3 3433 00479525 2

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

1835.

München.

385921 A

385921 A

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
385921 A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1928 L

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Digitized by Google

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Bayern.
Nro. 9.
München, Montag den 7. Februar 1848.

Inhalt.
Nro. 9. Gesetz, die Ablösung der Grundgefälle betreffend. S. 97.
Nro. 10. Gesetz, die Ablösung der Zehente betreffend. S. 101.
Nro. 11. Gesetz, die Ablösung der Gefälle und Lasten, welche auf Gütern des Adels haften, betreffend. S. 105.
Nro. 12. Gesetz, die Ablösung der Gefälle und Lasten, welche auf Gütern der Geistlichkeit haften, betreffend. S. 109.
Nro. 13. Gesetz, die Ablösung der Gefälle und Lasten, welche auf Gütern der Gemeinden haften, betreffend. S. 113.
Nro. 14. Gesetz, die Ablösung der Gefälle und Lasten, welche auf Gütern der Stiftungen haften, betreffend. S. 117.
Nro. 15. Gesetz, die Ablösung der Gefälle und Lasten, welche auf Gütern der Gemeinden haften, betreffend. S. 121.
Nro. 16. Gesetz, die Ablösung der Gefälle und Lasten, welche auf Gütern der Stiftungen haften, betreffend. S. 125.

3) des Fiskals für den Regenkreis in der Untersuchung gegen den Brauereipächter Jakob Bayer zu Regensburg, wegen Malzaufschlags-Uebertretung;

4) des Fiskals für den Regenkreis wider den Bierbräuer Walthierer zu Beilngries, wegen Malzaufschlags-Defraudation;

5) der Gemeinde Arnoldsreuth, Landgerichts Pegnitz im Obermainkreise, gegen den Forststations-Gehülfen Richter zu Paideldorf, wegen Hutablösung;

6) der Gemeinden Emskeim und Auerfeld, Langerichts Monfeld im Rezatkreise wegen Forstfrevel.

An das Königl. Staatsministerium des Innern wurden abgegeben:

die Rekurse:

7) der Gemeinden Gefrees ꝛc. wegen der Vizinalstraße von da nach Oberwaach im Obermainkreise;

8) des Maziſtrats zu Kulmbach im Obermainkreise gegen die Kreisdirektors-Wittwe von Wessenig, wegen Quartierkosten-Ausgleichung.

In der Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses vom 15. Dezember v. J. wurden entschieden,

die Rekurse:

1) des Joseph Gebele und Consorten zu Wildburgstetten im Landgerichte Dinkelsbühl wider Ferdinand Daubner und Consorten von da, wegen Antheil an Gemeindegründen;

2) des Fiskalats des Isarkreises, wegen Concurrenz des Staatsärars zu einer Distriktsumlage im Landgerichte Mühldorf;

3) des Fiskalats des Isarkreises, wegen Concurrenz des Staatsärars zu einer Distriktsumlage im Landgerichte Ebersberg;

4) der Theilhaber an der Rothenburger Stadtschäferei wider die Gemeinde Neusitz, Landgerichts Rothenburg, wegen Ablösung der Schafweide;

5) des Jakob Kirmayer zu Dettenbach, Landgerichts Rosenheim, wider Sebastian Schmidtmayer und Consorten von da, wegen Vertheilung der Gemeindegründe;

6) des Fiskalats im Rezatkreise wider den Bierbräuer Christian Beck zu Erlangen, wegen Malzaufschlag;

7) des Bierbräuers Georg Pielmayer zu Bogen im Landgerichte Mitterfels

Digitized by Google

im Unterdonaukreiſe, wegen Malzaufſchlags-Defraudation;

8) des Heinrich Ott und Conſorten wider David Wirth und Conſorten zu Schwarzenbach, Landgerichts Naila, wegen Antheils an Gemeindegründen, und

9) mehrerer Gemeinde-Glieder von Flachslanden im Landgerichte Ansbach wider den Appellationsgerichts-Regiſtrator Keerl wegen Kriegskoſten.

Bekanntmachung,

das Familien-Fideikommiß des erblichen Reichsraths und Staatsminiſters Maximilian Joſeph Grafen von Montgelas betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Der erbliche Reichsrath und Staatsminiſter Herr Maximilian Joſeph Graf von Montgelas hat ſeine im Regenkreiſe gelegenen Güter Zaizkofen, Laberweinting u. ſ. w., worauf nach der öffentlichen Bekanntmachung des k. Staatsminiſteriums der Juſtiz dd. 8. März 1826 (Regierungsblatt vom Jahre 1826. St. 12. S. 325) ein Familien-Fideikommiß gegründet war, mit allerhöchſter Genehmigung Seiner Majeſtät des Königs; dann mit Einwilligung der Anwärter an

Se. Durchl. den Herrn Fürſten von Thurn und Taxis verkauft, und die von dem Erlöſe erkauften, im Iſarkreiſe gelegenen, mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit zweiter Klaſſe verſehenen Güter Aham, Loitzenkirchen, Radlkofen, Scheuring, Geratspoint und Huadspoint, Gerzen, Mangern und Johannesbrunn; dann die Hofmarken Egglkofen, Oberndorf, Neuenaich, Rothenwörth, Angerbach und Sölchering nebſt allen Zubehörungen; endlich auch die Renten des ehemaligen Sitzes Rueting, zum Surrogate für das Familien-Fideikommiß beſtimmt.

Da nun ſowohl der erbliche Reichsrath und Staatsminiſter Herr Graf von Montgelas, als auch die ſämmtlichen Anwärter, reſp. deren Kuratoren in die beſagte Surrogirung und in die Uebertragung des Fideikommiß-Verbandes auf die neuerworbenen Beſitzungen eingewilligt haben; da in dieſer Hinſicht auch der oberkuratoriſche Konſens erfolgt iſt, und da ferner auch Seine Majeſtät der König mittelſt Reſcripts vom 25. März l. J. Allerhöchſt Ihre Genehmigung hiezu ertheilt haben, ſo wurde unter dem Heutigen die beſagte Surrogirung und Uebertragung des Fideikommiß-Verbandes von dem unterfertigten Gerichtshofe, als der nunmehr zuſtändigen Fideikommißbehörde beſtätigt, und zugleich der Eintrag in die Fideikommißmatrikel verfügt.

Digitized by Google

Dieſes wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß auch die Bibliothek, dann die Landkarten- und Kupferſtichſammlung des Herrn Grafen von Montgelas einen Beſtandtheil des Fideikommiſſes auch noch ferner bilden.

Landshut am 19. Dezember 1834.

Königliches Appellationsgericht für den Iſarkreis.

v. Hörmann, Präſident.

Dobmayr, Sekretär.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 31. Dezember 1834 allergnädigſt bewogen gefunden, den Königl. Staatsminiſter Freiherrn von Lerchenfeld-Aham in beſonderer Anerkennung ſowohl der von demſelben geleiſteten guten Dienſte, als auch, um ihm durch dieſe neue Sendung zugleich einen Beweis des Allerhöchſten Königlichen Vertrauens zu geben, zu Allerhöchſtihrem auſſerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am Kaiſerlich Königlichen Oeſterreichiſchen Hofe zu ernennen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 6. Dezember 1834 den bei dem königl. Staatsminiſterium des Innern funktionirenden Landkommiſſariats-Aktuar des Landkommiſſariats Landau, Friedrich Freiherrn von Podewils,

vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 14. Dezember v. Js. den Cavalier des Herrn Herzogs Auguſt von Leuchtenberg Durchlaucht, Guſtav Freiherrn von Billing,

vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 18. Dezember v. Js. den Lieutenant im erſten königl. Cüraſſier-Regimente (Prinz Carl von Bayern) Ferdinand Freiherrn von Lerchenfeld-Aham, und den Rechtspraktikanten Ludwig Freiherrn von Lerchenfeld-Aham zu k. Kammerjunkern zu ernennen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, zufolge allerhöchſten Reſcripts vom 18 Dezember v. J. durch die nach Vorſchrift des Edikts IX. zur Verfaſſungs-Urkunde §. 22 lit. D. nachgewieſene phyſiſche Dienſtesunfähigkeit des Kreis- und Stadtgerichtsrathes Adam Freiherrn von Schleich zu Landshut, denſelben mit Belaſſung des Titels, des Funktionszeichens und des Geſammtgehalts für die Dauer eines Jahres in den Ruheſtand zu verſetzen und demſelben die allerhöchſte Zufriedenheit mit ſeinen durch viele Jahre treu und redlich geleiſte

Digitized by Google

ten Dienſten zu bezeigen; zu der hierdurch bei dem genannten Gerichte erledigten Rathſtelle den Aſſeſſor des Kreis- und Stadtgerichts Memmingen, Joſeph Zeckl zu befördern; zum Aſſeſſor des Kreis- und Stadtgerichts Memmingen den Protokolliſten dieſes Gerichts, Heinrich Ferdinand von Wachter zu ernennen, und die hierdurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Memmingen eröffnete Protokolliſten-Stelle dem Acceſſiſten des Appellationsgerichts für den Iſarkreis, Michael Schweller, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu übertragen;

vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 19. Dezember v. J. auf die erledigte Stelle eines Advokaten am Kreis- und Stadtgerichte München den Advokaten Pius Joſeph Prenißer zu Neuburg ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen gemäß zu verſetzen,

unterm 20. Dezember v. J. zu der erledigten zweiten Aſſeſſorſtelle am Landgerichte Abensberg im Regenkreiſe den bisherigen Landgerichts-Aktuar Chriſtian Bösner zu Neunburg v. W. auf ſein Anſuchen zu verſetzen, und als Landgerichtsaktuar zu Neunburg v. W. den Appellationsgerichts-Acceſſiſten Joſeph Höllerl zu ernennen,

unterm 23. Dezember v. J. die erledigte Rathsſtelle bei der Regierungs-Finanzkammer des Regenkreiſes dem Regierungs-Aſſeſſor und Fiscal-Adjunkten Windwart mit Beibehaltung ſeiner dermaligen Stellung als exponirter Fiskal zu Amberg, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu verleihen,

und auf das erledigte Forſtamt Waldmünchen den bisherigen Revierförſter zu Kaſtel, Forſtamts Neumarkt, Chriſtian Spindler, zum proviſoriſchen Forſtmeiſter zu ernennen.

Seine Majeſtät der König haben vermöge der unterm 24. Dezember v. J. an die Königl. Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern erlaſſenen allerhöchſten Entſchließung geruht, in die durch Verſetzung der Profeſſoren Dr. Wagner und Herz erledigten beiden oberen Lehrſtellen des Gymnaſiums zu Freyſing die Profeſſoren Voitswinkler und Angermann vorrücken zu laſſen, und

die hiedurch ſich eröffnenden beiden unteren Lehrſtellen proviſoriſch dem Lehrer der vierten Klaſſe der lateiniſchen Schule, Prieſter Mühlthaler, dann dem Cooperator Windmaißinger in Vilsbiburg allergnädigſt zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 25. Dezember 1834 Sich allergnädigſt bewogen gefunden, das erledigte Rentamt Orb in proviſoriſcher Eigenſchaft

dem Rechnungskommissär der Regierungs-Finanzkammer des Obermainkreises, Wilhelm Maurer, zu verleihen.

Ferner haben Sich Allerhöchstdieselben unterm 27. Dezember 1834 bewogen gefunden, den Regierungs-Assessor Leonhard Welker zum wirklichen statusmäßigen Regierungs-Assessor bei der Finanzkammer des Regenkreises, und den Rechnungskommissär der Regierungs-Finanzkammer des Unterdonaukreises, Ludwig Blumenthal, in provisorischer Eigenschaft zum Regierungs-Assessor bei der Finanzkammer des Regenkreises zu ernennen, dann die erledigte Lehen-Rechnungskommissärsstelle bei der Regierungs-Finanzkammer des Regenkreises, ebenfalls in provisorischer Eigenschaft dem Rathsaccessisten bei der Regierungs-Finanzkammer des Obermainkreises, Heinrich Morgenroth,

und unter dem 28. Dezember 1834 die zu Aschaffenburg erledigte Advokatenstelle dem Rechtspraktikanten Peter Hippeli zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficienverleihungen.

Seine Majestät der König haben folgende katholische Pfarreien zu verleihen geruht:

unterm 21. Dezember 1834 die Pfarrei Rehrosbach, Landgerichts Friedberg im Oberdonaukreise, dem Pfarrvikar Martin Hocheisen in Herbertshofen, Landgerichts Wertingen,

unterm 22. Dezember v. J. die Pfarrei Unterstall, Landgerichts Neuburg im Oberdonaukreise, dem Dom- und Stadtpfarr-Kooperater Franz Seraph Beringer in Eichstädt,

unterm 24. Dezember v. J. die Pfarrei Weidenthal, Landgerichts Naabburg im Regenkreise, dem Expositus Aloys Hofbauer in Salingberg, Landger. Abensberg,

und unterm 26. Dezember v. J die Pfarrei Ammerthal, Landgerichts Amberg im Regenkreise, dem Benefiziumsvikar Joseph Lohfeyer in Friedenfels, Landgerichts Kemnath.

Seine Majestät der König haben folgende protestantische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 21. Dezember v. J. die Pfarrstelle an der Alexanderkirche zu Zweibrücken, Dekanats Zweibrücken, dem bisherigen Professor und Religionslehrer am Gymnasium daselbst, Johann Peter Krieger,

unterm 25. Dezember v. J. die Pfarrei Trippstadt, Dekanats Kaiserslautern im Rheinkreise, dem Pfarramtskandidaten Ludwig Göppel aus Speyer,

unterm 29. Dezember v. J. die Pfarrei Zeiskamm, Dekanats Germersheim im Rheinkreise, dem Pfarramtskandidaten Ludwig Philipp Gerlach von Kaiserslautern.

Regierungs-Blatt

für 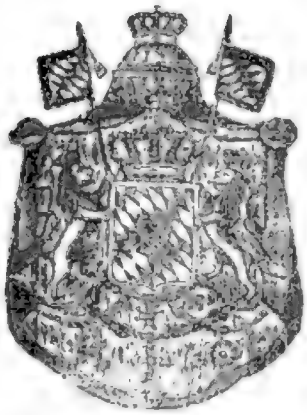 das

Königreich Bayern.

Nro. 2.

München, Donnerstag den 8. Januar 1835.

Inhalt:

Königliche Allerhöchste Verordnung, die Bildung von zehn neuen Unterstützungs-Beiträgen aus dem Vermögen des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone betreffend. — Dienstes-Nachrichten. — Präsentations Bestätigung. — Königliche Allerhöchste Bestätigung der Wahlen der Kirchenverwaltungs-Mitglieder zu Passau und zu Bayreuth. — Ordens-Verleihungen.

K. allerhöchste Verordnung,

die Bildung von zehn neuen Unterstützungs-Beiträgen aus dem Vermögen des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone betr.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir am jüngst verwichenen Maximilians-Tage Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters frommes Gedächtniß durch Erweiterung der zuerst aus Seiner königlichen Mildthätigkeit hervorgegangenen Stiftung aus dem Vermögen Unseres Civilverdienst-Ordens der bayerischen Krone gefeiert haben, gereichet es Uns heute zu

neuer Befriedigung, in der bisherigen Verwaltung und dem dermaligen Bestande dieses Vermögens die gewünschten Mittel zu finden, um die Anzahl jener Beiträge gegenwärtig von zwanzig auf dreißig zu erhöhen, und hierdurch abermal zehn würdigen Familienvätern, aus der Klasse Unserer und des Staates treuer Diener, die Sorge um ihrer Kinder Erziehung und Unterhalt einigermassen zu erleichtern.

Wir wollen und verordnen anmit, daß diese zehn weitern Unterstützungsbeiträge, unter ganz gleicher Anwendung der in dem ersten Stiftungsbriefe vom 16. Februar 1824 festgesetzten Bedingungen in dem von Uns neuerlich erhöheten Betrage von jährlichen dreihundert Gulden, an Söhne und Töchter von Mitgliedern der drei ersten Klassen gedachten Verdienstordens, gemäß der dießfalls bereits getroffenen Verfügung, verliehen und, vom ersten des Monats Januar 1835 an, durch die damit Begnadigten, in der dort vorgeschriebenen Weise und Beschränkung genossen werden sollen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig unterzeichnet und derselben Unser größeres geheimes Kanzlei-Insiegel beizudrücken befohlen. So gegeben zu München am ersten des Monats Januar im Jahre des Herrn Eintausend achthundert dreißig und fünf, Unseres Reiches im zehnten.

Ludwig.

Freiherr von Gise.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der k. wirkl. Rath v. Steinsdorf.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. Jänner l. Js. allergnädigst geruht, den bisherigen geheimen Rath und General-Zolladministrator Dr. Ludwig v. Wirschinger zum wirklichen Staatsrath im ordentlichen Dienste, und vermöge weiterer allerhöchster Entschließung vom nämlichen Tage den Staatsrath Dr. Ludwig v. Wirschinger im Vertrauen auf seine Thätigkeit und Anhänglichkeit, in provisorischer Eigenschaft zum Staatsminister der Finanzen zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 30. Dezember v. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, auf das erledigte Forstrevier Andechs den gegenwärtigen Revierförster des Forstreviers Walchensee, Urban Raisberger, in gleicher Eigenschaft zu versetzen, und dagegen auf das Forstrevier Walchensee den bisherigen Forstamts-Aktuar Albert Schulze zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Präsentationsbestätigung.

Seine Majestät der König haben unterm 26. Dezember v. J. der von dem Freiherrn von Wolfskeel auf die protestantische Pfarrei Uettingen, Dekanats Remlingen, für den Pfarrer zu Schwebheim, Johann Wolfgang Schmidt ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

K. Allerhöchste Bestätigung der Wahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder zu Passau.

Seine Majestät der König haben unterm 20. Dezember v. Js. nach Einsicht der vorgelegten Verhandlungen über die Wahl der Kirchenverwaltungen, für die Pfarreien zu Passau im Unterdonaukreise, als Mitglieder derselben nachstehende Gemeindeglieder allergnädigst zu bestätigen geruht:

I. für die Stadtpfarrei St. Paul:

1) den Gastgeber Franz Sittl,
2) den Gastgeber Max Birett,
3) den Fragner Johann Nepomuk Weninger,
4) den Kaufmann Ignaz Harslem,
5) den Wirth und Metzger Franz Saxinger,
6) den Gastgeber Karl Schmerold,
7) den Gastgeber Ignaz Salzinger,
8) den Gastgeber Johann Baptist Harslem.

II. Für die Stadtpfarrei St. Severin:

1) den Bäcker Ulrich Schreitmüller,
2) den Lederer Franz Kuchler,
3) den Bäcker Michael Rathgeber,
4) den Seifensieder Joseph Mayer,
5) den Gastgeber Joseph Ziegler,
6) den Lederer Bartelmä Irlböck,
7) den Lederer Ignaz Sittl,
8) den Gastgeber Johann Stadler.

III. Für die Stadtpfarrei St. Bartholomäus.

1) den Fragner Joseph Spitzelbachmayer,
2) den Bäcker Joh. Spitzelbachmayer.
3) den Gastgeber Michael Zöchmann,
4) den Bäcker Anton Stapfer,
5) den Weinwirth Leopold Sturm,
6) den Krämer Joseph Weninger,
7) den Wirth Andrä Wenzl.
8) den Wirth Peter Huber.

K. Allerhöchste Bestätigung der Wahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder zu Bayreuth.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 26. Dezember v. Js. nach Einsicht der vorgelegten Verhandlungen über die Wahl der Kirchenverwaltungs-

Mitglieder zu Bayreuth allergnädigst bewogen gefunden, in dieser Eigenschaft nachstehende Gemeindeglieder zu bestätigen:

I. Für die protestantische Kirchengemeinde zu Bayreuth:

1) den Buchbinder Karl Senftl,
2) den Bäcker Johann Georg Freyberger,
3) den Seifensieder Leonhard Schaffner,
4) den Eisenhändler Christoph Schmidt.

II. Für die protestantische Kirchengemeinde der Vorstadt St. Georgen:

1) den Distriktsvorsteher Johann Georg Herrmann,
2) den Seilermeister Konrad Fehr,
3) den Webermeister Georg Weigel,
4) den Distriktsvorsteher Johann Höpfel.

III. Für die katholische Kirchengemeinde zu Bayreuth:

1) den Glasermeister Lorenz Ammon,
2) den Schneidermeister Konrad Schöpf,
3) den Hafnermeister Barthol. Dorsch,
4) den Gastwirth Gottfried Arnold.

IV. Für die reformirte Kirchengemeinde zu Bayreuth:

1) den Hutmachermeister Friedr. Staudt,
2) den Schuhmachermeister Jak. Scherer,
3) den Schneidermeister Hrch. Schaffner,
4) den Färbermeister Peter Hofmann.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. Januar l. Js allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Gesandten am deutschen Bundestage, Staatsrath von Mieg sowohl, als dem K. Generallieutenant der Artillerie ꝛc. Freiherrn v. Colonge das Großkreuz, und dem K. Staatsminister der Justiz, Freiherrn v. Schrenk, das Commandeurkreuz des K. Civilverdienst-Ordens der bayerischen Krone, dann das Ritterkreuz des erwähnten Ordens dem K. Gesandten am K. Großbrittannischen Hofe, Grafen v. Jenison, dem K. Regierungsdirektor des Untermainkreises, Grafen v. Giech, dem K. Appellationsgerichts-Direktor des Oberdonaukreises, v. Heinrichen, und dem K. Oberappellationsgerichts-Rathe Johann Christoph Gramm zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. Dezember v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Georg Christian Gutermann, Bothen des Königl. Kreis- und Stadtgerichts zu Schweinfurt, die Ehrenmünze des Königl. Bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 3.

München, Dienstag den 13. Januar 1835.

Inhalt:

K. Allerhöchste Bestätigung, der Wahl eines Hofmarschalls Seiner Hoheit des Herrn Herzogs Maximilian in Bayern. — Dienstesnachrichten. — Pfarreienverleihungen. — Ordensverleihung. — K. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Indigenatsverleihung. — K. Konsulat zu Fiume. — K. Konsulat zu Corfu. — K. Allerhöchste Bestätigung einer dem öffentlichen Unterrichte zugewendete Gabe. — Titelverleihung.

Königlich allerhöchste Bestätigung,

der Wahl eines Hofmarschalls Seiner Hoheit des Herrn Herzogs Maximilian in Bayern.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 6. Januar l. J. bewogen gefunden, die von Seiner Hoheit des Herrn Herzogs Maximilian in Bayern geschehene Wahl des Königl. Kämmerers und Majors á la Suite, Maximilian Vincenz Freiherrn von Freyberg-Eisenberg zu Höchstihrem Hofmarschall und zwar mit Beibehaltung der Stelle

eines Oberhofmeiſters Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Herzogin Louiſe in Bayern allergnädigſt zu genehmigen.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben unterm 6. Januar l. Js. den bisherigen Miniſterialrath im Staatsminiſterium des Innern, Karl Kleinſchrod, in gleicher Eigenſchaft zum Staatsminiſterium der Finanzen zu verſetzen geruht.

Seine Majeſtät der König haben unterm 7. Januar l. Js. den geheimen Legationsrath von Abel mit ſeinem dermaligen Titel und Range zum Staatsminiſterium des Innern zu verſetzen geruht.

Seine Majeſtät der König haben unterm 5. Januar l. Js. Sich allergnädigſt bewogen gefunden, dem Rentbeamten von Neuburg vorm Wald, Ludwig Schrauth, in proviſoriſcher Eigenſchaft das Rentamt Greding zu übertragen und das hiedurch erledigte Rentamt Neuburg v. W. ebenfalls in proviſoriſcher Eigenſchaft dem Rechnungskommiſſär der Regierungs-Finanzkammer des Unterdonaukreiſes, Ernſt Wiedenmann, zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 9. Januar l. Js. den bisherigen außerordentlichen Profeſſor an der Ludwig-Maximilians-Univerſität zu München, Dr. Zuccarini, in die ſtaatswirthſchaftliche Fakultät derſelben Hochſchule zu verſetzen, und ihm daſelbſt die Lehrſtelle der Forſtbotanik und ökonomiſch-techniſchen Botanik in der Eigenſchaft eines ordentlichen Profeſſors zu übertragen geruht.

Pfarreienverleihungen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 1. Januar l. Js. die katholiſche Pfarrei Hergolshauſen, Landgerichts Werneck im Untermainkreiſe dem Pfarrer Georg Reuß in Bühler, Landgerichts Gemünden, zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht, unterm 7. Januar l. J. die katholiſche Pfarrei Marxheim, Landgerichts Monheim im Rezatkreiſe, dem Pfarrer Michael Schopper in Straß, Landgerichts Neuburg, zu übertragen.

Ordensverleihung.

Seine Majeſtät der König haben unterm 7. Dezember v. J. in huldvoller

Anerkennung der Pflichttreue und des Dienſteifers, wodurch der Bürgermeiſter Johann Ruble zu Großbundenbach, k. Landkommiſſariats Homburg im Rheinkreiſe, bei Führung ſeines Amtes ſich beſonders ausgezeichnet und zu Handhabung der öffentlichen Ordnung kräftig mitgewirkt hat, demſelben die goldene Civilverdienſt-Medaille allergnädigſt zu verleihen geruht.

K. Allerh. Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Seine Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 2. Dezember v. Js. allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß Allerhöchſtihr außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter an dem K. Großbrittaniſchen Hofe, Franz Olivier Graf v. Jeniſon-Walworth, das ihm von des Großherzogs von Baden Königlicher Hoheit verliehene Kommandeurkreuz Seines Hausordens vom Zähringer Löwen annehmen und tragen möge.

Seine Majeſtät der König haben unterm 5. Dezember v. Js. allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß der Kön. Kämmerer und Oberappellations-Gerichts-Präſident Freiherr von Welden den ihm von des Königs von Württemberg Majeſtät verliehenen Friedrichs-Orden annehmen und tragen dürfe.

Seine Majeſtät der König haben unterm 27. Dezember v. Js. allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß Allerhöchſtdero Leibarzt, geheimer Rath, Ritter von Walther, das ihm von Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Kurheſſen verliehene Ritterkreuz vom Orden des goldenen Löwen annehmen und tragen dürfe.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 20. November v. Js. dem Major im 14. königl. franzöſiſchen Jäger-Regimente, Ludwig Carl Friedrich Freiherrn von Kesling und ſeinen rechtmäßig erzeugten drei Söhnen das bayeriſche Indigenat allergnädigſt zu ertheilen geruht.

K. Konſulat zu Fiume.

Seine Majeſtät der König haben unterm 14. Dezember v. Js. allergnädigſt geruht, den Kaufmann Alois Cornet zu Fiume zum Königl. bayeriſchen Handels-Konſul daſelbſt zu ernennen.

K. Konsulat zu Corfu.

Seine Majestät der König haben unterm 28. Dezember v. Js. den Kaufmann J. L. Faber zu Corfu zum Kön. Generalkonsul auf den jonischen Inseln zu ernennen geruht.

K. Allerhöchste Bestätigung einer dem öffentlichen Unterrichte zugewendeten Gabe.

Seine Majestät der König haben unterm 4. Dezember v. Js. die von dem Herrn Erzbischofe zu München-Freising, Freiherrn von Gebsattel, an das neu errichtete Lyzeum zu Freising gemachten Schenkung von 30,000 fl. die landesfürstliche Genehmigung unter Kundgabe des ganz besonderen allerhöchsten Wohlgefallens über diese dem öffentlichen Unterrichte zugewendete wichtige Gabe zu ertheilen geruht.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 11. Dezember v. Js. in Berücksichtigung der von dem Regens des bischöflichen Klerikal-Seminars in Dillingen, Lorenz Benedikt Schlichting, seit 31 Jahren im Lehramte sich gesammelten Verdienste und seines erprobten Eifers für die Bildung eines tüchtigen Klerus den Titel und Rang eines „Geistlichen Rathes" taxund siegelfrei allergnädigst zu ertheilen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 4.

München, Samstag den 24. Januar 1835.

Inhalt:

Bekanntmachung, die dießjährige Prüfung für den Staats-Baudienst betr. — Bekanntmachung, die bayerische Hypotheken- und Wechselbank betr. — Dienstes-Nachrichten. —

Bekanntmachung,
die dießjährige Prüfung für den Staats-Baudienst betr.

Staatsministerium des Innern.

Die dießjährige Prüfung für den Staats-Baudienst wird am Mittwoche nach Ostern, also am 22. April l. Js. nach den Bestimmungen der Prüfungs-Instruktion vom 27. May 1830 bei der königl. obersten Baubehörde ihren Anfang nehmen.

Sämmtliche Theilnehmer sind gehalten, die in dem §. 4 der eben allegirten Instruktion festgesetzten Vorbedingungen zur Admission vollständig zu erfüllen. Damit übrigens diejenigen, welche sich dem Staats-Baudienste zu widmen ge-

denken, die ihnen eröffneten Aussichten richtig würdigen können, wird zugleich bemerkt, daß

1) bis jetzt 69 aufgenommene und noch nicht angestellte Praktikanten vorhanden sind, daß
2) die Zahl der statusmäßigen Stellen dieser Abtheilung des Staatsdienstes sich auf 126 belauft, und daß
3) die Erledigungen nach den bisherigen Erfahrungen im Durchschnitte jährlich die Zahl von 4 nicht übersteigen.

München den 19. Januar 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Fr. v. Kobell.

Bekanntmachung,

die bayerische Hypotheken- und Wechselbank betr.

Nachdem die Anmeldungen zur Theilnahme an der zu errichtenden Hypotheken- und Wechselbank bereits eine angemessene namhafte Summe erreicht, und die bisherigen Subscribenten den Wunsch geäußert haben, daß der weitern Annahme von Submissionen die Feststellung der Statuten vorausgehen möge, auch die bereits zu Stande gekommene Summe die sichere Hoffnung rechtfertigt, daß der Bankfond nach festgestellten Statuten um so schneller und sicherer zu jener Höhe emporsteigen werde, welche eine nachhaltige Unterstützung des Realkredits, und das Gedeihen der übrigen wichtigen Zwecke des Instituts bedingt, so haben Seine Königliche Majestät mittels allerhöchsten Signats vom Heutigen zu genehmigen geruht, daß die weitern Anmeldungen vor der Hand, und bis zur erfolgten Feststellung der Statuten sistirt, und aus den vorhandenen Subscribenten sogleich ein Ausschuß zum Entwurf der Statuten einberufen werde.

Welches man hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen beauftragt ist.

München den 22. Januar 1835.

Königliche zum Vollzuge des Gesetzes über die Errichtung der Hypotheken- und Wechselbank angeordnete Commission.

v. Sutner, Staatsrath.
Weigand, Ministerialrath. Berks, Ministerialrath.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließung vom 13.

November v. J., den Rittergutsbesitzer Maximilian Alexander Carl Freiherrn von Riedheim auf Harthausen, seinem allerunterthänigsten Ansuchen willfahrend, in die Zahl Allerhöchstihrer Kämmerer aufzunehmen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. Dezember v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Kön. Kammerjunker und Rittergutsbesitzer Hermann Grafen v. Paumgarten-Ehring zum K. Kämmerer zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. Dezember v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Major im 3. Chevauxlegers-Regimente (Herzog Max in Bayern), Ritter der K. französischen Ehrenlegion, Joseph Freiherrn von Weinbach auf Kröblitz, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in die Zahl Allerhöchstihrer Kämmerer aufzunehmen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 6. Jänner l. J. die erledigte Sekretärsstelle bei der Regierungs-Finanzkammer des Oberdonaukreises, provisorisch dem quieszirten Stadtkommissariats-Offizianten

und gegenwärtigen Funktionär bei der Regierung des Isarkreises, Joseph Karl von Gimmi, und

unterm 9. Januar l. Js. die am Kreis- und Stadtgerichte München erledigte Advokatenstelle dem Accessisten des Appellationsgerichts für den Oberdonaukreis, Johann Nepomuk Keller, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich durch die nach Vorschrift des Edikts IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22 lit. D. nachgewiesene Unfähigkeit des Appellationsgerichts-Rathes Joseph Siegel in Bamberg zu Ausübung der ihm obliegenden Dienste, unter dem 12. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, diesen Staatsdiener mit Belassung des Titels, des Funktionszeichens und des Gesammtgehalts für die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. Januar l. J. den Vorstand der Hofgarten-Intendanz, Inspektor Karl Sckell, zum Direktor des Hofgartenwesens mit Beibehaltung der Leitung der Hofgarten-Intendanz zu ernennen,

vermöge allerhöchsten Reskripts vom

15. Jänner l. Js., den temporär quieszirten Appellationsgerichts-Expeditor, Georg Frank zu Ansbach, nach §. 22. lit. D. des Ediktes IX. zur Verfassungsurkunde, nunmehr für immer in den Ruhestand zu versetzen, und an dessen Stelle als Appellationsgerichts-Expeditor den Controleur bey dem Expeditionsamte des Kreis- und Stadtgerichts München, Edmund Weiß, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu befördern,

unterm 15. Jänner l. Js. auf das erledigte Forstrevier Feuchtwang den bisherigen Forstamtsaktuar, Georg von Oelhafen, zum provisorischen Revierförster; ferner unterm 16. desselben Monats auf das erledigte Forstrevier Arzberg, den auf der Forstwarten Dorfmorhölle funktionirenden Forstamtsaktuar, Adam Grimm, ebenfalls zum provisorischen Revierförster zu ernennen,

unterm 17. Jänner l. Js. die zweyte Registratorsstelle bey der General-Bergwerks- und Salinen-Administration in provisorischer Eigenschaft dem quieszirten Rechnungsführer und Kassier der Gewehrfabrik Amberg, gegenwärtigem Verweser der zweyten Registratorsstelle, Ignatz Stauber, zu verleihen,

unterm gleichen Tage dem bisherigen Landgerichtsaktuar zu Ochsenfurth im Untermainkreise, Ludwig Weikard, Behufs des Uebertritts in die mittelbaren Dienste des Herrn Fürsten Karl Friedrich von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, als Rath bey dessen Regierungs- und Justiz-Kanzley zu Kreutz-Wertheim, die nachgesuchte Entlassung aus dem unmittelbaren Staatsdienste zu bewilligen,

die Aktuarstelle am Landgerichte Ochsenfurth, dem bisherigen Landgerichtsaktuar zu Hofheim, Thadäus Friedrich, zu übertragen und

als Landgerichtsaktuar zu Hofheim den Stadtgerichts-Accessisten zu Aschaffenburg und Funktionär am Landgerichte daselbst, Conrad Oberle, allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 16. Jänner l. Js. dem Dekan und Pfarrer, Priester Heufelder, zu Altötting, die erbetene Enthebung von der ihm übertragenen Vorstandschaft des Erziehungsinstituts für Studierende in München zu bewilligen und dieselbe provisorisch dem Gymnasialprofessor zu Dillingen, Priester Joseph Kreil, zu übertragen geruht.

Regierungs-Blatt

für 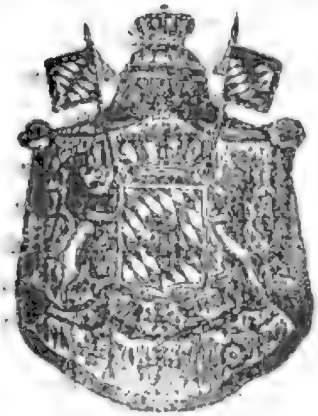 das

Königreich Bayern.

Nro. 5.

München, Donnerstag den 29. Januar 1835.

Inhalt:

Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficienverleihungen; Präsentationsbestätigungen. — Verzeichniß derjenigen Stipendiaten an der k. Universität München, deren Stipendien auf das Jahr 1834 erhöht worden sind. — Verzeichniß derjenigen Bewerber, welchen pro 1834 Stipendien an der k. Universität München verliehen worden sind. — Landwehr des Königreichs. — K. Allerhöchste Bestätigung der Stiftung für Begründung eines Freiplatzes im k. Knaben-Seminar zu Freising. — Privilegien-Verleihungen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 13. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Anton de Brody, Grafen von Poninsky, in die Zahl der K. Kämmerer aufzunehmen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, zufolge allerhöchsten Reſcripts vom 20. Januar l. Js. die bei dem Wechſelappellations-Gerichte zu Augsburg erledigte Rathsſtelle dem Kreis- und Stadtgerichtsrath Peter Robert Neuß daſelbſt zu übertragen,

unterm 21. Januar l. J. den nach Bergzabern verſetzten Friedensrichter Peter Hofmann zu Wolfſtein auf ſein allerunterthänigſtes Anſuchen auf ſeiner bisherigen Stelle zu belaſſen und dagegen den Friedensrichter Jakob Orth zu Neuhornbach auf allerunterthänigſtes Anſuchen auf die erledigte Friedensrichterſtelle zu Bergzabern in gleicher Eigenſchaft zu verſetzen,

zufolge allerhöchſten Reſcripts vom 22. Januar l. J. die am Bezirksgerichte zu Frankenthal erledigte Advokatenſtelle dem Rathsacceſſiſten der Regierung des Rheinkreiſes, Chriſtian Leuchſenring von Speyer,

und unterm 24. Januar l. J. das erledigte Rentamt Neuſtadt a. d. A. in proviſoriſcher Eigenſchaft dem Rentbeamten Friedrich Auguſt Wocke zu Gräfenberg zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficienverleihungen, Präſentationsbeſtätigungen.

Seine Majeſtät der König haben folgende katholiſche Pfarreien und Benefizien allergnädigſt zu verleihen geruht:

unterm 11. Januar l. Js. das Danzer-Schuriſche Katecheten-Benefizium bei Unſerer Frau in München dem Kooperator Carl Stumpf in Aibling, Landgerichts Roſenheim,

das Kuratbenefizium in Lehenbühel, Landgerichts Grönenbach im Oberdonaukreiſe, dem Pfarrvikar Gregor Zenger in Diemantſtein, Herrſchaftsgerichts Biſſingen,

unterm 13. Januar l. J. das Frühmeßbenefizium zu Obergünzburg, Landgerichts gleichen Namens im Oberdonaukreiſe, dem Pfarrer Magnus Anton Epp in Ronsberg, des nämlichen Landgerichts,

die Pfarrei Ensdorf, Landgerichts Amberg im Regenkreiſe, dem Pfarrer Vincenz Kaiſer in Neukirchen, Landgerichts Sulzbach,

die Pfarrei Wipfenfeld, Landgerichts Werneck im Untermainkreiſe, dem Pfarrer Friedrich Köhler in Riedenſchwinden, Landgerichts Mellrichſtadt,

unterm 18. Januar l. Js. die Pfarrei Hebertsfelden, Landgerichts Eggenfelden im Unterdonaukreiſe dem Pfarrer Andreas Glashauſer in Gern, des nämlichen Landgerichts,

die Pfarrei Rottendorf, Landgerichts Naabburg im Regenkreiſe, dem Pfarrer Andreas Bauer in Burstruck, Landgerichts Amberg,

die Pfarrei Bursruck, dem Expositus Georg Bayer in Staubing, Landgerichts Kellheim,

die Pfarrei Heinrichskirchen, Landgerichts Neunburg vor'm Wald im Regenkreise dem Pfarrer Georg Haimerl in Thanstein, des nämlichen Landgerichts,

und unterm 24. Januar l. J. die Pfarrei Ensfeld, Landgerichts Monheim im Rezatkreise, dem Stadtpfarr-Kooperator Prieſter Johann Michael Wieland in Spalt, Landgerichts Pleinfeld.

Seine Majeſtät der König haben unterm 22. Januar l. J. den von den kath. Pfarrern Euſtach Wiedemann zu Hauſen, und Ignaz Mattmer von Obermauerbach nachgeſuchten Pfründetauſch zu genehmigen, und demnach erſterem die Pfarrei Obermauerbach, Landgerichts Aichach im Oberdonaukreiſe, letzterem die Pfarrei Hauſen, Landgerichts Bruck im Iſarkreiſe, zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben unterm 17. Januar l. J. zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Untermäſſing, Landgerichts Beilngries im Regenkreiſe, von dem Biſchof in Eichſtädt dem Pfarrer Joſeph Barth in Grashöbing, Landgerichts Greding, verliehen werde.

Seine Majeſtät der König haben unterm 24. Januar l. J. zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Arberg, Landgerichts Herrieden im Rezatkreiſe, von dem Biſchof in Eichſtädt dem bisherigen Pfarrer Jakob Häusler in Weinberg, Landgerichts Feuchtwang, verliehen werde.

Seine Majeſtät der König haben unterm 14. Januar l. J. nachbenannte proteſtantiſche Anfangspfarreien, als:

die Pfarrei Pflaumfeld, Dekanats Gunzenhauſen, mit dem Pfarramtskandidaten Johann Karl Ulrich Heinlein aus Nürnberg,

die Pfarrei Haundorf, deſſelben Dekanats, mit dem Pfarramtskandidaten Carl Andr. Heinr. Heuſchmann aus Hof, und

die Pfarrei Lauenſtein, Dekanats Ludwigſtadt mit dem Pfarramtskandidaten Johann Nikolaus Ludwig Schildknecht aus Neuſtadt an der Aiſch allergnädigſt zu beſetzen geruht.

Verzeichniß

derjenigen Stipendiaten an der königlichen Universität München, deren Stipendien für Jahr 18$\frac{3}{3}$$\frac{4}{4}$ erhöht worden sind.

Nro.	Benennung der Stipendiaten.	Heimath.	Kreis.	Erhöht von	Erhöht auf	Erhöht um	Bemerkungen.
1	Aſt, Patricius, Mediziner	Landshut	Iſar=	50	70	20	
2	Bauer, Anton, Philolog	Bodenmais	Unterdonau=	60	70	10	
3	Baumann, Joſeph, Philoſoph	München	Iſar=	50	60	10	
4	Dorn, Jakob, Mediziner	Regensburg	Regen=	80	90	10	
5	Eckmüller, Ludwig, Juriſt	Spalt	Rezat=	70	80	10	
6	Eggert, Friedrich, Juriſt	München	Iſar=	50	70	20	
7	Fink, Jakob, Juriſt	Roſenheim	Iſar=	70	80	10	
8	v. Flembach, Anton, Juriſt	Amberg	Regen=	60	70	10	
9	Fuhrmann, Georg, Mediziner	Bodenmais	Unterdonau=	60	70	10	
10	Fundeis, Georg, Juriſt	Ränkam	Unterdonau=	40	60	20	
11	Gerſtner, Georg, Juriſt	Amberg	Regen=	100	110	10	
12	Götze, Anton, Mediziner	Schrobenhauſ.	Oberdonau	40	60	20	
13	v. Grauvogel, Eduard, Mediz.	Eichſtädt	Regen=	40	60	20	
14	Hecht, Jakob, Mediziner	Roding	Regen=	50	60	10	
15	Held, Friedrich, Cameraliſt	Landshut	Iſar=	60	70	10	
16	Henkel, Nikolaus, Mediziner	Bamberg	Obermain=	80	100	20	
17	Hertich, Karl, Juriſt	München	Iſar=	55	70	15	
18	Hildenbrand, Karl, Philoſoph	München	Iſar=	40	60	20	
19	Ilg, Andreas, Mediziner	München	Iſar=	50	70	20	
20	Keller, Johann Bapt., Mediziu.	Altötting	Unterdonau=	70	90	20	
21	Kellner, Joſeph, Juriſt	Preſſath	Obermain=	60	70	10	
			Summa . .			305	

Nro.	Benennung der Stipendiaten.	Heimath.	Kreis.	Erhöht von	Erhöht auf	Erhöht um	Bemerkungen.
22	Krieger, Joseph, Philosoph	Passau	Unterdonau-	50	60	10	
23	Krieger, Ludwig, Mediziner	Passau	Unterdonau-	100	110	10	
24	Krieger, Eduard, Philolog	Passau	Unterdonau-	50	60	10	
25	Lautenbacher, Karl, Mediziner	Straubing	Unterdonau-	40	60	20	
26	Leutermann, Sales, Jurist	Landau	Unterdonau-	40	60	20	
27	Mahir, Oskar, Mediziner	München	Isar-	100	110	10	
28	Mayer, Joseph, Mediziner	Waldsassen	Obermain-	60	80	20	
29	Muck, Wilhelm, Mediziner	Fürth	Unterdonau-	40	60	20	
30	Müller, Georg, Mediziner	Dillingen	Oberdonau-	50	60	10	
31	Neudegger, Julius, Mediziner	Burglengenfeld	Regen-	60	70	10	
32	Premauer, Johann, Jurist	Kirchhaßlach	Oberdonau-	45	60	15	
33	Raimer, Adalbert, Mediziner	Kempten	Oberdonau-	70	80	10	
34	Schlosser, Joh Bapt, Medizin	Velburg	Regen-	40	60	20	
35	Seel, Otto, Jurist	Kempten	Oberdonau-	40	60	20	
36	Stadelbauer, Christian, Jurist	Kirchenthumb.	Obermain-	45	60	15	
37	Vogler, Ignaz, Mediziner	Oberdorf	Oberdonau-	80	100	20	
38	Ueblagger, Joseph, Cameralist	Fürth	Isar-	40	60	20	
			Summe . .			260	
			Uebertrag . .			305	
			Gesammtbetrag			565	

Verzeichniß

derjenigen Bewerber, welchen pro 18$\frac{3}{3}$ Stipendien an der k. Universität München verliehen worden sind.

Nro.	Benennung der Stipendiaten.	Heimath.	Kreis.	Betrag.	Fakultäten.	Bemerkungen.
1	Dorner, K. Ch. Wilh.	Ebrach	Obermain=	70	Juriſtenfakultät.	
2	Stadelbauer, Joſeph	Kirchenthumb.	Obermain=	70	"	
3	Dorner, Fried. Aug.	Schwarzach	Obermain=	70	"	
4	Forſter, Eduard	Elherzhauſen	Regen=	60	"	
5	Leitmeier, Joſeph	Hunderdorf	Unterdonau=	60	"	
6	Rupprecht, J. Bapt.	Kirchenthumb	Obermain=	50	"	
7	Liſtmayer, J. Bapt.	Großharbach	Unterdonau=	50	"	
8	Zierer, Martin.	Straubing	Unterdonau=	50	"	
9	Greil, Franz Xaver	Schönau	Unterdonau=	40	"	
10	Buchti, Andreas	Stein	Oberdonau=	40	"	
11	Gürſter, Joſeph	Duraſtorf	Unterdonau=	40	"	
12	Lechner, Chriſtian	Sunching	Regen=	70	Cameraliſten Fakultät.	
13	Spring, Ant. Friedr.	Geroldsbach	Oberdonau=	70	Mediziniſche Fakultät.	
14	Hainzlmayer, Max	Friedberg	Oberdonau=	70	"	
15	Hug, Seraphin	Untergünzbg	Oberdonau=	70	"	
16	Herzog, Joh. Paul	Honſolgen	Oberdonau=	60	"	
17	Ramis, Karl	München	Iſar=	60	"	
18	Guggemos, Ferdin.	Kaufbeuern	Oberdonau=	60	"	
19	Burgl, Franz	Bogen	Unterdonau=	70	"	
20	Pettenkofer, Albert	Eichſtädt	Regen=	60	"	
21	v. Schleiß, Karl	Amberg	Regen=	20	"	Bezieht noch ein Familienſtip. v. 60 fl
22	Sendtner, Otto	München	Iſar=	100	"	Iſt das eigens begründete Stipend.

No.	Benennung der Stipendiaten.	Heimath.	Kreis.	Betrag.	Fakultäten.	Bemerkungen
23	Beck, August	Mindelheim	Oberdonau=	50	Philosophische Fakultät.	
24	Gebhard, Matthias	Wartenberg	Isar=	50	„	
25	Platzer, Ferdinand	München	Isar=	50	„	
26	Seiler, Robert	Haidhausen	Isar=	50	„	
27	Recht, Georg	Harrpening	Isar=	50	„	
28	Wild, Otto	Steffenried	Oberdonau=	50	„	
29	v. Molo, Joseph	Günzburg	Oberdonau=	40	„	
30	Lukas, Albert	Lichtenfels	Obermain=	40	„	
31	Mielach, Otto	Augsburg	Oberdonau=	40	„	
32	Bischof, Anton	Regensburg	Regen=	30	„	
33	Glaß, Max	Ansbach	Rezat=	30	„	
34	v. Löbl, Eduard	Weiler	Oberdonau=	30	„	
35	Heiler, Florian	München	Isar=	30	„	
36	Mielach, Karl	Augsburg	Oberdonau=	30	„	
37	Feiler, Franz	Landshut	Oberdonau=	40	„	
38	Hank, Joseph	Regensburg	Regen=	40	Juristische	—
39	Singer Joseph	Tännering	Regen=	40	Philosophische	—
40	Tutschek, J. Alb. K.	St. Georgen nächst Bayreuth	Obermain=	3	Philosophische	—
			Summe	180		
			Uebertrag	1850		
			Totalbetrag	2030		

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 20. Januar l. J. den Forstmeister Keck zu Kulmain zum Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons Kemnath im Obermainkreise, allergnädigst zu ernennen geruht.

Königlich allerhöchste Bestätigung der Stiftung für Begründung eines Freiplatzes im königl. Knaben-Seminar in Freising.

Seine Majestät der König haben unterm 9. Januar l. J. der von dem verstorbenen Dekan und Pfarrer Floßmann zur Begründung eines Freiplatzes im Knaben-Seminar in Freising gemachten Stiftung zu 3000 fl. die allerhöchste Bestätigung mit der Bestimmung ertheilt: daß diese edle Handlung des Dekans Floßmann mit dem Ausdrucke des allerhöchsten Wohlgefallens zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 4. April v. J. dem Johann Georg Lauter aus Fürth ein Gewerbs-Privilegium auf Erzeugung einer eigenthümlichen Metallmischung für Blätter und gerlebene Broncefarben für den Zeitraum von 15 Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben nachstehende Gewerbs-Privilegien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 3. September v. J. dem Isaak Heynemann zu München auf Verfertigung von Schuhen und Stiefeln mit eigenthümlich bereiteten sogenannten Gesundheitsfutter auf den Zeitraum von 6 Jahren;

unterm 11. Oktober v. J. dem Hafnermeister Georg Bauer aus Dorfen, Landgerichts Erding, auf dessen eigenthümliches Verfahren in Verfertigung dauerhafter, feuerfester Kochgeschirre und Oefen durch besondere Zubereitung der Töpfererde und Zusetzung des Kieses, für den Zeitraum von 10 Jahren;

unterm nämlichen Tage der Gesellschaft der Walzmühle zu Frauenfeld, Kantons Thurgau in der Schweiz, auf deren Erfindung verbesserter Walzmühlen, wobei zum Mahlen des Getreides eine Maschine von 4—6 Walzen aus Eisen oder Stahl in Anwendung kommt, mehrere solcher Maschinen zu einem Mahlsystem vereinigt werden können, und dieses direkt durch ein einziges Kammrad in Bewegung gesetzt wird, für den Zeitraum von 15 Jahren.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Bayern

Nro. 9.

München, Mittwoch den 28. Januar 1835.

Inhalt. Allerhöchste Entschließung, die Errichtung einer Kreis-Irrenanstalt für den Rheinkreis betreffend. Seite 65. —

tikel 12 der Bundes-Akte enthaltene Bestimmung wegen Verschickung der Akten auf eine deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils zum Theil auch auf Polizey- und Kriminal-Erkenntnisse ausgedehnt worden ist, eine solche Auslegung aber nicht im Sinne jenes Artikels liegt; so erklärt die Bundes-Versammlung, daß der gedachte Artikel 12. der Bundes-Akte nur auf Civilstreitigkeiten Anwendung finden könne;"

so haben wir nach Vernehmung Unſers Gesammt-Ministeriums beschlossen, und verordnen hierdurch zur vollständigen Erreichung des durch obigen Bundesbeschluß beabsichtigten Zweckes, daß die bei den Juristen-Fakultäten Unſerer Landes-Universitäten nach den organischen Normen (jedoch mit gesetzlicher Ausnahme aller inländischen Rechtssachen) zur Zeit noch bestehenden Spruch-Kollegien sich künftig überhaupt der Annahme von Akten in Criminal- und Polizeisachen aus den Staaten und Gebieten des deutschen Bundes enthalten sollen, was

zur Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

München, am 29. Jänner 1833.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. v. Weinrich. Freiherr v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Freiherr v. Schrenk. v. Wirschinger.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl
geheimer Rath v. Kreuzer.

Bekanntmachung,

die bayerische Hypotheken- und Wechselbank betr.

Nachdem in Folge der Bekanntmachung vom 22. d. (Reg. Bl. Nr. 4.) aus den vorhandenen Subskribenten ein Ausschuß zum Entwurf der Statuten einberufen werden soll, so werden sämmtliche Theilnehmer, welche die Vormerkungs-Zeugnisse über ihre Anmeldungen erhalten haben, hiemit aufgefodert, am 16. des künftigen Monats Februar entweder persönlich bei der unterzeichneten Kommission zu erscheinen, oder einem der subskribirten inländischen Handlungshäuser, welche den Subskribenten besonders bekannt gemacht werden, die Vollmacht zu ertheilen, um die Wahl des

engern Ausschusses zum Entwurf der Statuten vorzunehmen.

München, den 27. Januar 1835.

Königliche zum Vollzug des Gesetzes über die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank angeordnete Commission.

v. Sutner, Staatsrath.

Welgand, Ministerialrath. Berks, Ministerialrath.

Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des K. Staatsraths-Ausschusses vom 21. Januar l. J. wurden entschieden,

die Rekurse:

1) des Alois Lachner und Cons., Kleingütler vom Erdweg und Großberghofen, Landgerichts Dachau im Isarkreise, gegen die Großbegüterten daselbst, wegen Gemeinde-Theilung;
2) des Andreas Karpfinger und Cons. zu Natternberg, Landgerichts Deggendorf, wider Joseph Löb und Cons. daselbst, wegen Vertheilung einiger Gemeindegründe;
3) der Stiftungs-Waldbesitzer zu Ipsheim, Landgerichts Windsheim im Rezatkreise, wegen Holzabgabe an die Pfarrei Ipsheim;
4) des Bierbräuers Joseph Melzl vom Steinweg, Landgerichts Regenstauf im Regenkreise, wegen Confiskation seines als geringhaltig befundenen Biers;
5) der Steuerpflichtigen zu Oberehulla, wider jene zu Gresthal, Landgerichts Euerdorf im Untermainkreise, wegen Ausgleichung der Kriegskosten;
6) des Bauern Christoph Porst auf der Kleinschmieden, Landgerichts Nalla, im Obermainkreise, wegen Forstfrevel;
7) des Bierbrauers Jos. Sitterspergen in Eggenfelden, im Unterdonaukreise, wegen einer Malz-Aufschlags-Defraudations-Strafe;
8) des Peter und Konrad Scharer zu Mückenreuth, Landgerichts Weidenberg im Obermainkreise, wegen Anschuldigung des Holzfrevels, und dießfallsiger Bestrafung;
9) des Steph. Reitz und Ad. Schmitt gegen die Gemeinde Biberbach, Landgerichts Waldmünchen, im Regenkreise, wegen Vertheilung von Gemeinde-Gründen.

An das königl. Staats-Ministerium des Innern wurden abgegeben

die Rekurse:

10) der Gemeinde Längenwang gegen die Gemeinde Säg und Cons., Landge-

richts Füßen, Konkurrenz zur Deckung des Defizits der Pfarrkirche Säg;

11) der Gemeinden Kalzing, Aindling, Todtenweiß und Barth im Oberdonaukreise, wegen Herstellung einer Kunststraße;

12) der zum ehemaligen Stand Hohenegg kollektabeln Ausgesessenen, wider die Gemeinden inner den Marken, wegen Vertheilung der Schulden, und

13) des Georg Weiß und Consorten zu Schausling, Landgerichts Deggendorf, im Untermainkreise, gegen Joh. Friesel und Consorten allda, wegen Weide-Entfernung.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Januar l. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, zum Verweser der erledigten Ober-Inspektorstelle bei dem Hauptzollamte zu Hof den Hauptzollamts-Verwalter in Fürth, Heinrich Saur, zu ernennen, die Verwesung seines bisherigen Dienstespostens dem dortigen Hauptzollamts-Kontroleur Karl Freiherrn Ecker von Eckhofen zu übertragen, und auf die hiedurch offen werdende Controleursstelle den temporär quieszirten Controleur des aufgelösten Hallamtes Ingolstadt, Johann Jakob Wittmann, zu reaktiviren.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Januar l. J. allergnädigst geruht, die im Landgerichte Dünkelsbühl erledigte Advokatenstelle dem Accessisten am Appellationsgerichte für den Rezatkreis, Johann Christoph Philipp Rudolph Klingsohr, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben in Rücksicht auf die legal nachgewiesene Dienstunfähigkeit des Landgerichts-Arztes zu Eltmann, Dr. Steinlein, denselben in temporäre Quieszenz treten zu lassen,

das hiedurch erledigte Landgerichts-Physikat Eltmann im Untermainkreise dem bisherigen Landgerichts-Physikus in Hilders, Dr. v. König, auf sein Ansuchen zu verleihen, und

zum Gerichtsarzte des Landgerichts Hilders den bisherigen praktischen Arzt zu Dettelbach, Med. Dr. Schreiner, provisorisch allergnädigst zu ernennen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 7.

München, Freitag den 6. Februar 1835.

Inhalt:

K. Allerhöchste Verordnung, die Abtretung der ſtreitigen Gerichtsbarkeit durch adeliche Gutsbeſitzer betr. Bekanntmachung, die Aufſtellung von Inſinuations-Mandataren betr. — Dienſtes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen, Präſentationsbeſtätigung.

K. Allerhöchſte Verordnung, die Abtretung der ſtreitigen Gerichtsbarkeit durch adeliche Gutsbeſitzer betr.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zu verordnen, wie folgt:

I. Nachdem das am 28. Dezember 1831 mit Beirathe und Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches erlaſſene Geſetz lediglich die Rechtsverhältniſſe der auf die Geſammtgerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Guts-

herrn zum Gegenstande hat, so erklären Wir, daß

II. in letzterer Beziehung Unsere Declaration vom 30. September 1829 (Regierungsblatt Jahrgang 1829 Nro. 43 Seite 803 und 804), so weit sie die Voraussetzungen der Annahme die Nichtzulässigkeit einer Entschädigung und die Uebernahme der auf der Gerichtsbarkeit erweißlich ruhenden Lasten betrifft, also bezüglich der Ziffern I., II. und III. fortdauere.

III. Dagegen behalten Wir Uns mit Aufhebung der Ziffer IV. bevor, etwaiger Gesuche um Uebernahme des aktiven Gerichtspersonals in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der besondern Verhältnisse würdigen zu lassen und zu bescheiden.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verfügung beauftragt, welche durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist.

München, am 31. Jänner 1835.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl
der Generalsekretär
Franz v. Kobell.

Bekanntmachung,

die Aufstellung von Insinuations-Mandataren betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der unterfertigte Gerichtshof sieht sich veranlaßt, in Conformität der bereits am 16. April 1810 (Regierungsblatt vom Jahre 1810, Seite 322) erlassene Ausschreibung neuerdings auf die genaue Einhaltung der Vorschrift der Gerichtsordnung Cap. V. §. 8. Nro. 9, gemäß welcher die am Sitze des Gerichtes nicht wohnenden Partheien schon gleich in ihren ersten Eingaben einen Insinuations-Mandatar zu bestellen haben, mit dem Anhange hinzuweisen, daß in künftigen Unterlassungsfällen die gesetzliche Strafe von 3 Thalern ohne alle Nachsicht erholt, oder nach Umständen in Gemäßheit der Bestimmung der Gerichtsordnung Cap. VII. §. 1. die Expeditionen für insinuirt gehalten, und so fort gegen die Abwesenden gleichwohl weiter verfahren werden wird.

Die gesetzlich bestimmte Geldstrafe wird bey siegelmäßigen Exhibenten unmittelbar von denselben, bey unsiegelmäßigen Partheien aber von den patrocinirenden Anwälten, in deren besondern Pflicht es liegt, die Prozeßvorschriften strenge zu beobachten, erhoben werden.

Da übrigens auch die Fälle häufig vor-

kommen, daß als Insinuations-Mandatare bezeichnete Personen durch die Partheien um die Uebernahme der Mandatarschaft entweder gar nicht angegangen, oder nicht mit den nöthigen Vorschüssen zur Auslösung der Expeditionen versehen werden, so wird bemerkt, daß, wenn derlei bezeichnete Mandatare aus dem einen oder andern dieser Gründe die Expeditionsannahme und resp. Taxablösung verweigern, die Mandatarsaufstellung als nicht geschehen betrachtet, und die gesetzliche Strafe so wie die Taxe in der angezeigten Weise erholt werden wird; daß aber, wer die Mandatarsstelle einmal angenommen, und sie nicht allenfalls zeitig wieder aufgekündiget hat, für die Taxablösung ohne weitere Rücksicht salvo regressu an den Mandanten zu haften habe.

Landshut, am 20. Jänner 1835.

Königliches Appellationsgericht für den Isarkreis.

von Hörmann, Präsident.

Hacker, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 26. Februar l. J. den in Folge andauernder Kränklichkeit funktionsunfähigen Landrichter, Heinrich Joseph Stark, zu Bamberg II., in temporären Ruhestand bis zu seiner völligen Wiederherstellung zu setzen, und

an die hiedurch erledigte Stelle eines Landrichters zu Bamberg II. den bisherigen Landrichter Theodor Boveri zu Kissingen seinem Ansuchen gemäß zu versetzen, dann

zum Landrichter in Kissingen den Assessor des Kreis- und Stadtgerichts zu Würzburg, Carl Moriz Freiherr v. Thüngen,

und zufolge allerhöchsten Reskripts vom 28. Januar l. J. zum General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte für den Rheinkreis, den Präsidenten des Bezirksgerichts zu Zweybrücken, Peter Eberhard Korbach, diesen in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm gleichen Tage das Landgerichtsphysikat zu Viechtach im Unterdonaukreise provisorisch dem praktischen Arzte zu Straubing, Med. Dr. Georg Groll, zu verleihen, und

zur Aktuarstelle am Landgerichte Homburg zu Markt Heidenfeld im Untermainkreise dem Funktionär am Landgerichte Würzburg links des Mains, Philipp Koch, allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 30. Januar l. Js. Sich al-

[illegible] [illegible] [illegible] [

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 8.

München, Montag den 9. Februar 1835.

Inhalt:

Abſchied für den Landrath des Iſarkreiſes über deſſen Verhandlungen in der Sitzung vom 3. bis 14. September 1834. — Titelverleihung. — Landwehr des Königreichs. — K. Allerhöchſte Großjährigkeits-Erklärungen. — Ordensverleihung. — Privilegien-Verleihungen.

Abſchied

für den Landrath des Iſarkreiſes über deſſen Verhandlungen in der Sitzung vom 3. bis 14. September 1834.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Iſarkreiſes in der Sitzung vom 3. bis 14. September vorigen Jahres gepflogenen Verhandlungen Vortrag erſtatten laſſen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes folgende Entſchließungen:

I.

A. Abrechnung über die Fonde der Kreisanſtalten für 18$\frac{2}{3}$.

Die Rechnung über die von Uns geſtiftete Kreishülfskaſſe für das Jahr 18$\frac{2}{3}$ hat dem Landrathe zu einer Erinnerung keine Veranlaſſung gegeben. Die Reſultate, nämlich

einer Einnahme von 3,702 fl. 25$\frac{1}{2}$ kr.
einer Ausgabe von 975 „ — „
und eines Aktivreſtes von 2,727 „ 25$\frac{1}{2}$ „

ſind daher mit dem reinen Vermögensſtand von 13,054 fl. 8 kr. in die Rechnung des Jahres 18$\frac{3}{4}$ zu übertragen.

B. Rechnung über die Kreisfonde für 18$\frac{2}{3}$.

Nachdem der Landrath die Rechnung über die Kreisfonde für 18$\frac{2}{3}$ und zwar

a) jene über die Fonde für nothwendige Zwecke
mit einer Einnahme von 743,273 fl. 17$\frac{3}{4}$ kr.
mit einer Ausgabe von 702,250 „ 43$\frac{1}{4}$ „
und einem Aktivreſte von 41,022 „ 34$\frac{1}{2}$ „

b) Jene über die Fonde für fakultative Zwecke
mit einer Einnahme von 27,500 fl. 1$\frac{3}{4}$ kr.
mit einer Ausgabe von 10,076 „ 27 „
und einem Aktivreſte von 17,423 „ 34$\frac{3}{4}$ „

als richtig anerkannt hat, ſo ſind dieſe Ergebniſſe in die Rechnung des Jahres 18$\frac{3}{4}$ zu übertragen.

Die zur Deckung genehmigten, aber bis zu dem Rechnungsabſchluß für 18$\frac{2}{3}$ noch nicht beſtrittenen Ausgaben erforderlichen und unter obigen Einnahms-Ueberſchüſſen enthaltenen Beträge bleiben jedoch ihrer Beſtimmung vorbehalten.

Bezüglich der wiederholten Erinnerungen in Anſehung der Koſten des neu errichteten Landgerichts Au, ſo wie der neu errichteten Phyſikate Au und Tegernſee, dann des Zuſchuſſes zu der Dienſtes-Exigenz der Landgerichte verweiſen Wir den Landrath auf die Landraths-Abſchiede der Vorjahre, dann auf den Art. III. des Geſetzes vom 1. July v. Js. die Feſtſetzung des Maximums der Kreisumlagen für 18$\frac{3}{4}$ und die Deckung der auf die Kreisfonds hingewieſenen Bedürfniſſe betreffend.

Unſere Kreisregierung wird darüber wachſame Aufſicht pflegen, daß bei den Landgerichten das nöthige taugliche Hilfsperſonal gehalten, und gegen Amtsvorſtände, welche es an Erfüllung ihrer dießfallſigen Obliegenheiten ermangeln laſſen, mit Ernſt und Nachdruck eingeſchritten werde.

Bei der Erinnerung in Anſehung der Nichtbeſetzung erledigter Stellen des Juſtizdienſtes vermiſſen Wir die nähere Bezeichnung der veranlaſſenden Fälle, eben ſo als die Beachtung der Vorſchrift des §. 29

Absatz 3. im Gesetze über die Einführung der Landräthe vom 15. August 1828.

Die Verleihung der Stipendien aus Kreisfonden für Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule in Schleißheim ist bereits durch Ausschreiben vom 13. Februar 1833 dahin geordnet, daß dieselbe nur an Candidaten des betreffenden Kreises und zwar nur an solche stattfinden, die mit ausgezeichneter Befähigung auch Bedürftigkeit — letztere nach den für Stipendien überhaupt bestehenden Bestimmungen nachweisen. Hierdurch ist dem Wunsche angemessener Verwendungsnormen zuvorgekommen.

II.

Steuer-Principale für das Jahr 18$\frac{3}{3}\frac{4}{4}$.

Nach der Beilage V. zum Kreisfonds-Etat pro 18$\frac{3}{3}\frac{4}{4}$ beträgt die Steuerprinzipalsumme für dieses Jahr vorbehaltlich der Zu- und Abgänge an Steuern im Jahre 18$\frac{3}{3}\frac{3}{4}$ 1,122,524 fl. — kr.
folglich ein Steuerprozent in runder Summe von 11,225 fl. 23$\frac{3}{4}$ kr.

Auf die von Seite des Landrathes bei Prüfung der Voranschläge abgegebenen Aeußerungen und entwickelten Anträge ertheilen wir nachstehende Entschließungen:

1) In Beziehung auf die Tieferlegung des Chiemsee's werden Wir nach der demnächst zu erwartenden Vorlage des Ergebnisses der technischen Voruntersuchung die Entschließung erlassen.

2) Ueber die zur Trockenlegung der Rieder- und Seesauer-Filze nöthigen Einleitungen werden Wir ferner an den Landrath geeignete Mittheilungen gelangen lassen.

3) Was die von dem Landrathe erhobene Frage über die gänzliche Verwendung der besonders aus Staatsmitteln für die Austrocknung des Freisinger-Mooses bewilligten 4,000 fl. anlangt, worüber nach den Uns vorgelegten Erläuterungen der Landrath durch vollständige Einsichtnahme von den ihm durch die Kreisregierung mitgetheilten Akten sich Kenntniß hätte verschaffen können, wollen Wir, daß die betreffenden Verhandlungen demselben bei seiner nächsten Versammlung nochmals zur Einsicht zugestellt werden.

4. Der weiter begutachteten momentanen Erhöhung der Regie-Exigenzsumme bei dem Kreis- und Stadtgerichte München mit 1,500 fl. ertheilen Wir für das laufende Etatsjahr die Genehmigung.

5) Da die Schuljahres-Berichte nicht den finanziellen Theil der Studien-Anstalten erörtern, also zu dem Voranschlage der Ausgabe nicht gehören, so hat auch deren Mittheilung nur in so ferne statt, als

der Landrath zu Lösung einer besonderen, von Uns nach §. 2. Ziff. 5. des Gesetzes über die Einführung der Landräthe vom 15. August 1828 ihm etwa zugekommenen Gutachtens-Abforderung derselben bedarf.

III.

Bestimmungen der Kreisfonde für $18\frac{3}{3}\frac{4}{4}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre $18\frac{3}{3}\frac{4}{4}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A.

Für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesenen Zwecke, und zwar:

I.

An Lasten, welche durch die Ausscheidung von den Staatsfonden auf die Kreisfonde übergegangen sind.

1. Abtheilung.

An Nachlässen und Rückständen an den direkten, dem Centralfonde überwiesenen Staatsauflagen 11,950 fl. — kr.

Summe der 1. Abth. per se.

2. Abtheilung.

Ausgaben der Verwaltung.

Cap. I.

Auf den gemeinschaftlichen Etat des Staatsministeriums der Justiz.

§. 1. Für das Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgericht II. Instanz des Kreises 54,490 fl. — kr.

§. 2. Für Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte I. Instanz 70,995 „ — „

§. 3. Für ständige Bauausgaben 1,040 „ — „

Summe des Cap I. 132,525 „ — „

Cap. II.

Auf den gemeinschaftlichen Etat des Staatsministeriums der Justiz und des Innern.

§. 1. Besoldungen:

1) der Landrichter 108,726 fl. $54\frac{1}{2}$ kr.
2) der Assessoren, Adjunkte und Aktuare 38,760 „ — „
3) der Gerichtsdiener 28,834 „ 51 „

§. 2. Allgemeine Regieausgaben 9,256 „ — „

§. 3. Ständige Bauausgaben 672 „ — „

Summe des Cap. II. 186,249 „ $45\frac{1}{2}$ „

Cap. III.

Auf den Etat der Staats-Anstalten.

A. Auf Erziehung und Bildung.

1) Auf Studien-Anstalten 66,618 fl. 31 kr.
2) Auf Schullehrer-Seminarien 9,040 „ — „
3) Auf Volksschulen 53,192 „ 40 „

4) Reservefond — fl. — kr.
5) ständige Bauausgaben 132 „ — „
Summe ad A. 128,983 „ 11 „

B. Auf Gesundheit.

§. 1. Stadtgerichtsphysikate 1,400 fl. — kr.
§. 2. Landgerichtsphysikate 17,259 „ 30 „
§. 3. Wundärzte 416 „ — „
Summe ad B. 19,075 „ 30 „

C. Auf Industrie und Cultur.

Gewerbschulen 2,050 „ — „
Baugewerksschule in München 900 „ — „
Räumung der Kanäle in dem Freysinger Moose 500 „ — „
Stipendien für Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule in Schleißheim 150 „ — „
Seidenzucht 150 „ — „
Beförderung des Flachsbaues und der Leinwandfabrikation 600 „ — „
Beiträge zur Tieferlegung des Chiemsee's 650 „ — „
Summe ad C. 5,000 „ — „

D. Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.

§. 1. Auf Administration 22,968 fl. — kr.
§. 2. Auf Unterhalt:
a) der Straßen 210,500 „ — „
b) der Brücken 9,328 „ — „
§. 3. Reservefond 5,325 „ 30 „
Summe ad D. 284,121 „ 30 „

Summe ad D. 248,121 „ 30 „
„ ad A. 128,983 „ 11 „
„ ad B. 19,075 „ 30 „
„ ad C. 5,000 „ — „
Summe des Cap. III. 401,180 „ 11 „

Cap. IV.

Landbauten.

a) Auf Unterhaltung

1) der Gebäude für den Dienst des Justizministeriums 779 fl. 48 kr.
2) der Gebäude für den Dienst des Ministeriums des Innern 5,193 „ 18 „

b) der Staatsanstalten:
Auf Erziehung und Bildung 527 „ 11 „
Reservefond 237 „ 43 „
Summe des Cap. IV. 6,738 „ — „

II.

An Lasten, die durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesen sind.

§. 1. Regiekosten des Landraths für $18\frac{34}{35}$ 300 fl. — kr.

§. 2. Verpflegung der Heimathlosen 2,000 „ — „

Hauptsumme 2,300 „ — „

Gesammtsumme d. II. Abtheilung 728,992 „ $56\frac{1}{4}$ „

Hiezu die Ausgaben der I. Abtheilung 11,950 „ — „

III.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke 1,500 fl. — kr.

Summe aller Ausgaben für nothwendige Zwecke 742,442 „ $56\frac{1}{4}$ „

B.

Für fakultative Zwecke.

1) Beitrag zur Errichtung und Unterhaltung einer Gebähranstalt in München 5000 fl. — kr.

2) Beitrag zu der Gebähr- und Kranken-Anstalt in Landshut 900 „ — „

3) für Errichtung einer Irren-Anstalt 7,000 „ — „

4) Beiträge zu Gewerbsschulen 4,000 fl. — kr.

Summe ad B. 16,900 „ — „

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Bedarfes sind folgende Mittel gegeben:

Der Aktivrest aus der Kreisfondsrechnung für $18\frac{33}{34}$ 468 fl. — kr.

Die den Kreisfonden überwiesenen Ausstände der I., II. und der Vorjahre der III. Finanzperiode an den sämmtlichen direkten Staats-Auflagen 3,200 „ — „

Die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge 4,765 „ 27 „

Die den Kreisfonden überwiesenen Staatsauflagen an 2 Simplen der Grund- und Dominikalsteuer, 3 Simplen der Hausteuer und der Familiensteuer zu 10 Prozent aus den Gewerbsteuer-Anlagen über 9 fl. mit einem Betrag von 480,060 „ — „

An Kreis-Umlage für die nothwendigen Ausga-

ben, welche mit 4½ Prozent zu erheben ist	46,685 fl. — kr.
An Zuschuß aus der Staatskasse	217,840 „ — „
Summe	753,018 „ 27 „
Hievon verbleiben nach Abzug der Erhebungskosten mit	10,324 „ — „
noch verfügbar	742,694 „ 27 „

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreis-Umlage von 1⅔ Prozent, wovon nach Abzug der Erhebungskosten mit 375 fl. eine reine Einnahme gegeben ist von 18,520 fl.

Dem Antrage auf Mindererhebung an Kreisumlagen für nothwendige Zwecke vermögen Wir nicht Statt zu geben, indem theils das Verhältniß der Einnahme aus Aussenständen der Vorjahre zu betrachten, theils der wirkliche Aktivrest für 18$\frac{33}{34}$ noch nicht festgestellt ist.

6) Nach dem Antrage des Landrathes genehmigen Wir, daß im dem Jahre 18$\frac{34}{35}$ durch Minderverwendung auf Schulhausbauten eine außerordentliche Unterstützung von 500 fl. für dienstunfähig gewordene Schullehrer für den Schullehrer-Unterstützungsverein ermittelt und dem betreffenden Vereine ausbezahlt werde.

7) Die von dem Landrathe beantragte Verbindung der Baugewerbschule mit der Kreis-Gewerbschule ist von Unserm Staatsministerium des Innern in so weit angeordnet worden, als solche den Verhältnissen dieser beiden Anstalten angemessen schien.

8) Die für Unterstützung der Leinwandfabrikation bestimmte Summe wird Unsere Kreisregierung mit Rücksicht auf die Vorschläge des Landrathes verwenden.

9) Dem Wunsche, in Beziehung auf die Ausgabe für Beförderung der Seidenzucht, ist bereits in den hierüber von Unserem Staatsministerium des Innern erlaßenen Anordnungen die entsprechende Erledigung zu Theil geworden.

10) Für die Reinhaltung der Strassengräben vom Graswuchse soll ernstliche Sorge getragen werden.

IV.

Voranschlag der Strassen- und Landneubauten für 18$\frac{34}{35}$.

Der von dem Landrathe in keiner Weise beanstandete Voranschlag der Kosten auf Strassen- und Brückenbauten ist nach den ertheilten Etatsbestimmungen zu vollziehen.

V.

Besondere Berathungs-Gegenstände.

1) Das über die inländische Immobiliar-

Brandverſicherungs-Anſtalt abgegebene Gutachten des Landrathes wird der ſorgfältigſten Erwägung unterzogen werden.

2) Eben ſo werden Wir das über das Inſtitut der Sparkaſſen von dem Landrathe abgegebene Gutachten in gründliche Ueberlegung nehmen.

VI.

Wünſche und Anträge.

1) Eben ſo, wie im Jahre 1833 dem eigenen Anerkenntniſſe des Landrathes gemäß, der Wildſtand in Schranken gehalten und den Grundeigenthümern für die gleichwohl vorkommenden, der Natur der Sache nach unvermeidlichen Beſchädigungen voller Erſatz zuerkannt und verabreicht wurde, ſoll dieß Unſerem ausdrücklichen Willen gemäß auch in Zukunft geſchehen und dadurch den beſtehenden — das Gedeihen des landwirthſchaftlichen Betriebes ſichernden — Geſetzen volle Anwendung gegeben werden.

2) Die von dem Landrathe über die Colonie Halbergmoos vorgelegten Bemerkungen werden in Folge der von Unſerem Staatsminiſterium des Innern angeordneten kommiſſionellen Unterſuchung des Zuſtandes dieſer Colonie ihre Erledigung erhalten.

3) Den Anträgen auf Verwendung der Zucht- und Arbeitshausſträflinge zu öffentlichen Arbeiten und auf Aenderung ihrer dermaligen Beſchäftigungs-Art ſtehen eben ſowohl die Beſtimmungen der geltenden Strafgeſetze, als der Umſtand entgegen, daß die gegenwärtige Betriebsweiſe der Fabrikation in den Zucht- und Arbeitshäuſern einen Theil der budgetmäßigen Dotation der Anſtalt bildet.

4) Die von dem Landrathe bezüglich der Streuabgabe an die benachbarten Gemeinden des Ampfinger-Waldes geſtellten Anträge beruhen auf mangelhafter Kenntniß des Sachverhältniſſes. Denn einerſeits haben ſämmtliche Anwohner jener Waldung ihre früheren Forſtrechte gegen reichliche Entſchädigung abgelöſt und ſich dadurch in den überwiegend größeren Theil des dortigen Waldbeſitzes geſetzt, anderſeits dürfen aber die beſchränkten Staatswaldreſervate auf's Neue nicht mit dergleichen zerſtörenden Laſten belegt werden, wenn dieſelbe ihrer dermaligen, in der holzarmen Ampfinger Landſchaft alle anderen Rückſichten überwiegenden Beſtimmung, als Baureſerve zu dienen, entſprechen ſollen. Unter ſolchen Umſtänden iſt die von Unſerer Regierung des Iſarkreiſes, in Rückſicht auf die dießjährigen außerordentlichen Witterungs-Ereigniſſe bewilligte Abgabe eines Streuquantums lediglich nur als eine aus-

nahmsweise Unterstützung zu betrachten, und wegen der zu entrichtenden Rekognotion, wofür keineswegs ein Herkommen besteht, eine Beschwerde um so weniger statthaft, als deren Regulirung vorerst noch nicht erfolgt ist, sondern demnächst erst den Umständen gemäß, erfolgen wird.

5) Die in einzelnen Theilen des Isarkreises stattgehabten Sicherheits-Störungen sind durch die angeordneten energischen Einschreitungen beseitiget worden, und Unsere Kreisregierung wird der Wiederkehr ähnlicher Vorfälle auf gleichem Wege in Gemäßheit der ertheilten bestimmten Befehle vorbeugen.

6) Die Anträge des Landrathes in Betreff der Wasserbauten an dem Innstrome finden ihre angemessene Erledigung in dem §. 56 Unserer Verordnung vom 26. Dezember 1825, und in der dort den äußeren Behörden ertheilten Ermächtigung, bei außerordentlichen, in dem Bauetat nicht vorher gesehenen Ereignissen augenblicklich zu verfügen, was die Abwendung einer größeren Gefahr erfordert.

7) Die Verwendung des Zuschusses von 2527 fl. 30 kr., Erübrigung an den Fonds für fakultative Zwecke, zu Herstellung der Brücken und Durchlässe auf der Vizinalstrasse von Freising über Mainburg ist Uns genehm, und nach den Verfügungen in Vollzug zu setzen, welche Unser Staatsministerium des Innern erlassen hat.

8) Die auf der Richtung der Verbindungs-Strasse von Neuburg über Unterbruck nach München bezüglichen Vorschläge sind eben in Erledigung begriffen.

Was die Verbesserung der Strasse von Neumarkt über Ampfing und Kraiburg betrifft, so wiederholen Wir die bereits im Landrathsabschiede vom 19. Oktober 1832 gegebene Zusicherung, daß Wir darauf werden Bedacht nehmen lassen, sobald der Stand der Kreisfonds die für eine solche Maasregel erforderlichen Mittel darbietet.

9) Die in dem Separatprotokolle des Landrathes enthaltene Behauptung daß,

> der Bestimmung des §. 3. Kap. II. des Haussteuergesetzes vom Jahre 1828 entgegen, Gebäude, welche durchaus nicht vermiethet werden können, in Landstädten, Märkten und Ruralgemeinden dennoch als vermiethbar besteuert worden seyen,

können Wir bey dem Mangel näherer Bezeichnung solcher Fälle, der gewünschten Würdigung nicht unterstellen lassen.

In Bescheidung des Antrages wegen Erhebung der ganzen Häusersteuer, auch von unvermietheten Wohnungen, weisen Wir den Landrath auf das von Uns mit Beirath und Zustimmung der Stände des Reichs un-

term 1. July v. Js. erlaſſene Geſetz über die Steuer-Nachläſſe §. 1. und 2. lit. e hin, nach welchem derjenige Hausbeſitzer, welcher ohne ſein Verſchulden an dem beſteuerten Miethertrage Verluſt erleidet, auch verhältnißmäſſigen Steuernachlaß anzuſprechen hat, in ſo ferne dieſer Verluſt ein Viertheil des kataſtrirten Miethertrages erreicht, und der Betheiligte nach §. 4. jenes Geſetzes ſein Geſuch um Nachlaß bey dem einſchlägigen Rentamte rechtzeitig anbringt, und überhaupt dem erwähnten Geſetze gemäß zu begründen vermag.

10) Unſere Kreisregierung wird ſtrengſtens bedacht ſeyn, den beſtehenden Normen über den Bierverſchleiß im Allgemeinen und insbeſondere rückſichtlich des Gehaltes und des Tarifs des Biers den entſprechenden Vollzug zu ſichern.

11) Dem Antrage des Landrathes, der Anſtalt des Conſervators von Kurz für krüppelhafte Kinder einen Zuſchuß aus den für Gewerbsſchulen beſtimmten Fonds zuzuwenden, können Wir bey der, die Bedürfniſſe dieſer Schulen ſelbſt nicht genügend deckenden Größe der einſchlägigen Etatspoſitionen Unſere Genehmigung zur Zeit nicht ertheilen.

12) Der Errichtung eines Vereins für die Verſicherung gegen Schäden an Vieh, nach angemeſſenen und geſetzlich zuläſſigen Grundlagen, werden Wir Unſern Schutz nicht verſagen.

Indem Wir übrigens an die im §. 2. Ziff. 2. des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 feſtgeſetzte, rein begutachtende, den Ausdruck „Zuſtimmung," oder „Bewilligung" ausſchlieſſende Natur der Landraths-Verhandlungen erinnern, gereicht es Uns zur beſondern Befriedigung, dem Landrathe für den Iſarkreis wegen des auch bei dieſer Gelegenheit bethätigten Eifers in Erfüllung ſeiner Pflicht und wegen der Umſicht ſeiner Berathung Unſer Wohlgefallen zu erkennen zu geben, und ihn zugleich Unſerer Königliche Huld und Gnade zu verſichern.

München, den 31. Januar 1835.

Ludwig.

Fürſt v. Wrede. v. Weinrich. Frhr. v. Giſe. Fürſt v. Oettingen-Wallerſtein. Frhr. v. Schrenk. v. Wirſchinger.

Nach Königl. Allerhöchſtem Befehle:
geh. Rath v. Kreuzer.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Oberjäger, Kasse- und Administrativ-Beamten bei Allerhöchst Ihrer Hofjagd-Intendanz, Maximilian von Bar, den Titel eines Hofjagd-Intendanz-Rathes mit dem Range eines Collegial-Rathes zu verleihen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 2. Februar l. Js. den k. Landrichter Joseph Hauser zu Viechtach zum Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons des Landgerichts Viechtach allergnädigst zu ernennen geruht.

K. Allerhöchste Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben unter dem 1. Februar l. Js. allergnädigst geruht, den Georg Julius Högenauer, Sohn des verstorbenen Lebküchners und Spezereihändlers Högenauer zu Gunzenhausen, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, für großjährig zu erklären.

Zufolge allerhöchsten Reſcripts vom 5. Februar lauf. Jahres haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, die Caroline Luise Hagen, Tochter des verstorbenen Metzgermeisters Georg Hagen zu Dinkelsbühl, ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, für großjährig zu erklären.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 31. Jänner l. Js. dem Gendarmen zu Fuß, Thomas Bongratz von der 8. Gendarmerie Compagnie in wohlgefälliger Anerkennung seines fortwährenden vorzüglich guten Betragens und insbesondere seiner bei der Verhaftung eines zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurtheilten sehr gefährlichen Diebes und Fälschers an den Tag gelegten besondern Geistesgegenwart, Muth und Pflichteifer die silberne Civil-Verdienst-Medaille allergnädigst zu verleihen geruht.

Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben dem Seifensieder Jakob Pustetto aus Pfatter, Landgerichts Stadtamhof im Regenkreise unterm 4. September v. Js. ein

Privilegium auf deſſen eigenthümliches Verfahren zum ſchnellern Zerſchmelzen und zum Bleichen des Unſchlitts für den Zeitraum von drey Jahren allergnädigſt zu verleihen geruht.

Seine Majeſtät der König haben dem Bauersſohn, Michael Bachhuber, aus Ecklham, Landsgerichts Vilshofen im Unterdonaukreiſe, unterm 30. Oktober v. Js. ein Privilegium auf Verfertigung und Anwendung eines neuen hölzernen Apparates zur Brandtwein- und Spiritus-Fabrikation mit Dampf für den Zeitraum von 6 Jahren allergnädigſt zu verleihen geruht.

Seine Majeſtät der König haben unterm 15. Dezember v. Js. dem Stuhlfabrikanten J. Adam Seiß zu Aſchaffenburg ein Privilegium auf das von ihm erfundene eigenthümliche Verfahren bei Verfertigung der ſogenannten Pariſer-Strohſtühle für die Dauer von 8 Jahren allergnädigſt zu verleihen geruht.

Berichtigung.

Als Berichtigung des in die Beilage B. des Regierungs-Blattes Nro. 12 vom Jahre 1834 eingeſchlichenen Druckfehlers wird bemerkt, daß der in der fünften Rubrik bei Abtheilung I. lit. b. ſtatt bei Abtheilung I. lit. c. ausgeworfene Satz der Ausgleichungs-Abgabe zu 1 fl. 45 kr. vom bayeriſchen Eimer für den aus dem Großherzogthum Heſſen — und nicht für den aus Churheſſen eingehenden Brandtwein beſtehe.

Regierungs-Blatt

für das

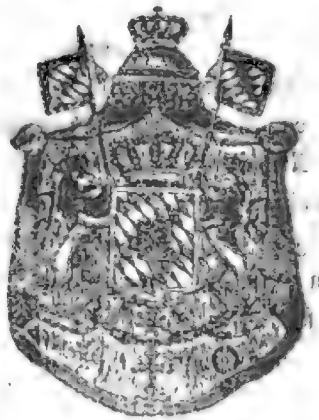

Königreich Bayern.

Nro. 9.

München, Dienstag den 10. Februar 1835.

Inhalt:

Abſchied für den Landrath des Unterdonaukreiſes über deſſen Verhandlungen in der Sitzung vom 1. bis 13. September 1834.

Abſchied

für den Landrath des Unterdonaukreiſes über deſſen Verhandlungen in der Sitzung vom 1. bis 13. September 1834.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Unterdonaukreiſes in der Sitzung vom 1. bis zum 13. September v. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erſtatten laſſen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes folgende Entſchließungen:

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreis-Anſtalten für $18\frac{32}{33}$.

A. Rechnung über die Kreishülfskaſſe für $18\frac{32}{33}$.

Der rechnungsmäßig feſtgeſetzte und nachgewieſene Vermögensfond der von Uns geſtifteten Kreishülfskaſſe, deren Rechnung für das Jahr $18\frac{32}{33}$ mit einer Einnahme von 3,302 fl. $32\frac{3}{4}$ kr., mit einer Ausgabe von 1,900 fl. und einem Aktivreſte von 1402 fl. $32\frac{3}{4}$ kr. abſchließt, beträgt 12,830 fl. $52\frac{3}{4}$ kr.

Wir haben dabei die uneigennützige Beſorgung der Rendantur der Kreishülfskaſſe durch den Handelsmann Kühbacher zu Paſſau mit Wohlgefallen wahrgenommen.

B. Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonde für $18\frac{32}{33}$.

Nachdem der Landrath die Rechnung über die Kreisfonde für $18\frac{32}{33}$, und zwar

a) jene über die Fonde für nothwendige Zwecke mit einer Einnahme von 403,413 fl. $38\frac{3}{4}$ kr.
mit einer Ausgabe von 365,806 „ $3\frac{3}{4}$ „
und einem Aktivreſte von 37,607 „ 35 „

b) jene über die Fonde für fakultative Zwecke mit einer Einnahme von 11,565 fl. $3\frac{1}{4}$ kr.
mit einer Ausgabe von 7,200 fl. — kr.
und einem Aktivreſte von 4,365 „ $3\frac{1}{4}$

als richtig anerkannt hat, ſo ſind die Ergebniſſe derſelben in die Rechnung des nächſten Jahres zu übertragen, in welcher auch die in dem Jahre $18\frac{32}{33}$ zu beſtimmten Zwecken verfügten, bei dem Schluſſe des Jahres aber noch unvollzogenen Anweiſungen die entſprechende Verwendung finden werden.

385921A

II.

Steuerprinzipale für $18\frac{34}{33}$.

Nachdem ſich das Prinzipale der ſämmtlichen direkten Steuern für den Unterdonaukreis pro $18\frac{34}{33}$ vorbehaltlich der im Laufe dieſes Jahres ſich ergebenden Zu- und Abgänge auf 689,900 fl. — kr.
berechnet, ſo beträgt hieraus ein Steuerprozent in runder Summe
6,900 fl. — kr.

III.

Beſtimmung der Kreisfonde für $18\frac{34}{33}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranſchlage der im Jahre $18\frac{34}{33}$ aus Kreisfonden zu beſtreitenden Verwaltungsausgaben ertheilen Wir Unſere Genehmigung nach folgenden Anſätzen:

A.

Für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesene Zwecke, und zwar:

I.

An Lasten, welche durch die Ausscheidung von den Staatsfonden an die Kreisfonde übergegangen sind.

1. Abtheilung.

An Nachlässen und Rückständen an den direkten, den Centralfonden überwiesenen Staatsauflagen 7,700 fl. — kr.

Summe der 1. Abth. per se.

2. Abtheilung.

Ausgaben der Verwaltung.

Cap. I.

Auf den Etat des Staatsministeriums der Justiz.

§. 1. Für das Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgericht zweiter Instanz des Kreises 46,011 fl. — kr.

§. 2. Für Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte erster Instanz 20,347 „ — „

§. 3. Für ständige Bauausgaben 142 „ — „

Summe des Cap. I. 66,500 „ — „

Cap. II.

Auf den gemeinschaftlichen Etat des Staatsministeriums der Justiz und des Innern.

§. 1. Besoldungen:

1) der Landrichter 76,632 fl. 48½ kr.
2) der Assessoren, Adjunkten und Aktuare 27,646 „ — „
3) der Gerichtsdiener 19,102 „ 54 „
4) allgemeine Regieausgaben 5,840 „ — „
5) Ständige Bauausgaben 358 „ 17½ „

Summe des Cap. II. 129,580 „ — „

Cap. III.

Auf den Etat der Staats-Anstalten.

A. Auf Erziehung und Bildung.

1) Auf Studien-Anstalten 17,911 fl. 39¾ kr.
2) Auf Schullehrer-Seminarien 5,797 „ 22 „
3) Auf Volksschulen 36,521 „ 19 „
4) Reservefond 20 „ 39 „
5) Ständige Bauausgaben 36 „ — „

Summe ad A. 60,087 „ — „

B. Auf Gesundheit.

§. 1. Stadtgerichtsphysikate 1,000 fl. — kr.

§. 2. Landgerichtsphysikate 11,472 „ 30 „

Summe ad B. 12,472 „ 30 „

C. Auf Industrie und Cultur.

Gewerbschulen	1,500 fl. — kr.
Leinwandfabrikation	1,500 „ — „
Obstkultur	500 „ — „
Wiesenkultur	1,000 „ — „
Seidenzucht	150 „ — „
Stipendien für Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule	250 „ — „
Landwirthschaftliche Bücher	100 „ — „
Summe ad C.	5,000 „ — „

D. Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.

§. 1. Auf Administration	12,872 fl. 30 kr.
§. 2. Unterhaltung:	
a) der Straßen	71,810 „ 36 „
b) der Brücken	10,251 „ 42 „
Reservefond	1,301 „ 42 „
Summe ad D.	96,236 „ 30 „
Hiezu d. Summe ad A.	60,087 „ — „
„ „ „ ad B.	12,472 „ 30 „
„ „ „ ad C.	5,000 „ — „
Summe des Cap. III.	173,796 „ — „

Cap. IV.

Landbauten.

a) Auf Unterhaltung

1) der Gebäude für den Dienst des Justizministeriums	476 fl. — kr.

2) der Gebäude für den Dienst des Ministeriums des Innern	3,071 fl. 5 kr.
b) der Staatsanstalten:	
Auf Erziehung und Bildung	706 „ 52 „
Reservefond	393 „ 3 „
Summe des Cap. IV.	4,647 „ — „

II.

An Lasten, die durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesen sind.

§. 1. Regiekosten des Landraths für $18\frac{34}{37}$	300 fl. — kr.
§. 2. Verpflegung der Heimathlosen	1,200 „ — „
Hauptsumme II.	1,500 „ — „
Gesammtsumme der II. Abtheilung	376,023 „ — „
Hiezu die Ausgaben der I. Abtheilung	7,700 „ — „

III.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke 20,000 fl. — kr.

Summe aller Ausgaben auf nothwendige Zwecke 403,723 „ — „

A.

Für fakultative Zwecke.

Beitrag zu den Gewerbschulen in Passau, Straubing und Burghausen 3,000 fl. — kr.

Beförderung und Unterstützung der Bezirkswegbauten 2,120 „ — „

Für Errichtung einer Irren-Anstalt 6,000 „ — „

Summe ad B. 11,120 „ — „

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Bedarfes sind folgende Mittel gegeben:

Der Aktivrest aus der Kreisfondsrechnung für $18\frac{33}{34}$ im Voranschlage zu 18,019 fl. $34\frac{1}{2}$ kr.

Die den Kreisfonden überwiesenen Ausstände der ersten, zweiten und der Vorjahre der dritten Finanzperiode an den sämmtlichen direkten Staatsauflagen 1,320 „ — „

Die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge 2,900 „ — „

Die den Kreisfonden überwiesenen Staatsauflagen an zwei Simplen der Grund- und Dominikalsteuer, 3 Simplen der Haussteuer, und der Familiensteuer zu 10 Prozent aus den Gewerbsteueranlagen über 9 fl. mit ciftem Betrage von 278,750 fl. — kr.

An Kreisumlage für die nothwendigen Ausgaben, welche mit $4\frac{1}{6}$ Prozent zu erheben ist 28,485 „ — „

An Zuschuß aus der Staatskasse 58,430 „ — „

Summe 387,904 „ $34\frac{1}{2}$ „

Weiterer Zuschuß für den Etat der Landgerichte und für Straßenunterhaltung gemäß Art. II. und III. des Gesetzes vom 1. July 1834 4,000 „ — „

Rückersatz der Steuer- u. Umlagen der an den Regenkreis übergegangenen acht Gemeinden des Landgerichts Mitterfels für $18\frac{33}{34}$ u. $18\frac{34}{35}$ 15,000 „ — „

4,806 „ 24 „

Gesammtsumme 411,710 „ $58\frac{1}{2}$ „

Hievon verbleiben nach Abzug der Erhebungskosten 6,045 „ — „

noch verfügbar 405,665 „ $58\frac{1}{2}$ „

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreisumlage

von 1⅔ Prozent, wovon nach Abzug der Erhebungskosten mit 230 fl. eine reine Einnahme gegeben ist von 11,160 fl. — kr.

In Erwiederung der bey Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben von dem Landrathe abgegebenen Aeusserungen und gestellten Anträge eröffnen Wir demselben Unsere Entschliessungen wie folgt:

1) Dem Wunsche in Ansehung der Absolutorial-Prüfungen kann im Hinblicke auf die aus bewegenden Ursachen erlassene, und durch ihre heilsamen Folgen für Studien-Ernst und wissenschaftliche Bildung allenthalben sich bewährende Verordnung vom 3. November 1832 nicht entsprochen werden.

2) Der Antrag auf Ersparnisse an den Ausgaben für die polizeyliche Theilnahme an der Visitation der Volksschulen findet in den bestehenden Verordnungen und in der genauen Bezeichnung der Voraussetzungen, unter welchen die Landgerichts-Beamten den Vorstand zu ersetzen haben, seine Bescheidung.

3) Wir haben die Ueberzeugung geschöpft, daß die dermalige Anzahl der Lyzeal-Professoren zu Passau dem Lehrbedarfe vollkommen entspricht und können also zur Zeit auf eine Mehrung derselben nicht eingehen.

4) Durch den Ruhegehalt des Professors Gerbel ist der Kreisschuldotationsfond in so ferne nicht belästigt, als derselbe hiefür in dem ihm zugewiesenen Antheile des aufgelösten allgemeinen Schuldotations-Reservefonds die entsprechende besondere Deckung erhalten hat. Soferne die Verwendung dieses Quieszenten ausser dem Lehramte Statt finden kann, werden Wir darauf den Bedacht nehmen lassen.

5) Eine Rückvergütung der Verpflegungs- und anderer Kosten für die dem Regenkreise angehörigen Zöglinge des Schullehrer-Seminars zu Straubing aus den Fonden jenes Kreises kann um so weniger Platz greifen, als bey Ausmittlung der Dotation des Unterdonaukreises auf die Verpflegung der Zöglinge bereits angemessene Rücksicht genommen worden ist.

6) Der Wunsch des Landraths wegen Verbesserung der Strassen von Deggendorf über Zwiesel und von Passau über Freyung nach Böhmen, findet in der von Unsere Kreis-Regierung gemachten besondern Vertheilung der durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 vermehrten Strassen-Unterhaltungs-Fonds und durch die an die Inspektionen zu Passau und Deggendorf erlassenen Weisungen seine entsprechende Erledigung.

7) Die für die Gewerbs-Schulen zu Straubing und Burghausen bestimmten Summen sollen diesen Anstalten, deren be-

ſchleunigter Errichtung Wir entgegen ſehen, vorbehalten bleiben.

8) Wegen der angemeſſenen Verwendung des Zuſchuſſes zur Unterſtützung der Vizinal-Wegbauten wird Unſer Staatsminiſterium des Innern die entſprechenden Verfügungen erlaſſen.

9) Nachdem ſich der Landrath, bezüglich der zu errichtenden Irren-Anſtalt mit Rückſicht auf die ſehr erfreulichen Anerbietungen der betheiligten Commune und eines Landraths-Mitgliedes, für einen in der Stadt Deggendorf zu führenden Neubau ausgeſprochen hat, ſo ſehen Wir dem Ergebniſſe der, von Unſerer Kreisregierung bereits angeordneten näheren Ermittlung der Bauſtelle und der gutachtlichen Vorlage des Bauplanes entgegen, um die weitere entſprechende Weiſung unverzüglich erlaſſen zu können.

IV.

Voranſchlag der Straſſen- und Brücken-Neubauten.

Da rückſichtlich des Voranſchlags der Koſten auf Straſſen- und Brücken-Neubauten keine Erinnerung geſchehen, ſo ſind dieſe Bauten lediglich nach den ertheilten Etats-Vorſchriften zu vollziehen.

V.

Beſondere Berathungs-Gegenſtände.

Die über die Sparkaſſen und über die inländiſche Immobiliar-Brandverſicherungs-Anſtalt abgegebenen Gutachten des Landraths werden der ſorgfältigſten Berathung unterzogen werden.

VI.

Wünſche und Anträge.

Die neuerdings mit Rückſicht auf die eigenthümliche Lage des Unterdonaukreiſes zur Anregung gekommenen Zollverhältniſſe betreffend, kann der Landrath mit demſelben Vertrauen, welches ſich in der dankbaren Anerkennung der bisher zur Erleichterung des Handels und Verkehrs geſchehenen Schritte ausgeſprochen hat, ſich der Erwartung überlaſſen, daß Wir das große Ziel, welches Wir Uns in dieſer Hinſicht vorgeſetzt haben, auch ferner nicht aus dem Auge verlieren werden.

Der erneuerte Antrag wegen Beiziehung der auſſerhalb ihrer Wohnorte örtliche Niederlagen errichtet habenden Fabrikanten und Produzenten zu Gemeinde-Umlagen findet, da der an die Kammer der Abgeordneten gebrachte Geſetzes-Entwurf über die Gemeinde-Umlagen zum gemeinſamen Beſchluße und zu Unſerer Sanktion nicht bereift wurde, in dem beſtehenden Geſetze ſeine Ablehnung.

3) Wir haben Unſere Sorgfalt für Beförderung der Eichen-Nachzucht über alle

Theile des Reiches dadurch bereits ſchon verbreitet, daß Wir Unſern Kreisregierungen den Anbau und die Pflege dieſer Holzart unter entſprechenden Umſtänden in den Staatsforſten zur beſondern Pflicht machten, und nebſtdem verordneten, daß in eigenen Pflanzſchulen zum erfolgreichen Verſetzen tüchtige Pflänzlinge erzogen und dieſe auch an Private unentgeltlich oder doch nur gegen den Erſatz der Selbſtkoſten abgegeben werden ſollen. Dermalen ſchon und im ausgedehnteren Maaße nach Verlauf einiger Jahre kann dieſe Abgabe aus den Pflanzungen der Forſtämter Paſſau und Burghauſen geſchehen. Der Erfolg dieſer Maaßregeln wird indeſſen dadurch weſentlich verſtärkt werden, daß die von dem Landrathe ausgeſprochene Theilnahme für die Eichenkultur ſich von Seite der größer begüterten und intelligenteren Bewohner des Kreiſes durch Beiſpiel und Vorbild bethätigt.

Der Ausſetzung von Prämien ermangelt zur Zeit der entſprechende Fond.

4) Der offiziellen Mittheilung der Verhandlungen des Landrathes eines Kreiſes an die Landraths-Mitglieder der übrigen Kreiſe können Wir mit Rückſicht auf §. 24. Nro. 4. des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 nicht Statt geben.

Uebrigens ſehen Wir Uns mit Vergnügen veranlaßt, dem Landrathe für den Unterdonaukreis auch bei dieſer Gelegenheit die vollſte Anerkennung ſeiner thätigen und wohlgeſinnten Mitwirkung zu Beförderung Unſerer landesväterlichen Abſichten auszudrücken, und die von ihm abermals bewährten Geſinnungen treuer Ergebenheit mit der Verſicherung Unſerer beſonderen Königlichen Huld und Gnade zu erwiedern.

München, den 31. Januar 1835.

Ludwig.

Fürſt v. Wrede. v. Weinrich. Frhr. v. Giſe. Fürſt v. Oettingen-Wallerſtein. Frhr. v. Schrenk. v. Wirſchinger.

Nach Königlich Allerhöchſtem Befehle:
geh. Rath v. Kreuzer.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 10.

München, Donnerstag den 12. Februar 1835.

Inhalt:

Abschied für den Landrath des Regenkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 1. bis 13. September 1834. Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen. — Bischöfliches Kapitel zu Regensburg. — Bestätigung der Gemeindeglieder als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Fürth.

Abschied

für den Landrath des Regenkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 1. bis 13. September 1834.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Regenkreises in der Sitzung vom 1. bis 13. September vorigen Jahres gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreis-Anſtalten für $18\frac{32}{33}$.

A. Kreishülfs-Kaſſe

Die Rechnung über die von Uns geſtiftete Kreishülfskaſſe für das Jahr $18\frac{32}{33}$ hat der Landrath mit einer Einnahme von 1,330 fl. $25\frac{3}{4}$ kr.
mit einer Ausgabe von 1,056 „ $29\frac{1}{2}$ „
und mit einem Kaſſe-Beſtande von 373 „ $56\frac{1}{4}$ „
unter Anerkennung der uneigennützigen Leiſtungen des Rendanten Braunold als richtig befunden. Die Reſultate ſind in die nächſtjährige Rechnung zu übertragen.

B. Die Rechnung über die Kreisfonde für $18\frac{34}{}$.

wurde von dem Landrath, und zwar

1) jene über die Fonde für nothwendige Zwecke mit einer Einnahme von 454,633 fl. $9\frac{3}{4}$ kr.
mit einer Ausgabe von 449,790 „ $5\frac{1}{4}$ „
und einem Aktivreſte von 4,843 „ $4\frac{1}{2}$ „

2) jene über die Fonde für fakultive Zwecke mit einer Einnahme von 22,521 fl. $32\frac{1}{2}$ kr.
mit einer Ausgabe von 1,500 „ — „
und einem Aktivreſte von 21,021 „ $32\frac{1}{2}$ „

als richtig anerkannt, und dieſe Ergebniſſe ſind daher in die Rechnung des nächſten Jahres zu übertragen, wobei die etatsmäßig zu verwendenden, bis zu dem Rechnungs-Abſchluſſe aber nicht verwendeten Summen ihrer Beſtimmung vorbehalten bleiben.

In Erledigung der bei Prüfung der Rechnung geſtellten Erinnerungen eröffnen Wir dem Landrathe Unſere Entſchließungen wie folgt:

1) Wir haben Unſere Kreis-Regierung wiederholt angewieſen, der Steuerbeſchwerde, welche die Gemeinde Schnaittenbach geführt hat, und in Folge deren ihr auch eine bedeutende Steuer-Erleichterung vorläufig zugegangen iſt, ihre volle Aufmerkſamkeit zuzuwenden, und durch eine eben ſo ſchleunige, als erſchöpfende Unterſuchung die definitive Erledigung derſelben ungeſäumt herbeizuführen.

2) Ueber die Maßregeln zur Beſeitigung der Anſtände, die ſich nach den Bemerkungen des Landrathes bei Erhebung der Steuern von Gantgütern ergeben haben, erwarten Wir die umſtändliche gutachtliche Berichts-Erſtattung der beiden Kammern Unſerer Kreisregierung, welche übrigens von ſelbſt pflichtmäßig Bedacht nehmen werden, daß die Steuererhebung keine ungeſetzliche Hemmung erleide, die Einbringung unvermeidlicher Außenſtände

geſichert und deßhalb gegen nachläſſige Verwaltungs-Beamte die begründete Verantwortlichkeit geltend gemacht werde.

3) Wegen des in Anregung gebrachten Verluſtes eines Steuer-Ausſtandes ad 95 fl. 6¼ kr. und des hierauf Fol. 30 des allgemeinen Protokolls von dem Landrathe geſtellten Antrages weiſen Wir hiemit Unſere Kreisregierung, Kammer der Finanzen an, das Sachverhältniß genau zu ermitteln und der Entſcheidung Unſeres Staatsminiſteriums der Finanzen mittelſt berichtlicher Vorlage zu unterſtellen.

4) Wir tragen hiemit, der in dem Landraths-Abſchiede vom 28. Februar 1833 gegebenen Zuſicherung gemäß, Unſerer Kreisregierung, Kammer der Finanzen auf, die in der Kreisfonds-Rechnung pro 18$\frac{32}{33}$ eingeſtellten Ausgaben auf die Landgerichte und Phyſikate Eichſtädt und Kipfenberg mittelſt der detaillirten Rechnungs-Auszüge Unſerem Staatsminiſterium der Finanzen unverzüglich nachzuweiſen, welches im Benehmen mit Unſerem Staatsminiſterium des Innern wegen des Erſatzes aus Centralfonden die erforderliche Verfügung treffen wird.

Hinſichtlich dieſer Ausgaben von 18$\frac{33}{34}$ und für die folgenden Jahre der laufenden Finanzperiode iſt dieſe Anzeige ſo zu beſchleunigen, daß der treffende Erſatz noch in der Kreisfonds-Rechnung der Kreiskaſſe des nämlichen Jahres in Einnahme geſtellt werden kann, in welchem die Koſten auf die erwähnten Landgerichte in den rentämtlichen Rechnungen in Ausgabe ſtehen.

5) Den Antrag auf Erſatz des Zuſchuſſes zu dem Dienſtbedarfe der Landgerichte in den Jahren 18$\frac{33}{35}$ und 18$\frac{33}{34}$ finden Wir in ſo ferne begründet, als dieſe Ausgaben durch geleiſtete Vorſchüſſe aus den Kreisfonden für fakultative Zwecke wirklich gedeckt worden, und das Vorhandenſeyn der Vorausſetzungen des Geſetzes vom 1. July v. J., das Maximum der Kreisumlagen für 18$\frac{33}{35}$ und 18$\frac{34}{37}$ betr. Art. III. nachgewieſen iſt.

Wir beauftragen demnach Unſere Kreisregierung zur näheren Anzeige und ſofort zur rechnungsmäßigen Nachweiſung des effektiven, aus den Rechnungen hervorgehenden Betrages der geſetzlichen Entſchädigung des Kreisfonds in der oben hinſichtlich der Landgerichte Eichſtädt und Kipfenberg anbefohlenen Weiſe.

6) Die den Zwecken der Erziehung und Bildung und der Induſtrie und Cultur durch das Kreis-Budget für 18$\frac{32}{33}$ zugewendeten, ihrer ſpeziellen Beſtimmung

jedoch im Laufe dieses Jahres nicht vollständig zugewiesenen Summen sind ihrer zweckgemäßen ausgeschiedenen Verwendung in den künftigen Jahren vorzubehalten und durch Vortragung der für spezielle Zwecke aufgenommenen, auf die nächsten Jahre übergehenden Etatssummen immer in der Rechnung des Folgejahres als Ausgabssoll auf den Bestand der Vorjahre evident zu stellen.

7) Wegen verzinslicher Anlegung der für die Kreis-Irrenanstalt einstweilen zu admassirenden Kassebestände aus den Rechnungs-Aktivresten von $18\frac{31}{32}$ und $18\frac{32}{33}$ wird Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern, in Gemäßheit Unserer früheren Weisung ungesäumt Einleitung treffen, wenn es mittlerweile nicht bereits geschehen seyn sollte.

Ueber das Ergebniß der Verhandlungen zu Erwerbung der von dem Landrathe für die gedachte Anstalt begutachteten Lokalitäten wird auf den Grund der bereits angeordneten technischen Prüfung besondere Entschließung ertheilt werden.

8) Die für Gewerbsschulen aus der Position für fakultative Ausgaben vom Jahre $18\frac{32}{33}$ verfügbar gebliebenen 2000 fl. sind ihrer Bestimmung gemäß für die Einrichtung und Unterhaltung dieser Schulen zu verwenden.

9) Die Verwendung der aus dem Jahre $18\frac{32}{33}$ noch disponiblen 500 fl. für Beschälstationen wird mit der eben in Einleitung begriffenen Bestimmung der einzelnen Stationen eintreten.

II.

Steuer-Principale für das Jahr $18\frac{34}{35}$.

Das Prinzipale der sämmtlichen direkten Steuern für den Regenkreis pro $18\frac{34}{35}$ beträgt, vorbehaltlich der bis $18\frac{34}{35}$ sich ergebenden Steuer-Zu- und Abgänge

730,812 fl. — kr.

sohin in runder Summe ein Steuerprozent von 7,308 fl.

III.

Bestimmungen der Kreisfonde für $18\frac{34}{35}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre $18\frac{34}{35}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A.

Für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke, und zwar:

I.

An Lasten, welche durch die Ausscheidung von den Staatsfonden auf die Kreisfonde übergegangen sind.

1. Abtheilung.

An Nachlässen und Rückständen an den direkten, dem Centralfonde überwiesenen Staatsauflagen 10,185 fl. — kr.

Summe der 1. Abth. per se

2. Abtheilung

Ausgaben der Verwaltung.

Cap. I.

Auf den Etat des Staatsministeriums der Justiz.

§. 1. Für das Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgericht II. Instanz des Regenkreises 45,711 fl. — kr.

§. 2. Für Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte I. Instanz 37,960 „ 30 „

§. 3. Für ständige Bauausgaben 185 „ — „

Summe des Cap I. 83,862 „ 30 „

Cap. II.

Auf den gemeinschaftlichen Etat des Staatsministeriums der Justiz und des Innern.

§. 1. Besoldungen:

1) der Landrichter 86,933 fl. 12 kr.

2) der Assessoren, Adjunkten und Aktuare 30,030 fl. — kr.

3) der Gerichtsdiener 20,856 „ 30 „

§. 2. Allgemeine Regieausgaben 6,310 „ — „

§. 3. Ständige Bauausgaben 550 „ — „

Summe des Cap. II. 144,679 „ 42 „

Cap. III.

Auf den Etat der Staats-Anstalten.

A. Auf Erziehung und Bildung.

1) Auf Studien-Anstalten 38,638 fl. 41 kr.

2) Auf Schullehrer-Seminarien 400 „ — „

3) Auf Volksschulen 55,928 „ 56¼ „

5) ständige Bauausgaben 9 „ — „

Summe ad A. 94,976 „ 37¼ „

B. Auf Gesundheit.

§. 1. Stadtgerichtsphysikate 1,200 fl. — kr.

§. 2. Landgerichtsphysikate 12,948 „ — „

§. 3. Hebammen 21 „ 48 „

Summe ad B. 14,169 „ 48 „

C. Auf Industrie und Cultur.

Gewerbschulen	2,500 fl. — kr.
Seidenzucht	400 „ — „
Leinwandfabrikation	1,200 „ — „
Stipendien für Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule in Schleißheim	150 „ — „
Verbreitung gemeinnütziger Bücher für Industrie und Cultur	50 „ — „
Gewerbs-Unterstützungen	400 „ — „
Beförderung des Bohrens artesischer Brunnen	300 „ — „
Summe ad C.	5,000 „ — „

D. Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.

§. 1. Auf Administration	11,252 fl. 30 kr.
§. 2. Auf Unterhalt:	
a) der Straßen	94,436 „ 39 „
b) der Brücken	7,097 „ 25 „
§. 3. Reservefond	2,130 „ 56 „
Hiezu d. Summe ad D.	114,917 „ 30 „
„ ad A.	94,976 „ 37¼ „
„ ad B.	14,169 „ 48 „
„ ad C.	5,000 „ — „
Summe des Cap. III.	229,063 „ 55¼ „

Cap. IV.

Landbauten.

a) Auf Unterhaltung

1) der Gebäude für den Dienst des Justizministeriums	530 fl. 48 kr.
2) der Gebäude für den Dienst des Ministeriums des Innern	1,770 „ 16 „
b) der Staatsanstalten:	
Auf Erziehung und Bildung	370 „ 56 „
Reservefond	372 „ — „
Summe des Cap. IV.	3,053 „ — „

II.

An Lasten, die durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesen sind.

§. 1. Regiekosten des Landraths für 18⅔	400 fl. — kr.
§. 2. Verpflegung der Heimathlosen	800 „ — „
Hauptsumme II.	1,200 „ — „
Gesammtsumme d. II. Abtheilung	461,859 „ 7¼ „
Hiezu die Ausgaben der I. Abtheilung	10,185 „ — „
Summe aller Ausgaben für nothwendige Zwecke	472,044 „ 7¼ „

B.

Für fakultative Zwecke.

Gewerbsschulen	3,500 fl.	— kr.
Beiträge zu Bezirkswegbauten	2,000 „	— „
für Errichtung einer Irren-Anstalt	13,600 „	— „
Summe ad B.	19,100 „	— „

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Bedarfes sind folgende Mittel gegeben:

Die den Kreisfonden überwiesenen Ausstände der I., II. und der Vorjahre der III. Finanzperiode an den sämmtlichen direkten Staats-Auflagen	7,057 „	— „
Die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge	2,478 „	38½„

Die den Kreisfonden überwiesenen Staatsauflagen an 2 Simplen der Grund- und Dominikalsteuer, 3 Simplen der Haussteuer und der Familiensteuer zu 10 Prozent aus den Gewerbsteuer-Anlagen über 9 fl. mit einem Betrag von 280,985 fl. — kr.

An Kreis-Umlage für die nothwendigen Ausgaben, welche mit 4⅓ Prozent zu erheben ist 30,025 „ — „

An Zuschuß aus der Staatskasse

a) gemäß §. 21. Abs. V. des Finanzgesetzes	117,100 „	— „
b) nach Art. III. des Gesetzes vom 1. Juli 1834 für Straßenunterhaltung	20,000 „	— „
Mehrbedarf des Etats der Landgerichte	8,500 „	— „
c) zur Deckung der mit d. Fürstenthume Eichstädt übernommenen Justiz- u. Polizei-Ausgaben	14,231 „	— „
Summe	480,376 „	38½„
Hievon verbleiben nach Abzug der Erhebungskosten mit	6,152 „	— „
noch verfügbar	474,224 „	38½„

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreis-Umlage von 1⅔ Prozent, wovon nach Abzug der

Erhebungskoſten mit 242 fl., dann der Rückſtände und Nachläſſe eine reine Einnahme gegeben iſt von 11,856 fl. die ſich gemäß Art. III. des Geſetzes vom 1. Juli 1834 über das Kreisumlagen-Maximum für die Jahre 18$\frac{3}{4}$ um jene Summe erhöht, welche in den Jahren 18$\frac{3}{3}$ und und 18$\frac{3}{4}$ aus den Fonden für fakultative Zwecke zur Deckung der Mehrausgabe auf nothwendige Zwecke rechnungsmäßig entnommen wurden.

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Vorauſchläge geſchehenen Aeußerungen und entwickelten Anträge ertheilen Wir folgende Entſchließungen:

1) Die Anſicht des Landrathes über die Anwendung der Entſchließung vom 14. Mai 1832, die Funktions-Zulagen des Lehrerperſonals betreffend, iſt dahin zu berichtigen, daß die erwähnte Vorſchrift die Ertheilung widerruflicher Gehaltszuſchüſſe neben dem Dienſtesalter auch zugleich durch in jeder Beziehung bewährte und evident geſtellte Würdigkeit bedingt.

2) Wenn der Landrath bei den, aus der Kreis-Schuldotation zu unterhaltenden Anſtalten auch der Kreis-, Gewerbs- und landwirthſchaftlichen Schule zu Regensburg ehrenvoll gedenkt, ſo fügen Wir der wohlgefälligen Anerkennung eines durch Unſere landesväterliche Sorge begründeten Unterrichts-Zweiges blos die Bemerkung bei, daß gedachtes Lehrinſtitut ſeine Exigenz-Zuflüſſe, wie bekannt, aus den für Induſtrie und Cultur, dann für fakultative Zwecke beſtimmten Etatsmitteln des Kreiſes bezieht.

3) Die Errichtung eines eigenen für den Regenkreis beſtimmten Schullehrer-Seminariums und deſſen Verlegung nach Eichſtädt hat bereits Unſere Genehmigung erhalten.

4) Auf die Bemerkungen des Landrathes über die Verhältniſſe der Nebenſchulen wird Unſer Staatsminiſterium des Innern nach den beſtehenden Verordnungen das Geeignete anordnen.

5) In Anſehung der bezüglich

a) der Schulverweſungen,

b) der Gutachten der Diſtrikts-Behörden über Schulbeſetzungen,

c) der Viſitationsreiſen der Kreis-Scholarchen

geäußerten Wünſche ſtand es dem Landrathe frei, die nöthigen Aufklärungen nach §. 25 Abſatz V. des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 zu erholen, und auf ſolche Weiſe jene berechtigenden Aufſchlüſſe zu erlangen, welche der Ziffer ſowohl, als der Inhalt der beſtehenden Anordnungen darbietet.

6) Wir finden Uns zur Zeit nicht bewogen, die Bestimmungen über die Dauer des Pflichtigkeits Alters für die Feiertagsschulen im Allgemeinen abzuändern.

7) Der Wunsch des Landrathes in Ansehung des Termines der Schulvisitationen hat bereits in den darüber bestehenden Vorschriften soweit seine Berücksichtigung gefunden, als solcher mit dem Zwecke vereinbar ist.

8) Der Antrag, die von dem Landrathe in seiner vorletzten Versammlung beantragten Prämien für Spinnereien und Leinwandweber im Betrage von 1,200 fl. zur Vertheilung gelangen zu lassen, erhält Unsere Genehmigung, und Wir weisen Unsere Kreisregierung an, aus den für Leinwandfabrikation und Flachsbau aus den Jahren $18\frac{31}{32}$ bis $18\frac{34}{35}$ noch vorhandenen Fonds für Industrie und Cultur, dieselben an die von dem Landrathe vorgeschlagenen Individuen unter Einrechnung der schon bezahlten Beträge zu vertheilen.

9) Wir genehmigen die von dem Landrathe in seiner vorletzten Versammlung begutachteten Unterstützungen mehrerer Loderer und Zeugmacher in einem Betrage von 750 fl. aus den noch vorhandenen Fonds für Gewerbsunterstützungen.

10) Eben so bestimmen Wir nach dem Antrage des Landrathes aus der Etatsposition für $18\frac{34}{35}$ die Summe von 200 fl. zu Prämien für Feinspinnen; die Summe von 200 fl. für Leinwandfabrikation und Flachsbau, und weisen Unsere Kreisregierung an, bei deren Vertheilung die von dem Landrathe benannten Individuen zu berücksichtigen.

11) Wir ermächtigen Unsere Kreisregierung, die zu Unterstützung der Bezirkswegbauten bestimmten 2,000 fl. für die Herstellung wichtigerer Bezirkswege mit Rücksicht auf die lokalen Bedürfnisse und mit geeigneter Beachtung der Vorschläge des Landrathes zu verwenden; indem Wir zugleich bemerken, daß Wir die Aeußerungen des Landrathes über die Zweckmäßigkeit der Abänderung des Straßenzuges von Bonholz über Burglengenfeld bei der von Uns angeordneten umfassenden Berathung über die Berichtigung der Straßenzüge der nähern Würdigung untergeben werden.

IV.

Voranschlag der Straßen- und Land-Neubauten für das Jahr $18\frac{34}{35}$.

Der von Seite des Landrathes ohne Erinnerung gebliebene Voranschlag den Strassen- und Landneubauten ist nach der ertheilten Etatsbestimmungen zu vollziehen.

V.

Besondere Berathungs-Gegenstände.

Die von dem Landrathe über das Institut der Sparkassen und die inländische Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt abgegebenen Gutachten werden der sorgfältigsten Erwägung unterzogen werden.

VI.

Wünsche und Anträge.

Die Münzverhältniße im Allgemeinen betreffend, sind im Art. 14. des Zollvereinigungs-Vertrags vom 22. März 1833 die Ansichten ausgesprochen, deren nähere Entwicklung Gegenstand Unserer Vorsorge bleiben wird.

Während die durch das Regierungs-Blatt verkündete Bekanntmachung vom 17. Jänner v. Js., wegen Annahme der gröbern Münzsorten bei Entrichtung der Zollabgaben, Maaß giebt, wird bezüglich der hievon ausgenommenen Scheidemünzen lediglich auf die dießfallsigen Verbote in Unserem Königreiche hingewiesen, von welchen nicht abgegangen und die Annahme derselben weder bei Unseren Staatskassen, noch bei dem innern Verkehr im Allgemeinen zugegeben werden kann. Uebrigens werden Wir Vorsorge treffen, daß dem Eindringen fremder Scheidemünzen in den täglichen Verkehr auch durch die Bereithaltung angemessener Vorräthe inländischer gehaltvoller Scheidemünzen forthin, nach Gebühr, werde entgegen gewirkt werden.

Die aus den Verhandlungen geschöpfte Ueberzeugung von der einsichtsvollen und eifrigen Thätigkeit des Landraths und von dessen treuer Gesinnung gewährt Uns die erwünschte Veranlassung, demselben die Versicherung Unserer Zufriedenheit und Unseres Königlichen Wohlwollens zu erneuern.

München, den 31. Januar 1835.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger.

Nach Königl. Allerhöchstem Befehle:
geh. Rath v. Kreuzer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 1. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, Allerhöchst Ihren Leibarzt, Obermedizinalrath, Dr. Heinrich Breßlau, zum geheimen Rathe und zwar tax- und siegelfrey zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden unterm 4. Februar l. Js. auf das erledigte Forstrevier Kastel, im Forstamte Neumarkt, den bisherigen Forstamtsaktuar, Franz von Arthalb von Amberg, zum provisorischen Revierförster zu ernennen,

unterm 6. Februar l. J. das Rentamt Gräfenberg, in Neunkirchen, dem Rentbeamten, Wilhelm Maurer von Orb, seinem Ansuchen gemäß, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen,

unterm 8. Februar l. Js. das Rentamt Werdenfels in provisorischer Eigenschaft dem in den Staatsdienst übernommenen gräfl. Larosée'schen Gerichtshalter, Silvan Weber von Haag, zu verleihen,

den Domainen-Inspektor, Joh. Friedrich Dechen zu Zweybrücken, in gleicher Eigenschaft auf die Domainen-Inspektion Frankenthal zu versetzen, und die dadurch erledigte Domainen-Inspektion Zweybrücken in provisorischer Eigenschaft dem Rentbeamten, Karl Samuel Erdmann von Türkheim zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficienverleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden folgende katholische Pfarreien und Benefizien zu verleihen:

unterm 1. Februar l. Js. die Pfarrei Irsingen, Landgerichts Türkheim im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Wilhelm Julius Blam in Lenzried, Landgerichts Kempten,

unterm 2. Februar l. Js. die Pfarrei Hunderdorf, Landgerichts Mitterfels im Unterdonaukreise, dem Stadtpfarrprediger, Franz Xaver Maßl in Straubing,

unterm 3. Februar l. J. das Benefizium zum heiligen Georg in Mindelheim, Landgerichts gleichen Namens, im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Joseph Leonard in Obergermering, Langerichts Kaufbeuern,

die Pfarrei Wengen, Landgerichts Wertingen im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Joseph Fink in Othmarshausen, Landgerichts Göggingen,

die Pfarrei Fahlenbach, Landgerichts Pfaffenhofen im Isarkreise, dem Priester

Johann Georg Atterer, Stadtkaplan zu Donauwörth,

die Pfarrei Altenbuch, Landgerichts Landau im Unterdonaukreiſe, dem Pfarrer Wolfgang Kloner in Rudeltshauſen, Landgerichts Moosburg,

die Pfarrei Aſchach, Landgerichts Amberg im Regenkreiſe, dem Pfarrer Joſeph Kipferl in Steinbach, Landgerichts Pfaffenberg und

die Pfarrei Erlenbach, Landgerichts Klingenberg im Untermainkreiſe, dem Pfarrer Johann Anton Sempler zu Altenbuch, deſſelben Landgerichts.

Biſchöfliches Kapitel zu Regensburg.

Seine päbſtliche Heiligkeit haben die durch Ableben des Johann Baptiſt Prentner erledigte Dignität eines Probſtes in dem biſchöflichen Kapitel zu Regensburg dem bisherigen Domdechant daſelbſt, Bonifaz Kaspar Urban, in Folge des X. Artikels des Konkordats durch eine unterm 20. Dezember v. Js. ausgefertigte Bulle verliehen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 31. Jänner l. Js.

dieſer Verleihung die allerhöchſte landesfürſtliche Genehmigung zu ertheilen und ſofort

zu der hiedurch erledigten Dignität eines Dechants im beſagten Kapitel den dermaligen Domkapitular daſelbſt, Melchior Diepenbrock und

zu dem hiedurch eröffneten 8. Kanonikate im erwähnten Kapitel unter Vorrückung der übrigen Kanoniker, den dermaligen Profeſſor der Theologie an der Hochſchule zu München, geiſtlichen Rath, Dr. Franz Joſeph Allioli, allergnädigſt zu ernennen geruht.

Beſtätigung der Gemeindeglieder als Mitglieder der katholiſchen Kirchenverwaltung zu Fürth.

Seine Majeſtät der König haben unterm 6. Februar l. J. nachſtehende Gemeindeglieder als Mitglieder der katholiſchen Kirchenverwaltung zu Fürth, als:

1) Michael Arnold, Kammacher,
2) Joſeph Felder, Roſogliofabrikant,
3) Franz Wölker, Gaſtwirth und
4) Joſeph Schauer, Kaufmann

allergnädigſt zu beſtätigen geruht.

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreis-Anstalten für $18\frac{32}{33}$.

A. Kreishülfskasse für $18\frac{32}{33}$.

Die Rechnung über die Kreishülfskasse für $18\frac{32}{33}$ zeigt einen in die nächstjährige Rechnung übergehenden Aktivrest von 2,266 fl. $2\frac{3}{4}$ kr., dann einen Vermögensstand von von 35,570 fl. $32\frac{1}{8}$ kr. und ist von dem Landrathe als richtig anerkannt worden.

Die Hoffnung des Landrathes, daß der in dem Landraths-Abschiede vom 1. May 1833 genehmigte Aktienplan zur Ausführung kommen werde, ist inzwischen in Erfüllung gegangen, indem sich nach der berichtlichen Anzeige Unserer Kreisregierung der Verein bereits unterm 9. Oktober v. Js. constituirt hat.

B. Rechnung über die Kreisfonde für $18\frac{32}{33}$.

Nachdem der Landrath die Rechnung über die Kreisfonde für $18\frac{32}{33}$ und zwar

a) jene über die Fonde für nothwendige Zwecke mit einer Einnahme von 598,705 fl. 10 kr.
mit einer Ausgabe von 572,878 „ $41\frac{3}{4}$ „
und einem Aktivreste von 16,820 „ $28\frac{1}{4}$ „

b) jene über die Fonde für fakultative Zwecke mit einer Einnahme von 30,429 fl. $4\frac{1}{2}$ kr.
mit einer Ausgabe von 12,727 fl. 57 kr.
und einem Aktivreste von 17,701 „ $7\frac{1}{2}$

als richtig anerkannt hat, so sind die Ergebnisse derselben in die nächstjährige Rechnung zu übertragen.

Die zur Deckung genehmigten, aber bis zum Rechnungs-Abschlusse nicht bestrittener Ausgaben erforderlichen, unter den Einnahms-Uberschüssen enthaltenen Beträge bleiben ihrer Bestimmung vorbehalten.

Bei den Bemerkungen wegen theilweise unterbliebener Verwendung der Etatssumme für Vizinalwegbauten und Unterstützung entlassener Sträflinge scheint dem Landrathe entgangen zu seyn, daß alle, bestimmten Zwecken gewidmeten Etatssummen, soferne sie vor dem Abschlusse der Rechnung nicht mehr zur Verwendung kommen konnten, ihrer Bestimmung vorbehalten bleiben, und daß ein entgegengesetztes Verfahren die Zweckmäßigkeit nothwendig und wesentlich gefährden würde.

Ueber die Vollziehung des Baues der Bezirksstraße von Neuburg nach Schroben-

hausen hat der Landrath noch in dem Laufe seiner jüngsten Verhandlung durch Unsere Kreisregierung umfassende Aufschlüsse erhalten, Unsere Kreisregierung wird sich von selbst berufen fühlen, die zweckmäßige Verwendung der für das Jahr 18$\frac{33}{34}$ zu Unterstützung von Bezirkswegbauten bestimmten 3000 fl. in jeder Weise zu sichern, so wie Unser Staatsministerium des Innern bereits Sorge getragen hat, daß Unserer Erklärung in dem Landraths-Abschiede vom 4. May 1833 Absatz III. Ziffer 14 gemäß, der größere Theil dieser Summe bis zu dem Maximo von $\frac{2}{3}$ der von Rain über Thierhaupten nach Augsburg führenden Bezirksstraße zugewendet werde, das Uebrige aber den von dem Landrathe damals empfohlenen Bezirkswege von Dillingen nach Krumbach zufließe.

Die Richtung der von Schrobenhausen nach München führenden Straße ist bereits auf dem Grunde der deßhalb gepflogenen technischen Voruntersuchung über Inderdorf und Dachau fortgesetzt werden.

Die nähere Bestimmung über die Richtung der Straße von Augsburg nach Illertießen bleibt einstweilen bis zu dem Ergebnisse der umfassenden Untersuchung über die Straßenrichtungen ausgesetzt, welche Wir neuerlich anzuordnen Uns bewogen gefunden haben.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß Bezirkswege erst in dem Augenblicke auf die Centralfonde übergehen, in welchem sie ausdrücklich als Kreisstraßen erklärt werden, und daß selbe bis dahin lediglich nach den für die Herstellung und Unterhaltung der Vizinalstraßen geltenden gesetzlichen Vorschriften behandelt werden müssen.

Den von dem Landrathe gewünschten jährlichen Ausweis über diejenigen Posten, welche unter dem rechnungsmäßigen Aktivrest begriffen, aber besonderen Zwecken vorbehalten, sohin nicht disponibel sind, wird Unsere Kreisregierung bei den künftigen Rechnungs-Vorlagen jedesmal liefern, was auch für 18$\frac{33}{34}$ geschehen seyn würde, wenn ein Benehmen des Landrathes mit derselben hierüber stattgefunden hätte.

II.

Steuerprinzipale für 18$\frac{34}{35}$.

Die Steuer-Prinzipalsumme für den Oberdonaukreis stellt sich pro 18$\frac{34}{35}$ vorbehaltlich der aus dem Jahre 18$\frac{33}{34}$ sich noch ergebenden Zu- und Abgänge auf den Betrag von 971,432 fl. 36 kr.

sohin beträgt ein Steuerprozent in runder Summe 9,714 fl.

III.

Bestimmung der Kreisfonde für 18$\frac{3}{3}\frac{4}{4}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre 18$\frac{3}{3}\frac{4}{4}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungsausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A.

Für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke, und zwar:

I.

An Lasten, welche durch die Ausscheidung von den Staatsfonden an die Kreisfonde übergegangen sind.

1. Abtheilung.

An Nachlässen und Rückständen an den direkten, den Centralfonden überwiesenen Staatsauflagen . . 15,019 fl. 2½ kr.

Summe der 1. Abth. per se.

2. Abtheilung.

Ausgaben der Verwaltung.

Cap. I.

Auf den Etat des Staatsministeriums der Justiz.

§. 1. Für das Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgericht zweiter Instanz des Kreises . . 55,427 fl. 30 kr.

§. 2. Für Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte erster Instanz . . 47,836 fl. 18 kr.

§. 3. Für ständige Bauausgaben . . 167 „ — „

Summe des Cap. I. 103,430 „ 48 „

Cap. II.

Auf den gemeinschaftlichen Etat des Staatsministeriums der Justiz und des Innern.

§. 1. Besoldungen:

1) der Landrichter . . 114,149 fl. 16½ kr.
2) der Assessoren, Adjunkten und Aktuare . . 40,008 „ — „
3) der Gerichtsdiener . . 29,628 „ — „
4) allgemeine Regieausgaben . . 12,136 „ 55 „
5) Ständige Bauausgaben . . 800 „ — „

Summe des Cap. II. 196,722 „ 11½ „

Cap. III.

Auf den Etat der Staats-Anstalten.

A. Auf Erziehung und Bildung.

1) Auf Studien-Anstalten . . 42,673 fl. — kr.
2) Auf Schullehrer-Seminarien . . 7,460 „ — „

3) Auf Volksschulen	44,576 fl. 35 kr.
4) Reservefond	561 „ 33 „
Summe ad A.	95,271 „ 8 „

B. Auf Gesundheit.

§. 1. Stadtgerichtsphysikate	1,683 fl. 30 kr.
§. 2. Landgerichtsphysikate	19,835 „ — „
§. 3. Wundärzte	160 „ 10 „
Summe ad B.	21,678 „ 40 „

C. Auf Industrie und Cultur.

Auf Beförderung der Leinwandfabrikation	1,900 „ — „
Seidenzucht	24 „ — „
Gewerbschulen	2,800 fl. — kr.
Stipendien für Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule in Schleißheim	150 „ — „
Verbreitung gemeinnütziger Bücher für Industrie und Cultur	50 „ — „
Zuschuß zu dem ältern Bestande für Anschaffung von Zuchtthieren	76 „ — „
Summe ad C.	5,000 „ — „

D. Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.

§. 1. Auf Administration	20,314 fl. 30 kr.
§. 2. Unterhaltung:	
a) der Straßen	112,723 „ 38 „
b) der Brücken	6,781 „ 40 „
§. 3. Reservefond	4,585 „ 12 „
Summe ad D.	144,405 „ — „
Hiezu d. Summe ad A.	95,271 „ 8 „
„ „ „ ad B.	21,678 „ 40 „
„ „ „ ad C.	5,000 „ — „
Summe des Cap. III.	266,354 „ 48 „

Cap. IV.

Landbauten.

a) Auf Unterhaltung

1) der Gebäude für den Dienst des Ministeriums der Justiz	295 fl. 14 kr.
2) der Gebäude für den Dienst des Ministeriums des Innern	4,020 fl. 42 kr.

b) der Staatsanstalten:

Auf Erziehung und Bildung	32 „ 57 „
Reservefond	762 „ 7 „
Summe des Cap. IV.	5,111 „ — „

II.

An Laſten, die durch ſonſtige geſetzliche Beſtimmungen den Kreiſen zugewieſen ſind.

§. 1. Regiekoſten des Landraths für 18$\frac{3}{4}$	400 fl.	— kr.
§. 2. Verpflegung der Heimathloſen	3,000 „	— „
Hauptſumme II.	3,400 „	— „
Hauptſumme der II. Abtheilung	575,018 „	47$\frac{1}{2}$ „
Hiezu die Ausgaben der I. Abtheilung	15,019 „	2$\frac{1}{2}$ „

III.

Allgemeiner Reſervefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke 2,000 fl. — kr.

Summe aller Ausgaben auf nothwendige Zwecke	592,037 „	50 „

B.

Für fakultative Zwecke.

Für Errichtung einer Irren-Anſtalt	9,600 „	— „
Stipendien für Zöglinge der Taubſtummenſchule zu Dillingen	500 „	— „
Gewerbſchulen	5,000 „	— „
Für Freiplätze im Taubſtummen-Inſtitut	350 fl.	— kr.
Summe B.	15,450 „	— „

Zur Deckung des hiernach ſich ergebenden Bedarfes ſind folgende Mittel gegeben:

Die den Kreisfonden überwieſenen Ausſtände der erſten, zweiten und der Vorjahre der dritten Finanzperiode an den ſämmtlichen direkten Staatsauflagen	5,495 „	— „
Die durchlaufende Einnahme für Dienſtwohnungen und Dienſtgründe-Anſchläge	5,300 „	— „
Die den Kreisfonden überwieſenen Staatsauflagen an zwei Simplen der Grund- und Dominikalſteuer. 3 Simplen der Hausſteuer, und der Familienſteuer zu 10 Prozent aus den Gewerbſteueranlagen über 9 fl. mit einem Betrage von	370,940 fl.	— kr.
An Kreisumlage für die nothwendigen Ausgaben, welche mit 4$\frac{1}{2}$ Prozent zu erheben iſt, in einem Betrage von	39,260 „	— „

An Zuschuß aus der Staatskasse

a) gemäß §. 21. Abs. V. des Finanzgesetzes 150,400 fl. — kr.

b) nach Art. III. des Gesetzes vom 1. July 1834 für Straßenunterhaltung 20,000 „ — „

Mehrbedarf des Etats der Landgerichte 8,600 „ — „

Summe 600,255 „ — „

Hievon verbleiben nach Abzug der Erhebungskosten mit 8,500 „ — „

noch verfügbar 592,250 „ — „

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreisumlage von 1⅔ Prozent, wovon nach Abzug der Erhebungskosten mit 315 fl. eine reine Einnahme gegeben ist von 15,480 fl. — kr.

Auf die von Seite des Landrathes bey Prüfung der Voranschläge abgegebenen Aeusserungen und entwickelten Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Die begutachtete Minderung des Voranschlags der Einnahmen an Außenständen der ersten und zweiten Finanzperiode kann aus dem Grunde nicht Platz greifen, weil der erwähnte Voranschlag bereits mit Rücksicht auf die von Jahr zu Jahr sich mindernde Exigibilität der ältern Aussenstände berechnet worden ist.

Eben so finden Wir Uns nicht veranlaßt, den auf mehrjährige Durchschnittsberechnungen sich gründenden Voranschlag der Nachlässe und Nichtwerthe, dann der Aussenstände aus Rücksichten auf die zufälligen Verhältnisse eines Erndtejahres zu erhöhen.

2) Wir beauftragen Unsere Kreisregierung für den Fall, daß aus den Kreisfonds für fakultative Zwecke in den Jahren 18$\frac{32}{33}$ und 18$\frac{33}{34}$ Vorschüsse zu dem Mehrbedarf des landgerichtlichen Dienstes gemacht und zu diesem Zwecke auch verwendet werden sollten, zu näherer berichtlicher Angabe derselben und zur Nachweisung auf den Grund justifizirter Rechnungen, worauf Unsere Staatsministerien des Innern und der Finanzen die erforderlichen Verfügungen gemäß dem Gesetze über das Maximum der Kreisumlagen pro 18$\frac{35}{36}$ bis 18$\frac{36}{37}$ inclus. vom 1. July v. Js. Artikel III. erlassen werden.

3) Wir genehmigen, daß die Zinsen aus dem hinterlegten Ueberschuße der Kreis-Getreideschuldrechnung, dann jene aus den einstweilen deponirten Beiträgen der Stiftungen zu dem Fonde der künftigen Kreis-

Irrenanstalt in den nächsten Voranschlag der Kreisfonds-Einnahmen eingestellt und der Depositenschein über die letztgenannten Beiträge nebst dem vorhandenen Baarbestande der Kreiskasse übergeben werde.

4) Den Erinnerungen wegen unterbliebener verzinslicher Anlegung einiger Kassenbestände steht der Umstand entgegen, daß die zu dem Baue der Scheidegg-Gmünder-Straße bestimmten 12,920 fl. 39 kr. überhaupt zur Behandlung als verzinslich anzulegende Bestände nicht geeignet waren, und die dem Bau des Irrenhauses gewidmeten 10,000 fl. nach den Erläuterungen Unserer Kreisregierung für den schon eingeleiteten Bau bereit zu halten waren.

5) In Ansehung des Voranschlages der Ausgaben auf Regie-Kosten der Kreis- und Stadtgerichte lassen Wir es bei den vorjährigen Etatsansätzen bewenden.

6) Die durch Art. III. des Gesetzes vom 1. July 1834 zur Deckung des Mehrbedarfs des Landgerichts-Etats bewilligte Summe ist auf die Kreise nach Maßgabe des dargelegten Bedürfnißes verhältnißmäßig repartirt worden. Der Wunsch des Landrathes wegen Ausmittlung eines Zuschusses aus Staatsfonden hatte daher bereits durch den demselben vorgelegten Etats-Voranschlag seine Erfüllung erlangt.

7) Da eine spezielle Etatsposition für Anschaffung von Depositen-Kassen in dem Voranschlage für $18\frac{34}{35}$ nicht enthalten war, so kann die dießfallsige Erinnerung des Landrathes nur auf einem Mißverständnisse beruhen.

8) Die wiederholten Bemerkungen wegen der Kosten auf Vollendung und Fortführung der Hypothekenbücher müssen Wir mit der Hinweisung auf die hierüber in den Landraths-Abschieden vom 1. May 1833 und 28 Februar 1834 bereits ertheilten Entschliessungen erwidern.

9) Unsere, wegen Errichtung eines unvollständigen Lyzeums in Augsburg erlassene Verfügung hat den Entwicklungen des Landrathes rücksichtlich der Fonde der Anstalt und der aus diesem zu entnehmenden Unterhaltung der Doppelklassen im Allgemeinen die entsprechende Erledigung zugewendet, und es erübrigt blos bezüglich der Verrechnung der Mehrbezüge einzelner Lehrer auf die bestehenden Normen hinzuweisen, deren Abänderung weder nöthig noch räthlich erscheint.

Uebrigens ist die begutachtende Einführung eines Klassengeldes zu vier Gulden an der katholischen Studien-Anstalt zu Augsburg von Unserem Staatsministerium des Innern bereits angeordnet und dem großen Andrange minder befähigter Jünglinge zu den Studien durch die Errichtung von landwirthschaftlichen- und Gewerbsschulen und

durch Unſere Verordnungen über Viſitationen und Abſolutorial-Prüfungen die entſprechende Schranke geſetzt worden.

10) Die allenthalben vollendeten Schuldienſt-Faſſionen mußten den Wohnungsgenuß um ſo mehr in Anſchlag bringen, als ſelber in der That einen Theil der Geſammtbezüge bildet, und ohne ein ſtreng rechnungsförmliches Verfahren eine auch auf die Repartition der Zuſchüſſe nachtheilig rückwirkende Ungleichheit begründet worden wäre.

11) Wir genehmigen, daß der für Beförderung der Leinwandfabrikation ausgeſetzte Betrag von 1900 fl. zur Verfügung des hiefür in Kaufbeuern beſtehenden Comités geſtellt, die Rechenſchafts Ablage des Letzteren über die rechneriſchen und materiellen Ergebniſſe ſeines Wirkens durch das Kreis-Intelligenz-Blatt der Oeffentlichkeit übergeben und überdieß durch Unſere Kreisregierung dem Landrathe mitgetheilt werde.

12) Nachdem aus den Erübrigungen des Vorjahres noch 70 fl. für Beförderung der Seidenzucht disponibel ſind, haben Wir die bisherige Etatsposition hiefür durch den Betrag von 24 fl. im dießjährigen Kreisetat gleichſtellen laſſen und geſtatten, daß die noch weiter verfügbaren 70 fl dem für Anſchaffung von Zuchtſtieren bereits vorhandenen Betrage von 190 fl. beigefügt werden.

13) Der landwirthſchaftliche Kreisverein iſt in Vertheilung gemeinnütziger landwirthſchaftlicher Schriften möglichſt und kräftigſt zu unterſtützen.

14) Einer theilweiſen Verwendung der durch das Geſetz vom 1. Juli v. Js. beſchloſſenen Erhöhung des Straſſenunterhaltungs-Etats zu Neubauten von Kreis-Straſſen, ſteht nicht nur das anerkannte Bedürfniß der beſtehenden Staats-Straſſen, ſondern auch der Buchſtabe des Geſetzes entgegen.

Eben ſo kann

15) bei der den Zentralfonden durch das Finanzgeſetz vorbezeichneten Beſtimmung ein unverzinslicher Vorſchuß aus denſelben, zur Herſtellung des Irrenhauſes in Irrſee nicht Platz greifen.

16) Die durch die Landraths-Abſchiede vom 19. Oktober 1832 und 29. Februar 1834 aus Mitteln der Kreisfonde für Taubſtumme aus dem Oberdonaukreiſe errichteten Freyplätze ſind in den Etat des Taubſtummeninſtitutes bereits eingeſetzt. Es muß demnach um ſo mehr bei der dießfallſigen Anordnung bewenden, als Wir dieſelbe in Uebereinſtimmung mit frühern Anträgen des Landrathes getroffen haben.

17) Dem Antrage des Landrathes, den zur Unterſtützung der Gemeinden in der Fürſorge für entlaſſene Sträflinge beſtimmten

Betrag von 500 fl. nunmehr zu Stipendien für Zöglinge der Taubstummen-Schule in Dillingen zu verwenden, haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und es ist hiernach das Geeignete in den Etat eingestellt worden.

IV.

Voranschlag der Straſſen- und Landneubauten für 18¾¾.

Der von Seite des Landrathes ohne Erinnerung gebliebene Straſſen- und Land-Neubauetat ist nach den bestehenden Normen und Etatsbestimmungen zu vollziehen.

V.

Besondere Berathungs-Gegenstände.

Die von dem Landrathe über das Institut der Sparkassen und über die inländische Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt abgegebenen Gutachten, werden der sorgfältigsten Berathung unterzogen werden.

VI.

Wünsche und Anträge.

1) Der Staatsbeitrag für die polytechnische Schule in Augsburg ist nach Verhältniß der für diesen Zweck verfügbaren Budgetsumme mit jenem Wohlwollen festgesetzt worden, wovon Wir der erwähnten Anstalt die sprechendsten Beweise gegeben haben.

2) Der von dem Landrathe gestellten Bitte um Verminderung des Viehsalzpreises für das Jahr 18¾¾ aus Rücksicht auf die dießjährige ungünstige Futterärnte und die deßwegen zu befürchtenden Nachtheile für die Gesundheit des landwirthschaftlichen Viehstandes hat Unser Staatsministerium der Finanzen bereits im Allgemeinen durch Entschließung an Unsere General-Bergwerks- und Salinen-Administration in so weit entsprochen, als die Selbstkosten des Viehsalzes eine temporäre, durch die erwähnte Rücksicht veranlaßte Minderung des Viehsalzpreises zulassen.

3) Unsere Kreisregierung wird die rechtzeitige Erledigung der Rechnungen über die Interkalarfrüchte katholischer Pfarreien und kirchlicher Pfründen mit aller Kraft bewirken, und gegen etwa säumige Curatelbehörden alles Ernstes einschreiten.

4) Der wohlthätige Einfluß der Kleinkinder-Bewahranstalten auf die sittliche, intellektuelle und physische Entwicklung der Jugend läßt Uns deren möglichste Verbreitung wünschen. Unser Staatsministerium des Innern wird daher die Errichtung solcher Anstalten fördern.

5) Je mehr es an Fonden für Errichtung besonderer Kreis-Institute zur Erziehung und zum Unterrichte blinder Kinder mangelt, je lebhafter ist Unsere

Fürsorge für die Uns aus Unserer Kabinetskasse gegründete Anstalt zu Freising, und Wir blicken gerne auf die wohlthätigen Folgen zurück, welche letztere bereits über alle Kreise des Königreiches verbreitet hat.

Indem Wir dem Landrathe des Oberdonaukreises diese Entschliessungen im Hinblicke auf die durch §. 2. Ziff. 2. des Gesetzes vom 15. August 1828 näher bezeich-nete rein begutachtende Natur seines Wirkungskreises eröffnen, finden Wir in dessen Verhandlungen gerne die Veranlassung dem wiederholten Beweis regen Eifers in Erfüllung seiner Pflichten und treuer Gesinnungen und bewährter Anhänglichkeit Unsere volle Anerkennung mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld zu gewähren.

München, den 31. Januar 1835.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehle:
geh. Rath v. Kreuzer.

Bekanntmachung,

die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 18$\frac{33}{34}$ betr.

Staatsministerium des Innern.

Die Hauptrechnung der für die sieben Kreise dießseits des Rheins bestehenden allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 18$\frac{33}{34}$ wird hiemit*) nach Vorschrift des Artikels 32 der Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Januar 1811, mit den erforderlichen Nachweisungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Diese Rechnung gewährt folgende summarische Resultate:

I. Das mit Schluß des Jahres 18$\frac{32}{33}$ bestandene Gesammtassekuranz-Kapital zu 476,857,135 fl. hat sich im Laufe des Jahres 18$\frac{33}{34}$, und zwar vorzüglich in Folge neuer Versicherungen abermals um die beträchtliche Summe von 6,745,075 fl. vermehrt, und betrug hiernach mit dem Schlusse des Jahres 18$\frac{33}{34}$ 483,602,210 fl.

II. Die Brandentschädigungen für 18$\frac{33}{34}$ beliefen sich auf 962,435 fl. ½ kr.,

*) Beylage folgt nach.

übersteigen sonach jene des Jahres $18\frac{32}{33}$ zu 839,112 fl. $16\frac{1}{8}$ kr. um 123,322 fl. $44\frac{3}{8}$ kr.

III. Die Deckung aller Ausgaben des Jahres $18\frac{33}{34}$, dann die statutenmäßige Ergänzung und Verstärkung des Vorschußfondes erheischt einen Ausschlag von dreizehn Kreuzern in runder Zahl als Beitrag von jedem Hundert Gulden der Assekuranz-Kapitale, sonach über Abzug des unterm 27. Oktober 1834, Regierungsblatt 1834 Nro. 47 verfügten Zwischenausschlages zu neun Kreuzer noch einen weitern Ausschlag von vier Kreuzern.

IV. Die Zahl der Brandfälle in dem Jahre $18\frac{33}{34}$ belief sich auf die Höhe von 683, und die Zahl der hierbei beschädigten Gebäude-Inhaber auf 1,443, beide übersteigen daher den Betrag des Jahres $18\frac{32}{33}$ und zwar erstere um 76, letztere um 67. Bei 533 Brandfällen blieb die Veranlassung, der gepflogenen Untersuchungen ungeachtet, unentdeckt, 57 Brandfälle sind dem Blitze, 48 wahrscheinlich der Brandlegung beizumessen.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, der sieben Kreise diesseits des Rheins werden nunmehr die gänzliche Erhebung der Beiträge ungesäumt anordnen, und deren geeignete Verwendung und Verrechnung, so wie die Ergänzung der Dispositionsfonde nach Inhalt der Repartition verfügen.

München den 22. Januar 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Fr. v. Kobell.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 30. Januar l. Js. zur Stelle eines Sekretärs und Registrators bei dem protestantischen Konsistorium in Ansbach provisorisch den Regierungsraths-Accessisten des Rezatkreises, Moriz Freiherrn von Bibra, allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchsten Rescripts vom 7. Februar l. J. allergnädigst geruht, die am Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg erledigte Stelle eines Advokaten dem bisherigen Freiherrlich von Tucherschen Patrimonialrichter I. Classe zu Lohe, Sigmund Christoph Ferdinand von Praun zu Nürnberg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen.

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreisanstalten für 18$\frac{33}{34}$.

A. Kreishülfskasse.

Die Rechnung über die von Uns gestiftete Kreishülfskasse für 18$\frac{33}{34}$ wurde von dem Landrathe unter Anerkennung der Pünktlichkeit und Uneigennützigkeit des Rendanten, ohne Erinnerung befunden.

Die Resultate sind daher:

mit einer Einnahme von	4,636 fl.	29$\frac{3}{4}$ kr.
mit einer Ausgabe von	1,250 „	— „
und einem Aktivbestande von	3,386 „	29$\frac{3}{4}$ „
dann einem Vermögen von	14,934 „	30$\frac{3}{4}$ „

in die Rechnung für 18$\frac{33}{34}$ zu übertragen.

B. Maximiliansstiftung.

Ferner wurde die Rechnung über die zur Unterstützung armer Wittwen und Waisen der Schullehrer des Kreises im Jahre 1824 gegründete Maximilians-Stiftung für 18$\frac{33}{34}$

mit einer Einnahme von	402 fl.	10$\frac{3}{4}$ kr.
mit einer Ausgabe von	355 „	32 „
und einem Aktivreste von	46 „	38$\frac{3}{4}$ „
und einem Vermögensbestande von	4,846 „	38$\frac{3}{4}$ „

dann

C. Irrenanstalt zu Schwabach.

Die Rechnung über die Irrenanstalt zu Schwabach für 18$\frac{33}{34}$ mit

einer Einnahme von	26,116 fl.	37$\frac{1}{4}$ kr.
einer Ausgabe von	24,510 „	16$\frac{1}{4}$ „
einem Aktivreste von	1,606 „	26 „
und einem Vermögensstande von	59,086 „	21 „

von dem Landrathe als richtig befunden, und es sind daher diese Rechnungsergebnisse auf das folgende Jahr zu übertragen.

D. Rechnung über die Kreisfonde für 18$\frac{33}{34}$.

Die Rechnung über die Kreisfonde für 18$\frac{33}{34}$ wurde von dem Landrathe geprüft und als richtig anerkannt.

Die Ergebnisse, nämlich

a) eine Einnahme für nothwendige Zwecke von 699,624 fl. 53$\frac{5}{8}$ kr.
eine Ausgabe hiefür mit 637,681 „ 54 „
und ein Aktivbestand von 61,942 „ 59$\frac{5}{8}$ „

b) eine Einnahme für fakultative Zwecke von 21,948 „ 14$\frac{1}{4}$ „
eine Ausgabe hiefür von 19,900 „ — „
und ein Aktivrest mit 2,048 „ 14$\frac{1}{4}$ „

sind in die nächstjährige Rechnung zu übertragen, in welcher auch die in dem Jahre 18$\frac{33}{34}$ zu bestimmten Zwecken verfügten, bei

dem Schlusse desselben aber noch nicht vollzogenen Anweisungen die entsprechende Vollziehung finden werden.

Dabei genehmigen Wir gerne, daß außer den für Schulhausbauten vorbehaltenen Aktivbeständen von 1,200 fl. nach Maßgabe des aus den Rechnungs-Resultaten des Jahres $18\frac{3}{3}\frac{3}{4}$ sich ergebenden Aktivrestes eine Summe von 10,000 fl. als außerordentlicher Zuschuß zur Unterstützung der Gemeinden in Beseitigung allzubeengter oder unpassender Schullokalitäten verwender werde.

II.

Steuer-Principale für das Jahr $18\frac{3}{3}\frac{4}{4}$.

Die Steuer-Prinzipalsumme für den Rezatkreis stellt sich pro $18\frac{3}{3}\frac{4}{4}$ vorbehaltlich der bis $18\frac{3}{3}\frac{3}{4}$ inclus. sich ergebenden Ab- und Zugänge, auf 1,196,080 fl.
sohin beträgt ein Steuerprozent in runder Summe 11,961 fl.

III.

Bestimmungen der Kreisfonde für $18\frac{3}{3}\frac{4}{4}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre $18\frac{3}{3}\frac{4}{4}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A.

Für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke, und zwar:

I.

An Lasten, welche durch die Ausscheidung von den Staatsfonden auf die Kreisfonde übergegangen sind.

1. Abtheilung.

An Nachlässen und Rückständen an den direkten, den Centralfonden überwiesenen Staatsauflagen 18,700 fl. — kr.

Summe der 1. Abth. per so.

2. Abtheilung.

Ausgaben der Verwaltung.

Cap. I.

Auf den Etat des Staatsministeriums der Justiz.

§. 1. Für das Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgericht II. Instanz des Kreises 54,590 fl. — kr.

§. 2. Für Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte I. Instanz 69,245 „ — „

§. 3. Für ständige Bauausgaben 105 „ — „

Summe des Cap. I. 123,940 „ — „

Cap. II.

Auf den gemeinschaftlichen Etat des Staatsministeriums der Justiz und des Innern.

§. 1. Besoldungen:

1) der Landrichter	118,582 fl.	— kr.
2) der Assessoren, Adjunkten und Aktuare	36,022 fl.	— kr.
3) der Gerichtsdiener	22,910 „	— „
§. 2. Allgemeine Regieausgaben	7,440 „	— „
§. 3. Ständige Bauausgaben	800 „	— „
Summe des Cap. II.	185,754 „	— „

Cap. III.

Auf den Etat der Staats-Anstalten.

A. Auf Erziehung und Bildung.

1) Auf Studien-Anstalten	43,078 fl.	45 kr.
2) Auf Schullehrer-Seminarien	10,701 „	43 „
3) Auf Volksschulen	64,148 „	38 „
4) Reservefond	1,873 „	49¼ „
Summe ad A.	119,802 „	55¼ „

B. Auf Gesundheit.

§. 1. Stadtgerichtsphysikate	4,350 fl.	— kr.
§. 2. Landgerichtsphysikate	17,642 „	— „
§. 3. Wundärzte	276 „	44¾ „
Summe ad B.	22,268 „	44¾ „

C. Auf Industrie und Cultur.

Gewerbschulen	2,500 fl.	— kr.
Verbesserung der Viehzucht	2,200 „	— „

Seidenzucht	150 fl.	— kr.
Stipendien für Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule in Schleißheim	150 „	— „
Summe ad C.	5,000 „	— „

D. Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.

§. 1. Auf Administration	14,527 fl.	— kr.
§. 2. Auf Unterhalt:		
a) der Straßen	177,000 „	— „
b) der Brücken	3,035 „	— „
§. 3. Reservefond	1,970 „	— „
Summe ad D.	196,532 „	— „
Hiezu d. „ ad A.	119,802 „	55¼ „
„ ad B.	22,268 „	44¾ „
„ ad C.	5,000 „	— „
Summe des Cap. III.	343,603 „	40 „

Cap. IV.

Landbauten.

a) Auf Unterhaltung

1) der Gebäude für den Dienst des Justizministeriums	1,089 fl.	45 kr.
2) der Gebäude für den Dienst des Ministeriums des Innern	4,712 „	38 „
b) der Staatsanstalten:		
Auf Erziehung und Bildung	2,450 „	3 „
Reservefond	638 „	34 „
Summe des Cap. IV.	8,891 „	— „

II.

An Lasten, die durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesen sind.

§. 1. Regiekosten des Landraths für $18\frac{34}{35}$ 500 fl. — kr.

§. 2. Verpflegung der Heimathlosen 1,000 „ — „

Hauptsumme II. 1,500 „ — „

Gesammtsumme d. II. Abtheilung 663,688 „ 40 „

Hiezu die Ausgaben der I. Abtheilung 18,700 „ — „

III.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke 25,000 fl. — kr.

Summe aller Ausgaben für nothwendige Zwecke 707,388 „ 40 „

B.

Für fakultative Zwecke.

Beitrag zu dem chirurgischen Clinikum in Erlangen 300 fl. — kr.

für Herstellung einer Irren-Anstalt 9,500 „ — „

Gewerbsschulen 6,000 fl. — kr.

Beiträge zu Bezirkswegbauten 4,000 „ — „

Summe ad B. 19,800 „ — „

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Bedarfes sind folgende Mittel gegeben:

Der Aktivrest aus der Kreisfonds-Rechnung für $18\frac{33}{34}$ im Voranschlage zu 28,313 fl. — kr.

Die den Kreisfonden überwiesenen Ausstände der I., II. und der Vorjahre der III. Finanzperiode an den sämmmtlichen direkten Staats-Auflagen 18,835 „ — „

Die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge 4,000 „ — „

Die den Kreisfonden überwiesenen Staatsauflagen an 2 Simplen der Grund- und Dominikalsteuer, 3 Simplen der Hausteuer und der Familiensteuer zu 10 Prozent aus den Gewerbsteuer-Anlagen über 9 fl. mit einem Betrag von 494,155 fl. — kr.

An Kreis-Umlage für die nothwendigen Ausgaben, welche mit $4\frac{1}{2}$ Prozent zu erheben ist mit einem Betrage von 49,235 „ — „

An Zuschuß aus der Staatskasse	
a) gemäß §. 21. Abs. V. des Finanzgesetzes	93,700 fl. — kr.
b) nach Art. III. des Gesetzes vom 1. Juli 1831 für Straßenunterhaltung	25,000 „ — „
c) zur Deckung des Mehrbedarfes bei dem Landgerichts-Etat	13,000 „ — „
Summe	726,238 „ — „
Hievon verbleiben nach Abzug der Erhebungskosten mit	11,250 „ — „
noch verfügbar	714,988 „ — „

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreis-Umlage von $1\frac{2}{3}$ Prozent, wovon nach Abzug der Erhebungskosten mit 400 fl. eine reine Einnahme gegeben ist von 20,585 fl.

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Voranschläge entwickelten Aeußerungen und Anträge ertheilen Wir die nachstehenden Entschließungen:

1) In dem Voranschlag der Ausgaben für Justizverwaltung haben Wir die von dem Landrathe beanstandeten 200 fl. für Büreauerigenz, und 105 fl. für Aushilfspersonale bei dem Appellationsgerichte, dann 200 fl. für Büreauerigenz bei dem Kreis- und Stadtgerichte Ansbach in Abgang bringen, und die in Vorschlag gekommene Erhöhung der Ausgabe für Diurnisten bei dem Kreis- und Stadtgerichte Fürth um den Betrag von 250 fl. ermäßigen, dagegen die übrigen begutachteten Beträge einstellen, und hiernach die Gesammtsumme dieser Position berichtigen lassen.

2) Die bezüglich des Mehrbedarfes für den Dienst der Landgerichte in dem Landraths-Abschiede vom 19. Oktober 1832 Abth. III. Ziff. 2. gegebene Zusicherung hat ihre Erfüllung in der gesetzlich ermittelten Erhöhung der Kreisfonde, und in der die Verhältnisse des Rezatkreises möglichst beachtenden Repartition dieser Erhöhung gefunden.

3) Dem Gehalterhöhungs-Antrag zu Gunsten eines individuell genannten Gymnasial-Professors können Wir im Hinblick auf §. 2. des Gesetzes vom 15. August 1828 eine nähere Würdigung nicht zuwenden.

4) Wir finden Uns um so weniger veranlaßt, an dem verordnungsmäßig in allen Zweigen der Staatsverwaltung durchgeführten Grundsatze des Wohnungs-Anschlages bei den Volksschulen eine Ausnahme zu verfügen und die allenthalben mit großem Aufwande von Zeit und Mitteln hergestellten Volksschul-Statistiken abändern zu lassen, als ohne einen solchen Anschlag der wahre Ziffer aller Emolumente und der ge-

genſeitigen Verhältniſſe zwiſchen den mit freien Wohnungen verſehenen und nicht verſehenen Schuldienſten gänzlich unermittelt bleiben müßte.

5) Der die Viſitationen der Volksſchulen betreffende Antrag findet ſeine Beſcheidung in jenen beſtehenden Anordnungen, welche die Vorausſetzungen genau bezeichnen, unter welchen die Landgerichts-Nebenbeamten den Vorſtand zu erſetzen haben, und zu deren Mittheilung an den Landrath es nur eine Aufſchluß-Erholung von deſſen Seite bedurft hätte.

6) Unſer Staatsminiſterium des Innern hat bereits ermitteln laſſen, ob der des Taubſtummen-Unterrichts kundige Muſterlehrer nicht die Entbehrung des bisherigen Aushilfs-Lehrers geſtatte.

7) Der in Erlangen errichteten höheren Töchterſchule die ihr auf Kreisfonds angewieſene ſehr mäßige Unterſtützung zu entziehen, finden Wir Uns bei der anerkannten Nützlichkeit der erwähnten Anſtalt nicht bewogen.

8) Die in den Verwendungs-Etat für Erziehung und Bildung mit 150 fl. eingeſtellte Ausgabe für die Gewerbsſchule zu Ansbach ſoll in dieſem Etat in Abgang gebracht, und auf die für Gewerbſchulen beſtimmten Fonde übertragen werden.

9) Die Baupflicht zu den Kirchen-, Pfarr-, Meßmer- und Schulgebäuden richtet ſich nach den beſtehenden Rechtsverhältniſſen.

Den in einzelnen Gebietstheilen geltenden beſonderen Verordnungen iſt daher die volle Anwendung geſichert.

Die Baupflichtigkeits-Verhältniſſe in Anſehung der Schulgebäude ſind insbeſondere durch die Statiſtik der Volksſchulen zu möglichſter Evidenz gebracht worden und Unſer Staatsminiſterium des Innern iſt raſtlos bemüht, gleiche Evidenz bezüglich der übrigen Stiftungs-Gebäude auf dem Wege gütlichen Uebereinkommens mit dem Aerar und den betreffenden Privaten herbeizuführen. Die etwa nöthigen Proviſorien endlich werden in allen jenen Fällen, worin den Stellen Unſerer innern Verwaltung die Baupflicht nach Geſetz, Vertrag und Herkommen oder ſonſtigen Rechtsfundamenten nicht zweifelhaft erſcheint, von dieſen, in allen übrigen von den ordentlichen Richtern verfügt.

Wegen des beantragten Wechſels in der Benützung des bisherigen Schul- und Forſthauſes zu Weidelbach, Diſtrikts Dinkelsbühl, werden demnächſt entſprechende Verfügungen erfolgen.

10) Der Antrag wegen Regulirung der Congrua für die iſraelitiſchen Volks-Schullehrer in Landgemeinden trifft ſeine geſetzliche Erledigung in der Beſtimmung des Ediktes über die Verhältniſſe der jüdiſchen Glaubensgenoſſen vom 10. Juni

1813. §. 33, auf welche Wir unter Bezugnahme auf die Bestimmung des Abschiedes für den Landrath des Rezatkreises vom 1. May 1833. Abtheilung III. Ziffer 14. verweisen.

11) Daß in kleinen und notorisch unbemittelten israelitischen Gemeinden, welche mit Genehmigung Unserer Kreisregierung ihren Religionslehrer auch den gewöhnlichen Schulunterricht übertragen, in den hiefür auszusetzenden Normalgehalt auch die Bezüge als Religionslehrer eingerechnet werden, ist den hierüber ertheilten Direktiven entsprechend.

12) Eben so ist es Folge der Dienstordnung, daß die einem Lehrer ohne ausgeschiedene Lehr-Funktionen beigegebenen Schulgehilfen sich dort, wo dem Lehrer Kirchendienste obliegen, auch zu diesen Diensten verwenden lassen müssen.

13) Ueber die Bestimmung des Wohnsitzes für den Gerichtsarzt des Bezirkes von Markt Bibart wird besondere Entschließung erfolgen.

14) Dem Antrage des Landrathes, von den Erübrigungen der Position für Gewerbsschulen aus dem Jahre $18\frac{3}{4}\frac{1}{2}$ dem Industrie-Vereine zu Nürnberg für dessen Fohlenhof 600 fl. zuzuwenden, stehen die nicht genügend gedeckten Bedürfnisse der dem gewerblichen Rezatkreise so nöthigen und zu Unserem Wohlgefallen dort so lebhaften Anklang findenden Gewerbsschulen selbst entgegen.

15) Wir finden die Vorschläge des Landraths hinsichtlich der Verbesserung der Rindviehzucht zweckmäßig, und ermächtigen Unsere Kreisregierung, dieselben auf angemessene Weise vollziehen zu lassen.

16) Die Erträgnisse der Altmühlwiesen im Rentamte Herrieden sind im Budget für die dritte Finanzperiode unter den allgemeinen Rentgefällen aufgenommen und mit diesen zur Deckung der Staatsausgaben durch das Finanzgesetz vom Jahre 1831 bestimmt. Wir können also die von dem Landrathe beantragte unentgeldliche Abtretung einer Anzahl dieser Wiesen zur Beförderung der Viehzucht, als eines Kreiszweckes — nicht, und die pachtweise Nutznießung nur dann zugeben, wenn der hiefür aus dem Kreisfonde zu entrichtende Pachtschilling dem im Budget pro $18\frac{3}{5}\frac{1}{7}$ eingestellten durchschnittsmäßigen Einnahms-Betrag gleichkommt.

17) Den Bemerkungen des Landraths über die Nothwendigkeit von Geländern an gefährlichen Stellen der Hauptstraßen, über Lagerung der Material-Vorräthe und über die Pflege der Obstbaum-Pflanzungen an den Straßen, wird Unsere Regierung des Rezatkreises die angemessene Berücksichtigung zuwenden.

18) Auch genehmigen Wir, daß die den

Bezirks-Wegbauten aus den fakultativen Fonden bewilligten Zuschüsse vorzugsweise zu Bestellung von Vorarbeiten verwendet werden.

Unsere Kreisregierung wird fortfahren, den Angelegenheiten des Vizinalstraßenbaues nach den bestehenden Gesetzen mit genauer Beobachtung des wahren staatswirthschaftlichen Bedürfnisses und der von Unserem Staatsministerium des Innern dießfalls vorgezeichnet werdenden Direktiven, dann mit strenger Befolgung der von Uns im Interesse der Sache und im Hinblick auf die Landes-Vertheidigung wegen vorläufiger Einsendung der Akten und Entwürfe erlassenen Anordnungen die eifrigste Sorgfalt zu widmen, unrichtigen Gesetzesauslegungen vorzubeugen, und die angemessene Unterhaltung der Communikationswege alles Ernstes zu sichern.

Der Bitte des Landrathes um Erhebung der Straße von Nürnberg über Allersberg und Beilngries zur Kreisstraße, und um Uebernahme der Herstellungs- und Unterhaltungskosten derselben auf Centralfonds, können Wir aus mehrfachen Rücksichten nicht entsprechen.

IV.

Voranschlag zu Strassen- und Land-Neubauten für 18$\frac{44}{47}$.

Nachdem zu dem Voranschlage der Kosten auf Straßen- und Land-Neubauten von dem Landrathe eine Erinnerung nicht geschehen ist, so sind diese Bauten in Gemäßheit der Etats-Bestimmungen zu vollziehen. Bezüglich der dießfallsigen Berathungen und des dießfalls gestellten Antrages aber sehen Wir Uns veranlaßt, den Landrath auf die durch §. 20. Ziffer 1 und §. 27. des Finanzgesetzes genau bezeichneten Zuständigkeits-Grenzen hinzuweisen.

V.

Besondere Berathungs-Gegenstände.

Die über die Sparkassen und über die inländische Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt abgegebene Gutachten des Landrathes werden der sorgfältigsten Berathung unterzogen werden.

VI.

Wünsche und Anträge.

1. Bei dem Steuerdefinitivum ist die Classifikation der einzelnen Grundbesitzungen von den zu ihren Anhaltspunkten ausgewählten Mustergründen in einer Weise abhängig, daß, wenn gegen die Muster keine gegründete Einwendung zu machen ist, mit Beruhigung erwartet werden darf, es werden auch die etwa in der Classifikation begangenen Versehen ihre völlige Berichtigung durch die nachfolgende Be-

scheidung der Reklamationen erlangen. Die vorläufig angestellte Untersuchung der Mustergründe jenes Bezirks, in dessen Classifikation der Landrath Mängel und Unregelmäßigkeiten wahrnehmen zu müssen geglaubt hat, ließ aber wirklich in ihnen weder ein Versehen, noch im Gegenhalte zu andern Aemtern eine Abweichung erkennen, und Wir haben Uns deßwegen auch vor der Hand nur veranlaßt gesehen, Unsere Steuerkataster-Kommission anzuweisen, der Bescheidung der Reklamationen in diesem Bezirke ihre ganze Sorgfalt zuzuwenden, werden überdieß auf die Ergebnisse dieser Bescheidung Unsere besondere Aufmerksamkeit richten.

2) Die Polizeibehörden und Stellen sind neuerlich und wiederholt angewiesen worden, den bestehenden Dienstboten-Ordnungen den nachdrucksamsten Vollzug zuzuwenden, und da der Landrath Thatsachen eines entgegengesetzten Verfahrens nicht angezeigt hat, so vermögen Wir nicht, seinem Antrage eine weitere Folge zu geben. Wir haben dem Landrathe bereits durch Abtheil. VI. Ziff. 1. des Abschieds vom 19. Oktober 1832 die Rücksichten eröffnet, welche der Verlegung der Jahrmärkte an den Sonn- und Feiertagen auf die Werktage entgegenstehen, und in den neuerlich hierüber von dem Landrathe vorgetragenen Bemerkungen zu Aenderung dieser Unserer Entschließung keinen Grund gefunden.

3) In Ansehung der in dem besonderen Protokolle des Landraths niedergelegten Aeußerungen über die Erschwerung der Vicinalwegbauten durch ungesetzliche Hindernisse verweisen Wir denselben auf die oben Abth. III. Ziff. 18. hierüber bereits erlassene Entschließung.

4) Dem im vorigen Jahre wiederholt ausgesprochenen Wunsche möglichst frühzeitiger Streuabgabe an die Landwirthe ist Unser Staatsministerium der Finanzen bereits im Jahre 1833 mittelst spezieller Verschärfung der ohnehin dafür bestehenden Instruktionen zuvorgekommen.

5) Den gegen das bestehende Taxnormativ gerichteten Erinnerungen können Wir zur Zeit eine Folge nicht geben.

6) In Beziehung auf die Handhabung der Feuerpolizei haben Wir bereits in dem Landtagsabschiede vom 1. Juli v. J. Abth. III. Ziff. 2. die nöthigen Anordnungen erlassen und vertrauen zu Unserer Regierung des Rezatkreises, daß auch die Erhaltung der diesem Zwecke dienlichen Lokalanstalten, wohin die von dem Landrathe bezeichneten sogenannten Feuerweiher gehören, ihrer Aufmerksamkeit nicht entgehen wird.

7) Handhabung der über Landeskultur

bestehenden Verordnungen ist Unser Wille und bildet einen wesentlichen Bestandtheil des Wirkungskreises Unserer Kreisregierung, Kammer des Innern. Wir gestatten daher gerne, daß Unsere Regierung des Rezatkreises in Förderung dieses Zweckes die von von dem Landrathe beantragte öffentliche Erinnerung an die gesetzlichen Termine der Wiesensperre durch erneuerte Bekanntmachung der Verordnung vom 15. März 1808 eintreteten lasse.

8) Die Aufsicht der Polizei und der Mauthbehörden hat sich in den bestehenden Gesetzen gemäß auch auf die Verhinderung des Einbringens geschwefelten Hopfens aus dem Auslande zu erstrecken.

9) Da die Competenz über die Zunftangelegenheiten im Art. 10. Nro. 1. des Gesetzes über die Grundbestimmungen vom 11. September 1825 das Gewerbswesen betreffend, gesetzlich festgestellt ist, so kann dem in diesem Betreffe geäußerten Wunsche nicht entsprochen werden.

10) Wegen baldiger Wiederherstellung der Kirche und des Kirchthurms zu Farrenbach ist von Unserem Staatsministerium des Innern bereits die geeignete Provisional-Entschließung erlassen, und darin auch für die vorschußweise Ausmittlung der Kosten, Anordnung getroffen worden.

11) Wir vermögen nicht, einen Neubau zu Abänderung der dermaligen Richtung der Münchner Frankfurter Hauptstraße bei Dünkelsbühl stattzugeben.

12) Hinsichtlich des bei Regulirung der Reluitionsbeiträge zur Landwehr befolgten Grundsatzes stund es dem Landrathe frei, von Unserer Kreisregierung noch die nöthigen thatsächlichen Aufschlüsse zu erholen.

13) Wir haben Unsere Fürsorge für das Wohl Unserer Landes-Universität Erlangen auf eine von derselben dankbar anerkannte Weise bewährt.

14) Schon ehe der Landrath auf Errichtung einer Advokatur an dem Landgerichte Lauf oder Hersbruck angetragen hat, haben Wir Veranlassung genommen, die Kreisstellen aufzufordern, die Nothwendigkeit der Errichtung einer Advokatur an einem dieser beiden Landgerichte zu untersuchen, und haben nunmehr auf den Grund der amtlichen Begutachtungen Uns bewogen gefunden, einen Advokaten an dem Sitze des Landgerichts Lauf aufzustellen, wodurch dem Wunsche des Landrathes entsprochen ist.

15) Die Anzeige des Landrathes, daß in der Gemeinde Schnaittach kein Flurwächter bestellt sey, wird der kompetenzmäßigen Würdigung Unserer Kreisregierung nicht entgehen.

16) Ueber die von dem Landrathe erhobene Frage, ob den in dem Kreise unter der Benennung der Sanitäts- Theuerungs-

Zulagen, und der Ansbachischen Hof- und Staatsdiener-Wittwenkasse bestehenden besonderen Fonde die Eigenschaft von Kreisfonden im Sinne des Gesetzes über die Einführung der Landräthe vom 15. August 1828. §. 2. Ziff. 3. zukommen, werden Wir nach beendigter Voruntersuchung die Entschließung fassen.

17) Die Anzeige unstatthafter Verwendung der Rentenüberschüsse vermöglicher Kirchenstiftungen vermag — bei nicht befolgter Anführung der Thatsachen — eine Folge nicht zu begründen.

18) Nach den Erläuterungen Unserer Kreisregierung ist die Bestimmung der vorsorglichen Heimath für die Ursula Kirchner und ihre vier Kinder durch gesetzmäßigen Beschluß der zuständigen Behörden erfolgt. Auch erscheint das Maaß des für diese Familie aus Kreisfonds geleisteten Nahrungsbeitrages durch die Presthaftigkeit der Mutter, und durch den Blödsinn zweier ihrer Kinder gerechtfertiget.

19) Auf die Erinnerung des Landrathes über die Kosten des Druckes seiner Verhandlungen ertheilen Wir Unserer Regierung des Rezatkreises den Auftrag, dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung sowohl in Ansehung der eingeleiteten Ermäßigung der Kosten, als über die Größe der veranstalteten Auflage umständliche Erläuterung zu geben, übrigens zugleich Vorsorge zu treffen, daß für die zum Verkauf kommenden Exemplare dieser Abdrücke ein angemessener Preis bestimmt werde.

Wohlgefällig erkennen Wir hiebei die Sorgfalt und Gründlichkeit der Prüfung, welche der Landrath den Gegenständen seines Wirkungskreises bei dieser Versammlung gewidmet hat, und die von ihm bewährten Gesinnungen, denen Wir gerne mit dem Ausdrucke Unserer Königlichen Gnade begegnen.

München, den 31. Januar 1835.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger.

Nach Königl. Allerhöchstem Befehle:
geh. Rath v. Kreuzer.

Regierungs-Blatt

für

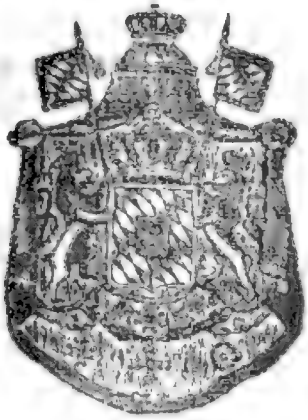

das

Königreich Bayern.

Nro. 13.

München, Samstag den 21. Februar 1835.

Inhalt:

Abschied für den Landrath des Obermainkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 1. bis 11. September 1834. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen. — Akademie der bildenden Künste. — K. Bestätigung der Gemeindeglieder als Mitglieder der Kirchenverwaltungen in Ansbach. — Landrath des Isarkreises. — Ordens-Verleihung. K. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Abschied

für den Landrath des Obermainkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 1. bis 11. September 1834.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern

ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Obermainkreises in der Sitzung vom 1. bis zum 11. September v. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes nachstehende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreis-Anstalten für $18\frac{32}{33}$.

A. Kreishülfs-Kasse.

Der rechnungsmäßig festgesetzte und nachgewiesene Vermögensstand der von Uns gestifteten Kreishülfskasse, deren Rechnung für $18\frac{32}{33}$ mit einer Einnahme von

5,331 fl. $39\frac{1}{2}$ kr.

mit einer Ausgabe von 2,929 „ $24\frac{1}{2}$ „

und mit einem Kassebestande von 2,402 „ 15 „

abschließt, beträgt 23,860 „ $25\frac{3}{4}$ „

und zeigt eine Mehrung von 660 fl. $25\frac{3}{4}$ kr. gegen den ursprünglichen Vermögensstand und dessen Dotationszuschüsse.

Wegen der Vertretung der Kreishülfskasse vor den Gerichten behalten Wir Uns vor, nähere Anordnung zu treffen, wobei Wir jedoch bemerken, daß die Uebertragung dieser Geschäfte an die Rechtsanwälte zur unentgeltlichen Besorgung nicht stattfinden könne.

B. Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonde im Jahre $18\frac{31}{32}$ und $18\frac{32}{33}$.

Der Landrath hat die Rechnung über die Fonde für nothwendige Zwecke im Jahre $18\frac{31}{32}$ mit einer Einnahme von

467,481 fl. $14\frac{3}{4}$ kr.

einer Ausgabe von 452,984 fl. $12\frac{1}{2}$ kr.

und einem Aktivreste von 14,497 „ $2\frac{1}{4}$ „

ferner die Rechnung für das Jahr $18\frac{32}{33}$ mit einer Einnahme für nothwendige Zwecke von 553,357 fl. $58\frac{1}{4}$ kr.

einer Ausgabe hiefür von 494,374 „ 24 „

und einem Aktivreste von 58,983 „ $34\frac{1}{2}$ „

dann mit einer Einnahme für fakultative Zwecke von 25,990 „ $48\frac{1}{2}$ „

einer Ausgabe hiefür v. 23,972 „ 12 „

und einem Aktivreste von 2,018 „ $36\frac{1}{2}$ „

als richtig anerkannt. Die Ergebnisse der letztern Rechnung sind daher in jene des nächsten Jahres zu übertragen, wobei die für $18\frac{33}{34}$ etatsmäßig zu verwendenden bis zu dem Rechnungsabschlusse nicht verwendeten Summen ihrer Bestimmung vorbehalten bleiben.

Wir beauftragen Unsere Kreisregierung für den Fall, daß aus den Kreisfonds für fakultative Zwecke in den Jahren $18\frac{32}{33}$ und $18\frac{33}{34}$ Vorschüsse zur Bestreitung des Mehrbedarfes an Funktionsbezügen des landgerichtlichen Dienstes gemacht und zu diesem Zwecke auch verwendet worden seyn sollten, zu näherer berichtlicher Angabe derselben und zur Nachweisung auf den Grund

der justifizirten Rechnungen, worauf Unsere Staatsministerien des Innern und der Finanzen die erforderlichen Verfügungen gemäß dem Gesetze über das Maximum der Kreisumlagen vom 1. Juli v. J. Art. IV. erlassen werden.

Die Evidenthaltung der nach Angabe des Landrathes in der Kreisfonds-Rechnung pro $18\frac{32}{33}$ für bestimmte Zwecke verausgabten Vorschüsse entspricht vollkommen den Grundsätzen einer wohlgeordneten Komptabilität. Wir beauftragen deßhalb Unsere Kreisregierungen über derlei Vorschüsse die Bemerkung intra lineam der Kreisfondseinnahme Rechnung anzuordnen.

Ueber die Verwendung der für landwirthschaftliche Stipendien pro $18\frac{33}{33}$ ausgesetzten 200 fl. wird Unsere Kreisregierung von der Direktion der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim den geeigneten Nachweis erholen und dem Landrathe in seiner nächsten Versammlung mittheilen.

II.

Steuerprinzipale für $18\frac{34}{33}$.

Die Steuer-Prinzipalsumme für den Obermainkreis stellt sich pro $18\frac{34}{33}$ vorbehaltlich der Steuer-Zu- und Abgänge bis incl $18\frac{33}{33}$ auf den Betrag von

798,712 fl. 20 kr.

sonach beträgt ein Steuerprozent in runder Summe 7,987 fl.

III.

Bestimmung der Kreisfonde für $18\frac{34}{33}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre $18\frac{34}{33}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungsausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A.

Für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke,

und zwar:

I.

An Lasten, welche durch die Ausscheidung von den Staatsfonden an die Kreisfonde übergegangen sind.

1. Abtheilung.

An Nachlässen und Rückständen an den direkten, den Centralfonden überwiesenen Staatsauflagen 9,790 fl. — kr.

Summe der 1. Abth. per se.

2. Abtheilung.

Ausgaben der Verwaltung.

Cap. I.

Auf den Etat des Staatsministeriums der Justiz.

§. 1. Für das Appellationsgericht, dann

Handels- und Wechselgericht zweiter Instanz des Kreises 54,366 fl. — kr.

§. 2. Für Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte erster Instanz 35,711 fl. 45 kr.

§. 3. Für ständige Bauausgaben 80 „ — „

Summe des Cap. I. 90,157 „ 45 „

Cap. II.

Auf den gemeinschaftlichen Etat des Staatsministeriums der Justiz und des Innern.

§. 1. Besoldungen:

1) der Landrichter 120,386 fl. 24 kr.

2) der Assessoren, Adjunkten und Aktuare 40,000 „ — „

3) der Gerichtsdiener 25,573 „ 25 „

§. 2. Allgemeine Regieausgaben 11,750 „ — „

§. 3. Ständige Bauausgaben 500 „ — „

Summe des Cap. II. 198,209 „ 49 „

Cap. III.

Auf den Etat der Staats-Anstalten.

A. Auf Erziehung und Bildung.

1) Auf Studien-Anstalten 29,436 fl. 51½ kr.

2) Auf Schullehrer-Seminarien 7,546 fl. 59 kr.

3) Auf Volksschulen 42,897 „ 45½ „

4) Beiträge für öffentliche Anstalten und Stiftungen 4,292 „ 25¼ „

5) Reservefond 1,200 „ — „

Summe ad A. 85,373 „ 59¼ „

B. Auf Gesundheit.

§. 1. Stadtgerichtsphysikate 1,450 fl. — kr.

§. 2. Landgerichtsphysikate 20,913 „ — „

§. 3. Wundärzte 470 „ — „

§. 4. Hebammen 285 „ 16½ „

Summe ad B. 23,118 „ 16½ „

C. Auf Industrie und Cultur.

Gewerbschulen 2,500 fl. — kr.

Flachsbau und Leinwandfabrikation 500 „ — „

Stipendien für Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule in Schleißheim 200 „ — „

Seidenzucht 150 „ — „

Verbreitung gemeinnütziger Bücher	50 fl. — kr.
Industrie-Ausstellungen	100 „ — „
Unterstützung von Gewerben, insbesondere der Baumwollenweberei und Wollenerzeugung	1,500 „ — „
Summe ad C.	5,000 „ — „

D. Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.

§. 1. Auf Administration	12,077 fl. — kr.
§. 2. Unterhaltung:	
a) der Straßen	72,338 „ 53 „
b) der Brücken	2,137 „ 7 „
§. 3. Reservefond	1,824 „ — „
Summe ad D.	88,377 „ — „
Hiezu d. Summe ad A.	85,373 „ 59¼ „
„ „ „ ad B.	23,118 „ 16½ „
„ „ „ ad C.	5,000 „ — „
Summe des Cap. III.	201,869 „ 15¾ „

Cap. IV.

Landbauten.

a) Auf Unterhaltung

1) der Gebäude für den Dienst des Ministeriums der Justiz	110 fl. — kr.

2) der Gebäude für den Dienst des Ministeriums des Innern	5,706 fl. — kr.

b) der Staatsanstalten:

Auf Erziehung und Bildung	247 „ 57 „
Reservefond	„ „
Summe des Cap. IV.	6,063 „ — „

II.

An Lasten, die durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesen sind.

§. 1. Regiekosten des Landraths für 18¾	300 fl. — kr.
§. 2. Verpflegung der Heimathlosen	370 „ — „
Hauptsumme II.	670 „ — „
Gesammtsumme der II. Abtheilung	496,969 „ 49¾ „
Hiezu die Ausgaben der I. Abtheilung	9,790 „ — „

III.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke 1,000 fl. — kr.

Summe aller Ausgaben auf nothwendige Zwecke	507,759 „ 49¾ „

B.

Für fakultative Zwecke.

Für Errichtung einer Irren-Anstalt	4,000 fl.	— kr.
Beiträge zu Bezirkswegbauten	3,500 „	— „
Gewerbschulen	3,500 „	— „
Chirurgisches Clinikum in Erlangen	100 „	— „
Unterstützung entlassener Sträflinge	400 „	— „
Unterstützung der Landwirthschaft und industriellen Gewerbs-Unternehmungen	1,000 „	— „
Sustentation der Thierärzte	400 „	— „
Summe B.	12,900 „	— „

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Bedarfes sind folgende Mittel gegeben:

Die den Kreisfonden überwiesenen Ausstände der ersten, zweiten und der Vorjahre der dritten Finanzperiode an den sämmtlichen direkten Staatsauflagen	15,120 fl.	— kr.

Die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge	2,578 fl.	25 kr.
Die den Kreisfonden überwiesenen Staatsauflagen an zwei Simplen der Grund- und Dominikalsteuer, 3 Simplen der Haussteuer, und der Familiensteuer zu 10 Prozent aus den Gewerbsteueranlagen über 9 fl. mit einem Betrage von	307,715 fl.	— kr.
An Kreisumlage für die nothwendigen Ausgaben, welche mit 4½ Prozent zu erheben ist, in einem Betrage von	32,640 „	— „
An Zuschuß aus der Staatskasse		
a) gemäß §. 21. Abs. V. des Finanzgesetzes	136,180 fl.	— kr.
b) nach Art. III. des Gesetzes vom 1. July 1834 für Straßenunterhaltung	10,000 „	— „
Mehrbedarf des Etats der Landgerichte	12,500 „	— „
Summe	516,733 „	25 „

Hievon verbleiben nach Abzug der Erhebungskosten mit 6,818 fl. 28 kr.

noch verfügbar 509,914 „ 57 „

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreisumlage von 1⅔ Prozent, wovon nach Abzug der Erhebungskosten mit 226 fl. eine reine Einnahme gegeben ist von 12,984 fl. — kr.

Auf die von dem Landrathe bey Prüfung der Voranschläge geschehenen Aeusserungen und entwickelten Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Die Hauptanschlags-Summe der Ausgaben für die Exigenz der Landgerichte ist nach Inhalt des Spezial-Etats auf den Betrag von 198,209 fl. 49 kr. richtig gestellt.

An dem durch Art. II. des Gesetzes vom 1. Juli v. Js. bewilligten Zuschusse aus Centralfonden hat der landgerichtliche Etat des Obermainkreises jenen Antheil erlangt, welcher dem sorgfältig ermittelten Bedürfnisse entsprechend erscheint.

Es muß demnach bei der dießfallsigen Bestimmung sein Bewenden haben.

2) Die Anträge des Landrathes auf Verkleinerung einiger Landgerichts-Bezirke werden der sorgfältigsten Prüfung unterworfen werden.

3) Die definitive Entschließung über die Fortdauer oder das Erlöschen der zweiten Assessors-Stellen bei den Landgerichten Teuschnitz und Stadtsteinach werden Wir im Zusammenhange mit andern auf die Landgerichts-Formationen Bezug habenden Bestimmungen erlassen.

4) Mit Rücksicht auf die Bemerkungen des Landrathes haben Wir die Position der Ausgaben auf Funktionäre bei den Landgerichten auf 1,400 fl. in dem Anbetrachte ermäßigen lassen, daß die Mittel zu etwa unvermeidlichen weiteren Ausgaben für diesen Zweck aus den Erübrigungen an der Gesammtposition für Landgerichte oder aus dem Hauptreservefonde des Kreises geschöpft werden können.

5) Das dem Bedürfniß vollkommen genügende Maß der Remunerationen für die Religions- und Schreiblehrer kann einer Veränderung zur Zeit nicht unterworfen werden.

6) Den Gehalts-Erhöhungs-Anträgen für einzelne genannte Lehrer können Wir, im Hinblick auf §. 2. des Gesetzes vom 15.

August 1828 eine nähere Würdigung nicht zuwenden.

7) Zuschüsse aus Kreisfonden für die mit einem Gymnasio nicht verbundenen lateinischen Schulen erscheinen gegenwärtig nicht ausführbar.

Dagegen aber

8) wird Unsere Kreisregierung die bereits begonnenen Einleitungen bezüglich der Verhältnisse des Bayreuther Provinzialfonds mit Eifer fortsetzen, und das Ergebniß dem Landrathe in seiner nächsten Sitzung vorlegen.

9) Eben so wird dem Wunsche wegen Erweiterung und Vervollkommnung der Schullehrerwittwen-Anstalt des Obermainkreises demnächst die geeignete Erledigung zu Theil werden.

10) Die von lebhafter Theilnahme an dem Unterrichtszwecke zeugenden Bemerkunken über die Bedürfnisse der Elementarschulen und über die Schulhausbauten haben bereits in den Verfügungen Unseres Staatsministeriums des Innern die Erledigung gefunden.

11) Die gegen die Uebernahme von Physikatskosten geäußerten Bedenken erledigen sich durch die Bestimmungen des Abschiedes vom 28. Februar v. J. Abtheilung III. Ziff. 7. Indem Wir es demnach bei dem Etatsansatze der Kosten für die von Uns genehmigten Physikate Kirchenlamitz und Teuschnitz bewenden lassen, und da der Ansatz von Verwesungskosten für die Physikate Baireuth und Weidenberg hinwegfällt, wollen Wir den Landrath in seiner nächsten Versammlung darüber aufgeklärt wissen, daß das Maß der Funktionsbezüge für die zu Physikats-Verwesungen berufenen praktischen Aerzte sich auf die diesen Funktionären nicht gestattete besondere Aufrechnung von Gefährt- und Taggeldern begründe.

12) Wir erwarten, daß die größeren Städte des Obermainkreises insgesammt nach Kräften zu dem Unterhalte der in ihrer Mitte errichteten Landwirthschafs- und Gewerbsschulen mitwirken, und hierin dem Beispiele folgen, welches einige derselben bereits mit rühmlichem Eifer gegeben haben.

13) Die Vermehrung der für Gewerbs-Unterstützungen bestimmten Summe haben Wir insbesondere in Erwägung der dringenden Ansprüche zu bestätigen geruht, welche ein großes, von Uns lebhaft beklagtes Unglück den Webereien der Stadt Wun-

siedel auf besondere Berücksichtigung gewährt.

14) Hinsichtlich der von dem Landrathe gestellten Bitte wegen Ankaufs von sächsischen und preußischen Pfannensalze zu Gunsten der Schafzucht im Obermainkreise, dann bezüglich der Aufsuchung von Eisenstein und Schiefer behalten Wir Uns vor, nach Vernehmung Unserer General-Bergwerks- und Salinen-Administration besondere Entschließung zu ertheilen.

15) Die Theilnahme des Obermainkreises an dem, dem Straßen-Unterhaltungsetat der Kreise aus Centralfonden gewordenen Zuschusse, ist nach dem Bedarfs-Verhältnisse und mit Rücksicht auf die günstigeren Material-Verhältnisse des dortigen Straßenbaues bemessen worden.

Unsere Kreisregierung wird Sorge tragen, daß das Aufsichts- und Arbeitspersonale für den Straßenbau seinen Dienstverpflichtungen genüge.

16) Einem Zuschusse aus Centralfonden zu der den Kreisfonden obliegenden Unterhaltung von Landbauten stehen die gesetzlichen Bestimmungen entgegen.

17) Damit nach vollständiger Ermittlung des Baukapitals die für Errichtung einer Kreis-Irrenanstalt erforderlichen Einleitungen gehörig vorbereitet seyen, beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, näher zu untersuchen, an welchem der beiden Orte Baireuth und Bamberg die dem Zwecke vorzüglich entsprechenden Realitäten sich dürften vorfinden lassen; um welchen Preis sie zu erwerben, und nach welchem Plane die Bauten daselbst auszuführen seyn möchten.

Die dießfallsigen Anträge sind mit dem Plane und den summarischen Kostenanschlägen dem Landrathe in nächster Sitzung zur Aeußerung mitzutheilen, nachdem er sich über die Wahl zwischen den genannten Orten in seiner jüngsten Versammlung nicht ausgesprochen hat.

Für die einstweilen verzinsliche Anlegung des für $18\frac{3}{4}$ auf 4000 fl. festgesetzten Beitrags der Kreisfonde ist ungesäumt Sorge zu tragen.

18) Der Ansicht des Landrathes, als werde die Aufnahme der Irren in die Anstalt zu St. Georgen häufig versagt und erschwert, mangelt die nach §. 29. Abs. 3. des Gesetzes nöthige Anführung von Thatsachen, und würde sich übrigens für den

Fall des Vorhandenseyns in das besondere Protokoll eignen.

19) Wir werden den über die Bezirkswegbauten bestehenden Verordnungen stets den genauesten Vollzug sichern.

20) Wir genehmigen, daß die aus den Fonds für fakultative Zwecke zu Unterstützung landwirthschaftlicher und industrieller Gewerbs Unternehmungen für das Jahr 18$\frac{34}{35}$ bestimmte Summe nach den Vorschlägen des Landrathes verwendet werde.

21) Bei Errichtung neuer Beschälstationen wird auf die Landgerichte Lichtenfels, Bamberg und Baireuth nach Maßgabe der verfügbaren Fonds Rücksicht genommen werden.

22) Dagegen erscheint die Erhöhung der Unterstützungs-Beiträge für Thierärzte im Hinblick auf andere vorhandene Bedürfnisse nicht zulässig.

IV.

Voranschlag der Straßen- und Land-Neubauten für das Jahr 18$\frac{34}{35}$.

Der von Seite des Landrathes ohne Erinnerung gebliebene Straßen- und Landneubau-Etat ist nach den bestehenden Normen und Etatsbestimmungen zu vollziehen.

V.

Besondere Berathungs-Gegenstände.

Die von dem Landrathe über das Institut der Sparkassen und die inländische Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt abgegebenen Gutachten werden der sorgfältigsten Erwägung unterzogen werden.

VI.

Wünsche und Anträge.

1) Unsere Kreisregierungen werden Sorge tragen, daß Schubfuhren bei Vaganten-Transporten in den durch die Verordnungen vom 15. Februar 1815 und vom 28. November 1816 bezeichneten Fällen in Anspruch genommen werden.

2) Den Wunsch in Ansehung der Annahme anderer grober Münzsorten bei der Steuerentrichtung betreffend, weisen Wir unter Beziehung auf den Art. 14. des Zollvereinigungs-Vertrages vom 22. März lediglich auf die unterm 17. Juni v. J. durch das Regierungsblatt erfolgte Bekanntmachung hin.

3) Der Antrag wegen der Badean-

stalten zu Steben wird seine Erledigung in Folge der Einleitungen erhalten, die Wir mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und auf die vorhandenen Mittel für die Verbesserung der bezeichneten Anstalten durch Unser Staatsministerium des Innern haben treffen lassen.

Für die fernere Unterhaltung der nach Steben führenden, zeug der Erläuterung Unserer Kreisregierung bereits im brauchbarem Stande befindlichen Bezirkswege wird Unsere erwähnte Kreisstelle die geeignete Sorge tragen.

4) Die Verhältnisse des Fonds der besonderen Pensionsanstalt für die Wittwen ehemaliger fürstlich bambergischer Staatsdiener sind in dem Landrathsabschiede vom 31. Jänner 1831 Abth. V. Ziff. 6. genau angegeben, und damit die Gründe bezeichnet worden, welche der Behandlung dieses Fonds nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung der Landräthe vom 15. August 1828 §. 2. Ziff. 3. entgegenstehen.

Die künftige Erhaltung des Fonds für gleichartige Zwecke ist Unseren Absichten entsprechend.

5) Die Anschaffung eigener Hypothekensiegel bei den Hypothekenämtern würde erhebliche Kosten verursachen, ohne für den beabsichtigten Zweck größere Sicherheit zu gewähren.

6) Die Baupflicht zu den Kirchen-, Pfarr-, Meßner- und Schulgebäuden richtet sich nach den bestehenden Rechts-Verhältnissen.

Den in einzelnen Gebietstheilen geltenden besondern Verordnungen ist daher die volle Anwendung gesichert.

Die Baupflichts-Verhältnisse in Ansehung der Schulgebäude sind insbesondere durch die Statistik der Volksschulen zu möglichster Evidenz gebracht worden, und Unser Staatsministerium des Innern ist rastlos bemüht, gleiche Evidenz bezüglich der übrigen Stiftungs-Gebäude auf dem Wege gütlichen Uebereinkommens mit dem Aerar und den betreffenden Privaten herbeizuführen. Die etwa nöthigen Provisorien endlich werden in allen jenen Fällen, worin den Stellen Unserer innern Verwaltung die Baupflicht nach Gesetz, Vertrag und Herkommen oder sonstigen Rechtsfundamenten nicht zweifelhaft erscheint, von diesen, in allen übrigen von den ordentlichen Richtern verfügt.

Uebrigens gereicht es Uns zu beſonderer Zufriedenheit, dem Landrathe das Anerkenntniß der Zweckmäßigkeit ſeiner Geſchäftsbehandlung, ſo wie ſeiner wohlgeſinnten und treuen Beſtrebungen auszudrücken, wobei Wir denſelben Unſerer Königlichen Huld und Gnade verſichern.

München, den 31. Januar 1835.

Ludwig.

Fürſt v. Wrede. v. Weinrich. Frhr. v. Giſe. Fürſt v. Oettingen-Wallerſtein. Frhr. v. Schrenk. v. Wirſchinger.

Nach Königlich Allerhöchſtem Befehle:
geh. Rath v. Kreuzer.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich durch allerhöchſte Entſchließung vom 1. Januar l. J. allergnädigſt bewogen gefunden, den Kammerjunker und Miniſterial-Acceſſiſten Clemens Grafen v. Waldkirch zum Legations-Sekretär bei der K. Geſandtſchaft in Berlin zu ernennen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 9. Februar l. J. allergnädigſt bewogen gefunden, den bisher mit der K. Geſandtſchaft am Kön. Württembergiſchen Hofe vereinigten Geſandtſchaftsposten in Karlsruhe zu trennen, und dieſen letztern Posten mit einem eigenen Geſchäftsträger in der Perſon Allerhöchſt Ihres ehemaligen Geſchäftsträgers am K. Griechiſchen Hofe, Legationsrathes und Kollegialdirektors Carl von Gaſſer zu beſetzen.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht, unterm 11. Februar l. J. auf die erledigte Kanzliſtenſtelle bei dem k. proteſtantiſchen Oberkonſiſtorium in München den Konſiſtorial-Kanzliſten Carl Wilhelm Nützel zu Ansbach auf ſein allerunterthänigſtes Anſuchen zu verſetzen,

als Kanzliſten des proteſtantiſchen Konſiſtoriums zu Ansbach proviſoriſch den quieszirten Stabsaktuar Georg Stadelmann zu reaktiviren,

unterm nämlichen Tage den bisherigen Landrichter Thomas Forſter zu Rei-

chenhall in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Seßlach im Obermainkreiſe,

den dermaligen Landrichter Ludwig Wieſer zu Seßlach in gleicher Eigenſchaft an das Landgericht Reichenhall im Iſarkreiſe, und

unterm 12. Februar l. J. auf die erledigte Stelle eines Vorſtandes des Landgerichts Paſſau den dermaligen Landrichter Adolph Wolfgang Fink zu Kaufbeuern im Oberdonaukreiſe, ſeinem Anſuchen entſprechend, zu verſetzen,

die erledigte zweite Landgerichts-Aſſeſſorſtelle zu Wegſcheid im Unterdonaukreiſe dem bisherigen Landgerichts-Aktuar zu Mitterfels, Dominikus Obermayer, ſeiner Bitte gemäß zu verleihen,

als Aktuar des Landgerichts Mitterfels den geprüften Rechtspraktikanten zu Viechtach, Max von Voithenberg, zu ernennen,

die erledigte Landrichterſtelle zu Kaufbeuern mit der Funktion eines Stadtkommiſſärs dem bisherigen erſten Kommiſſär der Polizeidirektion München, Heinrich von Sichlern, auf ſeine Bitte zu verleihen,

durch die nach der Beſtimmung des Edikts IX. zur Verfaſſungs-Urkunde §. 22. lit. D. nachgewieſene phyſiſche Funktionsunfähigkeit des Kreis- und Stadtgerichtsrathes Joſeph Anton Seelus in Amberg, dieſen Staatsdiener mit Belaſſung des Titels, Funktionszeichens und Geſammtgehaltes für die Dauer eines Jahres in den Ruheſtand zu verſetzen; die hierdurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Amberg erledigte Rathsſtelle dem Protokolliſten des genannten Kreis- und Stadtgerichts, Kajetan Gebrath, zu verleihen,

zum Protokolliſten des Kreis- und Stadtgerichts Amberg in proviſoriſcher Eigenſchaft den Acceſſiſten des Appellationsgerichts für den Iſarkreis, Emeran Perſch, zu ernennen,

und unterm 13. Februar l. Js. die durch Verſetzung des erſten Kommiſſärs der Polizeidirektion München, Heinrich v. Sichlern, an das k Landgericht Kaufbeuern erledigte Stelle eines erſten Kommiſſärs der Polizeidirektion München dem bisherigen Regierungs-Aſſeſſor der Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, Carl Ludwig Wimmer, zu übertragen;

auf den erledigten Dienſtesposten eines Controleurs bei der gemeinſchaftlichen Anmeldeſtelle zu Wirtheim, den quieszirten Zollbeamten von Weiler, Johann Georg Höfling, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu berufen,

die Profeſſorſtelle der erſten Gymnaſialklaſſe zu Freiſing proviſoriſch dem Leh-

rer der vierten Klasse der lateinischen Schule daselbst, Priester Donn,

und unterm 14. Februar l. J. die erledigte Landrichterstelle zu Neustadt an der Aisch dem bisherigen Herrschaftsrichter zu Ellingen, Georg Friedrich Weiß, auf sein Ansuchen allergnädigst zu verleihen,

und unterm 15. Februar l. J. auf die erledigte Forstrevier Tennesberg den funktionirenden Offizianten und Dessinateur bei dem Ministerial Forstbüreau, Karl Kohler, zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Pfarreien- und Beneficienverleihungen. Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 9. Februar l. Js. die Pfarrei Wald, Landgerichts Roding im Regenkreise, dem Pfarrer Georg Pendtner in Gundertshausen, Landgerichts Moosburg,

unterm 10. Februar l. J. das St. Martins-Benefizium in Landsberg dem vormaligen Expositus in Oberdarching, Jakob Schneider, der Zeit in München,

unterm 11. Februar l. J. die Pfarrei Engelmar, Landgericht Mitterfels im Unterdonaukreise, dem Pfarrer Michael Mähner in Pleystein, Landgerichts Vohenstraus,

und unterm 12. Februar l. J. die Pfarrei Weilach, Landgerichts Schrobenhausen im Oberdonaukreise, dem Priester Joseph Anton Baumeister, Katecheten in Günzburg.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, unterm 3. Februar l. Js. daß die katholische Pfarrei Schönberg, Landgerichts Mühldorf im Isarkreise, von dem Hrn. Erzbischofe zu München-Freising dem Kooperator Anton Mayr in Oberbergkirchen,

unterm 10. Februar l. Js. daß die katholische Pfarrei Feichten, Landgerichts Burghausen im Unterdonaukreise, von dem Bischofe zu Passau dem Pfarrer Joseph Rosenberger in Weihmörting, Landsgerichts Griesbach,

unterm 11. Februar l. Js. daß die katholische Pfarrei Weihmörting, Landgerichts Griesbach im Unterdonaukreise, von demselben Bischofe, dem Priester Kaspar Oetzinger, bisherigen Wallfahrtsdirektor in Mariahilf nächst Passau,

unterm 13. Februar l. Js. daß die katholische Pfarrei Wallenfels, Landgerichts Kronach im Obermainkreise, von dem Herrn Erzbischofe in Bamberg, dem Kaplan Georg Wittmann in Eggolsheim, und

unterm 14. Februar l. Js. daß die ka-

tholiſche Pfarrei Waldfenſter, Landgerichts Kiſſingen im Untermainkreiſe, von dem Biſchofe in Würzburg, dem Pfarrer Kaſpar Schmitt in Premich des nämlichen Landgerichts verliehen werde.

Seine Majeſtät der König haben folgende proteſtantiſche Pfarreien allergnädigſt zu verleihen geruht:

unterm 1. Februar l. Js. die Pfarrſtelle der vereinigten Pfarreien Buchheim und Pfaffenhofen, Dekanats Windsheim, dem bisherigen Pfarrer zu Erzberg, Dekanats Inſingen, Friedrich Ferdinand Chriſtoph Heller,

die Pfarrſtelle zu Unter-Oeſtheim, Dekanats Inſingen, dem bisherigen Pfarrer zu Bonnland, Dekanats Waizenbach, Johann Buzer und

die Pfarrſtelle zu Wildenreuth, Dekanats Weiden, dem bisherigen Pfarrer zu Gemünden, Dekanats Michelau, Johann Georg Holzinger,

unterm 3. Februar l. Js. die Pfarrei Auerbruck, Dekanats Leutershauſen, dem bisherigen Pfarrer zu Willmars, Dekanats Waltershauſen, Johann Chriſtoph Michael Panzer; die Pfarrei Hilpoltſtein, Dekanats Gräfenberg, dem bisherigen Pfarrer zu Alfeld, Dekanats Sulzbach, Johann Georg Karl Dillinger,

unterm 5. Februar l. Js. die Pfarrei Weidenbach, Dekanats Ansbach, dem bisherigen Pfarrer zu Mosbach, Dekanats Feuchtwangen, Johann Chriſtian Hofmann,

die Pfarrei Billigheim, Dekanats Bergzabern, dem bisherigen Pfarrer zu Weilerbach, Dekanats Kaiſerslautern, Ludwig Auguſtin, und

unterm 7. Februar l. Js. die Pfarrei Eiſölden, Dekanats Thalmeſſingen, dem bisherigen Pfarrer zu Nenslingen, deſſelben Dekanats, Johann Chriſtoph Friedrich Ludwig Lindner.

Akademie der bildenden Künſte.

Seine Majeſtät der König haben unterm 1. Februar l. J. den bisherigen Profeſſor der Bildhauerkunſt an der Akademie der bildenden Künſte dahier, Conrad Eberhard unter Bezeugung der Allerhöchſten Zufriedenheit mit ſeinen bisherigen Leiſtungen, in den Ruheſtand zu verſetzen, und

dagegen als Profeſſor der Bildhauerkunſt proviſoriſch den Ludwig Schwanthaler allergnädigſt zu ernennen geruht.

K. Allerhöchſte Beſtätigung der Gemeindeglieder als Mitglieder der Kirchenverwaltungen in Ansbach.

Seine Majeſtät der König ha-

den unterm 14. Februar l. J. als Mitglieder der Kirchenverwaltungen in Ansbach nachstehende Gemeindeglieder allergnädigst zu bestätigen geruht:

I. Als Mitglieder der Kirchenverwaltung der protestantischen Kirgemeinde St. Johannis.

1) den Bräuhausbesitzer Mathias Rueffershöfer,
2) den Kaufmann Mathias Lodter,
3) den Lebkuchner Achatius Belzner,
4) den Bräuhausbesitzer Mich. Schwarzbeck,
5) den Weinhändler Andreas Schick,
6) den Bräuhausbesitzer Albr. Schörzenbach.

II. Als Mitglieder der Verwaltung des Pfarrgehälterfondes.

1) den Stadtsekretär und Stiftungs-Cassier Johann Caspar Rupprecht,
2) den Privatier Michael Uhlmann,
3) den Bräuhausbesitzer Mathias Rueffertshöfer,
4) den Kaufmann Mathias Lodter.

III. Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung.

1) den Kaufmann Peter Ant. Simonis,
2) den Federbuschbinder Kaspar Goth,
3) den Kaufmann Alois Klein,
4) den Kaufmann Anton Grassecker.

Landrath des Isarkreises.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Februar l. J. dem Weinwirthe Georg Buchauer zu Wasserburg die nachgesuchte Entlassung aus dem Landrathe des Isarkreises auf den Grund des Gesetzes über die Einführung der Landräthe vom 15. August 1828. §. 22. lit. c. zu bewilligen, und an dessen Stelle den Bräuereibesitzer Jakob Ziegler zu Dachau als Ersatzmann bei der Klasse der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit berufen zu lassen geruht.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 13. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Polizeidirektor der Haupt- und Residenzstadt München, Carl von Menz, das Ritterkreuz des K. Civil-Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen.

K. Allerh. Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Seine Majestät der König haben unterm 5. Februar l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der k. bayerische Resident in der Schweiz, Freiherr von Hertling, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden verliehene Kommandeurkreuz vom Orden des Zähringer-Löwen annehmen und tragen dürfe.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 14.

München, Montag den 23. Februar 1835.

Inhalt:

Abschied für den Landrath des Untermainkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 1. bis 11. September 1834.

Abschied,

für den Landrath des Untermainkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 1. bis 11. September 1834.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Untermainkreises in der Sitzung vom 1. bis 11. September vorigen Jahres gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes nachstehende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisfonde für $18\frac{32}{33}$.

A.

Der rechnungsmäßig festgesetzte und nachgewiesene Vermögensfond der von Uns gestifteten Kreishilfskasse, deren Rechnung für $18\frac{32}{33}$ mit einer Einnahme von 7,963 fl. 27 kr.

mit einer Ausgabe von 3,193 „ $59\frac{1}{8}$ „

und einem Kassebestand von 4,769 „ $27\frac{7}{8}$ „

abschließt, beträgt 20,879 „ $13\frac{7}{8}$ „

welche Resultate in die Rechnung für $18\frac{33}{34}$ zu übertragen sind.

Wir verfügen hiebei:

1) daß Unsere Kreisregierung die von dem Landrathe angeregte Regreßnahme wegen eines in der Gantmasse des Michael Schipper zu Schondra nicht zur Befriedigung gelangten Ausstandes von 155 fl. weiter erhebe und nach Befund erledige;

2) daß Unsere Kreisregierung auch ferner bei Kapitals-Anlagen mit möglichster Vorsicht verfahre.

B.

Die Rechnung über die Kreisfonde für $18\frac{32}{33}$ schließt ab:

a) mit einer Einnahme für nothwendige Zwecke von 579,871 fl. 33 kr.

mit einer Ausgabe hiefür von 480,410 fl. 25 kr.

und einem Aktivreste von 99,461 „ 8 „

b) mit einer Einnahme für fakultative Zwecke von 27,315 fl. $27\frac{3}{4}$ kr.

mit einer Ausgabe hiefür von 17,220 „ — „

und einem Aktivreste von 10,095 „ $27\frac{3}{4}$ „

Da nach dem Anerkenntnisse des Landrathes bei den Ausgaben aus Kreisfonds nirgends ungesetzliche Verwendungen Platz gegriffen und überdieß einzelne Ueberschreitungen des Voranschlages bei einzelnen Etatspositionen allenthalben die Deckungsmittel innerhalb dem Gesammtbetrage des genehmigten Voranschlages der Kreisausgaben für $18\frac{33}{34}$ gefunden haben, so entbehren die hiebei gestellten Anträge auf Zuschüsse oder Rückvergütung aus Centralfonds der erforderlichen Begründung.

Die nöthig erachteten Aufschlüsse und Erläuterungen über die verzinsliche Anlegung der außer der budgetmäßigen Position der Kreisfonds für $18\frac{31}{33}$ aus Schenkungen und Kollekten für die Kreis-Irrenanstalt eingegangenen 6,548 fl. 51 kr. waren dem

Landrathe durch §. 25. Abs. 5. des Gesetzes vom 15. August 1828 gesichert.

Wir genehmigen, daß die Fonds, welche Behufs der Hebung der Industrie und Kultur zur Admassirung aus Kreisfonds bestimmt sind, so wie die Gelder zur Herstellung der Kreis-Irrenanstalten, bis auf Weiteres bei Unseren Staatsschuldentilgungs-Kassen angenommen werden.

Bei der Erinnerung über die Anweisung von Quieszenzgehalten des Lehrer-Personals auf Kreisfonds ist dem Landrathe entgangen, daß von ihm selbst bereits die Anweisung auf den Reservefond der betreffenden Position beantragt worden ist, und daß die Centralfonds für diese Ausgaben keine Dotation besitzen.

Nicht minder wird Unsere Kreisregierung seiner Zeit durch thatsächliche Mittheilung den Irrthum aufklären, in welchem der Landrath in Ansehung der Ausgaben für Unterhaltung der Landbauten, dann der ständigen Bauausgaben, nach den Erläuterungen Unserer Kreisregierung sich befunden hat, und dessen Daseyn seinen Grund abermal aus der Nichtbenützung des §. 25. Absatz 5. des Gesetzes vom 15. August 1828 finden dürfte.

Sollten übrigens einzelne, den Kreisfond berührende Gebäude an Behörden übergegangen seyn, deren Regie nicht aus diesem Fonde fließt, so wird Unsere Kreisregierung den genauen Vollzug des §. 27 des Finanzgesetzes sowohl für die Vergangenheit, als für die Zukunft alsbald bewirken.

Der höhere Bedarf an Regieausgaben bei dem Kreis- und Stadtgerichte Würzburg im Verhältnisse zu dem Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurth findet seinen natürlichen Grund in der Verschiedenheit des Personalstandes und Geschäfts-Umfanges, und Unsere Kreisregierung wird auch ihrerseits nicht unterlassen, dem Landrathe zu Erläuterung künftiger Bedarfs-Voranschläge auf Verlangen alle dienlichen Aufschlüsse mitzutheilen.

Nicht minder wird Unsere Kreisregierung die Flüssigmachung der Steuerrückstände des Süßmann Jakob Springer aus dessen bei seiner Entfernung zurückgelassenen Vermögen mit allem Nachdrucke, und nöthigen Falles durch Anwendung gesetzlicher Strenge bewirken lassen.

II.

Steuer-Principale für das Jahr $18\frac{34}{37}$.

Die Steuer-Prinzipalsumme für den Untermainkreis stellt sich pro $18\frac{34}{37}$ vorbehaltlich

der aus dem Jahre $18\frac{33}{34}$ sich noch ergebenden Ab- und Zugänge, auf

1,019,180 fl.

sohin beträgt ein Steuerprozent in runder Summe 10,192 fl.

III.

Bestimmungen der Kreisfonde für $18\frac{34}{35}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre $18\frac{34}{35}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A.

Für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke, und zwar:

I.

An Lasten, welche durch die Ausscheidung von den Staatsfonden auf die Kreisfonde übergegangen sind.

1. Abtheilung.

An Nachlässen und Rückständen an den direkten, den Centralfonden überwiesenen Staatsauflagen 9, 80 fl. — kr.

Summe der 1. Abth. per sc.

2. Abtheilung.

Ausgaben der Verwaltung.

Cap. I.

Auf den Etat des Staatsministeriums der Justiz.

§. 1. Für das Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgericht II. Instanz des Kreises 54,485 fl. — kr.

§. 2. Für Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte I. Instanz 55,373 „ 15 „

§. 3. Für ständige Bauausgaben 61 „ — „

Summe des Cap I. 109,919 „ 15 „

Cap. II.

Auf den gemeinschaftlichen Etat des Staatsministeriums der Justiz und des Innern.

§. 1. Besoldungen:

1) der Landrichter 114,795 fl. $2\frac{1}{2}$ kr.
2) der Assessoren, Adjunkten und Aktuare 29,144 „ $53\frac{1}{4}$ „
3) der Gerichtsdiener 30,057 „ — „

§. 2. Allgemeine Regieausgaben 8,853 „ 19 „

§. 3. Ständige Bauausgaben 473 „ — „

Summe des Cap. II. 183,323 „ $14\frac{3}{4}$ „

Cap. III.

Auf den Etat der Staats-Anstalten.

A. Auf Erziehung und Bildung.

1) Auf Studien-Anstalten 19,802 fl. 38 kr.
2) Auf Schullehrer-Seminarien 9,100 „ $20\frac{1}{2}$ „

3) Auf Volksschulen	40,909 „	48½ „
4) Reservefond	5,074 „	34½ „
5) Ständige Bauausgaben	166 „	— „
Summe ad A.	75,053 „	21½ „

B. Auf Gesundheit.

§. 1. Stadtgerichtsphysikate	1,152 fl.	— kr.
§. 2. Landgerichtsphysikate	20,931 „	40 „
§. 3. Wundärzte	4,137 „	9 „
§. 4. Hebammen	20 „	40 „
Summe ad B.	26,241 „	29 „

C. Auf Industrie und Cultur.

Gewerbsschule in Würzburg	2,200 fl.	— kr.
Sonstige Gewerbsschulen	1,000 „	— „
Leinwandfabrikation	800 „	— „
Emporbringung der Torfbenützung	400 „	— „
Verbesserung der Rindviehzucht	350 „	— „
Seidenbau	100 „	— „
Stipendien für Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule in Schleißheim	150 „	— „
Summe ad C.	5,000 „	— „

D. Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.

§. 1. Auf Administration	11,921 fl.	— kr.
§. 2. Auf Unterhaltung:		
a) der Straßen	62,229 fl.	18 kr.
b) der Brücken	1,921 „	48 „
§. 3. Reservefond	2,918 „	29 „
Summe ad D.	78,993 „	30 „
Hiezu d. „ ad A.	75,053 „	21½ „
„ ad B.	26,241 „	29 „
„ ad C.	5,000 „	— „
Summe des Cap. III.	185,288 „	20½ „

Cap. IV.

Landbauten.

a) Auf Unterhaltung

1) der Gebäude für den Dienst des Justizministeriums	315 fl.	22 kr.
2) der Gebäude für den Dienst des Ministeriums des Innern	3,954 „	26¾ „
b) der Staatsanstalten:		
Auf Erziehung und Bildung	200 „	22 „
Reservefond	413 „	49½ „
Summe des Cap. IV.	4,884 „	— „

II.

Anlasten, die durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesen sind.

§. 1. Regiekosten des Landraths für 18¾	500 fl.	— kr.

§. 2. Verpflegung der Heimathlosen 1,600 fl. — kr.

Hauptsumme II. 2,100 „ — „

Gesammtsumme d. II. Abtheilung 485,514 „ 50½ „

Hiezu die Ausgaben der I. Abtheilung 9,280 „ — „

III.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke 20,000 fl. — kr.

Summe aller Ausgaben für nothwendige Zwecke 514,794 „ 50½ „

B.

Für fakultative Zwecke.

Beiträge zu Vizinalwegbauten 6,000 fl. — kr.

Beiträge zu der Entbindungs- und Hebammenanstalt 600 „ — „

Dotationszuschuß zu der Kreishilfskasse 1,600 „ — „

Gewerbsschulen 4,000 „ — „

für Errichtung einer Irren-Anstalt 4,000 „ — „

Summe ad B. 16,200 „ — „

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Bedarfes sind folgende Mittel gegeben:

Der Aktivrest aus der Kreisfonds-Rechnung für 18$\frac{33}{34}$ 10,000 fl. — kr.

Die den Kreisfonden überwiesenen Ausstände der I., II. und der Vorjahre der III. Finanzperiode an den sämmtlichen direkten Staats-Auflagen 4,725 „ — „

Die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge 3,808 „ 39½ „

Die den Kreisfonden überwiesenen Staatsauflagen an 2 Simplen der Grund- und Dominikalsteuer, 3 Simplen der Haussteuer und der Familiensteuer zu 10 Prozent aus den Gewerbsteuer-Anlagen über 9 fl. mit einem Betrag von 153,835 „ — „

An Kreis-Umlage für die nothwendigen Ausgaben, welche mit 4½ Prozent zu erheben ist mit einem Betrage von 41,700 „ — „

An Zuschuß aus der Staatskasse

gemäß Art. III. des Gesetzes vom 1. Juli 1834 für Straßenunterhaltung	10,000 fl. — kr.
c) zur Deckung des Mehrbedarfes bei dem Etat der Landgerichte	900 „ — „
Summe	524,968 „ 39½ „
Hievon verbleiben nach Abzug der Erhebungskosten mit	9,745 „ — „
noch verfügbar	515,223 „ 39½ „

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreis-Umlage von 1⅔ Prozent, wovon nach Abzug der Erhebungskosten mit 305 fl. eine reine Einnahme gegeben ist von 16,385 fl.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages von dem Landrathe abgegebenen Aeußerungen und gestellten Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Da dem Landrathe mit den Propositionen jedesmal der vollständige Etat der Kreisfonds-Einnahmen und Ausgaben mitgetheilt wird, so ist ihm dadurch die volle Kenntniß des Voranschlages der Kreisfonds-Einnahmen eröffnet.

Uebrigens steht der gewünschten Mittheilung einer besonderen Uebersicht dieses Voranschlages kein Hinderniß entgegen.

2) Den unrichtig in dem Voranschlage der Ausgaben des Kreisfondes auf Justizverwaltung mit 96 fl. eingestellten Mehrbezug des Boten Anton Stark haben Wir dabei in Abgang bringen lassen.

3) Eben so finden Wir die Erinnerung begründet, daß dem Vorstande eines Landgerichtes in dem Falle des §. 45. der VI. Verfassungsbeilage für Verwaltung des betreffenden Patrimonial-Gerichtes eine besondere Funktionszulage auf Kreisfonds nicht zukomme, und indem Wir darnach den Voranschlag berichtigen lassen, beauftragen Wir zugleich Unsere Kreisregierung in Ansehung des Rückersatzes der dafür aus Kreisfonds bestrittenen Ausgaben das Erforderliche zu verfügen.

4) Die von dem Landrathe gewünschten besonderen Aufschlüsse über eine Ausgabsposition bei dem Gymnasium zu Würzburg unterliegen durchaus keinem Anstande.

5) Die Ansprüche der Universität Würzburg in Ansehung der Verpflichtung zu Bestreitung des Bedarfes des Gymnasiums, so wie jene der Stadt Würzburg in Beziehung auf den Scholasterienfond sind durch die dem §. 30 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 entsprechenden Einleitungen gewahrt.

6) Die Aufnahme der protestantischen Schulamts-Präparanden in das katholische

Seminarium zu Würzburg haben Wir schon in dem Landraths-Abschiede am 1. März 1833 als unausführbar bezeichnet. Für bemessene Regulirung der von Seite des Untermainkreises an das Seminarium zu Altdorf zu leistenden Zuschüsse hat aber Unser Staatsministerium des Innern bereits Fürsorge getroffen.

7) Die zur Prüfung des Unterhaltungs-Etats für die Gebäude des Schullehrer-Seminars, dann die Voranschläge der innern Einrichtung dienlichen Nachweisungen gebühren dem Landrathe, und sind demselben bei seiner nächsten Versammlung nach seinem Verlangen kraft des Gesetzes in möglichster Vollständigkeit zuzustellen.

8) Die gegen die Richtigkeit einzelner Positionen der Schulstatistik erhobenen Bedenken würden wahrscheinlich unterblieben seyn, wenn von Seite des Landrathes Unsere Kreisregierung um die erforderliche Erläuterung angegangen worden wäre; und Wir dürfen voraussetzen, daß der Landrath dieses Benehmen bei künftiger Versammlung sorgfältig einhalten werde.

9) Daß die Unterstützungen der Gemeinden behufs der Schulbauten nicht blos in Ueberweisung bestimmter Summen, sondern auch, und zwar nach Maßgabe der Verhältnisse in unverzinslichen und nach einem bestimmten Tilgungsplane wieder heimzuzahlenden Vorschüssen aus dem Kreisfonde bestehen, ist eine in allen Kreisen des Königreichs längst übliche und auch bezüglich des Untermainkreises keinem Anstande unterworfene Einrichtung, welche Wir übrigens einer Aenderung zu unterwerfen um so weniger geneigt sind, als es in dem wohlverstandenen Interesse des Staates nicht liegen kann, dürftigen Gemeinden Schulden zu überwälzen, welche entweder zum Ruine dieser Gemeinden beigetrieben, oder nach weitläufigen Schreibereien auf dem Wege des Nachlasses doch wieder in Zuschüsse umgewandelt werden müßten.

10) Wegen der in Anregung gebrachten Congrua für die israelitischen Schulen verweisen Wir auf die Bestimmungen des Edikts über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen, vom 10. Junius 1813. §. 33.

11) Den Wünschen des Landraths entsprechend, haben Wir den Voranschlag der Ausgaben auf Gesundheit um den Betrag von 1,000 fl. erhöhen lassen, indem Wir Uns vorbehalten, die nähere Bestimmung einzelner bisher geringerer Physikatsgehalte mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Physikatsbezirke eintreten zu lassen.

12) Dem Wunsche, bezüglich der Land-

gerichts-Wundärzte haben Wir bereits in dem Landraths-Abschiede vom 28. Februar v. J. Abth. III. Ziff. V. die geeignete Würdigung zugesichert.

13) Die von dem Landrathe über die Art der Verwendung der einzelnen Positionen für Industrie und Kultur abgegebenen Aeußerungen werden von Unserer Kreisregierung bei Verwendung der betreffenden Fonde geeignet berücksichtiget werden.

14) Bei dem Antrage auf Anweisung eines Zuschusses zu besserer Unterhaltung der auf die Kreisfonds gesetzlich hingewiesenen Straßen ist dem Landrathe entgangen, daß der entsprechende Zuschuß bereits mit 10,000 fl. unter der besondern Einnahme zu 10,900 fl. begriffen ist, welche in dem Voranschlage der Kreisfonds-Einnahme als Zuschuß in Folge des Gesetzes vom 1. Juli v. Js. das Maximum der Kreisumlagen für 18$\frac{3}{7}$ betreffend, vorgetragen war.

15) Der Voranschlag des Spezialreservefonds der Position auf Straßen- und Brückenbau ist bereits mit Rücksicht auf die darüber gestellte Erinnerung berichtiget worden.

Wir beauftragen Unsere Kreisregierung, die nach der Meinung des Landrathes ausschließend den Centralfonds obliegen sollende Baulast hinsichtlich der Brücke über die Saale bei Aschach einer genauen Untersuchung zu unterstellen, und das Resultat derselben Unseren Staatsministerien des Innern und der Finanzen zur geeigneten Verfügung hierüber anzuzeigen, auch von dem Erfolge dem Landrathe bei seiner nächsten Sitzung Kenntniß zu geben.

17) Der Antrag, die Kosten der Umwandlung einer Brücke in einen Deckkanal auf der Strasse von Fulda nach Hammelburg auf Zentralfonds zu übernehmen, entbehrt der nach §. 22. des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 erforderlichen nähern Begründung.

18) Den für das Emporkommen der Landwirthschaft und der gewerblichen Industrie des Kreises so hochwichtigen Landwirthschafts- und Gewerbsschulen wird Unsere Kreisregierung auch fortan die sorgfältigste Aufmerksamkeit zuwenden, eben so wird selbe dem Landrathe auf Verlangen alle zu Beurtheilung des ökonomischen Bedarfs der Anstalten dienlichen Aufschlüsse mit größter Bereitwilligkeit mittheilen. Gleiches wird selbe bezüglich des Lehrplanes und der Unterrichtsvertheilung in jenen Fällen beobachten, wo dieselbe dießfalls von Uns etwa mit Gutachten vernommen, somit der Gegenstand nach §. 2. Ziff. 5. des Gesetzes vom 15. August 1828 ausnahmsweise dessen Wirkungskreis berühren sollte.

19) Die Vorschläge wegen der Mittel zu beschleunigter Herstellung der Kreis-Irrenanstalt werden Wir in Erwägung ziehen, hinsichtlich der zur Erwerbung für die Anstalt bezeichneten Lokalitäten durch Unsere Kreis-Regierung die erforderlichen Untersuchungen und Einleitungen pflegen, und seiner Zeit die weiteren Mittheilungen hierüber an den Landrath gelangen lassen.

IV.

Voranschlag der Straßen- und Landneubauten für 18$\frac{3}{4}$.

Da rücksichtlich des Voranschlages der Kosten auf Straßen- und Landneubauten der Landrath keine wesentlichen Erinnerungen geäußert hat, so sind diese Bauten in Gemäßheit der Etatsbestimmungen zu vollziehen.

V.

Besondere Berathungs-Gegenstände.

Die über das Institut der Sparkassen und die inländische Brandversicherungs-Anstalt abgegebenen Gutachten des Landrathes werden der sorgfältigsten Erwägung unterzogen werden.

VI.

Wünsche und Anträge.

1) Von dem Erfolge der eingeleiteten Verhandlungen zur Gründung einer Unterstützungsanstalt für dienstunfähig gewordene Schullehrer werden Wir zu seiner Zeit den Landrath in Kenntniß setzen lassen.

2) Auf den neuerlichen Antrag wegen Einzelnhütens des Viehes verweisen Wir den Landrath auf Unsere in dem Landrathsabschiede vom 28. Febr. v. Js. Abth. VI. Ziff. 19. ertheilte Entschließung.

3) Auf den im Jahre 1835 von der Versammlung des Landrathes geäußerten Wunsch, die Beschälstationen im Untermainkreise zu vermehren, hat Unsere Kreisregierung bereits die erforderlichen Verhandlungen gepflogen und Unser Staatsministerium des Innern wird auf den Grund dieser Vorermittlungen das Geeignete nach Maßgabe der dafür disponiblen Fonds zu bewirken bemüht seyn.

4) Anlangend die Münz-Verhältnisse, so weisen Wir auf den Inhalt des Art. 14. des Zollvereinigungs-Vertrags vom 22. März 1833 und auf die am 17. Juni 1834 durch das Regierungsblatt erfolgte Bekanntmachung unter der Versicherung hin, daß Wir Uns mit diesem Gegenstande auch ferner beschäftigen werden.

5) Den Antrag wegen Festsetzung des Gehaltes für den Landgerichtsarzt zu Mellrichstadt werden Wir der geeigneten Würdigung unterziehen, wogegen Wir Uns

lediglich auf den Landraths-Abſchied vom 10. Oktober 1832 Abth. VI. Ziff. 14. beziehen müſſen, indem dieſe Abgabe in dem dermaligen Steuerſyſteme des Untermainkreiſes ihren Grund hat.

6) Wegen der Knaben-Lehrerſtelle zu Groſſenlangheim iſt von Unſerer Kreisregierung dem Wunſche des Landrathes in der Hauptſache entſprechende Verfügung getroffen worden.

7) Die zweite Beilage zur Verfaſſungsurkunde hat §. 48. Ziff. 1. beſtimmt, unter welchen Vorausſetzungen Renten-Ueberſchüſſe der Kirchenſtiftungen zu Unterſtützung von Kirchenbauten anderer Gemeinden verwendet werden können, und Wir werden dieſer Beſtimmung die bemeſſenſte Anwendung zu ſichern bedacht ſeyn.

Wenn Wir hiernach überhaupt Anſtand nehmen müſſen, dem Antrage auf Gründung eines beſonderen Kirchenbaufondes aus Renten-Ueberſchüſſen der Kirchenſtiftungen zu entſprechen, ſo vermögen Wir auch um ſo weniger der Angaben über das Baubedürfniß einzelner Kirchen eine Folge zu geben, als auch eine namentliche Bezeichnung der Fälle aus dem Protokolle des Landrathes nicht zu entnehmen war.

8) Den Bemerkungen des Landrathes hinſichtlich der Curanſtalten zu Kiſſingen werden Wir jene ſorgfältige Würdigung zu wenden, welche dem gemeinnützigen Zweck dieſer Anſtalten, und dem vorzüglichen Werthe der Heilquellen des Ortes entſpricht, und wovon Wir bereits die ſprechendſten Beweiſe gegeben haben, ſo wie Wir Uns vorbehalten, wegen etwa zu Verwirklichung jener Vorſchläge nöthig werdender Beiträge aus Kreisfonds nach Umſtänden ſeiner Zeit Mittheilung an den Landrath gelangen zu laſſen.

9) Die von dem Landrathe berührte Vorſchrift der Würzburger Marktordnung erſcheint dem Zwecke eines Lokal-Marktes entſprechend, und inſoweit zu einer Aenderung nicht geeignet.

10) Unſere Kreisregierung wird auch fortan eifrigſt beſtrebt ſeyn, den wegen des Auslichtens der Wälder an den Straſſen beſtehenden Vorſchriften allenthalben den geeigneten Vollzug zu ſichern.

11) Der Wunſch des Landrathes wegen Erlaſſung einer Taxordnung für Aerzte und Wundärzte, fällt mit den von Unſerem Staatsminiſterium bereits getroffenen Einleitungen zuſammen, ſo wie auch auf verhältnißmäßige Vertheilung der aufgeſtellten Chirurgen die möglichſte Rückſicht genommen wird.

12) Da nach den erholten Begutachtungen das Waſſer durch das Röſten des Flachſes zum Genuſſe für das Vieh untaug-

lich wird, — auch da, wo die Röſten an kleineren Bächen und in kleineren Teichen angelegt ſind, dem Leben der Fiſche nachtheilig iſt, ſo hat das Staatsminiſterium des Innern bereits Anordnung dahin getroffen, daß die Anlegung von Flachsröſten nicht an Orten geſtattet werde, wo die erwähnten Nachtheile daraus entſtehen können.

13) Die Anträge des Landrathes über die Baumpflanzungen an den Landſtraſſen ſind durch die neuerlichen allgemeinen Anordnungen Unſeres Staatsminiſteriums des Innern erlediget.

14) Einer Uebernahme der Bezirks-Straſſe von Kitzingen nach Schweinfurt auf Zentralfonds ſteht die Beſchränkung der Mittel dieſes Fonds um ſo mehr in dem Wege, als letztere in Folge des Geſetzes vom 1. July v. Js. für die drei letzten Jahre der III. Finanzperiode auf eine jährliche Abgabe von 150,000 fl. an die Kreisfonds Behufs der Unterhaltung der Staatsſtraſſen, gegen einen nicht alle Jahre gleichgeſicherten Rückerſatz aus den Ueberſchüſſen der Zollgefälle zugewieſen iſt.

15) Durch die inzwiſchen erfolgte Wiederbeſetzung des Phyſikats Werneck iſt dem hierauf bezüglichen Wunſche des Landraths bereits entſprochen.

16) Die auch für den Untermainkreis volle Anwendung findende Verordnung vom 17. November 1816 über das Armenweſen weiſet den Armenfonden die in den bayeriſchen Staaten längſt beſtandenen Armenquarten zu, und Wir können Uns nicht veranlaßt ſehen, die erwähnten Fonde in Bezug einer ihr geſetzlich zuſtehenden Einnahmsquote zu beſchränken.

Indem Wir hiedurch den Verhandlungen des Landrathes die Erledigung gewähren, fügen Wir gerne den Ausdruck Unſerer Zufriedenheit über die von ihm bei Anlaße ſeiner gegenwärtigen Verhandlungen bethätigte Einſicht und treue Pflichterfüllung, ſo wie jene Unſeres Königlichen Wohlwollens bei.

München, den 31. Januar 1835.

Ludwig.

Fürſt v. Wrede. v. Weinrich. Frhr. v. Giſe. Fürſt v. Oettingen-Wallerſtein. Frhr. v. Schrenk. v. Wirſchinger.

Nach Königl. Allerhöchſtem Befehle:
geh. Rath v. Kreuzer.

Regierungs-Blatt

für 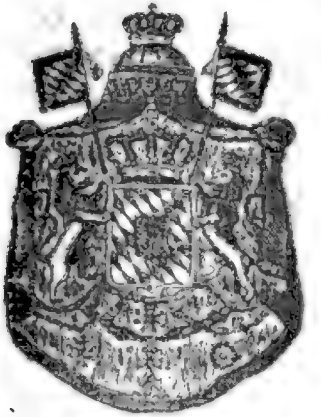 das

Königreich Bayern.

Nro. 15.

München, Mittwoch den 25. Februar 1835.

Inhalt:

Abschied für den Landrath des Rheinkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 1. bis 8 September 1834. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen. Ordens-Verleihung. — K. Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeugung.

Abschied

für den Landrath des Rheinkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 1. bis 8. September 1834.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Rheinkreises in der Sitzung vom 1. bis zum 8. September v. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes nachstehende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreis-Anstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreislasten im Jahre 18$\frac{33}{33}$.

A. Rechnung über die Kreishülfskasse.

Die Rechnung über die von Uns gestiftete Kreishülfskasse für den Zeitraum vom 1. Oktober 1832 bis 30. November 1833 ist von dem Landrathe mit

einer Einnahme von 15,025 fl. 47$\frac{3}{8}$ kr.
einer Ausgabe von 5,611 fl. 50 kr.
und einem Aktivstande
von 9,413 „ 57$\frac{3}{8}$ „

als richtig anerkannt worden, und es sind diese Resultate nebst dem nachgewiesenen Vermögensstande von 15,561 fl. 11 kr. in die folgende Rechnung zu übertragen.

Dem Wunsche des Landrathes in Ansehung einer übersichtlichern Rechnungsform, dann spezieller Nachweisung der Einnahmsausstände und Annuitätenreste wird die genaue Beobachtung der in der Instruktion vom 29. August 1828 ertheilten Vorschriften, so wie die Evidenthaltung des hienach zu führenden Manuals begegnen, welches sammt dem Vermögens-Inventar dem Landrathe bei der Rechnungsvorlage mitzutheilen ist.

Wir hegen mit dem Landrathe die Erwartung, daß der bereits mit erfreulicher Erfolge angesprochene Wohlthätigkeitssinn der bemittelten Einwohnerklassen auch das fortwährende Gedeihen einer Anstalt unterstützen werde, welche aus Unserer wohlwollenden Fürsorge für bedrängte Gewerbs- und Landeigenthümer hervorgegangen, in Folge der von dem Landrathe wohlgewürdigten Maßnahmen der betreffenden Behörden auch schon im Rheinkreise heilsame Früchte trägt.

B. Allgemeine Verwaltungs-Rechnung.

Die vorschriftsmäßig revidirte und nebst den Nebenrechnungen über die Baumschule in Speyer, die allgemeine Armen- und Irrenanstalt in Frankenthal, dann das Landgestütt in Zweibrücken anerkannte Rechnung über die Kreisfonde für 18$\frac{33}{33}$ schließt ab mit einer Gesammt-Einnahme von

520,791 fl. 9$\frac{1}{4}$ kr.

wovon nach Abzug der 46,711 „ 12 „ betragenden Erhebungskosten als effektive Einnahme verbleiben 474,079 „ 57$\frac{1}{4}$ „
und mit einer Ausgabe von 451,559 „ 19 „
sonach mit einem Aktivreste von 22,520 „ 38$\frac{1}{4}$ „

Von der Gesammteinnahme gehören:

8,364 fl. 55 kr. dem Bestande der Vorjahre,

512,426 „ 14¼ „ dem laufenden Jahre an.

Erstere Summe besteht aus:

1) dem Aktivrest des Jahres 18$\frac{1}{2}$ mit 2,031 fl. 33¼ kr.
2) Einnahms-Nachholungen 1 „ 48 „
3) Rechnungsdefekte und Rückersätze 5,331 „ 33¾ „

Die laufende Einnahme ist aus nachstehenden Posten gebildet:

1) die halbe Thür- und Fenstersteuer 14,252 fl. 38 kr.
2) Kreis-Umlagen
   a) für nothwendige Zwecke 417,750 „ 54 „
   b) für fakultative Zwecke 73,423 „ 30 „
3) Zuschuß aus dem Centralfonde f. den Mehrbetrag der Normalpreise von den Getreidbezügen 2,216 „ ¾ „
4) Besondere Einnahmen 18,073 „ 2½ „
5) Hebegebühren der Einnehmer 46,710 „ 9 „

Die Ausgaben betragen ausschlüssig der Erhebungskosten auf den Bestand der Vorjahre 4,478 fl. 7¼ kr.

und zwar 585 fl. 12 kr. auf den Fond der Nichtwerthe; 3,892 fl. 55¼ kr. auf den Fond der Verwaltungskosten; auf den laufenden Dienst 447,071 fl. 23¾ kr.

und zwar

1) für Nichtwerthe 280 „ — „
2) für Justizverwaltung 96,152 „ 20½ „
3) für die Verwaltung des Innern 40,430 „ 50 „
4) für die Staats-Anstalten 303,707 „ 6¼ „
5) für die übrigen Verwaltungskosten 500 „ 7 „

zu deren Deckung

435,670 fl. 30¼ kr. aus den Einnahmen für nothwendige Zwecke,

11,400 „ 53½ „ aus den Einnahmen für fakultative Zwecke

verwendet wurden.

Der Aktivbestand mit 22,520 fl. 38¼ kr. ist in die Rechnung des Jahres 18$\frac{3}{4}$ zu übertragen, und zwar:

mit 20,498 fl. 1¾ kr. bei den Einnahmen für nothwendige,

mit 2,022 „ 36½ „ bei jenen für fakultative Zwecke.

Vorerst bleiben jedoch die unter obiger Summe begriffenen Beträge genehmigter, aber bis zum Abschlusse der Rechnung

des Jahres 18$\frac{3}{4}$ noch nicht bestrittenen Ausgaben ihrer Bestimmung vorbehalten, worüber bei dem Aktivrest der nächstjährigen Rechnung eine spezielle Auszeige beizufügen ist.

Zugleich erwiedern Wir auf die, aus der Prüfung der Rechnungen hervorgegangenen Bemerkungen und Anträge, was folgt:

1) Den Anspruch des Landraths auf Rückersatz des aus den Ersparnissen an der Position für Landkommissäre bezahlten Gehalts für den Polizeikommissär zu Neustadt vermögen Wir nicht zu genehmigen. Es gehört zu Unsern Regierungsrechten, Spezial-Polizeikommissäre dort anzustellen, wo Wir es nöthig finden, wie dieß auch unter den früheren Territorial-Verhältnissen nach Ausweis des kaiserlichen Dekrets vom 25. März 1811 der Fall war; und da eine gesetzliche Bestimmung über die Größe des Gehaltes jener Commissäre, und über die Kasse, aus welcher dieselben zu bezahlen sind, nicht besteht, so können Wir auch hierin durch die Ansichten des Landrathes nicht eingeengt werden. Wir behalten Uns übrigens vor, nach näherer Würdigung der gegenwärtigen Verhältnisse, auch anders verfügen zu können.

2) Die Bemerkungen über die Verschiedenheit der Wirthsrechnungen für das Uebernachten der Beschälpferde auf dem Wege zu- und von den Stationen, dann über die von dem Gestüttsrechner bezogenen Taggebühren für Abschluß der Fourage-Lieferungsakkorde finden in den Aufschlüssen ihre Erledigung, welche dem Landrathe bei dessen nächstem Zusammentritte mitzutheilen sind.

3) Die gewünschte Mittheilung des Tagebuchs der von dem Gestüttsrechner gemachten Einnahmen und Ausgaben unterliegt keinem Anstande.

4) Unsere Kreisregierung, welche in ihrem allgemeinen Berichte die pragmatischen Ansprüche des ehemaligen Werkmeisters der allgemeinen Armenanstalt nicht näher erörterte, wird behufs der Entscheidung über die beantragte Uebernahme seines Quieszenzgehaltes auf das Staasärar aufklärenden Bericht erstatten.

5) Da das Gesetz vom 13. Brumaire VII. hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit keine, auf die Ausgabs-Belege der Armenanstalt beziehungsweise die Empfangscheine der Lieferanten anwendbare Ausnahme gestattet, so muß der dießfällige, an sich beachtungswerthe Antrag des Landraths legislativer Bestimmung vorbehalten bleiben.

6) Ueber die einem Baubeamten aus Anlaß seiner gerichtlichen Verpflichtung auf Kosten des Kreisfonds zukommenden Diäten sind dem Landrathe bei nächster Sitzung

die seine Bemerkungen erledigenden Aufschlüsse zu ertheilen; es mag daher auch bei der Verrechnung dieser Taggebühr auf genannten Fonds für diesesmal bewenden.

Bei den übrigen, von dem Landrathe bezeichneten Diätenansätzen für verschiedene, sowohl im Interesse des Staatsärars und des Kreises, als in jenen der Gemeinde stattgefundenen Baubesichtigungen wollen Wir, daß von Unserem Staatsministerium des Innern für jenen Fall, in welchem die Erheblichkeit des Objektes es anspricht, die der Verordnung vom 26. Dezember 1825 entsprechende Ausscheidung der Beträge auf den Grund der geführten Geschäftstagebücher angewendet werde.

Was jedoch die Besichtigung ärarialischer Forsthäuser betrifft, so ist hiebei der Fall einer besondern Ausscheidung nicht gegeben, da die Respizienz der dem Finanzdienste gewidmeten Gebäude, dem gewöhnlichen Wirkungskreise der Baubeamten angehört, und die Administrationskosten des äußern Bauperſonals gemäß §. 22 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 dem dafür dotirten Kreisfonde ohne Unterscheidung des Staats- und Kreisbauwesens obliegen.

C. Kreis- und Bezirks-Kriegsfonde.

Ueber die in Folge der Landraths-Abschiede vom 19. Oktober 1832 und 11. Februar 1833 stattgehabte Vertheilung der Kreis- und Bezirks-Kriegsfonds-Bestände mit 49.791 fl. 35 kr., so wie über die mit vorläufiger Reservirung von 10,000 fl. für noch bestehende Passivansprüche sich ergebenen 28,800 fl. sind die rechnungsförmlichen Nachweisungen mittelst des Amts- und Intelligenzblattes des Rheinkreises vom Jahre 1832 Nro. 38. und vom Jahre 1833 Nro. 10. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und überdieß dem Landrathe mitgetheilt worden.

Eben so ist dem Landrathe bekannt, wie die für die Beförderung höchst gemeinnütziger Bezirkswegbauten vorübergehend gewahrten, von dem Landrathe nicht beanstandeten Vorschüsse erst nach und nach wieder erstattet, und zur Befriedigung der darauf angewiesenen Gemeinden verwendet werden können.

Unsere Kreisregierung wird übrigens die alsbaldige Hinauszahlung des mittlerweile hierauf wieder eingegangenen Betrages bewirken, und in gleicher Weise auch künftig verfahren.

Wegen der aus der Reserve der Kriegsfonde entnommenen Vorschüsse für Verpflegs- und Vorspannskosten inländischen Militärs behalten Wir Uns die weitere

Entschließung auf den von Unserer Kreisregierung in jüngster Zeit erstatteten Bericht bevor.

Da übrigens die Besorgung dieses noch jetzt nicht unbedeutenden Rechnungswesens eine außerordentliche Verwendung in Anspruch nimmt, so kann auch die, jedoch streng zu bemessende Remunerirung der betreffenden Individuen nicht umgangen werden.

D. Rechnung über die Fonde für Gemeindezwecke.

Diese als richtig anerkannte Rechnung hat dem Landrathe zu keiner Bemerkung Anlaß gegeben.

II.

Steuerprinzipale für $18\frac{34}{35}$.

Das Prinzipale der Steuer des Rheinkreises bildet sich pro $18\frac{34}{35}$ wie folgt:

a) Prinzipalsumme der Grundsteuer, mit Rücksicht auf die Ab- und Zugänge 542,458 fl. 20 kr.

b) Prinzipalsumme der Personal- und Mobiliarsteuer 113,982 „ — „

c) Prinzipalsumme der Thür- und Fenstersteuer 29,099 „ 40 „

d) Prinzipalsumme der Gewerbesteuer 83,151 „ 4 „

e) Steuerprinzipale der Staatsforsten 36,000 fl. — kr.

Summe 804,991 „ 4 „

wonach sich der Betrag eines Steuerprozents in runder Summe auf

8,050 fl.

bestimmt.

III.

Bestimmung der Kreisfonde für $18\frac{34}{35}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre $18\frac{34}{35}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A.

Nothwendige Ausgaben.

1. Abtheilung.

Nichtwerthe an Grund-, Personal-, Mobiliar-, Thür- und Fenster-, dann Gewerbsteuer 18,733 fl. — kr.

Summe der 1. Abth. per se.

2. Abtheilung.

Ausgaben auf die Justizverwaltung.

§. 1. Appellationsgericht für den Rheinkreis 29,950 fl. 30 kr.

§. 2. Bezirksgerichte 29,927 „ 39 „

§. 3. Friedensgerichte 37,597 „ 12 „

§. 4. Ständige Bauausgaben und Miethzinse für Justizgebäude 1,185 fl. — kr.

Summe der II. Abth. 98,660 „ 12 „

III. Abtheilung.

Ausgaben auf die innere Verwaltung.

Landkommissariate 45,221 fl. 30 kr.

Summe der III. Abth. per sc.

IV. Abtheilung.

Ausgaben auf Staatsanstalten.

Cap. I.

Für Erziehung und Bildung.

1) Erziehungsanstalten:

Studienanstalten	30,863 fl. 52 kr.
Schullehrer-Seminarien	8,817 „ 58 „
Volksschulen	52,422 „ 10 „
Reservefond	600 „ — „
2) Stipendien	2,000 „ — „
Summe des Cap. I.	95,304 „ — „

Cap. II.

Gesundheit.

1) Cantonsärzte	15,764 fl. — kr.
2) Funktionsbezüge der Thierärzte	2,400 „ — „
3) Unterstützung der Gemeinden für Hebammenunterricht	300 „ — „
4) Epidemien- und Medizinalkosten	800 fl. — kr.
Summe des Cap. II.	19,264 „ — „

Cap. III.

Wohlthätigkeit.

1) Armenanstalt in Frankenthal, einschlüssig des Taubstummen-Unterrichts	45,620 fl. 35 kr.
2) Almosen	2,000 „ — „
3) Findel- und verlassene Kinder	5,000 „ — „
Summe des Cap. III.	52,626 „ 35 „

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

1) Beitrag zu der Gestütsanstalt in Zweybrücken	7,000 fl. — kr.
2) Pferdprämien für das Landgestütt	1,500 „ — „
3) Gewerbschulen	5,300 fl. — kr.
4) Obstbaum-Schule in Speyer	600 „ — „
Summe des Cap. IV.	14,400 „ — „

Cap. V.

Straßen- und Brückenbau.

1) Administrationskosten	15,867 fl. 30 kr.

2) Unterhaltungsetat der Brücken und Straßen 84,040 fl. 30 kr.

Summe des Cap. V. 99,908 „ — „

Cap. VI.

Bezirkswege 4,000 „ — „

Summe des Cap. VI. per se.

Cap. VII.

Rheindammbauten 24,829 „ 14 „

Summe des Cap. VII. per se.

Summe des Cap.	VII.	24,829 „	14	„
hiezu „ „ „	VI.	4,000 „	—	„
„ „ „	V.	99,908 „	—	„
„ „ „	IV.	14,400 „	—	„
„ „ „	III.	52,020 „	35	„
„ „ „	II.	19,261 „	—	„
„ „ „	I.	95,304 „	—	„

Hauptsumme der IV. Abtheilung 310,331 „ 49 „

V. Abtheilung.

Regiekosten des Landraths 550 „ — „

Summe der Abth. V. per se.

VI. Abtheilung.

Erlegung schädlicher Thiere 50 „ — „

Summe der Abth. IV. per se.

Wiederholung.

Abtheilung I. Nichtwerthe 18,733 fl. — kr.

Abtheilung II. Justizverwaltung 98,660 fl. 12 kr.

„ III. Innere Verwaltung 45,221 „ 30 „

„ IV. Staats-Anstalten 310,331 „ 49 „

„ V. Regiekosten d. Landraths 550 „ — „

„ VI. Erlegung schädlicher Thiere 50 „ — „

Gesammtsumme der nothwendigen Ausgaben 473,546 „ 31 „

B.

Fakultative Ausgaben.

1) Unterhaltung der Bezirksstraßen und Beiträge zu den Concurrenzfonden für die Herstellung der Bezirkswege 10,000 fl. — kr.

2) Rektifikation d. Schwarzbach, Hornbach, Erbach und Blies 3,416 „ — „

Summe der fakultativen Ausgaben 13,416 „ — „

Zur Deckung des Bedarfs für nothwendige Ausgaben sind folgende Mittel gegeben:

1) Die halbe Thür- und Fenstersteuer 14,549 fl. 50 kr.

2) Die Kreisumlage, wel-

che mit 52½ Prozent des Steuerprinzipals zu erheben ist, mit 422,625 fl. — kr.

3) Zuschuß aus dem Centralfonde zur Deckung des Mehrbedarfs für Straßenunterhaltung 20,000 „ — „

4) Ertrag aus dem Rheindamm Gräsereien 2,000 „ — „

5) Aktivrest aus der Rechnung des Jahres 18$\frac{33}{34}$ im Voranschlag zu 14,825 „ 10 „

474,000 „ — „

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreisumlage von 1$\frac{3}{5}$ Prozent.

Auf die von dem Landrathe bey Prüfung der Voranschläge geäußerten Bemerkungen und Anträge beschließen Wir, wie folgt:

1) Der Wunsch, den Unterrichtsgegenständen in dem Schullehrer-Seminar zu Kaiserslautern auch den Unterricht in der praktischen Feldmeßkunst beizuzählen, mußte von Unserem Staatsministerium des Innern im Hinblicke auf die große Zahl nothwendiger Unterrichtsfächer schon früher abgelehnt werden.

2) Dagegen soll die begutachtete Verminderung für Schulbauten von 4,000 fl. auf 3,000 fl. insoferne Platz greifen, als diese Verminderung unbeschadet des Schulzweckes und der mit geräumigen Schullokalitäten noch nicht versehenen Gemeinden statt finden kann.

3) Indem Wir die Aeußerungen des Landrathes über den gelungenen Erfolg und den Nutzen der auf Unseren Befehl hergestellten Kreis-Schulstatistik mit Wohlgefallen vernehmen, genehmigen Wir gerne, daß die in den Kreisen dießseits des Rheins seit dem 12. Oktober 1832 bezüglich der Schullehrergehalte in Wirksamkeit getretenen Grundsätze auch auf den Rheinkreis, und zwar insofern die besondern Verhältnisse desselben Modifikationen nöthig machen sollten, nach vorgängig erstatteten und beschiedenen Gutachten Unserer Kreisregierung eingeführt werden; wogegen es bezüglich der Uebertragung des Unterrichts in den katholischen weiblichen Volksschulen an die Dominikanerinnen, bei Unsern auf unbestreitbare Regierungsrechte sich gründenden Verfügungen sein Bewenden hat.

4) Hinsichtlich der beantragten Uebernahme eines nach dem Verhältnisse der Central-Neubauten zu bemessenden Antheiles der Bauverwaltungs-Kosten auf das Staatsärar, beziehen Wir Uns wiederholt auf das Finanzgesetz vom 28. Dezem-

der 1831 §. 22, welches die Administrationskosten für das äußere Bauperſonal ohne Unterſchied ſeiner objektiven Verwendung auf die Kreisfonds überwieſen, und dieſe dafür dotirt hat.

5) Dagegen finden Wir es den Grundſätzen deſſelben Geſetzes gemäß, die Koſten des auf der Straße von Neuſtadt nach Landau neu zu erbauenden Durchlaſſes, mit Rückſicht auf §. 22 Nro. 6 des Geſetzes, dem Fonde der Neubauten zu überweiſen, da an dieſer Stelle früher nur eine Mulde beſtanden, und der nun für nothwendig befundene Durchlaß bei der budgetmäßigen Feſtſetzung des Unterhalts Etats nicht vorgeſehen war.

Bezüglich der beiden andern, nur die Erneuerung und Umbauung bereits vorhandener Durchläſſe betreffenden Poſitionen aber können Wir ein Gleiches um ſo minder eintreten laſſen, als die bisherigen Bauten dieſer Art, ſtets aus dem Straßen-Unterhaltungsetat beſtritten, und bei den auf die Vergangenheit geſtützten Etatsbeſtimmungen der dritten Finanzperiode, ſo wie bei der desfallſigen Dotation des Kreisfonds mit in Anſchlag gebracht worden ſind.

6) Die von dem Landrathe in Bezug genommene Verordnung vom 1. November 1829, reſp. 9. März 1834, beſtimmt genau, wem die Koſten der an den Straſſen aufzuſtellenden Ortstafeln und Wegweiſer obliegen; ſo wie hinwieder Unſere Behörden angewieſen ſind, die, die Erhaltung der Straßen und Fußbänke ꝛc. bezweckenden Warnungstafeln aus jenem Fonde herſtellen zu laſſen, aus welchem die Unterhaltungskoſten überhaupt beſtritten werden.

7) Unſere Kreisregierung wird dem Wunſche des Landraths gemäß auf möglichſt tüchtige und dabei mindeſt koſtſpielige Ausführung der an dem Armenhauſe zu Frankenthal vorzunehmenden Bauarbeiten Bedacht nehmen laſſen.

8) Ueber das künftige Beitrags-Verhältniß der Kreis- und Finanzfonds zu der Rektifikation der Schwarzbach, Erbach, Hornbach und Blies, werden Wir nach ſtattgefundener techniſcher Prüfung einiger von Unſerer Kreisregierung beantragten Abänderungen das Geeignete verfügen.

9) Wegen der angeſprochenen Vergütung der am 1. Oktober 1831 in den Gefängniß-Anſtalten vorhanden geweſenen rohen Stoffe und Waaren aber behalten Wir Uns die Entſchließung für den Zeitpunkt bevor, wenn die Rechnungs-Ergebniſſe der für den Getreide-Ankauf im Jahre 1832 dem Rheinkreis gemachten Aerarialvorſchüſſe und die dießfällige Er-

faßleistung zur landräthlichen Erörterung gelangt seyn werden.

10) Wegen der wiederholten Anregung des Landrathes, die Besteuerung der Staatswaldungen betreffend, weisen Wir, da der Landrath die ihm freigestellte Nachweisung nicht geliefert hat, auf Unsere im Abschiede vom 28. Februar v. Js. gegebene Entschliessung zurück.

11) Die Erinnerung des Landrathes über Herabsetzung des Grund- und Gewerbs-Steuer-Prinzipale erledigt sich durch die oben unter Abth. II. enthaltene Festsetzung der Steuerprinzipalsumme.

IV.

Voranschläge zu Straßen-Neubauten.

Unsere oberste Baubehörde wird Vorkehrung treffen, daß die Vorlage der Etats der Strassen-Neubauten an den Landrath künftig rechtzeitig erfolgen könne. — Die Ansicht des Landrathes theilend, daß bereits angefangene Strassenzüge möglichst ununterbrochen vollendet und unfahrbar gewordene Stellen bestehender Straßenzüge bald möglichst wieder hergestellt werden sollen, hat Unser Staatsministerium des Innern bereits Fürsorge getroffen, daß so weit es die zur Zeit sehr beschränkten Mittel nur immer gestatten, auf die baldige Herstellung der ungebauten Strassenstrecke zwischen Langen-Candel und Lauterburg vorzüglicher Bedacht genommen werde.

V.

Sonstige Berathungs-Gegenstände.

1) Die von dem Hausarzte und dem Rechnungsführer der Kreis-Armen- und Irren-Anstalt zu Frankenthal nachgesuchte Verleihung der staatsdienerlichen Rechte betreffend. Dieses Gesuch wird seiner Zeit die entsprechende Bescheidung finden.

Die Sparkassen betreffend.

2) Das Gutachten des Landrathes in Beziehung auf das Institut der Sparkassen wird der sorgfältigsten Erwägung unterzogen werden.

Da übrigens im Rheinkreise bisher mit Ausnahme der Kreishauptstadt noch nirgends Sparkassen bestanden haben, so gereicht es Uns zu lebhaftem Wohlgefallen, nach dem sehr zweckmässigen Antrage des Landrathes alsbald in den Städten Frankenthal, Landau, Kaiserslautern und Zweybrücken Einleitungen zu Errichtung von Sparkassen getroffen zu sehen.

VI.

Besondere Wünsche und Anträge.

1) Wenn Unser Staatsministerium der Justiz durch Entschließung vom 1. Mai

v. Js. angeordnet hat, daß bei Eröffnung einer Notarstelle die Notarkammer nur dann mit Gutachten zu vernehmen sey, wenn es sich um Festsetzung eines Amtssitzes, um Vermehrung oder Verminderung der Notarplätze handelt, so hat dasselbe nichts Weiteres bestimmt, als was bereits in der Verordnung vom 7. September 1820 festgesetzt war. Wir müssen daher jene Entschließung um so mehr billigen, als Wir keine Verbindlichkeit anerkennen, irgend eine Landesbehörde bei Wiederbesetzung einer erledigten Stelle mit Gutachten vernehmen zu müssen, und es allein von Unserem Willen abhängt, ob Wir bei Anstellung eines Notars die Notariatskammer über die Person des Anzustellenden mit Gutachten vernehmen wollen.

2) Da der Landrath sehr bemessen erkannt hat, daß die Beaufsichtigung des Emeritenfonds der katholischen Geistlichkeit und der Prüfung der Rechnung nach dem Gesetze vom 15. August 1828 den landräthlichen Wirkungskreis nicht berühren, so nehmen Wir keinen Anstand, demselben bemerken zu lassen, daß wenn Stipendien aus diesem Fonde an Studierende gewährt wurden, diese der Natur und Bestimmung desselben durchaus nicht zuwiderlaufen, da einem Fonde, der seine Vermehrung zum Theil dem Priestermangel verdankt, die Verpflichtung nicht fremd seyn kann, zur Hebung dieses Mangels durch Unterstützung dürftiger Theologen aus seinen Rentenüberschüssen beizutragen.

3) Wir können Uns nicht bewogen finden, Unsere, bezüglich des Wanderns der Handwersbursche nach der Schweiz, nach Belgien, Frankreich und England im Hinblicke auf die bestehenden Verhältnisse und aus väterlicher Fürsorge für das Wohl des Landes getroffenen Verfügungen schon dermal abzuändern, behalten Uns vielmehr weitere Verfügung in der Hoffnung bevor, daß eine auf dem Umsturze alles Bestehenden offen hervortretende Parthei der That nach auf ihre bisherigen Bestrebungen verzichten wird, die Jugend aller Länder der Ausbildung für ihren künftigen Beruf zu entrücken, und selbe zu einem Werkzeuge verbrecherischer Plane zu ersehen.

4) Wenn bei der bisherigen Unzulänglichkeit der Fonde, andere Bauten des öffentlichen Dienstes vor dem Bezirksgefängnisse zu Landau Berücksichtigung fanden, so geschah es nicht ohne Vernehmung der zunächst betheiligten Behörden, namentlich der Justizverwaltung selbst, deren Ansicht sich insbesondere für Herstellung eines zweckmässigern Bezirksgerichtslokals in Kaiserslautern aussprach.

Sollte übrigens die Führung eines

Neubaues in den nächſten Verwaltungsjahren nicht zu erzielen ſeyn, ſo werden Wir gleichwohl für die Beſeitigung der Hauptgebrechen der Gefängnißlokalitäten zu Landau im Laufe dieſes Etatsjahres möglichſte Vorkehrung treffen laſſen.

5) Dem Antrage bezüglich des Gerichtsſtandes der Gendarmerie, vermögen Wir im Hinblicke auf das Geſetz vom 15. Auguſt 1828 über die Einführung der Landräthe §. 2. eine nähere Würdigung nicht zuzuwenden.

6) Eben ſo wenig vermögen Wir auf eine Beſcheidung des in den landräthlichen Befugniſſen gleichfalls nicht begründeten Antrages bezüglich des Kaſſations- und Reviſionshofes für den Rheinkreis einzugehen.

7) Dem Wunſche des Landrathes entſprechend, werden Wir die bereits vorliegenden Entwürfe zur Reform des Hypothekenweſens im Rheinkreiſe, zum Behufe einer möglichſt allſeitigen Prüfung dieſes für Wohlſtand und Credit der Bewohner ſo wichtigen Gegenſtandes der Geſetzgebung — durch den Druck der Oeffentlichkeit übergeben laſſen.

Uebrigens iſt Uns erfreulich geweſen, in den am Schluße dargebrachten Aeußerungen des Landrathes bezüglich des erweiterten Zollvereins die dankbare Anerkennung jener väterlichen Bemühungen wahrzunehmen, welche Wir dem großen Zwecke der Erzielung einer deutſchen Zolleinigung ſeit Antritte Unſerer Regierung um ſo raſtloſer zugewendet haben, als eine ſolche Maßregel insbeſondere den Abſatz der Produkte Unſeres Rheinkreiſes und ſomit den Wohlſtand ſeiner Bewohner bedingt.

Wir erwiedern dieſe Aeußerungen ſo wie die wiederholt gegebenen Beweiſe aufmerkſamer und eifriger Geſchäftsbehandlung mit dem Ausdrucke Unſerer königlichen Gnade.

München, den 31. Januar 1835.

Ludwig.

Fürſt v. Wrede. v. Weinrich. Frhr. v. Giſe. Fürſt v. Oettingen-Wallerſtein. Frhr. v. Schrenk. v. Wirſchinger.

Nach Königlich Allerhöchſtem Befehle:
geh. Rath v. Kreuzer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 21. Februar l. J. den Dr. Sulpiz Boisserée zum Oberbaurathe mit der Wirksamkeit eines General-Inspectors der plastischen Denkmale des Mittelalters, und zum Ministerial-Referenten bei dem K. Staatsministerium des Innern allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 15. Februar l. J. den in Folge vorgerückten Alters und physischer Gebrechlichkeit nach amtlichen und ärztlichen Zeugnissen seinem Berufe nicht mehr gewachsenen zweiten Landgerichtsassessor Veit Anton Brugger zu Neumarkt, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit über seine 37jährige Dienstleistung, in den Ruhestand zu versetzen,

auf die hiedurch erledigte zweite Assessorstelle des Landgerichts Neumarkt im Regenkreise den Landgerichtsaktuar Joseph Krembs zu Amberg,

auf die Landgerichts-Aktuarsstelle zu Amberg den Landgerichtsaktuar zu Pfaffenberg in Mallersdorf, Johann Baptist Forster, beide auf ihr Ansuchen zu versetzen, und

als Aktuar des Landgerichts Pfaffenberg in Mallersdorf den Rechtspraktikanten Michael Anton Krim am Landgerichte Brückenau zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Februar l. J. zur ersten Landgerichts-Assessorstelle zu Castl im Regenkreise den zweiten Assessor des Landgerichts Kellheim, Johann Carl Holler, zu befördern,

auf die erste Landgerichts-Assessorstelle zu Burglengenfeld den ersten Landgerichts-Assessor Johann Weinreich zu Türkheim, und

auf die zweite Landgerichts-Assessorstelle zu Kellheim den zweiten Landgerichtsassessor Franz Xaver Anethan zu Friedberg, beide ihrem Ansuchen gemäß zu versetzen,

auf die erste Landgerichts-Assessorstelle zu Türkheim im Oberdonaukreise den bisherigen zweiten Landgerichtsassessor zu Zusmarshausen, Alois Herrmann, seiner Bitte gemäß zu befördern,

auf die zweite Landgerichts-Assessorsstelle zu Zusmarshausen den Landgerichtsaktuar zu Laufen im Isarkreise, Peter Amadeus Stoß, auf eigenes Ansuchen zu versetzen,

als zweiten Landgerichtsassessor zu Fried-

berg den Rechtspraktikanten und Funktionär zu Neu-Ulm, Konrad Stainer, und

zum Aktuar des Landgerichts Laufen im Isarkreise den bisherigen Funktionär bei der Polizeidirektion in München, Cäsar Widder, allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 20. Januar l. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, auf das erledigte Forstrevier Gösweinstein den Revierförster Sauer von Geroldsgrün in gleicher Eigenschaft zu versetzen, und auf das hierdurch in Erledigung kommende Forstrevier Geroldsgrün den bisherigen Forstwart zu Spansteck, Mathias Wolf, zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Pfarreienverleihungen, Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben unterm 18. Februar l. J. die katholische Pfarrei Unterschönbach, Landgerichts Aichach im Oberdonaukreise, dem Priester Michael Ortlieb, Expositus in Ried, Landgerichts Friedberg, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht unterm 16. Februar lauf. Jahres, daß die katholische Pfarrei Mariadorfen, Landgerichts Erding und die damit verbundene Direktorstelle des dortigen Priesterhauses von dem Herrn Erzbischof von München-Freising dem bisherigen Expositus in Kraiburg, Landgerichts Mühldorf, Priester Simon Wierer,

und unterm 17. Februar l. J., daß die katholische Pfarrei Oberscheinfeld, Landgerichts Markt Bibart im Rezatkreise, von dem Herrn Erzbischofe in Bamberg dem Pfarrer Johann Baptist Ritz in Langensendelbach, Landgerichts Gräfenberg, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 9. Februar l. J. die protestantische Pfarrei zu Sachsen, Dekanats Windsbach, dem bisherigen vierten protestantischen Pfarrer zu Schwabach, Ludwig Theodor Müller,

und unterm 16. Februar l. J. die protestantische Pfarrstelle zu Kohlberg, Dekanats Weiden, dem bisherigen Pfarrer zu Sulzdorf, Dekanats Waltershausen, Esaias Andreas Keller, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht unterm 6. Februar l. Js. der von dem Grafen Rechtern und Limpurg für den Pfarramtskandidaten, Christoph Carl Hornung aus Baireuth, auf die protestantische Pfarrei Lindelbach, De-

kanats, Würzburg ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben unterm 15 Februar l. Js. unter den von dem Magistrate der Stadt Nürnberg mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten zu der erledigten dritten protestantischen Pfarrstelle an der Aegidienkirche daselbst präsentirten Geistlichen, dem bisherigen dritten Pfarrer an der Hospitalstrasse zu Nürnberg Gottlieb Ferdinand Besenbeck, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 10. Februar l. Js. der von den Patronen der kombinirten protestantischen Pfarrei Thumsenreuth und Krummenaab, Freiherrn von Lindenfels und Oberpostmeister von Grafenstein für den Pfarramtskandidaten, Joh. Conrad Bauer, aus Baireuth, ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Februar l. Js. der von dem Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein für den Pfarramtskandidaten, Benedikt Heinrich Lebret aus Schloß Hochhaus bei Fürnheim, auf die protestantische Pfarrei Forchheim, Dekanats Nördlingen, ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 18. Jänner l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Hauptmann und Kommandanten der Garnisons-Kompagnie Vorchheim, Sebastian Leitzenberger, das Ehrenkreuz des k. bayerischen Ludwigs-Orden zu verleihen.

K. Allerhöchste Zufriedenheitsbezeugung.

Der Direktor des Knabenseminärs zu St. Joseph in Augsburg, Lycealprofessor Aigner, hat zur Vermehrung der Mobiliarschaft des genannten Seminärs und zur Deckung der Kosten für mehrere Bauführungen die wohlthätige Schenkung von 2000 fl. gemacht, und zugleich erklärt, für ein von ihm erwirktes unverzinsliches Darlehen von 500 fl. die Selbstshaftung übernehmen zu wollen, wenn der edelmüthige Darleiher solches der Anstalt nicht schenken würde, oder letztere dasselbe aus Ersparnissen nicht zurückzahlen könnte.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht über diese wohlthätige Schenkung des Direktors und Lycealprofessors Aigner Ihr Allerhöchstes Wohlgefallen mit dem Anhange auszudrücken, daß diese edelmüthige Handlung durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 16.

München, Samstag den 28. Februar 1835.

Inhalt:

Privilegium für den Buchdrucker und Buchhändler Georg Franz in München, gegen den Nachdruck des bei ihm erscheinenden Waffenunterrichtes für die Landwehr-Infanterie, Cavallerie und Artillerie. — Privilegium für den Inspektor der herzoglich Leuchtenbergischen Gemälde-Gallerie, Nepomuk Mayrl, gegen den Nachdruck der von ihm in Umrissen herauszugebenden Kunstgegenstände der herzoglich Leuchtenbergischen Gemälde-Sammlung. — Privilegium für den Lithographen Franz Hanfstaengel dahier, zu Herausgabe des von ihm lithographirten Bildnisses Seiner Majestät des Königs Otto von Griechenland — Dienstes Nachricht.

Privilegium

für den Buchdrucker und Buchhändler Georg Franz in München gegen den Nachdruck des bei ihm erscheinenden Waffenunterrichtes für die Landwehr-Infanterie, Cavallerie und Artillerie.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns der Buchdrucker und Buchhändler Georg Franz in München um Verleihung eines Privilegiums gegen den Nachdruck des in seinem Drucke und Verlage erscheinenden Waffenunterrichtes für die Landwehr-Infanterie, Cavallerie und Artillerie, allerunterthänigst gebeten hat, so wollen Wir dem Bittsteller das nachgesuchte Privilegium auf den Zeitraum von zehn Jahren taxfrei

vom Tage der Ausfertigung gegenwärtiger Urkunde hiemit ertheilen, und gebieten demnach sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreiches, insbesondere allen darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern, bei Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von hundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere Hälfte dem Verleger zufallen soll, wider Wissen und Willen des privilegirten Verlegers genannten Waffenunterricht in keinerlei Form, weder selbst nachzudrucken, noch den Verkauf fremder Abdrücke zu übernehmen, oder auf irgend eine Weise zu begünstigen.

Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, den privilegirten Verleger des bemerkten Waffenunterrichtes gegen alle Beeinträchtigung in Ausübung dieses Privilegiums kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten Nachdrucke sogleich hinwegnehmen, und jenem zu seiner freien Verfügung stellen zu lassen.

Wir gestatten zugleich, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht dem mehrerwähnten Waffenunterrichte vorgedruckt werde, auch soll dasselbe durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir gegenwärtiges Privilegium eigenhändig unterzeichnet, und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den fünften Februar im Jahre eintausend achthundert und fünf und dreißig.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Fr. v Kobell.

Privilegium

für den Inspektor der herzoglich Leuchtenbergischen Gemäldegallerie, Nepomuk Murel, gegen den Nachdruck der von ihm in Umrissen herauszugebenden Kunstgegenstände der herzoglich Leuchtenbergischen Gemälde Sammlung.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, dem herzoglich Leuchtenbergischen Gemäldegallerie-Inspektor Nepomuk Murel auf sein allerunterthänigstes Ansuchen ein Privilegium gegen die Nachbildung der von ihm in lithographirten Umrissen herauszugebenden Kunstgegenstände der herzoglich Leuchtenbergischen Gemälde-Sammlung, für den Zeitraum von zehn Jahren, vom Tage der gegenwärtigen Ausfertigung anfangend, in der Art hiedurch zu ertheilen, daß Wir

sämmtlichen Unterthanen Unseres Reiches, insbesondere allen darin angesessenen Künstlern und Kunsthändlern, bei Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere dem Gallerie-Inspektor Murel zufällt, verbieten, während des bestimmten Zeitraumes ohne Wissen und Willen des genannten Gallerie-Inspektors Murel Nachbildungen der von ihm herauszugebenden Lithographien von Kunstgegenständen der herzoglich von Leuchtenbergischen Gemälde-Sammlung zu verfertigen und in den Handel zu bringen, den Verkauf solcher Nachbildungen zu übernehmen, oder auf irgend eine Art zu begünstigen, unbeschadet jedoch der Rechte Dritter, Originalien der bemerkten Gemälde-Sammlung selbst nachzuzeichnen, und sodann ihre Arbeiten herauszugeben. Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, mehrgenannten Gallerie-Inspektor Murel gegen alle Beeinträchtigungen kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten verbotenen Nachbildungen der von ihm herausgegebenen Kunstwerke sogleich wegnehmen und zu seiner Verfügung stellen zu lassen.

Dieses Privilegium soll zu Jedermanns Nachricht und Warnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet, und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am dreizehnten Februar im Jahre eintausend achthundert und fünf und dreißig.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
Franz v Kobell.

Privilegium

für den Lithographen Franz Hanfstengel dahier, zu Herausgabe des von ihm lithographirten Bildnisses Seiner Majestät des Königs Otto von Griechenland.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Nachdem der Lithograph Franz Hanfstengel dahier um Verleihung eines Privilegiums zur Herausgabe des von ihm lithographirten Bildes, Seine Majestät den König Otto von Griechenland zu Pferde vorstellend, allerunterthänigst gebeten hat, so finden Wir Uns bewogen, denselben ein gegen ganzen oder theilweisen Nachdruck dieser Lithographie sicherndes Privilegium für den Zeitraum von zehn Jahren, vom Tage der gegenwärtigen Aus-

fertigung anfangend, hiedurch in der Art zu ertheilen, daß Wir ſämmtlichen Unterthanen Unſeres Reiches, insbeſondere allen darin angeſeſſenen Künſtlern und Kunſthändlern bei Vermeidung Unſerer allerhöchſten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unſerem Aerar, die andere dem Lithographen Hanfſtengel oder dem von ihm aufgeſtellten Verleger zufällt, verbieten, während des beſtimmten Zeitraumes ohne Wiſſen und Willen des genannten Lithographen Hanfſtengel oder des von ihm aufgeſtellten Verlegers Nachbildungen jenes Bildniſſes Unſeres geliebten Sohnes, Seiner Majeſtät des Königs Otto von Griechenland weder im Ganzen, noch im Einzelnen, noch im veränderten Maßſtabe herauszugeben und in den Handel zu bringen, den Verkauf ſolcher Nachbildungen zu übernehmen, oder auf irgend eine Weiſe zu begünſtigen. Hiernach weiſen Wir ſämmtliche Obrigkeiten Unſeres Königreichs an, mehrerwähnten Lithographen Franz Hanfſtengel oder den von ihm aufgeſtellten Verleger gegen alle Beeinträchtigung kräftigſt zu ſchützen, die ihnen angezeigten verbotenen Nachbildungen jener Kunſtwerke aber ſogleich wegnehmen und zu ſeiner Verfügung ſtellen zu laſſen.

Dieſes Privilegium ſoll zu Jedermanns Nachricht und Warnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden. In deſſen Urkunde haben Wir dieſen Brief eigenhändig unterzeichnet, und Unſer geheimes Kanzlei-Inſiegel beidrucken laſſen.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München am vierzehnten Februar im Jahre eintauſend achthundert und fünf und dreißig.

Ludwig.

Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretär
Fr. v. Kobell.

Dienſtes-Nachricht.

Seine Majeſtät der König haben unterm 21. Februar l. J. allergnädigſt geruht, die durch das Ableben des Oberkonſiſtorialrathes Dr. Heintz erledigte Stelle eines Mitgliedes des oberſten Kirchen- und Schulrathes Allerhöchſtihres Reiches in gleicher Weiſe, und unter den in der allerhöchſten Entſchließung vom 18. Februar 1832 (Regierungsblatt 1832 Seite 173 und folgende) feſtgeſetzten Verhältniſſen, dem Oberkonſiſtorialrathe Dr. Faber zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Konigreich Bayern.

Nro. 17.

München, Samstag den 7. März 1835.

Inhalt:

Privilegium für den Lithographen Franz Hanfstengel dahier zur Herausgabe des von ihm lithographirten Bildnisses Seiner Hoheit des Prinzen Carl von Bayern. - Bekanntmachung, das Wappen der Haupt- und Residenzstadt München betr. — Bekanntmachung, die b. Hypotheken- und Wechselbank betr. — Dienstes-Nachrichten.

Privilegium

für den Lithographen Franz Hanfstengel dahier, zur Herausgabe des von ihm lithographirten Bildnisses Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Bayern.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, dem Lithographen Franz Hanfstengel dahier, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, ein Privilegium gegen den ganzen oder theilweisen Nachdruck des von ihm lithographirten und herauszugebenden Bildnisses Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Bayern, für den Zeitraum von fünf Jahren vom Tage der

gegenwärtigen Ausfertigung anfangend, hiedurch in der Art zu ertheilen, daß Wir sämmtlichen Unterthanen Unseres Reiches, insbesondere allen darin angesessenen Künstlern und Kunsthändlern bei Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere dem Lithographen Hanfstengel oder dem von ihm aufgestellten Verleger zufällt, verbieten, während des bestimmten Zeitraumes ohne Wissen und Willen des genannten Lithographen Hanfstengel oder des von ihm aufgestellten Verlegers Nachbildungen jenes Bildnisses Unseres geliebten Bruders, Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Bayern, weder im Ganzen, noch im Einzelnen, noch im veränderten Maßstabe herauszugeben und in den Handel zu bringen, den Verkauf solcher Nachbildungen zu übernehmen, oder auf irgend eine Weise zu begünstigen. Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, mehrerwähnten Lithographen Franz Hanfstengel oder den von ihm aufgestellten Verleger gegen alle Beeinträchtigungen kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten verbotenen Nachbildungen des Kunstwerkes sogleich wegzunehmen und jenem zu seiner Verfügung stellen zu lassen.

Dieses Privilegium soll zu Jedermanns Nachricht und Warnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden. In dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den sechs und zwanzigsten Februar im Jahre eintausend acht hundert und fünf und dreißig

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Fr. v Kobell.

Bekanntmachung,

das Wappen der Haupt- und Residenzstadt München betreffend.

Seine Majestät der König haben Allerhöchstihrer treuen Haupt- und Residenzstadt auf deren allerunterthänigste Bitte das alte Stadtwappen sammt den ihr von Kaiser Ludwig dem Bayer verliehenen schwarzen und gelben Wecken mit der huldreichsten Bemerkung wieder zu bewilligen geruht, wie Allerhöchst Sie dem dießfallsigen Wunsche dieser braven Stadt um so mehr gerne entsprochen, als Bayern mit Selbstgefühl auf seine Geschichte sehen könne und als Allerhöchstihre Absichten seyen,

daß alte Namen und Zeichen durch Jahrhunderte fortleben bis zu den spätesten Geschlechtern.

Diese allerhöchste Entschließung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 24. Februar 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister:
der Generalsekretär
Franz v Kobell.

Bekanntmachung,
die Hypotheken- und Wechselbank betreffend.

Die in Folge der Bekanntmachung vom 27. Januar l. J. (Regierungsblatt Nro. 6) von den einberufenen Subscribenten und deren Bevollmächtigten heute vorgenommene Wahl des Ausschusses zum Entwurf der Statuten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Verzeichniß
der gewählten Mitglieder, als:

1. Erich, Christian August.
2. von Eichthal, Simon, Freiherr.
3. von Lotzbeck, Carl, Freiherr.
4. von Maffei, J. A.
5. von Rothschild, Freiherr.
6. Negrioli, Ludwig.
7. von Eichthal, Arnold, Freiherr.
8. Obermayr, Isidor.
9. von Stetten, Paul.
10. von Langlois.
11. Knorr, Ludwig.
12. Riezler, Xaver.
13. von Kraft, Herrmann.
14. Riezler, Joseph.
15. Lindauer, Franz.

Ersatzmänner:

1. von Kraft, Senior.
2. von Schätzler, Freiherr.
3. von Süßkind, Freiherr.
4. von Taufkirch, Graf.
5. von Hirsch, Joel Jakob.

München den 16. Februar 1835.

Königliche zum Vollzug des Gesetzes über die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank angeordnete Commission.

v. Sutner, Staatsrath.

Weigand, Ministerialrath. Berks, Ministerialrath.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 21. Februar l. J. dem bisherigen Landgerichts-Assessor Alois Herrmann zu Zusmars-

hausen die allerunterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem unmittelbaren Staatsdienste, Behufs seines Eintrittes in die mittelbaren Dienste des königl. Feldmarschalls Herrn Fürsten von Wrede, als dessen Herrschaftsrichter zu Ellingen, zu ertheilen,

den bisherigen Zentral-Impfarzt Dr. Giel in München in Quieszenz treten zu lassen und

an dessen Stelle den bisherigen Landgerichtsphysikus in Miesbach, Dr. Reiter, zu berufen,

unterm 24. Februar l. Js. das erledigte Rentamt Orb in provisorischer Eigenschaft dem Rechnungskommissär der Regierungs-Finanzkammer des Rezatkreises, Christian Bayerlein, zu verleihen,

dem Zentral-Galleriediener Joseph Fischer in München, seinem Gesuche entsprechend, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit dessen treu geleisteten Diensten, auf dem Grunde des §. 22 lit. B. und C. der IX. Verfassungs-Beilage in den Ruhestand zu versetzen und an dessen Stelle als Zentral-Galleriediener in provisorischer Eigenschaft, den bisherigen Galleriediener in Augsburg, Ferdinand Thiers, zu ernennen,

unterm 25. Februar l. Js. den Landrichter Johann Philipp Rothlauf zu Gleusdorf in Baunach in den Ruhestand zu setzen,

als Landrichter in Gleusdorf den Aktuar des Landgerichts Schweinfurt, Stephan von Haupt, zu befördern, und

auf die Aktuarstelle in Schweinfurth im Untermainkreise den Aktuar Franz Joseph Genser zu Selb im Obermainkreise seiner Bitte gemäß zu versetzen,

als Aktuar des Landgerichts Selb im Obermainkreise den geprüften Rechtspraktikanten und Landgerichts-Funktionär Ferdinand Sondinger in Weidenberg zu ernennen,

den Landgerichtsaktuar Nikolaus Wolf zu Eltmann im Untermainkreise in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Hilders und

den Landgerichtsaktuar Jakob Gleitsmann in Hilders in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Eltmann zu versetzen,

am 26. Februar l. J. auf die Civiladjunktenstelle am Landgerichte Windsheim im Rezatkreise, den zweiten Landgerichtsassessor zu Leutershausen, Heinrich Wibel, seiner Bitte gemäß zu befördern, und

als zweiten Assessor des Landgerichts Leutershausen den Rathsaccessisten der Regierung des Obermainkreises, Ferdinand Morg, zu ernennen.

Berichtigung.

Auf Seite 271 (Regierungsblatt Nro. 15. d. Js.) Zeile 10 von oben ist statt „Hospitalstrasse zu Nürnberg" zu lesen: Hospitalkirche zu Nürnberg."

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 18.

München, Freitag den 13. März 1835.

Inhalt:

K. Allerhöchste Verordnung, die Gründung von Unterstützungen für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joseph-Ordens betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Akademie der Wissenschaften. — Bestätigung der Gemeindeglieder als Mitglieder der Kirchenverwaltungen zu Regensburg und Erlangen. — Landrath des Isarkreises — Landwehr des Königreichs. — Ordensverleihungen. — K. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration. — Großjährigkeits Erklärung. — Titelverleihung. —

K. Allerhöchste Verordnung,

die Gründung von Unterstützungen für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joseph-Ordens betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir finden Uns, nachdem Wir von dem erfreulichen, durch zweckmäßige Verwaltung begründeten Vermögensstande des Militär-Max-Joseph-Ordens Einsicht genommen haben, allergnädigst veranlaßt, zu bestimmen, wie folgt:

I.

Es sollen acht Kinder, deren Väter

zu einer der drei Classen des Militär-Max-Joseph-Ordens gehören, oder zu ihren Lebzeiten gehört haben, jedem jährlich eine Unterstützung von Dreihundert Gulden von den Renten des Ordens ausbezahlt werden.

II.

Der Vermögenstheil, auf dessen Zinsen diese Beiträge gegründet werden, kann zu keiner Zeit eingezogen, oder in der Substanz, oder den davon abfallenden Renten zu keinem andern Zwecke verwendet, er soll vielmehr mit den Rechten einer wohlthätigen Stiftung versehen und jederzeit als unverletzlich erhalten werden.

III.

Zum Genusse einer solchen Unterstützung können sowohl Söhne, als Töchter von Ordens-Mitgliedern gelangen. Söhne genießen dieselbe bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, wenn sie nicht früher eine Versorgung oder eine Anstellung im Hof-, Staats-, Kirchen- oder Militärdienste erlangen. Als volle Versorgung im Militärdienste gilt die Anstellung als Unterlieutenant, mit derselben hört der ganze Genuß — mit der Ernennung zum Junker, deßgleichen mit einer andern, nicht mehr eintragenden Stelle, der halbe Genuß auf. Söhne, welche wegen erwiesener physischer Gebrechen zur Erwerbung ihres Lebens-Unterhaltes unfähig sind, behalten diese Unterstützung lebenslänglich. Töchter genießen solche bis zur Verehlichung oder sonstigen Versorgung; außerdem aber lebenslänglich.

IV.

Der Genuß eines solchen Beitrags kann bei Berechnung der vom Staate zu verleihenden Pension, eben so der Genuß der Pension auf den Beitrag keinen Einfluß haben.

V.

Die Verleihung dieser Beiträge geht von Uns als Großmeister aus, wobei Wir die Anträge Unseres Ordensgroßkanzlers vernehmen werden, ohne jedoch an solche gebunden zu seyn.

VI.

Die Gesuche sind im Dienstwege einzureichen und von den Militär-Commando's an den Ordensgroßkanzler einzusenden, welcher Uns sämmtliche mit seinem Gutachten und Anträgen begleitet vorzulegen hat.

VII.

Bei diesen Anträgen soll nach folgenden Vorschriften verfahren werden:

a) Vermögenslosigkeit, größere Kinderzahl und kleineres Einkommen sind die Hauptrücksichten, worauf zu sehen ist.

b) Doppelte Waisen sind vor einfachen, diese vor Kindern, deren Eltern noch

leben, bei übrigens gleichen Umständen zu beantragen.

c) Einzige Kinder eines Vaters, oder einzige unversorgte Kinder nach Versorgung der übrigen.

d) Kinder von Vätern, die mehr als 4,000 fl. Gehalt haben, oder sonst eigenes Vermögen besitzen, sollen in der Regel nicht beantragt werden, deßgleichen

e) wo nicht mehr, als vier unversorgte Kinder sind, kein Kind, wenn bereits eines der übrigen einen Ordensbeitrag oder eine Stifts-Präbende genießt, oder eine Schankung oder Erbschaft erhalten hat.

f) Stirbt das mit einem Beitrage begnadigte Kind während der Genußfähigkeit, so sind die übrigen Kinder von der Beantragung in so ferne ausgeschlossen, als es die vorstehenden Vorschriften begründen.

VIII.

Der Genuß hört auf, sobald dem begnadigten Kinde durch Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise eine Rente zufällt, welche den Betrag der Unterstützung erreicht. Unterlassene Anzeige eines solchen Anfalles wird als Verletzung des Ordensvermögens betrachtet, und der Schuldige ist verbunden, das wegen unterlassener Anzeige Bezahlte mit Zinsen zurückzuzahlen.

IX.

Wir behalten Uns bevor, an diesen Statuten diejenigen Aenderungen, die Wir räthlich finden, machen zu können.

Indem Wir den Offizieren Unseres Heeres einen neuen Beweis Unserer Fürsorge für sie und ihre Kinder geben, vertrauen Wir, dieselben werden hierin Unser wohlwollendes Bestreben erkennen, die Tapferkeit Unserer Treuen auszuzeichnen und zu belohnen.

Zu dessen Bestätigung haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Königlichen Siegel versehen lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den sieben und zwanzigsten Februar eintausend achthundert und fünf und dreißig.

Ludwig.

von Weinrich.

Durch den Minister
der funktionirende General-Sekretär
Rath Glockner.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König ha-

Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. Februar l. J. den K. Kammerjunker Ferdinand Freiherrn v. Schäzler auf Wißmannsberg und Thürnau zum K. Kämmerer

und unterm nämlichen Tage den Medizinal-Assessor und Professor Dr. Braun in München unter Entbindung von dem Antritte des ihm verliehenen Physikats Rosenheim, zum Arzt im St. Josephs-Spitale in München, Letzteren in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 28. Februar l. J. allergnädigst geruht, die bei dem Appellationsgerichte für den Unterdonaukreis erledigte Assessorsstelle dem Sekretär des genannten Appellationsgerichts, Friedrich Christoph Mayer zu verleihen; zum Sekretär des nämlichen Appellationsgerichts den Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Passau, Martin Sieghart in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; zum Kreis- und Stadtgericht Passau in gleicher Eigenschaft den Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth, Johann Nepomuk Hohenester, zu versetzen und als Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth in provisorischer Eigenschaft den Accessisten des Appellationsgerichts für den Isarkreis, Sebastian Windisch, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 1. März l. J. zu genehmigen geruht, daß der theologischen Sektion des Lyzeums in Passau ein vierter Lehrer, jedoch nur in der Eigenschaft eines Dozenten beigegeben, und als solcher der geprüfte Lehramtskandidat Priester Anton Lechner, dermalen Kuratbenefiziat zu Oberwittelsbach provisorisch aufgestellt werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchsten Reskripts vom 2. März l. J. die am Bezirksgerichte zu Frankenthal erledigte Richterstelle dem bisherigen Friedensrichter zu Bergzabern, Jakob Orth, zu verleihen,

die Lehrstelle der Mathematik an dem Gymnasium Ludovicianum zu Schweinfurth dem bisherigen Verweser derselben, Carl Friedrich Hennich, provisorisch zu übertragen,

den praktischen Arzt, Med. Dr. Martin Böhm, zum Gerichtsarzte des Landgerichts Nördlingen im Rezatkreise provisorisch zu ernennen,

unterm 3. März lauf. Jahres die im Obermainkreise erledigten Gerichtsarztstellen des Landgerichts Kirchenlamitz dem prakti-

schen Arzte zu Heersbruck, Dr. Gustav Blumröder, und

des Landgerichts Teuschnitz dem praktischen Arzte zu Großostheim, Dr. Michael Eugen Goy, beiden in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm nemlichen Tage den Professor der Dogmatik an dem Lyceum zu Regensburg, Professor Emeran Salomon seinem Ansuchen gemäß, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen Leistungen im Lehramte, in temporären Ruhestand zu versetzen und die hiedurch in Erledigung kommende Lehrstelle der Dogmatik am genannten Lyceum, dem Professor am Gymnasium zu Regensburg, Priester Jakob Ehegartner provisorisch zu verleihen geruht.

Pfarreienverleihungen, Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 23. Februar l. Js. die Pfarrei Ranoldsberg, Landgerichts Mühldorf im Isarkreise, den Pfarrer Michael Klingseisen in Seeon, Landgerichts Trostberg,

die Pfarrei Meckenhausen, Landgerichts Hilpoltstein im Rezatkreise, dem Pfarrer Christian Ibler in Erkertshofen, Landgerichts Greding,

und unterm 4. März l. Js. die Pfarrei Unterammingen, Landgerichts Türkheim im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Georg Steigenberger in Grimoldsried des nämlichen Landgerichts,

---

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, unterm 23. Februar l. Js., daß das Frühmeß-Benefizium zu Kissingen im Untermainkreise von dem Bischofe in Würzburg dem Pfarrer Gerhard Breitung in Poppenhausen, Landgerichts Weihers,

und unterm 26. Februar l. Js. daß die Pfarrei Bergzabern im Rheinkreise von dem Bischofe in Speyer dem bisherigen Pfarrer in Annweiler, Landkommissariats Bergzabern, Mathias Ehmant verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 22. Februar l. Js. der von dem Freiherrn von Guttenberg für den Pfarramtskandidaten, Gustav Alexander Christoph Wilhelm Sigmund Lindner, auf die protestantische Pfarrei Kirchleus, Dekanats Kulmbach aufgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Akademie der Wissenschaften.

Seine Majestät der König haben unterm 1. März l. Js. der einstimmig erfolgten Wahl des Ministerial-Referenten, Oberbauraths und General-Inspektors der plastischen Denkmale des Mittelalters Dr. Sulpice Boißerée zum ordentlichen Mitgliede der philosophisch philologischen Klasse der Akademie der Wissenschaften die allergnädigste Bestätigung zu ertheilen geruht.

K. Genehmigung der Gemeindeglieder als Mitglieder der Kirchenverwaltungen zu Regensburg.

Seine Majestät der König haben unterm 28. Februar l. Js. zu den neuen Kirchenverwaltungen in Regensburg folgende Gemeindeglieder zu bestätigen geruht:

I. Als Mitglieder der Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Rupert:

1) den Bierbrauer Jakob Lohberger,
2) den Ledermeister Jakob Lurz,
3) den Galanterie-Waarenhändler Joseph Anton Faist,
4) den Bierbrauer Johann Ißlinger,
5) den Lithographen Franz Anton Niedermayr,
6) den Magistratsrath und Maurermeister Johann Nepomuk Liebherr.

II. Als Mitglieder der Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Ulrich:

1) den Bierbrauer Johann Evangelist Niedermayr,
2) den Kirschnermeister Joseph Halenke,
3) den Kaufmann Jakob Krippner.
4) den Weinwirth Joh. Schonninger.

III. Als Mitglieder der Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei der untern Stadt:

1) den Seifensieder Gottlieb Zöllner,
2) den Bierbrauer Friedrich Gottfried Löw,
3) den Kaufmann Joh. Gottlieb Buchner,
4) den Kaufmann Friedrich Hofmann,
5) den Knopfmacher Joh. Christian Heinrich Steiger,
6) den Bierbrauer Joh. Heinrich Clostermair.

K. Genehmigung der Gemeindeglieder als Mitglieder der Kirchenverwaltungen zu Erlangen.

Seine Majestät der König haben unterm 1. März l. Js. zu den neuen Kirchenverwaltungen in Erlangen folgende Gemeindeglieder zu bestätigen geruht:

I. Als Mitglieder der Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei der Neustadt Erlangen:

1) den Kaufmann Christian Beyer,
2) den Seilermeister Johann Türk,
3) den Tabaksfabrikanten Heinrich Christoph Ferdinand Dorsch,
4) den Bader Nikolaus Keller,
5) den Hutfabrikanten Felix Wolf,
6) den Bierbrauer Johann Henninger.

II. Als Mitglieder der Verwaltung des Vermögens der katholischen Kirchengemeinde:

1) den Müller Georg Kuppmann,
2) den Apotheker Dr. Wilhelm Xaver Haller,
3) den Wirth Johann Albrecht, (sen.)
4) den Weinwirth Nikolaus Beringer.

Landrath des Isarkreises.

Seine Majestät der König haben unterm 23. Februar l. Js. in die durch das Ableben des Anton Weinmüller von Schongau erledigte Stelle in dem Landrathe des Isarkreises bei der Klasse der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit, den Bierbrauer Joseph Heimrath von Erding, zu berufen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 22. Februar l. Js. den pensionirten Hauptmann, Kaspar Mees, zum Obersten und Kommandanten des Landwehr-Regiments der Stadt Würzburg allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 1. März l. Js. den Landwehr-Hauptmann, Anton Chevery, im Landwehrregimente der Stadt Augsburg zum Major in diesem Regimente allergnädigst zu befördern geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. Dezember v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Benefiziaten, Priester Jakob Ignaz Schätz zu Baumgarten, Landgerichts Pfarrkirchen,

vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. Dezember vor. Jahres, dem Georg Schreyer, Lehrer und Meßner zu Erasbach, Landgerichts Beilngries, in Rücksicht auf seine durch mehr als fünfzig Jahre mit regem Diensteifer und anerkannter Berufstreue ununterbrochen geleisteten Dienste,

vermöge allerhöchster Entschließung vom 23. Januar l. Js., dem Nikolaus Engel, katholischen Schullehrer zu Reipoltskirchen,

vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. Januar l. Js., dem Johann Mauder,

Schullehrer zu Opferbaum, Landgerichts Arnstein,

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. Februar l. Js., dem Feldwebel Georg Knies, von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg, die Ehren-Münze des K. Bayerischen Ludwigs-Orden zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 5. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Zimmermann Johann Hohenreiter in Weilheim, wegen seiner wiederholten Auszeichnung, insbesondere bei dem letzten Brande in Weilheim, wo er mit hohem Muthe, männlicher Unerschrockenheit und ausdauerndem Eifer, mit Hintansetzung der größten eigenen Lebensgefahr auf den gefährlichsten Punkten mit dem größten Erfolge wirkte, das silberne Civilverdienst-Ehrenzeichen zu verleihen.

K. Allerh. Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Seine Majestät der König haben unterm 14. Februar l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Legationsrath von Oberkamp das ihm von des Kaisers von Oesterreich Majestät verliehene Ritter-Kreuz der eisernen Krone annehmen und tragen dürfe.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich zu Folge allerhöchsten Rescripts vom 25. Februar l. Js allergnädigst bewogen gefunden, den Johann Leonhard Hensolt, Sohn des verstorbenen Bürgermeisters und Rothgerbers, Joh. Andreas Hensolt zu Gunzenhausen, seinem allerunthänigsten Ansuchen entsprechend, für großjährig zu erklären.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 28. Februar l. Js. dem protestantischen Dekan und Pfarrer Friedrich Wilhelm Winkelmann zu Ebermergen, früher zu Mönchsdeggingen, in Anerkennung seiner ausgezeichneten Berufsthätigkeit, so wie der vielfachen Verdienste, welche sich derselbe in einer langen Reihe zum Theile verhängnißvoller Jahre um das sittliche und zeitliche Wohl seiner Pfarrangehörigen erworben hat, den Titel eines protestantischen Kirchenraths taxfrei zu verleihen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 19.

München, Mittwoch den 18. März 1835.

Inhalt:

K. Allerhöchste Verordnung, die Verunreinigung des Phosphors mit Arsenik betreffend. — Beilage, die Reinigung der Schwefel- und Phosphorsäure von Arsenik betr. — Sitzungen des königlichen Staatsrathes-Ausschusses. — Bekanntmachung, die 21. Verloosung des unverzinslichen Staatslotterie-Anlehens betreffend. — Bekanntmachung, die Einlösung der unverzinslichen bayerischen Lotterie-Anlehens-Loose zu 10 fl. betreffend. — Dienstes-Nachrichten. Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Bischöfliches Kapitel zu Speyer. — K. Allerhöchste Bestätigung der Gemeindeglieder als Mitglieder der Kirchenverwaltung in Fürth.

K. Allerhöchste Verordnung,

die Verunreinigung des Phosphors mit Arsenik betreffend.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß der Phosphor und die aus ihm bereitete Säure häufig Arsenik enthalten, und der Arsenik aus der zur Scheidung der Phosphorsäure aus den calcinirten Knochen angewendeten Schwefelsäure in jene übergehe.

Um nun den Nachtheilen, die aus

dem arzneilichen Gebrauche arsenikhaltigen Phosphors entstehen würden, künftighin vorzubeugen, verordnen Wir:

1) daß aus den Apotheken kein Phosphor, keine Phosphorsäure und keine Präparate daraus als Arzneien mehr abgegeben werden dürfen, ehe sie auf die in der Beilage angegebene Weise geprüft, und falls sie Arsenik enthalten, gereiniget worden sind,

2) daß in der Folge bei Apotheken-Visitationen der Phosphor und alle phosphorhaltigen Präparate insbesondere auf Arsenik geprüft werden.

München den 5. März 1835.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Fr. v. Kobell.

Beilage,

die Reinigung der Schwefel- und Phosphorsäure betreffend.

Nur die sogenannte englische, durch Verbrennung des Schwefels erzeigte Schwefelsäure, nicht die aus Eisenvitriol dargestellte Nordhäuser enthält, laut Untersuchungen, öfters Arsenik. Dieser wird, vor Anwendung der Schwefelsäure zur Darstellung der Phosphorsäure aus jener abgeschieden entweder durch Rektifikation, oder dadurch, daß man, nachdem sie hinreichend mit Wasser verdünnt wurde, Schwefelwasserstoffgas durch sie strömen läßt, und sie von dem dabei entstehenden gelben Niederschlage abfiltrirt.

Die Phosphorsäure prüft man auf Arsenik, und befreit sie davon, indem man sie, wenn sie sehr concentrirt ist, mit Wasser verdünnt, dann mit Schwefelwasserstoffgas anschwängert, und in einem gut verschlossenen Glase zwei bis drei Tage stehen läßt. Kömmt dabei ein gelber Niederschlag (Schwefelarsenik) zum Vorschein, so war sie mit Arsenik verunreinigt, der sich nun mit Schwefel verbunden im Präcipitate befindet. Wird sie davon abfiltrirt und eingekocht, so erhält man sie rein.

Bis aller arsenikhaltiger Phosphor aus dem Verkehr verschwunden ist, wäre es zweckmäßig, den Phosphor mittelst arsenikfreier Schwefelsäure aus der Knochenasche zu bereiten.

Sitzungen des Königl. Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses vom 28. Februar l. Js. wurden entschieden:

die Rekurse:

1) des Freiherrn von Auffees gegen

die Wittwe Barbara Langenmantel, wegen Einquartierungs-Kosten;

2) der Hauber'schen Stiftung zu Augsburg, wegen Konkurrenz zum Straßenbau von Nördlingen nach Wemding;

3) der Besitzer des sogenannten Lohwald des Vogtsreichenbach, Landgerichts Kadolzburg im Rezatkreise, wegen Theilung des besagten Waldes;

4) der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt wider Xaver Heldwein zu Obermurnach im Landgerichte Neunburg v. W. im Regenkreise, wegen Brandentschädigung;

5) des Bräuers Joseph Kirmayer von Niederpöning, Landgerichts Landau im Unterdonaukreise gegen den Bauer Mathias Kronader und Consf., wegen Weideausübung zu verbotener Zeit;

6) des Unteraufschlägers Schmidt zu Lindau, wegen der Bieraufschlags-Defraudation des Hammerschmieds Xaver Altenöder in Grad;

7) des Fiskalats für den Regenkreis, wegen Malzdefraudation des Bräuers Herrmann in Regensburg, dann

8) des besagten Fiskalats, wegen der Malzdefraudation des Bräuhaus-Pächters Pöl zu Regensburg.

An das k. Staatsministerium des Innern wurden abgegeben:

die Rekurse:

9) der Gemeinde Schlimphof, Landgerichts Kissingen im Unterdonaukreise, gegen Sebastian Schlereth, Häusler daselbst, wegen Gemeindenutzung;

10) des Großhändlers Moriz Mändl dahier, wider die gräflich Kastell'sche Gantmasse, wegen rückständigen Miethzinses;

11) der Bank- und Hausmetzger Kaindl und Bausenberger zu Straubing wegen Gewerbs-Beeinträchtigung;

12) der Gemeinde Neudorf im Herrschaftsgerichte Amorbach im Untermainkreise gegen das Gemeindeglied Valentin Schell, wegen Benützung eines Gemeindewaldes;

13) der Gemeinde Langenisarhofen und Consf., wegen Weide-Inhibirung auf den Mooswiesen der Gemeinde Ottmaring, Landgerichts Roggendorf;

14) der erzbischöflichen Seminarstiftung zu Neunkirchen am Brand im Obermainkreise, gegen die Gemeinde allda, wegen Konkurrenz zu den Lokal- und Distriktsumlagen, endlich

15) des Müllers Cajetan Lauz zu Breitenberg, Landgerichts Wegscheid im

Unterdonaukreiſe, wegen Einziehung ſeiner Melber-Konzeſſion.

In der Sitzung des königl. Staatsraths-Ausſchuſſes vom 6. März l. Js. wurden entſchieden:

die Rekurſe:

1) des Bauers Xaver Kupfer von Pornach, Landgerichts Ursberg im Oberdonaukreiſe gegen die Gemeinde Bayersried, wegen Aufhebung eines Fahrwegs;
2) des Auszüglers Johann Gottfried Schaller auf der Kleinſchneiden, Landgerichts Naila im Obermainkreiſe, wegen Forſtfrevel;
3) des Bauers Chriſtoph Forſt zu Kleinſchmieden, Landgerichts Naila im Obermainkreiſe, wegen Forſtfrevel;
4) des quieszirten Stadtgerichts-Aſſeſſors v. Schmal und des Steuerdiſtrikts Artelshofer I., wegen Beitrags zu einer Feuerlöſchmaſchine.

An das königl. Staatsminiſterium des Innern wurden abgegeben:

5) der Rekurs der Gemeinden Zeugendorf, Halfeuroth, Obermanndorf, Losbergenreuth und Ottneuſes, wegen Konkurrenz zum Schulhausbaue und Unterhaltung der Induſtrie-Lehrerin zu Mürsbach.

Bekanntmachung,

die XXI. Verlooſung des unverzinslichen Staatslotterie-Anlehens betreffend.

Nach dem öffentlich bekannt gemachten Plane des Staatslotterie-Anlehens vom 2. März 1812 tritt nunmehr die XXI. Verlooſung des unverzinslichen Anlehens, und mit dieſer zugleich die gänzliche Tilgung der Looſe zu 25 fl. in die Reihe, welcher ſonach noch die XXII. oder die letzte für die Looſe zu 100 fl. nachfolgen ſoll.

Da es jedoch wünſchenswerth erſcheint, die Schuldgattung des unverzinslichen Lotterieanlehens förderlichſt ganz zu beſeitigen, und ohnehin die Verlooſungen um zwei Jahre hinausgerückt wurden, ſo geruhten Seine Majeſtät der König, am 7. März l. J. allergnädigſt zu genehmigen, daß beide Verlooſungen noch im Laufe dieſes Etatsjahres, ſonach die XXI. im künftigen Monat April, und die letzte oder XXII. wie bisher im Monate Auguſt vorgenommen werden ſoll.

Indem man ſolches zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich beigefügt, daß die XXI. Verlooſung den 7. und 8. April in der bisher beobachteten Weiſe ſtatt haben und hiebei nachſtehende Preiſe verlooſet werden:

I.

Gemeinschaftlicher Hauptpreis für die Loose zu 100 und 25 fl.:
50,000 fl.

II.

Preise für die einzelnen Gattungen der Loose, und zwar:

a) für die Loose zu 100 fl.

1	Preis zu		8,000 fl.
2	Preise zu	3,000	6,000 „
5	„ „	2,000	10,000 „
142	„ „	200	28,400 „
150	„ „		52,400 „

b) für die Loose zu 25 fl.

1	Preis zu		6,000 fl.
2	Preise zu	2,400	4,800 „
5	„ „	1,800	9,000 „
272	„ „	100	27,200 „
280	„ „		47,000 „

Im Ganzen

431 Prämien zu 149,400 fl.

Nebstbei werden alle übrigen Loose zu 25 fl., welche nicht bereis in einer frühern, oder in der gegenwärtigen Verloosung Preise erhalten haben, baar und stempelfrei zurückbezahlt.

Die Rückzahlung der Preisloose geschieht von der Hauptkasse im Monate April, die Einlösung aller übrigen Loose zu 25 fl. ohne Preise vom Monate Mai an.

München, den 10. März 1835.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

von Sutner.

Sigritz, Sekretär.

Bekanntmachung,

die Einlösung der unverzinslichen bayerischen Lotterie-Anlehens-Loose zu 10 fl. betr.

Ungeachtet in der Bekanntmachung der XX. Verloosung des bayerischen Lotterie-Anlehens vom 23. Juli, und 20. August v. Js. (Regierungs-Blatt nro. 37 und 41) eröffnet worden ist, daß mit dieser Verloosung auch alle jene Loose zu 10 fl., welche bisher keine Preise erhalten haben, baar und Stempelfrei rückbezahlt, und diese Rückzahlung vom Monate September an geleistet werden würde, so ist doch nach Anzeige der dießseitigen Haupt-Casse noch eine beträchtliche Anzahl der erwähnten Loose nicht zur Einlösung vorgelegt worden.

Man sieht sich daher veranlaßt, die Inhaber dieser Loose hiemit wiederholt aufzufordern, dieselben entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte um so gewisser zur Einlösung vorzulegen, und den Betrag zu erheben, als sie sich ausserdessen der unangenehmen Folge aussetzen würden, daß nach

Verlauf von 3 Jahren, sohin am 1. September 1837 diese bis dahin nicht vorgelegte Looſe vermöge des Geſetzes vom 11. September 1825 als verjährt und erloſchen abgeſchrieben werden würden.

München den 10. März 1835.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion.

von Sutner.

Petzl, Sekretär.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben unterm 12. März l. Js. allergnädigſt geruht, dem Staatsrathe im ordentlichen Dienſte, Freiherrn von Branca, ſeiner allerunterthänigſten Bitte gemäß, die wohlverdiente Ruheverſetzung nach der IX. Beilage zum Tit. V. §. 6. der Verfaſſungs-Urkunde — §. 22. lit. C. — mit Belaſſung ſeines Geſammt-Gehalts, des Titels und Ranges, dann des Funktionszeichens und deſſen Wiedereinreihung in die Claſſe der Staatsräthe im außerordentlichen Dienſte, mit inniger Anerkennung ſeiner ſo langen und treuen Dienſte um ſo mehr zu gewähren, als Allerhöchſtdieſelben es ſehr verdienſtlich gefunden, daß Freiherr von Branca, obgleich er bereits vor mehr als 10 Jahren ſchon das Recht gehabt, ſich mit ganzem Gehalte zurückzuziehen, demungeachtet fortgedient hat.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 4. März l. J., die bei dem Appellationsgerichte für den Obermainkreis erledigte Rathſtelle dem Landrichter zu Uffenheim, Albert Boveri, entſprechend ſeinem dießfalls geſtellten Geſuche zu verleihen,

unterm 8. März l. J. die bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Würzburg erledigte Aſſeſſorsſtelle dem Acceſſiſten des Appellationsgerichts für den Oberdonau-Kreis, Joſeph Freiherr von Berchem, zu übertragen; auf die am Landgerichte Neuburg an der Donau erledigte Advokatenſtelle, den Advokaten Karl Xaver Welebil zu Burglengenfeld, ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen zufolge zu verſetzen und die dadurch erledigte Advokatenſtelle am Landgerichte Burglengenfeld dem Rechtspraktikanten Fr. Joſeph Horn zu Regensburg zu verleihen,

unterm 10. März l. J., den bisherigen außerordentlichen Profeſſor der Rechte an der Ludwigs-Maximilians Univerſität zu München, Dr. Joſeph Mayer, proviſoriſch zum ordentlichen Profeſſor des gemeinen und bayeriſchen Criminal-Rechts und Criminal-Prozeſſes an genannter Univerſität zu ernennen,

unterm 11. März l. Js., die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Ansbach erledigte Aſſeſſorsſtelle dem Acceſſiſten des Appella-

tionsgerichts für den Isarkreis, Joseph Schiber, zu verleihen,

auf das in Erledigung gekommene Forstrevier Peiting im Forstamte Schongau den bisherigen Forstwart zu Farchant, Joseph Heiß zum provisorischen Revierförster zu ernennen,

die Stelle eines zweiten Konservators der mathematisch-physikalischen Sammlung des Staats provisorisch dem Dr. Karl August Steinheil zu übertragen, und zwar mit der Obliegenheit in der Eigenschaft eines ordentlichen Professors Vorlesungen über Mathematik und Physik an der Hochschule München zu halten,

und unterm 12. März l. Js. das erledigte Rentamt Wolfstein in provisorischer Eigenschaft dem Rechnungskommissär der Regierungs Finanzkammer des Unterdonaukreises, Alois Beer, zu verleihen.

Pfarreienverleihungen, Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 3. März l. Js. die Pfarrei Otting, Landgerichts Monheim im Rezatkreise, dem Kuratie-Verweser in Kefenhäll, Priester Johann Baptist Auer,

unterm 6. März l. Js. die Pfarrei Hilders, Landgerichts gleichen Namens im Untermainkreise, dem dermaligen Pfarrverweser daselbst, Priester Balthasar Wolfer,

unterm 7. März l. Js. die Pfarrei Münster, Landgerichts Rhain, dem Priester Johann Zerle, Benefiziumsvikar zu St. Veit in Höchstädt, Landgerichts gleichen Namens,

und unterm 10. März l. Js. die Pfarrei Riedering, Landgerichts Rosenheim im Isarkreise, dem Pfarrer und Distrikts-Schulinspektor, Joseph Wurm, in Tölz.

Seine Majestät der König haben unterm 6. März l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Riedern, Herrschaftsgerichts Miltenberg im Untermainkreise, von dem Bischofe in Würzburg dem dermaligen Verweser derselben, Priester Gregor Berg,

und unterm 7. März l. Js. daß die katholische Pfarrei Roßhaupten, Landgerichts Füßen, im Oberdonaukreise, von dem Bischofe in Augsburg dem Pfarrer Simon Stoß in Weisensee, Landgerichts Füßen, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 8. März l. Js. die protestantische Pfarrei Gerolfingen, Dekanats Wassertrüdingen, dem bisherigen Pfarrer zu Rügheim, desselben Dekanats, Georg Samuel Christian Riedel,

und unterm 9. März die protestantische Pfarrei Lichtenau, Dekanats Windsbach, dem bisherigen Pfarrer zu Reusch, Dekanats Markt Einersheim, Ferdinand Ludwig Friedrich Strebel zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 7. März l. Js. der von dem königl. Kämmerer und erblichen Reichsrathe, Herrn Grafen von Giech, für den Pfarramtskandidaten Sigmund Bäumler aus Nürnberg ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Buchau, Dekanats Thurnau, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 10. März l. Js. die protestantische Pfarrei Unterringingen, Dekanats Ebermergen, dem von dem Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein hiezu empfohlenen Pfarramts-Kandidaten, Karl Heinrich Ferdinand Sannenmayer, aus Oettingen, zu verleihen geruht.

Bischöfliches Kapitel zu Speyer.

Seine Majestät der König haben unterm 6. März l. Js. zu genehmigen geruht, daß die erledigte sechste Vikarstelle an dem bischöflichen Kapitel zu Speyer von dem Bischofe daselbst dem Pfarrer Peter Köstler in Märzheim, Landkommissariats Landau, verliehen werde.

K. Allerhöchste Bestätigung der Gemeindeglieder als Mitglieder der Kirchenverwaltung zu Fürth.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 4. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Gemeindeglieder als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung in Fürth zu bestätigen:

1) Albert Bilking, Kaufmann,
2) Heinrich Lederer, Gastwirth,
3) Johann Humbser, jun. Bierbrauer,
4) Julius Reißig, Kaufmann,
5) Adam Kremmel, Metzger,
6) Martin Meier, Kaufmann,
7) Andreas Barthel, Apotheker und
8) Sebastian Prinzing, Kaufmann.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

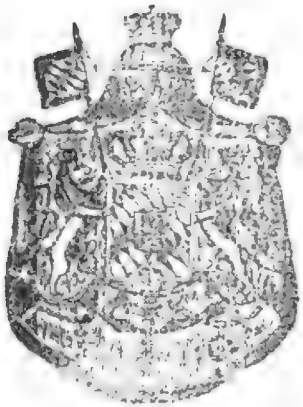

Nro. 20.

München, Freitag den 27. März 1835.

Inhalt:

Armee-Befehl.

Armee-Befehl.

München, den 20. März 1835.

§. 1.

Das ſilberne Militär-Verdienſt-Ehrenzeichen erhielt:

Der vormalige Soldat des 8. Linien-Infanterie-Regiments (Herzog Pius) Johann Sieghard, wegen ſeiner im Treffen bei Iglau am 5. Dezember 1805 bewieſenen Tapferkeit.

Das Großkreuz des Civil-Verdienſt-Ordens der bayeriſchen Krone erhielt:

Der Generallieutenant im Artillerie-Corps, Benignus Freiherr Eſpiard von Colonge.

Das Ritterkreuz des Civil-Verdienſt-Ordens der bayeriſchen Krone erhielten:

Der Generalmajor und Vorstand der Zeughaus-Hauptdirektion, Karl Freiherr v. Zoller — und der Gendarmerie-Unterlieutenant Martin von Neumann.

Das goldene Verdienst-Ehrenzeichen des Ordens der bayerischen Krone erhielt:

Der Gendarmerie-Brigadier Adam Sartorius.

Das silberne Verdienst-Ehrenzeichen des Ordens der bayerischen Krone erhielten:

Der Gendarmerie-Brigadier Michael Albert; — der Gendarm Thomas Bongratz; — der vormalige Feuerwerker Friedrich Henning — dann der vormalige Feldwebel Benedikt Schneller.

Das Ehrenkreuz des königlichen Ludwig-Ordens erhielten:

Der Platzmajor zu Germersheim, Carl Freiherr von Palaus; — der Oberstlieutenant Johann Damboer vom 2. Jäger-Bataillon; — der Oberst und Commandant der Veste Rothenberg, Christian von Sundahl; der Hauptmann Sebastian Leizenberger von der Garnisons-Compagnie Vorchheim — und der Oberstlieutenant Georg Rohr vom 3. Jäger-Bataillon.

Die Ehrenmünze des königlichen Ludwig-Ordens erhielten:

Der Bombardier Michael Feldkirchner vom 2. Artillerie-Regimente — und der Feldwebel Georg Knies von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg.

§. 2.

Fremde Orden erhielten:

der Oberstlieutenant Prinz Eduard von Sachsen-Altenburg Durchlaucht, vom 2. Chevauxlegers-Regimente (Fürst v. Thurn und Taxis) das Großkreuz vom königl. griechischen Orden des Erlösers;

das goldene Ritterkreuz dieses Ordens: der Oberst Gallus Nikels vom 10. Linien-Infanterie-Regimente; — der Oberstlieutenant Wilhelm Herbst vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland); — der Major Ferdinand Freiherr von Scharffenstein-Pfeil vom 1. Chevaulegers-Regimente; — der Hauptmann Joseph Freiherr von Asch vom Linien-Infanterie-Leibregimente; —

das silberne Ritterkreuz dieses Ordens: der Kriegs-Commissär Georg Trompedeller vom 4. Divisions-Commando — dann

der Rittmeister Carl Freiherr v. Lindenfels vom 1. Chevauxlegers-Regimente den königlich preußischen St. Johanniter-Orden.

§. 3.

Ernannt wurden:

der Kriegsminister Generalmajor Georg von Weinrich zum Generallieutenant; — der Prinz Luitpold von Bayern, Königliche Hoheit, zum Hauptmann im 1. Artillerie-Regimente; —

der Major Ferdinand Freiherr von Scharfenstein-Pfeil vom 1. Chevauxlegers-Regimente zum Adjutanten des Kronprinzen Maximilian von Bayern, Königliche Hoheit; der Hauptmann Jakob Ermarth vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente zum Adjutanten des Generallieutenants und Commandanten der 1. Armee-Division Grafen von Pappenheim; — der Oberlieutenant Ernst Schnitzlein vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers von Pillement; — der Unterlieutenant Oskar Freiherr von Zoller vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente, zum Ordonnanz-Offizier des Kronprinzen Maximilian von Bayern, Königliche Hoheit; — der Unterlieutenant Franz Faust vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Freiherrn von Horn; —

zu Junkern:

die Edelknaben Karl Graf von Pappenheim im 1. Cuirassier-Regimente (Prinz Carl); — Edmund Freiherr von Speidel im 1. Artillerie-Regimente — und Max Graf von Tauffkirchen im 2. Artillerie-Regimente.

§. 4.

Ernannt werden:

der Oberst Friedrich von Flad vom 11. Linien-Infanterie-Regimente, zum Chef der Revisions-Abtheilung der 6. Kriegs-Ministerial-Sektion, mit dem Charakter als Generalmajor; —

der vormalige Cadet Adolph de Troge, zum Junker im Linien-Infanterie-Leib-Regimente; —

zu ärztlichen Praktikanten:

Dr. Carl Wilhelm Betzel im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) und Dr Carl Rast im 11. Linien-Infanterie Regimente; —

zu veterinärärztlichen Praktikanten:

die veterinärärztlichen Gehilfen Johann Bauwerker im 3. Chevauxlegers-Regiment (Herzog Max) — und Joseph Goßner im 1. Cuirassier-Regimente (Prinz Carl); —

zum Aktuar 2. Classe:

der funktionirende Aktuar Joseph Müller bei der Militär-Fonds-Commission; —

zu Bataillons-Auditoren 2. Classe:

die Auditoriats-Praktikanten Kilian Wagenhäuser im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Ludwig von Gropper im 1. Jäger-Bataillon; — Peter Mayer bei der Commandantschaft Ingolstadt — und Franz Heinkelmann bei der Commandantschaft Passau, dermal zur Geschäftsverrichtung bei dem 2. Bataillon des 11. Linien-Infanterie-Regiments in Lindau.

§. 5.

Versetzt wurden:

die Hauptleute Philipp Wigard vom 7. Linien-Infanterie-Regimente zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Sebastian Engelhard vom Infanterie-Regimente Fürst Wrede zum 2. Jäger-Bataillon; — Wilhelm von Rogister vom 2. Jäger-Bataillon zum Infanterie-Regimente Fürst Wrede — und Gottlieb Bauer vom 2. Artillerie-Regimente, als Oberzeugwart nach Vorchheim; — die Rittmeister Daniel Heuber vom 5. Chevauxlegers-Regimente (Kronprinz) zum 6. Chevauxlegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) — und Alois Margreitter vom 6. Chevauxlegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) zum 5. Chevauxlegers-Regimente (Kronprinz); — die Oberlieutenants Carl Vogel vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) zum 2. Jäger-Bataillon; — Nepomuk Sauer vom 2. Jäger-Bataillon zum 2. Linien-Infanterie Regimente (Kronprinz) — und Kaspar Michaeli vom 1. Artillerie-Regimente zur Zeughaus-Hauptdirektion (Pulvermühlen); — die Unterlieutenants Theodor Eichheim vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) zum 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); Edmund von Feilitzsch vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) zum 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Reinhard Freiherr von Notthaft-Weissenstein vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) zum 10. Linien-Infanterie-Regimente; — August Freiherr von Welden — und Anton Bauer v. Breitenfeld vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl) zur Gendarmerie; — Sigmund von Geuder vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl) zum 5. Linien-Infanterie-Regimente (Erbgroßherzog von Hessen); — Alois Hanser vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl) zum 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Carl von Schmädel vom 7. Linien-Infanterie-Regimente zum 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Friedrich von Sicherer vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) zum 1. Linien-

Infanterie-Regimente (König); — Joſeph Freiherr von Reichlin-Meldegg vom 10. Linien-Infanterie-Regimente zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Friedrich Riemſchneider vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland) zum 3. Jäger-Bataillon; — Joſeph Dickl vom 13. Linien-Infanterie-Regimente zur Gendarmerie; Carl Graf von Butler vom 13. Linien-Infanterie-Regimente zum Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — Carl Oeggl vom 14. Linien-Infanterie-Regimente zum 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Ludwig Fink vom 2. Jäger-Bataillon zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Markus Schmidt vom 3. Jäger-Bataillon zum 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland); — Friedrich Freiherr von Sazenhofen vom 1. Chevauxlegers-Regimente zur Gendarmerie; — Carl Widder vom 1. zum 2. Artillerie-Regimente; — Wilhelm Freiherr von Brück vom 1. Artillerie-Regimente zur Ouvriers-Compagnie; — Ferdinand Zehler vom 2. zum 1. Artillerie-Regimente — und Carl Elgershauſen von der Ouvriers-Compagnie zum 1. Artillerie-Regimente; — die Junker Edmund Höfler vom 10. zum 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Julius Bayl vom 11. zum 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Carl Freiherr von Leonrod vom 2. Cüraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachſen) zum 2. Chevauxlegers-Regimente (Fürſt von Thurn und Taxis); — Joſeph von Heyder vom 2. Chevauxlegers-Regimente (Fürſt von Thurn und Taxis) zum 1. Chevauxlegers-Regimente — und Clemens von Wallmenich vom 2. zum 1. Artillerie-Regimente; —

die Bataillons-Aerzte Dr. Franz Sensburg vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) zum 14. Linien-Infanterie-Regimente — und Dr. Theodor Dompierre vom 14. Linien-Infanterie-Regimente zum 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — die ärztlichen Praktikanten Dr. Carl Klemm vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) zum 2. Cüraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachſen) — und Dr. Andreas Gloſſner vom 2. Cüraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachſen) zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — der Unter-Veterinär-Arzt Nepomuk Sendlinger von den Militär-Fohlenhöfen zum Feſtungsbau-Fuhrweſen in Ingolſtadt — und der veterinärärztliche Praktikant Friedrich Seibert vom 1. Cüraſſier-Regimente (Prinz Carl) zu den Militär-Fohlenhöfen.

§. 6.

Verſetzt werden:

die Hauptleute Anton Seyfried vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) zum 14. Linien-Infanterie-Regimente — und Jakob Konrath vom Infanterie-Regimente Fürſt Wrede zum 7. Linien-Infanterie-Regimente; — die Oberlieutenants Carl Fiſcher vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) — und Johann Heinrich Zunner vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) zum Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — Adalbert Klee vom 4. Linien-Infanterie-Regimente zum 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Karl); — Auguſtin Röder vom 5. Linien-Infanterie-Regimente (Erbgroßherzog von Heſſen) zur Garniſons-Compagnie Vorchheim, mit der Beſtimmung als Aufſichts-Offizier über die Strafanſtalt zu Marienberg; — Theodor Schadeloock vom 7. Linien-Infanterie-Regimente zum 8. Linien-Infanterie (Herzog Pius); — Melchior Dillmann vom 7. Linien-Infanterie-Regimente als Aufſichts-Offizier zur Commandantſchaft des Invalidenhauſes in Fürſtenfeld; — Adam Birkmann vom 10. Linien-Infanterie-Regimente zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Carl Erneſti vom 13. Linien-Infanterie-Regimente zum 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland) — und Carl Edlinger vom 15. Linien-Infanterie-Regimente zum 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — die Unterlieutenants Chriſtoph von Voit vom 4. zum 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Bernhard Jörgens vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) zum 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Adalbert Höggenſtaller vom 7. Linien-Infanterie-Regimente zum 5. Linien-Infanterie-Regimente (Erbgroßherzog von Heſſen); — Carl von Welſch vom 10. zum 4. Linien-Infanterie-Regimente; — Johann Winterſtein vom 11. Linien-Infanterie-Regimente zum 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Max von Grafenſtein vom 14. zum 4. Linien-Infanterie-Regimente; — Joſeph Pelletier vom 14. Linien-Infanterie-Regimente zum 4. Jäger-Bataillon; — Hubert von Gerulet vom 3. Jäger-Bataillon zum 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Simon Furtner vom 1. Chevauxlegers-Regimente zum 4. Chevauxlegers-Regimente (König); — Max Freiherr von Seefried vom 3. Chevauxlegers-Regimente (Herzog Max) zum 2. Chevauxlegers-Regimente (Fürſt von Thurn und Taxis) — und Max Graf von Tauffkirchen vom 5. Chevauxlegers-Regimente (Kronprinz) zum 1. Chevauxlegers-Regimente; — der Junker Joſeph Schwalb

vom 7. Linien-Infanterie-Regimente zum 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); —

der bisherige General-Sekretär des Kriegs-Miniſteriums Friedrich Bauer Freiherr von Heppenſtein als Referent zur 2. Kriegs-Miniſterial-Sektion in dem Grade eines Miniſterial-Rathes; —

die Regimentsärzte Dr. Bernhard Oppenheimer vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) zum 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland) — und Dr. Georg Strähler vom 15. Linien-Infanterie-Regimente zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — die Bataillonsärzte Dr. Sebaſtian Schreiner vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente zur Commandantſchaft des Invalidenhauſes in Fürſtenfeld — und Dr. Lorenz Gleich vom 11. Linien-Infanterie-Regimente zum Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — die Unterärzte Dr. Leopold Bauriedl vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) zum 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Dr. Martin Wiſinger vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) zum 7. Linien-Infanterie-Regimente — und Dr. Bernhard von Harß vom 1. Artillerie-Regimente zur Commandantſchaft Vorchheim; — die ärztlichen Praktikanten Dr. Auguſt Bock vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhlm) zum 3. Linien-Regimente (Prinz Karl) — und Dr. Karl Fruhmann vom 2. zum 4. Jäger-Bataillon; —

der Rechnungsführer Johann Wolfgang Kreth von der 5. Gendarmerie-Compagnie als functionirender Bataillons-Quartiermeiſter 2. Claſſe zur Commandantſchaft Wülzburg; — der Actuar 2. Claſſe Alois Beck vom Ingenieur-Corps-Commando als functionirender Rechnungsführer zur 1. Gendarmerie-Compagnie; — der Actuar Joſeph Weißtein vom 3. Diviſions-Commando als Actuar 2. Claſſe zum Ingenieur-Corps-Commando — und der Regiments-Actuar Johann Georg Reuß vom 3. Chevauxlegers-Regimente (Herzog Max) zum 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); —

die Bataillons-Auditore Maximilian Peßl von der Leibgarde der Hartſchiere zum 4. Linien-Infanterie-Regimente; — Wilhelm Frönau vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) zum 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Heinrich Wolf vom 1. Jäger-Bataillon zum 5. Linien-Infanterie-Regimente; — Maximilian von Chlingensperg von der Commandantſchaft Rothenberg zu der Leibgarde der Hartſchiere — und Karl von Vincenti von der Commandantſchaft Ingolſtadt zur Commandantſchaft Eichſtädt.

§. 7.

Befördert wurden:

zum Major:

der Hauptmann Friedrich Graf von Saporta im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) mit gleichzeitiger Ernennung zum Adjudanten des Königs Otto von Griechenland, Majestät; —

zu Junkern:

die Fahnen-Cadeten Gustav Mühlbauer im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Ferdinand Fruhmann im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Ludwig Graf von Yseuburg im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Karl); — Ludwig Helbling im 4. Linien-Infanterie-Regimente; — Wilhelm von Steinsdorf im 5. Linien-Infanterie-Regimente (Erbgroßherzog von Hessen); — Otto v. Schmädel im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Joseph Schwalb im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Ludwig Graf von Tattenbach im 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Ferdinand von Gagern im Infanterie-Regimente Fürst Wrede; — Edmund Höfler im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Julius Bayl im 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Johann von Gropper im 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland); — Hugo von Görtz im 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Max Hebberling im 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Ludwig Diehl im 3. Chevauxlegers-Regimente (Herzog Max); — Karl von Weinrich im 4. Chevauxlegers-Regimente (König); — dann Karl Gerstner — Karl Müller — und Gabriel Freiherr von Stengel zu Conducteuren im Ingenieur-Corps; —

zu Oberauditoren:

der Rath und geheime Sekretär vom Kriegs-Ministerium Karl Bedall; — die Stabsauditore Anton von Wisinger vom 3. — und Adolph von Hagens vom 2. Divisions-Commando.

§. 8.

Befördert werden:

zum Oberst:

der Oberstlieutenant Max v. Thiereck vom 10. im 11. Linien-Infanterie-Regimente;

zum Oberstlieutenant:

der Major Friedrich Freiherr v. Seckendorf vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) im 10. Linien-Infanterie-Regimente; —

zu Majoren:

die Hauptleute 1. Classe Friedrich von Winther vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Karl — und Jonas Pfretzschner

vom 10. Linien-Infanterie-Regimente im 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius);

zu Hauptleuten 1. Classe:

die Hauptleute 2. Classe Heinrich Rudolph im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Franz Frey im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Joseph Polland im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Georg von Reichmann im 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Max Hoderlein im Infanterie-Regimente Fürst Wrede; — Thomas von Remich — und Adalbert Liebeskind im 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Philipp Freiherr von Brand — und Friedrich Schnitzlein im 1. Artillerie-Regimente — dann Ludwig Lüder im 2. Artillerie-Regimente; —

zum Rittmeister:

der Oberlieutenant Marcus Schropp vom 4. Chevauxlegers-Regimente (König) im 3. Chevauxlegers-Regimente (Herzog Max);

zum Adjutanten der Leibgarde der Hartschiere und Hauptmann 2. Classe:

der Premier-Brigadier und Oberlieutenant Heinrich Silzer; —

zu Hauptleuten 2. Classe:

die Oberlieutenants Georg Hertel vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Wilhelm Graf von Rys vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) im 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Moritz Faber — und Baptist Bernreuther im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Joseph Freiherr von Burgau vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) im Infanterie-Regimente Fürst Wrede; — Johann Cronnenbold vom 4. Linien-Infanterie-Regimente im 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Friedrich Dungern — und Johann Schmitt vom Infanterie-Regimente Fürst Wrede im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Ignaz Freiherr von Pfetten im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Nepomuck von Winkhler im 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Xaver Hamel im 1. Artillerie-Regimente — und Christoph Engelhard vom 1. im 2. Artillerie-Regimente; —

zum Premier-Brigadier und Oberlieutenant:

der Sous-Brigadier und Unterlieutenant Michael Arnold in der Leibgarde der Hartschiere; —

zu Oberlieutenants:

die Unterlieutenants Gustav Freiherr von Crailsheim — Nepomuck Freiherr von Schönprunn — und Karl von Rogister im 1 Linien-Infanterie-Regimente (König); — Philipp Deahna — und Joseph Frei-

herr von Bettschart im 4. Linien-Infanterie-Regimente; — Philipp Oertel im 5. Linien-Infanterie-Regimente (Erbgroßherzog von Hessen); — Karl Haas vom 5. Linien-Infanterie-Regimente (Erbgroßherzog von Hessen) im 14. Linien-Infanterie-Regiment; — Leopold Rost vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) im Infanterie-Regimente Fürst Wrede; — Karl Thurmayer im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Philipp Stenglein — und Baptist Steinle im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Karl Fritsch im 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Friedrich Hacke vom 13. Linien-Infanterie-Regimente im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Karl Ulrich und Aloys Schueler im 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Xaver Fuchs vom 4. Jäger-Bataillon im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Max Pusch vom 4. Jäger-Bataillon im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Otto Pithan vom 2. Cürassir-Regimente (Prinz Johann von Sachsen) im 5. Chevauxlegers-Regimente (Kronprinz); — Friedrich von Löweneck im 4. Chevauxlegers-Regimente (König); — Theodor von Sundahl — und Karl Reck im 1. Artillerie-Regimente; — Leonhard Zeller bei der Zeughaus-Haupt-Direktion (Salpeter-Raffinerie) — und Jakob Waldmann bei der Gewehrfabrik-Direktion; —

zum Sous-Brigadier und Unterlieutenant:

der Hartschier Johann Dandonelli in der Leibgarde der Hartschiere; —

zu Unterlieutenants:

die Junker Friedrich Freiherr von der Tann vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Karl Steinwarz vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Karl Zeller im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Gustav Mühlbauer vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) — und Chrisostomus Fischer vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Karl Eisenried im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Karl); — Max Freiherr von Berchem im 4. Linien-Infanterie-Regimente; — Christoph Freiherr von Seckendorf im 5. Linien-Infanterie-Regimente (Erbgroßherzog von Hessen); — Heinrich Abelein im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); — Georg Knott im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Ludwig Schertel vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Karl); — Anton Freiherr von Guttenberg vom Infanterie-Regimente Fürst Wrede im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm; —

Franz Brendel — und Julius Bayl im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Friedrich Gerhäuser im 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Otto von Stutterheim vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland) im 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Karl Theodor Ritter — und Hugo von Göritz im 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Friedrich Heyl im 14. Linien-Infanterie-Regimente; — August von Haun im 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Wilhelm Weber vom 1. Jäger-Bataillon im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Ludwig von Feilitzsch im 2. Jäger-Bataillon; — Otto Ernst Freiherr von Waldenfels vom 3. Jäger-Bataillon im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Benedikt Freiherr von Stengel im 4. Jäger-Bataillon; — Max Graf von Sandizell vom 1. Cüraſſier-Regimente (Prinz Carl) im 2. Cüraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachſen); — Max Freiherr von Schaky im 2. Cüraſſier-Regimente (Prinz Johan von Sachſen); Friedrich Himmelſtoß im 1. Chevauxlegers-Regimente; — August von Schlümbach vom 2. Chevauxlegers-Regimente (Fürſt von Thurn und Taxis) im 1. Chevauxlegers-Regimente; — Ludwig Freiherr von Crailsheim im 3. Chevauxlegers-Regimente (Herzog Max); — Max von Wendt vom 5. Chevauxlegers-Regimente (Kronprinz) im 1. Chevauxlegers-Regimente; — Karl Knoblauch im 5. Chevauxlegers-Regimente (Kronprinz); — der Oberfeuerwerker Anton Plank im 1. Artillerie-Regimente (Fuhrweſens-Abtheilung) — und der Condukteur Adolph Dreſcher im Ingenieur-Corps;

zu Junkern:

die Regiments-Cadeten und Unteroffiziere Heinrich Ertl vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente im 2. Jäger-Bataillon; — Karl von Clarmann vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Heinrich Könitz im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — Karl von Schwaiger im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Joſeph Prüflinger im 4. Linien-Infanterie-Regimente; — Julius von Axter vom 4. Linien-Infanterie-Regimente im 1. Jäger-Bataillon; — Peter Delamotte im 5. Linien-Infanterie-Regimente (Erbgroßherzog von Heſſen); — Mathias Lederer im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Xaver Steyrer im 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius); — Adalbert Hülbig im Infanterie-Regimente Fürſt Wrede; — Adolph von Hofſtetter im 11. Linien-Infanterie-Regimente; — Wilhelm Hölz im 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland); Franz Xaver Schönauer

im 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Johann Georg Harrach im 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Franz Xaver Wagner im 15. Linien-Infanterie-Regimente; — Philipp Freiherr von Weitenau vom 15. im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Eduard Högele im 3. Jäger-Bataillon; — Stephan von Mayrhofer im 4. Jäger-Bataillon; — Max Freiherr von Ow vom 1. Cüraſſier-Regimente (Prinz Carl) im Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — Albert Klemm vom 1. Cüraſſier-Regimente (Prinz Carl) im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Ferdinand Freiherr von Pechmann vom 2. Chevauxlegers-Regimente (Fürſt von Thurn und Taxis) im 13. Linien-Infanterie-Regimente; — Ludwig Graf von Otting-Fünfſtetten vom 4. Chevauxlegers-Regimente (König) im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Wilhelm Kohlermann vom 1. Artillerie-Regimente im 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Michael Schuch vom 2. Artillerie-Regimente im 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); Joſeph von Stürmer im 1. Cüraſſier-Regimente (Prinz Carl); — Johann Feichtmayer vom 1. Cüraſſier-Regimente (Prinz Carl) im 2. Cüraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachſen); — Ludwig Hertlein im 2. Chevauxlegers-Regimente (Fürſt von Thurn und Taxis); — Anton von Cabilliau vom 4. Chevauxlegers-Regimente (König) im 3. Chevauxlegers-Regimente (Herzog Max); — Julius von Grimmel vom 4. Chevauxlegers-Regimente (König) im 5. Chevauxlegers-Regimente (Kronprinz); — Adolph Freiherr von Falkenhauſen im 5. Chevauxlegers-Regimente (Kronprinz) — und Auguſt Eck vom 6. Chevauxlegers-Regimente (Herzog von Leuchtenberg) im 1. Chevauxlegers-Regimente; —

der Rath und geheime Sekretär Wolfgang Glockner zum General-Sekretär im Kriegs-Miniſterium; —

zu Regimentsärzten 1. Claſſe:

die Regimentsärzte 2. Claſſe Dr. Valentin Furtner im Linien-Infanterie-Leib-Regimente — und Chriſtian Hild im 7. Linien-Infanterie-Regimente; —

zum Regimentsarzte 2. Claſſe:

der Bataillonsarzt 1. Claſſe Dr. Wendl im 7. Linien-Infanterie-Regimente; —

zum Bataillonsarzte 1. Claſſe:

der Bataillonsarzt 2. Claſſe Dr. Auguſt Arnold im 15. Linien-Infanterie Regimente; —

zu Bataillonsärzten 2. Claſſe:

die Unterärzte Dr. Max Ellerſtorfer im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Dr. Lorenz Härtl im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Dr. Karl Widmann vom 4. Jäger-Bataillon im 4.

Linien-Infanterie-Regimente — und Dr. Joseph Häußler bei den technischen Compagnien; —

zu Unterärzten:

die ärztlichen Praktikanten Dr. Moritz Dobelbauer im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Dr. Friedrich Schallhammer im 7. Linien-Infanterie-Regimente; — Dr. Anton Baader im 10. Linien-Infanterie-Regimente; — Dr. Friedrich Burkhardt im Infanterie-Regimente Fürst Wrede; — Dr. Alexander Pracher im 4. Jäger-Bataillon; — Dr. Nepomuk Zech im 4. Chevauxlegers-Regimente (König); — Dr. Friedrich Mundorff im 5. Chevauxlegers-Regimente (Kronprinz) — und Dr. Baptist Obermüller im 1. Artillerie-Regimente; —

zum Unterveterinärarzte 2. Classe:

der veterinärärztliche Praktikant Andreas Maierhofer vom 1. Artillerie-Regimente im 5. Chevauxlegers-Regimente (Herzog Max); —

zum Kriegskommissär 1. Classe:

der Kriegskommissär 2. Classe Leonhard Wiedmann bei der Festungsbaudirektion Germersheim; —

zu Kriegskommissären 2. Classe:

die Regiments-Quartiermeister 1. Classe und Revisoren Heinrich Martin bei dem 1. und Joseph Mischl bei dem 2. Divisions-Commando; —

zu Regiments-Quartiermeistern erster Classe:

die Regiments-Quartiermeister 2. Classe und Revisoren Friedrich Schultheis bei dem 2. — und Baptist Mußinan bei dem 4. Divisions-Commando; — und der Regiments-Quartiermeister 2. Classe Friedrich Rummel im 1. Cüraſſier-Regimente (Prinz Carl); —

zum Regiments-Quartiermeister 2. Classe:

der Bataillons-Quartiermeister 1. Classe Jakob Sieger bei der Commandantschaft Augsburg; —

zu Bataillons-Quartiermeistern 1. Classe:

die Bataillons-Quartiermeister 2. Classe Andreas Lechner im 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland); — Ignaz Pilaty bei der Zeughaus-Hauptdirektion; — Wilhelm Pfeifer bei der Commandantschaft Würzburg; — Johann Deistel bei der Commandantschaft Rothenberg — und Ferdinand Lingg bei der Gieß- und Bohranstalt in Augsburg; —

zu Stabsauditoren:

die Regimentsauditore 1. Classe Jakob Wolff vom 10. Linien-Infanterie-Regimente bei dem 3. Divisions-Commando; — Mathias Auggenthaler vom 15. Linien-Infanterie-Regimente bei dem 2. Divisions-Commando — und Joseph Politzka bei dem Artillerie-Corps-Commando; —

zu Regimentsauditoren 1. Classe:

die Regimentsauditore 2. Classe Ernst von Hertel im 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl) — und Georg Traurig im 1. Cürassier-Regimente (Prinz Carl);

zum Regimentsauditor 2. Classe:

der Bataillonsauditor 1. Classe Hugo Mayerhöfer im Infanterie-Regimente Fürst Wrede; —

zu Bataillonsauditoren 1. Classe:

die Bataillonsauditore 2. Classe Maximilian von Chlingensberg von der Commandantschaft Rothenberg in der Leibgarde der Hartschiere; — Baptist Sensburg im Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — Joseph Schmitt im 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Adalbert Golch im 2. Jäger-Bataillon — und Ferdinand Gramm im 1. Artillerie-Regimente.

§. 9.

Reaktivirt werden:

der temporär pensionirte Oberlieutenant Friedrich Dietz im Ingenieur-Corps; —

der temporär pensionirte Unterlieutenant Ignaz Seuffert im 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland); —

der temporär pensionirte Rechnungsführer Franz Wunder als Bataillonsquartiermeister 1. Classe bei der Krankenhaus-Inspektion München — und der temporär pensionirte Aktuar Heinrich Oesterlein als Rechnungsführer bei der 5. Gendarmerie-Compagnie.

§. 10.

Wiederangestellt wurden in ihrem frühern Rangverhältniße:

der temporär entlassene Ingenieur-Hauptmann Anton Zach; — die temporär entlassenen Oberlieutenants Joseph Freiherr von Burgau im 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) — und Jakob Fuchs im 1. Artillerie-Regimente; — die temporär entlassenen Unterlieutenants Friedrich Graf von Stralenheim im 1. Linien-Infanterie-Regimente (König) — und Max Herdegen im 1. Artillerie-Regimente — dann der temporär entlassene Ingenieur-Conducteur Adolph Drescher im Ingenieur-Corps.

§. 11.

Pensionirt wurden:

der Major Karl von Lemingen vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — der Hauptmann Michael Antelsperger vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — der temporär pensionirte Hauptmann Christian Sturz nunmehr definitiv; — der Oberlieutenant Lorenz Hajeck vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl), dieser vorläufig auf zwei Jahre;

— der Oberlieutenant und Oberzeugwart zu Vorchheim, Johann Stadler; — die temporär pensionirten Oberlieutenants Daniel Müller auf weitere zwei Jahre — und Nepomuck Sauter nunmehr definitiv; — die temporär pensionirten Unterlieutenants Nikolaus Weinmann auf ein weiteres Jahr; — Friedrich Freiherr von Reißenstein und Joseph Schneider auf weitere zwei Jahre; — Andreas Schmitner nunmehr definitiv; —

der temporär pensionirte Regimentsarzt Dr. Albrecht Strömbsdörfer auf weitere zwei Jahre; — der Bataillonsarzt Adam Schuller von der Invalidenanstalt in Fürstenfeld; — der temporär pensionirte Bataillonsarzt Joseph Koppenstätter, dieser auf weitere zwei Jahre; — der Regimentsquartiermeister Anton Rimel vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) vorläufig auf ein Jahr; — der temporär pensionirte Regimentsquartiermeister Heinrich Steininger nunmehr definitiv; — der Bataillonsquartiermeister Mathias Ueberer von der Commandantschaft Würzburg vorläufig auf ein Jahr; — der temporär pensionirte Rechnungsführer Martin Rießler — und der temporär pensionirte Aktuar Joseph Schmid nunmehr definitiv; — der Oberauditor Franz Ries vom Generalauditoriate temporär; — die temporär pensionirten Regiments-Auditore Anton Rohrmüller — und Baptist von Müllern auf weitere zwei Jahre; — die Professoren vom Cadeten-Corps Ludwig Aurbacher — und Michael Reichardt definitiv.

§. 12.

Pensionirt werden:

die Hauptleute Ignaz Waldmann vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz auf zwei Jahre; — Adam Krist vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) auf zwei Jahre; — Friedrich Gaßner vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) auf zwei Jahre; — Ignaz Gnau vom 14. Linien-Infanterie-Regimente; — Joseph Ganther vom 15. Linien-Infanterie-Regimente; — der Rittmeister Franz Hauck vom 3. Chevauxlegers-Regimente (Herzog Max;) — die Oberlieutenants Michael Röder vom 14. Linien-Infanterie-Regimente auf zwei Jahre; — Paul Egen vom 3. Chevauxlegers-Regimente (Herzog Max) auf ein Jahr; — Friedrich Meinel von der Garnisons-Compagnie Vorchheim, dermal Aufsichtsoffizier über die Strafanstalt zu Marienberg; — Jakob Linden Aufsichtsoffizier in der Invalidenanstalt zu Fürstenfeld, dieser auf ein Jahr; — der temporär pensionirte Oberlieutenant Michael von Simmler auf weitere zwei Jahre; —

der Regimentsarzt Ferdinand Haller von der Invalidenanstalt in Fürstenfeld;—

der Regimentsquartiermeister Nepomuck Gaugenrieder vom 5. Chevauxlegers-Regimente (Kronprinz) auf ein Jahr — und der Aktuar Friedrich Rosenmann vom 3. Divisions-Commando.

§. 13.

Charakterisirt wurden:

der Major à la suite Joseph Max Graf von Taufkirchen-Hohenburg als Oberstlieutenant; — der Commandant der Landwehr des Untermainkreises Franz Freiherr von Stauffenberg — und der charakterisirte Rittmeister Friedrich Freiherr Voit von Salzburg als Major à la suite; — der Oberlieutenant Joseph Lehmair vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente als Hauptmann; — der vormalige Offizier St. Thomas Saint-Symon als Hauptmann; —die vormaligen Regimentscadeten Valentin Heerdt — Karl Freiherr von Gruben als Unterlieutenant à la suite.

Dem pensionirten Generalauditor Joseph von Vollmar wurde der Titel und Rang eines geheimen Rathes — dann dem Oberauditor Friedrich Navarre — und dem pensionirten Oberauditor Alois von Vincenti der Titel und Rang eines Generalauditors verliehen.

§. 14.

Characterisirt werden:

als Majore:

die pensionirten Hauptleute Kaspar Mees — und Eberhard Mayer — dann der pensionirte Rittmeister Johann Baptist von Hagn; —

als Hauptleute:

der Oberlieutenant Franz Ott, Aufsichtsoffizier bei der Veteranenanstalt in Donauwörth; — der Oberlieutenant à la suite Alexander von Hagens, dieser mit der Erlaubniß, die Uniform des 1. Artillerie-Regiments zu tragen — und der Oberlieutenant à la suite Walter v. Grainger; —

zu Rittmeistern:

der pensionirte Oberlieutenant Alois von Rauscher — und der characterisirte Oberlieutenant à la suite Ludwig Freiherr von Redwitz; —

zum Oberlieutenant:

der pensionirte Unterlieutenant Johann Richter.

§. 15.

Die nachgesuchte temporäre Entlassung haben erhalten:

die Unterlieutenants Friedrich v. Paschwitz vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz); — August Freiherr v. Reitzenstein vom 2. Cüraſſier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen); — Joseph Schmölzl

von der Zeughaus-Haupt-Direktion; — Max von Heusler von der Fuhrwesens-Abtheilung des 1. Artillerie-Regiments — und Benedikt Herter vom Ingenieur-Corps; —

Der Bataillonsarzt Dr. August Sorg von der Commandantschaft Vorchheim; — die Unterärzte Dr. Ludwig Curtius vom 2. Linien-Infanterie-Regimente (Kronprinz) — und Dr. Bernhard Trier vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm); —

die ärztlichen Praktikanten Dr. Herrmann Quante vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Carl); — Dr. Philipp Zenner vom 1. Chevauxlegers-Regimente — und der Aktuar Alois Wisner vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König).

Die nachgesuchte Entlassung erhielten;

der pensionirte Oberlieutenant Baptist Waldheuser; — der Unterlieutenant Wilhelm Freiherr von Tucher vom 1. Chevauxlegers-Regimente; — der Unterlieutenant Nepomuk Reppel; — der Unterlieutenant à la suite Theodor Graf Moreton-Chabrillan; — der Unterarzt Dr. Valentin Ludwig vom Infanterie-Regimente Fürst Wrede; — der temporär pensionirte Regiments-Veterinärarzt Jakob Weidenkeller — und der pensionirte Gendarmerie-Rechnungsführer Reinhold Bartenschlag.

Wegen Anstellung im Civil wurden entlassen:

die Oberlieutenants Friedrich Prechtlein vom 1. Linien-Infanterie-Regimente (König); — Jakob Gleußner vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland); — Franz Diez; — der temporär pensionirte Oberlieutenant Christoph Birett; — die Unterlieutenants Anton Künsberg vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente; — Simon Mathaus vom 6. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) — und Ferdinand Freiherr von Lützelburg vom 7. Linien-Infanterie-Regimente;

der Bataillonsarzt Dr. Karl von Linprun vom 4. Linien-Infanterie-Regimente — und der temporär pensionirte Aktuar Anton Mang.

§. 16.

Entlassen wurden:

der Hauptmann Franz Klier vom 3. Artillerie-Regimente; — der Unterlieutenant Friedrich Freiherr von Nordegg zu Rabenau vom 1. Chevauxlegers-Regimente — und der pensionirte Regimentsquartiermeister Joseph Reber.

§. 17.

Gestorben sind:

der pensionirte Rittmeister Franz Joseph von Braunmühler am 9. Dezember zu Weissenhorn: — der pensionirte Actuar August Strack am 12. Dezember zu Dürkheim;

1834.

der pensionirte Unterlieutenant Friedrich Füllmann, Ritter der königl. französischen Ehrenlegion, am 27. März zu Irheim; — der pensionirte Hauptmann Johann Adam Kifhaber, Ritter der königl. französischen Ehrenlegion, am 27. Mai zu Zweybrücken; — der Regimentsarzt Ludwig Beidler vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland) am 28. Mai zu Würzburg; — der Unterlieutenant Johann Schmid vom 10. Linien-Infanterie-Regimente am 29. Mai zu Tsimova; — der pensionirte Rittmeister Thomas Herrmann, Ritter der königl. französischen Ehrenlegion, am 6. Juni zu Schweinfurt; — der Controleur und Tax-beamte bei der Hauptkriegskassa Anton Limme, Inhaber der Ehrenmünze des königlichen Ludwigs Ordens, am 10. Juni zu München; — der pensionirte Hauptmann Kaspar Strißl am 14. Juni zu München — der pensionirte Hauptmann Joseph Jobs am 14. Juni zu Würzburg; — der pensionirte Sekretär Joseph Ritschel am 14. Juni zu Aschaffenburg; — der pensionirte Oberlieutenant Friedrich Döhlemann am 17. Juni zu Schwabach; — der pensionirte Oberlieutenant Carl Burkhard am 18. Juni zu Friedberg; — der pensionirte Regiments-Quartiermeister Anton Kornfelder am 18. Juni zu München; — der Oberst à la suite Sebastian Freiherr von Donnersberg, Commenthur des St. Johanniter-Ordens, am 19. Juni zu Ingolstadt; — der veterinär-ärztliche Praktikant Friedrich Feustl vom 2. Cürassier-Regimente (Prinz Johann von Sachsen) am 25. Juni zu Ingolstadt; — der Oberst und Stadt-Commandant zu Passau, Peter Debruyn, Inhaber des Ehrenkreuzes des königlichen Ludwigs-Ordens, am 21. Juli zu Passau; — der Oberauditor Max Joseph von Stubenrauch vom General-Auditoriate am 21. Juli zu München; — der Ingenieur-Geograph Kaspar Lessl vom militär-topographischen Büreau am 28. Juli zu Straßbessenbach; — der Hauptmann Anton Wolf vom 1. Artillerie-Regimente, Ritter der königl. französischen Ehrenlegion, am 4. August zu München; — der pensionirte Hauptmann Benedict v. Schäfer am 6. August zu Amberg; — der pensionirte Unterlieutenant Lorenz Wallade am 7. August zu Augsburg; — der pensionirte Major Joseph von Enhuber am 11. August zu Amberg; — der Unterlieutenant Carl Luß vom 2. Artillerie-Regimente am 21. August zu Landau; — der pensionirte Actuar Xaver

Fortner am 26. Auguſt zu München; — der Oberlieutenant Franz Roſenberger vom 8. Linien-Infanterie-Regimente (Herzog Pius) am 27. Auguſt zu Paßau; — der penſionirte Generallieutenant und vormalige Staatsminiſter der Armee Nikolaus Freiherr von Maillot de la Treille, Großkreuz des Civil-Verdienſt-Ordens der bayeriſchen Krone, Inhaber des Ehrenkreuzes des königlichen Ludwigs-Ordens, Commandeur des kaiſerl. königl. öſterreichiſchen Leopolds-Ordens, Ritter des kaiſerl. ruſſiſchen St. Wladimir-Ordens 3. Claſſe und der königl. franzöſiſchen Ehrenlegion, am 28. Auguſt zu München; — der penſionirte Rittmeiſter Mathias Bollinger, am 12. September zu Amberg; — der Generallieutenant und General Adjutant Friedrich Graf von Otting und Fünfſtetten, Ritter des Civil-VerdienſtOrdens der bayeriſchen Krone und Offizier der königl. franzöſiſchen Ehrenlegion, am 18. September zu Schloß-Fünfſtetten; — der penſionirte Hauptmann Max Graf von Morawitzky am 18. September zu Ingolſtadt; — der Oberlieutenant Thomas Freiherr von Faës vom Linien-Infanterie-Leib-Regimente am 22. September zu München; — der penſionirte Oberſtlieutenant Friedrich Walther am 22 September zu Göggingen; — der Generallieutenant und Inhaber des 4. Linien-Infanterie-Regiments Herr Herzog Friedrich von Sachſen-Altenburg Durchlaucht, am 29. September zu Schloß Hummelshayn; — der penſionirte Major Aloys von Täuffenbach, Ritter des königlichen Militär-Max-Joſeph-Ordens, des königl. franzöſiſchen St. Ludwig-Ordens, des kaiſerlich-königlich-öſterreichiſchen Leopold-Ordens, des kaiſerlich-ruſſiſchen St. Anna-Ordens 3. Claſſe und des kaiſerlich-ruſſiſchen St. Wladimir-Ordens 4. Claſſe, am 30. September zu München; — der Unterlieutenant Wilhelm Freiherr von Aretin vom 2. Chevaurlegers-Regimente (Fürſt von Thurn und Taxis) am 7. October zu Ansbach; — der penſionirte Caſern-Verwalter Jakob Ferdinand Leitnsdorf am 6. Oktober zu Freiſing; — der penſionirte Garniſonsarzt Dr. Franz Hönemann am 13. October zu Schweinfurt; — der Unterlieutenant Friedrich Kobler vom 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland) am 14. Oktober zu Patras; — der penſionirte Oberlieutenant Chriſtoph Freiherr von Künsberg am 18. Oktober zu Bamberg; — der penſionirte Generalmajor Nepomuk von Harſcher, Ritter des königlichen Militär-Max-Joſeph-Ordens und der königl. franzöſiſchen Ehrenlegion, am 30. Oktober zu Regensburg; — der penſionirte Oberlieutenant Georg Chriſtian Viatis am 8. November zu Nürnberg; — der Hauptmann Sigmund v. Beſſerer vom

15. Linien-Infanterie-Regimente, Ritter des königlichen Militär-Max-Joseph-Ordens, am 11. Dezember zu Augsburg; — der pensionirte Oberlieutenant Ignaz Freiherr von Imsland am 11. Oktober zu Vilsbiburg; — der Unterlieutenant Emerich Kirchheimer am 25. Dezember zu Bamberg;

1835.

der Regimentsquartiermeister Lorenz Eberth von der Commandantschaft München am 5. Jänner zu München; — der Revisor Michael Schramm vom militärisch-topographischen Büreau, am 6. Jänner zu München; — der Rittmeister und Adjutant bei der Leibgarde der Hartschiere, Michael Büchold, Ritter des großherzoglich toskanischen St. Joseph-Ordens, am 14. Jänner zu München; — der Oberst à la suite Max Graf von Hegnenberg-Dux, Commenthur des St. Georgi-Ordens, am 15. Jänner zu Schloß Hof-Hegnenberg; — der Hauptmann Wilhelm Friedberger vom 6. Linien Infanterie-Regimente (Herzog Wilhelm) am 26. Jänner zu Landau; — der pensionirte ärztliche Praktikant Johann Kneidl am 31. Jänner zu Nürnberg; — der Regimentsquartiermeister Samuel Mayer von der Commandantschaft Nürnberg am 4. Februar zu Nürnberg; — der Generalmajor und Chef der Revisionsabtheilung der 6. Kriegsministerial-Sektion, Carl Freiherr von Fick, Ritter des königl. Militär-Max-Joseph-Ordens, Inhaber des Ehrenkreuzes des königlichen Ludwig-Ordens, Ritter des kaiserl. königl. österreichischen Leopold-Ordens und der königl. französischen Ehrenlegion, am 7. Februar zu München; der pensionirte Unterlieutenant Anton von Mayern am 28. Februar zu Lindau — und der pensionirte Major Ludwig Laaba am 3. März zu Regensburg.

Ludwig.

v. Weinrich.

Regierungs-Blatt
für das Königreich Bayern.

Nro. 21.

München, Montag den 30. März 1835.

Inhalt.

Königl. Allerh. Ausschr., die Sammlung des Bayer.-Assekuranz-Vereines für den Feuerfall betreff. — Bekanntmachung, die Königlich Sächsischen, Hessischen und großherzoglich Hessischen Kreis- und Landes-Agenturen betreff. — Direktor-Ernennung. — Pfarrerey- und Dekanats-Verleihungen; Pfründenveränderungen. — Verleihungsrecht der Patronats-Pfründen betreffend. — Königliches Konsist. zu Eichstätt und Speyer. — Königliches Konsist. zu Würzburg. — Königl. Allerhöchste Entschließung der Königl. Regierung der Pfalz, die Verleihung der Pfarrey Kirchheim betreffend. — Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern. — Allerhöchste Entschließung der Königl. Regierung der Pfalz, die Verleihung einer Professur betreffend. — Königl. Allerhöchste Entschließung, die Besetzung einer Professur der Land- und Forstwirthschaft an der Universität Landshut betreffend. — Königl. Allerhöchste Entschließung, die Besetzung einer Professur der Anatomie an der Universität Würzburg betreffend. — Königl. Allerhöchste Entschließung, die Besetzung einer Professur der Anatomie an der königl. Akademie der bildenden Künste in München betreffend. — Bekanntmachung, die Besetzung einer Professur der Land- und Forstwirthschaft an der königl. Akademie der bildenden Künste in München betreffend. — Bekanntmachung, die Besetzung einer Professur der Land- und Forstwirthschaft an der Universität Landshut betreffend. — Bekanntmachung, die Besetzung einer Professur der Anatomie an der Universität Würzburg betreffend. — Bekanntmach

durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß bringen.

München den 6. März 1835.

Ludwig.

Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
Fr. v. Kobell.

Bekanntmachung,

die königl. ſächſiſchen, kurfürſtlich und großherzoglich heſſiſchen Konſuln und Handels-Agenten betreff.

Staats-Miniſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern.

Nachträglich zu der Bekanntmachung vom 3. May v. Js. (im Regierungsblatte 1834. Nr. 27.) wird andurch das Verzeichniß der königlich ſächſiſchen, kurfürſtlich und großherzoglich heſſiſchen Konſuln und Handels-Agenten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 15. März 1835.

Frhr. v. Giſe.

Durch den Miniſter:
der expedirende geheime Sekretär
Braun.

Verzeichniß

der königlich ſächſiſchen, kurfürſtlich und großherzoglich heſſiſchen Konſuln und Handels-Agenten.

Königlich ſächſiſche Konſuln:

Zu Bordeaux: Karl Albrecht, General-Konſul.
" Malaga: Wilhelm v. Rein.
" Cadix: Karl F. A. Uhthoff.
" London: James Colquhoun, General-Konſul.
" Brüſſel: C. G. Rahlenbeck.
" Hamburg: Karl Ferdinand Michaelles.
" Lübeck: Heinr. Dietr. Beel.
" Bremen: Heinr. Leupold.
" Riga: Eduard Stephany.
" Petersburg: Johannes Becker, Kaufmann 1ſter Gilde.
" Moskau: Franz Brandebourg, Kaufmann 1ter Gilde.
" Trieſt: Johann Wilh Sartorio, Präſident des Handelsſtandes.
" Neapel: Karl Juſt, General-Handels-Agent.
" New-York: Andr. Ant. Melly, Aſſocié des Hauſes „Brothers Melly" alldort.
" Philadelphia: Robert Ralſton.
" Bahia: Eduard Bellmann.

Zu Pernambuco: Nik. Otto Biber.
" Rio-Janeiro: A. J. Biesterfeld.
" Tampico: Lammeyer. Firma: „Gutschow und Lammeyer."
" Mexico: de Druſina, Chef des Hauſes W. de Druſina.
" Veracrux: C. A. Stolz.

Kurfürſtlich heſſiſche Konſuln.
" Amſterdam: Joh. Kornelius Wunderly.
" Livorno: Heinr. v. Stichling.
" Bremen: Heinr. Wilh. Ludw. Oelrichs der Jüngere.
" Hamburg: Eduard Jacoby.
" Lübeck: Johannes Croll.
" New-York: Konr. Wilh. Faber.

Großherzoglich heſſiſche Konſuln.
" Hamburg: Jonas Mylius.
" Köln: Friedr. Wilh. Valkenberg.
" Amſterdam: Salom. Bernh. Sichel.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden unterm 9. März l. Js. den dermaligen Aktuar des Landgerichts Landsberg, Georg v. Scherer, bey ſeiner legal hergeſtellten phyſiſchen Funktions-Unfähigkeit in zeitliche Quieszenz zu ſetzen, und als Landgerichts-Aktuar in Landsberg den geprüften Rechts-Praktikanten Joh. Nep. Mois zu Lichtenfels zu ernennen,

unterm 12. März l. J. den bisherigen 2ten Landgerichts-Aſſeſſor, Thaddäus Liebl, zu Lauingen im Oberdonaukreiſe, auf die erſte Aſſeſſorſtelle am Landgerichte Türkheim zu befördern,

zum zweyten Aſſeſſor des Landgerichts Lauingen den geprüften Rechts-Praktikanten und dermaligen Advokaten-Konzipienten, Georg Kellerbauer zu Paſſau, zu ernennen,

den funktionsunfähig gewordenen Kreis-Ingenieur, Alex. von Mähler, in den Stand temporärer Quieszenz treten zu laſſen,

auf die hiedurch bey der königl. Regierung des Rezatkreiſes erledigte Kreis-Ingenieurſtelle den bisherigen Bezirks-Ingenieur des Baubezirkes München II., Georg Weidner, und

auf die in deſſen Folge vakant gewordene Bezirks-Ingenieursſtelle des Baubezirkes München II. den dermaligen Bezirks-Ingenieur des Baubezirkes München I., Adam v. Pichler, zu befördern,

die hiedurch vakant werdende Bau-Inſpektion München I. dem vormaligen Bezirks-Ingenieur des Baubezirkes Zweybrücken, Paul Denis;

und

die zur Zeit noch erledigte Bezirks-Ingenieurstelle zu Zweybrücken in provisorischer Eigenschaft dem dermaligen Kreis-Ingenieur bey der königl. Regierung des Untermainkreises, Friedrich Hayder, zu übertragen,

in die hiedurch erledigte Stelle eines Kreis-Ingenieurs bey der königl. Regierung des Untermainkreises in provisorischer Eigenschaft den quieseirten Kreis-Ingenieur, Anton Miller, zu versetzen,

die durch den Tod des Bau-Kondukteurs, Heinrich Menzel, bey der Bau-Inspektion Dillingen erledigte Bau-Kondukteursstelle in provisorischer Eigenschaft dem Baupraktikanten, Karl Weihinger zu Dillingen, zu verleihen,

in die erledigte Rechnungskommissärs-Stelle bey der Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, den bisherigen Vorstand der Zwangs-Arbeitsanstalt zu Kaisheim, Polizeykommissär Franz Xaver Steinle, mit Vorbehalt seines dermaligen Ranges, allergnädigst zu versetzen, und

auf die bey der Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, erledigte Rechnungskommissärs-Stelle den temporär quieseirten Rechnungskommissär, Philipp Friedrich Stadelmann, provisorisch zu reaktiviren.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter dem 13. März l. J. in Berücksichtigung des vollendeten 70sten Lebensjahres, des mehr als 40jährigen Dienstalters und der geschwächten Gesundheit des Appellationsgerichtsrathes Franz Xaver Binner zu Neuburg, in Gemäßheit des Edikts IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22. lit. B. C. und D. dann §. 23. den genannten Staatsdiener, entsprechend seiner Bitte, mit Belassung des Titels, des Funktionszeichens und des Gesammtgehaltes in den definitiven Ruhestand zu versetzen und demselben zugleich die allerhöchste Zufriedenheit mit seinem durch lange Jahre geleisteten treuen Dienste zu bezeigen; als Rath des Appellationsgerichtes für den Oberdonaukreis, nach seinem dießfalls gestellten Gesuche, den Rath des Appellationsgerichtes für den Regenkreis, Quirin Schieder zu versetzen; zum Rathe des Appellationsgerichtes für den Regenkreis den Assessor des Appellationsgerichtes für den Oberdonaukreis, Heinrich Policzka zu befördern, und auf die hiedurch bei dem Appellationsgerichte für den Oberdonaukreis erledigte Assessorsstelle den in dem temporären Ruhestand befindlichen Assessor des Landgerichts Cadolzburg, Tobias Friedrich Sichart zu reaktiviren,

die bei der Gen.-Bergwerks- und Salinen-Administration erledigte erste Registratorstelle in provisorischer Eigenschaft, dem Rechnungskommissär bei der General-Zoll-Administration, Friedrich v. Schintling zu übertragen;

die erledigte ordentliche Professur der theoretischen und praktischen Philosophie an der Universität Würzburg, dem bisherigen Professor der Philosophie am Lyceum in Amberg, Dr. Franz Hofmann, provisorisch zu verleihen;

unterm 14. März l. J. der gemeinsamen Bitte des königl. Raths und Vorstandes des Archivs in Würzburg Dr. Buchinger, und des ersten Adjunkten bei dem Reichsarchive Dr. von Hungerkhausen entsprechend, ersterem die Stelle eines ersten Adjunkten bei dem allgemeinen Reichsarchive, und letzterem jene eines Vorstandes des Archivs zu Würzburg, zu übertragen;

den als Kanzlist des protestantischen Konsistoriums in Ansbach reaktivirten Stabs-Aktuar Georg Stadelmann, auf seine Bitte, von dem Antritte dieser Stelle zu entheben, und

auf dieselbe den temporär quiescirten Regierungs-Kanzellisten zu Ansbach, Johann Paul Dollmann, provisorisch zu reactiviren;

unterm 15. März l. J. den Gerichtsarzt zu Ebersberg, Dr. Petz, auf das Physikat des Landgerichts Au zu versetzen,

das hierdurch sich erledigende Physikat Ebersberg, dem Gerichtsarzte zu Starnberg, Dr. Röschlaub, zu verleihen, und

für das Physikat Starnberg den Gerichtsarzt des Landgerichts Au, Dr. Hastreiter, sämmtliche ihrem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß, zu berufen;

die bei der Regierungs-Finanzkammer des Rezatkreises erledigte Kreis-Kassa-Offizantenstelle, dem Nebenkontrolleur bei der gemeinschaftlichen Anmeldestelle zu Döllbach, Jakob Bauer, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 17. März d. J. den bisherigen Verweser des Landgerichts-Physikates zu Tegernsee, Med. Dr. Julius Schmidtmüller, provisorisch zum Gerichtsarzte alldort zu ernennen, und

das Landgerichts-Physikat zu Miesbach im Isarkreise, dem praktischen Arzte in München; Med. Dr. Carl Krembs, provisorisch zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficienverleihungen. Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende katholische Pfarreien und Beneficien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 12. März l. J. die Pfarrei Ronsberg, Landgerichts Obergünzburg, dem

Pfarrer Georg Maier in Lachen, Landgerichts Ottobeuern;

die hierdurch ſich eröffnende Pfarrei Lachen dem Kaplan Donat Ruckert in Miltenberg, Landgerichts Sonthofen;

unterm 14. März l. J. die Pfarrei Burlafingen, Landgerichts Günzburg im Oberdonaukreiſe, dem Kuratbenefiziaten Andreas Scheuerecker im Gremheim, Landgerichts Höchſtädt;

unterm 18. März l. J. das Benefizium Sctae. Barbarae zu Weiſſenhorn, Herrſchaftsgerichts gleichen Namens im Oberdonaukreiſe, dem bisherigen Benefiziums-Vicar, Franz Xaver Wucher in Lehenbühl, Landgerichts Grönenbach;

unterm 19. März l. J. die Pfarrei Grünenbaindt, Landgerichts Zusmarshauſen, dem Kaplan Marquard Curtius in Riedlingen, Landgerichts Donauwörth,

und die Pfarrei Weilach, Landgerichts Schrobenhauſen im Oberdonaukreiſe, dem Kaplan Johann Baptiſt Burnhauſer in Roßhaupten, Landgerichts Füſſen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 11. März l. J. zu genehmigen geruht, daß das Frühmeßbenefizium zu Neuſtadt an der Saale, von dem Biſchof in Würzburg dem Pfarrer Valentin Trott in Oberthulba, Landgerichts Euerdorf,

und unterm 12. März, daß die katholiſche Pfarrei Nordheim vor der Rhön, Landgerichts Mellrichſtadt, von demſelben Biſchofe, dem Kaplan Engelhard Ganz in Hammelburg verliehen werde.

Seine Majeſtät der König haben folgende proteſtantiſche Pfarreien zu verleihen geruht:

unterm 11. März l. J. die Pfarrei Lehengütingen, Dekanats Dinkelsbühl, dem bisherigen Pfarrer zu Kirnberg, Dekanats Rothenburg, Maximilian Schlüßel,

unterm 12. März l. J. die Pfarrſtelle zu Hechlingen, Dekanats Dittenheim, dem Pfarrer, Dekan und Diſtrikts-Schulinſpektor, Sebaſtian Friedrich Seiffert zu Waizenbach;

unterm 13. März l. J. die Pfarrei Höttingen, Dekanats Weiſſenburg, dem bisherigen Pfarrer zu Jochsberg, Dekanats Lautershauſen, Chriſtian Wilhelm Adolph Redenbacher, und

die Pfarrei Nemmersdorf, Dekanats Berneck, dem bisherigen Pfarrer zu Emtmannsberg, Dekanats Bayreuth, Johann Paul Eyßer,

unterm 18. März l. J. die Pfarrei Winterbach, Dekanats Zweibrücken, im Rheinkreiſe, dem bisherigen Pfarrer zu Herwersberg, Dekanats Pirmaſenz, Carl Conrad Serini,

und unterm 20. März l. J. die Pfarrei Töpen, Dekanats Hof, dem Pfarr-

amts-Kandidaten und seitherigen Verweser derselben, Christian Carl Gottlieb Wirth.

Seine Majestät der König haben unterm 16. März l. J. der von dem Freiherrn. v. Guttenberg, auf die protestantische Pfarrei Grafengehaig, Dekanats Seibelsdorf, für den Pfarramts-Kandidaten, Gottlob Justus Wilhelm Heinrich Leupoldt aus Zell ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Verleihung der erblichen Reichsrathswürde.

Seine Majestät der König haben durch offenes Dekret vom 10. März d. J. Allerhöchst Ihren Kämmerer, Major à la suite und Commandanten der Landwehr des Untermainkreises, Franz Schenk Freiherren von Stauffenberg zu Würzburg zum erblichen Reichsrathe allergnädigst zu ernennen geruht.

Bischöfliche Kapitel zu Eichstädt und Speyer.

Seine Majestät der König haben unterm 15. März d. J. zu dem bei dem bischöflichen Kapitel zu Eichstädt erledigten achten Kanonikat, unter Vorrückung der übrigen jüngeren Kanoniker, dem dermaligen Kanonikus in Speyer, Friedrich Thinnes zu benennen,

und auf das bei dem bischöflichen Kapitel in Speyer erledigte achte Kanonikat, unter Vorrückung der übrigen jüngeren Kanoniker, dem dermaligen Stadtpfarrer in Landau, Friedrich Geißler, allergnädigst zu befördern geruht.

Bischöfliches Kapitel zu Würzburg.

Seine Majestät der König haben unterm 15. März l. J. zu genehmigen geruht, daß die sechste Vikarsstelle an dem bischöflichen Kapitel in Würzburg, unter Vorrückung der übrigen jüngern Vikare, von dem Bischofe daselbst, dem bisherigen Militär-Lazareth-Kaplan, Nikolaus Reininger verliehen werde.

K. Allerhöchste Bestätigung der Gemeindeglieder als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung zu Passau.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 8. März l. J. allergnädigst bewogen gefunden nachstehende Gemeindeglieder als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung in Passau zu bestätigen:

1) den Kammacher Gottlieb Ostertag,
2) den Kaminkehrermeister Johann Christoph Rabe,

3) den Gastgeber Christoph Lichtenwalder,

4) den Schneidermeister Christian Hultsch.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 6. März d. J. den Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons der Stadt Günzburg, Joseph von Rebay, unter Belassung des Bataillons-Commandos zum Distrikts-Inspektor des 5ten Landwehrbezirks, mit dem Range und der Uniform eines Landwehr-Oberstlieutenants zu ernennen geruht.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. März l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Oberstlieutenant und Commandanten des 3ten Jäger-Bataillons Georg Rohr, das Ehrenkreuz des Königl. Bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königl. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben vermög Allerhöchster Entschließung vom 14. März l. J. zu genehmigen geruht, daß der königl. Ministerialrath des Staats-Ministeriums des königl. Hauses und des Aeußern, Dr. Leonhard v. Dresch, das ihm von des Großherzogs von Hessen kön. Hoheit verliehene Commandeur-Kreuz II. Klasse Ihres Ludwigs-Ordens annehmen und tragen möge.

Königl. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme der Diplome als Ehrenmitglieder der kaiserl. russischen Akademie der schönen Künste in St. Petersburg.

Seine Majestät der König haben

dem königl. geheimen Rathe und Vorstand der obersten Baubehörde, Leo von Klenze, und

dem Direktor der Akademie der bildenden Künste, von Cornelius,

die Bewilligung zur Annahme der Diplome als Ehrenmitglieder der kaiserl. russischen Akademie der schönen Künste in St. Petersburg, zu ertheilen geruht.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 13. Nov. 1831 Sich bewogen gefunden, dem damaligen Alumnus Joseph Ant. Krebs, aus Schönthal in Würtemberg, nunmehrigen Pfarrer zu Lautereken im Rheinkreise, das Indigenat des Königreiches allergnädigst zu verleihen.

Berichtigung: In Nro 33. des Regierungsblattes von 1834 S. 861. ist in der Vergleichungstabelle bei „Werth in Gulden und Kreuzern" die dritte Kolumne mit „Pfenninge" statt „Heller" zu bezeichnen, und daher der preuß. ½ Thaler im Werthe von 17 kr. 2 pf.; der halbe churhessische Thaler im Werthe von 52 kr. 2 pf. bei Zollentrichtungen anzunehmen.

Statuten

des

Hagel-Assecuranz-Vereins

für den

Isar-Kreis im Königreiche Bayern.

(Beylage zum K. Allerh. Rescript vom 6. März l. J.: die Statuten des Hagel-Assekuranz-Vereines für den Isar-Kreis betreffend.)

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Grundeigenthümer und Dominikalisten, überhaupt solche, die ein Eigenthum oder ein Miteigenthum haben, bilden zusammen einen freiwilligen Privatverein, der jedem einzelnen von ihnen den erlittenen Hagelschaden nach demselben Maßstabe ersetzt, nach welchem er dagegen seine Ernte hat versichern lassen, ohne daß er hiedurch, was sich von selbst versteht, den Anspruch auf die gesetzlichen Steuer- Stift - und Gilt-Nachläße verlieren kann.

§. 2.

Zunächſt geht dieſer Verein allerdings von Grundbeſitzern und Dominikaliſten des Iſarkreiſes aus, er iſt aber nicht ausſchließlich für dieſen, ſondern für alle Kreiſe des Königreichs beſtimmt.

§. 3.

Auch ausländiſche Grundbeſitzer und Dominikaliſten werden in den Verein aufgenommen, ſobald ſich derſelbe des nämlichen Schutzes der einſchlägigen auswärtigen Regierung verſichert hat, welchen die vaterländiſche den Vereins-Angelegenheiten zu Theil werden läßt.

§ 4.

Der Verein verſichert nur die Ernte auf dem Felde, und nur gegen Beſchädigungen, welche der Hagel veranlaßte. Mißernten wegen Froſt, Näſſe, Trockne, Wild- oder Mäuſefraß, oder auch in Folge ſchlechter Bewirthſchaftung, Beſchädigungen an den abgeernteten und in die Scheunen, Keller, Magazine ꝛc. gebrachten Früchten, ſind kein Gegenſtand der Verſicherung. Auch wird nur die Frucht, ſohin beim Getreide, nur die Körner, nicht das Stroh, bei Obſt und Weingärten nur das Obſt und die Traube, nicht aber jener Schaden verſichert, welcher etwa an den Bäumen oder den Weinſtöcken durch den Hagel verurſacht worden iſt.

Er verſichert ferner zwar jeden partiellen Schaden an einzelnen Fruchtgattungen ſo wie auf einzelnen Grundſtücken oder Theilen derſelben, jedoch nur unter der unerläßlichen Bedingung des Beitrittes mit allen Theilen, ſomit auch allen Wieſen, Brach- und Kleefeldern, die zu einem geſchloſſenen Anweſen gehören, mit einziger Ausnahme der Waldungen, Hutweiden und Teiche. Die Fatenten müſſen daher immer alle Grundſtücke ihres Anweſens, mit alleiniger Ausnahme der Hut-Weiden, Waldungen und Fiſchwaſſer angeben, und fatiren, damit

1) im Falle eines Hagelſchadens keines der verſicherten Grundſtücke mit einem andern verwechſelt werden kann; dann

2) damit, wenn einmal die Faßion richtig geſtellt iſt, ſie in jedem folgenden Jahre nur abgeſchrieben und die Ernte desſelben Jahres ſammt ihrem Geldanſchlage beigefügt zu werden braucht, was alsdann jeder Landmann mit Zuziehung eines Schulkindes ſelbſt vornehmen kann. Bey Grundſtücken, welche in der Brache liegen, wird kein Geldanſchlag angeſetzt.

§. 5.

Sobald der Fatent die vorſchriftmäßig ausgeſtellte, von ihm unterzeichnete Faſſion, nach dem anliegenden Formular (ſiehe Beylage A) dem Agenten zugeſtellt hat, iſt derſelbe

zum Beitritte verpflichtet, und der Agent hat die Verbindlichkeit, ihm die Versicherungs-Urkunde (siehe Beylage B) binnen der nächsten 24 Stunden gegen den baaren Empfang des Versicherungs- dann Schreibmaterialien und Regie-Kosten-Beitrags, mit der Bemerkung des Tages und der Stunde der Ausfertigung zuzustellen, nachdem zuvor auf derselben durch den Ortsvorstand sowohl die Aechtheit der Unterschrift des Fatenten als auch, daß bis zu diesem Momente die versicherten Grund-Stücke noch nicht behagelt worden seyen, legal bestätiget worden ist.

Von diesem Augenblicke an erhält der Versicherte rechtlichen Anspruch auf Entschädigung. Das ganz gleichlautende Duplikat der Versicherungsurkunde sendet der Agent nebst dem Geldbetrage binnen 8 Tagen, resp. mit dem nächsten Post- oder Botentage an das Vereins-Direktorium ein, welches nach vorheriger Prüfung der Legalität der Urkunde und der Richtigkeit des Ziffers, wofür der Agent prinzipaliter haftet, dann nach richtig geschehener Absendung der Beiträge in die Vereinskasse die Eintragung in den Kataster verfügt. Da durchaus keine Rückstände passiren, auch kein Agent die erhobenen Beiträge über 8 Tage in Handen behalten darf, so ist der Verein nur dann zur Entschädigungsleistung verbunden, wenn die Beiträge rechtzeitig in die Vereins-Kasse eingeflossen sind, widrigenfalls das Vereinsmitglied sich an den säumigen Agenten zu halten hätte.

Das Direktorium wird daher den Empfang aller Beiträge an die Agenten sogleich und spezifisch quittiren, so daß sich jedes Mitglied immer von der rechtzeitig geschehenen Einsendung seiner Beiträge bei dem Agenten überzeugen kann.

Die Vernachläßigung ausserwesentlicher Formen, welche ersetzt werden können, soll jedoch dem Versicherten nicht nachtheilig seyn. Für den Fall, daß der Gemeinde-Vorsteher selbst Agent des Vereins ist, attestirt die Aechheit der Unterschrift des Fatenten, und den Umstand der bis dahin noch nicht geschehenen Behagelung der versicherten Grundstücke ein Mitglied des Gemeindeausschußes.

§. 6.

Die Versicherungsbeiträge bestehen in Prozenten von dem versicherten Geldanschlag der Ernte. Da die Gefahr, gegen welche jene Beiträge versichern, in unserm Vaterlande, namentlich im Isarkreise sehr ungleich ist, so werden auch jene Prozente in der Art abgestuft, daß sie von 1 Prozent oder 1 fl. Geldanschlag der Ernte in der Iten Klasse bis auf 3 Prozent in der Vten Klasse hinaufsteigen, mit besonderer Rücksichtsnahme auf die Zartheit der Pflanze und die spätere

Ernte einiger derselben, nach den in §. 24. festgesetzten Bestimmungen.

§. 7.

Um die lästigen Zuschußquoten oder theilweisen Nachzahlungen höchst unwahrscheinlich und entbehrlich, zugleich es aber auch möglich zu machen, daß die Beiträge von einem zum anderen Jahre sich gleichbleiben, und für die Folge sobald möglich herabgesetzt werden können, wird ein Reservefond gebildet, welcher durch Aktien begründet, durch die Ueberschüsse in Jahren, wo weniger Beschädigungen vorkommen, vermehrt, in Jahren aber, wo deren mehrere vorkommen, zur vollständigen Ausbezahlung der Entschädigungs-Summe, so weit es erforderlich ist, flüßig gemacht wird.

§. 8.

Die Entschädigung wird in baarem Gelde, und zwar, die eine Hälfte Mitte Septembers des laufenden Ernte-Jahres, wenn bis dahin die definitive Festsetzung schon geschehen seyn sollte, die andere Hälfte aber am 15. März des folgenden Jahres hinausbezahlt.

Dabei soll es jedoch dem Ermessen des Direktoriums überlassen bleiben, in Fällen totaler Beschädigung oder eines besondern Bedürfnisses, nach dem bestehenden Kassastand, auch früher die gänzliche oder theilweise Hinausbezahlung an die Betheiligten zu verfügen.

Entschädigung erhält man auch dann, wenn man nur auf einem einzelnen Grundstücke oder auch blos auf einem Theile eines Grundstückes einen Hagelschaden im Belange von $\frac{1}{3}$tl der darauf stehenden Frucht erleidet.

§. 9.

Absichtliche Gefährden, welche sich ein Mitglied gegen den Verein zu Schulden kommen läßt, ziehen, obwohl die Haftung für den Assekuranzbeitrag verbleibt, den Verlust des Anspruches auf Entschädigung nach sich, vorbehaltlich der polizeylichen oder strafrechtlichen Einschreitungen wegen Vergehen oder Verbrechen.

§. 10.

Jeder Neueintretende macht sich verbindlich fünf Jahre lang bey dem Vereine zu bleiben; für die Folgezeit steht ihm aber nach vorgängiger einjähriger Aufkündigung der Austritt allezeit frei. Mit dem Austritte begiebt man sich aller Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

Nach wirklich geschehenem Austritte, sey es auf ein oder mehrere Jahre, kann man nur als Neueintretender wieder in den Verein aufgenommen werden.

§. 11.

Bey Besitzveränderung tritt der Neue in alle Rechte und Verbindlichkeiten des

vorigen Besitzers ein, und es bedarf hiezu um so weniger einer Novation, als die Versicherung auf die Ernte bestimmter Anwesen gestellt ist. Es geht daher das Anspruchsrecht auf Entschädigung mit dem Eigenthume an der Ernte auf den neuen Besitzer selbst dann über, wenn der vorige die Versicherungsbeiträge bezahlt hat. Dagegen hat jener auch noch so lange beim Vereine zu bleiben, als der Vorgänger bey demselben zu verbleiben verbunden gewesen wäre.

Bei Gutszertrümmerungen, wenn sie nicht bloß eine Theilung des einen Anwesens in mehrere sind, wo auf jedes pro rata die Rechte und Verbindlichkeiten übergiengen, haftet für die Folge nur der Erwerber des bleibenden Restkomplexes.

§. 12.

In dem nicht zu hoffenden Falle einer Auflösung des Vereins wird der vorhandene Aktiv-Stand zuerst zur Rückzahlung der eingelegten Aktien verwendet, das Uebrige, wenn es die Summe von 5000 fl. übersteigt, an die Mitglieder nach Verhältniß ihrer bisher bezahlten sämmtlichen Beiträge vertheilt, wenn es aber unter 5000 fl. beträgt, pro rata der bisherigen Theilnahme aus jedem Kreise den Kreishilfskassen zugewendet werden.

§. 13.

Zur Bestimmung der Vereinsgeschäfte, wählt die Generalversammlung ein Direktorium, und dieses für jeden Land- und Herrschafts-Gerichtsbezirk, einschlüßig der in ersteren etwa enthaltenen Patrimonialgerichte, einen oder mehrere Agenten, welche mit dem Direktorium in unmittelbarer Kommunikation stehen, von demselben die geschäftmäßigen Beschlüße empfangen und den Statuten gemäß zu vollziehen haben. Dieselben sollen in der Regel Vereinsmitglieder seyn, und nur da, wo befähigte Mitglieder sich zur Annahme nicht bereit erklären, auch andere geeignete Inviduen, als Handelsleute, Lehrer u. dgl. zugelassen werden.

§. 14.

Alle Certifikate, Kontrasignationen u. dgl. welche königliche mittelbare oder unmittelbare Behörden dem Vereine oder Mitgliedern desselben Behufs der Hagelschadens-Versicherung ausstellen, sind stempel- und in Folge der allergnädigsten besonderen Begünstigung des Vereines nach der Bestimmung des Art. III des Gesetzes vom 28ten Dezember 1831 (Gesetzblatt vom Jahre 1831 Seite 259) auch taxfrei.

Da dem Vereine und insbesondere dem Direktorium und den Agenten die erbetene

Haus-Vorsteherinn nicht gegenwärtig werden, so haben von nun an:

1) sämmtliche Agenten alle Schreiben und Packete an das Directorium vorzulegen einzuschicken, und

2) das Postporto und die Botenlöhnungen bei an sie gelangenden Briefe zu entrichten, selbes

3) diese Beträge von den betreffenden Agenten zu erhalten und das hierüber verhältnißmäßige zu repartiren.

Besondere Bestimmungen.

I. Von der Fassion und dem Eintritte in den Verein.

§. 15.

Jeder Grund- oder Realitätsbesitzer, welcher dem Vereine beitreten will, o wie jeder Vereins-Mitglied, welches seine Fassion erneuert, übergibt seine Einreichfassion nach dem hiefür gedruckten Formulare, deren immer eine hinreichende Anzahl bei den Agenten vorhanden sind, eigenhändig unterschrieben, bepagelt dem Vorsteheragenten, welcher damit nach den oben §. 5. vorgezeichneten Vorschriften verfährt und die Zuspräse selbst den Gebührungen, je von acht zu acht Tagen, resp. mit der nächsten Post oder Botengelegenheit an das Directorium einsendet. Nachlässigungen haben nicht Statt, und die Fassion darf bei Zuerkennung gegen Bezahlung der vorgeschriebenen Beiträge angenommen werden.

§. 16.

Die Fassion enthält in ihrer Ueberschrift den eigenen und den Haus- Namen und Wanner, dann Wohnort, Land- oder Herrschaftsgericht, und Kreis des einzuverleibenden Mitgliedes, im Contexte aber alle die einzelnen Grund-Stücke des Besitzes, dessen Erste versichert werden will, mit Angabe der Gattung, des eigenen Namens und des Katastralnamens des Grundstückes, seiner Größe, seiner dießfälligen Beschreibung und zu bestehen Trakt nach dem Gedächtnißzahl.

Dabei wird bemerkt:

1) Obwohl die besitzlosen Steuerkassirer hergestellt sind, genügt es, wenn in der Fassion, wie Umgehung des eigenen Namens, blos das Katastralnummer angegeben ist, wo aber nach dem Provisorium besteht oder die besitzlosen Steuerkassirer nicht vorliegen, müssen die eigenen Namen der Grundstücke so genau und unabänderlich angegeben werden, daß eine Verwechslung des einen mit dem andern Grundstücke unmöglich wird;

2) Da weit das Besitzlosium eingeführt ist, wird auch der verwegene Besitz in Tagwerken und Dezimalen in die

Faſſion eingeſtellt, außerdem aber die beiläufige Größe nach dem ortsüblichen Ackermaaſſe;

3) Nicht nur alle Grundſtücke, ſondern auch alle Fruchtgattungen, die auf einem Grundſtücke ſtehen, müſſen beſonders angeſchlagen werden, weil leicht die eine Frucht mehr, die andere weniger oder gar keinen Schaden leiden kann;

4) Der Geldanſchlag der zu hoffenden Ernte iſt dem eigenen Ermeſſen des Patenten anheim gegeben, jedoch ſoll ſich dabei an einen gleichen, den laufenden Preiſen angemeſſenen Maaßſtab gehalten werden;

5) Auffallende Ueberſchätzungen werden ſogleich durch den Agenten oder die Ortspolizeibehörde herabgeſetzt, oder nach Befund vom Direktorium ermäſſiget.

6) Ein Geldanſchlag unter dem muthmaßlichen Werthe einer mittlern Ernte begründet, wenn aus einer der im Eingange des §. 4 aufgezählten Veranlaſſungen der wirkliche Ertrag der Ernte den muthmaßlich mittleren Anſchlag nicht erreicht, nur eine mit dem Geldanſchlage und der hienach bezahlten Prämie zu dem muthmaßlich mittlern Ernteertrage im Verhältniß ſtehende Entſchädigung. Zum Beiſpiel A. verſichert ſeine muthmaßlich einen Ertrag von 800 fl. gewährende Ernte nur mit der Hälfte von 400 fl.: — Nun tritt, in Folge Mißwachſes, Mäuſefraſſes u. dgl. der Fall ein, daß dieſe Ernte, die in einem mittleren Jahre wahrſcheinlich volle 800 fl. ertragen haben würde, höchſtens einen Ertrag von 400 fl. gewährt hatte; wird nun dieſe Ernte durch den Hagel total vernichtet, ſo kann der A. nicht die vollen 400 fl., ſondern nur die Hälfte mit 200 fl. in Anſpruch nehmen, weil er nur die Hälfte ſeiner Ernte verſichert, und nur hiefür die ſtatutenmäßige Prämie entrichtet hat.

§. 17.

Dominikaliſten, Grund- und Zehentherren fatiren ihre zum Nachlaß wegen Hagelſchaden geſetzlich geeigneten Renten, ſo weit ſie ſtändig ſind, und nach Abzug der etwa vorhandenen temporären Moderationen, dann der Nachläſſe wegen geſetzlicher Freijahre bei Brandſchäden, durch die ſteuerdiſtriktsweiſe Aufzählung derſelben, mit Ausſcheidung der Geld- und Naturalgefälle nach allen Fruchtgattungen, dann mit Angabe des dem Geldanſchlage für jede Fruchtgattung zum Grunde gelegten Preiſes.

Die Faſſion der ſtändigen Dominikal

Renten kann, sofern der Stand derselben unverändert bleibt, ein für allemal angefertiget oder vielmehr die Versicherung auf den Grund der frühern Fassion erneuert werden. Da in dem Falle, wenn von Abgabspflichtigen ein Nachlaß, und in Folge dessen von dem versicherten Dominikalisten eine Entschädigung in Anspruch genommen wird, der Beweis erforderlich ist, daß der Nachlaß nur wegen Hagelschaden ertheilt worden sey, so sind die Agenten angewiesen, auf geschehene Anzeige der Behagelung nach Umständen auch den auf den Fluren der Abgabspflichtigen entstandenen Hagelschaden zu erheben.

§. 18.

Den unfixirten Zehent fatirt man entweder

1) mittelst Aufzählung der zehentbaren Grundstücke, wenn man nur auf einzelnen Grundstücken einer Flur das Zehentrecht hat;

2) mittelst Fatirung des Zehentertrags von der ganzen Orts- oder Zehentflur, wenn man in dem ganzen Umfange derselben alleiniger und zwar auf allen Grundstücken gleich berechtigter Zehentherr ist. Es muß jedoch auch in diesem Falle jede Fruchtgattung besonders veranschlagt werden.

§. 19.

Die Fassionen der Dominikalisten werden lediglich von den k. Rentämtern auf den Grund der bei ihnen hinterliegenden Dominikal-Steuer-Fassionen berichtiget, bei denselben vom Fatenten unterzeichnet, und mit der amtlichen Bestätigung und Fertigung, wie die übrigen Fassionen, dem einschlägigen Bezirksagenten übergeben.

§. 20.

Grundbesitzer und Dominikalisten, welche in mehreren Amtsbezirken begütert sind, fatiren nur dann auch im zweiten Bezirke, wenn sie daselbst auch ganze Gutskomplexe besitzen.

Einzelne in andern fremden Gerichtsbezirken entlegene Grundstücke oder Grund- und Zehentholden können sie mit den erforderlichen Bemerkungen in ihrer Haupt-Fassion vortragen. Bei den Fassionen der Dominikalisten ist aber in diesem Falle die mehrfache rentämtliche Bestätigung erforderlich.

§. 21.

Der Eintritt neuer Mitglieder in den Verein steht das ganze Jahr hindurch frei, und es besteht deßhalb kein weiterer Präklusiv-Termin mehr, wenn nur die bis dahin noch nicht geschehene Behagelung des zu versichernden Grundstückes genügend nachgewiesen ist. Der Verein findet seine Sicherheit gegen Gefährden in der Rechtlich-

keit und Haftungsverpflichtung des Agenten sowohl, als in der amtlichen Kontrasignation der Fassion durch den Gemeindevorsteher. Beide geben nicht nur für die Richtigkeit der Unterschrift des Fatenten, sondern auch insbesondere dafür ein Gewähre, daß bis zum Momente der an den Fatenten geschehenen Zustellung der Fassion und der an den Agenten geleisteten Zahlung die versicherten Grundstücke durch Hagel noch nicht beschädigt worden sind. Im Falle einer Gefährde oder groben Fahrlässigkeit auf Seite des Fatenten, ist der Verein aller Haftung entbunden, vorbehaltlich der polizeilichen oder strafrechtlichen Einschreitung gegen den einer Gefährde oder eines groben Verschuldens Angeschuldigten.

Wirkliche Vereinsmitglieder müssen jedoch ihre für das laufende Erntejahr erneuerten Fassionen längstens bis 15. Mai einschließlich den Agenten zugestellt und die treffenden Beiträge demselben entrichtet haben, widrigenfalls sie jedes Entschädigungs-Anspruches im Falle eines Hagelschadens in diesem Erntejahre verlustig, nichts desto minder aber die im vorhergehenden Jahre bezahlten Beiträge zu entrichten verbunden sind, welche nöthigenfalls executive von ihnen erholt werden würden.

§. 22.

Hat ein Landwirth in seiner Feldbestellung gegen die in seiner Fassion enthaltene Angaben eine Aenderung vorgenommen, so gilt der Ernteanschlag der in der Fassion angegebenen Frucht ohne weiters für den Anschlag der wirklich angebauten, jedoch immer im Verhältniß der hiefür bezahlten Prämie und des Standes der Ernte, vorausgesetzt; daß die angebaute Frucht die gleiche oder eine niedrigere Prämie bezahle.

Wäre dagegen ein in der Fassion als unangebaut bezeichnetes Grundstück dennoch angebaut worden, so wird im Falle einer Beschauerung für dieses Grundstück keine Entschädigung gegeben, auch selbst dann nicht, wenn dafür ein anderes Grundstück für eben diese, oder eine andere Fruchtgattung versichert, aber nicht angebaut worden wäre. Ebenso fällt die Entschädigung auch dann weg, wenn die gegen die Angabe der Fassion angebaute Frucht in einer höhern Prämienklasse steht, z. B. es wurde statt Haber oder Gerste, Sommer-Reps angebauet.

Von den Versicherungs-Beiträgen.

§. 23.

Das Direktorium wird sich amtliche Aufschlüße darüber verschaffen, wie oft in jeder Gemeinde, aus welcher Mitglieder in den Verein zu treten gesonnen sind, bin-

nen der letzten zwanzig Jahre Hagelschaden vorgekommen sind.

Nach dem sich hieraus ergebenden Grade der mindern oder größern Hagelschadensgefahr werden nachfolgende Beitrags-Klassen unterschieden:

Ite Klasse: Ein Prozent oder 1 fl. von 100 fl. des Geldanschlages der Ernte für jene Gegenden und Orte, welche binnen jener Zeit vom Hagel ganz verschont geblieben sind;

IIte Klasse: 1½ Prozent oder 1 fl. 24 kr. von 100 fl. des Geldanschlages der Ernte: für Gegenden, welche während jenes Zeitraumes nur ein bis zweimal Hagelschaden erlitten haben;

IIIte Klasse: 1¾ Prozent oder 1 fl. 48 kr. von 100 fl. Ernteanschlag: bei höchstens drei bis viermaligem Schauer;

IV. Klasse: 2½ Prozent oder 2 fl. 12 kr. bei fünf bis sechsmaligen Hagelschlägen;

Vte Klasse: 2¾ Prozent oder 2 fl. 36 kr. vom Hundert: bei sieben bis achtmaliger, und

VIte Klasse: 3 Prozent oder 3 fl. bei neun oder mehrmaliger Beschädigung.

§. 24.

Neben dieser Hagelgefährlichkeit hinsichtlich der geographischen Lage kömmt auch noch jene der besondern Zartheit der Pflanze, und neben derselben jene der viel spätern Ernte zu berücksichtigen.

Dahin gehören vorzugsweise

a) Oel und Handelsgewächse,

b) Wein, Obst, Hopfen und Gemüse aller Art.

Zu a) Jene bezahlen neben der ordentlichen Prämie der treffenden Klasse noch die Hälfte,

Zu b) Diese aber die doppelte Prämie, so daß z. B. Reps in der I. Klasse statt 1 fl., vom Hundert 1 fl. 30 kr., in der III. Klasse statt 1 fl. 48 kr. eine Prämie von 2 fl. 42 kr., Obst, Hopfen, Wein und Gemüse aber die doppelte Prämie entrichten.

§. 25.

Die oben §. 23 angegebene Klassifikation der Gegenden und Orte wird in entsprechenden Auszügen den Agenten mit den Fassions-Formularien, Behufs der Verständigung der Aufnahmslustigen, mitgetheilt, und diese Mittheilung jedesmal erneuert, so oft diese Klassifikation erneuert wird.

§. 26.

Die in den eben angezogenen Paragraphen erwähnte Klassifikation konnte beym Beginn des Vereins nicht anders, als aus den amtlichen Mittheilungen der königlichen Rentämter, nach den dort hinterlegten Nachlaßregistern und zum Theile nach angeordneten gerichtlichen Vernehmungen hergestellt werden. Das Direktorium wird desfalls die nöthigen Berichtigungen mit aller Umsicht und Gewissenhaftigkeit herzustellen suchen, und insbesondere die durch die Distrikts-Polizeybehörden erhobenen Aufschlüsse zu diesem Zwecke benützen.

Jedenfalls wird von nun an diese Klassifikation für die Folge so oft erneuert werden, als sich aus den Büchern des Vereins der Uebergang des Versicherten in eine andere Klasse als nothwendig ergiebt.

§. 27.

Die Dominikalisten und Zehentherren versichern ihre Renten und Zehenten mit derselben Beytragsquote und in derselben Klasse, nach welchen die versicherten Grundbesitzer ihre Beyträge entrichten.

§. 28.

Sollten ein oder mehrere wirkliche Vereinsmitglieder ihre erneuerten Fassionen bis zum 15. May den Agenten nicht übergeben, und die treffenden Beyträge nicht entrichtet haben, so übermacht der Agent das Verzeichniß der Restanten und ihrer Beträge dem Direktorium, welches die einschlägigen Gerichte um deren ungesäumte exekutive Beitreibung angehen wird. Auf solche vom Direktorium attestirte Rückstände-Verzeichnisse haben die angerufenen Gerichte die Exekution gegen die Restanten nach Art. I. des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 ohne weiters zu verhängen, so wie dem Vereine das in Art. II. dieses Gesetzes vorbehaltene Vorzugsrecht im Konkurse für sich gebührt.

§. 29.

Neben dem Versicherungs-Beytrage zahlt jedes Mitglied beym Empfang der Aufnahmsurkunde 6 kr. Beytrag für Schreibmaterialien, dann einen Regiekosten-Beytrag, der bis zur Summe von 500 fl. nach 1/10 pCt., von dem weitern Betrage bis zur Summe von 1000 nach 1/15 pCt., von 1000 bis 2000 fl. nach 1/20 pCt., von 2000 bis 4000 fl. nach 1/30 pCt., von 4000 bis 8000 fl. nach 1/60 pCt. in der Art berechnet wird, daß der weitere Betrag des Ernteanschlages über 8000 fl. frey bleibt.

Zur leichtern Berechnung dieser Prozente wird den Agenten eine Reduktions-Tabelle mitgetheilt werden. Zur Bezahlung dieser Nebengebühren ist jedes Mit-

glied in derselben Weise verbunden, wie zur Bezahlung der Versicherungs-Beyträge.

III. Von der Schätzungs-Kommission und der Schadens-Erhebung.

§. 30.

Sobald in einem Bezirke mehrere Grundbesitzer in den Verein aufgenommen sind, bringt der Agent nach Verhältniß der Zahl der vorhandenen Mitglieder vier bis acht im Bezirke ansäßige, sachverständige und allgemein als redliche Männer geachtete Landwirthe dem Direktorium als Schätzer in Vorschlag, und läßt sie nach erfolgter Genehmigung ein für allemal für ihre Funktion gerichtlich vereiden. Jedesmal zwey von diesen verpflichteten Schätzern unter Leitung des Agenten bilden die Schätzungs-Kommission.

§. 31.

Ereignet sich ein Hagelschaden, der ein Vereinsmitglied trifft, so ist dasselbe verbunden, binnen 48 Stunden, und jedenfalls bevor die geringste Veränderung an den beschauerten Grundstücken vorgenommen wird, dem Agenten die Anzeige zu machen, und die Erhebung des Schadens zu begehren. Sofort bestimmt der Agent den Tag der Abschätzung, die über den dritten Tag nie verschoben werden darf, und schlägt die Schätzer vor.

Ist unter den vorgeschlagenen Schätzern einer, der in naher Verwandtschaft oder Geschäftsverbindung mit dem Beschädigten steht, so hat derselbe die Pflicht, den Agenten hierauf aufmerksam zu machen, so wie der Beschädigte andererseits das Recht hat, einen Schätzer abzulehnen, welchem Gründe, die einen Zeugen verdächtig machen, erweislich entgegen stehen.

Einen andern statt des Abgelehnten kann der Beschädigte nicht wählen, derselbe wird immer vom Agenten ernannt.

§. 32.

Die Schätzungs-Kommission wird von dem Beschädigten an Ort und Stelle begleitet und vor Allem

1) die Identität der vom Beschädigten vorgezeigten mit dem, in der Fassion angegebenen Grundstücke hergestellt, sodann
2) genauest untersucht und erhoben, welche von den in der Fassion angeführten einzelnen Grundstücken, und der wievielte Theil von ihrem Flächeninhalte vom Hagel getroffen worden, endlich
3) wie viele Fünftel von der heurigen Ernte lediglich durch den Hagel verdorben worden sind;

4) dieſe Verhandlung muß jedenfalls von dem Agenten ſelbſt an Ort und Stelle mit den Schätzleuten gepflogen werden, widrigen Falls dieſe Taration als ſtatutenwidrig zurückgewieſen werden würde.

Ueber die Reſultate dieſer Unterſuchung geben nun die Schätzleute nach Entfernung des Beſchädigten, und nachdem ſie vom Agenten auf ihre eidlichen Pflichten aufmerkſam gemacht worden ſind, ihr Gutachten darüber ab:

a) der wievielte Theil einer muthmaßlichen mittlern Ernte im Gegenhalte der Faſſion als verſichert angenommen werden könne?

b) welches der wirkliche Stand der Ernte ſey, ob nicht, und welche Quottheile durch Mißwachs, Froſt, Trockne, Kälte, Wild- oder Mäuſefraß, oder auch ſchlechte Bewirthſchaftung zu Grunde gegangen ſeyen? endlich

c) wie viele Fünftel an dem wirklichen Beſtande der Ernte, nach Abrechnung der eben aufgezählten Beſchädigungen lediglich durch den Hagel vernichtet worden ſeyen.

Die Gutachten der Schätzer ſind genau zu Protokoll zu nehmen. Im Falle einer Verſchiedenheit ſoll ſie der Agent zu vereinigen ſuchen, außerdeſſen aber das Gutachten jedes Einzelnen zu Protokoll nehmen, welches ſofort dem Direktorium vorzulegen iſt, deſſen Ermeſſen es anheimgeſtellt wird, ob der Durchſchnitt der beyden Schätzungen als Maßſtab angenommen, oder ein dritter Schätzmann beygezogen werden ſoll.

Im Falle gegründeten Verdachts einer Ueberſchätzung kann das Direktorium eine Reviſion durch eigene Abordnung vornehmen laſſen.

§. 33.

So weit die Beſchädigung auf dem ganzen Anweſen oder auf einzelnen Grundſtücken eine totale iſt, ſo weit alſo weder eine Erholung der beſchädigten Frucht, noch auch ein weiterer Schaden durch wiederholten Hagel möglich iſt, wird die Abſchätzung ſogleich für definitiv erklärt; im entgegengeſetzten Falle wird eine Nachſchätzung und die definitive Feſtſetzung der Abſchätzungs-Reſultate acht, höchſtens vierzehn Tage vor der Ernte vorbehalten.

Die Koſten dieſer Schätzung trägt zur Hälfte der Verein, zur Hälfte der Beſchädigte.

§. 34.

Das über alle jene Punkte (§. 32 bis 33) vom Agenten angefertigte und von dieſem und den beiden Schätzmännern unterzeichnete Protocoll wird nunmehr auch den Beſchädigten vorgeleſen.

Glaubt dieser durch die Abschätzung und das Gutachten der Schätzer wenigstens um $\frac{1}{5}$ bei dem ganzen abgeschätzten Schaden verkürzt zu seyn, so wird auf sein Verlangen eine zweite Abschätzung, zwar unter der Leitung desselben Agenten, aber mit Zuziehung anderer zwei beeidigter Schätzer auf die vorgeschriebene Weise vorgenommen.

Gegen diese zweite Schätzung hat keine weitere Einwendung mehr Statt. Unterliegt der Reklamant, so trägt er die Kosten dieser Schätzung allein. Werden die Abschätzungsresultate von den Beschädigten ohne alle oder ohne wesentliche Einwendung angenommen, so wird dieß zum Protocoll bemerkt, und dasselbe von dem Beschädigten, dann den Schätzern und dem Agenten eigenhändig unterzeichnet. Im entgegengesetzten Falle wird der eingelegte Widerspruch dem Protocolle beigefügt, der Tag zur wiederholten Schätzung und die Schätzer — letztere lediglich nach der Wahl des Agenten — benannt, und das Protocoll von dem Beschädigten und dem Agenten unterzeichnet. Bei der wiederholten Schätzung wird dasselbe Verfahren wie bei der ersten beobachtet.

§. 35.

Der Betrag der wegen Hagelschäden gesetzlich gegebenen Nachlässe an ständigen Geld- oder Natural-Reichnissen wird durch amtlich bestätigte Genußscheine nachgewiesen; es ist mithin eine Schätzung zu diesem Zwecke in der Regel nicht nothwendig, jedoch wird es jedem Agenten zur angelegentlichsten Pflicht gemacht, bei etwa bewilligten unverhältnißmäßigen, oder aus andern Gründen z. B. wegen Mißwachs u. dgl. gegebenen Nachläßen die im §. 17 vorgeschriebene Abschätzung sogleich vorzunehmen, oder das Direktorium darauf aufmerksam zu machen, um der Sache sofort und ohne Verzug auf den Grund zu sehen, und die geeignete Verfügung vorkehren zu können.

§. 36.

Ereignet sich ein Hagelschaden, nachdem die Ernte schon zum Theile eingebracht ist, so ändert dieß in der Schätzung gar nichts, indem der bereits abgeerntete Theil als nicht beschauert betrachtet wird.

Folgt auf einen frühern bis zur vollendeten Ernte ein weiterer Hagelschaden, so wird, wenn nicht der frühere Schaden ohnehin schon ein totaler war, bei der nachfolgenden definitiven Abschätzung der ganze Hagelschaden des frühern und spätern Schauers zusammen nach Anleitung der §. 32 — 34 abgeschätzt.

Hat sich nach dem frühern Partialschauer ein weiterer nicht mehr ereignet, so wird, bevor irgend ein theilweise beschädig-

tes Grundstück abgeerntet wird, mit zur Handnahme des frühern Abschätzungsprotocolls lediglich untersucht, ob die früher befundenen Abschätzungsresultate noch die nämlichen sind, oder ob und um wie viel sie sich nun als vermindert oder vermehrt erweisen.

Der Befund wird zwar dem Beschädigten bekannt gemacht, und das Protocoll, nachdem wegen der geschehenen Eröffnung das Geeignete bemerkt ist, auch von demselben unterzeichnet; Einwendungen dagegen werden aber in diesem Falle nicht mehr gehört.

IV. Von der Entschädigung.

§. 37.

Da nur die Beschädigungen, welche der Hagel veranlaßt hat, zur Vergütung geeignet sind (§. 4), auffallende Ueberschätzungen herabgesetzt, oder solche Fassionen sogar zurückgewiesen werden können (§. 16), und es wohl für sich in der Natur der Sache liegt, daß der Versicherte, keineswegs auf Gewinn auf Kosten der Vereinskasse, sondern lediglich auf Ersatz des durch Hagel verursachten Schadens im Verhältniß seiner eingelegten Prämie rechtlichen Anspruch machen kann, keineswegs aber auf jenen Schaden, welchen derselbe auf andere Art erlitten hat; so werden der Agent und die Schätzleute wiederholt auf die genaue Beobachtung der im §. 32 gegebenen Vorschriften hingewiesen.

§. 38.

Die Entschädigungssummen betragen bei Rustikalien und bei dem in Verbindung mit den Zehentholden versicherten Naturalzehent eben so viele Fünftel des Ernteanschlages, als nach der definitiven Abschätzung an der dießjährigen Ernte durch Hagel wirklich vernichtet wurden, bei Totalschauern also die ganze versicherte Summe.

§. 39.

Als Schäden an den ständigen Dominikalien werden die Nachläße angesehen, welche wirklich blos in Folge der von den Abgabspflichtigen erlittenen Hagelschäden ertheilt, und, vorbehaltlich jedoch der etwa nöthig befundenen besondern Abschätzung, durch die amtlich bestätigten Nachlaßgemißscheine in Bezug auf Größe und Gattung nachgewiesen sind.

Sie werden daher in gleichem Betrage und nach den in der Fassion angegebenen Geldanschlägen baar ersetzt.

§. 40.

Die Ausbezahlung der Entschädigungs-Summen geschieht nur an den Versicherten, oder, wenn er unter Kuratel oder Vormundschaft steht, an den Kurator oder Vormund gegen eigenhändig unterschriebene, oder, wenn der Versicherte nicht schreiben kann, gegen

von ihm unterzeichnete und von einem Zeugen mit unterschriebene Quittung.

V. Vom Reservefonde.

§. 41.

Da es möglich wäre, daß schon in den ersten Jahren des Bestehens des Vereines Hagelschaden in solcher Anzahl und in solchem Umfange sich ereigneten, daß die eingegangenen Versicherungsbeiträge zur vollständigen Ausbezahlung nicht hinreichen, so werden Freunde des Vaterlandes und der guten Sache eingeladen, zur Begründung eines Reservefondes auf die Dauer von 6 Jahren unaufkündbare, nach vier vom Hundert verzinsliche Aktien einzulegen. Es werden solche Aktien

100 zu . . . 100 fl.,
200 zu . . . 50 fl. und
400 zu . . . 25 fl. gebildet,

unter der Fertigung des Direktoriums ausgegeben, und jedenfalls 6 Jahre nach der Einlage baar und unabbrüchig zurückbezahlt.

§. 42.

Der ursprünglich durch Aktien begründete Reservefond wird durch die jährlichen Ueberschüsse der Beiträge über die erforderlichen Entschädigungssummen und durch die hieraus fließenden Interessen vermehrt, welche die unverzüglich zu besorgende fruktifizirliche Anlage derselben und der übrigen Vereinsbarschaft gewährt.

Zu diesem Ende müssen:

1) von den Agenten mit dem Schluße jeder Woche oder wenigstens mit der nächsten Post oder Botengelegenheit alle für den Verein geschehenen Zahlungen eingesendet werden.

   Da aber aus diesem Reservefond im Falle ausserordentlich vieler Beschädigungen die allenfalls erforderlichen Mittel zur Ergänzung der Entschädigungssummen genommen, derselbe also flüssig gemacht werden müßte, so hat das Direktorium

2) mit einem soliden Handelshause in München einen Conto-Current zu eröffnen, und

3) mit demselben vorbehaltlich der Genehmigung der Vereinsbevollmächtigten resp. der Generalversammlung, einen dem Interesse des Vereins zusagenden und den momentanen Geldbedürfnissen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

§. 43.

Durch die übrigen, dem Reservefond außer den Aktien zufließenden Mittel wird derselbe in den Stand gesetzt, nach sechs Jahren jene Aktien zu ersetzen. Sollten aber nach Verfluß jener Zeit die erforderlichen Mittel zur Abfindung der Aktionäre wirklich noch nicht gegeben seyn, so würde in diesem äussersten, aber nach allen Be-

rechnungen höchst unwahrscheinlichen Falle die nöthige Zuschußquote nach Verhältniß der bisher geleisteten Versicherungsbeiträge zu deren Tilgung erhoben werden.

§. 44.

Wenn ausserordentlich viele und weit um sich greifende Hagelwetter größere Entschädigungssummen, als mit den jährlichen Beiträgen gedeckt werden können, mithin die Flüssigmachung eines Theiles des Reservefonds nothwendig machen, so kündet das Direktorium den ihm erforderlich scheinenden Theil desselben auf. Im Falle der Unzulänglichkeit des Reservefondes wird das Direktorium im Einverständnisse mit den Vereinsbevollmächtigten ermächtiget, das Defizit entweder,

a) durch Anlehen, oder

b) durch die erforderlichen Zuschüße zu decken, so zwar, daß

c) da diese Zuschüße den Betrag einer ganzen Prämie nie übersteigen dürfen, im Falle der Unzulänglichkeit derselben die Entschädigung nur im Verhältnisse der ganzen Beschädigung zu dem vorhandenen Massastande zu geschehen hat.

§. 45.

In dem Falle, daß der Reservefond eine Höhe erreicht, welche den wirklichen Bedarf bedeutend übersteigt, hat auf Antrag des Direktoriums die Generalversammlung, oder an deren Statt die Vereinsbevollmächtigten zu berathen und darüber zu beschließen, ob nicht die Beiträge derjenigen Mitglieder, welche ununterbrochen am längsten im Vereine sind, um gewisse Quotheile gemindert und dieser Vortheil, so lange es die Kassaverhältnisse des Vereines gestatten, allen nach der Reihe zu Theil werden soll, wie sie in das gleiche Alter eintreten.

VI. Von den Verwaltungs-Organen des Vereines.

§. 46.

Alle 6 Jahre versammeln sich die Mitglieder des Vereines entweder in Person, oder durch Bevollmächtigung anderer Vereinsmitglieder ohne weitere specielle Einladung, am Sitze des Direktoriums an einem durch dasselbe jedenfalls bekannt zu machenden Tage um

1) den Rechnungsbericht des Direktoriums zu vernehmen;

2) über die von dem Direktorium oder den Mitgliedern der General-Versammlung angeregten Gegenstände, welche den Verein betreffen, zu berathen und darüber Beschlüße zu fassen, endlich

3) um die erforderliche Wahl des Direktoriums vorzunehmen.

§. 47.

Das Direktorium besteht:

1) aus einem Vorstande und
2) aus vier Mitgliedern, welche nach einer in der Generalversammlung genehmigten Geschäftsordnung und nach sachgemäßer Geschäftsvertheilung, jedenfalls aber in kollegialen Sitzungen und auf den Grund durch Stimmenmehrheit entstandener Beschlüsse alle Geschäfte des Vereins besorgen, denselben in allen Beziehungen vertreten, und repräsentiren.

Die Wahl des Vorstandes und der Direktorial-Mitglieder geschieht durch Stimmenmehrheit in der General-Versammlung; treten aber in der Zwischenzeit von einer Generalversammlung zur andern Personal-Veränderungen ein, so geschehen die Ergänzungen durch die Wahl des Direktoriums und der Vereinsbevollmächtigten durch Stimmenmehrheit.

Nur wirkliche Vereinsmitglieder sind in das Direktorium und als Bevollmächtigte zu wählen.

Die Remuneration des Vorstandes und der übrigen Direktorialmitglieder wird jedesmal in der Generalversammlung auf 6 Jahre festgesetzt.

§. 48.

Dem Direktorium wird ein des amtlichen Geschäfts- und insbesondere des Rechnungswesen kundiges Individuum als Buchhalter beigegeben; ebenso ein Bureaudiener, welcher sich zu lithographischen Arbeiten zu qualifiziren und auch zu Schreibereien gebrauchen zu lassen hat.

Beide werden aus der Vereinskasse renumerirt.

Alle übrigen, im Falle des gewöhnlichen oder eines besondern Geschäftsdranges erforderlichen Gehilfen und Schreiber hat der Direktorial-Vorstand aus der ihm, nach dem Beschluße der General-Versammlung vom 7. Oktober 1833 ausgesprochenen Renumeration zu bezahlen.

Die Vereinsbevollmächtigten haben darüber zu wachen, daß wegen Mangels an arbeitendem Personale keine Stockung im Geschäfte entstehe, wofür der Direktorial-Vorstand immer verantwortlich bleibt.

Die Stelle des Vereinskassiers vertritt jenes Haus, mit welchem nach §. 42. der Statuten stets offene Rechnung gehalten wird.

Dieses Haus steht mit dem Direktorium in beständiger Verbindung, hat aber an Geschäften keinen Antheil.

§. 49.

Zu Agenten, deren in jedem königlichen Landgerichtsbezirke wenigstens einer, oder nach Ermessen des Direktoriums, mehrere aufgestellt werden sollen, läßt sich das Direktorium einige wohlhabende und rechtliche Männer von den königl. Landgerichten in Vorschlag bringen, und trifft hieraus bemessene Auswahl.

Die Agenten stehen mit dem Direktorium in unmittelbarer Korrespondenz und vollziehen dessen Beschlüsse gegen eine Remuneration von 5 Prozent und den Bezug der regulativmäßigen Schätzungsgebühren. Zur Erleichterung ihrer Geschäfte werden ihnen lithographirte Reduktions-Tabellen und die erforderlichen Formulare zugesendet.

In der Regel sollen nur Vereinsmitglieder als Agenten aufgenommen werden können. Nur da, wo sich kein gehörig qualifizirtes Subjekt aus der Zahl der Vereinsmitglieder befindet, können für die Folge Lehrer, Verwandte, Handelsleute u. dgl. ausnahmsweise gewählt werden. Sie sind jedoch nicht auf die Distrikte, für welche sie bestellt sind, beschränkt, und können auch ausser demselben Fassionen aufnehmen, müssen aber

a) im Falle einer Hagelbeschädigung die Taxationen persönlich leiten, und sich jedenfalls der für den Distrikt des Beschädigten aufgestellten Vereinsschätzmänner bedienen und dürfen

b) für Reisen ausser ihrem Distrikte der Vereinskasse durchaus keine Reisekosten in Aufrechnung bringen, auch wird

c) der Wechsel der Agenten von Seite der Versicherten ohne besonders erheblichen Grund nicht gestattet.

§. 50.

Sowohl zur primitiven Revision und Erledigung der Vereinsrechnungen als zur Kontrolle des Direktoriums werden demselben vier Vereinsbevollmächtigte zur Seite gestellt, welche aus den Vereinsmitgliedern gewählt werden. Sie haben das Recht und die Verbindlichkeit,

1) Von der Geschäftsführung des Direktoriums, von den Büchern, Rechnungen u. s. w. wenigstens alle vier Wochen Einsicht zu nehmen;

2) etwa beobachtete Mängel oder Gebrechen zu rügen, auf deren Abstellung anzubringen, und

3) auf Einberufung einer ausserordentlichen General-Versammlung anzutragen, wenn ihnen

a) die Rechnung nicht zur bestimmten Zeit zugestellt wird,

b) wenn sie Anstände in derselben finden, über welche ihnen keine genügende Auskunft gegeben wird,

c) wenn ſie glauben, daß auſſerordentliche Maaßregeln zur Verhütung gröſſerer Nachtheile erforderlich ſeyen, welche zu beſchließen nicht in der Befugniß des Vereins-Direktoriums in Verbindung mit den Vereinsbevollmächtigten liegt.

Dem auf einen dieſer Gründe geſtützten Antrage auf Einberufung einer General-Verſammlung, hat

4) das Direktorium ſofort zu entſprechen. Den Bevollmächtigten iſt auch

5) der in der Generalverſammlung vorzulegende Rechenſchaftsbericht mindeſtens 6 Wochen vor der General-Verſammlung zur Einſicht vorzulegen, um in derſelben das Intereſſe des Vereins gehörig vertreten zu können.

§. 51.

Den Vereinsbevollmächtigen iſt die rechtzeitig geſtellte Vereinsrechnung von dem Direktorium mit allen Büchern und Belegen mitzutheilen, welche

1) dieſelbe durch ein rechnungskundiges Individuum der primitiven Reviſion unterwerfen, und

2) die Bedenken dem Direktorium zur Beantwortung mittheilen, ſofort

3) nach erfolgter Beantwortung die definitiven Beſchlüſſe faſſen, und dem Direktorium zum geeigneten Vollzuge mittheilen.

Die Reſultate der von der primitiven Reviſion verbeſchiedenen Rechnungen werden jedesmal vorerſt der General-Verſammlung vorgelegt und können auf deren Antrag oder im Falle beſonderer Anſtände der k. Regierung des Iſarkreiſes zur Vorlage an das k. Staats-Miniſterium des Innern mitgetheilt werden.

§. 52.

Ueberdieß ſteht jedem Vereinsmitgliede frei,

a) von dem Direktorium ſowohl als den Vereins-Bevollmächtigen die erforderlichen Aufſchlüße zu erholen;

b) ſeine Wünſche und Anträge dem einen, oder dem andern jederzeit mündlich oder ſchriftlich vorzulegen, ſo wie insbeſondere

c) in den Generalverſammlungen ſeine Anſichten, Wünſche und Anträge auf Abänderungen oder Zuſätze zu den Vereinsſtatuten gebührend vorzutragen.

§. 53.

Da der Fall eintreten kann, daß über den Sinn und die Auslegung vorſtehender Statuten Zweifel entſtehen, die Beantwortung prinzipieller Fragen zur Sprache kömmt oder ſonſt ſolche erhebliche Anſtände vor-

kommen, welche das Vereins-Direktorium zu heben sich nicht für kompetent erachtet, so ermächtiget hiemit die Generalversammlung für solche Fälle das Direktorium in Verbindung mit den Vereins-Bevollmächtigten zur provisorischen Erledigung solcher, in dem Geschäftskreis der Generalversammlung gehörigen Gegenstände in der Art, daß die auf solche Weise gefaßten Beschlüsse der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung oder anderweiten Beschlußfassung vorgelegt werden sollen.

§. 54.

Bei dem Zusammentritte des Direktoriums mit den Vereins-Bevollmächtigten führt

I. Der Direktorialvorstand den Vorsitz und hält die Umfrage, wobey

II. Die Vereinsbevollmächtigten abwechselnd mit den Direktorialmitgliedern ihre Stimmen abgeben;

III. Der Beschluß wird nach dem Ergebnisse der Stimmenmehrheit ausgesprochen, und

IV. im Falle der Stimmengleichheit dem Vorstande die entscheidende Stimme eingeräumt;

V. in dem abzuhaltenden Protokolle sind alle vom Referenten abweichenden Stimmen mit gedrängter Anführung der Motive aufzunehmen, um seiner Zeit der General-Versammlung vorgelegt zu werden.

(Beylage A.)

Hagel-Assekuranz-Verein

im

Isarkreise des Königreiches Bayern.

Beytrags-Klasse

Kataster Nr. Fol.

Vorjahr Kat. Nr.

Ernte-Fassion.

des

. . . . . von . . . . . Distrikts . . . . . .

. . . . . königl. Landgerichts . . . im . . . Kreise . . . . . .

Der Grundstücke						Geld-Anschlag der Ernte.		Bemerkungen.
Laufender Nummer.	Kataster od. Flur-Num.	Gattung und Eigenthum.	Größe		Bestellung.			
			Tagw.	Dez.		fl.	kr.	

(Beylage B.)

Versicherungs-Urkunde.

Nachdem . . . . . als Eigenthümer der in vorstehender fatirten Ernte die nach dem Gesammtwerthanschlag derselben zu . . fl. . . kr. nach §. . . und . . . der Statuten treffenden Beyträge, nämlich . . .

1) den Versicherungs-Beytrag in der . ten Klasse mit . . fl. . . kr.
2) den Schreibmaterialien-Beytrag mit . . . . . fl. . . kr.
3) den Regiekosten-Beytrag mit . . . . . fl. . . kr.

Zusammen fl. kr.

das ist . . . . . .

beym Empfang der Versicherungs-Urkunde baar und unabbrüchig bezahlt hat, so wird ihm hingegen im Namen des Hagel-Assekuranz-Vereins im Isarkreise auch die baare und unabbrüchige Vergütung der ihm vom Augenblicke der Ausstellung dieser Urkunde an, bis zur Vollendung der Ernte treffenden Hagelschäden nach den Statuten dieses Vereines feyerlich und rechtsverbindlich zugesichert.

den ten 183

Im Namen des Vereines
der Agent desselben
. . . . . .

Gegenwärtige Fassion wurde von dem unterzeichneten Ortsvorstande den Vereins-Statuten entsprechend befunden, und wird demnach die hier angefügte eigenhändige Unterzeichnung des Fatenten als richtig bestätigt, und anbey bezeugt, daß bis zu diesem Augenblicke die versicherten Grundstücke ein Hagelschaden nicht getroffen habe.

. . . . . den ten 183

Unterschrift des Fatenten. Unterschrift des Gemeinde-Vorstandes.

. . . .

(L. S.)

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für 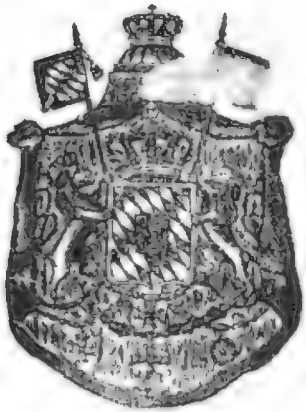 das

Königreich Bayern.

Nro. 22.

München, Montag den 6. April 1835.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Advokaten-Wittwen- und Waisenfond betr. — Bekanntmachung, das Fideikommiß des Hrn. Reichsrathes Frhrn. v. Würzburg betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Bischöfliches Kapitel zu Augsburg. — Ordensverleihung. — Indigenats-Verleihung. — Großjährigkeits-Erklärung. — Titelverleihung. — Ertheilung von Privilegien. — Einziehung eines Privilegiums.

Bekanntmachung,
den Advokaten-Wittwen- und Waisenfond betr.

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben auf den von dem Staatsministerium der Justiz, im Benehmen und Einverständnisse mit dem Staatsministerium des Innern, gestellten Antrag, genehmigend den Vorschlag des Zentral-Ausschußes zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisenfondes, in Erwägung der seit einigen Jahren unverhältnißmäßig gesteigerten

Judens-Steigern, der benannten Pro-bsten-Anstalt einer Seits, dann den durch den gefundenen Werth der hierigen Häuser bey beigeführten Vortheilen bedeutender Sicherheits-Kautionen anderer Seits und die in Folge hierer angelegenen Erörterung eingetretenen Mißverhältnissen zwischen den Einnahmen und Ausgaben, durch allerhöchste Entschließung vom heurigen angeordnet worden, daß

1) die in der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juni 1809 (Regierungs-Blatt S. 1449) Art. IX. §. 1 und 2 bestimmte Taxtriste-Gebühr von nun an

a) für den Advokaten, welcher sich bei seiner Aufgeben im Stande der Ehe oder eines Witwers mit Kindern befindet, von einhundert Gulden auf zweihundert auf fünfzig Gulden,

b) für den Advokaten, welcher bei seiner Aufgeben ledig oder Witwer ohne Kinder ist, mit Vorbehalt des im Falle der Verheirathung nach §. 2. erforderlichen Complements und zwar

zu einhundert auf fünfzig Gulden, — von fünfzig auf einhundert Gulden, dann dann von 1. April dieses Jahres an

2) die nach §. 2. zu entrichtenden Jahres-Beiträge

a) der Advokaten, welche verheirathet oder Witwer mit Kindern sind, von zwölf auf zwanzig,

b) der Advokaten, welche ledig oder Witwer ohne Kinder sind, von sechse auf elf Gulden

erhöhet werden sollen.

München den 20. März 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. von Schrenk.

Durch den Minister der konstitutionellen General-Sekretär Appell. Rath. Frhr. von Lauterbach.

Bekanntmachung,

das Hinscheiden des Herrn Hochbetrauten Freiherrn von Wörishofen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der erblose Herr Reichsrath und kaiserlich österreichische Kämmerer Freiherr Joseph von Wörishofen die Bestimmung in dem Absatz 3. der Urkunde über das von ihm errichtete Fideikommiß — in so weit diese Bestimmung die Güter Hohlach und Wallersdorfen, dann den Hof Neu-

lobdenburg betrifft — wieder aufgehoben hat, ſo wird dieſes in Beziehung auf die im Regierungs- und Intelligenz-Blatte des Jahres 1824 (Nr. 23. Seite 602 — 7) ausgeſchriebene Beſtätigungs-Urkunde vom 1. Mai 1824 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aſchaffenburg, den 17. März 1835.

K. B. Appellationsgericht für den Unter-Mainkreis.

v. Schmidtlein, Präſident.

Paſter.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 22. März l. Js. auf die erledigte Landrichtersſtelle zu Uffenheim im Rezatkreiſe, den dermaligen Landrichter zu Hollfeld, Balthaſar Nies zu verſetzen, und

als Landrichter zu Hollfeld im Obermainkreiſe den dermaligen Herrſchaftsrichter zu Banz, Georg Friedrich zu ernennen.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht, unterm 24. März l. J. das Ruheverſetzungsgeſuch des Ober-berg- und Salinen-Rathes Joſeph von Paur mit Bezeigung allerhöchſter Zufriedenheit mit ſeinen treuen lange geleiſteten Dienſten, zu bewilligen,

unterm 26. März l. J. die erledigte Stelle eines Aſſeſſors bei dem Medizinal-Kommitée München, dem Profeſſor honorarius an der Ludwigs-Maximilians-Univerſität und Mitglied des Kreis-Medizinal-Ausſchuſſes in München, Med. Dr. Horner zu verleihen;

zum Mitgliede des Kreis-Medizinal-Ausſchuſſes zu Paſſau den Gerichtsarzt zu Paſſau, Med. Dr. Langenbrunner, unter der erbetenen Enthebung des penſionirten fürſtlich paſſauiſchen Hofraths und Landgerichts-Phyſikus, Dr. Schmid, von dieſer Stelle allergnädigſt zu berufen;

den Studien-Rector, Kreis-Scholarchen und Gymnaſialprofeſſor Dr. Gabler zu Baireuth, Behufs der Annahme des Rufes an die Univerſität zu Berlin die nachgeſuchte Entlaſſung mit dem Ausdrucke der allerhöchſten Zufriedenheit mit ſeinen vieljährigen, treuen und erſprießlichen Dienſtesleiſtungen zu bewilligen,

die hiedurch ſich eröffnende Stelle eines Studien-Rectors und Kreis-Scholarchen nebſt der Lehrſtelle der IV. Gymnaſial-

klasse dem bisherigen Professor der III. Gymnasialklasse, Dr. Held, und

die durch den Eintritt des Professors Dr. Held in das Kreis-Scholarchat sich erledigende Stelle eines Ersatzmannes dem protestantischen Pfarrer zu Baireuth, Dr. Ernst Friedrich Wilhelm Fabri zu verleihen,

unterm 28. März l. J. den Bezirksrichter Johann Haußner zu Kaiserslautern wegen nachgewiesener Funktionsunfähigkeit durch physische Gebrechlichkeit auf den Grund der Bestimmungen des Edikt IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22. lit. D. mit Beibehaltung seines Gesammtgehaltes, Titels und Funktionszeichens auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

unterm 29. März l. Js. auf das erledigte Rentamt Wilsbiburg, den Rentbeamten Joh. Nepomuck Seyfried zu Simbach, zu versetzen, und die Oberaufschlagamts-Kontroleurstelle des Untermainkreises, in provisorischer Eigenschaft dem Rechnungskommissär besagter Regierungs-Finanzkammer, Martin Huber, zu verleihen.

Zufolge Allerhöchsten Reskripts vom 30. März l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, die bei dem Wechselgerichte I. Instanz zu Augsburg erledigte technische Assessorsstelle nach Vorrückung der Assessoren Paul v. Stetten und Georg Miltenberg, dem Großhändler Samuel Frommel daselbst zu verleihen.

Pfarreien- u. Benefizien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 21. März l. Js. die Pfarrei Bischberg, Landgerichts Bamberg II. dem Pfarrer Elias Ott in Wachenroth, Landgerichts Höchstadt,

unterm 22. März l. Js. die Pfarrei Vohburg, Landgerichts Ingolstadt im Regenkreise, dem Pfarrer Anton Kindersberger zu Menning, des nämlichen Landgerichts,

unterm 23. März l. Js. die Pfarrei Kirchheim, Landgerichts Würzburg im Untermainkreise, dem Priester Alois Karch, Kuraten in Markt-Breit,

unterm 24. März l. Js. das Schul- und Curat-Benefizium in Schwarzenberg,

Landgerichts Sonthofen, dem Kaplan in Hollenbach, Pr. Johann Baptiſt Moſer,

das Schul- und Curat-Beneſizium in Niederdorf, Landgerichts Ottobeuern, dem dermaligen Kaplan in Merching, Pr. Joſeph Anton Julius,

unterm 25. März l. Js. die Pfarrei Ottersheim, Landkommiſſariats Kirchheimbolanden, dem Pfarrer Joſeph Brandel in Großbockenheim, Landkommiſſariats Frankenthal, und

unterm 28. März l. Js. die Pfarrei Wald, Landgerichts Roding im Regenkreiſe, unter Diſpenſation des Pfarrers Georg Pentner zu Großgundertshauſen, von dem Antritte derſelben und Belaſſung auf ſeiner bisherigen Pfarrei, dem Beneſizaten Joſeph Kainz in Wollnzach, Landgerichts Pfaffenhofen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 21. März l. Js. zu genehmigen geruht, daß die Curatie Buttenwieſen, Landgerichts Wertingen, im Oberdonaukreiſe, von dem Biſchofe von Augsburg, dem Prieſter Johann Nepomuck Albrecht, zur Zeit Vikar in Schwarzenberg, Landgerichts Sonthofen, und

unterm 28. März l. Js., daß die katholiſche Pfarrei Wegfurt, Landgerichts Biſchofsheim im Untermainkreiſe, von dem Biſchofe in Würzburg, dem dermaligen Verweſer derſelben, Prieſter Johann Spahn, verliehen werde.

Seine Majeſtät der König haben unterm 20. März l. Js. folgende proteſtantiſche Pfarreien zu verleihen geruht:

die Pfarrei Martinsheim, Dekanats Uffenheim, dem Pfarramtskandidaten Karl Reuter von Ansbach,

die Pfarrei Fürnheim, Dekanats Oettingen, dem Kandidaten Johann Nikolaus Ludwig Schildknecht aus Neuſtadt an der Aiſch,

die Pfarrei Fürnried, Dekanats Sulzbach, dem Kandidaten Joh. Konrad Renner von Tafelhof bei Nürnberg,

die Pfarrei Pfaumfeld, Dekanats Gunzenhauſen, dem Kandidaten Johann Heinrich Auguſt Bub von Ansbach, und

die Pfarrei Lauenſtein, Dekanats Ludwigsſtadt, dem Kandidaten Friedrich Wilhelm Ludwig Kalb aus Weidenberg.

Seine Majeſtät der König haben unterm 23. März l. Js. die II. proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Cuſel, Dekanats

gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer zu Gönnheim, Dekanats Neustadt, Friedrich Welsch, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 27. März l. J. der von dem Freiherrn von Pöllnitz für den bisherigen Pfarrer zu Unterickelsheim, Dekanats Uffenheim, Karl Ludwig Friedrich Düll auf die protestantische Pfarrei Geckenheim, desselben Dekanats, ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 28. März l. Js. der von dem k. Kämmerer und erblichen Reichsrathe Grafen von Giech, für den Pfarramtskandidaten Christian Ludwig Gustav Hall aus Selb, auf die zweite protestantische Pfarrstelle zu Thurnau ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Bischöfliches Kapitel zu Augsburg.

Seine Majestät der König haben unterm 25. März l. Js. die Dignität eines Domdechants in dem bischöflichen Kapitel zu Augsburg dem Kanonikus und bischöflichen Generalvikar dortselbst Karl Kiechle zu ertheilen, und

zu dem durch das sofort stattfindende Vorrücken der übrigen jüngern Kanoniker erledigt gewordenen achten Kanonikat, den dermaligen Dechant und Pfarrer Anton Mätzler in Opfenbach, Landgerichts Weiler, allergnädigst zu benennen geruht.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem charakterisirten Generalmajor und Commandanten der Veste Wülzburg, Karl Rittmann, das Ehrenkreuz des kgl. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben Sich unterm 20. Febr. l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Major im ersten Cuirassier-Regimente (Prinz. Carl), Alexander Ludwig Ferdinand von Parseval aus Frankreich, das Indigenat des Königreichs taxfrei zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König ha-

den unterm 14. März l. J. allergnädigst geruhet, den Elkan Wassermann, Sohn des verlebten Handelsmanns Israel Wassermann zu Harburg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen zufolge, für großjährig zu erklären.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 22. März l. Js. in Berücksichtigung der von dem Dechant und katholischen Stadtpfarrer, Johann Jackel in Homburg im Rheinkreise, durch eifrige Erfüllung seiner Amtspflichten bisher erworbenen Verdienste und seiner mit unerschütterlichem Muthe erprobten treuen Anhänglichkeit an den Thron und an die in dem Staate bestehende gesetzliche Ordnung, demselben den Rang und Titel eines geistlichen Rathes tax- und siegelfrei allergnädigst zu ertheilen geruht.

Königliche Allerhöchste Zufriedenheitsbezeugung.

Die zu Bamberg verstorbenen Handelsleute und Tuchmachermeister Gebrüder Johann und Sebastian Stöcklein haben bei ihren Lebzeiten dem Waisenhause zu Bamberg eine Schankung von 20,000 fl. gemacht und in ihrem Testamente vom 23. Dezember 1829 einigen Cultus-Unterrichts und Wohlthätigkeits-Stiftungen daselbst die Summe von 17,600 fl. legirt.

Seine Majestät der König haben unterm 18. Februar l. Js. allergnädigst zu befehlen geruht, daß diese edlen der wohlthätigen Gesinnung der Gebrüder Stöcklein ein unvergängliches Denkmal stiftenden Handlungen, sammt dem Ausdrucke Allerhöchstihres Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Privilegiums-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben dem Kupferdrucker und Nagelschmied, Friedrich Wilhelm Reichelt zu Nürnberg, unterm 11. Oktober v. Js. ein Privilegium auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung der sogenannten Schusterzwecke für den Zeitraum von zehn Jahren allergnädigst ertheilt.

Seine Majestät der König haben dem Joseph Hepp, Schmid zu Reistenhausen, Landgerichts Klingenberg im Untermainkreise, unterm 2. Jänner l. J. ein Privilegium auf eine neu erfundene Art von Holzbohrern, für den Zeitraum von 10 Jahren allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 28. Januar d. J. dem Tabakfabrikanten Johann von Schwarz zu Nürnberg, ein Privilegium auf die von ihm erfundene Tabak-Packirungs-Maschine für den Zeitraum von zehn Jahren, allergnädigst zu verleihen geruht.

Einziehung einer Privilegiums.

Von der Königl. Regierung des Isarkreises wurde die Einziehung des dem Johann Knorr aus Haag, Landgerichts Ebersberg, unterm 23. Februar verliehenen und unterm 2. April d. J. ausgefertigten Gewerbsprivilegiums, auf sechzig eigenthümliches Verfahren in Bindung rc. von Pulver- und Klopperpistolen, in Folge der von den Sachverständigen abgegebenen Erklärung, daß die von Knorr angebrachten Verbesserungen unwesentlich seyen, verfügt.

Berichtigung.

In den Statuten des Hagel-Assekuranz-Vereins für die Isar-Kreis ist zu setzen:

Seite	Zeile	statt			Verordnung,	soll heißen	zur Verordnung.
„	387	„	2	„	Agenten	„	Agenturen
„	387	„	11	von unten „	jener Contribution	„	derselbe.
„	388	„	7	„ „	Schätzung	„	Schätzungen.
„	409	„	4	„ „	Blockhäuser	„	Kohlenhäuser.
„	411	„	11	von oben „	als Gebäude	„	als ein solches Gebäude.
„	412	„	11	„ „	Remunerationen	„	remunerirlichen
„	413	„	3	von unten „	Remunerationen	„	Remunerationen.
„	413	„	9	von oben „	Vermaltte	„	Vermalter.
„	422	„	1	von oben „	in verschiedener	„	in Verschiedenen.

Hiezu die Hauptrechnung der allgemeinen Brandbeschädigungs-Anstalt für 1833.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 23.

München, Mittwoch den 8. April 1835.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Verloosung der vierprozentigen mobilisirten Staatsschuld betr. — Dienstesnachrichten. — Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen. — Präsentationsbestätigungen. — Indigenats-Verleihungen.

Bekanntmachung,

die Verloosung der vierprozentigen mobilisirten Staatsschuld betr.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Beschlusses vom 24. v. Mts. zu genehmigen geruht, daß, nachdem die bevorzugten Classen der Staatsschuld beseitigt sind, und die Kräfte der Anstalt es gestatten, mit der Verloosung der vierprozentigen mobilisirten Obligationen sowohl au porteur, als auf Namen begonnen, und hiemit zugleich die Einleitung zu einer — von den Zeitverhältnissen allgemein geborenen — Reduction des Zinsfußes verbunden werden solle.

In Folge dessen wird am 29. April l. J. die Summe von drei Millionen dieser Staatsschuld nach dem beigefügten Verloosungsplane in Gegenwart einer Abordnung der k. Polizeidirection auf dem Stadt-

Rathhause von der unterzeichneten Commission öffentlich verlooset, und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die Rückzahlung der verloosten Obligationen wird von den einschlägigen Kassen am 1. künftigen Monats August mit dem verfallenen Zinsratum baar geleistet werden, in soferne der Inhaber der Obligation es nicht vorziehen sollte, dieselbe in eine neue zu $3\frac{1}{2}$ pr. C. verzinsliche, mobilisirte, sohin von Seite des Gläubigers unaufkündbare, und verloosbare Staatsschuld-Obligation auf Namen, oder au porteur, umwandeln zu lassen. Von obigem für die Rückzahlung bestimmten Zeitpunkte an cessirt jede weitere Verzinsung.

München den 3. April 1835.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Petzl, Sekretär.

Verloosungsplan

der vierprozentigen mobilisirten Obligationen.

Die vierprozentigen mobilisirten Obligationen bestehen:

I.

a) aus Obligationen auf den Inhaber lautend (au porteur.)

b) aus Obligationen auf Namen.

II.

Jede dieser beiden Hauptgattungen ist abgetheilt:

a) in Stücke zu 1000 fl.

b) in Stücke zu 500 fl. und

c) in derlei zu 100 fl.

III.

Sie sind ferners nach verschiedenen Zinsterminen ausgestellt, als

a) am 1. Februar,

b) am 1. Mai,

c) am 1. August,

d) am 1. November.

IV.

Jede Obligation ist mit doppelten, und verschiedenen Numer bezeichnet, und zwar

a) mit dem Commissions-Numer des Haupt-Catasters in rother Dinte, welches ohne Unterschied der Obligationen au porteur, oder auf Namen ohne Rücksicht auf deren Unterabtheilungen, oder Zinstermine, so wie der debitirenden Cassen durch die ganze emittirte Masse in ununterbrochener Reihe fortläuft, und

b) mit einem besondern Numer der debitirenden Spezial-Casse in schwarzer Dinte.

V.

Jedes einzelne Numer des Haupt-Catasters bezeichnet den Betrag von

1000 fl., wonach jede auf 1000 fl. lautende Obligation ein eigenes Numer, von den Obligationen zu 500 fl. aber zwei Stücke, und von jenen zu 100 fl. zehn Stücke ein und dasselbe Numer enthalten.

Bei den künftigen Verloosungen dieser Obligationen wird demnach

1) ohne Ausscheidung der Papiere au porteur, oder auf Namen, ohne Ausscheidung der verschiedenen Unterabtheilungen, der Zinstermine, oder der debitirenden Cassen lediglich das mit rother Dinte bezeichnete Numer des Haupt-Catasters zum Grunde gelegt, jedoch

2) die ganze emmittirte Masse in gleiche Serien, jede zu 200 Numern im Betrage von 200,000 fl. eingetheilt, wie das beiliegende Verzeichniß näher ausweiset.

Diesem zufolge werden

3) bei jeder Verloosung so viele Numern, als die emmittirte Gesammt-Masse noch offene Serien enthält, in nachstehender Form nach vorausgegangener öffentlicher Vorweisung in das vorhandene Glücksrad eingelegt.

I.

Erste Serie

enthaltend die Obligations-Numern

1 bis 200.

XX.

Zwanzigste Serie

enthaltend die Obligations-Numern

3801 bis 4000

u. s. w.

4) Nach vollständiger Einlage aller Numern, resp. Serien werden so viele einzelne Numern aus dem Glücksrade gehoben, öffentlich bekannt gemacht, und vorgewiesen, als zu Ergänzung der jedesmal zur Verloosung bestimmten Summe erforderlich seyn werden, wonach bei der gegenwärtig angeordneten Verloosung von drei Millionen fünfzehn Numern oder Serien gehoben werden sollen.

5) Die in den gehobenen Serien enthaltenen Obligations-Numern sind ohne Unterschied ihrer Gattung, und Unterabtheilung zur Rückzahlung, oder nach Verlangen des Inhabers zur Umwandlung in 3½ prozentige neue Mobilisirungs-Obligationen bestimmt.

6) Das Resultat der Verloosung wird jedesmal mit vollständiger Bezeichnung der verloosten Stücke öffentlich bekannt gemacht werden.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Verzeichniß

der zum Behufe der Verlooſungen der vierprozentigen mobiliſirten Obligationen gebildeten Serien.

Serien.	Hierin enthaltene Obligationsnummern.	Serien.	Hierin enthaltene Obligationsnummern.	Serien.	Hierin enthaltene Obligationsnummern.
I.	1— 200	XXXI.	6001— 6200	LXI.	12001—12200
II.	201— 400	XXXII.	6201— 6400	LXII.	12201—12400
III.	401— 600	XXXIII.	6401— 6600	LXIII.	12401—12600
IV.	601— 800	XXXIV.	6601— 6800	LXIV.	12601—12800
V.	801—1000	XXXV.	6801— 7000	LXV.	12801—13000
VI.	1001—1200	XXXVI.	7001— 7200	LXVI.	13001—13200
VII.	1201—1400	XXXVII.	7201— 7400	LXVII.	13201—13400
VIII.	1401—1600	XXXVIII.	7401— 7600	LXVIII.	13401—13600
IX.	1601—1800	XXXIX.	7601— 7800	LXIX.	13601—13800
X.	1801—2000	XL.	7801— 8000	LXX.	13801—14000
XI.	2001—2200	XLI.	8001— 8200	LXXI.	14001—14200
XII.	2201—2400	XLII.	8201— 8400	LXXII.	14201—14400
XIII.	2401—2600	XLIII.	8401— 8600	LXXIII.	14401—14600
XIV.	2601—2800	XLIV.	8601— 8800	LXXIV.	14601—14800
XV.	2801—3000	XLV.	8801— 9000	LXXV.	14801—15000
XVI.	3001—3200	XLVI.	9001— 9200	LXXVI.	15001—15200
XVII.	3201—3400	XLVII.	9201— 9400	LXXVII.	15201—15400
XVIII.	3401—3600	XLVIII.	9401— 9600	LXXVIII.	15401—15600
XIX.	3601—3800	XLVIX.	9601— 9800	LXXIX.	15601—15800
XX.	3801—4000	L.	9801—10000	LXXX.	15801—16000
XXI.	4001—4200	LI.	10001—10200	LXXXI.	16001—16200
XXII.	4201—4400	LII.	10201—10400	LXXXII.	16201—16400
XXIII.	4401—4600	LIII.	10401—10600	LXXXIII.	16401—16600
XXIV.	4601—4800	LIV.	10601—10800	LXXXIV.	16601—16800
XXV.	4801—5000	LV.	10801—11000	LXXXV.	16801—17000
XXVI.	5001—5200	LVI.	11001—11200	LXXXVI.	17001—17200
XXVII.	5201—5400	LVII.	11201—11400	LXXXVII.	17201—17400
XXVIII.	5401—5600	LVIII.	11401—11600	LXXXVIII.	17401—17600
XXIX.	5601—5800	LIX.	11601—11800	LXXXIX.	17601—17800
XXX.	5801—6000	LX.	11801—12000	XC.	17801—18000

Series.	Obligations Numbers.	Series.	Obligations Numbers.	Series.	Obligations Numbers.
XCL.	18501—19200	CXXXII.	27201—27900	CLXXX.	34801—35500
XCLI.	18501—19200	CXXXIII.	27901—28600	CLXXXI.	35501—36200
XCLII.	19201—19900	CXXXIV.	28601—29300	CLXXXII.	36201—36900
XCLIII.	19901—20600	CXXXV.	29301—30000	CLXXXIII.	36901—37600
XCV.	18201—19000	CXXXVI.	30001—30700	CLXXXIV.	37601—38300
XCVI.	19201—19900	CXXXVII.	30701—31400	CLXXXV.	38301—39000
XCVII.	19201—19900	CLXXVII.	31401—32100	CLXXXVI.	39001—39700
XCVIII.	19901—20600	CLXXVIII.	32101—32800	CLXXXVII.	39701—40400
C.	19201—19900	CLXXIX.	32801—33500	CLXXXVIII.	40401—41100
CI.	19901—20600	CLXXX.	33501—34200	CLXXXIX.	41101—41800
CII.	20601—21300	CLXXXI.	34201—34900	CXC.	41801—42500
CIII.	20601—21300	CLXXXII.	34901—35600	CXCI.	42501—43200
CIV.	19601—20300	CLXV.	24501—25200	CXCII.	43201—43900
CV.	20301—21000	CLXVI.	25201—25900	CXCIII.	43901—44600
CVI.	21001—21700	CLXVII.	25901—26600	CXCIV.	44601—45300
CVII.	21701—22400	CLXVIII.	26601—27300	CXCV.	45301—46000
CVIII.	21401—22100	CLXIX.	27301—28000	CXCVI.	46001—46700
CIX.	22101—22800	CLXX.	28001—28700	CXCVII.	46701—47400
CX.	21801—22500	CL.	23101—23800	CXCVIII.	47401—48100
CXI.	22501—23200	CLXXI.	28701—29400	CXCIX.	48101—48800
CXII.	23201—23900	CLXXII.	29401—30100	CC.	48801—49500
CXIII.	23901—24600	CLXXIII.	30101—30800	CCI.	49501—50200
CXIV.	24601—25300	CLXXIV.	30801—31500	CCII.	50201—50900
CXV.	25301—26000	CLXXV.	31501—32200	CCIII.	50901—51600
CXVI.	26001—26700	CLXXVI.	32201—32900	CCIV.	51601—52300
CXVII.	26701—27400	CLXXVII.	32901—33600	CCV.	52301—53000
CXVIII.	27401—28100	CLXXVIII.	33601—34300	CCVI.	53001—53700
CXIX.	28101—28800	CLXXIX.	34301—35000	CCVII.	53701—54400
CXX.	28801—29500	CLXXX.	35001—35700	CCVIII.	54401—55100
CXXI.	29501—30200	CLXXXI.	35701—36400	CCIX.	55101—55800
CXXII.	30201—30900	CLXXXII.	36401—37100	CCX.	55801—56500

Digitized by Google

Serien.	Obligations-Numern.	Serien.	Obligations-Numern.	Serien.	Obligations-Numern.
CCXL.	42001—42200	CCXLI.	48001—48200	CCLXXI.	54001—54200
CCXII.	42201—42400	CCXLII.	48201—48400	CCLXXII.	54201—54400
CCXIII.	42401—42600	CCXLIII.	48401—48600	CCLXXIII.	54401—54600
CCXIV.	42601—42800	CCXLIV.	48601—48800	CCLXXIV.	54601—54800
CCXV.	42801—43000	CCXLV.	48801—49000	CCLXXV.	54801—55000
CCXVI.	43001—43200	CCXLVI.	49001—49200	CCLXXVI.	55001—55200
CCXVII.	43201—43400	CCXLVII.	49201—49400	CCLXXVII.	55201—55400
CCXVIII.	43401—43600	CCXLVIII.	49401—49600	CCLXXVIII.	55401—55600
CCXIX.	43601—43800	CCXLIX.	49601—49800	CCLXXIX.	55601—55800
CCXX.	43801—44000	CCL.	49801—50000	CCLXXX.	55801—56000
CCXXI.	44001—44200	CCLI.	50001—50200	CCLXXXI.	56001—56200
CCXXII.	44201—44400	CCLII.	50201—50400	CCLXXXII.	56201—56400
CCXXIII.	44401—44600	CCLIII.	50401—50600	CCLXXXIII.	56401—56600
CCXXIV.	44601—44800	CCLIV.	50601—50800	CCLXXXIV.	56601—56800
CCXXV.	44801—45000	CCLV.	50801—51000	CCLXXXV.	56801—57000
CCXXVI.	45001—45200	CCLVI.	51001—51200	CCLXXXVI.	57001—57200
CCXXVII.	45201—45400	CCLVII.	51201—51400	CCLXXXVII.	57201—57400
CCXXVIII.	45401—45600	CCLVIII.	51401—51600	CCLXXXVIII	57401—57600
CCXXIX.	45601—45800	CCLIX.	51601—51800	CCLXXXIX.	57601—57800
CCXXX.	45801—46000	CCLX.	51801—52000	CCXC.	57801—58000
CCXXXI.	46001—46200	CCLXI.	52001—52200	CCXCI.	58001—58200
CCXXXII.	46201—46400	CCLXII.	52201—52400	CCXCII.	58201—58400
CCXXXIII.	46401—46600	CCLXIII.	52401—52600	CCXCIII.	58401—58600
CCXXXIV.	46601—46800	CCLXIV.	52601—52800	CCXCIV.	58601—58800
CCXXXV.	46801—47000	CCLXV.	52801—53000	CCXCV.	58801—59000
CCXXXVI.	47001—47200	CCLXVI.	53001—53200	CCXCVI.	59001—59200
CCXXXVII.	47201—47400	CCLXVII.	53201—53400	CCXCVII.	59201—59400
CCXXXVIII.	47401—47600	CCLXVIII.	53401—53600	CCXCVIII.	59401—59600
CCXXXIX.	47601—47800	CCLXIX.	53601—53800	CCXCIX.	59601—59800
CCXL.	47801—48000	CCLXX.	53801—54000	CCC.	59801—60000

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. März l. Js. den Unterlieutenant und Bataillons-Adjutanten im 8. Linien-Infanterie-Regiment, Maximilian Joseph Freiherrn von Seckendorff,

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. März l. Js. den Rechtspraktikanten, Alexander Freiherrn von Fahnenberg in die Zahl Allerhöchst Ihrer Kammerjunker aufzunehmen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht unterm 29. März l. Js. den Gymnasial-Professor Wurm zu Nürnberg an das Gymnasium zu Hof, an dessen Stelle zu Nürnberg den Professor Kiefer an dem Gymnasium zu Zweibrücken, und an die Stelle des letztern den Professor Fischer zu Hof, nach Zweibrücken zu versetzen,

unterm 30. März l. Js. den zeitlichen Vorstand des Zuchthauses Lichtenau, Freiherrn von Pechmann, mit Beibehaltung seines Ranges als Regierungsrath bis auf weitere Verfügung wieder in den Quieszentenstand zurückzuversetzen und die hiedurch erledigte Stelle dem quieszirten Vorstande der aufgelösten Zwangs-Arbeit-Anstalt, zu Wasserburg, Lorenz Jägerhuber, provisorisch zu übertragen,

unterm 1. April l. Js. den Vorstand des Zwangs-Arbeitshauses in Plassenburg, Georg Schober, seinem Ansuchen gemäß, in gleicher Eigenschaft an das Straf-Arbeitshaus Amberg zu versetzen,

zu der Stelle eines Vorstandes im Zwangs-Arbeitshause zu Plassenburg mit dem Titel und Range eines Polizei-Commissärs, den bisherigen ersten Assessor des Landgerichts Heidenheim, Friedrich Graf,

und zur Stelle eines Polizeikommissärs und Vorstandes der Zwangs-Arbeitsanstalt zu Kaisheim, den zweiten Landgerichts-Assessor, Joseph Hamm zu Illertissen, beide provisorisch allergnädigst zu befördern.

Pfarreien- und Beneficienverleihungen. Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 29. März l. Js. das Frühmeßbenefizium Illertissen, Landgerichts gleichen Namens im Oberdonaukreise, dem Benefiziaten Anton Sedelmayer, in Weilbach, Landgerichts Dachau zu übertragen.

Seine Majestät der König haben folgende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 31. März l. Js. die Pfarrei Flintsbach, Landgerichts Rosenheim im Isarkreise, dem Pfarrer Sebastian Zumiller in Reichling, Landgerichts Schongau, und

die Pfarrei Neuleiningen, Landkommissariats Frankenthal im Rheinkreise, dem Pfarrer Leonhard Vogel in Busenberg, Landkommissariats Pirmasenz.

Seine Majestät der König haben unterm 29. März l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Strullendorf, Landgerichts Bamberg l. im Obermainkreise, von dem Herrn Erzbischofe in Bamberg dem Dechant und Pfarrer Georg Wittmann in Hollfeld verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 31. März l. Js. der von dem Freiherrn von Bibra, auf die protestantische Pfarrei Schwebheim, Dekanats Schweinfurt, für den Pfarramtskandidaten Gottfried Heinrich Karl Degner von Schweinfurt ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 20. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Dr. Sulpiz Boisserée,

dem Melchior Boisserée,

und dem Johann Baptist Bertram, sämmtlichen aus Cöln, das Indigenat des Königreiches, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Unterthansrechte in Preußen zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 24.

München, Mittwoch den 15. April 1835.

Inhalt:

Bekanntmachung, die ein und zwanzigste Verloosung des Staatslotterie-Anlehens betr. — Dienstesnachrichten. —

Bekanntmachung,
die ein und zwanzigste Verloosung des Staatslotterie-Anlehens betr.

Die von der k. Regierung des Isarkreises am 7. April l. Js. vorgenommene ein und zwanzigste Verloosung des Staatslotterie-Anlehens wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zahlung der Preisloose im gegenwärtigen Monate geleistet, und da zugleich mit dieser Verloosung die ganze Schuldgattung der unverzinslichen Loose zu 25 fl. getilgt werden soll, alle derlei Loose zu 25 fl., welche weder in einer frühern, noch in der

gegenwärtigen Verlooſung einen Preis er- an baar und ſtempelfrei von der dießſeitigen halten haben, vom künftigen Monate May Hauptkaſſe rückgezahlt werden.

München, den 8. April 1835.

Königliche Staatsſchuldentilgungs-Kommiſſion.

v. Sutner.

Petzl, Sekretär.

I. Gemeinſchaftlicher Hauptpreis zu 50,000 fl.
gewonnen von dem Looſe zu 100 fl. Buchſtabe A. Nummer 156.

II. Preiſe-Looſe zu 100 fl.

Hauptpreiſe:

Zug.	Lit.	Nr.	Betrag.	Zug.	Lit.	Nr.	Betrag.	Zug.	Lit.	Nr.	Betrag.	Zug.	Lit.	Nr.	Betrag.
			fl.				fl.				fl.				fl.
1	G	1475*	11000	3	M	750	3000	5	I	832	2000	7	F	1090	2000
2	B	164	3000	4	C	703	2000	6	H	207	2000	8	L	631	2000

142 Preiſe zu 200 fl.

A	B	C	D	E	F	G	H	I	K	L	M
58	52	507	615*	130	64	226*	43	179	1	309	15
170	60	628	1090	170	148	266	121*	219	36	624	218
238*	253	720	1173	400	288*	577	282	372	116	762	530
472	504	848	1317	797	328*	604*	458	445	294	946	624
963*	721	1136	1354	908	627	903	684	557	458	1024	960
1089	961	1170	1433	993	706	965	705	636	521	1159	1028
1418	999	1258	1487	1200	1165	1044	1058	772	599*	1222	1174
1453	1009	1340	1570*	1264	1265	1365	1208	872	1026	1336	1270
1463	1096	1425	1573	1604	1398*	1422	1569	903	1160	1390	1330
1619	1336	1569	1888	1728	1447	1573	1820	1258	1209	1431	1356
1624	1686	1899*	1931	1870	1539	1614*	1969	1420	1458	1602	1597
1678	1694	—	1963	—	1750*	1764	1992	1951	1951	1790	1974

III. Preisloose zu 25 fl.

Hauptpreise:

Zug.	Lit.	Nro.	Betrag.	Zug.	Lit.	Nro.	Betrag.	Zug.	Lit.	Nro.	Betrag	Zug.	Lit.	Nro.	Betrag.
							fl.				fl.				
1	FD	1561*	6000	3	HD	1945	2400	5	FA	360	1800	7	DB	1963	1800
2	BA	1316	2400	4	KD	700	1800	6	CC	981	1800	8	KB	1307	1800

272 Preise zu 100 fl.

AA	AB	AC	AD	BA	BB	BC	BD	CA	CB	CC	CD
110	61	53	326*	11	340	119	65	103	498	860	99
325	811	304	653	359	907	817	157	530	583	861	740*
340*	958	456	952	414	1237	1120	429	778	892	1297	862
361	1057	496	1047	1107	1247	1570	915	1157	941	1705	1836
918	1367	768	1431	1311	1790	1583	1806	1846	1432	1806	1901
948	1382	856	1523	1675	1842*	—	—	1983	—	1942	—

DA	DB	DC	DD	EA	EB	EC	ED	FA	FB	FC	FD
222	45*	38	917	60	720	86	120	9	369	602	520
562	346	213	1070	272	744	514	547	127	1353	919	889
947	405	717	1242	652	1083	646	702	338	1530	1176*	1113
1610	763	911	1432	1358	1378	810	731	483	1722	1272*	1404
1663	1458	1076	1649	1749	1734	1310	904	841	1895	1509	1563
1811*	1685	1212	1900	1941	—	1472	1160	1609	—	—	—

GA	GB	GC	GD	HA	HB	HC	HD	IA	IB	IC	ID
625	12	490	170*	13	3	299	1258	320	1075	471	483
1074	145	729	338	356	401	825	1502	508*	1298	531	506
1076	1046	891	446	394*	1353	1254	1639	690	1326	1099	900
1214	1451	1208	837	574	1582	1477	1787	885*	1335	1515	1484
1236	1831	1326	1290	1670*	1598	1853	1830	1374	1724	1611	1739
1244	—	1733	—	1887	1892	1881	—	1635	—	1930	—

KA	KB	KC	KD	LA	LB	LC	LD	MA	MB	MC	MD
740	406	56	393	49	484	189	177	354	823	730	1273
1197*	549	306	665	474	769	378	421	504	952	1440	1476
1391	817	1082	885	767	855	446*	1155	1579	1388	1464	1496
1418	1123	1092	954	904	1019	1079	1684	1826	1656	1533	1701
1778	1298	1487	1392	1383	1484	1147	1903	1871	1823	1850	1765
1902	1860	—	1992	1386	1587	1523	1930	1884	—	1959	—

Königliche Regierung des Isarkreises.

München, den 7. April 1835.

Graf v. Seinsheim.

Rösch, Sekretär.

Anmerkung. Die mit einem Sternchen (*) bezeichneten Numern sind in die Stelle der schon in früheren Verloosungen gehobenen Numern der Reihe nach eingerückt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 30. März l. Js. den temporär quiescirten Registrator der Regierungs-Finanz-Kammer des Obermainkreises, Ignaz Meyer unter Bezeugung der besonderen Zufriedenheit mit seinen eifrigen und treuen Diensten, in den bleibenden Ruhestand zu versetzen,

unterm 1. April l. Js. die erledigte Stelle eines Präsidenten am Bezirksgerichte zu Zweibrücken dem bisherigen Staatsprokurator am Bezirksgerichte zu Landau, Friedrich Daniel Pixis zu verleihen, und zu der hiedurch erledigten Stelle eines Staatsprokurators am Bezirksgerichte zu Landau in provisorischer Eigenschaft den Substituten des Staatsprokurators am Bezirksgerichte zu Frankenthal, Karl Goswin Meuth zu ernennen,

durch allerhöchstes Reskript vom 2. April l. Js. die am Kreis- und Stadtgerichte Bamberg erledigte Advokatenstelle, dem Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten, Andreas Jungengel, daselbst zu verleihen,

unterm 4. April l. Js. das erledigte Landgerichtsphysikat zu Rosenheim im Isarkreise, dem Gerichtsarzte zu Landsberg, Dr. Eschenlohr auf sein Ansuchen zu verleihen,

den bisherigen Physikus des Stadt- und Landgerichts Aschaffenburg, Medizinalrath Dr. Reuß in die Ruhe zu versetzen,

und an dessen Stelle den bisherigen Oberhebe- und Wundarzt zu Aschaffenburg Medizinalrath Dr. Görz, zu berufen und demselben zugleich die ungetheilte Leitung und Aufsicht des dortigen Spitals zu übertragen.

(Hiezu die Beilage: die Verhütung von Viehseuchen ꝛc. betr.)

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 25.

München, Samstag den 25. April 1835.

Inhalt:

Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen. — Ordensverleihungen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. März l. Js. den zum Ministerialrath des k. Staatsministeriums des Innern beförderten k. Hofrath Dr. Franz Berks, von dem, zur vollen Zufriedenheit bisher versehenen Amte eines Sekretärs Ihrer Majestät der Königin zu entheben.

Seine Majestät der König haben unterm 7. April l. Js. den königl. Kämmerer, Regierungsrath und bisherigen Redakteur des Gesetz- und Regierungs-

Blaztes, Freiherrn von Lichtenſtein als Regierungsrath der Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern, proviſoriſch zu ernennen geruht.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht unterm 5. April l. Js. den praktiſchen Arzt Dr. Gcoll zu Straubing, von dem Antritte des ihm verliehenen Landgerichtsphyſikats Viechtach im Unterdonaukreiſe, auf ſein Anſuchen zu entbinden und daſſelbe dem praktiſchen Arzte Med. Dr. Franz Gulielmo zu Neuötting proviſoriſch zu übertragen,

unterm 7. April l. Js. die bei dem Kreis- und Stadtgerichte München erledigte Controleurſtelle in proviſoriſcher Eigenſchaft dem Appellationsgerichts-Kanzelliſten Anton Kaufmann zu Landshut, und die am Landgerichte Rothenburg an der Tauber erledigte Advokatenſtelle dem Rechtspraktikanten und dermaligen Landgerichts-Funktionär zu Reichenhall, Georg Martin Märklſtetter zu verleihen,

auf die erledigte ſupernumeräre Aktuarſtelle am Landgerichte Schongau im Iſarkreiſe, den geprüften Rechtspraktikanten und Landgerichts-Funktionär am Landgerichte Ingolſtadt, Jakob Demmel allergnädigſt zu ernennen,

unterm 9. April l. Js. den Gerichtsarzt des Landgerichts Wolfrathshauſen, Dr. Baumgartner ſeiner Bitte entſprechend auf das erledigte Landgerichtsphyſikat Landsberg zu verſetzen, und

die Stelle eines Gerichtsarztes des Landgerichts Wolfrathshauſen dem praktiſchen Arzte und bisherigen Phyſikatsverweſer zu Roſenheim, Med. Dr. Deſiderius Beck, proviſoriſch zu übertragen,

unterm 10. April l. Js. als Landrichter in Werdenfels im Iſarkreiſe, den übernommenen Patrimonialrichter Engelbert Weixler, von Arnſchwang und Ränkam zu ernennen,

unterm 12. April l. Js. den bisherigen Landrichter zu Orb im Untermainkreiſe, Georg Debes nach §. 19. der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde bis auf Weiteres in zeitliche Quieszenz zu ſetzen,

als Landrichter in Orb den bisherigen Verweſer der Aktuarſtelle daſelbſt Mathias Halbig, Landgerichtsaktuar zu Karlſtadt zu befördern,

als Landgerichtsaktuar in Karlſtadt, den Regierungs-Rathsacceſſiſten, Heinrich Schubert und

als Landgerichtsaktuar in Orb den geprüften Rechtspraktikanten, Joh. Georg Steinbach zu Euerdorf allergnädigſt zu ernennen,

dem Stiftungsadminiſtrator Sebaſtian Beyer zu Bayreuth die erbetene Entlaſ-

ſung von der Funktion eines Rendanten der Kreishilfskaſſa zu gewähren, und dieſe Funktion dem funktionirenden Reviſor Hacker zu Bayreuth, und

die Lehrſtelle der untern Klaſſe des Gymnaſiums zu Zweibrücken proviſoriſch dem Subrector der lateiniſchen Schule daſelbſt, Eduard Vogel zu übertragen,

den bei der Porzellain-Manufactur als Aufſeher für die Glasmalerei funktionirenden Max Ainmüller, als wirklichen Glasmalerei-Aufſeher in proviſoriſcher Eigenſchaft anzuſtellen, und

unterm 16. April l. Js. den Oberkontroleur zu Bürgſtadt, Max Joſeph Sattler mit dem Oberkontroleur zu Rehau, Johann Evangeliſt du Bellier zu verwechſeln.

Pfarreien-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben folgende katholiſche Pfarreien allergnädigſt zu verleihen geruht:

unterm 2. April l. Js. die Pfarrei Arnbach, Landgerichts Dachau im Iſarkreiſe, dem Pfarrer Ignaz Streber zu Hebertshauſen,

die Pfarrei zu Hebertshauſen, Landgerichts Dachau, dem Cooperator Auguſtin Kreitmayer in Altomünſter, Landgerichts Aichach,

unterm 3. April l. Js. die Pfarrei Frammersbach, Landgerichts Lohr, im Untermainkreiſe, dem dermaligen Curatie-Verweſer in Frieſenhauſen Landgerichts Hofheim, Prieſter Peter Gſchwender,

unterm 4. April l. Js. die Pfarrei Sandeltshauſen, Landgerichts Moosburg im Iſarkreiſe, dem Pfarrer Thomas Reif zu Niederroth Landgerichts Dachau,

die Pfarrei Hohenwarth, Landgerichts Schrobenhauſen im Oberdonaukreiſe, dem Oberlehrer der lateiniſchen Schule bei St. Stephan in Augsburg, Franz Seraph Kiſinger,

unterm 5. April l. Js. die Pfarrei Spalt, Landgerichts Pleinfeld, im Rezatkreiſe, dem Pfarrer Anton Walter zu Binswangen, Landgerichts Wertingen,

unterm 6. April l. Js. die Pfarrei Apfeldrach, Landgerichts Mindelheim im Oberdonaukreiſe, dem Pfarrer Johann Nepomuk Höfl in Winkl, Landgerichts Landsberg,

unterm 7. April l. Js. die Pfarrei Troſchenreuth, Landgerichts Eſchenbach im Obermainkreiſe, dem Pfarrvicar in Kaltenbrunn, Landgerichts Seßlach, Prieſter Peter Kaupel,

unterm 15. April l. Js. die Pfarrei Merching, Landgerichts Friedberg im Oberdonaukreiſe, dem bisherigen Dechant und Pfarrer in Deinjug, Landgerichts Wolfratshauſen, Prieſter Cajetan Thurnberger und

unterm 16. April l. Js. die Schulkuratie St. Salvator, Landgerichts Griesbach im Unterdonaukreiſe, dem Cooperator Joſeph Brucker in Hirſchhorn, Landgerichts Eggenfelden.

Seine Majeſtät der König haben unterm 7. April l. Js. die proteſtantiſche Pfarrei Lenkersheim, Dekanats Windsheim im Rezatkreiſe, dem bisherigen Pfarrer zu Eſchenau, Dekanats Erlangen, Elias Stephan Friedrich Sittig zu verleihen geruht.

Seine Majeſtät der König haben unterm 11. April l. Js. den dermaligen proteſtantiſchen Pfarrer zu Altripp, Dekanats Speyer, Friedrich Jakob Lebachelle auf die prot. Pfarrei Herſchberg, Dekanats Pirmaſenz zu verſetzen geruht.

Ordensverleihungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 25. Febr. l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem Kirchenrath und proteſtantiſchen Hauptprediger, Samuel von Wachter in Memmingen,

und vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 2. April l. Js., dem Major im 2ten Bataillon des 12. Linien-Infanterie-Regiments (König Otto von Griechenland) Karl Schmeckenbecher, das Ehrenkreuz des königl. bayeriſchen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 15. März l. Js. dem Gerichtsdiener Martin Schmidhuber, am Landgerichte Grafenau im Unterdonaukreiſe,

vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 21. März l. Js., dem Galleriediener, Johann Röckl zu Schleißheim, und

vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 5. April l. Js. dem königl. Schulreitknecht Joſeph Langel, die Ehrenmünze des königl. bayeriſchen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Berichtigung:

In Nro. 24. des Regsblattes vom 15. April l. J. iſt Seite 459 und 460, in der Bekanntmachung der 21. Lotterie Anlehens-Verloſung in der Abtheilung II — 142 Preiſe zu 200 fl. bei Lit. I., Zeile 1. von unten ſtatt 1951, zu leſen: 1001, und

in der Abtheilung III. — 272 Preiſe zu 100 fl. bei Lit. IIB S. 461 Zeile 1 von unten ſtatt 1892: 1852.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

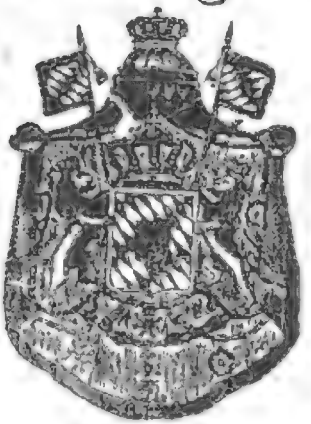

Nro. 26.

München, Montag den 27. April 1835.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Zehentfixationen der geistlichen Pfründen und Stiftungen im Jahre 18$\frac{3}{4}$ betr. — Verzeichniß der von den siebenzehn Stimmen des engern Rathes der deutschen Bundesversammlung für die Jahre 1835, 1836 und 1837 ernannten Spruchmänner zu dem durch Bundesbeschluß vom 30. Oktober 1834 angeordneten Schiedsgerichte. — Bekanntmachung. — Dienstesnachrichten. — Pfarreien-Verleihungen. — Präsentationsbestätigung. — K. Allerhöchste Bestätigung der Wahl eines rechtskundigen Bürgermeisters in Augsburg. — K. Allerhöchste Bestätigung der zu Mitgliedern der Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei der Altstadt Erlangen gewählten Gemeindeglieder. — Indigenats-Verleihung. — Großjährigkeits-Erklärungen. — Ordens-Verleihung. — Erhebung in den Adelsstand des Königreichs. — Privilegien-Verleihungen.

Bekanntmachung,

die Zehentfixationen der geistlichen Pfründen und Stiftungen im Jahre 18$\frac{3}{4}$ betreffend.

Die von den königl. Regierungen der sieben ältern Kreise im Jahre 18$\frac{3}{4}$ vollzogenen Zehentfixationen der geistlichen Pfründen und Stiftungen werden in der nachstehenden Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 21. April 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Fürst von Oettingen Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär Fr. v. Kobell.

General-Conspekt

über die im Jahre 18$\frac{33}{34}$ vollzogenen Zehentfixationen der geistlichen Pfründen und Stiftungen.

Kreise.	Pfarreien Dekanate, Kaplaneien, Exposituren, Rektorate und Kantorate	Benefizien.	Messen, Stiftungen.	Kirchen, Stifter, Kapellen und Bruderschaften.	Unterrichts-Stiftungen.	Wohlthätigkeits-Stiftungen.	Summa der Zehentfixationen	Hievon fixirt	
								ganz.	theilweise.
Isar-Kreis . . .	—	—	—	38	—	1	39	37	2
Unterdonau-Kreis .	—	—	—	11	—	2	13	12	1
Regen-Kreis . . .	—	—	—	3	—	—	3	2	1
Oberdonau-Kreis .	13	—	—	—	—	—	13	13	—
Rezat-Kreis . . .	2	—	—	9	—	4	15	5	10
Obermain-Kreis . .	3	—	—	1	—	—	4	4	—
Untermain-Kreis . .	2	—	—	1	1	—	4	3	1
Summa .	20	—	—	63	1	7	91	76	15

München, den 18. April 1835.

Königliches Staatsministerium des Innern.

Verzeichniß

der von den ſiebenzehn Stimmen des engeren Rathes der deutſchen Bundesverſammlung für die Jahre 1835, 1836 und 1837 ernannten Spruchmänner zu dem durch Bundes-Beſchluß vom 30. Oktober 1834 angeordneten Schiedsgerichte.

(Man ſehe die Bekanntmachung vom 23. Nov. 1834. Reggsbl. 1834. S. 1129.)

Stimmen im engeren Rathe, welche die Spruchmänner ernannt haben.	Bundesglieder, welche durch die 17 Stimmen im engeren Rathe repräſentirt werden.	Namen	Würden u. Dienſtanſtellung	Wohnort
		der Spruchmänner.		
I.	Oeſterreich.	Frhr. v. Heß.	K. K. geheimer Rath, Präſident des K. K. Appellations-Gerichts in Böhmen.	Prag.
		Graf v. Ugarte.	K. K. geheimer Rath, Landesgouverneur in Mähren und Schleſien.	Brünn.
II.	Preußen.	Graf v. Hardenberg.	Wirkl. geh. Ober-Regierungsrath.	Berlin.
		Stelzer.	Oberlandsgerichts-Präſident.	Halberſtadt.
III.	Bayern.	v. Suttner.	K. Staatsrath im ordentlichen Dienſt, Reichsrath und Sekretär der Kammer der Reichsräthe in den Jahren 1831 und 1834, Vorſtand der Staatsſchuldentilg.-Kommiſſion.	München.
		v. Korb.	K. Appellations-Gerichts-Direktor, Mitglied der zweiten Kammer der Ständeverſammlung und zweiter Präſident der Kammer der Abgeordneten im Jahre 1834.	Ansbach.
IV.	Königreich Sachſen.	Schuhmann.	Doktor der Rechte, geheimer Juſtizrath.	Dresden.
		Noſtiz und Jänkendorf.	Direktor der erſten Abtheilung des K. Sächſiſchen Finanzminiſteriums.	Dresden.

Stimmende Mitglieder der engern Versammlung.	Bundesglieder, welche durch die 17 Stimmen in engerer Wahl vereinigt sind.	Namen der Gesandten.	Werden a. Dies Kanzelleang	Wohnet
V.	Hannover.	Meyer. Graf von Kielmannsegge.	Landrath der Landrathei Bleckeden.	Bleckeden.
VI.	Würtemberg.	v. Hartmann.	Direktor der Justizsanzlei zu Stutt. Stutt.	
		v. Schmidlin.	Direktor des Medizi. Collegiums, ältes Mitglied des Departements des auswärtigen Angelegenheiten und Direktor des Ephoralstifts.	Stuttgarte.
			Direktor des Medizi. Obercollegiums, vortragender Rath und Justizrath bei den Departement des Innern.	Stuttgarte.
VII.	Baden.	Thibaut.	Direktor der Medizi. geheimen Rath und Professor.	Heidelberg.
		v. Theobald.	Geheimer Rath und Professor der Medizin.	Karlsruhe.
VIII.	Churfürstenthum Hessen.	v. Hanstein.	Geheimer Rath und Präsident der churfürstl. Regierung des Fürstenthums Hanau.	Kassel.
		Bidell.	Direktor der Medizi. Ober-Appellationsgerichts-Rath.	Kassel.
IX.	Großherzogthum Hessen.	v. Kopp.	Wirklich geh. Rath und Präsident der Oberlandesregierung.	Darmstadt.
		Linde.	Direktor der Medizi. Kanzler der Universität Gießen.	Gießen.
X.	Dänemark wegen Holstein und Lauenburg.	Bertheau. Lempfert.	Commercien und Landrath des Herzogthums Lauenburg, auch Amtmann.	Ratzeburg.
		Jasmer Carsten Tessen.	Amtsverwalt und Direktor der Fürstenthum Obergericht.	Glückstadt.
XI.	Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg.	Stiffs.	Geheimer Referendar für die Luxemburgischen Angelegenheiten	Luxemburg.
		München.	Vicegiat der Medizi. Mitglied der Rechnungskammer für Luxemburg	Luxemburg.

Digitalisiert von Google

Ordnungsnummer der Stimmen in der Versammlung.	Namen der Souveräne.	Würden u. Dienstbezeichnung.	Wohnort.
XII.	Großherzogthum Sachsen-Weimar. Herzogthum Sachsen-Coburg. Herzogthum Sachsen-Meiningen. Herzogthum Sachsen-Altenburg.	Kiesel, Frhr. zu Stralsund.	Großherzogl. Sächsischer Landmarschall.	Neudorf bei Strausd.
XIII.	Herzogthum Braunschweig und Nassau.	v. Amsberg, Frhr. v. Wintzingerode.	Herzogl. Sächs.-Coburg-Gothaischer wirkl. geh. Conferenzrath.	Coburg.
			Chef des Herzogl. Braunschweigischen Finanzdepartements, Finanzdirektor und geh. Regierungsrath.	Braunschweig.
			Herzogl. Nassauischer Kammerherr und Regierungsdirektor.	Wiesbaden.
XIV.	Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	v. Detzen, Bückeburg.	Doktor der Rechte, Oberappellationsgerichtsrath und Regierungsrath.	Detmolds. Schaumburg.
XV.	Herzogthum Oldenburg. Fürstenthum Lübeck. Herzogthum Birkenfeld. Herzogthum Lauenburg.	Sanders.	Großherzogl. Oldenb. Staatsrath. Doktor der Rechte, Kanzl.-Vorsteher, Regierungsrath.	Oldenburg. Birkenfeld. Ratzeburg.
XVI.	Herzogthum Holstein. Herzogthum Schleswig. Herzogthum Holstein-Lauenburg. Fürstenthum Lippe und Fürstenthum Waldeck.	v. Bismarck, v. Strauch, Strombeck.	Fürstl. Reußischer Kanzler, Regierungs- und Consistorialrath, Publicist.	Gera.
			Fürstl. Lippe-Detmoldischer Oberappellationsgerichtsrath bei dem Ob.-Appell.-Gerichte zu Wolfenbüttel.	Wolfenbüttel.
XVII.	Freie Stadt Lübeck. „ „ Frankfurt. „ „ Bremen. „ „ Hamburg.	Hach, Winckelberg.	Doktor der Rechte, Senator der freien Stadt Bremen.	Bremen.
			Licentiat, Senator der freien Stadt Hamburg.	Hamburg.

Gemeinfreigabe

Bekanntmachung.

Seine Königliche Majestät haben Allerhöchst festzusetzen geruht, daß von nun an dem jeweiligen Redakteur des Gesetz- und Regierungsblattes, soferne Allerhöchdieselben bei dessen Ernennung nicht anders verfügen, die Dienstes-Categorie der Regierungsdirektoren zukomme.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 7. April l. Js., den bisherigen quieszirten Ministerial-Rath und wirklichen Professor honor. an der Ludwig-Maximilians-Universität, Franz Häcker mit Beibehaltung seines bisherigen Titels, Ranges und Gehaltes, zum Redakteur des Gesetz- und Regierungs-Blattes zu ernennen, und ihm zugleich die durch das Ableben des Professors Dr. Mayer erledigte ordentliche Professur der Rechte an der besagten Hochschule zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 18. April l. Js. die erledigte Stelle eines Rechnungsführers bei der Zentral-Strafanstalt Kaiserslautern im Rheinkreise, dem gegenwärtigen Verweser dieser Stelle und bisherigen Steuer- und Gemeinde-Einnehmer, Bernhard Cloßmann provisorisch zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 21. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Handelsgerichts-Assessor Wilhelm Förderreuther zu Nürnberg, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, von dieser Funktion zu entheben und an seine Stelle als technischen Assessor am genannten Handelsgerichte, den Großhändler Johann Christian Biberbach daselbst zu ernennen.

Pfarreienverleihungen, Präsentationsbestätigung.

Seine Majestät der König haben unterm 21. April l. Js. die katholische Pfarrei Thanstein, Landgerichts Neuburg vorm Wald im Regenkreise, dem Benefiziaten Franz Xaver Kollbeck in Pfaffenhofen, Landgerichts gleichen Namens,

und die kath. Pfarrei Tirschenreuth, Landgerichts gleichen Namens im Obermainkreise, dem bisherigen Benefiziaten in Schrobenhausen, Landgerichts gleichen Namens, Priester Andreas Rüth zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 18. April l. Js. zu genehmigen

geruht, daß die katholiſche Pfarrei Rünſchweiler, Landkommiſſariats Pirmaſenz im Rheinkreiſe, von dem Biſchofe von Speyer dem bisherigen Pfarrverweſer in Fehrbach, des nämlichen Landkommiſſariats, Prieſter Johann Stöckle verliehen werde.

Seine Majeſtät der König haben unterm 17. April l. Js. die proteſtantiſche Pfarrei Altleiningen, Dekanats Frankenthal im Rheinkreiſe, dem bisherigen Pfarrvicar zu Neuhornbach, Franz Auguſt Mathias aus Contwig zu verleihen geruht.

Seine Majeſtät der König haben unterm 16. April l. Js. der von dem Herrn Fürſten von Oettingen Spielberg auf die proteſtantiſche Pfarrei Wechingen, Dekanats Oettingen für den bisherigen Pfarrer zu Dornſtadt deſſelben Dekanats, Georg Philipp Buhler ausgeſtellten Präſentation die landesherrliche Beſtätigung zu ertheilen geruht.

K. Allerhöchſte Beſtätigung der Wahl eines rechtskundigen Bürgermeiſters der Stadt Augsburg.

Seine Majeſtät der König haben unterm 18. April l. Js. den zum rechtskundigen Bürgermeiſter der Stadt Augsburg gewählen k. Appellationsgerichtsrath zu Neuburg, Carron Duval mit Bezugnahme auf §. 50. Abſatz 2. des revidirten Gemeinde-Edikts, unter den dort ausgedrückten geſetzlichen Beſtimmungen allergnädigſt zu beſtätigen geruht.

Kgl. Allerhöchſte Beſtätigung der zu Mitgliedern der Kirchenverwaltung der proteſtantiſchen Pfarrei der Altſtadt Erlangen gewählten Gemeindeglieder.

Seine Majeſtät der König haben unterm 14. April l. Js. zur Kirchenverwaltung der proteſtantiſchen Pfarrei der Altſtadt Erlangen folgende Gemeindeglieder als Mitglieder dieſer Kirchenverwaltung zu beſtätigen geruht:

1) den Leonhard Schultheiß von Sparrdorf,
2) den Bäckermeiſter Matthäus Barthelmeß,
3) den Kaufmann Leonhard Schroll,
4) den Melbermeiſter Kaſpar Prechtel,
5) den Eſſigfabrikanten Ernſt Erich, u.
6) den Bierbrauer Chriſtian Stahl von Erlangen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 20. Februar l. Js. bewogen gefunden, dem bisherigen Profeſſor der Theo-

logie zu Königsberg Dr. Herrmann Olshausen, aus Oldesloe im Herzogthume Holstein das Indigenat des Königreichs allergnädigst zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchsten Reſcripts vom 16. April l. Js. allergnädigst geruht, den Georg Adam Schönig, Sohn des verstorbenen Postboten Georg Ludwig Schönig zu Marktsteft, auf allerunterthänigstes Ansuchen für großjährig zu erklären.

Seine Majestät der König haben unterm 19. April l. Js. allergnädigst geruht, den Michael Kanamüller, Sohn des verstorbenen Müllermeisters Nikolaus Kanamüller zu Oberndzell, Landgerichts Wegscheid, auf allerunterthänigstes Ansuchen für großjährig zu erklären.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 9. April l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden dem königl. Revierförster zu Dürrwangen, Alois Bayernheimer in huldvollster Anerkennung seiner rühmlichen Auszeichnung im Revierforstdienste, und insbesondere seiner, seit einer Reihe von 20 Jahren mit ausgezeichneter Thätigkeit bewirkten, und vorzüglich gelungenen Kulturen mit Eichen und andern edlen Holzarten, womit derselbe die ihm anvertrauten Staatswaldungen mit dem mindesten Kostenaufwande in einen vorzüglichen Bestand gebracht hat, die goldene Civilverdienst-Medaille zu verleihen.

Erhebung in den Adelsstand des Königreichs.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den vormals gräflich von Tattenbachischen nun gräflich von Arco'schen General-Güter-Administrator, Heinrich Joseph Bohn, sammt seinen Nachkommen beiderlei Geschlechtes, in den Adelsstand des Königreichs zu erheben.

Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 3. Jänner l. Js. dem Schutzverwandten Florian Moser zu München auf einen eigenthümlichen Destillir-Apparat zur Erzeugung von Weingeist, Liqueurs und Parfümerien ein Privilegium für den Zeitraum von sechs Jahren, und

unterm 11. Jänner l. Js. den Kaufleuten Barandon et Comp. zu London auf die Erfindung einer neuen Art, Flüssigkeiten bei niederer Temperatur abzudämpfen, ein Privilegium für die Dauer von dreizehn Jahren zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 27.

München, Dienstag den 5. May 1835.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Verloosung der vierprozentigen mobilisirten Staatsschuld betreffend. — Dienstes-Nachrichten. — Auflösung des Nebenzollamtes Homburg. — Landwehr des Königreichs. — Erhebung in den Adelstand des Königreichs.

Bekanntmachung,

die Verloosung der vierprozentigen mobilisirten Staatsschuld betreffend.

Die in Folge der Bekanntmachung vom 3. dieß (Regierungs-Blatt Stück 23.) von der unterzeichneten Commission in Gegenwart einer Abordnung der königl. Polizeidirektion auf dem Stadtrathhause heute vorgenommene Verloosung der vierprozentigen mobilisirten Staatsschuld wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Rückzahlung der verloosten Obligationen am 1. August mit dem bis dahin verfallenen Zinsratum baar geleistet werde, insoferne der Inhaber der Obligation es nicht vorziehen sollte, dieselbe in

eine neue zu 3½ pr. C. verzinsliche Staatsſchuld Obligation auf Namen oder au porteur umſchreiben zu laſſen.

Von obigem für die Rückzahlung beſtimmten Zeitpunkte an ceſſirt jede weitere Verzinſung.

München den 29. April 1835.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

Petzl, Sekretär.

Verzeichniß

der gehobenen Serien, und der darin enthaltenen Numern.

Serien.		Bezeichnung der hierin enthaltenen		Serien.		Bezeichnung der hierin enthaltenen	
		Obligationen.	Numern.			Obligationen.	Numern.
1	XXV.	au porteur	4801— 4913	7	CXXXIX.	au porteur	27601—27800
		auf Namen	4914— 5000	8	CLV.	au porteur	30801—31000
2	XLIX.	au porteur	9601— 9760	9	CLXXV.	auf Namen	34801—35000
		auf Namen	9761— 9780	10	CXCIV.	au porteur	38601—38800
		au porteur	9781— 9800	11	CCXIV.	au porteur	42601—42800
3	LXVI.	au porteur	13001—13200	12	CCXX.	auf Namen	43801—44000
4	XCVI.	au porteur	19001—19200	13	CCXXXIII.	auf Namen	46401—46600
5	CIII.	auf Namen	20401—20600	14	CCLII.	au porteur	50201—50400
6	CV.	auf Namen	20801—20920	15	CCLIV.	au porteur	50601—50800
		au porteur	20921—21000				

Anmerkung. Die hier aufgeführten Numern ſind die Numern des Haupt- oder Commiſſions-Cataſters, welche auf den Obligationen mit rother Dinte bezeichnet ſind, und die Obligationen von 1000 fl., von 500 fl. und 100 fl. in ſich begreifen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den expedirenden Sekretär der königlichen Post-Administration, Franz Löhle, zum Sekretär Ihrer Majestät der Königin zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 22. April l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, auf das erledigte Rentamt Windsbach den Rentbeamten Friedrich Heim zu Ebermannstadt zu versetzen. Ferner haben Seine Majestät allergnädigst beschlossen, daß das hiedurch erledigte Rentamt Ebermannstadt durch einen Verweser verwaltet und diese Verwesung dem Rechnungskommissär der Regierungs-Finanz-Kammer des Obermainkreises, Christoph Köppel übertragen werde.

Seine Majestät der König haben unterm nämlichen Tage den als zweiten Assessor des Landgerichts Lauingen ernannten Rechtspraktikanten und dermaligen Patrimonialgerichtshalter zu Fring von dem Antritte dieser Stelle zu entbinden und dieselbe dem dermaligen Protokollisten des kgl. Kreis- und Stadtgerichts München, Caspar Mayer, auf seine Bitte zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden unterm 25. April l. Js. die zweite Landgerichts-Assessorstelle zu Illertissen, im Oberdonaukreise, dem übernommenen Patrimonialgerichtshalter I. Klasse zu Oberschwarzenstein, im Obermainkreise, Ludwig Friedrich von Ammon zu übertragen,

unterm nämlichen Tage die erledigte Lehrstelle am Gymnasium zu Regensburg, dem Professor zu Landshut, Priester Hinterhuber seiner Bitte entsprechend zu verleihen,

den Professoren Lichtenauer und Mutzel am Gymnasium zu Landshut die Vorrückung in die nächst höheren Klassen zu bewilligen, sofort

die Lehrstelle der ersten Gymnasialklasse zu Landshut provisorisch dem bisherigen Vorbereitungslehrer an der lateinischen Schule in München Dr. Johann Georg Beilhack zu verleihen,

unterm 26. April l. Js. das erledigte Rentamt Simbach in provisorischer Eigenschaft dem Rechnungskommissär der Regiegierungs-Finanzkammer des Isarkreises, Gallus Einhauser zu übertragen,

die erledigte Stelle eines Oberkontroleurs in Fürth am Wald in provisorischer Eigenschaft dem Zollverwalter, Joseph Pesserl zu Kleinphilippsreuth zu verleihen und

zum Zollverwalter in Kleinphilippsreuth ebenfalls in proviſoriſcher Eigenſchaft den quieszirten Lieutenant und Zollpraktikanten Theodor Zöſchinger in Augburg zu ernennen,

zufolge Allerhöchſten Reſcripts vom 27. April l. Js. auf die erledigte Friedensrichterſtelle zu Lauterecken den Friedensrichter Karl Joſeph Falciola zu Dahn in gleicher Eigenſchaft, ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen zu Folge, zu verſetzen, und auf die hiedurch erledigte Friedensrichterſtelle zu Dahn den Friedensgerichtsſchreiber, Jakob Gink daſelbſt, ſo wie auf die weiters erledigte Friedensrichterſtelle zu Neuhornbach den bisherigen Friedensgerichtsſchreiber Auguſt Loyſon zu Zweibrücken zu befördern; zum Friedensgerichtsſchreiber in Dahn, den Ergänzungsrichter Daniel Lebachelle zu Dürkheim und zum Friedensgerichtsſchreiber in Zweibrücken, den dermaligen Polizei-Commiſſär Wilhelm Vogt zu Germersheim zu ernennen,

und unterm 29. April die am Kreis- und Stadtgerichte zu Aſchaffenburg erledigte Advokatenſtelle dem Regierungsraths-Acceſſiſten Dr. Friedrich Ferdinand von Kerſtorf zu München zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 25. April l. Js. die durch den Herrn Fürſten von Löwenſtein vorgenommenen Ernennungen des Regierungs- und Juſtizkanzlei-Direktors Kahl als Direktor, und des Regierungs- und Juſtizkanzlei-Rathes Zentgraf als wirklicher Rath bei dem zu Kreutzwerthheim beſtehenden proteſtantiſchen Mediat-Konſiſtorium allergnädigſt zu genehmigen geruht.

Auflöſung des Nebenzollamtes Homburg.

Seine Majeſtät der König haben unterm 30. April l. Js. Sich allergnädigſt bewogen gefunden das Nebenzollamt Homburg im Rheinkreiſe aufzulöſen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majeſtät der König haben unterm 22. April l. Js. den erſten Landgerichts-Aſſeſſor zu Uffenheim, Andreas Joſeph Aumüller, zum Major und Kommandanten des Landwehrbataillons des Landgerichtsbezirkes Uffenheim allergnädigſt zu ernennen geruht.

Erhebung in den Adelsſtand des Königreichs.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 31. Oktober v. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, den königl. Regierungs-Direktor Ritter des Civilverdienſt-Ordens der bayeriſchen Krone, Johann Baptiſt von Greiner, ſammt ſeinen Nachkommen beiderlei Geſchlechtes, in den erblichen Adelsſtand des Königreichs zu erheben.

Regierungs-Blatt

für 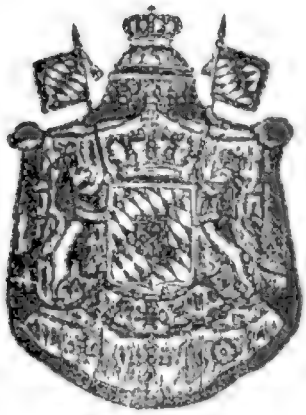 das

Königreich Bayern.

Nro. 28.

München, Freitag den 8. Mai 1835.

Inhalt:

Bekanntmachung, das Freiherrlich von Ponikau'sche Fideicommiß betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen. K. Allerhöchste Zufriedenheitsbezeugung. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreichs. — Privilegien-Verleihungen.

Bekanntmachung,

das Freiherrlich von Ponikau'sche Fideicommiß betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der königl. Kämmerer, Friedrich Freiherr von Ponikau auf Osterberg hat in Bezug auf das von ihm errichtete am 6. Oktober 1826 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Fideikommiß Osterberg und Weiler (Regierungsblatt 1826 Seite 819 — 830) in einer nachträglichen Fideicommiß-Konstituirungs-Urkunde vom 15 May 1834 mehrere Bestimmungen über künftige Bestandtheile des erwähnten Fideicommisses,

über Wittwengehalt, Aussteuer und Apanagen getroffen, welchen nach vollständig gepflogener Instruktion die Bestätigung des unterfertigten Gerichtshofes heute ertheilt wurde.

Diese Bestimmungen sind:

A. Alle Güter, Häuser und Grundstücke, welche Freiherr von Ponikau zu Lebzeiten acquiriren sollte, und nicht schon bei seinem Leben seinem errichteten Familien-Fideicommisse einverleiben werde; — eben so dessen dermalige Aecker und Wiesen im Eichgarten bei Kempten sollen zur Zeit seines Todes Bestandtheile des Fideicommisses werden, es darf jedoch dessen Nachfolger diese Aecker und Wiesen, wenn Konstituent sie nicht selbst noch veräußert, zu jeder Zeit verkaufen, ist aber dagegen verbunden, andere Gründe in gleichem Werthe mit dem Kaufschillinge zu kaufen, und sie dem Fideicommisse einzuverleiben.

B. Als Ueberschuß bestimmt Konstituent weiters noch zu seinem Fideicommisse Folgendes:

1) sein besitzendes Ponikau-Pomsen'sches Lehenstamms-Kapital per 70,000 fl., welches auf die Rittergüter Pomsen und Nauenhofen im Königreiche Sachsen radicirt ist, jedoch unbeschadet der Ponikau-Belgershayner männlichen Linie, daß nämlich, im Falle die männliche Descendenz des Konstituenten erlöschen, und zu dieser Zeit die männliche Descendenz der Ponikau-Belgershayner Linie noch floriren sollte, dieses Lehenstammskapital alsdann an die Ponikau Belgershayner männliche Descendenz sogleich übergehen würde, Kraft der Familien-Rezesse dd. Leipzig vom 3. Oktober 1676 und dd. Pomsen vom 15. April 1681. — Sollte aber die Ponikau-Belgershayner männliche Descendenz früher, als die Ponikau-Pomsen'sche, resp. des Konstituenten männliche Descendenz erlöschen, so soll dieses Lehensstammskapital für alle Zeiten bei dem errichteten Familien-Fideicommisse als Zuschuß verbleiben.

2) Sämmtliche übrige Kapitalien und baares Vermögen, wie es sich nach des Konstituenten Tode finden wird, und wovon immer die Hälfte der jährlichen Interessen zum Kapitale geschlagen werden sollen, und zwar so lange, bis

a) der Kapitalsstock so stark ist, daß so viele Güter gekauft werden können, als gesetzlich noch zu dem bereits schon errichteten Fideicommisse erforderlich sind zur Konstituirung einer erblichen Reichsraths-Würde, und

b) ein Kapitalsfond von 150,000 fl. (in Worten Einmalhundert fünfzigtausend Gulden) bayerische Reichswährung vorhanden ist, der alsdann immmer, als ein verzinsliches Fideicommißkapital auf sichere Hypothek oder auf gute Staatspapiere angelegt, beim Fideicommiß als Fideicommißzuschuß verbleiben soll.

Dieser Kapitalsfond soll aus der Hälfte der sich aus den sub Lit. A. bezeichneten Gütern abwerfenden reinen Renten gebildet werden, jedoch darf an seiner Größe das abgehen, um was die erkauften Güter allenfalls mehr werth seyn sollten, als zur Konstituirung der erblichen Reichsraths-Würde erfordert wird

3) Sämmtliches Silber, das nach dem Tode des Konstituenten sich vorfindet, jedoch nur nach dem Gewichte, worüber, so wie über die nachfolgenden Gegenstände, ein förmliches Inventar von dem Fideicommiß-Nachfolger zu errichten ist, welches alsdann für alle übrigen Fideicommiß-Nachfolger zur Grundlage des Ersatzes zu dienen hat. Eben so nach dem Tode desselben

4) dessen sämmtliche Gemälde sammt Kupferstichen und Zeichnungen,

5) die Bibliothek und Landkarten,

6) sämmtliche Gewehre und Jagd-Requisiten,

7) die sämmtliche Einrichtung an Pretiosen, Meubles, Tafelzeug, Haus- und Bettwasch, Porzellán, Glaswerk, Betten, Spiegel, Uhren, Geschirr, Wägen, dann ferners die zur Küchen-, Keller- und Stalleinrichtung gehörigen Geräthschaften.

8) Das Vieh und Fahrniß bei den sämmtlichen Oekonomieen, so wie das bei den Bräuhäusern vorhandene, dem Konstituenten gehörige Bräugeschirr und Requisiten jeder Gattung, und endlich

9) jedesmal von den vorhandenen und aufgeschütteten Früchten bei dem Ableben eines Fideikommissars die Hälfte jeder Gattung.

In Beziehung auf die Verhältnisse des Unterhalts der Wittwen, dann der nachgebornen Söhne und Töchter bestimmt und verordnet Konstituent Folgendes:

a) Jeder ersten Wittwe des Fideikommißvorfahrers, wenn sie adelich ist, und so lange sie den Wittwenstuhl nicht verrückt, soll aus dem Fideicommisse jährlich in vierteljährigen Raten in Baarem 1000 fl. bayerische Reichswährung, in Worten Eintausend Gulden, dann eine von dem Fideicommiß-Nachfolger ihr zu überlassende freie

Wohnung, oder im Falle, daß ihr der Fideicommiß-Nachfolger eine ſolche nicht überlaſſen wollte oder könnte, dafür jährlich 125 fl., in Worten Einhundert fünf und zwanzig Gulden, Hauszinsgeld, dann ferner 25 Schäffel, in Worten fünf und zwanzig Schäffel Haber von dem Fruchtkaſten zu Oſterberg, Letzteres aber nur im Falle und ſo lange, als ſich die Wittwe eine eigene Equipage hält, verabreicht werden.

b) Eine noch dazu kommende zweite Wittwe, die adelich iſt, und ſo lange ſie den Wittwenſtuhl nicht verrückt, ſoll jährlich in vierteljährigen Raten baar 500 fl. bayeriſche Reichswährung, in Worten Fünfhundert Gulden, und auch vom Fideicommiß-Nachfolger eine freie Wohnung, oder 60 fl. jährlich Hauszinsgeld erhalten. —

c) Sollte der Fall eintreten, daß noch eine dritte Wittwe dazu käme, ſo ſoll dieſer, wenn ſie adelich iſt, und ſo lange ſie den Wittwenſtuhl nicht verrückt, jährlich in vierteljährigen Raten baare 400 fl. bayeriſche Reichswährung, in Worten Vierhundert Gulden, dann ebenfalls eine freie Wohnung, oder 60 fl. jährlich Hauszinsgeld gebühren. Wenn eine von mehreren Wittwen ſtirbt, oder den Wittwenſtuhl verrückt, ſo kann die zweite oder dritte Wittwe in die erledigte höhere Normalbezüge eintreten.

Auf das volle Witthum kann eine Wittwe nur dann Anſpruch machen, wenn ſie ein Heirathgut von Viertauſend Gulden bayeriſche Reichswährung wirklich eingebracht hat, außerdem ſoll bei eintretendem Witthumsfall vom Witthumsgelde jährlich die Hälfte ſo lange zurückbehalten werden, bis die Viertauſend Gulden ausgeglichen ſind, und auf dieſe Art die einzubringende Summa hergeſtellt iſt; — eben ſo kann jede Wittwe nur auf das volle Witthum aus dem Fideicommiſſe Anſpruch machen im Mangel eines anderen Vermögens oder Einkommens des verſtorbenen Gemahls, ſonſt aber nur auf ſo viel, als zu jedem feſtgeſetzten Witthume von einem andern Vermögen oder Einkommen abgeht. Die Nutzungen des Heirathgeldes werden nach dem Tode des Gemahls von dem Fideicommiß-Nachfolger, welcher den Witthum zu leiſten hat, bezogen. Bleibt eine Wittwe im unverrückten Wittwenſtande, ſo fallen die Heirathsgelder nach ihrem Tode an ihre Kinder in der Eigenſchaft eines Privatvermögens, ſind hingegen keine Kinder vorhanden, ſo bleiben ſie dem Fideikommiß-Nachfolger, der den Witthum gegeben hat. Schreitet eine Wittwe zur zweiten Ehe, wo der Witthum aufhört, ſo erhält ſie das Eingebrachte zurück.

d) Jedem volljährig eigenen, dann Va-

ters- und Großvaters-Bruder des Fideicommiſſars gebührt auf Lebensdauer, er mag aus dem Allodial-Vermögen ſeiner Eltern, ſo viel es iſt, erhalten, in baarem Gelde jährlich, und in vierteljährigen Raten 600 fl. bayeriſche Reichswährung, in Worten Sechshundert Gulden, oder wenn ſie im Hauſe des Fideikommiſſars bleiben, vollſtändige Verpflegung, und noch jährlich 200 fl., in Worten zweihundert Gulden, in vierteljährigen Raten. Dieſe Zahlungen ceſſiren mit dem Ableben eines Bruders, Onkels oder Großonkels, und gehen auf die Nachkommen derſelben nicht über.

e) Jeder volljährig eigenen, dann Vaters und Großvaters-Schweſter gebührt jährlich in vierteljährigen Raten 400 fl. bayer. Reichswährung, in Worten Vierhundert Gulden, und wenn ſie im Hauſe des Fideicommiſſars bleiben wollen, ebenfalls vollſtändige Verpflegung und 100 fl., in Worten Ein Hundert Gulden, jährlich in vierteljährigen Raten. Dieſe Zahlungen erlöſchen ebenfalls, wenn ſich ſolche verehelichen. Uebrigens ſoll

f) jeder Fideicommiſſar verbunden ſeyn, demjenigen ſeiner Brüder, oder Vatersbrüder, der ſich zuerſt davon verehelichet hat, ſtatt jährlich 600 fl., 1200 fl., in Worten Zwölfhundert Gulden, in vierteljährigen Raten auf Lebensdauer zu geben; — nur wenn ein ſolcher Wittwer wird, und aus der Ehe keine Kinder am Leben ſind, fällt dieſer Zuſchuß von 600 fl. mit Ende des Monats, in welchem er Wittwer wird, wieder hinweg; jedoch hat jeder Bruder oder Vatersbruder unter derſelben Bedingung auf dieſen Zuſchuß Anſpruch zu machen, der nach dieſem am längſten verehelichet iſt, oder im Falle keiner verehelicht ſeyn ſollte, derjenige, welcher ſich zuerſt wieder verehelichet. Mehr als einer darf aber nie dieſen Apanagen-Zuſchuß in Anſpruch nehmen, und ſollten aus Zufall mehrere nachgeborne Brüder oder Onkels des Fideicommiſſars am gleichen Tage ſich trauen laſſen, ſo ſoll immer der Aeltere vor dem Jüngern den Vorzug zum Genuße dieſer Apanagen-Erhöhung haben.

Von den nachgebornen Söhnen des Konſtituenten erſtgebornen Sohnes, welcher Fideicommißbeſitzer wird, ſoll aber derjenige, der ſich zuerſt verehelichen ſollte, ſtatt auf den Zuſchuß von 600 fl. auf 1200 fl. Zuſchuß im baaren Gelde, in Worten Zwölfhundert Gulden bayer. Reichswährung, Anſpruch machen dürfen; — ebenſo ſeine allenfalls hinterlaſſene Wittwe auf einen Extra-Witthum von 300 fl., in Worten Dreihundert Gulden, jährlich in vierteljährigen Raten.

g) Bei minderjährigen Geſchwiſtern, ſolche mögen zwei- oder einbändig ſeyn, hat

der Fideicommissar für deren standesmässige Erziehung und Unterhalt zu sorgen; besitzen die Geschwister aber ein Allodial-Vermögen, so fällt von der gegenwärtigen Verbindlichkeit immer so viel weg, als das Allodial-Vermögen, resp. dessen Nutzung zur Erziehung und Verpflegung reicht.

h) Jede Schwester oder Tante des Fideicommißbesitzers hat bei ihrer Verehelichung aus dem Fideicommisse zu ihrer Ausfertigung 1000 fl. bayer. Reichswährung, in Worten Eintausend Gulden, und Heirathsgut 3000 fl., in Worten Dreitausend Gulden, zu empfangen; besitzen sie aber ein Allodial-Vermögen, woraus ihr Heirathgut von 3000 fl. bestritten werden kann; so fällt von diesem aus dem Fideicommisse immer so viel weg, als das Allodial-Vermögen dazu reicht; — die Ausfertigung per 1000 fl. hat der Fideicommissar aber immer zu geben. Sollte indessen durch diese Ausfertigung und Heirathsgelder der Ertrag des Fideicommisses so geschmälert werden, daß dem Fideicommissar zu seinem eigenen Lebensunterhalte nicht mehr so viel Vermögen oder Einnahme verbliebe, als das Fideicommiß-Edikt vom 26. Mai 1828 §. 2. zur Gründung eines Familien-Fideicommisses erheischt, (d. h. ein Grund-Vermögen, von dem an Grund- und Dominikalsteuern 25 fl. auf ein Simplum trifft,) so hat gemeldeter Fideicommissar das Recht, jeder seiner Schwester oder Tante von dem Heirathsgute verhältnißmäßig so viel abzuziehen, als erforderlich ist, um sich den unbelasteten Genuß des gedachten Vermögens zu erhalten; es folgt hieraus von selbst, daß dem Fideicommissar der Ertrag eines Familien-Fideicommisses, wie solches das Gesetz gestattet, stets bleiben müsse.

Sämmtliche Fideicommißfolger sind ververbunden, die bis jetzt aufgeführten Unterhaltskosten an ihre Geschwister, Onkel und Großonkel, dann Tanten, Großtanten und Wittwen lediglich aus den Renten des Fideicommisses und der Zuschußfonds zu bestreiten, mithin darf das Stammvermögen des Fideicommisses niemal angegriffen werden. Wenn aber einmal der Fall eintritt, daß zu dem errichteten Fideicommisse so viel Güter erkauft sind, als oben sub nro. 2. lit. a. erfordert werden, und noch überdieß der Kapitalfond von 150,000 fl. bayerische Reichswährung, in Worten Einmalhundert fünfzig tausend Gulden, als Fideicommiß-Zuschuß vorhanden ist; so soll alsdann

i) eine erste Wittwe statt 1000 fl. jährlich 1200 fl. bayer. Reichswährung, in Worten Zwölfhundert Gulden, in baarem Gelde nebst allen Andern,

k) eine noch dazu kommende zweite Wittwe statt jährlich 500 fl. baar 600 fl.

bayer. Reichswährung, in Worten Sechshundert Gulden, nebst freier Wohnung, und

l) eine dritte Wittwe statt 400 fl. baar 500 fl. bayer. Reichswährung, in Worten Fünfhundert Gulden, und freie Wohnung oder jährlich 60 fl. Hauszinsgeld erhalten.

Das volle Witthum können diese Wittwen aber auch nur wieder unter den früher ihnen bestimmten Bedingungen beziehen; — dann soll ferners auch

m) eine Wittwe von einem Nachgebornen, welcher in dem Genuße des Apanagen-Zuschußes war, und Kinder hinterläßt, ein jährlicher Witthum von 300 fl. bayer. Reichswährung, in Worten Dreihundert Gulden, genießen; — ebenso sollen jedesmal

n) drei Söhne und zwei Töchter von nachgebornen Agnaten des Konstituenten, deren Väter nicht im Besitze des Fideicommisses sind, zu ihrer Erziehung und zum Unterhalte, die Söhne jeder jährlich 200 fl., in Worten Zweihundert Gulden, jedesmal vom Anfange ihres 10. Jahres bis zum zurückgelegten 25. Jahre, und die Töchter jährlich 100 fl., in Worten Einhundert Gulden, vom Tode der Väter bis zu ihrer Verehelichung, oder sonstigen Versorgung erhalten.

Um diese Unterstützungen haben die Eltern, Vormünder, oder sie selbst jedesmal bei dem Fideicommißbesitzer schriftlich 14 Tage vor dem Johannitage nachzusuchen, bei mehrerer Konkurrenz soll der Fideikommissar allein, und im Falle der Minderjährigkeit die Vormundschaft bestimmen, wem diese Unterstützungen zukommen sollen, jedoch macht Konstituent es jedem Fideicommissar, oder Vormundschaft zur Pflicht, daß sie immer den Benöthigsten in der Familie diese Unterstützung zufliessen lassen.

o) Jedes Jahr hat der Fideikommißnußer 200 fl., in Worten Zweihundert Gulden, zur Vermehrung der Fideicommiß-Zugehörungen, die sub nro. 3. 4. 5. 6. 7. et 8. bezeichnet sind, auch

p) jedes Jahr 1000 fl., in Worten Eintausend Gulden, zur Vergrößerung des Fideicommisses selbst zu verwenden, und damit entweder Immobilien oder nußbare Rechte neu zu erwerben; — so lange immer dieß schicklich nicht geschehen kann, sind diese ersparte Gelder dem Fideicommiß-Kapitalsfonde einzuverleiben. — Sollte durch besondere Hindernisse und Belastungen die jährliche Vergrößerung des Fideicommisses mit 1000 fl. nicht thunlich seyn, ohne daß der standesmässige Unterhalt des Fideicommissars beeinträchtiget würde, so kann die gemeldete Vergrößerung auch so lange unterbleiben, bis die unbelasteten Erträgnisse die standesmässige Subsistenz des Fideicommissars wieder liefern,

und noch ein Ueberschuß zur Vergrößerung des Fideicommisses bleibt, da es der Wille des Konstituenten ist, daß jeder Fideicommissar vor Allem aus den Erträgnissen des Fideicommisses und Zuschußfonds standesmäßig lebe; auch soll dann die gemeldete Vergrößerung des Fideicommisses unterbleiben, wenn aus besondern Unglücksfällen der bestimmte Kapitalsfond von 150,000 fl. einen Verlust erleiden sollte, und in einem solchen Falle müssen die bestimmten jährlichen 1000 fl. zuvörderst zur Ergänzung des Verlustes, und erst dann wieder zu ihrer frühern Bestimmung verwendet werden, wenn der Kapitalsfond vorerst vollständig ergänzt ist.

Konstituent will — da der Ertrag der im Fideicommisse verbundenen Güter und Kapitalien bei einer geordneten Wirthschaft nicht nur zu einem anständigen Leben des Fideicommissars, sondern auch zur Bestreitung aller von ihm auf das Fideicommiß, und auf die Zuschüsse gelegten Verbindlichkeiten vollkommen zureicht, — daß unter keinem Vorwande Schulden auf das Fideicommiß selbst gemacht werden, und erklärt alle derlei Schulden als unverbindlich für die Fideicommißfolger; jedoch sollen von dieser Disposition die Fideicommiß-Schulden erster Klasse, von denen das Fideicommiß-Edikt §. 56. spricht, ausgenommen seyn, welche der Konstituent allenfalls selbst hinterlassen sollte. — Erforderlichen Falls ist inzwischen dem Fideicommissar, und wenn sonst der standesmäßige Unterhalt für sich und seine Familie verkürzt werden sollte, gestattet, Fideicommiß-Schulden I. und II. Klasse nach den §§. 56 et 60. des Fideicommiß-Ediktes aus der angeordneten Fideicommiß-Mehrung, nämlich aus jenen 1000 fl., welche der Fideicommißnutzer jährlich zur Vergrößerung des Fideicommisses aus den Interessen des Fideicommiß-Kapitals zurücklegen muß, zu bestreiten, und demnach die gedachten Schulden aus diesen zurückzulegenden Geldern oder den hievon angekauften Gütern in Abführung zu bringen.

Uebrigens will Konstituent die Vorschriften des §. 19. und 20. des Ediktes über Familien-Fideicommisse vom 20. Mai 1818 immerhin beobachtet wissen.

Konstituent gestattet auch seinem Fideicommißnachfolger, d. i. seinem erstgebornen Sohne, daß derselbe die nach dem Tode des Konstituenten sich vorfindenden Zugehörungen, dann baares Geld und Kapitalien nicht unter gerichtlicher Mitwirkung verzeichnen und einschätzen dürfe, um es dem Fideicommisse als Fideicommiß-Zuschuß einzuverleiben, daß er vielmehr dieses Geschäft mit Zuziehung zweier dazu erbetener und von ihm selbst erwählter adelichen Zeugen vornehmen solle. —

Weiters verordnet der Konstituent noch, daß jedesmal der Fideicommissar die zwei ältesten vom Konstituenten abstammende Agnaten als Anwärter des Fideicommisses, oder, wenn nur einer vorhanden wäre, diesen nebst einem noch andern adelichen Zeugen alle drei Jahre auf den Johannitag zu sich auf's Schloß Osterberg einzuladen hat, um sich da persönlich überzeugen zu können, daß beim Fideicommisse nach dessen Konstituirung, und wie es die §§. 43. und 70. im Fideicommiß-Edikte bestimmen, Alles in gehöriger Ordnung sich befindet, worüber immer die Geschlechtsversammelten ein Protokoll abzufassen haben, welches allen übrigen majorennen Anwärtern und den Vormündern der Minderjährigen in Abschrift mitzutheilen ist. — Für die Reisekosten zu diesen Geschlechts-Versammlungen hat der Fideicommissar jedem erscheinenden Anwärter, wenn er weiter als zehn Poststunden herzureisen hat, 25 fl., und, wenn er weiter als dreißig Poststunden herzureisen hat, 50 fl., und über achtzig Poststunden entfernt ist, 75 fl. verabfolgen zu lassen; sie können auch, wenn sie nicht selbst erscheinen wollen, einen andern volljährigen Agnaten zu diesem Akte bevollmächtigen. Die bemerkten Reisekosten kann übrigens der Fideicommißbesitzer von der oben nro. 2. beschriebenen Hälfte der zu Kapital zuschlagenden Interessen, oder von den nach lit. o zu Vermehrung der Fideicommiß-Zugehörungen bestimmten 200 fl. in Abrechnung bringen. — Ist ein Fideicommißbesitzer noch minderjährig, so hat die Vormundschaft die Einladung zu veranstalten.

Diese hiemit nachträglich getroffenen fideicommissarischen Verfügungen sind als Ergänzung des vom Konstituenten unterm 14. Juni 1826 konstituirten Familienfideicommisses zu betrachten, und vorstehende Bestimmungen werden hiemit gleichfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neuburg, am 7. April 1835.

Kgl. Bayerisches Appellations-Gericht für den Oberdonaukreis.

von Weber, Präsident.

Sekretär Laminit.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 2. May l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Oberzoll-Inspektor Gottfried Wilhelm Bauer zu Kaiserslautern mit dem Oberzoll-Inspektor Otto Christian Herrwagen in Schirnding zu verwechseln.

Ferner haben Seine Majestät der König Sich unterm 3. May l. Js. allergnä-

digst bewogen gefunden die bei der Regierungs-Kammer der Finanzen des Untermainkreises erledigte Stelle eines Kreisforst-Kommissärs II. Klasse provisorisch dem bisherigen Revierförster zu Rothenbuch, Forstamts Sailauf, Johann Mantel, zu verleihen.

Pfarreien- u. Benefizien-Verleihungen. Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben unterm 25. April l. Js. die katholische Stadtpfarr-Predigerstelle zu St. Jakob in Straubing dem dermaligen Kooperator in Bogenberg, Landgerichts Mitterfels, Priester Georg Kronberger, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 26. April. l. Js. das Kuratbenefizium in Oberlauben, Landgerichts Kempten im Oberdonaukreise, dem Pfarrer in Oberreut, Landgerichts Weiler, Priester Johann Baptist Heß zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 1. May l. Js. die katholische Pfarrei Sendling, Landgerichts München, dem Pfarrer Johann Evangelist Erdle in Wangenhofen, Langerichts Neuburg an der Donau zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 2. May l. Js. das Spitalbenefizium in Weilheim, Landgerichts gleichen Namens im Isarkreise, dem Priester Wolfgang Gruber in Essenbach, Landgerichts Landshut zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 29. April l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Stadtpfarrei Landau von dem Bischofe in Speyer dem bisherigen Domvicar daselbst, Priester Franz Roth verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 30. April l. Js. zu genehmigen geruht, daß das Benefizium St. Elisabetha zu Scheßlitz, Landgerichts gleichen Namens im Obermainkreise, von dem Herrn Erzbischof von Bamberg dem bisherigen Pfarrer zu Neufang, Landgerichts Kronach, Priester Johann Ruß verliehen werde.

Königliche Allerhöchste Zufriedenheitsbezeugung.

Der katholische Pfarrer Joseph Danner zu Bockhorn, k. Landgerichts Erding, hat den Pfarrgemeinden Bockhorn, kgl. Landgerichts Erding; Köstting, k. Landgerichts gleichen Namens; Hofkirchen, k. Landgerichts Pfaffenberg, und der Stadtgemeinde Memmingen ohne Ausnahme der Protestanten ein Kapital

von 8000 fl. zu gleichen Theilen mit 2000 fl. für jede derselben schenkungsweise mit der Bestimmung zugedacht, daß in jeder dieser Gemeinde von den Zinsen jährlich 24 fl. 24 kr. einem wohlgesitteten religiös gesinnten armen Jünglinge, und eben so viel einem armen Mädchen am allerhöchsten Namensfeste Seiner Majestät des Königs, und nach seinem, des Donators Ableben, an seinem Sterbetage geschenkt, mit der übrigen Summe aber zu seinem, und seiner Verwandtschaft Heile Wochenmessen gelesen werden sollen.

Seine Majestät der König haben unterm 26. März l. Js. allergnädigst zu befehlen geruht, daß diese Stiftung des Pfarrers Joseph Danner sammt dem Ausdrucke Allerhöchst Ihres Wohlgefallens durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Der Adels-Matrikel des Königreichs wurden einverleibt:

am 1. August 1825 der Besitzer der Hofmark Wildthurn, Kaspar von Bachmayr und dessen Schwester, Magdalena von Bachmayr, ersterer sammt Abkömmlingen bei der Adelsklasse lit. B. fol. 4. act. Nro. 7633;

am 19. Dezember 1834 der Major im 14. königl. französischen Jäger-Regimente, Ludwig Carl Friedrich Freiherr von Keßling, sammt Abkömmlingen bei der Freiherrn-Klasse lit. k. fol. 36. act. Nro. 7480;

17. Jänner 1835 die Gutsbesitzerin Katharina Helene Alexandrine Freifrau von Mauchenheim, genannt Bechtolsheim, geborne Gräfin Dureux de Bueil zu Bodenstein im Regenkreise sammt ihrem Sohne, Alexander Carl Leopold Freiherrn von Mauchenheim, genannt Bechtolsheim und dessen Abkömmlingen bei der Freiherrnklasse lit. M. fol. 31. act. Nro. 133;

am 20. Jänner l. Js. der Cooperator zu Ebersberg, Priester Ernst Freiherr von Gagern, sammt seinen Geschwistern und seinem Vetter, dem kgl. bayerischen Rittmeister, Carl Emil Freiherrn v. Gagern und deren Abkömmlingen bei der Freiherrnklasse lit. G. fol. 42. act. Nro. 469;

am 27. Februar l. Js. der kgl. Ministerialrath im Staatsministerium des Innern, Georg Ritter von Mayr für seine Person bei der Ritterklasse lit. M. fol. 30. act. Nro. 1427;

am 4. März l. Js. der Unterlieutenant im kgl. Gendarmerie-Corps, Martin Ritter von Neumann zu Zweibrücken für seine Person bei der Ritterklasse lit. N. fol. 5. act. Nro. 1475;

am 8. April l. Js. der gräflich von Arco'ſche General-Güter-Adminiſtrator, Heinrich Joſeph von Bohn dahier ſammt Abkömmlingen bei der Adelsklaſſe lit. B. fol. 60. Nro. 2006.

Privilegien-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben dem Zinngießermeiſter Anton Grau aus Bamberg unterm 2. März l. Js. ein Privilegium auf einen von ihm verbeſſerten pharmaceutiſchen Koch- und Diſtillir-Apparat für den Zeitraum von zehn Jahren.

und unterm demſelben Tage dem Bildhauer Johann Frank aus Geislohe, Herrſchaftsgericht Pappenheim, ein Privilegium auf eine von ihm erfundene Kittmaſſe, welche an Eiſen, Glas und allen andern Gegenſtänden hält, für den Zeitraum von einem Jahre allergnädigſt zu bewilligen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 29.

München, Samstag den 16. May 1835.

Inhalt:

Sitzung des königl. Staatsrath-Ausschusses vom 25. April 1835. — Bekanntmachung, das königl. Hof- und Staatshandbuch betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreienverleihungen; Präsentationsbestätigung.

Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des königl. Staatsraths-Ausschusses vom 25. April l. Js. wurden entschieden,

die Rekurse:

1) der Kleinbegüterten gegen die Großbegüterten zu Hettenhausen, Landgerichts Pfaffenhofen im Isarkreise, wegen Abtheilung der Gemeinde-Gründe;

2) der Gemeinde Aholming und Isarmund, im Landgerichte Deggendorf im Unterdonaukreise, wegen Streu und Weide;

3) der Gutsbesitzer zu Burgstall, gegen

die Gemeinde-Glieder zu Reuſch, Landgerichts Rothenburg, im Rezatkreiſe, wegen Schafweide Ablöſung;

4) des Mich. Kuch und Conſ. zu Hornau, im Landgerichte Windsheim im Rezatkreiſe, wider Leonhard Häfner und Conſ. daſelbſt, wegen Vertheilung der Gemeinde-Gründe;

5) des Math. Jakob und Conſ. zu Säuheim, Landgerichts Uffenheim, im Rezatkreiſe, gegen die übrigen Gemeinde-Glieder Andr. Scharf und Conſ., wegen Theilung von Gemeinde-Gründen.

An das königl. Staatsminiſterium des Innern wurden abgegeben,

die Rekurſe:

6) am 24. März: des Melbers Rothenwöhrer zu Neumarkt, wider den Fragner Joſ. Mayer daſelbſt, wegen Gewerbs-Beeinträchtigung;

7) am 3. April: der Gemeinde Hälfkam, im Landgerichte Deggendorf im Unterdonaukreiſe, wider Mich. Ludwig von Saching, wegen Entſchädigung für Weide-Entgang;

8) am 25. April: der fürſtlich Leiningiſchen Domainen-Kanzlei zu Amorbach, wider mehrere Gemeinden des Herrſchaftsgerichts Miltenberg, wegen Konkurrenz zu den Kriegskoſten von von 1813 — 1815.

9) der Gemeinde Haid und Anggerbach, Landgerichts Kötzting im Unterdonaukreiſe, wegen Verpflegung der Umkehrſchen Familie;

10) der Gemeinden Ober- und Unteraltenbach, Landgerichts Klingenberg im Untermainkreiſe, wegen Konkurrenz zum Wegbau von dem Sandacker nach Stadtprozelten;

11) des kgl. Landgerichts Heilsbronn, gegen eine Entſchließung der kgl. Regierung des Rezatkreiſes, in Sachen der Gemeinde Heilsbronn, gegen Georg Bierlein, wegen einer Umlagen Forderung;

12) der Gemeinde Burgkundſtadt, Landgerichts Weismann, im Obermainkreiſe, wegen des Baues der dortigen Mainbrücke;

13) der fürſtlich Löwenſtein-Rojenbergiſchen Gutsverwaltung, gegen den Gemeinde Vorſteher Fiſcher zu Harrenlohe, resp. die Gemeinde allda, wegen Einquartirung.

Bekanntmachung,

das Hof- und Staats-Handbuch betreffend.

Von dem im Laufe dieſes Monats erſcheinenden Hof- und Staats-Handbuche, welches mit einem vollſtändigen Regiſter verſehen iſt, wird nur eine beſtimmte Zahl

von Exemplaren, worunter 400 auf Schreibpapier abgezogen, und der Debit desſelben iſt gemäß des Beſchluſſes der kgl. Staatsminiſterien des königlichen Hauſes und des Aeußern, ſodann des Innern vom 29. April d. Js. den Poſtbehörden übertragen.

Der Preis eines Exemplars auf Druckpapier iſt zu 1 fl. 12 kr., auf Schreibpapier aber auf 1 fl. 36 kr. feſtgeſetzt.

Alle königl. Stellen, Aemter und Private, welche Exemplare zu erhalten wünſchen, haben ihre Beſtellungen bei der ihnen zunächſt liegenden Poſtbehörde zu machen, welches die Zahl der beſtellten Exemplare der Oberpoſtamts-Zeitungs-Expedition in München bekannt machen wird, damit dieſe, als mit dem Haupt-Debit beauftragt, die portofreie Verſendung, ſo weit ſolche durch die Poſt geſchehen kann, beſorgen könne.

Die Abgabe geſchieht nur gegen gleichzeitige Bezahlung mit der Beſtellung, welche nach Inhalt des oben angeführten Beſchluſſes die kgl. Stellen und Aemter aus ihrem Regie-Maximum oder Averſum zu leiſten haben.

München, den 7. Mai 1835.

General-Adminiſtration der königlichen Poſten.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden unterm 3. Mai l. Js. die Lehrſtelle der Philoſophie an dem Lyceum zu Amberg proviſoriſch dem Dr. Franz Hubmann zu verleihen,

unterm 5. Mai l. Js. den bisherigen Revierförſter zu Iſen, Karl Schuhmacher, zum proviſoriſchen Forſtmeiſter des Forſtamt Beilngries zu ernennen, und das hiedurch erledigte Forſtrevier Iſen dem bisherigen Verweſer desſelben, Rudolph Frhr. von Berchem ebenfalls proviſoriſch zu verleihen,

zu Folge allerhöchſten Reſcripts vom 6. Mai l. Js. die erledigte Stelle eines Bezirksrichters zu Kaiſerslautern dem bisherigen Friedensrichter zu Anweiler, Johann Gottfried Dingler zu übertragen und an deſſen Stelle zum Friedensrichter in Anweiler den bisherigen Friedensgerichtsſchreiber daſelbſt, Franz Karl Eichholz zu ernennen, ſo wie die hiedurch erledigte Friedensgerichtsſchreiber-Stelle zu Anweiler dem geprüften Rechtskandidaten, Chriſtian Webel von Großkarlbach in proviſoriſcher Eigenſchaft zu verleihen;

unterm 8. Mai l. Js. zu der erledigten Landrichterſtelle zu Lohr im Untermainkreiſe, den bisherigen erſten Landgerichts-Aſſeſſor

zu Parsberg im Regenkreiſe, Georg Henneberger, und

an deſſen Stelle als erſten Aſſeſſor des Landgerichts Parsberg den bisherigen zweiten Landgerichtsaſſeſſor zu Neunburg vorm Wald, Franz Paul Siegert zu befördern, dann

als zweiten Aſſeſſor des Landgerichts Neunburg vorm Wald, den Appellationsgerichts-Acceſſiſten, Auguſt Stöcklein zu Bamberg allergnädigſt zu ernennen;

unterm 10. Mai den Patrimonialrichter II. Claſſe, Johann Andreas Willer zu Nürnberg, einſtweilen und ſo lange nicht rückſichtlich der Wechſelgeſchäfte und Notarien durch die künftige Geſetzgebung nähere Verfügung getroffen werden wird, die Ausübung des Notariats in Wechſelſachen zu geſtatten,

und unterm 12. Mai l. Js. den Rentbeamten Johann Eberhard zu Obermoſchel auf das Rentamt Dürkheim zu verſetzen.

Pfarreien-Verleihungen; Präſentationsbeſtätigungen.

Seine Majeſtät der König haben folgende katholiſche Pfarreien allergnädigſt zu verleihen geruht:

unterm 5. Mai l. Js. die Pfarrei Feldkirchen, Landgerichts Miesbach im Iſarkreiſe, dem Prieſter Sebaſtian Binder, d. Z. Frühmeßbenefiziaten in Roſenheim,

unterm 6. Mai l. Js. die Pfarrei Theilheim, Landgerichts Würzburg rechts des Mains, dem Pfarrer Georg Martin Straub zu Poppenroth, Landgerichts Kiſſingen,

unterm 8. Mai l. Js. die Pfarrei Kreuth, Landgerichts Tegernſee, dem Benefiziaten Chriſtoph Ziegler auf dem Kreuzberge bei Schwandorf, Landgerichts Burglengenfeld,

unterm 9 Mai l. Js. die Pfarrei Lenzfried, Landgerichts Kempten im Oberdonaukreiſe, dem dermaligen Pfarrer zu Wald, Landgerichts Oberdorf, Prieſter Joſeph Hele, und

die Pfarrei Schweinfurt, Landgerichts gleichen Namens im Untermainkreiſe, dem Pfarrer Georg Schmitt in Tauberrettersheim, Landgerichts Röttingen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 6 Mai l. Js. allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß die katholiſche Pfarrei Stammheim, Landgerichts Volkach, im Untermainkreiſe, von dem Biſchofe in Würzburg dem dermaligen Pfarrverweſer in Schweinfurt, Prieſter Valentin Gaymann verliehen werde.

Regierungs-Blatt

für 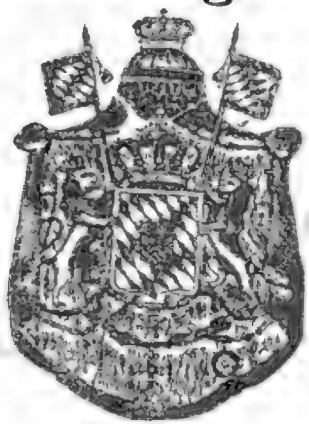 das

Königreich Bayern.

Nro. 30.

München, Freitag den 22. May 1835.

Inhalt:

Bekanntmachung, unerhoben gebliebene Kapitalien, Lotteriegewinnste und Prämien betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Benefizienverleihungen; Präsentationsbestätigungen. — Landrath des Oberdonaukreises. — K. Allerhöchste Bestätigung der zu Mitgliedern der Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei in der obern Stadt Regensburg erwählten Gemeindeglieder. — Ordensverleihungen — Titelverleihung.

Bekanntmachung,

unerhoben gebliebene Kapitalien, Lotterie-Gewinnste und Prämien betreffend.

Die hiernach verzeichneten, gemäß Bekanntmachung vom 16. August 1832 (Regierungsblatt S. 549) zur Zahlung bestimmten Kapitalien, Lotterie-Gewinnste und Prämien sind bisher noch nicht erhoben worden:

I. Kapitalien des Lotterie-Anlehens:

verzinsliche Loose zu 500 fl.

Lit. E. Nro. 680.
„ F. „ 684.
„ H. „ 1737.
„ K. „ 652.

II. Lotterie-Gewinnste.

A. Unverzinsliche Loose zu 25 fl.

Lit. AB. Nro. 606.
„ CA. „ 1063.
„ CD. „ 1885.
„ EA. „ 1117.
„ EB. „ 796.

B. Unverzinsliche Loose zu 10 fl.

Lit. AA. Nro. 1024.
„ BA. „ 1333. 1343.
„ BD. „ 1635.
„ CA. „ 366.
„ CD. „ 1834.
„ CE. „ 1542.
„ EA. „ 1053. 1625.
„ EC. „ 1700.
„ EE. „ 998.
„ FC. „ 1751.
„ IA. „ 1104.
„ IC. „ 1648.
„ MA. „ 456.
„ ME. „ 148.
„ NA. „ 984.
„ NB. „ 1050.

III. Prämien:

wegen Emittirung nachstehender Gewinnstloose im freiwilligen Lotterie-Anlehen:

A. Unverzinsliche Loose zu 25 fl.

Lit. AA. Nro. 784.
Lit. AB. Nro. 606.
„ AC. „ 566. 628.

B. Unverzinsliche Loose zu 10 fl.

Lit. AA. Nro. 124. 1024. 1232. 1642.
„ AB. „ 430. 722.
„ AD. „ 1330.
„ AE. „ 210. 1212. 1262. 1604.
„ DA. „ 1842.
„ FC. „ 1734.

Die Inhaber der bezeichneten Staatspapiere und die betreffenden Emittenten der Gewinnstloose werden demnach aufgefordert, sich ohne weiteren Verzug bei der Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse dahier zur Erhebung ihres Guthabens zu melden, um der Wirkung des Gesetzes vom 11. September 1825 §. 13. (Gesetzblatt Seite 202.) zu entgehen.

München den 11 Mai 1835.

Königl. bayerische Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Pezl, Sekretär.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben unterm 15. Mai l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden auf das in Erledigung gekommene Forstrevier Beulenhof, im Forstamte Sebaldi den gegenwärtigen Revierförster zu Angelstetten, Forstamts Alt-

dorf, Rudolph von Paſchwitz in gleicher Eigenſchaft zu verſetzen; auf das hiedurch erledigte Forſtrevier Angelſtetten zum proviſoriſchen Revierförſter den bisherigen Forſtamtsaktuar bei dem Forſtamte Laurenzi, Conrad Burghardt — und auf die erledigte Forſtei Röttenbach im Forſtamte Hilpoltſtein, den bisherigen Forſtwart zu Zerzabelshof, Andreas Baumann, ebenfalls zum proviſoriſchen Forſteiförſter zu ernennen.

Pfarreien- und Benefizienverleihungen; Präſentationsbeſtätigungen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 12. Mai l. Js. folgende katholiſche Pfarreien und Benefizien zu verleihen geruht:

die Pfarrei Obergermaringen, Landgerichts Kaufbeuern, dem bisherigen Kuratbenefiziaten in Bodelsberg, Landgerichts Kempten, Prieſter Franz Aichele,

das Kuratbenefizium in Gremheim, Landgerichts Höchſtädt im Oberdonaukreiſe, dem dermaligen Kaplaneibenefiziaten in Weitnau, Landgerichts Weiler, Prieſter Conrad Fuchs,

unterm 13. Mai l. Js. die Pfarrei Amberg, Landgerichts Türkheim, dem Kaplan Johann Burnhauſer in Roßhaupten und

die Pfarrei Weilach, Landgerichts Schrobenhauſen im Oberdonaukreiſe, dem Pfarrvicar Engelbert Kloß, in Reicholzried, Landgerichts Grönenbach.

Seine Majeſtät der König haben unterm 9. Mai l. Js. allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß die katholiſche Pfarrei Langenſeudelbach, Landgerichts Gräfenberg im Obermainkreiſe, von dem Herrn Erzbiſchof in Bamberg, dem dermaligen Kaplan in Ebersfeld, Landgerichts Lichtenfels, Prieſter Chriſtian Heßdorfer,

und unterm 13. Mai l. Js., daß die katholiſche Pfarrei Egg, an der Günz, Landgerichts Ottobeuern, im Oberdonaukreiſe, von dem Biſchof in Augsburg, dem Pfarrer Andreas Bernhart in Amberg, Landgerichts Türkheim, verliehen werde.

Seine Majeſtät der König haben unterm 3. Mai l. Js. der von dem kgl. Kämmerer und erblichen Reichsrathe Herrn Grafen von Giech für den Pfarramtskandidaten, Johann Matthäus Rupprecht, aus Nürnberg, auf die proteſtantiſche Pfarrei Aſendorf, Dekanats Thurnau, ausgeſtellten Präſentation die landesfürſtliche Beſtätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht unterm 5. Mai l. Js. der von dem Freiherrn von Thüngen für den Pfarramtskandidaten Auguſtin Gottlieb

Schmid aus Ansbach, auf die protestantische Pfarrei Burgsinn, Dekanats Waizenbach ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Landrath des Oberdonaukreises.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Mai l. Js. die von dem Großhändler Thomas Beuther zu Lindau nachgesuchte Entlassung aus dem Landrathe des Oberdonaukreises zu genehmigen, und zu dieser Stelle, aus der Klasse der Gutsbesitzer ohne Gerichtsbarkeit, den kgl. Postexpeditor, Michael Kolb, zu Füßen, einberufen zu lassen geruht.

Königl. Allerhöchste Bestätigung der zu Mitgliedern der Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei der obern Stadt in Regensburg gewählten Gemeindeglieder.

Seine Majestät der König haben unterm 7. Mai l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden als Mitglieder zur Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei der obern Stadt in Regensburg, folgende Gemeindeglieder zu bestätigen:

1) den Bierbrauer Joh. Georg Vogel,
2) den Glasermeister Joh. Ad. Münster,
3) den Kaufmann Leonhard Hagen,
4) den Bierbrauer Nikol. Friedl, jun.
5) den Posamentirer Johann Christian Kettner, junior,
6) den Wachszieher Johann Friedrich Kappelmayer.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. April l. Js. dem Major Georg Dobel im 14. k. Linien-Infanterie-Regimente,

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 13. Mai l. Js. dem k. Kämmerer und geheimen Rath, Max Em. Frhr. v. Berger in Regensburg das Ehren-Kreuz des kgl. bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem protestantischen Schullehrer, Johann Michael Jung zu Gleishorbach im Rheinkreise, die Ehren-Münze des königl. bayerisch. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 11. Mai l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem quieszirten Hallobeamten Michael Steinleitner zu Bamberg, um ihm hiemit ein Merkmal der allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner langjährigen Amtsführung zu geben, den Titel und Rang eines kgl. Rathes tax- und siegelfrei zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 31.

München, Dienstag den 2. Juny 1835.

Inhalt:

Privilegium gegen den Nachdruck eines bei dem Buchhändler Bayer zu München erscheinenden Adreßbuches für die Haupt- und Residenzstadt München. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Benefizienverleihungen; Präsentationsbestätigungen. —

Privilegium

gegen den Nachdruck eines bei dem Buchhändler Jakob Bayer zu München erscheinenden Adreßbuches für die Haupt- und Residenzstadt München.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern

2c. 2c.

Urkunden und fügen hiemit Jedermann zu wissen:

Nachdem Uns der Buchhändler Jakob Bayer zu München um Ertheilung eines förmlichen Privilegiums gegen den Nachdruck eines in seinem Verlage erscheinenden Adreßbuches für die Haupt- und Residenzstadt München, allerunterthänigst gebeten hat, und Wir Uns zur Gewährung dieses Gesuches, unbeschadet jedoch der Rechte Dritter in Ansehung schon bestehender, oder auf eigenthümliche Materialien etwa zu begründen-

der ähnlicher Unternehmungen in Gnaden bewogen finden, so ertheilen Wir demselben das nachgesuchte Privilegium auf den Zeitraum von 10 Jahren, vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung anfangend, und gebieten demnach sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreiches, insbesondere allen darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern, bei Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere Hälfte dem Verleger zufallen soll, wider Wissen und Willen des rechtmäßigen Verlegers, das obengedachte Adreßbuch unter keiner Form weder selbst nachzudrucken, noch den Verkauf fremder Nachdrucke zu übernehmen, oder auf irgend eine Art zu begünstigen.

Hierauf weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, den privilegirten Verleger besagten Adreßbuches für die Haupt- und Residenzstadt München, gegen alle Beeinträchtigung kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigte Nachdrucken sogleich wegzunehmen, und jenem zu seiner freien Verfügung stellen zu lassen. Wir gestatten, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung dem mehrerwähnten Addreßbuche vorgedruckt werde; auch soll dasselbe in gleicher Absicht durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den vierzehnten Mai im Jahre Eintausend achthundert fünf und dreißig.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
Franz v Kobell.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden unterm 16. Mai l. Js. den Rechnungs-Kommissär bei der k. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, Karl August Mögelin, in den Ruhestand zu versetzen und an dessen Stelle den bisher bei der frühern Zentral-Stiftungs Casse verwendeten Revisor Gotthilf Hempel provisorisch zu ernennen,

den Kanzleiboten bei dem k. Staatsministerium des Innern, Johann Pfalzer, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen treu geleisteten Diensten in den Ruhestand zu versetzen,

unterm 18. Mai l. Js. die in Amberg erledigte Advokatenstelle auf allerun-

terthänigstes Ansuchen dem Advokaten Joseph Weyh zu Hemau zu verleihen, und an dessen Stelle zum Advokaten in Hemau den Appellationsgerichts-Accessisten Franz Wilhelm zu Amberg zu ernennen,

unterm 20. Mai l. Js. die erklärte Verzichtleistung des Advokaten Xaver von Roggenhofer auf die Advokatenstelle zu Wegscheid zu genehmigen und zum Advokaten in Wegscheid den geprüften Rechtspraktikanten Friedrich Seydel in Mitterfels zu ernennen,

unterm 24. Mai l. Js. auf das erledigte Förstrevier Strullendorf, im Forstamte Bamberg den bisherigen Revierförster, Georg Schauer zu Schwarzenbach in gleicher Eigenschaft zu versetzen, und auf das hiedurch erledigte Forstrevier Schwarzenbach zum provisorischen Revierförster den bisherigen Forstamts-Aktuar Karl von Heyder, zu Baireuth zu ernennen.

Pfarreien- und Benefizienverleihungen; Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben unterm 15. Mai l. Js. folgende katholische Pfarreien und Benefizien zu verleihen geruht:

die Pfarrei Rudeltshausen, Landgerichts Moosburg dem Pfarrer zu Mittelstetten, Landgerichts Bruck, Priester Joh. Bapt. Aybauer,

die Pfarrei Mittelstetten, Landgerichts Bruck im Isarkreise, dem Schul- und Kurat-Benefiziums-Vicar in Schönebach, Landgerichts Zusmarshausen, Priester Conrad Haugg,

die Pfarrei Gremsdorf, Landgerichts Höchstadt im Obermainkreise, dem Pfarrer zu Weihenwasserlos, Landgerichts Scheßlitz, Priester Johann Zirkel,

unterm 16. Mai l. Js. die Pfarrei Tschirn, Landgerichts Teuschnitz im Obermainkreise, dem Pfarrer Johann Kestel in Birnbaum, des nämlichen Landgerichts,

unterm 17. Mai l. Js. das Luegersche Frühmeßbenefizium in Neuötting, Landgerichts Altötting, im Unterdonaukreise, dem dermaligen Pfarrer in Niederalteich, Landgerichts Deggendorf, Priester Ant. Weinseisen,

die Pfarrei Frankenried, Landgerichts Kaufbeuern im Oberdonaukreise, dem bisherigen Pfarrer in Großköß, Landgerichts Günzburg, Priester Ludwig Prestele,

unterm 18. Mai l. Js. das Curatbenefizium in Altersried, Landgerichts Grönenbach im Oberdonaukreise, dem Kaplan Alois Höß in Seyfriedsberg, Landgerichts Immenstadt,

die Pfarrei Thalmässing, Landgerichts Stadtamhof im Regenkreise, dem Subregens des Klerikal-Seminars und Professor

der Pastoraltheologie am Lyceum zu Regensburg, Andreas Stadler,

die Pfarrei Wachenroth, Landgerichts Höchstadt im Obermainkreise, dem bisherigen Pfarrer in Altmannshausen, Landgerichts Marktbibart, Priester Jos. Strasser,

unterm 20. Mai l. J. die Pfarrei Kirchdorf, Landgerichts Abensberg im Regenkreise, dem vormaligen Pfarrer zu Pelchenhofen, Franz Xaver Graber,

unterm 21. Mai l. Js. das Benefizium in Ettling, Landgerichts Ingolstadt im Regenkreise, dem Pfarrer Johann Nepomuk Schmid in Manching, Landgerichts Neuburg,

unterm 22. Mai l. J. das Benefizium zu Unserer Lieben Frau in Schrobenhausen dem vormaligen Kooperator Peter Huber in Elsendorf, Landgerichts Abensberg und

das Frühmeß-Benefizium in Obereschenbach, Landgerichts Heilsbronn, dem Pfarrer in Redtwitz, Landgerichts Wunsiedel, Kaspar Lang.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, unterm 17. Mai l. J., daß die katholische Pfarrei Volsbach, Landgerichts Hollfeld im Obermainkreise, von dem Herrn Erzbischof in Bamberg dem dermaligen Verweser derselben, Priester Valentin Röckelein, verliehen, und

unterm 18. Mai l. J., daß auf die katholische Pfarrei Opfenbach, Landgerichts Weiler im Oberdonaukreise, von der dortigen Gemeinde der dermalige Kuratbenefiziat Johann Jakob Lau zu Altusried präsentirt werde.

Seine Majestät der König haben unterm 20. Mai l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Riedenschwinden, Landgerichts Mellrichstadt im Untermainkreise, dem dermaligen Pfarrverweser in Bühler, Landgerichts Gemünden, Priester Georg Michael Schwab, und

unterm 21. Mai l. J., daß die katholische Pfarrei Oberbach, Landgerichts Bischofsheim im Untermainkreise, von dem Bischof in Würzburg dem dermaligen Kaplan in Steinach, Landgerichts Münnerstadt, Priester Eustach Derreth, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben folgende protestantische Pfarreien zu verleihen geruht:

am 22. Mai l. J. die Pfarrei Katzweiler, Dekanats Kaiserslautern dem bisherigen Pfarrer zu Rothselberg, Dekanats Lautereken, Friedr. Christ. Fischer, und

unterm 23. Mai l. J. die Pfarrei Sembach, Dekanats Kaiserslautern, dem Pfarramtskandidaten und bisherigen Pfarrverweser zu Billigheim, Dekanats Bergzabern, Georg Julius Carl Heinrich Fleischmann.

Regierungs-Blatt

für das

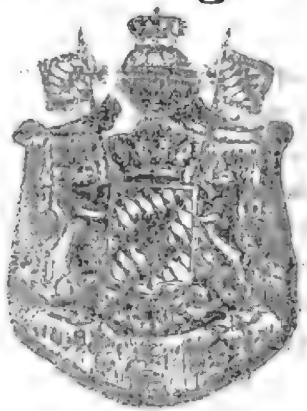

Königreich Bayern.

Nro. 32.

München, Montag den 15. Juny 1835.

Inhalt:

Bekanntmachung einer mit der kurfürstlich hessischen Staats-Regierung getroffenen Uebereinkunft in Beziehung auf Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern betr. — Sitzung des königl. Staatsraths-Ausschußes. — Dienstes Nachrichten. — Pfarreien- und Benefizienverleihungen; Präsentationsbestätigungen. — Bischöfliches Capitel zu Eichstädt. — Königl. Allerhöchste Bestätigung der Wahl eines rechtskundigen Magistratsrathes der Haupt- und Residenzstadt München. — K. Allerhöchste Bestätigung des Wappens der Stadt Weissenburg. Königl. Allerhöchste Genehmigung zur Namensveränderung. — K. Allerhöchste Zufriedenheitsbezeugung.

Bekanntmachung,

einer mit der kurfürstlich hessischen Staats-Regierung getroffenen Uebereinkunft in Beziehung auf Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern betreffend.

Nachdem die königlich bayerische und kurfürstlich hessische Staatsregierung sich zur wirksamern Verhütung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern über gemeinschaftliche Maasregeln verständigt, und zu dem Ende in Beziehung auf Untersuchung und Bestrafung gedachter Frevel durch gleichlautende, wechselseitige un-

ter dem 12. und 31. Mai ausgestellte Deklarationen eine Uebereinkunft über nachfolgende Bestimmungen getroffen haben;

I.

Die königl. bayer. und die kurfürstlich hessische Staatsregierung verbinden sich, die Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen und andern Baumpflanzungen, in den Fluren und in den Fischwassern des andern Gebietes verüben, nach denselben Gesetzen untersuchen und bestrafen zu lassen, nach welchen sie würden untersucht und bestraft werden, wenn sie in den inländischen Forsten, Jagden, Fluren und Gewässern wären begangen worden.

II.

Was die Constatirung eines im 1. Artikel bezeichneten Frevels betrifft, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des anderen begangen worden; so soll den Anzeigen, Protokollen und Abschätzungen, welche durch die zuständigen und gerichtlich, oder sonst obrigkeitlich beeidigten Forstbeamten, Aufseher und Polizei-Offizianten, Gendarmen, Flur- und Waldwächter ꝛc. auch beziehungsweise Taxatoren aufgenommen worden, von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle, auf nöthigen Falls beigebrachte Nachweisung ihrer dienstlichen Verpflichtung, derselbe Glaube beigemessen werden, welchen die Gesetze den Anzeigen, Protokollen und Abschätzungen der inländischen Beamten und Diener dieser Art beilegen.

III.

Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums thunlichst mitzuwirken, wird wechselseitig den gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei-Offizianten die Befugniß zugestanden, hinsichtlich begangener Waldfrevel Hausuchungen im Gebiete des anderen Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befinden möchte, zu veranlassen, welche Befugniß bei den übrigen hierzu geeigneten Jagd-, Fischerei- und Feld-Freveln eben wohl eintritt. Die gedachten Beamten haben sich zu dem Ende an den Orts-Vorstand der betreffenden Gemeinden oder Orts Polizei-Beamten zu wenden, um diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern. Derselbe hat die hierbei aufgefundenen, angeblich gefrevelten Gegenstände in sichere Verwahrung bringen zu lassen, auch über eine solche Hausuchung sogleich ein Protokoll aufzunehmen, und weder für dieses noch für jene eine Belohnung zu empfangen. Die eine Ausfertigung des Protokolls ist alsbald dem requirirenden Forst-Offizianten einzuhändigen, eine zweite Ausfertigung aber dem Untergerichte des Bezirks zu übersenden, bei Vermeidung einer

Dienſt-Ordnungs-Strafe von einem bis zu fünf Thalern für denjenigen Orts-Vorſtand oder Ortspolizeibeamten, welcher der Requiſition nicht Genüge leiſtete.

Auch kann der requirirende Forſt- oder Polizei-Offiziant verlangen, daß der Förſter ꝛc. (oder in deſſen Abweſenheit der etwa dazu geeignete Aufſeher) des Ortes, worin die Hausſuchungen vorgenommen werden ſollen, dabei zugezogen werde, welchem Antrage dieſer entweder ſelbſt oder durch ſeinen Gehilfen zu entſprechen hat.

IV.

Den unterſuchenden und beſtrafenden Behörden in den beiderſeitigen Staaten wird es zur Pflicht gemacht, die Unterſuchung und Beſtrafung der vorliegenden Frevel ſo ſchleunig vorzunehmen, als es nach der beſtehenden Gerichtsverfaſſung nur immer thunlich iſt, auch insbeſondere bei ausgezeichneten oder ſehr bedeutenden Frevels die Unterſuchung in jedem einzelnen Falle ſogleich eintreten zu laſſen.

V.

Die Vollziehung der Straf-Erkenntniße, nebſt der Erhebung und Beitreibung der den Wald-, Jagd-, Feld- und Fiſcherei-Eigenthümern oder ſonſtigen Beſchädigten zuerkannten Entſchädigungsgelder, ſoll mit der thunlichſten Beſchleunigung durch die geeigneten Beamten bewirkt, und deßwegen zu gegründeten Beſchwerden niemals Anlaß gegeben werden.

Die erkannte Geldſtrafe wird zum Vortheile der Herrſchaft des Gerichts vollzogen, welches das Erkenntniß ertheilt hat.

Gegen Unvermögende, welche die Geldſtrafe nicht erlegen können, ſind die nach der Geſetzgebung des einen oder des anderen Staates ſtattfindenden Strafſurrogate in Anwendung zu bringen. Der zuerkannte Schadenerſatz einſchlüßlich des Holzwerthes, ſowie die Pfände- oder Angeber-Gebühr, und der Strafantheil des Angebers, wo dergleichen geſetzlich beſtehen, werden vorzugsweiſe vor der Strafe oder deren übrigen Theile beigetrieben, und an den Rentbeamten des Bezirks, worin der Frevel geſchehen, zur weiteren Beſorgung an die Betheiligten abgeliefert.

VI.

Voranſtehende durch die Beobachtung genauer Reciprocität bedingte Verpflichtungen werden beiderſeits vorerſt auf ſechs Jahre vom 1. Auguſt l. Js. an übernommen.

VII.

Die getroffene Uebereinkunft ſoll in den beiderſeitigen Staaten auf die gewöhnliche Weiſe bekannt gemacht, auch auf die genaueſte Befolgung von den beiderſeitigen Gerichts-Polizei- und anderen Behörden mit gebührender Strenge gehalten werden:

so wird voranstehende Vereinbarung durch das königl. Regierungs-Blatt zur Wissenschaft und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München den 3. Juni 1835.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Frhr. v. Giese.

Braun.

Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des königl. Staatsraths-Ausschußes vom 16. Mai l. Js. wurden entschieden:

die Rekurse;

1) des Stadtmagistrats von Augsburg, dann der Gemeinde Leutershofen und Stadtbergen, die Conkurrenz zu den Uferbauten an der Wertach bei Pfersee betr.,
2) der Gemeinden Gaustadt, Bischberg und Viereth, wider die Gemeinde Stegaurach und Consorten im Landgerichte Bamberg II., wegen Kriegskosten,
3) der Gemeinde Weiher, wider die Gemeinde Stegaurach und Consorten im Landgerichte Bamberg II., wegen Kriegskosten,
4) des quieszirenden Kreis- und Stadtgerichtsrathes Stapf zu Bamberg, gegen die Gemeinde Rattelsdorf, wegen Huthablösung,
5) der Hofjagd-Intendanz gegen Johann Resch, zu Ramsau, wegen Wildschadens-Ersatz,
6) der Gemeinde Lisberg und des dortigen Gutsherrn Frhr. v. Münster, wider die Gemeinde Stegaurach und Consorten, im Landgerichte Bamberg II., wegen Kriegskosten,
7) des Bierbräuers Kühlmann von Linden, wegen Malzdefraudationsstrafe,
8) des Johann Klein auf dem Rothhof im Landgerichte Bamberg II., wider die Gemeinde Stegaurach und Consorten, wegen Kriegskosten.

An das königl. Staatsministerium des Innern wurden abgegeben:

die Rekurse

9) der Gemeinden Weitnau, Ebratshofen, Wilhams und Waltrams, k. Landgerichts Weiler, Distriktsconkurrenz zur Unterhaltung der Strasse von Steingaden über Dornwald betr..
10) des Metzgers Ernst und des Israeliten Rothschild dahier, wegen Beschränkung in Gewerbsbefugnissen,
11) der Gemeinde Kleinwenkheim, im

Landgerichte Münerſtadt, die Wirthſchaftsgerechtſame dieſer Gemeinde betr.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 14. Mai l. Js., den Rittergutsmitbeſitzer Joh. Friedr. von Stoll auf Wespach, in die Zahl Allerhöchſt Ihrer Kammerjunker aufzunehmen,

durch allerhöchſtes Reſcript vom 22. Mai l. Js. die an dem Landgerichte Königshofen erledigte Advokatenſtelle auf allerunterthänigſtes Anſuchen dem Advokaten Peter Hippeli in Aſchaffenburg zu verleihen,

unterm 23. Mai l. Js. auf die bei dem Kreis- und Stadtgerichte München erledigte Protokolliſten-Stelle den Protokolliſten des Kreis- und Stadtgerichts Augsburg, Johann Bapt. Feichter, auf ſein allerunterthänigſtes Anſuchen zu verſetzen, die hiedurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg erledigte Protokolliſtenſtelle dem Protokolliſten des Kreis- und Stadtgerichts Amberg, Emeran Perſch, entſprechend ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen, zu verleihen, und zum Protokolliſten des Kreis- und Stadtgerichts Amberg in proviſoriſcher Eigenſchaft den Appellationsgerichts-Acceſſiſten Joſeph Göß zu Landshut zu ernennen,

unterm 24. Mai l. Js. die Stelle eines Gerichtsarztes für Markt Bibart und Markt Einersheim im Rezatkreiſe dem bisherigen Gerichtsarzte zu Markt Scheinfeld, Dr. Johler zu verleihen,

unterm 28. Mai l. Js. den Sekretär der k. Hof- und Staats-Bibliothek in München, Carl Georg Krämer auf den Grund der Beſtimmungen des §. 22. lit. D. der neunten Verfaſſungsbeilage in den zeitlichen Ruheſtand zu verſetzen,

unterm 29. Mai l. Js. das erledigte Rentamt Leuchtenberg in proviſoriſcher Eigenſchaft dem Rechnungskommiſſär der Regierungs-Finanz-Kammer des Rezatkreiſes, Johann Schwemlein zu verleihen,

die erledigte Friedensrichter-Stelle zu Bergzabern dem bisherigen Ergänzungsrichter am Bezirksgerichte zu Landau, Ludwig Molique, zu verleihen,

durch allerhöchſtes Reſcript an das königl. proteſtantiſche Oberconſiſtorium vom 30. Mai l. Js. den bisherigen dritten geiſtlichen Oberconſiſtorialrath Dr. Kaiſer in die erledigte zweite geiſtliche Rathsſtelle vorrücken zu laſſen, und denſelben gleichzeitig von der Funktion des erſten Hauptpredigers an der proteſtantiſchen Kirche in München zu entheben,

zu der hiedurch erledigten dritten geiſt-

lichen Oberconsistorialrathsstelle und zum ersten Hauptprediger an der protestantischen Kirche in München den Oberconsistorialrath Dr. Faber zu ernennen,

zu der erledigten Stelle des reformirten geistlichen Rathes des protestantischen Oberkonsistoriums provisorisch den bisherigen ersten Consistorialrath in Ansbach Dr Karl Heinrich Fuchs zu befördern,

unterm 31. Mai l. Js. die bei dem Appellationsgerichte für den Oberdonaukreis erledigte Rathsstelle dem Rathe des Kreis- und Stadtsgerichts Nürnberg, Joh. Nepomuk Frhrn. von Riederer zu verleihen,

unterm 1. Juni l. Js. dem Landgerichtsactuar Georg Behe zu Tittmoning im Isarkreise bei seiner nach §. 22. lit. D. der IX. Verfassungsbeilage legal hergestellten physischen Functionsunfähigkeit die erbetene temporäre Quieszenz zu seiner Wiederherstellung auf ein Jahr zu bewilligen,

an dessen Stelle als Actuar des Landgerichts Tittmoning den Rechtspractikanten und dermaligen Functionär am Landgerichte Würzburg links des Mains, Kaspar Ammersbacher, zu ernennen,

auf die erledigte Actuarstelle am Landgerichte Schweinfurth im Untermainkreise, den bisherigen Actuar des Landgerichts Gemünden in Sachsenheim, Otto Welsch, und

an dessen Stelle bei dem Landgerichte Gemünden den Landgerichtsactuar Nicolaus Wolf von Elmann, unter Dispensation von dem Antritte der ihm unterm 25. Febr. l. Js. verliehenen Actuarstelle zu Hilders, beide ihren Bitten entsprechend, zu versetzen, dann

als Landgerichtsactuar zu Hilders den Rathsaccessisten des Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth, Georg Hacker zu ernennen,

und unterm 2 Juni l. J. an dem neu errichteten Landgerichte Wemding im Rezatkreise einen Advokaten anzustellen, der seinen Wohnsitz in der Stadt Wemding, als dem Sitze des Landgerichtes, zu nehmen hat, und demnach zum Advokaten in Wemding den Rechtspractikanten Leonhard Joseph Bayer aus Kaltenbrunn zu ernennen.

Pfarreien- und Benefizienverleihungen; Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 25. Mai l. Js. das Frühmeßbenefizium zu Illertissen, Landgerichts gleichen Namens im Oberdonaukreise, dem Priester Joseph Höß, Kaplan in Staufen, Landgerichts Immenstadt,

unterm 27. Mai l. Js. die Pfarrei Tölz, Landgerichts gleichen Namens im Isar-

kreiſe, dem dermaligen Dechant und Pfarrer in Hohenpeißenberg, Landgerichts Schongau, Prieſter Mathias Kiener, und

das Burkmayerſche Benefizium in Heideck, Landgerichts Hilpoltſtein im Rezatkreiſe, dem Prieſter Georg Bernard in Neuburg vor dem Walde,

unterm 30. Mai l. Js. die Pfarrei Secon, Landgerichts Troſtberg im Iſarkreiſe, dem dermaligen Expoſitus in Ramſau, Landgerichts Waſſerburg, Prieſter Anton Rehrl,

und unterm 1. Juni l. Js. die Pfarrei Reunertshofen, Landgerichts Monheim im Rezatkreiſe, dem dermaligen Pfarrer zu Zell, Landgerichts Neuburg, Prieſter Lorenz Stork.

Seine Majeſtät der König haben unterm 25. Mai l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholiſche Pfarrei Günzelhofen, Landgerichts Bruck im Iſarkreiſe, von dem Herrn Erzbiſchof von München und Freiſing, dem bisherigen Pfarrer in Hirtelbach, Landgerichts Dachau, Prieſter Karl Pruggmayr, und

die katholiſche Pfarrei Stettfeld, Landgerichts Eltmann im Untermainkreiſe, von dem Biſchof in Würzburg dem dermaligen Pfarrer in Oberſchleichach, des nämlichen Landgerichts, Prieſter Joh. Kaſpar Bauer verliehen werde.

Seine Majeſtät der König haben unterm 24. Mai l. Js. die proteſtantiſche Pfarrei Alſenborn, Dekanats Kaiſerslautern im Rheinkreiſe, dem bisherigen Pfarrer zu Marienthal, Dekanats Obermoſchel, Friedrich Wilhelm Karl Blaſius, und

unterm 29. Mai l. Js. die proteſtantiſche Pfarrei zu St. Alban, Dekanats Obermoſchel im Rheinkreiſe, dem Pfarramtskandidaten Johann Philipp Friedrich Welſch, aus Odernheim zu verleihen geruht.

Biſchöfliches Kapitel zu Eichſtädt.

Seine Majeſtät der König haben unterm 23. May l. Js. den bisherigen Biſchof von Speyer, Johann Martin Manl zum Biſchof von Eichſtädt allergnädigſt zu ernennen geruht.

K. Allerhöchſte Beſtätigung der Wahl eines rechtskundigen Magiſtrathsrathes der Haupt- und Reſidenzſtadt München.

Seine Majeſtät der König haben unterm 27. Mai l. Js. den zum vierten rechtskundigen Magiſtratsrath in München gewählten bisherigen bürgerlichen Magiſtratsrath und Buchdrucker, Dr. Karl Wolf, mit Bezugnahme auf §. 50. Abſ. 2. des revidirten Gemeinde-Edikts unter den dort ausgedrückten geſetzlichen Vorausſetzungen allerhöchſt zu beſtätigen geruht.

K. Allerhöchſte Beſtätigung des Wappens der Stadt Weiſſenburg.

Seine Majeſtät der König haben unterm 27. April l. Js. dem Geſuche der Stadt Weiſſenburg um Wiederverleihung des ihr vom Kaiſer Friedrich III. im Jahre 1481 verliehenen Wappens, welches einen von einem Engel gehaltenen rothen Schild, in deſſen Mitte eine weiße Stadtpforte mit zwei Thürmen, und zwiſchen den Thürmen in einem kleineren goldfarbenen Schilde einen Adler mit zwei Köpfen und ausgeſtreckten Flügeln darſtellt, die allergnädigſte Gewährung zu ertheilen geruht.

Königl. Allerhöchſte Genehmigung zur Namensveränderung.

Seine Majeſtät der König haben unterm 23. April l. Js. zu genehmigen geruht, daß der Handelsmann Franz Anton Frantz zu Markt Heidenfeld im Untermainkreiſe ſeinen Geſchlechtsnamen Frantz in den Namen Steinam verändern dürfe.

Königliche Allerhöchſte Zufriedenheitsbezeugung.

Der verſtorbene Rechts-Kandidat Karl Emil Kirchgeßner von Würzburg hat in ſeiner letztwilligen Verordnung:

1) dem Waiſenhauſe in Würzburg ein Kapital von 1500 fl.

2) zur Gründung eines Stipendien-Fondes für arme würdige Schüler des Gymnaſiums daſelbſt ein Kapital von 4000 fl.

3) zur Fundation der Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule des Untermainkreiſes ein Kapital von 1000 fl.

4) dem Ehehaltenhauſe in Würzburg ein Kapital von 300 fl.

5) dem Siechenhauſe daſelbſt ein Kapital von 100 fl.

6) den Schulen des Hauger-Viertels daſelbſt ein Kapital von 500 fl.

mit der Beſtimmung der Renten zur Anſchaffung und Vertheilung von Preismünzen an die würdigſten Schüler und Schülerinnen der Sonntags-Chriſtenlehrſchule, dann der Werktags- und Induſtrieſchule, endlich

7) dem Krankenhauſe zu Ochſenfurt ein Kapital von 600 fl.

vermacht.

Seine Majeſtät der König haben auf die Allerhöchſt Denſelben hierüber erſtattete Anzeige unterm 4. Mai l. Js. allergnädigſt zu befehlen geruht, daß dieſe edelmüthigen Stiftungen ſammt dem Ausdrucke Allerhöchſt Ihres Wohlgefallens durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Regierungs-Blatt

für 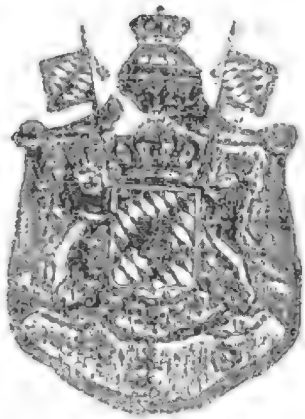 das

Königreich Bayern.

Nro. 33.

München, Mittwoch den 17. Juni 1835.

Inhalt:

Kgl. Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über die Steuernachläße in den Kreisen dießseits des Rheins betr. — Instruktion zum Gesetze über die Steuer-Nachläße in den Kreisen dießseits des Rheins vom 1. Juli 1834. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Benefizien Verleihungen; Präsentationsbestätigungen. — Ordensverleihung. — Königl. Allerhöchste Bestätigung zur Annahme einer fremden Dekoration. — Titelverleihungen. — Indigenatsverleihungen. — Großjährigkeitserklärungen. — Privilegiums-Verleihung. — Privilegiums-Einziehung.

Königl. Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug des Gesetzes über die Steuer-Nachläße in den Kreisen dießseits des Rheins betreffend.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir haben im Hinblicke auf die §§. 8. und 14. des Gesetzes vom 1. July 1834, die Steuernachläße in den Kreisen dießseits des Rheins betreffend, zur Sicherung einer gleichförmigen, den Absichten des Gesetzes entsprechenden Vollziehung der einzelnen Bestimmungen desselben das Erforderliche angeordnet, und nach sorgfältiger Prüfung der in solcher Beziehung an Uns gelang-

ten Vorlagen den in nachfolgender Instruktion enthaltenen Vorschriften — so lange Wir nicht anders zu verfügen geruhen — Unsere Allerhöchste Genehmigung ertheilt.

Wir verordnen demnach, daß diese Instruktion von allen Stellen und Behörden, welche zum Vollzuge mitzuwirken haben, genauest beobachtet werde, und lassen dieselbe zu diesem Ende durch das Regierungsblatt bekannt machen.

München, den 12. Juny 1835.

Ludwig.

v. Wirschinger.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Gietl.

Instruktion
zu dem Gesetze über die Steuer-Nachlässe in den Kreisen diesseits des Rheins vom 1. Juli 1834.

Zum §. 2. lit. a.

Wo das Steuerdefinitivum bereits besteht, gilt zur Bezeichnung des gewöhnlichen Jahres-Ertrags die Verhältnißzahl, deren Einheit einen Guldenertrag ausdrückt; wo dagegen das Steuerdefinitivum noch nicht zur Einführung gekommen ist, wird der gewöhnliche Jahresertrag nach den bisher daselbst üblichen Normen ermittelt.

Zum §. 2. lit. c.

Die Ermittelung der Minderung des katastermäßigen Miethertrages in solchen Orten, wo die Hausteuer nach dem wirklichen Miethertrage bemessen ist, geschieht nach Herstellung des Thatbestandes, daß Miethwohnungen ohne Verschulden des Eigenthümers unvermiethet geblieben, durch eine einfache Berechnung nach Maßgabe der in den Miethertrags-Fassionen angegebenen Größen.

Die Uneinbringlichkeit der Miethschillings-Rückstände kann eben so wenig einen Steuer-Nachlaß begründen, als das Zurückgehen der Miethzinse; in Ansehung der Revision zum Zwecke der Moderation oder Verminderung der Schuldigkeit wird lediglich auf §. 33. des Gesetzes, die allgemeine Häusersteuer betreffend, vom 15. August 1828 (Gesetzbl. St. IX. S. 181) hingewiesen.

Zum §. 2. lit. f.

Das Stillstehen bei einzelnen Gewerben und die Vernichtung verkäuflicher Waaren- oder Betriebs-Vorräthe, sind als zwei verschiedene Momente zu behandeln, wovon jeder für sich selbst einen Nachlaß an der Gewerbs-

Steuer unter den geſetzlichen Vorausſetzungen zu begründen vermögend iſt.

In Orten, wo das Häuſer-Steuer-Geſetz vom 15. Auguſt 1828 ſchon eingeführt iſt, kann der Stillſtand des Gewerbes auch zugleich von den Gewerbs-Lokalitäten einen verhältnißmäßigen Nachlaß an der Hausſteuer begründen.

Zum §. 4.

1) Das Steueramt (Rentamt) hat jährlich ein Protokoll über die Steuernachlaß-Geſuche, und zwar mit Ausſcheidung der Grund-, Haus-, Dominikal- und Gewerbe-Steuer zu führen.

In dieſem Protokolle ſind die Geſuche nach der Zeit der Anmeldung vorzutragen, auch in Fällen, wo die Anmeldungen ſchriftlich geſchehen, dieſe in dem Protokolle unter dem fortlaufenden Nummer vorzumerken, und dem Protokolle ſelbſt anzufügen.

Am Schluße dieſes Protokolles werden nach alphabetiſcher Ordnung der Gemeinden die einzelnen Nummern zur Erleichterung der Ueberſicht zuſammen getragen.

2) Das Steueramt hat in jedem Falle, folglich bei mündlichen, wie bei ſchriftlichen, Anmeldungen das — unentgeltlich auszuſtellende Certificat zugleich mit dem fortlaufenden Nummer des allgemeinen Anmeldungs-Protokolls zu verſehen.

3) Nachlaß-Geſuche ſollen —

a) über die Zeit, die Art und das Maß der Beſchädigungen, und zugleich

b) über den Umfang, den Werth und den Ertrag des ſteuerbaren Beſitzes in der Gemeinde überhaupt, und auch

c) der einzelnen wirklich beſchädigten Beſtandtheile derſelben das Erforderliche enthalten.

Wo eine ſolche Darſtellung nicht ſogleich gegeben werden kann, darf dieſelbe auch nachträglich, jedoch zur rechten Zeit, beigebracht werden.

In Fällen, wo dieſe Punkte ganz, oder theilweiſe, aus den amtlichen Cataſter und Papieren geſchöpft werden können, hat das Steueramt (Rentamt) für gehörige Ergänzung Sorge zu tragen.

4) Bei Geſuchen um Steuer-Nachlaß von leer ſtehenden Mieth-Wohnungen — an Orten, wo die Häuſerſteuer nach §. 4. lit. a. des Geſetzes vom 15 Auguſt 1828 zu erheben iſt, muß nachgewieſen werden, daß der Hausbeſitzer durch allgemein öffentliche, und zwar in angemeſſener Zeit wiederholte Ausbierung der Wohnung zu billigen Preiſen und mit Vermeidung ungeeigneter Bedingungen, das Vermiethen der Wohnungen ernſtlich beabſichtiget habe.

5) Geſuche um Steuer-Nachlaß, welche im Geſetze offenbar nicht begründet ſind, hat

das betreffende Steueramt (Rentamt) zurückzuweiſen, wodurch jedoch die Ergreifung des Recurſes von Seite desjenigen, welcher ſich für beſchädiget hält, nicht verhindert werden ſoll.

6) Die Nachlaß-Suchenden ſind überhaupt auch auf die im §. 13 des Geſetzes angedeutete mögliche Zuweiſung der Schätzungskoſten aufmerkſam zu machen, um ſich für den Fall gegen Nachtheil ſchützen zu können.

Zum §. 6.

1) Die Erhebung der Größe der erlittenen Beſchädigung, welche nicht bereits auf eine amtliche (legale) Weiſe erhoben iſt, wird da, wo von landwirthſchaftlichen Beſchädigungen die Rede iſt, vom Steueramte (Rentamte) auf dem Wege der Schätzung ermittelt.

In Anſehung der Schätzer iſt in Fällen, wo ganze Markungen beſchädiget worden, und die Größen der Beſchädigungen zu ermitteln ſind, dahin zu wirken, daß zur Vereinfachung und Beſchleunigung des Geſchäftes — wo möglich — eine Vereinbarung über die Wahl der Schätzer erfolge — daß ſomit für die ganze Markung die nämlichen Schätzmänner (gemeinſchaftliche Schätzmänner für die Markung) gebraucht werden können.

Zu Schätzmännern ſelbſt ſollen tadelfreye Männer genommen werden, welche mit dem oder mit den Beſchädigten in keiner Verwandtſchaftsbeziehung ſtehen, auch in der betreffenden Ortsflur keine ſteuerbaren Beſitzungen haben.

Insbeſondere liegt dem Steueramte (Rentamte) ob, ſogleich bei der Schadensanmeldung auf die Beſtimmung des Schätzers aufmerkſam zu machen.

Compromiß-Schätzer, ſo wie deren Suppleanten müßen dieſelben Eigenſchaften haben, welche von den Schätzern überhaupt gefordert werden. Die Namen ſämmtlicher Schätzer ſind in allen betreffenden Gemeinden rechtzeitig auf gehörige Art bekannt zu machen; diejenigen Schätzer, gegen welche hinreichende Einwendungen eintreten, ſind durch neue Wahlen zu erſetzen.

Die Beeidigung ſämmtlicher Schätzmänner kann von Seite des Steueramtes (Rentamtes) erſt dann bei der betreffenden Gerichtsbehörde requirirt werden, wenn Gewißheit beſteht, daß gegen dieſelben eine Einwendung nicht erhoben worden.

2) Bei Beſchädigungen, welche Häuſer, insbeſondere Fabrik-, Gewerbs- und Oekonomie-Gebäude berühren, z. B. bei Brandſchäden, oder anderen Unfällen, welche auf die, der Beſteuerung zum Grunde liegende Benützungs- und Miethertrags-Fähig-

keit Einfluß haben, — bei eintretenden Gewerbsstillstande, oder bei Verlusten an Gewerbs-Ein- und Vorrichtungen, — an Waaren und Betriebs-Materalien, — durch Viehseuchen u. dgl., wo ohnehin den bestehenden allgemeinen Anordnungen gemäß durch die Polizey oder andere Behörden nähere Untersuchungen, auch zur Feststellung der Beschädigungs-Größen, statt finden, hat das Steueramt (Rentamt), im Falle bei demselben aus solchen Veranlassungen Anmeldungen zur Begründung eines Steuernachlaßgesuches gemacht werden, die Einleitung zu treffen, daß ihm die erforderlichen Behelfe rechtzeitig, durch Requisitionsstellung an die zuständigen Behörden, zukommen, und daß, so ferne die Schadensgröße nicht auf eine dem Steuernachlaß-Gesetze entsprechende Weise in Folge jener Verhandlungen schon fest stünde, durch weitere Ermittelungen ergänzt und vervollständiget werde, was nöthig ist; wobei sodann nach Verschiedenheit der Beschädigungs-Objekte an die Stelle der vorhin unter Nro. 1. bemerkten landwirthschaftlichen Schätzmänner geeignete Sachverständige zu treten hätten.

Zum §. 7.

1) Die als beschädigt angezeigten Besitzungen werden unter Beziehung auf die Nummer des einschlägigen allgemeinen Anmeldungs-Protokolls in Gegenwart des Rent- oder Steuerbeamten, dann der Beschädigten, (bei ganzen Ortsfluren auch des Gemeinde-Vorstandes) besichtigt.

2) Nach gehöriger Besichtigung hat jeder Schätzmann für sich, nach seiner beschwornen Pflicht, folgende Fragen zu beantworten:

a) Wurden alle in der Beschädigungs-Anmeldung angegebenen Besitzungen oder Gegenstände in der angezeigten Weise beschädigt gefunden, oder nicht; und — welche nicht? —

b) den wie vielten Theil, nach Achteln gerechnet, beträgt die erlittene Beschädigung in Ansehung des gewöhnlichen Ertrages, oder des Werthes der beschädigten Besitzung oder Gegenstände? —

c) In Fällen, wo das steuerbare Anwesen in einer Gemeinde nicht ganz beschädigt ist, soll, und zwar in solchen Gemeinden, wo das Steuerdefinitivum noch nicht besteht, — der Umfang und das katastermäßige Steuerkapital des ganzen Anwesens in der Gemeinde mit der Aufforderung bemerkbar gemacht werden, ihrer beschwornen Pflicht gemäß auszusprechen:

„wie ſich die theilweiſe Beſchädi„gung des Beſitzthumes zum gan„zen ſteuerbaren Anweſen des oder „der Beſchädigten in der Gemeinde „in Achteln ausgedrückt, ver„halte? —

Wo dagegen das Steuerdefinitivum eingeführt iſt (bei welchem aus der Verhältnißzahl des kataſtrirten ſteuerbaren Ertrags der beſchädigten Beſitzungen zum ſteuerbaren Ertrag des ganzen Beſitzthums die Schadensgröße ſich von ſelbſt ergiebt) bedarf es eines ſolchen ſpeciellen Ausſpruchs der Schätzmänner über dieſes Verhältniß nicht.

3) Zur Beförderung und Erleichterung des Geſchäftes dieſer Ermittelung der Beſchädigungs-Größe, ſoll der Compromiß-Schätzer, obgleich deſſen Ausſpruch erſt im Falle der Nichtvereinigung der Anſichten der geſetzlich beſtimmten beiden Schätzer einzutreten hat, ſogleich bei Vornahme der erſten Beſichtigung und Abſchätzung, jedoch lediglich zu ſeiner perſönlichen Information beigezogen werden. —

Zum §. 8.

Zur Sicherung der rechtzeitigen Erhebung der Schadensgröße wird beſtimmt, —

1) daß da, wo die Natur der Beſchädigung eine unverweilte Erhebung erheiſcht, der betreffende Beamte — bei Vermeidung der im Geſetze ausgeſprochenen Haftung — ſogleich nach erfolgter Anmeldung die erforderliche Beſichtigung vornehme, und alles zur Ermittelung der Schadensgröße Nöthige vorkehre; —

2) daß auch in anderen Fällen, wo zur Zeit der Conſtatirung der Thatſache der Beſchädigung nicht ſogleich die Größe der Beſchädigung ermittelt werden kann, nach der Anmeldung alsbald die erſte Beſichtigung zu bewerkſtelligen ſey — um ſich zu überzeugen, daß eine Beſchädigung eingetreten, — die Beſichtigung aber vor der Aernte wiederholt werden müße um die Größe des Schadens zu beſtimmen, wie dieſes ſchon hinſichtlich der Wildſchäden angeordnet iſt; —

3) daß daſſelbe auch — wie bei Feldbeſchädigungen — in anderen Beſchädigungs-Fällen zu beobachten, daher die Beſichtigung nach dem Eintritte des Schadens, und die Erhebung der Größe des Schadens im rechten Zeitpunkte — jedesmal unter Zuziehung der Betheiligten, ſo wie der Schätzmänner, oder ſonſt geeigneter Sachverſtändigen im Sinne des Geſetzes zu bewirken ſey;

4) daß namentlich bei Elementar-Feld-

beschädigungen die Reihenfolge, in welcher bei den verschiedenen Gemeinden die Schadenserhebung statt findet, mit Rücksicht auf die vor der Aernte im ganzen Amtsbezirke zu sichernde Vollendung des Geschäftes gehörig bemessen, und den betheiligten Gemeinden zum Voraus bekannt gemacht werde.

Zum §. 11.

Die Nachweise, welche dem Steueramte über erlittene Minderung an Dominikal- und zehentherrlichen Renten zu liefern sind, können in verschiedenen, nicht leicht allgemein bestimmbaren Belegen bestehen, zum Beispiel:

a) da, wo der Steuerbehörde nicht schon durch die Steuer-Cataster der Gesammtbetrag der ständigen und unständigen Dominikal-Gefälle des Beschädigten innerhalb ihres Amtsbezirks bekannt ist, in einer summarischen Anzeige derselben, ausgeschieden in die eigentlichen Dominikalgefälle und in die Natur-Zehnten; —

b) bei Minderungen wegen ertheilter Nachläße an ständigen Grundgefällen, in dem Nachlaß-Verzeichniße und in der protokollarischen Anerkennung der einzelnen Nachlaß-Beträge durch die Gefäll-Pflichtigen;

c) bei Minderungen am gewöhnlichen Zehent-Ertrage in genauer Bezeichnung der beschädigten Zehentfluren und ihres Zehent-Ertrags in mittlern Jahren; —

d) bei erlittenem Verluste an eingebrachten Gilt- und Zehentfrüchten, in genauer Aufzeichnung dessen, was eingebracht war und davon verloren ging.

Zum §. 14.

1) die von den Steuerämtern (Rentämtern) anzufertigenden Nachlaß-Libelle sollen enthalten:

a) die laufende Nummer,
b) die Nummer im Anmeldungs- und die Seite im Schadensaufnahmsprotokolle,
c) die Gemeinde,
d) den Wohnort und den Namen des Nachlaß-Empfängers,
e) die Beschädigungsart,
f) die Schadens-Quote,
g) den Betrag der Jahres-Steuer,
h) den Betrag des Steuer-Nachlasses,
i) die Nachlaßbescheinigung (welche Rubrik indeß erst nach der Genehmigung des Libells auszufüllen ist) und
k) die Angabe des allenfalls auf das nächste Jahr übergehenden Nachlaß-Betrags.

Die verschiedenen Steuergat-

tungen können in einem und demselben Nachlaßlibelle, jedoch nur mit getrennten Vorträgen und eigens abgeschlossenen Summen für jede Steuergattung aufgenommen werden, in den Nachlaßbeträgen ist jeder Pfenning- oder Hellerbruch zu vermeiden.

2) Belege zum Nachlaßlibelle sind:

a) die Anmeldungs-Protokolle mit ihren Beilagen,

b) die Schadens-Aufnahms- und

c) die Beeidigungsprotokolle der Schätzer, —

d) die beglaubigten Auszüge aus den polizeylichen oder gerichtlichen Verhandlungen, welche am füglichsten den Schadens-Aufnahms-Protokollen sogleich angefügt werden, —

e) die Kosten-Verzeichniße über die Schadensbesichtigung und Aufnahme überhaupt (in welchen zugleich die den Beschädigten zuzuweisenden Schätzungskosten gehörig ausgeschieden seyn müssen).

3) Die Einsendungstermine für die Nachlaßlibelle sind von den königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, festzusetzen.

In keinem Falle darf sich dieser Termin über den 15. Dezember des nämlichen Jahres hinaus erstrecken.

4) Jedes Steueramt (Rentamt) hat Behufs der Bekanntmachung der jährlichen Steuernachläße im Kreisintelligenzblatte einen summarischen Zusammentrag nach Gemeinden anzufertigen und solchen gleichzeitig mit dem Nachlaßlibelle selbst, zur Prüfung vorzulegen. Dieser Zusammentrag muß für jede Gemeinde die Nachlaß-Beträge — ausgeschieden nach den verschiedenen Steuer-Gattungen — enthalten.

5) In ähnlicher Weise, aber erst nach vollzogener Festsetzung des Nachlaßlibelles, sind von dem Steueramte (Rentamte) aus dem gedachten Libelle für jede einzelne Gemeinde genau übereinstimmende individuelle Auszüge über die in der Gemeinde bewilligten einzelnen Steuernachlässe herzustellen und zwar unter pünktlicher Bezeichnung der Summen dieser Nachlässe nicht blos in Ziffern, sondern auch mit Worten.

Diese Verzeichniße sind von dem betreffenden Steueramte (Rentamte) dem Magistrate, oder Gemeinde-Vorstande jener Gemeinde, auf welche die Steuer-Nachlässe Beziehung haben, gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen, damit diese Verzeichniße vom Tage des Empfanges an, in der Gemeinde wenigstens vier Wochen lang zur öffentlichen Einsicht

aufgelegt, ſodann aber mit dem Zeugniße der betreffenden Gemeinde-Behörde (des Magiſtrats- oder Gemeinde-Vorſtandes) — daß dieſes vorſchriftsmäßig geſchehen — gehörig verſehen, wieder zurückgezogen, und der Rent- oder Steueramtsrechnung als Belege beigefügt werden können.

Zum §. 15.

Gegenwärtige Inſtruktion iſt auch durch die Kreisintelligenzblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schlüßlich wird bemerkt, daß die bisherigen Beſchränkungen bei den Steuer-Nachläſſen, als: die Erforderniß der Einverleibung in die Brandverſicherungs-Anſtalt, die Auszeige der Grund- und Zehentholden, der Privat-, Dominikal-Renten-Beſitzer hinſichtlich des Nachlaſſes an ihren Grund- und zehentherrlichen Reichnißen u. ſ. w. aufhören, und daß auch der Beitritt zu einer Hagel-, Viehfalls-, Mobiliar-Verſicherungs-Anſtalt ꝛc. an dem geſetzlichen Anſpruche auf Steuer-Nachlaß nichts verändere.

München, den 12. Junius 1835.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden unterm 6. Juni l. Js. in die erledigte erſte Aſſeſſorſtelle am Landgerichte Pleinfeld im Rezatkreiſe den bisherigen zweiten Aſſeſſor daſelbſt Karl Wilhelm Friedrich Rehm vorrücken zu laſſen,

auf die hiedurch erledigt werdende zweite Landgerichtsaſſeſſorſtelle zu Pleinfeld den dermaligen zweiten Aſſeſſor des Landgerichts Schwabmünchen im Oberdonaukreiſe, Joſeph Eder, zu verſetzen,

die zweite Aſſeſſorſtelle des Landgerichts Schwabmünchen dem zweiten Landgerichtsaſſeſſor zu Leutershauſen Johann Ferdinand Morg auf ſein Anſuchen zu verleihen, und als zweiten Aſſeſſor des Landgerichts Leutershauſen den Rathsacceſſiſten des Appellationsgerichts für den Obermainkreis Joſeph Herrmann zu ernennen,

den Appellationsgerichts-Regiſtrator Max Riderauer zu Landshut auf den Grund des §. 22. lit. D. Edikts IX zur Verfaſſungs-Urkunde wegen nachgewieſener phyſiſcher Gebrechlichkeit auf ein Jahr in den temporären Ruheſtand zu verſetzen und an deſſen Stelle als Regiſtrator des Appellationsgerichts für den Iſarkreis in proviſoriſcher Eigenſchaft den quieszirten Wagmeiſter Gregor Miller, von Regensburg zu ernennen,

unterm 8. Juni l. J. den Profeſſor Dr. Möhler aus Tübingen in Allerhöchſt-

ihre Dienste zu berufen und denselben taxfrei zum ordentlichen Professor der Theologie an der Ludwigs-Maximilians-Universität in München zu ernennen,

unterm 11. Juni l. Js. den bisherigen Landrichter Leo Stecher zu Hofheim im Untermainkreise, unter Anwendung des §. 19. der IX. Verfassungs-Beilage in zeitliche Quieszenz zu setzen,

zum Landrichter in Hofheim den bisherigen Landrichter Dr. August Mechel zu Marktsteft zu befördern,

als Landrichter zu Marktsteft den dermaligen ersten Landgerichtsassessor zu Ansbach Georg Schauer zu ernennen,

zum ersten Assessor des Landgerichts Ansbach im Rezatkreise den dortigen zweiten Assessor Christian Wilhelm Ruprecht vorzurücken,

als zweiten Assessor des Landgerichts Ansbach den Rathsaccessisten des Appellationsgerichts für den Rezatkreis Adolph Pöhlmann allergnädigst zu ernennen,

unterm 13. Juni l. Js. auf das erledigte Forstamt Heidingsfeld den bisherigen Forstmeister zu Kothen, Joseph Sündermahler zu versetzen, und auf das hiedurch sich erledigende Forstamt Kothen zum provisorischen Forstmeister den bisherigen Revierförster zu Kleinrinderfeld Franz Bauer zu ernennen.

Pfarreien- u. Benefizien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben unterm 8. Juni l. Js. das Curat- und Schul-Benefizium in Thalkirchdorf, Landgerichts Immenstadt im Unterdonaukreise, dem bisherigen Verweser desselben Priester Germann Doll,

unterm 12. Juny l. J. die katholische Pfarrei Bogenhausen, Landgerichts München, dem dermaligen Pfarrer zu Langenpettenbach, Landgerichts Dachau, Priester Franz Ohlmüller,

und die katholische Pfarrei Langenpettenbach, dem bisherigen Pfarrer in Oberschondorf, Landgerichts Landsberg, Priester Anton Beck zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht unterm 9 Juni l. Js., daß die katholische Pfarrei Merkershausen, Landgerichts Königshofen im Untermainkreise, von dem Bischofe in Würzburg dem Pfarrer Aquilin Lambert in Randersacker, Landgerichts Würzburg, rechts des Mains,

die katholische Pfarrei Busenberg, Landkommissariats Pirmasenz im Rheinkreise, von dem Bischofe in Speyer dem dermaligen Pfarrverweser in Ottersheim, Landkommissariats Kirchheimbolanden, Priester Georg Helfer,

und unterm 12. Juni l. Js., daß die katholiſche Pfarrei Poppenhauſen, Landgerichts Weihers im Untermainkreiſe, von dem Biſchofe in Würzburg dem dermaligen Kuratie-Verweſer zu Burgpreppach, Landgerichts Hofheim, Prieſter Matthäus Rieger, verliehen werde.

Seine Majeſtät der König haben unterm 12. Juni l. Js. die proteſtantiſche Pfarrei Freckenfeld, Dekanats Germersheim im Rheinkreiſe, dem bisherigen Pfarrer zu Otterberg, Dekanats Kaiſerslautern, Heinrich Karl Dörr, zu verleihen geruht.

Seine Majeſtät der König haben unterm 12. Juni l. Js. der von dem Freiherrn Wilhelm v. Egloffſtein, Namens des Gemeingeſchlechts von Egloffſtein, für den dermaligen proteſtantiſchen Pfarrer, Johann Friedrich Imhof zu Affalterthal, Dekanats Gräfenberg, auf die proteſtantiſche Pfarrei Steppach, Dekanats Bamberg ausgeſtellten Präſentation die landesherrliche Beſtätigung zu ertheilen geruht.

Ordensverleihungen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 24. Mai l. Js. dem Firmator und Lottobüreaudiener Joh. Georg Artlieb dahier wegen 50jähriger treuen Dienſtleiſtung, die Ehren-Münze des k. Ludwigs-Ordens allergnädigſt zu verleihen geruht.

Königl. Allerhöchſte Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majeſtät der König haben unterm 29. Mai l. Js. allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß Allerhöchſt Ihr bevollmächtigter Geſandte am deutſchen Bundestage, und am kurheſſiſchen Hofe, Staatsrath von Mieg, das ihm von des Kurprinzen Mitregenten Königliche Hoheit verliehene Großkreuz des kurheſſiſchen Haus-Ordens vom goldenen Löwen annehmen und tragen dürfe.

Titel-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 3. Dezember v. Js. bewogen gefunden, dem königl. Rath Johann Büttner in Wien, den Titel eines königl. Hofrathes allergnädigſt zu ertheilen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 2. Juni l. Js. dem Pfarrer Joſeph Metzger zu Einſpach, Landgerichtes Dachau, in Anerkennung ſeines vieljährigen Wirkens als Seelſorger und ſeiner beſondern treuen Anhänglichkeit den Titel und Rang eines geiſtlichen Rathes tax- und ſpeſenfrei zu verleihen geruht.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 30. April. l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannten Individuen, als;

1) dem Obergerichts-Advokaten Dr. Arnold Möhl aus Baden,
2) dem Professor Dr. Ernst von Lasaulx aus Rheinpreußen,
3) dem Professor Dr. Möhler von Tübingen, taxfrei, und
4) dem Dr. Joh. Lamont aus Schottland tax- und siegelfrei das Indigenat des Königreiches allergnädigst zu ertheilen.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 13. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Gräfin Isabella Felizitas Philippine von Waldbott-Bassenheim, Tochter des verstorbenen Standesherrn und Reichsrathes Grafen Friedrich Karl Rudolph von Waldbott-Bassenheim, dem gestellten allerunterthänigsten Ansuchen gemäß, für großjährig zu erklären.

Durch allerhöchstes Reskript vom 19. Mai l. Js. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den Ferdinand Korntheuer von Staffelstein, Sohn des verstorbenen Kaufmanns Benedikt Korntheuer daselbst, auf allerunterthänigstes Ansuchen für großjährig zu erklären.

K. Allerhöchste Zufriedenheitsbezeugung.

Die in München verlebte Advokatens Wittwe Josepha von Nibler hat dem Advokaten-Wittwen- und Waisen-Fonde ein Legat von 1000 fl. vermacht, welches nunmehr ohne Abzug durch den Testaments-Executor an jene Wohlthätigkeits-Anstalt abgeliefert wurde.

Seine Majestät der König haben auf erlangte Kenntniß hievon allergnädigst zu befehlen geruht, daß dieses wohlthätige Vermächtniß zum ehrenden Andenken der Verlebten öffentlich bekannt gemacht werden solle.

Privilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Sattlermeister Georg Hollenbach aus Ansbach unterm 13. Jänner l. Js. ein Privilegium auf dessen Verbesserung der Sättel und Pferdgeschirre auf die Dauer von 8 Jahren zu verleihen.

Privilegiums-Einziehung.

Die Einziehung des dem Karl Edinger aus München unterm 14. März 1827 verliehenen, und unterm 15. Mai 1833 auf 4 Jahre verlängerten Gewerbs-Privilegiums auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Räucherung des Fleisches, wurde durch Magistrats-Beschluß vom 22. Dezember v. Js. ausgesprochen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 34.

München, Freitag den 26. Juni 1835.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Statuten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr. — Statuten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen. — Ordensverleihungen.

Bekanntmachung,

die Statuten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern

2c. 2c.

Nachdem Wir die Schluß-Redaktion der von dem dahier versammelten Ausschusse der Bank-Aktionäre berathenen Bank-Statuten neuerdings einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, und hiedurch die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die einzelnen Bestimmungen dem bezielten Zwecke zu entsprechen geeignet seyen, so ertheilen Wir gedachten Statuten hiedurch Unsere Genehmigung.

Bei dem im Verlaufe dieſer Verhandlungen bewährten Eifer und der regen Theilnahme für Beförderung Unſerer landesväterlichen Abſichten überlaſſen Wir Uns gern und mit vollkommenſter Beruhigung zum Voraus dem Vertrauen: die Bank-Geſellſchaft werde auch nach Erſchöpfung der den Zwecken der Hypotheken-Bank zuerkannten zwölf Millionen Gulden, auch über dieſe Summe die Hypotheken-Anlehen ſo weit ausdehnen, als es unbeſchadet des Bank-Inſtitutes geſchehen kann, und namentlich zur möglichſten Beförderung des Annuitäten-Syſtemes vermittelnd zwiſchen die Geld- und Güter Beſitzer treten.

Dagegen wollen Wir im Hinblicke auf die eigenthümlichen Schwierigkeiten, welche Uns in einer beſonderen Darſtellung von Seite des Bank-Ausſchuſſes bemerkbar gemacht worden, auch geſtatten, daß die Bank-Geſellſchaft die Erreichung der in §. 10. des Geſetzes vom 1. Juli 1834 angedeuteten Sicherſtellung der pünktlichen Entrichtung der Zinſen und Friſten von den auf Grund und Boden zu bewilligenden Darlehen vorerſt lediglich im Annuitäten-Syſteme finde, vorbehaltlich jedoch der Verpflichtung der Bank, in Ermanglung der entſprechenden Zahl vollkommen ſtatutenmäßig begründeter Annuitäten-Darlehens-Geſuche, auch andere Hypothekar-Anleihen im Allgemeinen zu geben, ſobald die Hinwegräumung ſolcher Schwierigkeiten auf dem geeigneten Wege herbeigeführt ſeyn wird.

Anlangend die ſonſtigen, in erwähnter Darſtellung des Bank-Ausſchuſſes berührten Wünſche, ſind Wir geneigt, denſelben jene wohlwollende Aufmerkſamkeit, welche Uns bei Begründung des Bank-Inſtitutes geleitet, — zuzuwenden, um die Ausbildung und das Gedeihen einer Anſtalt zu ſichern, welche Unſerer Huld und Gnade, ſo wie des königlichen Schutzes forthin verſichert ſeyn kann.

München, den 18. Juny 1835.

Ludwig.

Fürſt v.
Oettingen-Wallerſtein. v. Wirſchinger.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

Statuten
der
Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Erster Abschnitt.
Fundation und Dauer der Bank.

§. 1.

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank ist eine, von einer Privat-Gesellschaft gegründete, unter dem Schutze und der fortwährenden Oberaufsicht der Staatsregierung stehende Anstalt.

Sie hat die, ihr durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 beigelegten Rechte und Verbindlichkeiten und ihr Vermögen ist Privateigenthum der Gesellschaft.

§. 2.

Diese Anstalt zerfällt nach ihrer, durch jenes Gesetz bezeichneten Thätigkeit, in eine

a) Hypothekenbank,
b) Wechselbank.

§. 3.

Die Hypothekenbank gründet sich als Privat-Creditvereinsanstalt auf die für Creditvereine bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

§. 4.

Der Sitz der Hypotheken- und Wechselbank ist in München. Jedenfalls wird baldmöglichst in Augsburg eine Filiale errichtet, welche in dem Unterordnungsverhältniß einer Filiale in Beziehung auf das Escompto, Leih-, Deposito- und Giro-Geschäfte den nämlichen Wirkungskreis, wie die Bank erhalten soll. Uebrigens können nach Bedarf auch noch in andern Städten Bayerns Filial-Anstalten errichtet werden.

§. 5.

Der Bank steht zu, ihren beim Beginne aus zehn Millionen Gulden bestehenden Hauptkapitalstock mit der allmähligen Entwicklung und Ausdehnung der Geschäfte auf 20 (zwanzig) Millionen Gulden auszudehnen. Jedenfalls verpflichtet sich dieselbe auch ohne diese Ausdehnung und zwar nach Maßgabe der erfolgenden statutenmäßigen Anmeldungen, und ohne deren Verzögerung die Summe der Darleihen auf Hypotheken bis zu dem Betrage von 12 (zwölf) Millionen Gulden zu erhöhen. Bei jeder von nun an von Seite der Bank-Administration vorzunehmenden Emmission gebührt den Subscribenten der frühern zehn Millionen Gulden bezüglich der Hälfte der zu emmittirenden Aktien und zwar in

dem Verhältniſſe ihrer frühern Subſcriptionen, der Vorzug, ein Viertel wird zur Verfügung der Staatsregierung geſtellt, über den von letzterer nicht disponirten Theil, ſo wie über das letzte Viertel verfügt die Bank-Adminiſtration. Hat die Bank vor dieſer weiteren Emmiſſion bereits einen Reservefond gebildet, ſo iſt derſelbe vor Allem von den Uebernehmern der neuauszugebenden Bankaktien im Verhältniſſe der neuen Emmiſſion zu den bereits beſtehenden Subſcriptionen zu erhöhen.

§. 6.

Zur Bildung des Kapitalsſtockes werden auf den Namen des Erwerbers lautende Aktien zu fünf hundert Gulden ausgegeben, welche durch bloßes Indoſſement und ohne gerichtliche Dazwiſchenkunft von einem Beſitzer auf den andern übergehen können.

Die Aktien werden nach ihren laufenden Nummern und unter Beiſetzung des Namens des Uebernehmers in ein eigenes Buch (Aktien-Grundbuch) eingetragen.

Eine Umſchreibung in dieſem Buche auf einen andern Namen kann nur nach Vorlage der Original-Aktie geſchehen, und bis zu derſelben wird der in dem Aktien-Grundbuche zuletzt genannte Beſitzer als Inhaber betrachtet.

§. 7.

Die Kapitals-Einlagen werden in baarem Gelde an die Bank-Adminiſtration gemacht. Dieſelbe hat die Raten zu beſtimmen, nach welchen die Einſchüſſe geleiſtet werden ſollen, und die Aktionäre zur Einzahlung ein Monat vorher aufzufordern. Dieſelben ſind verpflichtet, beim Beginne der Bank, auf die nach Erſcheinen der genehmigten Statuten von Seite der Bank-Adminiſtration geſchehene Aufforderung zehn Prozente des Betrages der Aktie, mit fünfzig Gulden, gegen eine auf ihren Namen lautende Aktien-Prommeſſe ſogleich einzuſchießen. Dieſelben können nie und in keinem Falle angehalten werden, für die Aktie mehr als fünfhundert Gulden an die Bank zu bezahlen.

§. 8.

Jede Aktie hat gleichen Antheil an dem Bank-Fonde und an dem aus den Bank-Operationen hervorgehenden Gewinne.

Während der Dauer der Bank findet keine andere Vertheilung, als die der Dividende und Superdividende ſtatt.

§. 9.

Aktien können Inländer und Ausländer, Corporationen und inländiſche Staats-Kaſſen erwerben.

§. 10.

Einer jeden Aktie werden vorläufig auf zehn Jahre, halbjährig zahlbare Dividend-Coupons, demnach 20 Stücke beigelegt. Der jährliche Zinsenbetrag ist auf drei Prozente festgesetzt, wornach ein halbjährig zahlbarer Zins-Coupon (Dividende) die Summe von sieben Gulden und dreißig Kreuzern, jedoch mit der weitern Bemerkung ausspricht, daß auch der (nach §. 40.) auszumittelnde Gewinnst-Antheil (Superdividende) in dem von der Bank-Administration öffentlich bekannt gemachten Betrage gleichzeitig mitvertheilt werde.

§. 11.

Die Dauer der Bank ist auf neun und neunzig Jahre festgesetzt. Die ihr zukommenden Privilegien erlöschen, wenn sie nicht erneuert werden, erst nach Ablauf dieses Zeitraumes.

Zweiter Abschnitt.

Rechte und Privilegien der Bank.

§. 12.

Die Bank und ihre Filialen

1) genießen nicht allein in allen vorkommenden Fällen das Augsburger-Wechselrecht, sondern alle Streitigkeiten zwischen ihr und den Wechsel- und Merkantil-Gerichten unterworfenen Geschäfts-Leuten werden, in so weit es sich um Wechsel- und Merkantilgeschäfte handelt, bei den betreffenden Handels-, Wechsel- und Merkantil-Gerichten nach den Bestimmungen des Augsburger-Wechsel-Rechtes entschieden, wenn nicht durch besondere Uebereinkunft zwischen der Bank und den Betheiligten ausnahmsweise etwas anderes bedungen wurde;

2) schließen ihre Geschäfte und fertigen ihre Urkunden unter der Firma „Bayerische Hypotheken- und Wechselbank", welche Fertigung gleich jener einer öffentlichen Behörde zu achten ist;

3) führen ihr eigenes in der Anlage I. bezeichnetes Siegel,

4) genießen das Recht, daß bei ihnen Depositen- und Pupillen-Gelder von den k. Behörden gegen billige Verzinsung hinterlegt werden dürfen.

§. 13.

Die Bank hat das ausschließige Privilegium, Banknoten auf den Inhaber (au porteur) in Umlauf zu setzen, deren Betrag nicht unter zehn Gulden seyn soll.

Die Summe derſelben darf jedoch nie den Betrag von vier Zehntel des Kapitalſtockes der Bank, im höchſten Falle nie die Summa von 8 (acht) Millionen Gulden überſchreiten, und muß jedenfalls für drei Viertheile der Emmiſſion mit dem doppelten, der von ihr auf Grund und Boden anliegenden Hypothek, für das weitere vierte Viertheil aber, wenigſtens mit einem gleichen, ſtets in baarem vorhandenen Geldvorrathe der Bank-Kaſſa gedeckt ſeyn. Die Bank-Adminiſtration hat überdieß dafür zu ſorgen, daß außer dieſem Geldvorrathe auch die übrigen drei Viertheile des Betrages der ausgegebenen Banknoten durch leicht umzuwandelnde in der Bank-Kaſſa ſich befindende Valuten geſichert ſind. Die Banknoten können bei öffentlichen Kaſſen nach ihrem Nennwerthe an Zahlung gegeben werden.

§. 14.

Die Bank iſt verpflichtet, bei jenen ihrer Kaſſen, welche ſie beſonders dazu beſtimmen wird, Banknoten gegen baares Geld auszugeben und anzunehmen.

§. 15.

Die Bank-Valuta iſt die Bayeriſche Reichswährung, die Bank-Kaſſen empfangen und bezahlen nur in:

½ und ¼ Kronenthalern zu 2 fl. 42 kr.
Conventions-Thalern zu 2 fl. 24 kr.
in 20r Stücken zu — fl. 24 kr.

und zur Ausgleichung nur in bayeriſcher Scheidemünze.

§. 16.

Die Bank nimmt auf die von ihr ausgegebenen Banknoten oder bei ihr hinterlegten Gelder und andere Gegenſtände weder Amortiſations- noch Arreſt-Geſuche an.

§. 17.

Zu Verluſt gegangene Aktien, und andere auf Namen ausgeſtellte Urkunden der Bank, können nach den, bei den inländiſchen Staatspapieren beſtehenden Geſetzen, von den Gerichten amortiſirt werden, worüber die Bank-Adminiſtration ſogleich in Kenntniß zu ſetzen iſt.

§. 18.

Nach Ablauf ihres Privilegiums oder bei ihrer einſtigen Auflöſung hat die Bank für alle ſich noch im Umlaufe befindenden Noten den baaren Betrag bei einer königlichen Kaſſe zu erlegen.

Der Betrag der drei Jahre nach geſchehenem Aufrufe nicht umgewechſelten Bank-Noten fällt, ſo wie dieß auf den

Bank-Noten bemerkt iſt, dem Bank-Fonde heim.

Dies tritt auch ein, wenn die Bank-Adminiſtration entweder wegen der Abnützung der Bank-Noten oder aus andern Gründen die im Umlauf befindlichen Bank-Noten gegen andere umwechſelt.

§. 19.

Die Nachahmung oder Veränderung der Bank-Noten, wird nach Art. 2. des Geſetzes vom 1. Juli 1834 beſtraft.

§. 20.

Der Bank ſteht das Recht zu, ſich rückſichtlich ihrer ſämmtlichen Forderungen an einem Deponenten, durch den Werth ſeines Depots ohne gerichtliche Dazwiſchenkunft bezahlt zu machen.

Dritter Abſchnitt.

Verhältniſſe der Bank zur Staats-Regierung.

§. 21.

Die königliche Staats-Regierung übt durch einen königl. Kommiſſär die fortwährende Ober-Aufſicht auf die Einhaltung der von ihr genehmigten Bank-Statuten. Derſelbe kann zu dieſem Zwecke:

1) den Wahlen, Ausſchuß-Verſammlungen und Sitzungen der Adminiſtration beiwohnen,

2) von den Kaſſen und Büchern der Bank jederzeit Einſicht nehmen, und

3) hat unter ſpezieller Verantwortlichkeit über den gewiſſenhaften Vollzug der, im §. 13. rückſichtlich der Bank-Noten gegebenen Beſtimmungen, zu wachen, ſo wie die Bank-Noten vor ihrer Emiſſion mit Unterſchrift oder Stempel zu unterfertigen.

§. 22.

Sollte der königl. Kommiſſär in vorkommenden Fällen der Meinung ſeyn, daß der Ausſchuß oder die Bank-Adminiſtration ihre Befugniſſe zu überſchreiten, oder gegen die Statuten zu handeln im Begriffe ſtehe, und ſollten ſeine deßhalb gemachten Erinnerungen nicht berückſichtigt werden, ſo berichtet er augenblicklich an die königl. Staats-Regierung, worauf der in Zweifel gezogene Gegenſtand bis zur erfolgten Entſcheidung ſuspendirt bleibt.

§. 23.

Die Bank kann ſich in ihren Angelegenheiten unmittelbar an die königlichen Miniſterien wenden.

§. 24.

Wenn die Staats-Regierung mit der Bank zum Behufe ihrer Unternehmungen, auf irgend eine Weiſe in Geſchäftsverbindung treten ſollte, ſo finden alle in den Statuten und Reglements der Bank enthaltenen Beſtimmungen ebenſo, als wenn die Bank mit Privaten Geſchäfte abſchließt, ihre volle Anwendung.

Vierter Abſchnitt.

Adminiſtration der Bank.

§. 25.

Die 40 größtbetheiligten Actionäre (§. 37.) bilden den Bank-Ausſchuß.

§. 26.

Der Bank-Ausſchuß wählt aus den in München wohnenden Aktionären 7 Adminiſtratoren, und dieſe wieder aus ihrer Mitte einen erſten und einen zweiten Direktor.

§. 27.

Die Bank-Adminiſtration wählt jährlich die ihr nöthig ſcheinende Anzahl von Cenſoren aus den in München wohnenden ſachverſtändigen Geſchäftsleuten, welche darauf zu ſehen haben, daß nur als ſolid anerkannte Handelsfirmen zum Discontiren zugelaſſen werden; zur jedesmaligen Entſcheidung werden 3 Cenſoren erfordert.

§. 28.

Die Wahl jedes einzelnen Adminiſtrators ſoll beſonders vollzogen und erſt nach Bekanntmachung der Wahl des erſten, zur Wahl des zweiten, dritten u. ſ. w. geſchritten werden.

§. 29.

An dem Ausſchuſſe, ſo wie an der Adminiſtration können nur, zur freien Verwaltung ihres Vermögens berechtigte, inländiſche Aktionäre Theil nehmen.

Ausgeſchloßen ſind: Frauen und Ausländer, ſo wie Korporationen und Staatskaſſen.

Im Concours begriffene oder geweſene Individuen können, wenn ſie ihre früheren Verbindlichkeiten nicht vollkommen erfüllt haben, weder in den Ausſchuß — noch in die Adminiſtration eintreten. Kein Aktionär kann ſich dabei durch einen Bevollmächtigten vertreten laſſen, ausgenommen hievon ſind die Mitglieder des königl. Hauſes.

§. 30.

Jeder Adminiſtrator muß wenigſtens

zwanzig, auf ſeinen Namen in dem Aktien-Grundbuche eingetragene, und während der Dauer ſeiner Funktion bei der Bank hinterlegt bleibende Aktien, beſitzen.

§. 31.

Bei dem Beginne der Bank treten von den gewählten Adminiſtratoren nach Verlauf des erſten Jahres einer, und in jedem der zwei nachfolgenden Jahre immer drei nach dem Looſe, für die Folgezeit aber nach ihrem Eintrittsalter aus. Die Austretenden können wieder gewählt werden.

§. 32.

Die Adminiſtratoren und Cenſoren bekleiden ihre Stellen als Ehrenämter unentgeldlich; jedoch bleibt es dem Ausſchuße für die Zukunft unbenommen, den Adminiſtratoren und Cenſoren eine billige Entſchädigung für ihre Zeitverſäumniß u. ſ. w. zu bewilligen.

§. 33.

Die Adminiſtration berathet unter dem Vorſitze des Direktors wöchentlich wenigſtens einmal in kollegialer Form die Angelegenheiten der Bank. Zur Faſſung eines gültigen Beſchluſſes wird die Anweſenheit von wenigſtens drei Mitgliedern auſſer dem Direktor, welchem bei Stimmengleichheit eine zweite entſcheidende Stimme zukommt, erfordert, welche die Sitzungsprotokolle mit dem Direktor unterzeichnen.

Der erſte, und in deſſen Verhinderungsfalle der zweite Direktor, repartirt die Geſchäftseinläufe. Jeder der Adminiſtratoren erhält einen beſondern Geſchäftszweig zur beſondern Aufſicht.

§. 34.

Die Bank-Adminiſtration ordnet den Geſchäftsgang der Bank, entwirft die, für jeden einzelnen Zweig nöthigen Reglements, ernennt das zur Geſchäftsführung der Bank nöthige Perſonale, und beſtimmt deſſen Beſoldung, ſo wie die zu leiſtende Cautionen. Ebenſo bezeichnet die Bank-Adminiſtration den Wirkungskreis der von ihr eingerichteten und unter ihrer Aufſicht ſtehenden Filialen durch geeignete Reglements. Sowohl die Reglements als die Perſonal-Ernennungen ſind dem Ausſchuße in ſeinen durch die Adminiſtration veranlaßten Verſammlungen vorzulegen.

§. 35.

Die Bank-Adminiſtration wählt einen Rechtsgelehrten zur Berathung und Vertretung ihrer Rechtsangelegenheiten.

§. 36.

Alle Urkunden der Bank, als die Bank-Aktien, Anweisungen, verzinsliche Schuldurkunden u. s. w., werden im Namen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ausgestellt, von einem der Direktoren und von einem dem treffenden Geschäftszweige vorstehenden Administrator unterzeichnet, so wie mit dem Siegel der Bank versehen.

§. 37.

Zu der in der Regel jährlich einmal und zwar am zweiten Montage des Januars abzuhaltenden Ausschußversammlung ruft die Bank-Administration die, nach ihrem Aktien-Grundbuche am Tage der Einberufung und sechs Monate vorher, größtbetheiligten vierzig Aktien-Besitzer ein, wobei der längere Aktien-Besitz bei gleicher Aktien-Anzahl den Vorzug giebt. In dringenden Fällen kann die Bank-Administration den Ausschuß auch öfter versammeln. Der Direktor der Bank-Administration hat bei diesen Versammlungen den Vorsitz.

§. 38.

Die Bank-Administration hat bei der im Januar jeden Jahres stattfindenden Versammlung des Ausschußes die jährlichen Rechnungs-Abschlüsse vorzulegen, die ausgewiesenen Erträgnisse der Bank der Prüfung zu unterlegen, die für nöthig erachteten Abänderungen in den Statuten oder Reglements vorzuschlagen, und überhaupt über alle Verhältnisse der Bank Aufklärung zu geben.

Bei allen desfallsigen Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Abstimmung über die von einem Ausschuß-Mitgliede in den Antrag gebrachten Abänderungen der Statuten, welche der k. Staats-Regierung nur dann zur Bestätigung vorgelegt werden können, wenn drei Viertheile der anwesenden Ausschuß-Mitglieder für dieselben gestimmt haben.

Fünfter Abschnitt.

Bestimmungen über die Dividende und den Reservefond.

§. 39.

Die Bank-Administration hat jährlich zweimal, am Ende Juni und Ende Dezember, ihre Bücher abzuschließen, um den bei den Bank-Operationen sich ergebenden, und als Dividende, nach Abzug des Betrags für den Reservefond, gleichmäßig auf jede Aktie auszutheilenden Gewinn auszumitteln.

§. 40.

Als Dividende werden vor Allem drei

Prozente des Nominal-Kapitals einer Aktie (von 500 Gulden — halbjährig mit Sieben Gulden und dreißig Kreutzern) festgesetzt.

Von dem übrigen sich ergebenden reinen Gewinne werden nach Abzug aller Unkosten, Verluste und zweifelhaften Forderungen, drei Viertheile ebenfalls gleichmäßig auf jede Aktie, als Superdividende ausgeworfen.

Das Resultat des jedesmaligen halbjährigen Bank-Abschlußes wird öffentlich bekannt gemacht; worauf die Dividende und Superdividende gegen Zurückgabe des treffenden Coupons erhoben werden können. Bei dem ersten Rechnungsabschluße der Bank wird nur die nach der Zeit der Einschüsse zu berechnende Dividende von drei Prozent ertheilt.

§. 41.

Durch den, nach Vertheilung von drei Viertheilen des Gewinnstes, noch verbleibenden vierten Viertheil wird ein Reservefond bis zu der Höhe des zehnten Theiles des Capitalstockes der Bank gebildet. Derselbe muß stets in dieser Stärke erhalten, darf aber nie über dieselbe vergrößert werden. Sobald der Reservefond die bezeichnete Höhe erreicht hat, wird auch der vierte Viertheil des Bank-Gewinnstes in der Superdividende mit vertheilt.

§. 42.

Der in einer eigenen Rechnung zu verwaltende Reservefond muß von der Bank-Administration in Staatspapieren, Privat-Urkunden oder, nach eigenem Ermessen, auf andere Weise fruchtbringend angelegt, dessen, bei der im Dezember alljährig abzuschliessenden Bank-Rechnung sich erzielende Ertrag aber von der Bank in Einnahme gebracht, und mittelst desselben die zu vertheilende Superdividende verstärkt werden.

Sechster Abschnitt.

Geschäfte der Bank.

Erste Abtheilung.

Von den Geschäften der Bank im Allgemeinen.

§. 43.

Von dem Kapitalstocke der Bank werden drei Fünftheile zu Anlehen auf Grund und Boden gegen hypothekarische Sicherheit, die übrigen zwei Fünftheile aber für die übrigen Geschäftszweige der Bank verwendet.

§. 44.

Sollte es der Bank nicht immer sogleich gelingen, für die oben bezeichneten drei Fünftheile ihres Kapitalstockes solide und annehmbare Kapitalsgesuche zu erhal-

ten, so kann sie bis zur Anmeldung derselben über die noch zur Verfügung stehenden Fonds zu andern, in ihrem Geschäfts-Kreise liegenden Zwecken, jedoch nur unter der Voraussetzung verfügen, daß die zu ihrer eigentlichen Bestimmung stets bereit zu haltenden drei Fünftheile nur auf kurze Termine angelegt werden.

§. 45.

Die Bank darf niemals Spekulations-Geschäfte überhaupt, insbesondere aber keine Depot-Geschäfte in ausländischen Staats-Papieren für eigene Rechnung machen.

§. 46.

Die Bank umfaßt folgende Geschäftszweige:

1) Darlehen auf hypothekarische Sicherheit,

2) Das Escompto-Geschäft, und zwar

a) das einfache Wechsel-Escompto-Geschäft,

b) das Escompto-Geschäft in, die im §. 62 Nro. 2 bezeichnete Sicherheit nicht bietenden Wechseln,

3) das Leihgeschäft auf Papiere, Gold und Silber,

4) das Giro-Geschäft,

5) das Depositen-Geschäft,

6) die Lebensversicherungs-, Leibrenten- und andere dergleichen Geschäfte, und

7) Uebernahme von Geldern, sowohl von dem Staate, als von Privaten gegen mäßige Zinsvergütung.

§. 47.

Unter den, im vorigen Paragraph bezeichneten Geschäften ist das einfache Escompto-Geschäft von der Bank-Administration vorzugsweise zu begünstigen.

Zweite Abtheilung.

Von den einzelnen Geschäftszweigen der Bank insbesondere.

I. Das Darlehen auf hypothekarische Sicherheit.

§. 48.

Die Bank giebt ihre Darlehen nur bis zur Hälfte des ermittelten Werthes eines Hypotheken-Objektes, in der Regel nur auf erste Hypothek, und zwar

1) auf alle Arten von in Bayern gelegenen Guts-Realitäten,

2) auf in Städten oder Märkten gelegene, einen ſichern nachhaltigen Ertrag gewährende Häuſer, mit Ausnahme von Schlöſſern auf dem Lande und unvermiethbaren Gebäuden, in ſo ferne dieſelben ohne den übrigen Gutskomplex verſchrieben werden wollen.

In ſo ferne das Objekt in einem Lehens- oder Fideikommiß-Verhältniſſe ſteht, bleibt der Bank noch insbeſondere vorbehalten, die zu ihrer Sicherheit nöthigen ſpeziellen Beſtimmungen feſtzuſetzen.

§. 49.

Darlehen dieſer Art werden nur in baarem Gelde, in runden Summen, und in Minimo zu fünfhundert Gulden gegeben.

Koſten aller Art, ſowohl gerichtliche, als außergerichtliche, hat der Geldnehmer zu tragen.

§. 50.

Darlehenſuchende können ſich unmittelbar mündlich oder ſchriftlich, mittelbar aber nur durch gehörig Bevollmächtigte, oder durch beeidigte Senſale (welche keiner Vollmacht bedürfen) an die Bank wenden.

Sie haben außer einer genauen Angabe der Summen des Darlehens und der zu verſchreibenden Objekte, einen gerichtlich beglaubigten Auszug aus dem Hypothekenbuche, dann eine nach dem §. 60 gefertigte Schätzung, ſo wie die Erklärung darüber beizubringen, daß ſie zur Leiſtung der vorgeſchriebenen Realſicherheit und zur Erfüllung der übrigen ſatzungsmäßigen Bedingungen bereit ſeyen.

§. 51.

Der Darlehen-Nehmende hat der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſel-Bank eine, nach den Vorſchriften des Hypotheken-Geſetzes §. 173. von dem betreffenden Hypothekenamte verfaßte und ausgefertigte Urkunde auszuſtellen, welche alle von der Bank zur Sicherſtellung ihres Darlehens und der ſtipulirten Zinszahlung verlangten Bedingungen, und überdies auf den Grund des Geſetzes vom 1. Juli 1834 §. 10. eine zu Protokoll gegebene Erklärung darüber enthält:

1) daß er die Bank-Statuten als ausſchließlich verbindende Normen zur Beurtheilung und Auslegung ſeines, mit der Bank abgeſchloßenen Darlehens-

vertrages anerkenne und betrachtet wiſſen wolle,

2) daß er für den Fall der, 14 Tage nach eingetretener Zahlungszeit, nicht geleiſteten ſtipulirten Zahlung:

a) ſich auf die, von der Bank bei dem geſetzlich zuſtändigen Gerichte geſtellte, und mit dem Hypothekenbriefe, oder mit einem beglaubigten Auszuge aus dem Hypotheken-Buche beſcheinigte Klage ſogleich, und ohne vorherige Verhandlung über die Liquidität des Rückſtandes, dem, in dem §. 52. Abſatz 1. und §. 61. des Hypotheken-Geſetzes beſtimmten Executions-Verfahren unterwerfe,

b) der Bank die Wahl des Executions-Gegenſtandes, ohne Beſchränkung auf die Beſtimmungen der Gerichtsordnung cap. 18. §. 3. feſtgeſetzte Reihenfolge einräume,

c) keine Einrede circa modum et ordinem executionis, die er nicht auf der Stelle durch Urkunden beweiſen kann, vorbringen wolle, und

d) auf die Suſpenſiv-Wirkung aller

Rechtsmittel, ſo wie auf die Rechts-Wohlthaten der amtlichen Friſten und Nachlaßregulirung der Kompetenz, der Güterabtretung und auf das moratorium rechtsförmlich Verzicht leiſte,

3) daß die Bank bei jeder, die volle Deckung ihrer Forderung zweifelhaft machenden Deterioration eines ihr verpfändeten Objektes nicht allein zu einer neuen Abſchätzung, ſondern auch, nach vorhergegangener halbjährigen Aufkündigung ausnahmsweiſe zur Zurücknahme ihres dargeliehenen Kapitals, ohne weitere Rückſichtnahme auf die ſtipulirte Zahlungsart, berechtigt ſey,

4) daß im Falle der Schuldner es ſeinem Intereſſe angemeſſen fände, nach dem von der Bank empfangenen Kapital noch ein weiteres Anlehen von fremder Hand aufzunehmen, er ſich verbindlich mache, zur Sicherheit der Bank für allenfallſige Zinsrückſtände und Koſten den zehnten Theil des von ihr erhaltenen Kapitals vorerſt als zweite, jedoch unverzinsliche Hypothek für ſelbe eintragen zu laſſen,

5) daß er ferner alle, durch Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten ver-

ursachte Kosten und Schäden der Bank vergüten werde. Diese Erklärung ist sowohl im Hypothekenbriefe, als auch im Hypothekenbuche selbst in der Columne „Anmerkungen" ausdrücklich anzuführen.

§. 52.

Die Tilgung einer Hypotheken-Schuld findet zur Zeit nur durch gesteigerte Zins- (Annuitäten) Zahlung statt, doch steht dem Debitor in jeder Zeit das Recht zu, seine Schuld auch durch weitere freiwillige Abschlagszahlungen oder durch volle Rückzahlung des noch schuldigen Kapitals zu tilgen. Eine Abschlagszahlung darf nie weniger als einen jährlich gesteigerten Zins (Annuitäten) betragen.

§. 53.

Das Maximum der jährlichen Annuitätenzahlung ist vorläufig auf ein Prozent festgesetzt. Die vertragsmäßigen Zinsen werden halbjährig an dem, von der Bank-Administration bestimmten Termine entrichtet.

§. 54.

Der nach vorstehenden Paragraphen, die gesteigerten Zinsen (Annuitäten) zu 5 Prozent der ursprünglichen Schuld ununterbrochen zahlende Bankschuldner tilgt in 43 Jahren seine ganze Schuld. Unterbricht derselbe aber durch freiwillige Abschlags- oder volle Rückzahlung des noch schuldigen Kapitals, das Annuitäten-Verhältniß, so wird mit ihm nach dem Verhältnisse der ganzen Annuitäten-Zeit zu den Jahren, in welchen er im ganzen oder theilweisen Besitze des Kapitals war, abgerechnet.

§. 55.

Auf Verlangen kann nicht nur die Rechnung über die allmählich stattgehabte Tilgung der ursprünglichen Schuld, durch Abrechnung der bereits geleisteten Abzahlung geschlossen, sondern auch der Rest als ein neues Anlehen behandelt werden.

§. 56.

Ausnahmsweise können auch fünf prozentige, eine hinlängliche Sicherheit gewährende Ewiggeldbriefe, mittelst Transport-Briefen an die Bank übergetragen werden.

In diesem Falle ertheilt die Bank dem Schuldner einen, auch für seine Besitznachfolger geltenden Revers über die Zusicherung der gänzlichen Befreiung des treffenden Besitzthumes von dieser Ewiggilt, für den Fall einer durch volle drei und vierzig Jahre ununterbrochenen halbjährig und unverkürzt geleisteten Giltzahlung.

Bei der Heimzahlung, nach erfolgter Aufkündigung von Seiten des Schuldners oder deſſen Beſitznachfolgers, werden demſelben die bis dahin bezahlten Annuitäten von dem Kapital nach den Beſtimmungen des §. 54. in Abrechnung gebracht. Bei nicht pünktlicher Giltzahlung tritt gegen den Schuldner das Verfahren nach Ewiggeldrecht ein, und bei einem Gantverkaufe genießt der Käufer die Rechte und Vortheile des früheren Schuldners.

§. 57.

Nach vollſtändig getilgter Schuld erhält der Schuldner die Schuldurkunde mit der darauf geſetzten Quittirung zurück. Die Vorlage der abquittirten Schuldurkunde allein ermächtigt die Hypotheken-Aemter zur Löſchung der Schuld in ihren Büchern.

§. 58.

Die Bank erkennt als Beweis der an ſie geleiſteten Zahlungen nur die von ihr ausgeſtellten Quittungen an.

§. 59.

Die Bank-Adminiſtration kann einem von unverſchuldeten großen Unglücksfällen getroffenen Gutsbeſitzer, nach Beſchaffenheit der Umſtände und der Würdigung der perſönlichen Verhältniſſe, auf vorgängige Unterſuchung nicht nur eine längere oder kürzere Nachſicht in Entrichtung ſeiner ſchuldigen Leiſtungen, ſondern auch weitere geſicherte Anlehen auf einen, zur Erholung angemeſſenen Zeitraum geben. Der auf dieſe Begünſtigung Anſpruch Machende hat der Bank die erlittene Beſchädigung unter Beilage gerichtlicher Zeugniſſe binnen 14 Tagen vom Tage der Beſchädigung anfangend anzuzeigen.

§. 60.

Die Schätzung hat den, aus der Berückſichtigung aller Umſtände hervorgehenden wahren Werth des zu verhypothezirenden Objektes zu ermitteln und hiebei im Allgemeinen die in dem Hypothekengeſetze vom 1. Juny 1822 §. 132. und in der Inſtruktion über deſſen Vollzug vom 13. Mai 1823 Beilage V. für Gutsſchätzungen enthaltenen Vorſchriften zu beobachten

Insbeſondere aber:

1) müſſen die Dominical-Renten und zwar die ſtändigen mit Fünf und zwanzig und die unſtändigen mit Zwanzig zu Kapital erhoben werden,

2) dürfen von den zu einem Gutscomplexe gehörigen Gebäuden

a) nur diejenigen in beſondern Anſchlag gebracht werden, welche den Gutswerth

erhöhen oder einen leicht auszumittelnden Verkaufswerth haben,

b) auf dem Lande gelegene, mit anderem Grundbesitze verbundene Schlösser aber nur nach ihrem Werthe als Wohngebäude, und in der Regel nach dem Steuer-Kapitale angeschlagen, blosse Luxus-Gebäude jedoch nicht in die Schätzung aufgenommen werden, ferner muß

c) bei Bestimmung des Gesammtwerthes auf die zum Betriebe einer Wirthschaft oder eines Gewerbes nöthigen Gebäude die geeignete Rücksicht genommen werden, und es müssen

d) alle zu einem Gutscomplexe gehörigen Gebäude der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt seyn;

3) wird bei in Städten und Märkten gelegenen Gebäuden wenigstens eine doppelte Deckung der Kapitals Zinsen durch einen, mittelst glaubwürdiger Urkunden als nachhaltig erwiesenen Miethsertrag erfordert,

4) sind geschloßene Waldungen von verpflichteten Forstwirthschafts-Verständigen unter Berücksichtigung des Steuer-Kapitals und ihres nachhaltigen Ertrages nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen zu schätzen, und der auf diese Weise ermittelte Ertrag mit 30 zu Kapital zu erheben,

5) soll bei Schätzungen anderer Rustikal-Besitzungen der Steuerwerth zum vorzüglichen Anhaltspunkte genommen, jedoch dem Besitzer der Nachweis eines höhern Werthes, so wie der Bank das Recht einer neuen Taxation für den Fall vorbehalten bleiben, wenn durch besondere Anzeige die Besorgniß eines, durch Annahme des Steuer-Kapitals drohenden Verlustes, Gefahr eintritt

§. 61.

Der Bank-Administration bleibt überdieß das Recht jeder weitern den Gesetzen nicht entgegen stehenden Anordnung zur Erhebung des wirklichen Werthes des, bei ihr zu verhypothezirenden Objektes.

II. Das Escompto-Geschäft.

A. Das einfache Escompto-Geschäft.

§. 62.

Die Bank discontirt:

1) innländiſche, durch Verlooſung oder Aufkündigung in höchſtens ſechs Monaten rückzahlbare Staatspapiere und Coupons,

2) alle den geſetzlichen Erforderniſſen entſprechende und in der Bankvaluta auf ein Münchner-Geſchäftshaus gezogene Wechſelbriefe, welche wenigſtens mit zwei, und wenn ſie nicht acceptirt ſind, mit drei als ganz ſolid anerkannten Handelsfirmen verſehen ſind, und nicht über drei Monate zu laufen haben.

§. 63.

Die Bank kann auch auf fremde Plätze gezogene Wechſel discontiren, welche jedoch nicht länger als drei Monate laufen, und wenigſtens mit 3 anerkannt guten Unterſchriften verſehen ſind. Dieſelben müſſen in bianco girirt und zur größeren Sicherheit der unmittelbaren Rückzahlung an die Bank, von ihrem Inhaber mit einem auf die discontirte Summe lautenden, wenigſtens vierzehn Tage früher zahlbaren Sola Wechſel begleitet werden. Sollte dieſer Sola Wechſel jedoch am Verfalltage nicht pünktlich eingelöſt werden, ſo läßt die Bank-Adminiſtration die discontirten fremden Wechſelbriefe am nächſtdarauffolgenden Börſentage durch geſchworne Mäkler an der Börſe verkaufen. Im Falle des Nichtgelingens des Verkaufes hat die Bank ſolche am andern Tage zum Incasso einzuſenden, übernimmt jedoch keine daraus, möglicher Weiſe, entſpringende Gefahr oder Verluſte, die, welcher Art ſie auch immer ſeyn mögen, allein den Deponenten treffen.

§. 64.

Der geſetzliche Wechſelzins darf nie überſchritten, wohl aber von der Bank ermäßigt werden.

Die Bank-Adminiſtration hat demnach alle drei Monate ihren Disconto feſtzuſetzen, und bekannt zu machen.

§. 65.

Alle bei der Bank discontirte und hinterlegte Wechſel oder Effekten können auch vor der Verfallzeit zurückgenommen werden; in dieſem Falle findet aber an dem bereits in Abzug gebrachten Disconto eine theilweiſe Rückvergütung nicht ſtatt.

B. Das Escompto-Geſchäft in Wechſeln, die nicht wenigſtens mit drei Handelsfirmen verſehen ſind.

§. 66.

Die Bank discontirt auch nach Thun-

lichkeit die von einem Münchner Handelshauſe auf ſich ſelbſt ausgeſtellten, auf höchſtens drei Monate lautenden Wechſel (Sola Wechſel) wenn die denſelben fehlende volle Sicherheit, nämlich die Unterſchrift von wenigſtens drei als ſolid anerkannten Handelsfirmen, dadurch erſetzt wird, daß der Ausſteller ein, dem nach den Beſtimmungen der §§. 68, 69 et 70 feſtzuſetzenden Werthe des ganzen Betrages, gleichkommendes Unterpfand bei der Bank mit der unwiderruflichen ſchriftlichen Ermächtigung hinterlegt, ſolches im Falle der unterlaſſenen, §. 71 bezeichneten Nachſchüße, oder der pünktlichen Einlöſung einen Tag nach dem Sinken des Kurſes, reſpektive einen Tag nach der Verfallzeit, zu jedem Preiſe zu veräußern.

§. 67.

Als Unterpfand dieſer Sola Wechſel nimmt die Bank an:

1) Waaren, die nicht Gefahr bringen, dem Verderben nicht ausgeſetzt ſind, und keinen zu großen Raum einnehmen;

2) Prätioſen von Edelſteinen, Gold und Silber;

3) Staatspapiere, die auf den Börſen von München oder Augsburg notirt und negozirt werden.

§. 68.

Waaren werden auf keinen Fall höher als zu fünfundſiebenzig Procent ihres ſichern Werthes angenommen, und die Bank haftet weder für deren Gewichtabgang noch Verderben.

§. 69.

Prätioſen von Edelſteinen und edlen Metallen werden höchſtens nur zu fünf und ſiebenzig Procent ihres innern auszumittelnden Werthes angenommen. Edelſteine, deren innerer Werth wegen Größe des Gewichtes nicht leicht zu beſtimmen iſt, bleiben ausgeſchloſſen.

§. 70.

Staatspapiere werden nur zu achtzig Procent des auf der Münchner Börſe notirten Kurſes angenommen, wenn ſie entweder auf den Inhaber (au porteur) lauten, oder auf die Bank übergetragen oder umgeſchrieben ſind.

§. 71.

Bei einem Sinken des Kurſes der zum Unterpfande gegebenen Staatspapiere um zehn Prozente, hat die Bank den Hin-

terleger zu einem Zuschuße von zehn Prozenten, aufzufordern, welcher in Staatspapieren zu achtzig Prozente des an der Münchner Börse notirten Kurses statt finden kann. Bei einem jedesmaligen ferneren Sinken des hinterlegten Staatspapieres um zehn Prozente muß die Ergänzung stets auf die nämliche Weise erfolgen.

§. 72.

Werden Sola Wechsel, deren Sicherheit durch Hinterlegung besondern Unterpfandes verstärkt wurde, nicht am Verfalltage eingelöst, oder wird der Aufforderung zu einem erforderlichen Einflusse nach §. 71 nicht entsprochen; so läßt die Bank diese Unterpfänder durch geschworne Mäkler am nächstfolgenden Börsentage veräußern, hält den Mehrerlös nach Abzug aller Kosten zur Verfügung des Wechselausstellers, bleibt dagegen auch rücksichtlich des etwa statt findenden Minderbetrages, dessen Wechselgläubigerin.

III. Das Leihgeschäft auf Papiere, Gold, und Silber.

§. 73.

Die Bank leiht gegen Deponirung inländischer Staatspapiere und ihrer eigenen Aktien neunzig Prozente des, an der Börse notirten Tags-Kurses. Erstere müssen auf Inhaber (au porteur) lauten, oder auf die Bank umgeschrieben, letztere aber an dieselbe übertragen werden. Der Deponent hat gleichzeitig mit seinen Papieren eine unwiderrufbare schriftliche Ermächtigung zu dem, im §. 66. näher bezeichneten Verkaufe seiner Papiere zu übergeben. Sinken die Papiere um 5 Prozente, hat der Deponent nach Aufforderung der Bank fünf Prozente nachzuschiessen, was in gleichen Papieren zu neunzig Prozent des an der Börse notirten Kurses statt finden kann; auf gleiche Weise geschehen die Nachschüsse bei jedem fernern Sinken um fünf Prozente.

§. 74.

Darlehen auf Depot werden höchstens auf neunzig Tage gegeben.

§. 75.

Die Bank kann, wenn es ihre Geldverhältnisse gestatten, auf gemünztes und ungemünztes Gold und Silber, den Betrag des innern Werthes nicht übersteigende Darlehen gegen ein achtel Prozent auf dreißig Tage leihen.

§. 76.

Bei, von einem Deponenten rechtzeitig nicht vollzogenen Nachschüssen oder Einlösung der deponirten Gegenstände kommen

die im §. 72. festgesetzten Präjudize in analoge Anwendung.

§. 77.

Prolongationen abgelaufener Geschäfte überhaupt können nur nach besonderer Uebereinkunft mit der Bank statt finden.

IV. Das Giro-Geschäft.

§. 78.

Jedem in München ansässigen, bei dem Handlungs-Gremium immatrikulirten und börsefähigen Geschäftsmanne, so wie jedem daselbst wohnenden Aktionär der Bank wird auf Verlangen bei dem Giro-Geschäfte der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ein Folium, worauf ihm seine in der Bank Valuta hinterlegten Gelder gutgeschrieben werden, und auf welche er allein nur anweisen kann, eröffnet.

Die dafür zu entrichtende Gebühr, so wie den Geschäftsgang des Giro-Geschäfts überhaupt, bestimmt das Reglement.

V. Das Depositen-Geschäft.

§. 79.

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank ist berechtigt, gemünztes und ungemünztes Gold und Silber, Juwelen, in- und ausländische Staats- und Privat-Obligationen und Dokumente, so wie überhaupt alle Gegenstände von Werth unter den im Reglement festzusetzenden Modalitäten, und gegen daselbst zu bestimmende Gebühren in Verwahrung zu nehmen. Die Depositen-Gegenstände sind Faustpfänder für die Gebühren, welche nicht im Voraus bezahlt sind, so wie für alle Kosten, die sich hierauf allenfalls erlaufen könnten.

VI. Das Lebensversicherungs- und Leibrenten-Geschäft.

§. 80.

Die Bank errichtet eine auf Prämiensätze gegründete Lebens-Versicherungs- und Leibrenten-Anstalt, und legt deren reglementäre Grundbestimmungen der königlichen Staatsregierung zur Genehmigung vor.

Siebenter Abschnitt.

Auflösung der Bank.

§. 81.

Vor Ablauf des Privilegiums (§. 11.) kann eine frühere Auflösung der Bank nur auf Verlangen von drei Viertheilen der Aktionäre, die auch Besitzer von wenigstens drei Viertheilen der Bank-Aktien seyn müssen, eintreten.

In diesem Fall treten zehn von dem Bank-Ausschusse aus seiner Mitte gewählte

Mitglieder zu der Bank-Administration, um mit derselben die Liquidation vorzunehmen, so wie die vollständige Erfüllung der Verbindlichkeiten des Etablissements zu berathen und auszuführen.

Schluß.

§. 82.

Gegenwärtige, von der Staats-Regierung genehmigte Bank-Statuten können ohne deren Zustimmung nicht abgeändert werden. Von der Staats-Regierung genehmigte Abänderungen müssen aber jedesmal den Statuten beigefügt, resp. öffentlich bekannt gemacht werden.

München, den 17. Juni 1835.

(L. S.) Simon Freiherr v. Eichthal,
Vorstand.

von Langlois.
J. von Maffei.
Joseph Riezler.
Franz Xaver Riezler.
L. Negrioli.
Herrmann von Kraft.
Fr. Lindauer.
Carl Freiherr v. Rothschild.

(L. S.) Christian August Erich,
Sekretär.

*) Die Beilage I. zu den Statuten der Hypotheken- und Wechselbank folgt demnächst nach.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Juni l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Ministerialrath beim Staatsministerium der Finanzen, Thomas Knorr, im Vertrauen auf seine Kenntnisse, Thätigkeit und Anhänglichkeit, zum General-Zolladministrator in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 29. Mai l. J. den Freiherrn von Graffenried-Villars, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in die Zahl Allerhöchst Ihrer Kämmerer aufzunehmen,

unterm 11. Juni l. J. die erledigte Stelle eines Hausmeisters der Akademie der bildenden Künste dem ersten Akademiediener Joseph Wengenmayer provisorisch zu übertragen, und die Stelle eines zweiten Akademiedieners provisorisch dem pensionirten Gendarmerie-Brigadier Kreiselmeyer zu München zu verleihen,

unterm 15. Juni d. J. den Landrichter Carl Joseph Hofheim zu Aschaffenburg, bei dessen legal nachgewiesener andauernder physischer Funktionsunfähigkeit unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit über seine treue Dienstleistung seit

38 Jahren, in die temporäre Quiescenz zu ſetzen;

die hierdurch erledigte Landrichterſtelle zu Aſchaffenburg dem bisherigen Landrichter in Oberndorf Ludwig Raiſer und demſelben zugleich die Stelle des Stadtkommiſſärs daſelbſt zu übertragen;

zum Landrichter in Oberdorf, den bisherigen erſten Landgerichts-Aſſeſſor zu Dillingen, Michael Stocker zu befördern;

die erſte Landgerichts-Aſſeſſorsſtelle zu Dillingen, dem bisherigen zweiten Landgerichts-Aſſeſſor zu Lindau, Anton Gaßner, auf ſein Anſuchen zu verleihen;

zum zweiten Aſſeſſor des Landgerichts Lindau, den Rechtspraktikanten und Funktionär bei dem Landgerichte München, Wenzeslaus Kreutzer, allergnädigſt zu ernennen;

unterm 17. Juni l. J. die erledigte Civiladjunctenſtelle bei dem Landgerichte Burghauſen, dem dermaligen zweiten Landgerichts-Aſſeſſor zu Paſſau, Michael Chriſtl ſeinem Geſuche entſprechend zu verleihen,

zum zweiten Landgerichts-Aſſeſſor in Paſſau den Aktuar Balthaſar Schaller daſelbſt vorzurücken,

als Aktuar des Landgerichts Paſſau, den wegen phyſiſcher Funktionsunfähigkeit temporär quieszirten, nun wieder hergeſtellten zweiten Landgerichts-Aſſeſſor, Martin Sepp, mit Beibehaltung ſeines Titels zu reaktiviren,

und auf das erledigte Forſtrevier Irrſee im Forſtamte Kaufbeuern, den bisherigen Forſtamts-Aktuar, Franz Lipp zu Ottobeuern, zum proviſoriſchen Revierförſter zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen und Präſentationsbeſtätigung.

Seine Majeſtät der König haben folgende katholiſche Pfarreien allergnädigſt zu verleihen geruht:

unterm 13. Juni l. J. die Pfarrei Dietmannsried, Landgerichts Grönenbach im Oberdonaukreiſe, dem dermaligen Pfarrer zu Bedernau, Landgerichts Mindelheim, Prieſter Johann Georg Koneberg,

unterm 14. Juni l. J. die Pfarrei Alzenau, Landgerichts gleichen Namens im Untermainkreiſe, dem dermaligen Stadtkaplan bei St. Agatha in Aſchaffenburg, Prieſter Joſeph Conrad Gentil,

unter 16. Juni, die Pfarrei Neuhauſen, Landgerichts Landshut im Iſarkreiſe, dem Prieſter Gottfried von Schmitt, derzeit Kaplan in Oberſüßbach, Landgerichts Moosburg,

die Pfarrei Asbach, Landgerichts Dachau im Iſarkreiſe, dem Prieſter Bartho-

lomäus Groß, derzeit Pfarrvikar in Tengling, Landgerichts Tittmoning;

die Pfarrei Blaibach, Landgerichts Kötzting im Unterdonaukreiſe, und das damit verbundene Benefizium daſelbſt, dem Prieſter Johann Baptiſt Schober, derzeit Expoſitus in Kirn, Landgerichts Simbach,

die Pfarrei Pleiſtein, Landgerichts Wohenſtrauß im Regenkreiſe, dem Prieſter Leonhard Rauch, derzeit Expoſitus in Glaubendorf des nämlichen Landgerichts und

unterm 17. Juni, die Pfarrei Staffelſtein, Landgerichts Lichtenfels im Obermainkreiſe, dem bisherigen Dechant und Pfarrer in Döringſtadt, des nämlichen Landgerichts, Prieſter Franz Xaver Volk.

Seine Majeſtät der König haben unterm 13. Juni l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholiſche Pfarrei Oberneuching, Landgerichts Ebersberg, im Iſarkreiſe, von dem Herrn Erzbiſchofe von München-Freiſing dem Kooperator Alois Wagner in Waſſerburg verliehen werde.

Seine Majeſtät der König haben unterm 17. Juni l. Js. die zweite proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Hof, im Obermainkreiſe, unter Vorbehalt des Präſentationsrechts der dortigen Stadtkommune, dem Pfarramtskandidaten und bisherigen Pfarrvicar zu Fürth, Benedikt Stephan Steger aus Nürnberg zu verleihen geruht.

Ordensverleihungen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 5. Juni l. Js. dem Kaufmann Joſeph Pummerer zu Paſſau in wohlgefälliger Anerkennung der von demſelben ſeit dem Jahre 1809 bei mehreren Veranlaſſungen erworbenen beſonderen Verdienſte um Vaterland und Gemeinde und ſeines noch in neueſter Zeit bethätigten edlen Wohlthätigkeitsſinnes die goldene Civilverdienſt-Ehrenmünze allergnädigſt zu verleihen geruht.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 9. Juni l. J. dem geiſtlichen Rathe, Dechant und Pfarrer in Höchſtadt Dr. Andreas Schöllhorn das Ehrenkreuz des königlichen bayeriſchen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 11. Mai l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden dem Cantor und Schullehrer Conrad Bock zu Hilpoltſtein,

und vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 19. Mai l. Js. dem Feldwebel Andreas Pflaum, im Linien-Infanterie-Regimente Wrede, die Ehrenmünze des königlich bayeriſchen Ludwigsordens zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 35.

München, Freitag den 3. July 1835.

Inhalt:

Bekanntmachung den mit der k. griechischen Staatsregierung abgeschlossenen Vertrag über gegenseitige Aufhebung des Heimfalls oder Abzugrechtes der Nachsteuer und Auswanderungs-Gebühren betr. — Bekanntmachung, die Allerhöchste Bewilligung zur Annahme fremder Auszeichnungen betr. — Dienstes-Nachrichten. — Churfürstlich Hessisches Consulat in München. — Großjährigkeits-Erklärung.

Königl. Allerhöchste Ratifikation

des zwischen Bayern und Griechenland abgeschlossenen Vertrages über gegenseitige Aufhebung des Heimfalls- oder Abzugs-Rechtes, der Nachsteuer und Auswanderungs-Gebühren.

Wir Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Urkunden und fügen hiemit zu wissen:

Acte de ratification

de la convention conclue entre la Bavière et la Grèce, rélativement à l'abolition réciproque du droit d'aubaine ou de détraction, de la gabelle d'héritage et du cens d'émigration.

Nous Louis,
Par la grâce de Dieu Roi de Bavière,
etc. etc.

Savoir faisons à qui il appartiendra:

Nachdem Wir die Artikel eines durch Unſern Staatsminiſter Unſers königlichen Hauſes und des Aeußern, Herrn Friedrich Auguſt Freiherrn von Giſe, Großkreuz Unſers Civilverdienſt-Ordens der bayeriſchen Krone, des k. k. öſterreichiſchen St. Leopold-Ordens, des kaiſerlich ruſſiſchen St. Alexander-Newsky-Ordens in Diamanten, des königlich preußiſchen rothen Adler-Ordens, und Commandeur des königlich niederländiſchen Löwen-Ordens, mit Herrn Alexander Mavrocordato, Staatsrathe im außerordentlichen Dienſte Seiner Majeſtät des Königs von Griechenland, Groß-Commandeur Seines königlichen Erlöſer-Ordens, Seinem bei Unſerer Perſon accreditirten außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter — über die gegenſeitige Unterdrückung und Aufhebung der unter dem Namen Heimfalls- oder Abzugsrecht bekannten Abgaben, (Jus detractus, gabella haereditaria, census emigrationis) zwiſchen beiden Staaten abgeſchloſſenen Vertrags eingeſehen und geprüft haben, welcher Vertrag alſo lautet:

Seine Majeſtät der König von Bayern,

und

Seine Majeſtät der König von Griechenland,

von dem gleichmäßigen Wunſche beſeelt, die

Qu'ayant vu et examiné les articles d'une convention conclue par Notre Ministre d'Etat dirigeant le département de Notre maison royale et des affaires étrangères, le sieur Fréderic Auguste baron de Gise, grand-croix de Notre ordre du mérite civil de la couronne de Bavière, de l'ordre de Saint-Léopold d'Autriche; de l'orde de Saint-Alexandre-Newsky de Russie, en diamans, de l'ordre de l'aigle rouge de Prusse, et Commandeur de l'ordre du lion des Pays-Bas — avec le sieur Alexandre Mavrocordato, Conseiller d'état en service extraordinaire de Sa Majesté le Roi de la Grèce, grand commandeur de Son orde royal du Sauveur, Son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire accrédité auprès de Notre personne pour la suppression et l'abolition réciproques des droits connus sous la dénomination de traite foraine ou de droit de détraction, (jus detractus, gabella haereditaria, census emigrationis) entre les deux états, de laquelle convention la teneur suit:

Sa Majesté le Roi de Bavière,

et

Sa Majesté le Roi de la Grèce,

également animés du désir de multiplier

zwiſchen den beiden Königreichen durch den Allianz-Vertrag vom erſten November Eintauſend achthundert und zwei und dreißig herbeigeführten Verbindungen zu vermehren und zu erleichtern, haben beſchloſſen, ihren gegenſeitigen Unterthanen die Befreiung von jedem Heimfall- oder Abzugsrechte, womit Privatgüter bei der Ausfuhr von Bayern nach Griechenland und aus Griechenland nach Bayern belaſtet ſeyn könnten, zuzuſichern.

Zu dieſem Zwecke haben Ihro Majeſtäten Ihre Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majeſtät der König von Bayern, Herrn Friedrich Auguſt Freiherrn von Giſe, Allerhöchſt Ihren Kammerherrn, Staatsminiſter des königlichen Hauſes und des Aeußern und wirklichen Staatsrath, Großkreuz des Civil-Verdienſt-Ordens der bayeriſchen Krone, des kaiſerlich königlich öſterreichiſchen St. Leopold-Ordens, des kaiſerlich ruſſiſchen St. Alexander-Newsky-Ordens in Diamanten, des königlich preußiſchen rothen Adler-Ordens, und Commandeur des königlichen niederländiſchen Löwen-Ordens; —

und Seine Majeſtät der König von Griechenland den Herrn Alexander Mavrocordato, Staatsrath im außerordentlichen Dienſte Sei-

et de faciliter les relations établies entre les deux royaumes par le traité d'alliance du premier novembre mil-huit-cent trente-deux, ont résolu d'assûrer à leurs sujets respectifs l'affranchissement de tout droit d'aubaine ou de détraction, dont pourraient être grevés les biens particuliers à transporter de Bavière en Grèce et de Grèce en Bavière.

Leurs Majestés ont nommé à cet effet Leurs plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Bavière, le sieur Fréderic Auguste baron de Gise, Son chambellan, ministre d'état dirigeant le département de sa maison royale et des affaires étrangères et conseiller d'état actuel, grand-croix de l'ordre du mérite civil de la couronne de Bavière, de l'ordre de Saint-Léopold d'Autriche, de l'orde de Saint-Alexandre-Newsky de Russie, en diamans, de l'ordre de l'aigle rouge de Prusse, et Commandeur de l'ordre du lion des Pays-Bas; —

et Sa Majesté le Roi de la Grèce, le sieur Alexandre Mavrocordato, conseiller d'état en service extraordinaire de Sa Majesté

ner Majestät des Königs von Griechenland, Großcommandeur Allerhöchst Ihres Erlöser-Ordens, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich bayerischen Hof;

welche nach Auswechslung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Punkte festgesetzt und unterzeichnet haben.

Artikel 1.

Die unter der Benennung Heimfalls- oder Abzugsrecht (Jus detractus, gabella haereditaria, census emigrationis) bekannten Gebühren sollen in Zukunft weder verlangt, noch erhoben werden, wenn — im Falle einer Erbschaft, eines Vermächtnisses, einer Schankung, eines Kaufes, einer Auswanderung oder eines andern Geschäftes eine Uebertragung des Eigenthums von beweglichen oder unbeweglichen Gütern, sey es aus Bayern nach Griechenland oder von Griechenland nach Bayern statt findet, indem jede Abgabe dieser Art zwischen den beiden Königreichen aufgehoben seyn und bleiben solle.

Artikel 2.

Diese Verfügung erstreckt sich nicht allein auf Gebühren und Auflagen die-

le Roi de la Grèce, grand-commandeur de Son ordre royal du Sauveur, Son envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la cour royale de Bavière;

lesquelles, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, ont arrêté et signé les articles qui suivent:

Article premier.

Les droits connus sous la dénomination de traite foraine ou de droit de détraction (jus detractus, gabella haereditaria, census emigrationis) ne seront, à l'avenir, ni exigés ni perçus lorsqu'en cas de succession, legs, donation, vente, émigration, ou autre, il y a lieu à une translation de biens ou de propriétés mobilières, soit de Bavière en Grèce, soit de Grèce en Bavière; toute imposition de cette nature devant être et demeurer abolie entre les deux royaumes.

Article deuxième.

Cette disposition s'étend, non seulement aux droits et impôts de ce

ſer Art, welche in den öffentlichen Schatz fließen, ſondern auch auf jene, welche bisher allenfalls zum Vortheile von Provinzen, Städten, Gerichtsbarkeiten, Korporationen oder Gemeinden erhoben wurden, ſo zwar, daß die bei ſolchen Ausführungen von Gütern betheiligten Perſonen von nun an keinen andern Taxen oder Auflagen unterworfen ſeyn ſollen, als denjenigen, welche bei Gelegenheit einer Erbſchaft, eines Kaufes oder irgend einer ſonſtigen Eigenthums-Veränderung auf gleiche Weiſe von den Eingebornen, nach den in jedem der beiden Länder beſtehenden Geſetzen, Vorſchriften oder Verordnungen erhoben werden.

genre qui font partie du revenu public, mais encore à ceux qui jusqu'ici pourraient avoir été prélevés au profit des provinces, villes, jurisdictions, corporations ou communes; de manière que les personnes intéressées à ces exportations de biens ne seront assujetties désormais à d'autres taxes ou impositions qu'à celles qui, à raisons de succession, de vente ou de mutation de propriété quelconque sont exigés de même des indigènes, selon les lois, réglemens ou ordonnances en vigueur dans chacun des deux pays.

Artikel 3.

Die vorſtehenden Beſtimmungen ſollen ihre ganze und vollſtändige Ausführung von dem Tage der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an erhalten. Um jedoch die Unterthanen der beiden hohen contrahirenden Theile ſobald als möglich der Vortheile, welche dieſe Beſtimmungen ihnen verſchaffen ſollen, theilhaftig zu machen, ſo wird ausdrücklich feſtgeſetzt, daß ſie von dem gegenwärtigen Augenblicke an auf diejenigen

Article troisième.

Les stipulations ci-dessus énoncées auront leur pleine et entière exécution à compter du jour où les ratifications du présent traité seront échangées. Cependant, afin de faire jouir au plus-tôt possible les sujets des deux hautes parties contractantes du bienfait qu'elles doivent leur procurer, il est expressement convenu qu'elles seront applicables dès-à-présent aux biens échus dans l'un ou l'autre royaume dont l'ex-

bereits angefallenen Güter anwendbar seyn sollen, deren wirkliche Ausfuhr noch nicht statt gefunden hat.

Artikel 4.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt, und die Ratificationen binnen drei Monaten oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und mit Beidrückung ihrer Wappen besiegelt.

So geschehen zu München am $\frac{\text{dreizehnten}}{\text{ersten}}$ Jänner des Gnadenjahres Eintausend achthundert und fünf und dreißig.

Unterzeichnet:

(L. S.) August Freiherr v. Gise,
(L. S.) A. Mavrocordato.

So haben Wir genehmigt und bestätigt, genehmigen und bestätigen durch Gegenwärtiges die vorstehenden Artikel, erklären daß sie von Uns angenommen, ratificirt und bestätigt werden, und versprechen, daß sie unverletzlich beobachtet werden sollen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige durch Unsern obengenannten Staatsminister gegen gezeichnete, mit Unserem Königlichen Insiegel versehene Akte

portation n'aurait pas encore été effectuée.

Article quatrième.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans le terme de trois mois, ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Munich le $\frac{\text{treize}}{\text{premier}}$ du mois de janvier, l'an de grâce mile-huit-cent trente-cinq.

(Signé:)

(L. S.) Auguste baron de Gise.
(L. S.) A. Mavrocordato.

Nous avons approuvé et ratifié, approuvons et ratifions par les présentes les articles ci-dessus, déclarons qu'ils sont par Nous acceptés, ratifiés et confirmés et promettons qu'ils seront inviolablement observés.

En foi de quoi, Nous avons donné ces présentes, signées de Notre main, contresignées par Notre susdit mi-

ausfertigen laſſen und eigenhändig unterzeichnet.

Gegeben in Unſerer Reſidenz zu München am neunten Tage des Monats Juni, im Gnadenjahre Eintauſend achthundert und fünf und dreißig.

Ludwig.

(L. S.)

Freiherr v. Giſe.

nistre d'état et scellées de Notre sceau royal.

En Notre Palais de Munich le neuf du mois de juin, en l'an de grâce mil-huit-cent-trente-cinq et de notre régne le dixième.

Louis.

(L. S.)

Le baron de Gise.

Bekanntmachung,

die Allerhöchſte Bewilligung zur Annahme fremder Auszeichnungen betr.

Staatsminiſterium des Hauſes und des Aeußern.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät Sich veranlaßt gefunden, unter ausdrücklicher Erneuerung der wegen Nachſuchung fremdherriſcher Titel und Dekorationen am 15. Oktober 1811 (Regierungsblatt 1811 Seite 1583) ergangenen Bekanntmachung, hinſichtlich anderer Fälle allergnädigſt zu verordnen, daß jeder bayeriſche Staatsangehörige bei Erlangung einer Auszeichnung irgend einer Art von einer fremden Macht oder fremden Staatsregierung in Zukunft verpflichtet ſey, den Empfang derſelben ſogleich ſpäteſtens acht Tage nach geſchehener Inſinuation, bei Vermeidung der im §. 10. der I. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde angedrohten Strafen, an das k. Staatsminiſterium des Hauſes und des Aeußern, unter Angabe deſſen, was die Verleihung jener Auszeichnung veranlaßte, anzuzeigen, und um die Allerhöchſte Erlaubniß zur Annahme derſelben in geziemender Weiſe zu bitten, worüber dieſes k. Staatsminiſterium alsbald allerunterthänigſten Antrag an Seine Königliche Majeſtät zu erſtatten hat; ſo wird ſolches zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung mit dem Anhange bekannt gemacht, daß Allerhöchſtdieſelben in Fällen, wo einem Staatsdiener von einer auswärtigen literariſchen oder artiſtiſchen Anſtalt oder Geſellſchaft irgend ein ſeinem Dienſtcharakter fremdartiges Prädikat ertheilt werden will, die nämliche Verpflichtung auf Seite des Staats-

dieners und das gleiche Verfahren hiebei beobachtet ſehen wollen.

München den 17. Juni 1835.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl:

Freiherr von Giſe.

Durch den Miniſter:
der expedirende geheime Sekretär
Braun.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 24. April l. Js. den Unterlieutenant im k. 4. Linien-Infanterie-Regimente, Max Joſeph von Grafenſtein zum Königl. Kammerjunker zu ernennen,

und vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 31. May l. Js. den königl. Kammerjunker und Forſtmeiſter zu Aſchaffenburg, Joſeph Freiherrn von Hertling in die Zahl Allerhöchſt Ihrer Kämmerer aufzunehmen.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht, unterm 13. Juni l. Js. die am Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg erledigte Advokatenſtelle auf allerunterthänigſtes Anſuchen dem Advokaten Karl Friedrich Ludwig Stadelmann zu Pappenheim zu verleihen, an deſſen Stelle zum Advokaten in Pappenheim den rechtskundigen Magiſtratsrath Anton Adam Friedrich Möller zu Fürth zu ernennen, und

zufolge Allerhöchſten Reſcripts vom 17. Juni l. J. am Landgerichte Eſchenbach einen zweiten Advokaten anzuſtellen und demnach zum Advokaten in Eſchenbach den Appellationsgerichts-Acceſſiſten Joh. Büttner zu Bamberg zu ernennen.

Churfürſtlich heſſiſches Konſulat in München.

Seine Majeſtät der König haben zu befehlen geruht, daß der zum churfürſtlich heſſiſchen Konſul ernannte Kaufmann Chriſtian Auguſt Erich in München in dieſer Eigenſchaft anerkannt werde.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majeſtät der König haben Sich zufolge Allerhöchſten Reſcripts dd. Bad Brückenau den 23. Juni l. J. allergnädigſt bewogen gefunden, den Georg Wilhelm Chriſtian Beck, Sohn des verſtorbenen Gaſtwirths und Bierbrauers Georg Michael Beck zu Dünkelsbühl auf allerunterthänigſtes Anſuchen für großjährig zu erklären.

Regierungs-Blatt

für das

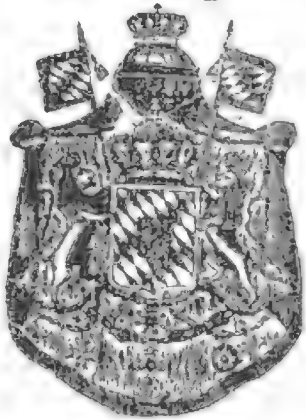

Königreich Bayern.

Nro. 36.

München, Samstag den 11. July 1835.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Einführung der Binnenkontrole im Rheinkreise betr.

Bekanntmachung,

die Einführung der Binnencontrole im Rheinkreise betr.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Nachdem Wir durch mehrfache Vorlagen die Ueberzeugung gewonnen haben, daß im gegenwärtigen Zeitpunkte, wo der Anschluß des Großherzogthums Baden an den großen Zollverein bevorsteht, das Einbringen solcher Waaren, welche im Zollvereins-Tarife hoch belegt sind, auf dem Wege des Schleichhandels über die Zollvereins-Grenzen versucht werde, und daß nach den in Mitte liegenden Beobachtungen die Voraussetzungen des §. 2 der gesetzli-

chen Beſtimmungen vom 1. Juli 1834 über die Binnencontrole (Geſetzbl. Nro. 18 Seite 171 und 172) eingetreten ſeyen, ſo verordnen Wir aus dieſem Grunde und mit Rückſicht auf den Abſchied vom 1. Juli v. Js. für die jüngſte Ständ-Verſammlung I. R. Nro. 2. lit. C. S. 15. nach der im Königreich Württemberg wegen Controlirung zollbarer Gegenſtände im Binnenlande bereits erfolgten Verfügung, nunmehr hiedurch — wie folgt:

I.

Der Rheinkreis wird in Folge gedachten Geſetzes auf drei Monate der Binnencontrole und zwar für die Artikel:

1) Wein,
2) Branntwein,
3) Kaffee,
4) Zucker aller Art,
5) Tabackfabrikate,
6) baumwollene Stuhlwaaren und baumwollene mit Seide oder Wolle gemiſchte Zeuge,
7) Seide und Seidenwaaren,
8) Wollenwaaren,
9) Stabeiſen, und
10) Eiſenwaaren

unterworfen.

II.

Demgemäß werden nachſtehende nähere Vorſchriften ertheilt:

A.

Wer im Binnenlande dieſe — unter I. genannten — Artikel verſendet, hat ſolche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, ſo wie des Zuckers einen halben Zentner, und die der andern Waaren einen Zentner überſteigt, mit einem Frachtbriefe zu verſehen.

Der Frachtbrief ſoll enthalten:

a) die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waarenempfängers;
b) Die Menge der Waaren (von den unter I. 3 — 10 genannten, nach Zentnern und Pfunden, von Wein und Branntwein nach Orhoften und Eimern) in Buchſtaben;
c) Die Gattung der Waaren;
d) die Anzahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;
e) den Beſtimmungsort und den Ablieferungs-Termin — den letztern mit Buchſtaben — und
f) den Vor- und Zunamen des Verſenders, den Verſendungsort, den Tag und das Jahr der Abſendung.

Dieſer Frachtbrief iſt vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Steuer-

behörde des Abſendungsorts oder derjenigen, an welche der Ort in dieſer Beziehung gewieſen iſt, zum Viſiren und Abſtempeln vorzulegen.

Ausgenommen hievon ſollen jedoch diejenigen Frachtbriefe ſeyn, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei, über Gegenſtände ſeines Gewerbes, oder von einem Weinbergsbeſitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgeſtellt werden, jedoch muß die Eigenſchaft des Ausſtellers in dem Frachtbriefe neben der Unterſchrift angegeben und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- und Steuer-Behörde gehörig beglaubigt werden.

B.

Der Empfänger ſolcher Waaren dagegen iſt verbunden, den Frachtbrief ſogleich nach der Ankunft der Waare der betreffenden Zoll- oder Steuerbehörde vorzulegen, welche denſelben abgeſtempelt zurückgiebt.

Hievon ſind ausgenommen: Baumwollen-Fabrikanten, welche Gewebe zur weitern Veredlung, ingleichen Privatperſonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über einen Oxhoft, und diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten; jedoch müſſen auch dieſe ſolche Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

C.

Werden Gegenſtände, welche nach lit. A. mit einem Frachtbriefe verſehen ſeyn müſſen, auf Jahrmärkte im Binnenlande gebracht, ſo hat der Verſender der betreffenden Steuerbehörde ein Verzeichniß zu übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu verſendenden Ballen oder Kiſten ꝛc., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Friſt, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren ſoll, angegeben iſt.

Dieſes Verzeichniß dient, nachdem es viſirt und abgeſtempelt worden, für den Weg zum Markte, und von dort zurück als Transport-Beſcheinigung.

Erfolgt jedoch am Markte eine Zuladung, ſo ſoll darüber ein beſonderes Verzeichniß gefertiget, und von der betreffenden Behörde im Marktorte viſirt und abgeſtempelt werden.

D.

Sowohl die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgeſtellten Frachtbriefe müſſen mit der Ladung vollkommen übereinſtimmen, und es werden ſolche, wo dieſe Uebereinſtimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angeſehen.

Es kann daher der Frachtbrief oder

die amtliche Bezettelung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zuläßig ist, mit einer auf eine größere Menge lautenden Bezettelung einen Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen.

E.

Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waarenempfänger einen besonderen Frachtbrief bei sich führen.

Mindestens aber ist ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Bezettelung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort zu versehen.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Amtsbehörde zur Bemerkung des neuen Bestimmungsortes vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem, in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangsbekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist.

Diese Bescheinigung ist mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Behörde des Orts, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Behörde auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung zum Visiren vorzulegen.

Wir vertrauen, daß diese, lediglich im Interesse der Zollsicherheit und nach Maßgabe des Gesetzes und der vertragsmäßigen Verabredungen getroffene Anordnung allenthalben gehörig beobachtet und vollzogen werde.

Uebrigens behalten Wir Uns vor, die nämlichen Bestimmungen auch an anderen Punkten Unseres Königreiches, wo die gleichen Voraussetzungen eintreten, und somit gleiche Verfügungen nöthig erscheinen, in Ausführung bringen zu lassen, und befehlen zugleich, daß auch in dem betreffenden Amts- oder Kreisintelligenzblatte die Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung ohne allen Verzug bewirkt werde.

Bad Brückenau den 7. Juli 1835.

Ludwig.

v. Wirschinger.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär:
Gietl.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 37.

München, Mittwoch den 15. Juli 1835.

Inhalt:

Bekanntmachung, die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in den Städten und Märkten betr. — Summarischer Auszug aus den Stiftungsrechnungen der Stadt- und Marktgemeinden (mit magistratischer Verfassung) in dem Unterdonaukreise für das Verwaltungsjahr 18$\frac{34}{35}$. — Summarische Uebersicht der Rechnungs-Resultate des Verwaltungsjahres 18$\frac{34}{35}$ in den Stadt- und Marktgemeinden (mit magistratischer Verfassung) des Unterdonaukreises. — Sitzung des K. Staatsraths-Ausschusses. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentationsbestätigung.

Bekanntmachung,

die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in den Städten und Märkten betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben zu genehmigen geruht, daß die nach §. 82. lit. b. des revidirten Gemeinde-Edikts in den Gemeinden mit magistratischer Verfassung jährlich durch den Druck zur Kenntniß der Betheiligten zu bringenden wesentlichen Ergebnisse der Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, von nun an durch jährlich in

ſummariſchen Ueberſichten durch das Regierungs-Blatt zur Veröffentlichung zu bringen ſind, damit nützlichen Beſtrebungen und Leiſtungen der Gemeinden und Stiftungen in dieſem wichtigen Zweige ihres Wirkungskreiſes die allgemeine Anerkennung geſichert, und für den Allerhöchſt denſelben ſo ſehr am Herzen liegenden Flor der Gemeinden eine neue Bürgſchaft begründet werde.

Das unterzeichnete Staatsminiſterium bringt demnach in den nachſtehenden beiden Ueberſichten die weſentlichen Ergebniſſe der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in den Städten und Märkten des Unterdonaukreiſes zur Kundgabe, und übergiebt ſich dabei dem Vertrauen, daß die Curatel- und Gemeindebehörden die darin gewährten Anhaltspunkte einer vergleichenden Beurtheilung der Verwaltungs-Ergebniſſe weder unbeachtet, noch unbenützt laſſen werden.

München den 24. Juni 1835.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl:

Fürſt v. Oettingen-Wallerſtein.

Durch den Miniſter:
der General-Sekretär.

In deſſen Verhinderung:
der geheime Sekretär Staudacher.

Summariſcher Auszug

aus den

Stiftungs-Rechnungen

der

Stadt- und Markt-Gemeinden

(mit magiſtratiſcher Verfaſſung)

in dem

Unterdonau-Kreiſe

für

das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{33}{34}$.

Namen der Gemeinden	Stiftungen für den Cultus.								Stiftungen für			
	Einnahmen.			Ausgaben.			Vermögensstand.		Einnahmen.			Aus-
	Aus dem rentirenden Vermögen.	An Sustentationsbeiträgen.	Summa	Auf d. Administration.	Auf den Stiftungszweck	Summa.	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen	Schulden.	Aus d. rentir. Vermögen.	An Sustentationsbeiträgen.	Summa.	Auf die Administration
Stadt:	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Burghausen	6200	565	6765	261	6238	6499	152381	26302	3640	4108	7748	201
Deggendorf	6513	631	7144	601	4706	5307	160448	548	396	94	490	34
Dingolfing	4986	257	5243	156	4945	5101	103278	1943	198	200	398	24
Furth	2028	—	2028	260	2263	2523	49028	—	—	—	—	—
Grafenau	1118	12	1130	67	4141	4208	30985	1000	38	22	60	—
Cham	2190	380	2570	16	2177	2193	44874	6863	1078	299	1377	33
Landau	3387	—	3387	108	3584	3692	72353	2129	31	43	74	—
Neukting	2964	—	2964	103	2460	2563	64222	6113	66	—	66	1
Osterhofen	135	—	135	7	83	90	4894	—	70	—	70	2
Passau	8929	1068	9997	107	7231	7338	163639	3245	6165	5857	12022	45
Straubing	12335	4653	16988	905	11724	12089	253253	1016	1090	12239	13929	3
Vilshofen	3185	200	3385	98	2147	2245	67819	—	251	50	301	7
Markt:												
Bogen	559	—	559	28	551	579	10014	337	21	9	30	—
Eggenfelden	1693	—	1693	36	1361	1397	38945	2091	133	—	133	—
Eschelkamm	1574	510	2084	190	1073	1263	40524	2444	—	—	—	—
Griesbach	1041	198	1239	185	1086	1271	32466	819	5	53	58	2
Hals	1251	—	1251	41	961	1002	28118	4850	45	—	45	—
Hauzenberg	783	187	970	76	779	855	30894	5152	2	310	312	—
Hengersberg	421	151	572	217	415	632	41817	—	17	1	18	7
Hofkirchen	435	—	435	45	437	482	10267	2740	22	12	34	—
Kötzting	1053	—	1053	177	1121	1298	37014	207	—	37	37	—
Neukirchen	2416	47	2463	402	2032	2434	70100	—	—	—	—	—
Obernzell	1251	655	1906	103	650	753	40181	1987	21	79	100	5
Pfarrkirchen	2740	—	2740	135	2651	2786	54614	1055	939	418	1357	3
Pilsting	793	112	905	25	1044	1069	14540	1090	37	—	37	2
Plattling	784	312	1096	92	1028	1120	25107	525	25	42	67	1
Pleinting	516	116	632	24	272	296	8694	18	4	—	4	—
Regen	2163	—	2163	96	1860	1956	64231	—	81	25	106	—
Schönberg	843	—	843	54	668	722	33740	—	25	—	25	—
Viechtach	2051	361	2412	65	1656	1721	40334	245	378	674	1052	2
Waldkirchen	3860	—	3860	101	2644	2745	92215	1150	123	—	123	2
Wegscheid	1577	423	2000	140	885	1025	28381	80	82	399	481	—
Windorf	296	—	296	19	215	234	6250	575	—	—	—	—
Zwisel	1137	—	1137	55	749	849	17959	1879	1027	—	1027	28

den Unterricht.		Stiftungen für Wohlthätigkeit.									
gaben.		Vermögensstand.		Einnahmen.			Ausgaben.			Vermögensstand.	
Auf den Stiftungszweck.	Summa	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.	Aus dem rentirenden Vermögen.	Aus Substitutionsbeiträgen.	Summa.	Auf die Administration.	Auf den Stiftungszweck.	Summa	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
5712	5913	62572	2199	6739	—	6739	414	4080	4494	112505	4202
552	580	9208	—	9012	1520	10532	1582	6111	7693	221125	200
320	344	2826	661	2444	—	2444	13	2407	2540	41042	3175
—	—	—	—	304	354	658	43	545	588	7142	—
2015	2015	1080	—	525	—	525	15	381	396	15161	—
1389	1422	11105	2185	9015	678	9693	418	7044	7462	154832	3585
70	70	600	—	3662	962	4624	69	12020	12098	41260	3022
37	58	1688	584	4528	1860	6388	81	4871	4952	89066	405
10	12	751	—	1335	323	1658	47	1472	1519	27658	121
11287	11332	138200	1045	50552	7074	64226	963	52320	53283	1008248	12000
14079	14082	30907	6305	20422	12734	42156	1456	36474	37930	530241	17900
215	220	5572	—	4814	1232	6046	124	3913	4037	70324	250
11	11	233	—	584	—	584	24	280	304	10850	—
05	05	803	—	2674	20	2694	217	1955	2172	56065	—
—	—	—	—	—	12	12	—	12	12	—	—
18	20	291	—	100	137	237	11	149	160	3961	—
33	35	702	—	58	79	137	1	135	136	1792	—
320	320	553	—	167	48	215	—	123	123	6825	54
20	27	302	—	1046	198	1244	280	582	808	24002	—
25	25	702	—	27	73	100	—	110	110	412	—
—	—	87	—	802	365	1225	76	946	1022	18118	—
—	—	—	—	125	3	128	1	185	186	4854	—
44	49	608	—	194	8	202	2	187	189	6604	190
1470	1473	7450	—	7899	414	8313	290	6251	6541	102467	2032
46	48	648	79	95	—	95	12	80	92	2283	—
50	51	1230	—	1582	30	1612	232	1156	1388	40119	—
4	4	105	—	03	158	221	2	187	189	1891	18
104	104	3150	43	409	—	409	9	464	473	10421	—
40	40	1000	—	203	—	203	2	87	89	2905	—
1035	1037	9803	—	1905	449	2354	107	1831	1938	35407	—
78	80	2823	—	458	20	478	12	445	457	10801	—
454	454	1883	10	403	460	863	11	492	503	11534	—
—	—	—	—	113	132	245	2	210	212	4723	—
586	584	6701	2850	282	—	282	5	327	330	3707	—

Sitzung des Königl. Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des K. Staatsraths-Ausschusses vom 19. Juni l. J. wurden entschieden:

die Rekurse:

1) der Gemeinde Lindflur, Landgerichts Würzburg gegen die Gemeinde Albertshausen, wegen Entrichtung von Reichnissen zur Schule;
2) des Großhändlers Moritz Mändl dahier an die gräflich Kastell'sche Gantmasse, wegen rückständigen Miethzinses;
3) des Brauers Heinrich Schultheis zu Weißenbrunn, Landgerichts Bayreuth im Obermainkreise, wegen einer Malzkontraventions-Strafe;
4) des Müllers Xaver Götz in Bogen im Unterdonaukreise, wegen einer Malzaufschlags-Defraudations-Strafe;
5) mehrerer Gemeinden, namentlich der Gemeinden Burggrub und Consorten, der Gemeinden Floß und Consorten, wegen Konkurrenz zum Bau der Brücken über die Heidenaab bei Mantel und Hutten;
6) des Christian Döderlein und Consorten wider Georg Streng und Consorten zu Memelsdorf im Landgerichte Ebern im Untermainkreise, wegen Benutzung mehrerer Gemeindegrundstücke;
7) des Wöhrmüllers Adam Schmitt zu Erlangen im Rezatkreise und seines Pächters Hieronimus Königsreuter, wegen einjähriger Suspension des Rechtes, Malz zu brechen;
8) des Banquiers Joseph von Hirsch dahier, wegen Mehlaufschlags;
9) des Friedrich Rufferthöfer zu Frickendorf, Landgerichts Ansbach im Rezatkreise gegen Christoph Rufferthöfer zu Rosenberg, wegen Beweidung einer Wiese;
10) des Freiherrn von Münchhausen als Gutsbesitzers auf Sassanfahrt wider die Gemeinde Stegaurach und Consorten im Landgerichte Bamberg II. wegen Kriegskosten;
11) der Gemeinde Trobelsdorf wider die Gemeinde Steigenroth und Consorten im Landgerichte Bamberg II. wegen Kriegskosten;
12) der Gemeindeglieder von Ahobning im Landgerichte Deggendorf, im Unterdonaukreise, wegen Streu- und Weide, um nähere Motivirung des Punktes I. der Entscheidung vom 25. April l. Js., und
13) des Brauers Bernhard Adelmannseder zu Thann, Landgerichts Eggen-

felden im Unterdonaukreiſe, wegen einer Malzaufſchlags-Defraudations-Strafe.

An das k. Staatsminiſterium des Hauſes und des Aeußern wurde abgegeben:

14) der Rekurs des fürſtlich Wrede'ſchen Rentamts Ellingen wider die Gemeindeglieder zu Emmerzheim, wegen Beweidung der Kleefelder.

An das k. Staatsminiſterium des Innern wurden abgegeben:

die Rekurſe:

15) des Georg Weiß gegen Johann Frieſel und Conſorten zu Schaufling, Landgerichts Deggendorf im Unterdonaukreiſe, wegen Weide-Entfernung;

16) des Magiſtrats zu Viechtach, Landgerichts gleichen Namens im Unterdonaukreiſe, wegen Brückenbau;

17) der Gemeinde Sommerau und des Freiherrn von Fechenbach als Mitgutsherr zu Sommerau, in Sachen des Johann Schilling und Conſorten daſelbſt, Landgerichts Klingenberg im Untermainkreiſe, wegen Zulaſſung zu den Gemeinde-Nutzungen, und

18) des Pfarrers Jaiges zu Pförring, Landgerichts Ingolſtadt, wegen Konkurrenzpflicht zu Gemeinde-Frohnden.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben unterm 6. Juli l. Js. Sich allergnädigſt bewogen gefunden, den bisherigen Oberrechnungsrath Carl Bachmann in proviſoriſcher Eigenſchaft zum Miniſterialrath beim Staatsminiſterium der Finanzen zu ernennen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 23. Juni l. Js. allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß der bisherige zweite Sekretär der Staatsſchuldentilgungs-Kommiſſion, Max Petzl, in die erſte Sekretärſtelle dieſer Anſtalt in proviſoriſcher Eigenſchaft vorrücke. Ferner haben Allerhöchſtdieſelben den bisherigen Staatsſchuldentilgungs-Regiſtrator Mathias Kögl zum zweiten Sekretär, zu der hiedurch erledigten Regiſtratorſtelle in proviſoriſcher Eigenſchaft den Regiſtratur-Gehilfen Ignaz Cornet, und den bisherigen Funktionär Lorenz Doll zum Regiſtratur-Gehilfen bei obengenannter Stelle, ebenfalls in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen geruht.

Seine Majeſtät der König haben Sich durch die nach Vorſchrift des Edikts IX. §. 22. lit. D. zur Verfaſſungs-Urkunde nachgewieſene phyſiſche Funktionsunfähigkeit des Aſſeſſors des Appellationsge-

richts für den Isarkreis, Paul Hartter, unter dem 26. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, denselben mit Beibehaltung des Titels, des Funktionszeichens und des Gesammtgehaltes für die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen; zu der hiedurch bei dem genannten Appellationsgericht erledigten Assessorstelle dem Rath des Kreis- und Stadtgerichts Landshut, Fidel Balthasar Fick zu befördern und die durch diese Beförderung bei dem Kreis- und Stadtgerichte Landshut eröffnete Rathsstelle dem Assessor des Kreis- und Stadtgerichts Schweinfurt, Friedrich Freiherrn von Massenbach, zu verleihen.

Pfarreien- und Benefizienverleihungen; Präsentationsbestätigung.

Seine Majestät der König haben folgende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 24. Juni l. J. das Benefizium Wollnzach, Landgerichts Pfaffenhofen im Isarkreise, dem Benefiziaten Georg Lehner in Moosbach, Landgerichts Vohenstraus,

das Benefizium Moosbach, Landgerichts Vohenstraus im Regenkreise, dem bisherigen Pfarrer in Schirmitz, des nämlichen Landgerichts, Priester Michael Westiner,

unterm 25. Juni l. J. die Pfarrei Glon, Landgerichts Ebersberg im Isarkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Argeth, Landgerichts Wolfratshausen, Priester Georg Aufschläger,

die Pfarrei Argeth dem dermaligen Kooperator in Lengdorf, Landgerichts Erding, Priester Joseph Koros;

die Pfarrei Ottmarshausen, Landgerichts Göggingen im Oberdonaukreise, dem bisherigen Pfarrer in Biburg, Ldg. Zusmarshausen, Priester Firmus Hoermann,

die Pfarrei Randelsried, Landgerichts Aichach, dem bisherigen Schulbenefiziaten in Eurasburg, Landgerichts Friedberg, Priester Franz Anton Haindl;

und unterm 26. Juny l. Js. die Pfarrei Steinbach, Landgerichts Pfaffenberg im Regenkreise, dem bisherigen Expositus in Prun, Landgerichts Riedenburg, Priester Cajetan Karl.

Seine Majestät der König haben unterm 26. Juny l. Js. der von dem Herrn Fürsten von Oettingen Spielberg für den bisherigen Pfarrer und Dekanatsverweser, Christ. Heinr. Prinz zu Lehmingen, Dekanats Oettingen, auf die erste protestantische Pfarrstelle zu Oettingen ausgestellten Präsentation, unter Ernennung desselben zum wirklichen Dekan, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

In Nro. 30. des Regierungsblattes l. J. ist Seite 532 Zeile 4 statt Beulenhof, zu lesen Puckenhof, Zeile 6 statt Angelstetten zu lesen Ungelstetten. Seite 533 Zeile 3 statt Angelstetten, Ungelstetten, Zeile 6 statt Burghard, Burkhard.

(Hiezu eine Beylage.)

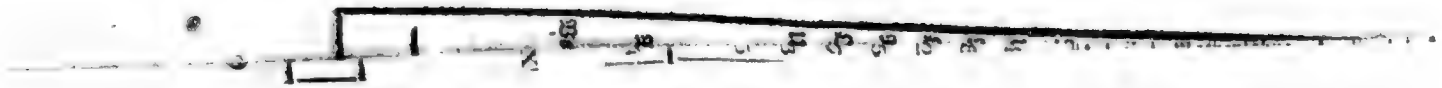

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 38.

München, Samstag den 18. July 1835.

Inhalt:

K. Allerhöchste Verordnung, die Reisekarten der Lohnkutscher und Boten betr. — K. Allerhöchste Verordnung, das Zuständigkeits-Verhältniß bei der Bewilligung der ärztlichen Praxis betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Benefizienverleihungen; Präsentationsbestätigungen.

K. Allerhöchste Verordnung,

die Reisekarten der Lohnkutscher und Boten betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern

ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, als Ergänzung der Lohnrößler-Ordnung vom 2. Dezember 1819 (Regierungsblatt S. 1169) und der Land- und Wasserboten-Ordnung vom 16. November 1822 (Regierungsblatt S. 1129) zu verordnen, was folgt:

I.

Die konzessionirten Lohnkutscher sind

gleich den fahrenden Boten (Botenordnung §. 19.) verbunden, Reisekarten nach anliegendem Formular*) zu führen, welche auf der Rückseite mit einem Abdruck gegenwärtiger Verordnung versehen, neben dem Namen des konzessionirten Fuhrwerks-Eigenthümers, falls der Inhaber nicht selbst fährt, jenen des Knechtes enthalten, welchem das Fuhrwerk etwa anvertraut wird. Ihre Ausstellung kömmt ausschließend der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde, dem einschlägigen Landgericht, Herrschaftsgericht, herrschaftlichen Commissariat, oder den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistraten zu, und diese Ausstellung kann der Ortspolizei-Behörde, dem im Orte befindlichen Patrimonialgerichte oder Patrimonialamte, oder in dessen Ermanglung dem Gemeinde-Vorsteher nur in so ferne anvertraut werden, als die Distrikts-Polizeibehörde nicht in loco sich befindet, und der nahe Abgang des Fuhrwerkes die vorgängige Erholung der Karte von der Distrikts-Polizeibehörde ohne Nachtheil nicht zuläßt.

II.

Der Fuhrmann ist bei schwerer Verantwortung gehalten, in diese Karte Namen, Stand, Wohnort und Reise-Urkunde jedes einzelnen in das Fuhrwerk eintretenden oder dasselbe wieder verlassenden Reisenden, dann Zeit und Ort seiner Aufnahme und seines Austritts, und zwar, falls der Reisende des Schreibens kundig ist, von diesem eigenhändig eintragen zu lassen, im entgegengesetzten Falle aber nach dessen Angaben einzutragen.

III.

Diese Einträge müssen vor der Abreise von der Distrikts-Polizeibehörde, oder so ferne solche in loco sich nicht befindet, von der Orts-Polizeibehörde visirt werden. Eben so muß die Karte selbst bei der Rückkunft in den Heimathsort, der Distrikts-Polizeibehörde und zwar, wenn der Ort zugleich Sitz der Distriktspolizeibehörde ist, unmittelbar — im entgegengesetzten Falle aber durch die Orts-Polizeibehörde vierteljährig zur Sammlung und amtlichen Aufbewahrung ausgeantwortet werden.

IV.

Der Fuhrmann ist verpflichtet, seine

*) Siehe die Beilage A.

Reiſekarte jeder Diſtrikts- und Orts-Polizeibehörde, jedem Gerichts- und Polizeidiener und jedem Gendarmen auf Verlangen zur Einſicht vorzulegen.

Eben ſo iſt derſelbe verpflichtet, die Karten in jedem Nachtquartier, und zwar ſogleich bei der Ankunft dem Gaſtwirthe als Controle des Eintrags in das Fremdenbuch, und ſo ferne dieſer irgend einen Zweifel bezüglich der Perſonal-Verhältniſſe der Reiſenden hegt, oder die Vorlage befohlen iſt, zum Vorlegen an die Orts-Polizeibehörde zu überreichen.

V.

Die Lohnkutſcher und Boten ſind zur Aufnahme von Ausländern nur nach geſchöpfter Ueberzeugung von dem Vorhandenſeyn eines durch die bayeriſchen Behörden gehörig viſirten Reiſepaſſes, — zur Aufnahme von Inländern aber nur in ſo ferne befugt, als das Verhältniß als Inländer entweder notoriſch, oder durch eine obrigkeitliche Reiſe-Legitimation oder ſonſtige Urkunde konſtatirt iſt.

VI.

Ausländiſche, zwar mit gehörigen

Reiſe-Legitimationen — aber ohne eine, den gegenwärtigen Vorſchriften vollſtändig genügende Karte, ankommende Lohnkutſcher ſind von der, nach Unſerer Allerhöchſten Verordnung über das Paßweſen, mit der Eintritts-Viſa beauftragten Diſtrikts-Polizeibehörde auf den Grund ihrer ſonſtigen Reiſe-Legitimationen und nach genauer Conſtatirung der Zahl und Beſchaffenheit der Reiſenden, mit der entſprechenden Reiſekarte zu verſehen.

Die Reiſekarten ausländiſcher Fuhrwerke ſind bei der Diſtrikts-Polizeibehörde der Austrittsſtation, und zwar: falls ſie nach Ziffer VI. gegenwärtiger Verordnung von bayeriſchen Behörden ausgeſtellt ſeyn ſollten, in Original, widrigenfalls in Abſchrift zu den Akten zu nehmen.

VII.

Die Lohnrößler haften in dem geſetz- und verordnungsmäßig feſtgeſtellten Maße für das Verfahren ihrer Knechte. Umgehungen gegenwärtiger Anordnungen ziehen die ernſtlichſte Einſchreitung und nach Umſtänden, die auf den Mißbrauch, den beharrlichen Ungehorſam, oder die Widerſetzlichkeit

gegen obrigkeitliche Anordnungen, gewerbsgesetzlich festgesetzten Strafen nach sich.

VIII.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das allgemeine Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und hat in den Kreisen dießseits des Rheins vier, in dem Rheinkreise sechs Wochen nach dieser ihrer Publikation in Wirksamkeit zu treten.

München am 1. Juni 1835.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf
Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär:
Franz von Kobell.

Beilage A

Anmerkung.
Diese Karte ist vor der Abreise und nach der Ankunft sowohl der Polizei-Behörde der Heimath, als jener, wo das Reiseziel ist, zur Visirung vorzulegen, auch unterwegs auf Verlangen den Gendarmen, Gerichts- und Polizeidienern vorzuzeigen.

AB.

Reise-Karte.

für N. N. . . . . .
conzessionirter (Lohnkutscher, Bote, Schiffmeister) zu N. N. . . . . im N. . . . . Kreise.
vertreten durch seinen Gehilfen (Knecht) N. N. . . . . .
von N. N . . . . . .

Anmerkung.
Jeder einzelne Reisende hat beim Antritte der Reise dem Lohnkutscher ꝛc. seine Reise-Legitimation vorzuzeigen, ohne welche die Aufnahme nicht statt finden darf, auch ist der Name, Stand und Wohnort eigenhändig von dem Reisenden in die Karte einzuzeichnen.

Gesehen bei der Abreise vom Hause
den ten
Königliches Landgericht N. N.

Gesehen bei der Ankunft an den Bestimmungsort den ten
Königliche Polizey-Direktion München.

Gesehen bei der Rücklehr nach Hause
den ten
Königliche Polizey-Direktion München.

Gesehen bei der Rückkunft nach Hause
den ten
Königliches Landgericht N. N.

Benennung der Reise-Gelegenheit.	Zeit der Aufnahme des Reisenden.	Ort der Aufnahme des Reisenden.	des Reisenden Namen und Stand	des Reisenden Wohnort	Nähere Bezeichnung der Reise Legitimation	Ort u. Zeit der Reise Legitimation	Zeit des Austritts des Reisenden	Ort des Austritts des Reisenden
Chaise mit 2 Pferden	13. Sept. 1835.	Nürnberg	Joh. Miller, Kaufmann.	Fürth	Inlandspaß des Polizeykommissariats Fürth	Fürth den 10. Sept. 1835.	14. Sept. 1835.	Nürnberg
Gedeckter Fuhrwagen	14. Sept. 1835.	auf der Zwischenstation N. ...von N... nach N....	Peter Maier, Hammerschmid	Nagenranft im Landger N.....	dem Boten genau bekannt	„	15. Sept. 1835.	Möhren
Floß	15. Sept. 1835.	Ulm	Jac. Finck, Holzhändler	Henfolgen. Lbg. N....	Auslandspaß des Landgerichts N.	10. Sept.	24. Sept. 1835.	an der österreich. Gränze bei Paßau

Königl. Allerhöchste Verordnung,

das Zuständigkeits-Verhältniß bei der Bewilligung der ärztlichen Praxis betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir haben auf den Antrag Unseres Staatsministeriums des Innern beschlossen, und verordnen, wie folgt:

I.

Die Ertheilung der Bewilligungen zur Ausübung der ärztlichen Praxis wird den Kreisregierungen, Kammern des Innern zurückgegeben, und die Bestimmung des §. 56 der Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation und den Wirkungskreis der Kreisregierungen betreffend, so weit dieselbe auf das Zuständigkeitsverhältniß der Bezirks-Polizeibehörden bei den erwähnten Bewilligungen Bezug hat, außer Wirksamkeit gesetzt.

II.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben bei der Bescheidung der Gesuche um Zulassung zur ärztlichen Praxis auf eine den Anforderungen der Oertlichkeiten und der Volksmenge entsprechende Vertheilung des ärztlichen Personals Bedacht zu nehmen und der unverhältnißmäßigen Häufung desselben an einzelnen Orten zu begegnen.

III.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Bad Brückenau den 6. Juli 1835.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.
An dessen Statt, der Ministerialrath
Müllbaur.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Juni l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Salinenbau-Beamtenstelle in Rosenheim dem bisherigen Baukondukteur bei der Bezirks-Bauinspektion zu Rosenheim, Karl Ruland, provisorisch zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 28. Juny l. Js. die am Bezirksgerichte zu Frankenthal erledigte Stelle eines Substituten des Staats-Prokurators in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen

Friedensrichter zu Neuſtadt, Guſtav Hilgard, zu verleihen, und zum Friedensrichter in Neuſtadt den bisherigen Friedensgerichtsſchreiber Wilhelm Vogt zu Zweybrücken zu ernennen,

die bei dem Appellationsgerichte für den Iſarkreis erledigte Kanzelliſtenſtelle in proviſoriſcher Eigenſchaft dem Kreis- und Stadtgerichtsſchreiber, Peter Hitzner in Regensburg zu verleihen, und zum Schreiber des Kreis- und Stadtgerichts Regensburg gleichfalls in proviſoriſcher Eigenſchaft den penſionirten Auditoriatsaktuar, Karl Pfahler bei der Kommandantſchaft Roſenberg zu ernennen; den Schreiber des Kreis- und Stadtgerichts Augsburg, Georg Baly, auf den Grund des §. 22. lit. D. des Edikts IX. zur Verfaſſungsurkunde wegen phyſiſcher Gebrechlichkeit auf die Dauer eines Jahres in den temporären Ruheſtand zu verſetzen, und an deſſen Stelle als Schreiber des Kreis- und Stadtgerichts Augsburg in proviſoriſcher Eigenſchaft den Fourier Johann Jakob Spohrer bei der Garniſons-Kompagnie zu Nymphenburg zu berufen,

unterm 1. Juli l. Js. in die erledigte Stelle eines erſten Aſſeſſors am Landgerichte Heidenheim, den dortigen zweiten Aſſeſſor, Joſeph Voraus, vorrücken zu laſſen, und zu der hiedurch erledigten Stelle eines zweiten Landgerichts-Aſſeſſors zu Heidenheim den übernommenen Patrimonialgerichtshalter, Konrad Krausnick, allergnädigſt zu ernennen,

unter dem 2. Juli l. Js. die bei dem Handels-Appellationsgerichte zu Nürnberg, erledigte Rathſtelle dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg, Karl Schrauth zu verleihen und zum Aſſeſſor des Handelsgerichts zu Nürnberg den Rath des Kreis- und Stadtgerichts daſelbſt Heinrich Fenk zu ernennen,

unter dem 7. Juli die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt erledigte Aſſeſſorsſtelle, dem Acceſſiſten des Appellationsgerichts für den Untermainkreis, Bernhard Wilhelm, zu verleihen; dann zum Friedensgerichtsſchreiber zu Zweibrücken in proviſoriſcher Eigenſchaft den bisherigen Untergerichtsſchreiber am Bezirksgerichte zu Landau, Johann Jakob Wolf, zu ernennen.

Pfarreien- u. Beneficien-Verleihungen, Präſentationsbeſtätigungen.

Seine Majeſtät der König haben folgende katholiſche Pfarreien zu verleihen geruht:

unterm 26. Juni l. Js. die Pfarrei Niederroth, Landgerichts Dachau im Iſarkreiſe, dem Pfarrer und Diſtriktsſchulin-

ſpektor Leonhard Mertl in Genderkingen, Landg. Donauwörth,

die Pfarrei Menning, Landgerichts Ingolſtadt im Regenkreiſe, dem bisherigen Pfarrer zu Mühlhauſen, Landgerichts Abensberg, Prieſter Johann Baptiſt Fröhler,

die Pfarrei Gebſattel, Landgerichts Rothenburg im Rezatkreiſe, dem Kaplan in Wartenfels, Landgerichts Stadtſteinach, Prieſter Michael Hochrein,

unterm 28. Juni l. Js. die Pfarrei Weihenwaſſerlos, Landgerichts Scheßlitz im Obermainkreiſe, dem bisherigen Pfarrer Schneider zu Obertrubach, Landgerichts Potenſtein,

die Pfarrei Großbockenheim, Landkommiſſariats Frankenthal im Rheinkreiſe, dem Pfarrer Joh. Engelhard zu Ommersheim, Landkommiſſariats Zweibrücken,

unterm 29. Juni l. Js. die Pfarrei Reichling, Landgerichts Schongau im Iſarkreiſe, dem Pfarrer Franz Xaver Gentner zu Auchſesheim, Landgerichts Donauwörth,

die Pfarrei Auchſesheim, Landgerichts Donauwörth im Oberdonaukreiſe, dem Kuratprieſter Franz Xaver Nägele in Birkland, Landgerichts Schongau,

die Pfarrei Biburg, Landgerichts Abensberg im Regenkreiſe, dem Pfarrer Ignaz Holner in Jachenhauſen, Landgerichts Riedenburg,

unterm 30. Juni l. Js. die Pfarrei Hohenfurch, Landgerichts Schongau im Iſarkreiſe, dem Dechant Pfarrer und Diſtriktsſchul-Inſpektor Wolfgang Hardt in Apog, Landgerichts Miesbach,

unterm 5. Juli l. Js das ſechſte Benefizium in der Stadtpfarrkirche zu Amberg, dem Pfarrer Georg Mayer zu Theuern, Landgerichts Amberg

unterm 6. Juli l. Js. die Pfarrei Steinfeld, Landkommiſſariats Bergzabern im Rheinkreiſe, dem Pfarrer Georg Biſchof zu Ingelheim, Landkommiſſariats Speyer,

unterm 7. Juli l Js. die Pfarrei Deining, Landgerichts Wolfratshauſen im Iſarkreiſe, dem Pfarrer Florian Faindl in Bernried, Landgerichts Weilheim, im Iſarkreiſe,

die Pfarrei Bernried, dem Gymnaſial-Profeſſor Michael Nickel in Augsburg, und

die Pfarrey Altenmünſter, Landgerichts Hofheim im Untermainkreiſe, dem Stadtpfarrkaplan, Ludwig Wickenmayer in Haßfurth.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

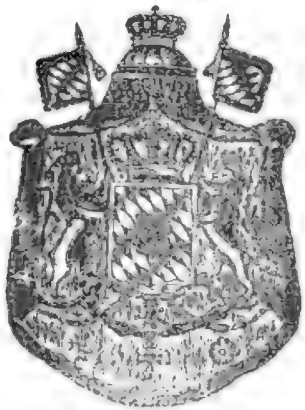

Nro. 39.

München, Montag den 20. Juli 1835.

Inhalt:

K. Allerhöchſte Verordnung, das Tragen der Stockflinten betreffend. — Bekanntmachung, die dienſtliche Stellung der Aktuare der Landgerichte I. und II. Klaſſe betr. — Dienſtes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präſentationsbeſtätigungen. — Auflöſung des Nebenzollamts Wunſiedel. — Ordens-Verleihungen.

K. Allerhöchſte Verordnung,
das Tragen der Stockflinten betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns in Rückſicht auf das Ueberhandnehmen der Stockflinten und auf die mehrfachen, bereits mittelſt dieſer Waffe verübten gemeinen Verbrechen und Vergehen, bewogen, zu verordnen, was folgt:

1) die Verfertigung und das Tragen der Stockflinten iſt allgemein unterſagt;
2) die dagegen Handelnden ſollen nach den beſtehenden Geſetzen und Verordnungen über die Verfertigung und Führung verbotener Waffen beſtraft werden, vorbehaltlich der weitern ge-

ſetzlichen Einſchreitung für den Fall einer mittelſt der Stockflinten verübten ſtrafbaren Handlung.

Unſer Staatsminiſterium des Innern hat hiernach das weitere Geeignete ungeſäumt zu verfügen und für den pünktlichen Vollzug zu ſorgen.

Bad Brückenau den 29. Juni 1835.

Ludwig.

Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

Auf
Königl. Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretär.
An deſſen Statt der Miniſterialrath
Müllbaur.

Bekanntmachung,

die dienſtliche Stellung der Aktuare der Landgerichte I. und II. Klaſſe betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc ꝛc.

Auf den Uns von Unſeren Staatsminiſterien der Juſtiz und des Innern erſtatteten Vortrag über die dienſtlichen Inkonvenienzen und Nachtheile, welche aus dem häufigen, lediglich auf einem Verkennen der gerichtsverfaſſungsmäßigen amtlichen Stellung der Aktuare an den Landgerichten I. und II. Klaſſe in den ſechs älteren Kreiſen Unſeres Reiches beruhenden Wechſel dieſer landgerichtlichen Nebenbeamten ſich ergeben, und in der Erwartung, daß dieſer Wechſel vorzüglich durch eine Unkenntniß der beſtehenden Rangverhältniſſe herbeigeführt wird, finden Wir Uns allergnädigſt bewogen, ausdrücklich zu erklären: daß die Aktuare nicht kollegialer, alſo ſolcher Aemter, bei welchen dem Aktuar in Abweſenheit des Amtsvorſtandes die Stellvertretung zukommt, mit den I. Landgerichts-Aſſeſſoren, die Aktuare der kollegialen Aemter mit den II. Landgerichts-Aſſeſſoren nach dem Dato der Ernennungs-Reſcripte durchaus gleichzuachten ſind. — Unſere Staatsminiſterien des Juſtiz und des Innern werden für die gehörige Bekanntmachung und den Vollzug Unſerer gegenwärtigen Erklärung Sorge tragen.

Bad Brückenau den 12. Juli 1835.

Ludwig.

Fürſt v. Oettingen-Wallerſtein. Frhr. v. Schrenk.

Auf
Königl. Allerhöchſten Befehl:
der Generalſekretär.
An deſſen Statt der Miniſterialrath
Müllbaur.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 10. Juni l. Js. allergnä-

digſt bewogen gefunden, den bisherigen geheimen Miniſterial-Bureau-Sekretär von Vollmar in der Eigenſchaft eines geheimen Regiſtrators in die geheime Regiſtratur, und den geheimen Regiſtrator Baldauf in der Eigenſchaft eines geheimen Sekretärs in das geheime Miniſterial-Bureau des Staatsminiſteriums des Innern zu verſetzen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 12. Juni l. J. bewogen gefunden, dem Acceſſiſten bei dem Appellationsgerichte für den Untermainkreis, Carl Wilhelm Freyherrn von Münſter auf Euerbach und Niederwern in die Zahl Allerhöchſt Ihrer Kammerjunker aufzunehmen.

Pfarreiverleihungen; und Präſentationsbeſtätigungen.

Seine Majeſtät der König haben folgende katholiſche Pfarreien allergnädigſt zu verleihen geruht:

unterm 10. Juli l. Js. die Pfarrei Leuchtenberg, Landgerichts Vohenſtrauß im Regenkreiſe, dem Pfarrer Thomas Mößbauer, in Treitelkofen, Landgerichts Vilsbiburg,

die Pfarrei Altenbuch, Landgerichts Klingenberg im Untermainkreiſe, dem Pfarrer Peter Krämer, in Altenbrändt, Landgerichts Dillingen,

die Pfarrei Nordheim, Landgerichts Volkach im Untermainkreiſe, dem Pfarrer David Denzinger in Falkenſtein, Herrſchaftsgericht Sulzheim,

und unterm 11. Juni l. J. die Pfarrei Döllwang, Landgerichts Neumarkt im Regenkreiſe, dem Beneſiziums-Vicar Anton Heldmann in Kaſtl.

Seine Majeſtät der König haben unterm 26. Juni l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholiſche Pfarrei Karpfham, Landgerichts Griesbach im Unterdonaukreiſe, von dem Biſchofe in Paßau, dem bisherigen Beneficiaten und Expoſitus in Roßbach, Landgerichts Pfarrkirchen, Prieſter Simon Münich, und

daß die kathol. Pfarrei Hollfeld, Landgerichts gleichen Namens im Obermainkreiſe, von dem Herrn Erzbiſchofe in Bamberg dem bisherigen Pfarrer in Arnſtein, Landgerichts Weismain, Prieſter Anton Hiller verliehen werde.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht unterm 29. Juni l. Js. die zweite Pfarrſtelle an der obern proteſtantiſchen Pfarrei zu Regensburg, dem bisherigen Pfarrer zu Ohrenbach, Dekanats Rothenburg, Georg Friedrich Wilhelm Carl Hoffmann,

unterm 1. Juli l. J. die protestantische Pfarrei Elpertsdorf, Dekanats Ansbach, dem bisherigen zweiten Pfarrer zu Berneck, Dekanats gleichen Namens, Alfred Joseph Konrad Schlichtegroll,

und die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Weilerbach, Dekanats Kaiserslautern, den Pfarramts-Kandidaten Friedrich Dahl aus Webenheim zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 1. Juli l. J. der von dem Herrn Fürsten von Oettingen-Spielberg, für den Pfarramts-Kandidaten Max Alois Johann Friedrich Wasser, aus Oettingen, auf die protestantische Pfarrstelle in Dornstadt, Dekanats Oettingen, ausgestellten Präsentation, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Aufhebung des Nebenzollamtes Wunsiedel.

Seine Majestät der König haben unterm 10. Juli l. J. die Auflösung des Nebenzollamtes Wunsiedel allergnädigst zu genehmigen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Juni l. Js dem Landwehr-Hauptmann Johann Rudolph Haller in Augsburg, welcher bei bereits erreichtem 78. Lebensjahre in dem Landwehrdienste dennoch mit rastlosem Eifer wirksam ist, und sich in seiner langen staatsbürgerlichen Laufbahn ununterbrochen durch musterhafte Anhänglichkeit an Thron und Vaterland, so wie durch uneigennützige Thätigkeit für öffentliche Zwecke, und insbesondere durch unentgeldliche Begleitung schwieriger und mit Verantwortlichkeit verbundener öffentlicher Aemter ausgezeichnet hat, als Beweis huldreichster Anerkennung, das goldene Civilverdienst-Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. Juni l. J. dem königl. Kammerportier Friedrich Rey,

dem königl. Revierförster Joseph Degenhard zu Irsee im Oberdonaukreise,

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. Juni l. J., dem Zeugdiener zu Marienberg, Artillerie-Feuerwerker Mathias Gaa die Ehrenmünze des Königl. Bayer. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 40.

München, Freitag den 24. July 1835.

Inhalt:

Bekanntmachung, die XXII. und letzte Verlosung des Staats-Lotterieanlehens betr. — Bekanntmachung, die Fideikommiß-Einverleibung der Standesherrschaft Nordendorf betr. — Bekanntmachung, die Fideikommiß-Einverleibung der Standesherrschaft Mithausen betr. — Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen. — K. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Großjährigkeits-Erklärung. — Privilegien-Verleihungen.

Bekanntmachung,

die XXII. und letzte Verlosung des Staats-Lotterieanlehens betr.

Gemäß der bereits unterm 10. März erlassenen Bekanntmachung (Regierungsblatt S. 312) wird die XXII. und letzte Verloosung des Staats-Lotterieanlehens für die noch rückständigen unverzinslichen Loose zu 100 fl. in Folge Allerhöchster Genehmigung den 8. August l. Js. in der bisher beobachteten Weise statt haben, und hiebei nachstehende Preise verlooset werden:

1	Hauptpreis zu	50,000 fl.
1	Preis zu	8,000 fl.
2	Preise zu 3,000 fl.	6,000 fl.
5	„ „ 2,000 fl.	10,000 fl.
142	„ „ 200 fl.	28,400 fl.
151	Preise zu	102,400 fl.

Nebstbei werden alle noch übrigen Loose zu 100 fl., welche nicht bereits in einer frühern, oder in der gegenwärtigen Verloosung Preise erhalten haben, baar und stempelfrei zurückgezahlt.

Die Zahlung der Preise, so wie der Kapitalsloose wird von der dießseitigen Hauptkasse sogleich nach der Verloosung geleistet werden.

München den 18. Juli 1835.

Königl. bayerische Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Kbgl, Sekretär.

Bekanntmachung,

die Fideikommiß-Einverleibung der Standesherrschaft Nordendorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unterm 28. November v. Js. wurde die vormals reichsunmittelbare gräflich Fugger'sche Standesherrschaft Nordendorf, im königl. Landgerichte Wertingen gelegen, nebst Zugehörungen, als ein in dem Verbande des fürstlich und gräflich Fuggerschen Gesammt-Fideikommisses begriffenes und den im Regierungsblatte 1822 S. 1169 und folg. öffentlich bekannt gemachten Hausverträgen unterworfenes Familien-Fideikommiß auf eigenen Antrag ihres Besitzers, des erblichen Reichsrathes, Herrn Karl Anton Grafen Fugger von Nordendorf der Fideikommiß-Matrikel des unterfertigten Gerichtshofes Band II. S. 191. einverleibt.

Dieses wird hiermit nach §. 30. des Edikts, Beilage VII. zur Verfassungs-Urkunde, und §. 29. Nro. 8. der Instruktion vom 22. Dezember 1818 über Behandlung der Familien-Fideikommisse (Regierungsblatt 1819 S. 36) zu Jedermanns Kenntniß gebracht.

Neuburg den 14. Juli 1835.

Königliches Appellations-Gericht des Oberdonaukreises.

v. Weber, Präsident.

Lamminit, Sekretär.

Bekanntmachung,

die Fideikommiß-Einverleibung der Standesherrschaft Mithausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unterm 28. November v. Js. wurde

die vormals reichsunmittelbare gräflich Fugger'sche Standesherrschaft Mikhausen, im kgl. Landgerichte Schwabmünchen gelegen, nebst Zugehörungen, als ein in dem Verbande des fürstlich und gräflich Fugger'schen Gesammt-Fideikommisses begriffenes und den im Regierungsblatte 1822 S. 1169 und folg. öffentlich bekannt gemachten Hausverträgen unterworfenes Familien-Fideikommiß auf eigenen Antrag des Besitzers der Fideikommiß-Matrikel des unterfertigten Gerichtshofes Band II. S. 269. einverleibt.

Gleichzeitig hiemit wurde auch der Besitztitel des neuen Erwerbers jener Herrschaft, des k. Kämmerers Emanuel Grafen Fugger von Zinneberg in dieselbe Matrikel eingetragen.

Dieses wird hiemit nach §. 30. des Ediktes Beilage VII. zur Verfassungs-Urkunde, und §. 29. Nro. 8. der Instruktion vom 22. Dezember 1818 über Behandlung der Familien-Fideikommisse (Regierungsblatt 1819. S. 36.) zu Jedermanns Kenntniß gebracht.

Neuburg den 14. Juli 1835.

Königliches Appellations-Gericht des Oberdonaukreises.

v. Weber, Präsident.

Lamminit, Sekretär.

Pfarreien- u. Beneficien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Juli l. Js. folgende katholische Pfarreien und Benefizien zu verleihen geruht:

die Pfarrei Breitenthal, Landgerichts Roggenburg im Oberdonaukreise, dem Lyceal-Professor Philipp Weidner in Augsburg,

die Pfarrei Sonthofen, Landgerichts gleichen Namens im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Johann Franz Wolf in Vehringen, Landgerichts Schwabmünchen,

die Pfarrei Buerweiler, Landkommissariats Landau im Rheinkreise, dem Pfarrer Vatentin Laforce in Laußkirchen, Landkommissariats Zweibrücken und

das Schloßbenefizium in Gansheim, Landgerichts Monheim im Rezatkreise, dem Verweser des Benefiziums in Klosterbeuren, Landgerichts Illertissen, Priester Anton Moosmann.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Fürstlich Hohenzollern-Sigmaring'schen Regierungs-Präsidenten von Huber das Ritterkreuz des Civilverdienst-Ordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Königl. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung dd. Bad Brückenau 26. Juni l. J. dem Staatsminister außer Dienst, Grafen von Armannsperg,

und dem königl. Staatsrathe v. Kobell die allergnädigste Bewilligung ertheilt, das ihnen von Seiner Majestät dem Könige von Griechenland verliehene Großkreuz des Ordens des Erlösers annehmen und tragen zu dürfen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich zufolge allerhöchsten Reskripts dd. Bad Brückenau den 10. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Amalia Franziska Freiin von Hallberg, Tochter des Theodor Freiherrn von Hallberg zu Birkeneck, auf allerunterthänigstes Ansuchen für großjährig zu erklären.

Privilegiums-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende Gewerbs-Privilegien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 5. September 1834 dem Kunstdreher Johann Christian Reich jun. aus Fürth im Rezatkreise auf Anwendung seiner eigenthümlichen aus Walzwerk, zweierlei Gattungen von Hammerwerken, und aus einem Formenführer bestehenden Maschinerie zur Fabrikation von Metall und Metallbüchern für den Zeitraum von acht Jahren,

unterm 10. März l. J. dem Wegmacher Johann Gmeiner zu Perlach, Landgerichts München, auf ein von ihm erfundenes, Zeit, Arbeit und Kosten sparendes Wurfgitter für den Zeitraum von fünf Jahren,

unterm 16. März l. J. dem Kunstdrechslerssohn Anton Edel aus München auf seine Erfindung in Verfertigung von Pulverhörnern aus einem Stücke, und mit luftdicht anliegenden Beschlägen, dann unterm 19. März auf seine Erfindung einer Maschine zur Verfertigung von eingelegten Drechsler-Galanterie-Arbeiten, beide für die Dauer von zwei Jahren,

unterm 17. März l. J. dem Schuhmacher Andreas Lindinger von München auf seine Erfindung in Verfertigung von Schuhen ꝛc., woran die Sohlen-Nähe nicht trennen und kein Wasser durchlassen, für die Dauer von sechs Jahre zu verleihen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 41.

München, Samstag den 1. August 1835.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Vermögensstand der Militär-Fonds vom Jahre 18$\frac{31}{32}$ bis 18$\frac{33}{34}$ betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen. — Erhebung der Salzoberfaktorie Bayreuth zu einem Salzamte.

Bekanntmachung,

den Vermögensstand der Militär-Fonds vom Jahre 18$\frac{31}{32}$ bis 18$\frac{33}{34}$ betreffend.

Seine Königliche Majestät geruhten auf den am 27. Juni l. J. im versammelten Staatsrathe über den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und milden Stiftungs-Fondes von 18$\frac{31}{32}$ bis 18$\frac{33}{34}$ unterm 14. Juli l. Js. allergnädigst zu

genehmigen, daß das Ergebniß der Verwaltung der gedachten Fonds mittelſt nachſtehenden Ausweiſes zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

München den 23. Juli 1835.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl:

v. Weinrich.

Durch den Miniſter:
der Generalſekretär
Glockner.

Ausweis

über den

Vermögensstand ꝛc. der Militär-Fonds,

namentlich

des Wittwen- und Waisen-,
des Invaliden- und
des Milden-Stiftungs-Fonds

von den Jahren

$18\frac{31}{32}$, $18\frac{32}{33}$ und $18\frac{33}{34}$.

Aus

I. Ueber den Vermögensstand nachstehender Militär-Fonds von den Jahren $18\frac{31}{32}$, $18\frac{32}{33}$ und $18\frac{33}{34}$.

Vortrag.	Militär-Wittwen- und Waisenfond.			Invaliden-Fond.			Mildenstiftungsfond.			Summa aller Vermögens-Bestände.		
	fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.
Mit Schluße des Jahres $18\frac{30}{31}$ bestand gemäß öffentlicher Bekanntmachung im Regierungsbl. vom 4. August 1832 S. 513 u. 514 das Vermögen in . .	3093855	41	6	1505085	46	3	93597	22	1	4692538	50	2
Hiezu d. Einnahme d. Jahr. $18\frac{31}{32}$	275308	20	5	77112	53	3	4360	50	2	356842	4	2
„ „ „ „ „ $18\frac{32}{33}$	287310	23	1	24604	47	1	4663	5	4	366578	15	6
„ „ „ „ „ $18\frac{33}{34}$	287131	49	2	75300	29	—	4557	32	4	366989	50	6
Summa	3943606	14	6	1732103	55	7	107178	50	3	5782949	1	—
Hievon d. Ausgaben d. Jahr. $18\frac{31}{32}$	255202	41	4	68987	35	4	4305	40	4	328555	57	4
„ „ „ „ „ $18\frac{32}{33}$	259825	53	6	67611	50	3	3895	4	7	331332	49	—
„ „ „ „ „ $18\frac{33}{34}$	258324	6	2	63088	30	5	4155	9	—	325567	54	7
Summa	773352	41	4	199688	5	4	12415	54	3	985450	41	3
Restbestand des Jahres $18\frac{33}{34}$	3170313	33	2	1532415	50	3	94762	56	—	4797492	19	5
Dieser Bestand weist sich aus, wie folgt:												
Baares Geld vorhanden . .	9689	54	4	9913	20	3	612	56	—	20216	10	7
Königl. Bayer. Staatspapiere	2398030	—	—	1368815	—	—	65350	—	—	3832795	—	—
Ewiggelder	432737	—	—	147000	—	—	8500	—	—	588237	—	—
Hypothek-Kapitalien . . .	185200	7	6	3275	—	—	20050	—	—	208525	7	6
Uebernommene K. K. Oesterreichische Papiere	141360	—	—	—	—	—	—	—	—	141360	—	—
Rückständige Active, nach Abzug der Passiva	2696	31	—	3412	30	—	250	—	—	6350	1	—
Summa, wie soll	3170313	33	2	1532415	50	3	94762	56	—	4797492	19	5

w e i s

II. Ueber die Anzahl der Individuen, welche in den gedachten Jahren Pensionen und Unterstützungen ꝛc. erhalten haben.

Aus dem Militär-Wittwen- und Waisenfond erhielten:								Aus dem Invaliden-Fond.								Aus d. milden Stiftungsfond
Pensionen		Unterhalts-Beiträge.			Abfertigungen.		Lehrgelder.	wurden im Invalidenhause verpflegt		wurden in d. Veteranenanstalt verpflegt		erhielten monatliche Zulagen.		erhielten überhaupt. Unterstützungen		erhielten überhaupt. Unterstützungen.
Grads- und Oberoffiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Grads- und Ober-Offiziere. einfache	Grads- und Ober-Offiziere. doppelte	Unteroffiziers und Soldaten	Offiziere.	Unteroffiziers und Soldaten.		Offiziere.	Unteroffiziere u. Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere u. Soldaten.	Grads- und Oberoffiziere.	Unteroffiziere u. Soldaten.	Grads- und Oberoffiziere	Unteroffiziere u. Soldaten.	
Wittwen.		Waisen.														
492	716	339	240	276	28	20	26	6	140	7	56	57	290	65	90	414
496	702	349	252	283	21	27	18	6	140	7	52	58	275	82	92	391
502	677	355	262	260	13	27	22	6	134	7	51	53	270	95	122	422

Folgender wohlthätiger Gaben hatten sich die Militär-Fonds in diesen drei Jahren zu erfreuen, wofür die gebührende Anerkennung hiemit ausgesprochen wird.

fl. kr.

I. Der Wittwen- und Waisen-Fond:

500 — unterm 24. Juli 1833 vom gesammten Offizier-Corps des K. Heeres, durch die Herrn Generallieutenants und Armee-Divisionskommandanten Frhr. v. Lamotte und Grafen von Pappenheim.

1241 40 im August 1834 durch Vermächtniß des Theodor Frhr. v. Karg, kgl. bayer. Kämmerers und Generalmajors.

II. Der Invaliden-Fond:

11 — für das Jahr 1831, und

11 — „ „ „ 1832, als das von dem nunmehr verlebten K. Kämmerer u. Appellationsgerichts-Rathe Graf von Holnstein auf lebenslang alljährlich zugedachte Geschenk.

fl.	kr.	
10	—	den 27. Februar 1832 durch die K. Kommandantschaft Würzburg übermacht als eine bei dem dortigen Domkaplan von einem Ungenannten erlegte Gabe.
6	48	und
2	36	im April 18$\frac{1}{2}$ vom Kaufmann und Bürger Krippner zu Regensburg durch Ceſſion von Schuldforderungen.
13	30	am 4. Jänner 1833 von einem Ungenannten durch die Poſt in Starnberg eingegangen.
43	45	am 10 September 1834 eingebrachte Schankung des K. Kämmerers und Ritters des St. Michael-Ordens Marquard Freyherrn von Stain zu Ichenhauſen durch Ceſſion einer Schuldforderung.

III. der Mildenſtiftungsfond:

141	48	und
195	24	im April 18$\frac{1}{2}$ vom vormaligen Hofbuchdrucker Michael Lindauer durch Ceſſion zweier Schuldforderungen.
84	—	und
150	—	im nämlichen Jahre ebenfalls durch Ceſſion zweier Schuldforderungen von Franz Lindauer, Wechſelgerichts-Aſſeſſor und Kaufmann dahier.
58	30	vom Mechanikus und Profeſſor Weiß als Einnahme von einer öffentlichen Vorſtellung, bewirkt durch Franz Regele, Eigenthümer des Blattes „der bayeriſche Volksfreund“.
30	—	im April 18$\frac{3}{4}$ von Herrn Generallieutenant und Gendarmerie-Corps-Kommandanten Frhr. von Berger baar, endlich
100	—	von einer unbekannt bleiben wollenden Wohlthäterin.

Die ſämmtlichen Schankungen und Gaben betrugen in den drei Jahren 2170 fl. 1 kr.

Militär-Fonds-Commiſſion.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 12. Juny l. J., den Acceſſiſten des k. Appellationsgerichts für den Untermainkreis. Otto Karl Frhrn. von Fuchs auf Bimbach und Dornheim in die Zahl der kgl. Kämmerer aufzunehmen;

unterm 8. Juli l. J. auf die erledigte zweite Aſſeſſorsſtelle des Landgerichts Füßen im Oberdonaukreiſe, den Aktuar des Landgerichts Miesbach, im Iſarkreiſe, Maximilian Graf zu verſetzen;

als Aktuar des Landgerichts Miesbach, den Raths-Acceſſiſten des Appellationsgerichts für den Iſarkreis, Dr. Julius Lang allergnädigſt zu ernennen;

unterm 9. Juli l. J. in die erledigte erſte Aſſeſſorsſtelle am Landgerichte zu Gunzenhauſen im Rezatkreiſe, den dortigen zweiten Aſſeſſor, Friedrich Regelsberger, vorzurücken;

auf die zweite Aſſeſſorsſtelle dieſes Landgerichts den zweiten Aſſeſſor des Landgerichts Monheim Jakob Dantſcher, ſeinem Anſuchen gemäß, zu verſetzen;

als zweiten Aſſeſſor des Landgerichts Monheim den Rathsacceſſiſten des Appellationsgerichts für den Obermainkreis, Franz Anton Ruſſer allergnädigſt zu ernennen;

unterm 14. Juli l. J. dem bisherigen 2. Conſiſtorialrath und Hauptprediger Dr. Friedrich Roth in Ansbach die Vorrückung in die erledigte Stelle eines erſten geiſtlichen Rathes bei dem dortigen proteſtantiſchen Conſiſtorium, und eines erſten Hauptpredigers bei der St. Gumbertus-Stiftskirche daſelbſt zu bewilligen und auf

die hierdurch erledigte zweite geiſtliche Conſiſtorialrathsſtelle zu Ansbach dem ſeitherigen Dekan und proteſtantiſchen Stadtpfarrer in Würzburg, Johann Lorenz Heinrich Burkhardt, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu befördern und zugleich demſelben die Stelle eines zweiten Hauptpredigers an der St. Gumbertus-Stiftskirche in Ansbach allergnädigſt zu verleihen;

unterm nämlichen Tage zum Gerichtsarzte des Landgerichts Friedberg im Oberdonaukreiſe, den bisherigen Verweſer dieſes Phyſikats, Dr. med. Joh. Bapt. Weißbrod, in proviſoriſcher Eigenſchaft allergnädigſt zu ernennen;

unter dem 18. Juli l. J. auf die erledigte erſte Friedensrichtersſtelle zu Pirmaſenz den Friedensrichter Johann Philipp Lorch zu Göllheim in gleicher Eigenſchaft zu verſetzen, an deſſen Stelle zum Friedensrichter in Göllheim den bisherigen Friedensgerichtsſchreiber Karl Ludwig Hoſemann in Rockenhauſen zu ernennen und die dadurch erledigte Friedensgerichtsſchreibersſtelle zu Rockenhauſen in proviſoriſcher Eigenſchaft dem Rechtskandidaten und Ergänzungsrichter am Friedensgerichte zu Bergzabern, Karl Fink, zu verleihen;

unterm 21. Juli auf die erledigte erſte Aſſeſſorsſtelle des Landgerichts Burglengenfeld im Regenkreiſe, den erſten Aſſeſſor des Landgerichts Parsberg Franz Siegert ſeiner Bitte gemäß zu verſetzen,

die erſte Aſſeſſorsſtelle des Landgerichts Parsberg dem bisherigen zweiten Aſſeſſor des Landgerichts Burglengenfeld Anton Wurzer zu verleihen,

auf die zweite Aſſeſſorsſtelle des Landgerichts Burglengenfeld den Aktuar des Landgerichts Vohenſtrauß Gotthard Stettner zu verſetzen,

als Landgerichts-Actuar in Vohenſtrauß den Appellationsgerichts-Acceſſiſten und Landgerichts-Functionär Carl von Pigenot in Burglengenfeld zu ernennen:

unter demſelben Tage die Bitte der

zweiten Landgerichts-Aſſeſſoren Peter Amadeus Stoß zu Zusmarshauſen und Eduard Haas zu Obergünzburg im Oberdonaukreiſe, um Vertauſchung ihrer Stellen zu genehmigen, und demgemäß den zweiten Landgerichtsaſſeſſor Stoß als zweiten Aſſeſſor des Landgerichts Obergünzburg und den zweiten Landgerichtsaſſeſſor Haas in gleicher Eigenſchaft an das Landgericht Zusmarshauſen zu verſetzen, und

unterm 24. Juli l. J. auf das erledigte Forſtamt Laurenzi zu Nürnberg, den bisherigen Forſtverwalter zu Dinkelsbühl, Franz Winkler, zum proviſoriſchen Forſtmeiſter zu ernennen.

Pfarreien u. Beneficien-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben folgende katholiſche Pfarreien und Beneficien allergnädigſt zu verleihen geruht:

unterm 15. Juli l. J. die Pfarrei Zuſamzell, Landgerichts Wertingen im Oberdonaukreiſe, dem Pfarrvikar Martin Bufler in Thalhauſen, Landgerichts Aichach,

unterm 18. Juli l. J. die Pfarrei Wald, Landgerichts Oberdorf im Oberdonaukreiſe, dem Pfarrer Theodor Tauſch in Diepolz, Landgerichts Immenſtadt,

die hiedurch ſich eröffnende Pfarrey Diepolz, deſſelben Kreiſes, dem Kaplan Anſelm Johann Biber, in Donauwörth,

unterm 20. Juli l. J. die Pfarrei Pfaffenberg, Landgerichts gleichen Namens im Regenkreiſe, dem Beneſiziaten Alois Buchberger in Pfefferhauſen des nämlichen Landgerichts,

die Pfarrei Kiſſingen im Untermainkreiſe, dem Pfarrer Georg Jüngling zu Horlheim, Herrſchaftsgericht Sulzheim,

das Curatbeneficium zu Bodelsberg, Landgerichts Kempten im Oberdonaukreiſe, dem Beneficiumsvicar Benedict Brenner zu Hauſen, Landgerichts Mindelheim.

Seine Majeſtät der König haben unterm 16. Juli l. J. die proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Emtmannsberg, Decanats Baireuth, dem zweiten Pfarrer zu Redwitz, Decanats Wunſiedel, Johann Nikolaus Sack, allergnädigſt zu verleihen geruht.

Erhebung der Salzoberfactorie Baireuth zu einem Salzamte.

Seine Majeſtät der König haben unterm 17. Juli l. J. Sich allergnädigſt bewogen gefunden die Salzoberfactorie Baireuth zu einem Salzamte zu erheben, und zum Salzbeamten daſelbſt in proviſoriſcher Eigenſchaft den Zollverwalter Friedrich Wiſſell zu Wunſiedel zu ernennen.

Regierungs-Blatt

für 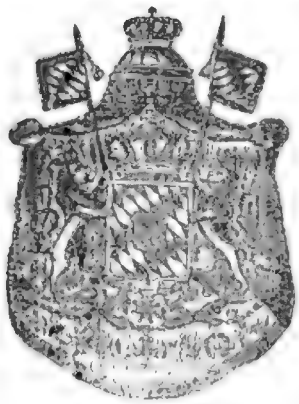 das

Königreich Bayern.

Nro. 42.

München, Samstag den 8. August 1835.

Inhalt:

Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentationsbestätigung. — K. Allerhöchste Bestätigung der zu Mitgliedern der Kirchenverwaltungen in Nürnberg gewählten Gemeindeglieder.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter dem 23. Juli l. J. den Rath des Kreis- und Stadtgerichts Würzburg, Friedrich Ferdinand Hofmann, entsprechend seiner Bitte, auf die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg erledigte Rathstelle zu versetzen; auf die durch diese Versetzung bei dem Kreis- und Stadtgerichte Würzburg erledigte Rathstelle den Assessor eben dieses Gerichts, Johann Albert Friedrich Julius Popp zu befördern und die hierdurch bei

dem Kreis- und Stadtgerichte Würzburg erledigte Aſſeſſorsſtelle dem Acceſſiſten des Appellationsgerichts für den Untermainkreis, Karl Freiherrn von Münſter,

und unterm 25. Juli l. J. die erledigte Stelle eines Sekretärs bei der Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, dem temporär quiescirten Sekretär der Hof- und Staatsbibliothek, Georg Krämer, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu verleihen;

unterm 27. Juli l. Js. den Rentbeamten Friedrich Heim zu Windsbach ſeinem Anſuchen gemäß von dem Antritte dieſes Rentamts zu entheben, und demſelben in proviſoriſcher Eigenſchaft die Adminiſtration des Königl. Waitzenbier-Bräuhauſes zu übertragen;

zum Rentbeamten in Windsbach in proviſoriſcher Eigenſchaft den Rechnungskommiſſär der Regierungs-Finanzkammer des Rezatkreiſes, Julius Rotter, zu ernennen, und die hiedurch erledigte Rechnungskommiſſärs-Stelle ebenfalls in proviſoriſcher Eigenſchaft dem bisher funktionirenden Adminiſtrator des K. Waitzenbier-Bräuhauſes in Nürnberg, Georg Friedrich Beck, zu verleihen.

Ferner haben Sich Seine Majeſtät der König unterm 28. Juli l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, auf das

erledigte Forſtrevier Kaiſerslautern zum proviſoriſchen Revierförſter den bisherigen Triftamts-Aktuar zu Neuſtadt, Johann Michael Weidmann, und

unterm 31. Juli l. Js. auf die erledigte Forſtverwaltung Dinkelsbühl den bisherigen Revierförſter Ignaz Pfitzer zu Seeſtetten, zum proviſoriſchen Forſtverwalter, dann auf das erledigte Forſtrevier Sachsbach den bisherigen Forſtamts-Aktuar bei dem Forſtamte Sebaldi, Friedrich Meyer, zum proviſoriſchen Revierförſter zu ernennen.

Pfarreien u. Benefizien-Verleihungen, Präſentationsbeſtätigung.

Seine Majeſtät der König haben unterm 13. Juli l. Js. folgende katholiſche Pfarreien und Benefizien zu verleihen geruht:

unterm 25. Juli l. J. die Pfarrei Ammerthal, Landgerichts Amberg im Regenkreiſe, dem Cooperator Johann Baptiſt Krauß in Konzell, Landgerichts Mitterfels,

die Pfarrei Eichelberg, Landgerichts Hemau im Regenkreiſe, dem Pfarrkuraten Joſeph Achatz zu Oening, Landgerichts Beilngries;

die Pfarrei Pleyſtein, Landgerichts

Wohenstrauß im Regenkreiſe, dem Expoſitus Simon Fumy in Riedenburg;

dem Pfarrvikar Engelbert Klotz in Reicholzried, Landgerichts Grönenbach, die Pfarrei Oberreute, Landgerichts Weiler und die Pfarrei Weilach, Landgerichts Schrobenhauſen im Oberdonaukreiſe dem Kaplan Georg Bunk in Marnbach, Landgerichts Weilheim;

unterm 27. Juli l. Js. das Sixtiſche Benefizium in Roſenheim im Iſarkreiſe dem Coadjutor Johann Baptiſt Sällinger in Kienberg, Landgerichts Troſtberg;

die Pfarrei St. Wolfgang, Landgerichts Waſſerburg, im Oberdonaukreiſe, dem Oberlehrer an der Studien-Anſtalt zu St. Stephan in Augsburg, Prieſter Johann Georg Schmid,

die Pfarrei Eggſtädt, Landgerichts Troſtberg im Iſarkreiſe, dem Pfarrer Kaſpar Sturmb in Breitbrunn des nämlichen Landgerichts;

die Pfarrei Breitbrunn dem Pfarrer und Diſtrikts-Schul-Inſpektor Michael Schaupp in Feldaſing, Landgerichts Starnberg, und

die Pfarrei Urſula Poppenricht, Landgerichts Amberg im Regenkreiſe, dem Oberlehrer an der Studienanſtalt in Neuburg an der Donau, Johann Georg Thum.

Seine Majeſtät der König haben unterm 25. Juli l. J. zu genehmigen geruht, daß das Frühmeß-Benefizium zu Stadlauringen, Landgerichts Hofheim im Untermainkreiſe von dem Biſchofe zu Würzburg dem Pfarrer Sebaſtian Schmitt in Büchold, Landgerichts Arnſtein, verliehen werde.

Seine Majeſtät der König haben am 25. Juli l. Js. die erledigte proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Gönheim, Dekanats Neuſtadt an der Haardt, dem bisherigen Pfarrer zu Rugheim, Dekanats Speyer, Philipp Chriſtian Römmich,

und unterm 28. Juli l. Js. die proteſtantiſche Pfarrei Lenkersheim, Dekanats Windsheim im Rezatkreiſe dem Pfarrer Johann Georg Windiſch zu Oberdachſtetten, Dekanats Leutershauſen, zu verleihen geruht.

K. Allerhöchſte Beſtätigung der zu Mitgliedern der Kirchenverwaltungen in Nürnberg gewählten Gemeindeglieder.

Seine Majeſtät der König haben ſich gemäß allerhöchſter Entſchließung vom 17. Juli l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, nachſtehende Glieder der Gemeinde Nürnberg in der ihnen durch Wahl zugedachten Eigenſchaft von Mitgliedern der dortigen Kirchenverwaltungen zu beſtätigen:

I. Als Mitglieder der innerhalb der Ringmauern der Stadt Nürnberg bestehenden fünf protestantischen Pfarreien:

1) den Buchhändler Karl Mainberger,
2) den Privatier Johann Georg Zellfelder,
3) den Ludwig Freiherrn v. Löffelholz,
4) den Banquier Georg Karl Knopf,
5) den Kaufmann Conrad Winter,
6) den Weinhändler Christoph Meixner,
7) den Apotheker Alexander Hertel,
8) den Kaufmann Ehrenfried Graf.

II. Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung:

1) den Kaufmann Nikolaus Parviso,
2) den Kaufmann Joh. Bapt. Schmitt,
3) den Gastwirth Georg Ferd. Schmidt,
4) den Kaufmann Joseph Bauer,
5) den Kaufmann Joh. Bapt. Baader,
6) den Weinhändler Michael August Stöttner.

III. Als Mitglieder der reformirten Kirchenverwaltung:

1) Den Kaufmann Johann Jakob Herzogenrath,
2) den Posamentierer Johann Heinrich Hahn,
3) den Kaufmann Ludwig Wilh. Georg Hausknecht,
4) den Kaufmann Johann Peter Wunderly.

IV. Als Mitglieder der Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei Wörth:

1) Den Lebkuchner Friedrich Gotthelf Metzger,
2) den Pfragner Konrad Schlenk,
3) den Pfragner Johann Georg Klein,
4) den Bäcker Georg Simon Aurnheimer.

V. Als Mitglieder der Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei St. Johannis:

1) Den Garten- und Wirthschaftsbesitzer Georg Leonhard Schalkhäuser,
2) den Hofbesitzer Johann Leonh. Schaller zu Großreuth,
3) den Hofbesitzer Johann Leonh. Schaller zu Thon;
4) den Privatier Johann Simon Hahn zu St. Johannis.

VI. Als Mitglieder der Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei St. Peter:

1) den Gastwirth Georg Fuchs zu Tafelhof,
2) den Lederhändler Conrad Wassermann,
3) den Bleistiftfabrikanten Paul Nikolaus Ziegler zu Galgenhof,
4) den Zimmermeister Johann Albertsdörfer zu Tafelhof.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

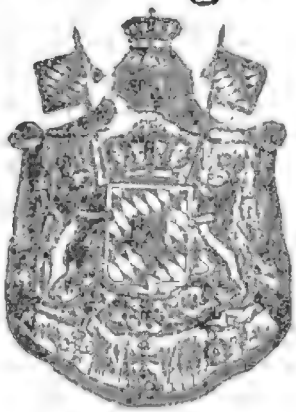

Nro. 43.

München, Donnerstag den 13. August 1835.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Anschluß des Großherzogthums Baden an den durch die Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833 gebildeten Handels- und Zoll-Verein betr. — Vertrag zwischen Bayern, Preußen, Sachsen, Württemberg, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten einerseits und Baden andererseits, wegen Anschließung des Großherzogthums Baden an den Gesammt-Zollverein der erstern Staaten. — Königl. Allerhöchste Ratifikation dieses Vertrages.

Bekanntmachung,

den Anschluß des Großherzogthums Baden an den durch die Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833 gebildeten Handels- und Zollverein betreffend.

Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern.

Nachdem der unter dem 12. Mai l. J. zu Berlin unterzeichnete Vertrag über den Anschluß des Großherzogthums Baden an den durch die Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833 gebildeten Handels- und Zollverein die Ratifikation der hohen contrahirenden Theile erhalten hat, so wird er anmit durch das K. Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Teubliz den 8. August 1835.

Freiherr von Gise.

Braun.

Vertrag

zwiſchen Bayern, Preußen, Sachſen, Württemberg, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, und den zu dem Thüringiſchen Zoll und Handelsvereine verbundenen Staaten einerſeits und Baden andererſeits, wegen Anſchließung des Großherzogthums Baden an den Geſammt Zollverein der erſteren Staaten.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, den Zweck des zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen und den an dem Thüringiſchen Vereine Theil nehmenden Regierungen errichteten Zoll- und Handels-Vereine Sich anneigend, den Entſchluß zu erkennen gegeben haben, auch mit Ihren Landen letzterem beizutreten, ſo haben Behufs der deßhalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt

einer Seits, für Sich und in Vertretung der Krone Sachſen und der zu dem Thüringiſchen Zoll- und Handels-Verein gehörigen Staaten:

Seine Majeſtät der König von Preußen: Allerhöchſt Ihren Kammerherrn, wirklichen geheimen Rath und interimiſtiſchen Chef des Finanz-Miniſterii, Albrecht Graf von Alvensleben, Ritter des K. Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe mit der Schleife, des St. Johanniter-Ordens und Kommandeur des K. Ungariſchen St. Stephan-Ordens, und Allerhöchſt Ihren wirklichen geheimen Legationsrath und Direktor im Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des K. Preußiſchen rothen Adler-Ordens zweiter Klaſſe, Inhaber des eiſernen Kreuzes zweiter Klaſſe am weißen Bande, Ritter des Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Annen-Ordens zweiter Klaſſe, Kommandeur des Civil-Verdienſt-Ordens der K. Bayeriſchen Krone, des K. Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens, Kommenthur des K. Hannöver'ſchen Guelphen-Ordens und des Ordens der K. Württembergiſchen Krone, Kommandeur erſter Klaſſe des Kurfürſtlich Heſſiſchen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des Großherzoglich Heſſiſchen Ludwigs-Ordens, Großkreuz des Großherzoglich Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Majeſtät der König von Bayern: Allerhöchſt Ihren Kämmerer, Staatsrath, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter an den K. Preußiſchen, K. Sächſiſchen, Großherzoglich Sächſiſchen und den Herzoglich Sächſiſchen Höfen, Friedrich Chriſtian Johann Graf von Luxburg, Großkreuz des Civil-Verdienſt-Ordens der K. Bayeriſchen Krone, Ritter des K. Preußiſchen rothen Adler-Ordens erſter Klaſſe, Großkreuz des K. Säch-

ſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens, Ritter des K. Württembergiſchen Friedrich-Ordens, und Großkreuz des Großherzoglich Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Majeſtät der König von Württemberg:

Allerhöchſt Ihren Kammerherrn, Legationsrath, Geſchäftsträger am K. Preußiſchen Hofe, Franz von Paula Freiherr von Linden, Ritter des Ordens der K. Württembergiſchen Krone, Ritter des Civil-Verdienſt-Ordens der K. Bayeriſchen Krone, Kommenthur des Großherzoglich Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken, und

Allerhöchſt Ihren Finanzrath Philipp Guſtav Hauber, Ritter des K. Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe, Ritter erſter Klaſſe des Großherzogl. Heſſiſchen Ludwigsordens;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Heſſen:

Höchſt Ihren wirklichen geheimen Legationsrath außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am K. Preußiſchen Hofe, Karl Friedrich von Wilkens-Hohenau, Kommandeur des Kurfürſtlich Heſſiſchen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des K. Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe und des K. Preußiſchen St. Johanniter-Ordens, Kommandeur erſter Klaſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Ludwigs-Ordens, Kommenthur des Großherzoglich Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken, und

Höchſt Ihren wirklichen geheimen Oberbergrath Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürſtlich Heſſiſchen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und Kommenthur des Großherzoglich Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Heſſen:

Höchſt Ihren Kammerherrn, Major und Flügel-Adjutanten, Geſchäftsträger am königl. Preußiſchen Hofe, Friedrich Ferdinand Wilhelm Freyherr Schäffer von Bernſtein, Kommandeur zweyter Klaſſe des Großherzoglich-Heſſiſchen Ludwigs-Ordens, Inhaber des militairiſchen Dienſt-Ehrenzeichens, Ritter des Kaiſerlich-Oeſterreichiſchen Leopolds-Ordens, der Königl. Franzöſiſchen Ehrenlegion, des Königl. Hannöver'ſchen Guelphen- und des Königl. Württemberg. Militair-Verdienſtordens, und Höchſt Ihren Ober-Finanz-Rath Heinrich Ludwig

Bierſack, Ritter erſter Klaſſe des Großherzoglich-Heſſiſchen Ludwigs-Ordens, Ritter des Königl. Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe, des Civil-Verdienſt-Ordens der Königl. Bayer. Krone und des Ordens der Königl. Württembergiſchen Krone;

anderer Seits:

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Baden:

Höchſt Ihren Geheimen Referendär Wilhelm Philipp Goßweyler, und Höchſt Ihren Major und Flügel-Adjutanten, Geſchäftsträger am Königl. Preuß. Hofe, Carl Ludwig Heinrich v. Frankenberg-Ludwigsdorff, Ritter des Großherzoglich-Badiſchen Militair-Karl-Friedrich-Verdienſt-Ordens, des Zähringer Löwen-Ordens, und Inhaber des Militairdienſt-Auszeichnungs-Kreuzes, Ritter des Königl. Preuß. St. Johanniter-Ordens und des Kaiſerl. Ruſſiſchen St. Wladimir-Ordens vierter Klaſſe mit der Schleife;

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Ratifikation folgender Vertrag geſchloßen worden iſt.

Artikel 1.

Das Großherzogthum Baden tritt dem zwiſchen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachſen und Württemberg, dem Kurfürſtenthume und dem Großherzogthume Heſſen und den zu dem Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten Behufs eines gemeinſamen Zoll- und Handels-Syſtems errichteten Vereine auf der Grundlage der unter dem 22. und 30. März und 11. May 1833 hierüber abgeſchloſſenen Verträgen mit der Wirkung bey, daß dieſe, jedoch unter den wegen beſonderer Verhältniſſe verabredeten Modifikationen, auch auf das Großherzogthum Baden Anwendung finden, und daher letzteres gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten auch gleicher Rechte, wie die übrigen Staaten des Geſammt-Vereins, theilhaftig wird.

Die Beſtimmungen der gedachten Verträge werden, mit jenen Modifikationen hier, wie nachſtehet, aufgenommen.

Artikel 2.

In dieſem Geſammt-Vereine ſind insbeſondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche ſchon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desſelben, dem Zoll- und Handels-Syſtem eines oder des andern der contrahirenden Staaten beigetreten ſind, unter Berückſichtigung ihrer auf den Beitritts-Verträgen beruhenden beſondern Verhältniſſe zu den Staaten, mit welchen ſie jene Verträge abgeſchloſſen haben.

Artikel 3.

Dagegen bleiben von dem Geſammt-

Vereine vorläufig ausgeſchloſſen diejenigen einzelnen Landestheile der contrahirenden Staaten, welche ſich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Geſammt-Verein nicht eignen.

Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rückſichtlich des erleichterten Verkehrs dieſer Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig beſtehen.

Weitere Begünſtigungen dieſer Art können nur im gemeinſchaftlichen Einverſtändniſſe der Vereinsglieder bewilliget werden.

Artikel 4.

In den Gebieten der contrahirenden Staaten ſollen übereinſtimmende Geſetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben beſtehen, jedoch mit Modifikationen, welche ohne dem gemeinſamen Zwecke Abbruch zu thun aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Geſetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates, oder aus lokalen Intereſſen ſich als nothwendig ergeben.

Bei dem Zolltarife namentlich ſollen hiedurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größern Handelsverkehr geeigneten Gegenſtänden, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsſtraſſen es erfordert, ſolche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungsſätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweiſe wünſchenswerth erſcheinen, nicht ausgeſchloſſen ſeyn, ſo fern ſie auf die allgemeinen Intereſſen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen ſoll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organiſation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Geſammtvereins, unter Berückſichtigung der in denſelben beſtehenden eigenthümlichen Verhältniſſen, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Artikel 5.

Veränderungen in der Zollgeſetzgebung mit Einſchluß des Zolltarifs und der Zollordnung, ſo wie Zuſätze und Ausnahmen können nur auf demſelben Wege und mit gleicher Uebereinſtimmung ſämmtlicher Glieder des Geſammt Vereines bewirkt werden, wie die Einführung der Geſetze erfolgt.

Dieß gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufſtellen.

Artikel 6.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrags tritt zwiſchen den contrahirenden Vereinsſtaaten und dem Großherzogthum Baden Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinſchaft der

Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Artikel 7.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den gemeinschaftlichen Landesgränzen der Staaten des bisherigen Zollvereins und des Großherzogthums Baden auf, und es können alle in freiem Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maßgabe der Artikel 9. und 10;

b) der im Innern der contrahirenden Staaten gegenwärtig mit Steuer von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit einer Steuer belegten, und deßhalb einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Art. 11., und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 8.

Der im Artikel 7. festgesetzten Verkehrs- und Abgaben-Freiheit unbeschadet, wird der Uebergang solcher Handels-Gegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarife einer Eingangs- oder Ausgangs-Steuer an den Außengränzen unterliegen, aus den K. Bayerischen, K. Württembergischen und Großherzogl. Badischen Landen in die K. Preußischen, K. Sächsischen, Kurfürstl. Hessischen und Großherzogl. Hessischen Lande, ingleichen in das Gebiet des Thüringischen Vereines und umgekehrt, nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heerstraßen und auf den schiffbaren Strömen stattfinden, und es werden an den Binnengränzen gemeinschaftlich Anmeldestellen eingerichtet werden, bei welchen die Waarenführer unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transportzettel die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben.

Auf den Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten, ſo wie überall auf den kleinern Gränz- und Marktverkehr und auf das Gepäck von Reiſenden findet die vorſtehende Beſtimmung keine Anwendung. Auch wird keinerlei Waarenreviſion ſtatt finden, außerinſoweit, als die Sicherung der Ausgleichungsabgaben (Art. 7. b.) es erfordern könnte.

Artikel 9.

Hinſichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den kontrahirenden Vereinsſtaaten beſtehenden Verbots- oder Beſchränkungsgeſetzen ſein Bewenden.

Artikel 10.

In Betreff des Salzes tritt die Großherzogl. Badiſche Regierung der zwiſchen den kontrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredung in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenſtände aus welchen Kochſalz ausgeſchieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsſtaaten, iſt verboten in ſoweit dieſelbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geſchieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenſtände, aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere ſolche Länder ſoll nur mit Genehmigung der Vereinsſtaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorſchriftsmaßregeln Statt finden, welche von denſelben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten iſt frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsſtaaten betrifft, ſo iſt die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwiſchen den Landesregierungen beſondere Verträge deßhalb beſtehen.

e) Wenn eine Regierung von einer andern innerhalb des Geſammtvereines aus Staats- oder Privatſalinen Salz beziehen will, ſo müſſen die Sendungen mit Päſſen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsſtaat durch einen andern aus dem Auslande oder einem dritten Vereinsſtaate ſeinen Salzbedarf

beziehen, oder durch einen ſolchen ſein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten verſenden laſſen will, ſo ſoll dieſen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, inſofern dieſes nicht ſchon durch frühere Verträge beſtimmt iſt, durch vorhergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einſchwärzung verabredet werden.

g) Wenn zwiſchen den Salzpreiſen des Großherzogthums Baden und eines an daſſelbe gränzenden Vereinsſtaates eine ſolche Verſchiedenheit beſtände, daß daraus für den einen oder den andern dieſer Staaten eine Gefahr der Salzeinſchwärzung hervorginge, ſo werden die hiebei betheiligten Regierungen ſich über Maßregeln vereinbaren, welche dieſe Gefahr möglichſt beſeitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenſtänden zu beläſtigen.

Artikel 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugniſſe, bei welchen hinſichtlich der Beſteuerung im Innern noch eine Verſchiedenheit der Geſetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden Statt findet (Art. 7. lit. b.), wird auch von der Großherzogl. Badiſchen Regierung als wünſchenswerth anerkannt, hierin ebenfalls eine Uebereinſtimmung der Geſetzgebung und der Beſteuerungsſätze hergeſtellt zu ſehen, und es wird daher auch ihr Beſtreben auf die Herbeiführung einer ſolchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben. Bis dahin, wo dieſes Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Produzenten des eigenen Staates im Verhältniſſe zu den Produzenten in andern Vereinsſtaaten aus der ungleichen Beſteuerung erwachſen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenſtänden erhoben werden:

A. in den bisherigen Vereins-Staaten:

a) im Königreiche Preußen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmoſt und Wein;

b) im Königreiche Bayern (zur Zeit mit Ausſchluß des Rheinkreiſes) von
Bier,

Branntwein,
geſchrotetem Malz;

c) im Königreiche Sachſen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmoſt und Wein;

d) im Königreiche Württemberg von
Bier,
Branntwein,
geſchrotetem Malz;

e) im Kurfürſtenthume Heſſen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmoſt und Wein;

f) im Großherzogthume Heſſen von
Bier;

g) in den zum thüringiſchen Vereine gehörigen Staaten von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmoſt und Wein;

B. im Großherzogthume Baden von
Bier.

Es ſoll bei der Beſtimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundſätzen verfahren werden:

1) Die Ausgleichungs-Abgaben werden nach dem Abſtande der geſetzlichen Steuer im Lande der Beſtimmung von der denſelben Gegenſtand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemeſſen, und fallen daher im Verhältniſſe gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf daſſelbe Erzeugniß gelegt iſt.

2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländiſchen Erzeugniſſen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderung in den Ausgleichungsabgaben, jedoch ſtets unter Anwendung des vorher (1.) aufgeſtellten Grundſatzes zur Folge.

Wo auf den Grund einer ſolchen Veränderung eine Ausgleichungs-Abgabe zu erhöhen ſeyn würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anſpruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwiſchen den betheiligten Staaten,

und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags vorausgehen.

3) Die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabaksbau und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Bayern bestehende Steuer vom inländ. geschroteten Malz und Bier (Malzaufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungs-Abgaben von diesen Artikeln bei deren Eingange aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungsabgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4) Rückvergütungen der inländ. Staats-Steuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden, in so ferne nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse die betheiligten Nachbarstaaten sich wegen Ausnahmen von diesem Grundsatze vereinigt haben.

5) Auf andere Erzeugnisse, als Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden.

6) In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungsabgabe erhoben wird, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe weder für Rechnung des Staates noch für Rechnung der Communen beibehalten oder eingeführt werden.

7) Der Ausgleichungsabgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- und Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen andern Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8) Die Ausgleichungsabgabe kommt den Kaſſen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Verſendung erfolgt. In ſo fern ſie nicht ſchon im Lande der Verſendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letztern erfolgen.

9) Es ſollen in jeden der contrahirenden Staaten ſolche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungsabgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Verſendung erfolgt, am Orte der Verſendung oder bei der gelegenſten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung ſicher geſtellt werden kann.

10) So lange, bis dieſe Einrichtungen durch beſondere Uebereinkunft feſtgeſetzt ſeyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenſtänden, welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, in der Art beſchränkt, daß dieſelben, ohne Unterſchied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur auf den im Art. 8. bezeichneten oder noch anderweit zu beſtimmenden Straſſen eingeführt, und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebeſtellen angemeldet und reſp. verſteuert werden müſſen, ohne daß jedoch in Folge hiervon der Verkehr mit den Gegenſtänden, von welchen eine Ausgleichungs-Abgabe nicht zu entrichten iſt, einer weiteren, als der in dem oben gedachten Artikel angeordneten Aufſicht unterworfen ſeyn wird.

Artikel 12.

Hinſichtlich der Verbrauchs-Abgaben, welche im Bereiche der Vereinsländer von anderen, als den im Art. 11. bezeichneten Gegenſtänden, oder auch von dieſen Gegenſtänden in ſolchen Ländern, in denen darauf keine Ausgleichungs-Abgabe liegt, erhoben werden, wird nicht minder im Verhältniß der kontrahirenden Vereinsſtaaten unter ſich, als zum Großherzogthum Baden eine gegenſeitige Gleichmäßigkeit der Behandlung Statt finden, dergeſtalt, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsſtaates unter keinem Vorwand höher belaſtet werden darf, als das inländiſche. Dieſelbe Gleichmäßigkeit findet auch bei den Zuſchlags-Abgaben und Octroi's Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, ſo weit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Beſtimmung des Art. 11. Nro. 6. unzuläſſig ſind.

Artikel 13.

Chauſſeegelder oder andere ſtatt derſelben beſtehende Abgaben, ebenſo Pflaſter-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben beſtehen, ohne Unterſchied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geſchieht, ſollen ſowohl auf Chauſſee'n, als auch auf allen unchauſſirten Land- und Heerſtraßen nur in dem Betrage beibehalten, oder neu eingeführt werden können, als ſie den gewöhnlichen Herſtellungs- und Unterhaltungskoſten angemeſſen ſind.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahre 1825 beſtehende Chauſſeegeld ſoll als der höchſte Satz angeſehen und hinfüro in keinem der kontrahirenden Staaten überſchritten werden.

Beſondere Erhebungen von Thorſperr- und Pflaſtergeldern ſollen auf chauſſirten Straſſen, da, wo ſie noch beſtehen, dem vorſtehenden Grundſatz gemäß aufgehoben, und die Ortspflaſter den Chauſſeeſtrecken dergeſtalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chauſſeegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 14.

Die kontrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maß- und Gewichts-Syſtem in Anwendung komme, und hierüber ſofort beſondere Unterhandlungen einleiten laſſen.

Das Großherzogthum Baden tritt der zwiſchen den Vereinsgliedern bereits beſtehenden Uebereinkunft bei, wonach der Großherzoglich Heſſiſche Centner, welcher dem Großherzoglich Badiſchen und dem halben rheinbayeriſchen Centner (50 Kilogramme) gleich kommt, als Einheit für das gemeinſchaftliche Zollgewicht angenommen worden iſt. Es wird alſo im Großherzogthume Baden die Deklaration, Abwägung und Verzollung der nach dem Gewichte zollbaren Gegenſtände ausſchließlich nach dieſem dort ſchon geſetzlichen Gewichte geſchehen. Die Deklaration, Meſſung und Verzollung der nach dem Maße zu verzollenden Gegenſtände wird daſelbſt im landesgeſetzlichen Maße ſo lange erfolgen, bis man über ein gemeinſchaftliches Maß ebenfalls übereingekommen ſeyn wird. Die Großherzoglich Badiſche Regierung wird zur Erleichterung der Verſendung von Waaren und zur ſchnelleren Abfertigung dieſer Sendungen an den Zollſtätten, die Reductionen der Maße und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen kontrahirenden Staaten angenommen

ſind, zum Gebrauche ſowohl der großherzoglich Badiſchen Zollämter, als des handeltreibenden Publikums amtlich bekannt machen laſſen.

So lange, bis die kontrahirenden Staaten über ein gemeinſchaftliches Münzſyſtem übereingekommen ſeyn werden, ſoll die Bezahlung der Zoll-Abgaben, wie in den andern Vereinsſtaaten, ſo auch im Großherzogthume Baden nach dem Münzfuße geſchehen, nach welchem die Entrichtung der übrigen Landesabgaben daſelbſt Statt findet.

Es ſollen aber ſchon jetzt die Gold- und Silbermünzen der ſämmtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei allen Hebeſtellen des Geſammt-Vereins, und von allen Zahlungspflichtigen ohne Unterſchied, angenommen, und zu dieſem Behufe die Valvations-Tabellen, über welche zwiſchen den bisherigen Vereinsgliedern bereits die erforderliche Einigung Statt gefunden hat, im Großherzogthume Baden, wie umgekehrt die hiernach zu berechnende Valvation der Großherzoglich Badiſchen Münzen in den anderen Vereinsſtaaten, öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 15.

Die Waſſerzölle oder auch Weggeld-Gebühren auf Flüſſen, mit Einſchluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen, (Recognitions-Gebühren) ſind von der Schifffahrt auf ſolchen Flüſſen, auf welche die Beſtimmungen des Wiener Congreſſes oder beſondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenſeitig nach jenen Beſtimmungen zu entrichten, inſofern hierüber nichts Beſonderes verabredet wird.

In letzterer Hinſicht wollen, was insbeſondere den Rhein und deſſen Nebenflüſſe betrifft, die bei der Schifffahrt dieſer Flüſſe betheiligten Vereinsſtaaten unverzüglich in Unterhandlung treten, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugniſſe der ſämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüſſen in den Schifffahrts-Abgaben, mit ſtetem Vorbehalte der Recognitions-Gebühren, wo nicht ganz befreiet, doch möglichſt erleichtert wird.

Alle Begünſtigungen, welche ein Vereinsſtaat dem Schifffahrts-Betriebe ſeiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüſſen zugeſtehen möchte, ſollen in gleichem Maße auch der Schifffahrt der Unterthanen der andern Vereinsſtaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüſſen, bei welchen weder die Wiener Congreß-Akte, noch an-

dere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Waſſerzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch ſollen auch auf dieſen Flüſſen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 16.

Von dem Tage an, wo die gemeinſchaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug geſetzt wird, ſollen im Großherzogthum Baden, wie bereits in den übrigen zum Zollverein gehörigen Gebieten geſchehen iſt, alle etwa noch beſtehenden Stapel- und Umſchlagsrechte aufhören und Niemand ſoll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinſchaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulaſſen oder vorſchreiben.

Artikel 17.

Kanal-, Schleußen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leiſtungen für Anſtalten, die zur Erleichterung des Verkehrs beſtimmt ſind, ſollen nur bei Benutzung wirklich beſtehender Einrichtungen erhoben und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herſtellungs- und Unterhaltungs-Koſten hinaus erhöhet, auch überall von den Unterthanen der andern kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weiſe, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rückſicht auf die Beſtimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zollvermittlung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle Statt, ſo tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Artikel 18.

Die Großherzoglich Badiſche Regierung wird auch ihrerſeits gemeinſchaftlich mit den kontrahirenden Vereinsſtaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundſätze die Gewerbſamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates in dem anderen Arbeit und Erwerb zu ſuchen, möglichſt freier Spielraum gegeben werde. Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derſelben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit ſuchen, ſoll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die

in demſelben Gewerbsverhältniſſe ſtehenden eigenen Unterthanen unterworfen ſind.

Desgleichen ſollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe machen, oder Reiſende, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bei ſich führen, um Beſtellungen zu ſuchen, wenn ſie die Berechtigung zu dieſem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsſtaate, in welchem ſie ihren Wohnſitz haben, durch Entrichtung der geſetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienſte ſolcher inländiſchen Gewerbtreibenden oder Kaufleute ſtehen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet ſeyn.

Auch ſollen beim Beſuche der Märkte und Meſſen zur Ausübung des Handels und zum Abſatze eigener Erzeugniſſe oder Fabrikate in jedem Vereinsſtaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten eben ſo, wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 19.

Die Preußiſchen Seehäfen ſollen dem Handel der Großherzoglich Badiſchen Unterthanen, wie deren der übrigen Vereinsſtaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie ſolche von den K. Preußiſchen Unterthanen entrichtet werden, offen ſtehen; auch ſollen die in fremden See- und andern Handelsplätzen angeſtellten Conſuln eines oder der andern der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten ſich in vorkommenden Fällen möglichſt mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 20.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden treten hiedurch dem zwiſchen den bisherigen Vereinsländern zum Schutze ihres gemeinſchaftlichen Zoll-Syſtems gegen den Schleichhandel, und ihrer inneren Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 abgeſchloſſenen Zollcartell für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel desſelben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiziren laſſen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenſeitigen Verhältniſſen den Beſtimmungen dieſes Zollcartells überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 21.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrags eintretende Gemeinſchaft der Ein-

nahme der contrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- u. Durchgangs-Abgaben in den K. Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen und dem Thüringischen Zoll- und Handels-Verein mit Einschluß der den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, soferne nicht Separatverträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Art. 11. vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben;

2) die Wasserzölle,

3) Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleußen-, Hafengelder, so wie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;

4) die Zollstrafen und Confiscate, welche vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 22.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1) der Kosten, wovon weiter unten im Artikel 30 die Rede ist;

2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;

3) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlichen Verabredungen erfolgten Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen

zwischen den Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der contrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenuen zu leistenden Zahlung dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjeni-

gen Staats eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle 3 Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den obengedachten Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 23.

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuer-Entrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last; die Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Artikel 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zoll-Begünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 25.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveräne und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger ꝛc. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte, oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen. Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern mit denen es wie mit den Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von wel-

chem die Freipäſſe ausgegangen ſind, in Abrechnung.

Artikel 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der contrahirenden Staaten in ſeinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodiſche Ueberſichten der erfolgten Straf-Erlaſſe gegenſeitig mitgetheilt werden.

Artikel 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksſtellen für die Zollerhebung und Aufſicht, welche nach der hierüber getroffenen beſondern Uebereinkunft nach gleichförmigen Beſtimmungen angeordnet, beſetzt und inſtruirt werden ſollen, bleibt der Großherzoglich Badiſchen Regierung, wie ſämmtlichen Gliedern des Geſammtvereins, innerhalb ihres Gebietes überlaſſen.

Artikel 28.

Nicht minder wird auch im Großherzogthume Baden die Leitung des Dienſtes der Lokal- und Bezirks-Zollbehörden, ſo wie die Vollziehung der gemeinſchaftlichen Zollgeſetze überhaupt, einer Zolldirektion übertragen, welche dem einſchlägigen Miniſterium untergeordnet iſt. Die Bildung dieſer Direktion und die Einrichtung ihres Geſchäftsganges bleibt der Großherzoglichen Regierung überlaſſen; der Wirkungskreis derſelben aber wird, in ſo weit er nicht ſchon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinſchaftlichen Zollgeſetze beſtimmt iſt, durch eine gemeinſchaftlich zu verabredende Inſtruktion bezeichnet werden.

Artikel 29.

Die von den Zollerhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzuſtellenden Quartalsextracte, und die nach dem Jahres- und Bücherſchluſſe aufzuſtellenden Final-Abſchlüſſe über die reſpective im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen werden von der Großherzoglich Badiſchen, eben ſo wie von den betreffenden Zolldirektionen der contrahirenden Vereinsſtaaten, nach vorhergegangener Prüfung, in Hauptüberſichten zuſammengetragen, und dieſe ſodann an das in Berlin beſtehende Central-Büreau eingeſendet, zu welchem Baden wie jedes Glied des Geſammtvereins, einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Dieſes Büreau fertiget auf den Grund

jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Central-Finanzstellen der letzteren und bereitet die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Wenn aus den Quartals-Abrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsgliedes um mehr, als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammteinnahme zuständigen Revenüen-Antheil zurückgeblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalls durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme Statt gefunden hat, eingeleitet werden.

Artikel 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sollen auch im Verhältniß des Großherzogthums Baden zu den contrahirenden Vereinsstaaten folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1) Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter der innern

Steuer-Aemter, Hallämter und Packhöfe und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Gränzen und innerhalb des dazu gehörigen Gränzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Controlbehörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der contrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.

3) Bei dieser Ausmittlung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4) Man wird ſich mit der Großherzogl. Bad. Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Beſoldungs-Verhältniſſe der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufſichtsbehörden, ingleichen bey den Zoll-Direktionen auch in Beziehung auf das Großherzogthum Baden in möglichſte Uebereinſtimmung zu bringen.

Artikel 31.

Die contrahirenden Theile geſtehen ſich gegenſeitig das Recht zu, den Hauptzollämtern auf den Gränzen anderer Vereinsſtaaten Controleure beizuordnen, welche von allen Geſchäften derſelben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Gränzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines geſetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abſtellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens ſich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienſtordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieſelben an den laufenden Geſchäften zu nehmen haben.

Artikel 32.

Der Großherzoglich Badiſchen Regierung ſteht das Recht zu, an die Zolldirektion der andern Vereinsmitglieder, wie umgekehrt den letzteren an die Großherzoglich Badiſche Zolldirektion, Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um ſich von allen vorkommenden Verwaltungsgeſchäften, welche ſich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinſchaft beziehen, vollſtändige Kenntniß zu verſchaffen. Das Geſchäftsverhältniß dieſer Beamten wird, übereinſtimmend mit demjenigen, welches für die Abgeordneten bei den Zolldirektionen der andern Vereinsglieder bereits beſteht, durch eine beſondere Inſtruktion näher beſtimmt werden, als deren Grundlage die unbeſchränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenſtände der gemeinſchaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels durch welches ſie ſich die Information hierüber verſchaffen können, anzuſehen iſt, während andererſeits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet ſeyn muß, eintretende Anſtände und Meinungs-Verſchiedenheiten auf eine dem gemeinſamen Zwecke und dem Verhältniße verbündeter Staaten entſprechende Weiſe zu erledigen.

Die Miniſterien oder oberſten Verwaltungsſtellen der ſämmtlichen Vereinsſtaaten werden ſich gegenſeitig auf Verlangen jede

gewünſchte Auskunft über die gemeinſchaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und inſoferne zu dieſem Behufe die zeitweiſe oder dauernde Abordnung eines höhern Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten belieben würde, ſo iſt demſelben nach dem oben ausgeſprochenen Grundſatze alle Gelegenheit zur vollſtändigen Kenntnißnahme von den Verhältnißen der gemeinſchaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Artikel 33.

Jährlich in den erſten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinſamer Berathung ein Zuſammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder ſtatt, zu welchem ein jedes der letzteren einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt iſt. Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorſitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zuſteht.

Bei dem Schluſſe einer jeden jährlichen Verſammlung wird mit Rückſicht auf die Natur der Gegenſtände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten iſt, verabredet werden, wo letztere erfolgen ſoll.

Artikel 34.

Vor die Verſammlung dieſer Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beſchwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grund-Vertrages und der beſondern Uebereinkünfte des Zollgeſetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem andern Vereinsſtaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwiſchen den Miniſterien und oberſten Verwaltungsſtellen geführten Correſpondenz erlediget worden ſind,

b) die definitive Abrechnung zwiſchen den Vereinsgliedern über die gemeinſchaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den oberſten Zollbehörden aufgeſtellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweiſungen, wie ſolche der Zweck einer dem gemeinſamen Intereſſe angemeſſenen Prüfung erheiſcht,

c) die Berathung über Wünſche und Vorſchläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbeſſerung der Verwaltung gemacht werden,

d) die Verhandlungen über Abänderungen

des Zollgeſetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organiſation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinſamen Handels- und Zollſyſtems.

Artikel 35.

Treten im Laufe des Jahres außer der gewöhnlichen Zeit der Verſammlung der Conferenz-Bevollmächtigten außerordentliche Ereigniſſe ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen abſeiten der Vereinsſtaaten erheiſchen, ſo werden ſich die contrahirenden Theile darüber im diplomatiſchen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zuſammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlaſſen.

Artikel 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehilfen beſtreitet dasjenige Glied des Geſammtvereins, welches ſie abſendet.

Das Kanzlei-Dienſtperſonale und das Lokale wird unentgeldlich von der Regierung geſtellt, in deren Gebiete der Zuſammentritt der Conferenz Statt findet.

Artikel 37.

Da die im Großherzogthume Baden dermalen beſtehenden Zölle vieler Waarengattungen um ein Anſehnliches niedriger ſind, als der künftige Vereinszolltarif es mit ſich bringt, ſo verpflichtet ſich die Großherzoglich Badiſche Regierung, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich ſind, damit nicht die Zolleinkünfte des Geſammtvereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtiget werden.

Artikel 38.

Für den Fall, daß andere deutſche Staaten den Wunſch zu erkennen geben ſollten, in den durch gegenwärtigen Vertrag errichteten Zollverein aufgenommen zu werden, erklären ſich die hohen Contrahenten bereit, dieſem Wunſche, ſoweit es unter gehöriger Berückſichtigung der beſondere Intereſſen der Vereinsmitglieder möglich erſcheint, durch desfalls abzuſchließende Verträge Folge zu geben.

Artikel 39.

Auch werden ſie ſich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verſchaffen.

Artikel 40.

Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Artikel 41.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor dem Ablaufe der Frist nicht gekündiget, so soll er auf zwölf Jahre, und sofort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinschaftliche Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art. 19. der deutschen Bundesakte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereines vollständig erfüllen.

Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamer Maßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarifs demgemäß modificirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen zu Berlin den 12. May 1835.

Alvensleben. (L. S.)
Fr. Graf v. Luxburg. (L. S.)
Fr. a Paula Frhr. v. Linden. (L. S.)
Karl Friedrich v. Wilkens Hohenau. (L. S.)
Fr. Ferd. Wilh. Frhr. Schäffer v. Bernstein. (L. S.)

Wilh. Philipp Goßweyler. (L. S.)
Alb. Friedr. Eichhorn. (L. S.)
Phil. Gust. Hauber. (L. S.)
Heinr. Theodor Ludw. Schwedes. (L. S.)
Heinrich Ludwig Biersack. (L. S.)

C. L. H. v. Frankenberg Ludwigsdorff. (L. S.)

K. Allerhöchſte Ratifikation vorſtehenden Vertrags.

Wir Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

urkunden und bekennen andurch:

Wir haben von dem Vertrage Einſicht genommen, welcher am 12. May dieſes Jahres zu Berlin über den Beitritt Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden zu dem durch die Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833 begründeten Handels- und Zollverein durch beſonders dazu ernannte Bevollmächtigte unterzeichnet worden iſt, und welcher lautet:

(wie voran ſteht.)

Gedachten in 41 Artikeln beſtehenden Vertrag genehmigen und ratificiren Wir in allen ſeinen Punkten und Clauſeln, und verſprechen denſelben getreulich in Erfüllung bringen und beobachten zu laſſen. Deſſen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifikation unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und Beidruckung Unſeres Königlichen Inſiegels ausfertigen laſſen.

So geſchehen und gegeben Bad Brückenau den 6. Juli 1835.

Ludwig.

(L. S.)

Der Staatsminiſter des K. Hauſes und des Aeußern:
Freiherr v. Giſe.

Regierungs-Blatt

für 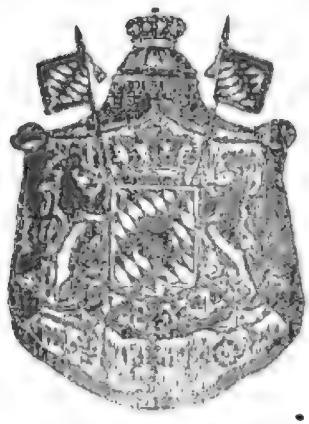 das

Königreich Bayern.

Nro. 44.

München, Freitag den 14. August 1835.

Inhalt:

Bekanntmachung, die XXII. und zugleich letzte Verloosung des Staats-Lotterieanlehens betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen und Präsentations-Bestätigungen. — Ordensverleihungen. —

Bekanntmachung,

die XXII. und zugleich letzte Verloosung des Staats-Lotterieanlehens betr.

Die von der K. Regierung des Isarkreises am 8. August l. Js. vorgenommene XXII. und letzte Verloosung des Staats-Lotterieanlehens wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dieser Verloosung zugleich die Einlösung aller noch übrigen Loose zu 100 fl., welche weder in einer frühern, noch in der gegenwärtigen Verloosung einen Preis erhalten haben, statt finde, sohin die Besitzer dieser Loose sich bei Vermeidung der nach drei

Jahren geſetzlich eintretenden Präcluſion rechtzeitig zu melden haben.

Die Zahlung der Preisloose, ſo wie die ſtempelfreie Einlöſung der übrigen Looſe wird von heute an von der dießſeitigen Hauptkaſſe geleiſtet.

München den 10. Auguſt 1835.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

Kögl, Sekretär.

Hauptpreiſe:

Zug.	Lit.	Num.	Preis fl.	Zug.	Lit.	Num.	Preis. fl.	Zug.	Lit.	Num.	Preis. fl.
1	G	1199*	60000	4	A	1651	3000	7	D	1256	2000
2	F	532	8000	5	I	427*	2000	8	M	1666	2000
3	B	1497	3000	6	E	598	2000	9	K	1553	2000

142 Preiſe zu 200 fl.

A	B	C	D	E	F	G	H	I	K	L	M
17	244	75	110	109	56	69	187	95	259	430*	5
46	697	272	175	210	275	522	455	175	336	494	118
54	899*	365	353	755	455	638	499	281	344	574	173
120	1174	760	355	802	844	877	518	420	304	589	348*
128	1206	872	1146	849	912	925	884*	496	375	720	830
230	1300	891	1242	939	1132	946	1041	640*	420	760	891
264	1337	1029	1404	1530	1197	982	1243	904	713	965	903
508	1338*	1358*	1595	1554	1316	1166*	1272	1075	842	1021	1209
1076	1421	1490	1832	1641	1384	1232	1307	1098	1274	1087	1409
1509*	1776	1519	1926	1767	1478	1332	1494	1240	1458	1295	1418
1706	1791	1800	1959	1828	1634	1695*	1818	1493	1687	1512	1776
1862	1917	—	—	1893	1866	1995*	1861	1982	1802*	1932*	1973

München den 8. Auguſt 1835.

Königliche Regierung des Iſarkreiſes.

Graf v. Seinsheim.

Rösch, Sekretär.

Anmerkung. Die mit einem Sternchen (*) verſehenen Nummern bezeichnen jene Looſe, welche in den ſchon früher gehobenen Nummern der Reihe nach eingerückt ſind.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 31. Juli l. J. das Physikat des Landgerichts Au im Isarkreise dem bisherigen Landgerichtsphysikus Dr. Truckmüller zu Buchloe auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen, und zum Landgerichtsphysikus in Buchloe im Oberdonaukreise den praktischen Arzt und Mitglied des Medizinal-Ausschusses zu Passau, Med. Dr. Alexander Erhard provisorisch allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 3. August l. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, die nachgesuchte Versetzung des Revierförsters Heinrich Stahel zu Burgwaldbach in gleicher Eigenschaft auf das Revier Kleinrinderfeld zu genehmigen und auf das hiedurch erledigte Forstrevier Burgwaldbach den bisherigen Forstwart zu Veitshöcheim, Joseph Way zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Ferner haben Sich Seine Königliche Majestät unter demselben Tage bewogen gefunden, auf das erledigte Revier Hain in gleicher Eigenschaft den bisherigen Revierförster zu Wasserlos, Ferdinand Drescher, zu versetzen und zugleich zu genehmigen geruht, daß das Revier Wasserloos in ein Communalrevier umgewandelt, und dem Forstamte Aschaffenburg zugetheilt, dagegen die bisher damit verbundene Forstwartei Geiselbach dem Forstrevier Schoelkrippen einverleibt werde. Auf das bisher noch unbesetzte Forstrevier Wiesen haben Seine Majestät der König den Forstamts-Aktuar Johann Will zum provisorischen Revierförster zu ernennen geruht.

Pfarreien-Verleihungen und Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben unterm 2. August l. Js. die katholische Pfarrei Hofkirchen, Landgerichts Pfaffenberg im Regenkreise, dem bisherigen Pfarrer in Schambach, Landgerichts Straubing, Priester Felix Engl zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 2. August l. J. den zum Curatus in Reichau ernannten Priester Johann Förster die Niederlegung der Pfarrei Entraching, Landgerichts Landsberg zu gestatten, und die Pfarrei Entraching dem Schloßkaplan Joseph Reischle in Hofhegnenberg, Landgerichts Bruck, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben folgende protestantische Pfarreien zu verleihen geruht, und zwar:

unterm 30. Juli l. J. die Pfarrei Nenslingen, Dekanats Thalmeſſingen, dem bisherigen Pfarrer zu Etzelheim, Dekanats Markt Einersheim, Wilhelm Bolz,

die zweite Pfarrſtelle zu Windsbach, Dekanats gleichen Namens, dem Pfarr- und Lehramts-Kandidaten Johann Friedrich Alt von Oberndorf, und demſelben zugleich das mit dieſer Pfarrſtelle verbundene Subrektorat,

die Pfarrei Gommersheim, Dekanats Landau im Rheinkreiſe, dem bisherigen Pfarrer zu Otterberg, Dekanats Kaiſerslautern, Johann Georg Knobeloch,

und unterm 31. Juli l. J. die Pfarrei Rügheim, Dekanats gleichen Namens, dem bisherigen zweiten Pfarrer zu Geſees, Dekanats Bayreuth, Johann Michael Maier, mit gleichzeitiger Uebertragung der Verweſung des Dekanats Rügheim.

Seine Majeſtät der König haben unterm 26. Juli l. J. der von dem Freiherrn von Crailsheim auf die proteſtantiſche Pfarrei Neuhaus, Dekanats Uehlfeld im Rezatkreiſe für den Pfarramts-Kandidaten Joh. Mich. Helmreich aus Rügland ausgeſtellten Präſentation die landesherrliche Beſtätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majeſtät der König haben unterm 1. Auguſt l. J. der von der Frau Pröbſtin und den Stiftsfräulein des von Truchſeßiſchen adelichen Fräuleinſtiftes Waitzenbach für den bisherigen Pfarrer zu Waltershauſen, Dekanats gleichen Namens, Carl Emil von Teubern, auf die proteſtantiſche Pfarrei Waizenbach, Dekanats gleichen Namens, ausgeſtellten Präſentation die landesfürſtliche Beſtätigung zu ertheilen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben dem Landwehroberſt und Kommandanten der Landwehr der Haupt- und Reſidenzſtadt München, Anton Schindler, wegen ſeiner vieljährigen mit rühmlicher Auszeichnung geleiſteten Dienſte in der beſagten Landwehr, dann wegen ſeiner auch bei andern Gelegenheiten bewieſenen Thätigkeit und ſeiner erprobten Anhänglichkeit an das Königliche Haus das goldene Civilverdienſt, Ehrenzeichen unterm 20. Mai l. J. allergnädigſt zu ertheilen geruht.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 5. Juli l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem K. Forſtmeiſter zu Ansbach, Johann Nikolaus Wolfgang Pauſch, die Ehrenmünze des Königlich Bayeriſchen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 45.

München, Montag den 17. August 1835.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Rhein- und Donau-Kanal betr. — Bekanntmachung, die Wahl der Administratoren der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr. — Verzeichniß der gewählten Bank-Administratoren. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen. — Ordens-Verleihung. — K. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Ertheilung des Prädikates: Erlaucht. — Titel-Verleihung.

Bekanntmachung,

den Main- und Donau-Kanal betreffend.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

Seine Majestät der König haben die Bildung einer Privat-Aktiengesellschaft zur Ausführung des Verbindungs-Kanals zwischen dem Maine und der Donau im Sinne des Gesetzes vom 1. Juli 1834. (Gesetzblatt 1834. St. 13. S. 97.) dem Hause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. zu übertragen geruhet. Dieß wird andurch mit dem An-

hange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das genannte Haus die nähern Bestimmungen hinsichtlich der zu bildenden Aktien-Gesellschaft unverzüglich in einem eigenen Programme bekannt machen wird, und diejenigen, welche sich bei diesem Geschäfte als Aktionäre zu betheiligen wünschen, sich an das Haus M. A. von Rothschild unmittelbar zu wenden haben.

München den 14. August 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Fürst v. Oettingen-Wallerstein. v. Wirschinger.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Fr. von Kobell.

Bekanntmachung,

die Wahl der Administratoren der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.

Die nach Vorschrift der Bankstatuten §. 25. 26. und 28. heute vorgenommene Wahl der sieben Administratoren der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich von nun an in Bank-Angelegenheiten an die gegenwärtig bestehende Bankadministration zu wenden sey.

München den 12. August 1835.

Königliche zum Vollzuge des Gesetzes über die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank angeordnete Commission.

v. Sutner, Staatsrath.

Weigand, Ministerialrath. Berks, Ministerialrath.

Verzeichniß der gewählten Bank-Administratoren:

1) Simon Freiherr v. Eichthal, Banquier.
2) v. Langlois, k. geheimer Rath.
3) Christian August Erich, Großhändler.
4) Xaver Riezler, Handelsmann.
5) Joseph v. Maffei, Großhändler.
6) Joseph Riezler, Handelsmann.
7) Ludwig Negrioli, Großhändler.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, zufolge allerhöchsten Rescripts dd. Bad Brückenau den 2. August l. Js. den Friedensgerichts-Schreiber Bernhard Reichard zu Waldmohr auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft nach Kan-

del zu verſetzen und zum Friedensrichter in Waldmohr den Rechtskandidaten Karl Martini von Lauterecken in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen,

unterm 6. Auguſt l. Js. auf das erledigte Forſtrevier Buch am Forſt den bisherigen Revierförſter zu Böſenbechhofen, Philipp Griebel, in gleicher Eigenſchaft zu verſetzen; — zum proviſoriſchen Revierförſter auf das hiedurch erledigte Forſtrevier zu Böſenbechhofen den bisherigen Forſtamts-Aktuar zu Kronach, Franz Freiherrn von Stengel,

und unterm 8. Auguſt l. J. den bisherigen Rechnungskommiſſär bei der Regierung des Rheinkreiſes, Kammer der Finanzen, Paul Kültz zum Rentbeamten in Obermoſchel allergnädigſt zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 6. Auguſt l. J. folgende katholiſche Pfarreien zu verleihen geruht:

die Pfarrei Ohlſtadt, Landgerichts Weilheim im Iſarkreiſe, dem Profeſſor Franz Xaver Attensberger am Gymnaſium zu Dillingen,

die Pfarrei Holzkirchen, Landgerichts Rain im Oberdonaukreiſe, dem Pfarrer Adam Ziegler in Hausheim, Landgerichts Kaſtl und

die Pfarrei Binswangen, Landgerichts Wertingen im Oberdonaukreiſe, dem Pfarrer Johann Evangeliſt Rampp zu Straß, Landgerichts Günzburg.

Ordensverleihung.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 16. Juli l. J. allergnädigſt bewogen gefunden, in wohlgefälliger Anerkennung der von dem Schleußenwärter und ſtädtiſchen Forſtwarte, Benedikt Kranz am Hochablaſſe bei Augsburg, bei mehreren Anläſſen durch Rettung verunglückter Perſonen aus der Gefahr des Ertrinkens an den Tag gelegten Menſchenliebe, beſonderen Muthes und Entſchloſſenheit, die ſilberne Civilverdienſt-Ehrenmünze zu verleihen.

Königl. Allerhöchſte Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 27. Juli l. Js. allergnädigſt zu geſtatten geruht, daß der Vorſtand der K. Akademie der Wiſſenſchaften, und der wiſſenſchaftlichen Sammlungen des Staates, geheime Rath von Schelling, das von Seiner des Königs von Württemberg

Majeſtät ihm verliehene Ritterkreuz des Ordens der Württembergiſchen Krone annehmen und tragen dürfe.

Seine Majeſtät der König haben unterm 29. Juli l. J. dem K. Kämmerer, Staatsminiſter außer Dienſt ꝛc. Grafen v. Armannsperg die allerhöchſte Bewilligung zu ertheilen geruht, die ihm von Seiner Majeſtät dem Könige beider Sizilien verliehene Ordensdekoration des heil. Januarius annehmen und tragen zu dürfen.

Ertheilung des Prädikats: Erlaucht.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, den in der Sitzung der deutſchen Bundesverſammlung vom 13. Februar 1829 mit Allerhöchſt Ihrer Zuſtimmung gefaßten und unter dem 22. April deſſelben Jahres bekannt gemachten Beſchluſſe die Titulatur der Häupter der vormals reichsſtändiſchen gräflichen Familien betreffend (Regierungsblatt 1829 S. 353. flgd.) auch auf den Herrn Grafen Ludwig v. Pückler-Limpurg als Mitbeſitzer des Gräflichen Condominates ſeiner ſtandesherrlichen Familie anwendbar zu erklären, die Anreihung deſſelben an das der erwähnten Bekanntmachung beigefügte Verzeichniß zu genehmigen, und demgemäß zu verordnen, daß dem Herrn Grafen Ludwig von Pückler-Limpurg in allen von den K. Stellen und Behörden zu erlaſſenden Ausfertigungen das Prädikat „Erlaucht" ertheilt werde.

Titel-Verleihung.

Seine Majeſtät der König haben unterm 18. Juli l. J. Sich allergnädigſt bewogen gefunden, dem ehemaligen Stiftsdechant und Jubelprieſter Vital Krö-ner in Au, Landgerichts Mühldorf im Iſarkreiſe, in Anerkennung ſeiner vieljährigen, auch nach Aufhebung des Stiftes noch fortgeſetzten Dienſtleiſtungen und ſeines bethätigten Eifers in Förderung wohlthätiger Zwecke, den Rang und Titel eines geiſtlichen Rathes tax- und ſiegelfrei zu ertheilen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 46.

München, Freitag den 4. September 1835.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Verwaltung des Damenstiftes St. Anna in München betreffend. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen. — K. Allerhöchste Bestätigung der Rektors- und Senatorenwahl an den Universitäten zu München und Würzburg. — Landrath des Regenkreises. — Landrath des Untermainkreises. — Ordensverleihungen. — Titelverleihungen. — K. Konsulat zu Nizza. — Bekanntmachung, die Preisaufgaben der Hochschule zu München für das Studienjahr 183⅝ betr.

Bekanntmachung,

die Verwaltung des Damenstiftes St. Anna in München betreffend.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 14. August l. J. zu verfügen geruht, daß die durch allerhöchste Entschließung vom 1. Februar 1823 gebildete Oberadministration des Damenstiftes St. Anna in München aufgehoben, und an deren Stelle für die Verwaltung des gesammten Vermögens, die Perception der Renten sammt der Kassesührung

und Rechnungsſtellung eine Damenſtifts-Adminiſtration errichtet werden ſolle, die Stelle eines Adminiſtrators aber vorläufig unbeſetzt bleibe, und die Verweſung in der Eigenſchaft einer widerruflichen Funktion dem funktionirenden Damenſtiftskaſſier Heinrich Ageron auf Ruf und Widerruf übertragen werde.

Zugleich haben Seine Königliche Majeſtät zu genehmigen geruht, daß die in der Verordnung vom 5. November 1826 §. 2. (Regierungs-Blatt 1826 Seite 771) der bisherigen Ober-Adminiſtration übertragene primitive Reviſion der Rechnungen über die Verwaltung des Damenſtifts-Vermögens an die königliche Rechnungskammer überzugehen habe.

München den 29. Auguſt 1835.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl:

Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär.
In deſſen Verhinderung
der geheime Sekretär: Dahl.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 28. Juli l. J. den Julius Freiherrn von Ponickau auf Oſterberg zum Königl. Kammerjunker zu ernennen,

unterm 12. Auguſt l. Js. die nachgeſuchte Verſetzung des Forſtmeiſters zu Zweſel, Ludwig Winneberger in gleicher Eigenſchaft auf das erledigte Forſtamt Paſſau zu genehmigen, auf das durch dieſe Verſetzung erledigte Forſtamt Zweſel zum proviſoriſchen Forſtmeiſter den bisherigen Revierförſter zu Ergolsbach, Norbert Hilber, und auf das hiedurch erledigte Forſtrevier Ergolsbach zum proviſoriſchen Revierförſter den bisherigen Aktuar bei der Salinenforſt-Inſpektion zu Reichenhall, Max von Kobell zu ernennen,

unterm 16. Auguſt l. J. den Rentbeamten Chriſtoph Wolf von Neuſtadt an der Donau ſeinem Anſuchen gemäß auf das Rentamt Amberg zu verſetzen,

unterm 21. Auguſt l. Js die Entſagung des Phyſikus Med. Dr. Carl Schmitt auf die Landgerichts-Phyſikats-Stelle zu Schweinfurth zu genehmigen, und dieſelbe dem Med. Dr. Friedrich Schmitt in proviſoriſcher Eigenſchaft zu verleihen,

das allerunterthänigſte Geſuch des Forſtmeiſters zu Ansbach, Nikolaus Wolfgang Pauſch um Ruheverſetzung in Erwägung des hohen Alters und der mehr als fünfzigjährigen treuen und erſprießlichen Dienſtes-

leiſtung dieſes verdienten Veteranen im Staats-Forſtdienſte zu gewähren, auf das hiedurch in Erledigung kommende Forſtamt Ansbach den bisherigen Forſtmeiſter zu Gunzenhauſen, Ludwig von Räsfeld in gleicher Eigenſchaft zu verſetzen und dagegen auf das erledigte Forſtamt Gunzenhauſen zum proviſoriſchen Forſtmeiſter den gegenwärtigen Revierförſter zu Großlellenfeld, Franz Xaver Beck zu ernennen,

die am Bezirksgerichte zu Landau erledigte Advokatenſtelle dem Rechtskandidaten Ferdinand Böcking zu Zweibrücken zu verleihen,

vermöge allerhöchſten Reſcripts de dato Berchtesgaden den 26. Auguſt l. J. die erklärte Verzichtleiſtung des Advokaten Anton Bichel zu Aichach auf ſeine Stelle zu genehmigen, und die durch vorſtehende Verzichtleiſtung erledigte Advokatenſtelle am Landgerichte Aichach dem vormaligen Appellationsgerichts-Acceſſiſten und dermaligen Stadtſchreiber zu Aichach, Johann Lindemann, zu verleihen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präſentationsbeſtätigungen.

Seine Majeſtät der König haben folgende katholiſche Pfarreien und Benefizien zu verleihen geruht:

unterm 8. Auguſt l. J. die Stadtpfarrei zu St. Peter in Straubing im Unterdonaukreiſe dem Stadtdechant und Pfarrer Michael Boßler in Amberg;

die Stadtpfarrei zu Amberg im Regenkreiſe, dem Seminardirektor und Lyzealprofeſſor Joſeph Aigner zu Augsburg;

die Pfarrei Randelsried, Landgerichts Aichach im Oberdonaukreiſe dem Pfarrer Peter Joſeph Simon in Ehingen;

die Pfarrei Ehingen, Landgerichts Wertingen, dem Prieſter Franz Anton Haindl unter Diſpenſation von dem Antritte der Pfarrei Randelsried;

die Pfarrei Gaubüttelbrunn, Landgerichts Röttingen im Untermainkreiſe, dem Pfarrverweſer Adam Duſel in Alzenau;

die Pfarrei Oberthulba, Landgerichts Euerdorf im Untermainkreiſe, dem Kaplan Adam Hagenauer in Sulzbach, Landgerichts Obernburg;

unterm 10. Auguſt l. J. die Pfarrei Wagenhofen, Landgerichts Neuburg im Oberdonaukreiſe, dem Pfarrer Joſeph Amann in Bittenbrunn, des nämlichen Landgerichts;

unterm 11. Auguſt l. J. die Pfarrei Biburg, Landgerichts Abensberg im Regenkreiſe, dem Pfarrer Franz Xaver Götz in Geroltshauſen, Landgerichts Pfaffenhofen;

die Pfarrei Hirtlbach, Landgerichts Da-

chau im Isarkreise, nach dem Personalvorschlage des Herrn Erzbischofs von München-Freising dem Pfarrer Philipp Eyerschmalz in Trudering, Landgerichts München;

unterm 12. August l. J. die Pfarrei Reipoltskirchen, Landkommissariats Cusel im Rheinkreise, dem Pfarrer Conrad Brauer zu Oberdorf, Landkommissariats Kirchheim;

unterm 13. August l. J. die Pfarrei Rettenbach, Landgerichts Oberdorf im Oberdonaukreise dem Pfarrer Franz Sales Spieß in Bubenhausen, Herrschaftsgerichts Weissenhorn;

die Pfarrei Großheubach, Landgerichts Klingenberg im Untermainkreise, dem Pfarrer Johannes Sauer in Stadtprozelten, des nämlichen Landgerichts;

unterm 16. August l. J. das Schulbenefizium in Ränkam, Landgerichts Chamm im Unterdonaukreise dem Kooperator Joseph Mittelholzer in Rimbach, Landgerichts Kötzting;

das Frühmeßbenefizium zu Friedberg, Landgerichts gleichen Namens im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Ferdinand Settele in Schiltberg, Landgerichts Aichach;

unterm 18. August l. J. die Pfarrei Döringstadt, Landgerichts Lichtenfels im Obermainkreise, dem Kaplan Andreas Landgraf zu Altenkundstadt, Landgerichts Weismain;

unterm 23. August l. J. die Pfarrei Niederalteich, Landgerichts Deggendorf im Unterdonaukreise, dem Pfarrer Johann Baptist Aumayr in Elisabethszell;

die Pfarrei Elisabethszell, Landgerichts Mitterfels, dem Priester Franz Silverio in Triftern, Landgerichts Pfarrkirchen;

die Pfarrei Zell, Landgerichts Neuburg an der Donau im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Johann Schider in Neukirchen, Landgerichts Rain;

die Pfarrei Kaisersheim, Landgerichts Donauwörth, dem Gymnasialprofessor Gottfried Schlichting in Augsburg;

die Pfarrei Markt Redwitz, Landgerichts Wunsiedel im Obermainkreise, dem Kooperator Bonaventura Bösl in Gangkofen, Landgerichts Eggenfelden;

die Pfarrei Gerzen, Landgerichts Vilsbiburg im Isarkreise, dem Pfarrer Johann Baptist Mengein in Schlicht, Landgerichts Amberg;

die Pfarrei Hohenpeißenberg, Landgerichts Schongau im Isarkreise, und die damit verbundene Stelle eines meteorologischen Beobachters, dem Studien-Vorbereitungs-Lehrer Georg Köpf in Augsburg;

unterm 25. August l. J. die Pfarrei Manching, Landgerichts Neuburg an der Donau im Oberdonaukreise, dem Pfarrer

Ignaz Dobel in Frankenhofen, Landgerichts Buchloe;

unterm 27. Auguſt l. J. die Pfarrei Steinekirch, Landgerichts Zusmarshauſen, im Oberdonaukreiſe, dem Kurat- und Schul-Benefiziaten Martin Kortler, im Gabelbacherkreit des nämlichen Landgerichts;

unterm 28. Auguſt l. J. die Pfarrei Döllwang, Landgerichts Neumarkt, im Regenkreiſe, dem Curatus Alois Meixner in Wülzburg, Landgerichts Weiſſenburg;

die Pfarrei Lengfeld, Landgerichts Würzburg rechts des Mains, im Untermainkreiſe, dem Pfarrer Joſeph Menninger in Kronungen, Landgerichts Werneck;

die Pfarrei Horbach, Landkommiſſariats Pirmaſenz im Rheinkreiſe, dem Pfarrer Matthias Ehrhardt in Merzalben, des nämlichen Landkommiſſariats.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt zu genehmigen geruht, unterm 18. Auguſt l. Js., daß die katholiſche Pfarrei Neufang, Landgerichts Kronach im Obermainkreiſe, von dem Herrn Erzbiſchof von Bamberg, dem Kaplan Gabriel Fellner in Kronach;

unterm 23. Auguſt l. J., daß von dem Biſchof von Augsburg das Frühmeß-Benefizium in Jengen, Landgerichts Buchloe, im Oberdonaukreiſe, dem Kaplan Kaspar Bernbacher in Benningen, Landgerichts Ottobeuern;

das Benefizium in Kappel, Landgerichts Füſſen, dem bisherigen Vicar dieſes Benefiziums, Prieſter Joſeph Merz, und

unterm 28. Auguſt l. J., daß die Pfarrei Altmanshauſen, Landgerichts Marktbibart im Rezatkreiſe, von dem Herrn Erzbiſchof in Bamberg, dem Kaplan Friedrich Zeh an der Stadtpfarrei zu U. L. Frau in Bamberg verliehen werde.

Seine Majeſtät der König haben folgende proteſtantiſche Pfarreien zu verleihen geruht:

unterm 10. Auguſt l. Js. die Pfarrei Jochsberg, Dekanats Leutershauſen im Rezatkreiſe, dem bisherigen Pfarrer zu Larrieden, Dekanats Feuchtwangen, Philipp Wilhelm Frommel;

die Pfarrei Moosbach, Dekanats Feuchtwangen im Rezatkreiſe, dem bisherigen dritten Pfarrer zu Münchberg, Dekanats gleichen Namens, Ludwig Chriſtian Erb;

unterm 11. Auguſt l. Js. die Pfarrei Erzberg, Dekanats Inſingen, dem bisherigen Pfarrer zu Herrnneuſes, Dekanats Neuſtadt an der Aiſch, Wilhelm Chriſtoph Esper;

unterm 16. Auguſt l. Js. die Pfarrſtelle zu St. Julian, Dekanats Eusel im

Rheinkreiſe, dem Pfarramtskandidaten Georg Friedrich Eller von Ebertsheim,

und unterm 25. Auguſt l. Js. die Pfarrei Luthersbrunn, Dekanats Pirmaſenz im Rheinkreiſe, dem Pfarramtskandidaten Karl Friedrich Chriſtian Baumann von Einöllen.

Kgl. Allerhöchſte Beſtätigung der Rectors- und Senatoren-Wahl an den Univerſitäten zu München und Würzburg.

Seine Majeſtät der König haben unterm 15. Auguſt l. Js. den an der Julius-Maximilians-Univerſität zu Würzburg pro $18\frac{3}{3}\frac{4}{5}$ nunmehr zum viertenmale als Rector der Univerſität gewählten Hofrath und Profeſſor Dr. Kiliani in dieſer Eigenſchaft, ſo wie die Wahl der Profeſſoren Bickel, aus der theologiſchen; von Moy, aus der juridiſchen; Ruland, aus der mediziniſchen; Deuzinger, aus der philoſophiſchen und Geyer, aus der ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät in der Eigenſchaft als Senatoren allergnädigſt zu beſtätigen geruht.

Seine Majeſtät der König haben unterm 21. Auguſt l. Js. der für das Jahr $18\frac{3}{3}\frac{4}{5}$ an der k. Ludwigs-Maximilians-Univerſität München ſtattgefundenen Rectors- und Senatoren-Wahl, wornach zum Rector der geiſtliche Rath, ordentliche Profeſſor und Vorſtand des Georgianiſchen Seminars, Dr. Wiedemann, dann

zu Senatoren der Profeſſor Dr. Buchner aus der theologiſchen; Hofrath und Profeſſor Dr. Bayer, aus der juridiſchen; Profeſſor Dr. Oberndorfer, aus der ſtaatswirthſchaftlichen; Obermedizinalrath u. Profeſſor Dr. von Ringseis aus der mediziniſchen und Profeſſor Dr. Buchner, aus der philoſophiſchen Fakultät gewählt wurden, die allerhöchſte Genehmigung zu ertheilen geruht.

Landrath des Regenkreiſes.

Seine Majeſtät der König haben unterm 25. Mai l. Js. den Gutsbeſitzer Jakob Dauſinger in Stadt am Hof auf den Grund der Beſtimmungen des §. 22. lit. a des Landraths-Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 aus dem Landrathe des Regenkreiſes zu entlaſſen, und an deſſen Stelle in der Klaſſe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit, den Gutsbeſitzer Joſeph von Graf zu Heringnohe, Landgerichts Amberg, einberufen zu laſſen geruht.

Landrath des Untermainkreiſes.

Seine Majeſtät der König haben unterm 18. Juni l. Js. den Kaufmann und Bürger Joſeph von Rhodius von Würzburg auf den Grund der Beſtimmungen des §. 22. lit. a des Geſetzes über die Einführung der Landräthe vom 15. Auguſt 1828 aus dem

Landrathe des Untermainkreiſes zu entlaſſen, und an deſſen Stelle den Magiſtratsrath und Banquier Felix Benkert aus Würzburg einberufen zu laſſen geruht.

Ordensverleihungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 16. Juli l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem Oberſtkommandanten des erſten Artillerieregiments Ignaz Göſchl das Ehrenkreuz des k. bayer. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 18. Juli l. J. allergnädigſt bewogen gefunden, dem Leibgarde-Hartſchier Anton Urban die Ehren-Münze des kgl. bayer. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Titel-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 4. Auguſt l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem bürgerl. Bortenmacher Franz Xaver Niederwießer in München den Titel eines Hofbortenmachers zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 23. Auguſt l. Js. dem ordentlichen Profeſſor der mediziniſchen Klinik an der Hochſchule zu Würzburg Med. Dr. Marcus den Titel und Rang eines k. Hofraths tax- und ſiegelfrei allergnädigſt zu ertheilen geruht.

Kgl. Konſulat zu Nizza.

Seine Majeſtät der König haben den Gutsbeſitzer und Kaufmann J. P. Mages zu Nizza, zum kgl. bayer. Konſul daſelbſt allergnädigſt zu ernennen geruht.

Bekanntmachung,

die Preisaufgaben der Hochſchule zu München für das Studienjahr 18$\frac{3}{4}$ betreffend.

In Anſehung der Preisaufgaben der Hochſchule zu München haben ſich für das Studienjahr 18$\frac{3}{4}$ folgende Reſultate ergeben:

I. Die theologiſche Fakultät erhielt auf ihre Frage:

„Was iſt unter dem innern und was unter dem äußern Reiche Gottes zu verſtehen, und in welchem Verhältniße ſtehen dieſe beide zu einander?“

nur eine Abhandlung, welcher wegen ihrer gründlichen Entwicklung der Preis zuerkannt wurde. — Ihr Verfaſſer iſt der Kandidat der Theologie und Alumnus Georg Rammoſer aus Augsburg.

II. Der Juriſten-Fakultät wurden auf ihre Fragen:

„über die Untheilbarkeit der Servituten" ſechs Beantwortungen eingeliefert, wovon zwar keine des Preiſes, jedoch zwei einer rühmlichen Erwähnung für würdig erachtet wurden, — nämlich jene des Rechtskandidaten Friedrich Anton von Flembach aus Amberg, und jene des Rechtskandidaten Eberhardt Barth aus Eichſtädt.

III. Die mediziniſche Fakultät hat auf ihre Frage:

„kritiſch- und hiſtoriſcher Verſuch über das dem Hippokrates zugeſchriebene Buch von der Natur des Menſchen"

zwei Beantwortungen erhalten, die zwar nicht ſo gelungen erklärt wurden, daß die Verfaſſer vollen Anſpruch auf die Preiserthei-lung haben; — daß aber doch dem Verfaſſer einer Abhandlung, nämlich dem Kandidaten der Medizin Karl Trettenbacher aus Pöttmes die unentgeldliche Ertheilung des Doctorgrades, nach wohlbeſtandenen vorgeſchriebenen Prüfungen zuerkannt, und der Verfaſſer der zweiten Abhandlung, Kandidat der Medizin Albert Pettenkofer aus Augsburg einer rühmlichen Erwähnung würdig erachtet wurde.

IV. Der philoſophiſchen Fakultät wurden auf ihre Frage:

„Entwicklung des Unterſchiedes zwiſchen Geſchlecht, Art, und Ab- oder Spielart, namentlich der organiſchen Weſen ꝛc."

acht Beantwortungen eingeliefert, wovon

a) jener des Anton Friedrich Spring aus Geroldsbach der Preis, und

b) jener des Friedrich Held aus Landshut, das Acceſſit zuerkannt wurde.

Auſſerdem ſind die Abhandlungen des Eduard Fentſch und des Anton Franz Besnard, beide aus München, einer öffentlichen rühmlichen Anerkennung für würdig erachtet worden.

Berichtigungen. In Nr. 45. des Regierungsblattes d. Js. lies Seite 789. Z. 1 v. o. „Friedensgerichtsſchreiber" ſtatt „Friedensrichter. Nr. 41. S. 718. Z. 2 v. o. vor „Friedensrichterſtelle" iſt das Wort „erſte" wegzulaſſen. Nr. 38. S 685. Z. 9. v. o. ſtatt „Hitzner lies „Zizner," S. 686. Z. 3. v. o. lies ſtatt „Krausnick" „Drausnick."

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

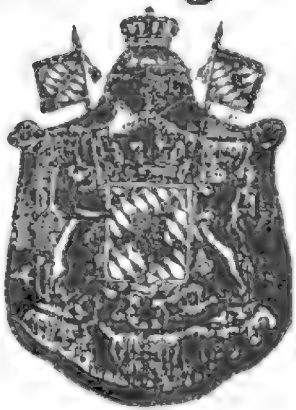

Nro. 47.

München, Mittwoch den 16. September 1835.

Inhalt:

K. Allerhöchſte Verordnung, den Zuſtand der Getreidmaaße betr. — Bekanntmachung, die weſentlichen Ergebniſſe der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in den Städten und Märkten des Rezatkreiſes betr. — Summariſcher Auszug aus den Stiftungsrechnungen der Stadt- und Marktgemeinden (mit magiſtratiſcher Verfaſſung) in dem Rezatkreiſe für das Verwaltungs-Jahr 18⅔. — Summariſche Ueberſicht der Rechnungsreſultate des Verwaltungs-Jahres 18⅔ in den Stadt- und Marktgemeinden (mit magiſtratiſcher Verfaſſung) des Rezatkreiſes. — Dienſtes-Nachrichten. — Pfarreiverleihung; Präſentationsbeſtätigungen. — Landwehr des Königreichs. — Ordensverleihungen. — K. Allerhöchſte Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration. — K. Bayer. General-Konſulat in Kopenhagen. — Zutheilung k. unmittelbarer Gerichtsſaßen einiger ſtandesherrlichen Ortſchaften zu den Landgerichten Wemding und Nördlingen. — Verzichtleiſtung auf ein Privilegium.

K. Allerhöchſte Verordnung,

den Zuſtand der Getreid-Maaße betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns in Erwägung der aus den Art. II. und III. Unſerer allerhöchſten Verordnung vom 2. Auguſt 1834 hervorgegangenen wohlthätigen Folgen, und in Berückſichtigung der einhelligen Anträge ſämmtlicher Kreisregierungen bewogen, zu verordnen, was folgt:

I. Die Beſtimmungen der Art. II.

und III. Unſerer in Betreff des Zuſtandes der Getreidmaaße und des Verfahrens bei Behandlung der Mäſſereien des Getreides auf den Schrannen, unterm 2. Auguſt 1834 erlaſſenen allerhöchſten Verordnung (Regierungs-Blatt Jahrgang 1834 Nro. 40 S. 985 u. folg.) ſind von nun an auf alle der polizeilichen Reſpizirung unterworfenen Getreidmaaße ohne Unterſchied auszudehnen.

II. Unſer Staatsminiſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge gegenwärtiger Anordnung beauftragt.

Berchtesgaden den 8. September 1835.

Ludwig.

Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretär.
An deſſen Statt, der Miniſterialrath
Müllbaur.

Bekanntmachung,

die weſentlichen Ergebniſſe der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in den Städten und Märkten des Rezatkreiſes betreffend.

Staatsminiſterium des Innern.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. Juni l. J. in Nro. 37. des Regierungs-Blattes bringt das unterzeichnete Staats-Miniſterium in den nachſtehenden beiden Ueberſichten die nunmehr vorgelegten weſentlichen Ergebniſſe der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den Städten und Märkten des Rezat-Kreiſes zur öffentlichen Kenntniß.

München am 28. Auguſt 1835.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl:

Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär.
In deſſen Verhinderung:
der geheime Sekretär
Staudacher.

Summariſcher Auszug

aus den

Stiftungs-Rechnungen

der

Stadt- und Markt-Gemeinden

(mit magiſtratiſcher Verfaſſung)

in dem

Rezat-Kreiſe

für das

Verwaltungs-Jahr 18$\frac{33}{34}$.

Namen der Gemeinden	Stiftungen für den Cultus.								Stiftungen für			
	Einnahmen.			Ausgaben.			Vermögensstand.		Einnahmen.			Aus-
	Aus dem rentirenden Vermögen.	An Sustentationsbeiträgen.	Summa	Auf d. Administration.	Auf den Stiftungszweck	Summa.	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen	Schulden.	Aus d. rentir. Vermögen.	An Sustentationsbeiträgen.	Summa.	Auf die Administration
Stadt:	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Ansbach	3120	3189	6309	268	5393	5661	139632	9309	—	—	—	—
Altdorf	754	1659	2413	1734	248	1982	16875	2000	270	—	270	28
Dinkelsbühl	29446	423	29869	4061	10706	15427	633905	52140	972	50	1022	54
Ellingen	561	168	729	66	387	453	17472	237	666	—	666	485
Erlangen	842	2914	3756	1048	2486	3534	91427	7406	76	6073	6149	68
Eschenbach	2043	374	2417	380	2031	2417	54379	—	—	—	—	—
Fürth	5001	719	6320	222	4568	4790	141612	23517	888	8815	9703	—
Gunzenhausen	524	274	798	336	158	494	37404	1218	373	2115	2488	25
Hersbruck	8029	—	8029	1104	5767	6931	164197	2046	130	3272	3408	30
Herrieden	950	27	977	85	830	915	55140	118	411	—	411	28
Herzogenaurach	1502	177	1679	75	1238	1311	48729	550	132	1040	1172	34
Langenzenn	204	1924	2128	45	1989	2032	39359	244	202	1354	1556	158
Lauf	27	1157	1184	34	1119	1153	12131	1049	90	—	90	4
Monheim	1677	91	1768	540	439	979	21425	—	427	892	1319	11
Neustadt	1014	576	1590	185	988	1173	59289	2797	1242	1234	2476	496
Nordlingen	1370	—	1370	51	1420	1451	35700	—	5484	2791	8275	—
Nürnberg	21667	14076	35743	1768	28763	30531	612640	100586	31220	70735	101956	1748
Oettingen	854	235	1089	661	707	822	45278	7819	—	—	—	—
Pappenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roth	1842	40	1882	299	1417	1716	63908	811	128	4	132	3
Rothenburg	1367	207	1574	397	1506	1903	82818	1490	2161	108	2269	912
Scheinfeld	414	100	514	78	189	267	25145	5950	—	—	—	—
Spalt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwabach	1272	449	1721	7	696	703	75933	10000	90	2667	2757	10
Uffenheim	490	16	416	83	278	371	20373	440	728	—	728	46
Wassertrüdingen	293	38	331	27	286	313	23090	2592	41	1	42	1
Weissenburg	4959	235	5194	507	4720	5227	218150	—	209	4802	5011	13
Wemding	2337	1031	3368	210	3652	3862	108583	7253	268	—	268	20
Windsheim	6476	60	6536	1314	5223	6537	278354	—	476	550	1026	41
Windsbach	1316	—	1316	231	1766	1997	83354	—	—	—	—	—
Markt:												
Bergel	25	145	170	38	80	118	6096	—	—	—	—	—
Burgbernheim	122	155	277	52	245	297	18020	453	74	—	74	5
Emskirchen	595	25	620	90	393	483	27145	640	—	—	—	—
Schnaittach	402	—	402	7	544	551	12878	—	14	375	389	337

| Mit September | Witterungs-Mittelzahlen. | | | | Witterungs-Verhältnisse. | | | |

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 5. September l. J. in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend §. 1., zum K. Kommissär bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank Allerhöchst Ihren Kämmerer und Regierungsrath Grafen von Lerchenfeld in München zu bestimmen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung dd. Bad Brückenau 1. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Rittergutsbesitzer Maximilian Freiherrn v. Bassus auf Sandersdorf und Eggersberg in die Zahl der K. Kämmerer aufzunehmen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch allerhöchstes Reskript dd. Berchtesgaden den 31. August l. J. die von dem Advokaten von Herrlein zu Aschaffenburg in Folge der auf ihn gefallenen Wahl als rechtskundigen Bürgermeister der Stadt Aschaffenburg erklärte Verzichtleistung auf die Advokatur und auf die gleichfalls von ihm bekleidete Stelle eines Wechselnotars zu genehmigen;

und unterm 3. September l. Js. die erledigte Salzamtschreiber-Stelle in Würzburg dem dortigen Handelsmann Joseph v. Rhodius in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Pfarreiverleihung; Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben unterm 2. September l. J. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Trunstadt, Landgerichts Bamberg II. im Obermainkreise, von dem Herrn Erzbischof in Bamberg dem Pfarrer Jakob Raps in Fraundorf, Landgerichts Lichtenfels, verliehen werde.

Seine Königliche Majestät haben unterm 6. September l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Unter- und Oberickelsheim, Dekanats Uffenheim, dem Pfarramts-Kandidaten Johann Georg Horn, aus Steinach an der Ems, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 5. September l. J. der von dem Herrn Grafen von Ortenburg für den Pfarramtskandidaten Johann Martin August Weidmann aus Erlangen, auf die protestantische Pfarrei Gemünda an der Kreck, Dekanats Michelau, ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 18. August l. J. den bisherigen Landwehr-Hauptmann Joseph Maier zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons der Stadt Dillingen zu befördern und

den Hammerguts-Besitzer und Landraths-Mitglied des Regenkreises, Friedrich Trautner zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons des Gerichtsbezirkes Hohenstrauß allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 25. August l. Js. den k. Landrichter Wieser in Reichenhall zum Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons Reichenhall;

und unterm 26. August l. Js. den k. Kämmerer und Hauptmann à la suite, Rittergutsbesitzer, Freiherrn Karl von Schenk zu Syburg zum Major und Kommandanten des Landwehrbataillons des Landgerichts-Bezirkes Greding zu ernennen.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 22. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Sächsischen Oberpostamtsrath, Rittmeister von Löben das Ritterkreuz des Civilverdienst-Ordens der K. Bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. August l. Js. dem Landgerichtsdiener Joseph Mayer zu Pottenstein im Obermainkreise,

vermöge allerhöchster Entschließung vom 22. August l. J. dem Controleur bei der k. Zeughaus-Haupt-Direktion, Christian Pleitner,

vermöge allerhöchster Entschließung von demselben Tage dem K. Hauptzollamtsdiener zu Regensburg, Franz Balz,

und dem Gefreiten im 11. Linien-Infanterie-Regimente, Joseph Kurz, die Ehrenmünze des K. Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königl. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 22. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß der K. Postmeister Karl Goeb zu Hof das ihm von Seiner Majestät dem Könige und Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Mitregenten von Sachsen

verliehene Ritterkreuz des K. Sächsischen Civilverdienst-Ordens annehmen und tragen dürfe.

K. Bayerisches General-Consulat in Kopenhagen.

Seine Majestät der König haben den Kaufmann Friedrich Gottschalk, Associé des Handlungshauses Fr. und E. Gottschalk in Kopenhagen zu Allerhöchst Ihren Generalconsul in den k. Dänischen Staaten zu ernennen geruht.

Zutheilung unmittelbarer k. Gerichtssaßen einiger standesherrlichen Ortschaften zu den Landgerichten Wemding und Nördlingen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, die in nachbenannten standesherrlichen Ortschaften befindlichen kgl. unmittelbaren Gerichtssassen, über welche bisher das königliche Landgericht Monheim die Gerichtsbarkeit auszuüben hatte, in folgender Weise den kgl. Landgerichten Wemding und Nördlingen zuzutheilen:

I. dem Landgerichte Wemding:

16 Familien zu Allerheim,
2 " zu Anhausen und Huisheim,
1 Familie zu Büchelhof,
1 Familie zu Harlhof,
4 Familien zu Heraldingen,
10 " zu Morbach und Brünsee.

II. dem Landgerichte Nördlingen:

32 Familien zu Ebermergen,
1 Familie zu Möddingen,
22 Familien zu Mauern, und
5 " zu Opertshofen.

Verzichtleistung auf ein Privilegium.

Gregor Rechl, Handelsmann von München, hat auf das ihm unterm 3. August v. Js. von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst verliehene Privilegium auf sein eigenthümliches Verfahren, aus Mischung von hydraulischem Kalk und Quarzsand Schleifsteine ꝛc. durch Presse und Druck zu verfertigen, verzichtet.

Hiezu als Beilage die „Summarische Uebersicht der Rechnungsresultate des Verwaltungs-Jahres 18⅔ in den Städten und Markt-Gemeinden (mit magistratischer Verfassung) des Rezat-Kreises."

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 48.

München, Freitag den 18. September 1835.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Rechte und Ehren-Vorzüge des Herzoglich Leuchtenbergischen Hauses betreffend. — Königl. Allerhöchstes Rescript, diejenigen Rechte und Ehren-Vorzüge, welche dem Herzoglich Leuchtenbergischen Hause nach dem Rücklauf und der Retrocession eines Theils des Fürstenthums Eichstädt fortan verbleiben, betreffend.

Bekanntmachung,

die Rechte und Ehren-Vorzüge des Herzoglich Leuchtenbergischen Hauses betr.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Wir haben Uns auf das allerunterthänigste Bitten des Herzoglich Leuchtenbergischen Consulenten, Advokaten Meinel, bewogen gefunden, zu Behebung eingetretener verschiedener Mißverständnisse über die bestehenden Rechte und Ehren-Vorzüge des Herzoglich Leuchtenbergischen Hauses, nachstehendes, auf frühere Staats-Verträge,

Königliche Erklärungen und Bestimmungen gegründetes Reſcript, welches Wir an die Staatsminiſterien Unſeres Hauſes, des Aeußern und des Innern unterm 31. Dezember 1834 zu erlaſſen geruht haben, durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß bringen zu laſſen.

Bad Brückenau den 6. Auguſt 1835.

Ludwig.

Freiherr von Giſe. Fürſt v. Oettingen-Wallerſtein.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl: der Königl. wirkl. Rath und expedirende geheime Sekretär Braun.

Königl. Allerhöchſtes Reſcript,

diejenigen Rechte und Ehren-Vorzüge, welche dem Herzoglich Leuchtenbergiſchen Hauſe nach dem Rückkauf und der Retroceſſion eines Theils des Fürſtenthums Eichſtädt fortan verbleiben, betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Nach vollzogener Reertradition und Uebernahme der in Gemäßheit der Präliminar-Convention vom 17. November 1832 vom Staat rückerworbenen ſämmtlichen Dominikalien und Dominikalrechte mit Einſchluß der Gerichtsbarkeit und Polizei-Gerechtſame I. und II. Inſtanz nebſt den bezeichneten Gebäuden und Ruſtikalien in dem nach der Convention vom 19. November 1817 für Seine Königliche Hoheit den Prinzen Eugen Herzog von Leuchtenberg, konſtituirten Etabliſſement des Fürſtenthums Eichſtädt haben Wir auf die Anträge des dermaligen Chefs des Herzoglich Leuchtenbergiſchen Hauſes des Durchlauchtigen Fürſten Herrn Auguſt Carl Eugen, Herzogen von Leuchtenberg, Fürſten von Eichſtädt, Unſeres freundlich lieben Neffen, dann ſeiner Frau Mutter, der durchlauchtigſten Fürſtin Frau Auguſta Amalia, verwittweten Herzogin von Leuchtenberg und Fürſtin von Eichſtädt, gebornen Königlichen Prinzeſſin von Bayern, Unſerer freundlich lieben Frau Schweſter, als Vormünderin der minderjährigen herzoglichen Kinder und des Herzoglichen Vormundſchaftsrathes, insbeſondere des Curators für den noch minderjährigen Durchlauchtigen Fürſten Herrn Maximilian Herzog von Leuchtenberg, Fürſten von Eichſtädt, Unſeren freundlich lieben Neffen, nach Vernehmung der Staatsminiſterien Unſeres Hauſes, des Aeußern und des Innern, beſchloſſen über diejenigen Rechte und Ehrenvorzüge, welche dem Herzoglich Leuchtenbergiſchen Mannsſtamme nach den durch dieſen Rückkaufs-Retroceſſions-Akt eingetretenen Veränderungen im Etabliſſement des Fürſtenthums Eichſtädt hinſichtlich des

im Umfange deſſelben noch beſtehenden beträchtlichen Komplexes an Gebäuden, Waldungen, Jagden, Berg- und Hütten-Aemtern, Brauereien, dann ſonſtigen Rustikal-Beſitzungen noch verbleiben, auf den Grund nachbenannter bereits beſtehender Königlicher Beſtimmungen:

a) der Königlichen Urkunde vom 14. November 1817 über die Verleihung des Titels eines Herzogs von Leuchtenberg und Fürſten von Eichſtädt, ſowie

b) der Königlichen Erklärung vom 15. November 1817, das Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Eugen, Herzoge von Leuchtenberg zugewieſene Fürſtenthum Eichſtädt betreffend (Regierungs-Blatt 1817 St. XXXX.),

c) des in Folge der eben erwähnten Erklärung Art. 3. erlaſſenen weitern Königlichen Reſcripts vom 5. Dezember 1818, das Verhältniß als Reichsrath betreffend,

d) der Königlichen Beſchlüſſe vom 9. Dezember 1819, die Anwendung der IV. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde auf die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des Herrn Herzogs von Leuchtenberg und Fürſten von Eichſtädt betreffend,

e) des Königlichen Immediat-Reſcripts vom 13. Jänner 1825, die Ernennung der Hofbedienſteten vom jeweiligen Chef des Herzoglichen Hauſes betreffend,

f) der Königlichen Beſtimmung vom 4. Juli 1830, die dem Herrn Herzoge verliehenen Pfarr-Collationsrechte, dann die dem Biſchofe von Eichſtädt deßfalls gegebene Entſchädigung betreffend,

nachſtehende Entſchließung zu ertheilen, welche als ein integrirender Theil der mit allſeitiger Genehmigung und Zuſtimmung errichteten Rückkaufes- und Retroceſſions-Urkunde über die nach deren Inhalt rückerworbenen Theile des Fürſtenthumes Eichſtädt beigefügt wird.

I.

Ungeachtet des Rückkaufes und der Retroceſſion eines Theils des Fürſtenthums Eichſtädt hat es bei dem durch die Königliche Erklärung vom 15. November 1817 und das Königliche Reſcript vom 5. Dezember 1818, den Nachkommen Seiner Königlichen Hoheit des verlebten Herzogs Eugen von Leuchtenberg, Fürſten von Eichſtädt verliehenen Titel fortan ſein Verbleiben.

II.

Das Gleiche findet ferner ſtatt in Anſehung des in der Erklärung vom 15. November 1817 ertheilten Wappens.

III.

Das Herzoglich Leuchtenbergiſche Haus bildet fortwährend das Erſte unter den fürſtlichen Häuſern im Königreiche. Sollten Wir Uns oder Unſere Regierungs-Nachfolger ſich bewogen finden, dieſen fürſtlichen Häuſern weitere perſönliche verfaſſungsmäßig zuläſſige Vorzüge und Ehren-Rechte als bisher zu verleihen, ſo ſoll der Herr Herzog und deſſen Nachkommen und Nachfolger aus dem Herzoglich Leuchtenbergiſchen Hauſe derſelben gleichfalls theilhaftig ſeyn.

IV.

Bei allen Feierlichkeiten, ſo wie bei allen öffentlichen, ſowohl als beſonderen Ceremonien gebührt dem Herrn Herzog und jedem nach der beſtehenden Lineal-Erbfolge-Ordnung abſtammenden Chef des Herzoglichen Hauſes der Rang unmittelbar nach den Prinzen des Königlichen Hauſes. Auf gleiche Weiſe ſoll derſelbe und jeder Chef ſeines Hauſes, in Folge der Königlichen Erklärung vom 15. November 1817 und des Königlichen Dekrets vom 9. Dezember 1818 als erſter erblicher Reichsrath mit allen dieſer Eigenſchaft anklebenden Attributen im Königreiche anerkannt und geachtet werden.

V.

Dem Herrn Herzog, ſo wie jedem nachfolgenden Chef des Herzoglichen Hauſes iſt geſtattet, ſich in ihren Ausfertigungen an ihre Behörden und Dienerſchaft, deren Ernennung ihnen zuſteht, des Titels in der erſten vielfachen Perſon (Wir) zu bedienen. Sie dürfen jedoch in den Zuſchriften an Uns und Unſere Nachfolger, ſo wie an die obern Königlichen Stellen denſelben nicht gebrauchen.

VI.

Die Königlichen öffentlichen Behörden werden dem Herrn Herzog und ſeinen Nachkommen und Nachfolger in allen Veranlaſſungen mündlich oder ſchriftlich den Titel in der Anrede „Durchlauchtiger Herzog" und im Kontexte „Euere hochfürſtliche Durchlaucht" beilegen, wogegen ſie ſelbſt ſich in ihren an Uns und Unſere Behörden gerichteten Anſchreiben nach den beſtehenden Vorſchriften zu richten haben.

VII.

In den Kirchen des dem Herrn Herzog und ſeinen Nachfolgern zuſtehenden Patronats ſoll nach dem Kirchengebete für die Souveraine daſſelbe auch für den Herrn Herzog und ſeine Familie verrichtet werden.

Hinſichtlich der Trauerfeierlichkeit bei dem Ableben des Herrn Herzogs oder eines Gliedes der Herzoglichen Familie ſoll in den Patronatskirchen das Trauergeläute von dem Leichenbegängniſſe an für den Herrn

Herzog und seinen nächsten Nachfolger drei Wochen lang, für die Nachgebornen seiner Familie aber vierzehn Tage lang statt haben.

Die im Dienste des Herrn Herzogs stehenden Beamten und Diener legen eine Trauer von sechs Wochen an.

VIII.

Dem Herrn Herzoge, seinen Nachkommen und Nachfolgern bleibt der privilegirte Gerichtsstand bei den Königlichen Appellationsgerichten in erster und dem Königlichen Oberappellationsgerichte in letzter Instanz.

Wir sind geneigt, dem Fürstlichen Hause ein Austrägalgericht, wie solches in mehreren Fürstenhäusern durch Familien-Verträge eingeführt ist, zu bewilligen, sobald dessen nähere Bildung vorgelegt seyn wird.

IX.

Die Verlassenschafts-Verhandlungen, welche die Mitglieder des Fürstlichen Hauses betreffen, können von dem jedesmaligen Chef desselben durch seine Beamten vorgenommen, und erlediget werden. Wenn die Verlassenschaft einen Rechtsstreit veranlaßt, wird sie an das einschlägige Gericht abgegeben.

X.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der im Königlichen Civil-Staatsdienste begangenen Vergehen und Verbrechen kommen hinsichtlich des Chefs der Herzoglich Leuchtenbergischen Familie und der übrigen Mitglieder derselben diejenigen Vorzüge und dasjenige Verfahren im ganzen Umfange in Anwendung, wie sie die Beilage IV. zur Verfassungs-Urkunde, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend, in dem daher bezüglichen Sen dieses Ediktes enthalten sind.

Dasselbe findet in Civil-Strafrechtssachen Anwendung.

XI.

Die Familien-Verträge, Successions-Ordnungen und Vormundschafts-Bestellungen, welche der Herr Herzog in seinem Hause errichten wird, erhalten verbindliche Kraft, sobald ihnen von Uns die Bestätigung ertheilt ist, und sofern sie sich auf Besitzungen beziehen, die im Umfange Unseres Königreiches gelegen sind.

XII.

Gemäß der Erklärung vom 15. November 1817 haben der Herr Herzog und seine Nachkommen die unbeschränkte Freiheit, in einem jeden zum deutschen Bunde gehörigen oder im Friedenszustande mit demselben befindlichen Staate ihren Aufenthalt zu wählen, und eben so in die Dienste desselben zu treten.

Wenn ſich dieſelben in Königlichen Dienſten befinden, und aus Königlichen Kaſſen eine Penſion beziehen, ſo haben ſie ſich nach den dießfallſigen Verordnungen zu verhalten.

XIII.

Der Herr Herzog von Leuchtenberg, ſo wie alle übrigen Mitglieder ſeines Hauſes genießen für ſich und ihre Familie die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit.

XIV.

Dem Herrn Herzog und ſeinen Nachfolgern bleibt die Befugniß, in den zum Etabliſſement des Fürſtenthums Eichſtädt gehörigen Schlöſſern für ſeine Perſon eine Ehrenwache zu halten. Dieſe Ehrenwache muß aber aus Eingebornen beſtehen, welche Uns den Huldigungseid geleiſtet haben, und nicht in den Jahren der Militärpflichtigkeit zur Linien-Armee ſtehen. Der Herr Herzog kann auch Polizeiwachen zur Handhabung derjenigen niedern Polizei anordnen, welche ihm auch nach der Retroceſſion der Polizeigewalt nach dem Rückkaufs-Vertrage belaſſen iſt. Es muß ſich aber hiebei nach den allgemeinen Einrichtungen geachtet werden, welche für das ganze Königreich in Ausübung kommen.

XV.

Der Herr Herzog und ſeine Nachfolger ſollen nach der angezogenen Erklärung vom 15. November 1817 für die Schlöſſer ihres Fürſtenthums, welche ſie bewohnen, von aller Einquartirung Königlicher Truppen befreit ſeyn.

XVI.

Der Herr Herzog kann mit auswärtigen Staaten in Beziehung auf ſeine unter ihrer Oberhoheit liegenden Beſitzungen oder auf allenfallſige Lehens-Verbindlichkeiten, die ihm gegen andere Souveraine obliegen, unmittelbar verhandeln.

XVII.

Der Herr Herzog kann Anordnungen und Verfügungen über ſolche Gegenſtände erlaſſen, welche die Verwaltung ſeiner Rechte und Beſitzungen betreffen, ſie dürfen jedoch der allgemeinen Geſetzgebung des Reiches nicht entgegenſtehen.

XVIII.

Dem Herrn Herzog und ſeinen Nachfolgern bleibt die niedere Polizei über ſeine Reſidenz im Fürſtenthume Eichſtädt, die dazu gehörigen Gebäude und Gärten, ſowie über das zu ſeiner Dienerſchaft gehörige Perſonale, welche er, ſoweit das Polizei-Perſonale in öffentliche Verhältniſſe einzuwirken hat, nach den beſtehenden oder in Zukunft erſcheinenden Vorſchriften zu beſtellen verbunden iſt.

XIX.

Dem Herrn Herzoge und ſeinen Nach-

folgern verbleiben die im Titel VI. Art. 4. der Königlichen Erklärung vom 15. November 1817 verliehenen Patronatsrechte, sowie der Herr Herzog dieselben zur Zeit des Abschlusses der Präliminar-Convention vom 17. November 1832 besessen hat, in welcher Beziehung sich auf das Königliche Immediat-Reskript vom 4. Juli 1830 und dessen Bestimmungen nach ihrem vollen Inhalte berufen wird.

XX.

Dem Herrn Herzoge bleiben zu Folge der Königlichen Beschlüsse vom 9. Dezember 1819 die in der IV. Beilage zur Verfassungs-Urkunde §§. 53 und 55 enthaltenen standesherrlichen Vorzugsrechte der Befreiung von allen Personal-Steuern für sich selbst und seine Familie, wie auch der Befreiung der Schloßgebäude, welche sie bewohnen, von der Haussteuer, dann der Befreiung von Gemeinde-Umlagen rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen, in so ferne sie nicht Vortheile aus dem Gemeinde-Verband beziehen.

XXI.

Der Herr Herzog genießt die Zollbefreiung von allen zu den Bedürfnissen seines Hauses erforderlichen Consumtibilien, hat sich jedoch den zur Verhütung des Unterschleifes schon gegebenen oder noch erscheinenden gesetzlichen Vorschriften zu unterziehen.

XXII.

Der Herr Herzog ist für sich und seine Familie von aller Entrichtung des Chaussee-Geldes im Umfange des Königreiches befreit.

XXIII.

Der Herr Herzog bezieht aus der ihm noch verbleibenden niedern Polizei die Polizei-Taxen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

XXIV.

Dem Herrn Herzog und seinen Nachfolgern steht die Befugniß zu, alle Beamte und sonstige Bedienstete, welche er zur Verwaltung der verbleibenden Polizei, seiner Rechte und Einkünfte für nöthig erachtet, zu ernennen. Dieselben müssen aber, soweit ihre Dienste öffentliche Verhältnisse berühren, die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitzen, und sich desfalls bei den einschlägigen höhern Königlichen Behörden ausweisen. Die vor der Retrocession bestandenen Dienst- und Amtsverhältnisse der Herzoglichen Verwaltungsbehörden bleiben in jeder Hinsicht und namentlich in Beziehung zu den Königlichen Stellen und Behörden auch ferner unverändert.

In gleichem Maaße bleibt dem jeweiligen Chef des Herzoglich Leuchtenbergischen Hauses die Befugniß, seine Hofkavaliere, Räthe und Sekretäre seines Kabinets zu ernennen.

Der Herr Herzog kann ſie durch eine angemeſſene Uniform auszeichnen, jedoch müſſen ſie die Bayeriſche National-Kokarde tragen.

Hinſichtlich der beſondern Verpflichtung der für die nach der Rückkaufs-Urkunde reſervirte Polizei zu ernennenden Mediat-Beamten haben die Beſtimmungen des §. 62 des Ediktes IV. einzutreten.

XXV.

In allen adminiſtrativen Angelegenheiten, welche zum Reſſort der reſervirten niedern Polizei gehören, und rückſichtlich welcher dem Standesherrn ein Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt iſt, wird dem Herrn Herzoge das im §. 63 des Ediktes IV. beſtimmte Recht gegen die dießfallſige Haftung vorbehalten.

Das Dienſtes-Verhältniß des für die reſervirte beſchränkte Polizei zu ernennenden Beamten richtet ſich nach den im IV. konſtitutionellen Edikte §. 56. getroffenen Beſtimmungen über die Beſtellung von Patrimonial-Beamten zu Patrimonial-Gerichten II. Klaſſe.

Unſere Staats-Miniſterien Unſeres Hauſes, des Aeußern und des Innern haben Unſere gegenwärtige allerhöchſte Entſchließung in Vollzug zu bringen.

München den 31. Dezember 1834.

Ludwig.

Freiherr von Giſe. Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

Auf
Königl. Allerhöchſten Befehl:
der Königlich wirkliche Rath
v. Steinsdorf.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 49.

München, Montag den 21. September 1835.

Inhalt:

Privilegium für die Dampfboot-Actiengesellschaft zu Lindau zur Erbauung eines Dampfbootes in Lindau und zur Betreibung der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee. — Bekanntmachung, die Reduction des im Landgerichte Weiler vorkommenden Jßnyer Getreidmaßes betr. — Dienstes-Nachricht. — Verleihung der Zwangs-Arbeitshaus-Curatie Kaisheim. — Kön. Allerhöchste Bestätigung der zu Mitgliedern der katholischen und protestantischen Kirchenverwaltungen zu Augsburg gewählten Gemeindeglieder. — Erhebung in den Adelsstand des Königreichs.

Privilegium

für die Dampfboot-Actien-Gesellschaft zu Lindau zur Erbauung eines Dampfbootes in Lindau und zur Betreibung der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

Nachdem Uns die Dampfboot-Aktien-Gesellschaft zu Lindau um ein Privilegium zur Erbauung eines Dampfbootes in Lindau und zur Betreibung der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee unterthänigst gebeten hat, so ertheilen Wir genannter Gesellschaft hiemit das erbetene Privilegium für den Zeitraum von zehn Jahren vom 19. März 1836 an beginnend, unter der Bedingung unverzüglicher Ausführung und

fortwährender Ausübung dieſes Unternehmens, ſo wie unbeſchadet der Rechte Dritter, insbeſondere der Schiffergeſellſchaft zu Lindau und ohne allen Zwang für Güterverſender und Reiſende.

Gegeben Bad Brückenau den ſechszehnten Auguſt im Jahre achtzehnhundert fünf und dreißig.

Ludwig.

Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

Auf
Königl. Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretär
Fr. von Kobell.

Bekanntmachung,

die Reduction des im Landgerichte Weiler vorkommenden Iſnyer Getreidmaßes betreffend.

Die von dem k. Hauptmünzamte vorgenommene Reduction des Iſnyer geſtoßenen Getreidmaßes in das bayeriſche Normalmaß wird hiemit in der nachſtehenden Tabelle bekannt gemacht.

München den 10. September 1835.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl:

v. Wirſchinger.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär
Gietl.

Ißnyer gestoßenes Getreid-Maß.	Im königlich bayerischen National-Getreidmaße.											
	Zur genauesten Berechnung.				Zur Einmessung.							
	Schäffel.		Metzen.		Metzen.							
	ganze.	Decimal-Theile.	ganze.	Decimal-Theile.	Schäffel.	Ganze.	halbe.	viertel.	achtel.	sechszehntel.	zwei u. dreißiger.
Nach dem Protokoll vom 23. Juni 1835 verhalten sich:											
a) für Vesen: 40 Ißnyer Viertl mit Rieb und Abstrich: 27 1/2 bayerische Normalmetzen,											
also 1 Viertl . . .	—	—	0	6992	—	—	1	—	1	1	0,375
„ 100 Viertl . .	11	6536	69	9218	11	3	1	1	1	—	1,5
b) Für Gerste: 20 Ißnyer Viertl mit Rieb und Abstrich 13 3/4 bayerische Normalmetzen,											
also 1 Viertel . . .	—	—	0	6992	—	—	1	—	1	1	0,375
also 100 Viertel . .	11	6536	69	9218	11	3	1	1	1	—	1,5
c) Für Roggen: wie für Gerste.											
d) Für Haber: nach der im Regierungs-Blatt des Jahres 1815, Seite 527—528 bekannt gemachten Reduction.											

München den 25. Juli 1835.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 7. Juni d. J. allergnädigst bewogen gefunden, der Vorsteherin des Erziehungs-Institutes für Mädchen in Nymphenburg, Josephine Fuchs, die von ihr nachgesuchte Quiescenz unter Bezeugung Allerhöchst Ihrer Zufriedenheit mit ihren Dienstleistungen, zu ertheilen.

Verleihung der Zwangs-Arbeitshaus-Kuratie Kaisheim.

Seine Majestät der König haben unterm 3. September l. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, die Zwangs-Arbeitshaus-Kuratie Kaisheim dem ersten Stadtpfarr-Kaplan in Kempten, Alois Lindenbauer, zu verleihen.

K. Allerhöchste Bestätigung der zu Mitgliedern der katholischen und protestantischen Kirchenverwaltungen in Augsburg gewählten Gemeindeglieder.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Reſcripts an die K. Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, unterm 11. August l. Js. nachstehende Glieder der Gemeinde Augsburg in der ihnen durch Wahl zugedachten Eigenschaft von Mitgliedern der dortigen katholischen und protestantischen Kirchenverwaltung allergnädigst zu bestätigen geruht:

I. Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung:

1) den Stubenmeister Johann Weiß,
2) den Knopfmacher Johann Georg Kühbacher,
3) den Maurermeister Franz Gelb,
4) den Kaufmann Joseph Lauter,
5) den Bierbrauer Joseph Berchtold,
6) den Hausbesitzer Johann Munding,
7) den Wachsarbeiter Joseph Sieber,
8) den Kaffeewirth Alexander König.

II. Als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung:

1) den Banquier Michael Drechsel,
2) den Privatier Heinrich Trips,
3) den Privatier David Hartmann,
4) den Kunstverleger Johann Walch,
5) den Kellermeister Friedrich Warner,
6) den Kaufmann Lebrecht Scheeler,
7) den Banquier Gustav von Fröhlich,
8) den Kaffetier Andreas Lutz.

Erhebung in den Adelsstand des Königreichs.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 1. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Fürstlich Reußischen Rath und Bürgermeister zu Lobenstein, Johann Friedrich August Gehring sammt seinen Nachkommen beiderlei Geschlechts in den Adelsstand des Königreichs zu erheben.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 50.

München, Mittwoch den 30. September 1835.

Inhalt:

K. Allerhöchſte Verordnung, die Binnencontrole im Rheinkreiſe betr. — Bekanntmachung, die Aufführung der Current-Nummer in den Eingaben an das Appellations-Gericht für den Iſarkreis betreffend. — Dienſtes-Nachrichten. — Biſchöfliches Kapitel zu Speyer. — Landrath des Iſarkreiſes. — Ordensverleihung. Titelverleihung. — Erhebung in den Ritterſtand des Königreichs. — K. Bayeriſches Generalkonſulat in Liſabon. —

K. Allerhöchſte Verordnung,

die Binnencontrole im Rheinkreiſe betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern

ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Vorausſetzungen, welche Uns veranlaßt haben, unterm 7. Juli d. Js. die Binnencontrole im Rheinkreiſe einzuführen, noch unverändert beſtehen, ſo finden Wir Uns — in ſolcher Erwägung und im Hinblicke auf die Beſtimmungen des §. 2. des Geſetzes vom 1. Juli 1834 über die Binnen-Controle — bewogen,

hiedurch anzuordnen, daß der Rheinkreis auch nach Ablauf der damals festgesetzten Zeit auf weitere drei Monate der Binnencontrole, und zwar ganz in der Art und Ausdehnung, wie dießfalls ausgesprochen und durch das Regierungs-Blatt verkündet worden (Regierungs-Blatt Nr. 30. den 11. Juli 1835 S. 649 bis 656) unterworfen bleibe.

Gegenwärtige Verordnung ist unverweilt durch das Regierungs-Blatt, so wie durch das Amtsblatt für den Rheinkreis, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berchtesgaden den 27. September 1835.

Ludwig.

v. Wirschinger.

Auf
Königl. Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Gierl.

Bekanntmachung,

die Anführung der Current-Nummer in den Eingaben an das Appellations-Gericht für den Isarkreis betreffend.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern
2c. 2c.

werden hiemit zur Erleichterung der Registratursgeschäfte in Konformität einer deßfalls bereits im Isarkreis-Intelligenz-Blatte vom Jahre 1833 St. XLI. ausgeschriebenen Verfügung vom 30. September desselben Jahres sämmtliche öffentliche Staats-Anwälte und zur Selbstvertretung berechtigte Partheien, welche bei dem unterfertigten Appellations-Gerichte Rechtsangelegenheiten zu führen haben, angewiesen, in allen ihren Eingaben, die sich auf an sie ergangene Entschließungen des Gerichtshofes beziehen, nicht nur das Datum, sondern auch die in jeder Entschließung links oben stehende Current-Nummer bei einem Thaler Strafe anzuführen.

Landshut den 4. September 1835.

K. Appellations-Gericht für den Isarkreis.

v. Hörmann, Präsident.

Dobmayr, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben in huldreichster Annahme des Allerhöchstdenselben von dem Königl. Kämmerer, Staatsrath im außerordentlichen Dienst und quieszirten Gesandten Wilibald Grafen von Rechberg-Röthenlöwen überreichten Gesuches, um Wiedereintritt in den aktiven Staatsdienst, Sich unterm 14. Juni l. Js. bewogen gefunden, denselben in Anerkennung seiner vielfach erworbenen Verdienste zu Allerhöchst Ihren außerordentlichen

Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am K. Württembergiſchen Hofe allergnädigſt zu ernennen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 4. September l. Js. den praktiſchen Arzt Med. Dr. Georg Groll, proviſoriſch zum Stadtgerichtsarzte in Straubing zu ernennen,

unterm 7. September l. Js. in Erwägung der Wichtigkeit des Forſtverwaltungsdienſtes am Sitze der Regierung des Obermainkreiſes, noch einen Kreisforſt-Kommiſſär II. Klaſſe anzuſtellen, und hiezu proviſoriſch den bisherigen Revierförſter zu Geiſenfeld im Regenkreiſe, Alois von Regnier zu ernennen,

unterm 12. September l. Js. die bei der Regierung des Rheinkreiſes, Kammer der Finanzen, erledigte Rechnungskommiſſärs-Stelle in proviſoriſcher Eigenſchaft dem Rechnungskommiſſariats-Acceſſiſten und dermaligen Verweſer der Steuer-Kontroleurſtelle zu Neuſtadt, Duemler, zu verleihen,

vermöge allerhöchſten Reſcripts de dato Berchtesgaden den 16. September l. Js. den am 18. Auguſt 1833 in proviſoriſcher Eigenſchaft als Schreiber des Kreis- und Stadtgerichts Aſchaffenburg ernannten Andreas Birnbach von dieſer Stelle wieder zu entlaſſen,

unterm 21. September l. Js. auf das erledigte Rentamt Abensberg in Neuſtadt, ſeinem Anſuchen gemäß, den Rentbeamten Korbinian Schöttl von Walderbach zu verſetzen, und zum Rentbeamten in Walderbach den Reviſor bei der Steuerkataſter-Kommiſſion, Friedrich Aſimont, in proviſoriſcher Eigenſchaft,

und unterm 24. September l. Js. auf die erledigte Forſtei Hohenfels zum proviſoriſchen Forſteiförſter, den penſionirten Lieutenant des 10. Linien-Infanterie-Regiments und bisherigen funktionirenden Forſtſtationiſten in Niederlauterbach, Johann Nepomuk Mayr, zu ernennen.

Biſchöfliches Capitel zu Speyer.

Seine Majeſtät der König haben am 23. März l. J. den ordentlichen Profeſſor der Philologie an der K. Univerſität zu Würzburg, Dr. Peter Richarz, zum Biſchofe von Speyer allergnädigſt zu ernennen geruht.

Landrath des Iſarkreiſes.

Seine Majeſtät der König haben unterm 14. September l. Js. an die durch das Ableben des Schiffmeiſters Joſeph Riedl zu Kraiburg in dem Landrathe des Iſarkreiſes, und zwar in der Klaſſe der

Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit erledigte Stelle, den Maurermeiſter und Gutsbeſitzer in Oberföhring, Joſeph Höchel, einberufen zu laſſen geruht.

Ordensverleihung.

Seine Majeſtät der König haben Sich in wohlgefälliger Anerkennung des ausgezeichneten Muthes und der beſondern Entſchloſſenheit, welche der Schuhmacher Benedikt Fichtel zu Füßen durch die am 31. Juli d. Js. mit Hintanſetzung ſeines eigenen Lebens vollbrachte Rettung des Dienſtknechtes Franz Linder aus der Gefahr des Ertrinkens, und auch früher ſchon im Jahre 1826 durch Rettung eines Flöſſers aus gleicher Gefahr, endlich ſeit dieſer Zeit bei mehreren Brandfällen an den Tag gelegt hat, unterm 4. September d. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, demſelben die ſilberne Civilverdienſt-Ehrenmünze zu verleihen.

Titel-Verleihung.

Seine Majeſtät der König haben unterm 15. September l. J. dem ehemaligen Dekan und nunmehrigen proteſtantiſchen Pfarrer Löw zu Redwitz, dann dem proteſtantiſchen Pfarrer Löſch zu Schwaningen den in den proteſtantiſchen Gebietstheilen der Monarchie ſchon früher beſtandenen Titel, als Prodecan mit dem Range unmittelbar nach den wirklichen Dekanen und vor ſämmtlichen Pfarrern allergnädigſt zu ertheilen geruht.

Erhebung in den Ritterſtand des Königreichs.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 15. Dezember vorigen Jahres allergnädigſt bewogen gefunden, den K. Landrichter zu Wunſiedel, Major der Landwehr und Mitglied des Civilverdienſt-Ordens der Bayeriſchen Krone, Heinrich Erdmann Wilhelm von Wächter, ſammt ſeinen Nachkommen beiderlei Geſchlechtes in den Ritterſtand des Königreichs zu erheben.

K. Bayeriſches Generalkonſulat in Liſabon.

Seine Majeſtät der König haben den Kaufmann Georg Seidel in Liſabon zu Allerhöchſt Ihren Generalkonſul daſelbſt zu ernennen geruht.

Regierungs-Blatt

für 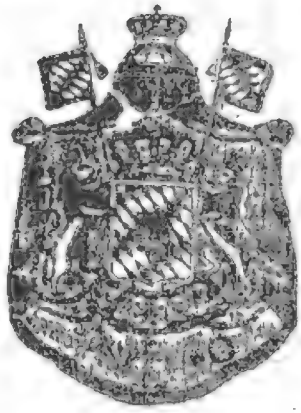 das

Königreich Bayern.

Nro. 51.

München, Samstag den 3. Oktober 1835.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereines betreffend. — Satzungen des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern.

Bekanntmachung,

die Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereines betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Zeitverhältnisse eine Revision der Statuten des landwirthschaftlichen Vereins für Bayern zur absoluten Nothwendigkeit gemacht und dringende Vorstellungen von Mitgliedern aus allen Kreisen der Monarchie eine solche Revision insbesondere aber eine Herabsetzung der Beiträge als erste und unabläßige Bedingung höheren Aufschwunges und tief eingreifender Wirksamkeit dieses hochwichtigen Instituts bezeichnet hatten, so haben nachstehende, die geäußerten Wünsche der Mitglieder sorgfältig beachtende revidirte Satzungen des genannten Vereins auf den Antrag des in Gemäßheit

der Statuten gehörig ermächtigten General-Comité's und in Folge des von den Anwälden nach den Satzungen gesammelten und constatirten Abstimmungs-Resultates die allerhöchste Königliche Bestätigung erlangt.

Indem das unterfertigte Staats-Ministerium dieses für Bayerns landwirthschaftliche Interessen so wichtige und erfreuliche Ereigniß zur öffentlichen Kunde bringt, gibt sich selbes dem festen Vertrauen hin, es werde der schon bisher als so heilsam erprobte Verein durch die Hinzutritte der demselben bisher noch fern gebliebenen größeren Gutsbesitzer aller Cathegorien, durch den Beitritt des Regierungs-Personals, der Distrikts-, Lokal- und Polizeybeamten und des Pfarr-Clerus der verschiedenen Confessionen, der zahlreichen Gemeinden, und durch sofortiges kräftiges Verfolgen seiner schönen Aufgabe bald jenes volle Maaß segenvollen Wirkens erreichen, wozu die Stimme seines Monarchen ihn beruft, wozu die Intelligenz der Nation und der wiederholt bewährte Schutz ihn in vollem Maße befähigt, und wozu die Verhältnisse Bayerns die lauteste Aufforderung in sich schließen.

München den 1. Oktober 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung:
der geheime Sekretär
Gossinger.

Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

I. Abschnitt.

Zweck und Mittel des landwirthschaftlichen Vereins.

§. 1.

Der landwirthschaftliche Verein in Bayern ist eine zur Belebung und möglichsten Emporbringung der Landwirthschaft von Seiner Majestät dem König genehmigte und unter dem Allerhöchsten Schutze stehende Gesellschaft.

§. 2.

Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen:

a) durch mündliche und schriftliche Mittheilung der Mitglieder unter sich, durch möglichst schnelle Kundgabe der merkwürdigsten Entdeckungen und Erfindungen auf dem Gebiete der Landwirthschaft und der damit in nächster Verbindung stehenden Gewerbe, so wie durch Ankauf und Mittheilung wichtiger und gemeinnütziger Schriften;

b) durch Ankauf und Verbreitung landwirthschaftlicher Geräthe, Maschinen, Modelle, nützlicher Sämereien und Gewächse;

c) durch Veranlassung auf den Landbau und die damit zunächst zusammenhängenden Gewerbe sich beziehender naturwissenschaftlicher Versuche von Seite erfahrner Landwirthe und Gewerbsleute;

d) durch Belehrungen, Unterstützungen und Vertheilung von Preisen an diejenigen, welche wichtige, landwirthschaftliche Versuche mit Fleiß und entschiedenem Erfolge ausgeführt haben, so wie an die Verfasser von dem Vereine veranlaßter gelungener Schriften.

II. Abschnitt.

Mitglieder des Vereins.

§. 3.

Der Verein besteht aus:

a) ordentlichen,

b) correspondirenden und Ehrenmitgliedern.

§. 4.

Als ordentliche Mitglieder können außer den wirklichen Gutsbesitzern und Landwirthen auch Beamte, Seelsorger und alle jene Personen aufgenommen werden, deren Kenntnisse, Stellung oder Wirksamkeit dem Vereine nützlich werden dürften.

Die begüterten ordentlichen Mitglieder wirken vorzugsweise durch Versuche mit landwirthschaftlichen Geräthen und Maschinen, so wie durch Anbau von Sämereien und Gewächsen überhaupt oder durch Beispiel und Belehrung auf die landwirthschaftliche Intelligenz ihrer nachbarlichen Umgebung; sie theilen dem Vereine ihre Erfahrungen und Nachrichten über die Eigenthümlichkeiten und Merkwürdigkeiten der landwirthschaft-

lichen Produktion und des Betriebs ihrer Gegend, ſo wie Vorſchläge zur Beförderung des Zweckes des Vereins überhaupt mit.

Die unbegüterten ordentlichen Mitglieder fördern die Zwecke des Vereins durch Ermunterung und Mittheilung nützlicher theoretiſcher und praktiſcher Kenntniſſe, ſo wie der Reſultate ihrer Forſchungen und ihrer Correſpondenzen, ferner durch thätige Theilnahme an der Geſchäftsleitung und Verwaltung des Vereines.

Die ordentlichen Mitglieder leiſten einen jährlichen vorauszubezahlenden Geldbeitrag von 2 fl. 42 kr., ſie genießen alle Rechte und Vortheile, welche der Verein darbietet, namentlich:

a) Antheil an deſſen Vermögen,

b) Benützung der dem Vereine angehörigen Sammlungen,

c) Theilnahme an der Verwaltung des Vereins nach den hierüber beſtehenden beſondern Beſtimmungen,

d) das Recht, den jährlichen öffentlichen Verſammlungen beizuwohnen,

e) das Recht des unentgeldlichen Bezuges des Central-Vereinsblattes.

§. 5.

Als correſpondirende und Ehrenmitglieder können ausgezeichnete Beamte, Schriftſteller, Künſtler, Landwirthe und Gewerbsleute auswärtiger Staaten in der am Oktoberfeſte zu haltenden öffentlichen Sitzung des General-Comité's ernannt werden.

§. 6.

Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder geſchieht durch die Kreis-Comités ihres Wohnortes. Die Aufnahms-Urkunde wird durch den Vorſtand des General-Comité's kontraſignirt und ihr das Folium und Nummer des General-Verzeichniſſes der ſämmtlichen Mitglieder des Vereins beigeſetzt. Ueberdies wird die Aufnahme der Mitglieder durch die Vereinsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 7.

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Vereine muß, um gültig und wirkſam zu ſeyn, ſchriftlich und zwar drei Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres dem Kreis-Comité, und durch dieſes dem General-Comité angezeigt werden.

III. Abſchnitt.

Verwaltungs-Organismus.

§. 8.

Für den Geſammtverein beſteht in der Haupt- und Reſidenzſtadt München ein General-Comité (welches zugleich Kreis-Comité für den Iſarkreis iſt) für jeden der übrigen Kreiſe des Königreichs aber in jeder Kreis-Hauptſtadt ein Kreis-Comité.

§. 9.

Das General-Comité beſteht aus 24 Mitgliedern, und dieſe werden je zur Hälfte aus den Vereins-Mitgliedern des Iſarkreiſes und zur Hälfte aus den übrigen Kreis-Comités aus den in der Haupt- und Reſidenzſtadt München, oder in der auf drei Stunden berechneten Umgebung derſelben wohnenden Vereins-Mitgliedern gewählt, und dieſe Wahl wird von 3 zu 3 Jahren zur Hälfte erneuert.

Die erſte derartige Erneuerung erfolgt im Sommer 1837, indem 6 der aus der Wahl der Vereins-Glieder des Iſarkreiſes und 6 der aus der Wahl der übrigen Kreis-Comités hervorgegangene mittelſt Bezeichnung durch das Loos austreten.

Für die Folge und von dem 2ten Erneu-

erungsfalle anfangend, bedingt ſich der Austritt durch die Funktions-Dauer, ſo daß die in der Funktion älteren 12 Mitglieder den Neugewählten Platz machen. Die Ausgetretenen ſind wieder wählbar und ihre Funktionszeit wird von der neuen Wahl an gerechnet.

Der Eintritt der zur Hälfte durch die Mitglieder des Iſarkreiſes, und zur Hälfte durch die übrigen Kreis-Comités gewählten Erſatzleute findet nur für den Fall gänzlichen Austrittes eines Mitgliedes und nur bis zu dem Zeitpunkte ſtatt, in welchem dieſe Mitglieder der Austritt getroffen hätte.

§. 10.

Jedes Kreis-Comité beſteht aus 12 Mitgliedern, welche durch die Vereins-Mitglieder des Kreiſes aus der Mitte der in der Kreis-Hauptſtadt ſelbſt, oder in deren auf 3 Stunden berechneten Umgebung wohnenden Vereinsglieder gewählt werden. Von dieſen tritt von 3 zu 3 Jahren, und zwar in dem erſten Falle (Sommer 1837) durch Bezeichnung mittelſt des Looſes und in Zukunft nach der Funktions-Dauer die Hälfte der Mitglieder aus.

Die ausgetretenen Mitglieder ſind wieder wählbar.

Bezüglich der Erſatzmänner gilt die Analogie des §. 10. Feſtgeſetzten.

§. 11.

Das General-Comité iſt das Organ des Geſammt-Vereins; in ihm conzentrirt ſich die ganze Maſſe der von den Vereinsgliedern geſammelten Erfahrungen. Von ihm aus wird die durch Entdeckungen und Erfindungen auf dem Gebiete der Natur-Wiſſenſchaften bereicherte Intelligenz mittels der Kreis-Comités bis auf die Fluren des Landmannes geleitet, um dort in einer den örtlichen Verhältniſſen entſprechenden Anwendung der Landwirthſchaft Sicherheit, Kraft und Ausdehnung zu verſchaffen.

Das General-Comité ſorgt:

a) dafür, daß die jeweiligen Fortſchritte der Landwirthſchaft und der damit in Verbindung ſtehenden nationalökonomiſchen und ſonſtigen Wiſſenſchaften mit Benützung der von der phyſikaliſch-mathematiſchen Klaſſe der Akademie der Wiſſenſchaften auf dem Gebiete der Phyſik und Chemie und Mechanik geſammelten, der Landwirthſchaft nützlichen Entdeckungen und Erfindungen, und insbeſondere der Bemerkungen, wozu dieſe Klaſſe in den ihr mitzutheilenden Jahres-Berichten der Kreis-Comités bezüglich der genannten Sphäre etwa Anlaß finden könnte, durch das von ihm redigirte Centralblatt den ſämmtlichen Vereinsmitgliedern bekannt gemacht werden; daſſelbe gilt für

b) die durch das Staats-Miniſterium des Innern veranlaßten Gutachten, ebenſo

c) beantwortet ſelbes ſowohl die von den Kreis-Comité's, als die durch dieſe Comité's von einzelnen Mitgliedern übergebenen Anfragen; daſſelbe erſtattet

d) alljährlich, auf den Grund der von den Kreis-Comité's eingeſendeten Jahres-Berichte, einen Generalbericht über den Stand der Landeskultur Bayerns, über die Wirkſamkeit der Kreis-Comités, ſo wie einzelner ausgezeichneter Landwirthe und um den Verein verdienter Beamten, auch fortan in dem bisherigen Maaße. — Ihm liegt

e) die Anordnung des alljährlich auf der Thereſienwieſe bei München zu haltenden, zugleich das Kreisfeſt des Iſarkreiſes in ſich ſchließenden landwirthſchaftlichen Na-

tional-Feſtes (Oktober-Feſtes) Bayerns ob. Es leitet

f) die Thätigkeit der Kreiscomités, verwaltet,

g) das für den Verein bereits erworbene und noch zu erwerbende Vermögen und übt

h) auf den geſammten landwirthſchaftlichen Unterricht den durch die allerhöchſte Verordnung vom 16. Februar 1833 feſtgeſetzten Einfluß.

§. 12.

Zur wirkſameren Verfolgung der ſatzungsmäßigen Zwecke des Vereines und um deſſen Beſtrebungen ohne hemmende Vielſchreiberei die nöthige Vollzugs-Gewähr zuzuwenden, hat in Folge allerhöchſter Genehmigung der jeweilige Staats-Miniſter des Innern, oder in deſſen Abweſenheit deſſen Stellvertreter die 1. Vorſtandſchaft des General-Comité's zu übernehmen.

Der 2te Vorſtand, welchem alle von dem Miniſter des Innern als 1ſten Vorſtande nicht ſelbſt beſorgte Geſchäfte zukommen und die beiden Sekretäre des General-Comité's werden von den Mitgliedern dieſes Comité's gewählt, und deren Wahl wird, ſo ferne keine beſondern Umſtände in der Zwiſchenzeit einen Austritt herbeiführen, von drei zu drei Jahren erneuert.

Der Geſchäftsgang richtet ſich nach der gewöhnlichen Collegial-Ordnung.

§. 13.

Das General-Comité und die Kreis-Comités können auch einzeln in ihrer Mitte nicht gewählte Vereinsmitglieder zur Theilnahme an ihren Sitzungen einladen, und ebenſo im beſonderen Falle dem Vereine nicht angehörende Sachverſtändige einberufen.

Erſcheint die Zuratheziehung der in die Kreis-Comités nicht gewählten Mitglieder über eine von der Staats-Regierung dem Gutachten des Geſammtvereins unterſtellte Angelegenheit oder über diſtriktive landwirthſchaftliche Intereſſen erſprießlich, ſo kann ſolche auf Antrag des General-Comité's von dem Staats-Miniſterium des Innern angeordnet werden, welches in ſolchen Fällen den Zuſammentritt nach landwirthſchaftlich verwandten Bezirken verfügt, und die Vorſtände jedes ſolchen Bezirkes bezeichnet.

§. 14.

Das General-Comité führt in ſeinem Siegel einen ſilbernen Pflug, im blauen Felde mit der Umſchrift: „General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern.“

§. 15.

Die Kreis-Comités bieten den Kenntnißen, Erfahrungen und Bemühungen der Vereinsmitglieder einen ſpeciellen Mittelpunkt ihres Wirkens dar. Ihre Aufgabe umfaßt insbeſondere:

a) Verbreitung nützlicher Kenntniße in dem Kreiſe durch Vertheilung des von dem General-Comité herausgegebenen Vereinsblattes, durch Abfaſſung und Verbreitung von Aufſätzen über ſpecielle Landwirthſchafts-Verhältniße des Kreiſes durch eine allen Mitgliedern zugängliche Sammlung nützlicher Bücher, Modelle, Maſchinen u. dgl. und ſo weit es angemeſſen erſcheint, und unbeſchadet des Gleichgewichtes zwiſchen Einnahme und Ausgabe geſchehen kann, durch Herausgabe eines lediglich mit Specialiſirung resp. Lokaliſirung der in dem allgemeinen Vereinsblatt enthaltenen allgemeinen Entwickelungen und mit reinen Kreis-Landwirthſchafts-Angelegenheiten ſich befaſſenden Kreis-Blattes;

b) Beantwortung der von dem General-Comité oder der Kreis-Regierung geſtellten, dann der Anfragen einzelner Mitglieder oder Vorlage der letzteren an das General Comité und Hinausgabe ſeiner Antworten.

c) Erſtattung des Jahres-Berichtes an das General-Comité;

d) Anordnung des vor dem Centralfeſte jährlich abzuhaltenden landwirthſchaftlichen Kreisfeſtes;

e) Einwirkung auf den diſtriktiven und lokalen Landwirthſchafts-Betrieb;

f) Verwaltung des in dem Kreiſe befindlichen oder noch zu erwerbenden Vereins-Vermögens, insbeſondere auch Erhebung ſämmtlicher Beiträge und Ablieferung der treffenden Rate an das General-Comité in dem von demſelben beſtimmten Termin,

g) Handhabung des durch die Verordnung vom 16. Februar 1833 begründeten Einflußes auf die Landwirthſchafts-Schulen des Kreiſes.

§. 16.

Die Kreis-Comités führen als Siegel einen ſilbernen Pflug in blauem Felde mit der Umſchrift: „Landwirthſchaftlicher Verein Bayerns, Comité des N. Kreiſes.“

§. 17.

Die erſte Vorſtandſchaft jedes Kreis-Comité's hat aus dem im §. 12. angedeuteten Motive und auf den Grund erfolgter allerh. Genehmigung der jeweilige General-Commiſſär und Regierungs-Präſident des betreffenden Kreiſes, mit der Befugniß ſich in dem ſelbſtbeſtimmten Maaße durch den zweit gewählten Vorſtand vertreten zu laſſen. — Der zweite Vorſtand und die 2 Sekretäre werden nach Analogie der §. 12. von dem Kreis-Comité gewählt und dieſe Wahl wird von 3 zu 3 Jahre erneuert.

§. 18.

Die Verrichtungen in dem General-Comité ſowohl als in den Kreis-Comités ſind für die durch Wahl dazu berufenen Mitglieder eine unentgeldlich zu erfüllende Verpflichtung. Bedienſtete des Vereins können fortan in ſtändiger Eigenſchaft nicht aufgenommen werden.

IV. Abſchnitt.

Verſammlungen.

§. 19.

Das General-Comité und die Kreis-Comités ſind gehalten, ſich monatlich mindeſtens einmal in förmlicher Sitzung zu verſammeln.

§. 20.

Zu den Sitzungen des General-Comité's und der Kreis-Comités können auch Vereinsglieder, welche nicht Mitglieder der Comités ſind, beigezogen werden. Ebenſo können einzelne in das Comité nicht gewählte Mitglieder zu Bearbeitung beſonderer Aufgaben eingeladen werden.

§. 21.

Jährlich hält jedes Kreis-Comité zur Beſprechung allgemeiner Vereins-Intereſſen während des Kreisfeſtes eine öffentliche Sitzung, welcher alle zur Zeit des Feſtes in der Kreishauptſtadt anweſenden Mitglieder beizuwohnen berechtiget ſind.

§. 22.

Ebenſo hält das General-Comité jährlich während des Oktoberfeſtes eine öffentliche Sitzung, an welcher ſämmtliche Abordnungen der Kreis-Comité's ſo wie alle in der Haupt- und Reſidenzſtadt eben anweſende Vorſtände und Mitglieder dieſer Comité's Theil zu nehmen die Befugniß haben.

§. 23.

Ueberdieß können, ſo oft die mündliche Zuratheziehung auch der in den Comités nicht gewählten Vereins-Mitglieder einzelner Diſtrikte oder ganzer Kreiſe, oder der Geſammt-Monarchie, über von der Staatsregierung dem Gutachten des Geſammtvereines unterſtellte An-

gelegenheiten, oder über allgemeine und distriktive Interessen ersprießlich erscheinende, von dem k. Staatsministerio des Innern auf Antrag des General-Comité's distriktive Zusammentritte nach landwirthschaftlich verwandten Rayons und unter dem Vorsitze der von dem benannten Staatsministerio benannten Vorstände angeordnet werden.

Die wirkliche Berufung solcher Distrikts-Versammlungen, so wie die Instruirung der Vorstände und die nähere Präcisirung der in Gemäßheit des Berufungs-Zweckes ausschliessend zur Berathung zu bringenden Gegenstände ressortirt in solchen Fällen zu dem Wirkungskreise des General-Comité's.

V. Abschnitt.

Vermögen des Vereins.

§. 24.

Das Vermögen und die jährlichen Einkünfte des Vereins werden von jedem Comité für seinen Kreis, von dem General-Comité für den Gesammt-Verein, verwaltet.

Ueber die mit den erforderlichen Nachweisen versehene jährliche Rechnungsstellung jedes Comité's wird unter gleichzeitiger Vorlage der jährlich revidirten Inventarien bei der Versammlung am Vereinsfeste und durch entsprechende Uebersichten in den Vereinsblättern öffentliche Rechenschaft gegeben.

§. 25.

Das Vermögen des Vereins ist untheilbar. Als solches erscheint alles, was jedes Comité an Gebäuden, Gründen, Sammlungen, Fahrniß, Kapitalien u. d. gl. besitzt. Das Vermögen eines sich auflösenden Kreis-Comité's geht zur Verwaltung und Verwendung für den Gesammt-Verein bis zur Bildung eines neuen Comité's an das General-Comité über.

§. 26.

Die Einkünfte des General-Comité bestehen aus

1) dem Ertrage seines Central-Blattes;

2) aus der auf 42 kr. festgesetzten Rate von dem Beitrage jedes ordentlichen Mitgliedes, (§. 4.)

3) den Unterstützungs-Beiträgen der Staats-Regierung,

4) den etwaigen Geschenken und sonstigen zufälligen Einnahmen.

§. 27.

Die Einkünfte jedes Kreis-Comité's bestehen:

1) aus 2 Gulden von den Beiträgen jedes ordentlichen in seinem Kreise wohnenden Mitgliedes,

2) den von der Staats-Regierung und Kreisfonds genehmigten Zuschüßen,

3) aus Geschenken und sonstigen Einnahmen.

Der Verein glaubt auf den Grund dieser die Berücksichtigung der an denselben gebrachten vielseitigen Wünsche in sich schließender Satzungen einer segensreichen Folge entgegensehen zu dürfen. Indem er sich verpflichtet sieht, den großen folgereichen Zwecken seine vollen Kräfte mit wärmsten Eifer und ächter Vaterlandsliebe zu widmen, sieht er bei den auf Ein Viertel herabgesetzten Beiträgen, zahlreichen Beitritten, insbesondere auch von Seite der mit Förderung national-ökonomischer Interessen betrauten Staats- und Gemeinde-Beamten, dann des vermöge seiner edlen Stellung das Gedeihen alles Guten zunächst bedingenden Pfarr-Clerus aller Confessionen vertrauungsvoll entgegen.

München, am 1. Oktober 1835.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 52.

München, Mittwoch den 14. Oktober 1835.

Inhalt:

Privilegium für den Lithographen und Inhaber einer lithographischen Anstalt, G. Bodmer, zur Herausgabe der Lithographie: „Ludwig I. König von Bayern im Familienkreise.“ — Bekanntmachung, einen Zwischenausschlag der Brandversicherungs-Beiträge für das Jahr 1833 betreffend. — Dienstesnachrichten. Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen. — Erzbischöfliches Kapitel zu Bamberg. — Ordensverleihungen. — Großjährigkeits-Erklärung. — K. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Kammerherrnwürde. — Verleihung eines Gewerbs-Privilegiums.

Privilegium

für den Lithographen und Inhaber einer lithographischen Anstalt, G. Bodmer, zur Herausgabe der Lithographie: „Ludwig I. König von Bayern im Familienkreise.“

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern

ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Lithograph G. Bodmer, Inhaber einer lithographischen Kunstanstalt zu München um Verleihung eines ausschließlichen Privilegiums zur lithographischen Herausgabe des von ihm verfertigten, Uns im Kreise Unserer vielgeliebten Familie darstellenden Bildes, allerunterthänigst gebeten hat, so finden Wir Uns bewogen, demselben das nachgesuchte

Privilegium für den Zeitraum von fünf Jahren vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung anfangend, hiedurch in der Art allergnädigst tax- und siegelfrei zu ertheilen, daß jede andere gänzliche oder theilweise Abbildung des erwähnten von Bodmer verfertigten Bildes, in Unserem Königreiche bei Vermeidung einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserm Aerar und die andere Hälfte dem Lithographen G. Bodmer zufällt, verboten seyn soll.

Wir weisen hienach sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreichs an, den privilegirten Herausgeber der erwähnten lithographischen Darstellung gegen alle Beeinträchtigung kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten, von Unberechtigten nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Privilegiums verfertigten lithographischen Abbildungen sogleich wegnehmen, und zur freien Verfügung des Privilegien-Inhabers stellen zu lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am ersten Oktober im Jahre Eintausend achthundert fünf und dreißig.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.
An dessen Statt, der Ministerialrath
Müllbaur.

Bekanntmachung,

einen Zwischenausschlag der Brandversicherungs-Beiträge für das Jahr 18$\frac{3}{4}$ betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Die Aktivreste der Brandversicherungs-Kassen aus dem Jahre 18$\frac{3}{4}$ sind durch die Ausgaben auf Brandentschädigungen für das Jahr 18$\frac{3}{4}$, der empfangenen Vorschüsse der k. Central-Staatskasse ungeachtet, in mehreren Kreisen gänzlich erschöpft. Gleichzeitig sind die Kassenbestände der übrigen Kreise durch Zuschußleistungen bereits dermassen in Anspruch genommen, daß sie zur Deckung der beträchtlichen dringenden Entschädigungen für die umfassenden Brand-Unglücke des Jahres 18$\frac{3}{4}$ und des weiteren Bedarfes bis 1. März 1836, als dem voraussichtlichen Zeitpunkte der Bekanntmachung des Hauptausschlages für das Jahr 18$\frac{3}{4}$, bei weitem nicht hinreichen.

Es tritt daher die Nothwendigkeit ein, auf den Grund des Art. 32 der Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Jänner 1811 einen Zwischenausschlag der Assekuranzbeiträge für das Jahr 18$\frac{3}{4}$ anzuordnen, und den Betrag desselben auf fünfzehn Kreuzer von jedem Hundert der Versicherungs-Kapitalien festzusetzen.

Die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben hiernach alsbald das Geeignete zu verfügen, und vorerst diesen Zwi-

ſchenausſchlag ohne Rückſicht auf die eben in der Durchführung begriffene Claſſification der Gebäude vollziehen zu laſſen, zugleich aber Sorge zu tragen, daß mit der Bekanntmachung des Hauptausſchlages zugleich auch die Bekanntmachung des jede Klaſſe treffenden Antheiles in dem Geſammtbetrage kund gegeben, und ſonach durch entſprechende Repartition des Hauptausſchlages die Leiſtung jedes Verſicherten ſtreng auf den ihn nach ſeiner Claſſification treffenden Betrag gebracht werde.

München den 2. Oktober 1835.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl:

Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär.
In deſſen Verhinderung:
der geheime Sekretär
Goſſinger.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 26. Auguſt l. J. den erklärten Austritt des Appellationsgerichts-Rathes Theodor Hilgard zu Zweibrücken aus dem Staatsdienſte unter Bezeugung der allerhöchſten Zufriedenheit mit ſeiner bisherigen Dienſtesleiſtung, zu genehmigen,

unterm 21. September l. J. den bisherigen zweiten Inſpektor am Schullehrer-Seminar zu Straubing, Prieſter Gottfried Larenſe in proviſoriſcher Eigenſchaft als erſten Inſpektor an das zu Eichſtädt begründete Schullehrer-Seminar für den Regenkreis zu berufen;

unterm 22. September l. J. auf die bei dem Kreis- und Stadtgerichte München erledigte Protokolliſtenſtelle den Protokolliſten des Kreis- und Stadtgerichts Augsburg, Karl Kelling, ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen entſprechend, zu verſetzen und zu der hiedurch erledigten Protokolliſtenſtelle bei dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg den temporär quieszirten Kreis- und Stadtgerichts-Protokolliſten Wilhelm Vorbrugg zu berufen,

unterm 23. September l. J. den Friedensrichter Heinrich Marchal zu Germersheim wegen nachgewieſener Dienstesunfähigkeit durch phyſiſche Gebrechlichkeit auf den Grund des §. 22. lit. D. des IX. Edikts zur Verfaſſungs-Urkunde, mit Beibehaltung ſeines Geſammtgehaltes, Titels und Funktionszeichens auf zwei Jahre in den Ruheſtand zu verſetzen;

unterm 25. September l. J. das Landgerichtsphyſikat zu Buchloe im Oberdonaukreiſe proviſoriſch dem praktiſchen Arzte zu

Kaufbeuern, Med. Dr. Carl Enzensberger,

und unterm nämlichen Tage die Stelle eines Regiſtrators bei dem k. proteſtantiſchen Oberkonſiſtorium proviſoriſch dem temporär quieszirten Polizeiactuar Carl Chriſtoph Lieberich zu verleihen;

unterm 26. September l. J. den Kreis- und Stadtgerichtsrath Jakob Kitzing zu Augsburg wegen nachgewieſener Funktionsunfähigkeit durch phyſiſche Gebrechlichkeit auf den Grund des §. 22. lit. D. des IX. Edikts zur Verfaſſungs-Urkunde mit Beibehaltung ſeines Geſammtgehaltes, Titels und Funktionszeichens auf ein Jahr in den Ruheſtand zu verſetzen; auf die hiedurch erledigte Stelle eines Kreis- und Stadtgerichtsrathes zu Augsburg den bisherigen Kreis- und Stadtgerichtsrath Anton Freiherrn von Pfetten zu Erlangen zu befördern, und zum Rathe des Kreis- und Stadtgerichts Erlangen den durch die Erwerbung der Geſammtgerichtsbarkeit auf den Beſitzungen der Freiherrn von Redwitz zu Küps und Unterlangenſtadt übernommenen Patrimonialrichter I. Claſſe, Joſeph Weißmüller;

und als außerordentlichen Profeſſor der Philologie und klaſſiſchen Alterthumskunde an der Univerſität zu Würzburg den Dr. Ernſt von Laſſaulx aus Coblenz in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen;

unterm 29. September l. J. die erſte Sekretärſtelle an der Hof- und Staatsbibliothek dem bisherigen Bibliotheks-Scriptor Föringer in proviſoriſcher Eigenſchaft allergnädigſt zu verleihen, und auf die durch dieſe Ernennung offen werdende Stelle eines Scriptors an genannter Bibliothek den bisherigen Bibliotheks-Praktikanten Johann Baptiſt Ritter, gleichfalls in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen;

den bisherigen Revierförſter zu Langenbruck, Ferd. v. Hahn in gleicher Eigenſchaft auf das Forſtrevier Altneuhaus, und auf das hiedurch erledigte Forſtrevier Langenbruck den bisherigen Revierförſter zu Gleiſſenberg, Stephan von Spitzel zu verſetzen; auf das erledigte Forſtrevier Gleiſſenberg den dermaligen Forſtamts-Aktuar zu Wernberg, Franz Seraphim von Ruf, und auf das Forſtrevier Neubau den bisherigen Forſtamts-Aktuar zu Waldmünchen, Wilhelm Reber, beide in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen.

Ferner haben Sich Seine Majeſtät der König bewogen gefunden, auf das erledigte Forſtrevier Seeſtetten die nachgeſuchte Verſetzung des Revierförſters zu Draxelsried, Friedrich Keller, in gleicher Eigenſchaft zu genehmigen und auf

das hierdurch in Erledigung kommende Forstrevier Draxelsried den bisherigen Forsteiförster zu Weissenstein, Karl Joseph von Schwaben, zum provisorischen Revierförster, dann auf das erledigte Forstrevier Geisenfeld den bisherigen Forstamts-Aktuar und Funktionär im Ministerial-Forstbüreau Eugen Duetsch ebenfalls zum provisorischen Revierförster und auf die erledigte Forstei Weissenstein den bisherigen Forstamts-Actuar Johann Schauberger zu Kötzting zum provisorischen Forsteiförster zu ernennen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 1. Oktober l. J. auf das erledigte Forstrevier Jagdhaus zum provisorischen Revierförster den Forstamtsaktuar zu Kaiserslautern, Friedrich Itten, und auf das Forstrevier Bindersbach den Forstamts-Aktuar zu Langenberg, Karl Gauli ebenfalls zum provisorischen Revierförster;

und unterm 2. Oktober l. J. den als Baukondukteur funktionirenden Ingenieur-Praktikanten Egid von Kobell provisorisch zum Baukondukteur bei der Bauinspektion Rosenheim zu ernennen.

Pfarreien u. Benefizien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 6. September l. J. die Pfarrei Aying, Landgerichts Miesbach im Isarkreise, dem Pfarrer Georg Deckler in Otterfing, Landgerichts Wolfratshausen,

unterm 8. September l. J. die Pfarrei Großköz, Landgerichts Untergünzburg im Oberdonaukreise dem Pfarrer Johann Michael Schöllhorn in Hochwang, des nämlichen Landgerichts; die hierdurch sich eröffnende Pfarrei Hochwang aber dem Pfarrer Johann Nep. Stadelbauer in Dreßling, Landgerichts Starnberg im Isarkreise,

unterm 9. September l. J. die Pfarrei Welden, Landgerichts Zusmarshausen, im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Ignaz Häckl in Fristingen, Landgerichts Dillingen,

und die Pfarrei Oberschondorf, Landgerichts Landsberg im Isarkreise, dem Beneficiaten Mathias Wisbacher in Waidhofen, Landgerichts Pfaffenhofen.

Seine Majestät der König haben unterm 12. September l. J. die Kuraterpositur Schwisting, Landgerichts Landsberg im Isarkreise zu einer Pfarrei wieder zu erheben und dieselbe dem bisherigen Expositus, Priester Roman Geisler, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 27. September l. J. das Benefizium in Häder, Landge-

richts Zusmarshausen im Oberdonaukreiſe, dem Benefiziaten Georg Hofmann in Mering, Landgerichts Friedberg;

unterm 28. September l. J. die katholiſche Pfarrei Genderkingen, Landgerichts Donauwörth im Oberdonaukreiſe, dem Pfarrer Philipp Kaſtner in Hütting, Landgerichts Neuburg und

die katholiſche Pfarrei Zöſchingen, Landgerichts Lauingen im Oberdonaukreiſe, dem Pfarrer Andreas Sailer in Staufen, des nämlichen Landgerichts zu übertragen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 7. Sept. l. J. allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß die katholiſche Pfarrei Wehringen, Landgerichts Schwabmünchen im Oberdonaukreiſe, von dem Biſchofe in Augsburg dem Pfarrer Benedikt Julius in Affing, Landgerichts Aichach, verliehen werde.

Seine Majeſtät der König haben unterm 12. September l. J. allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß die katholiſche Pfarrei Birnbaum, Landgerichts Teuſchnitz im Obermainkreiſe, von dem Herrn Erzbiſchofe in Bamberg dem Kaplan Andreas Reding an der Stadtpfarrei zum heiligen Martin daſelbſt verliehen werde.

Seine Majeſtät der König haben unterm 26. September l. J. zu genehmigen geruht, daß die katholiſche Pfarrei Lütter, Landgerichts Weihers im Untermainkreiſe von dem Biſchof in Würzburg dem Lokalkaplan Andreas Schüll in Alsberg, Landgerichts Orb,

die katholiſche Pfarrei Erkertshofen, Landgerichts Greding im Rezatkreiſe, von dem Biſchofe in Eichſtädt dem Verweſer derſelben, Prieſter Franz Xaver Fortmayer;

das Frühmeßbenefizium in Gundremingen, Landgerichts Dillingen im Oberdonaukreiſe, von dem Biſchofe in Augsburg dem Kuratbenefiziaten Aloys Zett in Weiſſingen, des nämlichen Landgerichts,

und unterm 28. September l. J., daß die kath. Pfarrei Weinberg, Landgerichts Feuchtwang im Rezatkreiſe, von dem Biſchofe in Eichſtädt dem Verweſer des Burgmayriſchen Benefiziums in Heidegg, Landgerichts Hilpoltſtein, Prieſter Ignaz Pürner, verliehen werde.

Seine Majeſtät der König haben folgende proteſtantiſche Pfarreien zu verleihen geruht:

unterm 17. September l. Js. die Pfarrei Hermersberg, Dekanats Pirmaſenz im Rheinkreiſe, dem Pfarramts-Kandidaten Philipp Heinrich Carl Bollinger aus Nünſchweiler;

unterm 20. September l. J. die Pfarrei Kirnberg, Dekanats Rothenburg, dem bisherigen Patronatspfarrer Christian Friedrich Lettow zu Brand, Dekanats Wunsiedel;

die Pfarrei Haundorf, Dekanats Gunzenhausen, dem Pfarramts-Kandidaten Andreas Ferdinand Karrer aus Memmingen;

die Pfarrei Streitberg, Dekanats Bamberg, dem Kandidaten Carl Heinrich Gustav Ferdinand Friedrich Keerl aus Ansbach;

die Pfarrei Oberntief, Dekanats Windsheim, dem Kandidaten Friedrich Ernst Rusch aus Betwar und

die Pfarrei Hohenbirkach, Dekanats Bamberg, dem Pfarramts-Kandidaten Johann Edmund Christian Dolwezel aus Uttenreuth.

Seine Majestät der König haben unterm 14. September l. Js. der von dem Herrn Fürsten von Oettingen-Spielberg für den bisherigen Pfarrer zu Auhausen, Dekanats Oettingen, Wilh. Fr. rich Scheyk, auf die protestantische Pfarrei Lehmingen, desselben Dekanats, ausgestellten Präsentation die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Erzbischöfliches Capitel zu Bamberg.

Seine Majestät der König haben unterm 29. September l. J. das erledigte zehnte Kanonikat im erzbischöflichen Kapitel zu Bamberg dem quieszirten vormaligen Professor der Theologie an der Hochschule zu Würzburg, Dr. Kilian Joseph Fischer, zu übertragen geruht.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 29. September l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem k. k. österreichischen Staatsrath, infulirten Probst von Altbunzlau und Prälaten in dem Königreiche Böhmen ꝛc. Hrn. Dr. Joseph Alois Jüstel zu Wien das Ritterkreuz des Civilverdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. Sept. l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Generalmajor und Brigadier der Cavalerie, Anton Kirschbaum, das Ehrenkreuz des K. Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließung vom 25.

August l. J. dem Schullehrer Franz Xaver Heil zu St. Ingbert;

dem in den Ruheſtand getretenen Cantor und Schullehrer Johann Andr. Hammer zu Windsbach;

und vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 29. August l. J. dem Revierförſter Paul Röckseiſen zu Alzgern;

dann vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 1. September l. J. dem Prieſter Sebaſtian Oswald zu Falkenſtein die Ehrenmünze des K. Bayeriſchen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſten Reſcripts dd. Berchtesgaden den 19. September l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, die Katharina, verehelichte Jordan von Stadtamhof, Tochter des Bäckers und Schiffmeiſters Alois Höher von Reinhauſen, auf ihr allerunterthänigſtes Anſuchen für großjährig zu erklären.

Königl. Allerhöchſte Genehmigung zur Annahme einer fremden Kammerherrnwürde.

Seine Majeſtät der König haben unterm 31. August l. J. allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß Ernſt Graf Fiſchler von Treuberg die von Seiner des Herzogs zu Sachſen-Coburg Durchlaucht ihm verliehene Würde eines herzoglichen Kammerherrn annehmen dürfe.

Verleihung eines Gewerbs-Privilegiums.

Seine Majeſtät der König haben unterm 5. April l. J. den Iſraeliten Gebrüder Moſes Samuel und Iſrael Lauchheimer aus Schopfloch, K. Landgerichts Dinkelsbühl im Rezatkreiſe ein Gewerbs-Privilegium auf die von ihnen erfundene Verbeſſerung des Pergament-Papieres für den Zeitraum von ſechs Jahren zu ertheilen geruht.

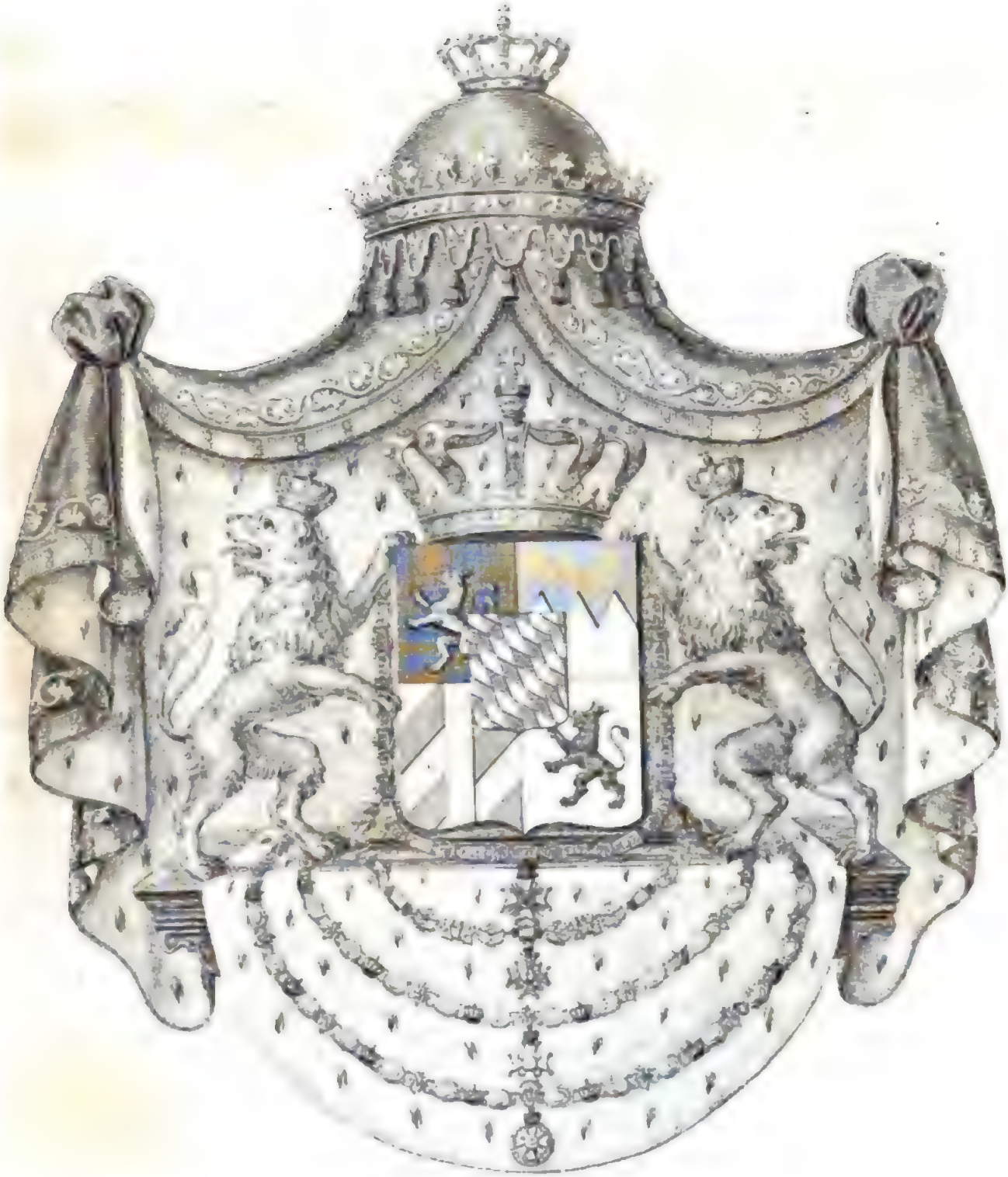

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 53.

München, Dienstag den 20. Oktober 1835.

Inhalt:

Königliche allerhöchste Verordnung, das königliche Wappen und Siegel betreffend. (Abbildung des neuen königl. Wappens als Beylage.) — Königliche allerhöchste Verordnung, eine weitere Vermehrung der auf den Fonds des Civilverdienst-Ordens angewiesenen Unterstützungs-Beiträge betreffend.

Königl. Allerhöchste Verordnung,

das königliche Wappen und Siegel betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern
2c. 2c.

beschließen, Unser bisheriges Königliches Wappen abzuändern, und wünschen, daß die Lande, welche die göttliche Vorsehung in dem bayerischen Reiche zu einem innig verbundenen Ganzen vereiniget hat, einen sprechenden Beweis Unseres Königlichen Wohlwollens darin sehen, daß Wir, da die Bestimmung des Haus- und Staatstitels, sowie des Wappens lediglich von Unserem souveränen Ausspruche abhängt, unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1806 durch das Regierungsblatt vom Jahre 1807 Seite 135, hierüber Folgendes verordnen:

Das neue Königliche Wappen besteht

aus einem quadrirten Schilde mit einem Herz- oder Mittelſchilde, welche beide länglichte, unten zuſammen gehängte Vierecke bilden.

Das Herzſchild enthält die bayeriſchen ſilbernen und laſurnen Rauten, von der Linken zur Rechten in einer Diagonallinie aufſteigend; das Hauptſchild hingegen im oberen rechten ſchwarzen Felde einen nach der rechten Seite aufſpringenden ſtreitfertigen goldenen Löwen mit rother Krone, ausgeſchlagener Zunge und aufwärts geſchlungenem geſpaltenen Schweife; im oberen linken rothen Felde drei bis über die Mitte aufſteigende ſilberne Spitzen, im unteren rechten, von Silber und Roth ſechsfach ſchräg links geſtreiften Felde einen goldenen Pfahl, endlich im unteren linken ſilbernen Felde einen rechts aufſpringenden blauen goldgekrönten Löwen mit roth ausgeſchlagener Zunge und aufwärts geſchlungenem einfachen Schweife.

Das Schild bedeckt die goldene, mit Edelſteinen und Perlen verzierte bayeriſche Königskrone, oben mit dem Reichsapfel beſetzt. Daſſelbe ruht auf einem marmornen Sockel.

Die Schildhalter ſind aufrecht ſtehende, mit dem Kopfe auswärts gekehrte, goldgekrönte Löwen mit ausgeſchlagener Zunge, aufwärts geſchlungenem, geſpaltenen Schweife.

Das Schild umgeben die Inſignien Unſeres Haus-Ordens vom heiligen Hubert auf drei Seiten, am Fuße jene Unſeres Haus-Ordens vom heiligen Georg, des Militär-Max-Joſeph-Ordens und des Civil-Verdienſt-Ordens der bayeriſchen Krone.

Das ganze Majeſtäts-Wappen ſteht in einem Königszelt von purpurnem Sammet, auf beiden Seiten in ungebundenen Knoten aufgeſchlungen, inwendig mit Hermelin gefüttert, an der Kuppel und am Saume mit goldener Stickerei, Quaſten und Treſſen reich verziert, und am Gipfel wieder mit der Königskrone bedeckt.

Aus dieſem ſo gebildeten und gezierten Wappen beſteht auch das große Inſiegel des Reiches und das größere geheime Kanzlei-Inſiegel. Die Umſchrift auf demſelben iſt: Ludovicus Dei Gratia Rex Bojoariae etc. etc.

Dieſem Majeſtäts-Wappen entſprechend hat die große Titulatur zu lauten:

Ludwig von Gottes Gnaden,
König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken
und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Das Wappen des Kronprinzen und der Königlichen Prinzen von Bayern iſt, was das Schild, die Schildhalter, den Sockel und die Königlichen Orden belangt, ſoweit ſolche zur Anwendung kommen, mit dem Majeſtätswappen übereinſtimmend. Das-

ſelbe umgiebt jedoch nur ein Fürſtengezelt mit ausgeſchlagenem Hermelin und gebundenen Knoten, ohne Kuppel und Stickerei. Eine Königliche mit Perlen verzierte Krone erſcheint auf dem Fürſtengezelt nicht, aber ober dem Schilde.

Das Wappen der Herzoge in Bayern hat einen einzigen, mit dem Herzogshute beſetzten Hauptſchild, die bayeriſchen Rauten darſtellend. Die Schildhalter ſind die bayeriſchen Löwen, wie bei dem Majeſtätswappen, und dieſe, ſowie der herzogliche Purpurmantel mit dem Herzogshute geſchmückt.

In Hinſicht auf die Größe der verſchiedenen Siegel bleibt es bei der vorigen Beſtimmung.

Die größeren Siegel Unſerer oberſten Hofſtäbe unterſcheiden ſich von dem größeren geheimen Kanzlei-Inſiegel, daß ſie im Umfange etwas kleiner ſind, und mit Hinweglaſſung Unſerer Königlichen Orden lediglich die Umſchrift von dem betreffenden Stabe führen.

In den Siegeln der mittleren Collegialſtellen und der denſelben coordinirten oberen Behörden bleiben das Königsgezelt und Unſere Orden hinweg, jedoch die Schildhalter und der Sockel beibehalten, die unteren Behörden und Aemter bedienen ſich nur des Mittelſchildes mit den Rauten, oben mit der Königskrone geziert und mit einem Lorbeer- und Palmenzweige umkränzt.

Indem Wir Unſere ſämmtliche Staatsminiſterien mit dem Vollzuge dieſer Anordnung beauftragen, laſſen Wir ſolche durch das Regierungs-Blatt bekannt machen, und demſelben eine richtige Zeichnung des neuen Wappens anfügen.

München den 18. Oktober 1835.

Ludwig.

Freiherr von Giſe.

K. Allerhöchſte Verordnung,

eine weitere Vermehrung der auf den Fonds des Civilverdienſt-Ordens angewieſenen Unterſtützungs-Beiträge betreffend.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

In der wohlwollenden Abſicht, den heute wiederkehrenden Jahrestag Unſerer ſeit vollen fünf und zwanzig Jahren vom Himmel reichlich geſegneten Ehe durch eine Handlung zu bezeichnen, welche mehreren Familienvätern aus der Klaſſe Unſerer getreuen Diener in der Sorge für ihre Angehörigen fortan zu bleibendem Segen gereichen möge, haben Wir beſchloſſen, die von Unſerm verklärten Herrn Vater, weiland König Maximilian Joſephs Majeſtät herrührende, und von Uns Selbſt ſchon erweiterte Stiftung

für den Civilverdienſt-Orden der Bayeriſchen Krone abermal mit acht neuen Unterſtützungs-Beiträgen von jährlichen Dreihundert Gulden zu vermehren, welche von dem unterm heutigen Tage damit begnadigten Söhnen und Töchtern von Mitgliedern gedachten Ordens, nach den Beſtimmungen der urſprünglichen Dotations-Urkunde vom 16. Februar 1824 genoſſen, und nach dereinſt erfolgtem Heimfalle, wieder an andere, gemäß der Statuten dazu berechtigte, von Uns und Unſern Regierungs-Nachfolgern in allerhöchſter Königlicher Gnade verliehen werden ſollen.

Zu deſſen immerwährender Beſtätigung haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig vollzogen, und derſelben Unſer größeres geheimes Kanzlei-Inſiegel beidrucken laſſen.

So gegeben zu München am zwölften Oktober im Jahre des Herrn Eintauſend achthundert dreißig und fünf, Unſeres Reiches im zehenten.

Ludwig.

Freiherr von Giſe.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der Königl. wirkl. Rath und expedirende geheime Sekretär Braun.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Baiern.

Nro. 54.

München, Samstag den 24. Oktober 1835.

Inhalt:

Dienstesnachrichten. — Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen. — K. Allerhöchste Bestätigung der von der K. Akademie der Wissenschaften vorgenommenen Wahlen. — Landrath des Königreichs. — K. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Ordensverleihungen. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreichs. — K. Allerhöchste Genehmigung einer standesherrlichen Titelverleihung. — K. Allerhöchste Genehmigung zur Namensveränderung.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 29. September l. Js. den Consistorial-Sekretär und Registrator Georg Friedrich Walther zu Speyer in den Stand der frühern Quiescenz zurückzusetzen;

auf die hiedurch in Erledigung kommende Sekretärs- und Registratorsstelle am protestantischen Consistorium zu Speyer, den quiescirten Registraturgehilfen bei der Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, Ernst Friedrich Christoph Sefried zu reactiviren;

unterm 2. Oktober l. J. den geprüften Lehramtskandidaten Dr. Joseph Bauer aus Hamhof, Landgerichts Trostberg, provisorisch zum zweiten Professor der Mathe-

matik an der polytechnischen Schule zu München zu ernennen;

unterm 4. Oktober l. J. die Lehrstelle der Mathematik an dem Gymasium zu Dillingen dem Professor der Mathematik am katholischen Gymnasium zu Augsburg, Dr. Franz Minsinger, allergnädigst zu übertragen;

unterm 6. Oktober l. J. die bei dem Appellationsgerichte für den Rheinkreis erledigte Rathstelle dem Bezirks- und Untersuchungsrichter Karl Konrad Wilhelm Kärner zu Zweibrücken zu verleihen;

unterm 9. Oktober l. J. den Bezirksrichter Georg August von Failly zu Frankenthal auf den Grund des §. 22. lit. D. des IX. Edikts zur Verfassungs-Urkunde wegen nachgewiesener Dienstesunfähigkeit durch physische Gebrechlichkeit mit Beibehaltung seines Gesammtgehaltes, Titels und Funktionszeichens und unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen geleisteten Diensten definitiv in den Ruhestand zu versetzen;

unterm 11. Oktober l. J. das außerordentliche Mitglied der Akademie der Wissenschaften und Adjunkten der Münzsammlung, Dr. Franz Streber, provisorisch zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität zu München zu ernennen;

unterm nämlichen Tage die an dem Bezirksgerichte zu Zweibrücken erledigte Stelle eines Untersuchungsrichters dem Bezirksrichter Johann Wilhelm Dietsch daselbst zu übertragen;

unterm 12. Oktober l. J. auf die am Landgerichte Hof erledigte Advokatenstelle den Advokaten Karl Gottfried Wagner zu Füßen, seinem allerunterthänigsten Ansuchen zufolge, zu versetzen und die hierdurch erledigte Advokatenstelle am Landgerichte Füssen dem Raths-Accessisten der Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, Johann Baptist Paul Riebel, zu verleihen;

auf das erledigte Forstrevier Scheibenhard im Forstamte Langenberg, den bisherigen Forstamts-Aktuar Johann Chandon zum provisorischen Revierförster zu ernennen;

dem Offizianten des Stadtkommissariats zu Nürnberg, Christoph Ludwig Wagner bei der legal nachgewiesenen Zerrüttung seiner Gesundheit nach §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage auf ein Jahr in zeitliche Quieszenz zu setzen und

auf dessen Stelle den überzählig gewordenen Sekretär des Damenstifts St. Anna, Wolfgang Albrecht von Hötzendorf, provisorisch

und unterm 15. Oktober l. J. auf die an dem Bezirksgerichte zu Zweibrücken erledigte Richterstelle den Bezirksrichter Johann Gottfried Dingler zu Kaiserslautern, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Oktober l. J. zu genehmigen geruht, daß der Professor der ersten Gymnasialklasse zu Regensburg, Priester Johann Baptist Dirschedl von dem Bischofe dortselbst als Subregens des Klerikalseminars aufgestellt, und daß demselben zugleich das Lehramt der Pastoraltheologie für die Alumnen übertragen werde.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, bei der K. Postanstalt nachstehende Personal-Veränderungen eintreten zu lassen:

der Oberpostrath Joh. Baptist Klinkhammer wurde wegen vorgerückter Lebensjahre nach lit. c. §. 22. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Beibehaltung seines Gesammtgehaltes, des Titels und Funktionszeichens durch allerhöchstes Reskript dd. Berchtesgaden den 26. August l. J. in den wohlverdienten Ruhestand versetzt;

unter demselben Tage wurden zu Oberposträthen in provisorischer Eigenschaft allergnädigst ernannt:

der bisherige Postmeister Carl Göb zu Hof und der bisherige Assessor der General-Administration der K. Posten, Daniel von Tausch zu München;

durch dieselbe allerhöchste Verfügung wurde der bisherige expedirende Sekretär der General-Administration der K. Posten, Franz Löhle in München, zum Assessor; der bisherige zweite Registrator Alois Büssel daselbst zum expedirenden Sekretär; der bisherige Offizial und funktionirende Kanzlist Carl von Blank zum zweiten Registrator, und der bisherige Kanzleifunktionär Johann Max Foringer zu Kanzlisten — jeder derselben in provisorischer Eigenschaft befördert;

zu Post-Offizialen in provisorischer Eigenschaft wurden unterm 26. August l. J. allergnädigst ernannt:

a) Aus den praktizirenden Offizieren der Armee:

1) der Oberlieutenant Franz Lauböck,
2) der Lieutenant Adam Schneider,
3) der Lieutenant Carl Schattenhofer,
4) der Lieutenant Ferdinand Graf v. Morawitzky,
5) der Lieutenant Anton Bock,
6) der Lieutenant Max Pornschaft,
7) der Lieutenant Xaver Martin,
8) der Lieutenant Joseph Bauer,
9) der Lieutenant Ernst von Uechtritz,
10) der Lieutenant Max Joseph König,
11) der Lieutenant Franz Rees,
12) der Lieutenant Christoph von Voith;

vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. August l. J.

b) aus den Post-Accessisten und Funktionärs:

13) Gottfried St. George,
14) Gustav Kohlhagen,

15) Ernſt Sedelmayer,
16) Vinzenz Waldmann;
vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 12. September l. J.
17) Peter Freiherr von Horix;

ferner wurden durch die allerhöchſten Entſchließungen vom 20. Auguſt, dann 28. September und 15. Oktober l. J. zu Poſt-Condukteurs in proviſoriſcher Eigenſchaft berufen:

a) die bisherigen Aushilfs-Condukteure:
1) Ferdinand Ehinger,
2) Franz Suttner;

b) die Unteroffiziere:
3) Joſeph Schmer,
4) Johann Wehner,
5) Joſeph Büchl,
6) Andreas Schwarzmayer;
7) Johann Bald,
8) Ignaz Brindl,
9) Remigius Werner, Gendarm,
10) Martin Reiter,
11) Joſeph Schmid,
12) Joſeph Sonnleitner.

Pfarreien u. Benefizien-Verleihungen; Präſentationsbeſtätigungen.

Seine Majeſtät der König haben folgende katholiſche Pfarreien und Benefizien allergnädigſt zu verleihen geruht:

unterm 6. Oktober l. J. die Pfarrei Eiſelfing, Landgerichts Waſſerburg im Iſarkreiſe, dem Lyceal-Profeſſor Philipp Weidner in Augsburg;

die Pfarrei Urſula-Poppenricht, Landgerichts Amberg im Regenkreiſe, dem Pfarrer Joſeph Preu in Adertshauſen, Landgerichts Parsberg;

die Pfarrei Schirmitz, Landgerichts Bohenſtrauß im Regenkreiſe, dem Pfarrer Georg Haltmayer in Roggenſtein, des nämlichen Landgerichts;

die Pfarrei Breitenthal, Landgerichts Roggenburg im Oberdonaukreiſe, dem Pfarrer Anton Leinfelder in Pfaffenhofen, Herrſchaftsgerichts Weiſſenhorn;

die Pfarrei Biburg, Landgerichts Zusmarshauſen im Oberdonaukreiſe, dem Pfarrer Franz Wenzeslaus Goldwitzer in Büchenbach, Landgerichts Herzogaurach;

die Pfarrei Ecknach, Landgerichts Aichach im Oberdonaukreiſe dem Vorbereitungslehrer Georg Thum in Neuburg;

die Pfarrei Winterbach, Landgerichts Dillingen im Oberdonaukreiſe dem Kuratbenefiziaten Johann Baptiſt Chriſtl in Violau, Landgerichts Zusmarshauſen;

die Pfarrei Tauberrettersheim, Landgerichts Röttingen im Untermainkreiſe, dem Pfarrer Chriſtian Fey in Lahrbach, Landgerichts Hilders und

die Pfarrei Hagenbach, Landkommiſſariats Germersheim im Rheinkreiſe, dem

Pfarrer Michael Joseph Holzner in Klingenmünſter, Landkommiſſariats Bergzabern;

unterm 10. Oktober l. J. die Pfarrei Scheuring, Landgerichts Landsberg im Iſarkreiſe, dem bisherigen Lehrer der dritten Vorbereitungsklaſſe bei St. Stephan in Augsburg, Prieſter Pius Merz;

unterm 11. Oktober l. J. die Pfarrei Bühler, Landgerichts Gemünden im Untermainkreiſe, dem Kaplan Lorenz Hettinger zu Neuſtadt an der Saale;

das Frühmeßbenefizium in Hauſen, Landgerichts Mindelheim im Oberdonaukreiſe, dem Pfarrer Joſeph Probſt in Kleinkitzighofen, Landgerichts Schwabmünchen;

die Pfarrei Dommelſtadel, Landgerichts Paſſau im Unterdonaukreiſe, dem Kooperator Franz Xaver Plöttl in Eglham, Landgerichts Vilshofen und

das Frühmeßbenefizium zu Unſerer lieben Frau in Mindelheim, Landgerichts gleichen Namens im Oberdonaukreiſe, dem Pfarrer Ambros Jordan in Kleinweiler, Landgerichts Kempten.

Seine Majeſtät der König haben unterm 6. Oktober l. Js. zu genehmigen geruht, daß von dem Biſchofe von Würzburg die katholiſche Pfarrei Poppenroth, Landgerichts Kiſſingen im Untermainkreiſe, dem Verweſer derſelben, Prieſter Joſeph Michael Weber;

die katholiſche Pfarrei Stadtlauringen, Landgerichts Hofheim im Untermainkreiſe, dem Pfarrer Rudolph Fehneberg zu Hauſen, Landgerichts Schweinfurth;

unterm 12. Oktober l. J., daß die katholiſche Pfarrei Tiefenpölz, Landgerichts Bamberg I. im Obermainkreiſe, von dem Herrn Erzbiſchofe in Bamberg dem Verweſer derſelben, Prieſter Johann Baptiſt Kröner verliehen werde.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht, am 4. Oktober l. J. die proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Altripp, Dekanats Speyer, dem Pfarramtskandidaten Philipp Jakob Renner aus Meckenheim;

unterm 12. Oktober l. J. die proteſtantiſche Pfarrei Willmars, Dekanats Waltershauſen, dem Pfarramtskandidaten und ſeitherigen Verweſer dieſer Pfarrei, Ludwig Chriſtian Seyler aus Thierſtein;

und unterm 25. Oktober l. Js. die proteſtantiſche Pfarrei Höttingen, Dekanats Weiſſenburg, dem Pfarrer Wilhelm Frommel zu Larrieden, Dekanats Feuchtwangen, zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 15. Oktober l. J. der von der Freifrau von Wöllwarth für den Pfarramtskandidaten Johann Michael Jakob aus Rothenburg auf die proteſtantiſche

Pfarrei Reuſch, Dekanats Markt Einersheim, ausgeſtellten Präſentation die landesfürſtliche Beſtätigung zu ertheilen geruht.

K. Allerhöchſte Beſtätigung der von der K. Akademie der Wiſſenſchaften vorgenommenen Wahlen.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 4. Oktober d. J. bewogen gefunden, die von der K. Akademie der Wiſſenſchaften am 25. Juli d. Js. vollzogenen Wahlen zu genehmigen und

I. als ordentliche Mitglieder:

und zwar in der philoſophiſch-philologiſchen Klaſſe:

die bisherigen außerordentlichen Mitglieder, den ordentlichen Profeſſor der Sanskrit-Sprache an der Ludwig-Maximilians-Univerſität, Dr. Ottmar Frank,

den wirklichen geheimen Rath, Vorſtand der oberſten Baubehörde und Hofbau-Intendanten Leo von Klenze,

und den Domkapitular und geiſtlichen Rath Joſeph Allioli;

II. als außerordentliche Mitglieder:

und zwar

A. in der philoſophiſch-philologiſchen Klaſſe:

den Gymnaſial-Profeſſor und zweiten Vorſtand des philologiſchen Seminars an der Ludwig-Maximilians-Univerſität, Leonhard Spengel;

B. in der hiſtoriſchen Klaſſe:

die Profeſſoren an der Ludwig-Maximilians-Univerſität, Ignatz Döllinger und Friedrich Herrmann;

III. als auswärtige Mitglieder:

A. in der philoſophiſch-philologiſchen Klaſſe:

den Hofrath und Univerſitäts-Profeſſor zu Göttingen, Benecke;

B. in der mathematiſch-phyſikaliſchen Klaſſe:

den Univerſitäts-Profeſſor Heinrich Roſe in Berlin und den Präſidenten der kaiſerlichen Akademie der Naturforſcher und Profeſſor in Breslau, Nees v. Eſſenbeck;

IV. als Correſpondenten endlich

A. in der philoſophiſch-philologiſchen Klaſſe:

die Profeſſoren:

Fiße in Prag und Tafel in Tübingen.

B. in der mathematiſch-phyſikaliſchen Klaſſe:

die Profeſſoren:

Rudolph Wagner in Erlangen,

Gottfried Wilhelm Oſann in Würzburg, und

Hugo Mohl in Tübingen

allergnädigſt zu beſtätigen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 26. September l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Landwehrmajor Ritter von Rhodius die nachgesuchte Entlassung aus dem Landwehrdienste des Landwehr-Regiments der Stadt Würzburg allergnädigst zu gewähren, und an dessen Stelle den Magistratsrath Klinger daselbst als Major in dem genannten Regimente zu ernennen.

Königl. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. Oktober l. Js. dem Staatsminister des K. Hauses und des Aeußern ꝛc. Freiherrn August von Gise, die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner des Großherzogs von Baden Königlichen Hoheit verliehene Großkreuz des Ordens der Treue, dann des Verdienstordens vom Zähringer Löwen annehmen und tragen zu dürfen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. Oktober l. Js. dem K. Staatsminister der Finanzen, Ludwig von Wirschinger die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner des Großherzogs von Baden Königlichen Hoheit verliehene Großkreuz des Zähringer Löwenordens annehmen und tragen zu dürfen.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. Oktober l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Kämmerer, wirklichen geheimen Rath und Herrn Reichsrath Johann Caspar Grafen von Preysing-Moos;

dem K. Kämmerer, wirklichen geheimen Rath, Friedrich Grafen von Vieregg;

dem K. Kämmerer Johann Anton Freiherrn von Mandl, und

dem K. Kämmerer, Generalmajor Anton Freiherrn von Streit das Ehrenkreuz des K. Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 22. September l. Js. dem Rentamtsbeiboten Ulrich Schmidt zu Kempten in belohnender Anerkennung seines als Gerichtsdienersgehilfe und Rentamtsbeibote bewährten Eifers, so wie seiner menschenfreundlichen Hilfeleistung bei Rettung eines der Gefahr des Erfrierens ausgesetzten Mädchens und bei Löschung eines Brandes, die silberne Civilverdienst-Medaille zu verleihen geruht.

Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreichs.

Der Adelsmatrikel wurden einverleibt:

am 30. April l. Js.:

der K. Regierungsdirektor, Ritter des Civilverdienst-Ordens der bayerischen Krone, Johann Baptist von Greiner in Passau, sammt Abkömmlingen, bei der Adelsklasse Lit. G. Fol. 54. act. Nr. 5281.

am 18. Juli l. J.:

der K. Regierungsrath bei der Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, Moriz Wilhelm Freiherr von der Heydte in Ansbach, sammt Abkömmlingen, bei der Freiherrnklasse Lit. H. Fol. 45. act. Nr. 3987;

am 17. August l. Js.:

der Hauptmann Joseph Carl Franz von Vallade im 12. Linien-Infanterie-Regimente (König Otto von Griechenland) in Würzburg, sammt Abkömmlingen, bei der Adelsklasse Lit. V. Fol. 17. act. Nr. 5444.

K. Allerhöchste Genehmigung einer standesherrlichen Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben auf die allerunterthänigste Bitte des erblichen Reichrathes ꝛc. Herrn Carl Grafen von Pappenheim Erlaucht, unterm 6. Oktober l. J. zu bewilligen geruht, daß genannter Herr Graf dem gräflichen Herrschaftsrichter Rädenbacher zu Pappenheim, zur Belohnung seiner langen ausgezeichneten Dienstleistung den Titel eines Justizrathes mit dem Range eines wirklichen standesherrlichen Justizkanzleirathes verleihe.

K. Allerhöchste Genehmigung zur Namensveränderung.

Seine Majestät der König haben unterm 23. September l. J. dem Gesuche des israelitischen Spezereihändlers Hirsch Dinkelspreu um die Bewilligung, den früher geführten Familien-Namen „Dinkelsbühler" wieder annehmen zu dürfen, allergnädigst zu entsprechen geruht.

Berichtigungen: In Nro. 47. S. 821. Zeile 9. v. u. ist zu lesen statt: „Hauptmann à la suite," „pensionirten Hauptmann." In Nro. 50. Seite 582. Zeile 2. v. o. statt: Staatsanwälte, „Rechtsanwälte. In Nro. 53. Seite 893. in der Allerh. Verordn., d. k. Wappen betr. Zeile 5. v. o. ist das Komma nach dem Worte „nicht" zu streichen, und nach dem Worte „Fürsten-Gesetz" zu setzen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 55.

München, Freitag den 6. November 1835.

Inhalt:

Armee-Befehl vom 28. Oktober 1835.

Armee-Befehl.

§. 1.

Wir haben beſchloſſen, allen Unſern Infanterie- und Cavalerie-Regimentern (mit Ausnahme des 6. Chevaulegers-Regiments) Inhaber zu geben, und ernennen demnach:

den Generallieutenant Carl v. Theobald zum Inhaber des 4. Linien-Infanterie-Regiments; —

den Generallieutenant Carl Grafen von Pappenheim zum Inhaber des 7. Linien-Infanterie-Regiments; —

den General der Infanterie, Clemens von Raglovich zum Inhaber des 10. Linien-Infanterie-Regiments; —

den Generallieutenant Peter Freiherrn von Lamotte zum Inhaber des 11. Linien-Infanterie-Regiments;

den Generallieutenant Max Grafen von Seyſſel d'Aix zum Inhaber des 13. Linien-Infanterie-Regiments; —

den Generallieutenant Georg v. Weinrich zum Inhaber des 14. Linien-Infanterie-Regiments; —

den Generalmajor Franz Freiherrn von Hertling zum Inhaber des 15. Linien-Infanterie-Regiments.

Die Infanterie- und Cavalerie-Regimenter haben zwar ihre bisherigen Nummern der Reihe nach beizubehalten, sie sollen aber nicht mit diesen, sondern ausschließlich nur mit den Namen der Inhaber, wie folgt, genannt werden:

Linien-Infanterie-Regimenter:

Leib-Regiment —
1. König —
2. Kronprinz —
3. Prinz Carl —
4. Theobald —
5. Erbgroßherzog von Hessen —
6. Herzog Wilhelm —
7. Pappenheim —
8. Herzog Pius —
9. Wrede —
10. Raglovich —
11. Lamotte —
12. König Otto von Griechenland
13. Seyssel —
14. Weinrich —
15. Hertling.

Cürassier-Regimenter:

1. Prinz Carl —
2. Prinz Johann von Sachsen.

Chevaulegers-Regimenter:

1. Kronprinz —
2. Thurn und Taxis (gewöhnlich blos Taxis genannt) —
3. Herzog Maximilian —
4. König —
5. Leiningen —
6. vacant Leuchtenberg.

Von diesen Regimentern behalten ihre Namen immer:

Linien-Infanterie-Regimenter:

Leibregiment —
1. König —
2. Kronprinz —
9. Wrede.

Chevaulegers-Regimenter:

2. Thurn und Taxis —
4. König.

Die Artillerie-Regimenter und die Jäger-Bataillons sind bis auf weiters nur nach Nummern zu nennen.

§. 2.

Das Ritterkreuz des Civilverdienſt-Ordens der bayeriſchen Krone erhielt:

der Major Friedrich Graf von Saporta vom Infanterie-Regimente Kronprinz.

Das Ehrenkreuz des königlichen Ludwig-Ordens erhielten:

der Generalmajor und Commandant der Veſte Würzburg, Carl Rittmann; — der Major Carl Schmeckenbecher vom Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland; — der Major Georg Dobel vom Infanterie-Regimente Weinrich; — der Oberſt Ignaz Göſchl, Commandant des 1. Artillerie-Regiments — und der Generalmajor und Brigadier der 3. Armee-Diviſion, Anton Kirſchbaum.

Die Ehrenmünze des königlichen Ludwig-Ordens erhielten:

der Feldwebel Andreas Pflaum vom Infanterie-Regimente Wrede; — der Feuerwerker und Zeugdiener zu Marienberg, Mathias Gaa; — der Leibgarde-Hartſchier Anton Urban; — der Controleur Chriſtian Pleitner von der Zeughaus-Hauptdirektion — und der Gefreite Joſeph Kurz vom Infanterie-Regimente Lamotte.

Der Unterlieutenant Carl von Welſch und der Corporal Michael Muck, ſo wie das ganze Detaſchement des Infanterie-Regiments Raglovich, welches an dem Gefechte am $\frac{31 \text{ Juli}}{12 \text{ Auguſt}}$ 1834 bei Aslam Aga in Griechenland Theil genommen, und dabei eine entſchloſſene und muthvolle Haltung bewieſen hat, werden belobt.

§. 3.

Fremde Orden erhielten:

der Generalmajor Carl von Heideck vom Generalquartiermeiſter-Stabe, das Großkreuz des königlich griechiſchen Erlöſer-Ordens; — der Generalmajor und Brigadier der 1. Armee-Diviſion, Max Freiherr von Zandt, das Comthurkreuz 2. Claſſe des herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Hausordens; der Oberſt Wilhelm von Leſuire, Commandant des Infanterie-Regiments Erbgroßherzog von Heſſen, das Commandeurkreuz des königlich griechiſchen Erlöſer-Ordens; — der Hauptmann à la suite, Michael Schuh, das Ritterkreuz des königlich ſchwediſchen Schwertordens — und der Oberlieutenant Baptiſt Steinle vom Infanterie-Regimente Raglovich, das ſilberne Ritterkreuz des königlich griechiſchen Erlöſer-Ordens.

§. 4.

Ernannt wurden:

der Kronprinz Maximilian von Bayern, Königliche Hoheit, Generalma-

jor ꝛc. und bisher Oberſt-Inhaber des 5. Chevaulegers-Regiments zum Inhaber des 1. Chevaulegers-Regiments — und der Fürſt Carl Friedrich Wilhelm Emich von Leiningen-Hardenburg zum Oberſt-Inhaber des 5. Chevaulegers-Regiments, unter gleichzeitiger Verleihung des Charakters als Generalmajor; —

der bisherige Oberſt vom Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Heſſen, Albert Ritter Merz von Quirnheim, zum Commandanten der Stadt Paſſau und Veſte Oberhaus, mit dem Charakter als Generalmajor; —

der Hauptmann Franz Schmitz vom 2. Artillerie-Regimente, zum Adjutanten des Generallieutenants und Artillerie-Corpskommandanten Freiherrn von Hallberg;

zu Junkern:

die Edelknaben Auguſt Graf von Hunt im Infanterie-Leib-Regimente; — Max Graf von Reigersberg im Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland; — Otto Freiherr von Lerchenfeld — und Hugo Freiherr von der Tann im 1. Artillerie-Regimente; —

zu ärztlichen Praktikanten in proviſoriſcher Eigenſchaft:

Dr. Albert Stolz — und Dr. Rudolph von Wiſinger im Infanterie-Regimente Wrede; — dann Dr. Friedrich Haller und Dr. Benedikt Hipp bei der Commandantſchaft Landau; —

zum Militär-Fiskalats-Adjunkten bei der Militär-Fonds-Commiſſion, in der Eigenſchaft eines Bataillons-Auditors 2. Claſſe:

der bisherige Militär-Fiskalats-Acceſſiſt Franz Meyer.

§. 5.

Ernannt werden:

zu ärztlichen Praktikanten in proviſoriſcher Eigenſchaft:

Dr. Franz Seitz von Amberg — und Dr. Joſeph Mayer von Wegſcheid im Infanterie-Regimente Raglovich; Dr. Johann Anton Ferber von Weilheim im Infanterie-Regimente Hertling; — Dr. Markus Hermann von Würzburg im 2. Jäger-Bataillon; — Dr. Albert Schuſter von Lichtenfels im 4. Jäger-Bataillon; — Dr. Friedrich Krauß von Peeſten im Chevaulegers-Regimente König; —

zum Gendarmerie-Rechnungsführer:

der Aktuar 2. Claſſe und funktionirende Rechnungsführer Alois Beck; —

zu Regiments-Aktuaren:

die funktionirenden Aktuare Urban Sieben im Infanterie-Regimente Kron-

prinz; — Johann Friedrich Fränkl im Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Heſſen; — Joſeph Schmitt im Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm; — Johann Harrer vom 3. Jäger-Bataillon im Chevaulegers-Regimente vacant Leuchtenberg; — Georg Smitt im Chevaulegers-Regimente Kronprinz; — Philipp Säuberlich im Chevaulegers-Regimente Herzog Maximilian; — Leonhard Rigauer bei der Garniſons-Compagnie Nymphenburg; — Joſeph Stengel bei der Commandantſchaft Landau; — Carl Tunna bei der Krankenhaus-Inſpektion München; — Carl Mayer von der Armee-Montur-Depot-Commiſſion bei dem 3. Armee-Diviſions-Commando; —

zu Bataillons-Auditoren 2. Claſſe:

die Auditoriats-Praktikanten Joſeph Würthmann bei der Commandantſchaft Roſenberg; — Leo Hautmann bei der Commandantſchaft Rothenberg — und Johann Chretien bei der Commandantſchaft Wülzburg.

§. 6.

Verſetzt wurden:

die Hauptleute Benignus Bourdillon vom Infanterie-Regimente Theobald zum Infanterie-Regimente Herzog Pius — und Johann Cronenbold vom Infanterie-Regimente Herzog Pius zum Infanterie-Regimente Theobald; — der Oberlieutenant Otto Pithan vom Chevaulegers-Regimente Leiningen zum Cüraſſier-Regimente Prinz Johann von Sachſen; — die Unterlieutenants Alexander Schröder vom Infanterie-Regimente Kronprinz zum Infanterie-Regimente Prinz Carl; — Burkhard Braun vom Infanterie-Regimente Prinz Carl zum Infanterie-Regimente Kronprinz; — Friedrich Berüff vom Infanterie-Regimente Prinz Carl zum Infanterie-Regimente Hertling; — Emil Freyherr von Andrian vom Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Heſſen zum Infanterie-Regimente Seyſſel; — Hermann Herter vom Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Heſſen zum 1. Jäger-Bataillon; — Johann Schödinger vom Infanterie-Regimente Herzog Pius zum Infanterie-Regimente Wrede; — Joſeph Oswald vom Infanterie-Regimente Wrede zum Infanterie-Regimente Herzog Pius; — Carl Tavernier vom Infanterie-Regimente Wrede zum Infanterie-Regimente Lamotte; — Friedrich Graſer vom Infanterie-Regimente Wrede zum Infanterie-Regimente Seyſſel; — Andreas Uebelacker vom Infanterie-Regimente Wrede zum 2. Jäger-Bataillon; — Ludwig von Hofſtetter vom Infanterie-Regimente Lamotte zum Infanterie-Regimente

Wrede; — Philipp Straub vom Infanterie-Regimente Seyſſel zum Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Heſſen; — Ferdinand Heerwagen vom Infanterie-Regimente Seyſſel zum Infanterie-Regimente Wrede; — Oskar von Schellerer vom Infanterie-Regimente Hertling zum Infanterie-Regimente Prinz Carl; — Joſeph von Ibſcher vom 1. Jäger-Bataillon zum Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Heſſen; — Johann Hetterich vom 2. Jäger-Bataillon zum Infanterie-Regimente Wrede; — Max Graf von Sandizel vom Cüraſſier-Regimente Prinz Johann von Sachſen zum Cüraſſier-Regimente Prinz Carl; — Georg von Eſebeck vom Cüraſſier-Regimente Prinz Johann von Sachſen zum Chevaulegers-Regimente Leiningen; — Raimund Graf von Fugger vom Chevaulegers-Regimente Herzog Maximilian zum Chevaulegers-Regimente König; — Max Freyherr von Thünefeld vom Chevaulegers-Regimente König zum Chevaulegers-Regimente Herzog Maximilian; —

Die Unterärzte Dr. Anton Baader vom Infanterie-Regimente Raglovich zum Chevaulegers-Regimente Leiningen; — Dr. Carl Mundorff vom Chevaulegers-Regimente Leinigen zum Infanterie-Regimente Raglovich; —

die Regiments-Auditore Georg Traurig vom Cüraſſier-Regimente Prinz Carl zur Leibgarde der Hartſchiere — und Georg von Wachter vom Chevaulegers-Regimente Leiningen zum Chevaulegers-Regimente Kronprinz; — die Bataillons-Auditore Maximilian von Chlingensberg von der Leibgarde der Hartſchiere zum Cüraſſier-Regimente Prinz Carl — und Anton Pendele vom Chevaulegers-Regimente Kronprinz zum Chevaulegers-Regimente Leiningen.

§. 7.

Verſetzt werden:

der Oberſtlieutenant Ferdinand von Schellerer vom Infanterie-Regimente Pappenheim zum Infanterie-Regimente Theobald; — der Oberſtlieutenant und Commandant der Veteranen-Anſtalt, Auguſt Dammert als Platz-Stabsoffizier zur Commandantſchaft Augsburg; — die Hauptleute Georg Freyherr von Hettersdorf vom Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm zum Infanterie-Regimente Weinrich; — Carl Dobel vom Infanterie-Regimente Pappenheim zum Infanterie-Regimente Hertling; — Carl Helbild vom Infanterie Regimente Wrede zum Infanterie-Regimente Pappenheim; — Anton Seyfried vom Infanterie-Regimente Weinrich zum Infanterie-Regimente Kronprinz; — der

Rittmeiſter Friederich Wilhelm Freyherr von Völderndorff und Waradein vom Chevaulegers-Regimente Leiningen zum Cüraſſier-Regimente Prinz Carl; — die Oberlieutenants Franz Silverio vom Chevaulegers-Regimente Herzog Maximilian zum Chevaulegers-Regimente vacant Leuchtenberg; — Joſeph Elbracht vom Chevaulegers-Regimente König zum Chevaulegers-Regimente Kronprinz; — die Unterlieutenants Carl von Schmädl vom Infanterie-Regimente Prinz Carl zum Infanterie-Regimente Theobald; — Heinrich Leers vom Infanterie-Regimente Prinz Carl zum Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Heſſen; — Anton von Lindheimer vom Infanterie-Regimente Theobald zum Infanterie-Regimente Prinz Carl; — Joſeph Höggenſtaller vom Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Heſſen zur Gendarmerie; — Carl Steinwarz vom Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm zum Infanterie-Regimente Seyſſel; — Peter Ball vom Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm zum Infanterie-Regimente Weinrich; — Xaver Sontheimer vom Infanterie-Regimente Lamotte zum 1. Jäger-Bataillon; — Theodor Freyherr von Zu Rhein vom Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland Garniſons-Compagnie Vorchheim; — Joſeph von Sparapani vom 1. Jäger-Bataillon zum Infanterie-Regimente Lamotte; — die Junker Carl Bechtold vom Infanterie-Leib-Regimente zum Infanterie-Regimente Pappenheim; — Wilhelm Hölz vom Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland zum Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Heſſen; Ludwig Diehl vom Chevaulegers-Regimente Herzog Maximilian zum Chevaulegers-Regimente Kronprinz; —

die Bataillons-Aerzte Dr. Theodor Dompierre vom Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm zum Infanterie-Regimente Wrede; — Dr. Johann Steiner vom Infanterie-Regimente Wrede zur Kommandantſchaft Roſenberg; — Dr. Carl Hoofacker vom Infanterie-Regimente Raglovich zur Kommandantſchaft Rothenberg; — die Unterärzte Dr. Friedrich Burkhardt vom Infanterie-Regimente Wrede zum Infanterie-Regimente Theobald; — Dr. Xaver Volk vom 1. Jäger-Bataillon zum Cüraſſier-Regimente Prinz Johann von Sachſen; — Dr. Baptiſt Männer vom Chevaulegers-Regimente König zur Veteranen-Anſtalt Donauwörth; die ärztlichen Praktikanten Andreas Furtmair vom Infanterie-Regimente Hertling zur Invaliden-Anſtalt Fürſtenfeld; — Dr. Carl Fruhmann vom 4. Jäger-Bataillon zum Infanterie-Leibregimente; —

die Regiments-Quartiermeiſter Lorenz Lang vom 1. Artillerie-Regimente zur Lokal-Verpflegs-Commiſſion München; — Ernſt Büchner von der Gewehr-Fabrik zur Lokal-Verpflegungs-Commiſſion Nürnberg; — die Bataillons-Quartiermeiſter Anton Kraus vom Cüraſſier-Regimente Prinz Johann von Sachſen zum 1. Artillerie-Regimente; — Friedrich Hammer von der Kommandantſchaft Ingolſtadt zum Cüraſſier-Regimente Prinz Johann von Sachſen; — der Aktuar 2. Claſſe Leonhard Reichensperger vom Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland zum 4. Armee-Diviſions-Commando; — die Regiments-Aktuare Friederich Lang vom Infanterie-Regimente Wrede zum Chevaulegers-Regimente Leiningen; — Johann Lauer vom Chevaulegers-Regimente vacant Leuchtenberg zur Commandantſchaft Würzburg (Krankenhaus in Königshofen); — Bartholomä Schmitt von der Commandantſchaft Würzburg zum Chevaulegers-Regimente vacant Leuchtenberg; — der Gendarmerie-Aktuar Peter Röder als Regiments-Aktuar zum Infanterie-Regimente König; —

der Regiments-Auditor Baptiſt Leuck vom Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm zum Chevaulegers-Regimente Kron-Prinz.

§. 8.

Befördert wurden:

zu Junkern:

die Fahnen-Kadeten Carl Bechtold im Infanterie-Leib-Regimente; Alexander Graf von Butler im Infanterie-Regimente König; — Anton von Täuffenbach — und Theodor Freyherr von Frays im Infanterie-Regimente Kronprinz; — Carl Theodor Hildebrandt im Infanterie-Regimente Prinz Carl; — Carl Müller — und Adolph Schrott im Infanterie-Regimente Theobald; — Franz von Zentner im Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Heſſen; — Franz Nar im Infanterie-Regimente Pappenheim; — Max Burger im Infanterie-Regimente Wrede; — Franz Mähler im Infanterie-Regimente Raglovich; — Joſeph Behringer im Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland; — Albert Freyherr von Guttenberg im Infanterie-Regimente Seyſſel; — Friedrich Seekirchner im Infanterie-Regimente Hertling; — Moritz Graf von Yſenburg im Chevaulegers-Regimente Herzog Maximilian, Theodor Dichtl im Chevaulegers-Regimente vacant Leuchtenberg; — Emil Strunz im 1. Artillerie-Regimente; — Albert Zehler im 2. Artillerie-Regimente; — Heinrich Fogt — und Georg von Tauſch Kondukteuren im Ingenieur-Korps.

§. 9.

Befördert werden:

zum Oberſtlieutenant:

der Major Sebaſtian von Roppelt vom Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Heſſen im Infanterie-Regimente Pappenheim; —

zu Majoren:

die Hauptleute 1ter Claſſe Egid von Weinbach vom Infanterie Leib-Regimente im Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Heſſen; — Ferdinand Kleiſt vom 4ten Jäger-Bataillon im Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland; — der Rittmeiſter Carl Bienenthal im Cüraſſier-Regimente Prinz Carl; — Wilhelm von Imhof von der Gendarmerie bey der Veteranenanſtalt zu Donauwörth, unter gleichzeitiger Ernennung zum Commandanten dieſer Anſtalt; —

zu Hauptleuten 1ter Claſſe:

die Hauptleute 2ter Claſſe Baptiſt Freyherr von Zech im Infanterie-Regimente Pappenheim; — Joſeph Büttner im Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland; — Baptiſt Deiſſenberger im 2ten Jäger-Bataillon; — Andreas Sartorius im 3ten Jäger-Bataillon; — Ferdinand von Praun — und Ignaz Riedl im 2ten Artillerie-Regimente; — Joſeph Rueff (Oberfeuerwerksmeiſter) bey der Zeughaus-Hauptdirektion; —

zu Rittmeiſtern:

die Oberlieutenants Clemens Freyherr von Sazenhofen vom Chevaulegers-Regimente Kronprinz im Chevaulegers-Regimente Taxis; — Franz Freyherr von Truchſeß im Chevaulegers-Regimente Taxis; — Joſeph Sponſel vom Chevaulegers-Regimente Leiningen im Chevaulegers-Regimente Herzog Maximilian; — Georg von Berg vom Chevaulegers-Regimente vacant Leuchtenberg im Cüraſſier-Regimente Prinz Carl; — Leonhard Pollert vom Chevaulegers-Regimente vacant Leuchtenberg im Chevaulegers-Regimente Leiningen; —

zu Hauptleuten 2ter Claſſe:

die Oberlieutenants Gottlob Langenſee in der Gendarmerie; — Benjamin Hermann im Infanterie-Leib-Regimente; — Ferdinand von Dufresne im Infanterie-Regimente König; — Xaver Pracher vom Infanterie-Regimente Herzog Pius im 1. Jäger-Bataillon; — Joſeph Orff vom Infanterie-Regimente Wrede im Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm; — Friedrich Klein im Infanterie-

Regimente Wrede; — Carl Freyherr von Lottersberg im Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland; — Friedrich von Herrmann vom Infanterie-Regimente Seyffel im Infanterie-Regimente Pappenheim; — Carl Bremſer vom 2. im 4. Jäger-Bataillon; — Joſeph Kaiſer im 4. Jäger-Bataillon; — Stephan Saint-Germain vom 1. — und Joſeph Riepertinger vom 2. Artillerie-Regimente im letztgenannten Regimente; —

zu Oberlieutenants:

die Unterlieutenants Carl Waſſer in der Gendarmerie; — Johann Loſino im Infanterie-Regiment Kronprinz; — Johann Lommer vom Infanterie-Regimente Kronprinz im Infanterie-Regimente König; — Chriſtoph Oertel vom Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Heſſen im Infanterie-Regimente Wrede; — Alois Hanſer vom Infanterie-Regimente Pappenheim im 2 Jäger-Bataillon; — Joſeph Uebel im Infanterie-Regimente Wrede; — Georg Kunſt vom Infanterie-Regimente Raglovich im Infanterie-Leib-Regimente; — Joſeph Götz vom Infanterie-Regimente Raglovich im Infanterie-Regimente Wrede; — Max Steiner vom Infanterie-Regimente Raglovich im Infanterie-Regimente Seyffel; — Carl Tavernier im Infanterie-Regimente Lamotte; — Carl Brucker im Infanterie-Regimente Weinrich; — Nepomuck Vorgeitz vom Infanterie-Regimente Hertling im Infanterie-Regimente Prinz Carl; — Baptiſt Huber vom 1. Jäger-Bataillon im Infanterie-Regimente Herzog Pius; — Friedrich Oettinger im 4. Jäger-Bataillon; — Ludwig von Jeniſch vom Cüraſſier-Regimente Prinz Johann von Sachſen im Chevaulegers-Regimente Kronprinz; — Carl Freyherr von Fuchs vom Chevaulegers-Regimente Taxis im Chevaulegers-Regimente vacant Leuchtenberg; — Eduard Horadam im Chevaulegers-Regimente Herzog Maximilian; — Max Freyherr von Neſſelrode-Hugenpoet — und Carl Freyherr von Reichlin-Meldegg im Chevaulegers-Regimente Leiningen; — Max Herdegen vom 1. Artillerie-Regimente und Carl Lindhamer von der Pontonier-Compagnie im 1. Artillerie-Regimente; — Carl Widder im 2. Artillerie-Regimente; —

zum Unterlieutenant und Sous-Brigadier bey der Leibgarde der Hartſchiere;

der Hartſchier Georg Schleicher; —

zu Unterlieutenants:

die Junker Adolph de Troge im Infanterie-Leib-Regimente; — Joſeph Schwalb im Infanterie-Regimente König; — Ferdinand Fruhmann — und

Heinrich Könitz im Infanterie-Regimente Kronprinz; — Ludwig Graf von Yſenburg im Infanterie-Regimente Prinz Carl; — Ludwig Helbing vom Infanterie-Regimente Theobald im Infanterie-Regimente Raglovich; — Joſeph Prüflinger vom Infanterie-Regimente Theobald im Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland; — Peter Delamotte vom Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Heſſen im Infanterie-Leib-Regimente; — Wilhelm von Steinsdorf vom Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Heſſen im Infanterie-Regimente Kronprinz; — Otto von Schmädel im Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm; — Mathias Lederer im Infanterie-Regimente Pappenheim; — Carl von Clarmann vom Infanterie-Regimente Pappenheim im Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland; — Ludwig Graf von Tattenbach vom Infanterie-Regimente Herzog Pius im 4ten Jäger-Bataillon; — Xaver Steyrer vom Infanterie-Regimente Herzog Pius im 1ten Jäger-Bataillon; — Adalbert Hülbig im Infanterie-Regimente Wrede; — Philipp Freyherr von Welttenau — und Albert Klemm im Infanterie-Regimente Raglovich; — Edmund Höfler — und Adolph von Hofſteter im Infanterie-Regimente Lamotte; — Johann von Groppér vom Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland im Infanterie-Regimente Weinrich; — Franz Xaver Schönauer im Infanterie-Regimente Seyſſel; — Georg Harrach im Infanterie-Regimente Weinrich; — Max Heberling — und Franz Xaver Wagner im Infanterie-Regimente Hertling; — Heinrich Ertel im 2. Jäger-Bataillon; — Eduard Högele im 3. Jäger-Bataillon; — der Conducteur Wilhelm Streiter von der 4. Genie-Direction im Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland; — die Feldwebel Heinrich Hoffmann vom Infanterie-Leib-Regimente im Infanterie-Regimente Hertling; — Gottlieb Rusch vom Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Heſſen im Infanterie-Regimente Wrede; — der Oberjäger Carl Moſer vom 3ten Jäger-Bataillon im Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm; — der Sergeant Andreas Eber vom Infanterie-Regimente König im Infanterie-Regimente Raglovich; — die Junker Heinrich Furtner vom Cüraſſier-Regimente Prinz Carl im Cüraſſier-Regimente Prinz Johann von Sachſen; — Wilhelm Sensburg im Cüraſſier-Regimente Prinz Johann von Sachſen; — Joſeph von Heyder vom Chevaulegers-Regimente Kronprinz im Chevaulegers-Regimente Herzog Maximilian; — Karl Freyherr von Leonrod im Chevaulegers-

Regimente Taxis; — Karl Freyherr von Falkenhauſen vom Chevaulegers-Regimente vacant Leuchtenberg im Chevaulegers-Regimente Leiningen; — Auguſt von Feilitzſch — und Clemens von Wallmenich im 1. Artillerie-Regimente; — Wolfgang Steinbauer und Carl Zunner im 2. Artillerie-Regimente; — die Condukteure Ludwig von Löſſl — und Leonhard Döſel im Ingenieur-Corps; —

zu Junkern:

die Cadeten und Unteroffiziere Carl Markreither vom Infanterie-Regimente Theobald im Infanterie-Regimente Herzog Pius; — Jakob Harrach im Infanterie-Regimente Herzog Wilhelm; — Guſtav De Bary vom Infanterie-Regimente Hertling im Infanterie-Regimente Lamotte; — Eduard Lindemann im 2. Jäger-Bataillon; — Carl von Hoffmann vom Cüraſſier-Regimente Prinz Carl im Infanterie-Regimente Raglovich; — Heinrich Freyherr von Gleißenthal vom Cüraſſier-Regimente Prinz Johann von Sachſen im Infanterie-Regimente Herzog Pius; — Carl Freyherr von Neſſelrode-Hugenpoet vom Chevaulegers-Regimente Kronprinz im Infanterie-Regimente Weinrich; — Joſeph Freyherr von Riedheim vom Chevaulegers-Regimente Herzog Maximilian im Infanterie-Regimente Hertling; — Clemens Sartor vom Chevaulegers-Regimente König im Infanterie-Regimente Lamotte; — Anton von Schab vom Chevaulegers-Regimente König im Infanterie-Regimente Wrede; — Friedrich Freyherr von Reitzenſtein vom 1. Artillerie-Regimente im 3. Jäger-Bataillon; — Eugen Freyherr von Weveld im Cüraſſier-Regimente Prinz Carl; — Ludwig von Mann im Cüraſſier-Regimente Prinz Johann von Sachſen; — Emil Freyherr von Seefried im Chevaulegers-Regimente Taxis; —

zu Bataillonsärzten 1. Claſſe:

die Bataillonsärzte 2. Claſſe Dr. Martin Fiedler im Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Heſſen; — Dr. Johann Pfeiffer im Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland; — Dr. Joſeph Seilbäck im Chevaulegers-Regimente Leiningen;

zu Bataillonsärzten 2. Claſſe:

die Unterärzte Dr. Johann Dörflein im Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland; — Dr. Johann Gelhauſen im Infanterie-Regimente Weinrich; —

zu Unterärzten:

die ärztlichen Praktikanten Dr. An-

dreas Gloßner im Infanterie-Regimente Kronprinz; — Dr. Baptiſt Bergbauer im Chevaulegers-Regimente Kronprinz; — Dr. Franz Wigand im Chevaulegers-Regimente Taxis; —

zum Bataillonsquartiermeiſter 1. Claſſe und Controleur bey der Armee-Montur-Depot-Commiſſion:

der Gendarmerie-Rechnungsführer Georg Hoppe; —

zu Bataillonsquartiermeiſtern 2. Claſſe:

die Aktuare und funktionirenden Quartiermeiſter Johann Nagelſchmidt vom 1. Armee-Diviſions-Commando im Infanterie-Regimente Herzog Pius; — Joſeph Frank vom Artillerie-Corps-Commando im 2. Jäger-Bataillon; — Stephan Rakias von der Garniſons-Compagnie Nymphenburg bey der Commandantſchaft Vorchheim; — Wolfgang Kreth bey der Commandantſchaft Wülzburg; — der funktionirende Rechnungsführer Sigmund Bacher bey der Veteranen-Anſtalt;

zu Aktuaren 2. Claſſe:

die Aktuare Xaver Sälzl von der Armeemontur-Depotkommiſſion bei dem Artillerie-Corpskommando; — Jakob Groß von der Commandantſchaft Nürnberg bey der Armeemontur-Depotkommiſſion; — der Regiments-Aktuar Georg Reuß vom Infanterie-Regimente König, mit der Beſtimmung als funktionirender Rechnungsführer bei der Gendarmerie (Stadt-Compagnie); —

zum Regimentsaktuar:

der funktionirende Aktuar Joſeph Silverio bei der Militär-Fondskommiſſion;

zum Oberauditor:

der Stabsauditor bey dem 4ten Armee-Diviſions-Commando, Georg Rogenhofer; —

zum Stabsauditor:

der Regimentsauditor Georg v. Wachter vom Chevaulegers-Regimente Kronprinz bei dem 4. Armee-Diviſions-Commando;

zu Regimentsauditoren 1. Claſſe:

die Regimentsauditore 2. Claſſe Eduard Kraßer im Infanterie-Regimente Seyſſel; — Joſeph Gegenbauer bei der Commandantſchaft München und zwar der letztere mit dem Range vor dem Regimentsauditor Ernſt von Hertel: —

zum Regimentsauditor 2. Claſſe:

der Bataillonsauditor 1. Claſſe Carl Gehm bey der Commandantſchaft Vorchheim; —

zu Bataillonsauditoren 1. Classe:

die Bataillonsauditore 2. Classe Wilhelm Fröhnau im Infanterie-Regimente Razlovich; — Heinrich Wolf im Infanterie-Regimente Hertling; — Xaver Duschel im 3. Jäger-Bataillon; — Carl von Vincenti von der Commandantschaft Eichstädt im Infanterie-Regimente Hertling.

§. 10.

Reaktivirt werden:

der temporär pensionirte Hauptmann Albrecht von Derschau im Infanterie-Regimente Pappenheim; — der temporär pensionirte Oberlieutenant Joseph Fortemps bei der Garnisons-Compagnie Borchheim; — der temporär pensionirte Brigadeaktuar Christoph Geißler als Bataillonsquartiermeister 2. Classe und Rechnungsführer bei der Gewehrfabrik.

§. 11.

Wiederangestellt wurden:

der temporär entlassene Oberstlieutenant Wilhelm von Lesuire als Oberst im Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Hessen; — die temporär entlassenen Unterlieutenants Caspar Graf von Berchem im Infanterie-Regimente König — und Friedrich Baunach im Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Hessen; — dann der temporär entlassene Conducteur Leonhard Dösel im Ingenieur-Corps.

§. 12.

Pensionirt wurden:

die Hauptleute Georg von Berger vom Infanterie-Regimente König, auf 2 Jahre; — Jakob Fluck vom Infanterie-Regimente Pappenheim; — Kajetan von Spitzel vom Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland, auf 2 Jahre; — Franz Schlör vom Infanterie-Regimente Hertling temporär; — Joseph von Larosee vom 1. Artillerie-Regimente, auf 2 Jahre; — der temporär pensionirte Hauptmann Konrad Bieber auf weitere 2 Jahre; — der temporär pensionirte Hauptmann Franz Xaver Finkenauer, nunmehr definitiv; — der temporär pensionirte Oberlieutenant Joseph Fortemps bis Ende Oktober 1835; — der temporär pensionirte Oberlieutenant Wilhelm Freiherr von Leoprechting auf weitere 2 Jahre; — die temporär pensionirten Unterlieutenants Anton von Schenkel auf weitere 2 Jahre; — Nikolaus Weinmann auf ein weiteres Jahr; —

der Bataillonsarzt Dr. Thomas Zinnsmeister vom Infanterie-Regimente Weinrich; — der temporär pensionirte Regimentsquartiermeister Carl Lambert auf ein weiteres Jahr; — der temporär pensionirte Regimentsquartiermeister Anton Rimel nunmehr auf unbestimmte Zeit; — der temporär pensionirte Bataillonsquartiermeister

Ludwig Groß auf weitere 2 Jahre; — der Gendarmerie-Rechnungsführer Heinrich Oesterlein auf 2 Jahre; — der temporär penſionirte Regimentsauditor Heinrich Keller auf ein weiteres Jahr; — der Bataillonsauditor Kaſpar Schön von der Commandantſchaft Wülzburg auf 2 Jahre.

§. 13.

Penſionirt werden:

der Oberſtlieutenant Dominikus Lebſchée vom Infanterie-Regimente Theobald mit dem Range als Oberſt; — der Oberſtlieutenant und Platz-Stabsoffizier in Augsburg, Wilhelm Kerp; — der Major Carl Schmeckenbecher vom Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland auf 1 Jahr; — die Hauptleute Joſeph Gangkofer vom Infanterie-Regimente Kronprinz auf 1 Jahr; — Franz von Koch-Sternfeld vom 1. Jäger-Bataillon; — Chriſoſtomus Kern vom 4. Jäger-Bataillon auf 2 Jahre; Joſeph Braun vom 2 Artillerie-Regimente auf 2 Jahre; — der temporär penſionirte Hauptmann Thaddä von Pigenot nunmehr definitiv; — der Rittmeiſter Georg Gulde vom Chevaulegers-Regimente Herzog Maximilian, mit dem Charakter als Major; — die Oberlieutenants Michael Moosbäck vom Infanterie-Regimente Prinz Carl auf 2 Jahre; — Georg Obermaier vom Infanterie-Regimente Wrede auf 1 Jahr; — die Unterlieutenants Johann Hehl vom Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland auf 2 Jahre; — Kilian Seidenberg vom Infanterie-Regimente Weinrich mit dem Charakter als Oberlieutenant; —

der Regimentsarzt Dr. Wilhelm Offenhäuſer von der Veteranenanſtalt Donauwörth; — der Bataillonsarzt Kaſpar Haidenthaler von der Commandantſchaft Rothenberg; —

der Adminiſtrations-Rath Sebaſtian Becker von der Reviſionsabtheilung der 6. Kriegs-Miniſterialſektion; — der Actuar Andreas Roth vom Artillerie-Corps-Commando.

§. 14.

Characteriſirt wurden:

der penſionirte Major Joſeph Freiherr von Gumppenberg-Peyerbach als Oberſtlieutenant, mit der Erlaubniß, die Uniform der Offiziere à la suite der Armee zu tragen — und der Oberlieutenant à la suite Michael Schuh als Hauptmann.

§. 15.

Charakteriſirt werden:

als Generalmajor:

der Oberſt Carl von Baur im Generalquartiermeiſter-Stabe; —

als Oberſt:

der Oberſtlieutenant Franz Freiherr von Leiſtner im Generalquartiermeiſter-Stabe;

als Major:

der penſionirte Rittmeiſter Mathias Feichtmayer; —

als Rittmeiſter:

der penſionirte Oberlieutenant Georg Günther; — der charakteriſirte Oberlieutenant Johann Reitter; —

als Oberlieutenants:

die penſionirten Unterlieutenants Johann Vazanini; — Joſeph Mender; — Georg Karl; — Lorenz Mayer; — der Unterlieutenant à la suite Wolf von Tümpling; — der charakteriſirte Unterlieutenant Ludwig Winkler von Mohrenfels; —

als Stabsarzt bei der Leibgarde der Hartſchiere:

der Regimentsarzt Dr. Bernhard Lindhammer.

§. 16.

Die nachgeſuchte temporäre Entlaſſung erhielt:

der Regiments-Aktuar Friedrich Zirgenhain vom 2. Jäger-Bataillon.

Die nachgeſuchte Entlaſſung erhielten:

der Unterlieutenant Theodor Graf von La Roſee vom Chevaulegers-Regimente König, mit dem Charakter als Oberlieutenant und der Erlaubniß, die Uniform à la suite der Armee zu tragen; — der Unterlieutenant à la suite Carl Freiherr von Gruben; — der Junker Ferdinand von Gagern vom Infanterie-Regimente Wrede; — die ärztlichen Praktikanten Dr. Johann Martin Elgaß vom Infanterie-Regimente Wrede; — Dr. Ignaz Löwenſtein vom 2. Jäger-Bataillon; — der quieszirte Kriegs-Miniſterial-Kanzliſt Andreas Forſter; — der penſionirte Aktuar Joſeph Schmid.

Wegen Anſtellung im Civil wurden entlaſſen:

der Oberlieutenant Xaver Lauböck vom 1. Artillerie-Regimente; — die Unterlieutenants Ernſt von Uechtritz vom Infanterie-Leib-Regimente; — Carl Schattenhofer vom Infanterie-Regimente König; — Max König vom Infanterie-Regimente Kronprinz; — Chriſtoph von Voit vom Infanterie-Regimente Raglovich; — Ferdinand Graf Topor-Morawitzky vom Infanterie-Regimente Wrede; — Max Pornſchaft vom Infanterie-Regimente Lamotte; — Franz Rees vom Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland; — Adam Schneider — und Joſeph Baur vom Infanterie-Regimente Seyſſel; — Anton Bock vom Infanterie-Regimente Hertling; — Xaver Martin vom 2. Jäger-Bataillon; — der Unterlieutenant Nepomuk Mayer — der penſionirte Unterlieutenant Theodor Zöſchinger.

§. 17.

Aus dem militäriſchen Dienſt- und Standes-Verhältniſſen hatte zu treten:

der Artillerie-Unterlieutenant und Zeugwart Carl Krämer.

§. 18.

Entlaſſen wurde:

der Unterlieutenant Carl von Vacchiery von der Garniſons-Compagnie Vorchheim.

§. 19.

Geſtorben ſind:

1835.

der temporär penſionirte Hauptmann Georg Enders am 11. März zu Donauwörth; — der Unterlieutenant Johann Nebel vom Infanterie-Regimente Weinrich, am 12. März zu Aſchaffenburg; — der ärztliche Praktikant Dr. Carl Klemm vom Cüraſſier-Regimente Prinz Johann von Sachſen am 19. März zu Landshut; — der Unterlieutenant Max Häusler vom Infanterie-Regimente Hertling am 24. März zu Neuburg a. d. D.; — der Unterlieutenant Gottfried Ellerſtorfer vom Infanterie-Regimente König am 27. März zu München; — der penſionirte Oberlieutenant Franz Johann Weidner am 30. März zu Würzburg; — der penſionirte Major Eberhard Mayer am 1. April zu Regensburg; — der penſionirte Major Gottfried von Fürer am 2. April zu Nürnberg; — der Unterlieutenant und Sous-Brigadier Ditmar Steurer von der Leibgarde der Hartſchiere am 5. April zu München; — der penſionirte Major Joachim Habersack, Inhaber des Ehrenkreuzes des königlichen Ludwig-Ordens, am 11. April zu Würzburg; — der Generalmajor à la suite Johann Anton Greuzard Freyherr von Damadieu, Ritter des Civil-Verdienſt-Ordens der bayeriſchen Krone und des königlich franzöſiſchen Ludwig-Ordens am 7. May zu München; — der Protokolliſt und funktionirende Kontroleur bei dem Armee-Montur-Depot Joſeph Haitner am 8. May in München; — der Unterlieutenant Wolfgang Mayer von der Garniſons-Compagnie Vorchheim am 10. May zu Königshofen; — der Unterlieutenant Max von Khreninger vom Infanterie-Leib-Regimente am 13. May zu München; — der penſionirte Major Joſeph Zißmann am 14. May zu Würzburg; — der Rittmeiſter Carl Weinig vom Chevaulegers-Regimente Taxis am 15. May zu Ansbach; — der penſionirte Sekretär Johann Adam Winter am 29. May zu Aſchaffenburg; — der penſionirte Hauptmann Carl Rummel am 30. May zu Ansbach; — der Major Ferdinand von Hecht genannt Meinberg vom Cüraſſier-Regimente Prinz Carl, Ritter der königlich franzöſiſchen Ehrenlegion, am 1. Juny zu Landshut; — der Unterarzt Dr. Max

Ludwig Schrank vom Infanterie-Regimente Theobald am 7. Juni zu Regensburg; — der Hauptmann Christian Freiherr von Lützelburg vom Infanterie-Regimente Pappenheim am 11. Juny zu Ingolstadt; — der Rittmeister Friedrich Wilhelm Freiherr von Seefried vom Chevaulegers-Regimente Taxis, Ritter der königlich französischen Ehrenlegion, am 20. Juni zu Ansbach; — der Oberlieutenant Kaspar Huber vom Infanterie-Regimente Lamotte am 1. Juli zu Lindau; — der Oberlieutenant Wilhelm Zimmermann vom Infanterie-Regimente Weinrich am 27. July zu Erlangen; — der pensionirte Oberst Carl von Winkler, Ritter des kaiserlich russischen St. Anna-Ordens 2. Classe und der königlich französischen Ehrenlegion am 30. July zu München; — der pensionirte Unterlieutenant Anton Leidinger am 2. August zu Eichstädt; — der pensionirte Oberstlieutenant Joseph von Pillement, Ritter des königlichen Militär-Max-Joseph-Ordens, am 5. August zu Kempten; — der Oberlieutenant Joseph Schwarzmann vom Infanterie-Regimente Kronprinz am 9. August zu Unterföhring; — der pensionirte Oberlieutenant Christian Emmendörfer am 12. August zu Steinbühl; — der pensionirte Regimentsauditor Friedrich Augustin am 13. August zu München; — der ärztliche Praktikant Franz Zödtl vom Infanterie-Leib-Regimente, am 2. September zu München; — der pensionirte Hauptmann Baptist von Brack, Ritter des königlichen Militär-Max-Joseph-Ordens, am 8. September zu München; — der pensionirte Oberst Adolph von Zwanziger, Ritter der königlich französischen Ehrenlegion und des königlich französischen Militär-Verdienst-Ordens, Inhaber des Ordenszeichens vom ehemaligen Kollegialstifte zu Herford, am 10. September zu München; — der pensionirte Hauptmann Xaver Lauböck am 13. September zu Bayreuth; — der pensionirte Major Georg Löbinger, Inhaber des Ehrenkreuzes des königlichen Ludwig-Ordens am 14. September zu Regensburg; — der Rittmeister Raimund Virtung von Hartung vom Cüraſſier-Regimente Prinz Carl am 16. September zu Eichstädt; — der General-Auditor Friedrich Navarre vom General-Auditoriate am 21. September zu München; — der pensionirte Major Ferdinand Will, Inhaber der ehemals großherzoglich frankfurtischen goldenen Medaille, am 10. Oktober zu Landshut; — der Unterlieutenant Anton Riederer am 16. Oktober zu München — und der pensionirte Hauptmann Christian Harraſſer am 19. Oktober zu München.

Ludwig.

v. Weinrich.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Bayern.
Jahrgang 1866.
München, Samstag, den 7. November 1866.

Inhalt.
I. Allerhöchste Entschließung, die Errichtung einer Kreis-Irrenanstalt für Oberbayern betreffend. Vom 30. Oktober 1866. S. 1.
II. Bekanntmachung, die Verleihung des Rechtes der Korporation an den Verein zur Errichtung einer Kreis-Irrenanstalt für Oberbayern betreffend. Vom 30. Oktober 1866. S. 1.
III. Bekanntmachung, die Verleihung des Rechtes der Korporation an den Verein zur Errichtung einer Kreis-Irrenanstalt für Niederbayern betreffend. Vom 30. Oktober 1866. S. 2.
IV. Bekanntmachung, die Verleihung des Rechtes der Korporation an den Verein zur Errichtung einer Kreis-Irrenanstalt für die Pfalz betreffend. Vom 30. Oktober 1866. S. 2.
V. Bekanntmachung, die Verleihung des Rechtes der Korporation an den Verein zur Errichtung einer Kreis-Irrenanstalt für Oberfranken betreffend. Vom 30. Oktober 1866. S. 2.
VI. Bekanntmachung, die Verleihung des Rechtes der Korporation an den Verein zur Errichtung einer Kreis-Irrenanstalt für Mittelfranken betreffend. Vom 30. Oktober 1866. S. 3.
VII. Bekanntmachung, die Verleihung des Rechtes der Korporation an den Verein zur Errichtung einer Kreis-Irrenanstalt für Unterfranken betreffend. Vom 30. Oktober 1866. S. 3.
VIII. Bekanntmachung, die Verleihung des Rechtes der Korporation an den Verein zur Errichtung einer Kreis-Irrenanstalt für Schwaben betreffend. Vom 30. Oktober 1866. S. 3.

Kirche, Schule, Gemeinde und Pfarrhaus, Kirchenbücher, Kirchenbücher, Kirchenbücher

lichen Wohlwollens den Titel königlich bayerischer Hofbankiers zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 1. Oktober l. J. den Unterlieutenant im 1. Artillerie-Regimente, Ludwig von Heusler, Hof-Cavalier Seiner Hoheit des Herrn Herzogs Maximilian in Bayern, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zum Kammerjunker, und

vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. Oktober l. Js. den K. geheimen Rath und Hofbau-Intendanten Leo von Klenze zum K. Kämmerer zu ernennen;

unterm 16. Oktober l. J. zu der erledigten statusmäßigen Rechnungskommissärs-Stelle der K. Regierungs-Kammer des Innern des Obermainkreises den temporär quieszirten Rechnungsgehülfen Christian Friedrich Wolf von Bayreuth zu reaktiviren;

unterm 17. Oktober l. J. den Civilbauinspektor des Isarkreises, Daniel Ohlmüller provisorisch zum Regierungs- und Kreisbaurathe des Isarkreises zu befördern;

den durch anhaltendes Augenleiden dienstunfähig gewordenen Regierungs- und Kreisbaurath v. Pigenot zu Regensburg unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen und treu geleisteten Diensten in temporäre Quieszenz zu setzen;

zum Civilbau-Inspektor des Isarkreises den Architekten und Funktionär der obersten Baubehörde, Fr. Ziebland, und

den Ingenieur-Praktikanten Friedrich Lebsche provisorisch zum Baukondukteur in Türkheim zu ernennen;

die Bezirksingenieur-Stelle in Passau provisorisch dem Baukondukteur Max Hartmann in Altötting zu verleihen;

zum Baukondukteur in Altötting den Ingenieur-Praktikanten Heinrich Helmstädter provisorisch zu ernennen;

den Professor der 3. Klasse, Abth. B. des alten Gymnasiums in München, Dr. Sölti, in den temporären Ruhestand zu versetzen und ihn zugleich seiner Privatdocentenstelle an hiesiger Hochschule zu entheben, das hiedurch erledigte Lehramt der dritten Klasse des Gymnasiums dem dermaligen Professor der ersten Klasse desselben Gymnasiums, Hutter, und das sich hiedurch eröffnende Lehramt der ersten Gymnasialklasse dem Professor am katholischen Gymnasium zu Augsburg, Priester Thum, zu verleihen;

unterm 18. Oktober l. J. die an dem Bezirksgerichte zu Frankenthal erledigte Richterstelle dem bisherigen Friedensrichter zu Dürkheim, Adolph Schimper, zu übertragen;

unterm 20. Oktober l. Js. dem bisherigen ersten Landgerichts-Assessor zu

Wolfſtein, Egid Dennerl, bei ſeiner nach geſetzlicher Vorſchrift §. 22. lit. D. der IX. Verfaſſungs-Beilage hergeſtellten phyſiſchen Funktionsunfähigkeit die zeitliche Quieszenz zu bewilligen;

zum erſten Aſſeſſor des Landgerichts Wolfſtein im Unterdonaukreiſe den bisherigen Landgerichts-Aktuar zu Altötting, Theobald Paur, auf ſeine Bitte zu befördern;

als Aktuar des Landgerichts Altötting den Raths-Acceſſiſten des Appellationsgerichts für den Obermainkreis, Heinrich Pretl, allergnädigſt zu ernennen;

zum Regierungs- und Kreisbaurathe des Regenkreiſes den Bezirks-Ingenieur Johann Lebender zu Dillingen proviſoriſch zu befördern;

an deſſen Stelle zum Bezirks-Ingenieur in Dillingen den bisherigen Baukondukteur in Türkheim, Joſeph Freiherrn von Gumpenberg proviſoriſch zu berufen;

und unterm 25. Oktober l. Js. auf das in Erledigung gekommene Forſtrevier Großlellenfeld den bisherigen Forſtamts-Aktuar Friedrich Lutz zum proviſoriſchen Revierförſter zu ernennen.

Pfarreien u. Benefizien-Verleihungen; Präſentationsbeſtätigungen.

Seine Majeſtät der König haben folgende katholiſche Pfarrien und Benefizien allergnädigſt zu verleihen geruht:

unterm 19. Oktober l. J. die Pfarrei Brem, Landgerichts Schongau im Iſarkreiſe, dem Pfarrer Joſeph Laber in Huisheim, Landgerichts Wemding;

das Frühmeßbenefizium in Mering, Landgerichts Friedberg im Oberdonaukreiſe, dem Prädikaturkaplan Joſeph Schuppert in Aichach;

unterm 20. Oktober l. J. dem Pfarrer Anton Wieland zu Benningen, Landgerichts Ottobeuern im Oberdonaukreiſe, das Frühmeßbenefizium zu Kloſterbeuern, Landgerichts Illertiſſen;

unterm 22. Oktober l. Js. das Schulbenefizium in Pfaffenhofen im Iſarkreiſe dem von dem Stadtmagiſtrate daſelbſt ernannten Kaplan Aloys Miller in Pfaffenhofen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 18. Oktober zu genehmigen geruht, daß von dem Biſchofe in Würzburg die katholiſche Pfarrei Dippach, Landgerichts Dettelbach im Untermainkreiſe dem Pfarrer Johann Valentin Hepp in Unterweiſenbrunn, Landgerichts Biſchofsheim und die katholiſche Pfarrei Premich, Landgerichts Kiſſingen, dem Verweſer derſelben, Prieſter Franz Scholz, verliehen werde.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

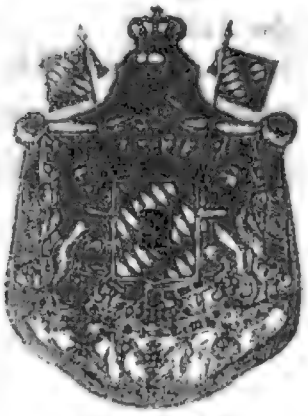

Nro. 57.

München, Mittwoch den 11. November 1835.

Inhalt:

Bekanntmachung, die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in den Städten und Märkten des Oberdonaukreises betr. — Summarischer Auszug aus den Stiftungsrechnungen der Stadt- und Marktgemeinden mit magistratischer Verfassung in dem Oberdonaukreise für das Verwaltungsjahr 18⅓. — Summarische Uebersicht der Rechnungsresultate des Verwaltungs-Jahres 18⅓ von den Stadt- und Marktgemeinden mit magistratischer Verfassung im Oberdonaukreise. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen. — Verzeichniß derjenigen Studierenden der K. hohen Schule in München, welche für das Jahr 18⅓ Stipendien, resp. erhöht, fortbeziehen. — Verzeichniß derjenigen Studierenden an der K. hohen Schule München, welchen für das Jahr 18⅓ neue Stipendien verliehen worden sind. — Landwehr des Königreichs. — Ordensverleihungen. — K. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Bekanntmachung,

die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den Städten und Märkten des Oberdonaukreises betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. Juni l. J. in Nro. 37. des Regierungs-Blattes bringt das unterfertigte Staatsministerium in den nachstehenden beiden Uebersichten die gleichsfalls auch eingelangten wesentlichen Ergebnisse

der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den Städten und Märkten des Oberdonau-Kreises zur öffentlichen Kenntniß.

München den 24. Oktober 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung:
der geheime Sekretär
Gossinger.

Summariſcher Auszug

aus den

Stiftungs-Rechnungen

der

Stadt- und Markt-Gemeinden

(mit magiſtratiſcher Verfaſſung)

in dem

Oberdonau-Kreiſe

für das

Verwaltungs-Jahr 18$\frac{33}{34}$.

Namen der Gemeinden	Stiftungen für den Cultus.								Stiftungen für			
	Einnahmen.			Ausgaben.			Vermögensstand.		Einnahmen.			Ausg.
	Aus dem rentirenden Vermögen.	An Sustentationsbeiträgen.	Summe	Auf d. Administration.	Auf den Stiftungszweck	Summa.	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen	Schulden.	Aus d. rentir. Vermögen.	An Sustentationsbeiträgen.	Summe.	Auf die Administration
Stadt:	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Aichach	1975	200	2175	243	1727	1970	41978	1957	796	356	1152	87
Augsburg	30041	20552	50593	1797	42094	44491	755295	21981	49279	42531	91810	4308
Burgau	1258	—	1258	485	604	1140	33007	429	—	—	—	—
Dillingen	1624	238	1862	98	1485	1583	61933	742	903	1135	2038	20
Donauwörth	4542	67	4609	375	4115	4490	125770	1550	—	—	—	—
Friedberg	1951	3245	5196	528	4070	4598	126030	10294	399	1071	1470	123
Füssen	5141	1114	6255	61	5074	5135	46378	—	109	585	694	1
Gundelfingen	4411	162	4573	185	1125	1310	67120	—	147	—	147	5
Günzburg	4301	580	4881	387	3315	3702	152257	6770	148	4691	4839	166
Höchstädt	4554	23	4577	170	4787	4957	153433	—	42	2045	2087	—
Kaufbeuren	6506	2127	8693	691	6791	7482	202094	10012	2593	2243	4836	337
Kempten	1580	735	2315	250	2095	2345	73475	405	423	5944	6367	49
Lauingen	1813	2372	4185	836	705	1541	57258	170	—	—	—	—
Leipheim	513	33	546	132	390	522	22155	614	—	—	—	—
Lindau	5085	1995	7080	543	9058	10201	230053	10703	57	800	857	1
Memmingen	15005	5542	20007	2512	17050	19508	409773	6450	5246	7431	12677	411
Mindelheim	3775	320	4095	105	4280	4385	148360	1430	454	2491	2945	15
Neuburg	995	544	1539	458	1284	1742	19712	1057	897	3473	4370	430
Rain	1074	90	1164	92	1166	1258	25521	1512	154	172	326	6
Schrobenhausen	1518	414	1932	587	1226	1813	61580	1034	257	198	455	177
Weissenhorn	1757	108	1865	104	1220	1324	59479	—	314	—	314	35
Markt:												
Hohenwarth	411	57	468	27	401	428	15331	607	66	40	106	3
Schwabmünchen	1429	1231	2660	162	2957	3119	32317	4411	35	32	67	—

Bezirke	Bevölkerung			Bewegung der Bevölkerung						Ehen	
	Bevölkerung am 31. Dezember			Lebendgeborene			Gestorbene			Eheschließungen	
		männlich	weiblich		männlich	weiblich		männlich	weiblich		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Stadt Maximilian	52 000	25 000	27 000	1 200	620	580	1 000	480	520	350	350
Landkreis Maximilian	48 000	23 500	24 500	1 100	570	530	900	440	460	320	320
Stadt Sankt Ulrich	31 000	14 800	16 200	700	360	340	600	280	320	210	210
Landkreis Sankt Ulrich	29 000	14 000	15 000	650	340	310	550	260	290	190	190
Stadt Bergheim	18 000	8 600	9 400	400	210	190	350	170	180	120	120
Landkreis Bergheim	16 000	7 700	8 300	360	190	170	300	150	150	100	100
Stadt Neuhausen	12 000	5 700	6 300	270	140	130	230	110	120	80	80
Landkreis Neuhausen	11 000	5 300	5 700	250	130	120	210	100	110	70	70
Stadt Talheim	9 000	4 300	4 700	200	100	100	170	80	90	60	60
Landkreis Talheim	8 000	3 800	4 200	180	90	90	150	70	80	50	50
Stadt Waldstein	7 000	3 300	3 700	150	80	70	130	60	70	40	40
Landkreis Waldstein	6 000	2 800	3 200	130	70	60	110	50	60	30	30
Stadt Hohenfels	5 000	2 300	2 700	100	50	50	90	40	50	30	30
Landkreis Hohenfels	4 000	1 800	2 200	80	40	40	70	30	40	20	20
Stadt Kirchberg	3 000	1 400	1 600	60	30	30	50	20	30	20	20
Landkreis Kirchberg	2 000	900	1 100	40	20	20	30	10	20	10	10
Stadt Sonnenberg	1 500	700	800	30	15	15	25	10	15	10	10
Landkreis Sonnenberg	1 000	500	500	20	10	10	15	5	10	5	5
Stadt Mondsee	800	400	400	15	8	7	12	5	7	4	4
Landkreis Mondsee	600	300	300	10	5	5	8	3	5	3	3
Stadt Seeburg	500	250	250	8	4	4	6	2	4	2	2
Landkreis Seeburg	400	200	200	6	3	3	5	2	3	2	2
Stadt Bergsee	300	150	150	5	2	3	4	2	2	1	1
Landkreis Bergsee	200	100	100	3	2	1	3	1	2	1	1
Stadt Talsee	150	75	75	2	1	1	2	1	1	1	1
Landkreis Talsee	100	50	50	2	1	1	2	1	1	0	0
Stadt Waldsee	80	40	40	1	1	0	1	0	1	0	0
Landkreis Waldsee	60	30	30	1	0	1	1	0	1	0	0
Stadt Hochwald	50	25	25	1	0	1	1	0	1	0	0
Landkreis Hochwald	40	20	20	0	0	0	1	0	1	0	0
Stadt Tannenberg	30	15	15	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Tannenberg	20	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Eichenhain	15	8	7	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Eichenhain	10	5	5	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Buchenau	8	4	4	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Buchenau	6	3	3	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Ahornfeld	5	3	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Ahornfeld	4	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Lindenhof	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Lindenhof	2	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Rosenau	2	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Rosenau	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Veilchental	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Veilchental	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Nelkenburg	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Nelkenburg	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Tulpenfeld	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Tulpenfeld	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Orchideenhof	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Orchideenhof	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Lilienthal	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Lilienthal	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Sonnenblumenfeld	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Sonnenblumenfeld	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Rosenheim	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Rosenheim	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Veilchenstein	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Veilchenstein	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Nelkenstein	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Nelkenstein	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Tulpenstein	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Tulpenstein	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Orchideenstein	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Orchideenstein	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Lilienstein	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Lilienstein	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Sonnenblumenstein	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Sonnenblumenstein	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Rosenheim	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Rosenheim	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Veilchenstein	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Veilchenstein	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Nelkenstein	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Nelkenstein	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Tulpenstein	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Tulpenstein	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Orchideenstein	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Orchideenstein	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Lilienstein	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Lilienstein	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Sonnenblumenstein	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Sonnenblumenstein	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. Oktober l. Js. den bisherigen Kammerjunker, Kreis- und Stadtgerichtsrath in Fürth, August Karl Leopold Albrecht Ernst Freiherrn von und zu Egloffstein, in die Zahl der K. Kämmerer aufzunehmen;

unterm 27. Oktober l. J. den Professor der Oberklasse des katholischen Gymnasiums zu Augsburg, Priester Rußwurm dem Gymnasium zu Dillingen als Lehrer der dritten Klasse zuzuweisen;

die Lehrstelle der ersten Gymnasialklasse zu Regensburg dem Oberlehrer der lateinischen Schule zu Straubing, Priester Johann Adam Schmidt, provisorisch zu übertragen,

die erledigte Salzbeamtenstelle bei dem Salzamte Nürnberg dem quieszirten Oberzoll-Inspektionsadjunkten Alois Wagner in provisorischer Eigenschaft zu verleihen,

unterm 28. Oktober l. J. auf die zu Germersheim erledigte Friedensrichterstelle den Friedensrichter Adolph Boye zu Kusel, seinem Gesuche um Versetzung entsprechend, in gleicher Eigenschaft zu versetzen; zum Friedensrichter in Kusel den bisherigen Friedensgerichtsschreiber zu Rockenhausen, Karl Fink, zu ernennen und die hiedurch erledigte Friedensgerichtsschreiber-Stelle zu Rockenhausen in provisorischer Eigenschaft dem Rechtskandidaten und dermaligen Polizeikommissär Cäsar Braun zu Neustadt an der Haardt zu verleihen;

unterm 30. Oktober l. J. den bisherigen Landrichter Peter Greisl in Waldmünchen auf sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Abensberg zu versetzen;

als Landrichter in Waldmünchen den bisherigen ersten Landgerichts-Assessor zu Abensberg, Franz Seraph Gietl, zu ernennen;

als ersten Assessor des Landgerichts Abensberg den bisherigen zweiten Landgerichts-Assessor zu Naabburg, Joachim von Ruff zu befördern;

auf die zweite Landgerichts-Assessorsstelle zu Naabburg den dermaligen zweiten Landgerichts-Assessor zu Regenstauf, Martin Weiß, zu versetzen;

als zweiten Landgerichts-Assessor zu Regenstauf den übernommenen Patrimonialrichter zu Pfaffendorf, Heinrich Pausewein, allergnädigst zu ernennen;

und unter dem 31. Oktober l. Js. den Friedensrichter Ignaz Godron zu Blieskastel in gleicher Eigenschaft nach Dürkheim zu versetzen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben unterm 27. Oktober l. J. den Pfarrer Thomas Mößbauer zu Treitlkofen, Landgerichts Vilsbiburg, von dem Antritte der ihm zugedachten katholischen Pfarrei Leuchtenberg allergnädigst zu dispensiren und demselben die Pfarrei Geroldshausen, Landgerichts Pfaffenhofen im Isarkreise zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 2. Nov. l. J. folgende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

die Pfarrei Falkenberg, Landgerichts Eggenfelden im Unterdonaukreise dem Pfarrer Michael Weber in Ottering, Landgerichts Landau;

die Pfarrei Welden, Landgerichts Zusmarshausen im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Johann Thomas Heichlinger in Mindelaltheim, Landgerichts Burgau, und

die Pfarrei Langweid, Landgerichts Göggingen im Oberdonaukreise, dem Pfarrer Johann Nepomuk Mayr in Wittesheim, Landgerichts Monheim.

Seine Majestät der König haben unterm 31. Oktober l. J. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Schambach, Landgerichts Straubing im Unterdonaukreise, von dem Bischof von Regensburg dem Pfarrer Georg Beyer in Dalking, Landgerichts Chamm, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben folgende protestantische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 17. Oktober l. Js. die erste protestantische Pfarrstelle an der St. Michaelskirche in Fürth dem bisherigen ersten Pfarrer und Dekan, Dr. Friedrich Ludwig Hofmann zu Leutershausen; die dritte protestantische Pfarrstelle daselbst dem bisherigen Pfarrer zu Neuzenheim, Dekanats Markt Einersheim, Friedr. Carl Seiffert;

die protestantische Pfarr-, beziehungsweise Predigerstelle an der Auferstehungskirche daselbst dem bisherigen Pfarrer zu Unterauffees, Dekanats Bamberg, Johann Lorenz Kraußold;

unterm 22. Oktober l. J. die Pfarrei Markt Leuthen, Dekanats Wunsiedel, dem bisherigen zweiten Pfarrer zu Münchberg, Johann Gottfried Ernst Raithel, und

unterm 24. Oktober l. J. die Pfarrei Ermerzhofen, Dekanats Uffenheim dem bisherigen Pfarrer zu Oberampfrach, Dekanats Feuchtwangen, Conrad Justus Bernhold.

Verzeichniß

derjenigen Studierenden der königl. Hohen Schule in München, welche für das Jahr 18$\frac{3}{4}$ Stipendien, respektive erhöht, fortbeziehen.

Nr.	Namen.	Heimath.	Kreis.	Bezug in fl.
1	Ast, Patricius	Landshut	Isar	70
2	Baumann, Joseph	München	Isar	70
3	Beck, August	Mindelheim	Oberdonau	70
4	Bischof, Anton	Regensburg	Regen	50
5	Burgl, Franz	Bogen	Unterdonau	80
6	Dorn, Jakob	Regensburg	Regen	90
7	Dorner, Carl Wilhelm	Ebrach	Obermain	80
8	Eggerth, Friederich	München	Isar	80
9	Feiler, Franz	Landshut	Isar	50
10	Feiler, Philipp	Landshut	Isar	50
11	Finsterlin, August	München	Isar	50
12	Forster, Eduard	Etterzhausen	Regen	70
13	Fundeis, Georg	Rönkamm	Unterdonau	70
14	Gareis, Heinrich	Amberg	Regen	90
15	Gebhard, Mathias	Wartenberg	Isar	60
16	Glaß, Max	Auebach	Rezat	50
17	Götze, Anton	Schrobenhausen	Oberdonau	80
18	Greil, Franz Xaver	Schdrau	Unterdonau	50
19	Guggemos, Ferdinand	Kaufbeuern	Oberdonau	70
20	Gürster, Jos.	Durastorf	Unterdonau	50
21	Hailer, Florian	München	Isar	50
22	Hainzelmayer, Jakob	Friedberg	Oberdonau	80
23	Hank, Jos.	Regensburg	Regen	50
24	Held, Friederich	Landshut	Isar	80
25	Herzog, Johann Paul	Honfolgen	Oberdonau	70
26	Hildenbrand, Karl	München	Isar	70
27	Hug, Seraphin	U. Günzburg	Oberdonau	80
28	Ilg, Andreas	München	Isar	80
29	Krieger, Jos.	Passau	Unterdonau	70
30	Krieger, Eduard	Passau	Unterdonau	70

Nr.	Namen.	Heimath.	Kreis.	Bezug in fl.
31	Lautenbacher, Karl	Straubing	Unterdonau	80
32	Lautenschlager, Lud.	Amberg	Regen	90
33	Lechner, Christian	Sinching	Regen	80
34	Leitmeier, Jos.	Hunderdorf	Unterdonau	70
35	Leutermann, Sales	Landau	Unterdonau	70
36	Listmayer, Joh. Bapt.	Gr. Harbach	Unterdonau	60
37	v. Löbl, Eduard	Weiler	Oberdonau	50
38	Mayr, Jos.	Waldsassen	Obermain	90
39	Mielach, Otto	Augsburg	Oberdonau	50
40	Mielach, Karl	Augsburg	Oberdonau	50
41	v. Molo, Jos.	Günzburg	Oberdonau	50
42	Müller, Georg	Dillingen	Oberdonau	70
43	Muck, Wilhelm	Furth	Unterdonau	80
44	Neudegger, Julius	Burglengenfeld	Regen	80
45	Osterrieder, Bened.	Augsburg	Oberdonau	50
46	Pettenkofer, Albert	Eichstädt	Regen	70
47	Prestele, Nikolaus	München	Isar	90
48	Ramis, Karl	München	Isar	70
49	Recht, Georg	Hartpening	Isar	60
50	v. Reichert, Bernhard	Amberg	Regen	60
51	Rupprecht, Joh. Bapt.	Kirchenthumbach	Obermain	60
52	v. Schleis, Karl	Amberg	Regen	30*
53	Schlosser, Joh. Bapt.	Welburg	Regen	80
54	Schurz, Johann	Hals	Unterdonau	80
55	Seel, Otto	Kempten	Oberdonau	80
56	Seiler, Robert	Haidhausen	Isar	60
57	Singer, Jos.	Taimering	Regen	50
58	Spring, Ant. Fried.	St. Leonhard	Oberdonau	80
59	Stadlbauer, Jos.	Kirchenthumbach	Obermain	70
60	Ueblagger, Joseph	Sandelzhausen	Isar	70
61	Zierer, Martin	Straubing	Unterdonau	60

*) Schleis bezieht noch ein Familienstipendium von 60 fl.

Verzeichniß

derjenigen Studierenden an der königl. Hochschule München, welchen für das Jahr 18$\frac{34}{35}$ neue Stipendien verliehen woden sind.

Nr.	Namen.	Heimath.	Kreis.	Bezug in fl.
1	Anne, Franz	Eschendorf	Untermain	40
2	Bauer, Ludwig	Salzburg	ehem. Salzach	40
3	Bayer, Wolfgang	Ascha	Unterdonau	50
4	Christl, Friedrich	Pfarrkirchen	Unterdonau	30
5	Crusilla, Anton	Deggendorf	Unterdonau	30
6	Dirnberger, Joseph	Riedenburg	Regen	50
7	Dolch, Gustav	Ingolstadt	Regen	60
8	Dollacker, Ignatz	Amberg	Regen	50
9	Fuchs, Ludwig	Erding	Isar	50
10	Geist, Carl August	Kempten	Oberdonau	60
11	v. Germersheim, Joseph	Möken	Rezat	30
12	Geyer, Carl	Hopfen	Oberdonau	50
13	Gierlinger, Joseph	Aholming	Unterdonau	70
14	Goßner, Carl	Ingolstadt	Regen	40
15	v. Greßbeck, Otto	Trostberg	Isar	60
16	Haller, Joseph	Hohenried	Unterdonau	30
17	Heiß, Michael	Pfahldorf	Regen	40
18	Holzinger, Joseph	München	Isar	50
19	Käs, Wolfgang	Amberg	Regen	40
20	Kemmer, Franz	Würzburg	Untermain	50
21	Käffer, Johann	Regensburg	Regen	60
22	v. Lindtner, Joseph	Dürrenberg	ehem. Salzach	50
23	Maier, August	Kreuzberg	Unterdonau	50
24	Maurer, Friedrich	Eggenfelden	Unterdonau	60
25	Mayer, Georg	Lorenzenberg	Isar	40
26	Pauer, Ludwig	München	Isar	60
27	Popp, Franz	Bamberg	Obermain	40
28	Primbs, Karl	Miesbach	Isar	60
29	Raimer, Ludwig	Kempten	Oberdonau	40
30	Regnault, Wilhelm	Speyer	Rhein	60

Nr.	Namen.	Heimath.	Kreis.	Bezug in fl.
31	Reitmayer, Anton	Kellheim	Regen	50
32	Rösler, Hieronymus	Weiden	Obermain	60
33	Schloßer, Kaspar	Monheim	Rezat	50
34	Schlund, Aloys	Wallerstein	Rezat	50
35	Schmid, Carl	Allmannshofen	Oberdonau	50
36	Schmidtner, Andreas	Weilheim	Isar	50
37	Schwarz, Joseph	Wollaberg	bayer. Wald	40
38	Schwarzmaier, Simon	Amberg	Regen	50
39	Schweninger, Franz	Regensburg	Regen	60
40	Seyl, Xaver	Passau	Unterdonau	50
41	Spengler, Gustav	Schongau	Oberdonau	50
42	Spies, Joh. Baptist	Lauterhof	Regen	50
43	Stanger, Bernhard	Waldkirch	Oberdonau	60
44	Ströll, Joh. Baptist	Immenstadt	Regen	50
45	Ueblagger, Karl	Furth	Isar	60
46	Wachter, Joh. Gottfrd.	Tiefenthal	Regen	50
47	Wolf, Wilhelm	Passau	Unterdonau	40

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 3. Okt. l. J. den K. Revierförster zu Buckenhof, Rudolph v. Paschwitz, zum Major und Commandanten im Landwehr-Bataillon des Landgerichtsbezirkes Erlangen zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 31. Octbr. l. J. den Magistrats-Rath Klinger zu Würzburg zum Major im Landwehr-Regimente der Stadt Würzburg allergnädigst zu ernennen geruht.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben nachbenannten Großherzoglich Badischen Staatsbeamten, dem Minister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn v. Türkheim und dem Finanzminister Herrn von Böckh das Großkreuz, sodann dem Geheimen Referendär und Direktor Goßweiler und dem Großherzoglich Badischen Minister-Residenten zu Berlin, Major von Frankenberg-Ludwigsdorff, das Commandeurkreuz Allerhöchstihren Civilverdienst-Ordens der Bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben dem Bürgermeister Lerchetbohrer, dem Polizeikommissär Kaserer und dem Magistratsrathe Laschinsky jun. zu Salzburg, in allergnädigster Anerkennung ihres lobenswürdigen Benehmens bei dem Brandunglücke der Stadt Reichenhall, die goldene Ehrenmünze des Civilverdienst-Ordens zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. September l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Wilhelm Stecher zu Donauwörth;

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. Oktober l. J. dem K. Sattelmeister Thomas Schöpp die Ehrenmünze des K. Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königl. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß nachbenannte königliche Staatsbeamten die ihnen von Seiner königl. Hoheit dem Großherzoge von Baden verliehenen Orden, und zwar der Staatsrath und Gesandte Graf von Luxburg das Großkreuz des Ordens vom Zähringer-Löwen, der Ministerialrath im Staats-Ministerium des königl. Hauses und des Aeußern Dr. Leonhard von Dresch das Commandeurkreuz und der königl. Rath Bever das Ritterkreuz gedachten Ordens annehmen und tragen dürfen.

Regierungs-Blatt

für 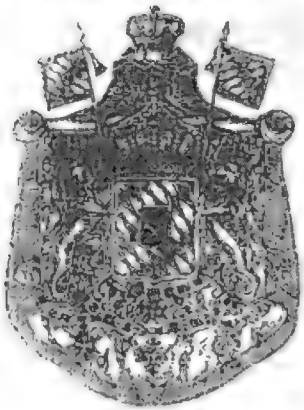 das

Königreich Bayern.

Nro. 58.

München, Freitag den 20. November 1835.

Inhalt:

K. Allerh. Verordnung, den Rang, den Dienstgrad und die Uniform der Landwehr-Kreiskommandanten betr. — Bekanntmachung, die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in den Städten und Märkten des Obermainkreises betr. — Summarischer Auszug aus den Stiftungsrechnungen der Stadt- und Marktgemeinden mit magistratischer Verfassung in dem Obermainkreise für das Verwaltungsjahr 18⅓. — Summarische Uebersicht der Rechnungsresultate des Verwaltungs-Jahres 18⅓ von den Stadt- und Marktgemeinden mit magistratischer Verfassung im Obermainkreise. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen. — K. Allerhöchste Bestätigung der als Mitglieder der Verwaltung des katholischen Stadtpfarr-Fondes in Bamberg gewählten Gemeindeglieder. — Titelverleihungen. — K. Allerhöchste Genehmigung zur Namens-Annahme.

K. Allerhöchste Verordnung,

den Rang, den Dienstgrad und die Uniform der Landwehr-Kreiskommandanten betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, bezüglich des Ranges, des Dienstgrades und der Uniform Unserer Landwehr-Kreiskommandanten auf den Grund der §§. 22, 24 und 25 Unserer allerhöchsten Verordnung vom 7. März 1826 zu verordnen, was folgt:

I. Die Ernennung zu der Stelle eines Kreiskommandanten der Landwehr zieht fortan weder die Ernennung zum

Stabsoffizier à la Suite des Heeres, noch eine Charakterisirung in dem Heere nach sich.

II. Dagegen kommt, so lange Wir nicht anders verfügen, den Kreiskommandanten der Landwehr, falls sie nicht bereits einen Generalsgrad oder Charakter im Heere besitzen, kraft ihrer Stelle und auf die Dauer ihrer Anstellung als Kreiskommandanten der Dienstgrad und Charakter als General-Major der Landwehr zu.

III. Dieselben tragen zu der unveränderten Uniform der Landwehr-Infanterie die General-Majors-Stickerei auf dem blauen Kragen und Aufschlägen und einen dreieckigen Hut mit Federbusch.

IV. Gegenwärtige Verordnung soll als ergänzender Bestandtheil der Landwehr-Ordnung durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

München den 5. November 1835.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.
An dessen Statt, der Ministerialrath
Müllbaur.

Bekanntmachung,

die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den Städten und Märkten des Obermainkreises betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. Juni l. J. in Nro. 37. des Regierungs-Blattes bringt das unterzeichnete Staatsministerium in den nachstehenden beiden Uebersichten die nunmehr zur Reife gediehenen wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den Städten und Märkten des Obermain-Kreises gleichmäßig zur öffentlichen Kenntniß.

München den 24. Oktober 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung:
der geheime Sekretär
Goßinger.

Summariſcher Auszug

aus den

Stiftungs-Rechnungen

der

Stadt- und Markt-Gemeinden

(mit magiſtratiſcher Verfaſſung)

in dem

Obermain-Kreiſe

für das

Verwaltungs-Jahr $18\frac{33}{34}$.

Namen der Gemeinden	Stiftungen für den Cultus.								Stiftungen für			
	Einnahmen.			Ausgaben.			Vermögensstand.		Einnahmen.			Aus-
	Aus dem rentirenden Vermögen.	An Sustentationsbeiträgen.	Summa	Auf d. Administration.	Auf den Stiftungszweck	Summa.	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen	Schulden.	Aus d. rentir. Vermögen.	An Sustentationsbeiträgen.	Summa.	Auf die Administration
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Arzberg	21	461	482	180	219	399	6830	2894	—	—	—	—
Auerbach	865	168	1033	188	862	1050	33054	14	20	—	20	20
Baireuth	2654	1699	4353	309	3313	3622	158767	3162	89	9310	9399	208
Bamberg	17945	9265	27210	1672	19370	21042	558187	38	1728	12488	14216	156
Berneck	84	213	297	31	306	337	19084	196	—	—	—	—
Burgkundstadt	853	90	943	315	1045	1359	41321	4662	181	1277	1458	25
Culmbach	931	682	1613	148	1768	1916	26730	4513	160	1788	1948	17
Erbendorf	1432	442	1874	296	1553	1849	30201	11039	2	2	4	—
Eschenbach	481	118	599	35	703	738	22148	476	97	25	122	3
Forchheim	1778	829	2607	87	2042	2129	45535	124	808	32	840	79
Gefrees	37	365	402	8	402	410	21908	1650	23	536	559	—
Goldkronach	—	408	408	31	184	215	26087	312	—	—	—	—
Helmbrechts	67	338	405	32	327	359	1 920	265	6	44	50	5
Höchstadt	877	98	975	42	631	673	18654	750	75	398	473	16
Hof	2708	1426	4134	746	2978	3724	283703	3959	835	10455	11290	51
Kemnath	189	395	584	5	490	495	26785	2796	111	—	111	15
Kirchenlamitz	40	319	359	26	269	295	8085	2031	1	364	365	7
Konnersreuth	51	83	134	19	144	163	5357	186	—	17	17	—
Kronach	2027	535	3162	351	2409	2760	95133	—	157	2092	2249	14
Lichtenberg	—	94	94	16	161	177	19090	927	—	—	—	—
Lichtenfels	1229	231	1460	68	1189	1257	31448	4384	53	1361	4414	3
Mitterteich	422	305	727	30	445	475	17757	332	1	71	72	4
Münchberg	279	601	880	119	787	906	37503	4087	—	—	—	—
Naila	3	157	160	19	219	238	18248	880	—	—	—	—
Neustadt a. W.	123	805	928	23	540	563	15776	262	11	—	11	3
Nordhalben	231	46	277	11	541	552	12085	971	7	—	7	—
Pegnitz	27	333	360	11	363	374	9188	949	—	—	—	—
Pottenstein	724	65	789	86	638	724	27165	3012	—	87	87	—
Pressath	417	257	674	28	537	565	22214	10128	46	—	46	55
Redwitz	157	521	678	53	507	560	35665	—	—	—	—	—
Rehau	67	211	278	41	178	219	11502	2008	16	968	984	1
Schauenstein	425	89	514	58	203	261	26464	—	—	—	—	—
Schwarzenbach a. S.	—	597	597	35	386	421	19801	10004	—	465	465	26
Schwarzenbach a. W.	3	206	209	—	169	169	5710	—	—	—	—	—
Selb	4	433	437	40	525	565	32165	1815	—	—	—	—
Selbitz	—	183	183	30	195	225	19075	1422	—	—	—	—
Staffelstein	883	314	1197	51	1216	1267	35000	8944	119	10	129	9
Teuschnitz	366	258	624	52	565	617	13040	851	—	179	179	5
Thiersheim	134	128	262	33	189	222	5333	—	—	—	—	—
Waldsassen	402	118	520	58	725	783	23754	226	15	—	15	—
Waltershof	175	68	243	26	300	326	7569	848	—	—	—	—
Weiden	2002	491	2493	536	1796	2332	69554	7452	830	7	837	144
Weissenstadt	10	232	242	32	288	320	11810	8810	45	279	324	28
Wunsiedl	110	535	645	25	429	454	28050	1351	385	5379	5764	122

den Unterricht.				Stiftungen für Wohlthätigkeit.							
gaben.		Vermögensstand.		Einnahmen.			Ausgaben.			Vermögensstand.	
Auf den Stiftungszweck.	Summa	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.	Aus dem rentirenden Vermögen.	Aus Sustentationsbeiträgen.	Summa.	Auf die Administration.	Auf den Stiftungszweck.	Summa	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
—	—	—	—	175	—	175	11	90	101	4440	—
29	49	852	—	2255	104	2359	693	1914	2607	83843	1973
7887	8095	10941	—	22183	15116	37299	3727	31709	35436	596780	15022
12003	12159	48933	1000	78206	30494	108700	11737	91766	103503	2315829	12495
—	—	—	—	106	39	145	1	122	123	3243	—
1356	1381	3802	233	95	18	113	19	102	121	2773	—
1878	1895	4455	878	4647	463	5110	711	3971	4682	93545	—
9	9	405	13	59	—	59	23	61	84	3091	296
98	101	2270	—	69	18	87	3	55	58	1783	43
1081	1160	23274	—	7205	85	7290	2149	6872	9021	244175	75
519	519	4323	—	42	155	197	—	158	158	1435	—
—	—	—	—	24	165	189	10	153	163	526	—
64	67	185	—	—	—	—	—	—	—	—	—
702	718	2027	—	2337	139	2476	137	2411	2548	43161	—
11670	11721	19435	1485	21586	3926	25512	6672	17726	24398	321761	6021
328	343	6932	—	915	10	925	125	1323	1448	30526	1304
356	363	900	—	23	—	23	—	26	26	—	—
—	—	89	—	5	10	15	—	20	20	200	—
2253	2267	3435	—	8480	391	8871	1226	4959	6185	175956	—
—	—	—	—	119	20	139	7	80	87	4189	—
1256	1259	1429	—	1251	874	2125	109	1921	2030	34661	705
58	62	1298	—	336	—	336	15	222	237	5727	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	22	87	109	—	151	151	1747	19
16	19	986	—	110	13	123	15	127	142	7989	306
4	4	184	—	38	23	61	5	—	5	1110	3274
—	—	—	—	455	—	455	88	688	776	9037	205
25	25	45	—	1742	19	1761	230	1892	2122	45197	—
56	111	3535	317	169	—	169	14	171	185	8264	—
—	—	—	—	484	100	584	13	460	473	10466	—
1099	1100	1377	—	8	11	19	—	—	—	270	—
—	—	—	—	31	—	31	1	45	46	747	—
529	555	3000	—	25	56	81	—	—	—	652	—
—	—	—	—	10	10	20	—	—	—	200	—
—	—	—	—	88	50	138	7	150	157	3588	—
—	—	—	—	81	65	146	1	163	164	3003	—
213	222	3624	523	1093	57	1150	100	626	726	33209	—
120	125	19	—	7	14	21	2	—	2	311	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	15	427	—	242	—	242	24	354	378	9653	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
773	917	27703	1253	2753	259	3012	1030	2199	3229	98586	1455
290	318	1940	—	20	35	55	1	16	17	500	—
4055	4777	16899	—	5750	128	5878	231	3953	4148	60996	500

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 3. November l. J. den Landrichter Carl Christian Zernott zu Altdorf in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Herrieden und den Landrichter Christian Georg von Merz zu Herrieden in gleicher Eigenschaft nach Altdorf zu versetzen;

unterm 7. November l. J. dem Professor der zweiten Klasse des Gymnasiums zu Bayreuth, Klöter, die Vorrückung in die erledigte Lehrstelle der dritten Klasse zu gestatten, und die dadurch erledigte Lehrstelle der zweiten Klasse dem Subrektor der lateinischen Schule zu Bayreuth, Professor Lotzbeck, zu verleihen;

unterm 8. November l. Js. dem geistlichen Rathe und Rektor des Lyzeums zu Amberg, Wisnet, auf den Grund gehörig nachgewiesener Funktions-Unfähigkeit, die erbetene Versetzung in den Ruhestand, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen mit Eifer und Treue geleisteten Diensten zu bewilligen;

das Rektorat der Lyzealanstalt zu Amberg in widerruflicher Eigenschaft dem bisherigen Rektor der katholischen Studienanstalt in Augsburg, Priester Furtmaier mit der Bestimmung, daß er die Lehrvorträge über Philosophie und Pädagogik zu übernehmen habe, zu übertragen und

die Lehrfächer der Philologie und Geschichte dem Lyzeal-Professor zu Amberg, Georg Hubmann, zuzuweisen;

zum Friedensrichter in Blieskastel den bisherigen Advokaten Karl Damm zu Landau, auf sein allerunterthänigstes Gesuch um Anstellung im Staatsdienste, zu ernennen und die hiedurch erledigte Stelle eines Advokaten im Bezirksgerichte zu Landau dem Accessisten der Regierung des Rheinkreises, Karl Spatz zu Speyer, zu übertragen;

und unterm 9. November l. J. das neu errichtete Landgerichtsphysikat zu Weidenberg im Obermainkreise, dem bisherigen praktischen Arzte zu Staffelstein, Med. Dr. Franz Müller, provisorisch zu verleihen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 3. November l. J. die Pfarrei Trudering, Landgerichts München im Isarkreise, dem Kuratbenefiziaten Georg Trautmann zu Gelting, Landgerichts Ebersberg;

unterm 4. November l. J. das Benefizium SS. Eligii et Catharinae in Lands,

hut dem dermaligen Prediger an der Stadtkirche zu St. Martin in Landshut, Prieſter Emanuel Bachmayer;

unterm 8. November l. J. die Pfarrei Gremertshauſen, Landgerichts Freiſing im Iſarkreiſe, dem Pfarrer Joſeph Anton Kraus in Oſtermünchen, Landgerichts Roſenheim;

die Pfarrei Oſtermünchen dem Kooperator Heinrich Buchner in Schönau, Landgerichts Ebersberg;

die Stadtpfarrei Altenerding, Landgerichts Erding im Iſarkreiſe, dem Inſpektor des weiblichen Erziehungs-Inſtituts zu Nymphenburg, Emanuel Fenneberg;

die Pfarrei Neukirchen, Landgerichts Rhain im Oberdonaukreiſe, dem Pfarrer Joſeph Götz in Oberbaar, des nämlichen Landgerichts;

die Pfarrei Oberhochſtadt, Landkommiſſariats Landau im Rheinkreiſe, dem bisherigen Verweſer derſelben, Prieſter Peter Gerſtle;

und unterm 9. November l. J. die katholiſche Stadtpfarrei zu Unſerer Lieben Frau in Bamberg dem Pfarrer Friedrich Carl Schmitt in Hallſtadt, Landgerichts Bamberg I.

Seine Majeſtät der König haben unterm 9. November l. J. zu genehmigen geruht, daß die katholiſche Pfarrei Dalking, Landgerichts Chamm im Unterdonaukreiſe, von dem Biſchofe von Regensburg dem Stadtpfarrkooperator Michael Bauer bei St. Jakob in Straubing verliehen werde.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 31. Oktober l. J. dem bisherigen vierten proteſtantiſchen Pfarrer zu Bayreuth, Dr. Ernſt Friedrich Wilhelm Fabri die Stelle eines proteſtantiſchen Stadtpfarrers und Dekans in Würzburg;

und unterm 1. November l. J. die Pfarrſtelle zu Unteröſtheim, Dekanats Inſingen, dem bisherigen Pfarrer zu Altentrüdingen, Dekanats Waſſertrüdingen, Friedrich Wilhelm Jakob Mack zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 9. November l. Js. der von dem Freiherrn v. Guttenberg-Sternberg für den Pfarramtskandidaten Johann Conrad Reuter aus Erlangen auf die proteſtantiſche Pfarrei Sülzdorf, Dekanats Waltershauſen, ausgeſtellten Präſentation die landesherrliche Beſtätigung zu ertheilen geruht.

Königl. Allerhöchſte Beſtätigung der als Mitglieder der Verwaltung des kathol. Stadtpfarrfonds in Bamberg gewählten Gemeindeglieder.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 15. Oktober l. Js. allergnä-

digst bewogen gefunden als Mitglieder der Verwaltung des katholischen Stadtpfarrfondes in Bamberg nachstehende Gemeinde-Glieder zu bestätigen, als:

1) den Kaufmann Georg Dotterweich,
2) den Melbermeister Sebastian Gütlein,
3) den Kaufmann Daniel Heinzenknecht,
4) den Saamenhändler Nikolaus Ochs,
5) den Schmid Valentin Schwappach,
6) den vormaligen gutsherrlichen Rentenverwalter Christoph Herrmann,
7) den Tüncher Franz Joseph Clemens,
8) den Bierbrauer Andreas Steinlein.

Titel-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. Oktober l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem bisherigen Sekretär Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen Maximilian von Bayern, August Wendland, den Titel eines Legationsrathes tax- und stempelfrei zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Advokaten Dessauer in München in Anerkennung der von ihm dem Damenstifte zur heiligen Anna in München geleisteten ausgezeichneten Dienste den Titel und Charakter eines wirklichen Hofrathes tax- und siegelfrei zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Oktober l. Js. in Anerkennung der vorzüglichen Verdienste, welche sich der Dekan und erste Pfarrer an der St. Johannis-Kirche zu Ansbach, Dr. Adam Theodor Albrecht Friedrich Lehmus, als Prediger, Schriftforscher und Schriftsteller um protestantisches Kirchenthum und protestantische Kirchenlehre in einer langjährigen Berufsthätigkeit erworben, so wie in Anerkennung seiner stets bewährten Gesinnung treuer Anhänglichkeit, demselben den Charakter und Titel eines protestantischen Kirchenraths taxfrei zu verleihen geruht.

K. Allerhöchste Genehmigung zur Namens-Annahme.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Signats vom 5. Oktober l. J. dem Gesuche des Johann Balthasar Demling aus Klosterhausen, Landgerichts Kissingen, um die allerhöchste Bewilligung zur Annahme und resp. Beibehaltung des schon bisher von ihm geführten Familien-Namens Holzheimer, jedoch den Rechten Dritter unbeschadet, allergnädigst zu willfahren geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 59.

München, Samstag den 21. November 1835.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Führung der Geschäfte während der Reise Seiner Königlichen Majestät nach Griechenland betreffend. — Dienstesnachrichten. — Königliches Bayerisches Consulat in Bremen. — Königliche Allerhöchste Zufriedenheitsbezeugung. — Verleihung eines Gewerbs-Privilegiums.

Bekanntmachung,

die Führung der Geschäfte während der Reise Seiner Majestät des Königs nach Griechenland betreffend.

Seine Majestät der König haben bei dem Antritte Allerhöchstihrer Reise nach Griechenland an sämmtliche Staatsminister die Allerhöchsten Anordnungen zur ununterbrochenen Fortführung der Geschäfte während Allerhöchstihrer Abwesenheit mit ausgedehnten Vollmachten ergehen lassen.

Eben so haben Seine Majestät den unausgesetzten Fortgang der Sitzungen

des Miniſter-Raths und des Staats-Raths anzubefehlen geruht.

Sämmtliche Landesſtellen und Behörden werden hievon durch das Regierungs-Blatt zur Nachachtung in Kenntniß geſetzt.

München den 21. November 1835.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 10. November l. J. die bei dem Obermedizinal-Ausſchuſſe erledigte Stelle eines Beiſitzers dem geheimen Rathe, Leibarzte Dr. von Breslau zu übertragen;

unterm 11. November l. J., die am Bezirksgerichte zu Kaiſerslautern erledigte Richterſtelle dem Oberhofgerichts-Advokaten Dr. Arnold Möhl zu Mannheim zu verleihen;

unterm 13. November l. Js. die erledigte Rechnungskommiſſärs-Stelle bei der Finanzkammer des Obermainkreiſes dem penſionirten Lieutenant und Aufſchlags-Einnehmer Clement Bieringer zu Freiſing; die bei der Regierungs-Finanzkammer des Untermainkreiſes erledigte Rechnungskommiſſärsſtelle dem funktionirenden Spezialſchuldentilgungs-Kaſſeoffizianten Jodok v. Ehrhart zu Nürnberg; die bei der Regierungs-Finanzkammer des Iſarkreiſes erledigte Rechnungskommiſſärs-Stelle dem Regierungs-Acceſſiſten Georg Clarenz in München; die bei der Regierungs-Finanzkammer des Unterdonaukreiſes erledigte Rechnungskommiſſärs-Stelle dem Regierungs-Acceſſiſten Max Wolf in München; dann die bei der Regierungs-Finanzkammer des Rezatkreiſes erledigten Rechnungskommiſſärs-Stellen dem Rechnungskommiſſariats-Acceſſiſten Johann Andreas Veith und dem Steuerliquidations-Kommiſſär Joſeph Appel, ſämmtlich in proviſoriſcher Eigenſchaft zu verleihen;

die durch den Tod des Profeſſors Selling erledigte Lehrſtelle der erſten Klaſſe des Gymnaſiums zu Ansbach dem Profeſſor am Gymnaſium zu Regensburg, Fuchs, zu übertragen;

unterm 14. November l. J. dem Bezirks-Ingenieur zu Kempten, Joh. Baptiſt v. Langenmantel, die erledigte Bezirks-Ingenieurs-Stelle München II., dagegen die Bezirks-Ingenieurſtelle in Kempten dem dermaligen Bezirks-Ingenieur zu Kaiſerslautern, Friedrich Beiſchlag, zu verleihen;

dem dermaligen Bau-Kondukteur zu Paſſau, Georg Purrainer, proviſoriſch zum Bezirks-Ingenieur zu Kaiſerslautern zu befördern;

den Ingenieur-Praktikanten Guſtav Maier proviſoriſch zum Baukondukteur des Baubezirks Paſſau;

den Aſſeſſor des Landgerichts Pfaffenhofen Franz Paul Fleißner, zum Aſſeſſor auſſer dem Status bey dem Appellationsgerichte für den Iſarkreis,

und unterm 16. November l. J. den bisher funktionirenden Aſſeſſor der Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, Karl Freiherrn von Schrenk zum wirklichen Aſſeſſor der genannten Regierung, Kammer des Innern, zu ernennen;

unterm gleichen Tage dem Regierungsrathe der Kammer des Innern des Untermainkreiſes, Philipp Andreas Franz Behringer die auf den Grund der Beſtimmung §. 22. lit. B. der 9. Verfaſſungs-Beilage und in Rückſicht ſeines hohen Lebensalters und geſchwächter Geſundheit die allerunterthänigſt erbetene Ruheverſetzung unter dem Ausdrucke der beſondern Allerhöchſten Zufriedenheit mit ſeinen ſeit einer Reihe von 40 Jahren mit ausgezeichneter Treue und Anhänglichkeit geleiſteten erſprießlichen Dienſten zu gewähren, und

ſtatt eines Rathes, der Regierungs-Kammer des Innern zwei Aſſeſſoren beizugeben, und als ſolche

den Aktuar des Landgerichts Brückenau, Ludwig Ploner und

den Aktuar des Landgerichts Karlsſtadt, Heinrich Schubert, in proviſoriſcher Eigenſchaft, ſofort

als Aktuar des Landgerichts Brückenau, den bisherigen Miniſterial-Acceſſiſten des Innern, Joſeph von Speckner, und

als Aktuar des Landgerichts Carlſtadt, den Regierungs-Rathsacceſſiſten der Kammer des Innern des Untermainkreiſes, Joſeph Leinfelder allergnädigſt zu ernennen.

Kgl. Bayeriſches Conſulat in Bremen.

Seine Majeſtät der König haben den Kaufmann Sigmund Paul Ferdinand Sattler zu Allerhöchſtihrem Conſul in Bremen zu ernennen geruht.

Königl. Allerhöchſte Zufriedenheitsbezeugung.

Der geiſtliche Rath, Dechant und Stadtpfarrer Dr. Gabriel Knogler in Wemding hat dem zur Förderung der Wiſſenſchaften und des Unterrichtes neubegründeten Benediktinerſtifte zu St. Stephan in Augsburg eine bedeutende Zahl werthvoller Bücher über Phyſik, Mathematik, Chemie ꝛc. nebſt einigen phyſikaliſchen Inſtrumenten ſchenkungsweiſe überlaſſen.

Dem nämlichen Stifte ſind von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürſten von Oettingen-Spielberg mehrere natur-

hiſtoriſche und phyſikaliſche Gegenſtände zum Geſchenke gewidmet worden.

Seine Majeſtät der König haben dieſe einer gemeinnützigen Anſtalt des Vaterlandes zugewendeten Vermächtniſſe nicht nur allergnädigſt zu genehmigen, ſondern unterm 2. November l. J. auch zu befehlen geruht, daß dieſelben ſammt dem Ausdrucke Allerhöchſtihres beſondern Wohlgefallens durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Verleihung eines Gewerbs-Privilegiums

Seine Majeſtät der König haben unterm 19. April l. J. dem Fabrikanten Johann Kolb von Nürnberg im Rezatkreiſe, ein Gewerbs-Privilegium auf deſſen Erfindung von Spazierſtöcken mit Sonnenſchirm für den Zeitraum von ſechs Jahren zu ertheilen geruht.

Regierungs-Blatt

für 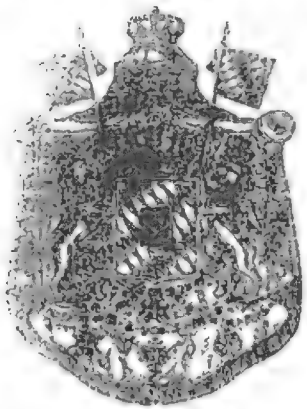 das

Königreich Bayern.

Nro. 60.

München, Donnerstag den 26. November 1835.

Inhalt:

Königliche Allerhöchste Verordnung, die historischen Forschungen und die Sorge für Erhaltung der geschichtlichen Denkwürdigkeiten und Denkmale in Bayern betreffend. — Privilegium für den Kreis- und Stadtgerichtsrath Dr. Moritz gegen den Nachdruck einer zweiten Auflage des ersten Bandes der Novellen zur Gerichts-Ordnung. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen. — K. Allerhöchste Bestätigung der Prorectorswahl an der K. Universität Erlangen. — Landwehr des Königreichs. — Ordensverleihungen. — Indigenatsverleihungen.

Königl. Allerhöchste Verordnung,

die historischen Forschungen und die Sorge für Erhaltung der geschichtlichen Denkwürdigkeiten und Denkmale in Bayern betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Schon bei Gründung der historischen Vereine (29. Mai 1827) war Unser Wunsch auf eine nähere Berührung derselben mit Unserer Akademie der Wissenschaften und dahin gerichtet, in dieser ersten wissenschaftlichen Körperschaft des Reiches den Mittelpunkt des wiedererwachten historischen Strebens und der von Uns gebotenen Erhaltung der geschichtlichen Denkwürdigkeiten erblicken zu können.

Indem Wir daher die Uns vorgeleg-

ten neuerlichen Entschlüsse benannter Akademie mit lebhaftem Wohlgefallen entgegennehmen, und Uns dieses Beweises lebendigen Eingehens in Unsere väterlichen Absichten freuen, verordnen Wir hiemit, wie folgt:

I.

Unsere Akademie der Wissenschaften eröffnet von nun an den historischen Kreis-Vereinen des Reiches eine unmittelbare Korrespondenz. Sie beantwortet deren Anfragen und ertheilt ihnen bezüglich ihrer Arbeiten und Forschungen den etwa nöthig scheinenden Rath aus dem Standpunkte eines freien literarischen Verkehres.

II.

Die Anbringen der historischen Vereine an Unser Staats-Ministerium des Innern haben fortan in der Regel durch Unsere Akademie der Wissenschaften und mit deren Gutachten an das erwähnte Staats-Ministerium zu gelangen.

III.

Eben so wird sich die, von Uns durch allerhöchste Verfügung vom 21. Februar l. J. errichtete General-Inspektion der plastischen Denkmale des Reiches neben ihren Anträgen an Unser Staats-Ministerium des Innern und neben ihren Requisitionen an die äußern Verwaltungs-Stellen und Behörden auch mit Unserer Akademie der Wissenschaften in unmittelbares Benehmen setzen, und Wir vertrauen zu Letzterer, sie werde den General-Inspektor (falls er wie der gegenwärtige General-Inspektor, Oberbaurath Boisserée zugleich ihrem Gremio angehört) bezüglich der obbenannten Gegenstände in unmittelbares Verhältniß auch zu jenen Klassen setzen, welchen er sonst als Mitglied nicht zugetheilt ist.

Unsere Akademie der Wissenschaften wird sich durch nachdrückliche Unterstützung der in ihren Zwecken und Bestrebungen so achtbaren historischen Vereine neue Ansprüche auf Unsere fortgesetzte Anerkennung erwerben. Die historischen Vereine ihrer Seits werden in dem ihnen dargebotenen direkten Benehmen mit dem ersten gelehrten Institute der Monarchie einen sprechenden Beweis Unseres Königlichen Schutzes erkennen und sich desselben durch Benützung des ihnen freiwillig entgegenkommenden Mittelpunktes durch eifriges Fortschreiten auf der Bahn gründlicher geschichtlicher Forschung und insbesondere durch successives Hervorrufen entsprechender allmählig von selbst zu einem vollständigen historisch-topographischen Lexikon des Reichs sich gestaltender Monographien aller Gemeinden

des Königreichs auch fortan ſtets würdig erhalten.

München den 15. Oktober 1835.

Ludwig.

Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

Auf Königl. Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretär
An deſſen Stelle:
der Miniſterialrath Müllbaur.

Privilegium

für den Kreis- und Stadtgerichtsrath Dr. Moritz gegen den Nachdruck einer zweiten Auflage des erſten Bandes der Novellen zur Gerichtsordnung.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns der Kreis- und Stadtgerichtsrath Dr. Moritz um die Erlaubniß zur Herausgabe der von ihm bearbeiteten, verbeſſerten und vermehrten Auflage des erſten Bandes der im Jahre 1811 im Druck erſchienenen Sammlung von Novellen zur bayeriſchen Gerichtsordnung, und um Ertheilung eines Privilegiums gegen den Nachdruck dieſes Werkes, im Einverſtändniſſe mit dem Herausgeber der erſten Auflage allerunterthänigſt gebeten hat; ſo wollen Wir in Anerkennung der Zweckmäßigkeit dieſes Unternehmens, dem Bittſteller mit der erbetenen Erlaubniß zugleich das nachgeſuchte Privilegium jedoch unbeſchadet der Rechte Dritter, auf den Zeitraum von fünfzehn Jahren, vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung anfangend, tax- und ſtempelfrei hiemit ertheilen, und gebieten demnach ſämmtlichen Unterthanen Unſeres Königreichs, insbeſondere allen darin angeſeſſenen Buchdruckern und Buchhändlern bei Vermeidung Unſerer allerhöchſten Ungnade und einer Strafe von hundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unſerem Aerar, die andere Hälfte dem Verleger zufallen ſoll, wider Wiſſen und Willen des rechtmäßigen Verlegers der zu veranſtaltenden, vermehrten und verbeſſerten Ausgabe des erſten Bandes der obenbezeichneten Sammlung von Novellen zur Gerichtsordnung dieſe in keinerlei Form weder ſelbſt nachzudrucken, noch den Verkauf fremder Nachdrücke derſelben zu übernehmen, oder auf irgend eine Art zu begünſtigen.

Hienach weiſen Wir ſämmtliche Obrigkeiten Unſeres Königreiches an, den privilegirten Verleger der obenbezeichneten Ausgabe des erſten Bandes der Novellen zur Gerichtsordnung gegen alle Beeinträchtigung kräftigſt zu ſchützen, die ihnen angezeigten Nachdrucke ſogleich wegzunehmen und jenem zu ſeiner freien Diſpoſition zuſtellen zu laſſen.

Wir geſtatten, daß dieſes Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung

der mehrerwähnten zweiten Auflage des ersten Bandes der Novellen zur Gerichtsordnung vorgedruckt werde, auch soll dasselbe in gleicher Absicht durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir dieses Privilegium eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den eilften November im Jahre Eintausend achthundert fünf und dreißig.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.
An dessen Statt, der Ministerialrath
Müllbaur.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 17. November l. J. den früher wegen mißlicher Gesundheitsumstände temporär quieszirten, nunmehr wieder hergestellten Aktuar Sebastian Klingseisen von Tittmoning, unbeschadet seiner vorigen dienstlichen Stellung als Aktuar bei dem Landgerichte München zu reaktiviren;

auf das erledigte Forstrevier Hauenstein im Forstamte Anweiler den bisherigen Forstamts-Aktuar zu Türkheim, Christian Rebmann, dann unterm 18. November l. Js. auf das erledigte Forstrevier Steinberg im Forstamte Kronach den bisherigen Forstamts-Aktuar Franz Karl Lang zu Revierförstern, beide in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Entschließung vom 18. Oktober l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den bei der K. Gesandtschaft in Wien angestellten Gesandtschafts-Sekretär Ludwig Wich zum Legations-Sekretär bei der K. Gesandtschaft in Stuttgart zu ernennen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 12. November l. J. die Pfarrei Börrstadt, Landkommissariats Kaiserslautern im Rheinkreise dem Pfarrer Martin Groh in Haßloch, Landkommissariats Neustadt, die Pfarrei Haßloch aber dem Pfarrer Joseph Wallau in Börrstadt;

unterm 15. November l. J. das dritte Pfarrbenefizium in Neumarkt, im Regen-

kreiſe, dem Pfarrer Adam Ziegler in Hausheim, Landgerichts Caſtl;

unterm 16. November l. J. das Stadtkaplanei-Benefizium in Obereſchenbach, Landgerichts Heilsbronn im Rezatkreiſe, dem bisherigen Verweſer deſſelben, Prieſter Johann Georg Herrmann;

unterm 17. November l. J. die Pfarrei Bittenbrunn, Landgerichts Neuburg, dem Pfarrer Anton Aloys Fink in Rühlingſtetten, Herrſchaftsgerichts Mönchsroth, und

die Pfarrei Bergheim, Landgerichts Göggingen, beide im Oberdonaukreiſe, dem Pfarrer Joſeph Anton Waibel in Steinbach, Landgerichts Grönenbach.

Seine Majeſtät der König haben unterm 16. November l. J. zu genehmigen geruht, daß das Krankenhaus-Benefizium in Paſſau von dem Biſchofe daſelbſt dem Wallfahrtsprieſter Bartholomä Lichtinger in Mariahilf verliehen werde.

Seine Majeſtät der König haben unterm 15. November folgende proteſtantiſche Pfarreien zu verleihen geruht:

die dritte Pfarrſtelle und das damit verbundene Dekanat in Speyer dem bisherigen Pfarrer zu Dielkirchen, Dekanats Obermoſchel, Johann Wagner;

die Pfarrei Winnweiler, Dekanats Kaiſerslautern, dem bisherigen Pfarrer zu Mittelbrunn, Dekanats Homburg, Jakob Heinrich Saul, und

die Pfarrei Otterberg, Dekanats Kaiſerslautern, ſämmtlich im Rheinkreiſe, dem bisherigen Pfarrer in Mechtersheim, Dekanats Speyer, Carl Friedrich Schimper.

Seine Majeſtät der König haben unterm 16. November l. Js. die vierte proteſtantiſche Pfarrſtelle in Schwabach, Dekanats gleichen Namens im Rezatkreiſe, mit welcher die Seelſorge in daſiger Strafarbeitshaus- und Irrenanſtalt verbunden iſt, dem bisherigen Pfarrer in Frankenhofen, Dekanats Dinkelsbühl, Johann Friedrich Andreä zu verleihen geruht.

Seine Majeſtät der König haben unterm 15. November l. J. der von der Freiherrlich von Egloffſtein'ſchen Patronatsherrſchaft für den Pfarramtskandidaten Julius Friedrich Ferdinand Felſenſtein aus Ansbach auf die proteſtantiſche Pfarrei Affalterthal, Dekanats Gräfenberg;

der von den Freiherren von Fuchs als Kirchenpatrone für den Pfarramtskandidaten und bisherigen Pfarrvikar zu Würzburg, Georg Chriſtian Meyer aus Frauenthal auf die proteſtantiſche Pfar rei Schweinshaupten, Dekanats Rügheim, und

der von dem Freiherrn von Guttenberg für den Pfarramtskandidaten Johann Carl Friedrich Wilhelm Popp aus Münch-

berg auf die proteſtantiſche Pfarrei Guttenberg, Dekanats Kulmbach, ausgeſtellten Präſentation die landesfürſtliche Beſtätigung zu ertheilen geruht.

K. Allerhöchſte Beſtätigung der Prorectorswahl an der Univerſität Erlangen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 13. November l. J. der durch überwiegende Stimmenmehrheit auf den ordentlichen Profeſſor der Theologie, Dr. Johann Georg Veit Engelhardt gefallenen Wahl zum Prorector der K. Univerſität Erlangen pro $18\frac{3}{4}$ die allerhöchſte K. Beſtätigung zu ertheilen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majeſtät der König haben unterm 12. November l. J. die Stelle eines Kreiskommandanten der Landwehr des Obermainkreiſes als Beweis Allerhöchſtihres gnädigen Vertrauens Allerhöchſtihrem freundlich geliebten Vetter, Generallieutenant, Oberſt-Inhaber des 8. Infanterie-Regiments, Herrn Herzog Pius in Bayern Hoheit zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben unterm 17. November l. J. den Magiſtratsrath Ignaz Meyer zu Augsburg zum Oberſt und Kommandanten des Landwehr-Regiments daſelbſt zu ernennen, und den bisherigen erſten Major des Landwehr-Regiments Augsburg, Ferdinand Gindorfer zum Oberſtlieutenant in dieſem Regimente zu befördern geruht.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Majeſtät haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 1. November l. J. allergnädigſt bewogen gefunden, dem K. Kämmerer, erblichen Reichsrath, Herrn Carl Ludwig Freiherrn von Lotzbeck auf Weyhern ꝛc. das Ritterkreuz des K. Civilverdienſt-Ordens der bayeriſchen Krone zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 2. November l. J. allergnädigſt bewogen gefunden, dem K. Appellationsgerichtsrathe Auguſt von Kolb;

und vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 7. November l. J. dem K. Oberbereiter Joſeph Bauer das Ehrenkreuz des K. Bayeriſchen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 16. Oktober l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem Polizeiſoldaten und Bureaudiener Sales Neubauer zu Regensburg,

und vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 25. Oktober l. J. dem K. Spezial-

kaſſier Karl von Clarmann bei dem Oberpoſtamte Augsburg die Ehrenmünze des K. Bayeriſchen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 9. November l. J. dem Mathias Steinmaßl, Beſchlagſchmied von Petting, K. Landgerichts Laufen, welcher bei dem am 1. Juli l. J. zu Petting ſtattgehabten Brande in dem Hauſe des Müllers Mooslechner deſſen Knaben von der Gefahr des Verbrennens mit beſonderer Klugheit, Entſchloſſenheit und eigener Lebensgefahr rettete, das ſilberne Verdienſt-Ehrenzeichen allergnädigſt zu verleihen geruht.

Verleihung des Indigenats des Königreichs.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 2. November l. J. bewogen gefunden, nachſtehenden Conventualen an der Benediktiner-Abtei zum heiligen Stephan in Augsburg, als:

1) P. Robert della Torre, bisher Novizenmeiſter und Rector Clericorum im Schottenſtifte zu Wien;
2) P. Hieronymus Hofbauer, aus dem Schottenſtifte in Wien;
3) P. Benedikt Richter, Dr. Philos., bisher Profeſſor der Religionswiſſenſchaft und Erziehungskunde, dann Direktor der philoſophiſchen Lehranſtalt zu Brünn, aus dem Stifte Raygern in Mähren;
4) P. Gregor Wittmann, bisher Hof- und Gaſtmeiſter im Stifte Altenburg in Oeſterreich;
5) P. Iſidor Hauck aus dem Stifte Göttweig in Oeſterreich;
6) P. Roman Henneis aus dem Stifte Göttweig in Oeſterreich;
7) P. Amand Neckham, bisher Profeſſor der Humanitätsklaſſen im Stifte Seitenſtetten in Oeſterreich;
8) P. Maximilian Laſſer, bisher Profeſſor der Humaniora im Stifte Seitenſtetten in Oeſterreich;
9) P. Paul Rath, bisher Profeſſor der Grammatik, Zeichnungslehrer und Präfekt des Convikts im Stifte Seitenſtetten in Oeſterreich;
10) P. Udalrich Hartenſchneider, bisher Profeſſor der Geſchichte und Naturgeſchichte im Stifte Kremsmünſter in Oeſterreich;
11) P. Heinrich Schumacher, bisher Profeſſor der Humaniora im Stifte St. Peter in Salzburg;
12) P. Theodor Stabel, Dr. Theol. aus dem Stifte St. Peter in Salzburg;
13) P. Dionys Prigl huber aus dem Stifte Michaelbeuren in Oeſterreich;
14) P. Vincenz Hanf, aus dem Stifte St. Lambert in Oeſterreich;

15) P. Carlmann Flor, bisher Gymnasialprofeſſor im Stifte St. Paul zu Klagenfurt;

16) P. Alphons Belleroche aus dem Stifte Marienberg in Oeſterreich;

das Indigenat des Königreiches unter Beibehaltung ihrer bisherigen Unterthansrechte in den K. K. Oeſterreichiſchen Staaten allergnädigſt zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 4. November l. Js. bewogen gefunden, nachſtehenden Conventualen an der Benediktiner-Abtei zum heiligen Stephan in Augsburg, als:

1) dem P. Jakob Gruber, Vicedirektor des Conviktes im Stifte Mölk in Oeſterreich;

2) dem P. Beda Dadleß, Prediger an der Stiftskirche im nemlichen Convikte;

3) dem P. Gregor Haslberger aus dem Stifte Kremsmünſter in Oeſterreich;

4) dem P. Martin Iboneck aus dem Stifte Emaus zu Prag in Böhmen;

5) dem P. Gregor Waibel, bisher Subprior zu Maria Einſiedel in der Schweiz;

6) dem P. Mainrad Kölin aus beſagtem Stifte, und

7) dem P. Columban Möſch aus Frick im Canton Aargau in der Schweiz,

das Indigenat des Königreichs unter Beibehaltung ihrer bisherigen Unterthansrechte allergnädigſt zu ertheilen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 61.

München, Donnerstag den 26. November 1835.

Inhalt:

Abschied für den Landrath des Isarkreises über dessen Verhandlungen vom 7. bis 12. September 1835.

Abschied,

für den Landrath des Isarkreises über dessen Verhandlungen vom 7. bis 12. Sept. 1835.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Isarkreises in den Sitzungen vom 7. bis 12. September dieses Jahres gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes nachstehende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisfonde für $18\frac{33}{34}$.

A. Rechnungen über die Kreishülfs-Kassen für $18\frac{33}{34}$.

Die Rechnungen über die Kreishülfs-Kasse und über die Kulturanten-Hülfskasse des Isarkreises für $18\frac{33}{34}$ haben dem Landrathe, welcher die unentgeldliche eifrige Dienstleistung des Rendanten Dr. Wolf, dankend anerkannte, zu einer Erinnerung keine Veranlassung gegeben.

Die Rechnungsresultate:

		fl.	kr.
1)	der Kreishülfskasse, welche		
	mit einer Einnahme von	6,395	$55\frac{5}{8}$
	mit einer Ausgabe von	5,750	—
	und mit einem Aktivrest pr.	645	$55\frac{5}{8}$
	abschließt, und einen Vermögensstand von	15,339	$42\frac{3}{8}$
	nachweiset, so wie		
2)	der Kulturanten-Hülfskasse, welche eine Einnahme von	66 fl. 9 kr.	

einen Aktivrest von gleichem Betrage und einen Vermögensstand von 9,118 fl. $45\frac{1}{2}$ kr. entnehmen läßt, sind daher in die Rechnungen des Jahres $18\frac{34}{35}$ zu übertragen.

B. Rechnung über die Kreisfonde für $18\frac{33}{34}$.

Eben so sind, nachdem der Landrath die

mit einer Einnahme von	748,984 fl.	$36\frac{1}{2}$	kr.
mit einer Ausgabe von	692,681 „	$49\frac{1}{4}$	„
und mit einem Aktivreste von	56,302 „	$47\frac{1}{4}$	„

abschließende Kreisfonds-Rechnung für gesetzlich gebotene Zwecke, dann die

mit einer Einnahme von	35,737 „	$58\frac{1}{4}$	„
mit einer Ausgabe von	13,146 „	$3\frac{1}{2}$	„
und mit einem Aktivreste von	22,591 „	$54\frac{3}{4}$	„

abschließende Kreisfonds-Rechnung für fakultative Zwecke gleichfalls als richtig anerkannt hat, auch die Ergebnisse dieser Rechnungen in jene des Jahres $18\frac{34}{35}$ zu übertragen.

Was die bei Prüfung dieser Rechnungen gemachten Erinnerungen anbelangt, so wären die Nachweise über die Verwendung der den Industrie- und Kultur-Zwecken gewidmeten Summen von dem Landrathe auf dem durch §. 25. Abs. 5. des Gesetzes d. 15. Aug. 1828 bezeichneten Wege stündlich zu erlangen gewesen. Uebrigens wiederholen Wir Unserer Kreis-Regierung den ernstgemessenen Auftrag, alle auf die Verwendung von Kreisfonden bezüglichen Nachweisse stets mit der Rechnungs-Vorlage selbst an den Landrath gelangen zu lassen.

2) Jene Gelder aus Kreisfonden, welche sich ihrer Natur nach, oder wegen bestimmter Verwendung zur Admassirung eignen, können zwar bei Unserer Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, jedoch nur als Depösition mit Verzinsung zu zwei Prozent angenommen, dürfen aber auch bei der Hypotheken- und Wechselbank angelegt werden.

3) Was die Tieferlegung des Chiemsees betrifft, so wollen Wir den dießfallsigen Arbeiten Fortgang geben, bis entweder der Uebergang des dadurch gewonnenen Landes in das Eigenthum der Kreisfonde entschieden, oder die

letzteren von Unserem Aerar zu leistende Entschädigung auf den Grund des Landraths-Abschiedes vom 1. Mai 1833, Abth. III. Ziffer 3. Absatz 2, ausgesprochen seyn wird.

II. Steuer Prinzipale für das Jahr $18\frac{3}{3}\frac{5}{8}$.

Die Steuer-Principalsumme der sämmtlichen direkten Steuern des Isarkreises beläuft sich für das Jahr $18\frac{3}{3}\frac{5}{8}$ vorbehaltlich der aus den Finanz-Rechnungen des Jahres $18\frac{3}{3}\frac{4}{5}$ etwa hervorgehenden Aenderungen auf

1,124,539 fl. 51 kr.,

sonach stellt sich ein Steuer-Procent auf die Summe von

11,245 fl. 22 kr. 3 pf.,

III. Bestimmung der Kreisfonde für $18\frac{3}{3}\frac{5}{8}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der in dem Jahre $18\frac{3}{3}\frac{5}{8}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

Abschnitt A.

Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke:

Titel I.

Durch die Ausscheidung von den Staatsfonden auf die Kreisfonde übergegangenen Lasten:

Cap. I.

Nachlässe und Rückstände an den direkten, den Centralfonden überwiesenen Staatsauflagen	fl.	kr.
	11,950	—
Summa des Cap. I. per se.		

Cap. II.

Etat des Staatsministeriums der Justiz:

	fl.	kr.
§. 1. Für das Appellations-Gericht, dann Handels- und Wechsel-Gericht zweiter Instanz des Kreises	54,920	—
§. 2. Für Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte erster Instanz	76,015	—
§. 3. Für ständige Bau-Ausgaben	795	—
Summa des Cap. II.	131,730	—

Cap. III.

Gemeinschaftlicher Etat des Staatsministeriums der Justiz und des Innern:

	fl.	kr.
§. 1. Besoldungen und Dienstes-Bezüge:		
a) der Landrichter	109,274	19¼
b) der Assessoren, Adjunkten und Aktuare	38,320	—
c) der Gerichtsdiener	28,927	21
§. 2. Allgemeine Regieausgaben	10,658	53

§. 3. Ständige Bau-Ausgaben	fl.	kr.
	659	14½
Summa des Cap. III.	187,839	47¾

Cap. IV.

Etat der Staats-Anstalten.

§. 1. Erziehung und Bildung:	fl.	kr.
a) Studien-Anstalten	67,768	31
b) Schullehrer-Seminarien	8,630	—
c) Teutsche Schulen	51,632	39¾
d) Reservefond	2000	—
e) Ständige Bauausgaben	128	—
Summa 1.	130,159	10¾

§. 2. Gesundheit:	fl.	kr.
a) Stadtgerichts-Physikate	1,376	30
b) Landgerichts-Physikate	17,200	30
c) Wundärzte	416	—
Summa 2.	18,993	—

§. 3. Industrie und Cultur:

	fl.	kr.
a) für die Landwirthschafts- und Gewerbschulen des Kreises	1,560	—
b) für die Baugewerksschule zu München	900	—
c) für die Kolonisten zu Hallbergmoos	600	—
d) Stipendien für Zöglinge an Landwirthschaftsschulen	150	—
e) zu Unterstützung der Seidenzucht	140	—
f) zu Beförderung d. Flachsbaues und der Leinwandfabrikation	300	—
g) zur Beförderung des Kleebaues	300	—
h) zu Tieferlegung des Chiemsee's eventuell mit Bezug auf die Bestimmung des Ziff. 1. §. 3. gegenwärtigen Abschiedes	650	—
i) zur Begründung und Förderung der Blutegelzucht	400	—
Summa 3.	5,000	—

§. 4. Straßen-, Brücken- und Wasserbau:	fl.	kr.
a) auf Administration	22,929	30
b) auf Unterhaltung:		
der Straßen	208,601	5
der Brücken	11,934	19
c) Reservefond	4,656	36
Summa 4.	248,121	30
Hiezu die Summa 1.	130,159	10¾
„ „ „ 2.	18,993	—
„ „ „ 3.	5,000	—
Summa des Cap. IV.	402,273	40¾

Cap. V.

Landbauten.

	fl.	kr.
§. 1. Unterhaltung:		
a) der Gebäude für den Dienst des Justizministeriums	821	40
b) der Gebäude für den Dienst des Ministeriums des Innern	4,877	13
c) der Gebäude für Staats-Anstalten und zwar auf Erziehung und Bildung	672	51
Reservefond	366	16
Summa des Cap. V.	6,738	—

Titel II.

Die durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesenen Lasten:

	fl.	kr.
§. 1. Regiekosten des Landsraths für $18\frac{3}{4}$	300	—
§. 2. Verpflegung der Heimathlosen	2,000	—
Haupt-Summe II.	2,300	—
Gesammt-Summe der Cap. II. bis incl. V.	728,581	$28\frac{1}{2}$
Hiezu die Ausgaben des I. Tit., Cap. I.	11,950	—
Summa aller Ausgaben für nothwendige Zwecke	742,831	$28\frac{1}{2}$

Abschnitt B.

Ausgaben für fakultative Zwecke:

	fl.	kr.
§. 1. Beitrag zur Unterhaltung der Gebähr-Anstalt in München	5000	—
§. 2. Beitrag zu der Gebähr- und Kranken-Anstalt in Landshut	900	—
§. 3. Zur Beförderung und Unterstützung der Bezirkswegebauten	1000	—
§. 4. Für Gewerbsschulen	6,000	—
§. 5. Für Errichtung eines Irrenhauses	7,000	—
Gesammtsumma	19,900	—

Zur Deckung des hienach sich ergebenden Bedarfs für gesetzlich gebotene Zwecke sind folgende Mittel gegeben:

1) die den Kreisfonden überwiesenen Ausstände der I., II. und der Vorjahre der III. Finanz-Periode an den sämmtlichen direkten Staatsauflagen 4,251 fl. $30\frac{3}{4}$ kr.

2) die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge 4,684 " 57 "

3) die den Kreisfonden überwiesenen Staatsauflagen an 2 Simplen der Grund- und Dominikal-Steuer, 3 Simplen der Haussteuer, und der Familiensteuer zu 10 Prozent, aus den Gewerbsteuer-Anlagen über 9 fl. mit einem Betrage von 483,395 " — "

4) an Kreis-Umlage für

	fl.	kr.
die nothwendigen Ausgaben, welche mit 4 1/6 Prozent zu erheben ist	46,785	—
5) An Zuschuß aus der Staatskasse	213,633	29 1/2
Summa	752,749	57 1/4
Hievon verbleiben nach Abzug der Erhebungskosten mit	10,430	—
noch verfügbar	742,319	57 1/4

wonach der differirende Betrag von

511 fl. 31 1/2 kr.

aus den Rechnungs-Erübrigungen des Jahres 18 3/4 zu bestreiten ist, falls nicht derselbe in den Etats-Erübrigungen für 18 5/6 seine Deckung finden sollte.

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben, bewilligen wir eine Kreisumlage von 1 2/3 Prozent, welche nach Abzug der Erhebungskosten mit 375 fl. eine reine Einnahme gewährt von 20,000 fl. —

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Voranschläge entwickelten Aeußerungen und Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Hinsichtlich des Regie-Etats des königlichen Kreis- und Stadtgerichts München hat es bei dem vorjährigen Ansatze zu bewenden;

2) die Gebühren der Distrikts-Schul-Inspektoren für die Schul-Visitationen sind durch die Verordnung vom 11. April 1810 S. 411 auf jährlich drei Gulden für jede Schule festgesetzt, wobei es auch für 18 5/6 zu bewenden hat.

3) Die von Uns angeordnete technischen Erhebungen über den Stand, und die Verhältniße der Kolonie Hallbergmoos gewähren die beruhigende Ueberzeugung, daß der dortige Boden bei zweckmäßigen Bewäßerungs- und Entwäßerungs-Anstalten in der That die Mühen des Anbaues lohne, und seiner Zeit dem besseren Kultur-Lande Bayerns beizuzählen seyn wird.

So wie Wir daher mit Freude nahmhafte Opfer aus Unsern Privatmitteln für diesen staatswirthschaftlich-wichtigen Zweck gebracht haben, so finden Wir auch der Sache gemäß, daß die zur Herstellung entsprechender Bewäßerungsgräben und Schleußen erforderlichen Kosten bis zu dem Maximal-Betrage von 600 fl. aus den Kreisfonden für Industrie und Kultur entnommen und verwendet werden.

4) Wir genehmigen, dem sehr zweckmäßigen Wunsche des Landraths entsprechend, daß bei Verwendung der zur Beförderung des Kleebaues bestimmten Summe von 300 fl. — vorzugsweise die Verbreitung des Baues der Esparsette und Luzerne berücksichtigt werde.

5. Dem Antrage auf Mindererhebung an der Kreis-Umlage zu nothwendigen Zwecken für 18 3/5 zu entsprechen, müssen Wir um so mehr Bedenken tragen, als der wirkliche Aktiv-Rest für 18 3/5 noch nicht festgestellt, und ein Theil der Rechnungs-Erübrigungen aus dem Jahre 18 3/4 für den Dienst des Jahres 18 5/6 erforderlich ist.

IV. Voranschläge der Neubauten für 1834.

Der von dem Landrathe mit keiner Erinnerung begleitete Voranschlag der Kosten auf Staats-Straßen, und Land-Neubauten ist nach den ertheilten Etats- und Competenz-Vorschriften zu vollziehen.

V. Wünsche und Anträge.

1. Soferne der Landrath die seinem besonderen Protokolle bezüglich der Lösch-Geräthe — und Lösch-Anstalten einverleibten Entwickelungen als Wünsche betrachtet, würde derselbe auf dem durch §. 25. Abs. 5. des Gesetzes vom 15. August 1828 dargebotnen Wege die beruhigende Ueberzeugung gewonnen haben, daß seine Vorschläge, so weit sie ausführbar und den polizeylichen Zwecken entsprechend erscheinen, schon früher und namentlich bei Vollzug des Gesetzes vom 1. Juli 1834 über die Revision der allgemeinen Brandversicherungsordnung in Erfüllung gegangen sind.

Sollte aber die bezeichnete Stelle eine Anzeige wahrgenommener Verwaltungs-Gebrechen bezwecken, so müßten Wir der näheren Begründung durch speziell anzuführende Thatsachen entgegensehen.

2) Der Antrag wegen angemessener Fürsorge für die Kosten der Heimkehr armer, aus der Gebähr-Anstalt entlassener Mütter findet seine Erledigung in den gesetzlichen Bestimmungen über das Armenwesen, und Unsere Kreis-Regierung wird, wenn es bisher nicht geschehen seyn sollte; für rechtzeitiges vorsorgliches Benehmen der Anstalt mit den Heimaths-Behörden, und durch diese mit dem Lokal-Armenpflegschafts-Rathe der Betheiligten angemessene Sorge tragen.

3) Die früher allerdings beabsichtigte Verlegung des Schullehrer-Seminars für den Isarkreis von Freising nach Landshut, ist von Uns nie der Stadt Landshut, und noch weniger dieser Stadt als Ersatz für den Entgang des Lyzeums zugesagt worden, wie denn überhaupt der Sitz öffentlicher ganzen Kreisen gewidmeter Institute sich nicht nach lokalen, sondern nach allgemeinen Gesichtspunkten richtet. Indem der von dem Landrathe in bester Absicht gewählte, unrichtige Ausdruck hierin seine Berichtigung findet, bleibt Unsere Entscheidung in der Hauptsache vorbehalten.

4) Die Beschwerde, wegen nicht regelmäßiger Abhaltung der Distrikts-Versammlungen, entbehrt nicht nur der Begründung durch Anführung bestimmter Thatsachen, sondern auch der näheren Bezeichnung, da die Distrikts-Versammlungen für das Armenwesen in dem Jahre 1834 nach Ausweis der eingesendeten Akten in allen Kreisen des Reiches vollkommen regelmäßig gehalten worden sind, und da keine Beschwerde darüber vorliegt, daß Distrikts-Umlagen irgend einer Art, ohne Einholung der durch das Gesetz vom 11. September 1825 festgesetzten Vorbedingungen angeordnet wurden. —

5) Bezüglich der Satzungen des zu bildenden Versicherungs-Vereines der Viehbesitzer, wird Unsere gesonderte Entscheidung folgen.

Wir haben übrigens auch aus den dermaligen Verhandlungen des Landrathes mit

Wohlgefallen den Ausdruck ſeiner treuen Ergebenheit, und ſeines biederen und eifrigen Beſtrebens zur Förderung Unſerer väterlichen Abſichten wahrgenommen, und verbleiben demſelben hinwieder mit königlicher Huld und Gnade wohlbeigethan.

München, den 2. November 1835.

Ludwig.

v. Weinrich. Frhr. v. Giſe. Fürſt v. Oettingen-Wallerſtein.
Frhr. v. Schrenk. v. Wirſchinger.

Nach Königlich allerhöchſtem Befehl:
geh. Rath v. Kreuzer.

Regierungs-Blatt

für 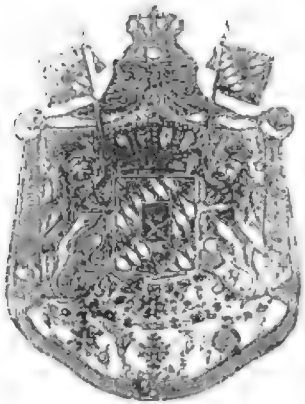 das

Königreich Bayern.

Nro. 62.

München, Samstag den 28. November 1835.

Inhalt:

Abschied für den Landrath des Oberdonaukreises über dessen Verhandlungen vom 7. bis 14. Sept. 1835.

Abschied

für den Landrath des Oberdonaukreises über dessen Verhandlungen vom 7. bis 14. Sept. 1835.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Oberdonau-Kreises in den Sitzungen vom 7. bis 14. September 1835 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisfonds für $18\frac{33}{34}$.

A. Rechnung über die Kreishülfs-Kasse für $18\frac{33}{34}$.

Die Rechnung über die Kreishülfs-Kasse für das Jahr $18\frac{33}{34}$ hat der Landrath mit einer Einnahme von 10,010 fl. $47\frac{1}{4}$ kr.
mit einer Ausgabe von 9,146 " 17 "
und einem Aktiv-Reste von 864 " $30\frac{1}{4}$ "
dann einem Vermögensstande von 36,042 " $9\frac{7}{8}$ "
als richtig anerkannt.

Diese Resultate sind in die nächstjährige Rechnung unter genauer Ausscheidung der Fonds der von Uns gestifteten Kreishülfs-Kasse von den durch Aktien aufgebrachten Hülfsfonden zu übertragen und auch in Zukunft in derselben Weise zu behandeln.

Die Vorschläge des Landraths zu Abänderung der Statuten des Kreishülfs-Vereins hat Unsere Kreisregierung den Theilnehmern des Vereins zur Erklärung und Aeußerung über die etwaigen Modifikationen der Satzungen mitzutheilen und die Ergebnisse Uns vorzulegen.

Dem Antrage die Bezahlung der Darleihen und die Empfangnahme der Rückzahlungen durch die Rentämter und Kreiskassen (für Rechnung der Kreishülfs-Kasse) besorgen zu lassen, steht, abgesehen von der Unvereinbarkeit dieser Geschäfte mit der Stellung der Finanz-Behörden, das für dieses Institut so wichtige Bestehen eines eigenen Rendanten entgegen.

B. Rechnung über die Kreisfonds für $18\frac{33}{34}$.

Die Rechnungen über die Kreisfonds für $18\frac{33}{34}$ und zwar:

a) jene über die Fonds für gesetzlich gebotene Zwecke, welche

	fl.	kr.
mit einer Einnahme von	588,348	$11\frac{1}{2}$
mit einer Ausgabe von	558,749	30
und einem Aktiv-Reste von	29,598	$41\frac{1}{2}$

abschließt, dann

b) jene über die Fonds für fakultative Zwecke, welche

	fl.	kr.
eine Einnahme von	33,826	$32\frac{1}{4}$
eine Ausgabe von	25,177	55
und einen Aktiv-Rest von	8,648	$37\frac{1}{4}$

entnehmen läßt, wurden von dem Landrathe im Ganzen gleichfalls ohne Erinnerung befunden.

Diese Aktiv-Reste sind hienach in die Rechnungen des Jahres $18\frac{34}{35}$ zu übertragen.

Auf zu einzelnen Positionen geschehene Bemerkungen ertheilen Wir folgende Entschließung:

1) die für die Scheidegger-Straße besonders vorbehaltene unter dem Aktivreste aus dem Jahre $18\frac{32}{33}$ enthaltene Summe von 12926 fl. 39 kr. ist nach Ausweis der Rechnung für $18\frac{33}{34}$ bereits theilweise ihrer Bestimmung zugewendet worden.

Unsere Kreisregierung wird bedacht seyn, daß der bezeichnete Straßenbau ohne Aufenthalt seiner Vollendung zugeführt werde und wird seiner Zeit die Nachweisungen darüber dem Landrathe mitzutheilen nicht unterlassen.

2) Der angeführte Unterſchied zwiſchen dem Voranſchlage der Ausgaben auf fakultative Zwecke für 18$\frac{3}{34}$ und dem Rechnungs-Vortrage, iſt durch den Inhalt der Rechnung und deren Belege erläutert, gegen welche nichts erinnert iſt, und giebt daher zu einer Entſcheidung keinen Anlaß.

3) Die weitere Erinnerung in Anſehung des aus der anerkannten Rechnung der Fonds für fakultative Zwecke für 18$\frac{3}{33}$ auf das Jahr 18$\frac{3}{34}$ übergegangenen Aktivreſtes, deſſen theilweiſe Rechnungs-Verwendung die Rechnung für 18$\frac{3}{34}$ ſelbſt nachgewieſen hat, würde durch das im §. 25. Abſ. 5. des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 vorgezeichnete Benehmen des Landrathes mit Unſerer Kreisregierung ihre vollſtändige Erledigung gefunden haben.

4) Die Rechnungen über die Verwendung der Averſal-Zuſchüſſe zu Bezirks-Wegbauten ſind mit den ſonſtigen erforderlichen Aufſchlüßen ſeiner Zeit dem Landrathe vorzulegen; wie Wir denn überhaupt Unſeren gemeſſenen Auftrag wiederholen, demſelben in Beziehung auf alle Ausgaben aus Kreisfonden die rechnungsmäßige Verwendungs-Nachweiſe jedesmal bei der Vorlage der Rechnungen ſelbſt mitzutheilen, und in Fällen, wo in Anſehung einzelner Poſitionen die Rechnungs-Nachweiſe vorzubehalten ſind, dieſen Umſtand alsbald bei der Vorlage und ohne vorgängige Erinnerung geeignet aufzuklären.

5) Die Erinnerung über den Betrag der Koſten für die techniſche Aufnahme des Straßenzuges von Höchſtädt über Lutzingen nach Demantſtein, die nach den Erläuterungen Unſerer Kreisregierung auf normalmäßiger Feſtſetzung beruhen, kann in Ermanglung ſpezieller Begründung nicht näher gewürdiget werden.

Uebrigens iſt Unſer ernſtlicher Wille, die Koſten der techniſchen Leitung einzelner auf Regie beſtrittener Bauten ſtets mit dem Zwecke und dem Bedürfniſſe in ſtrengem Einklange geſetzt zu wiſſen.

II.

Steuer-Prinzipale für das Jahr 18$\frac{3}{3}$.

Das Steuer-Prinzipale der ſämmtlichen direkten Steuern für den Oberdonaukreis beträgt vorbehaltlich der aus den Finanzrechnungen des Jahres 18$\frac{3}{3}$ etwa hervorgehenden Aenderungen

971,432 fl. 36 kr.

ſohin ein Steuerprozent 9,714 fl. 20 kr.

III.

Beſtimmung der Kreisfonds für 18$\frac{3}{3}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranſchlage der im Jahre 18$\frac{3}{3}$ aus Kreisfonden zu beſtreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unſere Genehmigung nach folgenden Anſätzen:

Abſchnitt A.

Ausgaben für nothwendige, geſetzlich auf die Kreisfonds hingewieſene Zwecke:

Titel I.

Durch die Ausſcheidung der Staatsfonde auf die Kreisfonde übergegangene Laſten:

Cap. I.

Nachlässe und Rückstände an den direkten, den Centralfonden überwiesenen Staatsauflagen

	fl.	kr.
	15,018	13
Summe des I. Cap. per se.		

Cap. II.

Etat des Staatsministeriums der Justiz.

	fl.	kr.
1. Für das Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgericht zweiter Instanz des Kreises	56,077	30
2. Für Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte erster Instanz	48,095	48
3. Für ständige Bauausgaben	167	—
Summe des Cap. II.	104,340	18

Cap. III.

Gemeinschaftlicher Etat des Staatsministeriums der Justiz und des Innern.

	fl.	kr.
1. Besoldungen und Dienstes Bezüge:		
a) der Landrichter	114,460	58½
b) der Assessoren, Adjunkten und Aktuare	39,968	—
c) der Gerichtsdiener	29,638	—
2. Allgemeine Regieausgaben	11,529	21½
3. Ständige Bauausgaben	800	—
Summe des Cap. III.	196,396	20

Cap. IV.

Etat der Staats-Anstalten.

1. Erziehung und Bildung:	fl.	kr.
a) Studien-Anstalten	39,291	11
b) Schullehrer-Seminarien	8,200	—
c) Teutsche Schulen	44,927	7
d) Reservefond	2,852	50¼
Summe 1.	95,271	8¼
2. Gesundheit:		
a) Stadtgerichts-Physikate	1,683	30
b) Landgerichts-Physikate	19,977	—
c) Wundärzte	160	10
Summe 2.	21,820	40
3. Industrie und Cultur:		
a) für Landwirthschafts- und Gewerbsschulen	3,100	—
b) für Leinwandfabrikation	1,400	—
c) zu Stipendien für Zöglinge an der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim	150	—
d) für Seidenzucht	150	—
e) für Prämien zu Errichtung von Gemeindeschäfereien	150	—
f) für Verbreitung guter landwirthschaftlicher Bücher	50	—
Summe 3.	5,000	—

	fl.	kr.
4. Straßen-, Brücken- und Waſſerbau:		
a) auf Adminiſtration	20,314	30
b) auf Unterhaltung:		
der Straßen	109.525	3
der Brücken	9.101	17
c) Reſervefond	5,464	10
Summe 4.	144,405	—
Hiezu die Summe 1.	95,271	8¼
„ „ „ 2.	21,820	40
„ „ „ 3.	5,000	—
Summe des Cap. IV.	266,496	48¼

Cap. V.

Landbauten.

	fl.	kr.
§. 1. Unterhaltung:		
a) der Gebäude für den Dienſt des Juſtizminiſteriums	275	57
b) der Gebäude für den Dienſt des Miniſteriums des Innern	4,379	15
c) der Gebäude für Staatsanſtalten, und zwar auf Erziehung und Bildung	58	—
Reſervefond	397	48
Summe des Cap. V.	5,111	—

Titel II.

Durch ſonſtige geſetzliche Beſtimmungen den Kreiſen zugewieſenen Laſten.

	fl.	kr.
§. 1. Regiekoſten des Landraths für 18⅗	400	—
§. 2. Verpflegung der Heimathloſen	2,800	—
Haupt-Summe II.	3,200	—
Geſammt-Summe der Cap. II. bis inclus. V.	572,344	26¼
Hiezu die Ausgaben des I. Titels, Cap. I.	15,018	13

Titel III.

Allgemeiner Reſervefond für die Ausgaben auf nothwendige Zwecke	1,000	—
Summe aller Ausgaben für nothwendige Zwecke	591,562	39¼

Abſchnitt B.

Ausgaben für fakultative Zwecke.

	fl.	kr.
1) für Gewerbſchulen	5,510	—
2) für Errichtung eines Irrenhauſes	9,400	—
3) Stipendien für Zöglinge der Taubſtummen-Schule in Dillingen	300	—
4) für Freiplätze in der Taubſtummen-Bildungsanſtalt in München	225	—
5) für Unterſtützung entlaſſener Sträflinge durch Arbeitsverdienſt	150	—
Summe	15,585	—

Zur Deckung des hiernach ſich ergebenden Bedarfes ſind folgende Mittel gegeben:

	fl.	kr.
1) die den Kreisfonds überwiesenen Ausstände der I. und II. und der Vorjahre der III. Finanzperiode an den sämmtlichen direkten Staatsauflagen	5,140	—
2) die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge	5,560	—
3) die den Kreisfonds überwiesenen Staatsauflagen an 2 Simplen der Grund- und Dominikalsteuer, 3 Simplen der Haussteuer und der Familiensteuer zu 10 Prozent, aus den Gewerbsteuer-Anlagen über 9 fl. mit einem Betrage von	370,940	—
4) an Kreis-Umlage für die nothwendigen Ausgaben, welche mit 4⅛ Prozent zu erheben ist	39,260	—
5) an Zuschuß aus der Staatskasse	179,000	—
Summe	599,900	—
Hievon verbleiben nach Abzug der Erhebungskosten mit	8,005	—
noch verfügbar	591,895	—

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreisumlage von 1⅔ Prozent, wovon nach Abzug der Erhebungs-Kosten mit 315 fl. eine reine Einnahme gegeben ist von 15,585 fl.

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben gemachten Erinnerungen und Anträge ertheilen Wir demselben nachstehende Entschließungen:

1) Die Zinsen aus dem hinterlegten Ueberschuße der Kreis-Getreid-Schuldrechnung, dann jene aus den einstweilen deponirten Beiträgen der Stiftungen zu dem Fonde der Irren-Anstalt sind bereits auf Antrag des Landrathes durch Abtheilung III. Ziff. 3. des Landraths-Abschiedes vom 31. Jänner d. J. dem Fonde der Kreis-Irren-Anstalt zugewiesen und hiernach gleich diesem Fonde selbst zu verwalten.

2) Die wiederholten Erinnerungen des Landraths wegen der Ausgaben auf Vollendung und Fortführung der Hypothekenbücher haben in den Landraths-Abschieden vom 1. May 1833, 28. Februar 1834 und 31. Jänner 1835 und jene wegen Haftens-Erklärung der Beamten in dem Landraths-Abschiede vom 1. May 1833 Abth. III. §. 7. ihre Erledigung erhalten.

3) Bezüglich der Bitte des Landrathes um Ueberweisung der durch die Veränderungen des Lehrpersonals an der Studien-Anstalt von St. Stephan zu Augsburg verursachten Kosten auf andere Fonds wird Unsere gesonderte Entschließung folgen.

4) Wir genehmigen, daß die ihrem Zwecke speziell vorzubehaltenden Erübrigungen an der Kreis-Schuldotation in dem Oberdonaukreise, wie überhaupt in allen Kreisen, von den Staats-Schulden-Tilgungs-Kassen zu 2 Prz. verzinslich angenommen werden.

5) Aus Rücksicht auf die angeführten Verhältnisse, genehmigen Wir, daß der von dem Landrathe bezeichnete Bestand von 1000 fl. aus

dem Jahre 18$\frac{33}{34}$ dem Comité für Beförderung der Leinwand-Fabrikation zu Kaufbeuern, deſſen erfolgreiche Bemühungen Wir mit Wohlgefallen bemerken, ebenfalls zur Verfügung geſtellt werden.

Die beantragte allgemeinere Veröffentlichung der Bekanntmachungen dieſes Vereins iſt Unſeren Abſichten entſprechend.

6) Unſere Kreisregierung wird über die in keinem Falle bloß auf die Ermunterung des Abhaſpelns zu beſchränkende Verwendung des der Seidenzucht gewidmeten Betrages mit der Seidenbau-Deputation des landwirthſchaftlichen Vereines in das vorgeſchriebene Benehmen treten, und jede Gelegenheit ergreifen, um die Thätigkeit der Diſtrikts- und Orts-Polizey-Behörden, die Mitwirkung des Pfarr-Klerus und die Theilnahme der Kreisbewohner an dieſem wichtigen Induſtriezweige zu ſichern.

7) So ſehr Wir von der Wichtigkeit der Blutegel-Zucht und ihrer Anwendbarkeit in allen Kreiſen des Reichs überzeugt ſind, ſo wenig wollen Wir den Erfahrungen vorgreifen, welche die Folge der Zeit und das Beiſpiel der übrigen Kreiſe darbieten wird.

Wir geſtatten daher, daß von der, der Zucht zugedacht geweſenen Summe Umgang genommen werde.

8) Die Vorſchläge des Landraths zur Erweiterung des Unterrichts in dem Gebrauche der Webſtühle mit Regulatoren finden Wir zweckmäſſig, und erwarten, Unſere Kreisregierung werde zu deren Ausführung nach Maßgabe der verfügbaren Etatsmittel bereits die entſprechende Einleitung getroffen haben.

9) Die Minderung des vorſchriftmäßigen Perſonalſtandes, und der Realexigenz der Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule erſcheint ohne Störung des Unterrichts ſelbſt nicht zuläſſig, wohl aber genehmigen Wir gerne, daß die oben unter Nro. 7. genehmigten Erübrigungen von 450 fl. zu gleichen Theilen den Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen von Kaufbeuern und Dillingen, und den Prämien für Errichtung von Gemeinde-Schäfereien zu Gute kommen. Auch geſtatten Wir, daß Erübrigungen früherer Jahre an der Etatsposition für Unterſtützung entlaſſener Sträflinge eine gleiche Verwendung erhalten.

10) Die Erweiterung und Vervollkommnung der Verkehrs-Wege iſt ein vorzüglicher Gegenſtand Unſerer Obſorge, und die hierauf bezüglichen Bemerkungen des Landraths werden die geeignete Würdigung im Verfolge der umfaſſenden Unterſuchungen erhalten, die über den Stand der Straſſen-Verbindungen und über das Bedürfniß derſelben ſo eben bei Unſerem Staatsminiſterium des Innern gepflogen werden.

11) Wir wollen, daß Unſere Kreisregierung die Voranſchläge über die Koſten der Vollendung des Irrenhauſes zu Irrſee nach ſeiner jetzigen Beſtimmung ungeſäumt vollende, hierüber, ſo wie über den Bauplan mit den betheiligten Regierungen des Iſar- und Unterdonaukreiſes alsbald in das Benehmen trete, und das Ergebniß nebſt den ſämmtlichen Akten noch ſo rechtzeitig zur Vorlage bringe, um wegen der von dieſen Kreiſen zu leiſtenden Zuſchüße noch vor Eintritt der Bauzeit des Jahres

1836 verfügen zu können, wobei die bewährte Gesinnung des Landrathes für den Oberdonaukreis Uns zu der Voraussetzung bestimmt, die Aeußerung „der Landrath sey bereit beizutragen", könne nur in dem Sinne eines rein begutachtenden Wirkungskreises gewählt worden seyn.

IV. Voranschlag der Straßen und Landbauten für 18$\frac{3}{6}$.

Der von Seite des Landraths ohne Erinnerung gebliebene Voranschlag der Straßen- und Land-Neubauten ist nach den ertheilten Etats-Bestimmungen zu vollziehen.

V. Wünsche und Anträge.

1) Die beantragte offizielle Mittheilung der Verhandlungen des Landraths eines Kreises an die Mitglieder der Landräthe der übrigen Kreise vermögen Wir im Hinblicke auf §. 24. Ziff. 4. des Gesetzes über die Einführung der Landräthe vom 15. August 1828 nicht anzuordnen.

2) Wohl aber werden Wir auch fortan die Bestimmung der Versammlungszeit der Landräthe, und die Verhältnisse der landwirthschaftlichen Beschäftigungen in wohlwollende Rücksicht ziehen.

Jedenfalls haben Wir bereits durch den Landraths-Abschied vom 1. Mai 1833 Abth III. §. 1. Abs. 3. einen dieser Rücksicht entsprechenden Zeitpunkt für die Vollendung der Kreisfonds-Rechnungen und für die Vorlage der Kreisfonds-Etats festgesetzt, und Unsere Staatsministerien des Innern und der Finanzen werden hienach für dessen pünktliche Einhaltung Sorge tragen.

3) Die Hinweisung der Distrikts-Polizei-Behörden auf die Bestimmung des §. 14. der genehmigten Satzungen des Unterstützungs-Vereins für Schullehrer-Wittwen und Waisen im Oberdonaukreise und deren erneuerte Bekanntmachung in den Gemeinden unterliegt keinem Bedenken.

Wir haben übrigens in den Verhandlungen des Landrathes gern die fortgesetzten Beweise jener lebhaften und wohlgesinnten Mitwirkung zu den Angelegenheiten des Kreises erblickt, worüber dem Landrathe bereits früher Unsere besondere Zufriedenheit ausgedrückt wurde, und erwiedern den Ausdruck treuer Anhänglichkeit mit der erneuerten Versicherung Unseres Königlichen Wohlwollens.

München, den 2. November 1835.

Ludwig.

v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
geh. Rath v. Kreuzer.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 63.

München, Montag den 30. November 1835.

Inhalt:

Abſchied für den Landrath des Unterdonaukreiſes über deſſen Verhandlungen vom 7. bis 12. September 1835.

Abſchied,

für den Landrath des Unterdonaukreiſes über deſſen Verhandlungen vom 7. bis 12. Sept. 1835.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Unterdonaukreiſes in den Sitzungen vom 7. bis 12. September dieſes Jahres gepflogenen Verhandlungen Vortrag erſtatten laſſen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes nachſtehende Entſchließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisfonde für $18\frac{33}{34}$.

A. Rechnungen über die Kreishülfs-Kasse für $18\frac{33}{34}$.

Die Rechnungen über die Kreishülfs-Kasse für das Jahr $18\frac{33}{34}$, welche

	fl.	kr.
mit einer Einnahme von	7,384	$53\frac{1}{4}$
mit einer Ausgabe von	6,300	—
und mit einem Aktivreſt von	1,084	$53\frac{1}{4}$
dann einem Vermögens-ſtande von	16,934	$3\frac{1}{4}$

abſchließt, wurde von dem Landrathe als richtig anerkannt, das Rechnungs-Reſultat iſt daher in die Rechnung des Jahres $18\frac{34}{35}$ zu übertragen.

B. Rechnung über die Kreisfonde für $18\frac{33}{34}$.

Eben ſo ſind, nachdem der Landrath auch die Rechnungen über die Kreisfonde für $18\frac{33}{34}$ und zwar

a) jene über die Fonde für nothwendige Zwecke

mit einer Einnahme von 405,822 fl. 28 kr.
mit einer Ausgabe von 377,343 „ $34\frac{1}{4}$ „
und mit einem Aktivreſte
von 28,478 „ $53\frac{3}{4}$ „

b) jene über die Fonde für fakultative Zwecke:

mit einer Einnahme von 16,307 fl. $47\frac{1}{2}$ kr.
mit einer Ausgabe von 11,744 fl. 56 kr.
und mit einem Aktivreſte
von 4,562 „ $51\frac{1}{2}$ „

ohne Erinnerung befunden hat, auch die dießfallſigen Rechnungs-Ergebniſſe in die Rechnungen des Jahres $18\frac{34}{35}$ aufzunehmen.

II. Steuer Prinzipale für das Jahr $18\frac{35}{36}$.

Das Steuer-Principale der ſämmtlichen direkten Steuern des Unterdonaukreiſes berechnet ſich für das Jahr $18\frac{35}{36}$ vorbehaltlich der aus den Finanz-Rechnungen des Jahres $18\frac{34}{35}$ etwa hervorgehenden Aenderungen auf

688,664 fl. 9 kr.,

ſonach ſtellt ſich ein Steuer-Procent auf die Summe von

6,886 fl. 38 kr.

III. Beſtimmung der Kreisfonde für $18\frac{35}{36}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranſchlage der in dem Jahre $18\frac{35}{36}$ aus Kreisfonden zu beſtreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unſere Genehmigung nach folgenden Anſätzen:

Abſchnitt A.

Ausgaben für nothwendige, geſetzlich auf die Kreisfonde hingewieſene Zwecke:

Titel I.

Durch die Ausscheidung von den Staatsfonden an die Kreisfonde übergegangene Lasten:

Cap. I.

Nachlässe und Rückstände an den direkten, den Centralfonden überwiesenen Staatsauflagen	fl.	kr.
	7,700	—
Summa des Cap. I. per se.		

Cap. II.

Etat des Staatsministeriums der Justiz:

	fl.	kr.
§. 1. Für das Appellations-Gericht, dann Handels- und Wechsel-Gericht zweiter Instanz des Kreises	45,722	—
§. 2. Für Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte erster Instanz	20,170	30
§. 3. Für ständige Bau-Ausgaben	142	—
Summa des Cap. II.	66,034	30

Cap. III.

Gemeinschaftlicher Etat des Staatsministeriums der Justiz und des Innern:

	fl.	kr.
§. 1. Besoldungen und Dienstes-Bezüge:		
a) der Landrichter	76,595	5
b) der Assessoren, Adjunkten und Aktuare	27,638	—
c) der Gerichtsdiener	19,052	54
§. 2. Allgemeine Regieausgaben	5,840	—
§. 3. Ständige Bau-Ausgaben	394	31
Summa des Cap. III.	129,520	30

Cap. IV.

Etat der Staats-Anstalten.

§. 1. Erziehung und Bildung:	fl.	kr.
a) Studien-Anstalten	20,044	41
b) Schullehrer-Seminarien	5,710	8
c) Teutsche Schulen	37,252	32
d) Reservefond	545	29
e) Ständige Bauausgaben	34	—
Summa 1.	63,587	—

§. 2. Gesundheit:	fl.	kr.
a) Stadtgerichts-Physikate	1000	—
b) Landgerichts-Physikate	11,426	—
Summa 2.	12,426	—

§. 3. Industrie und Cultur:	fl.	kr.
a) für die Landwirthschafts- und Gewerbschulen	2,275	—

	fl.	kr.
b) für Leinwandfabrikation	1,125	—
c) für Verbesserung der Obstkultur	300	—
d) zur Verbesserung der Wiesenkultur	550	—
e) zu Stipendien für Zöglinge an den landwirthschaftlichen Schulen	150	—
f) für Seidenzucht	150	—
g) für Verbreitung guter landwirthschaftlicher Bücher	50	—
h) zur Begründung und Beförderung der Blutegelzucht	400	—
Summa 3.	5,000	—

§. 4. Straßen-, Brücken- und Wasserbau:

	fl.	kr.
a) auf Administration	12,872	30
b) auf Unterhaltung:		
der Straßen	67,771	58
der Brücken	14,125	17
c) Reservefond	1,467	45
Summa 4.	96,237	30
Hiezu die Summa 1.	63,587	—

	fl.	kr.
Hiezu die Summa 2.	12,426	—
„ „ „ 3.	5.000	—
Summa des Cap. IV.	177,250	30

Cap. V.

Landbauten.

§. 1. Unterhaltung:

	fl.	kr.
a) der Gebäude für den Dienst des Justizministeriums	333	39
b) der Gebäude für den Dienst des Ministeriums des Innern	2,951	59
c) der Gebäude für Staats-Anstalten und zwar auf Erziehung und Bildung	832	57
Reservefond	528	25
Summa des Cap. V.	4,647	—

Titel II.

Lasten, die durch sonstige Bestimmungen den Kreisen zugewiesen sind.

	fl.	kr.
§. 1. Regiekosten des Landraths für $18\frac{3}{5}\frac{5}{6}$	300	—
§. 2. Verpflegung der Heimathlosen	1,200	—
Haupt-Summe II.	1,500	—

	fl.	kr.
Gesammt-Summe der Cap. II. bis V.	377,452	30
Hiezu die Ausgaben des Tit. I. Cap. I.	7,700	—

Titel III.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke	20,000	—
Summa aller Ausgaben für nothwendige Zwecke	406,652	30

Abschnitt B.

Ausgaben für fakultative Zwecke.

	fl.	kr.
§. 1. Zur Beförderung und Unterstützung der Bezirkswegebauten	1,885	—
§. 2. Für Gewerbsschulen	3,000	—
§. 3. Für Errichtung eines Irrenhauses	6,000	—
§. 4. Stipendien für Zöglinge des Taubstummen-Instituts	250	—
Summa B.	11,135	—

Zur Deckung des hienach sich ergebenden Bedarfs für gesetzlich gebotene Zwecke sind folgende Mittel gegeben:

	fl.	kr.
1) die den Kreisfonden überwiesenen Ausstände der I., II. und der Vorjahre der III. Finanz-Periode an den sämmtlichen direkten Staatsauflagen	1,150 fl. — kr.	
2) Rechnungs-Aktivreste	23,897	25¾
3) die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge	2,900	—
4) die den Kreisfonden überwiesenen Staatsauflagen an 2 Simplen der Grund- und Dominikal-Steuer, 3 Simplen der Hausteuer, und der Familiensteuer zu 10 Prozent, aus den Gewerbsteuer-Anlagen über 9 fl. mit einem Betrage von	278,090	—
5) an Kreis-Umlage für die nothwendigen Ausgaben, welche mit 4⅛ Prozent zu erheben ist	28,425	—
6) An Zuschuß aus der Staatskasse	77,430	—
7) Vergütung des Regenkreises für 8 dahin überwiesene Gemeinden des Landgerichts Mitterfels	2,403	12
Summa	414,295	37¾
Hievon verbleiben nach Abzug der Erhebungskosten mit	6,023	—
noch verfügbar	408,272	37¾

Für die Deckung der fakultativen Zwecke bewilligen Wir eine Kreisumlage von 1½ Prozent, wodurch nach Abzug der Erhebungskosten mit 230 fl. eine reine Einnahme gegeben ist von 11,135 fl. —

wobei Wir nicht unbemerkt lassen können, daß die Ueberweisung eines Theiles der Ausgaben für Gewerbsschulen von den Fonds für Industrie auf die Position für Erziehung und Bildung mit dem Wortlaute des Finanz-Gesetzes für die dritte Finanzperiode nicht in Einklang stehen würde.

IV. Voranschlag der Neubauten.

Die ohne Erinnerung gebliebenen Voranschläge der Straßen- und Landneubauten sind in Gemäßheit der bestehenden Etatsbestimmungen zu vollziehen.

Wünsche und Anträge.

Wir vernehmen gerne, daß der Landrath in den Anordnungen, welche in Gemäßheit Unseres Befehles vom 24. Dezember 1833 zum kräftigen und lebendigen Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen über das Armenwesen erlassen wurden, einen neuen Beweis Unseres väterlichen Wohlwollens erkennt, und es gereicht Uns zum besonderen Wohlgefallen, diese Unsere Befehle nicht nur durch Unsere Kreisstelle und Distrikts-Polizeibehörden, sondern auch durch die Lokal- und Distrikts-Armenpflegschaftsräthe und durch die Seelsorger aller Confessionen mit stets wachsendem Eifer und praktischem Blicke aufgegriffen und vollzogen zu sehen.

2) Die wiederholten Bemerkungen des Landrathes über das Bedürfniß einer Verkleinerung mancher Landgerichtsbezirke erwiedern Wir mit der Versicherung, daß die diesem hochwichtigen, auf das wahre Wohl Unserer Unterthanen so einflußreichen Gegenstande durch den Landraths-Abschied vom 1. Mai 1833 Abth. VI. Ziff. 4. zugesicherte Bedachtnahme in keiner Weise sich gemindert hat.

3) So sehr die Anträge des Landrathes wegen Verbesserung einzelner Theile bestehender Staatsstraßen und wegen Aufnahme einiger benannter Bezirksstraßen in die Klasse der Staats- und Kreisstraßen aus Anlaß der von Uns angeordneten umfassenden Prüfung und Feststellung des gesammten Straßenverbindungs-Systems ihre Erledigung finden werden, so wenig wird dem Landrathe bei näherer Würdigung entgehen, daß, da eine vollständige Straßenverbindung zwischen Regensburg und Passau in der Richtung über Vilshofen, von da auf dem rechten Donauufer bis Passau fortlaufend, bereits besteht, der gewünschten Errichtung einer zweiten Communikations-Linie in gleicher Richtung

auf dem anderſeitigen Donauufer des weſentlichen Bedürfniſſes zu ermangeln ſcheine.

Uebrigens haben Wir in den Verhandlungen des Landrathes zu Unſerer beſonderen Zufriedenheit wiederholt deſſen eifrige und ernſte Bemühung in der Berathung der ſeinem Wirkungskreiſe anvertrauten wichtigen Gegenſtände das Anerkenntniß des gedeihlichen Erfolges der geſetzlich zugeſtandenen Mitwirkung zu den Angelegenheiten des Kreiſes und die Geſinnung ergebenen Vertrauens in Unſere landesväterliche Fürſorge für das Wohl Unſerer Unterthanen wahrgenommen, welche Wir mit der Verſicherung Unſerer Königlichen Gnade erwiedern.

München, den 2. November 1835.

Ludwig.

v. Weinrich. Frhr. v. Giſe. Fürſt v. Oettingen-Wallerſtein.
Frhr. v. Schrenk. v. Wirſchinger.

Nach Königlich allerhöchſtem Befehl:
geh. Rath v. Kreuzer.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 64.

München, Dienstag den 1. Dezember 1835.

Inhalt:

Dienstes-Nachrichten — Kgl. Allerhöchste Präsentations-Bestätigung. — Scholarchat des Oberdonaukreises. — Landwehr des Königreiches. — Ordensverleihungen. — Kgl. Allerhöchste Zufriedenheitsbezeugung.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 15. November l. Js. den K. wirklichen Rath und ersten geheimen Registrator im Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern, Sigmund von Steinsdorf, zum geheimen Chiffreur im erwähnten Ministerium, und den geheimen Registrator ebendesselben Ministeriums, Christian Hacker zum ersten Registrator mit der Funktion eines Archivars ebendaselbst, und zwar beide in provisorischer Eigenschaft zu befördern;

die Stelle eines Administrators des Damenstiftes St. Anna in München dem K. geheimen Sekretär im Staatsministerium des Innern, Wilhelm Haberstumpf, neben Beibehaltung seiner bisherigen Stelle zu übertragen;

den bisherigen Sekretär und Registrator des protestantischen Konsistoriums zu Bayreuth, Georg Christoph May wegen hergestellter physischer Funktionsunfähigkeit nach §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage in Quieszenz zu setzen;

auf die hiedurch in Erledigung kommende Sekretär- und Registratorstelle in Bayreuth, den unterm 29. September l. J. zum Sekretär und Registrator in Speyer reaktivirten temporär quieszirten Registraturgehilfen der Regierung des Rezatkreises, Ernst Friedrich Christoph Seefried, auf seine allerunterthänigste Bitte zu versetzen;

zu der hiedurch wieder erledigten Sekretär- und Registratorstelle bei dem protestantischen Konsistorium in Speyer provisorisch den dermaligen Kanzlisten desselben, Ernst Ludwig Dimroth, zu befördern, und

an dessen Stelle als Kanzlist den quieszirten Kreiskopisten und bei der K. Regierung des Rezatkreises dermalen als Kanzleifunktionär verwendeten Christoph Heinrich Sonntag zu reaktiviren;

unterm 16. November l. J. die Lehrstelle der Moral- und Pastoraltheologie an dem Lyceum zu Amberg dem Präfecten im Erziehungs-Institute für Studierende in München und Dr. der Theologie, Priester Anton Rietter, provisorisch allergnädigst zu übertragen;

unterm 17. November l. Js. die erledigte Direktorstelle bei der Regierungs-Finanzkammer des Rheinkreises in provisorischer Eigenschaft dem Oberrechnungsrathe Dr. Augustin Buchner;

und die Lehrstelle der Mathematik an dem Gymnasium zu Nürnberg provisorisch dem Lehrer derselben Wissenschaft an der Kreisgewerbschule, Dr. Johann Lorenz Wölkel zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 18. Nov. l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zu der Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Gerolzhofen im Untermainkreise den bisherigen Landrichter zu Lauenstein im Obermainkreise, Jakob Agaz, seiner allerunterthänigsten Bitte gemäß zu befördern;

zum Vorstand des Landgerichts Lauenstein in Ludwigstadt den bisherigen ersten Assessor des Landgerichts Dachau, Alois Allioli, allergnädigst zu ernennen;

in die erste Assessorstelle des Landge-

richts Dachau im Isarkreise den dortigen zweiten Assessor Dr. Germann Ueberreiter vorzurücken;

auf die zweite Assessorstelle in Dachau den bisherigen Landgerichtsaktuar Carl Röfer zu Ingolstadt zu versetzen;

zum Aktuar des Landgerichts Ingolstadt im Regenkreise den übernommenen Patrimonialrichter von Albertshausen und Uettingen im Untermainkreise, Philipp Ernst Schneider, mit dem Titel eines Landgerichts-Assessors zu ernennen;

auf die Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Pfaffenberg in Mallerstorf im Regenkreise, den bisherigen Landrichter Joseph Hauser zu Viechtach im Unterdonaukreise seiner Bitte entsprechend, zu versetzen;

als Landrichter in Viechtach den bisherigen ersten Landgerichts-Assessor zu Vilsbiburg im Isarkreise, Joseph Lang, zu befördern;

auf die erste Assessorstelle des Landgerichts Vilsbiburg den dortigen zweiten Assessor Franz Hofer vorzurücken;

auf die dadurch erledigte zweite Assessorstelle zu Vilsbiburg den bisherigen Landgerichtsaktuar zu Erding, Friedrich von Hofstetten seiner Bitte gemäß, und

auf die Aktuarstelle des Landgerichts Erding den Landgerichtsaktuar Valentin Freischlag zu Griesbach, ebenfalls seiner Versetzungsbitte gemäß zu versetzen, dann

als Landgerichtsaktuar in Griesbach im Unterdonaukreise den Rechtspraktikanten und dermaligen Landgerichtsfunktionär zu Hof, Johann Friedrich Schneider, zu ernennen;

zum Vorstande des Landgerichts Selb im Obermainkreise den dermaligen ersten Landgerichts-Assessor zu Herrieden, Johann Baptist Donle, zu befördern;

als ersten Assessor des Landgerichts Herrieden im Rezatkreise den dortigen zweiten Assessor Christoph Wiesner vorzurücken;

als zweiten Assessor des Landgerichts Herrieden den übernommenen Patrimonialrichter zu Burgsinn im Untermainkreise, Ludwig Julius Traugott Freiherrn von Thüngen zu ernennen, endlich

den Rechtspraktikanten und Landgerichtsfunktionär zu Gunzenhausen, Carl Schreck, als Aktuar des Landgerichts Cham im Unterdonaukreise zu ernennen;

auf die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Würzburg erledigte Schreiberstelle den Kreis- und Stadtgerichtsschreiber Johann Adam Fick zu Fürth, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft zu versetzen und die hier-

durch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Fürth erledigte Schreiberſtelle in proviſoriſcher Eigenſchaft dem Kreis- und Stadtgerichts-Diurniſten Wolfgang Eder zu Würzburg zu verleihen;

auf die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Aſchaffenburg erledigte Schreiberſtelle den Kreis- und Stadtgerichtsſchreiber Friedrich Schüßler zu Fürth, ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen entſprechend, zu verſetzen, und die dadurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Fürth erledigte Schreiberſtelle in proviſoriſcher Eigenſchaft dem Auditoriatsaktuar bei der Stadt-Commandantſchaft zu München, Joſeph Kager, zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 19. November l. J. die in Erledigung gekommenen zwei Rathsſtellen beim K. oberſten Rechnungshofe, dem Regierungsrathe bei der Regierungs-Finanzkammer des Regenkreiſes, Michael Aſchenbrier, und dem erſten Rathe bei der Rechnungskammer Friedrich Berger, ebenfalls in proviſoriſcher Eigenſchaft zu verleihen, dann in die hiedurch in Erledigung gekommene erſte Rathsſtelle bei der Rechnungskammer den dortigen zweiten Rath Dr. Bauer vorrücken zu laſſen und zum zweiten Rechnungsrath in proviſoriſcher Eigenſchaft den dortigen Rechnungskommiſſär und Titular-Rechnungsrath Adam Melzl zu ernennen;

zum Kaſſier bei der Spezial-Schuldentilgungskaſſe in Würzburg den dortigen Kontroleur Dr. Valentin Sattes; zum Buchhalter bei der Spezial-Schuldentilgungskaſſe in Augsburg den dermaligen Kontroleur bei der Kaſſe in Regensburg, Bernhard Gruber, dann als Buchhalter bei der Spezialſchuldentilgungskaſſe in Nürnberg den bisherigen Buchhaltungs-Gehülfen bei der Spezial-Schuldentilgungs-Kaſſe zu Augsburg, Friedrich Richter, ſämmtlich in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen;

die Zahl der bei dem Wechſelgerichte erſter Inſtanz zu Memmingen befindlichen ſuppliren den Aſſeſſoren um zwei zu vermehren, und als ſolche die Kaufleute Karl Heinrich Bachmayr und Friedrich Klauß daſelbſt zu ernennen;

auf die erledigte Zollrechnungs-Kommiſſärsſtelle erſter Claſſe den Zollrechnungs-Kommiſſär Wilhelm Heerwagen aus der II. Klaſſe und den Zollrechnungs-Kommiſſär Mich. Rebholz aus der dritten in die zweite Klaſſe übertreten zu laſſen.

Ferner haben Seine Majeſtät der König Sich unterm nämlichen Datum bewogen gefunden, auf die erledigte Hauptzollamtverwaltersſtelle zu Simbach den dermaligen Hauptzollamt-Verwalter von Waldmünchen, Franz Sonntag zu verſetzen;

zum Verweſer der Hauptzollamt-Verwalters-ſtelle in Waldmünchen den zeitlichen Kontrol-leur des Hauptzollamts Regensburg, Joh. Nep. Raith zu ernennen, auf deſſen bis-herigen Poſten proviſoriſch den dortigen R-viſionsbeamten Michael Welle zu befördern, und die letztere Reviſionsbeamtenſtelle gleich-falls proviſoriſch dem temporär quieszirten Kontroleur des aufgelösten Oberzollamtes Furth v. W., Franz Xaver Hörmann zu übertragen, — dann zum Verweſer der erle-digten Hauptzollamts-Verwalterſtelle in Marktſteft den dermaligen Hauptzollamtscon-troleur zu Schweinfurt, Georg Lodter, zu befördern und deſſen Stelle proviſoriſch dem temporär quieszirten Kontroleur des aufge-lösten Oberzollamts Lichtenfels, Wilhelm Heinrich Schellenberg zu verleihen;

unterm 20. November l. J. den Aka-demiker, zugleich Conſervator der mineralo-giſchen Sammlung des Staats und öffent-lichen Profeſſor der Mineralogie an der Lud-wigs-Maximilians-Univerſität Dr. Johann Nep. Fuchs, und zwar mit Beibehaltung ſeiner bisherigen Stellung und übrigen Ver-hältniße bei der General-Bergwerks- und Salinen-Adminiſtration, als Oberberg- und Salinenrath in proviſoriſcher Eigenſchaft; desgleichen den Bergmeiſter beim Bergamte Kahl, Auguſtin Bezold als Aſſeſſor bei gedachter Stelle zu ernennen;

den Regierungs-Rath der Kammer des Innern des Iſarkreiſes, Marian von Pe-ter, als Rath zur Rechnungs-Kammer, und

den bisherigen Rath der Rechnungs-Kammer, Dr. Jakob Bauer, als Rath zur Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, zu verſetzen;

das erledigte Rentamt Waiſchenfeld in proviſoriſcher Eigenſchaft dem Rechnungs-kommiſſär der Finanzkammer des Rezatkrei-ſes, Heinrich Appel; das erledigte Rent-amt Wunſiedl in proviſoriſcher Eigenſchaft dem Kammerjunker und Aſſeſſor bei der Regierungs-Finanz-Kammer des Rheinkreiſes Johann Frhrn. von Holzſchuher zu ver-leihen; auf das erledigte Rentamt Burg-lengenfeld ebenfalls proviſoriſch den Rent-beamten, Karl Bomhard zu Waiſchen-feld;

und auf die Forſtrevier Waldſaſſen pro-viſoriſch den Revierförſter, Mathias Gla-ſer zu Schwarzenbach zu verſetzen und auf die hiedurch erledigte Forſtrevier Schwar-zenbach den Forſtamtsaktuar, Friedrich von Kienle zu Starnberg zum proviſoriſchen Revierförſter zu ernennen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 18. November l. J. in Folge der nunmehr vollzogenen Uebertragung der ka-tholiſchen Studien-Anſtalt in Augsburg an

das neubegründete Benediktinerstift zu St. Stephan daselbst zu genehmigen geruht, daß zur Besorgung des Lehramtes an der besagten Anstalt nachstehende Stiftskonventualen verwendet werden:

1) Stiftsprior Ulrich Hartenschneider, 2) Benedikt Richter, Dr. der Philosophie, 3) Robert della Torre, 4) Meinrad Kälin, 5) Gregor Haslberger, 6) Maximilian Sasser, 7) Carolomann Flor; 8) Jakob Gruber, 9) Heinrich Schuhmacher, 10) Martin Zbonek, 11) Rupert Leiß, 12) Paul Rath, 13) Alphons Bellerosche, 14) Vincenz Hauf, 15) Beda Dadlez; 16) Hieronymus Hofbauer, 17) Gregor Wittmann, 18) Franz Anton Sulzbeck, 19) Isidor Hauck, 20) Roman Henneis, 21) Ludwig Fackler, 22) Bonifaz Wimmer, 23) Amand Neckham als Direktor, 24) Theodor Stabel als Präfekt, 25) Dionys Priglhuber als Präfekt.

Königliche Allerhöchste Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben unterm 18. Nov. l. J. von den durch den Magistrat der Stadt Nürnberg im Einverständniße mit den Gemeindebevollmächtigten zur Wiederbesetzung der erledigten dritten protestantischen Pfarrstelle an der Kirche zum heiligen Geist daselbst in Vorschlag gebrachten drei Geistlichen, dem Pfarramtskandidaten und bisherigen Pfarrvikar in Bamberg, Albert Franz Pürkhauer aus Rothenburg, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Scholarchat des Oberdonaukreises.

Seine Majestät der König haben die im Scholarchat des Oberdonaukreises durch den Austritt des bisherigen Rektors der katholischen Studienanstalt zu St. Stephan, Professor Aichner, erledigte Stelle eines Mitgliedes unterm 10. Nov. l. J. dem Rektor der genannten katholischen Studienanstalt und Konventualen des Benedictiner-Stifts ad St. Stephanum P. Richter allergnädigst zu übertragen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 12. Nov. l. J. den königl. Kämmerer, Oberstlieutenant und bisherigen Landwehr-Distrikts-Inspektor für die Bezirke Kemnath, Tirschenreuth, Waldsassen und Wunsiedel, Ernst Frhrn. v. Hirschberg zu Bayreuth, unter gleichzeitiger Beförderung

zum Obersten der Landwehr, zum Kreis-Inspektor der Landwehr des Obermainkreises zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 18. November l. J. den zweiten Landgerichtsassessor zu Friedberg, Konrad Steiner, zum Major und Kommandanten des Landwehrbataillons Friedberg allergnädigst zu ernennen geruht.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 20. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die K. Hofbanquiers Anselm Freiherrn von Rothschild und Carl Freiherrn von Rothschild zu Rittern Allerhöchstihres Civilverdienst-Ordens der bayerischen Krone zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 8. November l. Js. dem Gendarmerie-Brigadier Johann Schmitt von der zweiten Gendarmerie-Compagnie in wohlgefälliger Anerkennung seiner Treue und seines fortwährenden vorzüglich guten Betragens, dann seiner bei der Verhaftung eines sehr gefährlichen Brandstifters, Diebes und Vaganten, bei Erforschung einer zahlreichen Räuberbande und bei dem Angriff einer ganzen Bande Schwärzer an der österreichischen Gränze bewiesenen besondern Umsicht, Klugheit und ungewöhnlichen Muthes die silberne Civilverdienstmedaille allergnädigst zu verleihen geruht.

Königl. Allerhöchste Zufriedenheitsbezeugung.

Der am 31. März l. J. in München verstorbene k. k. pensionirte Oberfeldarzt Joseph Zacherl vermachte in seiner letztwilligen Verordnung:

1)	dem Elisabethen-Spital in München ein Kapital von . .	500 fl.
2)	dem allgemeinen Krankenhause	500 „
3)	dem Armenfonde . .	500 „
4)	dem Waisenknaben-Institut	500 „
5)	dem Schulfonde der Vorstadt Au . . . aus deren Zinsen den armen Schulkindern jährlich im Herbste Fußbekleidung angeschafft werden solle,	500 „
6)	dem Gebärhause in München ein Kapital von	500 „
7)	dem Taubstummen-Institute	250 „
8)	der Blinden-Anstalt .	250 „
9)	für Hausarme in München ohne Unterschied . .	500 „
10)	dem Hospitale in Bruck	500 „
11)	dem Schulfonde der St.	

Anna-Vorſtadt, behufs der Anſchaffung von Fußbekleidung für arme Kinder ein Kapital von 200 „

12) dem Franziskaner-Kloſter in München . . . 100 „

13) endlich noch zur Vertheilung an Haus- und ſonſtige Arme in München die Summe von 500 „

in Summa 5,300 fl.

Seine Majeſtät der König haben unterm 20. September allergnädigſt zu befehlen geruht, daß dieſe durch den edlen Sinn des penſionirten Oberfeldarztes Zacherl bewirkten Stiftungen ſammt dem Ausdrucke Allerhöchſtihres Wohlgefallens durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Regierungs-Blatt

für das

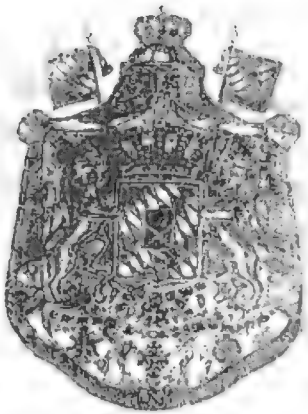

Königreich Bayern.

Nro. 65.

München, Mittwoch den 2. Dezember 1835.

Inhalt:

Abschied für den Landrath des Regenkreises über dessen Verhandlungen vom 7. bis 16. Sept. 1835.

Abschied

für den Landrath des Regenkreises über dessen Verhandlungen vom 7. bis 16. Sept. 1835.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Regen-Kreises in den Sitzungen vom 7. bis 16. September d. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisfonds für $18\frac{33}{34}$.

A. Rechnung über die Kreishülfs-Kasse für $18\frac{33}{34}$.

Zu der Rechnung über die Kreishülfskasse für das Jahr $18\frac{33}{34}$

mit einer Einnahme von 3,877 fl. $4\frac{1}{2}$ kr.
mit einer Ausgabe von 5,446 = $31\frac{1}{4}$ =
und einem Aktiv-Reste von 430 = $33\frac{1}{4}$ =
dann einem nachgewiesenen Vermögensstande von 14,912 = 47 =

ist von dem Landrathe keine Erinnerung gemacht worden, sohin nach deren Abschlüssen die Uebertragung in die Rechnung des Jahrs $18\frac{34}{35}$ zu bewirken.

B. Rechnung über die Kreisfonds für $18\frac{33}{34}$.

Die von dem Landrathe geprüften, und im Ganzen als richtig anerkannten Rechnungen über die Kreisfonde für gesetzlich gebotene, und für fakultative Zwecke schließen ab, und zwar:

a) jene über die Fonde für nothwendige Zwecke

	fl.	kr.
mit einer Einnahme von	463,652	$9\frac{3}{4}$
mit einer Ausgabe von	430,811	14
und einem Aktiv-Reste von	32,840	$55\frac{3}{4}$

b) jene über die Fonds für fakultative Zwecke mit

	fl.	kr.
einer Einnahme von	33,012	$43\frac{1}{4}$
einer Ausgabe von	1,822	37
und einem Aktiv-Rest von	31,190	$6\frac{1}{4}$

Auf die Bemerkungen des Landrathes zu der Kreisrechnung für gesetzlich gebotene Zwecke für $18\frac{33}{34}$ ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Auf die Erinnerung des Landrathes hinsichtlich der Anhäufung von Steuer-Rückständen weisen Wir hiemit Unsere Regierung des Regenkreises an, dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung hierüber diejenigen Aufklärungen zu geben, welche dieselbe Uns berichtlich angezeigt hat, wonach die Erinnerung des Landrathes in der vorgebrachten Art ihre Erledigung finden wird.

2) Dem Landrathe wäre freigestanden, von Unserer Kreisregierung über die Veranlassung der Ausgabe für besondere Geschäfts-Aushülfen bei einigen Landgerichten nach §. 25. Abs. 5. des Gesetzes vom 15. August 1828 Aufschlüsse

zu erholen. Die Beanstandung nothwendiger Ausgaben für diesen Zweck aus Kreisfonden kann daher als begründet nicht betrachtet werden, da der Bedarf für die Landgerichte im allgemeinen gesetzlich auf die hiefür dotirten Kreisfonde überwiesen ist.

3) Ueber die Verhältnisse des auf die Fonds für Unterstützung Heimathloser angewiesenen Michael Günscheck wird Unsere Kreisregierung dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung die Aufschlüsse geben, welche von derselben sofort zu erholen, dem Landrathe nach Anleitung des Gesetzes vom 15. August 1828 §. 25. Abs. 5. gleichfalls frei gestanden hätte.

4) Die Erübrigung an dem Etat für Straßen- und Brücken-Unterhaltung für das Jahr $18\frac{3}{3}\frac{3}{4}$ zu 1,696 fl. 52½ kr. erscheint unter dem in die Kreisfonde-Rechnung des Jahres $18\frac{3}{3}\frac{4}{4}$ übertragenen Gesammt-Aktivreste in Einnahme.

Die Nachweise über die Verwendung des auf das Jahr $18\frac{3}{3}\frac{4}{4}$ für den Zweck der Straßen- und Brücken-Unterhaltung speziell transferirten Betrags von 452 fl. 36 kr. werden dem Landrathe mit der Rechnung des Jahres $18\frac{3}{3}\frac{4}{4}$ zur Vorlage kommen.

II.

Steuer-Prinzipale für das Jahr $18\frac{3}{3}\frac{5}{5}$.

Das Steuer-Prinzipale der sämmtlichen direkten Steuern für den Regenkreis beträgt vorbehaltlich der aus den Finanzrechnungen des Jahres $18\frac{3}{3}\frac{4}{4}$ etwa hervorgehenden Aenderungen

732,100 fl. — kr.

sohin ein Steuerprozent 7,321 fl. — kr.

III.

Bestimmung der Kreisfonds für $18\frac{3}{3}\frac{5}{5}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre $18\frac{3}{3}\frac{5}{5}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

Abschnitt A.

Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesene Zwecke:

Titel I.

Durch die Ausscheidung der Staatsfonde auf die Kreisfonde übergegangene Lasten:

Cap. I.

Nachlässe und Rückstände an den di-

rekten, den Centralfonden überwiesenen Staatsauflagen	fl.	kr.
	7,638	12
Summe des 1. Cap. per se.		

Cap. II.

Etat des Staatsministeriums der Justiz.

	fl.	kr.
1. Für das Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgericht zweiter Instanz des Kreises	45,541	30
2. Für Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte erster Instanz	38,042	30
3. Für ständige Bauausgaben	185	—
Summe des Cap. II.	83,769	—

Cap. III.

Gemeinschaftlicher Etat des Staatsministeriums der Justiz und des Innern.

	fl.	kr.
1. Besoldungen und Dienstes-Bezüge:		
a) der Landrichter	86,956	42½
b) der Assessoren, Adjunkten und Aktuare	30,030	—
c) der Gerichtsdiener	20,844	—
2. Allgemeine Regie-Ausgaben	6,310	—
3. Ständige Bau-Ausgaben	550	—
Summe des Cap. III.	144,690	42½

Cap. IV.

Etat der Staats-Anstalten.

1. Erziehung und Bildung:	fl.	kr.
a) Studien-Anstalten	42.481	45
b) Schullehrer-Seminarien	5,900	—
c) Teutsche Schulen	53,402	17¾
d) Ständige Bauausgaben	9	—
e) Reservefond	—	—
Summe 1.	101,793	2¾

2. Gesundheit:		
a) Stadtgerichts-Physikate	1,200	—
b) Landgerichts-Physikate	13,042	—
c) Hebammen	21	48
Summe 2.	14,263	48

3. Industrie und Cultur:	fl.	kr.
a) für Landwirthschafts- und Gewerbsschulen	2,000	—
b) für Leinwandfabrikation	1,125	—
c) zu Stipendien für Zöglinge an der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim	225	—

	fl.	kr.
d) für Seidenzucht	400	—
e) für Verbreitung guter landwirthschaftlicher Bücher	50	—
f) für Gewerbs-Unterstützungen	500	—
g) für das Bohren artesischer Brunnen	300	—
h) für Begründung und Beförderung der Blutegelzucht	400	—
Summe 3.	5,000	—

4. Straßen-, Brücken- und Wasserbau:

	fl.	kr.
a) auf Administration	11,252	30
b) auf Unterhaltung:		
der Straßen	95,681	32
der Brücken	8,386	45
c) Reservefond	2,596	43
Summe 4.	117,917	30
Hiezu die Summe 1.	101,793	2¾
„ „ „ 2.	14,263	48
„ „ „ 3.	5,000	—
Summe des Cap. IV.	238,974	20¾

Cap. V.

Landbauten.

§. 1. Unterhaltung:

	fl.	kr.
a) der Gebäude für den Dienst des Justizministeriums	432	15
b) der Gebäude für den Dienst des Ministeriums des Innern	2,151	27
c) der Gebäude für Staatsanstalten, und zwar auf Erziehung und Bildung	268	2¼
Reservefond	201	15¾
Summe des Cap. V.	3,053	—

Titel II.

Durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesenen Lasten.

	fl.	kr.
§. 1. Regiekosten des Landraths für 18⅗	400	—
§. 2. Verpflegung der Heimathlosen	1,000	—
Haupt-Summe II.	1,400	—
Gesammt Summe der Cap. II. bis V.	470,487	3¼
Hiezu die Ausgaben des I. Titels, Cap. I.	7,638	12

Titel III.

	fl.	kr.
Allgemeiner Reservefond für die Ausgaben auf nothwendige Zwecke	500	—
Summe aller Ausgaben für nothwendige Zwecke	480,025	15¼

Abschnitt B.

Ausgaben für fakultative Zwecke.

	fl.	kr.
1) zur Beförderung und Unterstützung der Bezirkswegebauten	2,000	—
2) für Landwirthschafts- und Gewerbeschulen	3,000	—
3) für Errichtung eines Irrenhauses	7,344	—
4) für den historischen Verein in Regensburg	300	—
Summe	12,644	—

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Bedarfes sind folgende Mittel gegeben:

	fl.	kr.
1) die den Kreisfonds überwiesenen Ausstände der I. und II. und der Vorjahre der III. Finanzperiode an den sämmtlichen direkten Staatsauflagen	9,410	31¼
2) die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge	2,478	38½
3) die den Kreisfonds überwiesenen Staatsauflagen an 2 Simplen der Grund- und Dominikalsteuer, 3 Simplen der Haussteuer und der Familiensteuer zu 10 Prozent, aus den Gewerbsteuer-Anlagen über 9 fl. mit einem Betrage von	283,826	44
4) an Kreis-Umlage für die nothwendigen Ausgaben, welche mit 4½ Prozent zu erheben ist	30,080	—
5) an Zuschuß aus der Staatskasse	162.831	—
Summe	488,626	53¾

Hievon verbleiben nach Abzug:

a) des Rückersatzes an den Unterdonaukreis für die Steuer-Antheile der mit dem Regenkreise vereinigten acht Gemeinden des Landgerichts Mitterfels	2,403 fl.	12 kr.

	fl.	kr.
b) der Erhebungskosten 6,163 „ — „		
	8,566	12
noch verfügbar	480,060	41¾

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreisumlage von 1½ Prozent, wovon nach Abzug der Erhebungs-Kosten mit 242 fl. eine reine Einnahme gegeben ist von 12,644 fl. 32½ kr.

Auf die von dem Landrathe bei der Prüfung der Voranschläge entwickelten Aeußerungen und Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Bei den Erinnerungen über den Voranschlag der Ausgaben auf Erziehung und Bildung ist dem Landrathe entgangen, daß der Zweck des Schullehrers-Seminars zunächst und ausschließend dem teutschen Schulwesen angehört, und daß die Bedürfniße dieses Schulwesens bei dem Voranschlage der Gesammt-Ausgabe der Projektion nicht unberichtet geblieben waren.

Uebrigens lassen Wir den Wünschen des Landrathes entsprechend den Voranschlag der Ausgaben für teutsche Schulen um den Betrag von 1200 fl. erhöhen.

2) Insoferne nach Deckung des Bedarfs für Verbeßerung der Schullehrer-Gehalte, und für sonstige Personal-Existenz der teutschen Schulen eine Mehrverwendung für den Zweck nöthiger Schulhausbauten aus den Etats-Mitteln, und aus den Erübrigungen der Vorjahre statt finden kann, ertheilen Wir dazu die Genehmigung, wobei jedoch Unsere Kreis-Regierung stets das Augenmerk darauf richten wird, daß die Zuschüsse aus Kreisfonds zu solchen Bauten nur zu ergänzender Unterstützung bestimmt sind, und daß in allen solchen Fällen hauptsächlich die Erfüllung gesetzlicher Bauverpflichtungen in Anspruch zu nehmen ist.

5) Unsere Kreis-Regierung ist vermöge der bestehenden Competenz-Verhältnisse ermächtigt, bei Repartition der Kreis-Schulfonde auf die Verhältnisse der teutschen Schulen zu Sulzbach die entsprechende Rücksicht zu nehmen.

4) Die Bemerkungen des Landrathes entsprechen vollkommen dem von Uns wiederholt ausgesprochenen Willen, die Kiesgruben in angemessener Entfernung von den Straßen angelegt, und die aus früherer Zeit stammenden für die Reisenden ungefährlich gemacht zu wissen. Unsere Kreis-Regierung wird daher den bestehenden Verwaltungs-Normen gemäß mit Rücksicht auf die gesetzlichen Normen für die Behand-

lung der Staats-Realitäten in Ansehung der nicht mehr im Gebrauche stehenden Gruben das Angemeßene verfügen, oder beantragen.

6) Die Aeusserungen des Landrathes über den erfreulichen Zustand der zahlreich besuchten landwirthschafts- und Gewerbs Schulen zu Regensburg und Amberg gewähren Uns einen angenehmen Aufschluß über das Gedeihen dieser von Uns in väterlicher Fürsorge für das Emporblühen der Landwirthschaft, und der Industrie Unseres Reichs geschaffenen Anstalten, und stehen mit den aus allen Kreisen einkommenden Aufschlüssen in erfreulichem Einklange. Uebrigens bemerken Wir, daß die Verpflichtung zur Theilnahme an den Sonn- und Feiertags-Schulen mit dem Eintritt der Pflichtigen in den Gesellenstand nicht erlischt, und daß demnach dort, wo keine eigenen Handwerks-, Sonn- und Feiertags-Schulen als vorzugsweise technische Bildungs-Anstalten für die in die Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen nicht aufgenommenen Lehrlinge und Gesellen bestehen, oder errichtet werden, auf dem Sonn- und Feiertags-Schulbesuch dieser Jünglinge bis zu erreichtem Alter, und entsprechend bestandener Austritts-Prüfung alles Ernstes zu bestehen ist.

7) Die Vertheilung der für Beförderung der Seidenzucht bestimmten Summen wird Unsere Kreis-Regierung nach genauer Einsicht von dem Stande der dießfallsigen Privat-Anstalten, und Unternehmungen mit angemessener Berücksichtigung der Anträge des Landrathes vollziehen.

8) Unsere Kreis-Regierung wird Sorge tragen, daß die Versuche zu Herstellung artesischer Brunnen sowohl in Ansehung der Localität, als hinsichtlich des Verfahrens der entsprechenden technischen Prüfung und Leitung unterstellt werden.

9) Ueber die Bestimmung des für Leinwand-Fabrikation und Flachsbau aus den Jahren $18\frac{1}{2}$ bis $18\frac{4}{5}$ noch vorhandenen Fonds ist bereits durch den Landraths-Abschied vom 31. Jänner d. J. Abth. III. Ziff. 8 und 10. die Entschließung erfolgt, auf welche Wir in Erwiederung des neuerlichen Antrags wiederholte Beziehung nehmen.

10) Wir genehmigen, daß aus der Position für Leinwand-Fabrikation zu 1125 fl. die Summe von 400 fl. zum Ankauf Rigaer Leinsaamens, der Ueberrest aber zu Prämien und Unterstützungen für den Zweck des Flachsbaues, und der Leinwand-Fabrikation mit geeigneter Berücksichtigung der Vorschläge des Landrathes verwendet werde.

11) In gleicher Weise sind die für $18\frac{4}{5}$

zu Gewerbs-Unterſtützungen ausgeſetzten 500 fl., und die für denſelben Zweck noch aus den Vorjahren vorhandenen 650 fl. nach Einvernehmung der Polizeibehörden ihrer Beſtimmung mit ſorgfältiger Rückſicht auf die Gewerbsverhältniße, und mit ausſchließender Berückſichtigung betriebſamen und wohlbefähigten Gewerbsleuten zuzuwenden.

Dem ſpeziellen Antrag auf Bewilligung einer Gewerbs-Unterſtützung von 200 fl. genehmigen Wir unter der Vorausſetzung, daß dieſer Betrag auf Anſchaffung eines neuen vorzüglich gut beſchaffenen Webſtuhles verwendet werde.

Ueber die Beſtimmung der aus den Fonds des Jahres 18$\frac{3}{4}$ noch für Unterſtützung der Zeugmacher vorbehaltenen 300 fl. wird Unſere Kreis-Regierung mit Beziehung auf Abth. III. Ziffer 9. des Landraths-Abſchiedes vom 31. Jäner d. J. dem Landrathe bei ſeiner nächſten Verſammlung Aufſchluß geben.

12) Unſere Kreis-Regierung wird ſich bei der Verfügung über den Fond zu Unterſtützung der Bezirks-Wegbauten nach den Ergebniſſen der Ermittlungen richten, welche eben jetzt auf Unſeren Befehl zu Herſtellung eines zuſammenhängenden wohlbemeßenen Straſſen-Netzes in gleichmäſſigem Intereſſe des Handels und der betheiligten Gemeinden gepflogen werden.

13) So wenig Wir die der betreffenden Stelle des Landraths-Abſchiedes vom 1. May 1833 in Anſehung der Irren-Anſtalten von dem Landrathe gegebenen Deutung als die richtige zu erkennen vermögen, und ſo ausdrücklich dort die Wiederaufnahme des früheren Planes Unſerer Allerhöchſten Verfügung vorbehalten wurde, ſo gerne wollen Wir in Berückſichtigung des Umſtandes, daß die beiden betheiligten Kreiſe gleiche Wünſche hegen, den Gegenſtand einer nochmaligen genauen Erörterung, insbeſondere bezüglich des Belanges des Koſten-Mehrbetrags unterwerfen laſſen, und bis zu deren Vollendung Unſere allerhöchſte Entſchließung über den Fortbeſtand oder über etwaige Modifikationen Unſerer neuerlichen allerhöchſten Beſchlüſſen noch vorbehalten.

IV. Voranſchlag der Straßen und Landbauten für 18$\frac{3}{4}$.

1) Die Voranſchläge für Neubauten ſind nach den Etatsbeſtimmungen in Vollzug zu ſetzen

2) Der Brückenbau bei Schwandorf iſt unter genauer Beachtung der techniſchen Regeln zu vollziehen.

V. Wünſche und Anträge.

1) Ueber die Ausbeſſerung des Beſchlächtbaues an dem unteren Wöhrt bei Regensburg

wird nach Eintreffen derer angekündeten umständlichen Gutachten Unſerer Kreis-Regierung das Geeignete verfügt werden.

2) In Anſehung der Uebernahme der Geſammt-Koſten für die Fuhren zum Transporte der Vaganten und anderer Schüblinge auf das Staats-Aerar beziehen Wir Uns auf Abth. III. Ziff. 33. des Abſchiedes für die Ständeverſammlung vom 29. Dezember 1831, zu Unſerer Kreis-Regierung vertrauend, dieſelbe werde den Vorſchriften der Verordnungen vom 1. Februar 1815 und vom 28. November 1816 in Anſehung der Bewilligung von Schubfuhren auch fortan den genaueſten Vollzug ſichern.

3) Das im §. 25. Abſ. 3. des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 bezeichnete Verfahren würde den Landrath belehret haben, daß die in dem Landrathsabſchiede vom 1. Juli v. J. Abth. III. Ziff. 2. gebotene ſtrenge Handhabung der Verordnungen über die Feuer-Polizei erſt neuerlich aus Anlaß der Vollziehung des Geſetzes von demſelben Tage genau geregelt worden iſt, während in Anſehung der Feuerſchau die beſtehenden Normen (die Feuerordnung vom 30. Mai 1791, die Verordnungen von 9. Mai 1803 und 4. Juli 1807, die Verordnungen über das Gemeindeweſen vom 17. Mai 1818 §. 42.) erſchöpfende Vorſchriften enthalten, deren etwaige Nichtbeobachtung von Uns nur unter den durch §. 28. Abſ. 2. des Landrathsgeſetzes ausgedruckten Vorausſetzungen als thatſächlich begründet angenommen werden kann.

4) Die Beſorgniße des Landrathes bezüglich des ruinöſen Zuſtandes der Schiffs-Anländ in Regensburg löſen ſich durch die in dem erläuternden Berichte Unſerer Kreis-Regierung techniſch erhärtete Thatſache, daß die der Lände als Stütze dienende Beſchlächtwand in gutem baulichen Stande ſich befinde.

Wegen der beantragten Wiedereröffnung eines früher beſtandenen Thors bei dem Abfuhrplatze für die Schiffer zu Regensburg behalten Wir Uns die Entſchließung des nach Vorlage des Ergebniſſes der von Unſerer Kreis-Regierung angeordneten näheren Unterſuchung über die Zweckmäßigkeit, oder das Bedürfniß der Anordnung vor.

5) Durch den wiederholten Antrag des Landrathes auf Erweiterung der Waldſtreu-Nützung in den Staatswaldungen finden Wir Uns veranlaßt, den Landrath vor allem auf Unſere allerhöchſten Beſchlüſſe in dem Landtagsabſchiede vom 29. Dezember 1831 §. 67. lit. d., dann im Landraths-Abſchiede vom Jahre 1833 (Regierungs-Blatt S. 505.) §. 6. hinzuweiſen;

ohnehin wird ſich die Behauptung wegen angeblichen Druckes von ſelbſt berichtigen, wenn auch die hochwichtigen Rückſichten, durch welche dringend die Schonung jüngerer Waldbeſtände, mindeſtens bis zur Hälfte der Umtriebszeit geboten iſt, nach den in Mitte liegenden dießfallſigen Verordnungen gehörig beachtet werden.

Anliegend die weitere allgemeine Erinnerung des Landrathes in Betreff der Zeit der Abgabe, und Abfuhr der Streu iſt Unſere Regierungs-Finanz-Kammer des Regenkreiſes ſchon im Allgemeinen angewieſen worden, die Streu-Abgabe zur angemeſſenen Jahreszeit vollziehen zu laſſen.

6) Der Wunſch zweckmäßiger Arrondirung- und Verkleinerung der Landgerichte, entſpricht Unſeren landesväterlichen Abſichten, und wird auch fortan nach Maßgabe der verfügbaren Mittel ſtets einen Gegenſtand Unſerer beſonderen Würdigung bilden.

7) Der ſehr zweckmäßige Antrag des Landraths wegen Begründung eines jährlichen Landwirthſchaftsfeſtes für den Regenkreis hat durch die Satzungen des reorganiſirten landwirthſchaftlichen Vereins entſprechende Erfüllung erhalten.

Uebrigens gereicht es Uns zur angenehmen Möglichkeit, auch bei dieſer Veranlaſſung dem Landrathe die Anerkennung ſeines erſprießlichen Mitwirkens zu den Verwaltungs-Angelegenheiten des Kreiſes, ſo wie ſeiner treuen Geſinnung ausdrücken zu können, und denſelben Unſerer Königlichen Gnade zu verſichern.

München, den 2. November 1835.

Ludwig.

v. Weinrich. Frhr. v. Giſe. Fürſt v. Oettingen-Wallerſtein. Frhr. v. Schrenk. v. Wirſchinger.

Nach Königlich allerhöchſtem Befehl:
geh. Rath v. Kreuzer.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 66.

München, Freitag den 4. Dezember 1835.

Inhalt:

Abschied für den Landrath des Obermainkreises über dessen Verhandlungen vom 7. bis 12. September 1835.

Abschied

für den Landrath des Obermainkreises über dessen Verhandlungen vom 7. bis 12. Sept. 1835.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Obermainkreises in den Sitzungen vom 7. bis 12. September dieses Jahres gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes nachstehende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisfonde für $18\frac{33}{34}$.

A. Rechnungen über die Kreishülfs-Kasse für $18\frac{33}{34}$.

Die Rechnungen über die Kreishülfs-Kasse für das Jahr $18\frac{33}{34}$, welche

	fl.	kr.
mit einer Einnahme von	9,220	$55\frac{1}{4}$
mit einer Ausgabe von	7,234	19
und mit einem Aktivreſt von	1,986	$36\frac{1}{4}$
dann einem Vermögens-ſtande von	24,298	$1\frac{1}{4}$

abſchließt, iſt von dem Landrathe in jeder Beziehung als richtig anerkannt worden.

Es hat daher nach den vorſtehenden Rechnungs-Reſultaten die geeignete Uebertragung in die Rechnung des Jahres $18\frac{34}{35}$ zu geſchehen.

B. Rechnung über die Kreisfonde für $18\frac{33}{34}$.

Eben ſo hat der Landrath die Rechnungen über die Kreisfonde für $18\frac{33}{34}$ und zwar:

a) jene über die Fonde für geſetzlich gebotene Zwecke

mit einer Einnahme von 551,391 fl. 26 kr.

mit einer Ausgabe von 490,037 „ $54\frac{1}{2}$ „

und mit einem Aktivreſte von 61,353 „ $31\frac{1}{2}$ „

b) jene über die Fonde für fakultative Zwecke:

mit einer Einnahme von 15,390 fl. $21\frac{1}{2}$ kr.

mit einer Ausgabe von 12,458 fl. 29 kr.

und mit einem Aktivreſte von 2,931 „ $52\frac{1}{2}$ „

als durchgehends richtig anerkannt; dieſe Ergebniſſe ſind daher in die Rechnungen des Jahres $18\frac{34}{35}$ zu übertragen.

II. Steuer Prinzipale für das Jahr $18\frac{34}{35}$.

Das Steuer-Principale der ſämmtlichen direkten Steuern des Obermainkreiſes beträgt, vorbehaltlich der aus den Finanz-Rechnungen für das Jahr $18\frac{34}{35}$ etwa hervorgehenden Aenderungen auf

806,083 fl. $4\frac{1}{4}$ kr.,

und ſonach ſtellt ſich ein Steuer-Procent auf

8,060 fl. $49\frac{7}{8}$ kr.

III. Beſtimmung der Kreisfonde für $18\frac{35}{36}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranſchlage der in dem Jahre $18\frac{35}{36}$ aus Kreisfonden zu beſtreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unſere Genehmigung nach folgenden Anſätzen:

Abſchnitt A.

Ausgaben für nothwendige, geſetzlich auf die Kreisfonde hingewieſene Zwecke:

Titel I.

Durch die Ausſcheidung der Staatsfonde auf die Kreisfonde übergegangene Laſten:

Cap. I.

Nachlässe und Rückstände an den direkten, den Centralfonden überwiesenen Staatsauflagen fl. kr. 9,890 —

Summa des Cap. I. per se.

Cap. II.

Etat des Staatsministeriums der Justiz:

§. 1. Für das Appellations-Gericht, dann Handels- und Wechsel-Gericht zweiter Instanz des Kreises fl. kr. 54,466 —

§. 2. Für Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte erster Instanz 35,981 45

§. 3. Für ständige Bau-Ausgaben 80 —

Summa des Cap. II. 90,527 45

Cap. III.

Gemeinschaftlicher Etat des Staatsministeriums der Justiz und des Innern:

§. 1. Besoldungen und Dienstes-Bezüge:

a) der Landrichter 120,531 4

b) der Assessoren, Adjunkten und Aktuare 38,516 —

c) der Gerichtsdiener 25,573 25

§. 2. Allgemeine Regieausgaben 13,390 —

§. 3. Ständige Bau-Ausgaben 600 —

§. 4. Mehrbedarf für Verkleinerung einiger Landgerichte 5,819 30

Summa des Cap. III. 204,429 59

Cap. IV.

Etat der Staats-Anstalten.

§. 1. Erziehung und Bildung: fl. kr.

a) Studien-Anstalten 29,580 23

b) Schullehrer-Seminarien 7,748 17

c) Teutsche Schulen 42,552 54

d) Beiträge für öffentliche Anstalten und Stiftungen 4,292 25¼

e) Reservefond 1,200 —

Summa 1. 85,373 59¼

§. 2. Gesundheit: fl. kr.

a) Stadtgerichts-Physikate 1450 —

b) Landgerichts-Physikate 21,466 30

c) Wundärzte 470 —

d) Hebammen 285 16½

Summa 2. 23,671 46½

§. 3. Industrie und Cultur: fl. kr.

a) für die Gewerbschulen 2,500 —

b) für Beförderung der Landwirthschaft, insbesondere des Flachsbaues 775 —

c) zu Stipendien für Zöglinge der landwirth-

	fl.	kr.
schaftlichen Schule zu Schleißheim	200	—
d) für Seidenzucht	150	—
e) für Verbreitung guter landwirthschaftlicher Bücher	50	—
f) für die Kreis-Industrie-Ausstellung	150	—
g) für Gewerbs-Unterstützungen, insbesondere für Leinwand- und Wollenfabrikation	775	—
h) für Begründung und Beförderung der Blutegelzucht	400	—
Summa 3.	5,000	—

§. 4. Straßen-, Brücken- und Wasserbau:	fl.	kr.
a) auf Administration	12,077	—
b) auf Unterhaltung:		
der Straßen	72,610	33
der Brücken	1,526	12
c) Reservefond	2,163	15
Summa 4.	88,377	—
Hiezu die Summa 1.	85,373	59¼
Hiezu die Summa 2.	23,671	46½
„ „ „ 3.	5,000	—
Summa des Cap. IV.	202,422	45¾

Cap. V.

Landbauten.

§. 1. Unterhaltung:	fl.	kr.
a) der Gebäude für den Dienst des Justizministeriums	373	36
b) der Gebäude für den Dienst des Ministeriums des Innern	2,388	42
c) der Gebäude für Staats-Anstalten und zwar auf Erziehung und Bildung	289	30
Reservefond	111	12
Summa des Cap. V.	3,163	—

Titel II.

Durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesene Lasten.

§. 1. Regiekosten des Landrathes für 18⅔⅔	fl.	kr.
	400	—
§. 2. Verpflegung der Heimathlosen	700	—
Haupt-Summa II.	1,100	—

Gesammt-Summa der Cap. II. bis V.	fl.	kr.
	500,543	29¾
Hiezu die Ausgaben des Tit. I. Cap. I.	9,890	—

Titel III.

Allgemeiner Reservefond

für Ausgaben auf nothwendige Zwecke	fl.	kr.
	1,500	—
Summa aller Ausgaben für nothwendige Zwecke	513,033	29¾

Abschnitt B.

Ausgaben für fakultative Zwecke.

	fl.	kr.
§. 1. Zur Beförderung und Unterstützung der Bezirkswegebauten	3,600	—
§. 2. Für Gewerbsschulen	4,000	—
§. 3. Für Errichtung eines Irrenhauses	4,000	—
§. 4. Zur Sustentation der in dem Kreise aufgestellten sieben Thierärzte	350	—
§. 5. Zur Unterstützung entlassener, vermögensloser Korrektionäre sammt ihren erwerbslosen Familien durch Arbeitsverdienst	400	—
§. 6. Beitrag für das chirurgische Klinikum in Erlangen	100	—
§. 7. Für die beiden öffentlichen Bibliotheken zu Bamberg und Bayreuth, für jede 200 fl.	400	—
Summa B.	12,850	—

Zur Deckung des hienach sich ergebenden Bedarfs sind folgende Mittel gegeben:

1) die den Kreisfonden überwiesenen Ausstände der I., II. und der Vorjahre der III. Finanz-Periode an den sämmtlichen direkten Staatsauflagen 14,920 fl. — kr.

	fl.	kr.
2) die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge	2,578	25
3) die den Kreisfonden überwiesenen Staatsauflagen an 2 Simplen der Grund- und Dominikal-Steuer, 3 Simplen der Hausteuer, und der Familiensteuer zu 10 Prozent, aus den Gewerbsteuer-Anlagen über 9 fl. mit einem Betrage von	311,376	—
4) an Kreis-Umlage für die nothwendigen Ausgaben, welche mit 4⅕ Prozent zu erheben ist	32,885	—
5) An Zuschuß aus der Staatskasse	158,680	—
Summa	520,439	25
Hievon verbleiben, nach Abzug der Erhebungskosten mit	6,892	46
noch verfügbar	513,546	39

Für die Deckung der fakultativen Zwecke bewilligen Wir eine Kreisumlage von 1⅔ Prozent, wodurch nach Abzug der Erhebungskosten mit 228 fl. eine reine Einnahme gegeben ist von 13,100 fl.

Außer den obigen aus den Kreisfonden des Jahres 18⅔⅚ zu deckenden Bedürfnissen dieses Jahres genehmigen Wir, dem gutachtlichen Antrag des Landraths entsprechend, die theilweise Verwendung der nachgewiesenen verfügbaren Erübrigungen aus den Jahren 18⅔½, 18⅔⅔, 18⅔¾, nämlich:

1) auf Rechnung der Erübrigungen für den Fond für nothwendige Zwecke:

Außerordentlicher Zuschuß zu dem teutschen Schulwesen zu Unterstützung der Gemeinden in Vollziehung der so sehr benöthigten Schulbauten 5,000 fl. — kr.

für Beförderung der Landwirthschaft 2,000 fl. — kr.

für Herstellung eines Gewerbschul-Hauses zu Wunsiedel 3,500 fl. — kr.

für Unterhaltung der den Kreisfonden zugewiesenen Gebäude 3,000 fl. —

2) Auf Rechnung der Erübrigungen an den Fonden für fakultative Zwecke — 2,800 fl. für Beförderung und Unterstützung der Bezirkswegbauten; 300 fl. für die Gewerbsschulen zu Bamberg und Hof; 200 fl. für die öffentlichen Bibliotheken zu Bamberg und Bayreuth; 500 fl. für das Kreis-Naturalienkabinet.

Wegen der für die Heilbäder zu Wiesau, Kondrau und Alexandersbad begutachteten Summen bleiben Unsere allerhöchsten Entschließungen vorbehalten:

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Voranschläge entwickelten Aeußerungen und Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Die Erinnerungen des Landraths wegen der Regie-Exigenz des Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth haben in der Festsetzung des Etats der Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte entsprechende Würdigung gefunden.

2) Wir sind gerne geneigt, der begutachteten Verkleinerung der Landgerichtsbezirke Eschenbach, Kemnath und Neustadt a. W. durch Abtheilung und durch Errichtung von drei neuen Landgerichten in Auerbach, Erbendorf und Weiden Unsere allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, übrigens versteht sich von selbst, daß, da die Kreisfonds innerhalb der gesetzlich normirten Einnahmen dafür die Mittel enthalten, ein Anspruch auf Ersatz der deßfallsigen Ausgabe auf Centralfonds nicht begründet erscheine, auch sehen Wir vor Allem den gemeinsamen Vollzugs-Vorschlägen Unserer Kreisregierung Kammer des Innern, und Unseres Kreis-Appellationsgerichts entgegen, bei deren Abfassung Wir die Wünsche und Bemerkungen des Landraths nach Thunlichkeit berücksichtiget wissen wollen.

3) Ueber den Stand der Erträgnisse des Lyzealfonds zu Bamberg hat Unsere Kreisregierung dem Landrathe die zu Berichtigung seiner Kenntniß desselben dienlichen vollständigen Aufschlüsse bei dessen nächster Versammlung mitzutheilen.

4) Da die Verhältnisse, unter welchen bei dem Gymnasium zu Bayreuth ein Lehramtsassistent zur Unterstützung des Gymnasial-Rektors aufgestellt wurde, dermalen noch fortbestehen, so finden Wir vorläufig keine Veranlassung, den hierauf bezüglichen Bemerkungen des Landrathes eine Folge zu geben.

5) Da nach den besonderen Bestimmungen über die Wiederherstellung des Gymnasiums zu Hof diese Anstalt auf Lokalmittel gegründet ist — so findet die Erhöhung des für dasselbe aus Kreisfonds bewilligten Zuschusses in den unabweislichen Anforderungen der übrigen auf diese Fonds hingewiesenen Zwecke und in dem Stande der Kreisfonde selbst zur Zeit ein begründetes Hinderniß.

6) Der Wunsch des Landrathes, daß die Errichtung von Schulstellen und Bestimmung der Schulsprengel nicht ohne vorgängige Vernehmung der Lokal- und Bezirks-Schul-Inspektoren stattfinde, ist an und für sich in den bestehenden Anordnungen und in der Pflicht genauer Prüfung der Verhältnisse begründet.

7) Eben so entspricht es der bestehenden Verordnung, daß Lehrer, welche nach langjährigen verdienstvollen Leistungen am Abende ihrer Tage nur durch Beihülfe eines Gehilfen fortzu-

wirken vermögen, in dem ihnen obliegenden Halten dieser Gehülfen aus der Kreis-Schuldotation in so weit erleichtert werden, als solches ohne Nachtheil für den eigentlichen Zweck dieser Dotation geschehen kann.

Es entspricht Unseren Absichten, daß bei Verwendung der Renten des Bayreuther Provinzial-Schulfonds die Bedürfnisse der nicht mit Gymnasien verbundenen lateinischen Schulen, unbeschadet der den Lokalfonds und Gemeinden zunächst obliegenden Unterhaltspflicht, in angemessenem Verhältnisse zu den Mitteln und der übrigen stiftungsmäßigen Bestimmung des Fonds berücksichtiget werden.

9) Die Bedenken gegen die Uebernahme der Kosten der Landgerichts-Physikate Kirchenlamitz, Teuschnitz finden ihre Erledigung in der Bestimmung des §. 3. Nro. 11. des Landraths-Abschiedes vom 31. Jänner d. Js.

10) Gerne ertheilen Wir den zweckmäßigen Anträgen des Landrathes wegen Verwendung der für Industrie und Kultur bestimmten Etats- und Erübrigungs-Summen Unsere Genehmigung.

11) Die ihrer Natur nach stets begutachtenden Aeußerungen des Landrathes bezüglich der Verwendung der Fonde für fakultative Zwecke aus dem Jahre $18\frac{3}{3}\frac{7}{8}$ und der Erübrigungen an denselben Fonden aus den Jahren $18\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ haben in dem oben festgesetzten Ausgabs-Etat die Berücksichtigung gefunden.

12) Die ferner für die Irrenanstalt zu admassirenden Gelder können bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt nur als Depositen gegen Verzinsung zu 2 Prozent angenommen, dürfen jedoch auch bei der Hypotheken- und Wechsel-Bank angelegt werden; übrigens erwarten Wir, daß die Vorarbeiten für die Errichtung der beiden Irren- Heil- und Verwahrungs-Anstalten von der betheiligten Kreisregierung gemeinsam möglichst beschleuniget und der derselben vorbehaltene Fond seiner Bestimmung ohne Aufschub zugewendet werde.

13) In Ansehung des erneuerten Antrags auf Erhöhung der Unterstützungs-Beiträge für Thierärzte verweisen Wir auf §. III Nro 22. des Landraths-Abschiedes vom 31. Jänner d. Js.

IV. Voranschlag der Straſſen und Land-Neubauten.

Der von dem Landrathe nicht beanstandete Straſſen- und Land-Neubauten-Etat ist nach den Etatsbestimmungen vorschriftsmäßig zu vollziehen.

V. Wünsche und Anträge.

1) Wir gestatten, daß der vorgelegte Entwurf der Statuten für die Privatpensions-Anstalt für Schullehrer-Wittwen und Waisen des Obermain-Kreises als Grundlage zu den Satzungen des zu errichtenden Vereins angenommen und in dieser Eigenschaft durch Unsere Kreisregierung mittels des Kreis-Intelligenzblattes bekannt gemacht werde.

Wir ertheilen zugleich Unserer Kreisregierung den Auftrag, diesen Entwurf einem aus der Mitte der Betheiligten durch Wahl zu bildenden Ausschuße zur Erklärung vorzulegen, und behalten Uns vor, nach den Ergebnissen dieser Verhandlungen weitere Entschließung zu faßen.

2) Eben so erwarten Wir über die Begründung und Einrichtung der von dem Landrathe in Anregung gebrachten Erziehungs Anstalt für verwahrloste Kinder das ausführliche Gutachten Unserer Kreisregierung.

3) Dem von dem Landrathe gestellten Antrage, sogenanntes Pfannensalz aus Sachsen und Preußen beziehen zu dürfen, kann weder im Hinblicke auf die bestehenden gesetzlichen Normen der Salzregie, noch in Berücksichtigung

der im Art. 10. lit. d und e der Zollvereinigungsverträge vom 22. Mai 1833 enthaltenen Bestimmungen entsprochen werden. Uebrigens wird es Gegenstand Unserer landesväterlichen Vorsorge verbleiben, dem wichtigen Bedürfnisse eines möglichst wohlfeilen und gut beschaffenen Viehsalzes für die Landwirthschaft des Obermainkreises durch Unsere Salzregie auch ferner nach Thunlichkeit entgegen zu kommen.

Mit Wohlgefallen haben Wir übrigens in den Verhandlungen des Landrathes abermals die Wahrnehmung wohl bemessener Berathung und regen Eifers zu Förderung der Angelegenheiten des Kreises und die Gesinnung treuer Anhänglichkeit an Uns und Unser königliches Haus bestätiget gefunden und erwiedern dieselbe mit der Versicherung Unseres steten Wohlwollens und Unserer königlichen Gnade.

München, den 2. November 1835.

Ludwig.

v. Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein.
Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
geh. Rath v. Kreuzer.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

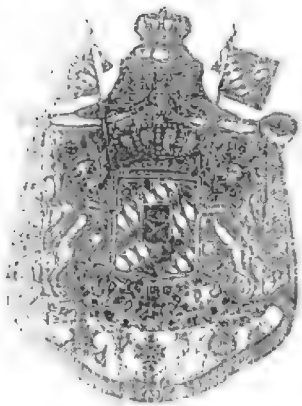

Nro. 67.

München, Samstag den 5. Dezember 1835.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Uebereinkunft der Rheinuferstaaten über vier Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention betreffend. — Bekanntmachung, das Uhlstädter Getreidmaaß betreffend.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft der Rheinuferstaaten über vier Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention betreffend.

Nachdem die Uferstaaten des Rheins eine Uebereinkunft über vier Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention vom Jahre 1831 getroffen haben, und dieselbe die Ratifikation sämmtlicher hoher kontrahirenden Theile erhalten hat, so wird gedachte Uebereinkunft nebst der allerhöchsten Ratifikations-Urkunde zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung durch das K. Regierungs-Blatt öffentlich bekannt gemacht.

München den 23. November 1835.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Gise.

Durch den Minister
der expedirende geheime Sekretär:
Braun.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

urkunden und bekennen hierdurch:

Wir haben von dem Protokolle Einsicht genommen, welches Unser Commissär bei der Central-Rheinschifffahrts-Commission, Geheimerrath von Nau, Ritter des Civilverdienst-Ordens der Bayerischen Krone, des k. k. Oestereichischen Leopold-Ordens, des kais. Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse, des k. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und Commandeur zweiter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, über vier Supplementar-Artikel zu dem Rheinschifffahrts-Vertrage vom 31. März 1831 mit den Commissarien der anderen Rheinuferstaaten unter dem 1. Dezember 1834 unterzeichnet hat, und welches von Wort zu Wort also lautet:

Protokoll
der
Central-Rheinschifffahrts-Commission.
1834. November-Session. Nro. XX.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herrn Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn von Dusch, Präsident.
Für Bayern des Herrn von Nau.
„ Frankreich „ „ Engelhardt.
„ Hessen „ „ Verdier.
„ Nassau „ „ von Rößler.
„ Niederland „ „ Ruhr.
„ Preußen „ „ von Schütz.

Mainz den 1. Dezember 1834.

§. 1.

In Anwendung der Bestimmungen der Conclusion in §. 2. des Protokolls Nro. XXX. der jüngsten Juli-Session sind die Bevollmächtigten mit allgemeinem Einverständniß zur Durchsicht und Zusammenstellung der in der gegenwärtigen und vorhergehenden Sessionen genommenen Beschlüsse der Central-Commission geschritten, welche in die Cathegorie derjenigen gehören, wovon in erwähntem Protokolle die Rede ist, um dieselben in der Form von ergänzenden Artikeln der Sanktion der respektiven Souveraine zu unterlegen, da auch die Beschlüsse der vorhergehenden Sessionen, wenn gleich fast überall bereits in Vollzug getreten, der nachträglichen Regularisation in dieser authentischen Form bedürfen, um bei den Zollgerichten legale Geltung zu haben, welche da sie auf den Text der Rhein-Convention beeidigt sind, Beschlüsse, welche diesen Text abändern, nur in so ferne berücksichtigen können, als dieselben den nämlichen Grad von Authentizität und Publizität, wie jene Convention selbst, erhalten haben.

Die Bevollmächtigten sind ferner übereingekommen, für die gegenwärtige Arbeit, so wie für künftige derselben Art, die Form der gewöhnlichen Sitzungs-Protokolle und der durch den zeitlichen Präsidenten unterzeichneten authentischen Ausfertigung beizubehalten.

Folgt der Text der den Traktat vom 31. Mai 1831 modifizirenden Beschlüsse:

Supplementär-Artikel I.

Modifizirter Beschluß des Protokolls Nro. 27. der Juli-Session von 1832, als Zusatz-§. zu dem Art. 61. des Traktats:

„Auf dem Oberrhein jedoch können die Schiffer fortfahren, wie bisher mit Anhängen zu fahren."

„Die Central-Commission wird näher untersuchen, ob und wie ferne dieselbe Toleranz auch auf anderen Rheinstrecken zulässig sey."

Supplementär-Artikel II.

Text des Beschlusses im Protokoll Nro. 6. der Juli-Session 1832, welcher einen Zusatz-§. zu dem Art. 62 des Traktats bildet:

„Es soll eine Ausnahme von dem Verbot, mit Oberlast zu fahren, gestattet seyn, so oft ein Schiff ausschließlich geladen hat:

Stroh.
Heu.
Lehrinde.
Holzkohlen.
Bettfedern.
Rauch-Karden.
Korkholz und Korkstopfen.
Töpferwaaren, Steingut.
Faschinen.
Korbweiden.
Körbe und andere Weiden-Arbeiten.
Binsen.
Leere Tonnen oder Fässer.
Floßen-Geräthe.
Leere Bouteillen und andere Hohl-Glas-Waaren.
Wolle.
Brandholz, Faß-Dauben, hölzerne Reife und Pfähle.

„Außer obigen Gegenständen sollen die Schiffe des Oberrheins, welche zwischen Mainz und Basel fahren, fortwährend befugt seyn, auf dem Verdeck zu laden:

1) Unverarbeiteten Hanf,
2) Seegras,
3) Gelbwurzel,
4) Unverpackten Krapp,
5) Süßholz,
6) Baum- und Reben-Setzlinge,
7) Möbel und Hausgeräth.

„So oft jedoch die Ladung in dieser Weise von der allgemeinen Regel abweicht, müssen der Eigenthümer der Waare, oder dessen Geschäftsführer, und der Versicherer — wenn eine Versicherung stattfindet — mit dem Schiffer einverstanden seyn. — Dieses Einverständniß wird stillschweigend gefolgert aus der Uebergabe der Waaren, sobald der Schiffer über die Art der Zusammensetzung seiner Ladung nach Ortsgebrauch seine Erklärung abgiebt."

„Im ganzen Laufe des Rheins können die in Ballen ohne Reife verpackte Baumwolle, so wie die Weberkarden als Oberlast geladen werden."

Supplementär-Artikel III.

Beschlüsse der Protokolle Nro. 33. und 38. der Juli-Session 1833, und der Protokolle Nro. 7. und 25. der Juli-Session 1834

in Folge welcher die Ausnahmen A. B. D. des Tarifs C. der Convention die folgende Fassung erhalten:

A. Ein Viertel von obigen Tarifsätzen wird entrichtet von:

Asche (unausgelaugte), Grütze von Gold- und Silberarbeit.

Bruchsteine (behauene), Backofensteine, Mühlsteine, steinerne Platten, Lithographiesteine, Schleifsteine, Marmorplatten.

Bierhefe, Weinhefe, Druſen.

Bomben (eiserne), Granaten, Kugeln, Kanonen, wenn sie als altes Eisen zu betrachten sind.

Eichenrinde, Lohrinde.

Eisen (altes).

Eselsspiegel (weißer Glanz-Stein) von Mannheim kommend.

Galmey-Erz.

Gelbwurzel.

Gemüse (dürre) oder Hülsenfrüchte aller Art.

Getreide aller Art.

Gußeisen in Gänsen, Masseln, Roheisen.

Hornstücke, Hornschuhe.

Knochen.

Lauge (concentrirte) Seifensieder- oder alkalische Lauge.

Mehl, Grieß und Grütze aller Art.

Malz.

Marienglas.

Pech und Mineral-Kitt.

Rothstein, Röthel.

Sämereien aller Art (sémences et graines de toute espéce).

Salzpottasche.

Salz.

Schmergel, Amarilsteine.

Stahlkuchen, ohne weitere Fabrikation.

Theer- und Mineral-Theer.
Wau oder Waid.

B. Ein Zwanzigstel des Tarifsatzes wird entrichtet von:

Alaun (Stein und Erde).
Artillerie-Requisite, Munition zum Militärgebrauch.
Brennholz von aller Art und Kohlen daraus, Wellen und Reisig.
Erz (roh), alle nicht besonders benannte (siehe $\frac{1}{4}$ Gebühr).
Gebrannte Steine aller Art, wohin auch Dachziegel.
Geriß, Steinkohlen.
Gyps.
Hornschabsel.
Kalk.
Leien oder Schiefersteine.
Leimleder (nasses).
Lohkäse, Lohkuchen.
Mörtel von Dachziegeln und Bachsteinen.
Muschelschalen (gemahlene),
Ochsenblut.
Reifstangen von Weiden.
Rohr für Tüncher,
Sägemehl.
Salzabgang.
Salzlauge.
Salzwasser.
Schweinborsten (Abgang von) zu Salmiak-Fabriken.
Seifenfluß.
Schwertspath (unverpackt).
Steinernes Geschirr.
Töpferwaaren gemeine.
Torf, Torfkohlen.
Tuffsteine, (gemahlen und ungemahlen.)
Vitriolsteine.

D. Von folgenden Artikeln:

Bausteine (gebrochene) Sandsteine von abgebrochenen Gebäuden, rohe ungebrannte Kalksteine.
Besen.
Butter (frische).
Dünger aller Art, als ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken. Stallmist, Gyps, Mergel ꝛc.
Eicheln zur Saat und zur Mast.
Eyer.
Erde, gemeine, wie Sand, Lehm, Kieß ꝛc.
Erde, schwarze und gelbe, Walker-, Töpfer- und Pfeifenerde, Sand von Frechem.
Zinn- und Silber-Sand, Sand zu feinen Gußarbeiten.
Faschinen zu Wasserbau, Weiden-Setzlinge.
Fische, lebende.
Floß- und Schiffsgeräthschaften.
Futter-Kräuter, Heu ꝛc.
Gartengewächse (frische) als: Blumen, Gemüse, Zwiebeln und genießbares Wurzelwerk, wie z. B. Kartoffeln, auch Runkelrüben.

Geflügel.
Knochenabgänge.
Knochenmehl (NB. zahlt die $\frac{1}{20}$ Gebühr, wenn dieſe ſich geringer herausſtellt.)
Milch.
Moos.
Obſt (friſches), wohin auch Nüße in Schaalen.
Pflaſterſteine,
Schilf.
Stroh, Spreu, Stoppeln.
Thiere (lebende).

Wird entrichtet:

wenn ihr Gewicht unter 50 Centner iſt nichts.

für	50	und unter	300	Ct.	0,10 Ct.
„	300	„ „	600	„	0,90 „
„	600	„ „	1000	„	1,83 „
„	1000	„ „	1500	„	3 „

und ſo weiter nach der Skala der Schiffsgebühr.

Wenn das Schiff noch andere Gegenſtände geladen hat, ſo iſt der dafür beſtimmte Zoll noch beſondes zu zahlen.

Anmerkung.

In Folge dieſer neuen Faßung ſind die Worte:

„oder die doppelte Schiffsgebühr"

im zweiten Alinea des Artikel 72 der Convention durch die Worte:

„oder der in der Ausnahme D feſtgeſtellte Zollſatz" zu erſetzen.

Supplementar-Artikel IV.

Text des Beſchluſſes im Protokoll Nr. 26. der Juli-Seſſion 1834.

Als Zuſatz zu dem Artikel 66. der Convention:

„Von der Verpflichtung, einen Nachen „vorauszuſchicken, ſind jedoch die kleinen „Floße befreit, welche nach den Lokal-Obſervanzen früher, oder bis jetzt, dazu „nicht verbunden waren, und die auf dem „Rhein, z. B. unter der Benennung einzelne Boden und einzelne Stümmel bekannt ſind.

„Die Führer ſolcher Floße, die im übrigen den allgemeinen Beſtimmungen dieſes Artikels unterworfen bleiben, ſind „aber gehalten, auf dem Floſſe ſelbſt „die vorgeſchriebene Flagge aufzuſtecken, „auch den ſonſtigen polizeilichen Anordnungen nachzukommen, welche in den „einzelnen Uferſtaaten für die Sicherheit „der Schifffahrt getroffen werden können."

Die vorſtehenden Supplementär-Artikel haben, ſobald ſie die Sanktion der Uferſtaaten werden erhalten haben, die nemliche Kraft und Wirkung, als ob ſie wirklich in dem Vertrage vom 31. März 1831 enthalten wären. Die Ratifikations-Urkunden werden bis zur nächſtfolgenden Seſſion in das Archiv der Central-Commiſſion zu Mainz niedergelegt.

Der Vollzug, da wo derselbe nicht schon statt gehabt hat, tritt zwei Monate nach allseitiger Uebergabe der Ratifikations-Urkunden ein.

Hierauf wurde gegenwärtiges Protokoll in Bezug auf das Protokoll Nr. XIX. vom heutigen Tage, geschlossen und unterzeichnet.

(Gez.) von Dusch, Präsident.
von Rau,
Engelhardt,
Verdier,
von Rößler,
Ruhr,
von Schütz.

Für gleichlautende Ausfertigung:
Der Präsident der Central-Commission.

Voranstehende Supplementar-Artikel zum Rheinschifffahrs-Vertrage vom 31. März 1831 genehmigen und ratifiziren Wir, und versprechen dieselben in Erfüllung zu bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifikation mit Unserer Unterschrift und Beidrückung Unseres königlichen Insiegels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben Bad Brückenau den 12. Juli 1835.

Ludwig.
Freiherr von Gise.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Rath und expedirende geheime Sekretär Braun.

Bekanntmachung
das Uhlstädter Getreide-Maß betreffend.

Die von dem königlichen unmittelbaren Hauptmünzamte vorgenommene Reduktion des Uhlstädter Getreidemaßes in das bayersche Normalmaß wird hiemit bekannt gemacht.

München den 2. Dezember 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Wirschinger.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
Gitl.

Nach dem Protokoll vom 17. Oktober 1835. Uhlstädter = Maß.	Im königlichen bayerischen (abgestrichenen) Normal = Getreidemaße.										
	Zur genauesten Berechnung.				Zur Einmessung.						
	Schäffel.		Metzen.		Metzen.						
	ganze.	Decimal-Theile.	ganze.	Decimal-Theile.	Schäffel.	ganze.	halbe.	viertel.	achtel.	sechszehntel.	zwei u. dreißiger.
In glatter Frucht.											
50 Metzen Uhlstädter Maß sind gleich 36 Metzen $1\frac{7}{8}$ Sechszehntel bayerischen Normal-Maß, also:											
1 Metzen . . .	—	—	0	7221	—	—	1	—	1	1	1,11
100 Metzen . . .	12	0364	—	—	12	—	—	—	1	1	1,00
In rauher Frucht.											
50 Metzen Uhlstädter Maß sind gleich $50\frac{1}{16}$ bayerischen Normal = Metzen, also:											
1 Metzen . . .	—	—	1	0012	—	1	—	—	—	—	0,04
100 Metzen . . .	16	6875	—	—	16	4	—	—	1	—	0,00

München den 27. November 1835.

Regierungs-Blatt

für das

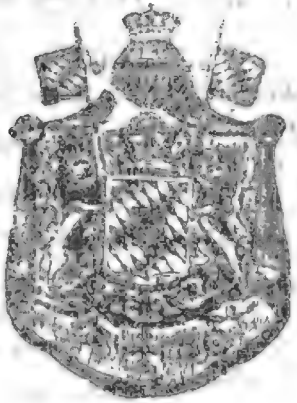

Königreich Bayern.

Nro. 68.

München, Mittwoch den 9. Dezember 1835.

Inhalt:

Abschied für den Landrath des Untermainkreises über dessen Verhandlungen vom 7. bis 16. Sept. 1835.

Abschied

für den Landrath des Untermainkreises über dessen Verhandlungen vom 7. bis 16. Sept. 1835.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Untermainkreises in den Sitzungen vom 7. bis 16. September d. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes nachstehende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisfonde für $18\frac{33}{34}$.

A. Rechnung über die Kreishülfskasse.

Nachdem der Landrath die Rechnung über die Kreishülfskasse für $18\frac{33}{34}$ unter dankbarer Anerkennung der unentgeldlichen Dienstesleistung des Rendanten

mit einer Einnahme von 10,830 fl. $5\frac{7}{8}$ kr.

mit einer Ausgabe von 3,769 = 33 =

und einem Aktiv-Reste

von 7,060 = $32\frac{7}{8}$ =

dann einem Vermögensstande von 22,991 = $40\frac{1}{2}$ =

als richtig anerkannt hat, so sind diese Rechnungs-Resultate in die nächstjährige Rechnung zu übertragen.

Wir genehmigen, daß die Statuten der Kreishülfskasse durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht werden und wollen, daß zugleich die Polizeibehörden, die Gemeinde-Verwaltungen und die Armenpflegschafts-Räthe neuerlich erinnert werden, die Kreisangehörigen über die Einrichtung und den Zweck der Anstalt geeignet zu belehren.

Gegen Verzögerungen in Einziehung der Rückstände wird Unsere Kreisregierung auf Anzeige der Kasse-Verwaltung geeignet einzuschreiten wissen.

B. Rechnung über die Kreisfonde für $18\frac{33}{34}$.

Die Rechnungen über die Kreisfonde für $18\frac{33}{34}$ sind von Seite des Landraths und zwar

a) jene über die Fonds für gesetzlich geborene Zwecke

	fl.	kr.
mit einer Einnahme von	599,536	$16\frac{1}{2}$
mit einer Ausgabe von	473,583	$15\frac{1}{4}$
und einem Aktiv-Reste von	125,953	$1\frac{1}{4}$

b) jene über die Fonds für fakultative Zwecke mit

	fl.	kr.
einer Einnahme von	26,679	44
mit einer Ausgabe von	24,700	1
und einem Aktiv-Reste von	1,979	43

ohne Erinnerung befunden worden; die erwähnten Aktiv-Reste sind hienach in die nächstjährige Rechnung zu übertragen.

II.

Steuer-Prinzipale für das Jahr $18\frac{34}{35}$.

Das Prinzipale der sämmtlichen direkten Steuern des Untermainkreises berechnet sich vorbehaltlich der aus den Rechnungen des Jahres $18\frac{34}{35}$ etwa hervorgehenden Ab- und Zugänge auf

1,019,373 fl. 26 kr.

sonach stellt sich in Steuerprozent auf die Summe von 10,193 fl. 44 kr.

III.

Bestimmung der Kreisfonds für $18\frac{3}{4}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre $18\frac{3}{4}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

Abschnitt A.

Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesene Zwecke.

Titel I.

Durch die Ausscheidung der Staatsfonde auf die Kreisfonde übergegangene Lasten:

Cap. I.

Nachlässe und Rückstände an den direkten, den Centralfonden überwiesenen Staatsauflagen	fl.	kr.
	9,280	—
Summe des Cap. I. per se.		

Cap. II.

Etat des Staatsministeriums der Justiz.

	fl.	kr.
1. Für das Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgericht zweiter Instanz des Kreises	53,363	45
2. Für Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte erster Instanz	54,821	15
3. Für ständige Bauausgaben	61	—
Summe des Cap. II.	108,246	—

Cap. III.

Gemeinschaftlicher Etat des Staatsministeriums der Justiz und des Innern.

	fl.	kr.
1. Besoldungen und Dienstes Bezüge:		
a) der Landrichter	114,687	56
b) der Assessoren, Adjunkten und Aktuare inclus. der Taggelder der Funktionäre	30,165	$18\frac{3}{4}$
c) der Gerichtsdiener	29,819	30
2. Allgemeine Regie-Ausgaben	8,853	39
3. Ständige Bau-Ausgaben	473	—
Summe des Cap. III.	183,999	$23\frac{3}{4}$

Cap. IV.

Etat der Staats-Anstalten.

1. Erziehung und Bildung:	fl.	kr.
a) Studien-Anstalten	20,918	38
b) Schullehrer-Seminarien	8,900	$20\frac{1}{2}$
c) Teutsche Schulen	41,198	15

	fl.	kr.
d) Reservefond, insbesondere für Pensionen	4,036	8
Summe 1.	75,053	21½

2. Gesundheit:

a) Stadtgerichts-Physikate	1,452	—
b) Landgerichts-Physikate	21,972	40
c) Wundärzte	3,837	8½
d) Hebammen	20	40
Summe 2.	27,282	28½

3. Industrie und Cultur:

	fl.	kr.
a) Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule	1,200	—
b) übrige Landwirthschafts- und Gewerbschulen des Kreises	1,100	—
c) Leinwandfabrikation	450	—
d) Stipendien für Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim	150	—
e) Seidenzucht	150	—
f) Emporbringung der Torfbenützung	400	—
g) Unterstützung der Gesellschaft zu Förderung der Künste und Gewerbe	500	—
h) Förderung und Veredlung der Rindviehzucht	550	—
i) Begründung und Förderung der Blutegelzucht	500	—
Summe 3.	5,000	—

4. Straßen-, Brücken- und Wasserbau:

	fl.	kr.
a) auf Administration	11,949	30
b) auf Unterhaltung:		
der Straßen	62,617	45¾
der Brücken	1,358	11¼
c) Reservefond	3,068	33
Summe 4.	78,993	30

Hiezu die Summe	1.	75,053	21½
„ „ „	2.	27,282	28½
„ „ „	3.	5,000	—
Summe des Cap. IV.		186,329	20

Cap. V.

Landbauten.

§. 1. Unterhaltung:

	fl.	kr.
a) der Gebäude für den Dienst des Justizministeriums	773	4

	fl.	kr.
b) der Gebäude für den Dienst des Ministeriums des Innern	3,536	28
c) der Gebäude für Staatsanstalten, und zwar auf Erziehung und Bildung	269	56
d) Reservefond	304	32
Summe des Cap. V.	4,884	—

Titel II.

Durch sonstige gesetzliche Bestimmungen den Kreisen zugewiesene Lasten.

	fl.	kr.
§. 1. Regiekosten des Landraths für $18\frac{3}{4}$	500	—
§. 2. Verpflegung der Heimathlosen	1,600	—
Summe Titel II.	2,100	—

	fl.	kr.
Gesammt-Summe der Cap. II. bis V.	483,458	$43\frac{3}{4}$
Hiezu die Ausgaben des I. Titels, Cap. I.	9,280	—

Titel III.

	fl.	kr.
Allgemeiner Reservefond für die Ausgaben auf nothwendige Zwecke	20,000	—
Summe aller Ausgaben für nothwendige Zwecke	514,838	$43\frac{3}{4}$

Abschnitt B.

Ausgaben für fakultative Zwecke.

	fl.	kr.
1) Beförderung und Unterstützung der Bezirkswegebauten	5,000	—
2) Landwirthschafts- und Gewerbeschulen	4,000	—
3) Errichtung eines Irrenhauses	5,100	—
4) Zuschuß zu der Kreishülfskasse	1,600	—
5) Beitrag zu der Hebammen-Anstalt	600	—
6) Reservefond	80	—
Gesammtsumme Abschnitt B.	16,380	—

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Bedarfs sind folgende Mittel gegeben:

	fl.	kr.
1) die den Kreisfonden überwiesenen Ausstände der I. und II. und der Vorjahre der III. Finanzperiode an den sämmtlichen direkten Auflagen	14,225	—
2) die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge	3,658	40
3) die den Kreisfonden überwiesenen Staatsauflagen an 2		

	fl.	kr.
Simplen der Grund- und Dominikalsteuer, 3 Simplen der Hausſteuer und der Familienſteuer zu 10 Prozent, aus den Gewerbſteuer-Anlagen über 9 fl. mit einem Betrage von	454,020	—
4) an Kreis-Umlage für die nothwendigen Ausgaben, welche mit 4½ Prozent zu erheben iſt	41,705	—
5) an Zuſchuß aus der Staatskaſſe	10.900	—
Summe	524,598	40
Hievon verbleiben nach Abzug der Erhebungskoſten mit	9,735	—
noch verfügbar	514,773	40

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreisumlage von 1½ Prozent, wovon nach Abzug der Erhebungs-Koſten mit 300 fl. eine reine Einnahme gegeben iſt von 16,380 fl.

Auf die bei der Prüfung des Voranſchlages von dem Landrathe abgegebenen Aeußerungen und geſtellten Anträge ertheilen Wir folgende Entſchließungen:

1) Die Herſtellung beſonderer Etats und die Rechnungslegung über die Verwendung der Zuſchüſſe verſchiedener Fonds zu dem muſikaliſchen Inſtitute in Würzburg iſt bereits angeordnet, und Wir beſtimmen, daß bezüglich des Zuſchuſſes aus Kreisfonds dem Landrathe Einſicht ſowohl von dem Spezial-Etat, als von den Rechnungen dieſer Anſtalt gegeben werden ſoll.

2) Ueber den Stand der Verhandlungen in Beziehung auf die Anſprüche der lateiniſchen Schulen zu Würzburg an die ehemaligen Scholaſterienfonds und des Gymnaſiums daſelbſt an die dortige Univerſität wird der Landrath durch Unſere Kreisregierung jedesmal auf Verlangen die näheren Aufſchlüſſe erhalten.

3) Unſere Kreisregierung wird, ihrer berichtlichen Anzeige gemäß, die Erinnerung des Landraths über die Größe einzelner Sätze des Voranſchlags der Ausgaben auf Schulfeierlichkeiten bei dem Gymnaſium zu Würzburg gelegenheitlich der Prüfung und Feſtſetzung der Etats um ſo mehr berückſichtigen, als ſolches unbeſchadet des gleichheitlichen Vollzugs der beſtehenden Direktiven geſchehen kann, und auch dem Landrathe ſeiner Zeit die entſprechenden Verwendungs-Nachweiſe zur Einſicht mittheilen.

4. Aus den Erläuterungen Unſerer Kreisregierung geht hervor, daß der Zuſchuß aus dem Thal-Kapellenfonde zu Münnerſtadt zu der lateiniſchen Schule, und dem Gymnaſium daſelbſt lediglich aus Ueberſchüſſen des genannten Fonds geſchöpft, und ausſchließend für Remunerirung der Religionslehrer beſtimmt iſt.

5) Wir sind geneigt, zu genehmigen, daß der fränkische Missionsfond des Zuschusses für das Musik-Institut für den Fall fortwährender Deckung des letztern enthoben werde, und haben deßhalb besondere Erörterungen befohlen.

6) Wir wollen, daß über das Verhältniß der Konkurrenz der Kreisfonds des Untermainkreises zu den Kosten des Schullehrer-Seminars in Altdorf in Benehmen der beiden betreffenden Kreis-Regierungen umständliche Aufschlüsse erhoben, und dem Landrathe des Untermainkreises bei seiner nächsten Versammlung mitgetheilt werden.

7) Die Unterstützung der Gemeinden zu Schulhausbauten ist nicht nach dem Aufwande, sondern vorzüglich nach der Bedürftigkeit der Gemeinden, mit Rücksicht auf das Verhältniß der dafür in den Kreisfonden gegebenen Mittel und der an dieselben gerichteten Ansprüche zu bemessen. Da von dem Landrathe weder in Ansehung des Voranschlages der Ausgaben für diesen Zweck nähere Anträge gestellt, noch bestimmte Fälle versagter oder ungenügender Unterstützung bezeichnet worden sind, was in dem besondern Protokoll des Landrathes anzuführen gewesen wäre, so vermögen Wir nicht, den auf diesen Gegenstand bezüglichen Bemerkungen des Landrathes nähere Würdigung zu gewähren.

8) Die Einvernehmung der Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektionen bei Errichtung, Erweiterung oder Abänderung der Schulgebäude entspricht den bestehenden Vorschriften, welchen gemäß auch die Bauplane den genannten Behörden zur Einsicht und etwaigen Erinnerungen vorzulegen sind.

9) Den Funktionsbezug des Wundarztes Dr. Martini für seine Dienstesleistungen bei der Strafanstalt Würzburg haben Wir auf den Etat dieser Anstalt übernehmen lassen.

10) Der Ausdehnung des eingeführten Unterrichts in der Chemie an der Kreis-Gewerbsschule auf die untern Kurse stehen die Nachtheile einer solchen Ausdehnung und der nothwendige Stufengang des Unterrichts entgegen.

Sehr erfreulich war es Uns, wahrzunehmen, daß der Landrath des Untermainkreises die Wichtigkeit nicht nur des von Uns gegründeten technischen Unterrichts überhaupt, sondern auch des landwirthschaftlichen Unterrichts insbesondere nach seinem vollen Umfange erkannt und aufgegriffen hat.

Unser Staatsministerium des Innern ist von Uns bereits angewiesen, für die ungesäumte Besetzung der noch nicht besetzten Landwirthschafts-Lehrstellen an den verschiedenen Landwirthschafts- und Gewerbsschulen des Reichs eifrigst zu sorgen und hiebei auch auf die praktische Tüchtigkeit der Lehrer besondere Rücksicht zu nehmen. Auch ist Unser Wille, daß der

Landwirthschafts-Unterricht in den weinbauenden Theilen der Monarchie die zweckmäßigste Behandlungs- und Veredlungsweise der Reben und die neuesten Fortschritte in Bezug auf die Weinlese, das Einkeltern und die Behandlung des Weins im Keller nicht minder umfassend und wirksam, als die Materie des Ackerbaues und der Viehzucht behandelt werde.

11) Die Nachweisungen über die Verwendung der Fonds für Industrie und Kultur gelangen zwar jedenfalls jährlich mit den einschlägigen Rechnungen zur Kenntniß des Landrathes. Erachtet derselbe jedoch die frühere Kenntniß des jedesmaligen Standes dieser Verwendungen zu richtiger Beurtheilung des Ausgaben-Voranschlags für zuträglich, so wird Unsere Kreisregierung nicht entstehen, die deßfallsigen, von ihm auf dem Wege des §. 25 Absatz 5. im Gesetze vom 15. August 1828 etwa erfolgenden Rückfrage die nöthigen Aufklärungen und Mittheilungen zu geben.

12) Wir belassen es bezüglich der Fonde für Beförderung der Seidenzucht bei dem Ansatze des Ausgaben-Voranschlags, zu Unserer Kreisregierung vertrauend, daß sie im Einklange mit der Seidenbau-Deputation und dem Kreis-Comité des reorganisirten landwirthschaftlichen Vereins dem Emporkommen dieses wichtigen, durch die klimatischen Verhältnisse des Kreises begünstigten und in einzelnen Versuchen nicht ohne Erfolg gebliebenen Industrie-Zweiges besondere Aufmerksamkeit zuwenden werde.

13) Wir genehmigen, daß nach den Direktiven des Landraths-Abschiedes vom 28. Februar 1834. Abth. III. §. 8. die Anstalten zu Gewinnung des Rhöntorfes in Vollzug gesetzt werden, und sehen über die hiezu geschehenen Vorbereitungen demnächst umständlicher Anzeige Unserer Kreisregierung entgegen.

14) Ueber die Verwendung der Fonds zur Verbesserung der Rindviehzucht erwarten Wir vorerst das umfassende Gutachten des Landrathes und wollen, daß derselbe bei seiner nächsten Versammlung zu diesem Zwecke in vollständige Kenntniß der Einleitungen und Erfahrungen gesetzt werde, welche bezüglich der gleichen Unternehmung in dem Rezatkreise zu einem vollkommen entsprechenden Erfolge geführt haben.

15) Unsere Kreisregierung wird Sorge tragen, daß der bereits vorhandene Fond zu Reisestipendien für Weinbauer zu nützlicher Anwendung gebracht wird, und daß zu diesem Zwecke das Bestehen solcher Stipendien und die Bewerbungsweise um dieselben durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gelange.

16) Nach Anzeige Unserer Kreisregierung war dem Wunsche des Landrathes wegen Vorlage einer übersichtlichen Nachweisung des Aufwandes auf Heimathlose durch die betreffenden Beilagen der Kreisfonds-Rechnung bereits entsprochen, sowie demselben die Ertheilung weiterer Aufschlüße auf der gesetzlich vorgezeichneten Bahn (§. 25. Abs. 5. des Gesetzes vom 15. August 1828) jedesmal zur Verfügung stand.

17) Wir genehmigen gerne, daß die zur Zeit vorhandenen Ueberschüße der Umlagen für gesetzlich gebotene Zwecke vorschußweise zu Vollendung der nächst Würzburg zu errichtenden Kreis-Irren-Anstalt verwendet werden, mit dem Vorbehalte jedoch, daß für den Fall, wenn die Gesammt-Summe der nach §. 2. Ziffer 2. lit. b. des Gesetzes vom 15. August 1828 dem Kreise zu Gute kommenden Erübrigungen an gesetzlich gebotenen Zwecken mit Ablauf der Finanz-Periode nicht den vollen Betrag des Vorschußes erreichen sollten, die Deckung bis zu Erschöpfung der Differenz aus den Erübrigungen an fakultativen Fonden, und so ferne diese gleichfalls nicht auslangen sollten, aus fakultativen Fonden ersetzt werde.

18) Die Wünsche des Landrathes wegen der besondern Berücksichtigung gewisser von ihm benannter Straßen bei Vertheilung der aus fakultativen Fonden für Unterstützung der Bezirks-Wegbauten etatisirten Summe, sollen von Unserer Kreis-Regierung insoweit sorgfältig berücksichtigt werden, als selbe mit den Resultaten der von Uns angeordneten Ermittlungen und Feststellungen eines Gesammt-Straßennetzes nicht im Widerspruche stehen.

19) Eben so wollen Wir in Berücksichtigung der beispiellos unglücklichen Lage der Bewohner von Orb eine allgemeine Collecte zu deren Gunsten angeordnet wissen.

Die für die Gemeinde Orb so wichtige Hoffnung auf Erlangung eines Guthabens aus der Kriegskosten-Ausgleichung im vormaligen Fürstenthume Aschaffenburg von den Jahren 1812 bis 1815, war für Uns ein neuer wichtiger Grund, der bereits in dem Abschiede vom 28. Februar 1834. Abth. VI. §. 22. angeordneten schleunigen Erledigung dieser Ausgleichungssache, Unsere ganz vorzügliche Sorgfalt zuzuwenden.

IV. Voranschlag der Straßen- und Landneubauten für $18\frac{34}{35}$.

Der von Seite des Landrathes ohne Erinnerung gebliebene Voranschlag der Straßen- und Landneubauten für $18\frac{34}{35}$ ist den Etats-Bestimmungen gemäß zu vollziehen.

Ueber die Gründe der, der Straße zwischen Ebelsbach und Steinbach gegebenen Richtung hätte der Landrath auf dem mehrfach erwähnten Wege des §. 5. Abs. 5. im Gesetze vom 15. August 1828 vollständige Aufklärung erlangen können.

V. Wünsche und Anträge.

Eben so müssen Wir hinsichtlich des Antrages wegen Beseitigung des Einzelnhütens und der Felddiebstähle auf die obenerwähnte Gesetzes-Stelle, welche dem Landrathe über die zu wirksamerer Gestaltung der Feldpolizei getroffenen Einleitungen die befriedigensten Aufschlüße gewährt haben würde, umsomehr Bezug nehmen, als die landräthliche Erinnerung in Ermanglung bestimmt angeführter Thatsachen, auch unter §. 28. Abs. 2. nicht subsumirt werden kann.

2) Unter Bezug auf Unſere allerhöchſte desfallſige Eröffnung im Landraths-Abſchiede vom 31. Jäner l. J. Abth. VI. Ziff. 4. werden Wir die in der dießjährigen Landraths-Verſammlung wiederholt gedachten Münzverhältniſſe und den hiernach geäußerten Wunſch nicht unberückſichtiget laſſen.

3) Der Antrag wegen des Gehaltes für den Gerichtsarzt zu Mellrichſtadt hat inzwiſchen in den von Une wegen der Phyſikats-Gehalte im Untermainkreiſe getroffenen Beſtimmungen die den Wünſchen des Landrathes zuſagende Erledigung gefunden.

4) Wegen der Erhebung des ſogenannten Keſſelgeldes wüßen Wir lediglich auf die Eröffnungen im Landraths-Abſchiede vom 19. Oktober 1832 Abth. VI. Ziffer 14. und im Landraths-Abſchiede vom 31. Jänner d. J. Abth. VI. Ziff. 5. verweiſen.

5) In Anſehung der angezeigten Bauverhältniſſe geht aus den Erläuterungen Unſerer Kreis-Regierung hervor, daß die Herſtellung der Kirche zu Frankenwainheim, wofür die Koſten zum größten Theile ausgemittelt ſind, keinem weſentlichen Hinderniße unterliegt, und der Kirchenbau zu Urſpringen, nach bereits im Allgemeinen vorliegendem Anerkenntniß der Concurrenzpflicht von Seite der Dezimatoren, zunächſt nur noch von Regulirung der Concurrenzquoten abhängig iſt.

Die Concurrenz zu dem Kirchenbau in Oberſinn unterliegt der Verhandlung im adminiſtrativen Wege und jene zu dem Kirchenbaue in Ottelshauſen der Verhandlung vor den Gerichten.

6) Der Landrath, welcher bereits ſeit Jahren, und zwar ununterbrochen die ſprechendſten Beweiſe Unſerer Fürſorge für das ſtets zunehmende Emporbringen der ſo wichtigen Badeanſtalt in Kiſſingen erhalten hat, wird ſich dem Vertrauen hingeben, daß auch ſeinen dießjährigen Bemerkungen die entſprechende Würdigung nicht entgehen werde.

7) Wenn der Landrath für ſeine wiederholten Erinnerungen gegen die Würzburger Viktualien-Marktordnung einerſeits die Vorſchriften für die Würzburger Getreid- und Viehmärkte in Beziehung nimmt, ſo wird demſelben andererſeits nicht entgehen, daß beſtehende vielfach zur Grundlage von Familien-Begründungen erwachſene Verhältniſſe nur mit größter Vorſicht einer Modifikation unterworfen werden können, und daß die Zulaſſung fremder Verkäufer in den Stunden von 10 bis 12 Uhr, jedem Käufer die Möglichkeit darbietet, die Vortheile einer größeren Concurrenz zu benützen.

8) Der Anzeige, daß die Vorſchriften rückſichtlich des Auslichtens der Wälder in der Richtung von Kitzingen nach Schwarzach noch nicht in gehörigen Vollzug gekommen ſeyen, wird Unſere Kreis-Regierung, unter Bezugnahme auf Abth. VI. §. 10. des Abſchiedes vom 31. Jänner 1835 die Veranlaßung darbieten, den beſtehenden Verordnungen auch in jener Gegend die volle Anwendung zu ſichern.

9) Der Wunsch des Landrathes wegen Erhebung einiger Bezirksstraſſen zu Staatsstraſſen, wird gelegenheitlich der auf Unſeren Befehl eben jetzt stattfindenden Feststellung eines zuſammenhängenden Straſſen-Netzes im Gegenhalte zu den Etats-Verhältniſſen, zu erneuerter Würdigung gelangen.

10) Der am 1ſten Juli 1835 von Uns ſanktionirten Reviſion der allgemeinen Brandverſicherungs-Ordnung iſt der erſprechende Vollzug durch umfaſſende Weiſung geſichert und dieſer Vollzug auf den in dem Jahre $18\frac{3}{3}\frac{5}{5}$ zur Erhebung kommenden Ausſchlag für das Jahr $18\frac{3}{3}\frac{4}{4}$ bereits angewendet.

11) Es entſpricht den beſtehenden Vorſchriften, daß die den Landgemeinden obliegenden Naturaldienſte nur mit Zuſtimmung der Betheiligten an Accordanten übergehen.

Die Art der Zuſtimmung aber richtet ſich nach den klaren Beſtimmungen der geltenden Geſetze, insbeſondere der §§. 37 und 38 des revidirten Gemeinde-Ediktes und des Art. VI. Abſ. 3. in dem Geſetze vom 22. Juli 1819.

12) So unverkennbar ein ächt religiöſer Sinn, und ein wahres Eindringen in die eigentlichen Grundlagen der bürgerlichen und ſittlichen Ordnung aus der Aufmerkſamkeit hervorleuchtet, welche der Landrath der Aufbeſſerung des Pfarr-Einkommens gewidmet hat, ſo wenig wird demſelben entgehen, daß die Vereinbarung ſeines Vorſchlages mit den Anſprüchen der verſchiedenen auf die Ueberſchüſſe der Stiftungen verfaßungsmäßig hingewieſenen Zwecke, vor Allem nähere Nachweiſungen und umfaſſenden Erörterungen vorausſetze.

13) Bezüglich der Verwendung von Stiftungs-Renten zu fremdartigen Zwecken aber müſſen Wir, ſo weit der Gegenſtand nicht auf die Zuſchüſſe des Miſſionsfondes zu dem Muſik-Inſtitute bezogen und oben unter Abtheilung III. §. 5. beſchieden iſt, den Landrath auf §. 28, Abth. 2. des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 verweiſen.

14) Die beantragte offizielle Mittheilung der Verhandlungen des Landrathes eines Kreiſes an die Mitglieder der Landräthe der übrigen Kreiſe können Wir im Hinblicke auf §. 24. Ziffer 4. des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 nicht für begründet erachten.

15) Die Ueberweiſung der für Wahlen der Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder erwachſenden Koſten auf die Centralfonde wurde durch Unſer Staatsminiſterium ſogleich bei Erſcheinen des Geſetzes im allgemeinen angeordnet, und Unſere Regierung des Untermainkreiſes hat aus der allerdings gegründeten Beſchwerde des Landraths bereits Anlaß genommen, der allgemeinen Vorſchrift nicht nur in dem Landgerichts-Bezirke Euerdorf die nöthige Anwendung zu ſichern, ſondern auch eine wiederholte vorſorgliche Belehrung an die übrigen Diſtrikts-Polizeibehörden zu erlaſſen.

16) Eben ſo iſt der vollkommen gegründeten Erinnerung des Landrathes hinſichtlich der Herſtellung heizbarer Vorzimmer bei den ſolche noch entbehrenden Landgerichten des Untermainkreiſes, in Gemäßheit des Landraths-Abſchiedes vom 19. Oktober 1832, Abth. VI. §. 11. bereits die entſprechende Folge gegeben worden.

17) Die Entſchließung wegen Verlegung des Appellationsgerichtes von Würzburg nach Aſchaffenburg wurde von Uns nach reifer Erwägung aller eintretenden Rückſichten gefaßt, und Wir finden Uns nicht veranlaßt, davon abzugehen.

18) Rückſichtlich der Beſchwerde über Verletzung der Fiſcherei-Ordnungen hängt die Möglichkeit einer näheren Würdigung abermal von vorläufiger Erfüllung der durch §. 28. Abſ. 2. des Geſetzes ausgeſprochenen Formalitäten ab.

19) Dagegen wird über die Verhältniſſe, unter welchen aus dem ärarialiſchen Steinbruche die Abgabe des Materials zur Unterhaltung der Straſſenſtrecke durch das Dorf Breitbach früher ſtatt gefunden hat, nach Eintreffen des bereits angekündeten Berichts Unſerer Regierung Kammer des Innern das Geeignete verfügt werden.

20) Die Vorſchläge zu Errichtung einer Penſions-Anſtalt für katholiſche Geiſtliche unterliegen der näheren Prüfung.

Uebrigens haben Wir mit beſonderer Zufriedenheit aus den Verhandlungen des Landraths wiederholt deſſen nie erkaltenden Eifer für das Wohl des Kreiſes und jenes ernſte Ergreifen ſeines wichtigen Berufes, ſo wie den wiederholten Ausdruck jener treuen Geſinnung erkannt, welcher demſelben gerechte Anſprüche auf Unſer Wohlgefallen gewährtet, und welchen Wir gerne durch den Ausdruck Unſerer Königlichen Gnade erwiedern.

München, den 2. November 1835.

Ludwig.

v. Weinrich. Frhr. v. Giſe. Fürſt v. Oettingen-Wallerſtein. Frhr. v. Schrenk. v. Wirſchinger.

Nach Königlich allerhöchſtem Befehl:
geh. Rath v. Kreuzer.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 69.

München, Freitag den 11. Dezember 1835.

Inhalt:

Abſchied für den Landrath des Rezatkreiſes über deſſen Verhandlungen vom 7. bis 12. September 1835.

Abſchied

für den Landrath des Rezat-Kreiſes über deſſen Verhandlungen vom 7. bis 12. Sept. 1835.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Rezat-Kreiſes in der Sitzung vom 7. bis 12. September dieſes Jahres gepflogenen Verhandlungen Vortrag erſtatten laſſen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes nachſtehende Entſchließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisfonde für $18\frac{33}{34}$.

A. Rechnungen über die Kreishülfs-Kasse für $18\frac{33}{34}$.

Die Rechnung über die Kreishülfs-Kasse für $18\frac{33}{34}$

	fl.	kr.
mit einer Einnahme von	7,063	$52\frac{3}{4}$
mit einer Ausgabe von	2,600	—
und mit einem Aktivreſt von	4,463	$52\frac{3}{4}$

wovon 4.000 fl. bis zur ſtiftungsmäßigen Ausleihung bei der Bank zu Fürth angelegt ſind, dann mit einem Vermögensſtande von

15,255 fl. $4\frac{3}{4}$ kr.

ferner

B. Maximilians-Stiftung.

Die Rechnung über die zur Unterſtützung der Wittwen und Waiſen der Schullehrer des Rezatkreiſes gegründete Maximilians-Stiftung für $18\frac{33}{34}$

	fl.	kr.
mit einer Einnahme von	440	$4\frac{3}{4}$
mit einer Ausgabe von	410	24
und einem in die Rechnung des Jahres $18\frac{34}{35}$ übergehenden Aktivbeſtande von	29	$40\frac{3}{4}$

dann die Rechnung über

C. die Irren-Anſtalt zu Schwabach für $18\frac{33}{34}$

	fl.	kr.
mit einer Einnahme von	10,931	$42\frac{1}{2}$
mit einer Ausgabe von	8,830	$58\frac{1}{4}$
und einem in die Rechnung des Jahres $18\frac{34}{35}$ zu übertragenden Aktivbeſtande von	2,100	$44\frac{1}{4}$

haben dem Landrathe zu Erinnerungen keinen Anlaß gegeben.

D. Rechnung über die Kreisfonde für $18\frac{33}{34}$.

Die Rechnungen über die Kreisfonde für $18\frac{33}{34}$ wurden, und zwar:

a) jene über die Fonde für geſetzlich gebotene Zwecke

mit einer Einnahme von 738,014 fl. $38\frac{1}{8}$ kr.

mit einer Ausgabe von 655,424 „ $1\frac{3}{4}$ „

und einem Aktiv-Reſte von 82,590 „ $36\frac{3}{8}$ „

b) jene über die Fonde für fakultative Zwecke:

mit einer Einnahme von 21,798 fl. $10\frac{7}{8}$ kr.

mit einer Ausgabe von 16,400 fl. — kr.

und mit einem Aktivreſte von 5,398 „ $10\frac{7}{8}$ „

gleichfalls als richtig anerkannt. Die beſtehenden Ueberſchüſſe und Aktivreſte ſind daher in die Rechnung des Jahres $18\frac{34}{35}$ überzutragen, in welcher auch die beſtimmten Zwecken zugewieſenen, aber noch nicht verwendeten Summen ausgeſchieden vorzumerken ſind.

II. Steuer Prinzipale für das Jahr $18\frac{34}{35}$.

Die Steuer-Principalſumme für $18\frac{34}{35}$

berechnet sich vorbehaltlich der aus den Finanz-Rechnungen für das Jahr $18\frac{3}{4}$ etwa hervorgehenden Aenderungen auf

1,196,082 fl. $33\frac{1}{4}$ kr.,

und sonach stellt sich ein Steuer-Procent auf

11,960 fl. $49\frac{1}{2}$ kr.

III. Bestimmung der Kreisfonde für $18\frac{3}{4}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre $18\frac{3}{4}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

Abschnitt A.

Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke:

Titel I.

Durch die Ausscheidung der Staatsfonde auf die Kreisfonde übergegangene Lasten:

Cap. I.

Nachlässe und Rückstände an den direkten, den Centralfonden überwiesenen Staatsauflagen — fl. — kr. — 18,790 —

Summa des Cap. I. per se.

Cap. II.

Etat des Staatsministeriums der Justiz:

	fl.	kr.
§. 1. Für das Appellations-Gericht, dann Handels- und Wechsel-Gericht zweiter Instanz des Kreises	54,744	—
§. 2. Für Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte erster Instanz	69,194	15
§. 3. Für ständige Bau-Ausgaben	105	—
Summa des Cap. II.	124.043	15

Cap. III.

Gemeinschaftlicher Etat des Staatsministeriums der Justiz und des Innern:

§. 1. Besoldungen und Dienstes-Bezüge:		
a) der Landrichter	117,807	$56\frac{1}{2}$
b) der Assessoren, Adjunkten und Aktuare	35,464	—
c) der Gerichtsdiener	22,909	30
§. 2. Allgemeine Regieausgaben	8,772	$33\frac{1}{2}$
§. 3. Ständige Bau-Ausgaben	800	—
Summa des Cap. III.	185,754	—

Cap. IV.

Etat der Staats-Anstalten.

	fl.	kr.
§. 1. Erziehung und Bildung:		
a) Studien-Anstalten	43,044	45

	fl.	kr.
b) Schullehrer-Seminarien	10,701	43
c) Teutsche Schulen	65,138	25
d) Ständige Bauausgaben	841	2¼
e) Reservefond	77	—
Summa 1.	119,802	55¼

§. 2. Gesundheit:	fl.	kr.
a) Stadtgerichts-Physikate	4,350	—
b) Landgerichts-Physikate	17,611	—
c) Hebammen	184	5
Summa 2.	22,145	5

§. 3. Industrie und Cultur:	fl.	kr.
a) für die Kreis-Gewerbschule in Nürnberg	3,000	—
b) zu Stipendien für Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim	150	—
c) für Rindviehzucht	1,200	—
d) für Seidenzucht	150	—
e) für die Baumpflanzung zu Triesdorf	500	—
Summa 3.	5,000	—

§. 4. Straßen-, Brücken- und Wasserbau:	fl.	kr.
a) auf Administration	14,577	—

	fl.	kr.
b) auf Unterhaltung:		
der Straßen	178,489	46
der Brücken	4,136	22
c) Reservefond	4,328	52
Summa 4.	201,532	—
Hiezu die Summa 1.	119,802	55¼
Hiezu die Summa 2.	22,145	5
„ „ „ 3.	5,000	—
Summa des Cap. IV.	348,480	¼

Cap. V.

Landbauten.

§. 1. Unterhaltung:	fl.	kr.
a) der Gebäude für den Dienst des Justizministeriums	1,089	45
b) der Gebäude für den Dienst des Ministeriums des Innern	4,712	38
c) der Gebäude für Staats-Anstalten und zwar auf Erziehung und Bildung	2,450	3
Reservefond	638	34
Summa des Cap. V.	8,891	—

Titel II.

Durch ſonſtige geſetzliche Beſtimmungen den Kreiſen zugewieſene Laſten.

	fl.	kr.
§. 1. Regiekoſten des Landraths für $18\frac{3}{5}\frac{5}{8}$	500	—
§. 2. Verpflegung der Heimathloſen	1,000	—
Haupt-Summa II.	1,500	—
Geſammt-Summa der Cap. II. bis V.	667,168	$15\frac{1}{4}$
Hiezu die Ausgaben des Tit. I. Cap. I.	18,700	—

Titel III.

	fl.	kr.
Allgemeiner Reſervefond für die Ausgaben auf nothwendige Zwecke	10,000	—
Summa aller Ausgaben für nothwendige Zwecke	697,368	$15\frac{1}{4}$

Abſchnitt B.

Ausgaben für fakultative Zwecke.

	fl.	kr.
§. 1. Zur Beförderung und Unterſtützung der Bezirkswegebauten	4,000	—
§. 2. Für die polytechniſche Schule in Nürnberg	2,500	—
§. 3. Für Gewerbsſchulen	3,500	—
§. 4. Für Errichtung eines Irrenhauſes	9,500	—
§. 5. Beitrag zum chirurgiſchen Klinikum in Erlangen	300	—
Summa B.	19,800	—

Zur Deckung des hienach ſich ergebenden Bedarfs ſind folgende Mittel gegeben:

	fl.	kr.
1) die den Kreisfonden überwieſenen Ausſtände der I., II. und der Vorjahre der III. Finanz-Periode an den ſämmtlichen direkten Staatsauflagen	26,840	—
2) die durchlaufende Einnahme für Dienſtwohnungen und Dienſtgründe-Anſchläge	4,000	—
3) die den Kreisfonden überwieſenen Staatsauflagen an 2 Simplen der Grund- und Dominikal-Steuer, 3 Simplen der Hausſteuer, und der Familienſteuer zu 10 Prozent, aus den Gewerbſteuer-Anlagen über 9 fl. mit einem Betrage von	494,155	—
4) an Kreis-Umlage für die nothwendigen Ausgaben, welche mit $4\frac{1}{2}$ Prozent zu erheben iſt	49,235	—
5) An Zuſchuß aus der Staatskaſſe	136,700	—
Summa	710,930	—
Hievon verbleiben nach Abzug der Erhebungskoſten mit	11,260	—
noch verfügbar	699,670	—

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben

bewilligen Wir eine Kreisumlage von 1½ Prozent, wovon nach Abzug der Erhebungskosten mit 400 fl. eine reine Einnahme gegeben ist von 20,200 fl.

Außer diesen für den laufenden Bedarf des Jahres 18⅔ bemessenen Ansätzen bewilligen Wir, dem Antrage des Landrathes entsprechend, die Entnehmung eines Betrags von 7,680 fl. 20 kr. aus dem Kreisreservefonde des Jahres 18¾ für nothwendige Zwecke als außerordentlichen Zuschuß für Landbau-Unterhaltung, und die Verwendung einer Summe von 2000 fl. aus dem Rechnungs-Ueberschusse des Jahres 18¾ für fakultative Zwecke zu Bezirks-Wegbauten.

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Voranschläge entwickelten Aeußerungen und Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Die Bemerkungen des Landrathes über die Bestimmung eines Aversums zu Remunerationen für die längere Zeit mit Auszeichnung bei den Appellationsgerichten dienenden Akzessisten, werden Wir in Ueberlegung nehmen und nach Umständen bei den künftigen Etats-Voranschlägen geeignet berücksichtigen lassen.

2) Zu dem Spezialetat der Dienstesexigenz des Kreis- und Stadtgerichtes Nürnberg, in Betracht des Geschäfts-Umfanges dieser Behörde, haben Wir die beantragte Mehrung des Voranschlages der Ausgabe auf Diurnisten-Gebühren genehmigt.

3) Der Erinnerung gegen die Erhöhung der Ausgabe auf Familiengelder bei der Position für Landgerichte ist durch die inzwischen verfügte Absetzung des Betrags von 2,000 fl. bereits entsprochen.

4) Auf die Bemerkungen wegen des Mehrbedarfes für den Dienst der Landgerichte verweisen Wir den Landrath auf den §. 3. Nr. 2. des Abschiedes vom 31. Jänner d. Js.

5) Dem Wunsche des Landraths entsprechend, wollen Wir, daß die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen zu Rothenburg, Dinkelsbühl und Nördlingen von dem Tage ihrer Einrichtung an in den Genuß der ihnen durch frühere Etate bereits zugedacht gewesenen jährlichen Bezüge treten.

6) Bezüglich der Erinnerung des Landrathes wegen einer auf der Dotation der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Nürnberg haftenden Pensionslast bemerken Wir, daß mit dem Uebergange der höhern Bürgerschule auch deren Fonde und Lasten an die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerb-Schule übergegangen sind.

7) Dem Wunsche des Landraths, daß der im Kreisbudget zu Beförderung des Seidenbaues ausgesetzten Summe die Verwendung im Kreise versichert werden möge, ist bereits durch Unsere Entschließung im Landraths-Abschiede vom 28. Februar 1834, Abth. III. Nro. 8. entsprochen. Das für die ganze Monarchie vorgeschriebene Benehmen Unserer Kreisregierung mit der Seidenbau-Deputation kann jedoch hiebei nicht umgangen werden.

8) Dem Antrage des Landrathes in An-

ſetzung der Summe für landwirthſchaftliche Stipendien wollen Wir die dem Zwecke entſprechende Würdigung zugewendet wiſſen.

9) Den Voranſchlag des weitern Bedarfes für Beförderung der Rindviehzucht haben Wir nach dem Antrage des Landrathes auf 1,200 fl. ermäßigen laſſen, und ermächtigen Unſere Kreisregierung bei Anweiſung der dieſer Beſtimmung zugedachten Summen nach den Vorſchlägen des Landrathes zu verfahren.

10) Der Vorſchlag des Landrathes, unbemittelte Grundbeſitzer des Kreiſes in der Anpflanzung veredelter Obſtſorten durch wohlfeilere Abgabe junger Bäume aus der Obſtbaum-Plantage in Triesdorf zu unterſtützen, iſt Uns genehm.

Die vollſtändigen Vollzugsnachweiſungen ſollen ſeiner Zeit dem Landrathe zur Einſicht und Prüfung mitgetheilt werden.

11) So ſehr die Erſprießlichkeit einer inländiſchen Plategelzucht am Tage liegen dürfte, ſo wenig ſind Wir geneigt, in dieſer Beziehung dem eigenen Ermeſſen der Kreiſe vorzugreifen, und wollen daher, daß der Rezatkreis nach Antrage ſeines Landrathes einer hiefür zu reichenden Unterſtützung für dieſes Jahr enthoben bleibe.

12) Wir genehmigen auf den erneuerten Antrag des Landrathes und in Berückſichtigung der in demſelben entwickelten Gründe, daß dem landwirthſchaftlichen Erziehungs-Inſtitute des Induſtrie- und Kultur-Vereins zu Nürnberg der Betrag von 1,000 fl. aus den Ueberſchüſſen der Kreisfonde für nothwendige Zwecke auf ein Jahr zugewendet werde.

13) Der Angabe, daß in dem Orte Ipphofen eine ungemein große Anzahl von Kindern wegen beſonderer körperlicher Gebrechen zum Genuſſe des gewöhnlichen Schul-Unterrichtes unfähig ſey, hat Unſere Kreisregierung ihrer Voranzeige gemäß, näher auf den Grund zu ſehen, und ſoferne dieſe Erſcheinung in vermeidbaren Urſachen liegen ſollte, nach Umſtänden die geeignete Abhilfe zu veranlaſſen.

14) Es iſt eine allgemeine anerkannte Thatſache, daß die Laſtwägen mit ſchmalen Radfelgen die Straßen-Unterhaltung weſentlich gefährden, und daß durch deren Entfernung mit demſelben Aufwande eine weit beträchtlichere Maſſe Material gefördert, und ſomit dem Zwecke der allmähligen Verbeſſerung der Straſſenzüge näher gerückt werden wird. Eben deßhalb iſt dieſer wichtige Gegenſtand Unſerer fortgeſetzten Aufmerkſamkeit nicht entgangen, und der Landrath wird zu Uns vertrauen, daß die von ihm gewünſchte Anordnung unmittelbar nach Beſeitigung der gegenwärtig noch obwaltenden Hinderniſſe zum Vollzuge reifen wird.

15) Der beantragten Mindererhebung an Kreisumlagen für nothwendige Zwecke können Wir die Genehmigung nicht ertheilen, indem weder die Rechnungs-Reſultate des Jahres 18$\frac{34}{37}$ bekannt, noch das Vorhandenſeyn eines wirklichen Einnahmen-Mehrs am Schluſſe der laufenden Finanzperiode geſichert iſt.

16) Die Bemerkungen des Landrathes über die Wichtigkeit einiger Straßenzüge werden die geeignete Würdigung im Verfolge der Verhandlungen erhalten, womit Unſer Staatsminiſterium des Innern eben jetzt nach Unſerm Befehle beſchäftigt iſt.

Uebrigens wird die Unterhaltung der bestehenden Bezirksstraßen unter Anwendung der Gesetze vom 22. Juli 1809 und 11. September 1825 ihren pünktlichen Fortgang behaupten, und Wir versehen Uns zu Unserer Kreisregierung, daß sie über die Erhaltung dieser Straßen mit Sorgfalt zu wachen nicht ermangeln werde.

17) So wenig Wir die der betreffenden Stelle des Landraths-Abschiedes vom 1. Mai 1833 in Ansehung der Irren-Anstalten von dem Landrathe gegebene Deutung als die richtige zu erkennen vermögen, und so ausdrücklich dort die Wiederaufnahme des frühern Plans Unserer allerhöchsten Verfügung vorbehalten wurde, so gerne wollen Wir in Berücksichtigung des Umstandes, daß die beiden betheiligten Kreise gleiche Wünsche hegen, den Gegenstand einer nochmaligen genauern Erörterung, insbesondere bezüglich des Belanges des Kosten-Mehrbetrages unterwerfen lassen, und bis zu deren Vollendung Unsere allerhöchste Entschließung über den Fortbestand oder über etwaige Modifikationen Unserer neuerlichen allerhöchsten Beschlüsse noch vorbehalten.

IV. Voranschlag der Land- und Strassen-Neubauten.

Die Bemerkung des Landraths über die Bestimmung der jährlichen Etatssumme der Land- und Straßen-Neubauten, findet abgesehen von dem Gehalte der unterstellten Voraussetzungen die Erledigung in der Normirung seiner deßfallsigen Competenz durch §. 20. Ziff. 1. und §. 27. Abth. 2. des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831.

Nachdem die Hindernisse, welche der Ausführung der Herstellung des Straßenbaues von Eschenau nach Nürnberg, insbesondere der Vollendung der Straßenstrecke bei der Herrnhütte entgegenstanden, durch die Entscheidung über die Abtretung der zu dem Bau erforderlichen Grundstücke beseitiget sind, so hat Unsere Kreisregierung mit dem für diesen Bau bereits in den Vorjahren der gegenwärtigen Periode zur Verfügung gestellten und dafür vorbehaltenen Mitteln sofort zu dessen Vollzug das Geeignete zu verfügen.

Ueber die Bemerkungen und erneuerten Anträge des Landraths wegen des Neubaues der Münchner-Frankfurter Straße über Dinkelsbühl sehen Wir der umständlichen Erläuterung und Begutachtung Unserer Kreisregierung entgegen.

V. Wünsche und Anträge.

1) In Beziehung auf den Wunsch des Landrathes, die Steuer-Reklamationen betreffend, hat das Gesetz vom 1. Juli 1834 wegen Abänderung des Grundsteuer-Gesetzes von 1828 bereits für die zureichende Bekanntmachung des Reklamations-Termines Vorsorge getroffen, wodurch jedem Steuerpflichtigen die Gelegenheit gegeben wird, seine allenfallsigen Beschwerden geeigneten Orts und rechtzeitig anzubringen.

2) Ueber die Nothwendigkeit, einer den Regeln der Forstpflege und der Erhaltung des Waldstandes entsprechende Beschränkung der Streunutzung und über die Motive zur angemessenen Festsetzung der Rechstreupreise haben Wir Uns bereits in dem Landraths-Abschiede vom 1. Mai 1833 ausgesprochen, befehlen übri-

gens Unſerer Kreisregierung wiederholt für rechtzeitige Streuabgabe zu ſorgen, und etwaige Mißverhältniſſe in den Streupreiſen zu beſeitigen, wobei Wir jedoch nicht unbemerkt laſſen können, daß jedes Uebermaß von Seite der Streu-Empfänger bei Aufſtellung der Streuhaufen nothwendig auch eine verhältnißmäßige Preis-Erhöhung nach ſich zieht, unbeſchadet der durch beſtehende Verordnungen etwa beſtimmten Strafen.

3) Da die Cultur-Verordnung vom 15. März 1808 in den vormals zum Fürſtenthume Bayreuth gehörigen Bezirken des Rezatkreiſes nicht eingeführt iſt, worüber Wir den Landrath auf die in dem Kreis-Intelligenzblatte vom Jahre 1812. Seite 538 erſchienene Verordnung vom 11. April 1812 verweiſen, ſo beruht die Beſchwerde des Landraths über die Nichtanwendung jener Verordnung in dem Landgerichtsbezirke von Markt-Bibart, Neuſtadt a. d. A. und Markt Erlbach auf einer unrichtigen Vorausſetzung.

4) Bei der Unzuläſſigkeit eines adminiſtrativen Proviſional-Erkenntniſſes über die von dem Staatsärar widerſprochene und von Unſerer Staatsregierung nicht als zweifelhaft erachtete Baupflicht bezüglich der Kirche zu Förnbach, wäre es zunächſt Sorge der Gemeinde geweſen, auf dem ihr bereits angedeuteten gerichtlichen Wege für ſorgliche Anordnungen unbeſchadet jener Mitwirkung zu erzielen, welche nach ausgemittelten Vorſchußfonden zu Ausführung der nothwendigſten Arbeiten von Seiten der Curatelbehörden gemäß der Entſchließung Unſeres Staatsminiſteriums des Innern vom 31 Oktober 1834 einzutreten hat.

Unſere Kreisregierung, Kammer des Innern wird von Curatelwegen die Herbeiführung eines gerichtlichen Ergebniſſes zu fördern, und vorbehaltlich des Erſatzes durch wen Rechtens, jene Mittel beizuſchaffen bemüht ſeyn, welche nach dem ſtreng zu bemeſſenden Bedarfe erforderlich ſind, um jedenfalls mit dem Frühjahre den Bau zu beginnen.

5) Hinſichtlich des von dem Landrathe in gleiche Kategorie geſtellten Kirchenbaues zu Oberdachſtetten ſtand demſelben aus den Akten Unſerer Kreisregierung auf den durch §. 25. Abſ. 5. des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 eben bezeichneten Wege die Aufklärung zu Gebote, daß die betheiligte Gemeinde, mit Verzicht auf das adminiſtrative Proviſorium einen gegenwärtig bereits an den oberſten Gerichtshof des Reichs gediehenen Rechtsſtreits verfolgt und durch Verweigerung des ihr fürſorglich zugeſchiedenen Baukoſten-Antheiles, eine, troz jenes Verzichtes erfolgte adminiſtrative Anordnung hinhielt, durch welche, auf den Grund der Landesgeſetze auch dem Staatsärar die Uebernahme von $\frac{2}{3}$ auferlegt worden war. Unſere Kreisregierung wird bei der Unverſchieblichkeit des Zweckes ihren diesfälligen Beſchluß ſofort im Zwangswege Vollziehung geben.

6) Wegen vordringlicherer Bedürfniſſe, kann dem Kirchenbau zu Waſſermungenau die beantragte vollſtändige Berückſichtigung ſofort nicht zu Theil werden.

7) Die Fonde der beſondern Penſions-Anſtalten für Wittwen der ehemaligen markgräflichen Ansbachiſchen Hof- und Staatsdiener eignen ſich weder nach ihrer Entſtehung, noch nach ihrem noch fortdauernden Zwecke unter jene Fonds, welche das Geſetz über die Einführung der Land-

räthe vom 15. August 1828. §. 2. Ziff. 3. bezeichnet.

Auf den Antrag, die Rechnungen der sogenannten Theuerungs-Umlagen-Kassen künftig der Prüfung des Landrathes unterstellen zu lassen, werden Wir nach näherer Untersuchung der Verhältnisse besondere Entschließung ertheilen.

8) Unsere Kreisregierung, welche sich in Zukunft genaue Beleuchtung aller landräthlichen Bemerkungen zur besonderen Aufgabe machen wird, hat sich ohne Zweifel, stets veranlaßt gefunden, der Bestimmung des §. 48. lit. a der zweiten Beilage zur Verfassungs-Urkunde in der Unterstützung der Gemeinden in einzelnen Fällen des Bedürfnisses die geeignete Anwendung zu gewähren.

9) Für besondere Aushülfe bei den Landgerichten werden Wir nach Maßgabe des Erfordernisses die nöthige Sorge tragen lassen.

Ferner wird Unsere Kreisregierung

10) auch fortan darüber wachen, daß der durch Zuschüsse für den Unterhalt der Schreiber genügend dotirte landgerichtliche Dienst auch in der That durch Aufstellung des nöthigen und geeigneten Schreiber-Personales allenthalben vollständig gesichert bleibe.

Uebrigens finden Wir hiedurch Uns zu der Erinnerung veranlaßt, daß Anträge zur Abhülfe von Gebrechen nach Vorschrift des Gesetzes über die Einführung der Landräthe vom 15. August 1828 §. 28. in das besondere Protokoll aufzunehmen, und Beschwerden durch bestimmte Thatsachen zu belegen sind.

11) Der wegen Verlegung des Physikats-Besitzes von Langenzen nach Kadolzburg geäußerte Wunsch würde auf dem durch §. 25. Abs. 5. des Gesetzes vom 15. August 1828 bezeichneten Wege seine beruhigende Lösung erlangt haben.

12) Dem Wunsche des Landrathes auf Annahme von $\frac{1}{3}$ des Malz-Aufschlages in ausländischen Münzsorten, stehen die in dieser Beziehung stets aufrecht erhaltenen, wohlbemessenen besonderen Verordnungen zur Zeit noch entgegen; die Münzverhältnisse überhaupt aber bilden stets einen besonderen Gegenstand Unserer allerhöchsten Sorgfalt.

13) Der weitere Wunsch wegen Verlegung des Landgerichtssitzes von Pleinfeld nach Roth wird auch fortan der nähern Würdigung nicht entgehen.

14) Dem Wunsche, die Vorstände der Distrikts-Polizeibehörden zu häufiger Bereisung ihrer Distrikte anzuhalten, kann in Ermanglung der durch §. 28 des Gesetzes vom 15. August 1828 geforderten thatsächlichen Nachweise um so weniger eine Folge gegeben werden, als die von Uns bezüglich des Schul- und Armenwesens, dann der Gemeinde-Verwaltung erlassenen Verfügungen das Erscheinen der Beamten in der Gemeinde allenthalben gesichert haben, und der Vollzug dieser Anordnungen aus allen Theilen der Monarchie aktenmäßig erwiesen ist.

Eben so erscheint die Hinweisung der Behörden auf die Handhabung der Verordnungen wegen unzulässigen Güter- und Schacherhandels der Juden durch das Kreis-Intelligenzblatt um so weniger nöthig, als gerade aus dem Rezatkreise Beschwerden über den pünktlichen Vollzug der dießfallsigen Gesetze einkamen und etwaiger

Außerachtlaſſung einzelner Beamten nur thatſächlich nachgewieſene Anzeigen Einſchreirung gegen dieſe zu begründen vermögen.

15) Bei Beſtellung der Gewerbs-Prüfungs-Commiſſionen iſt den lokalen und individuellen Verhältniſſen, die mit den Anforderungen der Induſtrie und mit dem Zwecke möglichſt ſicherer Ermittlung der Befähigung angehender Gewerbsleute vereinbare Berückſichtigung zu Theile geworden, und Wir können, nachdem Wir einer dringenden Beſchwerde der Stände des Reichs durch Unſere betreffende Verordnung abgeholfen haben, entgegengeſetzten Reklamationen keine Würdigung zuwenden.

16) Die geſetzliche Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Landrathes und der hierauf ergehenden Abſchiede iſt durch die beſtehende Vollzugs-Anordnungen und durch die Bekanntmachung der Abſchiede in dem Kreis-Intelligenzblatte vollkommen geſichert.

17) Der Antrag des Landrathes wegen Direktion der Eilwägen und der Briefpoſt von Langenfeld über Enzlar und Kaſtell nach Neuſees und von da nach Schweinfurt und Kiſſingen wird einer genauen Prüfung bezüglich des Koſtenpunktes mit Rückſicht auf das Bedürfniß des dabei betheiligten kommerziellen, reiſenden und korreſpondirenden Publikums unterworfen und dem Landrathe in ſeiner nächſten Sitzung das Ergebniß mitgetheilt werden.

Indem Wir übrigens den von dem Landrathe bethätigten Eifer die verdiente Anerkennung zu Theile werden laſſen, erneuern Wir demſelben die Verſicherung Unſerer Königlichen Gnade.

München, den 2. November 1835.

Ludwig.

v. Weinrich. Frhr. v. Giſe. Fürſt v. Oettingen-Wallerſtein.
Frhr. v. Schrenk. v. Wirſchinger.

Nach Königlich allerhöchſtem Befehl:
geh. Rath v. Kreuzer.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

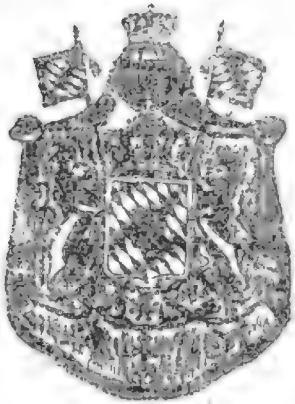

Königreich Bayern.

Nro. 70.

München, Montag den 14. Dezember 1835.

Inhalt:

Abschied für den Landrath des Rheinkreises über dessen Verhandlungen vom 7. bis 15. Sept. 1835.

Abschied

für den Landrath des Rheinkreises über dessen Verhandlungen vom 7. bis 15. Sept. 1835.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Rhein-Kreises in den Sitzungen vom 7. bis 15. September d. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreis-Anstalten,

und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreislasten im Jahre $18\frac{33}{34}$.

A. Rechnung über die Kreishülfs-Kasse für $18\frac{33}{34}$.

Die Rechnung über die Kreishülfskasse für den Zeitraum vom 30. November 1833 bis letzten September 1834 hat der Landrath unter dankbarer Anerkennung der unentgeldlichen Dienstleistung des Rendanten Rogister

mit einer Einnahme von 11,578 fl. $50\frac{3}{4}$ kr.

mit einer Ausgabe von 10.543 " 12 "

und einem Aktiv-Reste von 1,035 " $38\frac{3}{4}$ "

dann einem Vermögens-stande von 16.406 " $51\frac{3}{4}$ "

als richtig befunden. Diese Rechnungs-Ergebniße sind daher in die folgende Rechnung zu übertragen.

B. Allgemeine Verwaltungs-Rechnung für $18\frac{33}{34}$.

Die vorschriftsmäßig erledigte und sammt den Nebenrechnungen über die Baumschule in Speyer, die allgemeine Armen- und Irren-Anstalt in Frankenthal, dann das Landgestüt in Zweybrücken von dem Landrathe als richtig anerkannte Rechnung über die Kreisfonde für $18\frac{33}{34}$ schließt nach Abzug der Erhebungskosten zu 46,764 fl. 7 kr. ab:

	fl.	kr.
mit einer Gesammt-Einnahme von	479,339	$58\frac{1}{4}$
mit einer Ausgabe von	450,614	$17\frac{1}{2}$
sonach mit einem Aktiv-Reste von	28,725	$40\frac{3}{4}$

Von dieser Gesammt-Einnahme gehören

463,860 fl. $54\frac{3}{4}$ kr. den Fonden für nothwendige Ausgaben, und

15,479 " $3\frac{1}{2}$ " den Fonden für fakultative Zwecke

und von ersterer Summe 21,240 fl. $31\frac{1}{2}$ kr.

dem Bestande der Vorjahre,

und 442,620 " $23\frac{1}{4}$ "

dem laufenden Jahre an.

Die Einnahme auf den Bestand der Vorjahre ist gebildet aus:

	fl.	kr.
1) dem Aktivreste des Jahres $18\frac{32}{33}$ mit	20,498	$1\frac{3}{4}$
2) den Einnahms-Nachholungen mit	40	42
3) den Rechnungsdefekten und Rückersätzen mit	701	$47\frac{3}{4}$

Die laufende Einnahme besteht aus nachstehenden Posten:

	fl.	kr.
1) der halben Thür und Fenstersteuer zu	14,226	28

2)	den Kreis-Umlagen zu 52½ Prozent mit	fl. 408,790	kr. 26½
3)	dem Zuschuß aus dem Centralfond für den Mehrbetrag der Normalpreise an den Getreidbezügen mit	355	21½
4)	der besondern Einnahme zu	10,248	7¼

Die Ausgaben betragen auf den Bestand der Vorjahre fl. 298 kr. 26¼

auf den laufenden Dienst 450,315 51¼

und zwar:

1)	für Nichtwerthe	370	30
2)	Vergütung an den Centralfond für den Minderbetrag des Normalpreises von Naturalbezügen	326	26
3)	für Justizverwaltung	96,728	57
4)	für die Verwaltung des Innern	45,138	49
5)	für die Staatsanstalten, einschlüßig der Landbau-Unterhaltungskosten	307,751	9¼

zu deren Deckung 447,401 fl. 34¼ kr. aus den Einnahmen für nothwendige Zwecke, und 2,914 fl. 17 kr. aus den Einnahmen für fakultative Zwecke und zwar zu Bezirkswegbauten verwendet wurden.

Der Aktivbestand mit 28,725 fl. 40¾ kr. ist in die Rechnung des Jahres 18¾ zu übertragen, und zwar mit

18,183 fl. 30¾ kr. unter den Einnahmen für nothwendige Zwecke, und mit

10,542 „ 10 „ unter jene für fakultative Zwecke.

Die unter diesen Summen enthaltenen Beiträge genehmigter, aber bis zu dem Abschlusse der Rechnung des Jahres 18¾ noch nicht geleisteter Ausgaben bleiben ihrer Bestimmung vorbehalten, worüber bei dem Vortrage des Aktivrestes in der nächstjährigen Rechnung eine spezielle Anzeige beizufügen ist.

Auf die aus der Prüfung der Rechnungen des Jahres 18¾ hervorgegangenen Bemerkungen und Anträge ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Der in den Rechnungen über die allgemeine Armen- und Irrenanstalt bisher vorgetragene Wittwenfonds-Beitrag des Verwalters dieser Anstalt gehört im Vollzuge des § 10 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 zu den Central-Einnahmen.

Unsere Kreisregierung wird hiernach die Vergütung dieses Beitrags für die Jahre 18½ bis 18¾ aus den Kreisfonden, so wie vom Jahre 18¾ anfangend, dessen entsprechende Verrechnung á Conto der erwähnten Fonde verfügen.

2) Wir sind geneigt, die von dem Land-

rathe beantragte und von der Kreisregierung als ausführbar erkannte Bildung einer aus Einwohnern der Stadt Frankenthal von Unſerer Kreisregierung zu ernennenden und periodiſch zu erneuernden Commiſſion zur Unterſtützung und Beihülfe der Verwaltung der dortigen Armen- und Irrenanſtalt auf ſo lange, als Wir nicht anders verfügen, ſtatt zu geben, und ſehen daher den nähern Vollzugs-Vorſchlägen ungeſäumt entgegen.

3) Die Nachweiſung der auf Herſtellung der Wohnung des Geſtüts-Direktors erlaufenen an die Wittwe des frühern Direktors v. Failly mit 300 fl. vergüteten Reperaturkoſten werden dem Landrathe bei ſeiner nächſten Verſammlung vorgelegt werden.

4) Die Erinnerung des Landrathes wegen der an den Rechner des Landgeſtütes zu Zweibrücken in den Jahren 18$\frac{3}{3}$ und 18$\frac{3}{4}$ vergüteten Diäten würde durch das in dem § 25. Abſ. 5. des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 bezeichnete nähere Benehmen mit Unſerer Kreisregierung ihre Erledigung in der Aufklärung gefunden haben, daß die Funktionen des mit einem ſtändigen Gehalte und dem Bezuge der Diäten bei vorkommenden Reiſen früher aufgeſtellten Magazins-Verwalters nunmehr mit jenem des Geſtütsrechners unter dem einzigen Vorbehalte der dem Verwalter früher bewilligten Diäten für den Fall der Uebertragung der Umreiſen auf die Beſchälſtationen an erſteren, vereiniget ſind.

5) Von dem Funktionsbezuge des Polizeikommiſſärs zu Neuſtadt mit 600 fl. kömmt den gutachtlichen Erläuterungen Unſerer Kreisregierung gemäß, der Betrag zu 400 fl. aus der Kaſſe dieſer Gemeinde zu decken. In Anſehung der aus den Kreisfonden zu vergütenden weitern 200 fl. verweiſen Wir den Landrath auf den Landrathsabſchied vom 1. Jänner 1835 Abth. I. B. §. 1. und bemerken zugleich, daß dieſer Bezug, ſo wie jener des inzwiſchen neu aufgeſtellten Polizeikommiſſärs zu Pirmaſenz auf den Etat der Landkommiſſariate nur in der Vorausſetzung ſich hieran ergebender entſprechender Erübrigungen hingewieſen wurde, ſonach die Aushülfe der Centratfonde für den Fall nicht zureichender Deckung aus obigem Fonde keinem Bedenken unterliegt.

6) Die wiederholte Bemerkung wegen Ueberweiſung der Forſt- und Zollgebäude etwa mitberührenden Reiſekoſten der Baubeamten erwiedern Wir durch die Hinweiſung auf die Abtheilung I. §. 6. Abſ. 2. und 3. des Landraths-Abſchiedes vom 31. Jänner 1835.

C. Rechnung des Bezirks- und Kreis-Kriegsfonds.

Die Rechnung über die Bezirks- und Kreis-Kriegsfonde iſt nach vollſtändiger Vertheilung dieſes Fondes abzuſchließen und dem Landrathe bei ſeiner nächſten Verſammlung vorzulegen.

D. Rechnung über die Fonde für Gemeinde-Zwecke.

Die als richtig befundene Rechnung über

die Fonde für Gemeinde-Zwecke hat dem Landrathe zu keiner Erinnerung Anlaß gegeben.

II.

Steuer-Prinzipale für 18$\frac{3}{5}\frac{5}{6}$.

Das Prinzipale der Steuer des Rheinkreises bildet sich für das Jahr 18$\frac{3}{5}\frac{5}{6}$ in nachstehender Weise:

	fl.	kr.
Prinzipalsumme der Grundsteuer mit Berücksichtigung der Zu- und Abgänge auf	543,897	29
Prinzipalsumme der Personal- und Mobiliar-Steuer	113,982	—
Prinzipalsumme der Thür- und Fenstersteuer	29,307	48
Prinzipalsumme der Gewerbsteuer	89,758	2
Steuerprinzipale d. Staatsforsten	36,000	—
Summe	812,945	19

wornach sich der Betrag eines Steuer-Prozents in runder Summe auf 8,130 fl. feststellt.

Die wiederholte Anregung des Landraths wegen Besteuerung der Staatswaldungen im Rheinkreise muß eben so, wie der früher deßfalls gestellte Antrag lediglich die Hinweisung auf die von Uns im Abschiede vom 28. Februar v. J. gegebene allerhöchste Entschließung zur Folge haben.

Wir werden die sich widerstrebenden Wünsche aller Kreise um Beschleunigung der Katasterarbeiten, so weit es die gegebenen Mittel des allgemeinen Operationsplanes gestatten, stets geeignet berücksichtigen lassen. Im Rheinkreise insbesondere ist dieses bereits auch geschehen.

Dem Antrage auf eine Gewannen-Vermessung steht das Gesetz vom 15. August 1828 über die allgemeine Grundsteuer entgegen.

III.

Bestimmung der Kreisfonds für 18$\frac{3}{5}\frac{5}{6}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der in dem Jahre 18$\frac{3}{5}\frac{5}{6}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

Abschnitt A.

Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesene Zwecke:

Cap. I.

Nachlässe und Nichtwerthe an Grund-, Personal-, Mobiliar-, Thür- und Fenster-, dann Gewerbsteuer

fl.	kr.
18,733	—
Summe per se.	

Cap. II.

Justiz-Verwaltung.

	fl.	kr.
§. 1. Appellationsgericht für den Rheinkreis	30,550	30
§. 2. Bezirksgerichte	29.865	—
§. 3. Friedensgerichte	37,542	12
§. 4. Ständige Bauausgaben und Miethzinse für Justizgebäude	1,206	2
Summe II.	99,163	44

Cap. III.

Innere Verwaltung.

	fl.	kr.
Landkommissariate	45,071	30

Cap. IV.

Staats-Anstalten.

1. Erziehung und Bildung:

	fl.	kr.
§. 1. Erziehungs-Anstalten		
a) Studien-Anstalten	33,269	31
b) Schullehrer-Seminarien	9,085	19
c) Teutsche Volksschulen	51,600	—
d) Reservefond	1,000	10
§. 2. Stipendien	2,600	—
Summe 1.	97,555	—

§. 2. Gesundheit.	fl.	kr.
a) Kantons-Physikate	15,764	—
b) Funktions-Bezüge der Thierärzte	2,400	—
c) Hebammen-Unterricht	300	—
d) Epidemien und besondere Medizinalkosten	800	—
Summe 2.	19,264	—

§. 3. Wohlthätigkeit.	fl.	kr.
a) Armenanstalt in Frankenthal, einschlüßig des Taubstummenunterrichts	48,305	46
b) Findel- und verlassene Kinder	5,000	—
c) Almosen	4,000	—
Summe 3.	57,305	46

§. 4. Industrie und Cultur:	fl.	kr.
a) Beitrag zu der Gestütanstalt in Zweibrücken	7,000	—
b) Prämien für das Landgestüt	1,500	—
c) Landwirthschafts- und Gewerbsschulen	7,255	—
d) Obstbaumschule in Speyer	600	—
e) Prämien für die Blutegelzucht	300	—
Summe 4.	16,655	—

§. 5. Straßen-, u. Brücken-bau:	fl.	kr.
a) Administration	15,717	30
b) Unterhaltungs-Etat der Straßen und Brücken	73,190	30
Summe 5.	88,908	—
§. 6. Bezirkswege	4,000	—
Summe 6 per sc.		
§. 7. Rheindammbauten	14,614	27
Summe 7.	14,614	27
„ 6.	4,000	—
„ 5.	88,908	—
„ 4.	16,655	—
„ 3.	57,305	46
„ 2.	19,264	—
„ 1.	97,555	—
Gesammtsumme Cap. IV.	298,302	13

Cap. V.

Regie des Landraths	fl.	kr.
	550	—

Cap. VI.

Erlegung schädlicher Thiere	50	—
Gesammt-Summe der Cap. I. bis VI.	461,870	27

Abschnitt B.

Ausgaben für fakultative Zwecke.

	fl.	kr.
§. 1. Unterhaltung der Bezirksstraße und Beiträge zu den Konkurrenz-Fonden für die Herstellung der Bezirkswege	12,000	—
§. 2. Rektifikation der Schwarzbach, Hornbach, Erbach und Blies	5,064	34
§. 3. Reservefond	3,000	—
Summe	20,064	34

Zur Deckung des Bedarfs für nothwendige Ausgaben sind folgende Mittel gegeben:

	fl.	kr.
1) die halbe Thür- und Fensterſteuer	14,653	54
2) die Kreis-Umlage, welche mit 52½ Prozenten des Steuerprinzipale zu erheben ist	426,797	—
3) Zuschuß aus dem Centralfonde zu den Straßen-Unterhaltungskosten	12,000	—
4) Ertrag der Rheindamm-Gräserey	2,000	—
5) Rückersatz der Pension des Werkmeisters der Armen-Anstalt zu Frankenthal, Trombert, für die Jahre		

	fl.	kr.
$18\frac{3}{4}$ ausschläßlich der Wohnungsvergütung	1,856	—
6) Aktivrest aus der Rechnung des Jahres $18\frac{3}{4}$	8,643	33
Summe	465,950	27

Für die Deckung der fakultativen Ausgaben bewilligen Wir eine Kreisumlage von $1\frac{2}{3}$ Prozent, wodurch mit Zurechnung des Aktivrestes aus dem Jahre $18\frac{3}{4}$ zu 6515 fl. 34 kr. eine reine Einnahme gegeben ist von 20,664 fl. 34 kr.

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Voranschläge entwickelten Bemerkungen und Anträge beschließen Wir wie folgt:

1) der Wunsch des Landrathes bezüglich der Wiederbesetzung einer bei dem Appellationsgerichte zu Zweibrücken erledigten Rathsstelle war bei Abfassung des Protokolls auf den Antrag der zuständigen Behörden bereits gewährt.

2) Unsere allerhöchste Verfügung rücksichtlich der zeitlichen Verwendung des Aktuars Unseres Landkommissariats Landau findet im §. 6. Abth. 2. Unserer allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember 1825 ihre öffentliche kundgegebene Begründung.

3) Wir genehmigen, dem Antrag des Landrathes entsprechend, daß der für Assistenten an lateinischen Schulen etatisirte Betrag von 1200 fl. für die in Kusel, Pirmasenz und Bergzabern zu begründenden unvollständigen lateinischen Schulen verwendet werde, indem Wir zugleich dem freudigen Anklang, welchen Unsere Bemühung zur Förderung einer ernsten gründlichen Bildung und ächten religiösen und sittlichen Veredlung in dem Rheinkreise, und namentlich in dem Schooße des Landrathes findet, gerne Unsere wohlwollende Anerkennung gewähren.

4) Bezüglich der den deutschen Schulen zugewendeten Summen, bewendet es auch fortan bei den bisherigen Bestimmungen.

Die Bemerkung wegen des für die Kloster-Schule in Speyer angesetzten Beitrags von 300 fl. hat in den frühern Landrathsabschieden längst ihre Erledigung gefunden.

5) Die Visitationen der deutschen Schulen durch die Kreis-Scholarchen richten sich was ihre Zahl betrifft, nach den bestehenden Vorschriften, und was ihren Geldbetrag anbelangt, nach den bestehenden Rechnungs- und Diäten-Regulativ, und es hat auch hiebei fortan zu bewenden.

6) Den bezüglich des Wirkens der Cantonsärzte geäusserten der nähern Begründung nach §. 28. Abs. 2. des Gesetzes vom 15. August 1828 entbehrenden Wunsch können Wir nur durch das Vertrauen erwiedern, welches das Pflichtgefühl dem Arzte und der Leitung Unserer Kreisregierung bei dem Nichtvorhandenseyn entgegengesetzter Anzeigen einflößt, und nothwendig einflößen muß.

7) In Erwägung der von dem Landrathe

vorgebrachten Gründe, haben Wir keinen Anſtand gefunden, den in das vorgelegte Budget aufgenommenen erhöhten Almoſen-Fond auf die Summe von 4000 fl. abzumindern zu laſſen.

8) Dem Antrage auf Vereinigung der Lehrſtellen für Landwirthſchaft, für Phyſik und für Mathematik an der Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule in Kaiſerslautern in einen einzigen Lehrer, ſtehen die von Unſerer Kreisregierung entwickelten Gründe überwiegend entgegen.

9) Die Wahl der Holzgattung zu den Geländerſtangen an Straſſen iſt durch die örtlichen Verhältniſſe bedingt, und das Föhren Holz verdient den Vorzug vor dem Eichenholz dort, wo die aus weichem Holze gefertigten Arbeiten einſchlüſſig ihrer öftern Erneuerung minder koſtſpielig als jene aus hartem Holze ſind.

IV. Voranſchläge der Straßen- und Landneubauten.

Die Neubauten ſind nach dem genehmigten Voranſchlage zu vollziehen; auf die beſchleunigte Vollendung der Straſſe von Landau über Pirmaſenz nach Zweibrücken und die Herſtellung eines enſprechenden Bezirks-Gefängniſſes zu Landau wird, ſo weit es die ſehr beſchränkten Mittel nur immer geſtatten, vorzüglich Bedacht genommen werden.

V. Sonſtige Berathungs-Gegenſtände.

Die Deckung der von dem Militär-Aerar nicht vergüteten Differenz der Truppen Verpflegs-Fourage und Tranſportkoſten erſcheint, gemäß der Verordnung vom 30ten Juni 1816 und dem bisherigen Verfahren als unſtreitige Kreislaſt.

Eben ſo wenig iſt das genannte Aerar zu Bezahlung des zufälligen Mehrbetrags der auf den Etappenorten akkordirten Lieferungspreiſe finanzgeſetzlich verbindlich.

Wir vermögen daher nicht dem Antrage auf Rückvergütung der auf die Kreis- und Bezirks-Kriegsfonde übernommenen Truppen-Verpflegungs- und Tranſportkoſten eine Folge zu geben.

Die von dem Landrathe beantragte theilweiſe Compenſation der Schuldigkeit des Kreiſes an das Staats-Aerar aus dem Getreidankaufe im Jahre 1832 zu 13,134 fl. 21 ¼ kr. mit dem Betrage, um welchen die Kreisumlage von den Staats-Waldungen im Rheinkreiſe in dem Jahre 18 ¾ ½ gegen die folgenden Jahre der gegenwärtigen Finanzperiode zurückſtand, kann aus den in dem Landrathes-Abſchiede vom 28. Februar 1834 enthaltenen Gründen keine Anerkennung finden.

Indem Wir bemerken, daß dem Landrathe

bei seiner Bezugnahme auf den Centralfond für Wohlthätigkeit dessen Belastung mit fundationsmässigen Reichnissen entgangen ist, behalten Wir Uns über die beantragte Abrechnung des Guthabens von 13.134 fl. 21 ¼ kr. an der Forderung des Kreises für die in dem Jahre 18 ¾ ½ vorhandenen an das Staats-Aerar übergangenen rohen Stoffe und Waaren in der Gefängniß-Anstalt des Kreises zu 22.665 fl. 55 kr., sowie über die gleichfalls gewünschte Vergütung des Ueberschusses von 9531 fl. 33 ¾ kr. an die Kreisfonde bis nach erfolgter alsbald einzuleitender rechnungsmässiger Feststellung des mit 22,665 fl. 55 kr. angesprochenen Naturalwerthes besondere Entschließung bevor.

VI. Besondere Wünsche und Anträge.

Auf die dem besondern Protokolle einverleibten Bemerkungen und Anträge beschliessen Wir wie folgt:

1) Die bedeutenden Opfer nicht verkennend, welche die Gemeinden des Rheinkreises durch auffergewöhnliche Selbst-Besteuerung, für die Regulirung ihres Haushaltes und für Herstellung nothwendiger und nützlicher Gemeinde Anstalten mit rühmlichem Eifer bereits gebracht haben, empfehlen Wir Unseren Behörden, der Behandlung des Gemeinde-Umlagen Wesens auf den Grund der zur Zeit noch bestehenden Gesetzgebung mit strenger Ermäßigung der Bedürfnisse und genauer Ermittlung der Beitragspflicht, fortwährend die möglichste Sorgfalt zuzuwenden.

Bezüglich des von dem Landrathe behaupteten theilweisen Bestehens einer Willkühr in Erhebung von Umlagegeldern, vermissen Wir abermal die im §. 28 Abs. 2. des Gesetzes vom 15. August 1828 vorgezeichnete nähere thatsächliche Begründung, beauftragen übrigens Unsere Kreisregierung, dem Landrathe bei nächster Versammlung geeignete Aufschlüße über die Frage zu ertheilen, in wieferne die Beibehaltung der allgemeinen Steuerbeischläge für Gemeindebedürfnisse, welche nach dem eigenen Antrage des Landrathes in dessen Protokoll vom 3. November 1818 statt der aufgehobenen Gemeinde Prelevements zum Kreisfond gezogen wurden, — der Erhebung von Lokal-Umlagen in den einzelnen Gemeinden vorgebeugt haben würde.

2) Wenn der Landrath unter Bezugnahme auf Ziff. 4. §. 2. des Gesetzes vom 15. August 1828 die Einführung der Landräthe betreffend, angiebt, daß nach dem Erscheinen der Verordnung vom 24. Dezember 1833 vielseitige unangenehme Auftritte zwischen Gendarmen und Bürgern statt gefunden hätten, so müssen Wir auch hier den Mangel der Begründung durch spezielle Thatsachen wahrnehmen, der Uns auffer Stand setzt, den Antrag näherer Würdigung und Maßnahme zu unterstellen.

Mit Wohlgefallen haben Wir übrigens den Ausdruck treuergebener Gesinnung aufgenommen,

womit der Landrath seine Verhandlungen beschloß, dabei der Segnungen dankbar gedenkend, die aus der Erweiterung des deutschen Zoll-Vereins durch den Beitritt des Großherzogthums Baden für den Rheinkreis sich entfalten. Indem Wir dessen freudige Gefühle hierüber theilen, erwiedern Wir jene Aeußerungen mit der Versicherung Unserer königlichen Gnade.

München, den 2. November 1835.

Ludwig.

v. Weinrich. Frhr. v. Giſe. Fürſt v. Oettingen-Wallerſtein. Frhr. v. Schrenk. v. Wirſchinger.

Nach Königlich allerhöchſtem Befehl:
geh. Rath v. Kreuzer.

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für 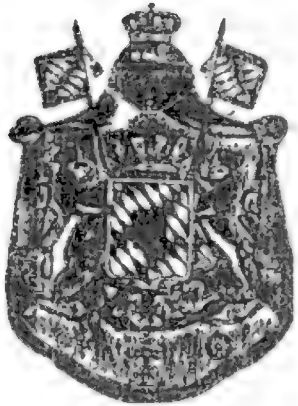 das

Königreich Bayern.

Nro. 71.

München, Dienstag den 15. Dezember 1835.

Inhalt:

K. Allerhöchste Verordnung, die Zollbegünstigungen im Verkehre mit der Schweiz betreffend. — Sitzung des K. Staatsraths-Ausschusses. — Bekanntmachung, die Verloosung der vierprozentigen mobilisirten Staatsschuld betreffend. — Dienstes-Nachrichten. — Landwehr des Königreichs. — Erhebung in den Adelsstand des Königreichs. — Ordensverleihungen. — Ertheilung von Gewerb-Privilegien.

Königl. Allerhöchste Verordnung, die Zollbegünstigungen im Verkehre mit der Schweiz betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem die bisher der Schweiz in ihrem Verkehre mit Unserem Reiche eingeräumten Zollbegünstigungen mit dem 1. Jänner 1836 aufhören, und Wir für diesen Fall mit Unseren Zollverbündeten über weitere der Eidgenossenschaft einzuräumende Zollbegünstigungen Uns vereinbart haben, so beschließen Wir unter der Voraussetzung, daß die Schweiz in ihren eid-

genöſſiſchen und Cantonal-Zollweſen keine für Unſer Königreich und ſämmtliche Vereinsſtaaten nachtheilige Veränderung eintreten laſſen, und zur Verhütung des gemeinſchädlichen Schwärzens an der Gränze freundnachbarlich die Hand zu bieten geneigt ſeyn werde, ſo wie unter Vorbehalt weiterer mit der Eidgenoſſenſchaft zu treffender Verabredungen, und verordnen im Einverſtändniſſe mit der Königl. Württembergiſchen und Großherzoglich Badiſchen Regierung, bis auf weiteres, wie folgt:

Der Schweiz werden in ihrem Verkehren mit Unſerem Königreiche vom . Jänner 1830 an, folgende Zollbegünſtigungen eingeräumt:

a) die zollfreie Einfuhr und Ausfuhr folgender roher Erzeugniſſe:
   Getreide, wie bisher,
   Holz,
   rohe Farbekräuter,
   Honig,
   Wurzeln,
   gedörrtes Obſt und
   ungebleichtes Wachs;

b) die Einfuhr des ſchweizeriſchen weißen Bodenſeeweins (worunter die weißen Weine der Gränz-Cantone Aargau, Zürich, Schaffhauſen, St. Gallen, und Thurgau verſtanden werden) in Fäſſern eingeführt. gegen einen Eingangszoll von 50 kr. pr. Centner.

c) Die Einfuhr von Schweizer-Käſen gegen die Hälfte des allgemeinen tarifmäßigen Zolles;

d) die Einfuhr von Uhrenbeſtandtheilen (Uhrenfedern, Uhrräder ꝛc.) ebenfalls gegen die Hälfte der tarifmäßigen Sätze (Vereinszolltarif Artikel 6. d. 3. und Artikel 19. c.)

e) die zollfreie Einfuhr von gemeinen Töpferwaaren,

f) die zollfreie Einfuhr von

   ſeidenen, wollenen und baumwollenen Stoffen, und andern Gegenſtänden, welche zur Verarbeitung oder zur Veredlung mit der Beſtimmung eingeführt werden, ſie in veredeltem Zuſtande wieder auszuführen; — der Leinwand, welche auf ſchweizeriſche Bleichen gebracht und gebleicht zurückgeführt wird;

   des Viehes, welches auf inländiſche Waiden gebracht wird, und nach der Waidezeit zurückgeht, jedoch unter den grundſätzlichen Zollkontrollen; ferner die im Tarif bereits zugeſtandene Zollermäßigung für das in einzelnen Stücken auf Bedarfzeugniſſe eingehende Schweizer-Vieh und für ſchweizeriſche ungeſalzene Butter.

Gegenwärtige Verordnung iſt durch das

Regierungs-Blatt bekannt zu machen, und Unſer Staatsminiſterium der Finanzen iſt mit dem Vollzuge derſelben beauftragt.

München den 18. November 1835.

Ludwig.

Frhr. v. Giſe. Fürſt v. Oettingen-Wallerſtein. v. Wirſchinger.

Auf Königl. Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretär.
Gietl.

Sitzung des k. Staatsraths-Ausſchuſſes.

In der Sitzung des K. Staatsraths-Ausſchuſſes vom 30. November l. J. wurden entſchieden:

die Rekurſe:

1) des Metzgermeiſters Conrad Wörnlein zu Offenhauſen, Landgerichts Altdorf im Rezatkreiſe wegen Konfiskation geſchwefelten Hopfens;

2) der Brauerswittwe Hauck von Rottendorf, Landgerichts Würzburg im Untermainkreiſe, wegen angeſchuldigter Malzaufſchlagsdefraudation;

3) des Andreas Lehner und Conſorten gegen Georg Bräu und Conſorten von Scheibelsgrub im Unterdonaukreiſe, wegen Weidenſchaft;

4) des quieszirten Oberkriegs-Kommiſſärs Valentin Freund in Würzburg, wegen Beſchlag auf ſeinen Gehalt;

5) der Gemeinde des Patrimonialgerichts Schakau im Landgerichte Hilders im Untermainkreiſe, wegen Konkurrenz zum Bau der Rhönſtraße;

6) des Grafen von Ottiug und Fünfſtetten wider Michael Dürer und Conſorten zu Heidmersbrunn, Landgerichts Monheim im Rezatkreiſe wegen Störung eines Weiderechtes;

7) des Remigius Burmann von Wengen, Landgerichts Kempten im Oberdonaukreiſe gegen die Thomas Greiter'ſchen Relikten von da, wegen Aufhebung eines Weiderechts;

8) des Bierbrauers Georg Krampert von Bamberg, wegen Malzaufſchlagsdefraudation;

9) des Müllers Junker zu Albersweiler im Rheinkreiſe, wegen Aufführung eines Streichwöhrs: — wurde zur Erſetzung an die Kreis-Regierung abgegeben.

An das K. Staatsminiſterium des Innern wurden abgegeben die Rekurſe:

10) der Kleinbegüterten zu Billenhauſen,

Landgerichts Ursberg im Oberdonaukreiſe, wegen Vertheilung eines Gemeindewaldes,

11) mehrerer Gemeindeglieder zu Tirſchenreuth im Obermainkreiſe, wegen Gemeinheitstheilung;

12) der Gemeinde Unterſteinach, Landgerichts Burgebrach im Untermainkreiſe, wegen Konkurrenz zum Baue einer Straße von Burgebrach nach Pröls-dorf;

13) des K. Fiskus, wegen Konkurrenz zum Baue einer Kommunikationsſtraße von Hersbruck nach Neudorf;

14) der Gemeinde Mühlhauſen und Süßkofen im Landgerichte Pfaffenberg im Regenkreiſe, wegen Unterhaltung eines Weges;

15) der Ortsbewohner zu Altenmarkt und Conſorten im Unterdonaukreiſe, wegen Entrichtung von Feiertagsſchulgeld;

16) der Silberarbeiter Feichtinger und Wittmann zu Landsberg wider die Gürtler Leſer und Locherer daſelbſt, wegen Gewerbsbeeinträchtigung;

17) der bürgerlichen Metzger Hausladen und Conſorten zu Viechtach im Unterdonaukreiſe gegen Michael Greiner und Conſorten daſelbſt, wegen Gewerbs-Ueberſchreitung.

An das K. Staatsminiſterium des Hauſes und des Aeußern wurde abgegeben:

18) der Rekurs des Magiſtrats zu Kitzingen, wegen einer Poſtdefraudationsſtrafe.

Bekanntmachung,

die Verlooſung der vierprozentigen mobiliſirten Staatsſchuld betreffend.

Vermög allerhöchſten Beſchluſſes Seiner Königlichen Majeſtät vom 14. vorigen Monats, und erfolgten kgl. Reſcripts vom 5. d. ſoll nach Vorſchrift des geſetzlichen Schuldentilgungsplanes vom 17ten November 1811 die zweite Verlooſung der vierprozentigen mobiliſirten Obligationen vorgenommen werden.

In Folge deſſen wird am Montag dem 28. dies die Summe von drei Millionen dieſer Staatsſchuld nach dem unterm 3. April l. J. öffentlich bekannt gemachten Verlooſungsplane (Regierungsblatt Nr. 23. S 443) in Gegenwart einer Abordnung der kgl. Polizeidirektion auf dem Stadtrathhauſe von der unterzeichneten Commiſſion öffentlich verlooſet, und ſonach das Er-

gebniß zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die Rückzahlung der verloos'ten Obligationen wird von den einschlägigen Kassen am 1. künftigen Monats Mai 1836 mit dem verfallenen Zinsratum baar geleistet werden, insoferne der Inhaber der Obligation es nicht vorziehen sollte, dieselbe in eine neue zu 3½ pr. C. verzinsliche mobilisirte, und verloosbare Schuld-Obligation auf Namen, oder au porteur umwandeln zu lassen.

Von obigem für die Rückzahlung bestimmten Zeitpunkte an cessirt jede weitere Verzinsung.

München, den 10. Dezember 1835.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Kögl, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 20. Oktober l. J. den kgl. Kammerjunker und Legations-Sekretär bei der kgl. Gesandtschaft in Wien, Ferd. Freiherrn von Berger;

und unterm 24. Oktober l. J. den bisherigen Legations-Sekretär bei der kgl. Gesandtschaft in Paris, Ferd. von Schöpf, zu kgl. Legationsräthen, letzteren tax- und siegelfrei zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 1. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Johann Adam Friederich Grafen von Preysing, (aus der Linie Hohenaschau), auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in die Zahl der kgl. Kämmerer aufzunehmen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht durch allerhöchste Entschließung vom 7. April l. J. den außerordentlichen Professor an der Ludwigs-Maximilians-Universität zu München, Dr. Maßmann in Berücksichtigung seiner rühmlichen Leistungen im Gebiete der Literatur und des Lehramtes, zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät zu ernennen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Mai l. J. den Hauptmann Honorat Santa Casella im Landwehr-Regimente der Stadt Augsburg zum Major

in genanntem Regimente allergnädigst zu befördern geruht.

Erhebung in den Adelsstand des Königreichs.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 8. Oktober l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Maria Theresia Tauscher zu Lindau, in den Adelsstand des Königreiches zu erheben.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. November l. J. dem K. Artillerie-Oberstlieutenant Joseph von Gotthardt;

und unterm 19. November l. J. dem Obersten und Kommandanten des K. Infanterie-Leib-Regiments Friedrich v. Greis das Ehrenkreuz des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. November l. J. dem K. Hofkaplan, Priester Sebastian Süßmayer zu Würzburg;

und unterm 18. November l. J. dem Jubelpriester und Distrikts-Schulinspektor Fr. Xaver Ivo Engelhard zu Günzburg die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Verleihung von Gewerbs-Privilegien.

Seine Majestät der König haben nachstehenden Individuen Gewerbs-Privilegien zu ertheilen geruht:

dem Anton König, Sailers-Sohn aus Pörnbach, K. Landgerichts Pfaffenhofen, ein Privilegium auf dessen eigenthümliches Verfahren in Verfertigung von Jagd- und andern Taschen, Pferdohrenkappen und ganzen Pferdsdecken durch Garnknüpfen auf den Zeitraum von zehn Jahren unterm 10. Juni l. J.;

dem Peter Herkommer aus Reuti in Tyrol, gegenwärtig Zimmermaler in München, ein Privilegium auf dessen Erfindung, die Farben gegen Feuchtigkeit der Mauern und gegen das Schmutzig- und Mattwerden zu sichern, unterm 14. Juni l. J. auf den Zeitraum von sechs Jahren;

dem Joseph Irrgang aus München ein Privilegium auf dessen Erfindung eines eigenthümlich konstruirten Dampf-, Destilir- und Reinigungs-Apparates zur Erzeugung fußelfreien Weingeistes unterm 27.

Juli l. J. auf den Zeitraum von ſechs Jahren;

dem Andreas Bachberger aus Siegenburg, K. Landgerichts Abensberg im Regenkreiſe, Schuhmachergeſellen in München, ein Privilegium auf ſein eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, wodurch dieſelben nicht nur vor dem Entſtehen der Froſtbeulen und Schwulſten ſchützen, ſondern auch die Heilung derſelben möglich machen, unterm 8. September l. J. auf den Zeitraum von ſechs Jahren;

dem Michael Sittle, Uhrmacher zu München, ein Privilegium auf ſein eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung ſogenannter geſchnittener Maccaroninudeln unterm 20. September l. J. auf den Zeitraum von zwei Jahren;

dem Philipp Schüßler in München ein Privilegium auf deſſen Verbeſſerung des privilegirten Verfahrens des Xaver Leinfelder bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, unterm 21. September l. J. auf den Zeitraum von ſechs Jahren;

dem Bernhard Neubauer, Sächlermeiſter in München ein Privilegium auf deſſen eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung von Luftkiſſen, Luftmatrazen, Ballons, Bandagen, Strumpfbändern und andern elaſtiſchen Gegenſtänden, alle Gattungen verarbeiteter und nicht verarbeiteter Wollen-, Baumwollen- und Leinenzeuge Luft- und Waſſerdicht zu machen und deſſelben eigenthümliche Behandlung der dazu nothwendigen Gummiſorten, unterm 3. Oktober l. J. auf den Zeitraum von ſechs Jahren;

dem Kaſpar Biehler aus Schönthal, K. Landgerichts Waldmünchen, ein Privilegium auf deſſen Erfindung einer eigenthümlichen Verfertigung von Schuhen, Stiefeln und Kaloſchen, welche ihre urſprüngliche Form nicht verlieren, nicht abgetreten werden, und das gewöhnliche Brennen und Drücken abhalten, unterm 3. Juni l. J. auf den Zeitraum von ſechs Jahren.

Seine Majeſtät der König haben unterm 4. Oktober l. J. dem Theobald Böhm, K. Hofmuſikus, und dem Dr. Schafhäutel aus München im Iſarkreiſe ein Gewerbs-Privilegium auf ihr eigenthümliches Verfahren in Verbeſſerung des Eiſens durch Anwendung chemiſcher Mittel während des Puddlings oder Friſchprozeſſes für den Zeitraum von zehn Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majeſtät der König haben unterm 2. November l. J. dem Lehrer der Hufbeſchlagkunſt an der Thierarzneiſchule

zu Stuttgart, Johann Chr. Groß im Königreiche Württemberg ein Gewerbs-Privilegium auf die von ihm verbesserte Einrichtung der Schmiede-Essen mittelst Anwendung erwärmter Luft in Verbindung mit Wasserdämpfen für den Zeitraum vom Tage der Ausstellung der Urkunde bis zum 18. März 1845 zu ertheilen geruht.

Regierungs-Blatt

für 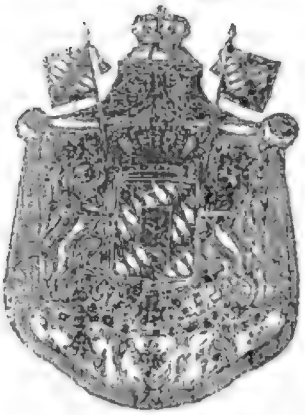 das

Königreich Bayern.

Nro. 72.

München, Donnerstag den 24. Dezember 1835.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Fortgang der Zehentfixirung im Jahre 1834 betreffend. — Bekanntmachung, den Fortgang der Handlohnsfixirung und Ablösung bis zum Schlusse des Etatsjahres 18$\frac{3}{4}$ betr. — Bekanntmachung, die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in den Städten und Märkten des Regenkreises betr. — Summarischer Auszug aus den Stiftungsrechnungen der Stadt- und Marktgemeinden mit magistratischer Verfassung in dem Regenkreise für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{3}{3}$. — Summarische Uebersicht der Rechnungsresultate des Verwaltungs-Jahres 18$\frac{3}{4}$ der Stadt- und Markt-Gemeinden mit magistratischer Verfassung im Regenkreise. — Dienstesnachrichten. — Vereinfachung der Verwaltung des Aschaffenburger Schul- und Studienfondes. Ordensverleihung. — Königl. Allerhöchste Bestätigung zur Annahme einer fremden Dekoration. —

Bekanntmachung,

den Fortgang der Zehentfixirung im Jahre 1834 betreffend.

Die beifolgende Uebersicht zeigt den weitern Fortgang der Zehentfixirung im Laufe des Kalenderjahres 1834.

Aus der Vergleichung der Zehentfixums-Beträge dieses mit jenem des Kalenderjahres 1833, ergiebt sich, daß im Rezat- und Untermainkreise das Geschäft der Fixirung bedeutend vorgerückt sey.

Vorzüglich verdient gemacht haben sich die kgl. Rentbeamten

Eschenbach, zu Königshofen,
Metz, zu Röttingen und
Helfreich, zu Rottenbuch.

Seine Königliche Majestät geruhten auch den genannten Rentbeamten die goldene Civilverdienst-Medaille allergnädigst zu verleihen und gleichzeitig zu befehlen, daß den in Beförderung der Zehentfixirung gleichfalls verdienten Rentbeamten

Busch, zu Gemünden und
Gros zu Ebern, dermal zu Gerolzhofen

die allerhöchste Zufriedenheit zu erkennen gegeben werde.

München den 14. Dezember 1835.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Wirschinger.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
Gietl.

General Conspect

der bis zum Schlusse des Jahres 1834 vollzogenen Zehent-Fixirungen.

Kreise.	Zehentbare Markungen. ganz fixirt	Zehentbare Markungen. theilw.	Betrag des Zehentfixums in Körnern. Waizen. Schff.	M	V	S	Roggen. Schff.	M	V	S	Gerste. Schff.	M	V	S	Dinkel. Schff.	M	V	S	Haber. Schff.	M	V	S	Stroh. Schb	Bd.	Geldfixa für kleine Zehenten. fl.	kr.	pf.	Weinzehentfixirung. zehentbare Markungen. ganz	theilw.	Geldfixum. fl.	kr.	pf.	Bemerkungen
Isar-	1168	—	2409	4	—	1	11711	5	—	1	4371	2	—	—	596	—	—	1	15428	5	2	2	—	—	13651	30	3	—	—	—	—	—	Die Fixatio ist bis auf di neuerworbene Zehenten vol lendet.
Unterdonau	567	—	1953	4	2	1	9820	1	2	3	3689	5	2	3	122	3	—	2	9925	5	2	1	—	—	10807	29	3	—	—	—	—	—	
Regen-	1245	11	3416	3	—	—	9869	—	—	—	5614	3	—	—	700	2	3	2	8452	4	—	2	—	—	10695	—	—	—	—	—	—	—	
Oberdonau-	1013	3	270	3	1	3	9279	—	—	1	7425	5	2	2	20605	2	2	1	13359	3	2	2	—	—	10412	37	2	—	—	—	—	—	
Rezat-	1290	65	1349	1	—	1	10465	5	3	3	3402	1	1	3	8572	5	1	2	12215	5	1	1	230	31	26640	25	3	21	—	1251	37	—	Bis auf 1 Zehenten.
Obermain-	998	199	1172	—	—	—	7576	4	—	—	4894	—	—	—	172	3	3	—	7297	—	—	—	—	—	23724	19	—	—	—	—	—	—	Nebst 9 Sim 70 Pf. Hopfe
Untermain-	537	35	2512	1	—	—	11475	5	—	—	1863	5	—	—	842	1	—	—	8962	2	—	—	—	—	23992	24	—	137	5	14370	16	2	
Summa	6818	315	13083	5	—	2	70198	3	3	—	31261	4	3	—	31612	—	3	—	75642	2	1	—	230	31	121923	53	3	158	5	15621	53	2	

München, den 14. Dezember 1835.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

v. Wirschinger.

Der General-Sekretär.
Gietl.

Bekanntmachung,

den Fortgang der Handlohns-Fixirung und Ablösung bis zum Schluße des Etatsjahres $18\frac{33}{34}$ betreffend.

Aus den von den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, dießseits des Rheins zu Folge des §. 22. der allerhöchsten Verordnung vom 19. Juni 1832 eingekommenen Berichten zeigt sich das in der beifolgenden Uebersicht dargestellte Ergebniß des weitern Fortganges der Handlohnfixirung und Ablösung bis zum Schluße des Etatsjahres $18\frac{33}{34}$.

Wegen eifriger Beförderung des Fixirungs- und Ablösungs-Geschäftes haben sich neben mehreren bereits in der Ausschreibung vom 22. Jänner vor. Js. rühmlich erwähnten Rentbeamten der öffentlichen Belobung würdig gemacht

im Oberdonaukreise:

die Rentbeamten Kaler zu Dillingen und von Bräuning zu Donauwörth; —

im Rezatkreise, wo die Fixirung wegen der complizirten Handlohns-Verhältnisse besonders schwierig ist:

die Rentbeamten Kleemann zu Heidenheim, von Amon zu Nördlingen; Zeisser, zu Herrieden; Köppel zu Wassertrüdingen; Fleſſa zu Kadolzburg; Werner zu Hilpoltstein; Heye zu Hersbruck, und von Lips zu Erlangen; —

im Untermainkreise;

die Rentbeamten Ekart zu Euerdorf, Gros zu Ebern, nun zu Gerolzhofen, und Sorg zu Römershag.

München, den 19. Dezember 1835.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Wirschinger.

Durch den Minister,
der General-Sekretär.
Sietl.

Table A1 Summary of Studies Included in the Review

Author(s)	Year	Country	Study Design	Sample Size	Participant Characteristics	Intervention	Comparison	Outcome Measures	Key Findings	Limitations
Smith et al.	2018	USA	RCT	120	Adults with chronic pain	Mindfulness-based stress reduction	Standard care	Pain intensity, quality of life	Significant reduction in pain intensity at 6 months	Small sample size
Jones et al.	2019	UK	Cohort	450	Patients undergoing surgery	Preoperative counseling	No counseling	Postoperative complications	Lower complication rates in the intervention group	Potential selection bias
Lee et al.	2020	Canada	Cross-sectional	300	Nurses in ICU	Burnout assessment	N/A	Burnout prevalence	High burnout prevalence among night shift nurses	Self-reported data
Garcia et al.	2017	Spain	Case-control	200	Elderly with dementia	Cognitive stimulation therapy	Usual care	Cognitive function	Improved cognitive scores in the intervention group	Short follow-up period
Patel et al.	2021	India	RCT	180	Adolescents with anxiety	Cognitive behavioral therapy	Waitlist control	Anxiety scores	Significant reduction in anxiety scores	Lack of blinding
Brown et al.	2016	Australia	Meta-analysis	1,200	Various	Exercise interventions	Control	Physical function	Exercise improves physical function	Heterogeneity among studies
Kim et al.	2022	South Korea	Qualitative	25	Caregivers of stroke patients	Interviews	N/A	Themes of caregiver burden	Identified key themes of emotional and physical burden	Limited generalizability
Nguyen et al.	2019	Vietnam	Cohort	500	Pregnant women	Nutritional supplementation	No supplementation	Birth weight	Higher birth weight in supplemented group	Loss to follow-up
Martinez et al.	2018	Mexico	RCT	150	Diabetic patients	Telemedicine consultations	In-person visits	HbA1c levels	Comparable HbA1c levels between groups	Short duration
Wilson et al.	2020	USA	Cross-sectional	350	Veterans with PTSD	Trauma-focused therapy	N/A	PTSD symptoms	Reduction in PTSD symptoms reported	Recall bias

Bekanntmachung,

die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in den Städten und Märkten des Regenkreises betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 24. Juni l. J. in Nro. 37. des Regierungsblattes bringt das unterzeichnete Staatsministerium in den nachstehenden beiden Uebersichten die am 5. l. M. vollständig vorgelegten wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen für 18$\frac{3}{4}$ in den Städten und Märkten des Regenkreises zur öffentlichen Kenntniß.

München, den 19. November 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Fr. von Kobell.

Summarischer Auszug

aus den

Stiftungs-Rechnungen

der

Stadt- und Markt-Gemeinden

(mit magistratischer Verfassung)

in dem

Regen-Kreise

für das

Verwaltungs-Jahr 18$\frac{3}{4}$.

Provinces and Territories	Population			Marriages			Births			Deaths			Excess of Births over Deaths		
	Males	Females	Total	Number	Rate per 1,000 of Population	Rate per 100 Males and Females	Number	Rate per 1,000 of Population	Rate per 100 Males and Females	Number	Rate per 1,000 of Population	Rate per 100 Males and Females	Number	Rate per 1,000 of Population	Rate per 100 Males and Females
Ontario	1,620,851	1,620,851	3,241,702	15,000	4.63	0.92	57,000	17.58	3.52	30,000	9.25	1.85	27,000	8.33	1.67
Quebec	1,488,535	1,488,535	2,977,070	14,000	4.70	0.94	60,000	20.15	4.03	32,000	10.75	2.15	28,000	9.40	1.88
Nova Scotia	230,857	230,857	461,714	2,000	4.33	0.87	8,000	17.33	3.47	4,000	8.66	1.73	4,000	8.66	1.73
New Brunswick	160,000	160,000	320,000	1,500	4.69	0.94	6,000	18.75	3.75	3,000	9.37	1.87	3,000	9.37	1.87
Prince Edward Island	52,891	52,891	105,782	500	4.73	0.94	2,000	18.91	3.78	1,000	9.45	1.89	1,000	9.45	1.89
Manitoba	127,000	127,000	254,000	1,200	4.72	0.94	5,000	19.68	3.93	2,500	9.84	1.96	2,500	9.84	1.96
British Columbia	98,173	98,173	196,346	1,000	5.09	1.01	4,000	20.36	4.07	2,000	10.18	2.03	2,000	10.18	2.03
Yukon	27,219	27,219	54,438	200	3.67	0.73	1,000	18.36	3.67	500	9.18	1.83	500	9.18	1.83
Northwest Territories	20,129	20,129	40,258	150	3.72	0.74	800	19.86	3.97	400	9.93	1.98	400	9.93	1.98
Total	3,825,655	3,825,655	7,651,310	35,550	4.64	0.93	143,800	18.79	3.76	75,400	9.85	1.97	68,400	8.94	1.79
Alberta	185,000	185,000	370,000	1,800	4.86	0.97	7,500	20.27	4.05	3,800	10.27	2.05	3,700	10.00	2.00
Saskatchewan	200,000	200,000	400,000	2,000	5.00	1.00	8,000	20.00	4.00	4,000	10.00	2.00	4,000	10.00	2.00
Total	4,210,655	4,210,655	8,421,310	39,350	4.67	0.93	159,300	18.91	3.78	83,200	9.88	1.97	76,100	9.03	1.81
Ontario	1,650,000	1,650,000	3,300,000	15,200	4.61	0.92	58,000	17.58	3.52	30,500	9.24	1.85	27,500	8.33	1.67
Quebec	1,520,000	1,520,000	3,040,000	14,200	4.67	0.93	61,000	20.07	4.01	32,500	10.69	2.14	28,500	9.38	1.88
Nova Scotia	232,000	232,000	464,000	2,000	4.31	0.86	8,000	17.24	3.45	4,000	8.62	1.72	4,000	8.62	1.72
New Brunswick	161,000	161,000	322,000	1,500	4.66	0.93	6,000	18.63	3.73	3,000	9.32	1.86	3,000	9.32	1.86
Prince Edward Island	53,000	53,000	106,000	500	4.72	0.94	2,000	18.87	3.77	1,000	9.43	1.89	1,000	9.43	1.89
Manitoba	130,000	130,000	260,000	1,250	4.81	0.96	5,200	20.00	4.00	2,600	10.00	2.00	2,600	10.00	2.00
British Columbia	100,000	100,000	200,000	1,050	5.25	1.05	4,100	20.50	4.10	2,050	10.25	2.05	2,050	10.25	2.05
Yukon	27,500	27,500	55,000	200	3.64	0.73	1,000	18.18	3.64	500	9.09	1.82	500	9.09	1.82
Northwest Territories	20,500	20,500	41,000	150	3.66	0.73	800	19.51	3.90	400	9.76	1.95	400	9.76	1.95
Total	3,894,000	3,894,000	7,788,000	36,050	4.63	0.93	146,100	18.76	3.75	76,550	9.83	1.97	69,550	8.93	1.79
Alberta	190,000	190,000	380,000	1,850	4.87	0.97	7,700	20.26	4.05	3,900	10.26	2.05	3,800	10.00	2.00
Saskatchewan	205,000	205,000	410,000	2,050	5.00	1.00	8,200	20.00	4.00	4,100	10.00	2.00	4,100	10.00	2.00
Total	4,289,000	4,289,000	8,578,000	39,950	4.66	0.93	162,000	18.89	3.78	84,550	9.86	1.97	77,450	9.03	1.81
Ontario	1,680,000	1,680,000	3,360,000	15,400	4.58	0.92	59,000	17.56	3.51	31,000	9.23	1.85	28,000	8.33	1.67
Quebec	1,552,000	1,552,000	3,104,000	14,400	4.64	0.93	62,000	19.97	4.00	33,000	10.63	2.13	29,000	9.34	1.87
Nova Scotia	234,000	234,000	468,000	2,000	4.27	0.85	8,000	17.09	3.42	4,000	8.55	1.71	4,000	8.55	1.71
New Brunswick	162,000	162,000	324,000	1,500	4.63	0.93	6,000	18.52	3.70	3,000	9.26	1.85	3,000	9.26	1.85
Prince Edward Island	53,500	53,500	107,000	500	4.67	0.93	2,000	18.69	3.74	1,000	9.34	1.87	1,000	9.34	1.87
Manitoba	133,000	133,000	266,000	1,300	4.89	0.98	5,300	19.92	3.98	2,650	9.96	1.99	2,650	9.96	1.99
British Columbia	102,000	102,000	204,000	1,100	5.39	1.08	4,200	20.59	4.12	2,100	10.29	2.06	2,100	10.29	2.06
Yukon	27,800	27,800	55,600	200	3.60	0.72	1,000	17.99	3.60	500	8.99	1.80	500	8.99	1.80
Northwest Territories	20,800	20,800	41,600	150	3.61	0.72	800	19.23	3.85	400	9.62	1.92	400	9.62	1.92
Total	3,965,100	3,965,100	7,930,200	36,600	4.62	0.92	148,300	18.70	3.74	77,650	9.79	1.96	70,650	8.91	1.78
Alberta	195,000	195,000	390,000	1,900	4.87	0.97	7,900	20.26	4.05	4,000	10.26	2.05	3,900	10.00	2.00
Saskatchewan	210,000	210,000	420,000	2,100	5.00	1.00	8,400	20.00	4.00	4,200	10.00	2.00	4,200	10.00	2.00
Total	4,370,100	4,370,100	8,740,200	40,600	4.64	0.93	164,600	18.83	3.77	85,850	9.82	1.96	78,750	9.01	1.80

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 21. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Ordonnanz-Offizier Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen, Lieutenant Oscar Freiherrn von Zoller tax- und siegelfrey zum königlichen Kammerjunker zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 18. Juni l. J. bewogen gefunden, an die Stelle des verstorbenen Hof-Stabs-Arzt Dr. von Leuthner, den praktischen Arzt, Dr. Alois Urban in München zum Hof-Stabs-Arzt allergnädigst zu ernennen.

Vereinfachung der Verwaltung des Aschaffenburger Schul- und Studienfondes.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die bisherige allgemeine Schul- und Studienfonds-Verwaltungs-Commission in Aschaffenburg, sowie die daselbst bestandenen drei Verwaltungsämter des aus dem Vermögen des vormaligen Collegiatstiftes St. Peter und Alexander gebildeten Schul- und Studienfondes aufzulösen, an der Stelle der eingezogenen Fondsverwaltungen Ein Verwaltungs-Amt unter der Benennung Stifts-Rentamt zu errichten und dieses Amt dem bisherigen Rembeamten zu Klingenberg, Stephan Gerlach seiner Bitte entsprechend allergnädigst zu verleihen.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 19. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden dem General-Major und Kommandanten des Ingenieurs-Corps Michael von Streiter das Ehrenkreuz des königlichen bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Kgl. Allerhöchste Bestätigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Seine Majestät der König haben unterm 15. v. Monats allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der kgl. außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am k. griechischen Hofe, Graf von Jenison das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Griechenland verliehene Großkreuz des Erlöser-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Regierungs-Blatt

für das

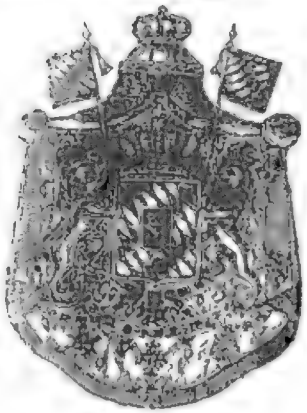

Königreich Bayern.

Nro. 73.

München, Montag den 28. Dezember 1835.

Inhalt:

Bekanntmachung, das Beginnen des freien Handels und Verkehrs mit dem Großherzogthume Baden betreffend. — Bekanntmachung, die in Folge des Anschlusses des Großherzogthums Baden an den Zollverein eintretenden Veränderungen bezüglich auf die Zollerhebungs- und Aufsichts-Behörden und Einrichtungen betreffend. — Bekanntmachung, die Binnenkontrole betreffend. — Bekanntmachung, Erleichterungen in der Durchfuhr auf gewissen Straßenzügen betreffend. — Bekanntmachung, die Ausgleichungs-Abgaben zwischen dem Königreiche Bayern und dem Großherzogthume Baden betr. — Bekanntmachung, die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in den Städten und Märkten des Untermainkreises betr. — Summarischer Auszug aus den Stiftungsrechnungen der Stadt- und Marktgemeinden mit magistratischer Verfassung in dem Untermainkreise für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{3}{4}$. — Summarische Uebersicht der Rechnungsresultate des Verwaltungs-Jahres 18$\frac{3}{4}$ der Stadt- und Markt-Gemeinden mit magistratischer Verfassung im Untermainkreise.

Bekanntmachung,

das Beginnen des freien Handels und Verkehrs mit dem Großherzogthum Baden betreffend.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Nachdem in Gemäßheit des Vertrages, welcher unterm 12. Mai d. J. zu Berlin über den Anschluß des Großherzogthums Baden an den durch die Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833 gebildeten Zoll- und Handelsverein unterzeichnet und im Königreiche Bayern am 8. August l. J. durch das Regierungs-Blatt (Nro. 43. S. 729 — 770) verkündet worden ist, nunmehr alle Vorbereitungen und Einrichtungen zur vollständigen Ausführung der vertragsmäßigen Abreden getroffen sind, so hat auf den Grund des

am Eingange erwähnten Staatsvertrages vom 1. Januar künftigen Jahres der freie Verkehr mit dem Großherzogthum Baden nach Maßgabe der Artikel 6—11 des Vertrages, in ſeinem ganzen Umfange einzutreten, was hiedurch unter dem Beiſatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß ſämmtlichen Zollbehörden die dießfallſigen erfoderlichen Weiſungen ſchon früher zugefertiget worden ſind.

München, den 24. Dezember 1835.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl

v. Wirſchinger.

Durch den Miniſter,
der General-Sekretär.
Gietl.

Bekanntmachung,

die in Folge des Anſchluſſes des Großherzogthums Baden an den Zollverein eintretenden Veränderungen bezüglich auf die Zoll-Erhebungs- und Aufſichts-Behörden und Einrichtungen betreffend.

In Folge des am 1. Januar künftigen Jahres vertragmäßig eintretenden freien Verkehrs mit dem Großherzogthum Baden verändern ſich die Anordnungen, welche bisher an der Grenze des Königreiches gegen das Großherzogthum Baden zum Zwecke der Zollerhebung und der Zoll-Aufſicht beſtanden haben; es wird demnach, mit Beziehung auf das dem Regierungs-Blatte Nro. 9. vom 7. März 1834 (S. 189—200) beigefügte Verzeichniß der Hauptzoll-Aemter und der Nebenzoll-Aemter erſter Klaſſe an den Grenzen des Königreichs Bayern, ſo wie auf die im Regierungs-Blatte Nro. 10. vom 10. März des nämlichen Jahres (S. 205 und 206) verkündete Ueberſicht der Hauptzoll- und Nebenzoll-Aemter im Innern des Königreichs, endlich auf das im Regierungs-Blatte Nro. 17. vom 5. April vorigen Jahres (Seite 471—480) enthaltene Verzeichniß der Oberkontroleure an den Grenzen, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, vorbehaltlich der weiteren Beſtimmung, zur Zeit die bisherigen Grenz-Hauptzollämter Würzburg, Miltenberg, Rheinſchanze und Speyer in die Reihe der Hauptzoll-Aemter im Innern übergehen, und daß die Nebenzollämter Frankenthal und Germersheim künftig als Nebenzoll-Aemter im Innern, Oggersheim und der Poſten am Krahnen bei Speyer als Expoſituren beibehalten ſeyen, den Beamten und Bedienſteten, welche durch die Erweiterung des Zollvereins ihre amtliche Wirkſamkeit verlieren, wird zu ihrer Beruhigung das Nähere durch

die General-Zolladminiſtration ohne Verzug eröffnet werden.

München den 24. Dezember 1835.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl:

v. Wirſchinger.

Durch den Miniſter der General-Sekretär.

Gietl.

Bekanntmachung,

die Binnenkontrole betreffend.

Da die Binnenkontrole im Rheinkreiſe in der Art, wie deren Einführung durch allerhöchſte Verordnung vom 7. Juli l. J. (Regierungs-Blatt Nro. 36. Seite 649 bis 656) und die Fortdauer derſelben unterm 27. September d. J. (Regierungs-Blatt Nro. 50. Seite 849 bis 852) angeordnet worden iſt, auch nach Ablauf der jüngſt feſtgeſetzten Zeit weitere drei Monate fortzubeſtehen hat, ſo wird dieß in Folge allerhöchſter Ermächtigung durch das Regierungs-Blatt und hiernach durch das Amtsblatt für den Rheinkreis zur öffentlichen Kenntniß gebracht, zugleich aber wird unter Hinweiſung auf die allerhöchſte Verordnung vom 7. Juli d. J. beigefügt, daß auch dießſeits des Rheins in dem längs der vormaligen Zollinie gegen das Großherzogthum Baden hinziehenden Theile des bisherigen Grenzbezirkes, wo die Maßregeln der Grenzkontrole eine Veränderung erleiden, gleichmäßig die Beſtimmungen der Binnenkontrole, welche im Großherzogthume Baden ohnehin auch allgemein Statt hat, mit dem erſten Januar des nächſt eintretenden Jahres zur Anwendung zu kommen haben, und in Gemäßheit §. 2. des Geſetzes vom 1. July 1834 vorerſt während des Zeitraumes von drei Monaten von den Behörden mit pflichtmäßiger Pünktlichkeit, und wie ſolches durch die vertragsmäßigen Abreden mit den übrigen Vereinsſtaaten vorgeſehen worden iſt, gehörig in Vollzug zu bringen ſeyen.

München den 24. Dezember 1835.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl:

v. Wirſchinger.

Durch den Miniſter: der General-Sekretär

Gietl.

Bekanntmachung,

Erleichterungen in der Durchfuhr auf gewiſſen Straſſenzügen betreffend.

In Gemäßheit der Verhandlungen über den Anſchluß des Großherzogthums Baden an den Verein gehören künftig folgende Straßenzüge in die Kathegorie des Durchgangs-Zolltarifes Abſchnitt IV. nämlich:

a) die Straßen, welche öſtlich des Straſſenzuges von Waldſaſſen nach Pfronten (dieſen eingeſchloſſen) ein- und austreten,

b) die Straßen, welche das Vereinsgebiet auf der Linie von Kehl (bei Straßburg) bis Mittenwald oder südlich dieſer Linie berühren;

c) die Straßen, welche von den am linken oder rechten Rheinufer oberhalb Mainz gelegenen Häfen, ingleichen von den Main- und Neckarhäfen über die Grenzlinie von Baſel bis Mittenwald, und umgekehrt von dieſer Grenzlinie ab, nach den gedachten Rhein-, Main- und Neckarhäfen ziehen;

d) die Straßen, welche von den Rheinhäfen oberhalb Mainz auf dem linken Rheinufer oberhalb Neuburg, ingleichen auf der Linie von Neulauterburg bis Habkirchen (beide Orte eingeſchloſſen) ausgehen;

e) die Straßen, welche von einem Rheinhafen oberhalb Mainz nach einem höher gelegenen Rheinhafen führen.

Der Durchgangszoll auf allen dieſen Straßen — mit Ausnahme der unter c. erwähnten, von und nach den Mainhäfen ziehenden — worüber beſondere Bekanntmachung nachfolgen wird — beträgt für den Zollzentner einen halben Kreuzer.

Dieſe Anordnung tritt mit dem 1. Jänner 1836 in Wirkſamkeit und vor der Hand an die Stelle der Verordnung vom 28. Dezember 1833 über die Gebühren-Ermäßigung in Anſehung gewiſſer Straßenzüge.

Die königliche General-Zolladminiſtration hat zum Vollzuge die geeigneten Weiſungen an die Zollbehörden ſogleich zu erlaſſen.

München den 24. Dezember 1835.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl:

v. Wirſchinger.

Durch den Miniſter:
der General-Sekretär
Gietl.

Bekanntmachung,

die Ausgleichungs-Abgaben zwiſchen dem Königreiche Bayern und dem Großherzogthume Baden betreffend.

In Gemäßheit des Vertrages über den Anſchluß des Großherzogthums Baden an den Zollverein ſind die Ausgleichungsabgaben

1) bei dem Uebergange aus dieſem Großherzogthume nach dem Königreiche Bayern, mit Ausnahme des Rheinkreiſes, für geſchrotetes Malz vom bayeriſchen Metzen auf fünfzig Kreuzer — Bier vom bayeriſchen Eimer auf zwanzig Kreuzer —

Branntwein vom bayeriſchen Eimer auf einen Gulden vierzig fünf Kreuzer, und

2) bei dem Uebergange aus dem bayeriſchen Rheinkreiſe in das Großherzog-

thum Baden für Branntwein vom badiſchen Ohm, zu zehn Stützen oder einhundert Maß — auf einen Gulden achtzehn Kreuzer feſtgeſetzt; zur Erhebung der unter Nro. 1. benannten Abgaben werden dießſeits vor der Hand die bisher an den betreffenden Grenzen beſtandenen Zollbehörden (welche zugleich auch bei der Handhabung der Binnenkontrole mitzuwirken haben) beſtimmt, was hiemit durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München den 24. Dezember 1835.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl:

v. Wirſchinger.

Durch den Miniſter:
der General-Sekretär
Gietl.

Bekanntmachung,

die weſentlichen Ergebniſſe der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in den Städten und Märkten des Untermainkreiſes betreffend.

Staatsminiſterium des Innern.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. Juni l. J. in Nro. 37. des Regierungs-Blattes bringt das unterfertigte Staatsminiſterium in den nachſtehenden beiden Ueberſichten die nunmehr zur Reife gediehenen weſentlichen Ergebniſſe der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den Städten und Märkten des Untermainkreiſes gleichmäßig zur öffentlichen Kenntniß.

München, den 28. November 1835.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl:

Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär:
Fr. von Kobell.

Summarischer

aus den Stiftungs-Rechnungen der Stadt- und Markt-Gemeinden (mit magi-

Namen der Gemeinden	Stiftungen für den Cultus.								Stiftungen für			
	Einnahmen.			Ausgaben.			Vermögensstand.		Einnahmen.			Aus-
	Aus dem rentirenden Vermögen.	An Sustentationsbeiträgen.	Summa	Auf d. Administration	Auf den Stiftungszweck	Summa.	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen	Schulden.	Aus d. rentir. Vermögen.	An Sustentationsbeiträgen.	Summa.	Auf die Administration
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Stadt:												
Amorbach	1374	421	1795	70	113	1183	31720	—	—	—	—	—
Arnstein	2526	245	2771	133	1811	1944	38815	—	110	—	110	6
Aschaffenburg	14903	380	15343	980	11062	12042	193092	—	497	1369	1866	44
Gemünden	2580	60	2040	33	1633	1666	22016	—	6	645	651	6
Gerolzhofen	3472	72	3544	100	2650	2750	45824	—	1542	—	1542	28
Hammelburg	3152	96	3248	41	1378	1419	40224	—	1303	920	2213	14
Haßfurth	3380	57	3437	66	2547	2613	58013	—	252	70	322	4
Heidingsfeld	8013	101	8114	61	5471	5532	34173	—	1416	—	1416	37
Karlstadt	4054	262	4316	61	3021	3082	27998	—	1597	—	1597	32
Kitzingen	12950	691	13641	369	11513	11882	294837	1150	10752	4313	15065	74
Klingenberg	1932	51	1983	28	1622	1650	22346	—	—	—	—	—
Königshofen	15318	60	15378	47	13792	13839	31709	—	—	—	—	—
Lohr	3478	28	3506	134	3113	3247	8557	—	—	—	—	—
Mainbernheim	970	99	1069	43	540	583	18464	—	200	327	527	13
Marktbreit	4954	258	5212	55	4129	4184	42278	—	4013	1143	5156	28
Markt:												
Marktsteft	274	45	319	45	111	156	3944	—	33	48	81	1
Stadt:												
Mellrichstadt	4061	33	4094	68	3369	3437	28997	—	127	—	127	—
Miltenberg	8171	484	8655	113	7803	7916	58674	—	—	—	—	—
Münnerstadt	12070	21	12091	389	10246	10635	50714	—	390	4330	4720	—
Neustadt	6232	—	6232	109	4706	4815	84571	—	2785	—	2785	11
Obernburg	2448	24	2472	36	1973	2009	23308	—	—	—	—	—
Ochsenfurt	4842	109	4951	137	3977	4114	92623	—	579	—	579	13
Prichsenstadt	273	54	327	15	257	272	9835	—	259	194	453	6
Röttingen	2586	20	2606	84	1178	1262	32480	—	—	—	—	—
Schweinfurt	5247	495	5742	56	4257	4313	66912	—	976	3086	4062	4
Markt:												
Sommerhausen	978	—	978	7	697	704	11078	—	—	—	—	—
Stadt:												
Volkach	7625	7	7632	110	3346	3456	108125	—	—	—	—	—
Würzburg	173270	3457	176727	520	164697	165217	450484	4884	26777	181	26958	128

u s z u g

atischer Verfassung) im Untermain-Kreise für das Verwaltungs-Jahr $18\frac{34}{44}$.

u Unterricht.				Stiftungen für Wohlthätigkeit.							
.ben.		Vermögensstand.		Einnahmen.			Ausgaben.			Vermögensstand.	
uf den Stiftungszweck.	Summa	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.	Aus dem rentirenden Vermögen.	An Sustentationsbeiträgen.	Summa.	Auf die Administration.	Auf den Stiftungszweck.	Summa	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
—	—	—	—	668	—	668	43	463	506	17253	—
47	53	936	—	2409	25	2434	38	1458	1496	19249	—
1253	1297	569	—	24493	8009	32502	1669	21383	23052	168614	2386
632	638	123	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1205	1233	8750	—	3535	71	3606	17	2770	2787	58093	—
2103	2117	3850	—	19242	295	19537	301	15522	15823	203835	—
235	239	474	—	5991	619	6610	92	5823	5915	57300	—
503	600	5514	—	11160	1178	12338	72	10918	10990	32439	—
1324	1356	7939	—	1728	—	1728	33	1681	1714	9216	—
13861	13935	91474	962	20301	439	20740	550	18699	19249	277466	—
—	—	—	—	200	69	269	36	114	150	2979	—
—	—	—	—	1844	—	1844	5	1768	1773	4611	—
—	—	—	—	9347	5	9352	191	4447	4638	95718	—
488	501	5504	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1877	1905	11161	36	412	205	617	13	471	484	3705	—
39	40	—	—	50	—	50	1	49	50	1000	—
77	77	920	—	1495	5	1500	35	1160	1195	15400	—
—	—	—	—	13780	256	14036	243	7396	7639	61293	—
4079	4079	641	—	3568	—	3568	72	2488	2560	27559	—
2054	2065	6621	—	7142	50	7192	35	6472	6507	17517	—
—	—	—	—	1433	116	1549	12	1063	1075	5480	—
429	442	4463	—	8432	—	8432	211	6674	6885	102162	149
313	319	1955	—	3896	—	3896	97	2461	2558	24878	—
—	—	—	—	853	—	853	19	114	133	6874	—
3794	3798	10216	—	37008	16814	53822	2781	43779	46560	402440	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	8856	205	9061	223	7101	7324	74956	—
26342	26470	57750	—	469543	40588	516131	5664	486454	492118	1561947	6942

Table XXXVIII.—Number of Deaths from Principal Diseases in the Districts of the Metropolis in the Year 1888.

Districts	Population estimated to Middle of 1888	Small-pox	Measles	Scarlet Fever	Diphtheria	Whooping-cough	Typhus	Enteric or Typhoid Fever	Simple Continued Fever	Diarrhœa	Cholera	Erysipelas	Puerperal Fever	Phthisis	Bronchitis	Pneumonia	Pleurisy	Other Diseases of Respiratory Organs	Alcoholism	Cancer	Diseases of Uncertain Seat	Rheumatism	Diseases of Nervous System	Diseases of Circulatory System	Diseases of Digestive System	Diseases of Urinary System	Diseases of Generative System	Childbirth	Diseases of Skin	Diseases of Bones, Joints, &c.	Violence	Ill-defined and Unspecified Causes	All Causes
City of London	37,000	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Hampstead	79,000	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
St. Marylebone	134,000	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Paddington	141,000	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
St. Pancras	237,000	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Islington	319,000	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Hackney	230,000	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Kensington	175,000	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Chelsea	85,000	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Westminster	211,000	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Lambeth	317,000	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Battersea	168,000	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Wandsworth	232,000	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Camberwell	260,000	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Greenwich	124,000	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Lewisham	135,000	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Woolwich	109,000	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Total	3,254,000	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

Auszug

statischer Verfassung) im Isar-Kreise für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{33}{34}$.

den Unterricht.				Stiftungen für Wohlthätigkeit.							
gaben.		Vermögensstand.		Einnahmen.			Ausgaben.			Vermögensstand.	
Auf den Stiftungszweck.	Summa	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.	Aus dem rentirenden Vermögen.	An Sustentationsbeiträgen.	Summa.	Auf die administration	Auf den Stiftungszweck.	Summa	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
68888	68960	62122	153	107973	175550	283529	10470	166265	176735	3080807	412335
5865	5865	1000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1183	1184	2856	201	13412	25110	38522	964	34635	35599	215528	70485
4954	5141	120717	8498	18838	200	19038	—	18819	18819	332779	33395
5030	5097	46109	4087	10154	234	10388	1764	22918	24682	340085	—
3272	3274	14239	1800	24555	5015	29570	917	44012	44920	462672	—
310	318	3035	—	1172	235	1407	37	713	750	53893	1700
338	353	3328	—	3193	3387	6580	258	3858	4116	71449	—
1117	1137	4306	1520	3624	301	3925	564	1445	2009	76320	260
331	331	354	—	1944	4298	6242	247	6869	7116	7393	8020
87	94	2486	—	1550	10	1560	702	1095	2397	87464	101
261	295	12545	956	812	370	1182	67	1881	1948	20630	—
244	245	2765	244	1896	2365	4261	50	4222	4272	55824	1671
692	704	9916	—	6197	—	6197	198	6144	6342	157515	1123
1424	1475	2545	—	3990	646	4642	802	3015	3817	119333	21187
178	183	5697	—	185	26	211	32	202	234	6909	—
219	219	1127	—	2089	699	2788	117	1885	2002	59020	2539
—	—	—	—	64	574	638	15	605	620	805	—
128	146	1842	406	680	287	967	28	183	211	27240	934
112	115	5576	—	620	15	635	1	545	546	10003	—
566	579	7816	706	13	—	13	—	27	27	993	—
665	666	1484	—	640	—	640	40	973	1013	27776	—
—	—	—	—	51	—	51	—	186	186	1242	—
574	574	2989	231	952	945	1897	31	1805	1836	22290	190
1286	1308	23747	2290	314	42	356	11	928	939	14037	100
—	—	—	—	454	—	454	34	364	398	12343	—
186	912	18785	—	161	5	166	7	110	117	5636	—
631	647	15442	—	1525	—	1525	69	1149	1218	42097	—
958	958	5505	600	3376	431	3807	128	2523	2651	71271	—
—	—	—	—	1077	1787	2864	—	2957	2957	16965	5000
225	226	2224	—	57	445	502	2	495	497	2302	—

Bekanntmachung,

Die zweite Verloosung der vierprocentigen mobiliſirten Staats-Schuld betr.

Die gemäß Bekanntmachung vom 10. dies (Regierungs-Blatt Stück 71.) heute vorgenommene zweite Verloosung der vierprocentigen mobiliſirten Staats-Schuld wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Rückzahlung der verlooſten Obligationen am 1. May künftigen Jahres 1836 mit dem bis dahin verfallenen Zinsratum baar geleiſtet werde, in ſo ferne der Inhaber der Obligation es nicht vorziehen ſollte, dieſelbe in eine neue zu 3½ Procent verzinsliche mobiliſirte Staats-Schuld-Obligation auf Namen, oder au porteur umſchreiben zu laſſen.

Von obigem für die Rückzahlung beſtimmten Zeitpunkte an, ceſſirt jede weitere Verzinſung.

München, den 28. Dezember 1835.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

Petzl, Sekretär.

Serien		Bezeichnung der hierin enthaltenen Obligationen	Numern	Serien		Bezeichnung der hierin enthaltenen Obligationen	Numern
1	XXXIII	au porteur	6401 bis 6600	10	CLXXVI	auf Namen	35001 bis 35200
2	XLIV	au porteur	8601 — 8800	11	CLXXXIV	auf Namen	36601 — 36700
3	LV	au porteur	10801 — 11000			au porteur	36701 — 36800
4	LXXXI	au porteur	16001 — 16200	12	CLXXXVI	au porteur	37001 — 37200
5	LXXXIX	auf Namen	17601 — 17800	13	CCXVIII	au porteur	43401 — 43500
6	CX	au porteur	21801 — 21960			auf Namen	43501 — 43600
		auf Namen	21961 — 22000	14	CCLI	au porteur	50001 — 50200
7	CXIII	auf Namen	22401 — 22600	15	CCLXXXIII	au porteur	56401 — 56430
8	CXXXV	au porteur	26801 — 27000			auf Namen	56431 — 56600
9	CXLIX	au porteur	29601 — 29800				

Anmerkung. Die hier aufgeführten Numern ſind die Numern des Haupt- oder Commiſſions-Cataſters, welche auf den Obligationen mit rother Dinte bezeichnet ſind, und die Obligationen von 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. in ſich begreifen.

Beilage zu Nro. 11. des Regierungsblattes vom 16. Februar 1835.

Haupt-Rechnung

der

allgemeinen Brandverſicherungs-Anſtalt

in

Bayern

für das Etats-Jahr

$18\frac{33}{34}$.

Assecuranz-Kapitals-Bestand.

Der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt sind im Jahre 18$\frac{33}{34}$ einverleibt gewesen.

In den Bezirken der königlichen Regierungen.	Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	Summe der Gebäude.	Mit einem Schätzungswerthe von Gulden.
Isar-Kreis . .	92,303$\frac{5}{6}$	67,971	160,274$\frac{5}{6}$	85,180,275
Unterdonau-Kreis .	60,321	78,916	139,237	45,075,160
Regen-Kreis . .	68,321	53,824	121,960	52,498,780
Oberdonau-Kreis .	87,911	32,646	120,557	76,139,870
Rezat-Kreis . .	79,748	63,672	143,420	87,674,250
Obermain-Kreis .	74,266$\frac{5}{6}$	81,120$\frac{7}{12}$	155,387$\frac{5}{12}$	68,008,880
Untermain-Kreis .	84,319	99,396	183,715	69,024,995
Hauptsumme . .	574,005$\frac{2}{3}$	477,545$\frac{7}{12}$	1,024,551$\frac{1}{4}$	483,602,210
Im Jahre 18$\frac{32}{33}$ belief sich selche auf . .	545,288$\frac{1}{6}$	475,509$\frac{7}{12}$	1,020,797$\frac{3}{4}$	476,857,135
Bezeigt sich demnach gegen voriges Jahr eine Mehrung von	1,717$\frac{1}{2}$	2,036	3,753$\frac{1}{2}$	6,745,075
Und eine Minderung von	—	—	—	—

Geld-Rechnung.

Belag.	Einnahme.	fl.	kr.	Belag.	Ausgabe.	fl.	kr.
II.	A. Die Kirche-Rech-nung hat zu empfangen von 1852 und von der Kirchen-Rechnung der Gemeinde Hausen 1852 Restvorträge laut Nr. 1, Cat. XIX.	350,192.	8.		Ueberlag. Rechn. II. 12 fl. — kr.	4,350,46.	52.
III.	B. Die Pfründrech-nung hat zu empfangen von 1852 laut Nr. 11 Cat. XIX. Restvorträge	1,057,804.	47.		Es sind bei Rech-nungsschluß 1853 noch zu bezahlen: A. Für Kirchenbedürfnisse laut Nr. 1 Cat. XIX.		
IV.	C. Die ehelichen Hauptstammgüter . . .				B. Für Pfründbedürfnisse laut Nr. 2 Cat. XIX.		
V.	Die ehelichen Nutz-nießungsgüter . . .	100,000.			Es sind bei Rechnungsschluß 1853 noch zu bekommen: Restbetrag der Einnahmen		
VI.	D. Kapitalien-Rech-nung: Kapitalien Rückzahlungen . . .	120,000.			100 fl. 7 kr. 3 H. Es verbleibt rechnungsmäßig Vermögen		
VII.	Kapitalien-Zinsen . . .	3,400.	57.		7 fl. — kr. — H. Restvermögen . . .		
VIII.	E. Verschiedene Rech-nungen: Zinsen-Rückstände . . .				Zusammen . . . 1,220 fl. 11 kr. 3 H. Es verbleibt rechnungsmäßig Vermögen		
IX.	Zinsen-Rückstände . . .				7 fl. — kr. — H.		
X.	Es verbleibt rechnungsmäßig Vermögen, wie Einnahme-Rückstand . . .				Es bei Rechnungsschluß 1853 noch zu bezahlen:		
XI.	Rückstände an Gefällen, wie Einnahme-Rückstand . . .				Es verbleibt rechnungsmäßig Vermögen		
XII.	Rückstände an Gefällen, wie Einnahme-Rückstand . . .				7 fl. 11 kr. 3 H.		
XIII.	Es sind bei Rechnungsschluß 1853 noch zu bekommen:				Es bei Rechnungsschluß 1853 noch zu bezahlen:		
	Restbetrag der Einnahmen . . .	4,350,46.	52.		Es verbleibt rechnungsmäßig Vermögen		
	Es verbleibt rechnungsmäßig Vermögen				7 fl. 11 kr. 3 H.		
	4,350,46.	52.			Gesamt-Ausgabe	4,350,46.	52.

Gemeinde Hausen, Bezirksamt Lörrach, Amtsbezirk Lörrach, Kreis Freiburg

Digitalisat LEO-BW

Num.	Benennung.	Jn.	Schuldigkeit.	Abgang.	Verbleibt.	Jn.	Anmerkungen.
1.	Der Herrschaft Hohenstein Unterthanen, Bauern und Gärtner.				Allhier.		
					Jn 8 Ortschaften.		
					Bauern, die 1/2 Hof besitzen.		
					Gärtner, die 1/4 Hof besitzen

Rechnungs-Beleg I.

Uebersicht der im Jahre 18$\frac{3}{4}$ geleisteten Brandentschädigungen.

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
	A Auf den Rechnungs-Bestand der Vorjahre.						
Isar-Kreis.	Berchtesgaden, Landgericht	Bischofswiesen	Georg Koller	400	—		
			Paul Brandner	400	—	800	—
	Bruck, Landgericht	Hausen	Sebastian Rösch	80	—	80	—
	Freising, Landgericht	Riedhof	Keller, und Maurer	1,500	—	1,500	—
	Landshut, Landgericht	Plaika	Mathias Schlittmayer	590	—	590	—
	Moosburg, Landgericht	Allersdorf	Johann Ramertshauser	100	—		
		Oberappersdorf	Jakob Huber	30	—		
		Zolling	Bartlmä Kicher	400	—		
			Joseph Hack	5	—	535	—
	Mühldorf, Landgericht	Reichertsheim	Anselm Zettel	150	—		
			Xaver Hofbauer	266	40		
		Wolfgrub	Sebastian Gehrer	300	—	716	40
	München, Stadtmagistr.	München	Michael Serempus	5,146	40	5,146	40
	Pfaffenhofen, Landgericht	Geroldshausen	Georg Fries	683	20		
		Bernhausen	Anton Deutinger	2,000	—	2,683	20
	Rosenheim, Landgericht	Aiblingeran	Joseph Huber	380	—	380	—
	Traunstein, Landgericht	Truchtlaching	Gottlieb Wollmuth	400	—	400	—
	Vilsbiburg, Landgericht	Marklkofen	Franz Schönmayer	600	—		
			Georg Reiniger	400	—		
			Joseph Bauer	1,100	—		
			Peter Achsenbeck	166	40		
			Johann Nußer	150	—		
			Die Stiftungsverwaltung	175	—	2,591	40
	Wasserburg, Landgericht	Bamsham	Sebastian Kapfer	30	—		
		Berg	Ursula Wimmer	90	—		
		Gars	Lorenz Rottmüller	1,000	—		
			Alois Rauch	46	20		
		Steinberg	Xaver Haltenberg	26	40		
			Sebastian Markersmüller	50	—	1,243	6
	Wolfrathshausen, Landg.	Schallakofen	Joseph Obermayr	125	—	125	—
			Summe A.	„	„	16791	26

Kreise.	Polizey- und Gerichtsbezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partials Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
		B. Vom Jahre 18½.					
Isar-Kreis.	Berchtesgaden, Landger.	Au	Franz Brander	900	—		
		Bischofswiesen	Joseph Schwab	180	—		
		Dolsen	Die k. Saline	200	—	1,280	—
	Bruck, Landgericht	Bruck	Georg Pischer	8	—		
			Nepomuk Walter, und				
			Georg Kratzer	560	—		
			Michael Seidel	140	—		
			Sebastian Thürnagl	4	—		
		Emering	Peter Müller	100	—		
		Eresried	Die Gemeinde	100	—		
		Ueberacker	Joseph Sattler	200	—		
			Maria Kandler	200	—	1,312	—
	Dachau, Landgericht	Indersdorf	Michael Sedelmayer	100	—		
		Oberbachern	Johann Deger	300	—		
		Oberhausen	Martin Müller	1,412	—		
		Obermarbach	Lorenz Hörl	300	—		
		Pasenbach	Georg Agenhofer	100	—	2,212	—
		Boden	Seraphin Reidler	150	—		
		Emering	Joseph Stollenreiter	20	—		
			Balthasar Härndl	100	—		
		Finsing	Markus Straßer	350	—		
			Thomas Kramer	500	—		
	Ebersberg, Landgericht		Egid Weilmayer	500	—		
			Anna Grätzinger	600	—		
			Lorenz Vorzopf	700	—		
			Egid Weinhard	5,800	—		
		Grafing	Michael Weinmayer	1,700	—		
			Baptist Pizer	1,700	—		
			Jakob Jäger	5	—		
			Johann Reiter	10	—		
			Sebastian Pichel	100	—		
			Sebastian Hornung	5	—		
			Sebastian Lechner	30	—		
			Seite	12270	—		
			Seite I.	"	"	4,804	—

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	12,270	—		
Isar-Kreis.	Ebersberg, Landgericht	Grafing	Benno Lakner	5	—		
			Xaver Huber	50	—		
			Math. Roßmayer	5	—		
			Joseph Soyer	5	—		
			Peter Inselkammer	500	—		
			Nikolaus Volg	900	—		
			Johann Kämpf	20	—		
			Georg Faist	10	—		
			Mathias Bauer	700	—		
			Kaspar Sturfer	480	—		
			Simon Häring	300	—		
			Martin Huber	700	—		
			Magdalena Müller	200	—		
			Kaspar Springer	300	—		
			Stephan Krämeter	700	—		
			Mathias Rauscher	700	—		
			Jakob Kistler	450	—		
			Christoph Denz	300	—		
		Graßbrunn	Michael Brunner	600	—		
			Joseph Ketter	1,000	—		
			Johann Kämeter	300	—		
			Franz Lechner	1,300	—		
			Joseph Huber	500	—		
			Thomas Hintermayer	850	—		
			Johann Müller	500	—		
			Korbinian Kainz	1,100	—		
			Dominik. Roßhofer	1,000	—		
			Johann Kumpf	400	—		
			Peter Inselkammer	10	—		
			Georg Feist	700	—		
			Johann Huck	10	—		
			Lorenz Meyer	100	—		
			Die Stiftungs-Verwaltung	2,000	—		
			Seite	28,905	—		
			Seite II.	„	„	—	—

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschaden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	28,965	—		
		Neufahrn .	Johann Mich. Lechner	600	—		
			Die Gemeinde .	30	—		
			Adam Herberger .	8	—		
		Neupulling .	Paul König . .	300	—		
			Joseph Linhuber .	300	—		
	Ebersberg, Landgericht	Oberaichhof .	Georg Faßrainer .	400	—		
			Melchior Hartmann	400	—		
		Poying . .	Joseph Braudhofer	1,050	—		
			Jos. Sachsenhammer u.				
			Korbinian Wurm .	400	—		
		Schwaben .	Mathias Strobel .	3	—		
			Nepomuk Duell .	9	—	33,065	—
		Altenerding .	Joseph Heilmayer	800	—		
			Georg Neumayer .	400	—		
		Berglern .	Jakob Huber .	400	—		
			Joseph Hörger .	200	—		
		Carlsdorf .	Andrä Limmer .	300	—		
			Mathias Adelberger	300	—		
		Eitting . .	Anton Heilmayer .	1,100	—		
			Joseph Stimmer .	600	—		
			Georg Wanninger	650	—		
		Erding . .	Maria Kirmayer .	500	—		
	Erding, Landgericht		Johann Lochner .	30	—		
		Gaden . .	Katharina Kerscher	800	—		
		Grünbach .	Vitus Haßler .	66	—		
			Anton Penker .	400	—		
		Grucking .	Peter Lechner .	350	—		
			Simon Schoberl .	2,000	—		
		Loiperding .	Joseph Obermayr .	2,000	—		
		Mannhardsdorf	Anton Schachtner .	1,500	—		
		Moosining .	Johann Buchmayer	2,250	—		
		Polding .	Jakob Pichler .	600	—		
		Porzen . .	Johann Mayer .	3,000	—		
			Seite	18,240	—		
			Seite III.	„	„	33,065	—

Isar-Kreis.

Nro.	Polizey- und Gerichts-Bezirk	Dorfschaften	Namen der beteiligten Inhabern.	Brandschaden Thaler	Sgr.	Pf.
				Summa		
				Rt.	Sgr.	Pf.
			Schulzeng.	11,540	—	
			Georg Hempelmayer	700	—	
			Hans Hempel	700	—	
		Neuzeng	Peter Hempelmayer	800	—	
			Sebastian Schneider	800	—	
	Freiling, Landgericht		Johann Hellmann	300	—	
		Mayling	Hans Gitz	800	—	
			Hans Hempelmayer	800	—	
			Peter Krieg	1,100	—	
			Georg Hartlmayer	1,100	—	12,740
		Freiling	Paul Hartlmayer	300	—	
			Ernest Wagner	195	—	
			Johann Hartlmayer	1,000	90	
		Unterndorfleiten	Thomas Wagner	250	—	
			Veit Zaf	1,000	—	
			Thomas Stadel	1,100	—	
			Die Gemeinde	300	—	
			Johann Hartlmayerwittib	1,000	10	
			Michael Hartlmayer	91	—	
		Oberndorfleiten	Johann Hendleiten	400	—	
	Freiling, Landgericht	Altenstadt	Johann Mayer	400	—	
			Hanns Mannhofner	1,000	—	
			Georg Hartlmayer	1,000	—	
			Jakob Ritter	14	45	
			Johann Ritter	7	30	
			Georg Hempelmayer	16	40	
			Georg Hempelmayer	7	30	
		Neudorf	Xaver Hell	93	15	
			Paul Hellmayer	107	54	
			Neudorf	8,000	—	
			Johann Hempelmayer	1,000	—	
			Wolfgang Alf	1,000	—	
			Hanns Hellmayrle	300	—	
			Summa	53,000	34	
			Dann 17	"	"	12,740

Digitized by Google

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	20,565	54		
			Jakob Fäller .	300	—		
			Michael Gärtner .	150	—		
			Joseph Reiter .	200	—		
			Joseph Stoll .	200	—		
		Neustift .	Das Militärärar .	120	—		
			Franz Neumayer .	100	—		
			Das Militärärar .	120	—		
			Martin Riedel .	30	—		
			Vitus Rothhuber .	20	50		
		Oberhummel .	Philipp Mayer .	300	—		
	Freysing, Landgericht	Paunzhausen .	Georg Schwarzfischer	600	—		
		Schnotting .	Mathias Müller .	370	—		
			Jakob Lentenschmid	800	—		
		Schernbuch .	Markus Schmid, und Jakob Grimer .	1,080	—		
			Mathias Kinshofer	328	—		
			Wilhelm Glatter, und				
		Siggenhausen	Kaspar Lippert .	800	—		
			Thomas Frost .	725	—		
		Wippenhausen	Leonhard Flierl .	50	—	26,785	44
		Egling . .	Maria Widmann .	500	—		
			Mathias Bomauer	25	—		
		Hofstetten .	Georg Straßberger	200	—		
			Joseph Rauschmayer	50	—		
			Joseph Eichberger .	90	54		
	Landsberg, Landgericht	Gerotshausen .	Joachim Süßmayer	500	—		
			Kreszenz Manhard	250	—		
		Issing . .	Xaver Hager .	100	—		
			Johann Pfänder .	750	—		
		Obermeitingen	Anton Gastner .	67	—		
			Isidor Bader .	60	—		
			Franz Jakob .	147	—		
			Seite	2,739	54		
			Seite V.	"	"	26,785	44

Isar-Kreis.

Nr.	Bezirks-Hauptmannschaften	Ortschaften	Name des Grundbesitzers	Flächenmaß			
				Joch	□Klafter	Schuh	
1	Freudenberg, Hauptstadt	Freudenberg	Gemeinde Freudenberg	1	1000		
			Gemeinde Freudenberg	1	1000		
			Gemeinde Freudenberg	1	1000		

Postgut- und Gerichts-Kapitän.	Postämter.	Namen der beteiligten Postmeister.	Gehaltsbezüge. Gehalt.		Zulage.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Ulm, Ulm, Landgericht.	Bayerisch-Kreit,	Johann Gottlieb Schmid	700	—		
	Bayerisch-Kreit,	Gottlieb Friedrich Schmid	600	—		
	Bayerisch-Kreit,	Wilhelm Ferdinand Weigel	800	—		
	Weigel,	Johann Ludwig Aug. Weigel	1,200	48		
	Bregenzerwald,	Johann Nepomuk Bregenzer	1,200	—		
	Bregenzerwald,	Johann Baptist Bregenzer	1,200	—		
	Bregenzerwald,	Johann Anton Bregenzer	1,200	—		
	Bregenzerwald,	Johann Baptist

Laufende Nro.	Gerichts-Sprengel.	Ortschaften.	Namen der Inhaber.	Wappensteuer. Kreuzer.	Gulden.
				Zeichnung.	
				fl.	kr.
			Rehberg	5,035	—
			Bernhard Müller	460	—
			Martin Lindenmayer	460	—
			Johann Georg Lindenmayer	700	—
			Georg Schmerer	1,000	—
			Leopold Bauer	500	—
	München, Landgericht	Trudering	Christoph Wurstler	460	—
			Johann Nepomuk Wurstler	460	—
			Sebastian Strobel	460	—
			Jakob Brandmeier	1,500	—
			Xaver Brandmeier	500	—
			Michael Kreitel	500	—
			Joseph Brandmeier	1,000	— 11,495
			Kaspar Brandmeier	500	—
			Wilhelm von Bayer	200	—
	München, Landgericht.	München	Josef Zoeller	200	—
			Die Maximiliansbrauerey		
			Actien-Gesellschaft	85	—
			Johann Baptist	1,000	— 1,285
		Moosham	Johann Zistl	500	—
		Haidenhof	Georg Ostermayr	1,000	—
	Pfaffenhofen, Landgr.	Grossenlinden	Jakob Bader	1,500	—
		Unterwaitenhofen	Thomas Kastenhuber	500	—
		Unterwaitenhofen	Ferdinand Bader	500	—
		Pfaffenhofen	Josef Bader	800	— 4,300
	Rain, Forstbezirksgericht	Rain	Jakob Rudhart	200	— 200
	Reichertshausen, Landgericht	Thondorf	Thomas Herr	50	— 50
		Grossenlohmühle	Xaver Zink	350	—
	Reichertshausen, Landgericht	Gemeinlohe	Johann Bauer	1,000	—
		Reichertshausen	Johann Brunner	800	—
			Johann Eichenseer	1,100	—
			Uebertrag	12,000	—
			Seite VIII.	—	— 18,330

Digitized by Google

Laufende Nro.	Polizei- und Gerichts-Bezirk.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Grundsteuer-Betrag. Thaler.	Sgr.	Pf.	Summa. Thaler.	Sgr.	Pf.
			Ebenezig	1,400	—	—			
			Thomas Christof	300	—	—			
	Neuhaldensleben, Landgerichts	Neuhaldensleben,	Christian Hoffmann	200	—	—			
			Sebastian Lehner	200	—	—			
			Philipp Weingärtner	100	—	—	2,200	—	—
		Schwarzenhaide,	Magdalena Frommelin	600	—	—			
	Oschersleben, Landgerichts	Hornburg,	Christian Schmidt	400	—	—	1,000	—	—
			Georg Hoffmann	400	—	—			
		Elbeng,	Johann Kummer	800	—	—			
	Staßfurth, Landgerichts	Staßfurth,	Herbert Jäger	200	—	—			
		Staßfurth,	Mathias Klingner	300	—	—	9,100	—	—
	Tangermünde, Landgerichts	Tangermünde,	Michael Schulz	7,800	—	—	7,800	—	—
		Tangermünde,	Hans Wiese	600	—	—			
	Zerbst, Landgerichts	Radegaster,	Johann Schmidt	1,000	—	—			
		Ziebendorf,	Jacob Oeffler	400	—	—	1,400	—	—
		Ziebendorf,	Hans Neuhaus	500	—	—			
			Jacob Kirchof	1,000	—	—			
			Max Ehrmann	500	—	—			
			Jacob Kirchof	1,000	—	—			
			Hans Jacob Hasse	1,000	—	—			
			Jacob Kirchof	2,000	—	—			
			Hans Engelder	600	—	—			
			Hans Haase	700	—	—			
			Jacob Kirchof	1,000	—	—			
			Hans Gebauer	800	—	—			
			Max Ermmer	600	—	—			
			Hermann Fechtheim	700	—	—			
			Max Schwarz	1,000	—	—			
			Hans Jacob Hasse	1,000	—	—			
			Peter Kerkeler	800	—	—			
			Magdalena Gudefleisch	300	—	—			
			Hans Wolfgramm	800	—	—			
			Trans	11,000	—	—			
			Ertr. A.	—	—	—	7,100	—	—

Digitized by Google

Bezirks-hauptmannschaft	Gerichtsbezirk	Gemeinde	Bevölkerung		
			Ortsanwesende		
			überhaupt	männlich	weiblich
		Wolfsberg	1	1	—
		Zeltschach	1	—	1
		Zeltschach	1	—	1
		Zeltschach	1	—	1

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Totals-Betrag. fl.	kr.
Isar-Kreis.	Trostberg, Landgericht	Inhausen	Egid Hofbauer	60	—		
			Joseph Schuster	300	—		
						360	—
	Vilsbiburg, Landgericht	Höfen	Franz Friedberger	500	—	500	—
	Wasserburg, Landgericht	Hafenthann	Georg Freimberger	300	—		
		Holzhäusel	Joseph Herzog	500	—		
			Jakob Ganghofer	500	—		
		Soyen	Jakob Auer	100	—		
		Unterzarrham	Johann Hainbel	100	—	1,500	—
	Weilheim, Landgericht	Murnau	Nepomuk Oßwald	80	—		
			Benedikt Hutler	1,047	40		
			Anna Gruber	15	40		
		Partenzell	Paul Schilcher u. Cons.	850	—		
		Weilheim	Michael Ullmann	600	—		
			Michael Resch	400	—		
			Michael Wörmann	800	—		
			Johann Hibler	600	—		
			Georg Tölzer	500	—		
			Ignaz Mayer	800	—		
			Anton Scheickle	600	—		
			Heinrich Scheitler	25	—		
			Joseph Schaevogel	10	—		
			Georg Grünwald	10	—		
			August Häusler	8	45	6,347	5
	Werdenfels, Landgericht	Garmisch	Georg Bader	62	30	62	30
	Wolfratshausen, Landg.	Neufahrn	Paul Hanfstingel	1,000	—	1,000	—
			Seite XI.	"	"	9,709	35

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Isar-Kreis.			Seitenübertrag Seite XI.	—	—	9,760	35
			" X.	—	—	33,542	—
			" IX.	—	—	7,510	—
			" VIII.	—	—	18,210	—
			" VII.	—	—	18,361	47
			" VI.	—	—	25,030	1
			" V.	—	—	26,785	44
			" IV.	—	—	23,730	—
			" III.	—	—	33,065	—
			" II.	—	—	—	—
			" I.	—	—	4,804	—
			Summe B.	—	—	200820	7
			Summe A. und B.	—	—	217611	55
Unterdonau-Kreis.			A. Auf den Rechnungsbestand der Vorjahre.				
	Regen, Landgericht	Zwiesel	Martin Benzinger	1,500	—		
			Franz Beiß	1,200	—		
			Kajetan Wagner	15	—		
			Anna Dreffelly	40	—		
			Isidor Hackl	1,000	—		
			Wenzl Boterbacher	1,000	—		
			Franz Hannes	800	—		
			Johann Sixt	800	—		
			Lorenz Pichler	1,300	—		
			Joseph Krampfl	800	—		
			Joseph Klein	600	—		
			Andrä Keilhofer	900	—		
			Joseph Schegerl	400	—		
			Joseph Ehegartner	700	—		
	Vilshofen, Landgericht	Haidhof	Simon Fürst	433	20	11,055	—
	Wolfstein, Landgericht	Perlesreuth	Joseph Veit	4,000	—	453	20
			Summe A.	"	"	4,000	—
						15,488	20

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			B. Vom Jahre 1833.				
Unterdonau-Kreis.	Altötting, Landgericht	Mirtling	Peter Bergmann	30	—		
		Neukirchen	Peter Huber	200	—		
			Philipp Oelbrunner	240	—		
		Teising	Die Kirche	250	—		
		Unterhöllthal	Thomas Wolfsgruber	90	—	810	—
	Burghausen, Landgericht	Aichlberg	Mathias Grundner	100	—	100	—
	Deggendorf, Landgericht	Aicha	Wolfgang Erl	750	—		
		Arzenberg	Joseph Schrimpf	100	—		
			Johann Hofmann	350	—		
		Hub	Georg Gansl	29	40		
		Winklarn	Mathias Greiner	400	—	1,629	10
	Eggenfelden, Landgericht	Arnsdorf	Joseph König	700	—		
		Mitterskirchen	Florian Hahn	80	—		
		Pilsperg	Mathias Zaunseder	1,000	—		
		Rimbach	Johann Geratsberger	300	—		
		Stauern	Sebastian Kritzer	50	—		
		Zeilach	Michael Wotzinger	100	—	2,230	—
	Grafenau, Landgericht	Drarelschlag	Franz Schödl	217	—		
			Joseph Christoph	137	30		
		Haus	Johann Segl	33	20		
			Katharina Peter	200	—		
		Katzberg	Anton Wolf	600	—		
			Theres Fischer	300	—		
		Schdfweg	Joseph Iglmaier	150	—		
		Schdnberg	Die Stift.-Verwaltung	15,000	—		
			Die Pfarrey	50	—		
			Die Schulstiftung	1,400	—		
			Die Gemeinde	100	—		
			Joseph Esterl	1,000	—		
			Seite	10,187	50		
			Seite I.	"	"	4,709	10

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	19,187	50		
			Johann Pfab .	3,100	—		
			Anton Schreiner .	800	—		
			Johann Pleintinger	4,000	—		
			Xaver Koller. .	13,000	—		
			Martin Schwankl .	1,200	—		
			Georg Köbl .	600	—		
			Georg Rosenthaller	600	—		
			Michael Wildfeuer	1,500	—		
			Egid Higler .	1,000	—		
			Nepomuk Boger .	166	40		
			Joseph Ranzinger .	470	—		
			Franz Brunner .	1,500	—		
			Joseph Lorenz .	3,000	—		
Unterdonau-Kreis.	Grafenau, Landgericht	Schönberg .	Joseph Esterl, junior	1,200	—		
			Jos. Bapt. Voreck	2,500	—		
			Paul Bräumadl .	1,000	—		
			Benedikt Hobelsberger	2,500	—		
			Michael Gast .	2,500	—		
			Joseph Gruntner .	1,000	—		
			Paul Resch . .	800	—		
			Andrä Hofmeister .	2,500	—		
			Joseph Wittmann .	1,500	—		
			Anna Mühldorfer .	4,000	—		
			Mathias Köbl .	153	20		
			Franziska Bart .	43	45		
			Franz Geyer .	92	—		
			Augustin Wirzinger	5	—	69,918	35
			Seite II.	„	„	69,918	35

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Unterdonau-Kreis.		Gerstloh .	Johann Vorzollner .	100	—		
			Gottlieb Faust .	1,260	—		
			Mathias Diem .	1,800	—		
			Gottlieb Wimper .	1,200	—		
			Karl Scherer .	3,000	—		
	Grießbach, Landgericht	Ortenburg .	Christian Trunzer .	1,300	—		
			Christian Reichl .	1,000	—		
			Zacharias Putzenberger	1,900	—		
			Georg Köller . .	4,190	—		
			Johann Jakob Löbl	1,150	—		
		Weinberg .	Gertraud Liebertseder	136	40	17,026	40
		Loisling . .	Thomas Mennacher	100	—		
	Kamm, Landgericht	Guatfehlmühle	Mathias Fregang	900	—	1,000	—
		Lederdorn .	Georg Amberger .	50	—		
	Kötzting, Landgericht	Neukirchen .	Anton Schreiner .	36	21½	86	21½
		Grasofen .	Johann Riemer .	1,000	—		
			Johann Elsberger .	25	—		
		Hötzendorf .	Die Gemeinde .	100	—		
		Kleinweihern	Simon Robl, senior	575	—		
		Niederhausen	Peter Obermayer .	1,300	—		
		Ramsberg .	Johann Lindhuber .	100	—		
			Franz Maier .	400	—		
	Landau, Landgericht	Stadel . .	Anton Söldner .	15	9		
			Lorenz Habauer .	30	46		
		Steinberg .	Nepomuk Huber .	100	—		
		Thalhausen .	Sebastian Stauder	50	—		
		Untergries .	Sebastian Bartelsberger	30	—		
			Mathias Krois .	800	—		
		Scholfing .	Joseph Knab . .	1,000	—		
			Michael Valentin .	500	—		
			Seite	6,025	55		
			Seite III.	,,	,,	18,113	1½

Kreise.	Polizey- und Gerichtsbezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	6,025	55		
			Johann Loher .	600	—		
			Urban Steinhuber	300	—		
			Michael Kumpfbeck	1,000	—		
			Martin Brunner .	600	—		
			Andrä Oelsberger .	1,500	—		
			Jakob Eder . .	1,000	—		
			Sebastian Grumm	600	—		
	Landau, Landgericht	Icholfing .	Benno Eder . .	1,500	—		
			Georg Ebner .	400	—		
			Franz Fröschl .	400	—		
			Johann Stocker .	500	—		
			Sebast. Hopfensperger	900	—		
			Martin Steinhuber	1,500	—		
			Johann Pöbl .	800	—		
			Johann Brunner .	600	—		
			Johann Nirschl .	230	—		
			Sebastian Auer .	20	—	18,475	55
		Buchmühle .	Stephan Schambeck	100	—		
		Büchl . .	Wolfgang Schütz .	500	—		
	Mitterfels, Landgericht	Lenachmühle .	Lorenz Riedl .	10	—		
		Schwem .	Joseph Wagner .	2,075	—		
			Michael Instinger .	40	—	2,725	—
		Aicha . .	Johann Berger .	400	—		
		Hals . .	Georg Dietl .	760	—		
		Kohlbruck .	Joseph Nasel .	2,000	—		
	Passau, Landgericht	Moos . .	Michael Fisch .	1,200	—		
		Prag . .	Anton Kaltenegger	300	—		
		Rosenau .	Eduard Schöller .	2,525	—		
		Tiefenbach .	Die Gemeinde .	40	—		
		Windschnur .	Michael Huber .	975	—	8,200	—
			Seite IV.	"	"	29,400	55

Unterdonau-Kreis.

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Unterdonau-Kreis.	Passau, Stadtmagistrat	Passau	Anton Graf	120	—		
			Joh. Nep. Kainz	675	—	795	—
	Pfarrkirchen, Landgericht	Birnbach	Stephan v. Ankerehofen	4,000	—		
			Michael Schiefer	8	20		
			Anna Maria Wimmer	100	—		
			Joseph Bauer	1,000	—		
			Johann Niederhuber	255	—		
			Franz Hoffmann	37	30		
			Math. Niedermaier	25	—		
			Math. Kirschmaier	25	—		
		Pfarrkirchen	Joseph Kagermaier	700	—		
			Joh. Nep. Steiner	20	—		
			Joseph Schreibauer	2	26½		
			Jakob Strasser	1	—		
			Maria Grünkler	3	1½		
			Andrä Albrecht	1	—	6,253	18
	Regen, Landgericht	Oberfranenau	Mich. von Poschinger	100	—	100	—
	Straubing, Landgericht	Feldkirchen	Michael Kiendl	5,700	—		
			Die Pfarr-Stiftung	4,000	—		
			Stephan Eisenschink	500	—		
			Franz Paul Michl	500	—		
			Thomas Retzer	1,100	—		
			Joseph Hierl	300	—		
			Joseph Leimgartner	1,400	—		
			Joseph Westermaier	1,800	—		
			Johann Rückl	200	—		
			Michael Unger	400	—		
			Das Schulhaus	20	—		
			Das Hirtenhaus	100	—		
			Leonhard Retzer	3,100	—		
			Bartlmä Ernst	100	—		
			Michael Kiendl	782	26½		
			Seite	20,002	20½		
			Seite V.	"	"	7,148	18

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	20,002	26¼		
		Feldkirchen .	Georg Scheibenthaler	600	—		
		Hadling .	Georg Hobmaier .	800	—		
			Johann Limer .	800	—		
		Metting .	Alois Hofbauer .	300	—		
			Die Stift.-Verwaltung	1(	—		
			Simon Pösel .	2,100	—		
			Michael Bachmaier	1,500	—		
	Straubing, Landgericht		Mathias Lang .	400	—		
			Andrä Roßmaier .	4,000	—		
			Kaspar Maßenhuber	800	—		
		Pöning .	Leonhard Neumaier	400	—		
			Lorenz Winklmaier	975	—		
			Georg Karl . .	300	—		
			Jakob Käufel .	1,500	—		
			Jakob Ebner .	800	—		
			Johann Kinninger	350	—		
		Reising .	Barbara Reisinger	275	—		
		Schwimbach .	Sebastian Graßl .	300	—	36,218	26¼
		Arnbruck .	Georg Hörtreiter .	400	—		
			Anna Wöhr . .	5	—		
	Viechtach, Landgericht	Aubof . .	Michael Kasparbauer	100	—		
		Frath . .	Martin Hilger .	100	—		
		Gotteszell .	Joseph Haupenberger	50	—		
		Ahfam .	Andrä Winkelhofer	1,012	—	655	
			Martin Schadenfroh	200	—		
	Vilshofen, Landgericht		Paul Hartl . .	25	—		
		Kinzing .	Christoph Eder .	25	—		
			Balthasar Kreisel .	5	—		
			Ambros Brunnwieser	500	—		
			Seite	2,367	—		
			Seite VI.	,,	,,	36,873	26¼

Unterdonau-Kreis.

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	2,367	—		
		Kinzing .	Paul Weber .	15	—		
			Johann Wagner .	15	9		
		Märzing .	Joseph Schmied .	450	—		
			Andrä Loibl .	500	—		
			Augustin Valentin	2,000	—		
		Osterhofen .	Michael Goßler .	3,000	—		
			Ignaz Habetsbrunner	6,800	—		
	Vilshofen, Landgericht		Joseph Altmann .	4,600	—		
		Pleckenthal .	Ignaz Klinger .	2,100	—		
			Franz Rück . .	600	—		
		Ranetsreith .	Georg Unrecht .	200	—		
			Joseph Leitzinger .	200	—		
		Uttighofen . .	Die Pfarr-Stiftung	3,200	—		
		Wimmerhof .	Johann Würdinger	213	20		
			Felix Eisenreich .	500	—	27,360	29
Unterdonau-Kreis.		Friedlgrub .	Michael Bauer .	30	—		
			Gottfried Schreiner	500	—		
		Gamertshof .	Georg Summer	200	—		
			Jakob Kaufmann	300	—		
			Leopold Summer .	200	—		
	Wegscheid, Landgericht	Jägermühle .	Joseph Zillner .	2,000	—		
		Kasberg .	Johann Zillner .	1,000	—		
			Joseph Hutsteiner	1,000	—		
		Langbruck .	Johann Pöschl .	1,000	—		
		Lenzmühle .	Joseph Schleicher	100	—		
		Pölzoed .	Paul Obenneder .	2,500	—		
		Rachling .	Georg Kromel . .	30	—	8,860	—
	Wolfstein, Landgericht	Habelsberg .	Sebastian Wagner	387	30		
			Paul Pauli . .	1,200	—		
			Joseph Pauli .	850	—		
			Seite	2,437	30		
			Seite VII.	„	„	30,220	29

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	2,437	30		
		Fürholz	Thomas Brombeck	1,000	—		
			Benedikt Krottenthaler	1,500	—		
			Die Stift.-Verwaltung	2,100	—		
			Paul Lenz	1,600	—		
			Andrä Schmied	1,600	—		
		Holzenau	Andrä Lenz	1,500	—		
			Philipp Brandt	1,200	—		
			Die Schulstiftung	1,000	—		
			Jakob Wölfl	20	—		
			Franz Wölfl	46	40		
		Holzmühle	Joseph Prdschl	50	—		
		Kreutzberg	Die Gemeinde	80	—		
		Leopoldsreuth	Michael Frank	400	—		
Unterdonaukreis.	Wolfstein, Landgericht		Maria Anna Trazinger	800	—		
			Michael Porrucker	1,700	—		
			Joseph Weishäupl	1,050	—		
			Leopold Reitberger	1,500	—		
			Mathias Schwarz	800	—		
			Michael Weishäupl	500	—		
		Ratzing	Jakob Maidl	300	—		
			Jakob Türinger	100	—		
			Sebastian Braunhofer	750	—		
			Mathias Amerl	1,000	—		
			Joseph Gutsmiedl	900	—		
			Gottlieb Schiefer	600	—		
			Joseph Sums	600	—		
						25,134	10
			Summe VIII.	,,	,,	25,134	10

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Unterdonau-Kreis.			Seite VIII.	—	—	25,134	10
			„ VII.	—	—	36,220	29
			„ VI.	—	—	36,873	26¼
			„ V.	—	—	7,148	18
		Seiten-Uebertrag	„ IV.	—	—	29,400	55
			„ III.	—	—	18,113	1¾
			„ II.	—	—	69,918	35
			„ I.	—	—	4,769	10
			Summe B.	—	—	227578	5
			Summe A und B.	—	—	243066	25
Regen-Kreis.		A. Auf den Rechnungs-Bestand der Vorjahre.					
	Eichstädt, Landgericht	Hitzhofen	Mathias Gbsl	500	—		
			Peter Wollnhals	30	—	530	—
	Ingolstadt, Stadtmagist.	Ingolstadt	Das Militär-Aerar	2,372	13¼	2,372	13¼
	Neumburg v. W., Landg.	Haidhof	Johann Hilburger	1,000	—		
		Schbusee	Johann Alska	50	—		
		Weichelau	Georg Waltenberger	2,110	—	3,160	—
	Pfarsberg, Landgericht	Gammermühle	Anton Auhuber	1,000	—	1,000	—
	Paffenberg, Landgericht	Pfeffenhausen	Leonhard Rödelhammer	166	40	166	40
			Summe A.	„	„	7,228	53¼

Kreise:	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			B.				
			Vom Jahre 1833.				
Regen-Kreis.	Abensberg, Landgericht	Abensberg	Simon Pausenberger	1,550	—		
			Ignaz Müller	20	—		
			Xaver Betz	15	—		
			Thomas Anetsberger	64	30		
			Joseph Mainfelder	13	20		
		Arresting	Andrä Riepl	300	—		
			Anton Weingärtner	150	—		
		Elsendorf	Joseph Haberl	300	—		
			Joseph Rumpf	100	—		
			Thomas Singerl	300	—		
		Grasenmühle	Maria Anna Lanzl	800	—		
		Obereulenbach	Joseph Schinkofen	650	—	4,262	50
		Aschach	Georg Simon	605	—		
			Michael Kuhn	400	—		
			Georg Strom	200	—		
			Georg Schinhammer	200	—		
	Amberg, Landgericht	Hiltersdorf	Johann Mulzer	0	40		
			Andrä Rösch	450	—		
			Lorenz Hausmann	1,400	—		
			Jakob Maier	350	—		
		Langenbruck	Die von Mannischen Relikten	2,300	—		
		Aschlberg	Leonhard Köbl	800	—	6,711	40
			Seite 1.	,,	,,	10,974	30

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partials-Betrag. fl.	kr.	Totals-Betrag. fl.	kr.
Regen-Kreis.	Beilngries, Landgericht	Oberndorf	Joseph Wolf	700	—		
			Joseph Sandner	1,500	—		
			Kaspar Wagner	540	—		
			Michael Schmid	650	—		
			Joseph Rieger	840	—		
			Nikolaus Weber	10	—		
			Thomas Pösl	450	—		
			Georg Oechsl	700	—		
			Thomas Pappler	1,000	—		
			Willibald Herler	315	—		
			Georg Gmeiner	350	—		
			Wittwe Rabel	400	—		
			Andrä Pappler	400	—	7,855	—
	Burglengenfeld, Ldger.	Katzdorf	Johann Liedl	300	—	300	—
	Hemau, Landgericht	Laufenthal	Thomas Eber	50	—	50	—
	Ingolstadt, Landgericht	Lintach	Xaver Kaltenecker	1,800	—		
			Simon Trinp	250	—		
			Franz Euringer	220	—	2,270	—
	Kelheim, Landgericht	Kelheim	Katharina Wieser	53	45		
			Andrä Obermaier	37	30		
		Pockam	Aloïs Hackelsberger	600	—		
			Peter Kirmeyer	997	30	1,688	45
	Kipfenberg, Landgericht	Schlösselmühle	Mathias Gangauf	400	—	400	—
			Seite II.	,,	,,	12,503	45

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Regen-Kreis.	Naabburg, Landgericht	Oberkatzbach	Georg Götz	1,600	—		
			Peter Setzer	1,600	—		
			Johann Hartinger	1,500	—		
			Mathias Kolb	2,000	—		
		Trisching	Joseph Schall	230	—	6,930	—
	Neumarkt, Landgericht	Döllwang	Kaspar Bayer	1,000	—		
			Adam Götz	1,400	—		
			Wittwe Rackl	1,000	—		
			Johann Nutz	100	—		
			Franz Götz	112	30		
		Mühlhausen	Die Heinrich Hauselbezischen Relikten	660	—		
		Rengersricht	Michael Dotzer	300	—		
			Die Gemeinde	25	—		
			Georg Dotzer	5	—		
			Wittwe Pröbstler	5	—		
			Wittwe Dotzer	120	—	4,727	30
	Neunburg v. W., Ldger.	Altenschneeberg	Michael Zill	500	—		
			Adam Zill	60	—		
		Erzhäusern	Johann Resch	100	—		
		Gaisthal	Math. Grünwald	300	—		
			Johann Pösl	2,000	—		
		Kulz	Baptist Gschwandtner	900	—		
			Johann Brunner	18	15		
			Jos. Schmidmair, sen.	30	45		
			Seite	3,080	15		
			Seite III.	,,	,,	11,057	30

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Polizey- der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	5,989	—		
		Kulz	Jos. Schmidmair, jun.	20	—		
			Karl Greiner	20	—		
			Michael Dietl	2,500	—		
		Obereppenricht	Erhard Gillitzer	33	20		
			Georg Fuchs	300	—		
			Joseph Röhrl	150	—		
			Georg Urban	36	40		
			Mathias Ritsch	1,400	—		
			Sebastian Palk	200	—		
			Jakob Brandl	140	—		
			Michael Brauer	1,200	—		
			Andrä Lachner	600	—		
	Neunburg v. W., Lger.		Andrä Weiß	2,000	—		
			Joseph Brandl	1,500	—		
			Georg Hörl	900	—		
		Prackendorf	Mathias Ebnat	1,300	—		
			Michael Plab	2,000	—		
			Georg Fischer	800	—		
			Joseph Weigl	1,300	—		
			Joseph Fuchs	1,000	—		
			Adam Müller	800	—		
			Andrä Weiß	1,800	—		
			Mathias Schott	1,200	—		
			Mathias Graf	600	—		
			Michael Zierl	600	—		
			Wittwe Lehner	800	—		
Regen-Kreis.			Seite	27,189	—		
			Seite IV.	,,	,,	—	—

Laufende Nro.	Beiträge und Beitrags-Pflichte.	Ortschaften.	Namen der beitragenden Individuen.	Beitragsleistung. Verhältniß	Beitrag.	
				Maaß.		
				fl.	kr.	fl. kr.
	Neuenburg, Landgericht	Neuenburg	Rübsamen	11,192	—	
			Ein Ungenannt	1,000	—	
			Thom. Bürgin	500	—	
			Michael Hoff	1,200	—	
			Joh. Bapt. Hebert	1,000	—	
			Georg Wagner	500	—	
			Wolfgang Brunner	500	—	
			Daniel Weber	1,000	—	
			Michael Bürgin	800	—	
			Joh. Baptist Brunner	500	—	
		Rastenholz	Ein Ungenannt	500	—	23,192
	Norsingen, Landgericht	Constanz	Michael a. Georg Blaise	50	—	
		Freyburg	Jakob Engel	50	—	100
		Bohrenschwand	Sebastian Fehrenbach	800	—	
		Hagenbuch	Hans Weber	400	—	
	Pfullendorf, Landgericht	Pfullendorf	Thom. Schmid	900	—	
		Wattenweiler	Hans Schmid	500	—	
		Hohenbuch	Hans Schmid	150	—	2,100
	Regensburg, Stadtamt	Regensburg	Joh. Bap. Schiere	1,000	—	
			Johann Weber, senior	1,000	—	2,000
	Regensdorf, Landgericht	Dorfmerkingen	Joh. Georg Schmidmeister	300	—	
			Joh. Baptist Schmidmeister	300	—	
		Thannheim	Xaver Huber	200	—	
		Mindau	Wolfgang Metzger	31	—	831 36
			Trans. T.	—	—	27,223 36

Digitized by Google

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Regen-Kreis.	Riedenburg, Landgericht	Hüttenhausen	Andrä Scheuchenpflug	300	—		
		Wolfsbuch	Andrä Pfaller	300	—	600	—
	Roding, Landgericht	Friedersried	Michael Rösch	410	—		
			Wolfgang Blattermaier	325	—		
			Joseph Demel	10	—	745	—
	Sulzbach, Landgericht	Holnstein	Friedrich Lohnerer	500	—		
		Sulzbach	Joh. Georg Kliegel	1,225	—	1,725	—
	Vohenstrauß, Landgericht	Moosbach	Franz Held	2,800	—		
			Sebastian Feihl	3,200	—		
			Johann Krapf	550	—		
			Georg Schmidt	15	—	6,565	—
	Waldmünchen, Landger.	Großsteinlohe	Andrä Lins	100	—		
		Rötz	Johann Pöhlmann	600	—		
		Unterhütten	Frhr. v. Voithenberg	750	—	1,450	—
	Wörth, Herrschaftsger.	Zinsendorf	Joseph. Blaimer	600	—	600	—
			Seite VI.	—	—	11,085	—
			„ V.	—	—	37,807	30
		Seiten-Uebertrag.	„ IV.	—	—	—	—
			„ III.	—	—	11,657	30
			„ II.	—	—	12,563	45
			„ I.	—	—	10,974	30
			Summe B.	—	—	84,088	15
			Summe A. und B.	—	—	91,917	8½

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partials Betrag. fl.	kr.	Totals Betrag. fl.	kr.
			A.				
			Auf den Rechnungsbestand der Vorjahre.				
Oberdonau-Kreis	Aichach, Landgericht	Rettenbach .	Michael Heu .	950	—	950	—
	Friedberg, Landgericht	Wessiszell .	Viktoria Lechner .	27	—	27	—
		Hinteregg .	Mathias Schmid .	50	—		
	Füssen, Landgericht	Rieden . .	Anton Graser .	200	—		
			Kresenz Dotel .	200	—	450	—
	Gögginen, Landgericht	Pfersee .	Anton Wolf . .	5	48 3/8		
			Marquard Nußbaum	5	37 1/2		
			Span'sche Relikten	23	20	34	45 7/8
	Günzburg, Landgericht	Leibi . .	Joseph Tangel .	60	—	60	—
	Kempten, Stadtmagistr.	Kempten .	Joseph Manrus .	600	—		
			Xaver Vollmayr .	500	—		
			Anna Maria Mayer	300	—		
			Magnus Lauter .	400	—		
			Anna Maria Sommer	45	27		
			Gottlieb Faistmann	136	22		
			Johann Georg Grinner	68	11		
			Joseph Schaber .	25	—	2,075	—
	Miekhausen, Herrschafts-gericht . .	Langenneufnach	Joseph Datmayer .	200	—		
			Johann Rommer .	600	—		
			Leonhard Brecheisen	62	—		
			David Wahl .	33	20	895	20
	Neuburg, Landgericht	Brautlach .	Johann Wenzel .	400	—		
		Karlshuld .	Joseph Staringer .	100	—		
		Kleinhohenried	Johann Fichtl .	150	—		
			Stephan Böll .	1,000	—	1,650	—
	Oberdorf, Landgericht	Bernlach .	Xaver Schmölz .	12	—	12	—
			Seite I.	"	"	0,154	58

Bezirk.	Polizei- und Gerichts-Obrigkeit.	Ortsnahme.	Namen der beigelegten Zunftherrn.	Brandschaden			
				Verzeichniß.		Ersatz-Betrag.	
				fl.	kr.	fl.	kr.
Obrigkeitlicher Bezirk.	Regierung, Landgericht	Zollernschloß	Herzog Wilh.	82	—	82	—
	Schwabenbachen, Pfleger	Herrschaftsgut	Adam Schaub Mathias Schwarzgelber Klemens Maier	85 81 1,000	37½ —	1,166	37½
	Zollernau, Landgericht	Oppidanum. Bürgerhäuser	Michael Regenbogen Jörg Perlin	1,000 600	— —	1,600	—
			Trag II.	—	—	2,766	37½
			Trag I.	—	—	3,846	37½
			Summa A.	—	—	3,846	37½
		B.					
		Vom Jahre 1851.					
	Michach, Landgericht	Michach	Adolf Wendach	500	—		
		Dreieichsgrund	Christoph Maier	500	15		
		Dreieichsgrund und Bürgerhäuser	Bernhard Maier	500	—		
			Georg Maier	500	—		
		Hammerschmied	Christoph Krieg	500	—		
		Hasselmühle	Michael Bühler	600	—		
		Hammerschmied	Jakob Bayer	600	—		
		Hammerhaus	Johann Schaub	600	—		
			Jakob Schaub	650	30		
		Wegmeisterhaus	Johann Steinmayer	400	—		
			Jakob Jos	70	—		
			Gottfried Buchner	50	—		
		Kapuzenhof	Johann Schaub	1,000	—		
		Hilfenberg	Johann Maier	100	—		
		Hammerschmied	Johann Maier	450	30	6,870	30
			Trag II.	—	—	6,870	30

Digitized by Google

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Oberdonau-Kreis.	Augsburg, Stadtmagistr.	Augsburg	Abraham Lutz	133	20		
			Gottfried Umrath	10	—		
			Franz Ertle	16	40		
			Johann Erhard	25	—		
			Maria Anna Haindl	250	—	435	—
	Babenhausen, Herrschaftsgericht	Babenhausen	Wittwe Kolb	28	7½		
			Heinrich Rüdinger	45	—		
		Boos	Die Stiftung	17	—	90	7½
	Buchloe, Landgericht	Aufkirch	Wittwe Witsch	7	30		
		Bronnen	Xaver Saler	10	—		
		Denklingen	Alois Pichtel	250	—		
		Lamendingen	Joseph Anton Bauer	200	—		
			Ignaz Müller	400	—	867	30
	Burgau, Landgericht	Scheppach	Michael Winkler	400	—	400	—
	Dillingen, Landgericht	Riedwirthshaus	Michael Gallenmüller	1,840	—	1,840	—
	Donauwörth, Landgericht	Jusum	Xaver Grandauer	1,000	—	1,000	—
	Friedberg, Landgericht	Eurasburg	Math. Bierheimer	28	34¼		
		Lechhausen	Kaspar Graf	375	—		
		Mehringerau	Anna Beck	112	30		
		Stötzling	Florian Huber	40	—	556	4¼
	Füssen, Landgericht	Pfrontenried	Joseph Lotter	500	—		
		Urbenthal	Georg Fritz	400	—	900	—
	Gögginen, Landgericht	Obpshofen	Mathias Bayer	600	—		
			Wittwe Hafner	500	—		
			Leonhard Schmid	104	10		
			Seite	1,204	10		
			Seite II.	"	"	0,088	41¼

Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial- Betrag. fl.	kr.	Brandschäden Total- Betrag. fl.	kr.
		Uebertrag	1,204	10		
Göggingen, Landgericht	Göggingen	Johann Förg	4,200	—		
		Friedrich Walter	100	1½		
	Haunstetten	Joseph Lauter	7,107	8½	12,617	20
Grünenbach, Landgericht	Wöhringen	Joh. Georg Schwarz	1,400	—		
	Ziegelberg	Roman Koch	50	—		
		Joseph Koch	24	—		
		Joh. Georg Braun	2,000	—	3,474	—
Höchstädt, Landgericht	Höchstädt	Joseph Grieb	1,200	—		
		Joseph Freiberger	50	—		
		Simon Höfel	1,850	—		
		Michael Schweier	50	—		
	Mörslingen	Michael Hitzler	1,200	—		
		Joseph Hitzler	50	—		
		Leonhard Kornelli	30	—		
		Leonhard Mundi	50	—		
	Steinheim	Magnus Auflatz	500	—		
		Karl Wangner	5,500	—		
	Tapfheim	Joseph Schmid	1,510	—		
		Sebastian Probst	31	15	10,021	15
Illertissen, Landgericht	Dornweiler	Anton Müller	200	—		
		Johann Waibeit	100	—	300	—
Immenstadt, Landgericht	Immenstadt	Johann Walg	3,000	—		
	Schimberg	Kandidus Walk	200	—		
	Seifen	Johann Reichard	4,500	—		
	Staufen	Wittwe Dietrich	400	—	8,100	—
		Seite III.	"	"	34,512	35

Polizey- und Gerichts-Bezirke.

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberdonau-Kreis.	Kaufbeuern, Landgericht	Ingenried	Franz Xaver Haug	50	—	50	—
	Kempten, Landgericht	Bachfeld	Johann Kreuzer	400	—		
		Hinterbach	Engelbert Albrecht	700	—		
		Mariaberg	Die Stiftung	9	31 5/8		
		Obern-Klamm	Franz Anton Huber	3,000	—	4,109	31 1/2
	Kempten, Stadtmagistr.	Kempten	Michael Kiesel	200	—		
			Konstantin Zorn	3,000	—	3,200	—
	Lauingen, Landgericht	Landshausen	Alois Täufler	37	20		
			Georg Häfele	—	57 5/8		
			Wittwe Enstraßer	5	30		
			Johann Nusser	1,808	20		
			Leonhard Baader	3,800	—		
			Joseph Distel	300	—		
			Michael Röger	468	46		
			Wittwe Späth	400	—		
		Lauingen	Wittwe Hausmann	184	36 7/8		
			Joseph Mang	68	30		
			Anton Hörmann	159	1 5/8		
			Lorenz Bronner	18	38 1/2		
			Kaspar Löffler	100	—		
			Johann Georg Sturm	20	—		
			Xaver Steichele	41	40		
			Lorenz Eisel	166	40		
			Georg Schwarzmann	12	—		
			Johann Six	30	—	7,627	59 5/8
	Lindau, Landgericht	Handwerks	Ignaz Weber	40	—		
		Zeisensweiler	Liberat Günther	650	15	696	15
			Seite IV.	„	„	15,083	46

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Oberdonau-Kreis.	Lindau, Stadtmagistrat	Lindau	Georg Walter	23	23½	23	23½
	Memmingen, Stadtmag.	Memmingen	Andrä Vogt	200	40		
			Leonhard Vogt	300	—		
			Jakob Gürhler	150	—		
			Anna Maria Büchele	100	—		
			Johann Eberharts-Kinder	40	—	856	40
	Mickhausen, Herrschafts-gericht	Mickhausen	Joseph Zechmüller	200	—		
			Rosa Heinzelmann	100	—		
			Anton Burgmayer	300	—		
			Franz Seitz	300	—		
			Conrad Bock	60	—		
			Joseph Lotter	70	—		
			Augustin Schorer	80	—	1,110	—
	Mindelheim, Landgericht	Koppenhausen	Anna Maria Hornisch	1,000	—		
		Oberauerbach	Xaver Dolp	2,000	—		
		Oberrieden	Alois Betz	150	—	3,150	—
	Neuburg, Landgericht	Burgheim	Alois Neumayer	187	30		
		Graßheim	Peter Koppenhauser	700	—		
		Grillheim	Joseph Vügele u. Cons.	430	—		
		Kaishuld	Benaventur Meilinger	200	—		
		Ludwigsmoos	Johann Beer	400	—		
		Manching	Joseph Schweiger	500	—		
		Obermarxfeld	Joseph Knoll, und Jakob Martin	750	—		
		Schornreuth	Johann Appel	300	—		
			Michael Reitz	500	—		
			Seite	4,027	30		
			Seite V.	"	"	5,140	3½

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	4,027	30		
	Neuburg, Landgericht	Stengelheim	Philipp Bardon	350	—		
		Untermaxfeld	Conrad Dilg	1,200	—		
			Franz Berger	670	—	6,274	30
	Neuburg, Stadtmagistr.	Neuburg	Joseph Brandl	1,120	—	1,120	—
	Neuburg a. K., Herrschg.	Bechlingen	Wittwe Seiler	800	—	800	—
	Obergünzburg, Landger.	Willofs	Ambros Mayer	11	6½	11	6½
			Die Gemeinde	18	51⅜		
		Dachsberg	Ignaz Epeths Relikten	800	—		
			Anton Streitel	50	—		
		Eisenburg	Anton Happ	600	—		
		Engetried	Mathias Stampf	400	—		
	Ottobeuern, Landgericht		Thomas Prestele	1,000	—		
		Klessen	Leonhard Prestele	2,000	—		
		Langenberg	Michael Hörberger	1,700	—		
		Lauben	Jakob Häring	1,500	—		
		Oberwesterheim	Anton Spieler	5	—		
		Wolfertschwenden	Valentin Robholz	600	—	8,673	51⅜
		Illdorf	Joseph Bobinger	150	—		
	Rain, Landgericht	Oty	Ludwig Kraus	800	—		
		Pöttmeß	Christian Stemmer	300	—	1,250	—
		Biberach	Hörmann Remmer	133	20		
	Roggenburg, Landgericht		Anton Schmid	500	—		
		Elgen	Wendelin Kempfle	40	—		
			Michael Oest	28	50½		
			Seite	702	10½		
			Seite VI.	„	„	18,102	28

Oberdonau-Kreis.

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	702	10½		
	Roggenburg, Landgericht	Oberwiesenbach	Joseph Opfinger .	300	—		
		Wattenweiler	Johann Fink .	125	—	1,127	10½
		Edelzhausen .	Stephan Artinger .	200	—		
		Gachenbach .	Theresia Rauscher .	7	30		
		Hörghausen .	Ignaz Lichtenstern	588	—		
			Joseph Hoff . .	3	—		
			Michael Hörmann .	300	—		
	Schrobenhausen, Landg.	Junkenhofen .	Joseph Krametsvogel	285	—		
			Walburga Scharl .	200	—		
		Rachelsbach .	Johann Huber .	400	—		
		Steingriff .	Lorenz Rauscher .	140	37½		
		Strobenried .	Simon Bayer .	28	7½		
			Anton Pöchl . .	663	—	2,815	15
			Sebastian Weber .	400	—		
		Froschbach .	Thaddä Morhard .	15	—		
			Joseph Knoll .	25	—		
		Großaitingen	Johann Scholler .	40	—		
			Friedrich Ernst .	1,400	—		
			Xaver Schäfer .	1,500	—		
			Peter Götz . .	1,000	—		
	Schwabmünchen, Landg.	Langeneringen	Genovefa Rieberle	500	—		
			Michael Weh .	9	—		
			Thaddä Weh .	20	—		
			Simon Wanner .	600	—		
			Ludwig Rager .	700	—		
		Schwabmünchen	Paul Nirschel .	200	—		
			Christian Müller .	12	—		
			Seite	6,421	—		
			Seite VII.	„	„	3,942	25½

Oberdonau-Kreis.

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
			Uebertrag	6,421	—		
	Schwabmünchen, Ldgcht.	Straßberg	Joh. Mich. Schöpler	500	—		
		Untermeitingen	Johann Stuhlmüller	400	—		
		Wehringen	Jakob Herzgesell	600	—	7,921	—
		Berghofen	Leopold Steurer	4,500	—		
	Sonthofen, Landgericht	Grilenberg	Dominikus Wittmer	25	—		
		Oberstdorf	Magdalena Huber	250	—		
		Rottenberg	Alois Häusler	183	20	4,958	20
		Backstetten	Xaver Müller	800	—		
		Mattsies	Wendelin Uhl	500	—		
		Türkheim	Das Staats-Aerar	95	50		
	Türkheim, Landgericht	Wiedergeltingen	Wittwe Imler	600	—		
			Joseph Schöllhorn	22	13½		
			Dominikus Hänle	2,450	—		
		Zeisertshofen	Georg Schnatterer	8	—		
			Franz Hampp	16	40		
			Joseph Sixt	8	—	4,500	43½
	Ursberg, Landgericht	Aletshausen	Joseph Reichle	600	—		
		Roppertshausen	Joseph Schweigert	2,100	—	2,700	—
		Happenreute	Franziska Fischer	300	—		
	Weiler, Landgericht	Scheffau	Wittwe Rädler	600	—		
			Johann Rädler	500	—		
		Vorderschweighof	Aurel Röckele	5	40⅛		
			Maria Anna Gomm	300	—	1,705	40⅛
	Weissenhorn, Herrschafts-gericht	Attenhofen	Martin Bauer	3	45		
		Ay	Damian Rueß	1,208	34¼		
		Berg	Franz Burghard	300	—		
			Seite	1,512	19½		
			Seite VIII.	"	"	21,785	52⅝

Oberdonau-Kreis.

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	1,512	19½		
	Weissenhorn, Herrschafts-gericht	Buch	Peter Zoller	500	—		
		Sonden	Jakob Wörsch	700	—	2,712	19½
		Lauterbrunn	Mathias Wieland	300	—		
			Anton Höllenbrand	400	—		
			Wittwe Fichtel	400	—		
			Alois Langhans	8	20		
			Anton Schöpfl	200	—		
			Anton Gries	150	—		
			Klement Fink	150	—		
			Jakob Kotter	100	—		
			Alois Denbler	150	—		
			Klement Rottenberger	100	—		
	Wertingen, Landgericht	Rieblingen	Anton Oesterreicher	500	—		
			Ulrich Kraus	2,000	—		
			Bartlmä Kleber	350	—		
			Martin Hellmar	450	—		
			Johann Eheschmid	1,500	—		
			Wittwe Wiedemann	200	—		
			Georg Dier	1,500	—		
			Xaver Meitinger	2,650	—		
			Joseph Gstrein	450	—		
			Anton Kraus	450	—		
			Ulrich Wiedemann	500	—	12,508	20
	Zusmarthausen, Landg.	Altemünster	Albert Bucher	200	—		
			Anton Schuster	350	—		
			Moritz Rösch	33	20		
			Seite	585	20		
			Seite IX.	,,	,,	15,220	39½

Oberdonau-Kreis.

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	585	20		
			André Pflugmann	200	—		
			Johann Müller .	50	—		
		Wiburg .	Johann Schuster .	100	—		
	Zusmarshausen, Landgericht . .		Franz Lohner .	200	—		
			Mathias Gleich .	250	—		
			Mathäus Bauer .	100	—		
		Biesselbach .	Ottmar Mayer .	200	—		
		Eppishofen .	Joseph Bauer .	450	—		
		Salenbach .	Alexander Mack .	950	—		
						3,083	20
			Seite X.	—	—	3,083	20
			„ IX.	—	—	16,220	39½
			„ VIII.	—	—	21,785	52½
			„ VII.	—	—	3,942	25½
		Seitenübertrag	„ VI.	—	—	18,102	28
			„ V.	—	—	5,140	3½
			„ IV.	—	—	15,083	46
			„ III.	—	—	34,512	35
			„ II.	—	—	6,088	41½
			„ I.	—	—	4,867	55
			Summe B.	—	—	128427	46½
			Summe A. und B.	—	—	138277	19½

Oberdonau-Kreis.

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			A. Auf den Rechnungsbestand der Vorjahre.				
Rezat-Kreis.	Burghaslach, Herrschaftsg.	Burghaslach .	Georg Schlee .	293	40	293	40
	Cadolzburg, Landgericht	Anwanden .	Andrä Burk . .	600	—	600	—
	Erlangen, Landgericht	Heroldsberg .	Leonhard Jungmeier	1,050	—		
			Sebastian Langfritz und Georg Sörgel .	1,400	—		
			Johann Buchner .	1,000	—		
			Andrä Ziegler .	186	40		
			Martin Koch .	110	—		
		Forth . .	Andrä Beierlein, und Johann Gebhard .	700	—	5,046	40
	Feuchtwang, Landgericht	Dentlein .	Jakob Binder .	12	30	12	30
	Gunzenhausen, Landger.	Wald . .	Leonhard Siebentritt	150	—	150	—
	Heilsbron, Landgericht	Neudettelsau	Peter Fischer .	300	—		
		Neuses . .	Andrä Endres .	300	—	600	—
		Arberg . .	Johann Schuster .	200	—		
	Herrieden, Landgericht	Ornbau .	Die Kirchenstiftung	298	6		
		Wieselbruck .	Andrä Andlinger .	780	—	1,278	6
	Monheim, Landgericht	Grailsbach .	Mathias Schweinbeck	15	48	15	48
	Nürnberg, Landgericht	Schoppershof	Johann Höfler .	500	—	500	—
	Nürnberg, Stadtmagistr.	Nürnberg .	Wittwe Weinhold .	12	57½	12	57½
	Pleinfeld, Landgericht	Untererlbach .	Johann Linsenmeyer	100	—	100	—
	Schwabach, Landgericht	Kottensdorf .	Simon Haiger .	350	—	350	—
	Wallerstein, Herrschaftsg.	Klosterzimmern	Lorenz Besenecker .	968	45	968	45
			Summe A	,,	,,	9,928	20½

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partials-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			B.				
			Vom Jahre 18¼¼.				
Rezat-Kreis.	Altdorf, Landgericht	Altdorf .	Barbara Hirschmann	200	—		
		Oberlindelburg	Erhard Silberhorn	300	—		
		Schrotsdorf	Die Gemeinde .	150	—	650	—
	Ansbach, Stadtmagistrat	Ansbach .	Joh. Michael Haßfold	17	—	17	—
	Bissingen, Herrschaftsg.	Diemontstein	Joseph Rieger .	400	—		
		Leiheim .	Johann Steinmeyer	800	—	1,200	—
	Burghaslach, Herrschaftsg.	Rosenbirkach	Lorenz Dietsch .	300	—	300	—
	Cadolzburg, Landgericht	Burggrafenhof	Georg Adam Kohler	425	—	425	—
	Ellingen, Herrschaftsger.	Gundelsheim	Michael Rösch .	1,000	—		
		Wellmezhofen	Paul Angermair .	200	—	1,200	—
	Erlangen, Landgericht	Buckenhof .	Johann Wölfel .	200	—		
		Heroldsberg	Johann Georg Stoy	400	—		
			Paul Fink . .	800	—		
			Von Geudersche Gutsherrschaft . .	33	52		
		Möhrendorf	Heinrich Hagen .	1,000	—		
		Neuhof .	Christian Bernhard	1,000	—		
		Wunderburg	Friedrich Kolmar	235	—	3,668	52
	Fürth, Stadtmagistrat	Fürth . .	Schenk von Geyern	630	—	630	—
	Gunzenhausen, Landg.	Obererlbach	Simon Schwarz .	400	—		
		Untererlbach	Leonhard Christ .	400	—		
		Unterwurmbach	Leonhard Ortner .	145	—	945	—
	Harburg, Herrschaftsg.	Bühl . .	Georg Döbler .	250	—	250	—
			Seite I.	,,	,,	9,285	52

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Rezat-Kreis.	Heidenheim, Landgericht	Beroldsheim	Georg Michael Veitengruber	60	40		
		Heidenheim	Georg Fried. Völklein, und Kaspar Schneider	1,350	—		
			Jakob Schneid	350	—		
		Megesheim	Kaspar Bayerlein	900	—		
			Joh. Mich. Engelhard	900	—	3,506	40
	Heilsbron, Landgericht	Neudettelsau	Leonhard Meyer	500	—		
		Reuth	Georg Gschwendner	1,000	—		
			Michael Fischer	500	—		
			Michael Böckler	800	—		
		Windsbach	Georg Kurz	387	30	3,187	30
	Herrieden, Landgericht	Arberg	Lorenz Buckel	600	—		
			Simon Beisser	600	—		
		Winkel	Baptist Gaab	250	—		
			Michael Hausleitner	280	—		
			Barbara Kernstock	700	—		
		Winterschneidbach	Johann Georg Körner	12	30		
			Sebastian Fritz	43	45		
			Stephan Weiß	200	—	2,686	15
	Herzogenaurach, Ldgcht.	Zeckern	Kaspar Großkopf	40	—	40	—
	Hilpoltstein, Landgericht	Abrezhausen	Georg Regler	270	—		
		Allersberg	Joseph Riehl	100	—		
		Hilpoltstein	Johann Lang	6	40	376	40
	Lauf, Landgericht	Bullach	Nikolaus Oymann	300	—	300	—
	Leutershausen, Landg.	Büchelberg	Georg Gaymann	600	—	600	—
	Manheim, Landgericht	Reinetshofen	Kaspar Hosemann	300	—		
		Wemding	Joseph Strauß	48	—	348	—
			Seite II.	"	"	11,105	5

Rezat-Kreis.

Polizey- und Gerichtsbezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Nördlingen, Landgericht	Reimlingen	Joseph Kurz	62	30		
		Josepha Emerling	100	—	162	30
	Altenberg	Mathias Eckstein	1,350	—		
		Konrad Walter	1,350	—		
Nürnberg, Landgericht	Burgfarnbach	Johann Schuster	100	12		
		Die Kirche	57	48		
	Felsen bei Stein	Wolfgang Ballenberger	1,455	—		
	Oberasbach	Adam Jordan	33	20	4,316	20
		Gottlieb Denhöfer	83	20		
		Ludwig Neidhard	1,030	20		
		Adam Strobel	240	—		
Nürnberg, Stadtmagist.	Nürnberg	Christoph Schlee	700	40		
		Johann Wöst	8	—		
		Hack-Bäcker	6	—		
		Christoph Huber	355	42		
		Michael Seitz	9	20	2,445	22
		Lorenz Bayerlein	500	—		
		Joseph Förner	300	—		
Oettingen Spielberg, Herrschaftsgericht in Oettingen	Mögesheim	Karl Jaumann	1,200	—		
		Markus Deubel	25	—		
		Die Kirchenstiftung	45	6	2,070	6
Oettingen Wallerstein, Herrschaftsgericht in Wallerstein	Wallerstein	Michael Hotter	25	20	25	20
	Georgensgmünd	Michael Lanner	100	—		
Pleinfeld, Landgericht	Roth	Paul Mößner	1,300	—		
	Spalt	Anton Würzinger	1,000	—		
		Stephan Vogl	1,000	—		
		Seite	3,400	—		
		Seite III	„	„	9,019	38

Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
		Uebertrag	3,400	—		
Pleinfeld, Landgericht	Spalt	Johann Bader	161	30		
		Mathias Vögel	346	4	3,907	34
Schwabach, Landgericht	Breitenlohe	Magaretha Lehr	600	—		
	Brunst	Johann Gerg Treiber	500	—		
	Kühdorf	Johann Renner	200	—		
	Ligenau	Johann Traunbauer	800	—		
		Martin Order	800	—	2,900	—
Schwabach, Stadtmagst.	Schwabach	Karl Uhl	7,000	—	7,000	—
Wassertrüdingen, Ldgchr.	Oberschwaningen	Georg Kollmann	69	15	69	15
		Seite IV.	—	—	13,876	49
	Seiten-Uebertrag	„ III.	—	—	9,019	38
		„ II.	—	—	11,105	5
		„ I.	—	—	9,285	52
		Summe B.	—	—	43,287	24
		Summe A. und B.	—	—	53,215	50½

Kreis-Archiv.

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			A. Auf den Rechnungs-Bestand der Vorjahre.				
Obermain-Kreis.	Baireuth, Landgericht	Oberpreuschwitz	Peter Schill .	570	—	570	—
	Gefrees, Landgericht	Lubnitz . .	Jakob Fischer .	—	20	—	20
	Kemnath, Landgericht	Waldeck .	Michael Schiemer	1,033	20		
			Johann Kastner .	6	15	1,039	35
	Kirchenlamitz, Landger.	Kirchenlamitz	Die Gemeinde .	100	—		
			Nikolaus Wunderlich und Johann Friederich	300	—		
			Joh. Michael Hartbauer	1,775	—		
			Johann Mulzer .	800	—		
			Friederich Müller	400	—		
			Michael Seifertly .	600	—		
			Michael Medick .	2,200	—		
			Christian Sticht .	50	—		
			Andrä Medick .	1,700	—		
			Wolfgang Zeitler .	1,700	—		
			Johann Adam Schäffel	1,750	—		
			Johann Raps .	200	—		
			Von Waldenfels .	2,800	—		
			v. Waldenfelsche Relikten . . .	7,125	—		
			Kaufmann Roeder	5	—		
			Gastwirth Medick	6	—		
			Johann Franz .	12	—		
			Georg Zeitler .	4	—		
			Andrä Steck .	4	—	21,531	—
	Münchberg, Landgericht	Leugast . .	Conrad Günther .	393	48	393	45
	Neustadt v. W., Landg.	Altstadt .	Johann Riedel .	900	—	900	—
	Pottenstein, Landgericht	Mogast .	Johann Seebald .	300	—	300	—
	Tambach, Herrschaftsg.	Dietersdorf .	Georg Hochstädter	150	—	150	—
	Tirschenreuth, Landger.	Roethenbach	Anton Schmeller .	50	—	50	—
			Summe A.	,,	,,	24,934	40

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			D.				
			Vom Jahre 18$\frac{11}{12}$.				
Obermain-Kreis.	Baireuth, Landgericht	Windloch	Christoph Schramm	550	—		
		Gesees	Johann Meier	550	—		
		Glashütten	Katharina Himsel	—	33		
		Lochau	Margaretha Pezolt	801	—		
			Georg Pezolt	801	—	2,702	33
	Bamberg, Landger. II.	Bug	Barbara Gosch	100	—	100	—
	Bamberg, Stadtmagistr.	Bamberg	Mankesche Relikten	450	—		
			Das Staats-Aerar	88	49	538	49
	Burgebrach, Landgericht	Großbirkach	Christoph Stöcker	200	—		
		Koppenwind	Friedrich Wucherer	354	40	554	40
	Culmbach, Landgericht	Eichmühle	Johann Wernlein	2,350	—	2,350	—
	Eschenbach, Landgericht	Bellenstein	Johann Kraus	1,600	—		
			Johann Fiedler	112	30		
		Tremersdorf	Johann Reger	66	40	1,779	10
	Forchheim, Landgericht	Neuses	Johann Saffer	250	—		
		Stieberlimbach	Johann Stöcklein	50	—		
		Willersdorf	Anna Freisinger	275	—	575	—
	Gräfenberg, Landgericht	Dorfhaus	Konrad Feiler	300	—		
		Sollenberg	Joseph Weber	2,100	—	2,400	—
		Pletterschonreuth	Johann Meier	3,000	—		
			Johann Schöner	3,000	—		
			Paulus Seidel	500	—		
	ndHof, Lagericht	Neumühle	Johann Nik. Soel	75	—		
		Silberbach	Joh Michael Schaller	40	—		
		Stobensreuth	Johann Tröger	2,000	—	8,615	
			Seite I.	„	„	19,615	12

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial. Betrag. fl.	kr.	Total. Betrag. fl.	kr.
Obermain-Kreis	Kemnat, Landgericht	Erbendorf	Michael Reul	3	—		
			Derselbe	400	—		
			Wittwe Rauch	1,650	—		
			Michael Kast	1,500	—		
			Michael Rauch	800	—		
			Andrä Forster	1,025	—		
			Johann Schramel	700	—		
			Die Gemeinde	500	—		
			Lorenz Endres	351	40		
			Die Gemeinde	1,000	—		
			Die Kirchenstiftung	12,000	—		
			Die Pfarrgemeinde	5,000	—		
			Georg Michael Wöhrl	800	—		
			Kaspar Hönich	950	—		
		Kulmain	Wittwe Brühscheul	2,200	—		
			Martin Vogt	300	—		
			Thomas Möschauer	2,000	—		
			Michael Köppel	2,200	—		
			Joseph Lang	2,430	—		
			Wittwe König	800	—		
			Gottfried Dobner und Johann Bäuml	800	—		
			Johann Reger	500	—		
			Johann Merkl	1,430	—		
			Johann Barth	800	—		
			Veit Braun	1,400	—		
			Franz Bocker	1,500	—		
			Johann Walther	1,400	—		
			Seite	44,439	40		
			Seite II.	"	"	—	—

Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
		Uebertrag	14,439	40		
		Veit Schöpf .	1,900	—		
		Baptist Jahn .	3	30		
		Johann Schönfelder	8	20		
		Joseph Geistler .	10	—		
		Baptist Kellner .	8	—		
		Michael Köppel .	78	20		
		Michael Leidel .	60	40		
		Johann Schönfelder	8	15		
		Wittwe Schäffler	4	—		
		Johann Dötterl .	227	40½		
		Ambros Wiesend .	825	—		
		Baptist Roger .	166	40		
		Michael Popp .	20	—		
Kemnath, Landgericht	Kulmain	Wittwe Lindl .	12	—		
		Michael Moller .	16	—		
		Mathias Moller .	30	—		
		Das Staats-Aerar	5	—		
		Johann Roger .	25	—		
		Johann Dietel .	400	—		
		Johann Perner .	300	—		
		Wittwe Stich .	20	50		
		Johann Schindler	13	20		
		Georg Popp .	1,560	—		
		Andrä Stich .	1,[illegible]00	—		
		Ambros Wiesend .	200	—		
		Johann Dämler .	20	—		
		Johann Fick .	29	10		
		Johann Schönfelder	33	20		
		Johann Schönfelder und Lorenz Endres	8	—		
		Seite	[illegible]	45½		
		Seite III.	"	"	—	—

Fortlaufende Nummer	Vorsteher und Gerichts-Beysitz.	Dienstsitze.	Namen der beförderten Individuen.	Neuadjustirung. Portionale.		Zulage.	
				Monath.			
				fl.	kr.	fl.	kr.
			Lehrling	8,212	45		
		Kalmünz .	Lindauf Michael .	17	45		
			Mutter Engl .	18	—		
			Schlegel Adjutor .	100	—		
			Schmidt Christophe	100	—		
	Kommerl, Landgericht	Postamt .	Georg Schmidt .	100	—		
			Georg Fischer .	100	—		
			Schmidt Emanuel	100	—		
			Wagleitner Mathias	100	—		
		Reisach .	Lukas Reif .	145	35		
			Georg Zwick .	400	—	8,4021	58
	Aschenbrandt, Landger.	Chevauleger a. Gicht	Lehrling .	1,000	—		
			Philip. Mann Kajetan	2,000	—	2,650	—
	Kronach, Landgericht	Kupp .	Frank Hermann und	400	—	400	—
			Gabriel Kirchbaum				
	Kitzingen, Landgericht	Klosterlangheim	Johann Dorfmüller	750	—		
		Dornheim .	Hofmann Nik .	1,500	—	450	562
		Iphofen .	Lehrling .	1,000	—		
		Iphofen .	Heinrich Hübner .	1,000	—		
		Dornheim .	Groß Leonhard .	400	—		
			Hofmeyerinn Anna	1,500	—		
			Hans Nikolaus	800	—		
	Münchberg, Landgericht	Münchberg .	Johann Georg .	800	—		
			Johann Mart. und				
			Nikolaus Graubner	800	—		
			Michael Müller .	800	—		
			Wilhelm Geiler .	800	—		
			Joh. Nep. Kaspar	800	—		
			Zusa	21,725	—	10,021	182
			Trie 11				

Digitized by Google

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	11,325	—		
			Jakob Jahreis .	600	—		
		Münchberg .	Johann Adam Hofmann	1,000	—		
			Balthasar Scheffel	195	—		
		Neumühle .	Adam Gareis .	83	20		
		Schieden .	Georg Rank .	2,000	—		
			Nikolaus Heinritz .	1,200	—		
			Christian Kießling	1,400	—		
			Gottlob Schneider	2,000	—		
			Nikolaus Raithel .	700	—		
			Heinrich Schricker .	1,200	—		
			Nikolaus Schödel	1,200	—		
			Johann Nik. Raithel	500	—		
			Margaretha Schödel	700	—		
			Georg Kohler .	1,200	—		
Obermain-Kreis.			Andrä Linhardt .	1,200	—		
	Münchberg, Landgericht		Joh. Adam Raithel	900	—		
		Wiesdorf .	Nikolaus Vogels-Erben	300	—		
			Katharina Popp	300	—		
			Heinrich Schubert	400	—		
			Johann Spitzberg	400	—		
			Michael Ficker .	400	—		
			Andrä Schneider	600	—		
			Michael Gbnner .	150	—		
			Johann Hartung .	100	—		
			Thomas Zahn .	600	—		
			Joh Adam Schmalz	150	—		
			Joh. Adam Seidel	600	—		
			Adam Gebhardt .	400	—		
			Thomas Schedel	400	—		
			Seite	32,203	20		
			Seite V.	,,	,,	—	—

Kreise.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Obermain-Kreis.			Uebertrag	32,203	20		
			Georg Pepp .	400	—		
			Christoph Spitzbath	150	—		
			Jakob Popp .	800	—		
			Stephan Fuchs .	300	—		
			Johann Schaller .	1,200	—		
			Wilhelm Martin	1,000	—		
			Die Gemeinde .	50	—		
			Lorenz Opel .	1,000	—		
			Georg Ludwig .	400	—		
			Heinrich Wendler .	1,000	—		
			Christoph Dengler	700	—		
		Weisdorf .	Georg Raithels Erben	300	—		
			Stephan Schedel	1,300	—		
	Münchberg, Landgericht		Margaretha Schneider	250	—		
			Georg Mehringer .	50	—		
			Johann Jakob Kießling	1,000	—		
			Die Schulgemeinde	2,100	—		
			Die Pfarrgemeinde	16,618	45		
			Georg Beltsch .	100	—		
			Andrä Schricker .	100	—		
			Andrä Kreppel .	10	—		
			Lorenz Sommerer	30	$18\frac{1}{8}$		
			Erhard Streitmann	10	—		
			Jakob Goller .	31	15		
		Zell . .	Johann Thomas Sturm	1,000	—	61,503	$38\frac{1}{8}$
	Naila, Landgericht	Marlesreuth .	Joh. Friedr. Hänsler	200	—	200	—
			Summe VI.	,,	,,	61,703	$38\frac{1}{8}$

Laufende Nr.	Pfarrer und Gemeindevorsteher.	Ortschaften.	Namen der beitragenden Personen.	Brandschaden Thaler.	Kreuz.	Thaler.	Kreuz.
		Arnoldsau	Franz Koch	1,050	—		
		Weiden	Michael Bodner	1,050	—		
			Simon Kropf	1,050	—		
	Arnoldsau b. W., Landg.		Ida Gerwein	75	—		
		Wiesbachgschaidegg	Johann Bodner	150	—		
			Ottilia Weingart	150	—		
			Johann Bonik	150	80	1,666	60
7	Pyhrn, Landgericht	Klaffenthaur	Johann Schneider	300	—	300	—
8	Petersdorf, Landgericht	Petersdorf	Anna Reichmüller	300	—	300	—
		Arnoldsau	Michael Bitter	1,050	—		
		Mayerhofen	Samuel Zierovitz	1,050	—		
9	Neuen, Landgericht	Neuen	Franz Ferdinand Schuhbert	1,050	—		
			Ferdinand Schuhbert	300	—		
		Schwarzenbach	Paul Bitter	300	—	1,800	—
			Paul Zierovitz	150	—		
10	Schallig, Landgericht	Mitterschallerau	Georg Klingersteth	300	—	300	—
			Michael Bodner	60	40		
11	Hieb, Landgericht	Dürrenpoppe	Benedikt Thoma	1,050	—	1,050	—
		Unterschallerau	Michael Zierovitz	1,050	—		
12	Gschaid, Landgericht	Hundsmann	Michael Bodner	1,050	—	1,050	—
		Mayerhof	Georg Zierovitz	150	—	150	20
13	Unterschaid, Landgericht	Schaidhof	Anna Bodner	600	—	1,050	—
			Maxmil. Kampl	1,050	—		
14	Zeisling, Landgericht	Zeisling	Maria Bodner	150	—		
			Georg Wimmer	300	—		
			Johann Zeisling	300	—		
			Summe	7,800	—		
			Extra Viii .	.	.	11,115	20

Digitized by Google

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	750	—		
	Teuschnitz, Landgericht	Haßlach	Johann Scherbel	400	—		
			Conrad Haderlein	450	—		
			Johann Hertel	850	—		
			Johann Schuster	200	—		
			Georg Schnappauf	800	—		
			Johann Ddtsch	150	—		
			Johann Wicklein	200	—		
			Michael Fdrtsch	900	—		
			Georg Neubauer	393	45	5,093	45
Obermain-Kreis.	Tirschenreuth, Landger.	Schleif	Joseph Hahn	300	—		
			Andrä Platzer	300	—		
			Wittwe Platzer	300	—		
			Sebastian Kieswetter	500	—		
			Kaspar Wellner	500	—		
			Simon Heil	500	—		
			Erhardt Benedikt	300	—		
			Sebastian Zanner	300	—		
			Paul Gleißner	400	—		
			Johann Klar	500	—		
			Joseph Scheller	400	—		
			Lorenz Jäger	20	—		
			Adam Leißt	20	—		
			Derselbe	200	—		
			Anton Meier	500	—		
			Sebastian Brunner	500	—		
			Joseph Weininger	100	—	5,640	—
			Seite VIII.	„	„	10,733	45

Nro.	Polizey- und Gerichts-Bezirk.	Ortschaften.	Namen der beteiligten Individuen.	Grundsteuer. Portion.	Grundsteuer. Betrag.	
				fl.	kr.	hl.
	Thurnau, Gerichtshalter.	Hohengreuth	Conrad Reichl	800	—	—
		Neuenreuth	Johann Wagner	800	—	—
		Thurnau	Der Graf von Reich.	1,687	5	—
		Rodeau	Apollonia Reichl	134	—	—
			Das Staats-Aerar	75	—	—
			Michael Zöttel	800	—	—
			Kaspar Reif	600	—	—
	Mühlheim, Landgericht.	Mühlheim	Johann Reif	800	—	—
			Johann Zeck	800	—	—
			Bernhard Zöttl	570	—	—
			Johann Berger	800	—	—
			Joseph Zeck	50	—	—
			Johann Brandtlein	800	—	—
	Wirsberg, Landgericht.	Königsgrossdorf	Johann Schuppler	800	—	—
			Joseph Kessler	200	—	—
	Mussenhof, Landgericht.	Mühlhöhl	Sebastian Weber	200	—	—
			Johann Wenisch	800	—	—
			Steuer IX.	—	—	8,687
			„ VIII.	—	—	10,725
			„ VII.	—	—	10,725
			„ VI.	—	—	21,450
		Steuer-Uebertrag	„ V.	—	—	—
			„ IV.	—	—	26,562
			„ III.	—	—	—
			„ II.	—	—	—
			„ I.	—	—	33,600
			Steuer II.	—	—	17,100
			Summa A und B.	—	—	227,100

Digitized by Google

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partials Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
			A.				
			Auf den Rechnungsbestand der Vorjahre.				
			An diesen . .	—	—	—	—
			Summe A.	—	—	—	—
			B.				
			Vom Jahre 1815.				
Untermain-Kreis.	Alzenau, Landgericht	Alzenau .	Sebastian Funk .	425	—		
		Amorbach .	Adam Einge .	120	—		
		Hückelheim .	Wittwe Neumann	400	—	945	—
	Amorbach, Herrschger.	Kirchzell .	Schind und Schwab	550	—		
			Franz Schwab .	13	45		
			Amor Schwarz .	34	17½		
		Ohrenbach .	Mathes Scheurmann	32	—	627	2½
	Aschaffenburg, Landger.	Oberbesenbach	Glaser und Fleckenstein	43	—	43	—
	Aschaffenburg, Stadtm.	Aschaffenburg	Sibin Amtmann	100	—	100	—
	Bischofsheim, Landger.	Reußendorf .	Johann Roth .	300	—		
			Heinrich Müller .	1,100	—		
			Johann Bott .	600	—		
			Valentin Herbig .	2	—		
		Silberhof .	Johann Roth .	14	17	2,016	17
	Brückenau, Landgericht	Köthen .	Balthasar Stein .	400	—		
			Adam Lautenbach .	25	—		
		Schondra .	Lorenz Schneider	15	—		
		Werrberg .	Nikolaus Hofmann	480	—	920	—
			Seite I.	,,	,,	4,651	19½

Kreis.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Polizey- der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Untermain-Kreis.	Eltmann, Landgericht	Eltmann	Massekurator Rispler	20	59½		
			Wittwe Götz	19	13½		
		Obersteinbach	Johann Karbacher	50	—		
		Steinbach	Johann Kötzner	18	30	108	43½
	Gersfeld, Herrschaftsg.	Gersfeld	Graf von Frohberg	1	23		
		Mosbach	Johann Knapp	420	—	421	23
	Hammelburg, Landger.	Hammelburg	Karl Hesselbach	35	55½		
			Paul Reuß	100	—		
		Hetzles	Andrä Wießner	250	—		
		Saleck	Das Staats-Aerar	1,000	—		
		Schwärzelbach	Adam Harnischfeger	80	—		
		Westheim	Margaretha Rodenhöfer	150	—	1,615	55½
	Hofheim, Landgericht	Friesenhausen	Michael Lurz	30	—		
			Katharina Leuring	33	20	63	20
	Karlstadt, Landgericht	Steinbach	Bernhard Henke	60	—	60	—
	Kissingen, Landgericht.	Premich	Andrä Schmitt	20	50		
			Michael Holzheimer	75	—		
			Sebastian Schwab	230	—	325	50
	Kitzingen, Landgericht	Kitzingen	Kaspar Fink	5	—	5	—
	Lohr, Landgericht	Lohr	Die Gemeinde	75	—	75	—
	Melrichstadt, Landgericht	Mühlfeld	Martin Braungerd	750	—	750	—
	Münnerstadt, Landgericht	Steinach	Daniel Bambach	350	—		
		Völkershausen	Die Gemeinde	11	40	361	40
			Seite II.	"	"	3,786	52

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Untermain-Kreis.	Ochsenfurth, Landgericht	Darstadt	Martin Hofmann	500	—		
		Eibelstadt	Anton Ertl	320	—		
			Andrä Rützel	400	—		
		Gerolshausen	Kilian Fuchs	1,050	—		
			Klemens Beck	77	30		
		Ochsenfurth	Georg Fesenmayer	38	45		
			Peter Michel	34	26½		
			Peter Hofmann	3	45	2,424	26½
	Orb, Landgericht	Deutelbach	Johann Selig	810	20		
			Lorenz Abersfelder	200	—		
			Johann Weimer	655	31		
			Peter Mann	518	33		
			Die Gemeinde	8	34		
		Mittelsinn	Albert Blum und Barbara Roth	140	—		
			Lorenz Heilmann	150	—		
		Obersinn	Johann Schubert	300	—		
			Johann Eck	200	—		
		Pfaffenhausen	Georg Walz	277	56	3,260	54
	Rothenbuch, Landgericht	Hobigsthal	Die Gemeinde	600	—		
		Laufach	Heinrich Gemeiner	134	—		
			Anton Hdck	5	—		
		Wiesthal	Anselm Kenkel	5	—		
			Adam Staudt	4	—	748	—
	Rüdenhausen, Herrschaftsgericht	Rüdenhausen	Valentin Späth	5	—		
			Lorenz Kreß	800	—		
			Kaspar Walter	100	—		
			Bernhard Schmitt	337	30		
			Johann Loblein	100	—	1,342	30
			Summe III.	,,	,,	7,775	50½

Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Schweinfurth, Landger	Hausen	Johann Endres	977	30	977	30
Sulzheim, Herrschaftsg.	Donnersdorf	Jakob Bücholds-Erben	370	—		
	Grettstadt	Die Gemeinde	37	30		
	Unterschwabach	Kaspar Trap	22	—	429	30
Volkach, Landgericht	Nordheim	Michael Helbig	266	30		
	Volkach	Johann Fröhlich	250	—		
		Valentin Manger	126	20½	642	50½
Weyhers, Landgericht	Ebersberg	Joseph Klüber	716	40	716	40
Würzburg, Ldg. r. d. M.	Kürnach	Joseph Quitenzki	880	—	880	—
Würzburg, Ldg. l. d. M.	Erlabrunn	Die Gemeinde	250	—		
	Zell	Johann Hag	300	—		
		Peter Weckesser	75	—		
		Barthel Fleckenstein	6	15	631	15
Würzburg, Stadtmag.	Würzburg	Adam Ochs	25	—		
		Jakob Kronreit	60	—		
		Johann Röslein	39	15½	124	53½
		Seite IV.	—	—	4,402	39½
	Seiten-Uebertrag	„ III.	—	—	7,775	50½
		„ II.	—	—	5,786	52
		„ I.	—	—	4,651	19½
		Summe B.	—	—	20,616	41
		Summe A. und B.	—	—	20,616	41

Rekapitulation.

Seiten	Kreise.	fl.	kr.
34	Isar-Kreis	217,611	33
52	Unterdonau-Kreis	243,066	25
64	Regen-Kreis	91,917	8¼
86	Oberdonau-Kreis	138,277	19¾
96	Rezat-Kreis	53,215	30½
116	Obermain-Kreis	197,730	3
124	Untermain-Kreis	20,616	41
	Hauptsumme	962,435	½

Rechnungs-Beleg II.

Pensionen und Functions-Remunerationen des Central- und Kreis-Personals.

Kreise.	Pensionen			Functions-Remuneration			Gesammt-Betrag		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Bei dem Isar-Kreise	2,380	—	—	750	—	—	3,130	—	—
„ „ Unterdonau-Kreise	—	—	—	175	—	—	175	—	—
„ „ Regen-Kreise	48	—	—	200	—	—	248	—	—
„ „ Oberdonau-Kreise	—	—	—	325	—	—	325	—	—
„ „ Rezat-Kreise	—	—	—	250	—	—	250	—	—
„ „ Obermain-Kreise	62	30	—	300	—	—	362	30	—
„ „ Untermain-Kreise	100	—	—	300	—	—	400	—	—
Summe	2,590	30	—	2,300	—	—	4,890	30	—

Rechnungs-Beleg III.

Einhebungs-Gebühren für die äußern Beamten, und Ortseinnehmer von den ordentlichen Konkurrenz- und Extrafonds-Beiträgen.

Kreise.	Ordentliche Konkurrenz-Beiträge.			Extrafonds-Beiträge von neuen Beitritten und erhöhten Assekuranz-Kapitalien.			Erhebungs-Gebühren zu 4 Heller vom Gulden der						Gesammt-Betrag der Einhebungs-Gebühren.		
							ordentlichen Konkurrenz-Beiträge.			Extrafonds Beiträge.					
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Vom Isar-Kreise . .	184,557	15	6	1,898	50	—	1,537	58	5	15	49	4	1,553	48	1
„ Unterdonau-Kreise	97,662	50	6	1,376	28	7	813	51	3	11	28	2	825	19	5
„ Regen-Kreise .	113,747	21	3	707	29	2	947	53	6	5	53	6	953	47	4
„ Oberdonau-Kreise	164,969	43	1	1,547	52	1	1,374	44	7	12	54	—	1,387	38	7
„ Rezat-Kreise .	189,960	52	4	931	26	—	1,583	—	4	7	45	6	1,590	46	2
„ Obermain-Kreise	147,352	34	3	1,769	18	—	1,227	56	2	14	44	5	1,242	40	7
„ Untermain-Kreise	149,554	9	3	947	13	4	1,246	17	1	7	53	5	1,254	10	6
Summe .	1,047,804	47	2	9,178	37	6	8,731	42	4	76	29	4	8,808	12	—

Anhang: Seite 97.

Übersicht der Ausgaben

an auf Militärsache Bezeichnete, wie auf Invalidenpflichten, und an Militär-Invaliden-Pensionen.

Jahr	Ausgaben für Militärsache	Ausgaben für Invalidenpflichten	Ausgaben für Militär-Invaliden-Pensionen	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	1	1	1	Quellen
2	2	2	2	Gemeindebuch
3	3	3	3	Rigen-Akte
4	4	4	4	Thomas-Akte
5	5	5	5	Rigen-Akte
6	6	6	6	Rhinow-Akte
7	7	7	7	Rigen-Akte
8	8	8	8	Rhinow-Akte
9	9	9	9	Rigen-Akte
10	10	10	10	Rhinow-Akte
11	11	11	11	Rigen-Akte
12	12	12	12	Rhinow-Akte
13	13	13	13	Rigen-Akte
14	14	14	14	Rhinow-Akte
15	15	15	15	Rigen-Akte
16	16	16	16	Rhinow-Akte
17	17	17	17	Rigen-Akte
18	18	18	18	Rhinow-Akte
19	19	19	19	Rigen-Akte
20	20	20	20	Rhinow-Akte
21	21	21	21	Rigen-Akte
22	22	22	22	Rhinow-Akte
23	23	23	23	Rigen-Akte
24	24	24	24	Rhinow-Akte
25	25	25	25	Rigen-Akte
26	26	26	26	Rhinow-Akte
27	27	27	27	Rigen-Akte
28	28	28	28	Rhinow-Akte
29	29	29	29	Rigen-Akte
30	30	30	30	Rhinow-Akte
31	31	31	31	Rigen-Akte
32	32	32	32	Rhinow-Akte
33	33	33	33	Rigen-Akte
34	34	34	34	Rhinow-Akte
35	35	35	35	Rigen-Akte
36	36	36	36	Rhinow-Akte
37	37	37	37	Rigen-Akte
38	38	38	38	Rhinow-Akte
39	39	39	39	Rigen-Akte
40	40	40	40	Rhinow-Akte
41	41	41	41	Rigen-Akte
42	42	42	42	Rhinow-Akte
43	43	43	43	Rigen-Akte
44	44	44	44	Rhinow-Akte
45	45	45	45	Rigen-Akte
46	46	46	46	Rhinow-Akte
47	47	47	47	Rigen-Akte
48	48	48	48	Rhinow-Akte
49	49	49	49	Rigen-Akte
50	50	50	50	Rhinow-Akte
51	51	51	51	Rigen-Akte
52	52	52	52	Rhinow-Akte
53	53	53	53	Rigen-Akte
54	54	54	54	Rhinow-Akte
55	55	55	55	Rigen-Akte
56	56	56	56	Rhinow-Akte
57	57	57	57	Rigen-Akte
58	58	58	58	Rhinow-Akte
59	59	59	59	Rigen-Akte
60	60	60	60	Rhinow-Akte
61	61	61	61	Rigen-Akte
62	62	62	62	Rhinow-Akte
63	63	63	63	Rigen-Akte
64	64	64	64	Rhinow-Akte
65	65	65	65	Rigen-Akte
66	66	66	66	Rhinow-Akte
67	67	67	67	Rigen-Akte
68	68	68	68	Rhinow-Akte
69	69	69	69	Rigen-Akte
70	70	70	70	Rhinow-Akte
71	71	71	71	Rigen-Akte
72	72	72	72	Rhinow-Akte
73	73	73	73	Rigen-Akte
74	74	74	74	Rhinow-Akte
75	75	75	75	Rigen-Akte
76	76	76	76	Rhinow-Akte
77	77	77	77	Rigen-Akte
78	78	78	78	Rhinow-Akte
79	79	79	79	Rigen-Akte
80	80	80	80	Rhinow-Akte
81	81	81	81	Rigen-Akte
82	82	82	82	Rhinow-Akte
83	83	83	83	Rigen-Akte
84	84	84	84	Rhinow-Akte
85	85	85	85	Rigen-Akte
86	86	86	86	Rhinow-Akte
87	87	87	87	Rigen-Akte
88	88	88	88	Rhinow-Akte
89	89	89	89	Rigen-Akte
90	90	90	90	Rhinow-Akte
91	91	91	91	Rigen-Akte
92	92	92	92	Rhinow-Akte
93	93	93	93	Rigen-Akte
94	94	94	94	Rhinow-Akte
95	95	95	95	Rigen-Akte
96	96	96	96	Rhinow-Akte
97	97	97	97	Rigen-Akte
98	98	98	98	Rhinow-Akte
99	99	99	99	Rigen-Akte
100	100	100	100	Rhinow-Akte

Rechnungs-Beleg V.

Besondere Ausgaben.

Kreise.	Gegenstände dieser besondern Ausgaben.	Partial-Betrag. fl.	kr.	hl.	Total-Betrag. fl.	kr.	hl.
Isarkreis.	Für lithographirtes Katasterpapier	78	36	—			
	Auf Buchbinderlöhne	7	56	—			
	Für beigeschaffte Geldkassen bei den äussern Aemtern, dann für Geldkisten	374	24	—			
	Auf uneinbringliche Beiträge	18	—	—			
	Rückersatz an zuviel verrechneten Beiträgen	27	33	6			
	Der aus der Kreis-Finanz-Kassa erhaltene Vorschuß ist dahin wieder zurück zu erstatten mit	80,000	—	—	80,506	29	6
Unterdonau-Kreis.	Auf Rückzahlung der bisher unberichtigt gebliebenen Stiftungs-Kapitalien und Zinsen	2,758	30	—			
	Auf uneinbringliche Beiträge	10	1	—			
	Rückersatz an zuviel verrechneten Beiträgen	1	50	—			
	Regiekösten bei den äussern Aemtern	22	7	—			
	Der aus der Kreis-Finanz-Kasse erhaltene Vorschuß ist dahin wieder zurück zu erstatten mit	80,000	—	—	82,762	28	—
Regenkreis.	Auf Schreibmaterialien	50	16	—			
	Auf lithographirtes Katasterpapier	5	45	—			
	Auf Buchbinderlöhne	4	46	—			
	Auf Büreau-Requisiten	17	24	—			
	Rückersatz an zu viel verrechneten Beiträgen	26	32	4	104	43	4
Oberdonau-Kreis.	Für lithographirtes Papier zu Aufnahms-Zeugnissen	5	—	—			
	Geldverpackungskosten bei den äußern Aemtern	17	57	—			
	Auf Reparatur einer Brandversicherungs-Geldkasse	2	—	—			
	Rückersatz an zu viel verrechneten Beiträgen	4	58	—	29	55	—
	Seite I.	"	"	"	103433	30	2

Fortsetzung der besondern Ausgaben.

Kreise.	Gegenstände dieser besondern Ausgaben.	Partial-Betrag. fl.	kr.	hl.	Total-Betrag. fl.	kr.	hl.
Rezatkreis.	Auf Schreibmaterialien, Buchbinder- und Druckerlöhne	100	14	—			
	Auf beigeschaffte Requisiten	47	23	—			
	Auf Revision der Brandversicherungs-Kapitalien	93	42	—			
	Rückersatz an zu viel verrechneten Beiträgen	26	51	—			
					268	10	—
Obermain-Kreis.	Dem Vorschußfonds-Kassier für Schreibmaterialien	100	—	—			
	Rückersatz an zu viel vereinnahmten Beiträgen	93	19	6			
	Für gedrucktes Papier zu Katastern, und Legitimationsscheinen	112	30	—			
					305	49	6
Untermain-Kreis.	Für Kataster-Papier	85	30	—			
	Auf Buchbinderlöhne	31	3	—			
	Regie-Kosten	234	40	—			
	Deserviten für Vertretung der Anstalt	1	12	—			
	Auf beigeschaffte Requisiten	3	39	—			
	Rückersatz an zu viel verrechneten Beiträgen	1	10	3	357	23	3
	Seite II.	„	„	„	931	23	1
	Seite I.	„	„	„	163433	36	2
	Summe der besondern Ausgaben	„	„	„	164364	59	3

Beilage zum Regierungsblatt
Nr. 24.

Ueber die Verhütung von Viehseuchen und insbesondere über den Nutzen und Gebrauch des Viehsalzes.

Durch die Dürre, den Futtermangel und die zum Theil auch schlechte Beschaffenheit des Futters im vorigen Jahre hat in manchen Gegenden Bayerns das Vieh sehr gelitten, leidet in Folge davon noch fortwährend, und ist darum zu künftigen Krankheiten, besonders im heißen Sommer, geneigter als sonst.

Es ist ausgemacht, daß durch sorgsame Wartung und Pflege, und durch zweckmäßigen Gebrauch des Viehsalzes Krankheiten überhaupt, insbesondere Seuchen sowohl in den Ställen, als auf der Weide verhütet, und schon vorhandene gemäßiget werden können.

Die väterlich besorgte Regierung Seiner Königlichen Majestät hat deshalb den Preis des Viehsalzes bedeutend ermäßiget, und ertheilt den Landleuten folgende, auf Erfahrung gestützte Rathschläge, welche dem Entstehen von Krankheiten unter den Hausthieren, insbesondere den Seuchen, vorzubeugen geeignet sind.

I.

Von der Wartung und Pflege auf der Weide und im Stalle.

Das beßte Hausmittel, die Hausthiere gesund zu erhalten, liegt überhaupt in einer solchen Behandlung, wie sie die Natur sowohl, als die Benützung jeder Thiergattung fordert.

Im allgemeinen gehören hiezu: eine gute Beschaffenheit des Futters und Getränkes, regelmäßige Fütterungszeit, Reinlichkeit, geräumige, mäßig warme, reinlich gehaltene Ställe, Schonung bey der Arbeit, — beym Weidegang rechtzeitiges Aus- und Eintreiben, und Sorge für eine gute Weide.

Krankheiten können zwar, auch bey der

beßten Wartung und Pflege, durch ſchädliche Beſchaffenheiten der Luft, und durch plötzlichen Wechſel der Witterung entſtehen, allein ſie ergreifen eine verhältnißmäßig geringere Anzahl von Thieren, und die Erkrankten können eher geheilt werden. Auch hinſichtlich der anſteckenden Krankheiten iſt die zweckmäßige Wart und Pflege ein Hauptmittel, ſowohl zur Verhütung ihres Entſtehens, als ihrer Ausbreitung; ein vorſichtiger Landwirth hält aber auch in ſolchen Fällen ſeinen Stall für alle Fremde verſchloſſen, welche auf irgend eine Weiſe mit anderem Vieh zu thun haben, und daher die Anſteckungsſtoffe ſehr leicht verſchleppen können, wie z. B. Metzger, Gärber, Wollhändler, Hirten ꝛc.; auch ſtellt ein ſolcher Landwirth kein neu gekauftes Stück in ſeinen Stall, oder unter ſeine Heerde, bevor er ſich nicht von der vollkommenen Geſundheit und Unverdächtigkeit desſelben überzeugt hat. Eine verſtändige Gemeinde wird den Hirten der Gemeinheerde aufs ſtrengſte anweiſen, dieſe von den Heerden der benachbarten Gemeinden ferne zu halten und keine fremden Stücke mitweiden zu laſſen, auch krank werdende Stücke von der Heerde abzuſondern und darüber die ungeſäumte Anzeige zu machen.

Weidegang insbeſondere.

In Gegenden, wo die Viehzucht dem Ackerbau, des höheren Erträgniſſes wegen, vorgezogen werden muß, und zur Fütterung

der Thiere größtentheils die Weide dient, dort hängt das Gedeihen derſelben hauptſächlich von der Beſchaffenheit der Weideplätze ab. Dieſe müſſen in Größe und Beſchaffenheit dem Viehſtand angemeſſen, und nicht zu weit entfernt ſeyn, ſie müſſen möglichſt rein gehalten werden, entweder reines fließendes Waſſer, oder Brunnen mit den nöthigen Tränktrögen, auch ſchattige Bäume zum Schutz gegen die Sonnenhitze haben; ſtehende Wäſſer, Sümpfe und Lachen ſind abzuleiten, und trocken zu legen oder, wenn dieſes nicht ausführbar iſt, zu umzäunen.

Alle tiefliegenden, ſumpfigen, den Ueberſchwemmungen häufig ausgeſetzten Weideplätze ſind ungeſund; noch nachtheiliger ſind jene dürren, ſandigen, unfruchtbaren Plätze, wo nur Diſteln, Hauhecheln, Wolfsmilch und andere theils nahrungsloſe, theils ganz ſchädliche Pflanzen wachſen, und die Thiere noch überdieß von Mücken, Stechfliegen, Bremſen ꝛc. gequält werden.

Die beßten Pferdeweiden ſind mäßig trockene Anhöhen, welche hochhalmiges, ſüßes Gras und Waſſer in der Nähe haben.

Zur Weide für das Rindvieh ſind grasreiche Triften und die niedrigere Alpen (Almen) ganz vorzüglich geeignet; hingegen ſind die niedrigen, feuchten und ſumpfigen Gegenden, dann die moorigen und ſchilfigen Plätze ſehr nachtheilig. Die Wieſenhuthung im Spätherbſte dient mehr zur Leibesbewegung, als

zur Sättigung des Viehes, auch mit der Brach- und Stoppelhuthung iſt es in dieſer Jahreszeit ſelten beſſer; die Waldhuthung, mit Ausnahme der lichten, hochgraſigen Plätze, iſt eher nachtheilig, als vortheilhaft.

Für Schafe ſind erhabene, trockene Weiden am zuträglichſten; naſſe Weiden ſind ihnen immer ſchädlich. Für veredelte Schafe eignen ſich vorzüglich Anhöhen, welche mit kurzem, feinem, gewürzhaftem Graſe bewachſen ſind; für gemeine iſt die hochgraſige, gröbere Weide vorzuziehen; ſumpfige, ſaure Weiden bringen allen Schafen Verderben. Winterſaatfelder dürfen nur bey trockenem Froſte von den Schafen beweidet werden; nachtheilig werden ihnen die Saaten, welche ſtark bereift, oder mit Schnee bedeckt ſind.

So lange Thau und Reif vom Gras nicht abgetrocknet ſind, ſollte man keinerley Vieh auf die Weide treiben.

Im Frühjahre und Herbſt, wo dieſes Abtrocknen erſt ſpät geſchieht, ſollte allem Vieh vor dem Austreiben ein trocknes Morgenfutter gereicht werden, damit es nicht heißhungrig über das noch naſſe Gras herfalle, und mit demſelben ſchädliche und ſogar giftige Pflanzen frißt, die es außerdem unberührt ſtehen läßt.

Honig- und Mehlthau auch Spinnengewebe, womit im Herbſte die Weiden öfters in großer Menge überzogen ſind, können der Geſundheit der Thiere ebenfalls ſehr nachtheilig

werden, und ſollten daher nach Möglichkeit vermieden werden.

Ein verſtändiger Landwirth behält ſeine Thiere im Stall, wenn die Witterung kalt, regneriſch oder neblich iſt, wenn friſch gefallener Schnee im Frühjahre oder Herbſte die Weiden bedeckt; im hohen Sommer läßt er das Vieh mit Tagesanbruch auf die Weide, und wenn dieſe keine ſchattigen luftigen Plätze hat, wo daſſelbe während der heißen Stunden ſich lagern kann, dann bringt er es bis 9 Uhr wieder in die gut gelüfteten Ställe zurück, und treibt Nachmittags erſt gegen 4 oder 5 Uhr wieder aus. Von der Nachtweide macht er entweder keinen, oder einen nur beſchränkten Gebrauch.

Solche Weidplätze, welche den ganzen Tag der Sonne ausgeſetzt ſind, werden ganz beſonders den Schafen peinlich; ſie verrathen dieſes dadurch, daß ſie, um wenigſtens den Kopf vor der Sonnengluth zu ſchützen, ſich zuſammendrängen, und ihn unter den Bauch des nächſtſtehenden zu verſtecken ſuchen.

Hinſichtlich der Schafe muß man noch hauptſächlich darauf ſehen, daß ſie nicht verhüthet werden, weil ſchwere und langwierige Krankheiten daraus entſtehen. Das Verhüthen geſchieht aber am häufigſten im Frühjahre, wenn die während des Winters mit trockenem Futter, und oftmals auch karg genährten, vielleicht hungrigen Schafe auf friſche, ſaftige, grasreiche Weideplätze kommen, beſonders an Bächen oder

Quellen, oder auf Brachfelder mit üppigem Graswuchse bei zu feuchter Witterung, oder auf ſumpfige, an Gräben und Teichufern liegenden, Wieſen, wo allerlei ſchädliche und ſelbſt giftige Pflanzen, z. B. Hahnenfuß, Waſſerſchierling und andere ähnliche ſcharfe Gewächſe den Boden bedecken.

Endlich muß auch bei dem Tränken darauf geſehen werden, daß die Thiere nicht durch Treiben und Jagen erhitzt ſind, und durch Saufen kalten Waſſers ſich ſchnell abkühlen; Schneewaſſer und geſchmolzenes Eis iſt beſonders nachtheilig; noch mehr ſolches Waſſer, worin Flachs oder Hanf eingeweicht liegt.

Stallfütterung insbeſondere.

Die ſchädlichen Wirkungen, welche eine plötzlich eintretende Wetterveränderung hervorbringt, kann zwar die Thiere überall treffen, ſie mögen auf der freien Weide oder in Ställen ſich befinden; allein eine beſtändige wohlgeordnete Stallfütterung vermindert jene Wirkungen, und gehört daher unter die weſentlichen Verwahrungsmittel gegen die daraus entſtehenden Krankheiten.

Die Stallungen ſollen aber überhaupt an einem trockenen, geſunden, und wo möglich etwas erhabenen Platze ſtehen, geräumig, hinreichend hoch und hell, weder übermäßig warm, noch zu kalt, nicht dunſtig, gegen Zugluft und beſonders gegen den Nordwind geſchützt ſeyn; ſie müſſen reinlich gehalten und fleißig gelüftet werden, und deßhalb ſowohl mit Abzugskanälen, als auch mit Dunſtlöchern, und wo es angeht, mit Dunſtröhren verſehen ſeyn.

Die Dungſtätten ſollen ſo angelegt werden, daß die daraus ſich entwickelnden Ausdünſtungen nicht in den Stall eindringen können. Selbſt der Hofraum, ſo wie die ſonſtigen Umgebungen des Stalles ſind immer reinlich zu halten, ja, im ganzen Ort ſollte jede Unreinlichkeit beſeitiget, und vor allem ſollten die Pfützen entfernt werden.

Zur Verbeſſerung der Stallluft dienen, beſonders im heißen Sommer, Eſſigdämpfe. Man macht zu dem Ende 1, nach Umſtänden auch 2 und mehrere Ziegelſteine glühend, thut ſie, um Feuersgefahr zu verhüten, in eine Pfanne, und gießt den Eſſig tropfenweiſe ſo lange darauf, bis ſie nicht mehr dampfen.

Zur Abhaltung des Ungeziefers im Sommer werden die geöffneten Fenſter mit friſchem Reiſig verſteckt.

Bei guter Witterung iſt der Aufenthalt in freier Luft, oder der Austrieb auf eine auch nur kurze Zeit zur Erhaltung der Geſundheit nützlich und ſogar nothwendig.

Noch nothwendiger iſt die fleißige Reinigung der Haut und Haare. An warmen Sommertagen unterlaſſe man die Waſchungen mit friſchem

Waſſer nicht, oder ſtatt dieſer das Schwemmen, wenn nämlich eine gute Gelegenheit hiezu vorhanden iſt; jedoch dürfen die Thiere nicht erhitzt oder in Schweiß ſeyn, wie denn auch nicht die heißeſten Stunden des Tages dazu gewählt werden dürfen. Den Schafen und Schweinen iſt das Waſchen und Schwemmen beſonders gedeihlich.

Was das Futter und das Getränke betrifft, ſo hängt die gedeihliche Wirkung deſſelben auſſer der gehörigen Menge und Beſchaffenheit, auch von einer beſtimmten Ordnung ab, in welcher beides gereicht wird.

Für Pferde iſt der Hafer das beſte Futter, wenn er rein, wohlgetrocknet und ohne Geruch iſt; Gerſte, Roggen und Hülſenfrüchte ſind der Erfahrung nach viel weniger zuträglich. Gutes, reines, nicht überſchwemmtes oder ausgewäſſertes Heu iſt das beſte Beifutter zum Hafer, für ſich allein giebt es aber keine genugſame Nahrung; friſches (neues) Heu verurſacht Blähungen, Koliken und andere Zufälle, welche ſchnell lebensgefährlich werden können. Aehnliche Wirkungen macht auch die ungewohnte und zu reichliche grüne Fütterung; das Weiden auf Kleefeldern ſollte, der Gefährlichkeit wegen gar nicht geſtattet werden. Geſchrottenes oder gequollenes Körnerfutter, in großer Menge gereicht, iſt ſehr nachtheilig, nicht minder das Nachmehl und die Kleien. — Pferde ſollten überhaupt an drei Futterzeiten gewohnt werden. — Das Waſſer als Getränk ſoll kühl und rein, im Winter nicht zu kalt, ſondern, wo möglich, etwas überſchlagen ſeyn.

Zur Stallfütterung des Rindes im Sommer eignet ſich eine Verbindung von dürrem Futter (Klee, Heu und Stroh) mit dem grünen am beſten. Das grüne, von natürlichen oder künſtlichen Wieſen, ſollte im Schatten etwas abtrocknen, dann aber niemals in großer Menge auf ein Mal, ſondern in kleinern Portionen gegeben werden. Bei naſſer Witterung ſollte man gar kein Grünfutter geben. — Friſches Futter von Wurzeln, z. B Kartoffeln, Rüben ꝛc. muß immer mit Häckſel (Geſott) vermiſcht oder abwechſelnd mit ſelbem gereicht werden, weil davon das Wiederkauen weſentlich abhängt. — Das Getränk muß mäßig kühl ſeyn, und vor dem Mittagsfutter gegeben werden; niemals gebe man bald nach dem Genuſſe des Grünfutters zu trinken. — Die warmen Tränke, die Siede und Brühfütterung vermehren die Milcherträgniß, jedoch dürfen ſie nicht zu warm und nur in Verbindung mit anderm Nebenfutter gegeben werden; in Gährung übergegangen, wird es ſehr leicht ſchädlich.

Zur Stallfütterung der Schafe eignet ſich am beſten gut getrocknetes, feines, gewürzhaftes Heu; als Beifutter dient auch Hafer- und Waizenſtroh. In vielen Schäfereien werden außerdem auch verſchiedene Arten von Laub, Knollen- und Wurzelgewächſen, zerſtoßene Eicheln und wilde Kaſtanien von Zeit zu Zeit abwechſelnd mit dem Hartfutter, oder mit dieſem

gemengt, mit Vortheil gegeben. — Das Getränk ſoll nicht in zu großer Menge, aber bald nach der Fütterung gereicht werden; bei trockener Fütterung werden die Schafe zweimal, bei grüner nur einmal zur Tränke gelaſſen.

Die Verdauung und die davon abhängende gute Ernährung der Thiere erfordert auch noch eine gehörige Abwechslung zwiſchen Bewegung und Ruhe. Ruhe insbeſondere iſt für alle Thiere zur erſten Verdauung höchſt nothwendig; Pferde bedürfen hiezu wenigſt eine Stunde, Rinder und Schafe hingegen mindeſtens zwei Stunden; um auch das ſo wichtige Wiederkäuen ſattſam vollbringen zu können. In der übrigen Zeit iſt mäßige Bewegung im Freien ſehr gedeihlich, weßhalb ſogar auch die Melkkühe, ſelbſt im Winter bei guter Witterung, nicht davon ausgeſchloſſen ſeyn ſollten.

Ein weiteres Mittel zur Beförderung der Verdauung und Verbeſſerung des Geſundheitszuſtandes iſt der rechtzeitige und mäßige Gebrauch des Kochſalzes, welches entweder unter dem Futter, oder als Lecke, bisweilen auch in dem Getränke gegeben wird, und noch außerdem zur Verbeſſerung ſchlechten Futters mit Vortheil gebraucht werden kann. Es giebt daher auch jetzt keine guteingerichtete Meierei, und keine wohlgeordnete Schäferei mehr, wo dieſer Gebrauch nicht eingeführt iſt, und die darauf verwendeten Koſten nicht reichlich erſetzt werden durch geſündere Thiere, durch Vermehrung der Milch und fettere Beſchaffenheit derſelben, durch wohlſchmeckendes Fleiſch, ſchnellere und beſſere Maſtung, feinere Wolle, beſſeres Leder und ſogar durch kräftigern Dünger. — Statt des Kochſalzes wird auch das wohlfeilere Steinſalz, ſo wie das ſogenannte Viehſalz angewendet.

II.

Von dem Nutzen und Gebrauch des Viehſalzes.

Der günſtige Erfolg des Salzgebrauches überhaupt hängt von beſondern Umſtänden ab. Die bisherigen Erfahrungen lehren hierüber Folgendes:

1) Der Nutzen des Salzes iſt größer im Sommer, als im Winter.

2) Bei trockener Witterung wirkt es beſſer, als bei naſſer.

3) Die Stallfütterung erfordert ſeine Anwendung mehr, als der Weidegang.

4) Trockenes, ſchwer verdauliches, unreines und künſtlich bereitetes Futter, wird mit Salz beſſer verdaut, als ohne ſolches.

5) Hartes und unreines Trinkwaſſer wird durch Salz verbeſſert.

6) Starke Thiere vertragen größere Salzgaben, als ſchwächliche.

7) Solchen, die an Eingeweidewürmern leiden, nützt es ſehr, wenn es, mit Wachholderbeeren, Wermuth, Rainfarren, Enzian ꝛc. vermiſcht, entweder als Lecke, oder mit dem (kurzen) Futter gemengt, gegeben wird.

8) Thiere hingegen, welche an Durchfällen leiden, vertragen das Salz nicht gut.

Weitere allgemeine Erfahrungen ſind folgende:

1) Pferden, welche viele Kleien und Nachmehl erhalten, bekömmt das Salz beſonders gut. Am beſten wirkt es hier, wenn es jeden zweiten oder dritten Tag zu 2 bis 4 Loth unter das Futter gemiſcht wird; auch kann es im Getränk gegeben werden. Sogenannte Lecken taugen für Pferde nicht. — Ohngefähr 20 Pfund genügen für ein Pferd jährlich.

2) den Melkkühen iſt das Salz ſehr gedeihlich, am beſten unter dem Futter, nicht aber im Getränke. Daſſelbe gilt auch von dem Maſtvieh. Nach Alter, Größe und Angewöhnung rechnet man täglich 2 bis 6 Loth; auf 1 Stück jährlich im Durchſchnitte 25 Pfund.

3) Schafe und Ziegen lieben das Salz ungemein, insbeſondere als Lecke und mit bittern Kräutern.

4) Schweine erfordern die meiſte Behutſamkeit in der Anwendung des Salzes, weil die Fütterungsart derſelben ſich meiſtens nicht gut damit verträgt; es ſollte ihnen nur in Verbindung mit Eicheln, Roßkaſtanien ꝛc. gegeben werden.

Futter einzuſetzen, verfährt man auf folgende Weiſe:

Wieſen- und Kleeheu, Wicken, Mengfutter ꝛc. werden lagenweiſe, jede Lage 1 Fuß hoch, übereinander geſetzt, und jede Lage mit Viehſalz beſtreut, ſo daß auf 100 Pfund Futter 1 bis $1\frac{1}{2}$ Pfund Salz kommt. Das Ganze muß ſodann feſtgetreten werden. Hierdurch wird das Heu nahrhafter, auch vor Schimmel, Fäulniß und Selbſtentzündung bewahrt.

Staubiges und ſonſt verunreinigt geweſenes, eingeſalzenes Heu muß vor dem Verfüttern noch einmal tüchtig ausgeſchüttelt werden.

Futterſtroh wird wie das Heu eingeſalzen.

Weißes Kraut, Rubenblätter und andere ähnliche, leicht in Fäulniß übergehende Futterkräuter werden durch Einſalzen nicht nur gegen dieſe verwahrt, ſondern auch nahrhafter gemacht. Sie werden geſchnitten oder zerſtoßen, in Gefäßen lagenweiſe eingetreten, oder mit

Stößeln eingestoßen; auf jede Lage wird so viel Viehsalz eingestreut, daß auf 5 bis 6 Zentner grünes Futter wenigstens 1 bis 2 Pfund Salz treffen. Das Ganze wird mit Brettern gedeckt, mit Steinen fest beschwert, bei der Fütterung

gleichmäßig von oben herab verwendet, und überhaupt wie Sauerkraut behandelt. — Wenn durch festes Eintreten sich nicht so viel Flüssigkeit erzeugt, daß das Futter davon bedeckt wird, so kann es auch mit Wasser übergossen werden.

A.

Chronologiſche Ueberſicht

der

im Regierungs-Blatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1835 enthaltenen allerhöchſten Verordnungen, Reſcripte, Bekanntmachungen ꝛc.

Datum der Verordnung ꝛc. ꝛc.	Gegenſtand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite
31. Dez. 1834.	K. Allerh. Reſcript, diejenigen Rechte und Ehren-Vorzüge, welche dem herzoglich Leuchtenbergiſchen Hauſe nach dem Rückkauf und der Retroceſſion eines Theiles des Fürſtenthums Eichſtädt noch verbleiben.	XLVIII.	827
1. Jänner 1835	K. Allerh. Verordn. die Bildung von 10 neuen Unterſtützungsbeiträgen aus dem Vermögen des Civilverdienſt-Ordens betr. . .	II.	17
$\frac{13}{1}$. Jänner —	Bekanntmachung, den mit der k. griechiſchen Staats-Regierung abgeſchloſſenen Vertrag über gegenſeitige Aufhebung des Heimfalls- oder Abzugsrechtes betr. . . .	XXXV.	633
19. Jänner —	— — die Prüfung für den Staatsbaudienſt betr.	IV.	33

Datum der Verordnung ꝛc. ꝛc.	Gegenſtand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite
20. Jänner 1835.	Bekanntmachung, die Aufſtellung von Inſinuations-mandataren betr.	VII.	68
22. — —	— — die Hauptrechnung der allgemeinen Brandver-ſicherungs-Anſtalt für das Jahr 18$\frac{3}{4}$ betr.	XI.	157
27. — —	— — die königl. Hypotheken- und Wechſelbank betr.	VI.	60
29. — —	K. Allerh. Verordnung und Bekanntmachung, die Er-läuterung des Artikels XII der Bundesakte für die Verſendung der Akten auf deutſche Fakultäten und Schöppenſtühle betr.	VI.	57
31. — —	K. Allerh. Verordnung, die Abtretung der ſtreitigen Gerichtsbarkeit durch adeliche Gutsbeſitzer betr.	VII.	65
31. — —	Abſchied für den Landrath des Iſarkreiſes, über deſſen Verhandlungen in der Sitzung vom 3. bis 14. September 1834. . . .	VIII.	73
31. — —	— — f. d. L. d. Unterdonaukreiſes üb. d. V. in d. S. v. 1 — 13. Sept. 1834. . .	IX.	97
31. — —	— — f. d. L. d. Regenkreiſes üb. d. V. in d. S. v. 1 — 13. Sept. 1834. . .	X.	113
31. — —	— — f. d. L. d. Oberdonaukreiſes üb. d. V. in d. S. v. 1 — 13. Sept. 1834. . .	XI.	137
31. — —	— — f. d. L. d. Rezatkreiſes üb. d. V. in d. S. v. 4 — 8. Sept. 1834. . . .	XII.	161
31. — —	— — f. d. L. d. Obermainkreiſes üb. d. V. in d. S. v. 1 — 11. Sept. 1834.	XIII.	185

Datum der Verordnung ꝛc. ꝛc.	Gegenſtand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite
31. Jän. 1835.	Abſchied für den Landrath des Untermainkreiſes über deſſen Verhandlungen in der Sitzung vom 1 — 11. Sept. 1834. . . .	XIV.	217
31. — —	— — f. d. L. d. Rheinkreiſes üb. d. V. in d. S. v. 1 — 8. Sept. 1834. . . .	XV.	241
16. Febr. —	Bekanntmachung, die bayeriſche Hypotheken- und Wechſelbank betr.	XVII.	285
24. — —	— — das Wappen der Haupt- und Reſidenzſtadt München betr.	XVII.	284
27. — —	K. Allerh. Verordnung, die Gründung von Unterſtützungsbeiträgen für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joſeph-Ordens betr. .	XVIII.	289
5. März —	— — — die Verunreinigung des Phoſphors mit Arſenik betr.	XIX.	305
6. — —	K. Allerh. Reſcript, die Satzungen des Hagel-Aſſekuranz-Vereines für den Iſarkreis betr.	XXI.	361
10. — —	Bekanntmachung, die XXI. Verloſung des unverzinslichen bayer. Staatslotterie-Anlehens betr.	XIX.	312
10. — —	— — die Einlöſung der unverzinslichen bayeriſchen Lotterie-Anlehens-Looſe zu 10 fl. betr.	XIX.	314
15. — —	— — die königlich-ſächſiſchen, kurfürſtlich-heſſiſchen und großherzoglich-heſſiſchen Konſuln und Handels-Agenten betr. . .	XXI.	363
20. — —	Armeebefehl.	XX.	321

Datum der Verordnung ꝛc. ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite
28. März 1835.	Bekanntmachung, den Advokaten-Wittwen- und Waisenfond betr.	XXII.	425
3. April —	— — die Verloosung der vierprozentigen mobilisirten Staatsschuld betr. . . .	XXIII.	441
8. — —	— — die XXI. Verloosung des Staats-Lotterie-Anlehens betr.	XXIV.	457
21. — —	— — die Zehentfixationen der geistlichen Pfründen und Stiftungen im Jahre 18$\frac{34}{35}$ betr.	XXVI.	473
20. — —	— — die Verloosung der vierprozentigen mobilisirten Staatsschuld betr. . . .	XXVII.	489
11. May —	— — unerhoben gebliebene Kapitalien, Lotteriegewinnste und Prämien betr. . ,	XXX.	529
12. — —	— — den Anschluß des Großherzogthums Baden an den durch die Verträge vom 22. und 30. März und 11. May 1833 gebildeten Handels- und Zoll-Verein betr. .	XLIII.	729
1. Juny —	K. Allerh. Verordnung, die Reisekarten der Lohnkutscher und Boten betr. . .	XXXVIII.	673
3. — —	Bekanntmachung einer mit der kurfürstlich hessischen Staatsregierung getroffenen Uebereinkunft in Beziehung auf Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern. .	XXXII.	545
9. — —	K. Allerh. Bestätigung des mit der k. griechischen		

Datum der Verordnung ꝛc. ꝛc.	Gegenſtand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite
	Staatsregierung abgeſchloſſenen Vertrags über gegenſeitige Aufhebung des Heimfalls oder Abzugsrechtes. . .	XXXV.	644
12. Juny 1835.	K. Allerh. Verordnung, den Vollzug des Geſetzes über die Steuernachläſſe in den Kreiſen dießſeits des Rheins betr. . . .	XXXIII.	561
17. — —	Bekanntmachung, die Allerh. Bewilligung zur Annahme fremder Auszeichnungen betr.	XXXV.	645
18. — —	— — die Statuten der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank betr.	XXXIV.	585
24. — —	— — die weſentlichen Ergebniſſe der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in den Städten und Märkten des Unterdonaukreiſes betr.	XXXVII.	657
29. — —	K. Allerh. Verordnung, das Tragen von Stockflinten betr.	XXXIX.	689
6. Juli —	K. Allerh. Ratifikation des Anſchluß-Vertrages von Seite des Großherzogthums Baden an den deutſchen Zollverein. . . .	XLIII.	775
6. — —	K. Allerh. Verordnung, das Zuſtändigkeits-Verhältniß bei der Bewilligung der ärztl. Praxis betr.	XXXVIII.	683
7. — —	Bekanntmachung, die Einführung der Binnenkontrolle im Rheinkreiſe betr.	XXXVI.	649
12. — —	— — die dienſtliche Stellung der Aktuare der Landgerichte I. und II. Klaſſe betr. .	XXXIX.	691
14. — —	— — die XXII. und letzte Verloosung des Staats-Lotterie-Anlehens betr.	XL.	697

Datum der Verordnung ꝛc. ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite
23. July 1835.	Bekanntmachung, den Vermögensstand der Militärfonds vom Jahre 18$\frac{1}{2}$ bis 18$\frac{3}{4}$ betr.	XLI.	705
10. August —	— — die XXII und zugleich letzte Verloosung des Staats-Lotterie-Anlehens betr. .	XLIV.	777
6. — —	— — die Rechte und Ehrenvorzüge des Herzoglich Leuchtenbergischen Hauses betr. .	XLVIII	825
12. — —	— — die Wahl der Administratoren der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr. .	XLV.	787
14. — —	— — den Rhein- und Donaukanal betr. .	XLV.	785
28. — —	— — die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den Städten und Märkten des Rezatkreises betr. .	XLVII.	811
29. — —	— — die Verwaltung des Damenstifts St. Anna in München betr.	XLVI.	793
4. Sept. —	— — die Aufführung der Current-Numer in den Eingaben an das Appellationsgericht für den Isarkreis betr.	L.	849
8. — —	K. Allerh. Verordnung, den Zustand der Getreidmaße betr.	XLVII.	809
10. — —	Bekanntmachung, die Reduction des im Landgericht Weiler vorkommenden Ißuyer-Getreid-Maßes betr.	XLIX.	844
27. — —	K. Allerh. Verordnung, die Binnenkontrolle in Rheinkreise betr.	L.	849
1. Okt. —	Bekanntmachung, die Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereines betr. . .	LI.	857

Datum der Verordnung ꝛc. ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite
2. Okt. 1835.	Bekanntmachung, einen Zwischenausschlag der Brandversicherungs-Beiträge für das Jahr $18\frac{34}{35}$ betr.	LII.	876
12. — —	K. Allerh. Verordnung, eine weitere Vermehrung der auf den Fond des Civilverdienst-Ordens angewiesenen Unterstützungsbeiträge betr.	LIII.	894
15. — —	— — — — die historischen Forschungen und die Sorge für Erhaltung der historischen Denkmale in Bayern betr. . . .	LX.	1008
18. — —	— — — — das K. Wappen und Siegel betr.	LIII.	889
24. — —	Bekanntmachung, die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in den Städten und Märkten des Oberdonaukreises betr.	LVII.	957
24. — —	— — d. wesentl. Ergebnisse d. Gemeinde- u. Stift. Rechnungen in d. St. u. M. des Obermainkr. betr.	LVII.	984
28. — —	Armeebefehl.	LV.	913
31. — —	K. Allerh. Rescript, die Glückswünsche zur 25jährigen Vermählungsfeier J. J. M. M. des Königs und der Königin betr. . . .	LVI.	949
31. — —	Nachtrag zur K. Allerh. Verordnung vom 18. Oktob. d. J. das k. Wappen und Siegel betr.	LVI.	951
2. Nov. 1835	Abschied für den Landrath des Isarkreises über dessen Verhandlungen vom 7 bis 12. Sept. 1835	LXI.	1021
2. — —	— — f. d. L. d. Oberdonaukreises üb. d. V. v. 7. bis 14. Sept. 1835. . . .	LXII.	1037

Datum der Verordnung ꝛc. ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite
2. Nov. 1835.	Abschied für den Landrath des Unterdonaukreises über dessen Verhandlungen vom 7. bis 12. Sept. 1835.	LXVIII.	1063
2. — —	— — f. d. L. d. Regenkreises üb. d. V. v. 7 — 16. Sept. 1835.	LXV.	1085
2. — —	— — f. d. L. d. Obermainkreises üb. d. V. v. 7 — 12. Sept. 1835.	LXVI.	1109
2. — —	— — f. d. L. d. Untermainkreises üb. d. V. v. 7 — 16. Sept. 1835.	LXVIII.	1141
2. — —	— — f. d. L. d. Rezatkreises üb. d. V. v. 7 — 12. Sept. 1835.	LXIX.	1165
2. — —	— — f. d. L. d. Rheinkreises üb. d. V. v. 7 — 15. Sept. 1835.	LXX.	1189
5. — —	K. Allerh. Verordnung, den Rang, den Dienstgrad, und die Uniform der Landwehr-Kreis-Kommandanten betr.	LVIII.	981
18. — —	K. Allerh. Verordnung, die Zollbegünstigungen im Verkehre mit der Schweiz betr. . .	LXXI.	1213
21. — —	Bekanntmachung, die Führung der Geschäfte während der Reise Sr. Majestät des Königs nach Griechenland.	LIX.	997
23. — —	— — die Uebereinkunft der Rheinuferstaaten über 4 Supplementarartikel zur Rheinschifffahrts-Convention betr.	LXVII.	1125
2. Dez. —	— — das Uhlstädter-Getreidmaß betr. . .	LVII.	1138

Datum der Verordnung ꝛc. ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite
10. Dez. 1835	Bekanntmachung, die Verlooſung der vierprozentigen mobiliſirten Staatsſchuld betr. . .	LXXI.	1220
14. — —	— — den Fortgang der Zehentfixirung im Jahre 1834 betr.	LXXII.	1229
18. — —	— — die weſentlichen Ergebniſſe der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in den Städten und Märkten des Iſarkreiſes betr. . .	LXXIV.	1261
19. — —	— — den Fortgang der Handlohnsfixirung und Ablöſung bis zum Schluße des Etatsjahrs 18$\frac{3}{4}$ betr.	LXXII.	1232
19. — —	— — die weſentlichen Ergebniſſe der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in den Städten und Märkten des Regenkreiſes betr.	LXXII.	1237
24. — —	— — das Beginnen des freien Handels und Verkehrs mit dem Großherzogthume Baden betr.	LXXIII.	1245
24. — —	— — die in Folge des Anſchlußes des Großherzogthumes Baden an den Zollverein eintretenden Veränderungen bezüglich auf die Zollerhebungs- und Aufſichtsbehörden und Einrichtungen betr.	LXXIII.	1247
24. — —	— — die Binnenkontrolle betr. . . .	LXXIII.	1249
24. — —	— — die Erleichterungen in der Durchfuhr auf gewiſſen Straßenzügen betr. . .	LXXIII.	1250
24. — —	— — die Ausgleichungsabgaben zwiſchen dem Kö-		

Datum der Verordnung ꝛc. ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite
	nigreiche Bayern und dem Großherzogthume Baden betr.	LXXIII.	1252
28. Dez. 1835.	— — die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in den Städten und Märkten des Untermainkreises betr. .	LXXIII.	1254
28. — —	— — die zweite Verloosung der vierprozentigen mobilisirten Staatsschuld betr. . .	LXXIV.	1267

Register
des
Regierungs-Blattes
für das Königreich Bayern,
vom Jahre 1835.

B. Sach-Register.

A.

Abſchied für den Landrath des Iſarkreiſes über deſſen Verhandlungen in der Sitzung vom 3 — 14. Sept. 1834. S. 73 — 92.

— — f. d. L. d. Unterdonaukreiſes üb. d. V. in d. S. v. 1 — 13. Sept. 1834. S. 97—112.

— — f. d. L. d. Regenkreiſes in d. S. v. 1 — 13. Sept. 1834. S. 113 — 133.

— — f. d. L. d. Oberdonaukreiſes üb. d. V. in d. S. v. 1 — 13. Sept. 1834. S. 137—158.

— — f. d. L. d. Rezatkreiſes üb. d. V. in d. S. v. 4 — 8. Sept. 1834. S. 161—185.

— — f. d. L. d. Obermainkreiſes üb. d. V. in d. S. v. 1 — 11. Sept. 1834. S. 185—207.

Abſchied für den Landrath des Untermainkreiſes über deſſen Verhandlungen in der Sitzung vom 1 — 11. Sept. 1834. S. 214 — 240.

— — f. d. L. d. Rheinkreiſes üb. d. V. in d. S. v. 1 — 8. Sept. 1834. S. 241—266.

— — f. d. L. d. Iſarkreiſes üb. deſſ. Verh. vom 7 — 12. Sept. 1835. S. 1021 — 1030.

— — f. d. L. d. Oberdonaukreiſes üb. d. V. v. 7 — 14. Sept. 1835. S. 1037 — 1052.

— — f. d. L. d. Unterdonaukreiſes üb. d. V. v. 7 — 12. Sept. 1835. S. 1053 — 1060.

— — f. d. L. d. Regenkreiſes üb. d. V. v. 7 — 16. Sept. 1835. S. 1085 — 1100.

Abſchied für den Landrath des Obermainkreiſes über deſſen Verhandlung vom 7 — 12. Sept. 1835. S. 1109 — 1124.

— — f. d. L. d. Untermainkreiſes üb. d. V. v. 7 — 16. Sept. 1835. S. 1141 — 1164.

— — f. d. L. d. Rezatkreiſes üb. d. V. v. 7 — 12. Sept. 1835. S. 1165 — 1186.

— — f. d L. d. Rheinkreiſes üb. d. V. v. 7 — 15. Sept. 1835. S. 1189 — 1210.

Adelige Gutsbeſitzer. Abtretung der ſtreitigen Gerichtsbarkeit durch adelige Gutsbeſitzer. 65.

Abzugsrecht. Aufhebung desſelben zwiſchen Bayern und Griechenland. S. 633.

Adel. Erhebungen in den Adelſtand des Königreichs. S, 483. 496. 818. 1223.

Adelsmatrikel, Auszüge aus der Adelsmatrikel des Königreichs. S. 517—519. 911.

Adminiſtratoren. Wahl der Adminiſtratoren der b Hypotheken- u. Wechſelbank 787—788.

Adreßbuch. K. Allerh. Privilegium gegen den Nachdruck des bei J. Bayer in München erſcheinenden Adreßbuches für die Haupt- und Reſidenzſtadt München. S. 537.

Advokaten-, Wittwen- und Waiſenfond. Bekanntmachung, den Advokaten-Wittwen- und Waiſenfond betr. S. 425 — 427.

Aerztliche Praxis. K. allerh. Verordnung, das Zuſtändigkeitsverhältniß bei der Bewilligung der ärztlichen Praxis betr. S. 683.

Akademie der bildenden Künſte. Ernennungen von Profeſſoren an der Akademie der bildenden Künſte. S. 214.

Akademie der ſchönen Künſte. K. allerh. Genehmigung zur Annahme der Diplome als Ehrenmitglieder der kaiſ. ruſſiſchen Akademie der ſchönen Künſte in St. Petersburg. S. 376.

Akademie der Wiſſenſchaften. K. allerh. Beſtättigung der von der A. d. W. vorgenommenen Wahlen. S. 907 — 908.

Verhältniß derſelben zu den hiſtoriſchen Kreisvereinen. S. 1006. 1007. 1008.

Aktenverſendung. Bekanntmachung, die Verſendung der Akten auf deutſche Fakultäten und Schöppenſtühle betr. S. 57 — 60.

Aktiengeſellſchaft. K. allerh. Erlaubniß zur Bildung einer Aktiengeſellſchaft zur Ausführung des Verbindungskanales zwiſchen dem Maine und der Donau. S. 785.

— — Privilegium für die Dampfboot-Aktiengeſellſchaft in Lindau. S. 841.

Aktuare. S. Landgerichtsaktuare.

Appellationsgerichte. Bekanntmachung, die Aufſtellung von Inſinuationsmandataren bey dem Appellationsgerichte für den Iſarkreis betr. S. 68 — 69.

— — Bekanntmachung, die Anführung der Current-Numer in den Eingaben an das Appellationsgericht für den Iſarkreis betr. 851.

Armeebefehl. Armeebefehl vom 20. März 1835. S. 321 — 360. Vom 28. Okt. 1835. S. 913 — 948.

Arſenik. K. allerh. Verordnung, die Verunreinigung des Phosphors mit Arſenik betr. 305.

Aſchaffenburger Schul- und Studien-Fond. Vereinfachung der Verwaltung desſelben. S. 1243.

Aufſichtsbehörden. Veränderungen, welche hinſichtlich der Zollerhebungs- und Aufſichts-Behörden durch den Anſchluß des Großherzogthums Baden an den Zollverein entſtehen. S. 1247.

Ausgleichungsabgaben. Ausgl. Ab, welche

in Folge des Anſchluſſes des Großherzogthums Baden an den Zollverein zwiſchen Bayern und Baden erhoben werden. Beim Uebergange aus dem Großherzogthume nach Bayern mit Ausnahme des Rheinkreiſes. S. 1252. Beim Uebergange aus dem bayer. Rheinkreiſe in das Großherzogthum Baden. S. 1253.

Auswanderungsgebühren. Aufhebung der Auswanderungsgebühren zwiſchen Bayern und Griechenland. S. 633.

B.

Baden. (Großherzogthum.) Bekanntmachung, den Anſchluß des Großherzogthums Baden an den durch die Verträge vom 22. und 30. März und 11. May 1833 gebildeten Handels- und Zollverein. 729.

— — Vertrag zwiſchen Bayern, Preuſſen, Sachſen, Würtemberg, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen und den zu dem thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten einerſeits und Baden anderſeits, wegen Anſchließung des Großherzogthums Baden an den Geſammt-Zollverein der erſtern Staaten. 731 — 774.

— K. allerh. Ratification dieſes Vertrages. 775.

— Bekanntmachung, das Beginnen des freien Handels und Verkehrs mit dem Großherzogthume Baden betr. 1245.

— — — die in Folge des Anſchluſſes des Großherzogthums Baden an den Zollverein eintretenden Veränderungen bezüglich auf die Zollerhebungs- und Aufſichtsbehörden und Einrichtungen betr. 1247.

Baden. Bekanntm., die Binnenkontrole im Rheinkreiſe betr. 1249. Die Erleichterung auf gewiſſen Straßenzügen betr. 1250. Die Ausgleichungsabgaben zwiſchen dem Königreiche Bayern und dem Großherzogthume Baden betr. 1252.

Bank. S. Hypotheken- und Wechſelbank.

Bankadminiſtration. Beſorgt die Angelegenheiten der bayer. Hypotheken- und Wechſel-Bank 788.

— — Mitglieder der Bankadminiſtration. 788.

Bayern. Bekanntmachung einer Uebereinkunft mit der kurfürſtlich-heſſiſchen Regierung in Beziehung auf Unterſuchung ꝛc. von Forſt-, Jagd-, Feld- und Fiſchereifrevel in den gegenſeitigen Waldungen, Fluren und Fiſchwaſſern. 545.

— — Bekanntmachung, den mit der k. griechiſchen Staatsregierung abgeſchloſſenen Vertrag über gegenſeitige Aufhebung des Heimfalls oder Abzugsrechtes der Nachſteuer und Auswanderungsgebühren betr. 633 — 646.

— — Bekanntmachung, den Anſchluß des Großherzogthums Baden an den durch die Verträge vom 22. und 30. März und 11. May 1833 gebildeten Handels- u. Zollverein betr. 729.

— — Vertrag zwiſchen Bayern, Preuſſen, Sachſen, Würtemberg, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen und den zu dem thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten einerſeits und Baden andererſeits wegen Anſchließung des Großherzogthums Baden an den Geſammtzollverein. 731 — 747.

— — K. allerh. Ratifikation dieſes Vertrages. 775.

— — Reorganiſation und Satzungen des land-

wirthſchaftlichen Vereines in Bayern. 857 — 872.

Bayern. Bekanntmachung, das Königliche Wappen und Siegel betr. 889.

— — Bekanntmachung, die Uebereinkunft der Rheinuferſtaaten betr. 1125.

— — K. allerh. Verordnung, die Zollbegünſtigungen im Verkehre mit der Schweiz betr. 1213.

— — Bekanntmachung, das Beginnen des Handels und Verkehrs mit dem Großherzogthume Baden betr. 1245. Aenderungen, hinſichtlich des Zollerhebungs- und Aufſichtsperſonals. 1247. Ausgleichungsabgaben zwiſchen Bayern und Baden. 1252.

Bekanntmachungen. Die Prüfung für den Staatsbaudienſt betr. 33 — 35.

— — die bayeriſche Hypotheken- und Wechſelbank betr. 35 — 36.

— — die Erläuterungen des Art. XII der Bundesakte, die Verſendung der Akten auf deutſche Fakultäten und Schöppenſtühle betr. 57 — 60.

— — vom 27. Jänner l. J. die bayer. Hypotheken- und Wechſelbank betr. 60 — 61.

— — die Aufſtellung von Inſinuationsmandataren betr. 68 — 69.

— — die Hauptrechnung der allgem. Brandverſicherungsanſtalt für das Jahr 18$\frac{3}{4}$ betr. 157.

— — das Wappen der Haupt- und Reſidenzſtadt München betr. 284 — 285.

— — die bayer. Hypotheken- und Wechſelbank betr. 285 — 286.

— — den Advokaten-Wittwen- und Waiſenfond betr. 425 — 428.

Bekanntmachungen. Die Verloosung der vierprozentigen mobiliſirten Staatsſchuld betr. 441.

— — die Zehentfixation der geiſtlichen Pfründen und Stiftungen im Jahre 18$\frac{4}{4}$. 473.

— — den Rang des jeweiligen Redakteur des Regierungsblattes betr. 483.

— — unerhoben gebliebene Kapitalien, Lotteriegewinnſte und Prämien betr. S. 529.

— — einer mit der kurfürſtlich-heſſiſchen Staatsregierung getroffenen Uebereinkunft in Beziehung auf Unterſuchung und Beſtrafung der Forſt-, Feld-, Jagd- und Fiſchereifrevel in den gegenſeitigen Waldungen, Fluren und Fiſchwaſſern betr. 545.

— — die Statuten der bayer. Hypotheken- und Wechſelbank betr. 585.

— — die Einführung der Binnenkontrole im Rheinkreiſe betr. 649 — 659.

— — die weſentlichen Ergebniſſe der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den Städten und Märkten des Unterdonaukreiſes betr. 657 — 666. (nebſt Beilage).

— — die dienſtliche Stellung der Aktuare der Landgerichte der I. und II. Klaſſe betr. 689.

— — die XXII. und letzte Verloosung des Staatslotterieanlehens betr. 697.

— — den Vermögensſtand der Militärfonds von 18$\frac{1}{2}$ bis 18$\frac{3}{4}$ betr. 703.

— — den Anſchluß des Großherzogthums Baden an den durch die Verträge vom 22. und 30. März und 11. May 1833 gebildeten Handels- und Zollverein betr. 729.

— — die XXII. und zugleich letzte Verloosung der Staatslotterie-Anlehens betr. 777 — 780.

— — den Rhein- und Donaukanal betr. 785.

Bekanntmachung, die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in den Städten und Märkten des Rezatkreises betr. 811.
— — die Reduktion des Ißnyer Getreidmaßes betr. 844.
— — die Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereines betr. 857.
— — einen Zwischenausschlag der Brandversicherungsbeiträge für das Jahr 18$\frac{1}{2}$ betr. 876.
— — das K. Wappen und Siegel betr. 889.
— — die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den Städten und Märkten des Unterdonaukreises betr. 957 — 966.
— — die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den Städten und Märkten des Obermainkreises betr. 984 — 990.
— — die Führung der Geschäfte während der Reise Sr. Majestät des Königs nach Griechenland betr. 997.
— — die Uebereinkunft der Rheinuferstaaten über 4 Supplementarartikel zur Rheinschiffahrts-Convention betr. 1125.
— — das Uhlstädter Getreidmaß betr. 1138.
— — die Verloosung der vierprozentigen mobilisirten Staatsschuld betr. 1220.
— — den Fortgang der Zehentfixirung im Jahre 1834 betr. 1229.
— — den Fortgang der Handlohnsfixirung und Ablösung bis zum Schluße des Etatsjahres 18$\frac{34}{35}$ betr. 1233.
— — die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den Städten u. Märkten des Regenkreises betr. 1237.

Bekanntmachung, das Beginnen des freyen Handels und Verkehrs mit dem Großherzogthume Baden betr. 1245.
— — die Binnenkontrolle betr. 1249.
— — die in Folge des Anschlußes des Großherzogthumes Baden an den Zollverein eintretenden Veränderungen bezüglich auf die Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden und Einrichtungen betr. 1247.
— — Erleichterungen in der Durchfuhr auf gewissen Straßenzügen betr. 1250.
— — die Ausgleichungs-Abgaben zwischen Bayern und Baden betr. 1252.
— — die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den Städten und Märkten des Untermainkreises betr. 1254.
— — die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den Städten und Märkten des Isarkreises betr. 1261.
— — die zweite Verloosung der vierprozentigen mobilisirten Staatsschuld betr. 1268.
Binnenkontrole. Bekanntmachung, die Einführung der Binnenkontrole im Rheinkreise betr. 649 — 656.
— — Verlängerung derselben im Rheinkreise. 849. Weitere Verlängerung derselben im Rheinkreise. 1249.
Boten. K. Allerh. Verordnung, die Reisekarten der Lohnkutscher und Boten betr. 673 — 680.
Brandversicherungsanstalt. Bekanntmachung die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt für das Jahr 18$\frac{33}{34}$ betr. 157 — 160.

Brandversicherungsanstalt. Hauptrechnung für das Etatsjahr 18$\frac{33}{34}$ betr. Beilage zum Regierungsblatte Nr. 22. vom 6. April 1835. 440. Bekanntmachung, einen Zwischenausschlag der Brandversicherungsbeiträge für das Jahr 18$\frac{34}{35}$ betr. 876.

Bürgermeister. K. Allerh. Bestätigung der Wahl eines rechtskundigen Bürgermeisters der Stadt Augsburg. 486.

Bundesversammlung. Verzeichniß der von den Stimmen des engern Rathes der deutschen Bundesversammlung für das Jahr 1835, 1836 und 1837 ernannten Spruchmänner zu dem durch Bundesbeschluß vom 30. Okt. 1834 angeordneten Schiedsgerichte. 477 — 482.

C.

Capitel. Bischöfliches Capitel zu Regensburg. 135 — 136.

— — zu Speyer. 320. 373. 854.

— — zu Eichstädt. 373. 558.

— — zu Würzburg. 374.

— — zu Augsburg. 435.

Erzbischöfliches Kapitel zu Bamberg. 886.

Civilverdienstorden. K. Allerh. Verordnung vom 1. Jänner 1835, die Bildung von zehn neuen Unterstützungsbeiträgen aus dem Vermögen des Civilverdienstordens der bayer. Krone betr. 17 — 20.

— — K. Allerh. Verordnung eine weitere Vermehrung der auf den Fond des Civilverdienst-Ordens angewiesenen Unterstützungsbeiträge betr. 894

Consulate. S. Konsulate.

Curatie. Verleihung der Zwangsarbeitscuratie Kaisheim. 847.

Current-Numern. Anführung derselben in den Eingaben an das Appellationsgericht für den Isarkreis. 851.

D.

Damenstift. Bekanntmachung die Verwaltung des Damenstiftes St. Anna in München betr. 793.

— — Auflösung der Oberadministration des St. Annastifts. 794.

— — Errichtung einer Damenstiftadministration. 795.

— — Bestimmungen hinsichtlich der Rechnungsstellung. 795.

Dampfboot-Aktiengesellschaft. Privilegium für die Dampfboot-Aktiengesellschaft in Lindau. 841.

Dampfschiffahrt. Privilegium zur Betreibung derselben auf dem Bodensee. 841.

Dekorationen. K. Allerh. Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. 29 — 30. 216. 304. 375. 582. 703. 790 — 791. 822. 909. 980. 1244.

Denkmale, historische; Verordnung, die Erhaltung der geschichtlichen Denkmale betr. 1008 — 1009.

Denkwürdigkeiten, geschichtliche. Verordnung hierüber. 1005 — 1009.

Dienstesnachrichten über Anstellungen im Staatsdienste, Beförderungen, Versetzungen, Quiescirungen. 11 — 15. 20. 27 — 28. 36 — 40. 41 — 43. 62 — 64. 69 — 72. 133 — 134. 160. 207 — 211. 267 — 269. 280. 286 — 288. 294 — 297. 315 — 317. 365 — 370.

429 — 432. 453 — 454. 463 — 464. 465 — 469. 483 — 484. 493 — 496. 514 — 515. 526 — 527. 532 — 533. 540 — 541. 553 — 556. 577 — 579. 628 — 630. 647 — 648. 670 — 671. 684 — 686. 686 — 688. 692 — 693. 715 — 719. 721 — 724. 781 — 782. 788 — 789. 793 — 797. 819 — 820. 852 — 854. 877 — 881. 897 — 903. 952 — 955. 967 — 968. 991 — 992. 999 — 1002. 1011. 1069 — 1079. 1221 — 1222. 1243.

Donaukanal Bekanntmachung, den Main- und Donaukanal betr. 785.

E.

Ehrenvorzüge. K. Allerh. Reſcript, die Rechte und Ehrenvorzüge des herzoglich-Leuchtenbergiſchen Hauſes betr. 825 — 840.

F.

Familienfideikommiſſe. Familienfideikommiß des erblichen Reichsraths und Staatsminiſters Maximilian Joſeph Grafen von Montgelas. 9 — 11.

— — des Herrn Reichsrathes Freiherrn von Würzburg. 128.

— — Bekanntmachung, das freiherrl. von Ponikau'ſche Fideikommiß betr. 497 — 514.

— — Bekanntmachung, die Fideikommißeinverleibung der Standesherrſchaft Nordendorf betr. 699.

— — die Fideicommißeinverleibung der Standesherrſchaft Nordendorf betr. 700.

Feldfrevel. Uebereinkunft mit der kurfürſtl. heſſiſchen Staatsregierung wegen Unterſuchung und Beſtrafung der Forſt-, Jagd-, Feld und Fiſchereifrevel in den gegenſeitigen Waldungen, Fluren und Fiſchwaſſern 545.

Fideicommiß ſ. Familienfideicommiß.

Fiſchereifrevel. 545.

Forſchungen, hiſtoriſche. K. Allerh. Verordnung, die hiſtoriſchen Forſchungen in Bayern betr. 1005 — 1009.

Forſtfrevel. 545.

Freiplätze. K. Allerh. Beſtätigung der Stiftung eines Freiplatzes im k. Knabenſeminare in Freyſing. 55.

G.

Gemeinderechnungen für das Verw. Jahr 18$\frac{33}{34}$ (von Gemeinden mit magiſtrat. Verfaſſ.) im Unterdonaukreiſe. 657 — 666. (nebſt Beilage.)

Rezatkreiſe. 811—818. (nebſt Beilage zum Regierungsblatte Nro. 47. vom 16. Sept.)

Oberdonaukreiſe. 957 — 967. (nebſt Beilage.)

Obermainkreiſe. 984 — 990. (nebſt Beilage.)

Regenkreiſe. 1237 — 1240. (nebſt Beilage.)

Untermainkreiſe. 1254 — 1258. (nebſt Beilage.

Iſarkreiſe. 1261 — 1266. (nebſt Beilage.)

Generalkonſulate. Siehe Konſulate.

Gerichtsbarkeit. K. Allerh. Verordnung, die Abtretung der ſtreitigen Gerichtsbarkeit durch adeliche Gutsbeſitzer betr. 65 — 67.

Gerichtsſaſſen. Zutheilung k. unmittelbaren Gerichtsſaſſen einiger ſtandesherrlichen Ortſchaften zu den Landgerichten Wemding und Nördlingen. 823.

Geſchäftsführung. Bekanntmachung, die Führung der Geſchäfte während der Reiſe Sr. Majeſtät des Königs nach Griechenland betr. 997.

Gewerbsprivilegien. S. Privilegien.

Glückwünſche. K. Allerh. Reſcript, die Glückwünſche zur 25jährigen Vermählungsfeier J. J. M. M. des Königs und der Königin betr. 949 — 951.

Getreidmaße. K. Allerh. Verordnung, den Zuſtand der Getreidmaße betr. 809.

— — Reduction des Jünyer-Getreidmaßes. 844 — 846.

— — Reduction des Uhlſtädter-Getreidmaßes. 1138 — 1140.

Griechenland. Bekanntmachung, den mit der k. griechiſchen Staatsregierung abgeſchloſſenen Vertrag über gegenſeitige Aufhebung des Heimfalls- oder Abzugrechtes der Nachſteuer und Auswanderungs-Gebühren betr. 633 — 646.

Großjährigkeit. K. Allerh. Großjährigkeitserklärungen. 93. 94. 304. 436. 487. 583. 648. 703. 887.

H.

Handels-Agenten. Königlich-ſächſiſche, kurfürſtlich-heſſiſche und großherzoglich-heſſiſche Konſuln und Handelsagenten. 363.

Handels- und Zollverein. Anſchluß des Großherzogthums Baden an den durch die Verträge vom 22. und 30. März und 11. May 1833 gebildeten Handels- und Zollverein. 720.

— — Vertrag zwiſchen Bayern, Preuſſen ꝛc. wegen Anſchluß des Großherzogthums Baden an den Geſammtzollverein der erſteren Staaten. 729 — 774.

Handlohnsablöſung. Fortgang derſelben bis zum Schluße des Etatsjahres 18$\frac{33}{34}$. 1233 — 1236.

Handlohnsfixirung. Fortgang derſelben bis zum Schluße des Etatsjahres 18$\frac{33}{34}$. 1233 — 1236.

Heimfallsrecht. Aufhebung desſelben zwiſchen Bayern und Griechenland. 633.

Herzoge in Bayern. Wappen der Herzoge in Bayern. 893.

— — nachträgl. Beſtimmung zur Verordn. das Wappen der Herzoge in Bayern betr. 951—952.

Herzoglich-Leuchtenbergiſches Haus. Rechte und Ehrenvorzüge des Leuchtenbergiſchen Hauſes. 825 — 840.

Heſſen (Großherzogthum). Vertrag zwiſchen Bayern, Preuſſen, Sachſen, Würtemberg, Kurheſſen und dem Großherzogthume Heſſen und den zu dem thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten einerſeits und Baden anderſeits, wegen Anſchließung des Großherzogthums Baden an den Geſammt-Zollverein der erſteren Staaten. 729 — 774.

Heſſen (Kurfürſtenthum). Bekanntmachung einer mit der kurfürſtlich-heſſiſchen Staatsregierung getroffenen Uebereinkunft in Beziehung auf Unterſuchung und Beſtrafung der Forſt-, Jagd-, Feld- und Fiſchereifrevel in den gegenſeitigen Waldungen, Fluren und Fiſchwaßern betr. 545.

Heſſen. (Kurfürſtenth.) Vertrag zwiſchen Bayern, Preuſſen, Sachſen, Würtemberg, Kurheſſen, dem Großherzogthum Heſſen ꝛc. wegen Anſchließung des Großherzogthums Baden an den Geſammt-Zollverein der erſteren Staaten. 720 — 774.

Hofmarſchall. K. Allerh. Beſtätigung der Wahl eines Hofmarſchalls Sr. Hoheit des Herrn Herzogs Maximilian in Bayern. 25 — 27.

Hof- und Staatshandbuch. Bekanntmachung, das Hof- und Staatshandbuch betr. 524 — 528.

Hypotheken- und Wechſelbank. Bekanntmachung vom 22. Jänner l. J. die b. Hypotheken- und Wechſelbank betr. 35 — 36.

— — Bekanntmachung vom 27. Jänner l. J. die bayer. Hypotheken- und Wechſelbank betr. 60.

— — Bekanntmachung, die bayer. Hypotheken- und Wechſelbank betr. 585.

— — Bekanntmachung, die Statuten der b. Hypotheken- und Wechſelbank betr. 635.

— — — — Statuten der bayer. Hypotheken- und Wechſelbank. 589 — 627.

— — Wahl der Adminiſtratoren der Hypotheken- und Wechſelbank. 788.

J.

Jagdfrevel. Uebereinkunft mit der kurfürſtlich-heſſiſchen Staatsregierung wegen Unterſuchung und Beſtrafung der Forſt-, Jagd-Frevel ꝛc in den gegenſeitigen Waldungen. 545.

Indigenat. Verleihungen des Indigenates des Königreichs. 376. 436. 456. 486. 583. 1017 — 1020.

Inſinuationsmandataren. Bekanntmachung, die Aufſtellung von Inſinuationsmandataren betr. 68 — 69.

Inſtruction. Inſtruction zum Geſetze über die Steuernachläſſe in den Kreiſen dießſeits des Rheins vom 1. July 1834. 504 — 577.

Iſarkreis. Abſchied für den Landrath des Iſarkreiſes über deſſen Verhandlungen in der Sitzung vom 3 — 14. Sept. 1834. 73 — 92.

— — K. Allerh. Reſcript, die Satzungen des Hagel-Aſſekuranz-Vereines für den Iſarkreis betr. 361. (Nebſt den Statuten als Beilage zum Regierungsblatte Nro. 21. vom 30. Mai 1835.)

— — Landrath des Iſarkreiſes. 854.

— — Abſchied für den Landrath des Iſarkreiſes über deſſen Verhandlungen vom 7 — 12. Sept. 1835. 1021 — 1036.

— — die weſentlichen Ergebniſſe der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den Städten und Märkten des Iſarkreiſes. 1261 — 1266.

Iſtuyer-Getreidmaß. Reduction deſſelben im k. b. Normal-Getreidmaße. 845 — 846.

K.

Kammerherrnwürde. K. Allerh. Genehmigung zur Annahme einer fremden Kammerherrnwürde. 888

Kapitalien. Bekanntmachung, unerhobene gebliebene Kapitalien, Lotteriegewinnſte und Prämien betr. 529.

Kirchenverwaltungen. K. Allerh. Beſtätigung der Wahlen der Kirchenverwaltungs-Mitglieder zu Paſſau und zu Bayreuth. 21 — 23.

Kirchenverwaltungen. K. Allerh. Beſtätigung der zu Mitgliedern der Kirchenverwaltungen zu Ansbach gewählten Gemeindeglieder. 214.
— — K. Allerh. Beſtättigung der zu Mitgliedern der katholiſchen Kirchenverwaltung in Fürth gewählten Gemeindeglieder. 136.
— — K. Allerh. Beſtätigung der zu Mitgliedern der Kirchenverwaltung in Fürth gewählten Gemeindeglieder. 320.
— — K. Allerh. Beſtätigung der zu Mitgliedern der proteſtantiſchen Kirchenverwaltungen in Paſſau gewählten Gemeindeglieder. 374.
— — K. Allerh. Beſtätigung der zu Mitgliedern der Kirchenverwaltung der proteſtantiſchen Pfarrey der Altſtadt Erlangen gewählten Gemeindeglieder. 486.
— — K. Allerh. Beſtätigung der zu Mitgliedern der Kirchenverwaltung der proteſtantiſchen Pfarrey der obern Stadt in Regensburg gewählten Gemeindeglieder. 535.
— — K Allerh. Beſtätigung der zu Mitgliedern der Kirchenverwaltungen in Nürnberg gewählten Gemeindeglieder. 726.
— — K. Allerh. Beſtätigung der zu Mitgliedern der kathol. und proteſt. Kirchenverwaltungen in Augsburg gewählten Gemeindeglieder. 847 — 848.
— — K. Allerh. Beſtätigung der zu Mitgliedern der Verwaltung des kathol. Stadtpfarrfonds in Bamberg gewählten Gemeindeglieder. 994.
Knabenſeminar. Stiftung eines Freiplatzes im Knabenſeminar zu Freyſing. 55.
Konſuln. Königlich-ſächſiſche, kurfürſtlich-heſſiſche- und großherzoglich-heſſiſche Konſuln und Handelsagenten. 303.
Konſulate. K. B Konſulat zu Fiume. 30.
K. B Konſulat zu Korfu. 31.
Churfürſtlich-heſſiſches Konſulat in München 648.
K. B. Konſulat zu Nizza. 806.
K. B. Generalkonſulat in Kopenhagen. 823.
K. B. Generalkonſulat in Liſſabon. 856.
K. B. Konſulat in Bremen. 1002.
Kreisvereine, hiſtoriſche. Stellung derſelben zu der Akademie der Wiſſenſchaften. Verordnung hierüber. 1005 — 1009.

L.

Landgerichte. Stellung der Aktuare der Landgerichte I. und II. Klaſſe. 691.
Landgerichtsaktuare. Bekanntmachung, die dienſtliche Stellung der Aktuare der Landgerichte I. und II. Klaſſe betr. 689.
Landrathsabſchiede.
Abſchied für den Landrath des Iſarkreiſes über deſſen Verhandlungen in der Sitzung vom 3 — 14. Sept. 1834. 73 — 92.
— — für den Landrath des Unterdonaukreiſes über deſſen Verhandlungen in der Sitzung vom 1 — 13. Sept. 1834. 97 — 112.
— — für den Landrath des Regenkreiſes über deſſen Verhandlungen in der Sitzung vom 1 — 13. Sept. 1834. 113 — 133.
— — für den Landrath des Oberdonaukreiſes über deſſen Verhandlungen in der Sitzung vom 1 — 13. Sept. 1834. 137 — 158.
— — für den Landrath des Rezatkreiſes über deſſen Verhandlungen in der Sitzung vom 4 — 8. Sept. 1834. 161 — 185.
— — für den Landrath des Obermainkreiſes über deſſen Verhandlungen in der Sitzung vom 1 — 11 Sept. 1834. 185 — 207.

Abſchied für den Landrath des Untermainkreiſes über deſſen Verhandlungen in der Sitzung vom 1 — 11. Sept. 1834. 214 — 240.
— — für den Landrath des Rheinkreiſes über deſſen Verhandlungen in der Sitzung vom 1 — 8. Sept. 1834. 241 — 266.
— — für den Landrath des Iſarkreiſes über deſſen Verhandlungen vom 7 — 12. Sept. 1835. 1021 — 1036.
— — für den Landrath des Oberdonaukreiſes über deſſen Verhandlungen vom 7 — 14. Sept. 1835. 1037 — 1052.
— — für den Landrath des Unterdonaukreiſes über deſſen Verhandlungen vom 7 — 12. Sept. 1835. 1053 — 1066.
— — für den Landrath des Regenkreiſes über deſſen Verhandlungen vom 7 — 16. Sept. 1835. 1085 — 1106.
— — für den Landrath des Obermainkreiſes über deſſen Verhandlungen vom 7 — 12. Sept. 1835. 1109 — 1124.
— — für den Landrath des Untermainkreiſes über deſſen Verhandlungen vom 7 — 16. Sept. 1835. 1141 — 1164.
— — für den Landrath des Rezatkreiſes über deſſen Verhandlungen vom 7 — 12. Sept. 1835. 1165 — 1186.
— — für den Landrath des Rheinkreiſes über deſſen Verhandlungen vom 7 — 15. Sept. 1835. 1189 — 1210.
— — Ernennungen ꝛc. von Mitgliedern des Landrathes:
des Oberdonaukreiſes. 535.
des Regenkreiſes. 804.
des Untermainkreiſes. 804.
des Iſarkreiſes. 854.

Landwehr des Königreichs. Ernennungen, Beförderungen ꝛc. in der Landwehr des Königreichs. 55. 93. 375. 496. 821. 909. 979. 1015 — 1016. 1080. 1222.
Landwehrkreis-Kommandanten. Rang, Dienſtgrad und Uniform der Landwehrkreis-Kommandanten. 981.
Landwirthſchaftlicher Verein. Reorganiſation des landwirthſchaftlichen Vereins. 857.
— — Satzungen des landwirthſchaftlichen Vereines in Bayern. 864 — 872.
Lohnkutſcher K. Allerh. Verordnung, die Reiſekarten der Lohnkutſcher und Boten betr. 673 — 680.
Lotterie-Anlehen. XXI. Verloosung des unverzinslichen Staatslotterieanlehens. 312.
— — Bekanntmachung, die Einlöſung der unverzinslichen bayeriſchen Lotterieanlehens-Looſe zu 10 fl. betr. 314 — 315.
— — — — die Verloosung der 4prozentigen mobiliſirten Staatsſchuld betr. 441.
— — — — die XXI. Verloosung des Staatslotterieanlehens betr. 457 — 464.
— — — — die Verloosung der 4 prozentigen mobiliſirten Staatsſchuld. betr. 489.
— — — — unerhoben gebliebene Kapitalien, Lotteriegewinnſte u. Prämien betr. 529.
— — — — die XXII. und letzte Verloosung des Staatslotterieanlehens betr. 697.
— — — — die XXII. und zugleich letzte Verloosung der Staatslotterieanlehens betr. 777 — 780.
— — — — die Verloosung der 4 prozentigen mobiliſirten Staatsſchuld betr. 1220.
— — — — die 2. Verloosung der vierprozentigen Staatslotterieanlehens betr. 1267.

M.

Magiſtrate. K. Allerh. Beſtätigung der Wahl eines rechtskundigen Bürgermeiſters der Stadt Augsburg. 485.

— — K. Allerh. Beſtätigung der Wahl eines rechtskundigen Magiſtratsrathes der Haupt- und Reſidenzſtadt München. 558.

Majeſtätswappen. Beſtandtheile und Beſchaffenheit des neuen Majeſtätswappen von Bayern. 801 — 802.

Militär-Max-Joſeph-Orden. Kgl. Allerh. Verordnung, die Gründung von Unterſtützungen für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joſeph-Ordens betr. 289 — 294.

Militärfonds. Bekanntmachung, den Vermögensſtand der Militärfonds vom Jahre 18$\frac{1}{1}$ bis 18$\frac{3}{4}$ betr. 703.

— — Ausweis hierüber. 711 — 714.

N.

Nachſteuer. Aufhebung derſelben zwiſchen Bayern und Griechenland. 633.

Nachtrag zur K. Allerh. Verordnung vom 18. Oktober 1835, das K. Wappen und Siegel betr. 951 — 952. (Beſtimmung hinſichtlich des Wappens und Siegels der Herzoge in Bayern.)

Namensannahme. K. Allerh. Genehmigung zur Namensannahme. 990

Namensveränderung. K. Allerh. Genehmigung zu Namensveränderungen. 559. 912.

Nebenzollamt. Auflöſung des Nebenzollamtes Homburg. 496.

Nebenzollamt. Auflöſung des Nebenzollamtes Wunſiedel. 695.

Novellen zur Gerichtsordnung. Privilegium gegen den Nachdruck einer 2ten Auflage des erſten Bandes der Novellen zur Gerichtsordnung. 1009.

O.

Oberdonaukreis. Abſchied für den Landrath des Oberdonaukreiſes über deſſen Verhandlungen in der Sitzung vom 1. bis 13. Sept. 1834. 137 — 158.

— — Landrath des Oberdonaukreiſes. 535.

— — die weſentlichen Ergebniſſe der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in den Städten und Märkten des Oberdonaukreiſes. 957 — 966. (Nebſt Beilage).

— — Abſchied für den Landrath des Oberdonaukreiſes über deſſen Verhandlungen vom 7 — 14. Sept. 1835. 1037 — 1052.

— — Scholarchat des Oberdonaukreiſes. 1030.

Obermainkreis. Abſchied für den Landrath des Obermainkreiſes über deſſen Verhandlungen in der Sitzung vom 1 — 11. Sept. 1834. 185 — 205.

— — die weſentlichen Ergebniſſe der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in den Städten und Märkten des Obermainkreiſes für das Verwaltungsjahr 18$\frac{34}{35}$. 984 — 990. (Mit Beilage.)

— — Abſchied für den Landrath des Obermainkreiſes über deſſen Verwaltungen vom 7. bis 12. Sept. 1835 1109 — 1124.

Ordensverleihungen. 24. 28 — 29. 94. 216. 272. 375. 436. 472. 487. 536. 581.

632. 695 — 696. 702. 784. 790. 805. 821 — 822. 855. 886 — 887. 910. 979 — 980. 1016 — 1017. 1081 — 1082. 1223 — 1244.

P.

Pfarreien- und Benefizien = Verleihungen; Präsentations = Bestätigungen. 15 — 16. 21. 43 — 46. 72. 134 — 135. 211 — 214. 269 — 272. 297 — 298. 317 — 320. 370 — 373. 432 — 435. 454 — 456 470 — 471. 484 — 485. 515 — 516. 527 — 528. 533 — 535. 541 — 544. 556 — 558. 580 — 581. 630 — 631 671 — 672. 693 — 695. 719 — 720. 724 — 726. 782 — 784. 789. 797 — 803. 820. 881 — 885. 903 — 907. 955 — 956. 969 — 970. 992 — 994. 1012 — 1015. 1079 — 1080.

Pfründen. Bekanntmachung, die Zehentfixationen der geistlichen Pfründen und Stiftungen im Jahre $18\frac{33}{34}$ betr. 473.

— — Generalconspekt über die im Jahre $18\frac{33}{34}$ vollzogenen Zehentfixationen der geistlichen Pfründen und Stiftungen. 475.

Phosphor. K. Allerh. Verordnung, die Verunreinigung des Phosphors mit Arsenik betr. 305 — 307.

Phosphorsäure. Reinigung der Schwefel- und Phosphorsäure. 307 — 308.

Prädikats = Verleihungen. Ertheilung des Prädikates „Erlaucht". 791.

Preisaufgaben. Bekanntmachung, die Preisaufgaben der Hochschule zu München für das Studienjahr $18\frac{34}{35}$ betr. 806 — 808.

Preußen. Vertrag zwischen Bayern, Preussen ꝛc. einerseits und Baden anderseits, wegen Anschließung des Großherzogthums Baden an den Gesammtzollverein der erstern Staaten. 731 — 774.

Privilegien. Privilegien wurden verliehen:

— — dem J. G. Laurer aus Fürth auf Erzeugung einer eigenthümlichen Metallmischung. 55.

— — dem Isaak Heynemann aus München auf Verfertigung von Schuhen und Stiefeln mit sogenanntem Gesundheitsfutter. 56.

— — dem Hafner M. Georg Bauer aus Dorfen auf Verfertigung dauerhafter Kochgeschirre ꝛc. 56.

— — der Gesellschaft der Walzmühle zu Frauenfeld im Kanton Thurgau auf verbesserte Walzmühlen. 56.

— — dem Seifensieder J. Pustetto aus Pfatter auf schnelleres Zerschmelzen ꝛc. des Unschlittes. 95.

— — dem Michael Bachhuber, auf Verfertigung eines hölzernen Apparates zur Branntweinfabrikation. 96.

— — dem Stuhlfabrikanten J. A. Seitz zu Aschaffenburg auf Verfertigung der sogenannten Pariserstrohstühle 96.

— — dem Buchdrucker und Buchhändler G. Franz in München gegen den Nachdruck des bei ihm erscheinenden Waffenunterrichts für die Landwehr = Infanterie, Kavallerie und Artillerie. 273 — 276.

— — dem herzoglich = Leuchtenbergischen Gemäldegallerie = Inspektor Nep. Murel gegen den Nachdruck der von ihm in Umrissen herauszugebenden Kunstgegenstände der herzoglich = Leuchtenbergischen Gemälde = Sammlung. 276 — 278.

Privilegien wurden ertheilt:

— — dem Lithographen Franz Hanfſtengel dahier, zur Herausgabe des von ihm lithographirten Bildniſſes Seiner Majeſtät des Königs Otto von Griechenland. 278 — 280.

— — dem Lithographen F. Hanfſtengel zur Herausgabe des von ihm lithographirten Bildniſſes Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Bayern. 281 — 284.

— — dem Nagelſchmied Fr. W. Reichelt zu Nürnberg auf Verfertigung der ſogenannten Schuſterzwecke. 438.

— — dem Schmied Joſeph Hepp zu Reiſterhauſen auf eine neu erfundene Art von Holzbohrern. 438.

— — dem Tabacksfabrikanten Johann von Schwarz zu Nürnberg auf eine neu erfundene Taback-Packeten-Einſchlag-Maſchine. 439.

— — dem Florian Moſer zu München auf einen eigenthümlichen Deſtillir-Apparat. 488.

— — den Kaufleuten Barandon u. Compagnie zu London auf die Erfindung einer neuen Art, Flüßigkeiten bei niederer Temperatur abzudämpfen 488.

— — dem Zinngießermeiſter Anton Grau aus Bamberg auf einen von ihm verbeſſerten pharmaceutiſchen Koch- und Deſtillir-Apparat. 520.

— — dem Bildhauer Johann Frank aus Geiſlohe auf eine von ihm erfundene Kittmaſſe. 520.

— — dem Buchhändler J. Bayer zu München gegen den Nachdruck eines Adreßbuches für die Haupt- und Reſidenzſtadt München. 537.

Privilegien.

Privilegien wurden ertheilt.

— — dem Sattlermeiſter G. Hollenbach aus Ansbach auf deſſen Verbeſſerung der Sattel und Pferdgeſchirre. 584.

— — dem J. Chr. Reich, jun., aus Fürth auf ſein eigenthümliches Walzwerk. 704.

— — dem Wegmacher J. Gmeiner zu Perlach auf ein von ihm erfundenes Wurfgitter. 704.

— — dem Kunſtdrechslerssohn Ant. Edel aus München auf Verfertigung von Pulverhörnern aus einem Stück. 704.

— — dem Schuhmacher Andr Lindinger auf Verfertigung von nicht trennenden Sohlnähten. 704

— — einer Dampfboot-Aktiengeſellſchaft zu Lindau zur Erbauung eines Dampfbootes in Lindau und zur Betreibung der Dampfſchifffahrt auf dem Bodenſee. 841.

— — dem Lithographen G. Bodmer auf Herausgabe der Lithographie „Ludwig I. König von Bayern im Familienkreiſe.“ 875.

— — den Iſraeliten Gebrüder M S. und J. Lauchheimer auf Verbeſſerung des Pergamentpapieres. 888.

— — dem Fabrikanten Johann Kolb von Nürnberg, auf Erfindung von Spazierſtöcken mit Sonnenſchirm 1004.

— — dem Kreis- und Stadtgerichtsrath Dr. Moritz gegen den Nachdruck einer zweiten Auflage des erſten Bandes der Novellen zur Gerichtsordnung. 1009.

— — dem Ant. König aus Nürnberg auf Verfertigung von Jagd- und andern Taſchen. 1224.

Privilegien wurden verliehen:
— — dem P. Herkommer aus Reuti im Tyrol, auf Sicherung der Farbe gegen Feuchtigkeit der Mauern. 1224.
— — dem J. Irrgang aus München auf einen eigenthümlich konstruirten Dampf-, Destillir- und Reinigungs-Apparat. 1224.
— — dem Andreas Bachberger aus Regensburg auf Verfertigung von Stiefeln zur Verhütung von Frostbeulen. 1225.
— — dem M. Sittle, Uhrmacher aus München auf Verfertigung sogenannter Makkaroni-Nudeln. 1225.
— — dem Ph. Schüßler in München auf Verbesserung von Schuhen und Stiefeln. 1225.
— — dem Bernh. Neubauer auf Verfertigung von Luftkissen ꝛc. 1225.
— dem Kasp. Biechler aus Schönthal auf eigenthümliche Verfertigung von Schuhen. 1226.
— — dem Hofmusikus Th. Böhm und dem Dr. Schafhäutel aus München auf Verbesserung des Eisens. 1226.
— — dem J. Groß aus Württemberg auf verbesserte Einrichtung der Schmiede-Essen. 1227.

Privilegien. Eingezogen wurden:
das Privilegium des Johann Knott aus Haag Landgerichts Eschenbach auf sein eigenthümliches Verfahren in Bindung von Posen- und Kluppenpinseln. 440.
— des Karl Edinger aus München, auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Räucherung des Fleisches. 583.

Privilegien. Auf das ihm ertheilte Privilegium hat verzichtet: Gregor Rechel, Handelsmann von München auf Verfertigung von Schleifsteinen aus hydraulischem Kalke. 824.

Prorektorswahl. Sieh Universitäten.

R.

Ratifikation. K. Allerh. Ratifikation des zwischen Bayern und Griechenland abgeschlossenen Vertrages über gegenseitige Aufhebung des Heimfalls oder Abzugsrechtes, der Nachsteuer und Auswanderungsgebühren. 643—646.
— — K. Allerh. Ratifikation des mit dem Großherzogthume Baden abgeschlossenen Vertrages wegen Anschließung des Großherzogthumes Baden an den Gesammtzollverein. 775.
— — K. Allerh. Ratifikation, die Uebereinkunft über 4 Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Convention. 1137.

Redaction des Kgl. Gesetz- und Regierungs-Blattes. Bekanntmachung, die Dienstescategorie des jeweiligen Redacteurs des Regierungsblattes betr. 483.

Regenkreis. Abschied für den Landrath des Regenkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 1 — 13. Sept. 1834. 113 — 133.
— — Landrath des Regenkreises. 804.
— — Abschied für den Landrath des Regenkreises über dessen Verhandlungen vom 7—16. Sept. 1835. 1085 — 1106.
— — Bekanntmachung, die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in den Städten und Märkten des Regenkreises. 1238 — 1242.

Reichsrathswürde. Verleihung der erblichen Reichsrathswürde. 373.

Reiſekarten. K. Allerh. Verordnung, die Reiſekarten der Lohnkutſcher und Boten betr. 673.

Rectors- und Senatorwahlen. Siehe Univerſitäten.

Reſcripte. K. Allerh. Reſcript, die Rechte des herzoglich-Leuchtenbergiſchen Hauſes betr. 815 — 840.

— — K. Allerh. Reſcript., die Glückswünſche zur 25jährigen Vermählungsfeier J. J. M.M. des Königs und der Königin betr. 949—951.

Rheinkreis. Bekanntmachung, den Rhein- und Donaukanal betr. 785 — 787.

Rheinkanal. Abſchied für den Landrath des Rheinkreiſes über deſſen Verhandlungen in der Sitzung vom 1 — 8. Sept. 1834. 241—266.

— — Bekanntmachung, die Einführung der Binnenkontrolle im Rheinkreiſe betr. 649—656.

— — Verlängerung der Binnenkontrolle im Rheinkreiſe. Verordn. vom 27. Sept. 849.

— — Abſchied für den Landrath des Rheinkreiſes über deſſen Verhandlungen vom 7 — 15. Sept. 1835. 1189 — 1210.

— — abermalige Verlängerung der Binnenkontrolle im Rheinkreiſe. 1249.

Rheinſchifffahrts-Convention. Uebereinkunft der Rheinuferſtaaten über 4 Supplementarartikel zur Rheinſchifffahrts-Convention. 1127 — 1136.

Rheinuferſtaaten. Uebereinkunft derſelben. 1125 — 1137.

Rezatkreis. Abſchied für den Landrath des Rezatkreiſes über deſſen Verhandlungen in der Sitzung vom 4 — 8. Sept. 1834. 161—185.

— — Bekanntmachung, die weſentlichen Ergebniſſe der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in den Städten und Märkten des Rezatkreiſes betr. 811 — 818.

Rezatkreis. Abſchied für den Landrath des Rezatkreiſes über deſſen Verhandlungen vom 7 — 12. Sept. 1835. 1163 — 1186.

Ritterſtand. Erhebungen in den Ritterſtand des Königreichs. 850.

S.

Sachſen. Vertrag zwiſchen Bayern, Preußen, Sachſen ꝛc. einerſeits und Baden anderſeits, wegen Anſchlieſſung des Großherzogthums Baden an den Geſammtzollverein der erſteren Staaten. 729 — 774.

Salzamt. Erhebung der Salzoberfaktorie Bayreuth zu einem Salzamte. 720.

Schiedsgerichte. Verzeichniß der von den ſiebzehn Stimmen des engeren Rathes der deutſchen Bundesverſammlung für die Jahre 1835, 1836 und 1837 ernannten Spruchmänner zu dem Bundesbeſchluß vom 30. Oktober 1834 angeordneten Schiedsgerichte. 477 — 482.

Scholarchate. Scholarchat des Oberdonaukreiſes. 1080.

Schweiz. K. Allerh. Verordnung, die Zollbegünſtigungen im Verkehre mit der Schweiz betr. 1213

Siegel. K. Allerh. Verordnung, das Königliche Wappen und Siegel betr. 889.

— — Beſtimmungen über die neuen Siegel. 893 und 894.

— — Nachtrag zu dieſer Verordnung. 951 — 952. (das Wappen und Siegel der Herzoge in Bayern betr.)

Staatsbaudienſt. Bekanntmachung vom 19. Jänner, die Präfung für den Staatsbaudienſt betr. 32 — 35.

Staatshandbuch. Bekanntmachung, das Hof- und Staatshandbuch betr. 524.

Staatslotterie-Anlehen. Bekanntmachung die XXI. Verloſung des unverzinslichen Staatslotterieanlehens betr. 312.

— — gemeinſchaftlicher Hauptpreis für die Looſe zu 100 und 25. fl. 313.

— — die XXI. Verloſung des Staatslotterieanlehens betr. 457 — 464.

— — die XXII. und zugleich letzte Verloſung des Staatslotterieanlehens. 777 — 780.

Staatsraths-Ausſchuß.

Sitzungen des Königlichen Staatsraths-Ausſchußes.

Sitzung vom 13. Dezember 1834. 5 — 9.
— — — 21. Jänner 1835. 61 — 63.
— — — 28. Februar „ 308 — 311.
— — — 25. April „ 521 — 524.
— — — 16. May „ 551 — 553.
— — — 19. Juny „ 667 — 669.
— — — 30. November „ 1217 — 1221.

Staatsſchuld. Bekanntmachung, die Verloſung der vierprozentigen mobiliſirten Staatsſchuld betr. 441.

— — Verloſungsplan der vierprozentigen mobiliſirten Obligationen. 443 — 446.

— — Verzeichniß der zum Behufe der Verloſungen der 4prozentigen mobiliſirten Obligationen gebildeten Serien. 447 — 452.

— — Bekanntmachung, die Verloſung der 4prozentigen mobiliſirten Staatsſchuld betr. 489 — 492.

— — Bekanntmachung, unerhoben gebliebene Kapitalien, Lotteriegewinnſte und Prämien betr. 529.

Staatsſchuld. Bekanntm. die XXII. und letzte Verloſung des Staatslotterieanlehens betr. 697.

— — die Verloſung der vierprozentigen mobiliſirten Staatsſchuld betr. 1220.

— — die 2te Verloſung der vierprozentigen mobiliſirten Staatsſchuld betr. 1267.

Standesherrſchaften. Bekanntmachung, die Fideikommißeinverleibung der Standesherrſchaft Nordendorf betr. 699.

— — die Fideikommißeinverleibung der Standesherrſchaft Mikhauſen betr. 700.

Statuten. St. des Hagelaſſekuranzvereines für den Iſarkreis im Königreich Bayern. (Beilage zum Regierungsblatte Nro. 21. von 1835). 377 — 627.

— — der bayer. Hypotheken- und Wechſelbank. 589 — 627.

Steuernachläſſe. K. Allerh. Verordnung, den Vollzug des Geſetzes über die Steuernachläſſe in den Kreiſen dießſeits des Rheines betr. 561.

Stiftungen. K. Allerh. Beſtätigung einer dem öffentlichen Unterricht zugewendeten Gabe. 31.

— — K. Allerh. Beſtätigung der Stiftung eines Freiplatzes im k. Knabenſeminar in Freyſing. 55.

Stiftungsrechnungen. Stiftungsrechnung der Städte und Märkte mit magiſtratiſcher Verfaſſung des Unterdonaukreiſes für das Verwaltungsjahr 18$\frac{33}{34}$. 663 — 666. (Nebſt Beilage.)

— — des Rezatkreiſes. 815 — 818. (Nebſt Beylage.)

— — des Oberdonaukreiſes. 963 — 966.

— — des Obermainkreiſes. 984 — 990.

Stiftungs-Rechnungen der Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung des Regenkreises für das Verwaltungsjahres 18$\frac{33}{34}$. 1239 — 1242.

— — des Untermainkreises. 1255 — 1258.

— — des Isarkreises. 1263 — 1266.

Stipendien. Verzeichniß derjenigen Bewerber, welchen für 18$\frac{34}{35}$ an der k. Universität München Stipendien verliehen wurden. 51—54.

— — Stipendienerhöhungen für 18$\frac{34}{35}$. 47 — 50.

— — Verzeichniß derjenigen Studierenden an der Hochschule in München, welchen für das Jahr 18$\frac{35}{36}$ Stipendien, respektiv erhöht, fortbeziehen. 971 — 974.

— — Stipendien, an der Hochschule München für 18$\frac{35}{36}$ ertheilt. 975 — 978.

Stockflinten. K. Allerh. Verordnung, das Tragen der Stockflinten betr. 689.

Straßenzüge. Erleichterungen auf gewissen Straßenzügen. 1250 — 1251.

— — Durchgangszoll auf diesen Straßen. 1251.

Spruchmänner. Verzeichniß der von den 17 Stimmen des engeren Rathes der deutschen Bundesversammlung für die Jahre 1835, 1836 und 1837 ernannten Spruchmänner zu dem durch Bundesbeschluß vom 30. Okt. 1834 angeordneten Schiedgerichte. 477 — 482.

Schwefelsäure. Reinigung der Schwefel- und Phosphorsäure. 307 — 308.

Supplementar-Artikel. Uebereinkunft der Rheinuferstaaten üb. 4 Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Convention. 1127 — 1136.

— — I. Supplementar-Artikel. Modifizirter Beschluß des Protokolls Nro. 27. der Juli-Session von 1832 als Zusatz-§. zu dem Artikel 61. des Traktates. 1129. II. Suppl. Art. Text des Beschlusses im Protokoll Nro. 6 der Juli-Session 1832, welche einen Zusatz-§. zu dem Art. 62. des Traktates bilden. 1129 — — 1131.

— — III. Suppl. Art. 1131 — 1135.

— — IV. Suppl. Art. als Zusatz zu dem Art. 66. der Convention. 1136.

T.

Thüringischer Handels- und Zollverein. Vertrag zwischen Bayern, Preußen ꝛc. und den zu dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten einerseits und Baden anderseits wegen Anschließung des Großherzogthums Baden an den Gesammtzollverein. 729 — 774.

Titelverleihungen. 32. 93. 304. 437. 536. 582. 791. 792. 805 — 806. 855. 912. 995.

Titulatur. Große Titulatur Sr. Majestät des Königs von Bayern. 892.

U.

Uhlstädter-Getreidmaß. Reduktion desselben in das bayerische Getreid-Normalmaß. 1139 — 1140.

Universitäten. K. Allerh. Bestätigung der Rektors- und Senatoren-Wahlen an den Universitäten München und Würzburg. 803—804.

— — K. A. Bestätigung der Prorektorswahl an der Universität Erlangen. 1015.

Unterdonaukreis. Abschied für den Landrath des Unterdonaukreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 1 — 13. Sept. 1834. 97 — 112.

— — Bekanntmachung, die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der Städte und Märkte des Unterdonaukreises mit magistratischer Verfassung für das Verwaltungsjahr 18$\frac{3}{4}$ betr. 657 — 666. (Nebst Beilage zum Regierungsblatte Nro. 37.)

— — Abschied für den Landrath des Unterdonaukreises über dessen Verhandlungen vom 7 — 12. Sept. 1835. 1053 — 1066.

Untermainkreis. Abschied für den Landrath des Untermainkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 1 — 11. Sept. 1834. 214 — 240.

— — Landrath des Untermainkreises. 804.

— — Abschied für den Landrath des Untermainkreises über dessen Verhandlungen vom 7 — 16. Sept. 1835. 1141 — 1164.

— — Bekanntm. die wesentl. Gemeinde- u. Stiftungsrechnungen in den Städten und Märkten des Untermainkreises betr. 1254 — 1258.

Unterricht, öffentlicher. K. Allerh. Bestätigung einer dem öffentlichen Unterricht gemachten Gabe. 31.

Unterstützungsbeiträge. Bildung von 10 neuen Unterstützungsbeiträgen aus dem Fonde des Civilverdienstordens. 17 — 20.

— — weitere Vermehrung dieser Unterstützungsbeiträge. 894.

V.

Verordnungen. Verordnung und Bekanntmachung, die Versendung der Akten auf deutsche Fakultäten und Schöppenstühle betr. 57 — 60.

Verordnung, K. Allerh., die Abtretung der streitigen Gerichtsbarkeit durch adeliche Gutsbesitzer betr. 65 — 67.

— — die Gründung einer Unterstützungsanstalt für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joseph-Ordens betr. 289 — 294.

— — die Verunreinigung des Phosphors mit Arsenik betr. 305 — 307.

— — den Vollzug des Gesetzes über die Steuernachlässe in den Kreisen dießseits des Rheines betr. 561.

— — die Reisekarten der Lohnkutscher und Boten betr. 673.

— — das Zuständigkeitsverhältniß bey der Bewilligung der ärztlichen Praxis betr. 683.

— — das Tragen von Stockflinten betr. 689.

— — den Zustand der Getreidmaße betr. 809.

— — die Verlängerung der Binnenkontrolle im Rheinkreise betr. 849.

— — das K. Wappen und Siegel betr. 889.

— — eine weitere Vermehrung der auf den Fond des Civilverdienstordens hingewiesenen Unterstützungsbeiträge betr. 889.

— — den Rang, Dienstgrad und die Uniform der Landwehrkreiskommandanten betr. 981.

— — die historischen Forschungen und die Sorge für Erhaltung der geschichtlichen Denkwürdigkeiten in Bayern betr. 1005 — 1009.

— — die Zollbegünstigung im Verkehre mit der Schweiz betr. 1213.

Viehseuchen. Vorschriften über die Verhütung von Viehseuchen und insbesondere über den Nutzen und Gebrauch des Viehsalzes.

(Beilage zum Regierungsblätte Nro. 24. vom Jahre 1835.) 403.

Viehſalz. Ueber den Nutzen und Gebrauch des Viehſalzes. (Beilage zum Regierungs-Blatte Nro. 24. von 1835.) 404.

Vermählungsfeier. K. Allerh. Reſcript, die Glückswünſche zur 25jährigen Vermählungsfeier J.J. M.M. des Königs und der Königin betr. 949 — 951.

W.

Wappen. K. Allerh. Verordnung, das Königliche Wappen und Siegel betr. 889.

— — Beſtandtheile des neuen K. Wappens. 891. Orden, welche das neue Wappen umgeben. 891 und 892. Ganzes Majeſtäts-Wappen. 892. Umſchrift des Wappens. 892.

Wappen des Kronprinzen und der k. Prinzen von Bayern. 892 und 893.

— — der Herzoge in Bayern. 893.

— — Nachtrag zu dieſer Verordnung (das Wappen und Siegel der Herzoge in Bayern betr.) 951 — 952.

— — Bekanntmachung, das Wappen der Haupt- und Reſidenzſtadt München betr. 284 — 285.

— — K. Allerh. Beſtätigung des Wappens der Stadt Weißenburg. 559.

Wechſelbank. Bekanntmachung, die bayer. Hypotheken- und Wechſelbank betr. 35.

— — die bayer. Hypotheken- und Wechſelbank betr. 60 — 61.

Wechſelbank. Bekanntmachung, die bayer. Hypotheken- und Wechſelbank betr. 35.

— — die bayer. Hypotheken- und Wechſel-Bank betr. (Wahl des Ausſchuſſes.) 285 — 286.

— — die Statuten der bayer. Hypotheken- und Wechſelbank betr. 585. Statuten der bayer. Hypotheken- und Wechſelbank betr. 589 — 627. Wahl der Adminiſtratoren der Hypotheken- und Wechſelbank. 788.

Wittwen- und Waiſenfond. Bekanntmachung, den Advokaten-Wittwen- und Waiſenfond betr. 425 — 426.

Württemberg. Vertrag zwiſchen Bayern, Preuſſen, Sachſen, Württemberg ꝛc. einerſeits und Baden anderſeits wegen Anſchließung des Großherzogthums Baden an den Geſammtzollverein. 719 — 774.

Z.

Zehentfixation. Bekanntmachung, die Zehentfixation der geiſtlichen Pfründen und Stiftungen im Jahre 18$\frac{33}{34}$ betr. 434.

— — Generalconſpekt über die im Jahre 18$\frac{33}{34}$ vollzogenen Zehentfixationen der geiſtlichen Pfründen und Stiftungen 475 — 476.

— — Bekanntmachung, den Fortgang der Zehentfixirung im Jahre 1834 betr. 1229.

— — Generalconſpect der Zehentfixirungen bis zum Schluße des Jahres 1834. 1231—1232.

Zollaufſichts- und Zollerhebungsbehörden. Siehe Aufſichtsbehörden.

Zollbegünſtigungen. Zollbegünſtigungen,

welche mit dem 1. Jänner 1836 im Verkehre mit der Schweiz eintreten. 1215 — 1217.

Zollverein. Vertrag zwischen Bayern, Preussen, Sachsen, Würtemberg, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und den zu dem thüringischen Handelsvereine verbundenen Staaten einerseits und Baden anderseits wegen Ausschließung des Großherzogthums Baden an den Gesammtzollverein. 729 — 774.

Zufriedenheitsbezeugung. A. Allerh. Zufriedenheitsbezeugungen. 272. 437. 546. 516. 559 — 560. 584. 1062. 1082 — 1084.

Zwangsarbeitshaus-Curatie. Siehe Curatie.

Zwischenausschlag. Bekanntmachung, einen Zwischenausschlag der Brandversicherungs-Beiträge für das Jahr 18$\frac{3}{3}$ betr. 876.

C. Namen-Register.

A.

Abel, von, geheimer Legationsrath. 27.
Abelein, Heinrich, Unter-Lieutenant. 340.
Achatz, Joſeph, Pfarrer. 724.
Adelmannsdeder, Bernhard, Brauer. 668.
Agaz, Jakob, Landrichter. 1072.
Aichele, Franz, Pfarrer. 633.
Aigner, Joſeph, Pfarrer. 798.
— — Lycealprofeſſor. 272.
Ainmüller, Max, Glasmalerei-Aufſeher. 469.
Albert, Michael, Gendarmerie-Brigadier. 323.
— — Dr. jur., Anhalt-Bernburg. geh. Regierungsrath. 482.
Albertsdörfer, Joh., Kirchenverwaltungs-Mitglied. 728.
Albrecht, Joh., Wirth. 301.
— — Joh. Nepom., Kuratus. 433.
— — Karl, k. ſächſ. General-Konſul. 364.
Allioli, Alois, Landrichter. 1072.
— — Dr. Franz Joſeph. Domkapitular. 136. ordentl Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften. 907.
Alt, Joh. Friedr., Pfarrer. 783.
Altenöder, Xaver, Hammerſchmied. 309.
Alvensleben, Albrecht Graf von, k. preuß. geh. Rath und Chef des Finanzminiſteriums. 731.
Amann, Joſeph, Pfarrer. 793.
Ammersbacher, Kaſpar, Landgerichtsaktuar. 555.
Ammon, Lorenz, Glaſermeiſter. 23.
— — Ludwig Friedrich von, Landgerichtsaſſeſſor. 494.
Amsberg, von, Chef des herzogl. braunſchweig. Handelskollegiums. 482.
Andreä, Joh. Friedr., Pfarrer. 1014.

Anethan, Fr. Xav., Landgerichtsaſſeſſor. 268.
Angermann, Profeſſor. 14.
Anne, Franz, Student. 975.
Antelsſperger, Michael, Hauptmann. 348.
Appel, Heinrich, Rentbeamter. 1078.
— — Joſeph, Rechnungs-Kommiſſär. 1000.
Aretin, Wilhelm, Frhr. v., Unterlieutenant. 358.
Armannsperg, Graf v., königl. Staats-Miniſter. 703. 791.
Arnold, Dr., Auguſt, Bataill.-Arzt. 344.
— — Gottfried, Gaſtwirth. 23.
— — Michael, Premier-Brigadier und Ober-Lieutenant. 338.
— — Michael, Kammacher. 136.
Artlieb, Joh. Georg, Firmator und Lotto-Bureaudiener. 581.
Aſch, Joſ., Freyhr. v., Hauptmann. 324.
Aſchenbrier, Michael, Rath des oberſten Rechnungshofes. 1075.
Aſimont, Friedrich, Rentbeamte. 854.
Aſt, Patrizius, Student. 47. 971.
Attensberger, Fr. Xaver, Pfarrer. 789.
Atterer, Johann Georg, Pfarrer. 135.
Auer, Johann Baptiſt, Pfarrer. 318.
Auffſchlaeger, Georg, Pfarrer. 672.
Auffees, Freyherr von. 308.
Auggenthaler, Mathias, Stabs-Auditor. 340.
Auguſtin, Friedrich, Regiments-Auditor. 947.
Auguſtin, Ludwig, Pfarrer. 214.
Aumayer, Johann Baptiſt, Pfarrer. 800.
Aumüller, Andreas Joſeph, Landwehrmajor. 496.
Aurbacher, Ludwig, Profeſſor. 350.
Aurnheimer, G. Simon. 728.
Arter, Julius v., Junker. 342.
Arthalb, Franz v., Revierförſter. 133.
Aybauer, Johann Baptiſt, Pfarrer. 541.

B.

Baader, Dr. Anton, Unterarzt. 345. 923.
— — J. B. Kirchen-Verwalt.-Mitglied. 787.
Bachberger, Andreas. 1225.
Bacher, Sigmund, Bataillons-Quartiermeiſter. 937.
Bachhuber, Michael. 96.
Bachmann, Karl, Miniſterialrath. 670.
Bachmayer, Emanuel, Prediger und Benefiziat. 992.
Bachmayr, Carl Heinrich, ſupplir. Wechſelgerichts-Aſſeſſor. 1076.
— — Kaſpar v., Gutsbeſitzer. 517.
— — Magdalena v., 517.
Bäumler, Sigmund, Pfarrer. 319.
Baier, Jakob, Buchhändler. 537.
Bald, Johann, Poſt-Condukteur. 903.
Baldauf, geheimer Sekretär. 693.
Ball, Peter, Unterlieutenant. 925.
Baly, Georg, Kreis- und Stadtgerichtsſchreiber. 685.
Balz, königl. Haupt-Zollamtsdiener. 822.
Bar, Maximilian von, Hofjagdintendanzrath. 93.
Barandon u. Comp., Kaufleute. 488.
Barth, Eberhard, Rechtskandidat. 807.
— — Joſeph, Pfarrer. 46.
Barthel, Andreas, Apotheker. 320.
Barthelmeß, Mathäus. 486.

Barthenſchlag, Reinhold, Rechnungsführer. 353.
Baſſus, Maximilian, Freiherr v., königl. Kämmerer. 819.
Bauer, Dr., Rath bei der Rechnungskammer. 1075. Rechnungsrath. 1078.
— — Andreas, Pfarrer. 44.
— — Anton, Student. 47.
— — Carl von, General-Major. 912.
— — Franz, Forſtmeiſter. 579.
— — Georg, Hafnermeiſter. 56.
— — Gottlieb, Hauptmann. 327.
— — Gottfried Wilhelm, Oberzoll-Inſpektor. 514.
— — Jakob, Kreis-Kaſſa-Offiziant. 570.
— — Joeph Konrad, Pfarrer. 271.
— — Joſeph Kaſpar, Pfarrer. 557.
— — Joſeph Dr., Profeſſor. 898.
— — Joſeph, Poſtoffizial. 902.
— — Johann, Kirchenverwaltungs-Mitglied. 727.
— — Joſeph, königl. Oberbereiter. 1016.
— — Ludwig, Student. 975.
— — Michael, Pfarrer. 994.
Baumann, Andreas, Forſtmeiſter. 533.
— — Carl Friedr. Chriſtian, Pfarrer. 803.
— — Joſeph, Student. 47. 971.
Baumeiſter, Joſeph Anton, Pfarrer. 212.
Baumer, Johann. 6.
Baumgartner, Dr., Phyſikus. 468.
Baunach, Friedrich, Unterlieutenant. 939.
Baur, Joſeph, Unter-Lieutenant. 944.
Bauriedl, Dr., Leopold, Unterarzt. 333.
Bauſenberger, Metzger. 310.
Bauwerker, Johann, veterinärärztlicher Praktikant. 326.
Bayer, Dr. Hofrath, Profeſſor und Senator. 804.
— — Georg, Pfarrer. 45.
— — Jakob, Brauereipächter. 7.
— — Joſeph Leonhard, Advokat. 556.
— — Wolfgang, Pfarrer. 975.
Bayerlein, Chriſtian, Rentbeamter. 267.
Bayernheimer, Alois, königl. Revierförſter. 487.
Bayl, Julius, Junker. 329. 335. Unter-Lieutenant. 341.
Beck, Alois, funktionirender Rechnungsführer. 334. Rechnungsführer. 920.
— — Anton, Pfarrer. 580.
— — Auguſt, Student. 53. 971.
— — Chriſtian, Bierbrauer. 8.
— — Dr., Deſiderius, Landgerichts-Phyſikus. 468.
— — Franz Xaver, Forſtmeiſter. 797.
— — Georg Fried., Rechnungskommiſſär. 723.
— — Georg Wilhelm Chriſtian. 648.
Bechtold, Carl, Junker. 926. 929.
Becker, Johannes, königl. ſächſiſcher Konſul. 364.
— — Sebaſtian, Adminiſtrationsrath. 942.
Bedall, Carl, Ober-Auditor. 336.
Beel, Heinrich Dietr., königl. ſächſiſcher Konſul. 364.
Beer, Alois, Rentbeamter. 317.
Behe, Georg, Landgerichts-Aktuar. 555.
Behringer, Joſeph, Junker. 928.
— — Ph. Andreas Franz, Regierungs-Rath. 1001.
Beidler, Ludwig, Regimentsarzt. 385.
Beilhack, Dr., Johann G., Gymnaſial-Profeſſor. 494.
Beiſchlag, Friedr., Bezirks-Ingenieur. 1000.

Belleroche, P. Alphons, Benediktiner-Abtei-Conventual. 1019. 1079.
Bellmann, Eduard, königl. ſächſiſcher Konſul. 364.
Benecke, Hofrath, Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften. 908.
Benkert, Felix, Landraths-Mitglied. 805.
Berchem, Joſeph, Frhr. v., Kreis- und Stadtgerichts-Aſſeſſor. 316.
— — Kaſpar, Graf v., Unter-Lieutenant. 939.
— — Max, Freyherr v., Unter-Lieutenant. 340.
— — Rudolph, Freyherr v., Revierförſter. 526.
Berchtold, Joſeph, Kirchen-Verwaltungs-Mitglied. 848.
Berg, Georg v., Rittmeiſter. 930.
— — Gregor, Pfarrer. 318.
Bergbauer, Dr. Baptiſt, Unterarzt. 937.
Berger, Friedrich, Rath beim oberſten Rechnungshofe. 1075.
— — Georg v., Hauptmann.
Beringer, Franz Seraph, königl. Pfarrer. 16.
— — Nikolaus, Weinwirth. 301.
Berks, Dr. Franz, königl. Hof- und Miniſterialrath. 465.
Bernard, Georg, Benefiziat. 557.
Bernbacher, Kaſpar, Frühmeßbenefiziat. 801.
Bernhart, Andreas, Pfarrer. 534.
Bernhold, Konrad Juſtus, Pfarrer. 970.
Bernreuther, Baptiſt, Hauptmann 2ter Klaſſe. 338.
Bertram, Johann Baptiſt. 456.
Berüff, Friedrich, Unter-Lieutenant. 922.
Beſenbeck, Gottlieb Ferdinand. 271.
Besnard, Fr. Anton, Candidat der Philoſophie. 808.
Beſſerer, Sigmund v., Hauptmann. 358.
Bettſchart, Joſeph Freyherr v., Oberlieutenant. 339.
Betzel, Wilhelm Carl Dr., ärztlicher Praktikant. 326.
Beuther, Thomas, Landrathsmitglied. 535.
Bever, königl. Rath. 980.
Beyer, Chriſtian, Kaufmann. 301.
— — Georg Pfarrer. 970.
— — Sebaſt., Stiftungs-Adminiſtrator 468.
Bezold, Auguſtin, Oberberg- und Salinen-Aſſeſſor. 1077.
Büttner, Johann, königl. Hofrath. 582.
Biber, Anſ. Johann, Pfarrer.
— — Nik. Otto, königl. Sächſ. Konſul. 365.
Biberbach, Johann Chriſt., Handelsgerichts-Aſſeſſor. 484.
Bibra, Moriz Freiherr v., Regiſtrator. 160.
Bichel, Anton, Advokat. 797.
Bickell, Churfürſtl. Heſſiſcher Ober-Appellationsgerichtsrath. 480.
Bickl, Univerſitäts-Profeſſor und Senator. 803.
Bieber, Conrad, Hauptmann. 940.
Biehler, Kaſpar. 1226.
Bienenthal, Carl, Major. 929.
Bieringer, Clement, Rechnungs-Kommiſſär. 999.
Bierlein, Georg. 524.
Bierſack, Heinrich Ludwig, Großherzoglich Heſſiſcher Ober-Finanz-Rath ꝛc. 734.
Bieſterfeld, A. J., königl. Sächſiſcher Konſul. 365.

Billing, Albert, Kaufmann. 320.
— — Gustav, Freyherr v., königl. Kammerjunker. 12.
Binder, Sebastian, Pfarrer. 528.
Binner, Franz Xaver, Appellations-Gerichts-Rath 368.
Birett, Christoph, Oberlieutenant. 354.
— — Max, Gastgeber. 21.
Birkmann, Adam, Oberlieutenant. 331.
Birnbach, Andreas, Kreis- und Stadtgerichtsschreiber. 853.
Bischof, Anton, Student. 53. 971.
— — Georg, Pfarrer. 688.
Blam, W. J., Pfarrer. 134.
Blank, Karl, v., Registrator. 902.
Blasius, Fr. Wilhelm Carl, Pfarrer. 558.
Blumenthal, Ludwig, Regierungs-Ass:ssor. 15.
Blumroeder, Gustav, Dr., Landgerichtsarzt. 297.
Bok, Anton, Unter-Lieutenant. 944.
— — Dr. August, ärztlicher Praktikant. 333.
— — Konrad, Kantor und Schullehrer. 632.
Bodmer, G., Lithograph und Inhaber einer lithographischen Anstalt. 873.
Boekh, Großherzogl. Badischer Finanz-Minister. 979.
Boecking, Ferdinand, Bezirksgerichts-Advokat. 797.
Böhm, Martin, Med. Dr., Gerichtsarzt. 296.
— — Theobald, k. Hofmusikus. 1226.
Böhl, Bonaventura, Pfarrer. 800.
Böhner, Christian, Assessor. 13.
Bohn, Heinrich Joseph v., Gräflich Arko'scher General-Güter-Administrator. 488. 519.
Boisserée, Melchior. 456.
Boisserée, Sulpiz, Dr. Oberbaurath. 267. Mitglied der Akademie der Wissenschaften. 299. 456.
Bollinger, Karl, Pfarrer. 884.
— — Math., Rittmeister. 357.
Bolz, Wilhelm, Pfarrer. 783.
Bomhard, Carl, Rentbeamter. 1078.
Bongratz, Thomas, Gendarme. 94. 323.
Botzler, Michael, Pfarrer. 798.
Boveri, Albert, Appellations-Rath. 316.
— — Theodor, Landrichter. 70.
Bouchholtz, Mecklenburg-Strelitzischer Regierungsrath. 482.
Bourdillon, Benignus, Hauptmann. 921.
Boye, Adolph, Friedensrichter. 967.
Brack, Baptist v., Hauptmann. 948.
Bräu, Georg. 1217.
Bräuning, Rentbeamter. 1233.
Branca, Freyherr v., Staatsrath im ordentlichen Dienste. 315.
Braud, Philipp Frhr. v., Hauptmann 1ster Klasse. 337.
Brandebourg, Franz, königl. Sächsischer Konsul. 364.
Brändel, Jos., Pfarrer. 433.
Brauer, Conrad, Pfarrer. 799.
Braun, Dr., Professor, Arzt im St. Josephs-Spitale in München. 295.
— — Burkhard, Unterlieutenant. 922.
— — Cäsar, Friedensgerichtsschreiber. 963.
— — Joseph Hauptmann. 941.
Braunmühler, Fr. Joseph v., Rittmeister. 355.
Breitenfeld, Anton Bauer v., Lieutenant. 328.
Breitung, Gerhard, Pfarrer. 298.
Bremser, Carl, Hauptmann 2r Klasse. 951.

Brendel, Franz, Unter-Lieutenant. 341.
Brenner, Benedikt, Benefiziat. 720.
Breßlau, Heinrich, Dr. v., geheimer Rath. 133. Beisitzer bei dem Obermedizinal-Ausschuße. 999.
Brindl, Ignaz, Postkondukteur. 903.
Brucker, Carl, Oberlieutenant. 932.
— — Joseph, Schul-Kurat. 471.
Brugger, Konrad Albert, Rechnungs-Kommissär. 71.
— — Veit Anton, Landgerichts-Assessor. 267.
Brück, Wilhelm Freyherr v., Lieutenant. 329.
Bub, Johann Heinrich August, Pfarrer. 434.
Buchauer, Georg, Weinwirth, Landraths-Mitglied. 216.
Buchberger, Alois, Pfarrer. 719.
Buchinger, Dr. königl. Rath und erster Adjunkt des Reichs-Archivs. 360.
Buchner, Dr. Universitäts-Professor und Senator. 804.
— — Dr., August., Regierungs-Direktor. 1072.
— — Johann Gottl., Kaufmann. 300.
— — Heinrich, Pfarrer. 993.
Buchti, Andreas, Student. 51.
Büchl, Joseph, Post-Condukteur. 903.
Büchner, Ernst, Regim. Quartiermeister. 927.
Büchold, Rittmeister und Adjutant. 359.
Büssel, Alois, expedirender Sekretär bei der General-Post-Administration. 902.
Büttner, Joseph, Hauptmann 1r Klasse. 929.
— — Johann, Advokat. 684.
Bufler, Martin, Pfarrer. 719.
Bubler, Georg Philipp, Pfarrer. 485.
Bunk, Georg, Pfarrer. 725.
Burgau, Joseph, Freiherr v., Hauptmann 2r Klasse. 338.

Burgau, Joseph, Freyherr v., Oberlieutenant. 348.
Burger, Max, Junker. 928.
Burghardt, Conrad, Revierförster. S. 533.
Burgl, Franz, Student. 51. 971.
Burkhard, Carl, Oberlieutenant. 356.
Burkhardt, Dr. Friedrich, Unterarzt. 545. 926.
— — Joh. Lorenz Heinrich, Konsistorialrath und 2ter Hauptprediger. 717.
Burmann, Remigius 1218.
Burnhauser, Johann Baptist, Pfarrer. 371. 533.
Busch, Rentbeamter. 1230.
Butler, Carl Graf v., Unterlieutenant. 329
Butzer, Johann, Pfarrer. 215.

C.

Cabillian, Anton v., Junker. 544.
Chandon, Johann, Revierförster. 990.
Chevery, Anton, Landwehr-Major. 302.
Chlingensperg, Maximilian v., Bataillons-Auditor. 334. 347. 924.
Chretien, Bataillons-Auditor 2ter Klasse. 921.
Christl, Friedrich, Student. 975.
— — Johann Baptist, Pfarrer. 904.
— — Michael, Civiladjunkt. 629.
Clarmann, Carl v., Spezial-Kassier. 1017.
— — Karl, Junker. 342. Unterlieutenant. 933.
Clarenz, Georg, Rechnungs-Kommissär. 1000.
Clemens, Franz Joseph, Kirchen-Verwaltungs-Mitglied. 995.

Cloßmann, Bernhard, Rechnungsführer. 484.
Closter mayer, Johann Heinrich, Bierbrauer. 300.
Colonge, Benignus Freiherr Espiard von, Generallieutenant. 24. 322.
Colquhoau, James, General-Consul. 364.
Cornelius, v. Direktor, Mitglied der k. russischen Akademie der schönen Künste. 376.
Cornet, Alois, königl. bayer. Consul in Fiume. 30.
— — Ignaz, Registrator. 670.
Crailsheim, Gustav Freyherr v., Ober-Lieutenant. 338.
— — Ludwig Freiherr v., Unter-Lieutenant. 341.
Croll, Johannes, Kurfürstl. Hessischer Konsul. 365.
Cronenbold, Johann, Hauptmann. 921.
Cronenwald, Johann, Hauptmann 2ter Klasse. 338.
Crusilla, Ant., Student. 975.
Curtius, Dr. Ludwig, Unterarzt. 353.
— — Marquard, Pfarrer. 371.

D.

Dadlez, P., Beda, Benediktiner-Abtei-Conventual. 1020. 1079.
Dahl, Friedrich, Pfarrer. 695.
Damadien, Johann Ant. Greuzard, Freyh. v., General-Major à la suite. 946.
Damboer, Johann, Oberstlieutenant. 323.
Damm, Carl, Friedensrichter. 992.
Dammert, August, Obristlieutenant. 924.
Dandonelli, Johann, Sous-Brigadier und Unterlieutenant. 340.
Danner, Joseph, Pfarrer. 516.
Dantscher, Jakob, Landgerichtsassessor. 717
Daubner, Ferdinand. 8.
Dausinger, Jakob, Gutsbesitzer. 804.
Deahna, Philipp, Oberlieutenant. 338.
De Bary, Gustav, Junker. 935.
Debes, Georg, Landrichter. 468.
Debruyn, Oberst und Stadt-Kommandant 356.
Dechen, Friedrich Johann, Domainen-Inspektor. 133.
De Drusina, königl. Sächsischer Konsul. 365.
Degenhard, Joseph, Revierförster. 696.
Degner, G. Heinrich Karl, Pfarrer. 456.
Deisenberger, Baptist, Hauptmann 1ster Klasse. 929.
Deistel, Johann, Bataillons-Quartiermeister 1ster Klasse. 346.
Delamotte, Peter, Junker. 342. Unter-Lieutenant. 933.
Della Torre, P. Robert, Benediktiner-Abtei-Conventual. 1017. 1079.
Demling, Johann Balthasar. 996.
Demmel, Jakob, Landgerichts-Aktuar. 467.
Denis, Paul, Bezirks-Ingenieur. 366.
Dennerl, Egid, Landgerichts-Assessor. 955.
Denzinger, Universitäts-Professor und Senator. 803.
— — David, Pfarrer. 694.
Derreth, Eustach, Pfarrer. 544.
Derschau, Albrecht v., Hauptmann. 939.
Dessauer, wirklicher Hofrath. 995.
De Troge, Adolph, Junker. 326. Unter-Lieutenant. 932.

Dichtl, Theodor, Junker, 928.
Dickl, Joseph, Unterlieutenant. 329.
Diehl, Ludwig, Junker. 336. 926.
Diepenbrock, Domdechant. 136.
Dietsch, Johann Wilhelm, Untersuchungs-Richter. 900.
Dietz, Friedrich, Oberlieutenant. 347.
— — Franz, Oberlieutenant. 354.
Dillinger, J. G. K., Pfarrer. 213.
Dillmann, Melchior, Oberlieutenant. 331.
Dimroth, Ernst Ludwig, Sekretär und Registrator. 1071.
Dingler, Johann Gottfried, Bezirksrichter. 526. 900.
Dirnberger, Joseph, Student. 975.
Dirschedl, Johann Baptist, Subregens und Professor. 901.
Dobel, Carl, Hauptmann. 924.
— — Georg, Major. 536. 917.
Dobelbauer, Dr., Moritz, Unterarzt. 345.
Dodel, Ignaz, Pfarrer. 801.
Dörderlein, Christ., 667.
Döhlemann, Friedrich, Oberlieutenant. 355.
Döllinger, Ignaz, Professor und ausserordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften. 908.
Dörflein, Dr. Johann, Bataillons-Arzt 2ter Classe. 936.
Doerr, Karl, Pfarrer. 881.
Doesel, Leonhard, Unterlieutenant. 925. Conducteur. 939.
Dolch, Gustav, Student. 975.
Doll, Germann, Benefiziat. 580.
— — Lorenz, Registraturgehülfe. 670.
Dollacker, Ignaz, Student. 975.
Dollmann, Paul, Kanzelist. 369.
Dolwezel, Johann Edmund Christ., Pfarrer. 885.
Dompierre, Theodor, Dr., Bataillons-Arzt. 330. 926.
Donle, Johann Baptist, Landrichter. 1074.
Donnersberg, Sebastian Frhr. v., Oberst à la suite. 356.
Dony, Professor. 211.
Dorn, Jakob, Student. 47. 971.
Dorner, K. Christ. Wilhelm, Student. 51. 917.
— — Friedrich August, Student. 51.
Dorsch, Bartholomäus, Hafnermeister. 23.
— — Heinrich Christ. Ferdinand. 301.
Dotterweich, Georg, Kirchenverwaltungs-Mitglied. 995.
Drechsel, Michael, Kirchen-Verwaltungs-Mitglied. 848.
Dresch, Dr., Leonhard v., Ministerialrath. 376. 980.
Drescher, Adolph, Unter-Lieutenant, 342. Ingenieur Conducteur. 348.
— — Ferdinand, Revierförster. 781.
Du Bellier, Johann Ev., Ober-Kontroleur. 469.
Düll. K. L. Friedrich, Pfarrer. 435.
Duemler, Rechnungs-Kommissär. 853.
Dürr, Michael. 1218.
Duetsch, Eugen, Revierförster. 881.
Dufresne, Ferdinand v., Hauptmann 2r Klasse. 930
Dungern, Friedrich, Hauptmann 2r Klasse. 338.

Duſchel, Xaver, Bataillons-Auditor 2r Kl. 939.
Duſl, Adam, Pfarrer. 798.
Duval, Carron, rechtskundiger Bürgermeiſter. 486.

E.

Eber, Andreas, Unterlieutenant. 934.
Eberhard, Conrad, Profeſſor. 214.
— — Johann, Rentbeamter. 527.
Eberth, Lorenz, Regiments-Quartiermeiſter. 359.
Eck, Auguſt, Junker. 344.
Ecker von Eckhofen, Karl Freyherr v., Hauptzollamts-Verweſer. 63.
Eckmüller, Ludwig, Student. 47.
Edel, Anton, Kunſtdrechslersſohn. 704.
Eder, Joſeph, Landgerichts-Aſſeſſor. 578.
— — Wolfgang, Kreis- und Stadtgerichts-Schreiber. 1075.
Edinger, Karl. 584.
Edlinger, Karl, Oberlieutenant. 332.
Egen, Paul. 350.
Eggert, Friedrich, Student. 47.
Eggerth, Friedrich, Student. 971.
Egloffſtein, Karl Auguſt Leopold Albrecht Freyherr von und zu, königl. Kämmerer. 967.
Ehegartner, Jakob, Profeſſor. 207.
Ehinger, Ferdinand, Poſt-Conducteur. 903.
Ehmant, Mathias, Pfarrer. 298.
Ehrhardt, Jodok v., Rechnungs-Kommiſſär. 990.
Eichheim, Theodor, Lieutenant. 328.
Eichholz, Friedrich Karl, Friedensrichter 526
Eichhorn, Albrecht Friedrich, königl. preußiſcher wirklicher geheimer Legationsrath und Direktor ꝛc. 732.
Eichthal, Arnold, Freyherr v. 286.
— — Simon Freyherr v. 285. Königl. Hof-Banquier. 788.
Einhauſer, Gallus, Rentbeamter. 494.
Eiſenried, Karl, Unter-Lieutenant. 340.
Ekart, Rentbeamter. 1234.
Elbracht, Joſeph, Oberlieutenant. 925.
Elgaß, Dr. Johann Martin, ärztlicher Praktikant. 944.
Elgershauſen, Carl, Lieutenant. 329.
Eller, Georg Friedrich, Pfarrer. 803.
Ellerſtorfer, Gottfried, Unter-Lieutenant. 945.
Ellerſtorffer, Dr. Max, Bataillons-Arzt. 344.
Emmendörfer, Chriſtian, Ober-Lieutenant 947.
Endl, Kaſpar, Pfarrer 72.
Enders, Georg, Hauptmann. 945.
Engel, Nikolaus, Schullehrer. 302.
Engelhard, Chriſtoph, Hauptmann 2r Kl. 338.
— — Franz Xaver Joſ, Jubelprieſter und Diſtrikts-Schul-Inſpektor. 1224.
— — Johann, Pfarrer. 687.
— — Sebaſtian, Hauptmann. 327.
Engelhardt, Dr. Joh. Georg Veit, Univerſitäts-Prorektor. 1015.
Engl, Felix, Pfarrer. 782.
Enhuber, Joſeph v., Major. 356.
Enzensberger, Dr. Carl, Landgerichts-Phyſikus. 879.
Epp, Magnus Anton, Pfarrer. 44.
Erb, Ludwig Chriſt., Pfarrer. 802.

rb, Ludwig Christian, Pfarrer. 802.
rdle, Johann Ev., Pfarrer. 515.
rdmann, Karl Samuel, Domainen-Inspektor. 134.
rhard, Alex., Dr., Landgerichts-Physikus. 781.
rhardt, Mathias, Pfarrer. 801.
rich, Christian August. 285. Churfürstlich Hessischer Konsul. 648. Bankadministrator. 788.
— — Ernst, Kirchenverwaltungs-Mitglied. 486.
rmarth, Jakob, Hauptmann. 325.
rnesti, Karl, Oberlieutenant. 331.
rnst, Dr., Professor. 583.
— — Metzger. 552.
rtel, Heinrich, Unter-Lieutenant. 934.
rtl, Heinrich, Junker. 342.
schenbach, Rentbeamter. 1229.
schenlohr, Dr., Landgerichts-Physikus. 464.
sebeck, Georg v., Unterlieutenant. 923.
sper, Wilhelm Christoph, Pfarrer. 802.
yerschmalz, Philipp, Pfarrer. 799.
yssler, Johann Paul, Pfarrer. 372.

F.

Faber, Dr., Mitglied des obersten Kirchen- und Schulrathes, Oberkonsistorialrath 280. erster Hauptprediger. 555.
— — J. L., königl. bayer. Konsul. 31.
— — Konrad Wilhelm, Kurfürstl. Hessischer Konsul. 365.
— — Moritz, Hauptmann 2ter Klasse. 338.
Fabri, Dr., E. F. Wilhelm, Pfarrer und Dekan. 994.
— — Dr., Ernst Wilhelm, Pfarrer. 451.
Fackler, Ludwig, Benediktiner. 1079.
Faes, Thomas Freyherr v., Oberlieutenant. 357.
Fahnenberg, Alexander Freyherr v., königl. Kammerjunker. 453.
Failly, Georg August v., Bezirks-Richter. 899.
Faist, Johann Anton, Galanterie-Waaren-Händler. 299.
Falciola, Karl Joseph, Friedensrichter. 495.
Falkenhausen, Adolph Freyherr v., Junker. 344.
— — Karl Freyherr v., Unterlieutenant. 935.
Fasold, Franz, Revierförster. 71.
Faust, Franz, Unterlieutenant. 325.
Fechenbach, Freyherr v., Gutsherr. 669.
Fehneberg, Rudolph, Pfarrer. 906.
Fehr, Konrad, Seilermeister. 23.
Feichter, Johann Baptist, Protokollist. 553.
Feichtinger, Silberarbeiter. 1219.
Feichtmayer, Johann, Junker. 343.
— — Mathias, Major. 943.
Feiler, Franz, Student. 53. 971.
— — Philipp, Student. 971.
Feilitzsch, August v., Unterlieutenant. 935.
— — Edmund v., Lieutenant. 328.
— — Ludwig v., Lieutenant. 341.
Felder, Joseph, Rosogliofabrikant. 136.
Feldkirchner, Michael, Bombardier. 323.
Fellner, Gabriel, Pfarrer. 801.
Felsenstein, Julius Friedrich Ferdinand, Pfarrer. 1014.
Feneberg, Adolph, Revierförster. 72.
Fenk, Heinrich, Handels-Appellationsgerichts-Assessor. 686.
Fenneberg, Emanuel, Pfarrer. 995.
Fentsch, Eduard, Candidat der Philosophie. 808.

Ferber, Dr., Johann Anton, ärztlicher Praktikant. 920.
Feuſtl, Friedrich, veterinärärztlicher Praktikant. 356.
Fey, Chriſtian, Pfarrer. 904.
Fichtel, Benedikt, Schuhmacher. 855.
Fick, Adam, Kreis- und Stadtgerichtsſchreiber. 1074.
— — Balthaſar, Appellationsgerichts-Aſſeſſor. 671.
— — Carl Freyherr v., General-Major. 360.
Fiedler, Dr. Martin, Bataillons-Arzt 1r Klaſſe. 936.
Fink, Adam Wolfgang, Landrichter. 209.
— — Anton Alois, Pfarrer. 1013.
— — Jakob, Student. 47.
— — Joſeph, Pfarrer. 134.
— — Karl, Friedensgerichtsſchreiber. 718. Friedensrichter. 907.
— — Ludwig, Unterlieutenant. 329.
Finkenauer, Franz Xaver, Hauptmann. 940.
Finſterlin, Auguſt, Student. 971.
Fiſcher, Gemeindevorſteher. 524.
— — Gymnaſial-Profeſſor. 453.
— — Carl, Oberlieutenant. 331.
— — Chryſoſtomus, Unterlieutenant. 340.
— — Friedrich Chriſtian, Pfarrer. 544.
— — Joſeph, Central-Gallerie-diener. 387.
— — Dr. Kilian Joſeph, Domkapitular. 886.
Fiſchler von Treuberg, Ernſt Graf von, herzoglich Sachſen-Coburgiſcher Kammerherr. 888.
Fitze, correſpondirendes Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften. 908.
Flad, Friedrich von, Generalmajor. 326.
Fleiſchmann, Karl Heinrich, Pfarrer. 544.
Fleißner, Fr. Paul, Appellationsgerichts-Aſſeſſor. 1001.
Flembach, Anton v., Student. 47. 807.
Fleſſa, königl. Rentbeamter. 1234.
Flor, P. Carlmann, Benediktiner-Abtey-Conventual. 1019. 1079.
Floßmann, Dekan und Pfarrer. 55.
Fluck, Jakob, Hauptmann. 940.
Foederreuther, Wilhelm, Handelsgerichts-Aſſeſſor. 484.
Foeringer, Hof- und Staats-Bibliotheks-Sekretär. 880.
Fogt, Heinrich, Conducteur. 928.
Foringer, Johann Max, Kanzeliſt. 902.
Forſt, Chriſtoph, Bauer. 311.
Forſter, Andreas, Kriegs-Miniſterial-Kanzeliſt. 944.
— — Eduard, Student. 51. 971.
— — Johann, Curatus. 782.
— — Johann Baptiſt, Landgerichts-Aktuar. 267.
— — Thomas, Landrichter. 208.
Fortmayer, Franz Xaver, Pfarrer. 884.
Fortner Xaver, Aktuar. 357.
Fortemps, Joſeph, Oberlieutenant. 939. 940.
Fränkl, Johann Friedrich, Regimentsaktuar. 920.
Frank, Georg, Appellationsgerichts-Expeditor. 39.
— — Johann, Bildhauer. 520.
— — Joſeph, Bataillons-Quartier-Meiſter 2r Klaſſe. 937.
— — Dr. Ottmar, ordentliches Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften. 907.
Frankenberg-Ludwigsdorff, Carl Lud-

wig Heinrich v., Großherzoglich Badiſcher Geſchäftsträger ꝛc. 735. 979.
Franz, Georg, Buchhändler. 274.
Franz, Franz Anton, Handelsmann. 559.
Frays, Theodor Freyherr v., Junker. 928.
Freiſchlag, Valentin, Landgerichts-Aktuar. 1074.
Freund, Valentin, penſionirter Oberkriegs-Kommiſſär. 1218.
Frey, Franz, Hauptmann 1ſter Klaſſe. 337.
Freyberg-Eiſenberg, Maximilian Vinzenz Freyherr v., Hofmarſchall Seiner Hoheit des Herzogs Maximilian in Bayern. 26.
Freyberger, J. G., Bäcker. 23.
Friedberger, Wilhelm, Hauptmann. 360.
Friedl, Nikolaus jun., Mitglied der Kirchenverwaltung. 535.
Friedrich, Herzog von Sachſen-Altenburg, Generallieutenant. 357.
Friedrich, Georg, Landrichter. 429.
— — Thaddäus, Landgerichts-Aktuar. 40.
Frieſel, Johann. 669.
Fritſch, Karl, Oberlieutenant. 339.
Fröhler, Johann Baptiſt, Pfarrer. 687.
Fröhlich, Guſtav v., Kirchen-Verwaltungs-Mitglied. 848.
Froenau, Wilhelm, Bataillons-Auditor. 334. 939.
Frommel, Philipp Wilhelm, Pfarrer. 802. 906.
— — Samuel, Wechſelgerichts-Aſſeſſor. 432.
Fruhmann, Dr. Karl, ärztlicher Praktikant. 334.
— — Ferdinand, Junker. 335.
Fuchs, Gymnaſial-Profeſſor. 1000.
— — Carl Freyherr v., Oberlieutenant. 932.
Fuchs, Dr. Carl Heinrich, reformirter geiſtlicher Rath. 555.
— — Conrad, Kuratbenefiziat. 533.
— — Georg, Kirchenverwaltungs-Mitglied. 728.
— — Jakob, Oberlieutenant. 348.
— — Dr. Johann Nepomuk, Oberberg- und Salinenrath. 1077.
— — Joſephine, Vorſteherin des Erziehungs-Inſtitutes in Nymphenburg. 847.
— — Ludwig, Student. 975.
— — Otto Carl Freyherr v., k. Kämmerer. 715.
— — Xaver, Oberlieutenant. 339.
Führer, Gottfried v., Major. 945.
Fugger, Raimund Graf v., Unter-Lieutenant. 923.
Fuhrmann, Dr. Carl, ärztlicher Praktikant. 926.
— — Ferdinand, Unterlieutenant. 932.
— — Georg, Student. 47.
Fumy, Simon, Pfarrer. 725.
Fundeis, Georg, Student. 47. 971.
Furtmaier, Profeſſor und Rektor. 991.
Furtmair, Aud., ärztlicher Praktikant. 926.
Furtner, Heinrich, Unterlieutenant. 934.
— — Simon, Unterlieutenant. 332.
— — Dr. Valentin, Regimentsarzt. 344.

G.

Gaa, Mathias, Zeugdiener und Feuerwerker. 696. 917.
Gabler, Dr. Studienrektor und Profeſſor. 430.

Gagern, Ernst, Freyherr v., Cooperator in Ebersberg. 518.
— — Ferdinand v., Junker. 335. 944.
— — Karl Emil, Frhr. v., Rittmeister. 518.
Ganghofer, Joseph, Hauptmann. 941.
Gauther, Joseph, Hauptmann. 350.
Ganz, Engelhard, Pfarrer. 372.
Gareis, Heinrich, Student. 971.
Gasser, Carl v., Königl. Bayer. Geschäftsträger in Karlsruhe. 208.
Gaßner, Anton, Landgerichts-Assessor. 629.
— — Friedrich, Hauptmann. 350.
Gaugenrieder, Nepomuk, Regiments-Quartiermeister. 351.
Gauli, Revierförster. 881.
Gaymann, Valentin, Pfarrer. 528.
Gebele, Joseph. 8.
Gebhard, Mathias, Student. 53. 971.
Gebrath, Cajetan, Kreis- und Stadtgerichtsrath. 210.
Gebsattel, Freyherr v., Erzbischof von München-Freysing. 31.
Gegenbauer, Joseph, Regiments-Auditor 1r Klasse. 938.
Gehm, Karl, Regiments-Auditor 2r Kl. 938
Gehring, Johann Friedrich August, Fürstlich Reußischer Rath und Bürgermeister. 818.
Geisler, Roman, Expositus. 882.
Geißler, Christoph, Bataillons-Quartiermeister 2r Klasse. 939.
— — Friedrich, Domkapitular. 374.
Geist, Karl August, Student. 975.
Gelb, Franz, Kirchenverwaltungs-Mitglied. 848.
Gelhausen, Dr. Johann, Bataillons-Arzt 2r Klasse. 936.
Genser, Landgerichts-Aktuar. 288.
Gentil, Konrad, Pfarrer. 630.
Geutner, Franz Xaver, Pfarrer. 687.
Gerhäuser, Friedrich, Unterlieutenant. 341.
Gerlach, Ludwig Philipp, protestant. Pfarrer. 16.
— — Stephan, Stifts-Rentbeamter. 1244.
Germersheim, Joseph v., Student. 973.
Gernler, Hubert, Unterlieutenant. 332.
Gerstle, Peter, Pfarrer. 993.
Gerstner, Georg, Student. 47.
— — Karl, Ingenieur-Conducteur. 536.
Geuder, Sigmund v., Lieutenant. 328.
Geyer, Universitäts-Professor und Senator. 803.
— — Karl, Student. 975.
Giech, Graf v., Regierungs-Direktor. 24.
Giel, Dr., Zentral-Impfarzt. 287.
Gierlinger, Joseph, Student. 975.
Gietl, Franz Seraph, Landrichter. 968.
Gimmi, Joseph Karl v., Regierungs-Sekretär. 38.
Gindorfer, Ferdinand, Landwehr-Obristlieutenant. 1016.
Gink, Jakob, Friedensrichter. 495.
Gise, August Freyherr v., königl. Staats-Minister. 909.
Glaser, Mathias, Revierförster. 1078.
Glaehauser, Andreas, königlicher Pfarrer. 44.
Glaß, Max, Student. 53. 971.
Gleich, Dr. Lorenz, Bataillons-Arzt. 333.
Geißenthal, Heinrich Freyherr v., Junker. 935.
Glenßner, Jakob, Oberlieutenant. 354.
Glockner, Wolfgang, Generalsekretär. 344.

Gloßner, Andreas Dr., ärztlicher Praktikant. 330. Unterarzt. 937.
Gmeiner, Johann, Wegmacher. 704.
Gnan, Ignaz, Hauptmann. 350.
Godron, Ignaz, Friedensrichter. 968.
Goeb, Karl, königl. Poſtmeiſter. 822. Oberpoſtrath. 901.
Goeppel, Ludwig, proteſtantiſcher Pfarrer. 16.
Goerz, Dr., Medizinalrath, Stadt- und Landgerichts-Phyſikus. 464.
Goeritz, Hugo v., Junker. 335. Unterlieutenant. 341.
Goeſchl, Ignaz, Oberſt. 805. 917.
Götz, Franz Xaver, Pfarrer. 798.
— — Joſeph, Pfarrer. 993.
— — Joſeph, Oberlieutenant. 931.
— — Joſeph, Protokolliſt. 554.
— — Xaver, Müller. 667.
Götze, Anton, Student. 47. 971.
Golch, Adalbert, Bataillons-Auditor 1r Klaſſe. 347.
Goldwitzer, Fr. Wenzeslaus, Pfarrer. 904.
Goßner, Joſeph, veterinärärztlicher Praktikant. 326.
— — Karl, Student. 975.
Goßweyler, Wilhelm Philipp, Großherzoglich Badiſcher geheimer Referendär. 734. 979.
Gottbard, Joſeph v., Artillerie-Oberſtlieutenant. 1223.
Gottſchalk, Friedrich, Kaufmann und General-Konſul. 823.
Goy, Michael Eugen Dr., Landgerichts-Phyſikus. 297.
Graber, Franz Xaver, Pfarrer. 543.
Graf, Ehrenfried, Kirchen-Verwaltungs-Mitglied. 727.
Graf, Friedrich, Polizey-Kommiſſär. 454.
— — Joſeph v., Gutsbeſitzer und Landraths-Mitglied. 803.
— — Maximilian, Landgerichts-Aſſeſſor. 716.
Grafenſtein, Max Joſeph v., Unterlieutenant. 332. königl. Kammerjunker. 617.
Graffenried-Villars, Freyherr v., Königlicher Kämmerer. 628.
Grainger, Walther v., Hauptmann. 352.
Gramm, Ferdinand, Bataillons-Auditor 1r Klaſſe. 347.
— — Johann Chriſt., Ober-Appellationsgerichtsrath. 24.
Graſer, Friedrich, Unterlieutenant. 922.
Grau, Anton, Zinngießermeiſter. 519.
Grauvogel, Eduard v., Student. 47.
Greil, Franz Xaver, Student. 51. 971.
Greiner, v., k. Regierungs-Direktor. 496. 911.
— — Michael. 1219.
Greis, Friedrich v., Oberſt. 1225.
Greisl, Peter, Landrichter. 958.
Greiter'ſche Relikten. 1218.
Gresbeck, Otto v., Student. 975.
Griebel, Philipp, Revierförſter. 789.
Grimm, Adam, Revierförſter. 39.
Grimmel, Julius v., Junker. 344.
Groh, Martin, Pfarrer. 1012.
Groll, Dr., praktiſcher Arzt. 467.
— — Georg, Med. Dr., Landgerichts-Phyſikus. 70. 853.
Gropper, Johann v., Junker. 335 Unter-Lieutenant. 933.
— — Ludwig v., Bataillons-Auditor. 327.
Gros, Rentbeamter. 1230. 1234.
Groß, Jakob, Aktuar 2r Klaſſe. 937.

Groß, Johann Chriſt., Lehrer der Hufbeſchlagkunſt. 1227.
— — Ludwig, Bataillons-Quartiermeiſter. 941.
Groß, Bartholomäus, Pfarrer. 631.
Gruben, Karl Freyherr v., Unterlieutenant à la Suite. 351. 944.
Gruber, P. Jakob, Benediktiner-Abtey-Conventual. 1019. 1079.
— — Bernhard, Buchhalter. 1076.
— — Wolfgang, Benefiziat. 516.
Gſchwender, Peter, Pfarrer. 470.
Günther, Georg, Rittmeiſter. 943.
Gürſter, Joſeph, Student. 51. 971.
Gütlein, Sebaſtian, Kirchen-Verwaltungs-Mitglied. 995.
Guggemos, Ferdinand, Student. 51. 971.
Guilelmo, Franz, Dr. Med., Landgerichts-Phyſikus. 467.
Gulde, Georg, Rittmeiſter. 941.
Gumppenberg, Joſeph Freyherr v., Bezirks-Ingenieur. 955.
— — Peyerbach, Joſeph Freyherr v., Oberſtlieutenant. 942.
Gutermann, Georg Chriſtian, Kreis- und Stadtgerichtsbote. 24.
Guttenberg, Albert Freyherr v, Junker. 928.
— — Anton Freyherr v., Unter-Lieutenant. 340.

H.

Haas, Carl, Oberlieutenant. 339.
— — Eduard, Landgerichts-Aſſeſſor. 719.
Habel, Georg, Rechnungs-Kommiſſär. 71.
Haberſack, Joachim, Major. 946.
Haberſtumpf, Wilhelm, geheimer Sekretär und Adminiſtrator des Damenſtifts St. Anna. 1071.
Hacheiſen, Martin, königl. Pfarrer. 16.
Hacke, Friedrich, Oberlieutenant. 339.
Hacker, Kreishilfs-Kaſſa-Rendant. 469.
— — Chriſtian, erſter Regiſtrator und Archivar. 1070.
— — Georg, Landgerichts-Aktuar. 556.
Häker, Franz, Miniſterialrath, Redakteur des Geſetz- und Regierungsblattes, und ordentlicher Profeſſor der Rechte. 483.
Häckl, Ignaz, Pfarrer. 882.
Häfner, Leonhard und Conſort. 523.
Härtl, Dr. Lorenz, Bataillons-Arzt. 344.
Häusler, Jakob, Pfarrer. 46.
— — Max, Unter-Lieutenant. 945.
Häußler, Dr. Joſeph, Bataillons-Arzt. 345
Hagen, Caroline Luiſe. 94.
— — Leonhard, Mitglied der Kirchenverwaltung. 535.
Hagenauer, Adam, Pfarrer. 798.
Hagens, Adolf v., Ober-Auditor. 336.
— — Alexander v., Hauptmann. 352.
Hagn, Johann Baptiſt v., Major. 352.
Hahn, Ferdinand v., Revierförſter. 880.
— — Johann Heinrich, Kirchen-Verwaltungs-Mitglied. 727.
— — Johann Simon, Kirchen-Verwaltungs-Mitglied. 728.
Haidenthaler, Kaſpar, Bataillons-Arzt. 942.
Hailer, Florian. 971.
Haimerl, Georg, Pfarrer. 45.
Haindl, Anton, Pfarrer. 672. 798.
— — Florian, Pfarrer. 688.

Hainzlmaier, Mat, Student. 51.
— — Jakob, Student. 971.
Haitner, Joſeph, Protokolliſt. 946.
Hajeck, Lorenz, Oberlieutenant. 348.
Halbig, Mathias, Landrichter. 468.
Halenke, Joſeph, Kürſchnermeiſter. 300.
Hall, Chriſtian Ludwig Guſtav, Pfarrer. 435.
Hallberg, Amalia Franziska Freyin v. 703.
Haller, Ferdinand, Regimentsarzt. 351.
— — Dr. Friedrich, ärztlicher Praktikant. 920.
— — Johann Rudolph, Landwehr-Hauptmann. 696.
— — Wilhelm Dr., Apotheker. 301.
Haltmayer, Georg, Pfarrer. 904.
Hambſer, Johann jun., Bierbräuer. 320.
Hamel, Xaver, Hauptmann 2r Klaſſe. 338.
Hamm, Johann, Polizey-Kommiſſär. 454.
Hammer, Friedrich, Bataillons-Quartiermeiſter. 927.
— — Johann Andreas, Schullehrer. 887.
Hanf, P. Vinzenz, Benediktiner-Abtey-Conventual. 1018. 1079.
Hanfſtengel, Lithograph. 278. 282.
Hank, Joſeph, Student. 53. 971.
Hann, Auguſt v., Unterlieutenant. 341.
Hanſer, Alois, Lieutenant. 328. Oberlieutenant. 931.
Hanſtein, v., churfürſtlich Heſſiſcher geheimer Rath und Regierungs-Präſident. 480.
Haraßer, Chriſtian, Hauptmann. 948.
Hardenberg, Graf v., wirklicher geheimer Ober-Regierungsrath. 478.
Hardt, Wolfgang, Pfarrer. 688.
Harrach, Jakob, Junker. 935.

Harrach, Johann Georg, Junker. 343. Unter-Lieutenant. 934.
Harrer, Johann, Regiments-Aktuar. 920.
Harſcher, Nepomuck v., General-Major. 358.
Harslem, Ignaz, Kaufmann. 21.
— — Johann Baptiſt, Gaſtgeber. 22.
Hartenſchneider, P. Ulbarich, Benediktiner-Abtei Conventual. 1018. 1079.
Hartmann, v., königlich Würtembergiſcher Staatsrath. 480.
— — David, Kirchen-Verwaltungs-Mitglied. 848.
— — Mar, Bezirks-Ingenieur. 954.
Hartter, Paul, Appellationsgerichts-Aſſeſſor. 671.
Hartz, Dr. Bernhard v., Unterarzt. 333.
Haslberger, P. Gregor, Benediktiner-Abtey-Conventual. 1020. 1079.
Haſtreiter, Dr., Landgerichts-Phyſikus. 370.
Hauber, Philipp Guſtav, königl. Würtembergiſcher Finanzrath ꝛc. 733.
Hauck, Bräuerswittwe. 1217.
— — Franz, Rittmeiſter. 350.
— — P. Iſidor, Benediktiner-Abtey-Conventual. 1018. 1079.
Haugg, Konrad, Pfarrer. 542.
Haupt, Stephan v., Landrichter. 288.
Hauſer, Joſeph, Landrichter. 93. 1073.
Hausknecht, L. G. Wilhelm, Kirchenverwaltungs-Mitglied. 727.
Hausladen, Metzger. 1219.
Haußner, Johann, Bezirksrichter. 431.
Hautmann, Leo, Bataillons-Auditor 2r Klaſſe. 921.

Hayder, Bezirks-Ingenieur. 367.
Hebberling, Max, Junker. 336. Unter-Lieutenant. 934.
Hecht, genannt Mainberg, Ferdinand v., Major. 946.
— — Jakob, Student. 47.
Heerdt, Valentin, Unterlieutenant à la suite. 351.
Heerwagen, Ferd. Anton, Unter-Lieutenant. 923.
— — Wilhelm, Zollrechnungs-Kommiſſär. 1076.
Hegnenberg-Dux, Max Graf v., Oberſt à la suite. 359.
Hehl, Johann, Unterlieutenant. 942.
Heichlinger, Johann Thomas, Pfarrer. 969.
Heideck, Carl v., Generalmajor. 918.
Heil, Franz Xaver, Schullehrer. 887.
Heiler, Florian, Student. 53.
Heim, Friedrich, Rentbeamter. 493. Waizenbier-Bräuhaus-Verwalter. 723.
Heimrath, Joſeph, Bierbrauer. 301
Heinkelmann, Franz, Bataillons-Auditor. 327.
Heinlein, Karl Ulrich Johann, Pfarrer. 46.
Heinrichen, v., Appellationsgerichts-Direktor. 24.
Heinzenknecht, Daniel, Kirchenverwaltungs-Mitglied. 995.
Heiß, Joſeph, Revierförſter. 317.
Helbild, Carl, Hauptmann. 924.
Helbling, Ludwig, Junker. 335. Unter-Lieutenant. 933.
Held, Dr., Studienrektor und Profeſſor. 431.
Held, Friedrich, Student. 47. 808. 971.
Heldmann, Anton, Pfarrer. 694.
— — Xaver. 309.
Hele, Joſeph, Pfarrer. 528.
Helfer, Georg, Pfarrer. 581.
Helfreich, Rentbeamter. 1229.
Heller, F. Ferdinand Chr., Pfarrer. 213.
Helmreich, Johann Michael, Pfarrer. 781.
Helmſtädter, Heinrich, Bau-Kondukteur. 954.
Hempel, Gotthilf, Rechnungs-Kommiſſär. 540.
Henneberger, Georg, Landrichter. 527.
Henneis, P. Roman, Benediktiner-Abtey-Conventual. 1018. 1079.
Hennich, Carl Friedrich, Lehrer der Mathematik. 296.
Henning, Friedrich, Feuerwerker. 323.
Henninger, Johann, Bierbrauer. 301.
Henkel, Nikolaus, Student. 47.
Henſolt, Johann Leonhard. 304.
Hepp, Johann Valentin, Pfarrer. 956.
— — Joſeph, Schmid. 458.
Heppenſtein, Friedrich Freyherr Bauer v., Kriegs-Miniſterial-Referent. 353.
Herbſt, Wilhelm, Oberſtlieutenant. 323.
Herdegen, Max, Unter-Lieutenant. 348. Ober-Lieutenant. 932.
Herkommer, Peter, Zimmermaler. 1224.
Hermann, Benjamin, Hauptmann 2r Klaſſe. 930.
— — Dr. Markus, ärztlicher Praktikant. 920.
Herrlein, v., rechtskundiger Bürgermeiſter. 819.
Herrmann, Bierbräuer. 309.

Herrmann, Alois, Fürſtlich Wredischer Herrſchaftsrichter. 287. Landgerichts-Aſſeſſor. 268.
— — Chriſtoph, Kirchen-Verwaltungs-Mitglied. 905.
— — Friedrich v., Hauptmann 2r Klaſſe. 931.
— — Friedrich, Profeſſor und auſſerordentliches Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften. 908.
— — Georg Joſeph, Diſtrikts-Vorſteher. 23.
— — Johann Georg, Benefiziat. 1013.
— — Joſeph, Landgerichts-Aſſeſſor. 578.
— — Thomas, Rittmeiſter. 355.
Herrwagen, Otto Chriſtian, Oberzoll-Inſpektor. 514.
Hertel, Alexander, Kirchen-Verwaltungs-Mitglied. 727.
— — Ernſt v., Regiments-Auditor 1r Klaſſe. 347.
— — Georg, Hauptmann 2r Klaſſe. 337.
Herter, Benedikt, Unter-Lieutenant. 353.
— — Herrmann, Unter-Lieutenant. 922.
Hertl, Ernſt, v., Regiments-Auditor. 938.
Hertlein, Ludwig, Junker. 343.
Hertling, Freyherr v., königl. Bayeriſcher Reſident in der Schweiz. 210.
— — Franz Freyherr v., General-Major. 915.
— — Joſeph Freyherr v., königl. Kämmerer. 647.
Herz, Profeſſor. 14.
Herzog, Joſeph Paul, Student. 51. 971.
Herzogenrath, Johann Jakob, Kirchenverwaltungs-Mitglied. 727.
Heß, Freyherr v., Kaiſerl. Königl. geheimer Rath ꝛc. 477.
— — Johann Baptiſt, Benefiziat. 515.
Heßdorfer, Chriſtian, Pfarrer. 534.
Hetterich, Johann, Unterlieutenant. 923.
Hettersdorf, G. Freyherr v., Hauptmann. 924.
Hettich, Karl, Student. 47.
Hettinger, Lorenz, Pfarrer. 905.
Heuber, Daniel, Rittmeiſter. 327.
Heufelder, Dekan und Pfarrer. 40.
Heuſchmann, Carl Andreas Heinrich, Pfarrer 46.
Heusler, Ludwig v., königl. Kammerjunker. 953.
— — Max v., Unter-Lieutenant. 353.
Heyder, Joſeph v., Junker. 330. Unter-Lieutenant. 934.
— — Karl v., Revierförſter. 541.
Heydte, Moritz Wilhelm Freyherr von der, königl. Regierungsrath. 911.
Heyl, Friedrich, Unter-Lieutenant. 341.
Heynemann, Iſaak. 56.
Hilber, Norbert, Forſtmeiſter. 796.
Hild, Chriſtian, Regiments-Arzt. 334.
Hildebrandt, Carl Theodor, Junker. 928.
Hildenbrand, Karl, Student. 47. 971.
Hilgard, Guſtav, Subſtitut des Staats-Prokurators. 685.
— — Theodor, Appellationsgerichtsrath. 877.
Hiller, Anton, Pfarrer. 694.
Himmelſtoß, Friedrich, Unter-Lieutenant. 341.
Hinterhuber, Gymnaſial-Profeſſor. 494.
Hipp, Dr. Benedikt, ärztlicher Praktikant. 920.
Hippeli, Peter, Advokat. 553.

Hirsch, Joel Jakob v. 286.
— — Joseph v., Banquier. 668.
Hirschberg, Ernst Freyherr v., Landwehr-Oberst und Kreis-Inspektor der Landwehr. 1080.
Hitzner, Peter, Kreis- und Stadtgerichts-Schreiber. 685.
Hochrein, Martin, Pfarrer. 687.
Hoderlein, Max, Hauptmann 1r Klasse. 337.
Höckel, Joseph, Landraths-Mitglied. 855.
Höfl, Johann Nepomuk, Pfarrer. 470.
Höfler, Edmund, Junker. 329. 355. Unter-Lieutenant. 933.
Höfling, Johann Georg, Kontroleur. 210.
Högele, Eduard Junker. 343. Unter-Lieutenant. 934.
Höggenauer, Georg Julius. 93.
Höggenstaller, Jos., Unter-Lieutenant. 332. 925.
Höher, Aloys, Schiffmeister. 887.
Höllerl, Joseph, Landgerichts-Aktuar. 13.
Hölz, Wilhelm, Junker. 342. 925.
Höuemann, Dr. Franz, Garnisons-Arzt. 358.
Höpfel, Johann, Distrikts-Vorsteher. 23.
Hörmann, Firmus, Pfarrer. 672.
— — Franz Xaver, Revisionsbeamter. 1077.
Höß, Aloys, Benefiziat. 542.
— — Joseph, Benefiziat. 556.
Hötzendorf, Wolfgang Albrecht v., Stadt-Kommissariats-Offiziant. 900.
Hofbauer, königl. Pfarrer. 16.
— — P. Hieronymus, Benediktiner-Abtei-Conventual. 1017. 1079.
Hofer, Franz, Landgerichts-Assessor. 1073.
Hoffmann, Carl v., Junker. 935.
Hoffmann, Georg Friedrich Wilhelm Carl, Pfarrer. 691.
— — Heinrich, Unter-Lieutenant. 934.
Hofheim, Karl Joseph, Landrichter. 628.
Hofmann, Dr. Franz, Universitäts-Professor. 369.
— — Friedrich, Kaufmann. 300.
— — — — Ferdinand, Kreis- und Stadtgerichtsrath. 721.
— — Dr. Friedrich Ludwig, Pfarrer. 970.
— — Georg, Benefiziat. 883.
— — Johann Christian, Pfarrer. 214.
— — Peter, Friedensrichter. 43.
— — — — Färbermeister. 23.
Hofstetten, Friedrich v., Landgerichts-Assessor. 1073.
Hofstetter, Adolph v., Junker. 342. Unter-Lieutenant. 933.
— — Ludwig v., Unter-Lieutenant. 922.
Hohenester, Johann Nepomuk, Protokollist. 295.
Hohenreiter, Johann, Zimmermann. 303.
Hollenbach, Georg, Sattlermeister. 584.
Holler, Johann Carl, Assessor. 268.
Holner, Ignaz, Pfarrer. 688.
Holzinger, Johann Georg, Pfarrer. 213.
— — Joseph, Student. 975.
Holzner, Michael Joseph, Pfarrer. 905.
Holzschuher, Johann Freyherr v., Rentbeamter. 1078.
Hoofacker, Dr. Karl, Bataillons-Arzt. 926.
Hoppe, Georg, Bataillons-Quartiermeister 1r Klasse. 937.
Horadam, Eduard, Ober-Lieutenant. 932.

Horix, Peter Freyherr v., Poſt-Offizial. 903.
Horn, Dr. jur., Senator der freien Stadt Bremen. 482.
— — Johann Georg, Pfarrer. 820.
— — Joſeph, Advokat. 316.
Horner, Dr. Med., Medizinal-Aſſeſſor. 430.
Hornung, Chriſtian Karl, Pfarrer. 270.
Hoſemann, Karl Ludwig, Friedensrichter. 718.
Huber, v., Fürſtlich Hohenzollern-Sigmaringiſcher Regierungs-Präſident. 702.
— — Baptiſt, Ober-Lieutenant. 932.
— — Kaſpar, Ober-Lieutenant. 947.
— — Martin, Oberaufſchlagamts-Kontroleur. 431.
— — Peter, Benefiziat. 545.
— — — — Wirth. 22.
Hubmann, Dr. Georg, Lyceal-Profeſſor. 526. 992.
Hülbig, Adalbert, Junker. 342. Unter-Lieutenant. 933.
Hug, Seraphim, Student. 51. 971.
Hultſch, Chriſtian, Kirchenverwaltungs-Mitglied. 375.
Hungerkhauſen, Dr. v., Vorſtand des Archivs in Würzburg. 369.
Hunt, Auguſt Graf v., Junker. 919.
Hutter, Gymnaſial-Profeſſor. 9541.

J.

Jackel, Johann, Dechant und geiſtlicher Rath. 437.
Jacoby, Eduard, churfürſtlich Heſſiſcher Konſul. 365.
Jägerhuber, Lorenz, Zuchthaus-Vorſtand 454.
Jaiges, Pfarrer. 669.
Jakob, Johann Michael, Pfarrer. 906.
— — Mathias und Conſorten. 523.
Ibler, Chriſtian, Pfarrer. 298.
Ibſcher, Joſeph v., Unter-Lieutenant. 923.
Jeniſch, Ludwig v., Ober-Lieutenant. 932.
Jeniſon-Walworth, Olivier Graf v., Geſandter. 24. 29. 1244.
Ilg, Andreas, Student. 47. 971.
Imhof, Johann Friedrich, Pfarrer. 581.
— — Wilhelm, v., Major. 929.
Imsland, Freyherr v., Ober-Lieutenant. 3691
Jobs, Joſeph, Hauptmann. 355.
Jörgens, Bernhard, Unter-Lieutenant. 332.
Johler, Dr., Phyſikus. 554.
Jordan, Ambroſius, Frühmeß-Benefiziat. 905.
— — Katharina. 887.
Irlbeck, Bartholomä, Lederer. 22.
Irrgang, Joſeph. 1224.
Iſlinger, Johann, Bierbräuer. 299.
Itten, Friedrich, Revierförſter. 881.
Jüllmann, Friedrich, Unter-Lieutenant. 355.
Jüngling, Georg, Pfarrer, 720.
Jüſtel, Dr. Joſeph Alois, infulirter Probſt. 886.
Julius, Benedikt, Pfarrer. 882.
— — Joſeph Anton, Schul- und Kuratbenefiziat. 433.
Jung, Johann Michael, Schullehrer. 536.
Jungengel, Andreas, Kreis- und Stadtgerichts-Advokat. 464.
Junker, Müller, 1218.

Juſt, Karl, Königl. Sächſiſcher General-Handelsagent. 364.

K.

Kärner, Karl Konrad Wilhelm, Appellationsgerichts-Rath. 899.
Käs, Wolfgang, Student. 973.
Kager, Joſeph, Kreis- und Stadtgerichts-Schreiber. 1075.
Kahl, Direktor des Fürſtlich Löwenſteiniſchen Mediat-Conſiſtoriums zu Kreuzwerthheim. 496.
Kaindl, Metzger. 310.
Kainz, Joſeph, Pfarrer. 433.
Kaiſer, Dr. Oberkonſiſtorialrath. 554.
— — Vinzenz, Pfarrer. 44.
Kalb, Friedrich Wilhelm Ludwig, Pfarrer. 434.
Kaler, königl. Rentbeamter. 1233.
Kanamüller, Michael, Müllersſohn. 487.
Karch, Alois, Pfarrer. 432.
Karl, Kajetan, Pfarrer. 672.
— — Georg, Ober-Lieutenant. 943.
Karpfinger, Andreas. 61.
Karrer, Ferdinand, Pfarrer. 885.
Kaſerer, Polizey-Kommiſſär. 979.
Kaſtner, Philipp, Pfarrer. 883.
Kaufmann, Anton, Kontroleur. 467.
Kaupel, Peter, Pfarrer. 470.
Keck, Forſtmeiſter und Landwehr-Major. 55.
Keerl, Appellationsgerichts-Regiſtrator. 9.
— — Carl Heinrich Guſtav Ferdinand Friedrich, Pfarrer. 855.
Keller, Eſaias Andreas, Pfarrer. 270.
— — Friedrich, Revierförſter. 880.
Keller, Heinrich, Regiments-Auditor. 941.
— — Johann Baptiſt, Student. 47.
— — Johann Nepomuk, Advokat. 38.
— — Nikolaus, Bader. 301.
Kellerbauer, Georg, Landgerichts-Aſſeſſor. 366.
Kelling, Karl, Kreis- und Stadtgerichts-Protokolliſt. 878.
Kellner, Joſeph, Student. 47.
Kemmer, Franz, Student. 975.
Kern, Chryſoſtomus, Hauptmann. 941.
Kerp, Wilhelm, Oberſt-Lieutenant. 941.
Kerſtorf, Dr. Friedrich Ferdinand v., Advokat. 495.
Keßling, Ludwig Karl Freyherr v., Major im 14. franzöſiſchen Jägerregimente. 30. 518.
Keſtel, Johann, Pfarrer. 542.
Kettner, Johann Chriſt. jun., Mitglied der Kirchenverwaltung. 535.
Khreninger, Max v., Unter-Lieutenant. 946.
Kiechle, Karl, Domdechant. 436.
Kiefer, Gymnaſial-Profeſſor. 483.
Kielmannsegge, Graf v., Königl. Hannoveraniſcher Juſtiz-Kanzlei-Direktor. 480.
Kiener, Mathias, Pfarrer. 557.
Kienle, Friedrich v., Revierförſter. 1078.
Kifhaber, Johann Anton, Hauptmann. 350.
Kifinger, Fr. Seraph, Pfarrer. 470.
Kiliani, Dr., Hofrath, Profeſſor und Univerſitäts-Rektor. 805.
Kindersberger, Anton, Pfarrer. 432.
Kipferl, Joſeph, Pfarrer. 135.
Kirchgeßner, Emil, Rechtskandidat. 800.
Kirchheimer, Emerich, Unter-Lieutenant. 359.
Kirmaier, Jakob. 8.
Kirmayer, Joſeph, Brauer. 309.

Kirſchbaum, Anton, Königl. General-Major und Brigadier. 886. 917.
Kitzing, Jakob, Kreis- und Stadtgerichts-Rath. 879.
Klauß, Friedrich, ſupplirender Wechſelgerichts-Aſſeſſor. 1076.
Klee, Adalbert, Oberlieutenant. 531.
Kleemann, Rentbeamter. 1234.
Klein, Friedrich, Hauptmann 2r Klaſſe. 930.
— — Johann, 552.
— — Johann Georg, Kirchenverwaltungs-Mitglied. 728.
Kleinſchrod, Karl, Miniſterialrath. 27.
Kleiſt, Ferdinand, Major. 929.
Klemm, Albert, Junker. 543.
— — Dr. Karl, ärztlicher Praktikant. 330. 945.
Klenze, Leo v, Königl. geheimer Rath, Mitglied der Kaiſerl. ruſſiſchen Akademie der ſchönen Künſte. 376. Ordentliches Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften in München. 907. Königlicher Kämmerer. 953.
Klier, Franz, Hauptmann. 354.
Klinger, Landwehrmajor. 909. 979.
Klingbeiſen, Michael, Pfarrer. 297.
— — Sebaſtian, Landgerichts-Aktuar. 1011.
Klinkhammer, Johann Baptiſt, Oberpoſtrath. 901.
Klöber, Gymnaſial-Profeſſor. 991.
Kloner, Wolfgang, Pfarrer. 136.
Klotz, Engelbert, Pfarrer. 534. 725.
Kneidl, Johann, ärztlicher Praktikant. 360.
Knies, Georg, Feldwebel. 303. 324.
Knobeloch, Johann Georg, Pfarrer. 783.
Knoblauch, Karl, Unter-Lieutenant. 342.
Knogler, Dr. Gabriel, geiſtlicher Rath, Dechant und Stadtpfarrer. 1002.
Knopf, Georg Karl, Mitglied der Kirchen-Verwaltung. 727.
Knorr, Ludwig, 286.
— — Thomas, General-Zoll-Adminiſtrator. 628.
Knott, Georg, Unter-Lieutenant. 340.
— — Johann. 440.
Kobell, Egid v., Bau-Conducteur. 681.
— — Max v., Revierförſter. 796.
Kobler, Friedrich, Unter-Lieutenant. 358.
Koch, Philipp, Landgerichts-Aktuar. 70.
Koch-Sternfeld, Franz. v., Hauptmann. 941.
Kögl, Mathias, zweiter Sekretär bei der Staatsſchuldentilgungs-Kommiſſion. 670.
Köhler, Friedrich, Pfarrer. 44.
Kölin, P. Mainrad, Benediktiner-Abtei-Conventual. 1020. 1079.
König, Dr. v., Landgerichts-Phyſikus. 64.
— — Alexander, Kirchen-Verwaltungs-Mitglied. 818.
— — Anton, Sailersſohn. 1224.
— — Max Joſeph, Poſtoffizial. 902. Unter-Lieutenant. 944.
Königsreuther, Hieronymus, Pächter. 668.
Könitz, Heinrich, Junker. 342. Unter-Lieutenant. 933.
Köpf, Georg, Pfarrer. 800.
Köppel, Rentbeamter. 1234.
— — Chriſtoph, Rentamts-Verweſer. 493.
Köſtler, Peter, Vikar. 320.
Kohler, Carl, Revierförſter. 211.
Kohlermann, Wilhelm, Junker. 343.

Kohlhagen, Guſtav, Poſtoffizial. 902.
Kolb, Auguſt v., Appellationsgerichts-Rath. 1016.
— — Johann, Fabrikant. 1002.
— — Michael, Landraths-Mitglied. 535.
Kollbeck, Franz Xaver, Pfarrer. 484.
Koneberg, Georg, Pfarrer. 630.
Konrath, Jakob, Hauptmann. 331.
Kopp, v., Großherzogl. Heſſiſcher wirklicher geheimer Rath und der Oberfinanzkammer-Präſident. 480.
Koppenſtärber, Bataillons-Arzt. 349.
Korb, v., Appellationsgerichts-Direktor. 478.
Kornfelder, Anton, Regiments-Quartiermeiſter. 356.
Korntheur, Ferdinand. 583.
Koros, Joſeph, Pfarrer. 672.
Kortler, Martin, Pfarrer. 801.
Krämer, Carl Georg, Sekretär der königl. Hof- und Staatsbibliothek. 554. Regierungs-Sekretär. 723.
— — Karl, Unter-Lieutenant und Zeugwart. 945.
— — Peter, Pfarrer. 693.
Krampert, Georg, Bierbräuer. 1218.
Kranz, Benedikt, Schleußenwärter und ſtädtiſcher Forſtwart. 790.
Kratzer, Eduard, Regiments-Auditor 1r Kl. 938.
Kraus, Ant., Bataillons Quartier-Meiſter. 927.
— — Joſeph Anton, Pfarrer. 993.
Krausnick, Konrad, Landgerichts-Aſſeſſor. 686.
Krauß, Dr. Friedrich, ärztlicher Praktikant. 920.
— — Johann Baptiſt, Pfarrer. 724.
Kraußold, Johann Lorenz, Pfarrer. 970.
Krebs, Joſeph Anton, Pfarrer. 376.
Kreil, Joſeph, Vorſtand des Erziehungs-Inſtitutes in München. 40.
Kreiſelmeyer, Akademiediener. 628.
Kreitmayer, Auguſtin, Pfarrer. 470.
Krambs, Joſeph, Landgerichts-Aſſeſſor. 267.
— — Dr. Karl, Landgerichts-Phyſikus. 370.
Kremmel, Adam, Metzger. 320.
Kreth, Johann Wolfgang, Rechnungsführer. 334. Bataillons-Quartiermeiſter. 937.
Kreutzer, Wenzesl., Landgerichts-Aſſeſſor. 629.
Krieger, Eduard, Student. 49. 971.
— — Joſeph, Student. 49. 971.
— — Johann Peter, Pfarrer. 16.
Krippner, Jakob, Kaufmann. 300.
Kriſt, Adam, Hauptmann. 350.
Kröner, Johann Baptiſt, Pfarrer. 906.
— — Vital, geiſtlicher Rath. 792.
Kronader, Mathias, Bauer. 309.
Kronberger, Georg, Stadtpfarr-Prediger. 515.
Kuch, Michael und Conſorten. 523.
Kuchler, Franz, Lederer. 22.
Küffer, Johann, Student. 975.
Kühbacher, Johann Georg, Kirchenverwaltungs-Mitglied. 847.
Künsberg, Chriſtian Freyherr v., Ober-Lieutenant. 358.
— — Anton, Unter-Lieutenant. 354.
Kütz, Paul, Rentbeamter. 789.
Kühlmann, Bierbrauer. 652.
Kunſt, Georg, Ober-Lieutenant. 931.
Kupfer, Kaſpar, Bauer. 311.
Kuppmann, Georg, Müller. 301.
Kunz, Joſeph, Gefreiter. 522. 917.

L.

Laaba, Ludwig, Major. 360.
Laber, Joſeph, Pfarrer. 956.
Lachner, Alois, Kleingütler. 61.
Laforce, Valentin, Pfarrer. 702.
Lambert, Aquilin, Pfarrer. 580.
— — Pangraz, Pfarrer. 72
Lammeyer, königl. Sächſiſcher Konſul. 365.
Lamont, Dr. Johann. 583.
Lamotte, Peter, Freyherr v., General-Lieutenant. 914.
Lampert, Carl, Regiments-Quartiermeiſter. 940.
Landgraf, Andreas, Pfarrer. 799.
Lang, Franz Carl Revierförſter. 1012.
— — Friedrich, Regiments-Aktuar. 927.
— — Joſeph, Landrichter. 1073.
— — Dr. Julius, Landgerichts-Aſſeſſor. 716.
— — Kaſpar, Beneſiziat. 543.
— — Lorenz, Regiments-Quartiermeiſter. 927.
Langenbrunner, Dr., Mitglied des Kreis-Mediziual-Ausſchuſſes in Paſſau. 430.
Langenmantel, Barbara. 309.
— — J. B. v., Bezirks-Ingenieur. 1000.
Langenſee, Gottlob, Hauptmann 2r Klaſſe. 930.
Langlois, v., königl. geheimer Rath, Bank-Adminiſtrator. 281. 788.
Larenſe, Gottfried, Schullehrer-Seminar-Inſpektor. 878.
Laroſee, Joſeph v., Hauptmann. 940.
LaRoſée, Theodor, Graf v., Unter-Lieutenant. 943.
Laſchinsky, jun., Magiſtrats-Rath. 980.
Laſſaulx, Ernſt v., Dr., auſſerordentlicher Profeſſor. 880.
Lau, Johann Jakob, Pfarrer. 544.
Laubdck, Franz, Poſtoffizial. 902.
— — Xaver, Ober-Lieutenant. 944. Hauptmann. 948.
Lauchheimer, Iſrael, Iſraelit. 888.
— — Moſes Samuel, Iſraelit. 888.
Lauer, Johann, Regiments-Aktuar. 927.
Laugel, Joſeph, königl. Schulreitknecht. 472.
Lautenbacher, Karl, Student. 40. 973.
Lautenſchlager, Ludwig, Student. 973.
Lauter, Johann Georg. 55.
— — Joſeph, Kirchen-Verwaltungs-Mitglied. 848.
Lauz, Cajetan, Müller. 310.
Lebachelle, Daniel, Friedensgerichtsſchreiber. 495.
— — Friedrich Jakob, Pfarrer. 471.
Lebender, Johann, Regierungs- und Kreisbaurath. 955.
Lebret, Benedikt Heinrich, Pfarrer. 271.
Lebſche, Friedrich, Bau-Conducteur. 954.
Lebſchée, Dominikus, Oberſt. 941.
Lechner, Andreas, Bataillons-Quartiermeiſter 1r Klaſſe. 346.
— — Anton, Profeſſor. 296.
— — Chriſtian, Student. 51. 973.
Lederer, Heinrich, Gaſtwirth. 320.
— — Mathias, Junker. 342. 933.
Leers, Heinrich, Unter-Lieutenant. 925.
Lehmair, Joſeph, Hauptmann. 351.
Lehmus, Dr. A. Th. Albrecht Friedrich, proteſtantiſcher Kirchenrath. 996.
Lehner, Andreas. 1217.

Lehner, Georg, Benefiziat. 671.
Leidinger, Anton, Unter-Lieutenant. 947.
Leinfelder, Anton, Pfarrer. 904.
— — Joseph, Landgerichts-Aktuar. 1002.
Leiningen-Hardenburg, Carl Friedrich Wilhelm Fürst v., Oberst-Inhaber des 5ten Chevaurlegers-Regiments. 919.
Leintsdorf, Jakob Ferdinand, Casernverwalter. 358.
Leiß, P. Rupert, Benediktiner-Abtey-Conventual. 1079.
Leistner, Franz Freyherr v., Oberst-Lieutenant. 942.
Leitmeier, Joseph, Student. 51. 977.
Leitzenberger, Sebastian, Hauptmann. 272. 323.
Leminger, Karl v., Major. 348.
Leonard, Joseph, Benefiziat. 134.
Leonrod, Carl Freyherr v., Junker. 550. Unter-Lieutenant. 934.
Leoprechting, Wilhelm Freyherr v., Ober-Lieutenant. 910.
Lerchenfeld-Aham, Freyherr v., Staats-Minister, königl. Bayer. Gesandter. 11.
Lerchenfeld, Graf v., königl Kommissär bei der bayer. Hypotheken- und Wechselbank. 819.
— — Ferdinand Freyherr v., Cuirassier-Lieutenant, königl. Kammerjunker. 12.
— — Ludwig Freyherr v., königl. Kammerjunker. 12.
— — Otto, Freyherr v., Junker. 919.
Lerchetbohrer, Bürgermeister. 979.
Leser, Gürtler, 1219.
Leßl, Kaspar, Ingenieur-Geograph. 356.
Lesuire, Wilhelm v., Oberst. 918. 939.
Lettow, Christian Friedrich, Pfarrer. 885.
Leuchsenring, Christian, Advokat. 43.
Leuck, Baptist, Regiments-Auditor. 927.
Leupold, Heinrich, königl. Sächsischer Konsul. 364.
Leupoldt, G. J. W. Heinrich, Pfarrer. 373.
Leutermann, Sales, Student. 49. 973.
Leuthner, Dr. v., königl. Stabsarzt. 1243.
Levsen, Ingwer Carsten, Conferenzrath und Direktor des Holsteinischen Obergerichts. 480.
Lewetzau, Gottsche v., Gouverneur und Landdrost des Herzogthums Lauenburg. 480.
Lichtenauer, Gymnasial-Professor. 494.
Lichtenstein, Freyherr v., Regierungsrath. 467.
Lichtenwalder, Christoph, Kirchenverwaltungs-Mitglied. 375.
Lichtinger, Bartholomäus, Benefiziat. 1013.
Lieberich, Karl Christoph, Registrator. 879.
Liebeskind, Adalbert, Hauptmann 1r Kl. 337.
Liebherr, Johann Nep., Maurermeister. 299.
Liebl, Thaddäus, Landgerichts-Assessor. 366.
Limme, Ant., Controleur und Taxbeamter. 355.
Lindauer, Franz. 286.
Linde, Dr. jur., Großherzoglich Hessischer Universitäts-Kanzler. 480.
Lindemann, Eduard, Junker. 935.
— — Johann, Advokat. 797.
Linden, Friedrich v. Paula Freyherr v., königl. Würtembergischer Legationsrath ꝛc. 733.
— — Jakob, Ober-Lieutenant. 350.
Lindenbauer, Alois, Zwangsarbeitshaus-Curatus. 846.
Lindenfels, Carl Freyherr v., Rittmeister. 324.

Lindhammer, Dr. Bernhard, Stabs-Arzt. 943.
— — Carl, Ober-Lieutenant. 932.
Lindheimer, Anton v., Unter-Lieutenant. 925.
Lindinger, Andreas, Schuhmacher. 701.
Lindner, G. A. Ch. W. S., Pfarrer. 298.
— — Ludwig, Pfarrer. 214.
Lindtner, Joseph v., Student. 975.
Lingg, Ferdinand, Bataillons-Quartiermeister 1r Klasse. 346.
Linprunn, Dr. Karl v., Bataillons-Arzt. 354.
Lipp, Franz, Revierförster. 630.
Lips, v., königl. Rentbeamte. 1234.
Liſtmaier, J. B., Student. 51. 973.
Lobinger, Georg, Major. 948.
Locherer, Gürtler. 1219.
Lodter, Georg, Hauptzollamts-Verwalter. 1077.
Lbben, v., königl. Sächsischer Oberpostamts-Rath. 822.
Lbffelholz, Ludwig Freyherr v., Mitglied der Kirchenverwaltung. 727.
Lbhle, Franz, Sekretär Ihrer Majestät der Königin. 493. Assessor bei der General-Administration der königl. Posten. 902.
Löſch, Prodekan, 856.
Lbßl, Eduard v., Student. 53. 973.
— — Ludwig v., Unter-Lieutenant. 935.
Lbw, Prodekan. 856.
— — Friedrich Gottlieb, Kaufmann. 300.
Lbweneck, Friedrich v., Ober-Lieutenant. 339.
Löwenſtein, Dr. Ignaz, ärztl. Praktikant. 944.
Lohberger, Jakob, Bierbrauer. 299.
Lohfeyer, Joseph, Pfarrer 16.
Lommer, Johann, Ober-Lieutenant. 931.
Lorch, Johann Philipp, Friedensrichter. 718.
Loſino, Johann, Ober-Lieutenant. 931.
Lottersberg, Karl Freyherr v., Hauptmann 2r Klasse. 931.
Lotz, herzogl. Sachsen-Coburg Gothaischer wirklicher geheime Konferenz-Rath 482.
Lotzbeck, Gymnasial-Professor. 991.
— — Carl Freyherr v. 285.
— — Carl Ludwig Freyherr v., königl. Kämmerer und erblicher Reichsrath. 1016.
Ludwig, Michael. 523.
— — Dr. Valentin, Unterarzt. 353.
Lüder, Ludwig, Hauptmann 1r Klasse. 337.
Lützelburg, Christian Freyherr v., Hauptmann. 947.
— — Ferdinand Freyherr v., Unter-Lieutenant. 354.
Luitpold, Prinz von Bayern, königliche Hoheit, Hauptmann im 1sten Artillerie-Regimente. 325.
Lukas, Albert, Student. 53.
Lurz, Jakob, Lederermeister. 299.
Lutz, Andreas, Kirchen-Verwaltungs-Mitglied. 848.
— — Carl, Unter-Lieutenant. 356.
— — Friedrich, Revierförster. 955.
Luxburg, königl. Bayer. Staatsrath und ausserordentlicher Gesandter ꝛc. 732. 980.

M.

Mack, Jakob Friedrich Wilhelm, Pfarrer. 994.

Mähler, Alexander v., Kreis-Ingenieur. 366.
— — Franz, Junker. 928.
Mähner, Michael, Pfarrer. 211.
Mändl, Moriz, Großhändler. 310. 667.
Männer, Dr., Johann Baptist, Unterarzt. 926.
Märklstetter, Georg Martin, Advokat. 467.
Mätzler, Anton, Domkapitular. 436.
Maffei, Joseph v., Bank-Administrator. 788.
— — J. A. v. 285.
Mages, J. P., Kaufmann und königl. Bayr. Konsul. 806.
Mahir, Oskar, Student. 49.
Maier, August, Student. 975.
— — Georg, Pfarrer. 371.
— — Gustav, Baukondukteur. 1001.
— — Johann Michael, Pfarrer. 783.
— — Joseph, Landwehrmajor. 821.
Maierhofer, Andreas, Unterveterinärarzt. 345.
Mainberger, Karl, Mitglied der Kirchen-Verwaltung. 727.
Maillot de la Treille, Nikolaus Freiherr v., General-Lieutenant u. ehemaliger Staats-Minister. 357.
Mandl, Johann Anton Freyherr v., königl. Kämmerer. 910.
Mang, Anton, Aktuar. 354.
Maul, Johann Martin, Bischof. 558.
Mann, Ludwig v., Junker. 936.
Mantel, Johann, Kreisforst-Inspektor. 515.
Marchal, Heinrich, Friedensrichter. 878.
Marcus, Dr. Med., königl. Hofrath. 806.
Margreitter, Alois, Rittmeister. 327.
Markreither, Carl, Junker. 935.
Martin, Heinrich, Kriegs-Kommissär 2r Kl. 345.
— — Xaver, Unter-Lieutenant. 644.
Martini, Karl, Friedensgerichts-Schreiber. 789.
Maßenbach, Friedrich Freyherr v., Kreis- und Stadtgerichtsrath. 671.
Maßl, Franz Xaver, Pfarrer. 134.
Maßmann, Dr., Universitäts-Professor. 1222.
Mathaus, Simon, Unter-Lieutenant. 354.
Mathias, Franz August, Pfarrer. 485.
Mattmer, Ignaz, Pfarrer. 45.
Mauchenheim, genannt Bechtolsheim, Katharina Helena Alexandrine Freyfrau v., Guts-Besitzerin. 581.
Mauder, Johann, Schullehrer. 303.
Maurer, Friedrich, Student. 975.
— — Wilhelm, Rentbeamter. 15. 133.
May, Georg Christoph, Sekretär und Registrator. 1071.
Mayer, Carl, Regiments-Aktuar. 921.
— — Eberhard, Major. 352. 945.
— — Friedrich Christoph, Appellationsgerichts-Assessor. 295.
— — Georg Ritter v., Ministerial-Rath. 518.
— — Georg, Benefiziat. 688.
— — Georg, Student. 975.
— — Joseph Dr. Professor. 316. 483.
— — Dr. Joseph, ärztlicher Praktikant. 920.
— — Joseph, Student. 49.
— — Joseph, Seifensieder. 22.
— — Joseph, Fragner. 523.
— — Joseph, Landgerichtsdiener. 822.

Mayer, Kaſpar, Landgerichts-Aſſeſſor. 495.
— — Lorenz, Ober-Lieutenant. 943.
— — Nepomuk, Unter-Lieutenant. 944.
— — Peter, Bataillons-Auditor. 327.
— — Samuel, Regimentsquartiermeiſter. 360.
— — Wolfgang, Unter-Lieutenant. 946.
Mayerhafer, Hugo, Regiments-Auditor 2r Klaſſe. 347.
Mayern, Anton v., Unter-Lieutenant. 360.
Mayr, Anton, Pfarrer. 212.
— — Johann Nepomuk, Pfarrer. 969.
— — Johann Nepomuk, Forſtreiförſter. 854.
— — Joſeph, Student. 973.
Mayrhofer, Stephan v., Junker. 343.
Mechel, Dr. Auguſt, Landrichter. 579.
Mees, Kaſpar, Kommandant des Landwehr-Regiments der Stadt Würzburg. 502. Charakteriſirter Major. 352.
Meier, Martin, Kaufmann. 320.
Meinel, Friedrich, Ober-Lieutenant. 350.
Meixner, Alois, Pfarrer. 801.
— — Chriſtoph, Kirchen-Verwaltungs-Mitglied. 727.
Melly, Andreas Anton, königl. Sächſiſcher Konſul. 364.
Melzl, Adam, Rechnungsrath. 1076.
— — Joſeph, Bierbrauer. 62.
Mender, Joſeph, Ober-Lieutenant. 943.
Mengein, Johann Baptiſt, Pfarrer. 800.
Menninger, Joſeph, Pfarrer. 801.
Menz, Carl Ritter v., Polizey-Direktor. 216.
Menzel, Heinrich, Bau-Condukteur. 307.
Mertl, Leonhard, Pfarrer. 687.
Merz von Quirnheim, charakt. Generalmajor. 919.
Merz, Chriſt. Georg v., Landrichter. 991.
Merz, Joſeph, Benefiziat. 802.
— — Pius, Pfarrer. 905.
Metz, königl. Rentbeamter. 1129.
Metzger, Friedrich Gotthelf, Kirchenverwaltungs-Mitglied. 728.
— — Joſeph, Pfarrer und geiſtlicher Rath. 582.
— — Simon, Rechnungs-Kommiſſär. 71.
Meuth, Karl Goswin, Staats-Prokurator. 464.
Meyer, königl. Hannoveraniſcher Landdroſt. 480.
— — Franz, Militär-Fiskalats-Adjunkt. 920.
— — Friedrich, Revierförſter. 724.
— — G. Chriſt., Pfarrer. 1014.
— — Ignaz, Landwehr-Oberſt. 1015.
— — Ignaz, Regierungs-Regiſtrator. 463.
Michaeli, Kaſpar, Ober-Lieutenant. 328.
Michaelles, K. Ferdinand, königl. Sächſiſcher Konſul. 364.
Mieg, v., königl. Staatsrath und Geſandter am Bundestage. 24. 582.
Mielach, Karl, Student. 53. 973.
— — Otto, Student. 53. 973.
Miller, Alois, Schulbenefiziat. 956.
— — Anton, Kreis-Ingenieur. 367.
— — Gregor, Appellationsgerichts-Regiſtrator. 578.
Miltenberg, Georg, Wechſelgerichts-Aſſeſſor. 432.
Minſinger, Dr. Franz, Profeſſor der Mathematik. 809.
Mittelholzer, Joſeph, Schulbenefiziat. 799.
Mögelin, Carl Auguſt, Rechnungs-Kommiſſär. 540.

Möhl, Dr. Arnold. Obergerichts-Advokat. 583. Bezirksrichter. 999.
Möhler, Dr., Professor. 578. 583.
Mönkeberg, Lizentiat, Senator der freien Stadt Hamburg. 482.
Mösch, P Columban, Benediktiner-Abtey-Conventual. 1020.
Mößbauer, Thomas, Pfarrer. 693. 969.
Mohl, Hugo, correspondirendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften. 908.
Mois, Johann Nepomuk, Landgerichts-Aktuar. 366.
Molique, Ludwig, Friedensrichter. 554.
Molo, Joseph, v, Student. 53. 973.
Montgelas, Maximilian Joseph Graf v., Reichsrath ꝛc. 9.
Moosbäck, Michael, Ober-Lieutenant. 941.
Mooslechner, Müller. 1017.
Moosmann, Anton, Schulbenefiziat. 702.
Morawitzky, Max Graf v., Hauptmann. 357.
Moreton-Chabrillan, Theodor Graf, Unter-Lieutenant. 353.
Morg, Ferd, Landgerichts-Assessor. 288. 578.
Morgenroth, Rechnungs-Kommissär. 15.
Moser, Carl, Unter-Lieutenant. 934.
— — Florian, Schutzverwandter 488.
— — Johann Baptist, Schul- und Kurat-Benefiziat. 433
Mey, v., Universitäts-Professor und Senator. 803.
Muck, Michael, Corporal. 917.
— — Wilhelm, Student. 49. 973.
Mühlbauer, Gustav, Junker. 335. Unter-Lieutenant. 340.
Mühlthaler, Priester. 14.
Müller, Carl, Junker. 928.
Müller, Daniel, Ober-Lieutenant. 349.
— — Dr. Franz, Landgerichts-Physikus. 992.
— — Georg, Student. 49. 973.
— — Joseph, Aktuar. 326.
— — Theodor Ludwig, Pfarrer. 270.
Müllern, Baptist v., Regiments-Auditor. 350.
München, Licentiat der Rechte, Mitglied der Rechnungs-Kommission zu Luxemburg. 480.
Münchhausen, Freyherr v., Gutsbesitzer. 668.
Münich, Simon, Pfarrer. 694.
Münster, Freyherr v., Gutsherr. 552.
— — Johann Adam, Mitglied der Kirchen-Verwaltung 535.
— — Karl Wilhelm Freyherr v., königlicher Kammerjunker. 693. Kreis- und Stadtgerichts-Assessor. 723.
Munding, Johann, Kirchenverwaltungs-Mitglied 848.
Mundorff, Dr. Friedrich, Unterarzt. 345.
— — Dr. Karl, Unterarzt. 923.
Mußinan, Baptist, Regiments-Quartiermeister 1r Klasse. 346.
Mutzl, Gymnasial-Professor. 494.
Murel, Nepomuk, herzogl. Leuchtenbergischer Gemälde-Gallerie-Inspektor. 270.
Mylius, Jonas, großherzogl. Hessischer Konsul. 365.

N.

Nägele, Fr. Xaver, Pfarrer. 687.
Nagelschmidt, Johann Baptist, Quartiermeister 2r Klasse. 937.
Nar, Franz, Junker. 928.

Navarre, Friedrich, General-Auditor. 351. 948
Nebel, Johann, Unter-Lieutenant. 945.
Neckham, P. Aman, Benediktiner-Abtey-Conventual. 1018. 1070.
Nees v. Essenbeck, auswärtiges Mitglied der Akademie der Wissenschaften. 908.
Negrioli, Ludwig, 286. Bank-Administrator. 788.
Neppel, Nepomuk, Unter-Lieutenant. 353.
Nesselrode Hugenpoet, Carl Freyherr v., Junker. 935.
— — Max Freyherr v., Ober-Lieutenant. 932.
Neubauer, Georg, Pfarrer. 72.
— — Sales, Polizeysoldat und Bureaudiener. 1016.
— — Xaver, Säcklermeister. 1225.
Neudegger, Julius, Student 49. 973.
Neumann, Martin v., Gendarmerie-Unter-Lieutenant. 323. 518.
Neumayer, Alois, Rechnungs-Kommissär. 71.
Neuß, Peter Robert, Stadtgerichtsrath. 42.
Ney, Friedrich, Kammerportier. 696.
Niebler, Josepha v., Advokatens-Wittwe. 584.
Nickl, Michael, Pfarrer. 688.
Niedermayr, Anton Franz, Lithograph. 299.
— — Joh. Ev., Bierbrauer. 300.
Niederwießer, Franz Xaver, Hofbortenmacher. 805.
Nies, Balthasar, Landrichter. 429.
Nikels, Gallus, Oberst. 324.
Nischl, Joseph, Kriegs-Kommissär 2r Klasse. 345.
Nordegg zu Rabenau, Friedrich Freyherr v., Unter-Lieutenant. 353.
Nostiz und Jänkendorf, Direktor des Finanz-Ministeriums. 478.
Nothaft-Weißenstein, Reinhard Freyherr v., Lieutenant. 328.
Nützel, C. W., Kanzelist. 208.
Nusch, Friedrich Ernst, Pfarrer. 885.
— — Gottlieb, Unter-Lieutenant. 934.
Nußer, Franz Anton, Landgerichts-Assessor. 717.
Nys, Wilh. Graf v., Hauptmann 2r Kl. 338.

O.

Oberkamp, v., Legationsrath. 304.
Oberle, Conrad, Landgerichts-Aktuar. 40.
Obermaier, Georg, Ober-Lieutenant. 941.
Obermayer, Dominikus, Landgerichts Assessor. 209.
Obermayr, Isidor. 286.
Obermüller, Dr. Baptist, Unterarzt. 345.
Oberndorfer, Dr., Universitäts-Professor und Senator. 804.
Ochs, Nikolaus Kirchen-Verwaltungs-Mitglied. 995.
Oeckler, Georg, Pfarrer. 882.
Oeggl, Carl, Unter-Lieutenant. 329.
Oelhafen, Georg v, Revierförster. 39.
Oelrichs, jun. H. W. Ludwig, Kurfürstlich Hessischer Konsul. 305.
Oertel, Christoph, Ober-Lieutenant. 931.
— — Philipp, Ober-Lieutenant. 339.
Oertzen, v., Mecklenburg-Schwerinischer Oberappellationsgerichts-Präsident. 482.

Oesterlein, Heinrich, Rechnungsführer. 348. 941.
Oettingen-Spielberg, Fürst v. 1002.
Oettinger, Friedrich, Ober-Lieutenant. 932.
Oetzinger, Kaspar, Pfarrer. 212.
Offenhäuser, Dr. Wilhelm, Regiments-Arzt 942.
Ohlmüller, Daniel, Regierungs- und Kreisbaurath. 953.
— — Franz, Pfarrer. 580.
Olshausen, Dr. Herrmann, Professor der Theologie. 487.
Oppenheimer, Dr. Bernhard, Regimentsarzt. 333.
Orff, Joseph, Hauptmann 2r Klasse. 930.
Orth, Jakob, Friedensrichter. 45. 296.
Ortlieb, Michael, Pfarrer. 269.
Osan, Gottfried Wilhelm, correspondirendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften. 908.
Osterrieder, Benedikt, Student. 973.
Ostertag, Gottlieb, Kirchenverwaltungs-Mitglied. 374.
Oswald, Joseph, Unter-Lieutenant. 922.
— — Sebastian, Priester. 887.
Ott, Elias, Pfarrer. 432.
— — Franz, Hauptmann. 352.
— — Heinrich. 9.
Otting und Fünfstetten, Graf v. 1218.
— — und — — Friedrich Graf v., Generallieutenant. 357.
Otting-Fünfstetten, Ludwig Graf v., Junker. 343.
Ow, Max, Freyherr v., Junker. 343.

P.

Palaus, Carl Freyherr v., Platzmajor. 323.
Panzer, Johann Christ. Michael, Pfarrer. 213.
Pappenheim, Carl Graf v., Generallieutenant. 914.
— — Carl Graf v., Junker. 325.
Parseval, Ferdinand v., Major. 436.
Parviso, Nikolaus, Kirchenverwaltungs-Mitglied. 727.
Paschwitz, Rudolph v., Revierförster. 533. Landwehrmajor. 979.
— — Friedrich v., Unter-Lieutenant. 352.
Pauer, Joseph v., Oberberg- und Salinen-Rath. 430.
— — Ludwig, Student. 975.
Paumgarten-Ehring, Hermann Graf v., königl. Kämmerer. 37.
Paur, Theobald, Landgerichts-Assessor. 955.
Pausch, Johann Nikolaus Wolfgang, Forstmeister. 784. 796.
Pausewein, Heinrich, Landgerichts-Assessor. 968.
Pechmann, Freyherr v., Regierungsrath. 453.
— — Ferdinand Freyherr v., Junker. 343.
Pelletier, Joseph, Unter-Lieutenant. 332.
Pendele, Anton, Bataillons-Auditor. 924.
Pendtner, Georg, Pfarrer. 211. 433.
Persch, Emmeran, Protokollist. 553.
Pesserl, Joseph, Oberkontroleur. 404.
Peter, Marian v., Rath bei der Rechnungs-Kammer. 1078.
Pettenkofer, Alb, Student. 51. 808. 973.

Petz, Dr., Landgerichts-Phyſikus. 370.
Petzl, Max, erſter Sekretär bei der Schuldentilgungskommiſſion. 670.
— — Maximilian, Bataillons-Auditor. 334.
Pfahler, Karl, Kreis- und Stadtgerichts-Schreiber. 685.
Pfalzer, Johann, Kanzleibote. 540.
Pfeifer, Wilhelm, Bataillons-Quartiermeiſter 1r Klaſſe. 346.
Pfeiffer, Dr. Johann, Bataillonsarzt 1r Klaſſe. 936.
Pfetten, Anton Freyherr v., Kreis- und Stadtgerichtsrath. 879.
— — Ignaz Freyherr v., Hauptmann 2r Klaſſe. 338.
Pfitzer, Ignaz, Forſtverwalter. 724.
Pflaum, Andreas, Feldwebel. 632. 917.
Pfretzſchner, Jonas, Major. 336.
Pichler, Adam v., Bezirks-Ingenieur. 366.
Pielmaier, Georg, Bierbräuer. 8.
Pigenot, v., Regierungs- und Kreisbau-Rath. 953.
— — Carl v., Landgerichts-Aktuar. 718.
— — Thaddä v., Hauptmann. 941.
Pilaty, Ignaz, Bataillons-Quartiermeiſter 1r Klaſſe. 346.
Pillement, Joſeph v., Oberſt-Lieutenant. 947.
Pithan, Otto, Ober-Lieutenant. 339. 922.
Pixis, Friedrich Daniel, Bezirks-Gerichts-Präſident. 463.
Plank, Anton, Unter-Lieutenant. 342.
Platzer, Ferdinand, Student. 53.
Pleitner, Chriſtian, Controleur bei der königlichen Zeughaus-Haupt-Direktion. 822.
Pleuntner, Chriſtian, Controleur. 917.
Plöttl, Fr. Xaver, Pfarrer. 905.
Ploner, Ludwig, Regierungs-Aſſeſſor. 1001.
Podewils, Fried Freyherr v., Landkommiſſariats-Aktuar, königlicher Kammerjunker. 12.
Pöhlmann, Adolph, Landgerichts-Aſſeſſor. 579.
Pöl, Bräuhauspächter. 309.
Policzka, Heinrich, Appellations-Gerichts-Rath. 368.
Politzka, Joſeph, Stabs-Auditor. 346.
Polland, Joſeph, Hauptmann 1r Klaſſe. 337.
Pollert, Leonhard, Rittmeiſter. 930.
Ponikau, Julius Freyherr v., königl. Kammerjunker. 795.
Poninsky, Anton de Brody Graf v., k. Kämmerer. 41.
Popp, Franz, Student. 975.
— — Johann Albrecht Friedrich Julius, Kreis- und Stadtgerichtsrath. 722.
— — K. Friedrich Wilhelm, Pfarrer. 1014.
Pornſchaft, Max, Unter-Lieutenant. 944
Porſt, Chriſtoph, Bauer. 62.
Pracher, Dr. Alexander, Unterarzt. 345.
— — Xaver, Hauptmann 2r Klaſſe. 930.
Praun, Ferdinand v., Hauptmann 1r Klaſſe. 929.
— — S. Ch. F. v., Advokat 160.
Prechtel, Kaspar, Kirchenverwaltungs-Mitglied. 486.
Prechtlein, Friedrich, Ober-Lieutenant. 354.
Preiſing-Moos, Kaſpar Graf v., königl. Kämmerer und Reichsrath. 910.
Premauer, Joſeph, Student. 49.
Prenitzer, Pius Joſeph, Advokat. 13.
Preſtele, Ludwig, Pfarrer. 542.

Preſtele, Nikolaus, Student. 973.
Pretl, Heinrich, Landgerichts-Aktuar. 955.
Preu, Joſeph, Pfarrer. 904.
Preyſing, Johann Ad. Friedrich Graf v., königl. Kämmerer. 1222.
Priglhuber, P. Dionys, Benediktiner-Abtey-Conventual. 1018. 1079.
Primbs, Karl, Student. 975.
Prinz, Chriſtian Heinrich, Pfarrer und Dekan. 672.
Prinzing, Sebaſtian, Kaufmann. 320.
Probſt, Joſeph, Pfarrer. 905.
Prüflinger, Joſeph, Junker. 342. 933.
Pruggmayr, Karl, Pfarrer. 557.
Pückler-Limpurg, Ludwig Graf v. 792.
Pürkhauer, Albert Franz, Pfarrer. 1080.
Pürner, Ignaz, Pfarrer. 884.
Pummerer, Joſeph, Kaufmann. 632.
Purrainer, Georg, Bezirks-Ingenieur. 1000.
Puſch, Max, Ober-Lieutenant. 339.
Puſtetto, Jakob, Seifenſieder. 94.

Q.

Quante, Dr. Hermann, ärztlicher Praktikant. 353.

R.

Rabe, Johann Chriſtian, Kirchen-Verwaltungs-Mitglied. 374.
Rädenbacher, Gräflich Pappenheimiſcher Juſtiz-Rath. 912.
Raesfeld, Ludwig v., Forſtmeiſter. 796.

Raglowich, Clemens v., General der Infanterie. 914.
Rahlenbeck, D. G., königl. Sächſiſcher Konſul. 364.
Raimer, Adalbert, Student. 49.
— — Ludwig, Student. 975.
Raisberger, Urban, Revierförſter. 20.
Raiſer, Ludwig, Landrichter. 629.
Raith, Johann Nepomuk, Hauptzollamtsverwalter. 1077.
Raithel, Johann Gottlieb Ernſt, Pfarrer. 970.
Rakias, Stephan, Bataillons-Quartiermeiſter 2r Klaſſe. 937.
Ralſton, Robert, königl. Sächſiſcher Konſul. 364.
Ramis, Karl, Student. 51. 973.
Ramoſer, Georg, Kandidat der Theologie. 806.
Rampp, Johann Ev., Pfarrer. 790.
Raps, Jakob, Pfarrer. 820.
Raſt, Carl Dr., ärztlicher Praktikant. 326.
Rath, P. Paul, Benediktiner-Abtey-Konventual. 1018. 1079.
Rathgeber, Michael, Bäcker. 22.
Rauch, Leonhard, Pfarrer. 631.
Rauſcher, Alois v., Rittmeiſter, 352.
Rebay, Joſeph v., Landwehr-Diſtrikts-Inſpektor. 375.
Reber, Joſeph, Regiments-Quartiermeiſter 354.
— — Wilhelm, Revierförſter. 880.
Rebholz, Michael, Zollrechnungs-Kommiſſär. 1076.
Rebmann, Chriſtian, Revierförſter. 1012.

Rechberg-Rothenlöwen, Willibald Graf v., königl. Gesandter und bevollmächtigter Minister. 852.
Rechl, Gregor, Handelsmann. 824.
Recht, Georg, Student. 53. 973.
Reck, Karl, Ober-Lieutenant. 349.
Redenbacher, Ch. W. Adolph, Pfarrer. 372.
Reding, Andreas, Pfarrer. 882.
Redwitz, Ludwig Freyherr v., Rittmeister. 352.
Rees, Franz, Post-Offizial. 902. Unter-Lieutenant. 944.
Regelsberger, Friedrich, Landgerichts-Assessor. 716.
Regnault, Wilhelm, Student. 975.
Regnier, Alois, Kreis-Forst Kommissär. 853.
Reh, Karl Wilhelm Friedrich, Landgerichts-Assessor. 578.
Rehrl, Anton, Pfarrer. 557.
Reich, Christian, Kunstdreher. 704.
Reichard, Bernhard, Friedensgerichts-Schreiber. 788.
Reichardt, Michael, Professor. 550.
Reichelt, Friedrich Wilhelm, Kupferdrucker und Nagelschmied. 438.
Reichensperger, Leonhard, Aktuar 2r Klasse. 927.
Reichert, Bernhard v., Student. 973.
Reichlin-Meldegg, Carl Freyherr v., Ober-Lieutenant. 932.
— — Joseph Freyherr v., Unter-Lieutenant. 329.
Reichmann, Georg v., Hauptmann 1r Klasse. 337.
Reif, Thomas, Pfarrer. 470.
Reigersberg, Max Graf v., Junker. 919.
Rein, Wilhelm, k. Sächsischer Konsul. 364.
Reindl, Johann. 5.
Reischle, Joseph, Pfarrer. 782.
Reißig, Julius, Kaufmann. 320.
Reitz, Stephan. 62.
Reitzenstein, August Freyherr v., Unter-Lieutenant. 352.
— — Friedr. Frhr. v., Unter-Lieutenant. 349.
— — Friedr. Frhr. v., Junker. 936.
Reiter, Dr., Central-Impfarzt. 287.
— — Martin, Postconducteur. 903.
Reitmayer, Anton, Student. 977.
Reitter, Johann, Rittmeister. 943.
Remich, Thom. v., Hauptmann 1r Klasse. 337.
Renner, Johann Konrad, Pfarrer. 434.
— — Philipp Jakob, Pfarrer. 906.
Resch, Johann. 552.
Rhodius, Ritter v., Landwehr-Major. 909.
— — Joseph v., Kaufmann. 804. Königl. Salzamtsschreiber. 802.
Riebel, Johann Baptist, Advokat. 900.
Richarz, Dr. Peter, Bischof. 854.
Richter, P. Benedikt Dr. Philos., Benediktiner-Abtey-Konventual. 1017. 1079. 1080.
— — Friedrich, Buchhalter. 1076.
— — Johann, Ober-Lieutenant. 352.
Riedel, G. S. Ch., Pfarrer. 319.
Riederauer, Max, Appellationsgerichts-Registrator. 578.
Riederer, Anton, Unter-Lieutenant. 948.
— — Johann Nepomuk, Freyherr v., Appellationsgerichts-Rath. 555.
Riedesel, Freyherr zu Eisenach, Großherzogl. Sächsischer Landmarschall. 482.
Riedheim, Joseph Freyherr v., Junker. 936.
— — M. A. C. Frhr. v., k. Kämmerer. 37.

Riedl, Ignaz, Hauptmann 1r Klasse. 930.
— — Joseph, Schiffmeister. 854.
Rieger, Mathias, Pfarrer. 581.
Riemschneider, Fried., Unter-Lieutenant. 529.
Riepertinger, Jos., Hauptmann 2r Kl. 931.
Ries, Franz, Ober-Auditor. 349.
Rietter, Ant., Dr. d. Theol., Professor. 1072.
Riezler, Joseph, Bank-Administrator. 788.
— — Xaver, Kaufmann. 286. Bank-Administrator. 788.
Rietzler, Martin, Rechnungsführer. 349.
Rigauer, Leonhard, Regiments-Aktuar. 921.
Rimel, Anton, Regiments-Quartiermeister. 349. 940.
Ringseis, Dr. v., Obermedizinal-Rath, Professor und Senator. 804.
Ritschel, Joseph, Sekretär. 355.
Ritter, Carl Theodor, Unter-Lieutenant. 341.
— — Johann Baptist, Hof- und Staats-Bibliotheks-Scriptor. 880.
Rittmann, Carl, General-Major. 436. 917.
Ritz, Joh. Baptist, Pfarrer. 270.
Reuß, Dr., Physikus. 464.
— — Georg, königl. Pfarrer. 28.
— — Johann Georg, Regiments-Aktuar. 334. 938.
Reuter, Carl, Pfarrer. 434.
— — Johann Konrad, Pfarrer. 994.
Röckelein, Valentin, Pfarrer. 543.
Röckl, Johann, Galleriediener. 472.
Röckeisen, Paul, Revierförster. 887.
Röder, Augustin, Ober-Lieutenant. 331.
— — Michael, Ober-Lieutenant. 350.
— — Peter, Regiments-Aktuar. 927.
Römmich, Philipp Christian, Pfarrer. 726.
Röschlaub, Dr., Landgerichts-Physikus. 370.
Röser, Carl, Landgerichts-Assessor. 1073.
Rösler, Hieronymus, Student. 977.
Rogenhofer, Georg, Ober Auditor. 938.
Roggenhofer, Xaver v., Advokat. 451.
Rogister, Carl v., Ober-Lieutenant. 338.
— — Wilhelm v., Hauptmann. 327.
Rohr, Georg, Ober-Lieutenant. 323. 575.
Rohrmüller, Anton, Regiments-Auditor. 350.
Roppet, Sebastian v., Oberst-Lieutenant. 929.
Rose, Heinrich, Professer und Mitglied der Akademie der Wissenschaften. 908.
Rosenberger, Franz, Ober-Lieutenant. 357.
— — Joseph, Pfarrer. 212.
Rosenmann, Friedrich, Aktuar. 351.
Rost, Leopold, Ober-Lieutenant. 339.
Roth, Franz, Pfarrer. 516.
— — Dr. Friedrich, Consistorialrath und erster Hauptprediger. 717.
Rothenwöhrer, Melber. 523.
Rothlauf, Philipp, Landrichter. 287.
Rothschild, Israelit. 552.
— — Freyherr v. 285.
— — Amschel, Freyherr v., königl. Hof-Banquier. 952. 1081.
— — Karl Freyherr v., königl. Hofbanquier. 952. 1052.
Rotter, Julius, Rentbeamter. 723.
Ruble, Johann, Bürgermeister. 29.
Rucker, Donat, Pfarrer. 371.
Rudl, Max, Rechnungskommissär. 71.
Rudolph, Heinr., Hauptmann 1r Klasse. 337
Rueff, Joseph, Hauptmann 1r Klasse. 930.
Rüth, Andreas, Pfarrer. 484.
Ruf, Franz Seraph v., Revierförster. 880.
Ruff, Joachim v., Landgerichts-Assessor. 968.
Ruffertshöfer, Friedrich. 668.

Ruffertshöfer, Christoph. 668.
Ruland, Dr., Universitäts-Professor und Senator. 803.
— — Carl, Salinenbau-Beamte. 684.
Rummel, Carl, Hauptmann. 946.
— — Friedrich, Regiments Quartiermeister. 1r Klasse. 346.
Rupprech, Johann Baptist, Student. 51. 973.
Ruppprecht, Mathias, Pfarrer. 534.
Ruprecht, Christ. Wilhelm, Landgerichts-Assessor. 579.
Ruß, Johann, Benefiziat. 516.
Rußwurm, Gymnasial-Professor. 967.

S.

Sachsen-Altenburg, Prinz Eduard v., Oberst-Lieutenant. 324.
Sack, Johann Nikolaus, Pfarrer. 720.
Sällinger, Johann B., Benefiziat. 725.
Sälzl, Xaver, Aktuar 2r Klasse. 937.
Säuberlich, Philipp, Regiments-Aktuar. 921.
Saiter, Andreas, Pfarrer. 883.
Saint-George, Gottfried, Post-Offizial. 902.
Saint-Germain, Hauptmann 2r Klasse. 931.
Saint-Simon, Thomas, Hauptmann à la suite. 351.
Salomon, Emeran, Professor. 297.
Salzinger, Gastgeber. 21.
Saudizell, Max Graf v., Unter-Lieutenant. 341. 923.
Sannenmayer, K. H. F., Pfarrer. 320.
Santa-Casella, Honorat, Landwehrmajor. 1222.
Saporta, Friedrich Graf v., Major. 335. 917.
Sartor, Clemens, Junker. 936.
Sartorio, Johann Wilhelm, königl. Sächsischer Konsul. 364.
Sartorius, Adam, Gendarmerie-Brigadier. 323.
— — Andreas, Hauptmann 1r Klasse. 929.
Saßer, P. Maximilian, Benediktiner-Abtey-Conventual. 1018. 1079.
Sattes, Dr. Valentin, Kassier. 1076.
Sattler, Max Joseph, Ober-Kontroleur. 469.
— — Sigmund Paul Ferdinand, königl. Bayer. Konsul. 1002.
Sauer, Revierförster. 269.
— — Johannes, Pfarrer. 799.
Saul, Jakob Heinrich, Pfarrer. 1014.
Saur, Heinrich, Ober-Inspektor. 63.
Saurer, Nepomuk, Ober-Lieutenant. 328.
Sauter, Nepomuk, Ober-Lieutenant. 349.
Sarenger, Franz, Wirth. 21.
Sazenhofen, Clemens Freyherr v., Rittmeister. 930.
— — Friedrich Freyherr v., Unter Lieutenant. 329.
Schab, Anton v., Junker. 936.
Schadelooch, Theodor, Ober-Lieutenant. 331.
Schäfer, Benedikt, Hauptmann. 356.
Schäffer v. Bernstein, Friedrich Ferdinand Wilhelm, großherzogl. Hessischer Geschäftsträger ꝛc. 734.
Schätzler, Ferdinand Freyherr v. 256. Kön. Kämmerer. 295.
Schaffner, Heinrich, Schneidermeister. 23.

Schaffner, Leonhard, Seifensieder. 23.
Schafhäutl, Dr. 1226.
Schaky, Max Freyherr v., Unter-Lieutenant. 341.
Schalkhäuser, Georg Leonhard, Kirchenverwaltungs-Mitglied. 728.
Schaller, Balthasar, Landgerichts-Assessor. 629.
— — Johann Leonhard, Kirchenverwaltungs-Mitglied. 728.
Schallhammer, Dr. Friedrich, Unterarzt. 345.
Scharer, Konrad. 62.
Scharf, Andreas und Consorten. 523.
Scharfenstein-Pfeil, Ferdinand Freyherr v., Major. 324. Adjutant Seiner königl. Hoheit des Kronprinzen Maximilian von Bayern. 325.
Schattenhofer, Carl, Unter-Lieutenant. 902. Postoffizial. 902.
Schauberger, Johann, Forstei-Förster. 881.
Schauer, Georg, Landrichter. 579.
— — Georg, Revierförster. 541.
— — Joseph, Kaufmann. 136.
— — Peter. 62.
Schaupp, Michael, Pfarrer. 725.
Scheeler, Lebrecht, Kirchenverwaltungs-Mitglied. 848.
Schell, Valentin. 310.
Schellenberg, Wilhelm Heinrich, Hauptzollamts-Controleur. 1077.
Schellerer, Ferdinand, Oberst-Lieutenant. 924.
— — Oskar, Unter-Lieutenant. 923.
Schelling, v., kgl. geheimer Rath und Vorstand der Akademie der Wissenschaften. 700.
Schenk, Karl Freyherr v., Landwehr-Major. 821.
Schenk, Freyherr v. Stauffenberg, Franz, erblicher Reichsrath, 373.
Schenkel, Anton v., Unter-Lieutenant. 940.
Scherer, Georg v., Landgerichts-Aktuar. 365.
— — Jakob, Schuhmachermeister. 23.
Schertel, Ludwig, Unter-Lieutenant. 340.
Scheuerecker, Andreas, Pfarrer. 371.
Scheyk, Wilhelm Friedrich, Pfarrer. 885.
Schiber, Joseph, Kreis- und Stadtgerichts-Assessor. 317.
Schider, Johann, Pfarrer. 800.
Schieder, Quir., Appellationsgerichtsrath. 369.
Schildknecht, Johann Michael Ludwig Pfarrer. 46. 434.
Schilling, Johann. 669.
Schimper, Adolph, Bezirksrichter. 954.
— — Carl Friedrich, Pfarrer. 1014.
Schindler, Anton, Landwehroberst. 784.
Schintling, Friedrich v., Registrator. 369.
Schleich, Adam Freyherr v., Kreis- und Stadtgerichtsrath. 12.
Schleicher, Georg, Unter-Lieutenant. 932.
Schleis, Carl v., Student. 51. 973.
Schlenk, Konrad, Kirchenverwaltungs-Mitglied. 728.
Schlereth, Sebastian, Häusler. 510.
Schlichtegroll, Alfred Joseph Konrad, Pfarrer. 695.
Schlichting, Gottfried, Pfarrer. 800.
— — Lorenz Benedikt, geistlicher Rath. 32.
Schlör, Franz, Hauptmann. 940.
Schlosser, Johann Baptist, Student. 49. 973.
— — Kaspar, Student. 977.
Schlümbach, Aug. v., Unter-Lieutenant. 341.
Schlüßel, Maximilian, Pfarrer. 372.

Schlund, Aloiß, Student 977.
Schmädel, Carl v., Unt.Lieutenant. 328. 925.
— — Otto v., Junker. 338., Unter-Lieutenant. 933.
Schmal, v., quiescirter Stadtgerichts-Assessor. 311.
Schmeckenbecher, Carl, Major. 472. 917. 941.
Schmer, Joseph, Post-Condukteur. 903.
Schmerold, Gastgeber. 21.
Schmid, Dr., Hofrath und Landgerichts-Physikus. 430.
— — August Gottlieb, Pfarrer. 535.
— — Carl, Student. 977.
— — Johann, Unter-Lieutenant. 355.
— — Johann Georg, Pfarrer. 725.
— — Johann Nepomuk, Benefiziat. 543.
— — Joseph, Aktuar. 349. 944.
— — Joseph, Post-Condukteur. 903.
Schmidhuber, Martin, Gerichtsdiener. 472.
Schmidlin, v., königlich Würtembergischer Oberfinanzrath. 480.
Schmidt, Unteraufschläger. 309.
— — Christoph, Eisenhändler. 23.
— — Georg Ferdinand, Kirchenverwaltungs-Mitglied. 727.
— — Johann Adam, Gymnasial-Professor. 967.
— — Johann Wolfgang, protestantischer Pfarrer. 21.
— — Markus, Unter-Lieutenant. 329.
— — Ulrich, Rentamtsbeibote. 910.
Schmidtmaier, Sebastian. 8.
Schmidtmüller, Dr. Julius, Landgerichts-Physikus. 370.
Schmidtner, Andreas, Student. 977.
Schmitner, Andreas, Unter-Lieutenant. 349.
Schmitt, Adam. 62.
— — Adam, Wehrmüller. 668.
— — Bartholomäus, Regiments-Aktuar. 927.
— — Dr. Carl, Physikus. 796.
— — Dr. Friedrich, Physikus. 796.
— — Friedrich Carl, Pfarrer. 993.
— — Georg, Pfarrer. 528.
— — Gottfried v., Pfarrer. 630.
— — Johann, Hauptmann zweiter Klasse. 338.
— — Johann, Gendarmerie-Brigadier. 1081.
— — Johann Baptist, Kirchen-Verwaltungs-Mitglied. 727.
— — Joseph, Bataillons-Auditor erster Klasse. 347.
— — Joseph, Regimentsaktuar. 921.
— — Kaspar, Pfarrer. 213.
— — Sebastian, Frühmeßbenefiziat. 726.
Schmitz, Franz, Hauptmann. 919.
Schmölzl, Joseph, Unter-Lieutenant. 352.
Schneider, Pfarrer. 687.
— — Adam, Unter-Lieutenant. 944. Postoffizial. 902.
— — Jakob, Benefiziat. 211.
— — Johann Friedrich, Landgerichts-Aktuar. 1074.
— — Joseph, Unter-Lieutenant. 349.
— — Philipp Ernst, Landgerichts-Aktuar. 1073.
Schneitmüller, Ulrich, Bäcker. 22.
Schneller, Benedikt, Feldwebel. 323.
Schnitzlein, Ernst, Ober-Lieutenant. 325.
— — Friedrich, Hauptmann. 337.

Schober, Georg, Straf-Arbeitshaus-Vorstand. 454.
— — Johann Baptiſt, Pfarrer. 631.
Schöddinger, Johann, Unter-Lieutenant. 922.
Schöllhorn, Dr. Andreas, geiſtlicher Rath und Dechant. 632.
— — Johann Michael, Pfarrer. 882.
Schön, Kaſpar, Bataillons-Auditor. 941.
Schönauer, Franz Xaver, Junker. 342. Unter-Lieutenant. 934.
Schönig, Georg Adam. 487.
Schönprunn, Reponuck Freiherr v., Ober-Lieutenant. 338.
Schöpf, Ferdinand v., königl. Legationsrath. 1222.
— — Konrad, Schneidermeiſter. 23.
Schöpp, Thomas, königl. Sattelmeiſter. 980.
Schöttl, Korbinian, Rentbeamter. 854.
Schötz, Jakob Ignaz, Benefiziat. 302.
Scholz, Franz, Pfarrer. 956.
Schouinger, Johann, Weinwirth. 300.
Schopper, Michael, Pfarrer. 28.
Schramm, Michael, Reviſor. 359.
Schrank, Dr. Max Ludwig, Unter-Arzt. 947.
Schrauth, Carl, Handels-Appellationsgerichts-Rath. 686.
— — Ludwig, Rentbeamter. 27.
Schreiner, Med. Dr., Gerichtsarzt. 64.
— — Dr. Sebaſtian, Bataillons-Arzt. 333.
Schrenk, Freiherr von, Staatsminiſter der Juſtiz. 24.
— — Karl Freiherr v., Regierungs-Aſſeſſor. 1001.
Schreyer, Georg, Lehrer. 302.
Schröder, Alexander, Unter-Lieutenant. 922.
Schroll, Leonhard, Kirchenverwaltungs-Mitglied. 486.
Schropp, Markus, Rittmeiſter. 337.
Schrott, Adolph, Junker. 928.
Schubert, Heinrich, Landgerichts-Aktuar. 468. Regierungs-Aſſeſſor. 1002.
Schuch, Michael, Junker. 343.
Schueler, Alois, Ober-Lieutenant. 339.
Schüll, Andreas, Pfarrer. 884.
Schüßler, Friedrich, Kreis- und Stadtgerichts-Schreiber. 1075.
— — Philipp. 1225.
Schuh, Michael, Hauptmann à la Suite. 918. 942.
Schuhmacher, Carl, Forſtmeiſter. 526.
— — P. Heinrich, Benediktiner-Abtei-Conventual. 1018. 1079.
Schuhmann, Dr. jur., geheimer Juſtiz-Rath. 478.
Schuller, Adam, Bataillonsarzt. 349.
— — Johann Gottfried, Auszügler. 311.
Schultheis, Friedrich, Regiments-Quartiermeiſter erſter Klaſſe. 346.
— — Heinrich, Brauer. 667.
Schultheiß, Leonhard, Kirchenverwaltungs-Mitglied. 486.
Schulze, Albert, Forſtamtsaktuar. 20.
Schuppert, Joſeph, Frühmeßbenefiziat. 956.
Schurz, Johann, Student. 973.
Schuſter, Albert Dr., ärztlicher Praktikant. 920.
Schwab, Georg Michael, Pfarrer. 544.
Schwaben, Carl Joſeph v., Revierförſter. 881.

Schwaiger, Karl v., Junker. 342.
Schwakd, Joſeph, Junker. 332. 335. Unter-Lieutenant. 932.
Schwannthaler, Ludwig, Profeſſor. 214.
Schwappach, Valentin, Kirchenverwaltungsmitglied. 995.
Schwarz, Johann v., Tabackfabrikant. 439.
— Joſeph, Student. 977.
Schwarzmaier, Simon, Student. 977.
Schwarzmann, Joſeph, Oberlieutenant. 947.
Schwarzmayer, Andreas, Poſt-Conducteur. 903.
Schwedes, Heinrich Theodor Ludwig, Churfürſtlich-Heſſiſcher Oberbergrath ꝛc. 734.
Schweller, Michael, Protokolliſt. 13.
Schwemlein, Johann, Rentbeamter. 554.
Schweninger, Franz, Student. 977.
Sckell, Karl, Direktor des Hofgartenweſens. 38.
Seckreck, Karl, Landgerichts-Aktuar. 1074.
Seckendorf, Chriſtoph Freiherr v., Unter-Lieutenant. 340.
— Ferdinand Freyherr v., Oberſt-Lieutenant. 336.
— Max Freyherr v., königlicher Kammer-Junker. 453.
Sedelmayer, Anton, Benefiziat. 454.
— Ernſt, Poſtoffizial. 903.
Seefried, Emil Freiherr v., Junker. 936.
— Ernſt Friedrich Chriſtoph, Sekretär und Regiſtrator. 1071.
— Friedrich Wilhelm Freyherr v., Rittmeiſter. 947.
— Max Freyherr v., Unter-Lieutenant. 332.
Seekirchner, Friedrich, Junker. 928.
Seel, Otto, Student. 49. 973.
Seelus, Joſeph Anton, Kreis- und Stadtgerichtsrath. 210.
Sefried, Ernſt Ferdinand Chriſtoph, Conſiſtorial-Sekretär und Regiſtrator. 898.
Seibert, Friedrich, veterinärärztlicher Praktikant. 330.
Seidel, Georg, Kaufmann und Generalkonſul. 856.
Seidenberg, Kilian, Ober-Lieutenant. 942.
Seiffert, Ferdinand Carl, Pfarrer. 970.
— — Sebaſtian Friedrich, Pfarrer. 372.
Seilbäck, Dr. Joſeph, Bataillons-Arzt 1ſter Klaſſe. 936.
Seiler, Robert, Student. 53. 973.
Seitz, Adam, Stuhlfabrikant. 96.
— — Franz Dr., ärztlicher Praktikant. 920.
Selling, Gymnaſial-Profeſſor. 1000.
Sempler, Anton Joachim, Pfarrer. 135.
Sendlinger, Nepomuk, Unter-Veterinär-Arzt. 330.
Sendtner, Otto, Student. 100.
Senftl, Carl, Buchbinder. 23.
Sensburg, Baptiſt, Bataillons-Auditor erſter Klaſſe. 347.
— — Franz Dr., Bataillons-Arzt. 330.
— — Wilhelm, Unter-Lieutenant. 934.
Sepp, Martin, Landgerichts-Aktuar. 630.
Serini, Carl Konrad, Pfarrer. 372.
Settele, Ferdinand, Frühmeßbenefiziat. 799.
Seuffert, Ignaz, Unter-Lieutenant. 347.
Seydel, Heinrich, Advokat. 541.
Seyfried, Anton, Hauptmann. 331. 924.
— — Johann Nepomuck, Rentbeamter. 451.
Seyl, Xaver, Student. 977.

Seyler, Ludwig Chriſt., Pfarrer. 906.
Seyſſel, d'Aix Max Graf v., General-Lieutenant. 914.
Sichart, Tobias Friedrich, Appellationsgerichts-Aſſeſſor. 368.
Sichel, Salomon Bernhard, Großherzoglich Heſſiſcher Konſul. 365.
Sicherer, Friedr. v., Unter-Lieutenant. 328.
Sichlern, Heinrich v., Landrichter. 209.
Sieben, Urban, Regiments-Aktuar. 920.
Sieber, Joſeph, Kirchenverwaltungs-Mitglied. 848.
Siegel, Joſeph, Appellationsgerichtsrath. 38.
Sieger, Jakob, Regiments-Quartiermeiſter zweiter Klaſſe. 340.
Siegert, Franz Paul, Landgerichts-Aſſeſſor. 527. 718.
Sieghard, Johann, Soldat. 521.
Sieghart, Martin, Appellationsgerichts-Sekretär. 295.
Silverio, Franz, Pfarrer. 800.
— — Franz, Ober Lieutenant. 925.
— — Joſeph, Regiments-Aktuar. 938.
Silzer, Heinrich, Adjutant und Hauptmann zweiter Klaſſe. 337.
Simmler, Michael v., Ober-Lieutenant. 350.
Simon, Joſeph, Pfarrer. 798.
Singer, Joſeph, Student. 53. 973.
Sitterſperger, Joſeph, Bierbrauer. 62.
Sittig, El. Stephan Friedrich, Pfarrer. 471.
Sittl, Franz, Gaſtgeber. 21.
— — Ignaz, Lederer. 22.
Sittle, Michael, Uhrmacher. 1225.
Skell, Karl, Revierförſter. 72.
Smirt, Georg, Regiments-Aktuar. 921.
Sölti, Dr., Profeſſor. 954.
Sondinger, Ferdinand, Landgerichts-Aktuar. 288.
Sonnleitner, Joſeph, Poſtkondukteur. 903.
Sonntag, Chriſtoph Heinrich, Kanzeliſt. 1072.
— — Franz, Hauptzollamts-Verwalter. 1076.
Sontheimer, Xaver, Unter-Lieutenant. 925.
Sorg, königlicher Rentbeamte. 1234.
— — Dr. Auguſt, Bataillons-Arzt. 353.
Spahn, Johann, Pfarrer. 434.
Sparapani, Joſeph v., Unter-Lieutenant. 925.
Spatz, Karl, Advokat. 992.
Speckner, Joſeph v., Landgerichts-Aktuar. 1002.
Speidel, Eduard Freyherr von, Junker. 326.
Spengl, Leonhard, Profeſſor und außerordentliches Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften. 908.
Spengler, Guſtav, Student. 977.
Spies, Johann Baptiſt, Student. 977.
Spieß, Franz Sales, Pfarrer. 799.
Spindler, Chriſtian, Forſtmeiſter. 14.
Spitzel, Cajetan v., Hauptmann. 940.
Spitzelbachmayer, Joſeph, Fragner. 22.
Spitzl, Stephan v., Revierförſter. 880.
Spohrer, Johann Jakob, Kreis- und Stadtgerichts-Schreiber. 685.
Sponſel, Joſeph, Rittmeiſter. 930.

Spring, Anton Friedrich, Student. 51. 808. 973.
Stabel, P. Theodor, Dr. der Theologie, Benediktiner-Abtey-Conventual. 1018. 1079.
Stadelbauer, Chriſtian, Student. 49.
— — Johann Nepomuk, Pfarrer. 882.
— — Joſeph, Student. 51. 973.
Stadelmann, Carl Friedrich Ludwig, Student. 618.
— — Georg, Kanzeliſt. 208. 369.
— — Philipp Friedrich, Rechnungs-Kommiſſär. 367.
Stadler, Andreas, Pfarrer. 543.
— — Johann, Ober-Lieutenant. 349.
— — Johann, Gaſtgeber. 22.
Stahel, Heinrich, Revierförſter. 781.
Stahl, Chriſtian, Kirchenverwaltungs-Mitglied. 486.
Stainer, Konrad, Landgerichts Aſſeſſor. 269.
Stanger, Bernhard, Student. 977.
Stapf, Kreis- und Stadtgerichtsrath, 552.
Stapfer, Anton, Bäcker. 22.
Stark, Joſeph Heinrich, Landrichter. 69.
Stauber, Ignaz, Regiſtrator. 39.
Staudt, Friedrich, Hutmachermeiſter. 23.
Stauffenberg, Franz Freyherr v., Major à la suite. 351.
Stecher, Leo, Landrichter. 579.
— — Wilhelm, Schullehrer. 980.
Steger, Benedikt Stephan, Pfarrer. 631.
Steigenberger, Georg, Pfarrer. 298.
Steiger, Johann Chriſtian Heinrich, Knopfmacher. 300.
Steinam, Franz Anton, Handelsmann. 559.
Steinbach, Johann Georg, Landgerichts-Aktuar. 468.
Steinbauer, Wolfgang, Unter-Lieutenant. 935.
Steiner, Conrad, Landwehr-Major. 1081.
— — Dr. Johann, Bataillons-Arzt. 926.
— — Max, Ober-Lieutenant. 931.
Steinheil, Auguſt Karl Dr., Profeſſor. 317.
Steininger, Heinrich, Regiments-Quartiermeiſter. 349.
Steinle, Baptiſt, Ober-Lieutenant. 339. 918.
— — Franz Xaver, Rechnungs-Kommiſſär. 367.
Steinlein, Dr., Landgerichtsarzt. 64.
— — Andreas, Kirchenverwaltungs-Mitglied. 995.
Steinleitner, Michael, königl. Rath. 536.
Steinmaßl, Mathias, Beſchlagſchmied. 1017.
Steinsdorf, Sigmund v., geheimer Chiffreur im Staats-Miniſterium des Hauſes und des Aeuſſern. 1069.
— — Wilhelm v., Junker. 335. Unter-Lieutenant. 933.
Steinwarz, Carl, Unter-Lieutenant. 340. 925.
Stelzer, königl. Preußiſcher Oberlandesgerichts-Präſident. 478.
Stengel, Benedikt Freyherr v., Unter-Lieutenant. 341.
— — Franz Freyherr v., Revierförſter. 789.
— — Gabriel Freyherr v., Ingenieur-Conducteur. 336.
— — Joſeph, Regiments-Aktuar. 921.
Stenglein, Philipp, Ober-Lieutenant. 339.
Stephany, Eduard, königl. Sächſiſcher Konſul. 364.
Stetten, Paul v. 286. Wechſelgerichts-Aſſeſſor. 432.
Stettner, Gotthard, Landgerichts-Aſſeſſor. 718.

Steurer, Dittmar, Unter-Lieutenant. 946.
Steyrer, Xaver, Junker. 342. Unter-Lieutenant. 933.
Stiehling, Heinrich v., churfürstl. Hessischer Konsul. 365.
Stifft, geheimer Referendär für die Luxemburgischen Angelegenheiten. 480.
Stocker, Michael, Landrichter. 629.
Stöckle, Johann, Pfarrer. 485.
Stöcklein, August, Landgerichts-Assessor. 527.
— — Johann, Tuchmachermeister. 437.
— — Sebastian, Tuchmachermeister 4387.
Stöttner, M. August, Kirchenverwaltungs-Mitglied. 727.
Stoll, Johann Friedrich v., königl. Kammerjunker. 553.
Stolz, Dr. Albert, ärztlicher Praktikant. 919.
— — C. A., königlich Sächsischer Konsul. 365.
Stork, Lorenz, Pfarrer. 557.
Stoß, Peter Amadäus, Landgerichts-Assessor. 268. 719.
— — Simon, Pfarrer. 318.
Strack, August, Aktuar. 355.
Strähler, Dr. Georg, Regiments-Arzt. 333.
Strahlenheim, Friedrich Graf v., Unter-Lieutenant. 348.
Straßer, Joseph, Pfarrer. 543.
Straub, Georg Martin, Pfarrer. 528.
— — Philipp, Unter-Lieutenant. 923.
Strauch, v., fürstlich Reußischer Kanzler, Regierungs- und Konsistorial-Präsident. 482.
Strebel, Ferdinand Ludwig Friedrich, Pfarrer. 319.
Streber, Dr. Franz, ausserordentlicher Professor. 809.
Streber, Ignaz, Pfarrer. 469.
Streit, Anton Freyherr v., General-Major. 910.
Streiter, Michael v., General-Major. 1244.
— — Wilhelm, Unter-Lieutenant. 934.
Streng, Georg. 667.
Strixl, Kaspar, Hauptmann. 355.
Ströll, Johann Baptist, Student. 977.
Strömbsdörfer, Dr. Albrecht, Regiments-Arzt. 349.
Strombeck, fürstlich Lippe-, Schaumburg-Lippe- und Waldeckischer Ober-Appellations-gerichts-Rath. 482.
Strunz, Emil, Junker. 928.
Stubenrauch, Max Joseph v., Ober-Auditor. 356.
Stürmer, Joseph v., Junker. 343.
Stumpf, Karl, Benefiziat. 44.
Sturm, Leopold, Weinwirth. 22.
Sturmb, Kaspar, Pfarrer. 725.
Sturz, Christian, Hauptmann. 348.
Stutterheim, Otto v., Unter-Lieutenant. 341.
Suden, großherzogl. Oldenburgischer Staatsrath. 483.
Sündermahler, Joseph, Forstmeister. 579.
Süßkind, Freyherr v. 286.
Süßmayer, Sebastian, königl. Hofkaplan. 1223.
Sulzbeck, P. Franz Anton, Benediktiner. 1079.
Sundahl, Christian v., Oberst. 323.
— — Theodor v., Ober-Lieutenant. 339.
Suttner, v., königl. Staatsrath, Reichsrath ꝛc. 478.
— — Franz, Post-Conducteur. 903.

T.

luffenbach, Alois v., Major. 358.
— Anton v., Junker. 928.
ıfel, correſpondirendes Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften. 908.
ınn, Friedrich Freyherr v. der, Unter-Lieutenant. 340.
— Hugo Freyherr v. der, Junker. 919.
ıttenbach, Ludwig Graf v., Junker. 335. Unter-Lieutenant. 933.
auffkirchen-Hohenburg, Joſeph Max Graf v., Oberſt-Lieutenant. 351.
auffkirchen, Max Graf v., Junker. 326. Unter-Lieutenant. 332.
aufkirch, Graf v., 286.
auſch, Daniel v., königl. Oberpoſt-Rath. 901.
— Georg v., Ingenieur-Kondukteur. 928.
— Theodor, Pfarrer. 719.
auſcher, Maria Thereſia. 1223.
avernier, Karl, Unter-Lieutenant. 922. 931.
eubern, Karl Emil v., Pfarrer. 784.
heobald, v., großherzogl. Badiſcher geheimer Rath und Präſident der großherzogl. Oberrechnungskammer. 480.
— Karl v., Ober-Lieutenant. 913.
hibaut, großherzogl. Badiſcher geheimer Rath und Profeſſor. 480.
hiereck, Max v., Oberſt. 336.
hierß, Ferdinand, Central-Gallerie-Diener. 287.
hinnes, Friedrich, Domkapitular. 374.
Thünefeld, Max Freyherr v., Unter-Lieutenant. 923.
Thüngen, Karl Moritz Freyherr v., Landrichter. 70.
— — Ludwig Julius Freyherr von, Landgerichts-Aſſeſſor. 1074.
Thum, Gymnaſial-Profeſſor. 954.
— — Johann Georg, Pfarrer. 725. 904.
Thurmayer, Karl, Ober-Lieutenant. 339.
Thurnberger, Cajetan, Pfarrer. 471.
Topor-Morawitzky, Ferdinand Graf, Unter-Lieutenant. 944.
Traurig, Georg, Regiments-Auditor 1r Kl. 347. 924.
Trautmann, Georg, Pfarrer. 992.
Trautner, Friedrich, Landwehr-Major. 821
Tretten bacher, Karl, Kandidat der Medizin. 807.
Trier, Dr. Bernhard, Unterarzt. 353.
Trips, Heinrich, Kirchen-Verwaltungs-Mitglied. 848.
Trompedeller, Georg, Kriegs-Kommiſſär. 324.
Trott, Valentin, Frühmeß-Benefiziat. 371.
Truchſeß, Franz Freyherr v., Rittmeiſter. 930.
Truckmüller, Dr., Landgerichts-Phyſikus. 781.
Tucher, Wilhelm Freyherr v., Unter-Lieutenant. 353.
Tümpling, Wolf v., Ober-Lieutenant. 943.
Türk, Johann, Seilermeiſter. 301.
Türkheim, Freyherr v., großherzogl. Badiſcher Miniſter. 979.
Tunna, Karl, Regiments-Auditor. 921.
Tutſchock, J. Alb. K., Student. 53.

U.

Uebel, Joseph v., Ober-Lieutenant. 931.
Uebelacker, Andreas, Unter-Lieutenant. 922.
Ueberer, Mathias, Bataillons-Quartiermeister. 349.
Ueberreiter, Dr. German, Landgerichts-Assessor. 1073.
Ueblagger, Karl, Student. 977.
— — Joseph, Student. 49. 973.
Uechtritz, Ernst v., Post-Offizial. 902. Unter-Lieutenant. 944.
Ugarte, Graf v., kaiserl. königl. geheimer Rath und Landes-Gouverneur. 477.
Ubthoff, Karl F. A., königl. Sächsischer Konsul. 364.
Ulrich, Karl, Unter-Lieutenant. 339.
Urban, Dr. Alois, königl. Stabs-Arzt. 1243.
— — Anton, Leibgarde-Hartschier. 805. 917.
— — Kaspar Bonifaz, Domprobst. 135.

V.

Vacchiery, Karl v., Unter-Lieutenant. 945.
Walkenberg, Friedrich Wilhelm, großherzogl. Hessischer Konsul. 365.
Wallade, Joseph Karl Franz v., Hauptmann. 911.
— — Lorenz, Unter-Lieutenant. 356.
Way, Joseph, Revierförster. 781.
Wazanini, Johann, Ober-Lieutenant. 943.
Weith, Andreas, Rechnungs-Kommissär. 1000.
Werger, Ferdinand Freyherr v., königl. Legationsrath. 1221.

Werger, Max Em. Freyherr v., königl. Kämmerer und geheimer Rath. 536.
Wiatis, Georg Christian, Ober-Lieutenant. 358.
Wieregg, Friedich Graf v., königl. Kämmerer und wirklicher geheimer Rath. 910.
Wincenti, Alois v., General-Auditor. 351.
— — Carl v., Bataillons-Auditor. 334. 939.
Wirtung v. Hartung, Raimund, Rittmeister. 918.
Wocke, Friedrich August, Rentbeamter. 43.
Wöllerndorff u. Waradein, Friedrich Wilhelm Freyherr v., Rittmeister. 925.
Wogel, Carl, Ober-Lieutenant. 328.
— — Eduard, Gymnasial-Professor. 469.
— — Johann Georg, Mitglied der Kirchen-Verwaltung. 535.
— — Leonhard, Pfarrer. 455.
Wogler, Ignaz, Student. 49.
Wogt, Wilhelm, Friedensgerichts-Schreiber. 495. 685.
Woit, Christoph v., Unter-Lieutenant. 332. 944.
Woit von Salzburg, Friedrich Freyherr v., Major à la suite. 351.
Woith, Christoph v., Post-Offizial. 902.
Woithenberg, Max v., Landgerichts-Aktuar. 209.
Woitswinkler, Professor. 14.
Wolk, Franz Xaver, Pfarrer. 631.
— — Dr. Xaver, Unterarzt. 926.
Wollmar, v., geheimer Registrator. 693.
— — Joseph v., pensionirter General-Auditor und geheimer Rath. 351.
Woraus, Joseph Landrichter. 685.

Vorbrugg, Wilhelm, Kreis- und Stadtgerichts-Protokolliſt. 878.
Vorgeitz, Nepomuk, Ober-Lieutenant. 932.

W.

Wachter, Ferdinand v., Kreis- und Stadtgerichts-Aſſeſſor. 13.
— — Georg v., Regiments-Auditor. 924. Stabs Auditor. 938.
— — Gottfried, Student. 977.
— — Samuel v., Kirchenrath und Hauptprediger. 472.
Wächter, Heinrich Eduard Wilhelm v., kön. Landrichter und Landwehr-Major. 856.
Wagenbauer, Kilian Bataillons-Auditor. 327.
Wagner, Dr., Profeſſor. 14.
— — Alois, Salzbeamter. 967.
— — Alois, Pfarrer. 631.
— — Carl Gottfried, Advokat. 900.
— — Chriſtian Ludwig, Stadt-Commiſſariats-Offiziant. 900.
— — Franz Xaver, Junker. 343. Unter-Lieutenant. 934.
— — Johann, Pfarrer und Dekan. 1013.
— — Rudolph, correſpondirendes Mitglied der Akademie der Wiſſenſchaften. 908.
Waibel, P. Gregor, Benediktiner-Abtey-Conventual. 1020.
— — Joſeph Anton, Pfarrer. 1013.
Walch, Johann, Kirchenverwaltungs-Mitglied. 848.
Waldbott-Baſſenheim, Gräfin Iſabella Felizitas. 583.
Waldenfels, Otto Ernſt Freyherr v., Unter-Lieutenant. 341.
Waldheuſer, Baptiſt, Ober-Lieutenant. 353.
Waldkirch, Clement, Graf v., Legations-Sekretär. 207.
Waldmann, Jakob, Ober-Lieutenant. 359.
— — Ignaz, Hauptmann. 350.
— — Vinzenz, Poſt-Offizial. 905.
Walfer, Balthaſar, Pfarrer. 318.
Wallau, Joſeph, Pfarrer. 1012.
Walmenich, Clemens v., Junker. 330. Unter Lieutenant. 935.
Walter, Anton, Pfarrer. 470.
Walther, Friedrich, Oberſt-Lieutenant. 557.
— — Georg Friedrich, Conſiſtorial-Sekretär und Regiſtrator. 897.
Walthierer, Bierbräuer. 7.
Waltner, Ritter v., geheimer Rath. 30.
Warner, Friedrich, Kirchenverwaltungs-Mitglied. 848.
Waßer, Carl, Ober-Lieutenant. 931.
— — Max Alois Johann Friedrich, Pfarrer. 695.
Waßermann, Konrad, Kirchen-Verwaltungs-Mitglied. 728.
— — Elkan. 437.
— — Iſrael. 437.
Webel, Chriſtian, Friedensgerichts-Schreiber 526.
Weber, Johann Michael, Pfarrer. 905. 969.
— — Wilhelm, Unter-Lieutenant. 341.
Weeber, Sylvan, Rentbeamter. 133.
Wehner, Johann, Poſt-Conducteur. 903.
Weidenkeller, Jakob, Regiments-Veterinär-Arzt. 353.

Weidmann, Johann Martin Auguſt, Pfarrer. 820.
— — Johann Michael, Revierförſter. 724.
Weidner, Franz Johann, Ober-Lieutenant. 945.
— — Georg, Kreis-Ingenieur. 365.
— — Philipp, Pfarrer. 696. 703.
Weigel, Georg, Webermeiſter. 23.
Weihinger, Karl, Bau-Conducteur. 367.
Weikard, Ludwig, fürſtlich-Löwenſtein-Wertheim-Freudenbergiſcher Rath. 40.
Weinbach, Egid v, Major. 929.
— — Joſeph Freyherr v., Major und kgl. Kämmerer. 37.
Weinig, Karl, Rittmeiſter. 946.
Weinmann, Nikolaus, Unter-Lieutenant. 349. 940.
Weinreich, Johann, Landgerichts-Aſſeſſor. 268.
Weinrich, Georg v., Kriegs-Miniſter, General-Lieutenant. 325. 915.
— — Karl v., Junker. 336.
Weinseifen, Anton, Benefiziat. 542.
Weiß, Edmund, Appellationsgerichts-Expeditor. 39.
— — Georg. 63. 669.
— — G. F., Landrichter. 211.
— — Johann, Kirchenverwaltungs-Mitglied. 848.
— — Martin, Landgerichts-Aſſeſſor. 968.
Weißbrod, Dr. Johann Baptiſt, Landgerichts-Arzt. 717.
Weißmüller, Joſeph, Kreis- und Stadtgerichts-Rath. 879.
Weitenau, Philipp Freyherr v., Junker. 343. Unter-Lieutenant. 933.
Weixler, Engelbert, Landrichter. 468.
Welden, Freyherr v., Oberappellationsgerichts-Präſident. 29.
— — Aug. Frhr. v., Unter-Lieutenant. 328.
Welebil, Xaver, Advokat. 316.
Welker, Leonhard, Regierungs-Aſſeſſor. 15.
Welle, Michael, Haupt-Zollamts-Controlleur. 1077.
Welſch, Carl v., Unter-Lieutenant. 332. 917.
— — Friedr., Pfarrer. 434.
— — Johann Philipp Friedrich, Pfarrer. 558.
— — Otto, Landgerichts-Aktuar. 555.
Wendl, Dr., Regimentsarzt. 344.
Wendland, Auguſt, Legationsrath. 995.
Wendt, Max v., Unter-Lieutenant. 341.
Wengenmayer, Joſeph, Hausmeiſter. 628.
Weninger, Johann Nepomuk, Fragner. 21.
— — Joſeph, Krämer. 22.
Wenzl, André, Wirth. 22.
Wörnlein, Konrad, Metzgermeiſter. 1217.
Werner, königlicher Rentbeamte. 1234.
— — Remigius, Poſt-Conducteur. 993.
Weſſing, v., Kreisdirektors-Wittwe. 7.
Weſtiner, Michael, Benefiziat. 671.
Wetzſtein, Joſeph, Aktuar. 334.
Weveld, Eugen Freyherr v., Junker. 936.
Weyh, Joſeph, Advokat. 541.
Wibel, Civil-Adjunkt. 288.
Wich, Ludwig, Legations-Sekretär. 1012.
Wickenmayer, Ludwig, Pfarrer. 688.
Widder, Cäſar, Landgerichts-Aktuar. 269.
— — Carl, Ober-Lieutenant. 932.
Widmann, Dr. Carl, Bataillons-Arzt. 344.
Wiedemann, Dr., geiſtlicher Rath, Profeſſor und Univerſitäts-Rektor. 803.

Wiedemann, Eustach, Pfarrer. 45.
Wiedenmann, Ernst, Rentbeamter. 27.
Wiedmann, Leonhard, Kriegs-Kommissär 1ter Klasse. 345.
Wieland, Anton, Frühmeß-Benefiziat. 956.
— — Johann Michael, Pfarrer. 45.
Wierer, Simon, Pfarrer. 270.
Wieser, k. Landrichter. 209. Landwehr-Major. 821.
Wiesner, Christoph, Landgerichts-Assessor. 1074.
Wigand, Dr. Franz, Unterarzt. 937.
Wigard, Philipp, Hauptmann. 327.
Wild, Otto, Student. 53.
Wilhelm, Bernhard, Kreis- und Stadtgerichts-Assessor. 686.
— — Franz, Advokat. 541.
Wilkens-Hohenau, Churfürstl. Hessischer geheimer Legationsrath und ausserordentlicher Gesandter ꝛc. 733.
Will, Ferdinand, Major. 948.
— — Johann Adam, Revierförster. 782.
Willer, Johann Andreas, Notar. 527.
Wimmer, Carl Ludwig, erster Kommissär der Polizeydirektion München. 210.
Windisch, Johann Georg, Pfarrer. 726.
— — Sebastian, Protokollist. 296.
Windmaissinger, Vorbereitungslehrer. 14.
Windwart, Regierungsrath. 14.
Winkelmann, Friedrich Wilhelm, protestantischer Kirchenrath. 304.
Winkhler, Nepomuk v., Hauptmann zweiter Klasse. 338.
Winkler, Carl v., Oberst. 947.
— — Franz, Forstmeister. 719.
Winkler von Mohrenfels, Ludwig, Ober-Lieutenant. 943.
Winneberger, Ludwig, Forstmeister. 796.
Winter, Conrad, Kirchenverwaltungs-Mitglied. 727.
— — Johann Adam, Sekretär. 946.
Winterstein, Johann, Unter-Lieutenant. 332.
Winther, Friedrich v., Major. 336.
Winzingerode, Freyherr v., Herzogl. Nassauischer Kammerherr und Hofgerichtsdirektor. 482.
Wirschinger, Ludwig v., Staats-Minister der Finanzen. 20. 909.
Wirth, Ch. Carl Gottlieb, Pfarrer. 373.
— — David. 9.
Wisbacher, Mathias, Pfarrer. 882.
Wisinger, Anton v., Ober-Auditor. 336.
— — Dr. Martin, Unterarzt. 333.
— — Dr. Rudolph v., ärztlicher Praktikant. 919.
Wisner, Alois, Aktuar. 353.
Wisnet, geistlicher Rath und Rektor. 991.
Wissel, Friedrich, Salzbeamter. 720.
Wittmann, Silberarbeiter. 1219.
— — Georg, Pfarrer. 212. 455.
— — P. Gregor, Benediktiner-Abtey-Conventual. 101. 1079.
— — Johann Jakob, Controleur. 64.
Wöhrlein, Konrad, Metzgermeister. 6.
Wölkel, Dr. Johann Lorenz, Professor. 1072.
Wölker, Franz, Gastwirth. 136.
Wolf, Anton, Hauptmann. 356.
— — Dr. Carl, rechtskundiger Magistrats-Rath. 558.

Wolf, Chriſt. Friedrich, Rechnungs-Kommiſſär. 953.
— — Chriſtoph, Rentbeamter. 796.
— — Felix, Hutfabrikant. 301.
— — Heinrich, Bataillons-Auditor. 334. 939.
— — Johann Franz, Pfarrer. 702.
— — Johann Jakob, Friedensgerichts-Schreiber. 686.
— — Mathias, Revierförſter. 269.
— — Nikolaus, Landgerichts-Aktuar. 288. 556.
— — Wilhelm, Student. 977.
Wolff, Jakob, Stabs-Auditor. 346.
Wucher, Franz Xaver, Benefiziat. 371.
Würthmann, Bataillons-Auditor 2r Klaſſe. 921.
Wunder, Franz, Bataillons Quartiermeiſter 1r Klaſſe. 347.
Wunderly, Johann Cornelius, churfürſtlich Heſſiſcher Konſul. 365.
— — Johann Peter, Kirchenverwaltungs-Mitglied. 727.
Wurm, Gymnaſial-Profeſſor. 453.
— — Joſeph, Pfarrer. 318.
Wurzer, Anton, Landgerichts-Aſſeſſor. 718.

Y.

Yſenburg, Ludwig Graf v., Junker. 335 928. 933.

Z.

Zacherl, Joſeph, kaiſerl. königl. Oberfeldarzt. 1082.
Zäch, Anton, Ingenieur-Hauptmann. 348.
Zandt, Max Freyherr v., General-Major. 918.
Zboneck, P. Martin, Benediktiner-Abtey-Conventual. 1020.
Zech, Baptiſt Freyherr v., Hauptmann 1r Kl. 929.
— — Dr. Nepomuk, Unterarzt. 345.
Zeckl, Joſeph, Kreis- und Stadtgerichtsrath. 13.
Zeh, Friedrich, Pfarrer. 802.
Zehler, Albert, Junker. 928.
— — Ferdinand, Lieutenant. 329.
Zeiſer, königl. Rentbeamte. 1234.
Zeller, Carl, Unter-Lieutenant. 340.
— — Leonhard, Ober-Lieutenant. 339.
Zellfelder, Johann Georg, Mitglied der Kirchen-Verwaltung 727.
Zenger, Gregor, Benefiziat. 44.
Zenner, Dr. Philipp, ärztlicher Praktikant. 353.
Zentgraf, Mediat-Conſiſtorialrath. 496.
Zentner, Franz v., Junker. 928.
Zerle, Johann, Pfarrer. 318.
Zernott, Carl Chriſtian, Landrichter. 991.
Zett, Alois, Frühmeß-Benefiziat. 884.
Ziebland, Friedrich, Civilban-Inſpektor. 954.
Ziegenhain, Friedrich, Regiments-Aktuar. 943.
Ziegler, Adam, Pfarrer. 789. Benefiziat. 1013.
— — Chriſtoph, Pfarrer. 528.
— — Jakob, Bräuerei-Beſitzer, Landraths-Mitglied. 216.
— — Joſeph, Gaſtgeber. 22.

Ziegler, Paul Nikolaus, Kirchen-Verwaltungs-Mitglied. 728.
Zierer, Martin, Student. 51. 973.
Zimmermann, Wilh., Ober-Lieutenant. 947.
Zink, Rudolph, Rechnungs-Kommissär. 71.
Zinnsmeister, Dr. Thomas, Bataillons-Arzt. 940.
Zirkel, Johann, Pfarrer. 542.
Zitzmann, Joseph, Major. 946.
Zöchmann, Michael, Gastgeber. 22.
Zödel, Franz, ärztlicher Praktikant. 948.
Zöllner, Gottlieb, Seifensieder. 309.
Zöschinger, Theodor, Unter-Lieutenant. 944.
— — Theodor, Zoll-Verwalter. 495.
Zoller, Carl Freyherr v., General-Major. 325.
Zoller, Oskar Freyherr v., Unter-Lieutenant. 325. Königl. Kammerjunker. 1243.
Zuccarini, Professor. 28.
Zumiller, Sebastian, Pfarrer. 455.
Zunner, Carl, Unter-Lieutenant. 935.
— — Johann Heinrich, Ober-Lieutenant. 331.
Zu Rhein, Theodor, Freyherr v., Unter-Lieutenant. 925.
Zwanziger, Adolph v., Oberst. 948.

Nachtrag: Im Namens-Register sub lit. A. lies nach Ammon, Ludwig Friedrich von: „Amon, v., königl. Rentbeamte. 1234.“

D. Orts-Register.

A.

Abensberg, Landgericht. 968.
— — Rentamt. 854.
Affalterthal, Pfarrey. 1014.
Ahobning, Gemeinde. 668.
Aholming, Gemeinde. 522.
Aichach, Advokatie. 797.
Albertshausen, Gemeinde. 667.
Allerheim. 824.
Alsenborn, Pfarrey. 558.
Altdorf, Landgericht. 991.
Altenbuch, Pfarrey. 135. 963.
Altenerding, Stadt-Pfarrey. 993.
Altenmarkt. 1219.
Altenmünster, Pfarrey. 688.
Altersried, Benefizium. 542.
Altleiningen, Pfarrey. 485.
Altmannshausen, Pfarrey. 802.
Altneuhaus, Forstrevier. 880.
Altötting, Landgericht. 955.
Altripp, Pfarrey. 906.
Alzenau, Pfarrey. 630
Amberg, Advokatie. 549.
— — Kreis- und Stadtgericht. 210. 553.
— — Lyzeum. 526. 991. 1072.
— — Pfarrey. 533.
— — Rentamt. 796.
— — Stadt-Pfarrey. 708.
— — Straf-Arbeitshaus. 454.
Ammerthal, Pfarrey. 16. 724.
Amsterdam, Churfürstlich-Hessisches Konsulat. 365.
— — Großherzoglich-Hessisches Konsulat 635.
Andechs, Forstrevier. 20.

Angelstetten, Forstrevier. 533.
Anggerbach, Gemeinde. 524.
Auhausen und Huisheim. 824.
Ansbach, protestantisches Konsistorium. 160. 208. 360.
— — Kirchenverwaltung: 1) der protestantischen Kirchengemeinde St. Johannis. 215. 2) Verwaltung des Pfarrgehalter-Fondes. 3) Katholische Kirchenverwaltung. 215.
— — Kreis- und Stadtgericht. 316.
— — Landgericht. 579.
— — Forstamt. 797.
— — Gymnasium. 1000.
Anweiler, Friedensgericht. 526.
Apfeldrach, Pfarrey. 470.
Argeth, Pfarrey. 672.
Arnbach, Pfarrey. 469.
Arzberg, Forstrevier. 39.
— — Pfarrey. 46.
Asbach, Pfarrey. 630.
Aschach, Pfarrey. 135.
Aschaffenburg, Advokatie. 15.
— — Stadt- und Landgerichts-Physikat. 464.
— — Kreis- und Stadtgericht. 496. 853. 1075.
— — Landgericht. 629.
— — Stifts-Rentamt. 1243.
Aseudorf, Pfarrey. 534.
Au, Landgerichts-Physikat. 370. 781.
Auchsesheim, Pfarrey. 687.
Auerbruck, protestanische Pfarrey. 213.
Augsburg, Wechselappellationsgericht. 42.
— — Wechselgericht erster Instanz. 432.
— — Bischöfliches Kapitel. 435.
— — Stadtmagistrat. 551.
Augsburg, Kreis- und Stadtgericht. 553. 685. 878. 879.
— — katholische und protestantische Kirchen-Verwaltungen. 847. 848.
— — Oberpostamt. 1017.
— — Benediktinerabtei. 1017.
— — Spezial-Schuldentilgungskasse. 1076.
Ayng, Pfarrey. 882.

B.

Bahia, königlich Sächsisches Konsulat. 364.
Baiersried, Forstrevier. 72.
Bamberg, Landgericht II. 70.
— — Kreis- und Stadtgericht. 464.
— — Erzbischöfliches Kapitel. 886.
— — Stadt-Pfarrey zu Unsrer Lieben Frau. 993.
— — katholische Kirchenverwaltung. 994.
Bayreuth, Kirchenverwaltung für die protestantische Kirchengemeinde. 23. Für die protestantische Kirchengemeinde der Vorstadt St. Georgen. 23. Für die katholische Kirchengemeinde. 23. Für die reformirte Kirchengemeinde. 23.
— — Studienrectorat. 430.
— — Kreishilfs-Kassa. 469.
— — Salzamt. 720.
— — Gymnasium. 991.
— — protestantisches Konsistorium. 1071.
Beilngries, Forstamt. 526.
Bergheim, Pfarrey. 1013.
Bergzabern, Friedensgericht. 43. 554.
— — Pfarrey. 298.
Berlin, königl. Bayer. Gesandtschaft. 207.

Bernburg. 482.
Beruried, Pfarrey. 688.
Beuleuhof, Forſtrevier. 532.
Biburg, Pfarrey. 688. 798. 904.
Billigheim, Pfarrey. 214.
Bindersbach, Forſtrevier. 881.
Binswangen, Pfarrey. 789.
Birnbaum, Pfarrey. 883.
Biſchberg, Pfarrey. 432.
— — Gemeinde. 551.
Bittenbrunn, Pfarrey. 1013.
Blaibach, Pfarrey. 631.
Blieskaſtel, Friedensgericht. 992.
Bodelsberg, Curatbeneſizium. 720.
Bogenhauſen, Pfarrey. 580.
Börſtadt, Pfarrey. 1012.
Bösenbechhofen, Forſtrevier. 789.
Bordeaux, k. Sächſiſches Konſulat. 364.
Braunſchweig. 482.
Breitbrunn, Pfarrey. 725.
Breitenthal, Pfarrey. 791. 904.
Brem, Pfarrey. 956.
Bremen, k. Sächſiſches Konſulat. 363.
— — churfürſtl. Heſſiſches Konſulat. 365.
— — freie Stadt. 482.
— — k. Bayer. Konſulat. 1002.
Brückenau, Landgericht. 1002.
Brüſſel, k. Sächſiſches Konſulat. 364.
Buch, Forſtrevier. 789.
Buchau, proteſtantiſche Pfarrey. 319.
Buchheim und Pfaffenhofen, vereinte proteſtantiſche Pfarreyen. 213.
Buchloe, Landgerichts-Phyſikat. 781. 878.
Büchelhof. 824.
Bühler, Pfarrey. 905.
Buttenwieſen, Kuratie. 433.
Burggrub, Gemeinde. 667.
Burghauſen, Landgericht. 629.
Burgheim, Pfarrey. 535.
Burglundſtadt, Gemeinde. 524.
Burglengenfeld, Landgericht. 268. 718.
— — Advokatie. 316.
— — Rentamt. 1078.
Burgſtall. 522.
Burgwaldbach, Forſtrevier. 781.
Burlafingen, Pfarrey. 371.
Burrweiler, Pfarrey. 702.
Bursruck, Pfarrey. 45.
Buſenberg, Pfarrey. 580.

C.

Cadix, k. Sächſiſches Konſulat. 364.
Carlſtadt, Landgericht. 1002.
Caſtl, Landgericht. 268.
Celle. 480.
Cham, Landgericht. 1074.
Corfu, k. Bayer. Konſulat. 21.
Cuſel, Pfarrey. 434.
— — Friedensgericht. 967.

D.

Dachau, Landgericht. 1072.
Dahn, Friedensgericht. 485.
Dalking, Pfarrey. 993.
Darmſtadt. 480.
Deining, Pfarrey. 688.
Diepolz, Pfarrey. 719.
Dietmannsried, Pfarrey. 630.
Dillingen, Bauinſpektion. 367.

Dillingen, Landgericht. 629.
— — Gymnasium. 899. 967.
Dinkelsbühl, Forstverwaltung. 724.
Dippach, Pfarrey. 956.
Döllwang, Pfarrey. 694. 801.
Döringstadt, Pfarrey. 799.
Dommelstadel, Pfarrey. 905.
Dornstadt, Pfarrey. 695.
Draxelsried, Forstrevier. 886.
Dresden. 478.
Dünkelsbühl, Advokatie. 64.
Dürkheim, Rentamt. 527.
— — Friedensgericht. 968.

E.

Ebermannstadt, Rentamt. 403.
Ebermergen. 824.
Ebersberg, Landgerichts-Physikat. 370.
Ebratshofen, Gemeinde. 552.
Ecknach, Pfarrey. 904.
Eggstädt, Pfarrey. 725.
Ehingen, Pfarrey. 798.
Eichelberg, Pfarrey. 724.
Eichstädt, bischöfliches Kapitel. 373. 558.
— — Schullehrer-Seminar. 878.
Eiselfing, Pfarrey. 904.
Eisölden, protestantische Pfarrey. 214.
Elisabethszell, Pfarrey. 800.
Ellingen, fürstl. Wrede'sches Rentamt. 669.
Elpertsdorf, Pfarrey. 695.
Eltmann, Landgerichtsphysikat. 64.
Emmerzheim, Gemeinde. 669.
Emtmannsberg, Pfarrey. 720.
Engelmar, Pfarrey. 211.
Ensdorf, Pfarrey. 44. 45.
Entraching, Pfarrey. 782.
Erding, Landgericht. 1073.
Ergolsbach, Forstrevier. 796.
Erkertshofen, Pfarrey. 802.
Erlangen, Kirchenverwaltungen: der protestantischen Pfarrey der Neustadt Erlangen. 301. In der Altstadt. 486. Der katholischen Kirchengemeinde daselbst. 301.
— — Kreis- und Stadtgericht. 879.
— — Universität. 1015.
Erlenbach, Pfarrey. 135.
Ermerzhofen, Pfarrey. 970.
Erzberg, Pfarrey. 802.
Ettling, Benefizium. 543.

F.

Fahlenbach, Pfarrey. 134.
Falkenberg, Pfarrey. 969.
Feichten, Pfarrey. 212.
Feldkirchen, Pfarrey. 528.
Feuchtwang, Forstrevier. 39.
Fiume, k. b. Konsulat. 30.
Flintsbach, Pfarrey. 455.
Floß, Gemeinde. 667.
Forchheim, protestantische Pfarrey. 271.
Frammersbach, Pfarrey. 470.
Frankenried, Pfarrey. 542.
Frankenthal, Advokatie. 43.
— — Domänen-Inspektion. 135.
— — Bezirksgericht. 296. 648. 954.
Frauenau, Pfarrey. 72.
Freckenfeld, Pfarrey. 581.
Freysing, Gymnasium. 14.
— — Lyceum. 31.
— — Knabenseminar. 55.
Friedberg, Landgericht. 269.

Friedberg, Landgerichts-Phyſikat. 717.
— — Frühmeß-Benefizium. 799.
Fürnheim, Pfarrey. 434.
Fürnried, Pfarrey. 434.
Fürth, kathol. Kirchenverwaltung. 136.
— — proteſtantiſche Kirchenverwaltung. 320.
— — Pfarrey St. Michael. 970.
— — Kreis- und Stadtgericht. 1075.
— — am Wald, Ober-Zollamt. 494.
Füſſen, Landgericht. 716. 900.

G.

Gansheim, Schloßbenefizium. 702.
Gaubüttelbrunn, Pfarrey. 798.
Gauſtadt, Gemeinde. 551.
Gebſattel, Pfarrey. 687.
Geckenheim, Pfarrey. 435.
Geiſenfeld, Forſtrevier. 881.
Gemünda, Pfarrey. 820.
Gemünden, Landgericht. 556.
Geuderkingen, Pfarrey. 883.
Gera. 482.
Germersheim, Friedensgericht. 878. 967.
Geroldsgrün, Forſtrevier. 269.
Geroldshauſen, Pfarrey. 969.
Gerolfingen, proteſtantiſche Pfarrey. 319.
Gerolzhofen, Landgericht. 1072.
Gerzen, Pfarrey. 800.
Gießen. 480.
Gleißenberg, Forſtrevier. 880.
Glensdorf, Landgericht. 288.
Glon, Pfarrey. 672.
Glückſtadt. 480.
Gollheim, Friedensgericht. 718.
Gonheim, Pfarrey. 726.
Göswеinsheim, Forſtrevier. 269.
Gommersheim, Pfarrey. 783.
Gräfenberg in Neunkirchen, Rentamt. 133.
Grafengehaig, Pfarrey. 373.
Greding, Rentamt. 27.
Gremertshauſen, Pfarrey. 993.
Gremheim, Curat-Benefizium. 533.
Gremsdorf, Pfarrey. 542.
Griesbach, Landgericht. 1074.
Großbbckenheim, Pfarrey. 687.
Großheubach, Pfarrey. 799.
Großkdtz, Pfarrey. 882.
Großlellenfeld, Forſtrevier. 955.
Grüneubaindt, Pfarrey. 371.
Günzelhofen, Pfarrey. 557.
Gundremingen, Frühmeß-Benefizium. 884.
Gunzenhauſen, Landgericht. 716.
— — Forſtamt. 797.
Guttenberg, Pfarrey. 1015.

H.

Häder, Benefizium. 882.
Hälfkam, Gemeinde. 523.
Hagenbach, Pfarrey 904.
Haid, Gemeinde. 524.
Hain, Forſtrevier. 781.
Halberſtadt. 478.
Hamburg, königl. Sächſiſches Konſulat. 364.
— — churfürſtl. Heſſiſches Konſulat. 365.
— — großherzogl. Heſſiſches Konſulat. 365.
— — freie Stadt. 482.
Harlhof. 824.
Haßlach, Pfarrey. 1012.
Hauenſtein, Forſtrevier. 1011.

Haundorf, proteſtantiſche Pfarrey. 46. 885.
Hauſen, kathol. Pfarrey. 45.
— — Frühmeßbenefizium. 905.
Hebertshauſen, Pfarrey. 469.
Hechlingen, Pfarrey. 372.
Heideck, Benefizium. 557.
Heidelberg. 480.
Heidenheim, Landgericht. 685.
Heidingsfeld, Forſtamt. 579.
Heilsbrunn, Landgericht. 524.
Heinrichskirchen, kathol. Pfarrei. 45.
Hemau, Advokatie. 541.
Heraldingen. 824.
Herbertsfelden, kathol. Pfarrey. 44.
Hergolshauſen, kathol. Pfarrey. 28.
Hermersberg, Pfarrey. 884.
Herrieden, Landgericht. 991. 1074.
Herſchberg, Pfarrey. 471.
Hettenhauſen. 522.
Hilderl, kathol. Pfarrey. 318.
Hilders, Landgerichts-Phyſikat. 64.
— — Landgericht. 556.
Hilpoltſtein, proteſt. Pfarrey. 213.
Hirtlbach, Pfarrey. 708.
Hochwang, Pfarrey. 882.
Höttingen, Pfarrey. 372. 906.
Hof, Hauptzollamt. 63.
— — Gymnaſium. 453.
— — Pfarrey. 631.
— — Landgericht. 900.
Hofheim, Landgericht. 40. 579.
Hohenbirkbach, Pfarrey. 885.
Hohenfels, Forſtey. 854.
Hohenfurch, Pfarrey. 688.
Hohenpeiſſenberg, Pfarrey. 800.
Hohenwarth, Pfarrey. 470.
Hollfeld, Landgericht. 429.
— — Pfarrey. 694.
Holzkirchen, Pfarrey. 782. 789.
Homburg, Nebenzollamt. 496.
Hopfenbach, Forſtrevier. 72.
Horbach, Pfarrey. 801.
Hunderdorf, kathol. Pfarrey. 134.

J.

Jagdhaus, Forſtrevier. 821.
Jengen, Frühmeßbenefizium. 801.
Illertißen, Frühmeßbenefizium. 454. 556
— — Landgericht. 494.
Ingolſtadt, Hallamt. 64.
— — Landgericht. 1073.
Jochsberg, Pfarrey. 802.
Irrſee, Forſtrevier. 630.
Irſingen, kathol. Pfarrey. 134.
Iſarmund, Gemeinde. 522.
Iſen, Forſtrevier. 526.

K.

Kaiſerslautern, Oberzollinſpektion. 514.
— — Forſtrevier. 724.
— — Bezirksgericht. 526. 990.
Kaisersheim, Pfarrei. 800.
Kaisheim, Zwangs-Arbeitsanſtalt. 454.
— — Zwangs-Arbeitshaus-Curatie. 843.
Kandel, Friedensgericht. 788.
Kappel, Benefizium 802.
Karlsruhe. 480.
— — k. bayeriſche Geſandtſchaft. 207.
Karlsſtadt, Landgericht. 468.
Karpfham, Pfarrey. 691.
Kaſſel. 480.

Kaſtel, Forſtrevier. 133.
Katzweiler, Pfarrey. 544.
Kaufbeuern, Landgericht. 209.
Kellheim, Landgericht. 268.
Kempten, Baubezirk. 1090.
Kimrathshofen, Forſtrevier. 71.
Kirchdorf, Pfarrey. 543.
Kirchenkamitz, Landgerichtsphyſikat. 296.
Kirchheim, Pfarrey. 432.
Kirchleus, proteſtantiſche Pfarrey. 298.
Kirnberg, Pfarrey. 885.
Kiſſingen, Landgericht. 70.
— — Frühmeßbenefizium. 298.
— — Pfarrey. 720.
Kitzingen, Magiſtrat. 1210.
Kleinphilippsreuth, Zoll-Verwaltung. 495.
Kleinrinderfeld, Forſtrevier. 781.
Kleinwenkheim, Gemeinde. 552.
Kloſterbeuern, Frühmeßbenefizium. 956.
Koburg. 482.
Königshofen, Advokatie. 553.
Kohlberg, proteſtantiſche Pfarrey. 270.
Kopenhagen, k. bayeriſches Generalkonſulat. 823.
Kothen, Forſtamt. 579.
Kreuth, Pfarrey. 528.
Kreuzwertheim, fürſtl. Löwenſtein-Wertheim-Freudenbergiſche Regierungs- und Juſtizkanzlei. 40.
— — proteſtantiſches Mediat-Conſiſtorium. 496.

L.

Lachen, Pfarrey. 571.
Landau, Bezirksgericht. 463. 797. 992.
Landau, Pfarrey. 516.
Landsberg, St. Martins-Benefizium. 211.
— — Landgericht. 365.
— — Landgerichts-Phyſikat. 468.
Landshut, Kreis- und Stadtgericht. 12. 13. 678.
— — Gymnaſium. 494.
— — Benefizium St. Egidii und Catharinä. 992.
Langenbruck, Forſtrevier. 880.
Langenpettenbach, Pfarrey. 580.
Langenſeudelbach, Pfarrey. 534.
Langweid, Pfarrey. 969.
Lauenſtein, Pfarrey. 46. 434.
— — Landgericht. 1072.
Laufen, Landgericht 269.
Lauingen, Landgericht. 366. 493.
Laurenzi, Forſtamt. 719.
Lauterecken, Friedensgericht. 495.
Lehenbühel, Curatbenefizium. 44.
Lehenguttingen, Pfarrey. 372.
Lehmingen, Pfarrey. 885.
Lengfeld, Pfarrey. 801.
Lenkersheim, Pfarrey. 471. 726.
Lenzfried, Pfarrey. 528.
Leuchtenberg, Rentamt. 554.
— — Pfarrey. 693.
Leutershauſen, Landgericht. 578.
Leutershofen, Gemeinde. 551.
Lichtenau, proteſtant. Pfarrey. 319.
— — Zuchthaus. 453.
Lindau, Landgericht. 629.
Lindelbach, proteſtant. Pfarrey. 270.
Lindflur, Gemeinde. 667.
Lisberg, Gemeinde. 552.
Liſſabon, bayer. General-Konſulat. 856.

Livorno, churfürstl. Hessisches Konsulat. 365.
Lohr, kathol. Pfarrey. 72.
— — Landgericht. 526.
London, königl. Sächsisches Konsulat. 364.
Lübeck, königl. Sächsisches Konsulat. 364.
— — churfürstl. Hessisches Konsulat 365.
Lüneburg. 480.
Lütter, Pfarrey. 884.
Lurherösbrunn, Pfarrey. 803.
Luxemburg. 480.

M.

Malaga, königl. Sächsisches Konsulat. 364.
Manching, Pfarrey 800.
Mariadorfen, kathol. Pfarrey. 72. 269.
Markt Bibart, Physikat. 554.
— — Heidenfeld, Landgericht Homburg. 70.
— — Leuthen, Pfarrey. 970.
— — Redwitz, Pfarrey. 800.
Markstest, Landgericht. 579.
— — Hauptzollamt. 1077.
Martinsheim, Pfarrey. 434.
Marxheim, kathol. Pfarrey. 28.
Mauern. 824.
Meckenhausen, kathol. Pfarrey. 297.
Memmingen, Kreis- und Stadtgericht. 13.
— — Wechselgericht. 1076.
Menning, Pfarrey. 687.
Merching, Pfarrey. 471.
Mering, Frühmeßbenefizium. 956.
Merkershausen, Pfarrey. 580.
Mexiko, königl. Sächsisches Konsulat. 365.
Miesbach, Landgerichts-Physikat. 370.
Miesbach, Landgericht. 716.
Miltenberg, Herrschaftsgericht. 823.
Mindelheim, Benefizium zum hl. Georg 134. 905.
Mittelstetten, Pfarrey. 642.
Mitterfels, Landgericht. 209.
Möhringen. 824.
Monheim, Landgericht. 717. 823.
Moosbach Benefizium. 671.
— — Pfarrey. 802.
Morbach und Brünnsee 824.
Moskau, königl Sächsisches Konsulat. 364.
Mühlhausen, Gemeinde 1219
München, Advokatie. 13.
— — Ludwig-Maximilians-Universität. 28. 579. 899.
— — königl. Erziehungs-Institut. 40.
— — Danzer-Schurtisches Benefizium bei Unserer Lieben Frau. 43.
— — prot. Ober-Konsistorium. 208. 554. 555.
— — königl Polizey-Direktion. 210.
— — Akademie der bildenden Künste. 214. 628.
— — Akademie der Wissenschaften. 209 907.
— — Baubezirk I. 366.
— — Baubezirk II. 366. 1000.
— — Medizinal-Komitée. 430.
— — Kreis- und Stadtgericht. 407. 553. 878.
— — Magistrat. 558.
— — Hof- und Staats-Bibliothek. 880.
— — polytechnische Schule 899.
— — altes Gymnasium. 954.
— — Landgericht. 1011.
Münster, kathol. Pfarrey. 318.

N.

Naabburg, Landgericht. 968.
Neapel, königl. Sächsisches Konsulat. 364.
Nemmersdorf, Pfarrey. 372.
Neubau, Forstrevier. 880.
Neuburg, Advokatie 13.
— — an der Donau. Advokatie. 316.
Neufang, Pfarrey. 801.
Neuhaus, Pfarrey. 783.
Neuhausen, Pfarrey. 630.
Neuhof bei Eisenach. 482.
Neukirchen, Pfarrey. 993.
Neuleiningen, Pfarrey. 455.
Neumarkt, Landgericht. 207.
— — Pfarrbenefizium. 1012.
Neunburg vorm Wald, Rentamt. 27.
— — Landgericht 527.
Neuslingen, Pfarrey 783.
Neustadt, Friedensgericht. 985.
Neustadt a. d. A., Rentamt. 43.
— — Landgericht. 211.
— — a. d. Saale, Frühmeßbenefizium. 371.
New-York, königl. Sächsisches Konsulat. 364.
— — churfürstl. Hessisches Konsulat. 365.
Niederalteich, Pfarrey. 800.
Niederdorf, Schul- und Curat-Benefizium. 433.
Niederroth, Pfarrey. 686.
Nördlingen, Landgerichts-Physikat. 296.
— — Landgericht. 824.
Nordheim, Pfarrey. 372. 694.
Nüschweiler, Pfarrey. 485.
Nürnberg, Advokatie. 160.

Nürnberg, dritte protestantische Pfarrstelle an der Aegydienkirche. 271.
— — Gymnasium. 453. 1072.
— — Kreis- und Stadtgericht. 647. 721.
— — Handelsappellations-Gericht. 686.
— — protestantische und katholische Kirchen-Verwaltungen. 727. 728.
— — Stadt-Kommissariat. 900.
— — Salzamt. 967.
— — Spezial-Schulden-Tilgungs-Kasse. 1076.
— — Pfarrey zum hl. Geist. 1080.

O.

Oberaltenbach, Gemeinde. 521.
Oberbach, Pfarrey. 544.
Oberdorf, Landgericht. 629.
Obereschenbach, Stadtkaplanei-Benefizium 543. 1013.
Obergermaringen, Pfarrey. 533.
Obergünzburg, Frühmeßbenefizium. 44.
— — Landgericht, 719.
Oberhochstadt, Pfarrey. 993.
Oberlauben, Curat-Benefizium. 515.
Obermauerbach, kathol. Pfarrey. 45.
Obermoschel, Rentamt. 789.
Oberneuching, Pfarrey. 631
Oberntief, Pfarrey. 885.
Oberreute, Pfarrey. 725.
Oberscheinfeld, kathol. Pfarrey. 270.
Oberschönbrunn, Pfarrey. 882.
Oberthulba, Pfarrey. 798.
Ochsenfurth, Landgericht. 40.
Oettingen, Pfarrey. 672.
Ohlstadt, Pfarrey. 789.

Oldenburg. 482.
Opertshofen. 824.
Opfenbach, Pfarrey. 544.
Orb, Rentamt. 14. 287.
... — Landgericht. 408.
Ostermünchen, Pfarrey. 993.
Otterberg, Pfarrey. 1014.
Otterstheim, Pfarrey. 433.
Otting, Pfarrey. 317.
Ottmarshausen, Pfarrey. 672.

P.

Pappenheim, Advokatie. 648.
Parchim. 482.
Paris, königl. Gesandtschaft. 1223.
Parsberg, Landgericht. 527. 718.
Passau, Kirchenverwaltungen für die Stadt-Pfarrey St. Paul. 21. Für die Stadtpfarrey St. Severin. 22. Für die Stadtpfarrey St. Bartholomäus. 22.
— — Landgericht. 209. 629.
— — Lyceum. 296.
— — protestantische Kirchenverwaltung. 374.
— — Kreis-Medizinal-Ausschuß. 430.
— — Forstamt. 799.
— — Baubezirk. 1001.
— — Krankenhaus-Benefizium. 1013.
Peiting, Forstrevier. 317.
Pernambuco, königl. Sächsisches Konsulat. 365.
Petersburg, königl. Sächsisches Konsulat. 361.
Pfaffenberg, Landgericht, in Mollersdorf. 268. 1073.
— — Pfarrey. 720.

Pfaffenhofen, Schulbenefizium. 956.
Pflanmfeld, Pfarrey. 46. 434.
Philadelphia, königl. Sächsisches Konsulat. 364.
Pirmasenz, Friedensgericht. 718.
Plassenburg, Zwangsarbeitshaus. 454.
Pleinfeld, Landgericht. 578.
Pleistein, Pfarrey. 631. 724.
Poppenhausen, Pfarrey. 581.
Poppenricht, Pfarrei. 726.
Poppenroth, Pfarrey. 905.
Prag. 478.
Premich, Pfarrey. 956.

R.

Ränkam, Schulbenefizium. 709.
Randelsried, Pfarrey. 672. 708.
Ranoldsberg, kathol. Pfarrey. 297.
Rartelsdorf, Gemeinde. 652.
Ratzeburg. 480
Regensburg, bischöfliches Kapitel. 135 136.
— — Lyzeum. 297.
— — Kirchenverwaltungen: der kathol Pfarrey St. Ruprecht. 299. Der kathol. Pfarrey St. Ulrich. 300. Der protestantischen Pfarrey der untern Stadt. 300.
— — Gymnasium. 494. 967.
— — protestantische Kirchenverwaltung in der Pfarrey der protestantischen Pfarrey der obern Stadt. 535.
— — Kreis- und Stadtgericht. 685.
— — oberes protestantisches Pfarramt. 694.
— — Klerikal-Seminar. 901.
— — Hauptzollamt. 1077.
Regenstauf, Landgericht. 968.

Rehrosbach, kathol Pfarrey. 15.
Reichenhall, Landgericht. 209.
Reichling, Pfarrey. 687.
Reninger, Nikolaus, Domvikar. 374.
Reipoltskirchen, Pfarrey. 799.
Reinertshofen, Pfarrey. 557.
Rettenbach, Pfarrey. 709.
Reusch, Gemeinde. 523.
— — Pfarrey. 907.
Riedenschwinden, Pfarrey. 544.
Riedering, kathol. Pfarrey. 318.
Riedern, Pfarrey. 318.
Riga, königl. Sächsisches Konsulat. 361.
Rio-Janeiro, kön. Sächs. Konsulat. 365.
Rockenhausen, Friedensgericht. 718. 908.
Röttenbach, Forstrey. 533.
Ronsberg, Pfarrey. 370
Rosenheim, Physikat. 464.
— — Saline. 684.
— — Benefizium. 725.
— — Bau-Inspektion. 881
Roßhaupten, katholische Pfarrey. 318.
Rothenburg a. d. Tauber, Landgericht. 467.
Rottendorf, kathol. Pfarrey. 44.
Rudelshausen, Pfarrey. 541.
Rügheim, Pfarrey. 783.

S.

Sachsbach, Forstrevier. 734.
Sachsen, protestantische Pfarrey. 270.
Sanct Alban, Pfarrey. 558.
— — Julian, Pfarrey. 802.
— — Salvator, Schul Curatie. 471.
— — Wolfgang, Pfarrey. 725.
Sandelshausen, Pfarrey. 470.
Schackau, Gemeinde. 1218.
Schambach, Pfarrey. 970.
Scheibenhard, Forstrevier. 900.
Scheßlitz, Benefizium St. Elisabeth. 516.
Scheuring, Pfarrey. 905.
Schirmitz, Pfarrey. 904.
Schirnding, Oberzoll-Inspektion. 514.
Schönberg, kathol. Pfarrey. 212.
Schongau, Landgericht. 467.
Schwabach, Pfarrey. 1014.
Schwabmünchen, Landgericht. 578.
Schwarzenbach, Forstrevier. 541. 1078.
Schwarzenberg, Schul- u. Curatbenefizium. 432.
Schwebheim, Pfarrey. 456.
Schweinfurt, Gymnasium Ludovicianum. 296.
— — Pfarrey. 528.
— — Landgericht. 555.
— — Kreis- und Stadtgericht. 686.
— — Physikat. 796.
— — Hauptzollamt. 1077.
Schweinshaupten, Pfarrey. 1014.
Schwerin. 482.
Schwifting, Expositur. 882.
Seeon, Pfarrey. 557.
Seestetten, Forstrevier. 880.
Selb, Landgericht. 1074.
Sembach, Pfarrey. 544.
Seubling, Pfarrey. 515.
Seßlach, Landgericht. 209.
Simbach, Rentamt. 494.
— — Hauptzollamt. 1076.
Sommerau, Gemeinde. 669.
Southofen, Pfarrey. 702.
Spalt, Pfarrey. 470.
Speyer, bischöfliches Kapitel. 320. 374. 378.

Speyer, proteſtantiſches Konſiſtorium. 898. 1071.
— — Dekanat und Pfarrey. 1013.
Stadtbergen, Gemeinde. 551.
Stadt Lauingen, Frühmeßbenefizium. 726.
— — Pfarrei. 906.
Staffelſtein, Pfarrey. 631.
Stammheim, Pfarrey. 528.
Starnberg, Phyſikat. 370.
Stegaurach, Gemeinde. 551. 552. 668.
Steigendorf, Gemeinde. 668.
Steinbach, Pfarrey. 672.
Steinberg, Forſtrevier. 1012.
Steinfeld, Pfarrey. 688.
Steinkirch, Pfarrey. 801.
Steppach, Pfarrey. 581.
Stettfeld, Pfarrey. 557.
Straubing, Stadtpfarrey St. Jakob. 515.
— — Stadtpfarrei St. Peter. 798.
— — Stadtgerichts-Phyſikat. 853.
— — Schullehrer-Seminar. 878.
Streitberg, Pfarrey. 885.
Strullendorf, Pfarrey. 455.
— — Forſtrevier. 541.
Stuttgart. 480.
— — königl. Bayer. Geſandtſchaft. 1012.
Sülzdorf, Pfarrey. 904.
Süßkofen, Gemeinde. 1219.

T.

Tampico, K. Sächſiſches Konſulat. 365.
Tauberrettersheim, Pfarrey. 904.
Tegernſee, Landgerichts-Phyſikat. 370.
Tennesberg, Forſtrevier. 211.
Teuſchnitz, Landgerichts-Phyſikat. 297.
Thalkirchdorf, Benefizium. 580.
Thalmäſſing, Pfarrey. 542.
Thannſtein, Pfarrey. 484.
Theilheim, Pfarrey. 528.
Thumſenreuth und Krummennaab, kombinirte proteſt. Pfarrey. 271.
Thurnau, zweite proteſt. Pfarrſtelle. 435.
Tiefenpölz, Pfarrey. 906.
Tirſchenreuth, Pfarrey. 484.
Tittmoning, Landgericht. 555.
Tölz, Pfarrey. 550.
Töpen, Pfarrey. 372.
Trieſt, k. ſächſ. Konſulat. 364.
Trippſtadt, prot. Pfarrey. 16.
Trobelsdorf, Gemeinde. 668.
Troſchenreuth, Pfarrey. 470.
Trudering, Pfarrey. 902.
Trunſtadt, Pfarrey. 820.
Tſchirn, Pfarrey. 542.
Türkheim, Landgericht. 268. 366.

U.

Uettingen, proteſtantiſche Pfarrey. 21.
Uffenheim, Landgericht. 429.
Unteraltenbach, Gemeinde. 524.
Unterammingen, Pfarrey. 298.
Unter- u. Ober-Ikelsheim, Pfarrey. 820.
Untermäſſing, Pfarrey. 46.
Unter-Oeſtheim, proteſt. Pfarrey. 213. 904.
Unterringingen, proteſtantiſche Pfarrey. 319.
Unterſchönbach, Pfarrey. 269.
Unterſtall, Pfarrey. 16.
Unterſteinach, Gemeinde. 1219.
Urſula-Poppenricht, Pfarrey. 904.
Uſingen. 482.

V.

Veracruz, k. Sächſ. Conſulat. 365.
Viechtach, Landgerichts-Phyſikat. 70. 467.
— — Magiſtrat. 669.
— — Landgericht. 1073.
Viereth, Gemeinde. 551.
Vilsbiburg, Rentamt. 431.
— — Landgericht. 1073.
Vohburg, Pfarrey. 432.
Vohenſtrauß, Landgericht. 718.
Volsbach, Pfarrey. 543.

W.

Wachenroth, Pfarrey. 543.
Wagenhofen, Pfarrey. 708.
Waiſchenfeld, Rentamt. 1078.
Waizenbach, Pfarrey. 784.
Walchenſee, Forſtrevier. 20.
Wald, Pfarrey. 211. 433. 719.
Walderbach, Rentamt. 854.
Waldfenſter, kathol. Pfarrey. 213.
Waldmohr, Friedensgericht. 788.
Waldmünchen, Forſtamt. 14.
— — Landgericht. 968.
— — Haupt-Zollamt. 1077.
Waldſaſſen, Forſtrevier. 1078.
Wallenfels, kathol. Pfarrey. 212.
Waltrams, Gemeinde. 552.
Waßerloos, Forſtrevier. 781.
Wechingen, Pfarrey. 485.
Wegfurt, Pfarrey. 434.

Wegſcheid, Landgericht. 209.
— — Advokatie. 541.
Wehringen, Pfarrey. 883.
Weidenbach, proteſtantiſche Pfarrey. 214.
Weidenberg, Phyſikat. 992.
Weidenthal, kathol. Pfarrey. 16.
Weihenwaſſerlos, Pfarrey. 687.
Weihmörting, kathol. Pfarrey. 212.
Weilach, Pfarrey. 212. 371. 533. 725.
Weilerbach, Pfarrey. 695.
Weilheim, Spital-Benefizium. 516.
Weinberg, Pfarrey. 884.
Weiſſenburg, Stadt. 559.
Weiſſenhorn, Benefizium St. Barbarä. 371.
Weiſſenſtein, Forſtey. 881.
Weitnau, Gemeinde. 552.
Welden, Pfarrey. 882. 969.
Wemding, Advokatie. 550.
— — Landgericht. 824.
Wengen, kathol. Pfarrey. 134.
Werdenfels, Rentamt. 133.
— — Landgericht. 468.
Weyher, Gemeinde. 551.
Wien, königl. Geſandtſchaft. 1221.
Wieſen, Forſtrevier. 782.
Wildenreuth, proteſtant. Pfarrey. 213.
Wilhams, Gemeinde. 552.
Willmars, Pfarrey. 906.
Windsbach, Rentamt. 493. 723.
— — Pfarrey. 785.
— — Civil-Adjunktenſtelle. 288.
Winnweiler, Pfarrey. 1013.
Winterbach, Pfarrey. 372. 904.
Wipfenfeld, kathol. Pfarrey. 42.
Wirthheim, Anmeldeſtelle. 210.

Wolfenbüttel. 482.
Wolfrathshauſen, Landgerichts-Phyſikat. 468.
Wolfſtein, Rentamt. 317.
— — Landgericht. 955.
Wollnzach, Beneſizium. 671.
Würzburg, Univerſität. 369. 879.
— — Archiv. 369.
— — biſchöfliches Kapitel. 374.
— — Kreis- und Stadtgericht. 721. 1047.
— — Salzamt. 820.
— — Pfarrey. 994.
— — Spezial-Schuldentilgungs Kaſſe. 1076.
Wunſiedel, Nebenzollamt. 695.
— — Rentamt. 1078.

Z.

Zell, Pfarrey. 800.
Zeiskam, proteſtant. Pfarrey. 16.
Zbſchingen, Pfarrey. 883.
Zuſamzell, Pfarrey. 719.
Zusmarshauſen, Landgericht. 268. 719.
Zweybrücken, proteſtant. Pfarrey an der Alexanderkirche daſelbſt. 16.
— — Baubezirk. 70. 367.
— — Domänen-Inſpektion. 134.
— — Gymnaſium. 453. 469.
— — Bezirksgericht. 463. 899. 900.
— — Friedensgericht. 495. 686.
Zwiſel, Forſtamt. 796.

JL

Digitized by Google

Digitized by Google

SEP 24 1928

Digitized by Google